



Inspekt. Abteilung,  
Abt. 1, Lt. 1.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

Achtzehnter Jahrgang.

1884.

(Hierzu ein Inhalts-Verzeichniß.)

---

Berlin 1884.

Gedruckt und in Kommission bei Ernst Siegfried Mittler und Sohn,  
Königliche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei.  
Rochstraße 69. 70.

# Inhalts-Verzeichniß.

(Mit Ausschluß derjenigen Bekanntmachungen, welche nur augenblickliches Interesse hatten.)

## Abkürzungen.

N. N. D.	soil heißen:	Allerhöchste Kabinetts-Ordre,
R. M.	• • •	Kriegs-Ministerium,
N. R. D.	• • •	Allgemeines Kriegs-Departement,
M. D. D.	• • •	Militär-Oekonomie-Departement,
D. f. S.	• • •	Departement für das Invaliden-Wesen,
N. f. M.	• • •	Abtheilung für das Remonte-Wesen,
M. M. M.	• • •	Militär-Medizinal-Abtheilung,
R. K.	• • •	Reichs-Kanzler,
2/1. 84.	• • •	2. Januar 1884 (analog bei allen Daten).

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
<b>I. Organisations-Angelegenheiten.</b>					
<b>a. Formations- und Dislokations-Angelegenheiten.</b>					
R. M.	31/1. 84	19	Auflösung des Festungsgefängnisses in Thorn	3	29
R. M.	13/3. 84	43	Dislokation der 1. und 2. Eskadron 1. Schlesischen Dragoner-Regiments Nr. 4	6	61
R. M.	25/3. 84	62	Dislokation des 2. und Füsilier-Bataillons 4. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 17	7	72
R. M.	26/3. 84	63	Dislokation der reitenden Abtheilung 1. Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 2	7	73
R. M.	28/3. 84	64	Dislokation des Garde-Schützen-Bataillons	7	73
N. R. D.	29/3. 84	74	Auflösung des Hafengendarmarie-Kommandos in Swinemünde	8	79
R. M.	3/4. 84				
R. M.	12/7. 84	116	Einteilung der 7. und 8. Kavallerie-Brigade	13	121
R. M.	5/9. 84	152	Dislokation des Stabes des 8. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 45	16	148
R. M.	8/9. 84	157	Verlegung des Wohnsitzes des Garnison-Baubeamten in Elbing nach Graudenz	16	149
R. M.	22/9. 84	160	Dislokation von drei Kavallerie-Regimentern (des 1. Pommerschen Ulanen-Regiments Nr. 4, des Magdeburgischen Dragoner-Regiments Nr. 6 und des Magdeburgischen Husaren-Regiments Nr. 10)	17	151
R. M.	26/9. 84	161	Anderweite Benennung des Westpreussischen Ulanen-Regiments Nr. 1	17	152
N. R. D.	13/3. 84	180	Ueberführung der Landwehr-Bataillone der 7. in den Verband der 6., und derjenigen der 6. in den der 7. Infanterie-Brigade	19	166
R. M.	22/10. 84				
R. M.	14/12. 84	201	Dislokation von zwei Bataillonen des 8. Königlich Württembergischen Infanterie-Regiments Nr. 126	21	180

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
<b>b. Ergänzungswesen.</b>					
K. R. D.	31/1. 84	16	Rekrutirung der Armee für 1884/85 . . . . .	3	24
R. R.	31/1. 84				
K. R.	29/4. 84				
K. R. D.	10/5. 84	101	Bekanntmachung von Verzeichnissen derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind . . . . .	10	91
K. R. D.	14/7. 84				
K. R. D.	14/7. 84	133	Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung der im § 3 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. März 1880 bezeichneten Abiturienten- bezw. Primaner-Zeugnisse berechtigt sind, sowie Verzeichniß der im § 11 a. a. O. erwähnten berg-, forstwirtschaftlichen und technischen Lehranstalten . . . . .	13	127
K. R.	24/10. 84	193	Nachtrag zu dem Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind . . . . .	20	175
K. R. D.	5/11. 84				
K. R.	26/11. 84	205	Ermächtigung des Dr. Kremnitz in Bukarest zur Ausstellung von Zeugnissen für Deutsche Militärflichtige in Rumänien . . . . .	21	181
K. R. D.	2/12. 84				
<b>c. Landwehr-Angelegenheiten.</b>					
K. R.	24/1. 84	26	Abänderung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich . . . . .	3	31
K. R. D.	4/2. 84	45	Ergänzung des § 10 Ziffer 5 der Landwehr-Ordnung . . . . .	6	64
K. R.	15/3. 84				
K. R. D.	13/3. 84	180	Ueberführung der Landwehr-Bataillone der 7. in den Verband der 6., und derjenigen der 6. in den der 7. Infanterie-Brigade . . . . .	19	166
K. R.	22/10. 84				
K. R.	9/11. 84	187	Beförderung von Unterlazarethgehilfen des Beurlaubtenstandes zu Lazarethgehilfen . . . . .	20	169
<b>d. Allgemeine Dienstverhältnisse der Armee, spezielle Dienstangelegenheiten aller Waffen, Geschäftsführung.</b>					
K. R. D.	6/12. 83	1	Informationskursus für Regiments-Kommandeure bezw. ältere Stabsoffiziere der Infanterie u. bei der Militär-Schießschule. Formation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1884 . . . . .	1	1
K. R.	24/12. 83				
K. R.	17/1. 84	5	Lehr-Infanterie-Bataillon, Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1884 . . . . .	2	15
K. R.	21/1. 84	8	Ergänzung der Geschäftsordnung für die Fortifikations- und Artilleriebauten in den Festungen vom 3. Juli 1883 . . . . .	2	16
K. R. D.	26/2. 84	34	Anleitung für die Verbindung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungs-Bauwesens vom 27. Januar 1884 . . . . .	4	36
K. R.	21/3. 84	48	Vorschriften für das Hiebfechten und Vorschriften für das Stoßfechten . . . . .	6	65
K. R.	20/3. 84	65	Abänderung der Verwaltungsvorschriften für die technischen Institute der Artillerie . . . . .	7	73
K. R. D.	26/3. 84	73	Post-Packetsendungen . . . . .	7	78
K. R.	9/4. 84	78	Abänderung der Geschäftsordnung für die Festungsbaukassen vom 11. März 1880 und der Geschäftsordnung für die Fortifikations- und Artilleriebauten in den Festungen vom 3. Juli 1883 . . . . .	8	82
K. R.	13/4. 84	79	Abänderung der Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift . . . . .	8	83
K. R.	27/4. 84	92		8	87
K. R.	6/10. 84	170		18	162
K. R. D.	12/4. 84	87		9	85
K. R. D.	19/4. 84	88	Disziplinarstrafgewalt und Befugniß zur Urlaubsertheilung der etatsmäßigen Stabsoffiziere der Infanterie . . . . .	9	85
K. R.	24/4. 84				
K. R.	2/5. 84	89	Verfahren beim Aufenthaltswechsel kranker Offiziere des Friedensstandes und Berichterstattung über diese Offiziere . . . . .	9	86
K. R. D.	24/4. 84				
K. R.	2/5. 84				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A. R. D.	15/4. 84	95	Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an den Deutschen Offizier-Berein	10	89
R. R.	11/5. 84				
R. R.	21/5. 84	98	Ueberweisung an die Landgenöbarmarie	10	90
A. R. D.	27/5. 84	103	Stellung der Stabsklobisten, Stabstrompeter, Stabshornisten zu den Feldwebeln (Wachtmeistern)	11	109
R. R.	9/6. 84				
R. R.	9/6. 84	104	Abänderungen bezw. Ergänzungen des Exerzir-Reglements für die Kavallerie vom 5. Juli 1876	11	109
R. R.	17/6. 84	105	Abänderung der Instruktion für die Waffen-Übungen der Kavallerie	11	110
R. R.	28/6. 84	118	Änderung der Benennung des Schießplatzes bei Griesheim	13	121
R. R.	4/7. 84	119	Verwendung überzähliger Zahlmeister-Aspiranten bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos	13	122
R. R.	11/7. 84	121	Bearbeitung einer Stammliste der Armee	13	122
A. R. D.	4/7. 84	127	Änderung der Anleitung zum Eis Sprengen mit Sprengkörpern für Militär-Kommandos vom Jahre 1874	13	125
A. R. D.	9/7. 84	130	Abänderungen der Dienstanweisung und der Ausrüstungs-Nachweisung der Brückentrains eines Armeekorps	13	126
A. R. D.	19/7. 84	135	Unterrichts-Kursus beim Militär-Reit-Institut	14	140
R. R.	27/7. 84				
A. R. D.	19/7. 84	141	Train-Depot-Personal	15	143
R. R.	28/8. 84				
R. R.	5/8. 84	143	Versehung von Zahlmeistern	15	143
R. R.	12/9. 84	151	Herausgabe einer umgearbeiteten Schieß-Instruktion für die Infanterie	16	148
R. R.	30/8. 84	153	Revolver-Schieß-Instruktion für die Kavallerie und Feldartillerie	16	148
A. R. D.	28/8. 84	159	Beurlaubung der in Freistellen der Forst-Akademien kommandirten Mannschaften der Jäger-Bataillone zc. zum einjährigen Besuch einer Universität	17	151
R. R.	13/9. 84				
R. D. D.	20/9. 84	163	Postenbungen nach oder von Orten außerhalb des Deutschen Reiches	17	152
R. R.	12/9. 84	164	Anfertigung und Vorlage der Qualifikationsberichte über die bei den Erziehungs- und Bildungs-Anstalten zc. befindlichen Offiziere	17	152
R. R.	10/10. 84	173	Umwandlung der Bezeichnung „Festungs-“ bezw. „Fortifikations-Bauhof“ in „Festungsschirhof“	18	163
R. R.	3/10. 84	174	Schieß-Instruktion für die Infanterie	18	163
A. R. D.	13/10. 84	175			
R. R.	27/10. 84	183	Reisepläne für die den Aushebungen beimwohnenden Stabsoffiziere der Garde	19	166
R. R.	9/11. 84	187	Beförderung von Unterlazarethgehilfen des Beurlaubtenstandes zu Lazarethgehilfen	20	169
R. R.	23/11. 84	198	Ausbildung von Offizieren und Unteroffizieren der Infanterie zc. im Feld-Pionierdienst	21	179
R. R.	7/12. 84	199	Übungsreise der zur Kriegs-Akademie kommandirten Offiziere	21	179
e. Truppen-Übungen.					
A. R. D.	31/1. 84	15	Größere Truppen-Übungen im Jahre 1884	3	21
R. R.	31/1. 84				
A. R. D.	28/2. 84	40	Übungen des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1884/85	5	41
R. R.	28/2. 84				
A. R. D.	13/3. 84	42	Übungen der Ersatzreservisten für das Etatsjahr 1884/85	6	53
R. R.	13/3. 84				
R. R.	17/3. 84	47	Verwendung der Mittel zur Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen im Etatsjahre 1884/85	6	64
A. R. D.	13/3. 84	61	Generalstabs-Übungsreisen bei den Armeekorps im Jahre 1884	7	72
R. R.	25/3. 84				
R. R.	26/3. 84	67	Übungen der Arbeitsoldaten des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1884/85	7	74
R. R.	23/11. 84	198	Ausbildung von Offizieren und Unteroffizieren der Infanterie zc. im Feld-Pionierdienst	21	179

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
<b>f. Train-Angelegenheiten und Feldgeräth der Truppen.</b>					
M. R. D.	26/2. 84	37	Nachträge zu den Zeichnungen des Train-Materials	4	38
M. R. D.	9/7. 84	130	Abänderungen der Dienstanzweisung und der Ausrüstungs-Nachweisung der Brückentrains eines Armeekorps	13	126
M. R. D.	19/7. 84	141	Train-Depot-Personal	15	143
R. M.	28/8. 84	f			
<b>g. Bewaffnung und Munition.</b>					
M. R. D.	26/3. 84	70	Instandhaltung gebrauchter Schusswaffen bei den Artillerie-Depots	7	75
M. R. D.	9/4. 84	84	Konstruktions-Änderungen, betreffend das Infanterie-Gewehr und die Jäger- Büchse M/71	8	84
M. R. D.	12/5. 84	100	Ausgabe eines neuen Preistarifs über Fabrikate des Feuerwerks-Laboratoriums zu Spandau	10	90
M. R. D.	4/7. 84	126	Verkaufspreis für Mündungsdeckel neuer Probe zu Infanterie-Gewehren bzw. Jäger-Büchsen M/71	13	125
M. R. D.	8/7. 84	128	Ausgabe eines neuen Preistarifs über Fabrikate der Geschützgießerei zu Spandau bzw. der Geschützfabrik zu Siegburg	13	126
M. R. D.	9/7. 84	129	Änderungen des Preisverzeichnisses, betreffend den Verkauf von Waffen- theilen, Werkzeugen, Leeren etc. in den königlichen Gewehrfabriken zu Spandau, Erfurt, Danzig	13	126
M. R. D.	23/7. 84	138	Abänderungen des Etats für die jährliche Uebungs- u. Munition	14	141
R. M.	5/9. 84	154		16	148
R. M.	22/10. 84	182		19	166
R. M.	8/9. 84	156		16	149
<b>h. Ingenieur-, Eisenbahn- und Telegraphen-Angelegenheiten.</b>					
R. M.	21/1. 84	8	Ergänzung der Geschäftsordnung für die Fortifikations- und Artillerie- Bauten in den Festungen vom 3. Juli 1883	2	16
M. R. D.	24/1. 84	18	Anderweite Abgrenzung von Eisenbahn-Direktions-Bezirken	3	26
R. M.	3/2. 84	f			
M. R. D.	26/2. 84	34	Anleitung für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen im Bereich des Festungsbaufens vom 27. Januar 1884	4	36
R. M.	9/4. 84	78	Änderung der Geschäftsordnung für die Festungsbauten vom 11. März 1880 und der Geschäftsordnung für die Fortifikations- und Artillerie- bauten in den Festungen vom 3. Juli 1883	8	82
R. M.	12/5. 84	97	Anstrich der Decken in militärischen Dienstwohnungen	10	89
M. R. D.	17/5. 84	106	Anderweite Abgrenzung von Eisenbahn-Direktions-Bezirken	11	111
R. M.	27/5. 84	f			
M. R. D.	4/7. 84	127	Änderung der Anleitung zum Eisprengen mit Sprengkörpern für Militär- Kommandos vom Jahre 1874	13	125
M. R. D.	9/7. 84	130	Abänderungen der Dienstanzweisung und der Ausrüstungs-Nachweisung der Brückentrains eines Armeekorps	13	126
R. M.	10/10. 84	173	Umwandlung der Bezeichnung „Festungs-“ bzw. „Fortifikations-Bauhof“ in „Festungschirhof“	18	163
R. M.	14/11. 84	188	Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn	20	169
<b>i. Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesen.</b>					
R. M.	7/9. 84	155	Ergänzung des §. 19, I. der Kriegsschul-Instruktion vom 1. Juli 1882	16	149
R. M.	12/9. 84	164	Anfertigung und Vorlage der Qualifikationsberichte über die bei den Er- ziehungs- und Bildungs-Anstalten etc. befindlichen Offiziere	17	152

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
R. M.	7/12. 84	199	Übungsreise der zur Kriegs-Akademie kommandirten Offiziere	21	179
R. M.	13/12. 84	200	Abgangs- (Abiturienten-) Prüfung bei der Haupt-Kadetten-Anstalt und Anmeldung der in derselben bestandenen Oberprimaner zum Kriegsschulbesuche	21	180
k. Militär-Justiz und Gesetzgebung, sowie Militär-Gefängniswesen.					
R. M.	31/1. 84	19	Auflösung des Festungsgefängnisses in Thorn	3	29
M. R. D.	8/3. 84	51	Vollstreckung der Freiheitsstrafen nach Auflösung des militärischen Dienstverhältnisses, welche im Bereiche der Großherzoglich Hessischen (25.) Division, des 14. und 15. Armeekorps gegen Preussische Staats-Angehörige erkannt werden	6	66
M. R. D.	14/7. 84	132	Vollstreckung der unter Auflösung des militärischen Dienstverhältnisses von Preussischen Militärgerichten gegen Bayerische Staatsangehörige erkannten Freiheitsstrafen	13	127
l. Militär-Kirchen- und Schulwesen. Militärmusik.					
R. M.	12/11. 84	186	Einführung eines neuen evangelischen Militär-Gesang- und Gebetbuches	20	169
m. Ordens- und sonstige Belohnungs-Angelegenheiten.					
R. M.	11/7. 84	120	Vorschläge zur Verleihung des Dienstauszeichnungskreuzes für Offiziere und Sanitäts-Offiziere	13	122
R. M.	28/8. 84	144	Rückgabe erledigter Dienstauszeichnungskreuze und Dienstauszeichnungen	15	145
n. Militär-Veterinärwesen.					
M. R. D.	4/7. 84	117	Zulage für die Mitwahrnehmung des roßärztlichen Dienstes	13	121
R. M.	15/7. 84	136	Zulage für Fahnen Schmiede	14	140
M. R. D.	19/7. 84				
R. M.	29/7. 84				
<b>II. Militär-Oekonomie.</b>					
a. Etats- und Kassensachen; allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.					
R. M.	11/1. 84	4	Stempel zu Kauf- und Lieferungsverträgen	2	13
R. M.	17/1. 84	6	Porto für die Ueberfendung der Einkommensteuer detachirter Offiziere an die Steuerkassen	2	16
M. R. D.	20/1. 84	14	Schreibmaterialienkosten	2	20
R. M.	14/3. 84	44	Einziehung der Reichskassenscheine vom 11. Juli 1874	6	61
R. M.	21/3. 84	46	Zulage für die Unteroffiziere zc. der Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen; Friedens-Verpflegungs-Etats	6	64
R. M.	28/3. 84	76	Ausgabe einer neuen Vorschrift für die Verwaltung der den Pionier-Bataillonen überwiesenen Übungsgelder	8	82
M. R. D.	4/4. 84	82	Druckfehler-Berichtigung zu den Friedens-Verpflegungs-Etats für 1884/85	8	83
R. M.	12/7. 84	122	Stempel zu Kauf- und Lieferungs-, sowie Wertverdingungsverträgen	13	123
Gesetz	12/7. 84	140	Fonds-Ueberweisung für die Generalstabs-Stiftung	15	143
R. M.	6/8. 84	181	Bestellung von Amtskautionen	19	166
R. M.	22/10. 84				







Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	I n h a l t	Nr. des Blattes	Seite
R. D. D.	27/10. 84	185	der Theilstrecke Siegburg—Ründeroth der Aggerthalbahn, : Bahnstrecke Liegnitz—Goldberg, : Schlußstrecke Heidersdorf—Rimptsch der Eisenbahn Strehlen— Rimptsch, sowie : der letzten Theilstrecke Lublinitz—Stahlhammer der Kreuzburg- Lublinitz-Tarnowitzer Eisenbahn . . . . .	19	167
R. D. D.	7/11. 84	191	: Bahnstrecke Greiffenberg (Schlesien)—Friedeberg (Lueis), : Theilstrecken Allenstein bezw. Stüttendorf—Wormditt und Brauns- berg—Nehlsack der Eisenbahn Allenstein—Nehlsack—Kobbelbude mit Abzweigung von Nehlsack nach Braunsberg, sowie : Schlußstrecke Lauterberg—St. Andreasberg der Schwarzfeld-St. Andreasberger Eisenbahn . . . . .	20	171
R. D. D.	11/11. 84	195	: Bahnstrecken Gnoien—Teterow und Neubrandenburg—Friedland (Reddenburg) . . . . .	20	177
R. D. D.	17/11. 84	202	: Bahnstrecke Zittau—Reichenau (Sachsen)—Rartersdorf . . . . .	21	180
R. D. D.	7/1. 84	10	Militärtransporte von bezw. nach Mek	2	17
R. D. D.	12/1. 84	13	Ergänzung des Verzeichnisses derjenigen Eil- und Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte auf Militärbillets be- fördert werden können . . . . .	2	20
R. D. D.	25/2. 84	33	Kilometerzeiger für das Königreich Bayern zur Berechnung der Umzugskosten	4	35
R. D. D.	23/2. 84	35	Kilometerzeiger für die königlich Württembergischen Garnisonen	4	36
R. D. D.	29/2. 84	41	Benutzung der Eisenbahnen Deutschlands auf Grund von Requisitionss- cheinen oder Militärbillets . . . . .	5	47
R. D. D.	3/3. 84	50	Wegfall besonderer Gewichtsbefreiungen bei der Versendung von Militärgut	6	65
R. D. D.	—	52	Vorschrift, betreffend die Eisenbahnbeförderung von Truppen u. und Militär- personen im Frieden auf Requisitionsschein nach und von Berlin, sowie im Durchgangsverkehr durch Berlin . . . . .	6	66
R. D. D.	15/3. 84	56	Liquidirung der Tagegelder und Reisekosten für die zu den Ersatzgeschäften und den Kontrolversammlungen kommandirten Offiziere und Sanitäts- offiziere . . . . .	6	68
R. D. D.	6/1. 84	68	Zurücklegung der Wege der Bezirksfeldwebel bei den Kontrolversammlungen	7	74
R. D. D.	26/3. 84	71	Vorspanngebührniß der Unteroffizierschulen	7	75
R. D. D.	26/3. 84	73	Post-Packetsendungen	7	78
R. D. D.	4/4. 84	83	Weitere Anwendung des Reglements für die Beförderung von Truppen und Armees-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen u. . . . .	8	88
R. D. D.	19/4. 84	93	Liquidationen über Reisekosten, Tagegelder und Umzugskosten	9	87
R. D. D.	21/5. 84	102	Instradirung von Militärtransporten in der Richtung Frankfurt a. M.— Schwekingen . . . . .	10	106
R. D. D.	24/6. 84	114	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Eil- und Schnell- u. Zügen . . . . .	12	115
R. D. D.	20/9. 84	163	Postsendungen nach oder von Orten außerhalb des Deutschen Reiches . . . . .	17	152
R. D. D.	30/10. 84	192	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Eil- und Schnell- u. Zügen . . . . .	20	171
R. R. D.	19/12. 84	206	Nähere Bezeichnung der Station Groß-Lichterfelde bei Sendungen für das Garde-Schützen-Bataillon . . . . .	21	182
<b>h. Servis-Wesen.</b>					
R. D. D.	20/2. 84	32	Serviskompetenz der während eines Urlaubs verletzten und erkrankten bezw. der zur Wiederherstellung der Gesundheit beurlaubten Selbstmiether . . . . .	4	35
R. D. D.	26/3. 84	69	Entschädigung für Montirungskammern bei der Kasernen-Selbstbewirth- schaftung der Truppen . . . . .	7	74
R. R.	7/4. 84	77	Abänderung des §. 10 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärmachen, Militär-Arrestanstalten u. . . . .	8	82

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
R. D. D.	3/6. 84	109	Erklärung zum Erleuchtungs-Materialien-Stat II, Beilage 9 II der Gar- nison-Verwaltungs-Ordnung . . . . .	11	112
R. R.	2/10. 84	169	Quartierwechsel bei vorübergehender Erhöhung der Garnisonstärke . . . . .	18	162
R. R.	9/10. 84	172	Selbstbewirtschaftung der Kasernements zc. durch die Truppen . . . . .	18	162
R. D. D.	7/10. 84	176	Reinigungsmaterial für die mit Oel- bezw. Oelfarben-Anstrich der Fußböden versehene Kasernenstuben . . . . .	18	164
R. R.	23/12. 84	209	Feuerungsmaterial für die Menageflächen der Truppen . . . . .	22	184
<b>III. Militär-Medizinal-Wesen.</b>					
R. R.	25/1. 84	20	Nachtrag zur Kranenträger-Instruktion vom 25. Juni 1875 . . . . .	3	90
R. R.	24/2. 84	28	Ergänzung der Bade-Bestimmungen . . . . .	4	94
R. R.	18/6. 84	112	Sanitätsbericht über die deutsche Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71 . . . . .	12	113
A. R. D.	24/7. 84	142	Abänderung der Bestimmungen über die Beschaffenheit der Särge zur Beerdigung verstorbener Mannschaften des Friedensstandes . . . . .	15	144
R. R.	5/8. 84	171	Statistischer Sanitätsbericht über die königlich Preussische Armee und das XIII. (königlich Württembergische) Armeekorps für den Zeitraum vom 1. April 1881 bis zum 31. März 1882 . . . . .	18	162
R. R.	6/10. 84				
R. R. A.	23/10. 84	184	Nachtrag zur Dienstankündigung zur Beurtheilung der Militär-Dienst- fähigkeit zc. . . . .	19	167
R. R.	12/11. 84	190	Erhöhung der Kapitulanzzulage für militärische Krankenwärter . . . . .	20	171
R. R.	20/11. 84	197	Abänderung der Bestimmungen in Betreff der Zahlung der Kosten für die arzneiliche Verpflegung und civilärztliche Behandlung der Soldaten- frauen und Kinder . . . . .	21	179
R. R. A.	19/11. 84	203	Bervollständigung des §. 48 der Dienstankündigung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit zc. . . . .	21	181
R. R. A.	19/12. 84	210	Requisitionen von Lazarethpapieren der während des Feldzuges von 1870/71 in Reserve-Lazarethen des Großherzogthums Baden behandelten An- gehörigen der deutschen Armeen . . . . .	22	184
<b>IV. Invaliden-Wesen und Unterstützungs- Angelegenheiten.</b>					
A. R. D.	18/1. 84	12	Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner und der Charlottenburger Schutzmannschaft . . . . .	2	17
A. R. D.	22/2. 84	36	Anstellung bei dem Schutzmannskorps in Bremen . . . . .	4	37
R. R.	5/5. 84	96	Ausgabe des 1. Nachtrags zur Instruktion vom 26. Juni 1877, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung von Versorgungsansprüchen der Mannschaften vom Feldweibel zc. abwärts . . . . .	10	89
R. R.	21/5. 84	98	Ueberweisung an die Landgendarmarie . . . . .	10	90
A. R. D.	22/7. 84	134	Belanntmachung, betreffend die durch eine im Kriege von 1870/71 erlittene innere Dienstbeschädigung invalide gewordenen, aus dem aktiven Militärdienste ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften, denen ein Recht zur Geltendmachung eines Versorgungsanspruches nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zur Seite steht . . . . .	14	189
R. R.	1/8. 84				
R. R.	29/7. 84	137	Territoriale Gültigkeit der Civil-Versorgungsscheine . . . . .	14	140
<b>V. Remonte-Wesen.</b>					
R. R.	8/1. 84	3	III. Nachtrag zum Reglement über die Remontirung der Armee vom 2. No- vember 1876 . . . . .	2	13

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
<b>VI. Marine-Angelegenheiten.</b>					
<b>VII. Drucksachen und Formulare.</b>					
R. M.	7/2 84	27	Empfehlung des statistischen Werkes: „Die Wohnplätze des Deutschen Reichs“	4	33
A. R. D.	26/2. 84	34	Anleitung für die Verbindung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungs-Baumwesens vom 27. Januar 1884 . . . . .	4	36
R. M.	20/3. 84	49	Ausgabe des neuen Druckvorschriften-Etats . . . . .	6	65
A. R. D.	28/3. 84	80	Begfall der Einsendung von Bescheinigungen über den Empfang der Militär-Literatur-Zeitung . . . . .	8	83
Direktion der Reichsdruckerei	4/4. 84	86	Vorräthighaltung von Formularen zu Eisenbahn-Requisitionsscheinen . . . . .	8	84
	23/10. 84	196		20	178
R. M.	18/6. 84	112	Sanitätsbericht über die deutsche Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71	12	113
R. M.	6/10. 84	171	Statistischer Sanitätsbericht über die Königlich Preussische Armee und das XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps für den Zeitraum vom 1. April 1881 bis zum 31. März 1882 . . . . .	18	162
A. R. D.	18/10. 84	175	Schieß-Instruktion für die Infanterie . . . . .	18	163



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

18. Jahrgang.

Berlin, den 10. Januar 1884.

Nr. 1.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1  $\mathcal{M}$  50  $\mathcal{J}$ . Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Separatverkauf erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20  $\mathcal{J}$  berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1  $\mathcal{M}$  90  $\mathcal{J}$  durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 1.

**Informationskursus für Regiments-Kommandeure bezw. ältere Stabsoffiziere der Infanterie zc. bei der Militär-Schießschule. Formation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungskommission für 1884.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß auch im Jahre 1884 ein Informations-Kursus bei der Militär-Schießschule abzuhalten ist. Zu diesem Kursus, welcher vom 7. bis 17. Oktober 1884 zu dauern hat, sind zu kommandiren:

die zu einem solchen Kursus noch nicht herangezogenen Regiments-Kommandeure der Infanterie bezw. Kommandeure der Jäger-Bataillone, ferner von jedem Armeekorps 2, vom XI. Armeekorps 3 ältere Stabsoffiziere der Infanterie, sowie 6 Offiziere des Generalstabes.

Die Lehrkurse der Militär-Schießschule haben in der üblichen Zahl und Dauer stattzufinden. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 6. Dezember 1883.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 24. Dezember 1883.

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium:

A. Informationskursus für Regiments-Kommandeure bezw. ältere Stabsoffiziere der Infanterie zc. bei der Militär-Schießschule.

- 1) Die Designirung der Theilnehmer am Informationskursus ist den Königlichen General-Kommandos bezw. der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen, sowie dem Chef des Generalstabes der Armee überlassen.
- 2) Die zur Theilnahme am nächstjährigen Informationskursus kommandirten Regiments-Kommandeure zc. versammeln sich am 7. Oktober f. Js. um 9 Uhr Morgens am Schießhause der Militär-Schießschule zu Spandau, woselbst sie sich bei dem dort anwesenden Inspekteur der Infanterieschulen zu melden haben. Die Beförderung dahin erfolgt von Berlin aus ab Lehrter-Bahnhof mit einem Zuge um 8 Uhr 30. Min.; auf diesem Bahnhofe werden am 7. Oktober f. Js. 15 Min. vor Abgang des Zuges die Abonnementsfahrkarten — Ziffer 5 — bereit gehalten.

- 3) Die kommandirten Regiments-Kommandeure zc. geben bis spätestens zum 10. Juli f. Js. der Militär-Schießschule von ihrer erfolgten Kommandirung zum Informationskursus Kenntniß und theilen hierbei mit, ob sie in Berlin oder Spandau wohnen wollen.

- 4) Für die zehntägige Dauer des Kurses werden den Theilnehmern, mit Ausnahme derjenigen aus der Garnison Spandau, gemäß §. 4 der Verordnung, betreffend die Lagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preussischen Heeres — A.-B.-Bl. 1881 Seite 70, — die charginmäßigen Lagegelder gewährt.
- 5) Außer diesen Lagegeldern erhalten diejenigen Regiments-Kommandeure zc., deren Garnison über 22 km von Spandau entfernt ist, und welche in Rücksicht auf den in dieser Stadt herrschenden Wohnungsmangel von vornherein in Berlin Wohnung nehmen wollen, eine Entschädigung für die tägliche Reise nach Spandau, und zwar in Form einer Abonnementsfahrkarte I. Klasse für die Eisenbahnstrecke Berlin—Spandau.

Die Abonnementsfahrkarten verabfolgt die Militär-Schießschule.

- 6) Die Burschen der kommandirten Regiments-Kommandeure zc. verbleiben für die Dauer des Kommandos in der Verpflegung ihrer Truppentheile und erhalten von diesen das Garnison-Brotgeld des Kommando-Ortes, sowie, wenn sie in Berlin untergebracht sind, den täglichen Löhnungszuschuß von einem Pfennig.
- 7) Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Militär-Verwaltung ist, wie bisher, ausgeschlossen.
- 8) Die Reisekosten und Lagegelder für die Hin- und Rückreise, einschließlich der Lagegelder für die Dauer des Kurses, sind seitens der Truppentheile zu zahlen und für Rechnung des Staatskapitels 34 zu liquidiren.

Die Militär-Schießschule zahlt und liquidirt für Rechnung des Staatskapitels 34 nur die Kosten für die unter 5 gedachten Fahrarten, sowie für Rechnung des Staatskapitels 35 die Entschädigungen für die Fahrten nach dem Schießplatz bei Tegel.

#### B. Formation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungskommission für 1884.

- 1) Die Kommandirungen zu der Militär-Schießschule und zu der Gewehr-Prüfungskommission haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht sowie der beigefügten Bestimmungen zu erfolgen.

Die Truppentheile sind auf die genaue Beachtung jener Uebersicht nebst Bestimmungen besonders hinzuweisen, damit wegen der Kommandirungen zur Gewehr-Prüfungskommission und Militär-Schießschule Verwechslungen nicht entstehen. Auch ist darauf zu halten, daß die als Handwerker von Profession zu kommandirenden Gemeinen ihrer Profession gewachsen sind.

- 2) Bezüglich der Kommandirungen von Offizieren als Hilfslehrer zur Militär-Schießschule behufs Verstärkung des Lehrpersonals wird der Inspekteur der Infanterieschulen entsprechende Anträge an die General-Kommandos richten — vergl. Ziffer 11, Absatz 5 der Dienstvorschrift für den Inspekteur der Infanterieschulen, A.-B.-Bl. 1881, S. 153.

Kriegs-Ministerium  
Bronsart v. Schellendorff.





## Zusammenstellung

### der maßgebenden Bestimmungen für die Kommandos

#### zur Militär-Schießschule.

#### I. Beginn und Beendigung der Lehrkurse.

Der erste Lehrkursus beginnt am 15. März und endet am 30. Juni.

Der zweite Lehrkursus beginnt am 1. August und endet am 15. November.

Die Kommandirten müssen im Laufe des 15. März bezw. 1. August in Spandau eintreffen.

#### II. Auswahl der zu kommandirenden Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen.

1) Die zu den Lehrkursen zu kommandirenden Offiziere sind vorzugsweise aus der Zahl derjenigen Lieutenants zu wählen, deren Beförderung zum Kompagnie-Chef in nicht zu ferner Aussicht steht; es können jedoch auch solche jüngere Offiziere herangezogen werden, welche für den Schießdienst besondere Neigung und Beanlagung haben, und deren baldige Betheiligung an einem Lehrkursus der Militär-Schießschule dem dienstlichen Interesse entspricht.

2) Die zu den Lehrkursen zu kommandirenden Unteroffiziere sollen zu Schießlehrern ausgebildet werden, um als solche nach Rückkehr zur Truppe Verwendung zu finden. Dieselben sind von den Truppentheilen sorgfältig dieser Absicht entsprechend auszuwählen, und zwar aus der Zahl derjenigen, welche voraussichtlich noch längere Zeit dienen und von deren Ausbildung noch Nutzen zu erwarten ist.

3) Die zur Stamm-Kompagnie zu kommandirenden Gemeinen müssen intelligent und gewandt sein und alle Eigenschaften zu einem tüchtigen Schützen, insbesondere gute Augen und hinlängliche Körperkraft besitzen.

Die zu den Lehrkursen zu kommandirenden Gemeinen und Handwerker sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt.

4) Sämtliche Mannschaften müssen von guter Führung und zuverlässig sein.

5) Die zu kommandirenden Gemeinen sind in der Weise auszuwählen, daß sie voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen.

6) Unmittelbar vor dem Abmarsche der Mannschaften nach Spandau sind dieselben nach Anleitung des §. 62 der Dienstsanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen. Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden.

7) Die Auswahl der für die Stamm-Kompagnie erforderlichen Unteroffiziere aus der Zahl derjenigen, welche einen Lehrkursus absolvirt haben, liegt dem Kommandeur der Militär-Schießschule ob. Derselbe hat hierbei in erster Linie die Qualifikation im Auge zu behalten, auf die

#### zur Gewehr-Prüfungskommission.

#### I. Zeitpunkt des Kommandos.

Die Mannschaften werden alljährlich zum 15. März bezw. 1. August kommandirt.

Die Kommandirten müssen im Laufe des 15. März bezw. 1. August in Spandau eintreffen.

#### II. Auswahl der zu kommandirenden Unteroffiziere und Gemeinen.

1) Die Unteroffiziere müssen sich für den Versuchsdienst eignen, daher gute Schützen sein, entsprechende Schulkenntnisse und jedenfalls eine leserliche Handschrift besitzen. Dieselben werden im Einverständniß mit der Gewehr-Prüfungskommission letzterer seitens der Militär-Schießschule jährlich zweimal aus der Zahl der zu den Lehrkursen Kommandirten überwiesen. Diese Unteroffiziere treten zur Gewehr-Prüfungskommission mit dem 1. Juli bezw. 16. November jeden Jahres über.

2) Bei der Auswahl ist in erster Linie die Qualifikation der Unteroffiziere im Auge zu behalten; auf die Innehaltung einer bestimmten Reihenfolge aber nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als dies ohne Beeinträchtigung des Hauptzwecks — Erlangung eines durchaus tüchtigen Personals — zulässig erscheint.

3) Die Gemeinen müssen, da sie zur Ausführung von Versuchen verwendet werden, alle Eigenschaften zu einem gewandten Schützen besitzen, intelligent und gewandt sein.



**Fortsetzung der Zusammenstellung der maßgebenden Bestimmungen für die Kommandos  
zur Militär-Schießschule.  
zur Gewehr-Prüfungskommission.**

Innehalten einer bestimmten Reihenfolge aber nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als dies unbeschadet des Hauptzwecks — Erlangung eines durchaus tüchtigen Personals — geschehen kann.

**III. Beförderung der kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen.**

- 1) Die kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen können während der Dauer des Kommandos zu Sergeanten bezw. Gefreiten befördert werden.
- 2) Damit jedoch vermieden wird, daß Unteroffiziere oder Gemeine, welche sich nicht zur Zufriedenheit führen oder Ungenügendes leisten, während ihres Kommandos in eine höhere Charge aufrücken, hat sich der Truppentheil, bevor die Beförderung erfolgt, mit der Militär-Schießschule bezw. Gewehr-Prüfungskommission in Verbindung zu setzen und dieselbe um eine Aeußerung zu ersuchen, ob der beabsichtigten Beförderung die Führung und die dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos nicht entgegenstehen. Etwasigen Bedenken der vorgenannten Behörden ist seitens des Truppentheils Rechnung zu tragen.
- 3) Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Militär-Schießschule bezw. Gewehr-Prüfungskommission über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargen-Abzeichen für die Beförderten einzusenden.

**IV. Ueberweisungspapiere.**

- 1) Die Truppentheile haben die Personal- und Qualifikationsberichte der zu den Lehrkursen der Militär-Schießschule kommandirten Offiziere, einschließlich der Hülfslehrer, in Gemäßheit der Festsetzung unter Ziffer 12 b der Dienstvorschrift für den Inspekteur der Infanterieschulen — A.-B.-Bl. 1881, S. 154 — direkt an den Inspekteur der Infanterieschulen einzusenden. Die Personal- und Qualifikationsberichte gehen in gleicher Weise zurück.\*)

Nach Beendigung des Kommandos hat der Kommandeur der Militär-Schießschule Urtheile über die kommandirten Offiziere abzugeben und auf dem Instanzenwege an die betreffenden Regiments- u. Kommandeure gelangen zu lassen.

- 2) Für die von der Militär-Schießschule zur Gewehr-Prüfungskommission übertretenden Unteroffiziere sind die Ueberweisungspapiere von der ersteren an die letztere abzugeben.
- 3) Für jeden kommandirten Unteroffizier — einschl. Lazarethgehülften — und Gemeinen, und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind nach Maßgabe der anliegenden Schemas an die Militär-Schießschule bezw. Gewehr-Prüfungskommission einzusenden:
  - a) das Nationale, aus welchem der monatliche Lohnungsatz, die Höhe der etwa vom Truppentheil gewährten Zulage, sowie die Führung des Betreffenden und die etwa erlittenen Strafen ersichtlich sein müssen;
  - b) ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke;
  - c) eine Nachweisung, aus welcher sich die Gebühren des Kommandirten in Bezug auf die Kleinmontirungsstücke (Vergütung der Unteroffiziere für das dritte Paar Stiefel), Sohlenauflegegeld u. für die Dauer des Kommandos ergeben.

\*) Wegen der Personal- und Qualifikationsberichte der an die Militär-Schießschule als etatsmäßige Mitglieder oder als Assistenten überwiesenen Offiziere siehe die Festsetzung unter Ziffer 12 a der Dienstvorschrift für den Inspekteur der Infanterieschulen — A.-B.-Bl. 1881, S. 154.

Zulage 3.

Zulage 4.  
Zulage 5.

**Fortsetzung der Zusammenstellung der maßgebenden Bestimmungen für die Kommandos  
zur Militär-Schießschule. | zur Gewehr-Prüfungskommission.**

Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Gelbbetrag der Militär-Schießschule bezw. Gewehr-Prüfungskommission mittelst Postanweisung zu übersenden.

Die Nachweisung ist doppelt auszufertigen. Das eine Exemplar bleibt bei der Militär-Schießschule bezw. Gewehr-Prüfungskommission, das andere wird mit Quittung versehen dem betreffenden Truppentheile zurückgesandt;

- d) der bis auf das Datum und die Unterschrift vollständig auszufertigende Requisitionschein für den Rückmarsch von Spandau;
  - e) eine Zählkarte, wie solche in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Bericht-erstattung — Beilage zu Nr. 6 des A.:B.:Bl. für 1873, Anmerkung auf S. 3, Schema 9 — beschrieben ist.
- 4) Die sämtlichen vorstehend unter 3 aufgeführten Papiere zc. sind derart abzufenden, daß sie bei der Militär-Schießschule bezw. Gewehr-Prüfungskommission spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau eingehen.

**V. Bekleidung und Ausrüstung.**

- 1) Die von der Militär-Schießschule zur Gewehr-Prüfungskommission übertretenden Unteroffiziere sind seitens der ersteren mit denjenigen Bekleidungsstücken zu überweisen, mit welchen sie für das Kommando zur Militär-Schießschule ausgerüstet sind.
- 2) Jedem Kommandirten, einschließlich Offizierburschen, sind vom Truppentheile an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:
  - 2 Feldmützen (dem Unteroffizier — einschl. Lazarethgehülfen — außerdem eine Schirmmütze),
  - 2 Waffenröcke (1 Sonntags- und 1 Dienstrock),
  - 2 Drillichjaden\*) (dem Unteroffizier — einschl. Lazarethgehülfen — 1 Drillichrock),
  - 2 Halsbinden,
  - 2 Paar Tuchhosen (möglichst neue),
  - 1 Paar weißleinene Hosen,
  - 2 Paar Drillichhosen,
  - 2 Paar Unterhosen,
  - 1 Mantel,
  - 1 Paar Tuchhandschuhe (dem Unteroffizier — einschl. Lazarethgehülfen — 2 Paar Lederhandschuhe),
  - 2 Paar Stiefel bezw. Schuhe (neue),
  - 2 Paar Sohlen nebst Flecken und Aufnähegelb\*\*),
  - 3 Hemden (darunter 1 neues),
  - 1 Helm bezw. Eschako mit Zubehör (ohne Haarbusch, da dieser bei der Militär-Schießschule bezw. der Gewehr-Prüfungskommission nicht angelegt wird),
  - 1 Tornister mit Zubehör (derselbe muß so eingerichtet sein, daß das Kochgeschirr sowohl hinten als auch oben angechnallt werden kann),
  - 1 Leibriemen mit Schloß,
  - 1 Mantelriemen,
  - 1 Brotbeutel,
  - 1 Feldflasche,
  - 2 Säbeltroddel,
  - 2 Patronentaschen (die Unteroffiziere ebenfalls),
  - 1 Gewehrriemen (möglichst neu),
  - 2 Patronenbüchsen,

\*) An Stelle der beiden Drillichjaden ist den Mannschaften der Großherzoglich Mecklenburgischen Regimenter eine Blouse mitzugeben,

\*\*) Sohlen nebst Aufnähegelb sind nur den zur Stamm-Kompagnie der Militär-Schießschule und den zur Gewehr-Prüfungskommission Kommandirten mitzugeben und für die zum Lehrkursus der Militär-Schießschule Kommandirten nur auf direkte Requisition der Militär-Schießschule zu übersenden.

**Fortsetzung der Zusammenstellung der maßgebenden Bestimmungen für die Kommandos  
zur Militär-Schießschule. | zur Gewehr-Prüfungskommission.**

- 1 Blechbüchse zu den Reservetheilen,
- 1 Fettbüchse,
- 1 Kochgeschirr,
- 1 Paar Kochgeschirrriemen,
- 1 Gewehr,\*)
- 1 Spiralfeder,
- 1 Schraubenzieher,
- 1 Mündungsdeckel,
- 1 Bisirkappe,
- 1 Seitengewehr,
- 1 Soldbuch,
- 1 Gesangbuch,
- 1 Schießbuch;

den Hornisten das Signal-Instrument nebst Zubehör (Gewehre nebst Zubehör sowie die Patronenbüchsen und Taschen kommen für dieselben in Wegfall).

- 3) Jedem zur Militär-Schießschule bezw. Gewehr-Prüfungskommission kommandirten Unteroffizier und Gemeinen ist ein kleiner Spaten mitzugeben.
- 4) Ferner ist für jeden zur Stamm-Kompagnie der Militär-Schießschule bezw. zur Gewehr-Prüfungskommission kommandirten zur Instandhaltung der Bekleidungs-Gegenstände etwas blaues und graues Tuch, sowie etwas Drillich und Futterleinwand als Flickmaterial mitzusenden.
- 5) Die Truppentheile haben darauf zu achten, daß die zu der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungskommission kommandirten mit vollkommen guter Fußbekleidung versehen sind.
- 6) Sämmtliche Sachen müssen neuester Probe und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.
- 7) Der etwaige weitere Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ist der Militär-Schießschule bezw. der Gewehr-Prüfungskommission auf direkte Requisition zu übersenden.

#### VI. Uebersendung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände.

Der Marsch der Mannschaften nach Spandau erfolgt im Dienst- (dem 2.) Anzuge, sowie mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung. Der Sonntagsanzug, sowie die übrigen Bekleidungs- u. c. Stücke werden im Tornister bezw. unter den beiden Klappen desselben untergebracht, so daß die Kommandirten ihre sämmtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke selbst mitbringen.\*\*)

#### VII. Marsch-Angelegenheiten.

- 1) Die Kosten der Hinreise der zu den Lehrkursen der Militär-Schießschule kommandirten Offiziere werden, gleichwie die Kosten der Rückreise, von dem Truppentheile gezahlt und liquidirt, welchem der Offizier angehört.
- 2) Sämmtliche Mannschaften — ausschließlich derjenigen aus den Garnisonen Berlin und Potsdam — haben für die Hin und Rückreise, soweit zugänglich, allgemein die Eisenbahn auf Requisitionsschein zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hin- und Rückreise (siehe IV. 3 d) mit Requisitionsscheinen zu versehen.
- 3) Die Kosten für den Marsch der Kommandirten von der Garnison bis Spandau werden seitens der Militär-Schießschule bezw. der Gewehr-Prüfungskommission gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile

\*) Die Gewehre müssen sich in einem vollständig reparaturfreien Zustande befinden und sind daher vor dem Abgang der Kommandirten einer Revision bezw. Reparatur zu unterziehen (§ 36, Anmerkung zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen).

\*\*) Dieser Modus wird zunächst versuchsweise auf Vorschlag der Militär-Schießschule bezw. Gewehr-Prüfungskommission eingeführt.

**Fortsetzung der Zusammenstellung der maßgebenden Bestimmungen für die Kommandos  
zur Militär-Schießschule. | zur Gewehr-Prüfungskommission.**

haben daher den Mannschaften bezw. den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkostenvorschusses mitzugeben, damit diese der Militär-Schießschule bezw. Gewehr-Prüfungskommission über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

VIII. Geldverpflegung zc.

- 1) Die kommandirten Offiziere und Mannschaften verbleiben im Etat ihrer Truppentheile und erhalten für Rechnung derselben bezw. des Etatskapitels 24 Gehalt bezw. Löhnung von der Militär-Schießschule bezw. Gewehr-Prüfungskommission, und zwar:
  - a. die als Hülfslehrer kommandirten Offiziere vom 1. März bis einschließlich November;
  - b. die zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere vom 1. April bis einschließlich Juni bezw. 1. August bis einschließlich November;
  - c. die nach Beendigung der Lehrkurse zum Stamm der Militär-Schießschule kommandirten Unteroffiziere für die Dauer dieses Kommandos.
  - d. die Mannschaften der Stamm-Kompagnie vom 16. März bezw. 1. August bis einschließlich 15. März bezw. 31. Juli des folgenden Jahres;
  - e. die Unteroffiziere und Gemeinen der Lehr-Kommandos vom 16. März bis Ende Juni bezw. 1. August bis einschließlich 15. November;
  - f. die Burschen der als Hülfslehrer kommandirten Offiziere vom 1. März bis einschließlich 15. November.
- 2) Die als Hülfslehrer zur Militär-Schießschule kommandirten Offiziere erhalten aus dem Etat derselben eine monatliche Zulage von 45 M. und die Tischgelder.  
Die übrigen Offiziere beziehen eine monatliche Zulage von 36 M. und die Tischgelder.  
Unteroffiziere und Mannschaften, ausschließlich Oekonomie-Handwerker und Offizierburschen erhalten neben den Löhnungskompetenzen eine Zulage, und zwar: von 6 M. monatlich für den Unteroffizier und von 3 M. für den Gemeinen, aus dem Etat der Militär-Schießschule bezw. Gewehr-Prüfungskommission.
- 3) Der Militär-Schießschule bezw. Gewehr-Prüfungskommission ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntniß zu geben.
- 4) Etwaige Gehaltsabzüge der Offiziere sind der Militär-Schießschule bezw. Gewehr-Prüfungskommission unter Angabe der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau mitzutheilen. Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mittheilung bis zu dem gedachten Termine nicht erfolgt ist, wird nur der bestimmungsmäßige Abzug zur Kleiderkasse gemacht. Die von den kommandirten Offizieren einzubehaltenden Gehaltsabzüge werden nach der letzten Gehaltszahlung bezw. am Schluß des Etatsjahres an die betreffenden Truppentheile abgeführt.
- 5) Die zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere können sich gemäß §. 38 des Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden gegen Bezug des tarifmäßigen Servises einmieten; für diejenigen, welche Naturalquartier beanspruchen, wird die Militär-Schießschule solches sicherstellen.

**Fortsetzung der Zusammenstellung der maßgebenden Bestimmungen für die Kommandos  
zur Militär-Schießschule. zur Gewehr-Prüfungskommission.**

Zu letzterem Behuf haben die Truppentheile bis spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Offiziere in Spandau der Militär-Schießschule mitzutheilen, ob die Offiziere beabsichtigen, sich selbst einzumietzen, oder Naturalquartier zu beziehen.

- 6) Wegen Gewährung von Reisegeldern an Offiziere im Fall einer Mobilmachung wird auf die Verfügung vom 15. Dezember 1880 — No. 543. 11. 80. M. O. D. 3 — hingewiesen.

**IX. Allgemeine Bemerkungen.**

- 1) Die zu den Lehrcursen kommandirten Offiziere benutzen bei den Schießübungen die Gewehre ihrer Burschen.
- 2) Die Ablösung von Mannschaften, behufs ihrer Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch direkte Kommunikation der Truppentheile mit der Militär-Schießschule bezw. Gewehr-Prüfungskommission. Der betreffenden Behörde sind die bezüglichen Anträge, unter Angabe des Entlassungstermines, rechtzeitig zu übermitteln. Die Entlassung selbst erfolgt durch den Truppenteil.
- 3) Den als Hülflehrer sowie den zu den Lehrcursen kommandirten Offizieren sind nur solche Burschen mitzugeben, welche während der Dauer des Kommandos nicht zur Reserve entlassen werden.

**Hierzu das Inhalts-Verzeichniß des 17. Jahrganges dieses Blattes.**

# Nationalenale

eines von der . . . . .ten Kompagnie . . . . .ten Regiments zur . . . . . Kommandirten . . . . .

Anlage 3.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Kompanie	Nr.	Esbarge	Vor- und Zuname	Größe		Vaterland		Religion	Land, Gewerbe und eigenes Vermögen	Datum der Berechtigung	Tag des Eintritts in die	Land des Vaters und dessen Vermögen	frühere Dienstverhältnisse	Datum und Art der Einstellung bei der Kompagnie	Mittelmachtige Vorgesetzte	Vermundet und bei welcher Gelegenheit	Gehörten	Dienstauszeichnung	Verehlichtet und Datum der Verehlichtung	Kinder	Datum der Kapitulation	Datum der Verehlichtung	Nächste Verwandte		Bemerkungen.
				Centimeter	Millimeter																		1. Geburtsort	Kreis	

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Hier ist anzugeben  
 1) wann und von wem dem Betroffenen die Kriegsdienstverpflichtung erteilt worden ist,  
 2) in welcher Schlacht sie sich befand,  
 3) welche Wundheilung und event. welche Zulage er monatlich während seines Kommandos bezieht.  
 Bei den Militärärztern die Kommandirten sind außerdem anzugeben, ob der Betreffende zur Stammkompagnie, oder zum Lehrkurs, sowie event. ob er als Sanitätswärter, Sanitätsoberarzt, Sanitätsoberwachtmeister, Sanitätsoberwachtmeister als Wundheilungswärter, Sanitätsoberwachtmeister ist.

# Verzeichniß

der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke etc. eines von der . . . . .ten Kompagnie . . . . .ten Regiments zur . . . . . Kommandirten . . . . .

Laufende Nummer		Bemerkungen
Kompagnie		
Besatz	Namen	
A. Grob-Montirungstücke	Feldmützen	
	Schirmmützen von feinerem Tuch	
	Waffenröde	
	Drillischröde für Unteroffiziere	
	Drillischjacket	
	Halsbinden	
	Tuchhosen	
	Keinene Hosen	
	Drillischhosen	
	Unterhosen	
B. Klein-Montirungstücke	Mäntel	
	Leberne Handschuhe, Paar Tuchhandschuhe, Paar	
C. Ausrüstungsstücke	Stiefel bezw. Schuhe, Paar	
	Sohlen nebst Flicken, Paar	
	Hemden	
	Helm bezw. Fichato mit Zubehör	
	Tornister mit Zubehör	
	Reisriemen mit Schloß	
	Mantelriemen	
	Brotbeutel	
	Feldflasche	
	Säbeltroddel	
D. Stronaturstücke	Patronentaschen, Paar	
	Gewehrriemen	
	Patronenbüchsen, Paar	
	Nlechbüchsen zu Reservetheilen	
	Feldbüchse	
E. Signal-Instrumente	Kochgeschirre	
	Kochgeschirriemen, Paar	
	Gewebr M/71 Nr.	
	Spiralfedern	
F. Stäber-Item	Schraubenzieher	
	Mündungsdeckel	
	Wisselappe	
F. Stäber-Item	Zeitengewehr M. 71	
	Signalhorn mit Tragerriemen	
	Weißen mit Nutteral	
F. Stäber-Item	Soldbuch	
	Gefangbuch	
	Schießbuch	

Hier ist anzugeben, ob der Kommandirte sämtliche in diesem Verzeichniß aufgeführten Sachen bei sich führt.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

# Nachweisung

der Fälligkeits-Termine der Klein-Montirungsstücke für den von der . . . ten Kompagnie . . . ten Regiments  
zur . . . . . Kommandirten . . . . .

Nr.	Kompagnie.	Charge	Namen	Datum der Fälligkeits-Termine			Erhält:			In		Bemerkungen
				Tag	Monat	Jahr	Stiefeln bezw. Schuhe Paar	Sohlen Paar	Hemden Stüd	Gelde		
										M.	Pf.	

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)





# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

18. Jahrgang.

Berlin, den 26. Januar 1884.

Nr. 2.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Lehterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 2.

Gewährung von Vorspann an Sanitätsoffiziere und Zahlmeister bei den Märschen.

Berlin, den 2. Januar 1884.

Zu Ziffer 1 e. Absatz 2 der revidirten Ausführungs-Instruktion zum Naturalleistungs-Gesetz (Armee-Verordnungs-Blatt für 1878 S. 174) wird erläuternd bemerkt, daß beim Transport von Truppentheilen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zum persönlichen Fortkommen der nicht berittenen bezw. nicht rationsberechtigten Regiments-, Bataillons-, Abtheilungs-Ärzte und deren Stellvertreter, sowie der nicht berittenen bezw. nicht rationsberechtigten Zahlmeister und deren dienstlich nicht berittenen Stellvertreter zu und von der Eisenbahn (Dampfschiff) Vorspann bezw. die Selbvergütung dafür nur dann in Anspruch genommen werden darf, wenn die betreffende Station 5 km und mehr von der Grenze des Quartierortes oder des Lagers entfernt ist. Bei den Uebergängen von einer Bahn (Dampfschiff) zur andern findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

Kriegs-Ministerium.

No. 587. 10. M. O. D. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 3.

III. Nachtrag zum Reglement über die Remontirung der Armee vom 2. November 1876.

Berlin, den 8. Januar 1884.

Zu dem Reglement über die Remontirung der Armee ist ein 3. Nachtrag erschienen, welcher den Königlichen General-Kommandos u. in der nach dem Druckvorschriften-Gesetz erforderlichen Anzahl von Exemplaren für die betreffenden Kommandobehörden und Truppentheile mit besonderem Verteilungsplane unter Umschlag zugehen wird.

Kriegs-Ministerium.

No. 85/1. 84. R. a.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 4.

Stempel zu Kauf- und Lieferungsverträgen.

Berlin, den 11. Januar 1884.

Der nachfolgende Erlaß des Preussischen Herrn Finanz-Ministers an die Provinzial-Steuerbehörden vom 29. November 1883,

durch welchen dessen früherer gleichartiger Erlaß vom 28. Juni dess. Jahres — abgedruckt im Armee-Verordnungs-Blatt, Seite 140/141 — erläutert wird, wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

No. 67/1. 84. M. O. D. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Finanz-Ministerium.

Berlin, den 29. November 1883.

In der Verfügung vom 28. Juni d. J. — III. 8487 — ist auf Grund wiederholter Entscheidungen des Reichsgerichts nachgegeben, daß als Kauf- und Lieferungsvertrag im kaufmännischen Verkehr im Sinne der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 30. April 1847 und der damit übereinstimmenden Vorschriften der Tarife zu den Stempelsteuer-Verordnungen vom 19. Juli 1867 Nr. 29 d. und 7. August 1867 Nr. 28 d., jede von einem Kaufmann vorgenommene Veräußerung der nach seinem Geschäft zur Veräußerung bestimmten beweglichen Gegenstände behandelt werde, gleichviel ob der Käufer oder Besteller der Waaren dieselben weiter zu verkaufen beabsichtigt oder nicht. Da bei Auslegung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 30. April 1847 die Vorschriften des erst später in Kraft getretenen Handelsgesetzbuchs nicht maßgebend sein können, so kommt es für die Anwendbarkeit der gedachten Kabinetts-Ordre und der entsprechenden Bestimmungen in den vorher erwähnten Stempeltarifen nicht darauf an, ob der Verkäufer oder Lieferungsübernehmer als Kaufmann im Sinne des Art. 4 des Handelsgesetzbuchs anzusehen ist; es genügt vielmehr, wenn er Gewerbetreibender ist und die verkauften oder zu liefernden Waaren nach seinem Gewerbe zur Veräußerung bestimmt sind. Hiernach sind jene Bestimmungen z. B. auch dann anzuwenden, wenn der Besitzer einer Kohlengrube durch schriftlichen Vertrag zur Lieferung der Kohlen aus seiner Grube sich verpflichtet, gleichviel ob der die Lieferung übernehmende Grubenbesitzer eine Aktiengesellschaft, eine Gewerkschaft oder ein Einzelner ist.

Außer dem bisher besprochenen Falle des Abschlusses eines Kauf- oder Lieferungsvertrages seitens eines Gewerbetreibenden über bewegliche Gegenstände, welche nach seinem Geschäft zur Veräußerung bestimmt sind, fallen unter die Kabinetts-Ordre vom 30. April 1847 und die entsprechenden Vorschriften der vorgenannten Stempeltarife, dem bisherigen Verfahren gemäß, die Kauf- und Lieferungsverträge über solche bewegliche Gegenstände, welche der Käufer oder Besteller zum Zweck des Wiederverkaufs erwirbt, ohne daß es in diesem Falle darauf ankommt, ob der Verkäufer oder Lieferungsübernehmer ein Gewerbetreibender ist oder nicht.

Der zu Kauf- und Lieferungsverträgen im kaufmännischen Verkehr erforderliche Stempel beträgt zwar  $\frac{1}{2}$  Prozent, jedoch höchstens 1,50 M. Bei Kaufverträgen im kaufmännischen Verkehr, welche mit einer vom Stempel befreiten Person (z. B. mit dem Reichs- oder dem Preussischen Fiskus) geschlossen sind, ist der gedachte Stempel nur in der darstellbaren Hälfte von höchstens 1 M. erforderlich. Dagegen ist zu den im kaufmännischen Verkehr abgeschlossenen Verträgen über Lieferungen an das Reich, den Staat oder öffentliche Anstalten, soweit nicht das Reichsstempelgesetz in Anwendung kommt, der Werthstempel von  $\frac{1}{2}$  Prozent bis zum Höchstbetrage von 1,50 M. voll zu verwenden, indem auch für Lieferungsverträge im kaufmännischen Verkehr die Bestimmung unter „Lieferungsverträge“ in den Tarifen zu dem Stempelgesetz vom 7. März 1822 und den Stempelsteuer-Verordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867 zur Geltung kommt, wonach diejenigen, welche Lieferungen von Bedürfnissen der Regierung oder öffentlichen Anstalten übernehmen, den vollen Stempelbetrag ausschließlich zu entrichten verpflichtet sind. Die entgegenstehende Bestimmung in der Verfügung vom 28. Juni d. J. wird hiernach abgeändert.

Der zu Kauf- und Lieferungsverträgen im kaufmännischen Verkehr zu verwendende Stempel ist, wie oben schon angedeutet, nicht als der sogenannte allgemeine Vertragsstempel, sondern als ein Kauf- oder Lieferungs-Werthstempel (mit einem bestimmten Höchstbetrage) anzusehen. Für die in solchen Verträgen etwa enthaltenen Nebenbedingungen (z. B. Kompromiß-Verträge) ist daher der allgemeine Vertragsstempel besonders zu verwenden. Dagegen werden bei Entrepris-Verträgen durch den dazu verwandten Stempel zugleich die darin etwa enthaltenen Nebenbedingungen gedeckt.

Em. Hochwohlgeboren wollen die Ihnen untergeordneten Stellen mit entsprechender Anweisung versehen.

Der Finanz-Minister.  
v. Scholz.

An die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, jeden besonders, und den General-Inspektor zc.  
Herrn Grolig, Hochwohlgeboren zu Erfurt.

III. 14156.

Nr. 5.

Lehr-Infanterie-Bataillon, Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1884.

Berlin, den 17. Januar 1884.

In Betreff der Zusammensetzung des Lehr-Infanterie-Bataillons für das Jahr 1884 wird Folgendes bestimmt.

A. Offiziere:

	Zur Uebung 1884.			Darunter für den Stamm 1884/85.		
	1 Hauptm.	— Prem.-Lt.	1 Sek.-Lt.	— Hauptm.	— Prem.-Lt.	— Sek.-Lt.
1. Armee-Korps	1	—	1	—	—	—
2. " "	—	—	1	—	—	—
3. " "	—	—	1	—	—	1
4. " "	—	1	—	—	—	—
5. " "	1	—	1	1	—	—
6. " "	—	1	1	—	—	1
7. " "	—	—	1	—	—	—
8. " "	—	1	—	—	1	—
9. " "	—	—	1	—	—	—
10. " "	—	—	1	—	—	—
11. " "	1	—	—	—	—	—
12. (Rgl. Sächs.)	—	—	1	—	—	—
13. (Rgl. Württb.)	—	—	—	—	—	—
14. Armee-Korps	—	—	—	—	—	—
15. " "	—	—	1	—	—	—
Inspektion der Jäger und Schützen	—	—	—	—	—	—
Summa	3 Hauptleute	3 Prem.-Lts.	10 Sek.-Lts.	1 Hauptm.	1 Prem.-Lt.	2 Sek.-Lts.
Hierzu: der gegenwärtige Winterstamm	1 Hauptm.	1 " "	2 " "			
Giebt die Etatsstärke von	4 Hauptleuten 4 Prem.-Lts. 12 Sek.-Lts.					

(ausschließlich Kommandeur und Adjutant).

B. Mannschaften:

	Zur Uebung 1884.				Darunter für den Stamm 1884/85.			
	3 Uffz.	1 Lamb.	— Horn.	40 Gemeine	1 Uffz.	1 Lamb.	— Horn.	8 Gemeine.
1. Armee-Korps	3	1	—	36	1	—	—	8
2. " "	3	1	—	36	1	—	—	8
3. " "	2	—	—	32	1	—	—	7
4. " "	3	1	—	32	1	1	—	7
5. " "	3	1	—	36	1	—	—	8
6. " "	3	1	—	36	1	1	—	8
7. " "	3	1	1	36	1	—	1	8
8. " "	2	—	1	32	1	—	1	7
9. " "	2	1	—	32	1	—	—	7
10. " "	2	1	—	32	1	1	—	7
11. " "	4	1	1	52	2	—	1	9
12. (Rgl. Sächs.)	3	1	1	36	1	—	1	8
13. (Rgl. Württb.)	2	1	—	28	1	—	—	5
14. Armee-Korps	2	—	—	32	1	—	—	7
15. " "	3	1	—	36	1	—	—	8

Zusammen 40 Uffz. 12 Lamb. 4 Horn. 528 Gemeine 16 Uffz. 4 Lamb. 4 Horn. 112 Gemeine.

Der Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons findet in diesem Jahre am 19. April statt.

Hinsichtlich der Benutzung der Eisenbahn zc. wird auf den Erlaß vom 29. Januar 1880 (Nr. 927/12,

A. 1) — Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 4 — Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 6.

**Porto für die Uebersendung der Einkommensteuer detachirter Offiziere an die Steuerklassen.**

Berlin, den 17. Januar 1884.

Im Einvernehmen mit dem Königlich Preussischen Herrn Finanz-Minister ist mit Bezug auf die Verfügung vom 30. September 1851 (Nr. 509. 9. A. K. D 1.) festgesetzt worden, daß denjenigen vom Stabe ihres Truppentheils detachirten Offizieren, welche an dem Orte der mit Einziehung ihrer Einkommensteuer-Beträge beauftragten Steuerkasse garnisoniren und daher in der Lage sein würden, die Steuerzahlung kostenlos selbst zu bewirken, besondere Nebenkosten an Porto durch die Uebersendung ihrer Einkommensteuer seitens der Kassen-Kommission an die Steuerkasse nicht verursacht werden dürfen. In diesen Fällen wird fortan vielmehr das Porto für die unfrankirt zu bewirkende Uebersendung der Einkommensteuer-Beträge seitens der Kassen-Kommission an die am Garnisonorte detachirter Offiziere befindliche Steuerkasse auf die Preussische Staatskasse übernommen werden.

Dagegen haben diejenigen vom Stabe ihres Truppentheils detachirten Offiziere, hinsichtlich deren der Sitz der empfangsberechtigten Steuerkasse weder mit ihrem eigenen Garnisonorte, noch mit dem des Stabes zusammenfällt, das Porto für die nach einem dritten Orte nothwendig werdenden bezüglichen Sendungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, bezw. der Kassen-Kommission die entstandenen Auslagen zu erstatten.

Dem Militär-Etat dürfen durch die gedachten Sendungen keine Ausgaben erwachsen.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 637/12. A. 2.

## Nr. 7.

**Theilnahme von Stabsoffizieren des Garde-Korps am diesjährigen Aushebungsgeschäft.**

Berlin, den 21. Januar 1884.

Unter Bezugnahme auf §. 2,1 der Rekrutirungs-Ordnung setzt das Kriegs-Ministerium hierdurch fest, daß Stabsoffiziere des Garde-Korps den diesjährigen Aushebungsgeschäften in den Bezirken bezw. Preussischen Gebietstheilen der 2., 8., 9., 15., 17., 21., 26., 31., 36., 39., 41. und 62. Infanterie-Brigade beizuwohnen haben.

Die Reisepläne sind seitens der bezeichneten Brigaden rechtzeitig dem Königlich General-Kommando des Garde-Korps vorzulegen.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 574/1 A. 1.

## Nr. 8.

**Ergänzung der Pos. 12 auf Seite 96 der Geschäfts-Ordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen vom 3. Juli 1883.**

Berlin, den 21. Januar 1884.

Dem Schlusse der vorerwähnten Position ist hinzuzufügen:

Hinsichtlich der von den Notirten jährlich zum 1. Dezember zu erstattenden Meldungen, wird auf den zweiten Absatz des §. 15 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staats-Behörden mit Militär-Anwärtern Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 125. 1. 84. Ing.

## Nr. 9.

**Eröffnung neuer Eisenbahnen.**

Berlin, den 30. Dezember 1883.

Die Eisenbahnstrecken Dassel—Einbeck und Gerolstein—Prüm sind dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott.

v. Fund.

No. 560/12. M. O. D. 3.

## Nr. 10.

## Militärtransporte von bzw. nach Metz.

Berlin, den 7. Januar 1884.

Militärtransporte von bzw. nach Metz können — je nach der Lage der betreffenden Kasernen zc. — mit der Eisenbahn von (bis zu) dem Nebenbahnhofe Devant-les-Vonis oder dem Hauptbahnhofe Metz befördert werden. Der als Anfangs- bzw. Endstation zu benutzende Bahnhof ist in den Requisitionsscheinen speziell anzugeben.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott.

v. Fund.

No. 162/12. M. O. D. 3.

## Nr. 11.

## Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 8. Januar 1884.

Die Schlußstrecke Doberan—Wismar der Rostock—Wismarer Eisenbahn ist dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott.

v. Fund.

No. 186/1. M. O. D. 3.

## Nr. 12.

## Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner und Charlottenburger Schutzmannschaft.

- 1) Der zu überweisende Anwärter, welcher die Unteroffizier-Charge besitzen und mindestens 9 Jahre im stehenden Heere bzw. in der Marine gedient haben muß, darf zur Zeit des Vorschlages das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben; er muß als Infanterist bzw. Matrose mindestens 1,70, als Kavallerist mindestens 1,68 Meter groß sein.

Die Auswahl der Anwärter steht dem Polizei-Präsidium allein zu, und ist dasselbe nicht verpflichtet, seine ablehnende Verfügung näher zu begründen.

- 2) Die Eingaben wegen Notirung und Einstellung bei der Schutzmannschaft, welchen ein Nationale des Betreffenden nach dem anliegenden Schema beizufügen ist, werden ohne Innehaltung besonderer Termine durch die betreffenden Regiments-Kommandos dem Polizei-Präsidium überandt. Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes oder des Landsturmes, welche überhaupt nur ausnahmsweise notirt werden, haben sich an das zuständige Landwehr-Bezirks-Kommando zu wenden und sich für die Zeit seit der Entlassung aus dem stehenden Heere bis zur Notirung bzw. Einstellung über ihre Führung durch glaubhafte Atteste der betreffenden Ortspolizei-Behörden auszuweisen. Das zur Anfertigung der Eingaben erforderliche Material hat sich — soweit es nicht aus dem Ueberweisungs-Material ersichtlich ist — das betreffende Bezirks-Kommando durch Korrespondenz mit den bezüglichen Truppentheilen bzw. Behörden zu beschaffen.
  - 3) Die für geeignet befundenen Bewerber werden in der Anwärterliste notirt und nach Bedarf einberufen. Giebt die Führung oder die körperliche Brauchbarkeit nach der Notirung zu Bedenken Veranlassung, oder wird der Anwärter inzwischen zu einer anderen Behörde einberufen, so ist das Polizei-Präsidium seitens des vorgesetzten Truppentheils entsprechend zu benachrichtigen, damit über die Lösung in der Anwärterliste befunden werden kann.
  - 4) Der Annahme geht eine Prüfung hinsichtlich der Schulbildung, eine oberärztliche Untersuchung und in zweifelhaften Fällen auch eine Nachmessung der Körpergröße voran; nicht geeignete Anwärter werden unverzüglich ohne Zahlung von Diäten und Reisekosten zu ihrem Truppentheile zurückgeschickt. Ehe über die definitive Anstellung Beschluß gefaßt wird, wird die ärztliche Untersuchung wiederholt.
  - 5) Die Annahme erfolgt zunächst auf Probe. Innerhalb der Probezeit, welche auf 6 Monate festgesetzt ist, kann der Betreffende jederzeit ohne Weiteres entlassen werden; die Entlassung wird jedoch nach Möglichkeit mit Ablauf einer Dekade, also am 10., 20., und 30. bzw. 31. des Monats erfolgen.
- Vor der Annahme hat der Probist gelegentlich seiner Vereidigung die pflichtmäßige Versicherung abzugeben, ob und welche Schulden er hat. Zu diesen werden auch ausgeklagte Alimente gerechnet. Stellt sich die Unwahrheit dieser Versicherung später heraus, so erfolgt sofortige Entlassung.

- 6) Nach Ablauf der Probezeit erfolgt die definitive Anstellung auf vierwöchentliche Kündigung und zugleich die Entlassung aus dem stehenden Heere. Das Recht zu dieser Kündigung steht sowohl der Behörde als auch den Beamten der Schutzmannschaft zu. Beide Theile sind zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- 7) Den Beamten der Schutzmannschaft vom Abtheilungs-Wachtmeister abwärts ist nach Maßgabe des Zivil-Pensions-Gesetzes die Pensions-Berechtigung verliehen, dieser Berechtigung ungeachtet ist aber das unter Nr. 6 erwähnte Kündigungsverfahren ausnahmsweise beibehalten worden.  
Die Beamten der Schutzmannschaft vom Abtheilungs-Wachtmeister abwärts erhalten bei andauernd guter Führung, wenn sie als Invaliden aus der Schutzmannschaft ausscheiden oder einschließlich ihrer Militärdienstzeit 12 Jahre aktiv gedient haben, nach Maßgabe der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärämtern, den Zivilversorgungsschein auch für den Fall, daß sie als dauernd unbrauchbar für den Exekutivdienst mit der gesetzlichen Pension aus der Schutzmannschaft ausscheiden. Dieser Zivilversorgungsschein hat Gültigkeit für den Reichsdienst und den Zivildienst des Preussischen Staates.
- 8) Während der Probezeit erhält der Schutzmann pro Tag 3 M. Diäten, welche am Monatschlusse bzw. beim Abgang nachträglich gezahlt werden. Der Probiist wird sich daher für den ersten Monat mit ausreichenden Mitteln zu versehen haben, auch ist ihm zur Ersparung von unnötigen Transportkosten dringend anzurathen, seine Familie erst nach seiner definitiven Anstellung heranzuziehen.  
Nach der definitiven Anstellung beträgt das Gehalt 1125 M. und steigt bis 1275 M. Dieses Gehalt sowie der jährliche Wohnungsgeldzuschuß für Berlin mit 240 M. werden in Vierteljahrsraten im Voraus bezahlt; bei Entlassungen sind die überhobenen Gebühren zurückzahlen.
- 9) Die etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände werden für die Zeit, während welcher der Beamte dienstliche Verwendung findet, unentgeltlich gewährt, indeß müssen sie, wenn sie ausgetragen sind oder beim Ausscheiden aus dem Dienst der Schutzmannschaft in einem der noch darauf haftenden Tragezeit entsprechenden Zustande zurückgeliefert werden.
- 10) Der Schutzmann ist vom Tage seiner probeweisen Einstellung an verpflichtet, zur Schutzmanns-Pensionszuschuß- und zur Schutzmanns-Krankenkasse monatlich je 1,50 M. Beitrag durch Gehaltsabzüge zu leisten; außerdem hat er vom Tage seiner definitiven Anstellung ab in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 die gesetzlichen Wittwen- und Waisengeld-Beiträge zu entrichten. Eine Zurückzahlung aller dieser Beiträge findet niemals statt, vielmehr sind dieselben — der Schutzmann möge freiwillig aus dem Dienste scheiden oder unfreiwillig aus demselben entlassen werden — den betreffenden Fonds unbedingt verfallen.
- 11) Jeder Schutzmann kann bei vorwurfsfreier Führung und nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nach Maßgabe seines Dienstalters und des Etats zum Polizei-Wachtmeister und auch zum Abtheilungs-Wachtmeister befördert werden.
- 12) Die jährlichen Gebühren der definitiv angestellten Beamten der Berliner Schutzmannschaft vom Abtheilungs-Wachtmeister abwärts stellen sich, nach den jetzt bestehenden Bestimmungen (cfr. Erlaß vom 18. Mai d. J.), wie folgt:

	Gehalt		Wohnungsgeldzuschuß		Davon Abzüge zur								Summa der Abzüge		Mithin Baar-empfang	
					Pensionszuschuß-Kasse		Kranken-Kasse		Wittwen- und Waisen-Kasse							
	M	q	M	q	M	q	M	q	M	q	M	q	M	q	M	q
Abtheilungs-Wachtmeister I. Klasse	1725	—	240	—	18	—	18	—	55	13	91	13	1873	87		
" " II. "	1650	—	240	—	18	—	18	—	52	88	88	88	1801	12		
" " III. "	1575	—	240	—	18	—	18	—	50	63	86	63	1728	37		
Wachtmeister I. "	1500	—	240	—	18	—	18	—	48	38	84	38	1655	62		
" " II. "	1425	—	240	—	18	—	18	—	46	13	82	13	1582	87		
" " III. "	1350	—	240	—	18	—	18	—	43	88	79	88	1510	12		
Schutzmänner I. "	1275	—	240	—	18	—	18	—	41	63	77	63	1437	37		
" " II. "	1200	—	240	—	18	—	18	—	39	38	75	38	1364	62		
" " III. "	1125	—	240	—	18	—	18	—	37	13	73	13	1291	87		

Die Wachtmeister und Schuzmänner der Berittenen-Abtheilung erhalten für Beschaffung und Unterhaltung der Stallbekleidungsstücke zc., sowie als Dienstaufwands-Entschädigungsgelder eine monatliche Zulage von 9 M, welche monatlich im Voraus zahlbar ist.

Anmerkung. Die vorstehenden Bestimmungen sind auch für die Charlottenburger Schuzmannschaft maßgebend, jedoch mit folgenden Abänderungen:

- a. Der Wohnungsgelbzuschuß ist für Charlottenburg (I. Klasse) nur auf 180 M jährlich festgesetzt.
- b. Ein Beitrag zur Schuzmanns-Pensionszuschuß- und zur Schuzmanns-Kranken-Kasse wird nicht geleistet.

Die Eingaben für die Charlottenburger Schuzmannschaft sind gleichfalls an das Polizei-Präsidium zu Berlin, als an die Dienstaufsichts-Behörde der Polizei-Direktion zu Charlottenburg, zu richten.

....., den ..... ten ..... 18 .....

### Nationale

des ..... vom ..... ten ..... schen Rgt. Nr. .... welcher in Gemäßheit der nachfolgenden Bedingungen zur Einstellung in die Berliner (Charlottenburger) Schuzmannschaft in Vorschlag gebracht wird.

1. Vor- und Zuname:
2. Geburtstag: der ..... te ..... 18 .....
3. Geburtsort ..... Kreis ..... Provinz .....
4. Religion:
5. Civilverhältnisse vor dem Eintritte:
6. Militär-Dienstzeit:
 

vom ..... ten ..... 18	bis ..... ten ..... 18	beim	Rgt. Nr. .... =	Jahre	Mon.	Tage.
vom ..... ten ..... 18	bis ..... ten ..... 18	beim	Rgt. Nr. .... =	Jahre	Mon.	Tage.
vom ..... ten ..... 18	bis ..... ten ..... 18	beim	Rgt. Nr. .... =	Jahre	Mon.	Tage.

- Beförderung:
- zum ..... am ..... ten ..... 18 .....
  - zum ..... am ..... ten ..... 18 .....
  - zum ..... am ..... ten ..... 18 .....

Der zc. .... hat hiernach gebient: Ueberhaupt ..... Jahre ..... Mon. .... Tage.

7. Größe: 1 Meter ..... Centimeter.
8. Orden und Ehrenzeichen:
9. Felzbüße:
10. Der zc. .... ist ..... verheirathet, hat ..... Söhne, ..... Töchter.
11. Urtheil über körperliche und moralische Eigenschaften, Führung und erlangte Dienstkenntnisse:  
 Der zc. .... besitzt den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens, hat auch wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine Strafe erlitten, sich vielmehr mit Ausnahme der in dem anliegenden Auszuge aus den Strafbüchern benannten Dienstvergehen ..... geführt. Er ist von starkem, gesundem Körperbau und guten natürlichen Geistesanlagen. Er kann ganz fertig lesen, verständlich schreiben und in den 4 Species rechnen. Sein Lebenslauf und ein deutsches Diktat, beide von ihm selbst unter Aufsicht verfaßt, werden angeschlossen, ingleichen eine protokollarische Verhandlung, in welcher der zc. .... erklärt, daß er vollkommen schuldenfrei sei, daß ihm vor Abschluß der Verhandlung die Bestimmungen über Annahme, Anstellung und Entlassung von Schuzmännern genau und ausdrücklich bekannt gemacht seien, und daß er sich denselben unterwerfe.

..... den ..... ten ..... 18 .....

Unterschrift des Regiments-Kommandeurs.



Anmerkungen.

- 1) In den Auszug aus den Strafbüchern sind die im §. 3. B. 1. 2. und C. 1. der Disziplinar-Erstrafordnung bezeichneten Strafen nicht aufzunehmen.  
Hat der Vorschlagende bei mehreren Regimentern gebietet, so sind auch die bei den früheren Truppentheilen verhängten Strafen anzugeben.
- 2) Das vorstehend erwähnte Protokoll ist von dem untersuchungsführenden Offizier bezw. Auditor aufzunehmen und durch denselben auch die Bekanntmachung der vorstehenden Bestimmungen über Annahme u. der Schußmänner auszuführen.

Berlin, den 18. Januar 1884.

Die Bestimmungen vom 20. Mai 1868 — A.-B.-Bl. S. 119 — 1. März 1873 — A.-B.-Bl. S. 52 — und 14. Mai 1878 — A.-B.-Bl. S. 123 — kommen in Fortfall.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Hänisch. Ziegler.

No. 211/1. 84. A. 2.

Nr. 13.

Eisenbahn-Transport-Angelegenheit.

Berlin, den 12. Januar 1884.

Im Anschluß an das im Armeeverordnungs-Blatt für 1883, S. 184/187 veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Eil- und Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte auf Militärbillets befördert werden können, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Benutzung der unter 7) g. a. a. D. aufgeführten Schnellzüge 31 und 32 auch auf der Strecke Stargard—Kreuz und umgekehrt für Transporte bis 120 Mann gestattet ist. Diese Züge fahren:

Schnellzug 31	ab Stargard i. P.	11 <sup>h</sup> 2	B.
	an Kreuz	12 <sup>h</sup> 49	A.
=	32 ab Kreuz	12 <sup>h</sup> 55	A.
	an Stargard i. P.	2 <sup>h</sup> 37	A.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.  
v. Hartrott. v. Fund.

No. 79/1. 84. M. O. D. 3.

Nr. 14.

Schreibmaterialienkosten.

Berlin, den 20. Januar 1884.

Die Kosten der Schreibmaterialien, welche bei der Ausbildung von Unteroffizieren und Gemeinen der Kavallerie zu Wachtmeistern für Trainformationen bezw. als Train-Aufsichts-Personal gebraucht werden, können von den Train-Bataillonen vom laufenden Etatsjahre ab gegen rechnungsmäßigen Nachweis für Rechnung des Kapitels 24 Titel 21 des Reichshaushalts-Etats liquidirt werden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.  
v. Hartrott. v. Fund.

No. 95. 1. 84. M. O. D. 3.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

18. Jahrgang.

Berlin, den 9. Februar 1884.

Nr. 3.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M 50  $\frac{1}{2}$ . Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20  $\frac{1}{2}$  berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M 90  $\frac{1}{2}$  durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 15.

### Größere Truppen-Uebungen im Jahre 1884.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppen-Uebungen:

- 1) Für das Garde-Korps hat das General-Kommando desselben Vorschläge unter Berücksichtigung der sub 3 getroffenen Festsetzungen einzureichen, dabei aber durch entsprechende Auswahl des Terrains auf möglichst geringe Flurbeschädigungskosten Bedacht zu nehmen. Das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin nimmt an den Uebungen des 8. Armeekorps Theil.
- 2) Das 7. und 8. Armeekorps sollen große Herbstübungen: Parade, Korpsmanöver gegen einen markirten Feind — jedes Armeekorps für sich — und dreitägige Feldmanöver gegeneinander vor Mir abhalten. Betreffs Zeit und Ort dieser Uebungen will Ich näheren Vorschlägen durch Vermittelung des Kriegs-Ministeriums entgegensehen. Für die — abgesehen von den erforderlichen Marsch- und Ruhetagen — unmittelbar vorangehenden Divisions-Uebungen dieser Armeekorps sind die Bestimmungen des Abschnittes II a und b des Anhangs III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 mit dem Zusatz maßgebend, daß die General-Kommandos ermächtigt werden, die drei für Manöver ganzer Divisionen gegen einen markirten Feind bestimmten Tage nach ihrem Ermessen auch zu Feldmanövern der Divisionen oder des Armeekorps in zwei Abtheilungen gegeneinander zu verwenden und event. auch an einem dieser Tage ein Korpsmanöver gegen markirten Feind stattfinden zu lassen. Die genannten Armeekorps haben aus dem Beurlaubtenstande soviel Mannschaften einzuberufen, daß die betreffenden Truppentheile mit der in den Friedens-États vorgeesehenen Mannschafsstärke zu den Uebungen abrücken können.
- 3) Die übrigen Armeekorps haben die im Abschnitt I des Anhangs III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 erwähnten Uebungen, jedoch mit folgenden Modifikationen, abzuhalten:
  - a. Die Regiments-Uebungen der Infanterie sind um zwei Tage zu verkürzen; dafür sind die für die Periode a. der Divisions-Uebungen vorgeschriebenen Feld- und Worpstendienst-Uebungen in gemischten Detachements um zwei Uebungstage zu verlängern, ohne daß dadurch aber die zuständigen Divisions-Kompetenzen erhöht werden. Auch können anstatt dessen, falls die von den Brigaden benutzten Exerzirplätze zur ausreichenden Uebung des gefechtsmäßigen Exerzirens im Terrain nicht genügende Gelegenheit geben, die erwähnten beiden Tage bezw. einer derselben zum Exerziren der Infanterie-Brigaden gegen einen markirten Feind, jedoch ohne Zutheilung anderer Waffen, in dem für die Periode a. der Divisions-Uebungen ausgewählten Terrain verwandt werden. Diese Festsetzung gilt auch für das Garde-Korps sowie für das 7. und 8. Armeekorps.
  - b. Bei dem 9. und 10. Armeekorps sind sämtliche Kavallerie-Regimenter zu vier, nur bei letzterem Armeekorps ein Regiment zu fünf Eskadrons, zu Uebungen im Brigade- und Divisions-Verbande —

jede Division für sich — während neun Tagen zusammenzuziehen, wozu vom dritten Übungstage an auch je eine reitende Batterie des betreffenden Armeekorps tritt. An den Übungen im Bereiche des 9. Armeekorps nimmt auch das 2. Brandenburgische Ulanen-Regiment Nr. 11 zu fünf Eskadrons Theil. Für diese Kavallerie-Regimenter werden die Regiments-Übungen um zwei Tage verkürzt; die Heranziehung zu den Divisions-Übungen erfolgt indessen lediglich nach Maßgabe der im Anhang III. I. 3. der Verordnungen vom 17. Juni 1870 gegebenen Festsetzungen; nur das 2. Brandenburgische Ulanen-Regiment Nr. 11 kehrt unmittelbar nach Schluß der Kavallerie-Divisions-Übungen in seine Garnison zurück. Für die Anrechnung der Sonn- und Ruhetage auf die neuntägige Übungszeit finden die ebendasselbst unter I bezüglich der Regiments- und Brigade-Übungen gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Die beiden ersten Übungstage sind für das Exerciren der Brigaden, im Besonderen zu Übungen im Treffenverhältniß bestimmt. Die Ernennung der Führer dieser Divisionen behalte Ich Mir vor. Soweit Ich bei dieser Gelegenheit nicht über die Formation der Stäbe Bestimmung treffe, veranlassen die betreffenden General-Kommandos dieselbe. Bei Anlage der Manöver ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Zusammenziehung der Kavallerie ohne Ansaß einer besonders großen Zahl von Marschtagen erfolgen kann und daß die Gesamtkosten mit Rücksicht hierauf, wie auf die zu erwartenden Flurenischädigungskosten innerhalb mäßiger Grenzen bleiben. Soweit einer entsprechenden Anlage der Übungen lokale Hindernisse entgegenstehen sollten, hat das Kriegs-Ministerium Meine weitere Entscheidung einzuholen.

- c. Bei dem 5. und 6. Armeekorps sind gleichfalls sämtliche Kavallerie-Regimenter, und zwar bei jedem Armeekorps ein Regiment zu fünf, die übrigen zu vier Eskadrons, zu Übungen im Brigade- und Divisions-Verbande und demnächst zu Übungen zweier Divisionen gegeneinander während neun Tagen zusammenzuziehen, wozu vom dritten Übungstage an auch je eine reitende Batterie des betreffenden Armeekorps tritt und vom Beginn der Übungen der Divisionen gegeneinander auch die Kommandeure der betreffenden reitenden Abtheilungen heranzuziehen sind. Die an diesen Übungen beteiligten Truppentheile nehmen an den Divisions-Übungen (Anhang III. I. 3. der Verordnungen vom 17. Juni 1870), zu welchen demnach nur die fünften Eskadrons von vier Regimentern pro Armeekorps heranzuziehen sind, nicht Theil. Die unter b. über Verwendung der beiden ersten Übungstage und über die Ernennung der Divisions-Führer bezw. die Formation der Stäbe gegebenen Bestimmungen finden auch hier Anwendung. Auch die Ernennung des Leiters dieser Übungen behalte Ich Mir vor. Bei dieser Gelegenheit sind Vorpostendienst-Übungen der beiden Divisionen gegeneinander abzuhalten und ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jeder Truppentheil zweimal zum Bivak herankommt. Auch sind Rationnementswechsel, soweit erforderlich, gestattet. Betreffs Zeit und Ort dieser Übungen will Ich näheren Vorschlägen durch Vermittelung des Kriegs-Ministeriums entgegensehen.
- d. Von einer Zutheilung von Artillerie an die Brigaden während der letzten Tage ihrer Übungen ist allgemein abzusehen. Dies gilt auch für das Garde-Korps, sowie für das 7. und 8. Armeekorps.
- e. Dem Ermessen der General-Kommandos — einschließlich desjenigen des Garde-Korps — bleibt es überlassen, die Periode c. auf nur einen Tag zu bemessen und dafür die Periode b. auf 5 Übungstage zu verlängern. Die kommandirenden Generale haben, falls sie während der Periode c. die Divisionen besichtigen, die Idee für das Manöver auszugeben und dem markirten Feinde die erforderliche Anweisung zukommen zu lassen.
- 4) Bei allen Übungen — auch bei der Auswahl des Terrains für die sub 3 e. erwähnten Manöver — ist auf möglichste Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen.
  - 5) Zur Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen der Infanterie, Jäger (Schützen) und Unteroffizierschulen im Terrain, sowie zu garnisonweisen Felddienst-Übungen mit gemischten Waffen werden den General-Kommandos, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Inspektion der Infanterieschulen durch das Kriegs-Ministerium bis auf Weiteres alljährlich Mittel zur Verfügung gestellt werden.
  - 6) Bei dem 2., 8., 9., 10., 11., 14. und 15. Armeekorps haben Kavallerie-Übungsreisen nach der Instruktion vom 23. Januar 1879 stattzufinden.
  - 7) In den Monaten August und September 1884, kommt auf dem Plateau der Feste Alexander bei Coblenz eine größere Belagerungs-Übung nebst Minentrieg in der Dauer von 5 Wochen zur Ausföhrung, an welcher das Rheinische Pionier-Bataillon Nr. 8 und die vierten Kompagnien der Pionier-Bataillone Nr. 7, 9, 10, 11, 14, 15 und 16, und außerdem der Stab und zwei Kompagnien des königlich Württembergischen Pionier-Bataillons Nr. 13 Theil nehmen.

- 8) Von den unter 1 und 3 bezeichneten Uebungen müssen sämtliche Truppen vor dem 29. September d. J. in die Garnisonorte zurückgekehrt sein.

Berlin, den 31. Januar 1884.

An das Kriegs-Ministerium.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 31. Januar 1884.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht und gleichzeitig bemerkt bezw. bestimmt:

I. Zu 2.

- a. Ueber die Zeit und das Terrain für die großen Herbst-Uebungen, sowie über das an den einzelnen Tagen zu nehmende Allerhöchste Hauptquartier und bezüglich der von dem letzteren zur Erreichung des Parade- und Manöverfeldes am besten zu benutzenden Transportmittel sieht das Kriegs-Ministerium den Vorschlägen der General-Kommandos 7. und 8. Armee-Korps, sowie auch des Chefs des Generalstabes der Armee, welche das Erforderliche untereinander vereinbaren wollen, sobald als thunlich entgegen. Hierbei ist von den General-Kommandos anzuführen, ob bezw. daß die betreffenden Ober-Präsidien, soweit deren Ressort betheilt ist, ihr Einverständniß ausgesprochen haben.
- b. Die zur Komplettirung erforderlichen Mannschaften sind derart zu beordern, daß sie vor Beginn des Regiments-Exercirens bezw. vor dem Ausrücken aus den Garnisonorten noch eine sechstägige Detail-Ausbildung erhalten können.
- c. Zur Verrittenmachung der als Schiedsrichter, Zuschauer u. s. w. eintreffenden Offiziere werden Ordonnanzpferde seitens des 11. Armee-Korps gestellt werden. Die näheren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Zu 3 c.

Bezüglich der Zeit und des Terrains für die beim 5. und 6. Armee-Korps stattfindenden Kavallerie-Divisions-Uebungen sieht das Kriegs-Ministerium den Vorschlägen der betreffenden General-Kommandos, welche sich hierüber vereinbaren wollen, entgegen. Definitive Bestimmung bleibt bis nach Allerhöchsten Orts erfolgter Ernennung eines Leiters für diese Uebungen vorbehalten.

Zu 1, 2 und 3.

Die nach den gegebenen Vorschriften aufzustellende Zeiteintheilung für die Herbst-Uebungen, sowie die Zusammenstellung der voraussichtlichen Mehrkosten sind — wenn irgend möglich — schon zum 15. Mai d. J., spätestens aber zum 1. Juni d. J. — und zwar die Erstere in duplo — einzureichen.

Die Ansätze für Flurschäden-Vergütungen sind in den Nachweisungen vom Kapitel 27 durch Angaben über die Kulturverhältnisse, soweit angängig, zu motiviren und die Anschlagsbeträge an Reisekosten für die Mitglieder der Abschätzungs-Kommissionen daselbst besonders zu beziffern.

Die Divisions-Uebungen sind möglichst so zu legen, daß in die Dauer derselben höchstens zwei bezw. bei Verlängerung der Periode a. drei Ruhetage — einschließlich der Sonntage — fallen. Sind Marsche zwischen den einzelnen Uebungsperioden nicht zu vermeiden, so dürfen, insoweit nothwendig, außer den Marschtagen noch die den Letzteren — in Verbindung mit den vorhergegangenen Uebungstagen — entsprechenden Ruhetage eingeschaltet werden.

Bei Festsetzung der Ruhetage für die mit den Herbst-Uebungen verbundenen Marsche sind die Bestimmungen im §. 24 des Naturalverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden zu beachten.

Wo besondere Umstände — Rücksicht auf anstrengende Uebungen zc. — eine Abweichung von der vorbezeichneten Regel erforderlich machen, ist dies bei Vorlage der Zeiteintheilung näher zu begründen.

Den bestimmungsmäßigen Nachweisungen über die voraussichtlichen Mehrkosten haben die Intendanturen besondere detaillirte Berechnungen als Unterlagen nicht beizufügen, die erforderlichen — möglichst kurzen — Erläuterungen vielmehr unter der Rubrik „Bemerkungen“ aufzunehmen. Insbesondere ist anzugeben:

Zu Kapitel 26 und 31 die Kosten der Bekleidung und die Marschkompetenzen für die zu den großen Herbst-Uebungen einzuziehenden Komplettirungs-Mannschaften.

Zu Kapitel 34 bezüglich der Eisenbahn- und Dampfeschiff-Beförderungen: die Kostenresultate dem Fußmarsche gegenüber für jeden der betreffenden Truppentheile zc.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, wie die kriegsministerielle Genehmigung der Mehrkosten-Nachweisungen sich auf die bei den verschiedenen Kapiteln des Militär-Etats zu erwartenden Einzel-Ausgaben

nur insofern bezieht, als dieselben nach den in dieser Hinsicht bestehenden allgemeinen Bestimmungen überhaupt zulässig sind. Die vorerwähnte Genehmigung erstreckt sich ferner nicht auf die für Flurschäden in Ansehung gebrachten Summen. Es bleibt vielmehr in jedem einzelnen Falle die möglichste Herabminderung dieser Ansätze unter Beachtung der in der vorstehenden Allerhöchsten Ordre enthaltenen bezüglichen Hinweise, sowie der übrigen dieserhalb ergangenen Bestimmungen anzustreben.

Zu 5.

Ueber die zur Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen der Infanterie zc. im Terrain, sowie zu garnisonweisen Felddienst-Übungen zur Verfügung zu stellenden Mittel werden durch einen besonderen Erlaß Festsetzungen getroffen werden.

Zu 6.

Behufs Bestreitung der Kosten der Kavallerie-Übungsreisen werden zur Verfügung gestellt:

dem 11. und 15. Armee-Korps . . . . . je 2500 *M*

dem 2., 8., 9., 10. und 14. Armee-Korps je 2000 =

Wegen Verrechnung dieser Summen wird auf die „administrativen Bestimmungen für die Kavallerie-Übungsreisen“ (A.-B.-Bl. 1879, Seite 37 bis 39) Bezug genommen.

Zu 8.

Wenn Truppentheile, welche auf den Fußmarsch angewiesen sind, ihre Garnisonen bis zu dem bestimmten Lage nicht zu erreichen vermögen, so sind die im Herbst d. J. zur Entlassung kommenden Mannschaften mit dem erforderlichen Aufsichtspersonal — soweit angängig — mittelst der Eisenbahn in die betreffenden Garnisonorte zurückzubefördern. Diese Bestimmung findet auf die Übungen zu 2 der Allerhöchsten Ordre gleichmäßig Anwendung.

II. Zum Zwecke einer kriegsgemäßerer Verwendung der Pioniere bei den Herbst-Übungen werden dem General-Kommando 15. Armee-Korps 600 *M* und den übrigen General-Kommandos je 300 *M* für Rechnung des Kapitels 39 zur Verfügung gestellt.

III. Ueber die Übungen der Kavallerie-Divisionen sind kurze Berichte der jedesmaligen Führer — nach Schema 5 der Verordnungen vom 17. Juni 1870 — den Berichten der General-Kommandos beizufügen.

IV. Diejenigen Armee-Korps, bei denen große Herbst-Übungen vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige stattfinden, haben Abschriften der an den Chef des Generalstabes der Armee einzusendenden Berichte — mit Ausschluß der Spezial-Berichte der Truppen-Befehlshaber — dem Kriegs-Ministerium vorzulegen.

Kriegs-Ministerium.

No. 577/11. A. 1.

Bronsfart v. Schellendorff.

## Nr. 16.

### Rekrutierung der Armee für 1884/85.

Ich bestimme hinsichtlich der Rekrutierung der Armee für 1884/85 das Nachstehende:

#### I. Entlassung der Reservisten.

- 1) Die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften hat bei denjenigen Truppen, welche an den Herbstübungen Theil nehmen, am 1. oder 2. Tage nach Beendigung derselben, bezw. nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen stattzufinden.
- 2) Für das Pommersche Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2 und das Schleswigsche Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9 ist der 30. August, für alle übrigen Truppentheile der 29. September der späteste Entlassungstag der Reservisten. Das Nähere bestimmen die betreffenden General-Kommandos, für die Fuß-Artillerie die General-Inspektion der Artillerie.
- 3) Die zu halbjähriger aktiver Dienstzeit eingestellten Trainisoldaten sind am 31. Oktober d. J. bezw. 30. April f. J. zu entlassen, die Dekonomie-Handwerker am 29. September d. J.
- 4) Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile haben an den Entlassungsterminen insoweit zu erfolgen, daß Rekruten nach Maßgabe der unter II. bezeichneten Quoten zur Einstellung gelangen können.

#### II. Einstellung der Rekruten.

- 1) Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:  
bei den Bataillonen der älteren Garde-Infanterie-Regimenter,  
denen des 1. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 25,

des 5. Pommerſchen Infanterie-Regiments Nr. 42,	
des 2. Nieberſchleſiſchen Infanterie-Regiments Nr. 47,	
des 7. Brandenburgeriſchen Infanterie-Regiments Nr. 60,	
des Infanterie-Regiments Nr. 98,	
des Infanterie-Regiments Nr. 130 je . . . . .	225 Rekruten,
bei den übrigen Bataillonen der Infanterie, Jäger und Schützen je	190 =
bei jedem Kavallerie-Regiment mindestens . . . . .	150 =
bei den reitenden Batterien mindestens je . . . . .	25 =
bei den übrigen Feld-Batterien mindestens je . . . . .	30 =
bei den Bataillonen des Rheinſchen Fuß-Artillerie Regiments Nr. 8	
und des Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 10 je . . . . .	200 =
bei den übrigen Fuß-Artillerie- und bei den Pionier-Bataillonen je	160 =
bei den Bataillonen des Eifenbahn-Regiments mindestens je . . .	135 =
bei jeder Train-Kompagnie	
zu dreijähriger aktiver Dienſtzeit mindestens . . . . .	15 =
zu halbjähriger aktiver Dienſtzeit im Herbſt d. J. und im Frühjah	
t. J. je . . . . .	44 =

- 2) An Oekonomie-Handwerkern haben ſämmtliche Truppentheile mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl einzustellen.
- 3) Für den Fall, daß bei einzelnen Truppentheilen eine Aenderung der vorſtehenden Zahlen nothwendig erſcheinen ſollte, ermächtige Ich das Kriegs-Miniſterium zu bezüglichem Anordnungen.
- 4) Die Einſtellung der Rekruten zum Dienſt mit der Waffe hat bei ſämmtlichen Truppentheilen nach näherer Anordnung der dieſen letzteren vorgeſetzten General-Kommandos in der Zeit vom 3. bis 8. November d. J. zu erfolgen; nur die für das Pommerſche Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2, das Schleſwigiſche Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9, die Unteroffiziersſchulen, ſowie die als Oekonomie-Handwerker ausgehobenen Rekruten ſind am 1. Oktober d. J. und die Trainsoldaten für den Frühjahrs-termin am 1. Mai t. J. einzustellen.

Das Kriegs-Miniſterium hat das hiernach Erforderliche zu veranlaſſen.  
Berlin, den 31. Januar 1884.

**Wilhelm.**

Bronſart v. Schellendorff.

An das Kriegs-Miniſterium.

Berlin, den 31. Januar 1884.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinetts-Ordre wird mit nachſtehemdem Bemerkem bekannt gemacht:

- 1) Entlaſſungstag iſt derjenige Tag, mit welchem das Ausſcheiden aus der Verpflegung ſtattfindet, an welchem daher die reſp. Mannſchaften keine Verpflegung mehr erhalten.
- 2) Bei Beſtimmung des Entlaſſungstermins der als Burſchen abkommandirten Mannſchaften iſt auf die dienſtlichen Funktionen der betreffenden Offiziere billige Rückſicht zu nehmen.
- 3) Dem §. 14, 2 der Rekrutirungs-Ordnung darf nicht die Deutung gegeben werden, daß es lediglich in das Ermessen des Truppenbefehlshabers gelegt iſt, Mannſchaften zur Diſpoſition der Truppentheile zu beurlauben, ſofern nur die entſtehenden Vakanz durch Freiwillige gedeckt werden können. Vielmehr iſt davon auszugehen, daß Beurlaubungen zur Diſpoſition der Truppentheile im Allgemeinen nur an den allgemeinen Entlaſſungsterminen vorzunehmen und auf die ſich aus den Allerhöchſten Feſtſetzungen über die jährliche Rekrutirung ergebende Zahl zu beſchränken ſind, und daß eine Abweichung hiervon allein ſtatthaft erſcheint, wenn es ſich um die Nothwendigkeit unvorhergeſehener Einſtellungen — unſichere Dienſtpflichtige, brotloſe Rekruten zc. — oder die Annahme von Kapitulanten handelt und bei der Unabſehbarkeit des Eintritts einer Vakanz eine Beurlaubung auf beſtimmte Zeit nicht angängig iſt. Keines Falles darf die Beurlaubung zur Diſpoſition als Mittel angewandt werden, um Vakanz für den Eintritt Freiwilliger zu ſchaffen.
- 4) Für die Auswahl der Diſpoſitions-Urlauber wird unter Hinweis auf §. 14, 2 der Rekrutirungs-Ordnung neben der vorzugsweiſen Berücksichtigung der dienſtlichen Interellen die beſonders ſorgfältige Erwägung der häuslichen Verhältnisse empfohlen.
- 5) Hinſichtlich der Einſtellung Drei- und Vierjährig-Freiwilliger wird auf §. 84 der Erſatz-Ordnung und bezüglich der Entlaſſung der im 3. Jahre mit der Waffe dienenden Mannſchaften der Artillerie-

- Schießschule und der Einstellung des Ersatzes für dieselben, auf die an die General-Inspektion der Artillerie gerichtete Spezial-Verfügung vom 1. April 1880 — No. 267/3. A. 1 — Bezug genommen.
- 6) In den an das Kriegs-Ministerium einzureichenden Ersatzbedarfs-Übersichten ist für jede in Anmerkung 2 des Schemas 1 zu §. 1 der Rekrutierungs-Ordnung aufgeführte Waffengattung eine besondere Summe, sowie am Schluß die Gesamtsumme zu ziehen.
  - 7) In den nach Schema 10 zu §. 57 der Ersatz-Ordnung aufzustellenden summarischen Nachweisungen der im vorhergegangenen Jahre eingetretenen Freiwilligen sind diejenigen Freiwilligen, welche bei der Kaiserlichen Marine eingetreten sind, über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart anzugeben, daß sie in den schwarzen mitenthaltten sind.

Kriegs-Ministerium.

No. 51/1. 84. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 17.

#### Interims-Attila-Befehl der Offiziere der Linien-Fusaren-Regimenter.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich gestatten, daß auf dem Interims-Attila der Offiziere der Linien-Fusaren-Regimenter — insoweit dieser Attila zur Zeit mit kameelgarnenen Schnüren besetzt ist — statt der letzteren ein silberner Schnurbefehl getragen werden darf. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 31. Januar 1884.

**Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 5. Februar 1884.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordnung wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht. Innerhalb der einzelnen Regimenter muß der Befehl — kameelgarnen oder silbern — gleichmäßig sein.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 57. 2. M. O. D. 3.

### Nr. 18.

#### Anderweite Abgrenzung von Eisenbahn-Direktions-Bezirken.

Auf Ihren Bericht vom 24. Januar d. Js. bestimme Ich:

- A. Zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Januar d. Js. betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat, daß vom 1. März d. Js. ab:
  - 1) die auf Grund des landesherrlichen Erlasses vom 13. Oktober 1856 (Gesetzsammlung Seite 864) eingefetzte „Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn“ zu Breslau die Firma: „Königliche Eisenbahn-Direktion“ führt,
  - 2) für die Verwaltung des Breslau—Schweidnitz—Freiburger Eisenbahnunternehmens eine, unmittelbar von Ihnen ressortirende Behörde in Breslau unter der Firma: „Königliche Direktion der Breslau—Freiburger Eisenbahn“;
  - 3) für die Verwaltung des Altona—Kieler Eisenbahnunternehmens einschließlich der zu dem Schleswiger Eisenbahnunternehmen gehörenden Linien eine, unmittelbar von Ihnen ressortirende Behörde in Altona unter der Firma: „Königliche Eisenbahn-Direktion“ eingefetzt,
  - 4) das Rechte-Ober-Ufer und das Posen—Creszburger Eisenbahnunternehmen mit den von der Eisenbahn-Direktion zu Breslau verwalteten Strecken unter dieser Behörde zu einer gemeinsamen Verwaltung vereinigt,
  - 5) im Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Breslau und von derselben ressortirend je ein königliches Eisenbahn-Betriebsamt in Breslau und in Posen errichtet wird.
- B. In Abänderung Meines Erlasses vom 15. März 1880 (Gesetzsammlung Seite 224), daß die Linie Erfurt bezw. Plau—Suhl—Grimmenthal—Ritschenhausen mit ihrer bereits dem Betriebe über-

gebenen Theilstrecke Suhl—Grimmenthal vom 1. April d. J. ab, und mit den zur Zeit noch im Bau befindlichen Reststrecken Blaue—Suhl und Grimmenthal—Ritschenhausen nach Betriebsöffnung der letzteren aus dem Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg ausgeschieden und mit dem Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Erfurt vereinigt wird.

Die hiernach zu errichtenden Behörden sollen in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 24. Januar 1884.

**Wilhelm.**

Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

- I. den durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Januar d. J., betreffend Einsetzung der Behörden für die auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar d. J. (G. S. S. 11) in Verwaltung und Betrieb des Staates übergehenden Privat-Eisenbahnunternehmungen und anderweite Abgrenzung der Eisenbahn-Direktionsbezirke Magdeburg und Erfurt, im Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau vom 1. März d. J. ab errichteten Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern zu Breslau und Posen die Verwaltung und Betriebsleitung, einerseits der zu dem Rechte-Ober-Ufer-, andererseits der zu dem Posen—Creszburger Eisenbahnunternehmen gehörenden Strecken innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die Allerhöchst unter dem 24. November 1879 genehmigte Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung zugewiesenen Ressortbefugnisse übertragen, und hierbei zugleich bestimmt worden ist, daß die hiernach vom 1. März d. J. ab in Breslau und Posen unter der Königlichen Eisenbahndirektion zu Breslau fungirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter, und zwar:

1) in Breslau für die Strecken:

- a. Scheibitz—Breslau—Cosel, Brieg—Neiße, Groschowitz—Gr. Strehlitz—Peiskretscham—Borsigwerk und Peiskretscham—Laband,  
b. des Rechte-Ober-Ufer-Eisenbahnunternehmens,

2) in Posen für die Strecken:

- a. Stargard—Posen, Posen—Thorn, Inowrazlaw—Bromberg und Inowrazlaw—Montwy,  
b. des Posen—Creszburger Eisenbahnunternehmens

auf den von ihnen ausgehenden amtlichen Schriftstücken ihrer Firma in Klammern den Zusatz:

- ad 1a Breslau—Cosel,  
= 1b Breslau—Dzieditz,  
= 2a Stargard—Posen,  
= 2b Posen—Creszburg,

beizufügen haben,

- II. die Geschäftsbezirke der in der anliegenden Nachweisung Spalte 2 aufgeführten Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter in der in Spalte 3 und 4 angegebenen Weise und zu dem in Spalte 5 bezeichneten Zeitpunkte anderweit abgegrenzt werden.

Berlin, den 25. Januar 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

#### Verfügung

des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Festsetzung der Geschäftsbezirke der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Januar d. J. in Breslau und Posen errichteten Betriebsämter und anderweite Abgrenzung der Geschäftsbezirke einzelner bereits bestehender Betriebsämter.

II. b. (a.) 1368.



1. Direktion	2. Betriebsamt	3. Zugang	4. Abgang	5. Zeitpunkt der eintretenden Veränderung
Bromberg	Allenstein	Allenstein—Gutstadt, Braunsberg—Mehlsack, Ortelsburg—Johannis- burg.		Nach Betriebsöffnung.
	Stolz	Zollbrück—Bütow.		
Hannover	Paderborn	Scharzfeld—Lauter- berg—St. Andreas- berg.		
	Kassel (Main-Weser- Bahn)	Wabern—Wibungen.		
Magdeburg	Magdeburg (Magdeburg— Salzerstadt)		Suhl—Grimmenthal.	Am 1. April 1884 in den Bezirk der Eisenbahn-Direktion Erfurt (Betriebs- amt Erfurt).
			Blau—Suhl, Grimmenthal—Nitschen- hausen.	Der Eisenbahn-Direktion Magdeburg direkt unterstellte Neubaufreden, gehen nach Betriebsöffnung in den Bezirk der Eisenbahn-Direktion Erfurt (Betriebsamt Erfurt) über.
	Salzerstadt	Wernigerode—Isen- burg.		Nach Betriebsöffnung.
Röln (links- rheinische)		Longerich—Neuß, Kalscheuren—Zünke- rath, Call—Wellenthal.		Am 1. April 1884 aus dem Bezirk des Betriebsamts Crefeld.
	Röln		Langerwehe—Herbes- thal, Stolberg—Alsdorf, Stolberger Thalbahn, Herbesthal—Eupen.	Am 1. April 1884 aus dem Bezirk des Betriebsamts Trier.
				Am 1. April 1884 in den Bezirk des Betriebsamts Aachen.
	Aachen	Langerwehe—Herbes- thal, Stolberg—Alsdorf, Stolberger Thalbahn, Herbesthal—Eupen.		Am 1. April 1884 aus dem Bezirk des Betriebsamts Köln (linksrheinisch).
			M.-Glabbach—Biersen —Crefeld—Homberg, Biersen—Venlo, Homberg—Roers.	Am 1. April 1884 in den Bezirk des Betriebsamts Crefeld.
	Crefeld	M.-Glabbach—Biersen —Crefeld—Homberg, Biersen—Venlo, Homberg—Roers.		Am 1. April 1884 aus dem Bezirk des Betriebsamts Aachen.
	Trier		Longerich—Neuß, Kalscheuren—Zünke- rath, Call—Wellenthal.	Am 1. April 1884 in den Bezirk des Betriebsamts Köln (linksrheinisch).

1. Direktion	2. Betriebsamt	3. Zugang	4. Abgang	5. Zeitpunkt der eintretenden Veränderung
Erfurt	Rassel	Dietendorf—Erfurt, Dietendorf—Ilmenau,	Dietendorf—Erfurt, Dietendorf—Ilmenau.	Am 1. April 1884 in den Bezirk des Betriebsamts Erfurt.
	Weißenfels	Weißenfels—Halle, Corbetha—Leipzig.	Weißenfels—Halle, Corbetha—Leipzig.	Am 1. April 1884 aus dem Bezirk der Eisenbahn-Direktion Magdeburg (Betriebsamt [Magdeburg—Salzerstadt] zu Magdeburg).
				Am 1. April 1884 in den Bezirk des Betriebsamts Weißenfels.
				Am 1. April 1884 aus dem Bezirk des Betriebsamts Erfurt.

Berlin, den 3. Februar 1884.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre sowie die durch den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten erlassene Verfügung nebst der zugehörigen Uebersicht wird im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 31. März 1880 — Nr. 1738/2. K. M. — (M.-B.-Bl. Nr. 9), vom 3. März 1881 — Nr. 8/3. A. 1. — (M.-B.-Bl. Nr. 5) und vom 15. März v. J. — Nr. 409. 3. A. 1. — (M.-B.-Bl. Nr. 9) hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 938. 1. A. 1.

### Nr. 19.

#### Anföpfung des Festungsgefängnisses in Thorn.

Berlin, den 31. Januar 1884.

Das Festungsgefängniß in Thorn wird zum 1. April 1884 aufgelöst.

Die Einstellung von Gefangenen in diese Anstalt findet fortan nicht mehr statt; die Verurtheilten des Gerichts der 4. Division und der Kommandantur in Colberg sind in Zukunft dem Festungsgefängniß in Spandau, die Verurtheilten des Kommandantur-Gerichts in Thorn dem Festungsgefängniß in Graudenz zu überweisen.

Von den am 1. April 1884 im Festungsgefängniß in Thorn vorhandenen Gefangenen treten die von den beiden erstgenannten Gerichten Verurtheilten zum Festungsgefängniß in Spandau, die übrigen zum Festungsgefängniß in Graudenz über.

Seitens des General-Kommandos des II. Armee-Korps sind vom mehrgenannten Tage ab zum Festungsgefängniß in Graudenz 5, zum Festungsgefängniß in Spandau 3 Unteroffiziere zu kommandiren.

Dienstiegel und Dienststempel, sowie die beim Festungsgefängniß in Thorn vorhandenen Exemplare des Armee-Berordnungs-Blattes sind an die Centralabtheilung des Kriegs-Ministeriums abzuliefern.

An das Festungsgefängniß in Spandau sind seiner Zeit zu überweisen die Personalakten der dort hin versetzten Gefangenen, sowie die für dieselben vorhandenen Garnituren Bekleidungsstücke. Im Uebrigen gehen die Registratur, die Geld- und sonstigen Bestände des Festungsgefängnisses in Thorn an das Festungsgefängniß in Graudenz über.

Bezüglich der Utensilien in den Unterkunftsräumen erfolgt besondere Bestimmung.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 683/12. A 2.

## Nr. 20.

Nachtrag zur Krankenträger-Instruktion vom 25. Juni 1875.

Berlin, den 25. Januar 1884.

Zu der „Instruktion für die Militärärzte zum Unterricht der Krankenträger vom 25. Juni 1875“ ist ein dritter Nachtrag erschienen, welcher den Königlichen General-Kommandos zc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren mit besonderem Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen wird.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 934/1 84. M. M. A.

## Nr. 21.

Erläuterung zum §. 36, 2 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden.

Berlin, den 24. Januar 1884.

Kapitulanten, welche der Fahnenflucht verdächtig sind, haben nach Ablauf ihrer Kapitulation aus dem Etat ihres Truppentheils auszuscheiden, auch wenn das Erkenntniß, welches ihre Verurtheilung wegen Fahnenflucht ausspricht, dann noch nicht ergangen bezw. rechtskräftig geworden ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

v. Hartrott.

v. Fund.

No. 200. 1. 84. M. O. D. 3.

## Nr. 22.

Anderweitige Fassung der §§. 54 und 55 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden und Einschaltung eines §. 55 a in dem genannten Reglement.

Berlin, den 25. Januar 1884.

Die §§. 54 und 55 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden erhalten, an Stelle der bisherigen, folgende Fassung:

## §. 54.

Diejenigen Mannschaften, welche die gegen sie verhängte Gefängnißstrafe in einem Garnisongefängniß verbüßen, sowie die zu Zuchthaus oder zu Gefängniß über 6 Wochen verurtheilten Mannschaften, welche nicht sofort in die betreffende Strafanstalt eingestellt werden können und nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses in Untersuchungshaft verbleiben, erhalten — letztere vom Tage der Rechtskraft des Erkenntnisses ab — neben einer Löhnung von 30 Pfg. — vergl. §. 37, 2 a. a. D. — nur die leichte Brotportion.

Die zu Festungshaft Verurtheilten haben unter gleichen Verhältnissen Anspruch auf die vollen Naturalverpflegungs-Gebühnisse. — §. 52. —

Bei strengem und mittlerem Arrest wird neben einer Löhnung von 15 Pf. die schwere Brotportion gewährt. Für Lazarethgehülfen ist in diesem Falle zur Bestreitung der zuständigen Verpflegung gleichfalls nur die Arrestatenlöhnung verfügbar.

## §. 55.

Mannschaften, welche die gegen sie verhängte Freiheitsstrafe in einem Festungsgefängniß bezw. einer Festungs-Stuben-Gefangen-Anstalt verbüßen, scheidern mit dem Tage des Abmarsches zur Festung aus der Verpflegung ihres Truppentheils.

Wegen deren Verpflegung in den Festungsgefängnissen vergl. §. 58.

## §. 55 a.

Den zu Freiheitsstrafen verurtheilten Mannschaften (§§. 54 und 55) sind bei einer unverschuldet und zu Unrecht abgebüßten Strafhaft die vollen Naturalverpflegungs-Gebühnisse der Garnison nachträglich zu gewähren.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

J. B.

v. Hartrott.

Zehr.

No. 1153/11. M. O. D. 2.

## Nr. 23.

## Ausgabe von Nachträgen

- 1) zur Instruktion, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß;
- 2) zur Instruktion, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanze n/A;
- 3) zur Instruktion, betreffend den Revolver M/79 nebst zugehöriger Munition;
- 4) zur Reparatur-Instruktion für den Revolver M/79.

Berlin, den 26. Januar 1884.

Den Truppen und Militär-Verwaltungsbehörden werden die erforderlichen Druckexemplare der vorbezeichneten Nachträge per Couvert zugesandt werden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 828/1 Art. 1.

v. Hänisch. Müller.

## Nr. 24.

## Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 4. Februar 1884.

Die Eisenbahnstrecke Walburg (Bez. Cassel)—Großalmerode ist dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 81/2. M. O. D. 3.

v. Hartrott. v. Fund.

## Nr. 25.

## Wohlthätigkeit.

Berlin, den 26. Januar 1884.

Aus der von den Fabrikbesitzern F. W. Ahmann & Söhne zu Lüdenscheid dargebrachten, zinslich angelegten patriotischen Gabe im Betrage von 3000 Mark sollen der Bestimmung der Geber zufolge alljährlich die Zinsen und ein Kapitals-Anteil von 150 Mark an invalide Soldaten aus dem Feldzuge von 1870/71 zur Vertheilung gelangen.

Demgemäß ist in diesem Jahre jedem der nachbenannten Invaliden und zwar:

- 1) Wilhelm Podranski zu Löhen,
- 2) August Karioth zu Schippenbeil,
- 3) Albert Kaddak zu Cöslin,
- 4) Karl Lübke zu Cummin, Kreis Cammin.
- 5) Karl Winter zu Forst,
- 6) Joachim Mahlke zu Wülmerfen, Kreis Salzwechel,
- 7) Adolph Juste zu Weichau, Kreis Freistadt,
- 8) Joseph Schönfelder zu Priffelwitz, Kreis Breslau,
- 9) Hermann Forttemper zu Berl, Kreis Wiedenbrück,
- 10) Johann Urig zu Saarmellingen, Kreis Saarlouis,
- 11) Friedrich Meyer zu Lübeck,
- 12) Theodor Otte zu Gardensetten, Amts Iburg,
- 13) Peter Emde zu Heshorn, Kreis Brilon,

eine Unterstützung von je 15 M. zugewendet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

v. Grolman. Wischhusen.

No. 1515. 12. 83. D. f. I. B.

## Nr. 26.

## Abänderung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 13. Januar v. Js. (Central-Blatt 1883 S. 11) wird die dem §. 1 des ersten Theils der Wehrrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehr-

Bezirks-Eintheilung (Central-Blatt 1875 S. 609—626) in Gemäßheit der Bestimmung im §. 1 Ziffer 6 a. a. D. auf Seite 613, 614, 617 und 622 an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr:		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (Provinz, bezw. Regierungs-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
VI.	21.	1. Schlesiſches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau. = Waldenburg.	Königreich Preußen, N.-B. Breslau.
		3. Nieder-schlesiſches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Neumarkt. = Trebnitz.	
	23.	3. Ober-schlesiſches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Loſt-Gleiwitz. = Gr. Strehliß. = Zabrze.	N.-B. Oppeln.
	24.	2. Ober-schlesiſches Nr. 23.	2. (Beuthen).	Kreis Larnowitz. = Beuthen. = Rattowitz.	
IX.	36.	Holſteinisches Nr. 85.	1. (Kiel).	Stadt Kiel. Landkreis Kiel. Kreis Plön. = Oldenburg.	Provinz Schleswig-Holstein.
				Fürstenthum Lübeck.	Großherzogthum Oldenburg.
XIV.	55. *)	2. Großherzoglich Badisches Nr. 110.	1. (Mosbach.)	Bezirksamt Lauber- bischofsheim. Bezirksamt Wertheim. = Buchen. = Adelsheim. = Mosbach. = Eberbach.	Großherzogthum Baden.

Berlin, den 24. Januar 1884.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung:  
Ed.

Berlin, den 4. Februar 1884.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 98/2. A. 1.

v. Hänisch.

v. Wittich.

\*) Daß Großherzoglich Badische Grenadier-Landwehr-Regiment No. 109 wird eventuell im Kriegsfall formirt.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

18. Jahrgang.

Berlin, den 29. Februar 1884.

Nr. 4.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Besteller erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M 90 J durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 27.

Empfehlung eines statistischen Werkes: „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches.“

Berlin, den 7. Februar 1884.

Der Lieutenant a. D. D. Brunkow zu Berlin hat unter dem Titel: „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches“ ein neues General-Gemeinde- und Ortschafts-Verzeichniß für das Deutsche Reich im Selbstverlage herausgegeben, welches sämtliche Wohnplätze, wenn sie auch nur aus einem Wohnhause bestehen, in alphabetischer Ordnung in folgenden Rubriken nachweist:

Laufende Nummer,  
Name des Wohnplatzes sowie topographische Bezeichnung desselben,  
Regierungs- bezw. Landdrostei-Bezirk (bezw. auch Staat),  
Kreis, Oberamt bezw. Amt,  
Polizeibezirk,  
Standesamt,  
Zahl der Wohnhäuser,  
Einwohnerzahl nach der Zählung von 1875,  
Justizverwaltung (Ober-Landesgericht, Landgericht, Amtsgericht),  
Landwehrbezirk (Bezirks-Kommando, Regiment, Bataillon, Kompagnie),  
Name des Kirchspiels (evangelisch, katholisch),  
Schulverband,  
Nächste Post- und bezw. Telegraphen-Anstalt.

Dieses mit außerordentlichem Fleiß bearbeitete und zuverlässige Werk erscheint nach Zweck und Ausführung sehr geeignet, den Militär-Behörden für den dienstlichen Verkehr ein bequemes Hülfsmittel zu gewähren, weshalb dessen Beschaffung aus den zur Verfügung stehenden Bibliothek-Fonds empfohlen, den Truppen auch event. aus den Ersparnißfonds, sofern solche nach Bestreitung aller nothwendigen Bedürfnisse noch verfügbare Mittel bieten, gestattet wird.

Bei direktem Bezuge des Werkes vom Herausgeber — Lieutenant a. D. D. Brunkow zu Berlin SW. Hagelsbergerstraße Nr. 49 III — wird der sonst 60 M. für die erste Abtheilung (Königreich Preußen), 70 M. für die zweite Abtheilung (die übrigen Deutschen Staaten und die Reichslande) betragende Preis auf 54 M. für die I. Abtheilung und 64 M. für die II. Abtheilung ermäßigt. Zur Erleichterung der Beschaffung werden vom Herausgeber auch Ratenzahlungen bewilligt, die Bestellungen selbst aber sofort total effektuirt.

Um einer Veraltung des Werkes vorzubeugen, werden alle 6 Monate Nachträge erscheinen, die alle Veränderungen auf den Gebieten der Verwaltung nachweisen und für 2 M. pro Semester und Abtheilung zu beziehen sind.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 1875. 1. K. M.

Nr. 28.

Ergänzung der Bade-Bestimmungen.

Berlin, den 24. Februar 1884.

Den zu Badekuren in außerdeutschen Kurorten (Teplitz, Karlsbad, Johannisbad etc.) zugelassenen Mannschaften dürfen Waffen nicht mitgegeben werden.

Nur der zur Beaufsichtigung der Militär-Kurgäste des Mannschaftsstandes nach Teplitz kommandirte Feldwebel und der ebendahin zur Wartung der gedachten Kurgäste abkommandirte Militär-Krankenwärter nehmen das Seitengewehr und auch den Helm (resp. mit Decoration) mit.

Die in die inländischen Bäder entsendeten Mannschaften nehmen, sofern sie dem aktiven Dienststande angehören und ihr Gesundheitszustand nach ärztlichem Ermessen das Tragen der Waffe gestattet, das Seitengewehr, desgleichen den Leibriemen bezw. das Säbelfoppel mit. Inaktive Mannschaften werden gelegentlich der Badekuren mit den vorgenannten Stücken nicht ausgerüstet.

Kriegs-Ministerium.

No. 645/11. M. M. A.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 29.

Verpflegung von Sergeanten über den Etat.

Berlin, den 12. Februar 1884.

Sergeanten, welche aus dem praktischen Truppendienst abkommandirt sind und nach Ablauf des ersten Kommandojahres den Mehrbetrag der Sergeanten- gegen die Unteroffizier-Gebührnisse über den Etat beziehen (§. 8, 1 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden), können in gleicher Weise über den Etat weiter verpflegt werden, wenn sie unter Belassung in derselben Kommandostelle zu einem andern Truppentheile (Bataillon etc.) versetzt werden.

Derartige Fälle fallen nicht unter die Bestimmung des Erlasses vom 17. Januar 1883 (A.-B.-Bl. S. 20).

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

v. Hartrott.

v. Funck.

No. 25/2. 84. M. O. D. 3.

Nr. 30.

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1883 verabreichten Naturalien.

Berlin, den 12. Februar 1884.

Nach den in Gemäßheit des §. 156 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegs-Ministerium zugegangenen Berichten der königlichen General-Kommandos sind im Jahre 1883 im Ganzen 22 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien erhoben worden, und zwar:

Ueberhaupt:		Davon wurden erachtet für	
Beim		begründet:	unbegründet:
1.	Armee-Korps 1	1	—
"	4. " "	2	2
"	5. " "	1	—
"	7. " "	2	1
"	8. " "	—	1
"	9. " "	—	1
"	10. " "	2	—
"	11. " "	3	2
"	15. " "	4	—
Summe 22		15	7

In den Fällen, in denen die gemachten Ausstellungen als gerechtfertigt anerkannt worden sind, hat der Ersatz in gutem Material oder in Gelde sofort stattgefunden.

**Aufstellung.**

137 Alsfeldung.

226 182 Amberg.

182 241 108 Ansbach.

319 389 241 152 Aischrafenburg.

48 159 174 133 271 Augsburg.

245 271 108 100 152 196 Bamberg.

271 256 67 126 215 222 59 Bayreuth.

63 133 237 234 374 104 297 304 Bamberghausen.

621 597 416 476 490 573 376 356 653 Berlin.

152 15 204 252 400 171 282 271 133 612 Burgund.

100 200 185 104 211 48 182 208 152 558 219 Bielefeld.

93 186 156 93 226 44 156 178 148 531 200 30

122 167 108 74 226 74 133 159 163 510 178 74

208 234 78 63 171 159 41 67 256 413 241 145

222 241 82 78 178 174 26 56 271 399 256 159

82 82 152 163 311 82 211 219 89 571 96 130

30 115 196 178 315 44 241 252 63 608 130 89

282 389 304 196 122 234 248 308 330 612 404 200

156 211 111 30 182 108 108 130 204 480 222 74

597 619 427 435 343 549 352 360 645 634 526

326 300 119 182 252 278 104 59 356 297 315 263

115 141 100 96 248 74 156 167 137 512 152 82

337 449 349 241 126 293 274 334 389 616 463 260

82 215 274 226 323 100 297 319 119 671 230 122

306 356 189 130 93 260 82 145 363 397 367 222

248 300 148 67 96 196 63 122 300 438 311 159

308 334 171 159 130 260 63 122 356 360 345 237

293 412 319 211 126 256 260 319 345 616 426 222

15 145 211 171 308 37 234 260 67 612 159 85

115 63 130 178 326 119 208 196 126 549 74 163

148 274 319 234 337 145 315 337 178 691 289 148

297 408 293 185 96 252 222 282 352 586 423 215

456 564 489 382 271 408 419 478 471 578 374

48 178 226 182 289 52 248 274 108 625 193 70

48 89 182 178 330 67 234 248 59 589 104 111

100 159 122 96 248 52 156 182 145 532 171 59

185 178 37 82 215 137 93 104 200 445 189 145

219 256 108 37 137 171 48 100 271 425 267 141

263 219 48 145 274 222 122 63 271 390 234 234

106 230 211 126 237 78 211 234 159 248 41

189 215 67 44 178 141 59 82 237 432 222 126

70 200 248 189 304 74 271 297 122 647 215 93

219 93 185 267 400 234 282 252 215 579 82 260

167 122 67 145 278 133 159 133 174 486 137 156

185 82 274 311 463 204 349 337 145 690 67 248

304 311 119 159 211 256 59 52 356 317 326 241

382 493 419 311 196 337 345 404 434 686 508 300

412 523 449 341 226 367 374 430 463 538 330

56 102 169 165 317 59 221 235 72 584 117 103

174 211 78 37 189 126 74 96 222 447 222 111

56 152 256 234 371 100 297 319 19 671 152 145

289 334 167 108 104 237 59 119 341 397 341 200

615 591 410 470 484 567 370 350 647 606 552

282 393 293 185 108 237 234 293 334 598 408 204

59 174 256 215 352 82 278 300 56 653 189 126

171 85 108 189 323 171 204 174 182 512 93 182

222 193 11 96 230 174 96 63 237 408 215 183

152 52 230 274 430 167 308 297 111 642 44 215

208 70 163 245 378 211 260 230 200 568 70 237

104 41 193 226 378 119 267 260 93 612 56 167

30 141 234 208 345 74 271 297 33 646 156 122

137 189 104 52 204 89 119 141 185 491 200 74

252 315 167 78 74 204 78 141 308 434 326 167

363 475 386 278 171 319 323 382 419 661 489 288

Arnau).

ind.

Asch.

Schleichheim.

Schwabach.

Schweinfurt.

Schweinfurt.

Spruden.

Sprer.

Strungden.

Straubing.

Sulzbach.

Traunstein.

Wilschhofen.

Wasserburg.

Weilheim.

Wülzburg.

Würzburg.

Würzburg.

Würzburg.

Würzburg.

Würzburg.





Die Korps-Intendanturen haben die betr. Lieferanten auf die genaue Innehaltung der kontraktlich übernommenen Verpflichtungen ernstlich verwiesen, in vier Fällen Geldstrafen verfügt, in drei Fällen ist die Lieferung in andere Hände gelegt worden.

Zwei Proviant-Memter, die in zwei bezw. einem Falle nicht magazinmäßiges Brot verabreicht hatten, sind rektifizirt bezw. zur Tragung der Kosten angehalten worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

No. 344/2. M. O. D. 2.

v. Hartrott.

J. B.  
Zehr.

**Nr. 31.**

**Nachtrag zur deutschen Wehr- und zur Heer-Ordnung.**

Berlin, den 20. Februar 1884.

Die Nachträge zur deutschen Wehr- und zur Heer-Ordnung für das Jahr 1883 sind gedruckt und werden den betreffenden Kommando- u. Behörden mittelst Umschlags zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 671/2. A. 1.

v. Hänisch.

v. Wittich.

**Nr. 32.**

**Servis-Kompetenz der während eines Urlaubs verletzten und erkrankten bezw. der zur Wiederherstellung der Gesundheit beurlaubten Selbstmiether.**

Berlin, den 20. Februar 1884.

Es ist die Frage zur Entscheidung gestellt, welche Servis-Kompetenz den während eines Urlaubs verletzten Selbstmiethern gebühre, die nach Publikation der Veretzungs-Ordre am Urlaubsorte erkrankt sind und dadurch an der Ausführung der Veretzungsreise verhindert werden.

Mit Bezug hierauf bemerkt das unterzeichnete Departement, wie es in den Festsetzungen der §§. 49 und 50 des Servis-Reglements als begründet erachtet werden muß, den Verletzten in Fällen dieser Art — die Berechtigung zum Gehaltsempfang vorausgesetzt — auch den Servis vom Tage der Erkrankung ab und zwar nach den Sätzen der neuen Garnison zu gewähren bezw. die Zahlungen auch durch einen im Anschluß an die Erkrankung erteilten Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit nicht zu unterbrechen. Wird dagegen für den Monat der Erkrankung noch der Servis der bisherigen Garnison bezogen, so beginnt der Servis-Anspruch für den neuen Garnison mit dem 1. des darauf folgenden Monats.

Das letztere Verfahren findet gleichmäßige Anwendung auf diejenigen verletzten Selbstmiether, welche direkt aus der bisherigen Garnison zur Wiederherstellung der Gesundheit auf Urlaub gehen und dementsprechend in den Rapporten geführt werden.

Die etwa zuständige Miethentschädigung in der verlassenen Garnison ist in keinem dieser Fälle auf die Servis-Kompetenz in Anrechnung zu bringen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

No. 1200/11. M. O. D. 4.

v. Hartrott.

Schulz.

**Nr. 33.**

**Kilometer-Zeiger für das Königreich Bayern zur Berechnung der Umzugskosten.**

Berlin, den 25. Februar 1884.

Der beiliegende, von dem Königlich Bayerischen Kriegs-Ministerium herausgegebene Kilometer-Zeiger der nach der nächsten fahrbaren Straßenverbindung berechneten Entfernungen der Königlich Bayerischen Garnisonorte u., maßgebend für die Berechnung der Umzugskosten-Vergütungen, wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

v. Hartrott.

J. B.  
Wimmel.

No. 506. 2. M. O. D. 3.



Städt.	Städt.	Städt.	Städt.	Städt.	Städt.	Städt.	Städt.	Städt.	Städt.	Städt.	Städt.	Städt.
647	617	653	547	667	704	693	777	701	677	Altona.		
753	730	766	660	780	817	759	843	767	841	Jahlem.		
588	565	601	496	615	652	594	678	602	692	Berlin.		
229	154	181	151	187	218	280	334	288	186	Niedrig.		
362	287	308	286	320	345	404	459	412	310	Donn.		
712	717	741	648	740	777	718	802	726	878	Dresden.		
351	321	357	251	371	408	386	470	394	376	Cassel.		
583	560	596	490	610	647	589	673	597	693	Charlottenburg.		
303	228	249	225	259	286	345	400	353	251	Coblenz.		
388	313	334	303	346	371	430	485	438	336	Essen.		
261	221	223	291	209	185	261	221	262	67	Elmhar i. G.		
1003	1008	1032	938	1030	1067	1009	1093	1017	1142	Danzig.		
194	119	149	115	163	194	245	310	253	181	Darmstadt.		
426	351	378	341	384	415	473	531	481	392	Hildesb.		
422	392	428	322	442	479	462	546	470	476	Hinck.	Wegen Befugungen	siehe Darmstadt.
315	240	264	237	272	301	360	415	368	263	Engers.	" Bodenheim	" Frankfurt a. M.
339	304	340	234	354	391	367	451	375	443	Erft.	" Deuz	" Wln.
122	75	70	145	76	89	164	205	172	71	Etlingen.	" Ehrenbreitstein	" Coblenz.
222	147	177	126	191	222	273	337	281	201	Frankfurt a. M.	" Gottsbaue	" Karlsruhe.
617	622	646	552	644	681	623	707	631	752	Frankfurt a. d. O.	" Hamburg	" Altona.
241	211	247	141	261	298	276	360	284	304	Fulda.	" Kehl	" Straßburg i. G.
310	280	316	210	330	367	354	438	362	412	Geld.	" Langfuhr	" Danzig.
491	461	497	391	511	548	540	624	548	545	Hannover.	" Neufahrwasser	" Magdeburg.
633	603	639	533	653	690	682	766	690	674	Harburg.	" Neustadt b. Magdeb.	" Cassel.
125	71	71	141	84	93	172	209	180	78	Harlsruhe.	" Wilhelmshöhe	
1137	1142	1166	1072	1164	1201	1143	1227	1151	1265	Hannoversberg i. Jr.		
492	462	498	392	512	549	525	609	533	576	Hannover.		
224	149	174	146	180	211	275	327	283	179	Hannover.		
318	268	266	329	272	270	359	363	367	149	Hannover.		
284	253	246	323	232	204	281	241	282	105	Hannover i. G.		
502	428	455	402	461	492	554	607	562	465	Hannover i. M.		
772	777	801	707	801	838	780	864	788	941	Hannover.		
248	217	210	287	196	168	245	305	246	69	Hannover.		
761	766	790	696	796	833	767	851	775	930	Hannover.		
563	540	576	470	590	627	569	653	577	667	Hannover.		
140	93	88	163	94	104	182	212	190	53	Hannover.		
584	561	597	491	611	648	590	674	598	688	Hannover.		
730	707	743	637	757	794	736	820	744	834	Hannover.		
333	261	280	303	286	302	380	407	388	192	Hannover.		
651	621	657	551	671	708	700	784	708	684	Hannover.		
409	379	415	309	429	466	413	497	421	522	Hannover.		

Nr. 36.

Anstellung bei dem Schutzmannskorps in Bremen.

Berlin, den 22. Februar 1884.

An die Stelle der unterm 12. Februar 1883 — N. D. N. S. 46 — veröffentlichten Bestimmungen für die Annahme, Anstellung und Entlassung der bei der Polizeidirektion in Bremen angestellten Schutzmannen sind die nachstehenden getreten, was hiermit auf Wunsch der freien Hansestadt Bremen zur Kenntniß gebracht wird.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 512. 2. A. 2.

v. Hänisch.

Ziegler.

## Bestimmungen

für die Annahme, Anstellung und Entlassung der bei der Polizeidirektion zu Bremen angestellten Schuzmänner.

- 1) Der zu überweisende Expektant darf zur Zeit des Vorschlages das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Er muß mindestens 1,70 m groß sein.
- 2) Die Wahl der Schuzmänner erfolgt durch die Polizeidirektion.
- 3) Der Expektant muß mindestens Unteroffizier sein und im Ganzen 9 Jahre im stehenden Heere oder in der Marine gebient haben.
- 4) Die Annahme erfolgt zunächst auf Probe von sechsmonatlicher Dauer. Innerhalb dieser Zeit steht es der Polizeidirektion frei, den Schuzmann jeder Zeit ohne Weiteres des Dienstes zu entlassen, während der Schuzmann ein Recht auf Kündigung innerhalb der Probefristzeit nicht besitzt.
- 5) Der Schuzmann ist verpflichtet, vom Beginn der Probefristleistung ab, Mitglied der Hilfskasse der Schuzmannschaft zu werden.
- 6) Nach Ablauf der befriedigend bestandenen Probezeit erfolgt die definitive Anstellung auf Lebenszeit, unter dem Vorbehalt gegenseitiger dreimonatlicher Kündigung.
- 7) Vor der Annahme hat der Anwärter die Versicherung abzugeben, daß er keine Schulden habe. Er hat seine sofortige Entlassung aus dem Dienste zu gewärtigen, sobald sich die Unwahrheit dieser Versicherung herausstellt.
- 8) Der definitiv angestellte Bremer Schuzmann ist pensionsberechtigter Beamter.
- 9) Die Schuzmänner erhalten den Civilversorgungsschein nach Maßgabe des §. 1 der Grundsätze für die Befetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.
- 10) Während der Probefristzeit bezieht der Schuzmann an Diäten sofort 2 M. 50  $\frac{1}{2}$  pränumerando zahlbar und außerdem, sofern er definitiv angestellt wird, für jeden Tag des Probefristes nachträglich 50  $\frac{1}{2}$ . Wird der Schuzmann während der Probefristleistung entlassen, kommen die letztgedachten 50  $\frac{1}{2}$  in Wegfall.
- 11) Nach Ablauf der Probefristzeit beträgt das Gehalt des Schuzmannes für das Jahr 1200 M., steigend von 5 zu 5 Jahren mit 120 M. bis zum Höchstbetrage von 1560 M. Es wird das Gehalt in Monatsraten pränumerando gezahlt.
- 12) Die Schuzmänner erhalten freie Uniform, sie sind indeß verpflichtet, vom Eintritt an, einen Civilanzug aus eigenen Mitteln zu halten. Die für zwei Paar Stiefel jährlich gezahlte Geldentschädigung wird aber nur (nach Maßgabe der Dienstzeit) gezahlt, wenn der Schuzmann mindestens drei Monate lang Probefrist geleistet hat.
- 13) Die Schuzmänner haben in Vakanzfällen Aussicht auf Beförderung zum Wachtmeister und zum Kriminalschuzmann. Erstere beziehen ein Gehalt von 1500 M. bis 1950 M. Letztere erhalten neben dem Schuzmannsgehalt 300 M. jährliche Zulage.
- 14) Die Schuzmänner sind verpflichtet, bei definitiver Anstellung der Wittwenkasse für bürgerliche Beamte beizutreten.

## Nr. 37.

## Nachträge zu den Zeichnungen des Train-Materials.

Berlin, den 26. Februar 1884.

Zu den Zeichnungen vom Train-Material sind Nachträge erschienen, welche den Königlichen General-Kommandos zc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zur weiteren Vertheilung zugehen werden.

Kriegsministerium: Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 532/2. A. 2.

v. Hänisch.

Ziegler.

## Nr. 38.

## Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Die elfte ordentliche General-Versammlung der Mitglieder der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine (cfr. §. 11 des Statuts) ist auf

==== Sonnabend, den 29. März cr. Mittags 12 Uhr ====

festgesetzt worden und wird im Sitzungszimmer des Verwaltungs-Rathes der diesseitigen Anstalt im Kriegs-Ministerium (Wilhelmstraße Nr. 81) abgehalten werden.

Tages-Ordnung.

Vorlage des elften Rechenschafts-Berichtes der Anstalt für das Jahr 1883 und Ertheilung der Decharge.  
Berlin, den 23. Februar 1884.

Verwaltungs-Rath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Der Vorsitzende:  
v. Grolman,  
General-Major etc.

**Nr. 39.**  
**Wohlthätigkeit.**

Berlin, den 9. Februar 1884.

Aus den am 1. Januar d. J. fällig gewordenen Zinsen der bei Gelegenheit der 50jährigen Dienstzeit Seiner Majestät des Königs gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes pro 1813/15 resp. des Militär-Ehrenzeichens vom Feldmehel abwärts ist, nachdem Se. Majestät auf den Vorschlag des Kriegs-Ministeriums die nachbenannten Inhaber des Militär-Ehrenzeichens zum Empfange einer Unterstützung auszuersuchen geruht haben, jedem derselben durch Vermittelung der General-Kommandos ein Geldgeschenk von 60 *M.* zugewendet worden, und zwar:

- 1) dem Josef Peters zu Coblenz,
- 2) " Wilhelm Klein zu Danzig,
- 3) " Jakob Koster zu Solzien, Kreis Lyck,
- 4) " Gottlieb Buchholz zu Eydtkühnen,
- 5) " Karl Jocke zu Gnesen,
- 6) " Karl Johann Dahms zu Franzburg,
- 7) " Martin Schmidt zu Buzendorf, Kreis Königs,
- 8) " Robert Stürzebecher vom 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 24  
(Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin.),
- 9) " Wilhelm Wollenberg zu Dannenberg,
- 10) " August Semmler zu Neu-Ruppin,
- 11) " Johann Baschin zu Dablow,
- 12) " Johann Lüdicke zu Brück,
- 13) " Johann Hartwig zu Sonnenburg,
- 14) " August Gramenz zu Spremberg,
- 15) " Ferdinand Müller zu Magdeburg,
- 16) " Friedrich Johann Eduard Wolfemann zu Merseburg,
- 17) " Hermann Möller zu Sondershausen,
- 18) " Johann Wilhelm Hübner zu Posen,
- 19) " Georg Mackowiat zu Czerleino, Kreis Schroda,
- 20) " Karl Gottlieb Schubert zu Cammerwaldbau, Kreis Schönau,
- 21) " August Wilde zu Bischof, Kreis Trebnitz,
- 22) " August Altwater zu Glas,
- 23) " Alois Swinty zu Elguth-Lwotka, Kreis Ratibor,
- 24) " Karl August Drewes zu Gräfrath, Kreis Solingen,
- 25) " Johann Hammer Schlag zu Grefeld,
- 26) " Johannes Schmitter zu Münster,
- 27) " Heinrich Zumbusch zu Beelen, Kreis Warendorf,
- 28) " Johann Friedrich Wilhelm Laube zu Pahn im Ober-Westerwald-Kreise,
- 29) " Egidius Benten zu Berg, Kreis Malmédy,
- 30) " Peter Hubert Simons zu Eschweiler, Kreis Aachen,
- 31) " Karl Dinow zu Fraulautern, Kreis Saarlouis,
- 32) " Bernard Munning zu Bexum, Kreis Ahaus.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.  
v. Grolman. Wischhusen.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

18. Jahrgang.

Berlin, den 7. März 1884.

Nr. 5.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 40.

### Uebungen des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1884/85.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der Uebungen des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1884/85:

1) Es werden zu diesen Uebungen aus der Landwehr und Reserve einberufen:

a. bei der Infanterie	93450 Mann	} einschließlich der vom Kriegs-Ministerium festzusetzenden Zahl von Unteroffizieren, Lazarethgehilfen etc.
b. = den Jägern und Schützen	2700 =	
c. = der Feld-Artillerie	6300 =	
d. = = Fuß-Artillerie	6100 =	
e. = den Pionieren	2500 =	
f. = dem Eisenbahn-Regiment	450 =	
g. = = Train	5046 =	

Die Bestimmung über die weitere Vertheilung hat durch das Kriegs-Ministerium zu erfolgen; ebenso hat dasselbe bezüglich der Uebung der Arbeitsfeldaten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

- 2) Für das zu den Uebungen der Ersatz-Reserve abzukommandirende Ausbildungs-Personal, worüber an anderer Stelle verfügt werden wird, können zu den Linien-Truppentheilen übungspflichtige Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes bis zu der für diese Kategorien bestimmungsmäßigen Dauer eingezogen werden.
- 3) Ueber die zu denjenigen Armee-Korps, bei welchen große Herbst-Uebungen vor Mir stattfinden, einzuberufenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes habe Ich durch Meine Ordre vom 31. v. Mts. Bestimmung getroffen.

Abgesehen von den unter 2 angeordneten Einziehungen finden bei diesen Armee-Korps keine anderweitigen Uebungen des Beurlaubtenstandes der Infanterie, Jäger, Feld-Artillerie und Pioniere statt.

- 4) Die Dauer der unter 1 gedachten Uebungen für die Landwehr — die Lage des Zusammentritts und Auseinandergehens am Übungsorte mit einbegriffen — beträgt 12 Tage. Wo es im Interesse der Ausbildung für wünschenswerth erachtet wird, kann für die Reservisten, je nach Bestimmung der General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen, diese Uebungszeit bis zu 20 Tagen verlängert werden.

Für die Dauer der Uebung des Trains trifft das Kriegs-Ministerium nähere Bestimmung.

Die zu diesen Uebungen aus dem Beurlaubtenstande einzuziehenden Offiziere oder Unteroffiziere haben überall einen Tag früher am Übungsorte einzutreffen, als die übrigen Mannschaften.

- 5) Die Uebungen der Infanterie werden durch die General-Kommandos, bei den anderen Waffen durch die obersten Waffen-Instanzen geleitet.
- 6) Die Uebungen der Landwehr-Infanterie finden in Bataillonen, und nur, wo lokale oder andere Verhältnisse dies durchaus bedingen, in Kompagnien, die der Landwehr-Fuß-Artillerie in Kompagnien, wo mehrere derselben den gleichen Übungsort haben, in Bataillonen statt, welche zu diesem Zweck besonders formirt werden.



Bei dem Garde-Korps und dem 1. bis 5. Armee-Korps ist — unter Anrechnung auf die vorstehend aufgeführte Übungsquote — je ein Bataillon der Landwehr-Infanterie nach besonders vom Kriegs-Ministerium zu treffenden Bestimmungen zu formiren.

Die Reservisten der Infanterie haben grundsätzlich bei den Truppentheilen, und zwar ohne Aufstellung besonderer Kompagnien, zu üben. Dem General-Kommando 15. Armee-Korps bleibt es in dessen anheimgestellt, dieselben in die Landwehr-Formationen einzureihen.

Ob bei den Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment die Formation besonderer Kompagnien erforderlich ist, entscheiden die betreffenden obersten Waffen-Instanzen, bezüglich des Trains das Kriegs-Ministerium.

- 7) Die Übungsorte der Garde-Landwehr-Infanterie werden seitens des General-Kommandos des Garde-Korps bestimmt.

Als Übungsorte für die Provinzial-Landwehr-Infanterie werden in der Regel Garnisonorte der Infanterie gewählt.

Jäger (Schützen), Pioniere und Train-Mannschaften üben im Anschluß an die betreffenden Linien-Truppentheile.

Die Übungsorte für die Feld- und Fuß-Artillerie und für die Mannschaften des Eisenbahn-Regiments bestimmt die General-Inspektion der Artillerie bezw. der Chef des Generalstabes der Armee im Einverständnis mit den bezüglichen General-Kommandos.

- 8) Der Zeitpunkt der Übungen wird seitens der General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen, nach Vereinbarung mit den ersteren, im Allgemeinen in die Zeit vom Frühjahr bis zum Beginn der Herbstübungen, für die Schifffahrt treibenden Mannschaften in das Winterhalbjahr 1884/85 gelegt.

Die Interessen der am meisten beteiligten bürgerlichen Berufskreise werden bei der Wahl des Zeitpunktes besonders zu berücksichtigen sein.

Die Train-Übungen in besonderen Kompagnien finden nach beendeten Herbst-Übungen der betreffenden Armee-Korps, soweit keine besonderen Kompagnien formirt werden, im Mai statt.

Die Sanitäts-Detachements üben zu gleicher Zeit mit den Krankenträgern des Friedensstandes.

- 9) Aus den Hohenzollernschen Landen üben die bezüglichen Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzial-Armee-Korps — ausschließlich der Jäger — mit denen des 14. Armee-Korps gemeinsam.

Die Jäger, sowie die im Bezirk des 14. Armee-Korps befindlichen Offiziere und Mannschaften dieser Waffe üben nach näherer Bestimmung der betreffenden Inspektion beim Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8 bezw. Hessischen Jäger-Bataillon Nr. 11. Bei letzterem üben auch die Jäger aus dem Bezirk des 11. Armee-Korps.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Korps aller Waffen, welche nach dem Königreich Württemberg verzogen sind, werden nicht herangezogen.

- 10) Bei jedem Armee-Korps können 26 Reservisten der Kavallerie auf die Dauer von 6 Wochen zu den Kavallerie-Regimentern über den Etat eingezogen werden. Doch bleibt es dem Ermessen der General-Kommandos überlassen, dieselben anstatt dessen zum Train behufs Ausbildung als Train-Aufsichts-Personal auf 4 Wochen einzuberufen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 28. Februar 1884.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 28. Februar 1884.

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordnung bestimmt das Kriegs-Ministerium:

- 1) Die Anlage (S. 50 u. 51) ergibt die Grenzen, innerhalb welcher sich die Übungen, einschließlich der die Schifffahrt treibenden Mannschaften, zu halten haben. Beim Train kommen die etwa übungspflichtigen Schifffahrt treibenden Mannschaften nicht zur Einziehung.

Die gemäß Passus 2 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung an Stelle des zu den Übungen der Ersatz-Reservisten abkommandirten Ausbildungs-Personals eingezogenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche — soweit sie nicht den Unteroffizieren angehören — nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 15. Dezember 1881 und der diesseitigen Ausführungs-Bestimmungen vom 17. desselben Monats (Armee-Berordnungs-Blatt Seite 271) auszuwählen und zu behandeln sind,

kommen unter Berücksichtigung der Dauer ihrer Einziehung und ihrer Gebühren auf die Übungsquote der betreffenden Waffe, soweit eine solche in der Anlage überhaupt normirt ist, in Anrechnung. Die zur Kompletirung derjenigen Armee-Korps, welche vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige große Herbst-Übungen abhalten, einberufenen Mannschaften sind in den in der Anlage angegebenen Quoten nicht inbegriffen.

- 2) Für die Formation und Uebung der in Passus 6, 2. Absatz der vorstehenden Allerhöchsten Ordre gedachten Landwehr-Bataillone findet der Erlaß vom 6. Februar v. Js. (Nr. 509. 11. 82. A. 1.) sinngemäße Anwendung. Doch sind grundsätzlich andere Landwehr-Bataillone als diejenigen, bei welchen bereits eine solche Uebung stattgefunden hat, zu wählen; alle übrigen Einschränkungen in der Auswahl der Bataillone fallen dagegen fort, auch bedarf es weder einer Mittheilung hierher über Ort und Zeit der Uebung noch einer besonderen Berichterstattung.
- 3) Bei einer längeren als 12- bezw. 13 tägigen Uebungsdauer — abgesehen von den bei dem Train übenden Mannschaften — ist eine entsprechend geringere Zahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Löhnungsbeträge für die in der anliegenden Zusammenstellung ausgeworfenen Mannschaften bei den einzelnen Armee-Korps bezw. Waffengattungen nicht überschritten werden.
- 4) Die Einberufung von Premierlieutenants der Landwehr-Infanterie, Jäger, Fuß-Artillerie und Pioniere zu Uebungen bei der Linie behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung zum Hauptmann hat in möglichst umfangreichem Maßstabe stattzufinden.  
Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppentheilen bis zur Dauer von acht Wochen von Premierlieutenants des Beurlaubtenstandes der vorgenannten Waffen, welche bereits die Qualifikation zum Hauptmann besitzen, sowie von Hauptleuten dieser Waffen können unter Gewährung der reglementmäßigen Kompetenzen von Seiten des General-Kommandos genehmigt werden. Auf die Beachtung der in den kriegsministeriellen Erlassen vom 14. Februar 1880 (796. 1. A. 1) und 22. März 1880 (147. 3. A. 1) aufgestellten Grundsätze wird besonders hingewiesen.
- 5) Die General-Kommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden General-Kommandos oder der stellvertretenden Infanterie-Brigaden designirt sind, oder für den Dienst als Adjutant eines Landwehr-Bezirks-Kommandos ausgebildet werden sollen — jedoch, soweit sie nicht Reserve-Offiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses und innerhalb der Zahl der im Armee-Korps etatsmäßigen Landwehr-Bezirks-Adjutantenstellen — zu einer sechswoöchigen Dienstleistung einzuberufen.
- 6) Ebenso wird der Chef des Generalstabes der Armee ermächtigt, die Einberufung solcher Offiziere, welche als Adjutanten von Linien-Kommandanturen designirt sind — jedoch, soweit sie nicht Reserve-Offiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer dreiwöchigen Uebung bei den betreffenden Linien-Kommissionen durch die General-Kommandos zu requiriren.
- 7) Die Militär-Telegraphisten des Beurlaubtenstandes — mit Ausschluß der bei der Staats- und Eisenbahn-Telegraphie angestellten — sind auch in diesem Jahre zu Uebungen an den Festungs- bezw. Militär-Telegraphen heranzuziehen und finden in dieser Beziehung im Allgemeinen die diesseitigen Erlasse vom 25. Januar und 9. März 1881 (272. 1 und 59. 3. A. 1) Anwendung. Eine Uebersicht, welche bezüglich der diesjährigen Uebungen die näheren Festsetzungen enthält, wird besonders erfolgen.
- 8) Betreffs etwaiger Einziehung von Assistenz- und Unter-Arzten des Beurlaubtenstandes haben sich die Korps-Generalärzte zuvor mit der Militär-Medizinal-Abtheilung in Verbindung zu setzen.
- 9) Die im Bezirk des 15. Armee-Korps abzuhaltenden Uebungen finden bei, in preussischer Verwaltung stehenden Truppentheilen statt.
- 10) Die Einberufung kann in mehreren Raten erfolgen.
- 11) Die zwölf-tägigen Uebungen sind so zu legen, daß in diese Zeiten möglichst nur ein Sonntag und kein Festtag fällt.
- 12) In welcher Stärke die einzelnen Kompagnien, da wo solche zu bilden sind, zusammengesetzt werden, bestimmen die die Uebungen leitenden Behörden. Es ist nicht nothwendig, daß diese Stärke gleichmäßig ist. Bezüglich des Trains siehe die Anlage.
- 13) Zu den Landwehr-Uebungs-Bataillonen bezw. Kompagnien — soweit sie nicht in Barackenlagern untergebracht sind — sind Lazarethgehülfen des Beurlaubtenstandes nicht heranzuziehen. Dagegen sind Lazarethgehülfen der Reserve zur Uebung auf 20 Tage in die Garnison-Lazareth einzuziehen;

auch ist während dieser Zeit die Theilnahme derselben an den Uebungen im Krankenträgerdienst — soweit angängig — zu veranlassen; doch dürfen hierdurch Mehrkosten nicht erwachsen.

Die Zahl der einzuziehenden, auf die in der Beilage festgesetzte Uebungsstärke in Anrechnung kommenden Lazarethgehülfen wird der Bestimmung der General-Kommandos überlassen. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß ca.  $\frac{1}{6}$  der übungspflichtigen Lazarethgehülfen des Beurlaubtenstandes zur Einziehung gelangt.

- 14) Die Führung der besonders formirten Kompagnien, abgesehen von den unter 2 erwähnten Formationen, ist Offizieren des Friedensstandes zu übertragen und zwar im Allgemeinen Hauptleuten, die, soweit am Uebungsorte Linien-Truppentheile der Waffen garnisoniren, thunlichst diesen zu entnehmen sind. Auch zur Führung von Sanitäts-Detachements können Rittmeister des Friedensstandes mit derselben Maßgabe kommandirt werden.
- 15) Vom Friedensstande sind zu kommandiren:
- a. Zu jeder Garde- bezw. Provinzial-Landwehr-Infanterie-Kompagnie, sowie zu jeder bei den Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment etwa zu formirenden Kompagnie:
    - 1 Lieutenant,
    - 1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
    - 2 Unteroffiziere,
    - 1 Lazarethgehülfe.
  - b. Zu jeder Landwehr-Fuß-Artillerie-Kompagnie:
    - 1 Lieutenant,
    - 1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
    - 4 Unteroffiziere bezw. Obergefreite,
    - 1 Lazarethgehülfe.
  - c. Zu jeder Train-Uebungs-Kompagnie:
    - 1 Lieutenant,
    - 1 Unteroffizier als dienstthuender Wachtmeister,
    - 1 Unteroffizier als Quartiermeister,
    - 1 Trompeter,
    - 1 Lazarethgehülfe.
  - d. Zu jedem Sanitäts-Detachement:
 

2 Stabsärzte	}	(event. auch aus anderen Garnisonen),
4 Assistenzärzte		
1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,		
3 Train-Unteroffiziere bezw. Gefreite für Beaufsichtigung der Gespanne und Fahrzeuge,		
2 Oberlazarethgehülfen bezw. Lazarethgehülfen,		
2 Unterlazarethgehülfen.		
- 16) Zu jedem besonders formirten Garde- und Provinzial-Landwehr-Infanterie- und Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon, abgesehen von den unter 2 erwähnten, werden von den Garde- und Linien-Truppentheilen kommandirt:
- 1 Stabsoffizier,
  - 1 Lieutenant als Adjutant,
  - 1 Assistenzarzt,
  - 1 Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer,
  - 1 Unteroffizier als Schreiber,
  - 1—2 Lazarethgehülfen. Die einzelnen Kompagnien erhalten in diesem Falle keinen Lazarethgehülfe.
- Außerdem für jeden Schießplatz, auf welchem eine Schießübung der Landwehr-Fuß-Artillerie stattfindet:
- 1 Feuerwertsoffizier unter Gewährung der Zulage von 24 M.,
  - 3 Feuerwerter mit einer Zulage von je 6 M. für die Dauer der Uebung.
- Wo keine Bataillone gebildet werden, sind die Kompagnien der Aufsicht eines Stabsoffiziers der bezüglichen Waffe, sofern ein solcher überhaupt am Uebungsorte vorhanden ist, zu unterstellen.
- 17) Ist in einzelnen Fällen eine weitergehende, als die unter 15 und 16 vorgesehene Kommandirung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf solche von den General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen verfügt werden. Dagegen ist in solchen Fällen, wo die Anzahl der zu übenden Mannschaften weit unter der etatsmäßigen Stärke einer Friedens-Kompagnie bleibt, die Kommandirung von Offizieren und Unteroffizieren des Friedensstandes entsprechend zu beschränken.

- 18) Eine weitere Kommandirung von Aerzten, wie unter 15 und 16 vorgesehen, hat nur da einzutreten, wo der Uebungsort keine Garnison hat.

In allen anderen Fällen ist die Mitwahrnehmung der ärztlichen Funktionen einem Arzte der Garnison zu übertragen.

- 19) Für die Garde-Landwehr-Infanterie erfolgen seitens des Garde-Korps die erforderlichen Kommandirungen, für die Provinzial-Landwehr-Infanterie seitens desjenigen Armeekorps, welches die Uebungen leitet. Etwa erforderliche Auskürfen sind beim Kriegs-Ministerium zu beantragen.

Bei dem 15. Armeekorps ist die Kommandirung von Personal nicht in preussischer Verwaltung stehender Truppentheile ausgeschlossen.

Bei den Spezial-Waffen regeln die obersten Waffen-Instanzen die Kommandirungen, bezw. beantragen dieselben bei den betreffenden General-Kommandos.

Die zu kommandirenden Offiziere und Unteroffiziere des Friedensstandes, insoweit dieselben nicht an den Uebungsorten garnisoniren, haben gleichzeitig mit den aus dem Beurlaubtenstande einziehenden Offizieren oder Unteroffizieren am Uebungsorte einzutreffen. (cfr. Pass. 4. der vorstehenden A.-R.-D.) Doch ist die General-Inspektion der Artillerie ermächtigt, im Bedarfsfalle für einen Theil des Ausbildungs-Personals der Fuß-Artillerie auch einen früheren Eintreffetag festzusetzen.

- 20) Die zu den Train-Uebungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (Rubrik 8. II der Anlage) sind mit Rücksicht auf den Bedarf zum Theil aus denjenigen Gefreiten auszuwählen, welche gemäß des durch Erlass vom 14. März 1881 (A.-B.-Bl. Seite 62) abgeänderten §. 40 der Dienstvorschriften für den Train im Frieden als geeignet zum Train-Aufsichts-Personal entlassen worden sind, andernteils den ältesten Jahresklassen der Reserve zu entnehmen. Außerdem können die im Passus 10 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre erwähnten 26 Reservisten der Kavallerie nach Bedarf und soweit sie sich, im Besondern auch mit Berücksichtigung ihrer bürgerlichen Lebensstellung, zur Wahrnehmung von Wachtmeisterstellen bei mobilen Train-Formationen eignen, auf 4 Wochen zum Train eingezogen werden. Werden dagegen diese Mannschaften gemäß der den General-Kommandos erteilten Ermächtigung zu Kavallerie-Regimentern einberufen, so ist auf diejenigen Reservisten zu rücksichtigen, die — ohne Offizier-Aspiranten zu sein — nach einjähriger Dienstzeit entlassen, bisher aber wegen mangelnder Qualitäten von der Ableistung einer Uebung befreit bleiben mußten.

Ferner können gleichzeitig mit den in der Anlage — Rubrik 8. II — bezeichneten Mannschaften aktive Unteroffiziere der Kavallerie, welche als Wachtmeister für Train-Formationen bestimmt sind, sowie auch als Sergeanten bei Feld- bezw. Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilungen designirte Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie zu den Train-Bataillonen zur Erlernung des Traindienstes kommandirt werden.

- 21) Für die Uebungs-Kompagnien des Trains ist seitens der General-Kommandos den Train-Bataillonen die erforderliche Zahl ausrangirter Dienstpferde der Kavallerie und Artillerie zu überweisen, und zwar für jede Kompagnie zu 84 Gemeinen:

20 Reitpferde,

44 Stangenpferde, }

40 Vorderpferde }

und

4 Krümperpferde —

und für jede Kompagnie zu 66 Gemeinen:

16 Reitpferde,

32 Stangenpferde, }

32 Vorderpferde }

und

2 Krümperpferde.

Die Kompagnien mit starkem Pferdestande üben bei den einzelnen Bataillonen unmittelbar nacheinander, diejenigen mit schwächerem (bei dem Garde-Korps und 2. Armeekorps) in zwei Serien, gleichfalls unmittelbar nacheinander.

Das General-Kommando des 3. Armeekorps hat sich zuvor mit dem General-Kommando des Garde-Korps wegen Ueberweisung der bei diesem noch verfügbaren Pferde für das Brandenburgische Train-Bataillon Nr. 3 in Verbindung zu setzen.

Der roßärztliche Dienst bei diesen Kompagnien ist, soweit zugänglich, durch einen Roßarzt der Garnison mit zu versehen.

- 22) Die jedem Sanitäts-Detachement vom Friedensstande hinzutretenden Aerzte sind von der Kavallerie oder Artillerie beritten zu machen.

Die sonst zur Uebung der Sanitäts-Detachements erforderlichen Reit- und Zugpferde sind von den bezüglichen Train-Bataillonen zu stellen, desgleichen die Burschen für die einberufenen Offiziere.

- 23) Den zu Landwehr-Uebungs-Bataillonen der Infanterie und Fuß-Artillerie als Bataillons- und Kompagnie-Führer oder als Adjutanten außerhalb ihrer Garnison kommandirten Offizieren der Linie wird die Mitnahme ihrer Pferde auf der Eisenbahn für Rechnung des Militärfonds in den Fällen gestattet, in welchen die Entfernung 50 km oder mehr beträgt.
- 24) Für die Landwehr-Uebungs-Bataillone ist auch der tarifmäßige Geschäfts-Zimmer-Servis eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Uebungsbauer liquide.
- 25) Die Bestimmungen über die Ausführung der Schießübungen sind von den die Uebungen leitenden Behörden zu erlassen.

Schießprämien gelangen nicht zur Vertheilung.

- 26) Reisekosten behufs Besichtigung der Uebungen des Beurlaubtenstandes, ausschließlich des Trains, werden nicht bewilligt. Für den letzteren ist der §. 7 der Dienstvorschriften für den Train im Frieden maßgebend.

- 27) Den General-Kommandos bleibt es unter Bezugnahme auf die §§. 120, 123 und 124 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden überlassen, die Bekleidungs-Bestände der Landwehr-Bataillone allein oder nur insoweit zu verwenden, als die Einkleidung nicht aus den bereiteten Vorräthen der Linien-Truppen zu bewirken ist.

Die Gewährung der Bekleidungs-Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der §§. 174 bezw. 176 des vorstehend bezeichneten Reglements und zwar auf die höchste effektive Kopfstärke.

- 28) Die für die Landwehr erforderlichen Waffen nebst Zubehör sind aus den Beständen der Landwehr-Bataillone der nächstgelegenen Artillerie-Depots, die für die Reservisten aus den Augmentationsbeständen und zwar aus den eigenen der bezüglichen Garde- und Linien-Truppentheile zu entnehmen bezw. seitens der Artillerie-Depots auf die speziellen Anweisungen der General-Kommandos zu verabsolgen.

Nur die zu den Uebungen der Reserve bei dem Braunschweigischen Infanterie-Regiment Nr. 92 und dem Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8 erforderlichen Waffen sind nicht aus den eigenen Augmentationsbeständen der qu. Truppen, sondern aus den nächstgelegenen Artillerie-Depots zu entnehmen.

Nach beendeter Uebung haben diejenigen Truppentheile, welche ihre Augmentationswaffen in eigenem Verwahrhaft halten, die im Gebrauch gewesenen Waffen in brauchbaren völlig reparaturfreien Zustand zu versetzen und wiederum in Verwahrhaft zu nehmen.

Alle aus Artillerie-Depots empfangenen Waffen, sowohl der Landwehr wie der Augmentation, sind nach beendeter Uebung gereinigt, aber in ihrem augenblicklichen Zustande an dieselben Artillerie-Depots zurückzuliefern.

Die Absendung von Abgabe-Kommissionen seitens der Truppentheile hat dabei nicht stattzufinden.

Die Instandsetzung der zurückgelieferten Waffen erfolgt bei den Artillerie-Depots durch die Zeughaus-Büchsenmacher und haben die Artillerie-Depots die durch die qu. Instandsetzung entstehenden Kosten zu bezahlen und beim Kapitel 37 Titel 18<sup>a</sup> des Etats zu verausgaben.

Werden von den aus den Artillerie-Depots entnommenen Waffen im Laufe der Uebung einzelne reparaturbedürftig, so sind dieselben von dem betreffenden Artillerie-Depot zu repariren bezw. umzutauschen, wenn sich dasselbe am Uebungsorte befindet.

Für die Uebungsorte, an welchen sich die Artillerie-Depots nicht befinden, sind für den im Laufe der Uebung eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Reserven zu überweisen.

Dagegen wird den Truppen für die Uebungsmannschaften der Landwehr sowohl wie der Reserve, für welche die Waffen aus den Artillerie-Depots entnommen sind, Waffenreparaturgeld nicht gewährt, dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem vorerwähnten Kapitel 37 Titel 18<sup>a</sup> aus Kapitel 24 Titel 21 als Rück-Einnahme zu überweisen.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

Die Geschütze für die Fuß-Artillerie sind aus den Beständen der örtlichen Artillerie-Depots oder der bezüglichen Artillerie-Schießplätze zu entnehmen.

- 29) Für die zu gewährende Munition ist Abschnitt 2. XIX. des Etats für die jährliche Uebungs-

Munition mit der Ausnahme maßgebend, daß bei den gemäß des Passus 2 formirten Landwehr-Bataillonen für Unteroffiziere und Gemeine anstatt 25 nur 15 scharfe Patronen, dafür aber 40 Platzpatronen anstatt 10 dergleichen gewährt werden.

- 30) Alle weiteren Anordnungen treffen die General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen. Die Anträge der Spezialwaffen sind den General-Kommandos so schleunig als möglich zuzustellen.
- 31) Zum 1. November 1884 ist dem Kriegs-Ministerium von jedem General-Kommando eine summarische Nachweisung der zur Einziehung gelangten Offiziere und Offizier-Aspiranten nach dem pro 1881/82 ausgegebenen Schema (A.-B.-Bl. für 1881, Seite 24/25) einzureichen.
- 32) Etwaige Anträge für die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1885/86 sind gleichfalls zum 1. November 1884 hierher vorzulegen.

Kriegs-Ministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 197. 12. A. 1.

## Nr. 41.

### Benutzung der Eisenbahnen Deutschlands auf Grund von Requisitionsscheinen oder Militär-Billets.

Berlin, den 29. Februar 1884.

Für die Benutzung der Eisenbahnen Deutschlands auf Grund von Requisitionsscheinen oder Militär-Billets gilt fortan Folgendes:

- 1) Bei der Beförderung von Militärpersonen ist bei allen Requisitionsscheinen die Beigabe des Abschnitts 3 den Eisenbahn-Verwaltungen gegenüber ausschließlich in das Ermessen der Militärbehörden gestellt. In solchen Fällen, in welchen die Vollziehung und Stempelung des Abschnitts 3 durch den Eisenbahn-Expedienten für die Zwecke der Militär-Verwaltung als Justifikatorium für die Rechnungslegung nicht entbehrt werden kann, hat die Vorlage desselben an den expedirenden Eisenbahn-Beamten vor Antritt der Fahrt gleichzeitig mit den Abschnitten 1 und 2 zu erfolgen.
- 2) Bei der Beförderung von Ersatz- und Reserve- zc. Mannschaften\*) ohne militärisches Begleit-Kommando (Erlaß vom 6. September 1881 — A.-B.-Bl. S. 213) unterbleibt die Ausstellung und Beibringung des Abschnitts 3, bei der Versendung von Militärgut auf Requisitionsschein ohne Begleiter diejenige der Abschnitte 2 und 3 in allen Fällen.
- 3) Für mehrere auf derselben Eisenbahnstrecke gleichzeitig einzeln zu entsendende Ersatz- und Reserve- zc. Mannschaften genügt die Beigabe nur eines Requisitionsscheines, selbst wenn dieselben an verschiedenen Stationen die Bahn verlassen müssen. In dem Requisitionsschein sind alsdann die Mannschaften je nach den anzugebenden Absteigestationen — wie in dem S. 52 folgenden Formular erläutert — der Zahl nach aufzuführen. Der Requisitionsschein geht schließlich in die Hand desjenigen Mannes über, dessen Absteigestation die letzte auf der Tour ist. Selbstverständlich darf ein solcher Requisitionsschein nicht Stationen enthalten, welche eine Trennung der Mannschaften unterwegs in verschiedene Richtungen nothwendig machen. Vielmehr ist denjenigen Mannschaften, welche — nach Beendigung der gemeinschaftlichen Fahrt auf derselben Eisenbahnstrecke — eine Eisenbahn nach anderer Richtung weiter zu benutzen haben, entweder für die letztere Tour ein besonderer Requisitionsschein mitzugeben oder schon von der Anfangsstation ab ein besonderer Requisitionsschein für die ganze Fahrt auszustellen.
- 4) Die Requisitionsscheine sind in der Anordnung ihres Inhalts und in der äußeren Ausstattung gemäß den darüber gegebenen Vorschriften durchaus konform durch Typendruck herzustellen; Mannschaften, wie Bestimmungstationen werden auf den Fahrbillets (Abschnitt 2) ebenso speziell angegeben, wie auf den Anerkennungsnissen (Abschnitt 1), damit einerseits die Abfertigungs-Beamten der Eisenbahn stets dieselben Angaben an derselben Stelle des Requisitionsscheins in klarer und übersichtlicher Fassung vorfinden, andererseits das Fahrpersonal, welchem nur das Fahrbillet zu Gebote steht, in der Lage ist, eine genaue Kontrolle über die theilweise in Civilkleidung reisenden Mannschaften auszuüben.

\*) Dahin gehören Rekruten, Drei- und Vierjährig-Freiwillige, Freiwillige der Unteroffizierschulen, Ersatz-reservisten 1. Kl., Dispositions-Urlauber, Reservisten, Wehrlente.

Die Vorlegung der Requisitionsscheine an den expedirenden Eisenbahn-Beamten hat mindestens  $\frac{1}{2}$  Stunde vor Abgang des betreffenden Zuges zu erfolgen.

Im Interesse der leichteren Uebersicht — insbesondere für die nothwendige getrennte Kostenverrechnung — sind spätestens vom 1. Oktober 1884 ab zu Requisitionsscheinen für Ersatz- und Reserve- u. Mannschaften sowie für Militär-Arrestaten-Transporte Formulare auf rothem Papier, zu sonstigen Requisitionsscheinen Formulare auf weißem Papier zu verwenden.

- 5) Bei Einberufungen darf nach dem Ermessen der Militärbehörde u. den einzeln Entsendeten an Stelle des Requisitionsscheines der Betrag der Eisenbahnfahrgebühren (§. 16 des Reglements für die Beförderung von Truppen u. auf den Staats- u. Eisenbahnen vom Jahre 1870) zur Lösung von Militärbillets baar gezahlt werden, wenn auf Grund der letzteren die Eisenbahn bis zum Ende der Eisenbahnfahrt benutzt werden kann, so daß also für denselben Mann nicht außerdem noch die Mitgabe eines Requisitionsscheines erforderlich wird.
- 6) Bei Entlassungen dürfen die Eisenbahnfahrgebühren an die Mannschaften nicht baar gezahlt werden.

Insofern dagegen für die ganze von den zu entlassenden Mannschaften zu benutzende Eisenbahnstrecke an der Anfangsstation direkte Militärbillets ausgegeben werden, ist es den Truppentheilen u. gestattet, statt der Ausfertigung von Requisitionsscheinen die betreffenden Militärbillets gegen sofortige Baarzahlung an der Eisenbahnstations-Kasse selbst zu laufen und an die Mannschaften ausgeben zu lassen. Sind nur für einen Theil der zurückzulegenden Eisenbahnstrecke Militärbillets auf der Anfangsstation zu haben, so ist die Verwendung solcher Billets ausgeschlossen und für die ganze Strecke der Requisitionsschein anzuwenden.

Daß der Ankauf der Militärbillets in bestimmungsmäßiger Weise erfolgt, dafür sind die Militär-Behörden verantwortlich, bei Ankauf von Billets im Gesamtbetrage von 300 Mark und darüber sind namentlich auch die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27. Oktober 1842 (Nachtrag I zum Rassen-Reglement S. 9) zu beachten.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

v. Hartrott.

v. Fund.

No. 566. 2. 84. M. O. D. 3.







## Z u s a m m e n

über den Umfang der Uebungen des Beurlaubten

1	2	3	4	5	6	7	
Bei welchem Armeekorps	Es sind einzuziehen aus						
	der Infanterie	der Jäger und Schützen	der Feld- Artillerie	der Fuß- Artillerie	der Pioniere	des Eisenbahn- Regiments	
Garde-Korps . . . . .	8 050						
1. Armeekorps . . . . .	8 350						
2. " " . . . . .	7 100						
3. " " . . . . .	10 400						
4. " " . . . . .	9 300	einschließlich 10 % Unter- offiziere oder Unteroffizier- Diensthuer (§. 68, 1 Abf. 3 des Feld- verpflegungs- Reglements).					
5. " " . . . . .	6 100						
6. " " . . . . .	9 900						
7. " " . . . . .	—						
8. " " . . . . .	—		2 700	6 300	6 100	2 500	450
9. " " . . . . .	8 150		Rann	Rann	Rann	Rann	Rann
10. " " . . . . .	6 900		— einschließlich 10 % Unteroffiziere oder Unteroffizier-Diensthuer				
11. " " . . . . .	8 300		(§. 68, 1 Abf. 3 des Selbstverpflegungs-Reglements).				
(einschließlich der Groß- herzoglich Heffischen [25.] Division)			Die nähere Vertheilung auf die einzelnen Armeekorps erfolgt durch die betreffende oberste Waffen-Instanz.				
14. Armeekorps . . . . .	6 050						
15. " " . . . . .	4 850						
<b>Summe .</b>	93 450 Rann.						

## e l l u n g

ndes für das Etatsjahr 1884/85.

8	9	10
<p style="text-align: center;">in Beurlaubtenstande</p> <p style="text-align: center;">der Kavallerie bezw. des Trains zu Train-Übungen</p>	<p style="text-align: center;">zur Formation von Sanitäts- Detachements</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkungen</p>
<p style="text-align: center;"><b>I. Aus der Reserve des Trains auf 16 Tage:</b></p> <p style="text-align: center;">im Herbst:</p> <p>dem Garde-Korps und 2. Armeekorps je 4 Kompagnien in der Stärke von:</p> <p>1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant, 2 Sekonde-Lieutenants, 9 Unteroffiziere 66 Gemeinen (Trainfahrer) } einschließl. 1 Trompeter;</p> <p>dem 1., 3. bis 11., 14. und 15. Armeekorps, sowie bei der Großherzoglich Hessischen (25.) Division*) je 2 Übungs-Kompagnien in der Stärke von:</p> <p>1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant, 3 Sekonde-Lieutenants, 11 Unteroffiziere 84 Gemeinen (Trainfahrer) } einschließl. 1 Trompeter.</p>	<p style="text-align: center;">auf 12 bezw. 13 Tage:</p> <p>Bei dem 1., 2., 3., 9. und 10. Armeekorps je ein Detachement in der Stärke von:</p> <p>1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant, 1 Sekonde-Lieutenant, 18 Unteroffiziere, 2 Lazarethgehilfen, 2 Unter-Lazarethgehilfen, 4 Hornisten und 174 Gemeinen.</p>	<p>1) Die Offizier-Aspiranten kommen auf die nebenstehenden Mannschafsstärken nicht in Anrechnung, dagegen sind die in die Garnison-Lazareth einzuberufenden Lazarethgehilfen, die zur Einziehung gelangenden Zahlmeister = Aspiranten, sowie die nach den Bestimmungen über die Übungen der Ersatz-Reservisten pro 1884/85 zu den Linien-Truppenteilen einzuziehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes anzurechnen. Ebenso kommen die einzuziehenden Militär-Telegraphisten des Beurlaubtenstandes zur Anrechnung. Selbstredend hat die vorstehende Bestimmung über Anrechnung nur soweit Geltung, als bestimmte Zahlen für die betreffenden General-Kommandos bezw. Waffen ausgeworfen sind.</p>
<p style="text-align: center;"><b>II. Aus der Reserve der Kavallerie auf 20 Tage:</b></p> <p style="text-align: center;">im Mai ohne Formirung besonderer Kompagnien:</p> <p>dem Garde-Korps, dem 1., 3., 4., 6. bis 8., 10., 11., 14. und 15. Armeekorps je 4 Gefreite bezw. hierfür geeignete Gemeine,**) bei dem 2., 5. und 9. Armeekorps je 2 dergleichen, bei der Großherzoglich Hessischen (25.) Division 32 dergleichen.</p>		<p>2) Außerdem sind die im Magazin-Verwaltungs-, Expeditions- und Sanitätsdienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen einzuberufen.</p> <p>3) Bezüglich der Übungen der Arbeitsjoldaten erfolgt besondere Bestimmung.</p>
<p>*) Die zweite Übungs-Kompagnie der 25. Division kann aus Mannschaften des gesammten 11. Armeekorps formirt werden. **) Die für Wachtmeister-Stellen auszubildenden Reservisten kommen auf die vorstehenden Zahlen nicht in Anrechnung (Paragr. 20 der Ausführungs-Bestimmungen).</p>		

## Requisitionsschein.

### Abschnitt 1.

**Anerkenntniß für die Eisenbahnverwaltung**  
über erfolgte Beförderung des nachstehend bezeichneten  
militärischen Transports.

Truppentheil: Füß.-Bat. 4. Bad. Inf.-Regts. Prinz Wilhelm Nr. 112.  
Bei erfolgter Stundung ist das Fahrgeld zu liquidiren bei: der In-  
tendantur 14. Armee-corps zu Karlsruhe.

Am x ten x 188. sind befördert von Mülhausen i. E. über Mülheim  
nach Raftatt mittelst gewöhnlichen (Extra-) Zuges.

1 Kommandirte		2 Erfaz. u. Mannschaften	3 Wagen mit vermundeten u. Militärs	4 Pferde	5 6 Unbespannte Geschütze nebst Zubehör		7 8 Wagen nebst Zubehör		9 Armee- bedürfnisse	10 Geld- betrag	
Offi- ziere	Mann- schaften	§ 7. 2	mit vermundeten u. Militärs		bis 2000 kg	über 2000 kg	zwei- rädri- ge	vier- rädri- ge	Ctr.	M	S
§ 7. 1 a	§ 7. 1 b										
		15 von Mülhausen i. E. nach Dinglingen									
		13 " " " Friesenheim									
		10 " " " Offenburg									
		6 " " " Appenweier									
		5 " " " Dös									
		3 " " " Raftatt									
Buchstäblich:										im Ganzen	

gestundet

gezahlt

Mülhausen i. E., den x ten x 188.

gez. x

Major und Bataillonskommandeur.

## Requisitionsschein.

### Abschnitt 2.

Truppentheil: Füß.-Bat. 4. Bad. Inf.-  
Regts. Prinz Wilhelm Nr. 112.

### Fahrbillet

von Mülhausen i. E. über Mülheim  
nach Raftatt.

Erfaz. u. Mannschaften.

15	von Mülhausen i. E. nach Dinglingen.
13	" " " Friesenheim.
10	" " " Offenburg.
6	" " " Appenweier.
5	" " " Dös.
3	" " " Raftatt.

Mülhausen i. E., den ten 188

Dieses Billet erhält der Kommandoführer  
und wird von demselben auf der vorletzten  
Station an den Zugführer abgegeben. Es  
ist nur dann gültig, wenn es mit dem  
Datumstempel der Abgangs-Expedition ver-  
sehen ist.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

18. Jahrgang.

Berlin, den 22. März 1884.

Nr. 6.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M 50 J. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Septerer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M 90 J durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 42.

### Uebungen der Ersatz-Reservisten für das Statsjahr 1884/85.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Bezug auf die Uebungen der Ersatz-Reservisten für das Statsjahr 1884/85:

1) Aus der Ersatz-Reserve 1. Klasse sind einzuberufen:

#### a. zu einer ersten (10wöchigen) Uebung:

bei der Infanterie . . . . .	13 338 Mann
= den Jägern . . . . .	360 =
= der Fußartillerie . . . . .	1 100 =
= den Pionieren . . . . .	700 =
	<hr/>
zusammen	15 498 Mann

#### b. zu einer zweiten (4wöchigen) Uebung:

bei der Infanterie . . . . .	8 320 Mann
= den Jägern . . . . .	280 =
= der Fußartillerie . . . . .	900 =
= den Pionieren . . . . .	500 =
	<hr/>
zusammen	10 000 Mann

und zwar in erster Linie Mannschaften, welche im Statsjahre 1883/84 zum ersten Mal geübt haben.

#### c. zu einer dritten (14tägigen) Uebung:

bei der Infanterie . . . . .	7 520 Mann
= den Jägern . . . . .	220 =
= der Fußartillerie . . . . .	760 =
	<hr/>
zusammen	8 500 Mann

und zwar in erster Linie Mannschaften, welche im Statsjahre 1881/82 zum ersten Mal geübt haben.

Die Bestimmung über die weitere Vertheilung, sowie über das von den Truppentheilen zu kommandirende Aufsichts-Personal hat durch das Kriegs-Ministerium zu erfolgen; bei dem Garde-Korps finden derartige Uebungen nicht statt.

2) In die vorbezeichnete Dauer der Uebungen ist der Eintreffetag am Uebungsort und der Entlassungstag mit eingerechnet.

- 3) Die Uebungen bei der Infanterie werden durch die General-Kommandos, bei den übrigen Waffen durch die Waffen-Instanzen nach Maßgabe der beifolgenden von Mir für die Ausbildung genehmigten Bestimmungen geleitet.
- 4) Für die 10wöchige Uebung wird im Besonderen Folgendes bestimmt:
  - a. Die übenden Ersatz-Reservisten werden im Allgemeinen bei der Infanterie in eine Kompagnie bei jedem Regiment, bei der Fußartillerie und den Pionieren in eine Kompagnie bei jedem Bataillon, und bei den Jägern in ein Detachement bei jedem Bataillon formirt.
  - b. Als Uebungsorte für die Infanterie werden in der Regel Garnisonorte dieser Waffe bestimmt.
  - c. Die Ersatz-Reservisten der Jäger und Pioniere üben bei den betreffenden Bataillonen.
  - d. Die Uebungsorte für die Fußartillerie bestimmt die General-Inspektion der Artillerie im Einverständnis mit den bezüglichen General-Kommandos.
  - e. Die Zeit für die Uebungen aller Waffen ist, soweit es unter Berücksichtigung des §. 15, A. 3 der Kontrol-Ordnung und des §. 18, A. 2 der Landwehr-Ordnung angängig ist, durch die General-Kommandos auf die Herbstmonate festzusetzen, und zwar möglichst so, daß die Uebungen mit der Einstellung der Rekruten beendet sind; für die Schiffahrt treibenden Mannschaften finden dieselben im Winter-Halbjahr 1884/85 statt. Gleichzeitig ist event. eine Nachübung anzusetzen (sfr. §. 18, A. 2 und 3 der Landwehr-Ordnung). Ob aus den betreffenden Mannschaften besondere Abtheilungen zu formiren sind, bestimmen die General-Kommandos bezw. Waffen-Instanzen.
- 5) Die zu einer zweiten (4wöchigen) Uebung bezw. Nachübung einzuberufenden Ersatz-Reservisten sind, soweit es unter Berücksichtigung der zu 4e angezogenen Bestimmungen angängig ist, während der letzten vier Wochen der für die 10wöchige Uebung bezw. Nachübung festgesetzten Zeit einzuziehen.
- 6) Die zum zweiten Male übenden Ersatz-Reservisten sind bei der Infanterie in besondere Kompagnien zu formiren, bei den Jägern, der Fußartillerie und den Pionieren aber den vorhandenen Ersatz-Reserve-Detachements bezw. Kompagnien zuzutheilen.
- 7) Der Bestimmung der General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen bleibt es versuchsweise überlassen, ob die zu einer dritten (14tägigen) Uebung einzuberufenden Ersatz-Reservisten in die Linien-Kompagnien oder in die Uebungs-Kompagnien der Ersatz-Reservisten und zwar event. diejenigen der zweiten Uebung einzureihen sind. Im ersteren Falle ist hierzu, soweit es unter Berücksichtigung der zu 4e angezogenen Bestimmungen angängig ist, die zur Ausbildung im Felddienst geeignetste Zeit zu wählen, im anderen die letzten 14 Tage der zweiten Uebung. Bei der Fußartillerie erfolgt die Einstellung in die Uebungs-Kompagnien der Ersatz-Reservisten nach näherer Bestimmung der General-Inspektion der Artillerie.  
Die Festsetzung einer etwaigen Nachübung bleibt lediglich den obersten Waffen-Instanzen überlassen.
- 8) Befinden sich mehr als eine Ersatz-Reserve-Kompagnie desselben Regiments in derselben Garnison, so empfiehlt es sich, dieselben der Aufsicht eines Stabsoffiziers oder des ältesten Hauptmanns zu unterstellen. Demselben wird für diesen Dienstbereich die Disziplinar-Strafgewalt in dem für den Kommandeur eines nicht selbstständigen Bataillons festgesetzten Umfange hierdurch auch für die Folge beigelegt.
- 9) Aus den Hohenzollernschen Landen üben die Ersatz-Reservisten 1. Klasse mit denen des 14. Armee-Korps gemeinsam.
- 10) Die im Bereiche des 15. Armee-Korps kontrolirten Ersatz-Reservisten 1. Klasse üben bei den Preussischen Truppentheilen dieses Armee-Korps und dem Herzoglich Braunschweigischen Infanterie-Regiment Nr. 92.  
Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 13. März 1884.

**Wilhelm.**  
Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegs-Ministerium.

## Bestimmungen

für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten 1. Klasse im Etatsjahre 1884/85.

- 1) Die übungspflichtigen Ersatz-Reservisten 1. Klasse sollen im Frieden in verschiedenen Uebungsperioden soweit ausgebildet werden, daß sie zunächst in die Ersatz-Truppentheile eingereiht und dort einer erneuten Ausbildung unterzogen, im Bedarfsfalle früher, als dies nach der bisherigen Organisation möglich sein würde, den Feldtruppen als Ersatz nachgeschickt werden können.

Es kommt daher darauf an, denselben in kurzer Zeit eine Ausbildung zu Theil werden zu lassen, welche sie befähigt, im Rahmen eines aus vollkommen ausgebildeten Mannschaften formirten Truppentheils ihre Funktionen zu erfüllen.

- 2) Turnen am Gerath und Bajonettfechten sind von den Uebungen auszuschließen, auch ist von einer parademäßigen Ausbildung Abstand zu nehmen.  
3) Mit Rücksicht auf die nur kurze Uebungszeit ist bei der Infanterie und den Jägern auf die Ausbildung des einzelnen Mannes im Terrain und im Schießen von vornherein ein besonderer Nachdruck zu legen.

Bezüglich sorgsamster Vorbildung für letztgedachten Dienstzweig wird ausdrücklich auf die Vorschriften im §. 8 der Schieß-Instruktion für die Infanterie hingewiesen.

- 4) In der letzten Zeit der ersten Uebungsperiode ist bei der Infanterie das Exerziren der Kompagnie auf dem Exerzirplatze und im Terrain zu üben. Mit denjenigen Mannschaften der Infanterie und Jäger, welche zu einer zweiten (4wöchigen) Uebung eingezogen werden, sind zunächst Wiederholungen des bei der ersten Uebung Erlernten vorzunehmen. Demnächst sind die betreffenden Dienstzweige angemessen zu erweitern. Während der letzten Zeit können die Mannschaften beider Kategorien für die Uebungen auf dem Exerzirplatze und im Terrain auch bei der Infanterie in Kompagnien zusammengestellt werden.

Außerdem hat in beiden Uebungsperioden eine theoretische und praktische Unterweisung in den Anfangsgründen des Sicherheitsdienstes stattzufinden.

Exerziren im Bataillon, Formation von kriegsstarke Kompagnien hat nicht stattzufinden.

Während der dritten (14 tägigen) Uebung ist hauptsächlich die Ausbildung im Felddienst und im Schießen, namentlich auch im gefechtsmäßigen Schießen, zu betreiben.

- 5) Für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten der Fußartillerie und Pioniere treffen die General-Inspektionen der Artillerie bezw. des Ingenieur-Korps und der Festungen nähere Bestimmung.  
6) Für die Schießübungen der Infanterie sind folgende Festsetzungen maßgebend:

Nr. der Uebung.	Anzahl Patronen.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Anzuwendendes Visir.	Haltepunkt.	Mittelpunkt der Trefffläche über dem Haltepunkt auf der Scheibe.	Genügend zu erachtende Leistung (für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung).
-----------------	------------------	--------	-----------	----------	----------------------	-------------	--	--

## I. Uebungsperiode (40 Patronen).

Vorübung:

1	5 <sup>1)</sup>	100	stehend aufgelegt.	Strichscheibe.	Standvisir.	Ziel aufsitzen.	62 cm im Strich.	4 Treffer, davon 2 im Strich.
2	5	100	stehend freihändig.	Infanteriescheibe.	Standvisir.	Ziel aufsitzen.	62 cm im Ring 3.	4 Treffer, davon 3 Mannsbreiten mit 2 Rechtecken.

Nr. der Übung.	Anzahl Patronen.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Anzuwendendes Visir.	Haltepunkt.	Mittelpunkt der Trefffläche über dem Haltepunkt auf der Scheibe.	Genügend zu erachtende Leistung (für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung).
----------------	------------------	--------	-----------	----------	----------------------	-------------	--	--

## Hauptübung:

3	5	150	stehend aufgelegt.	Infanteriescheibe.	Standvisir.	Ziel aufsitzen.	69 cm im Ring 3.	4 Treffer, davon 3 Mannsbreiten mit 2 Rechtecken.
4	5	200	knieend.	Figurscheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	129 cm in der Brust.	2 Treffer.
5	5	150	liegend aufgelegt.	Rumpfscheibe.	Standvisir.	2 scheinbare Kopfhöhen unter dem Ziel.	69 cm in der Brust.	2 Treffer.
6	5	150	liegend freihändig.	Kniescheibe.	Standvisir.	Ziel aufsitzen.	69 cm in der Brust.	2 Treffer.
7	5	400	knieend.	Sektionscheibe.	450 m.	Ziel aufsitzen.	106 cm in der oberen Hälfte der Scheibe.	2 Treffer.

## II. Übungsperiode (40 Patronen).

## Vorübung:

1	5 <sup>2)</sup>	100	stehend aufgelegt.	Strichscheibe.	Standvisir.	Ziel aufsitzen.	62 cm im Strich.	5 Treffer, davon 2 im Strich.
2	5	100	stehend freihändig.	Infanteriescheibe.	Standvisir.	Ziel aufsitzen.	62 cm im Ring 3.	5 Treffer, davon 3 Mannsbreiten mit 2 Rechtecken.

1) Zur Erfüllung der Bedingungen nach der Strichscheibe sind die fünf restirenden Patronen zu benutzen.

Von vornherein sind so viel Patronen zu reservieren, daß jeder Mann für die Übungen 2—7, für welche keine „Bedingungen“ zu erfüllen sind, noch je fünf Patronen übrig hat. Bleibt schließlich noch ein Rest, so kann derselbe zur Wiederholung der einen oder andern Übung verwandt werden.

2) Bei dem Schießen nach der Strichscheibe sind pro Kopf höchstens 10 Patronen zu verwenden, auch wenn hiermit die Bedingungen noch nicht erreicht sein sollten.

Nr. der Übung.	Anzahl Patronen.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Anzuwendendes Visir.	Haltepunkt.	Mittelpunkt der Trefffläche über dem Haltepunkt auf der Scheibe.	Genügend zu erachtende Leistung (für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung).
<b>Hauptübung:</b>								
3	5	200	knieend.	Figurscheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	129 cm in der Brust.	2 Treffer.
4	5	150	liegend aufgelegt.	Rumpfscheibe.	Standvisir.	2 scheinbare Kopfhöhen unter dem Ziel.	69 cm in der Brust.	2 Treffer.
5	5	150	liegend freihändig.	Rumpfscheibe.	Standvisir.	2 scheinbare Kopfhöhen unter dem Ziel.	69 cm in der Brust.	1 Treffer.
6	5	500	knieend.	2 Sektions-scheiben neben einander auf die hohe Kante gestellt.	550 m.	Ziel aufsitzen.	150 cm in der oberen Hälfte der Scheibe.	2 Treffer.
7	Rest der Patronen:			Befechtsmäßiges Einzel-Schießen nach §. 16 A der Schieß-Instruktion.				

### III. Übungsperiode (25 Patronen).

Nach Anordnung der General-Kommandos.

- 7) Die Bestimmungen für die Schießausbildung der Ersatz-Reservisten der Jäger werden der Inspektion der Jäger und Schützen überlassen.
- 8) Für die Schießausbildung der Fußartillerie und Pioniere mit der Jägerbüchse M/71 sind folgende Festsetzungen maßgebend:

Nr. der Übung.	Anzahl Patronen.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Anzuwendendes Visir.	Haltepunkt.	Mittelpunkt der Trefffläche über dem Haltepunkt auf der Scheibe.	Genügend zu erachtende Leistung.
<b>I. Übungsperiode (8 Patronen).</b>								
1	4	100	stehend aufgelegt.	Artillerie-scheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	84 cm im Rechteck.	3 Treffer, davon 2 Mannsbreiten.
2	4	100	stehend freihändig.	Artillerie-scheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	84 cm im Rechteck.	3 Treffer, davon 2 Mannsbreiten.



Nr. der Uebung.	Anzahl Patronen.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Anzuwendendes Visir.	Haltepunkt.	Mittelpunkt der Trefffläche über dem Haltepunkt auf der Scheibe.	Genügend zu erachtende Leistung.
-----------------	------------------	--------	-----------	----------	----------------------	-------------	--	----------------------------------

## II. Uebungsperiode (8 Patronen).

1	4	100	stehend aufgelegt.	Artillerie-scheibe.	Kleine Klappe.	Ziel aufsitzen.	84 cm im Rechteck.	3 Treffer, davon 2 Mannsbreiten.
2	4	150	knieend.	Kumpfscheibe.	Standvisir.	Ziel aufsitzen.	30 cm im Unterleib.	1 Treffer.

NB. Bedingungen sind nicht zu erfüllen.

Während der III. Uebungsperiode findet bei der Fußartillerie eine Schießübung mit der Büchse nicht statt.

- 9) Zum Garnison-Wachtdienst dürfen die übenden Ersatz-Reservisten der Infanterie und Jäger nur ein bis zwei Mal behufs ihrer Ausbildung in diesem Dienstzweige herangezogen werden; diejenigen der Fußartillerie und der Pioniere sind ganz davon zu befreien.

Berlin, den 13. März 1884.

Im Anschlusse an die vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium:

- 1) Die Uebungen der Ersatz-Reservisten 1. Klasse haben nach Maßgabe der beigefügten Zusammenstellung stattzufinden. Bezüglich der Aufbringung dieser Mannschaften bleiben im Uebrigen die Festsetzungen des Schlußpassus des Erlasses vom 6. April 1881 (Nr. 248. 4. A. 1.) maßgebend.
- 2) Den General-Kommandos und Waffen-Instanzen wird anheimgegeben, von den in der obengedachten Anlage gegebenen Festsetzungen abzuweichen, falls die lokalen Verhältnisse dies besonders wünschenswerth erscheinen lassen.  
Indessen ist bei der Infanterie die für die einzelnen Armee-Korps, bei den anderen Waffen die für jede derselben festgesetzte Gesamtzahl an Ersatz-Reservisten, sowie die Vertheilung derselben auf die Armee-Korps innezuhalten und auch die Gesamtzahl des ausgeworfenen Ausbildungs-Personals nicht zu überschreiten.
- 3) Hinsichtlich der etwaigen Benutzung von Barackenlagern der Artillerie wird auf den Erlaß vom 3. April v. J. (Nr. 985. 3. A. 1.) — Seite 82 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1883 — Bezug genommen.
- 3) Bezüglich der rechtzeitigen Festsetzung des Bestimmungstages und Mittheilung desselben an die als übungspflichtig ausgewählten Ersatz-Reservisten wird auf die Beachtung der Bestimmungen des §. 72, 10 der Ersatz-Ordnung und §. 15. A. 4—6 der Kontrol-Ordnung besonders hingewiesen.
- 4) Bei der Auswahl der für die Pioniere zu stellenden Ersatz-Reservisten ist auf besonders kräftige Körper-Konstitution und den bürgerlichen Beruf der Mannschaften, welche zur Ausbildung als Pioniere geeignet macht, zu rücksichtigen.
- 5\*) An Zulagen erhalten:

\*) Anmerkung zu 5. Auf die außerhalb ihrer Garnison, sowie in die Barackenlager kommandirten und dort untergebrachten Offiziere und Aerzte findet event. die Anmerkung zu § 51 des Gelbverpflegungs-Reglementes für das Preussische Heer im Frieden und die Verfügung des Militär-Ökonomie-Departements vom 25. Juni 1878 (Nachtrag 1, Seite 17 zu dem genannten Reglement) Anwendung. Werden die zu einer 14tägigen Uebung einberufenen Ersatz-Reservisten in die Linien-Kompagnien eingereiht (Nr. 7 der A. R. O.), dann sind Zulagen für das Ausbildungspersonal nicht zahlbar.

a. Das für die Dauer der 10wöchigen Uebung kommandirte Personal:	
der Premierlieutenant als Kompagnieführer . . . . .	70 M.
der Sekondelieutenant bezw. Offizierdienstthuer . . . . .	40 =
der Feldwebeldienstthuer . . . . .	24 =
der Unteroffizier oder Gefreite als dienstthuernder Unteroffizier . . . . .	15 =
b. Das nur für die 4wöchige bezw. 14tägige Uebung kommandirte Personal:	
der Premierlieutenant als Kompagnieführer . . . . .	40 =
der Sekondelieutenant bezw. Offizierdienstthuer . . . . .	24 =
der Feldwebeldienstthuer . . . . .	15 =
der Unteroffizier oder Gefreite als dienstthuernder Unteroffizier . . . . .	6 =
c. Das außerdem in die Barackenlager kommandirte Personal:	
der Assistenzarzt oder in einer solchen Stelle stehende Unterarzt:	
bei einer 10wöchigen Uebung . . . . .	40 M.
bei einer 4wöchigen bezw. 14tägigen Uebung . . . . .	24 =
der Feuerwertsoffizier . . . . .	24 =
der Zahlmeister-Aspirant . . . . .	15 =
der Oberfeuerwerker . . . . .	15 =
der Feuerwerker . . . . .	6 =
der Schreiber (Unteroffizier oder Gefreite):	
bei einer 10wöchigen Uebung . . . . .	15 =
bei einer 4wöchigen bezw. 14tägigen Uebung . . . . .	6 =
der Oberlazarethgehülfe und Lazarethgehülfe . . . . .	6 =

Wird bei der Fußartillerie das zur 4wöchigen Uebung kommandirte Personal außerdem auch zu der unmittelbar vor oder nach derselben stattfindenden 14tägigen Uebung herangezogen, so sind für dasselbe nur die einmaligen unter b. und c. bezeichneten geringeren Sätze zuständig.

- 6) Ueber die an Stelle des abkommandirten Ausbildungspersonals zu den Linien-Truppentheilen einzuberufenden übungspflichtigen Offiziere und Mannschaften trifft die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Februar d. J. (unter 2) und der Erlaß von demselben Tage (unter 1, Absatz 2) — Armees-Verordnungs-Blatt S. 41/42 — nähere Bestimmungen.
- 7) Der Sanitätsdienst ist von den Ärzten und Lazarethgehülfen des betreffenden Truppentheils mit zu versehen, soweit nicht in der Anlage (Rubrik 19) Anderes bestimmt ist.
- 8) Die Bekleidung und Ausrüstung hat aus den bereitesten Beständen der Truppentheile zu erfolgen und wird denselben hierfür die im §. 176 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden gedachte Entschädigung — für die 10wöchige Uebung auf 3, für die 4wöchige bezw. 14tägige auf 1½ Monate — gewährt. Soweit erforderlich, haben die General-Kommandos bezw. Waffen-Instanzen bezüglich der im Jahre 1881 neuerrichteten Truppentheile die Hergabe der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke von Seiten anderer Truppentheile anzuordnen, welche dafür die zuständige Geld-Abfindung erhalten.
- 9) A. Diejenigen Truppentheile, welche ihre Augmentations-Waffen in eigenem Verwahrsam halten, haben die benötigten Waffen aus den qu. Augmentationsbeständen herzugeben.  
Die Instandhaltung bezw. Instandsetzung dieser Waffen hat durch die Truppenbüchsenmacher zu erfolgen.

An Waffenreparaturgeld erhalten die Truppen:

a. bei einer 10wöchigen Uebung:	
1) pro Ersatz-Reservisten der Infanterie und Fußartillerie . . . . .	49 Pf.
2) desgleichen der Jäger . . . . .	67 Pf.
b. bei einer 4wöchigen bezw. 14tägigen Uebung:	
1) pro Ersatz-Reservisten der Infanterie und Fußartillerie . . . . .	27 Pf.
2) desgleichen der Jäger . . . . .	35 Pf.

Die Büchsenmacher erhalten für die mit der Instandhaltung bezw. Instandsetzung der qu. Waffen verbundenen baaren Auslagen einmalige Pauschsummen:

ad a 1 von 18 Pf.,	
" " 2 " 25,5 "	
" b 1 " 6 "	
" " 2 " 8,5 "	

B. Im Uebrigen sind zu den qu. Uebungen die den Truppen zu den Uebungen des Beurlaubtenstandes pro 1884/85 aus den Artillerie-Depots verabreichten Waffen mit zu benutzen.

Die außerdem etwa benötigten Waffen sind aus den bei den Artillerie-Depots niedergelegten Beständen der Ersatz-Truppentheile und der Augmentationen auf die speziellen Anweisungen der General-Kommandos zu verabsolgen.

Sofern die vorbereiteten Bestände nicht in den den Uebungsorten zunächst gelegenen Artillerie-Depots aufbewahrt werden, sind die Anweisungen auf die bezüglichlichen Statsbestände der nächst gelegenen Artillerie-Depots zu erlassen.

Werden Waffen im Laufe der Uebung reparaturbedürftig, so sind dieselben von dem Artillerie-Depot zu repariren bezw. umzutauschen, wenn sich dasselbe am Uebungsorte befindet.

Für die Uebungsorte, an welchen sich die Artillerie-Depots nicht befinden, sind für den im Laufe der Uebungen eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Reserven zu überweisen.

Nach beendeten Uebungen sind die Waffen gereinigt aber in ihrem augenblicklichen Zustande an dieselben Artillerie-Depots zurückzuliefern und von letzteren durch die Zeughausbüchsenmacher in Stand setzen zu lassen.

Alle aus der Instandsetzung der Waffen entstehenden Kosten haben die Artillerie-Depots zu bezahlen und bei Kapitel 37 Titel 18 a des Stats zu verausgaben.

Dagegen wird den Truppentheilen für Ersatz-Reservisten Waffenreparaturgeld nicht gewährt; dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem mehrerwähnten Kapitel 37 Titel 18 a aus Kapitel 24 Titel 21 als Rückeinnahe zu überweisen.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

10) An Munition werden für jeden Ersatz-Reservisten gewährt:

- a. für die 10wöchige Uebung: bei der Infanterie 40, den Jägern 55 scharfe und für beide Kategorien 25 Platzpatronen, sowie 10 Patronen Zielmunition;
- b. für die 4wöchige Uebung: bei der Infanterie 40, den Jägern 50 scharfe und für beide Kategorien 25 Platzpatronen, sowie 10 Patronen Zielmunition;
- c. für die 14tägige Uebung: bei der Infanterie 25, den Jägern 40 scharfe und für beide Kategorien 25 Platzpatronen.

Die Zielmunition ist von den bezüglichlichen Truppentheilen fertig zu liefern und denselben hierfür das von den Ersatz-Reservisten verschossene und wieder aufgefundene Blei als Aequivalent zu überlassen.

Für die Ersatz-Reservisten der Fußartillerie und der Pioniere sind für die erste und zweite Uebung pro Mann 8 scharfe, bei der Fußartillerie 5, den Pionieren 10 Platzpatronen, außerdem bei letzteren die Materialien zu 5 Patronen Zielmunition zu verabsolgen.

Außerdem werden jedem Pionier-Bataillon, bei welchem eine Uebung von Ersatz-Reservisten stattfindet, zur Einübung des Feldmineur-Dienstes

50 kg Minenpulver,  
50 Schießbaumwoll-Prismen,  
20 Schießwoll-Bohr-Patronen,  
30 Sprengkapseln und  
20 Zündpatronen

gewährt.

Die nach den Uebungen vorhandenen Patronenhüllen und Nachschachteln, sowie auch das Blei bei den Ersatz-Reservisten der Fußartillerie und Pioniere sind sämtlich unentgeltlich an die Artillerie-Depots abzuliefern. In Betreff der Kontrolle über die abgegebenen Materialien wird auf §. 16, 9 des Uebungsmunitions-Stats Bezug genommen.

Die Hüllen können, ohne daß die Zündhütchen aus denselben entfernt sind, und im ungereinigten Zustande, an die Artillerie-Depots zurückgegeben werden.

In Betreff der Geschüßmunition für die Uebungen der Ersatz-Reservisten der Fußartillerie, sowie der für Batterie-Baumaterial und Ziele für Artillerie-Schießübungen zu gewährenden Gelder erfolgt besondere Bestimmung.

11) An Selbstbewirthschaftungs-Fonds werden auf die Dauer der 10wöchigen Uebung für jeden Mann:

- a. Allgemeine Unkosten . . . . . 77 Pf.
- b. Scheibengeld:
  - bei der Infanterie und den Jägern . . . . . 30 =
  - bei der Fußartillerie und den Pionieren . . . . . 10 =

c. Bureaugebühren . . . . . 30 Pf.  
 gewährt.

Schießprämien werden nicht gezahlt.

Für die 4wöchige bezw. 14tägige Uebung werden die in den §§. 82 und ff. bezw. Beilagen 2 und 3 zum Geldverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden für die Uebungen des Beurlaubtenstandes festgestellten Sätze jedoch mit der Maßgabe gewährt, daß auch hier (wie bei der ersten Uebung) das Waffen-Reparaturgeld außer Ansatz bleibt.

- 12) Naturalquartiere für die Ersatz-Reservisten sind nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als die Letzteren nicht in Kasernen Unterkunft finden können.
- 13) Die Zahlung und Verrechnung sämtlicher Gebühren hat nach Maßgabe der in dem Geldverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden in Betreff der Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegebenen Bestimmungen zu erfolgen.
- 14) Durch Inspizirungen der Ersatz-Reservisten dürfen besondere Kosten nicht erwachsen.
- 15) Das Kriegs-Ministerium sieht folgenden Eingaben entgegen:
  - a. sobald als angängig einer Mittheilung der Uebungstermine aller in Betracht kommenden Waffen seitens der königlichen General-Kommandos;
  - b. zum 10. Dezember d. Js. einem kurzgefaßten Bericht über die Anordnung und das Resultat der 14tägigen Uebung.

Hierbei wird bemerkt, wie eine vierte (gleichfalls 14tägige) Uebung zum ersten Mal für das Jahr 1885/86 in Aussicht genommen ist.

Kriegs-Ministerium.

No. 564/12. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

(Tabelle siehe umstehend.)

### Nr. 43.

**Dislokation der 1. und 2. Eskadron 1. Schlesiſchen Dragoner-Regiments Nr. 4.**

Berlin, den 13. März 1884.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 6. d. Mts. ist bestimmt worden, daß die 1. und 2. Eskadron 1. Schlesiſchen Dragoner-Regiments Nr. 4 nach Beendigung der diesjährigen Herbstübungen von Haynau bezw. Deuthen a. O. nach Lüben zu verlegen sind, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 304. 3. 84. A. 1.

### Nr. 44.

**Einziehung der Reichsstassenscheine vom 11. Juli 1874.**

Berlin, den 14. März 1884.

Seitens der Reichs-Finanzverwaltung ist es als erwünscht bezeichnet worden, daß der Umtausch der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichsstassenscheine gegen die auf Pflanzfaserpapier hergestellten, mit dem Datum vom 10. Januar 1882 versehenen Reichsstassenscheine mehr als bisher beschleunigt werde.

Die bei den Kassen der Militär-Verwaltung vorhandenen bezw. daselbst eingehenden Reichsstassenscheine vom Jahre 1874 sind demgemäß, sofern dieselben nicht etwa alsbald bei Gelegenheit von Einzahlungen im Postanweisungs-Verkehr verwendet werden können — worauf zunächst Bedacht zu nehmen ist —, der General-Militär-Kasse hier selbst zum Umtausch gegen Scheine neuer Ausfertigung direkt zu übersenden.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 155. 3. 84. M. O. D. 1.

Aufzubringen (§. 52, 5 der Ordnung) bezw. ein- zuziehen im Bereich welchen Armee-Korps	von der Infanterie						von der		
	zur 10wöchigen Uebung		zur 4wöchigen Uebung		zur 14tägigen Uebung		zur 10wöchigen Uebung		zur 4wöchigen Uebung
	in Kompagnien *)	Magimum des zu kommandirenden Ausbildungs- Personals  für jede Kompagnie	in Kompagnien *)	Magimum des zu kommandirenden Ausbildungs- Personals  für jede Kompagnie	Einreichung in die Linien-Kompagnien bezw. Uebungs-Kompagnien der 2. Uebungs-Periode nach Abgabe des Pass. 7 der V. R. D. — Besonderes Ausbildungs-Personal ist auch im letzteren Falle nur ausnahmsweise nach Anordnung der General- Kommandos zu stellen.		in Detachements zu 30 Mann	Magimum des zu kommandirenden Ausbildungs- Personals  für jedes Detachement	Verstärkung der Detachements und des Ausbildungs- Personals (Rubrik 7 und 8) zu 1 Kompagnie pro Bataillon
des 1ten	1 060	1 Premier-Lieutenant als Kompagnie- führer,	658	1 Premier-Lieutenant als Kompagnie- führer,	590	30	1 Sekonde-Lieutenant,	280 Mann; die we- tere Vertheilung auf die einzelnen Arme- Korps bezw. Ba- taillone wird der Inspektion der Jäger und Schützen über- lassen. Bei jedem Bataillon wird mit den zum ersten Male Uebenden zusammen eine Kom- pagnie formirt. Da- zu Ausbildungs-Personal (einschließlich des nebenstehenden, Rubrik 8). 1 Premier-Lieutenant als Kompagnie- führer, 2 Sekonde-Lieute- nants (für einen derselben eventuell 1 Bizefeldwebel), 1 Bizefeldwebel als Feldwebeldienst- thuer, 5 Oberjäger bezw. Oberjägerdienst- thuende Gefreite und 5 Gefreite.	
2ten	1 052	2 Sekonde-Lieute- nants (für einen derselben eventuell 1 Bizefeldwebel als Offizierdienstthuer),	656	2 Sekonde-Lieute- nants (für einen derselben eventuell 1 Bizefeldwebel als Offizierdienstthuer),	594	30	3 Oberjäger bezw. Oberjägerdienst- thuende Ge- freite,		
3ten	1 048	1 Bizefeldwebel oder Unteroffizier als Feldwebeldienst- thuer und außer- dem:	656	1 Bizefeldwebel oder Unteroffizier als Feldwebeldienst- thuer,	600	30	3 Gefreite.		
4ten	936	a. bei den Kompag- nien zu 100 bezw. 106 Mann (1. und 15. Arme- Korps):	584	6 Unteroffiziere bezw. Unteroffizierdienst- thuende Gefreite, 6 Gefreite.	528	30			
5ten	1 053	7 Unteroffiziere bezw. Unteroffi- zierdienstthuende Gefreite,	656		594	30			
6ten	1 053	7 Gefreite;	656		594	30			
7ten	1 053	b. bei den Kompag- nien zu 117 Mann (2., 4. bis 7., 9. bis 14. Arme- Korps):	656		594	30			
8ten	1 055	8 Unteroffiziere bezw. Unteroffi- zierdienstthuende Gefreite,	584		528	60			
9ten	936	8 Gefreite;	584		528	30			
10ten	936	c. bei den Kompag- nien zu 131 bezw. 132 Mann (3. und 8. Arme- Korps):	950		858	—			
11ten	1 520	9 Unteroffiziere bezw. Unteroffi- zierdienstthuende Gefreite,	584		528	—			
14ten	936	9 Gefreite.	440		390	30			
15ten	700								
Zusammen	13 338	—	8320	—	7520	360	—		280

\*) Bei der Vertheilung ist darauf zu rücksichtigen, daß bei jedem Linien-Infanterie-Regiment eine Kompagnie jeder Kategorie formirt wird.

# ung

rosten für das Statsjahr 1884/85.

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
rn	von der Fuß-Artillerie					von den Pionieren			
4 tägigen ebung	zur 10wöchigen Uebung			zur 4wöchigen Uebung	zur 14tägigen Uebung	zur 10wöchigen Uebung		zur 4wöchigen Uebung	Bemerkungen.
iehung in Linien- Bataillonen Uebungs- Bataillonen Erst- erbe nach Maße des Fuß 7 der R.-D.	Fuß- Artillerie- Regiment zc., bei welchem die Uebung stattfindet	zu 50 Mann in Kompagnien	Maximum des zu kommandi- renden Aus- bildungs- Personals  für jede Kompagnie	Verstärkung der Kompagnien (Rubrik 12) und des Ausbildungs- Personals	Verstärkung der Kompagnien (Rubrik 12) und des Ausbildungs- Personals	zu 50 Mann in Kompagnien	Maximum des zu kommandi- renden Aus- bildungs- Personals  für jede Kompagnie	Verstärkung der Kompagnien und des Ausbildungs- Personals	
20 Mann; 2 weitere Vertheilung für die ein- zelnen Armees- korps bezw. Bataillone und der In- spektion der Lager und Lügen über- en. In Uebun- gen siehe Fuß 7 der R.-D. Eine Ver- stärkung des Ausbildungs- personals im Falle der Ein- setzung in die Uebungs- Kompagnien Erst-Ne- we hat nur Eisnahm- se nach An- ordnung der Inspektion der Lager und Lügen statt- finden.	Fuß-Artillerie- Regiment Nr. 1	100	Bis zu der in Rubrik 5 angegebenen Höhe.			50	Bis zu der in Rubrik 5 angegebenen Höhe.		1) In Barackenlagern ist für 2 bis 6 Kompagnien derselben Waffe ein Stabsoffizier oder älterer Hauptmann zu kommandiren, welchem 1 Zahlmeister-Misrants, 1 Schreiber und 1 Mann als Ordnungszugebe- geben werden kann. 2) In jedem Baracken- lager sind außerdem: 1 Affizienzarzt und 1 bis 3 Bagareth- oder Unterlagarethgehülfen, sowie bei der Fuß- Artillerie für die letzten 14 Tage der Uebungen: 1 Feuerwerth-Offizier, 1 Oberfeuerwerker und 2 Feuerwerker und ferner für die Schieß- übung während der 3. Uebungs-Periode 2 Feuerwerker zu kommandiren. 3) Spielleute und Hand- werker sind nach Be- darf heranzuziehen. 4) Bei der Fuß-Artillerie ist jeder Kompagnie ein Schlosser zuzu- theilen. 5) Bei der Fuß-Artillerie darf nach Beendigung der Uebung ein Theil des Ausbildungs-Per- sonals auf 1 bis 2 Tage zur Verpackung und Abhebung der be- nutzten Waffen zc., so- wie Uebergabe der Utenstien zc. in den Barackenlagern zurück- gelassen werden.
	" 2	50	Doch wird der General- Inspektion der Artillerie an- heimgestellt, in den Baracken- lagern die nach Maßgabe der neben- stehenden Repartition heranzu- ziehenden Mannschaften in eine ge- ringere Zahl von ent- sprechend stärkeren Kompagnien zu formiren um die Ab- gabe von weniger Ausbildungs- Personal zu erreichen.	900 Mann; die weitere Vertheilung auf die ein- zelnen Armees- korps bezw. Fuß- Artillerie- Regimenter und Bataillone wird der General-In- spektion der Artillerie überlassen. Das Aus- bildungs- Personal der dadurch ver- stärkten Kom- pagnien kann auf die Höhe des für die 1. Uebung der Infanterie (Rubrik 3) Festgesetzten verstärkt werden.	760 Mann; die weitere Vertheilung auf die ein- zelnen Armees- korps bezw. Fuß- Artillerie- Regimenter und Bataillone wird der General-In- spektion der Artillerie überlassen. Das Aus- bildungs- Personal der Kompagnien darf während dieser Zeit auf die in Rubrik 14 festgesetzte Höhe gebracht werden (siehe Passus 5 letzter Absatz der Aus- führungs-Be- stimmungen).	50	500 Mann; die weitere Vertheilung auf die ein- zelnen Armees- korps bezw. Pionier- Bataillone wird der General-In- spektion des Ingenieur- korps und der Festungen überlassen. Das Aus- bildungs- Personal der dadurch verstärkten Kompagnien kann um 1 Sekonde- Lieutenant (evtl. 1 Bize- selwebel als Offizier- dienstthuer) 3 Unteroffi- ziers bezw. Unteroffi- zierdienste- thuernde Ge- freite und 3 Gefreite verstärkt werden.		
	" 11	100				50			
	" 4	100				50			
	" 5	100				50			
	" 6	100				50			
	" 7	100				50			
	" 8	100				50			
	" 2	50				50			
	Bat. Nr. 9	50				50			
Regt. Nr. 3	100				50				
Bat. Nr. 14	50				50				
Regt. Nr. 10	100				100				

## Nr. 45.

## Ergänzung des §. 10, Ziffer 5 der Landwehr-Ordnung.

Berlin, den 15. März 1884.

In Ergänzung des §. 10, 5 der Landwehr-Ordnung bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß den zum 25. November jedes Jahres von den Landwehr-Bezirks-Kommandos an das Kontrollbureau der Garde einzureichenden Standes-Nachweisen für die Folge eine namentliche Liste (nach dem Schema der Hülfslisten) sämtlicher in Kontrolle befindlicher, als Feldbeamte ausgebildeter Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde beizufügen ist.

Kriegs-Ministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 683/2. 84. A. 1.

## Nr. 46.

## Zulage für die Unteroffiziere zc. der Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen; Friedens-Verpflegungs-Etats.

Berlin, den 21. März 1884.

Die den Unteroffizieren zc. der Besatzungstruppen von Elsaß-Lothringen seither gewährte Zulage ist auch im Etatsjahr 1884/85 zahlbar.

Soweit erforderlich gewesen, sind für 1884/85 neue Friedens-Verpflegungs-Etats aufgestellt, die demnächst in der früheren Weise zur Vertheilung kommen. Im Uebrigen bleiben die seitherigen Stats in Kraft.

Kriegs-Ministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 712. 3. A. 1.

## Nr. 47.

## Verwendung der Mittel zur Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen im Etatsjahr 1884/85.

Berlin, den 17. März 1884.

Im Anschluß an Passus „zu 5“ des Erlasses vom 31. Januar d. J. (N.-B.-Bl. S. 24) wird über die Verwendung der durch Passus 5 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 31. Januar d. J. (N.-B.-Bl. S. 22) zur Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen der Infanterie, Jäger (Schützen) und Unteroffizier-Schulen im Terrain, sowie zu garnisonweisen Felddienstübungen mit gemischten Waffen zur Verfügung zu stellenden Mittel Folgendes bestimmt:

1) Es werden bewilligt:

dem Garde-Korps	23 800 M
= 1. Armeekorps	13 000 =
= 2. „ „	15 000 =
= 3. „ „	14 500 =
= 4. „ „	17 000 =
= 5. „ „	14 000 =
= 6. „ „	12 000 =
= 7. „ „	16 000 =
= 8. „ „	17 000 =
= 9. „ „	16 500 =
= 10. „ „	20 000 =
= 11. „ „	22 000 =
= 14. „ „	15 000 =
= 15. „ „	15 000 =
der Inspektion der Jäger und Schützen	21 000 =
= „ „ Infanterie-Schulen	3 000 =

2) Für die Herausgabe, Verwendung und Verrechnung dieser Mittel bleibt der Erlaß vom 2. März v. J. (N.-B.-Bl. S. 49/51) mit folgenden Abänderungen maßgebend:

- a. Passus 5 e, betreffend das Verbot der Zuthellung von Kavallerie-Detachements an die Infanterie, soweit dadurch Kosten entstehen, ist zu streichen.
- b. Falls nach Verwendung der Mittel im Sinne des Passus 2 und 3 noch ein Restbetrag verbleibt, so können aus denselben auch die Kosten taktischer Uebungsreisen von Infanterie-Offizieren oder von Offizieren aller Waffen gemeinsam bestritten werden. Um auch in diesem Falle eine Versplitterung der Mittel zu vermeiden und die Ausführung derartiger Reisen auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen eine besonders sachgemäße Leitung gewährleistet ist, bleibt die Genehmigung dazu in jedem Falle dem betreffenden General-Kommando zc. vorbehalten.
- c. Als Termin für die im Uebrigen unveränderte Berichterstattung wird der 15. Februar f. J. festgesetzt.

Kriegs-Ministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 607. 2. A. 1.

### Nr. 48.

**Vorschriften für das Hiebfechten und Vorschriften für das Stoßfechten.**

Berlin, den 21. März 1884.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordres vom 27. Dezember pr. sind

- a. „Vorschriften für das Hiebfechten“ und
- b. „Vorschriften für das Stoßfechten“

genehmigt worden.

Die erforderlichen Exemplare werden den Königlichen General-Kommandos zc. unter Umschlag zugehen. Die Vertheilung erfolgt nach Maßgabe des neuen Druckvorschriften-Stats vom 9. Februar d. J.

(Nr. 27 a. und 27 b. A. 1 [Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A.]).

Im V. Abschnitt — „Stoßfechten“ — der „Instruktion für die Waffenübungen der Kavallerie“ sind die Worte von: „ist“ bis „maßgebend“ zu streichen und dafür zu setzen: siehe die besonderen Vorschriften.

Kriegs-Ministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 674/3. A. 1.

### Nr. 49.

**Ausgabe des neuen Druckvorschriften-Stats.**

Berlin, den 20. März 1884.

Ein neuer Druckvorschriften-Stat kommt zur Verausgabe. Derselbe wird den Königlichen Kommando-Behörden zc. in der erforderlichen Zahl — nebst Vertheilungsplan und einer Anzahl der „Zusammenstellung der Abweichungen gegen den bisherigen Druckvorschriften-Stat“ — unter Umschlag zugehen. Der bisherige Druckvorschriften-Stat tritt außer Kraft; wegen seiner Vernichtung wird auf den Erlaß vom 20. Juli 1875 Nr. 243/4. A. 1 — Armee-Berordnungs-Blatt Seite 160 — Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 596/3. A. 1.

### Nr. 50.

**Wegfall besonderer Gewichts-Bescheinigungen bei der Versendung von Militärgut.**

Berlin, den 3. März 1884.

Mit Bezug auf die Erlasse vom 23. Dezember 1852 (M.-B.-Bl. 1853 S. 4) und 5. März 1860 (M.-B.-Bl. S. 64) wird bemerkt, daß bei der Versendung von Militärgut besondere Bescheinigungen über die Richtigkeit des ermittelten Gewichts nicht weiter auszustellen, vielmehr für die Richtigkeit der Gewichtsangaben in den Frachtbriefen Unterschrift und Dienststempel der absendenden Militärbehörden zc. für genügend zu erachten sind.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.  
v. Hartrott. v. Fund.

No. 653/1. M. O. D. 3.



## Nr. 51.

**Vollstreckung der Freiheitsstrafen nach Auflösung des militärischen Dienstverhältnisses, welche im Bereiche der Großherzoglich Hessischen (25.) Division, des 14. und 15. Armeekorps gegen Preussische Staatsangehörige erlannt werden.**

Berlin, den 8. März 1884.

Zur Vollstreckung der Freiheitsstrafen, welche von den Militärgerichten im Bereiche der Großherzoglich Hessischen (25.) Division, des 14. und 15. Armeekorps gegen Preussische Staatsangehörige erlannt werden, sind, wenn die Strafvollstreckung nach §. 15 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 bezw. §. 4 des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements vom 2. Juli 1873 auf die bürgerlichen Behörden übergeht und gleichzeitig die Voraussetzungen des Bundesrathsbeschlusses vom 19. Februar 1875 (Erlaß vom 22. März 1875 A.-B.-Bl. S. 73) zutreffen, folgende Strafanstalten bezw. Gefängnisse bestimmt:

- 1) Für den Bereich der Großherzoglich Hessischen (25.) Division zur Vollstreckung:
  - a. der Zuchthausstrafen die Strafanstalt zu Wehlheiden bei Cassel, gegen Juden die Strafanstalt zu Cöln;
  - b. der Gefängnißstrafen die mit der Strafanstalt in Wehlheiden verbundene Gefängniß-Abtheilung.
- 2) Für den Bereich des 14. und 15. Armeekorps zur Vollstreckung:
  - a. der Zuchthausstrafen die Strafanstalt in Cöln;
  - b. der Gefängnißstrafen das Arresthaus zu Coblenz.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 12. 3. 84. A. 2.

v. Hänisch.

Ziegler.

## Nr. 52.

**Vorschrift betreffend die Eisenbahnbeförderung von Truppen zc. und Militärpersonen im Frieden auf Requisitionsschein nach und von Berlin, sowie im Durchgangsverkehr durch Berlin.**

I. Transporte nach (und von) Berlin.

Dieselben enden (beginnen) grundsätzlich auf dem ersten (letzten) zu berührenden Personen-Außen\*-bahnhofo bei Berlin.

Ausnahmen: Je nach dem dienstlichen Bedürfnisse und einem hierüber sprechenden Ausweis auf dem Requisitionsschein\*\* dürfen

- 1) Mannschaften die Vorort: 

{	Potsdam	—	Berlin	—	Ortner	}
{	Spandau	—	Lichtenberg	}		

 sowie die Ringbahnzüge und die gewöhnlichen Personenzüge des Fernverkehrs bis zu (von) allen Stationen der Ringbahn und bis zu (von) den Fernstationen der Stadtbahn benutzen,\*\*\*)
- 2) Transporte mit Militärzügen nach (von) jedem der Personen-Außenbahnhöfe oder einem anderen geeigneten Bahnhof in und bei Berlin geführt werden.

II. Transporte durch Berlin.

- 1) Mit Zügen des öffentlichen Verkehrs.
  - a. Einzelnen Mannschaften, auch wenn sie nicht in durchgehenden Wagen sich befinden, darf im Falle dienstlichen Bedürfnisses und eines hierüber sprechenden Ausweises auf dem Requisitionsschein, Bahnfahrt vom Ankunfts- zum Abfahrtsbahnhof gewährt werden, soweit diese direkte Zugverbindung haben; †)
  - b. Kranke, Pferde, Kommandos oder Stäbe und Truppentheile mit Pferden, Fahrzeugen und Gütern in durchgehenden Wagen werden je nach Lage der Fahrpläne mit thunlichster Beschleunigung vom Ankunfts- zum Abfahrtsbahnhof, nach Wahl der Eisenbahn-Verwaltung entweder mit den Güterzügen der Ringbahn, oder, sofern die durchgehenden Wagen Bremswagen sind, mit den Vorortzügen und den anschließenden Personenzügen befördert.

Wird die Beförderung in Extrazügen Seitens der Militärbehörden beantragt, so erfolgt dieselbe nach Ermessen der Eisenbahn-Verwaltung gegen Zahlung der reglementsmäßigen Gebühren (§. 7 Ziffer 13 des Reglements für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen zc. de 1870).

## 2) Mit Militärzügen:

Dieselben werden grundsätzlich mit der Ringbahn und nur zwischen den Richtungen Cüstrin, Frankfurt a/D. einer- und Hamburg, Lehrte, Magdeburg, Belzig andererseits über die Ferngeleise der Stadtbahn durch Berlin geführt.

Falls die Belegung der Stadtbahn durch den öffentlichen Verkehr eine prompte Ueberführung nicht gestattet, kann der Weg über die Ringbahn im Einvernehmen der zuständigen Militärbehörden und der Bahnverwaltung genommen werden. Sprengstoffe in Packgefäßen gehen ausschließlich über die Ringbahn.

## Erläuterungen.

- \*) Die Personen-Außenbahnhöfe sind: Schlesiſcher, Görlitzer, Anhalter, Militär-, Potsdamer, Charlottenburger, Lehrter, Hamburger und Stettiner Bahnhof.
  - \*\*) Die Fahrt über Stadt- und Ringbahn wird auf dem Requisitionsſchein nach Anfangs-, Durchgangs- und Endpunkt deutlich bezeichnet.
  - \*\*\*) Die Benutzung der Kurier- und Schnellzüge und der dem Stadtverkehr dienenden Stadtbahnzüge ist ausgeschlossen und die Beförderung nur auf die Vorortzüge und die gewöhnlichen Personenzüge des Fernverkehrs bis zu (von) den Fernstationen Charlottenburg, Friedrichstraße und Alexanderplatz (die Einrichtungen der letzteren beiden Stationen gestatten jedoch nicht die Aufstellung und Einrangung von Reservewagen), sowie auf die Ringbahnzüge bis zu und von allen Stationen der Ringbahn ausgedehnt.
- Inwieweit unabhängig von Vorstehendem Militärpersonen und Transporte auf Militärbillets mit Eil- und Schnellzügen nach und von Berlin sowie über die Ferngeleise der Stadtbahn innerhalb Berlins befördert werden können, wird von Zeit zu Zeit durch das Armeeverordnungs-Blatt besonders bekannt gemacht.
- †) Zur Zeit haben nur der Schlesiſche und Charlottenburger Bahnhof durch das Ferngeleise der Stadtbahn unter sich und beide mit dem Potsdamer Bahnhof durch die Südringbahn direkte Zug-Verbindung.

Berlin, den 10. März 1884.

Vorstehendes wird unter Hinweis auf den beigegeführten Situationsplan der Berliner Stadt- und Ringbahn und den im Armeeverordnungs-Blatt für 1883 S. 147 veröffentlichten Kilometerzeiger mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

- 1) bei militärischer Benutzung der Stadtbahn (Fernverkehr) im Verkehr mit Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen ein besonderer Requisitionsſchein für die erstere nicht erforderlich ist;
- 2) nach Vereinbarung zwischen den Verwaltungen sämtlicher in Berlin mündenden Eisenbahnen Militärtransporte im Transit über die Berliner Ringbahn auf Grund eines Requisitionsſcheins befördert werden. Es würde also z. B. für einen Transport von Cüstrin nach Magdeburg einschließlich der Berliner Ringbahn ein Requisitionsſchein genügen.

Die am Schlusse des Erlasses vom 7. Mai 1873 (M.-V.-Bl. S. 145) getroffene Bestimmung, nach welcher für die Militärtransporte über die frühere Berliner Verbindungsbahn besondere Requisitionsſcheine auszustellen sind, tritt außer Kraft.

Bezüglich der in Berlin ankommenden und abgehenden Eisenbahnzüge wird auf die Vorbemerkungen zu Nr. 725 und die Zusammenstellung Nr. 726 des Reichs-Kursbuchs vom 1. Februar d. J. hingewiesen. Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 484. 2. M. O. D. 3.

v. Hartrott.

v. Fund.

## Nr. 53.

## Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 10. März 1884.

Die Eisenbahnstrecke Kreuzthal—Hilchenbach in Westfalen ist dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott.

v. Fund.

No. 220/3. M. O. D. 3.

## Nr. 54.

## Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 13. März 1884.

Die Eisenbahnstrecke Call—Hellenthal ist dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.  
v. Hartrott. v. Fund.

No. 282/3. M. O. D. 3.

## Nr. 55.

## Verpackung der Reserve-Hufnägel zc. bei der Kavallerie.

Berlin, den 14. März 1884.

Es wird gestattet, daß Seitens der Kavallerie zur Verpackung der Reserve-Hufnägel und der Stedstollen fortan kleine Täschchen oder Beutel aus Leder — ein Stück für jedes Pferd — verwendet werden. Dieselben sind nur so groß zu fertigen, daß sie in der Rundung der in der Eisentasche mitzuführenden Hufeisen Raum finden.

Die fraglichen Täschchen zc. können mittelst eines Riemens an der vorderen schmalen Seite der Eisentasche — oben inwendig — festgenäht werden.

Die Beschaffungs- und Unterhaltungskosten haben die Regimenter aus eigenen Mitteln (Hufbeschlags-gelder-Fonds) zu bestreiten.

Die Ausgabe bezüglicher Proben wird nicht beabsichtigt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.  
v. Hartrott. v. Fund.

No. 131/3. M. O. D. 3.

## Nr. 56.

## Liquidirung der Tagegelber und Reisekosten für die zu den Ersatzgeschäften und den Kontrolversammlungen kommandirten Offiziere und Sanitätsoffiziere.

Berlin, den 15. März 1884.

Mit Bezug auf die Bestimmung unter Ziffer 1 des Erlasses vom 8. Mai 1879 — Nr. 126. 3. 79. M. O. D. 3 — Armeekorrespondenz-Blatt Seite 123 — wird bemerkt, daß die Tagegelber und Reisekosten der zu den Ersatzgeschäften bzw. zu den Kontrolversammlungen kommandirten Offiziere und Sanitätsoffiziere künftig zu zahlen und zu liquidiren sind:

- 1) für die Reisen zu dem Musterungsgeschäft und zu den Kontrolversammlungen von den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos,
- 2) für die Reisen zum Aushebungsgeschäft von den betreffenden Truppentheilen, denen die Kommandirten angehören, nach erfolgter Bescheinigung der Liquidation Seitens des bei dem Geschäft als Militär-Vorsitzender betheiligt gewesenen Brigade-Kommandeurs.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 152/2. 84. M. O. D. 3.

v. Hartrott. v. Fund.

## Nr. 57.

## Wohlthätigkeit.

Berlin, den 12. März 1884.

Aus den Zinsen der von dem königlichen Hoflieferanten, Kommissionsrath Hoff in Berlin gegründeten Stiftung, welche gegenwärtig aus 7950 Mark in zinstragenden Papieren besteht, werden nach dem Wunsche des Stifters alljährlich am Geburtsstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs hülfbedürftige Veteranen der Feldzüge von 1813/15 und Soldaten, welche bei der Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide geworden sind, beschenkt.

Der zeitige Stand der Fonds gestattet es, nachbenannten 12 Veteranen der Feldzüge von 1813/15:  
Peter Reiß aus Schöneberg, Kreis Marienburg,  
Gottlieb Boldt aus Königsberg i. Pr.,

Joseph Schaffrin aus Schönwalde, Kreis Allenstein,  
 Gottlieb Scheffler aus Wingeruppin, Kreis Pillkallen,  
 Martin Sautz aus Rankwitz, Kreis Usedom-Wollin,  
 Friedrich Pinze aus Budow,  
 Friedrich Sabarowski aus Treuenbriegen,  
 Friedrich Sandmann aus Bierraden, Kreis Angermünde,  
 Johann Gottlieb Reichelt aus Mittel-Lobendau, Kreis Goldberg-Haynau,  
 Gottfried Drehler aus Ober-Görzkeiffen, Kreis Löwenberg,  
 Anton Bartsch aus Heinersdorf, Kreis Neiße,  
 Friedrich Rhode aus Düsseldorf

und nachbenannten 4 bei Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide gewordenen Soldaten:

Friedrich Grohn aus Schwedt a. D.,  
 Eduard Gutsche aus Rottbus,  
 Friedrich Wilhelm Schleinitz aus Plaß bei Briezen a. D.,  
 Lorenz Hensdick aus Rattenstroth, Kreis Wiedenbrück

ein Selbgeschenk von je 15 *M.* zu bewilligen, welches den Genannten am 22. d. Mts. durch Vermittelung der betreffenden königlichen General-Kommandos behändigt werden wird.

Dies wird hiermit dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.  
 v. Grolman. Wischhusen.

No. 243/2. D. f. I. B.

### Nr. 58.

#### Wohlthätigkeit.

Berlin, den 22. März 1884.

Aus den Zinsen einer von einem ungenannten Patrioten gegründeten Stiftung im Betrage von 4800 *M.* sind nach dem Wunsche des Stifters am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs nachgenannte 13 Veteranen aus den Feldzügen von 1813/15 mit Selbgeschenken von je 15 *M.* bedacht worden:

Michael Tetz aus Sibbau, Kreis Friedland,  
 Gottlieb Lufath aus Poln. Dombrowken, Kreis Angerburg,  
 Anton Reuschel aus Wormbitt, Kreis Braunsberg,  
 Ferdinand Liedtke aus Oliva, Kreis Danzig,  
 Johann Straßburg aus Uckermünde,  
 Joachim Pieper aus Karnzewitz, Kreis Schlawa,  
 Karl Müller aus Flatow,  
 Jeremias Gehauer aus Ober-Schönfeld, Kreis Bunzlau,  
 Gottfried Reichelt aus Mittel-Rüstern, Kreis Liegnitz,  
 Friedrich Einsporn aus Bräz, Kreis Meseritz,  
 Friedrich Schlate aus Ober-Schmollen, Kreis Dels,  
 Lorenz Merz aus Czarnowanz, Kreis Oppeln,  
 Ignaz Hubrich aus Rößendorf, Kreis Ohlau.

Das Kriegs-Ministerium bringt dies mit dem Ausdruck des Dankes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.  
 v. Grolman. Wischhusen.

No. 29/2. D. f. I. B.

### Nr. 59.

#### Wohlthätigkeit.

Berlin, den 22. März 1884.

Aus den Zinsen der von dem Kommerzien-Rath Salomon Lachmann in Berlin gegründeten Stiftung im Betrage von 30 000 *M.* sind nach dem Wunsche des Stifters und mit Dank für dessen patriotische Gabe am

Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs nachbenannte Invaliden aus den Feldzügen von 1864, 1866 und 1870/71 mit Geschenken von je 48 *M.* bedacht worden:

- 1) Wilhelm Hinz aus Kl. Subainen, Kreis Ragnit,
- 2) Christoph Worgull aus Schwedrich, Kreis Osterode i. Pr.,
- 3) August Mendat aus Gubringen, Kreis Rosenberg W. Pr.,
- 4) Albert Biege aus Bütow,
- 5) Hermann Hahn aus Alt-Paleschen, Kreis Berent,
- 6) Ernst Hahn aus Gr. Sandern, Kreis West-Sternberg,
- 7) Gustav Ziegler aus Koshwitz, Kreis Calau,
- 8) Friedrich Marzilger aus Egin, Kreis Ost-Havelland,
- 9) Christian Loof aus Hornhausen, Kreis Oschersleben,
- 10) Heinrich Stechan aus Remberg,
- 11) Ernst Schönborn aus Gustau, Kreis Glogau,
- 12) Hermann Schmidt aus Friedersdorf, Kreis Lauban,
- 13) Albert Ratajski aus Jozefowo, Kreis Schroda,
- 14) Wilhelm Gerstenberg aus Brieg,
- 15) Valentin Zieng aus Woinowitz, Kreis Ratibor,
- 16) Friedrich Ignaz Ostermann aus Hummerfen, Amts Schwellenberg,
- 17) Wilhelm Buttermann aus Essen,
- 18) Philipp Zenner aus Dillingen, Kreis Saarlouis,
- 19) August Mathen aus Gleuel bei Köln,
- 20) Wilhelm Doberg aus Cadenberg, Amts Neuhaus a. Oste.,
- 21) Detlef von Essen aus Neumünster,
- 22) Christian Wesemann aus Münchenhagen, Kreis Rienburg,
- 23) Gerhard Rappen aus Löningen, Amts Koppenburg,
- 24) Friedrich Wilhelm Deck aus Dörnigheim, Kreis Hanau,
- 25) Heinrich Börner aus Salzungen.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

No. 866. 2. D. f. I. B.

v. Grolman.

Wischhusen.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

18. Jahrgang.

Berlin, den 30. März 1884.

Nr. 7.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50  $\frac{1}{2}$ . Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Lecturer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20  $\frac{1}{2}$  berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90  $\frac{1}{2}$  durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 60.

**Kleiderklassen betreffend.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich unter Abänderung des §. 40 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden: Die Offiziere der militärischen Institute (Anstalten) — ausschließlich der Invaliden-Institute — sind ebenso wie die regimentirten Offiziere zu Einzahlungen in eine Offizier-Kleiderklasse verpflichtet bezw. berechtigt. Auf das Militär-Waisenhaus zu Potsdam, sowie auf das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut findet diese Bestimmung Anwendung. Ferner sollen die Zeug- und Feuerwerks-Offiziere, sowie die Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten zur Entrichtung von Kleiderklassen-Beiträgen verpflichtet sein und diese mindestens bei ersteren vierundzwanzig, bei letzteren zwölf bezw. sechs Mark monatlich betragen. Die Einzahlungen finden, sofern die betreffenden Institute (Anstalten) eine eigene Kassenverwaltung besitzen, bei dieser, anderenfalls bei der Kasse desjenigen Truppentheils zc. statt, dem die betheiligten Personen in ökonomischer Beziehung attached sind, sofern nicht eine andere Kasse hierzu besonders bestimmt wird. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 7. Februar 1884.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 21. März 1884.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß dieselbe auf

- 1) das Militär-Reit-Institut,
- 2) die Kriegs-Akademie,
- 3) die Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule,
- 4) die Kriegsschulen,
- 5) das Kommando des Kadettenkorps und die Kadettenanstalten,
- 6) die Unteroffizierschulen und die Unteroffizier-Vorschule,
- 7) die Militär-Schießschule und die Gewehr-Prüfungs-Kommission,
- 8) die Militär-Turnanstalt,
- 9) das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg,
- 10) die Militär-Kochschule und die Militär-Lehrschmieden,
- 11) die Artillerie-Prüfungs-Kommission,
- 12) die Artillerie-Schießschule,
- 13) die Oberfeuerwerkererschule,
- 14) die Gewehr- und Munitions-Fabriken,
- 15) die Artillerie-Depots,

- 16) die Artillerie-Werkstätten,
- 17) das Feuerwerks-Laboratorium,
- 18) die Geschütz-Gießerei,
- 19) die Geschütz-Fabrik,
- 20) die Pulverfabriken,
- 21) die Train-Depots,
- 22) die militärischen Strafanstalten einschließlich Arbeiter-Abtheilungen,
- 23) das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut hinsichtlich der zu demselben gehörenden Stabsärzte,
- 24) das Militär-Waisenhaus zu Potsdam

Anwendung findet.

Die Kleiderkassen-Beiträge der bei der Inspektion der Gewehrfabriken befindlichen Direktions-Assistenten, Zeugoffiziere und Zeugfeldwebel sind durch Vermittelung der Korps-Zahlungsstelle an die Kasse der Gewehrfabrik zu Spandau einzuzahlen.

Hinsichtlich der Einrichtung und Verwaltung u. d. Kleiderkassen bei den vorbezeichneten Instituten (Anstalten) gelten die auf die Offizier-Kleiderkassen Bezug habenden Festsetzungen des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden und des Reglements über das Kassenwesen bei den Truppen nebst den zu letzterem erlassenen speziellen Bestimmungen.

Kriegs-Ministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 210/2. 84. M. O. D. 3.

### Nr. 61.

#### Generalstabs-Uebungsreisen bei den Armee-Korps im Jahre 1884.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß in diesem Jahre Generalstabs-Uebungsreisen bei dem Garde-Korps, dem 1., 2., 3., 4., 5., 6., 11., 14. und 15. Armee-Korps stattfinden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 13. März 1884.

Wilhelm.  
Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 25. März 1884.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 431/3. A. 2.

### Nr. 62.

#### Dislocation des 2. und Füsilier-Bataillons 4. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 17.

Berlin, den 25. März 1884.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 20. d. Mts. ist bestimmt worden, daß nach den diesjährigen Herbstübungen das 2. Bataillon 4. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 17 von Neu-Breisach nach Mülhausen i. E. und das Füsilier-Bataillon desselben Regiments von Mülhausen i. E. nach Neu-Breisach zu verlegen sind, was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 864. 3. A. 1.

**Nr. 63.**

**Dislokation der reitenden Abtheilung 1. Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 2.**

Berlin, den 26. März 1884.

Mitteltst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 20. Dezember v. Js. ist bestimmt worden, daß die reitende Abtheilung 1. Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 2 zum 31. März 1884 von Garz a. O. nach Belgard zu verlegen ist, was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 853. 3. A. 1.

**Nr. 64.**

**Dislokation des Garde-Schützen-Bataillons.**

Berlin, den 28. März 1884.

Mitteltst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 27. d. Mts. ist bestimmt worden, daß das Garde-Schützen-Bataillon am 30. September d. J. von Berlin nach Lichterfelde zu verlegen ist, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 961. 3. A. 1.

**Nr. 65.**

**Abänderung der Verwaltungs-Vorschriften für die technischen Institute der Artillerie.**

Berlin, den 20. März 1884.

In Abänderung der §§. 46—48 bezw. 145 der Vorschrift für die Verwaltung der technischen Institute der Artillerie excl. Pulverfabriken, und der §§. 51 bezw. 135 der Vorschrift für die Verwaltung der Pulverfabriken wird hiermit Nachstehendes bestimmt:

- 1) Die Vertretung der Rechnungsführer bezw. Rendanten bei den technischen Instituten der Artillerie hat künftig nach Analogie der §§. 70 und 71 der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots grundsätzlich durch den nächstältesten Zeugoffizier, — bei denjenigen Instituten, bei welchen außer dem Rechnungsführer bezw. Rendanten Zeugoffiziere nicht angestellt sind, durch den Materialien-Verwalter — zu erfolgen.
- 2) Die im Bereich der Verwaltung der technischen Institute der Artillerie geleisteten Zahlungen an Gehältern und Zulagen des Militärpersonals bezw. an Remunerationen des Betriebspersonals, soweit dasselbe bestimmungsgemäß nicht Jahresquittungen auszustellen hat, sind künftig nach Analogie des §. 324 bezw. Beilage 14 der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots durch Zahlungslisten (statt — wie bisher — durch Monatsquittungen) zu belegen.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 331/3. 84. Art. 2.

**Nr. 66.**

**Nachträge zu Dienstvorschriften.**

Berlin, den 21. März 1884.

Zu der „Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots“ und der „Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerie-Depots“ sind Nachträge erschienen, welche den betreffenden Kommandobehörden zc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen werden.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 590/3. Art. 1.



## Nr. 67.

## Uebungen der Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1884/85.

Berlin, den 26. März 1884.

Unter Bezugnahme auf den Schluß des Abschnitts 1 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 28. Februar d. Js. (Armee-Verordnungs-Blatt S. 41) wird bezüglich der Uebungen der Arbeitssoldaten Folgendes bestimmt:

1) Es sind zur Uebung einzuberufen:

a.	beim	1. Armeekorps	28 Mann,
b.	"	"	42 "
c.	"	"	60 "
d.	"	"	28 "
e.	"	"	42 "

(einschließlich der Großherzoglich Hessischen [25.] Division).

- Die Dauer der Uebung beträgt 12 Tage, die Tage des Zusammentritts und des Auseinandergehens am Uebungsort eingerechnet.
- Die Bestimmung darüber, wieviel Arbeitssoldaten in Grenzen der obigen Zahlen aus der Reserve und wieviel aus der Landwehr einzuberufen sind, wird den königlichen General-Kommandos überlassen.
- Auf je 15 Arbeitssoldaten ist ein Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandiren.  
Wenn an einem Ort zu derselben Zeit 30 und mehr Arbeitssoldaten eingezogen werden, so können dieselben einem Offizier unterstellt werden.
- Offiziere und Aufsichtsunteroffiziere beziehen die Zulagen gemäß §. 51 des Selbstverpflegungs-Reglements im Frieden.
- Hinsichtlich der Verwendung der Arbeitssoldaten und der Berechnung der Kosten wird auf §. 24 bezw. die Erläuterung zu Anlage 9 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen Bezug genommen.
- Zum 1. Dezember 1884 ist dem Kriegs-Ministerium seitens der theilhaftigen General-Kommandos anzuzeigen, ob und zu welchen Bemerkungen die Einziehung der Arbeitssoldaten etwa Veranlassung gegeben hat.

Kriegs-Ministerium.

No. 322. 3. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 68.

## Zurücklegung der Wege der Bezirksfeldwebel bei den Kontrolversammlungen.

Berlin, den 6. Januar 1884.

Zu Ziffer 3 der Verfügung vom 15. November 1879 (A.-V.-Bl. S. 233) wird bemerkt, daß die Bezirksfeldwebel bei den Kontrolversammlungen bereits dann im Militärtransport zu befördern sind, wenn eine Wegestrecke von 5 km zwischen zwei Orten zurückzulegen ist, ohne daß die an einem Tage zurückzulegende Gesamtdistanz — einschließlich etwaiger Rückmärsche — 10 km oder mehr beträgt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

v. Hartrott.

v. Fund.

No. 91. 12. M. O. D. 3.

## Nr. 69.

## Entschädigung für Montirungskammern bei der Kasernen-Selbstbewirthschaftung der Truppen.

Berlin, den 26. März 1884.

Nach §. 167 1 b der Garnison-Verwaltungs-Ordnung ist den Truppentheilen, welchen die Selbstbewirthschaftung ihrer Kasernen überlassen ist, für jede etatsmäßige Montirungskammer ohne Rücksicht auf deren räumliche Ausdehnung eine Vergütung von 3 Mark zu gewähren.

In Bezug hierauf vorgelommene Zweifel geben dem Departement Veranlassung, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die nach den einzelnen Unterabschnitten des §. 26. 1. der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen zc. bestimmungsmäßigen Räume im Sinne der Eingangs

gedachten Festsetzung nur als je eine Montirungskammer anzusehen sind, ohne Unterschied, ob der gewährte Gesamttraum sich auf mehrere getrennte Zimmer vertheilt oder in einem zusammenhängenden Lokale überwiesen ist.

Die in Rede stehende monatliche Entschädigung von 3 Mark ist daher auch für jede der fraglichen Kammern ohne Rücksicht auf etwaige Theilung derselben in mehrere Räume nur einmal zu gewähren.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.  
v. Hartrott. Schulz.

No. 909. 1. 84. M. O. D. 4.

### Nr. 70.

#### Instandhaltung gebrauchter Schußwaffen bei den Artillerie-Depots.

Berlin, den 26. März 1884.

Um bei der Instandsetzung solcher Schußwaffen, welche bei Truppen im Gebrauch gewesen sind und an die Artillerie-Depots in statu quo abgeliefert werden, Mängel in der Schußleistung berücksichtigen zu können, haben die Truppentheile den Artillerie-Depots die Waffen mit sicher festgestellter mangelhafter Schußleistung besonders zu bezeichnen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Hänisch. Müller.

No. 956/2. 84. Art. 1.

### Nr. 71.

#### Vorspanngebührnß der Unteroffizierschulen.

Berlin, den 26. März 1884.

Zu Ziffer 1 e, vorletzter Absatz der revidirten Ausführungs-Instruktion zum Naturalleistungs-Gesetz (Armee-Berordnungs-Blatt für 1878 S. 174) wird erläuternd bemerkt, daß von den Unteroffizierschulen — ohne Rücksicht auf die Witterung — nicht nur auf den Märschen zum und vom Manöverterrain zc., sondern auch bei den während der Uebungen mit Quartierwechsel auszuführenden Märschen Vorspann zur Fortschaffung der Tornister der Mannschaften in Anspruch genommen werden kann.

Der Erlaß vom 23. Mai 1876 (Armee-Berordnungs-Blatt S. 139), betreffend das Fahren der Tornister auf den Märschen der Truppen bei großer Hitze, findet hiernach auf die Unteroffizierschulen keine Anwendung.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.  
v. Hartrott. v. Fund.

No. 366. 2. 84. M. O. D. 3.

### Nr. 72.

#### Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 2. Quartal 1884.

Berlin, den 27. März 1884.

Die pro 2. Quartal 1884 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.
<b>Garde-Korps:</b>		Coerlin . . . . .	14	Lübben . . . . .	13	Weißenfels . . . . .	15
Berlin . . . . .	15	Coeslin . . . . .	14	Berleberg . . . . .	16	Wittenberg . . . . .	15
Charlottenburg . . . . .	15	Colberg . . . . .	15	Brenzlau . . . . .	15	Zerbst . . . . .	16
Potsdam . . . . .	16	Deutsch-Crone . . . . .	11	Rathenow . . . . .	17		
		Alt-Damm . . . . .	12	Neu-Ruppin . . . . .	13	<b>V. Armee-</b>	
<b>I. Armee-</b>		Demmin . . . . .	14	Schwebt a. d. D. . . . .	17	<b>Korps.</b>	
<b>Korps.</b>		Garz a. d. D. . . . .	15	Sorau . . . . .	12	Beuthen a. d. D. . . . .	15
Allenstein . . . . .	12	Gnefen . . . . .	14	Spandau . . . . .	17	Bojanowo . . . . .	10
Bartenstein . . . . .	11	Gollnow . . . . .	14	Teltow . . . . .	16	Fraustadt . . . . .	13
Culm . . . . .	11	Greiffenberg i. Pom. . . . .	11	Waldenberg . . . . .	11	Freistadt i. Schlef. . . . .	12
Danzig . . . . .	12	Greifswald . . . . .	13	Züllichau . . . . .	14	Glogau . . . . .	11
Drengfurth . . . . .	7	Inowrazlaw . . . . .	13			Görlitz . . . . .	11
Elbing . . . . .	10	Konitz . . . . .	11	<b>IV. Armee-</b>		Guhrau . . . . .	12
Deutsch-Cnylau . . . . .	14	Naugard . . . . .	12	<b>Korps.</b>		Haynau . . . . .	13
Friedland a. d. Alle . . . . .	11	Rasewalk . . . . .	17	Altenburg . . . . .	16	Herrnstadt . . . . .	13
Golbap . . . . .	10	Schievelbein . . . . .	13	Aschersleben . . . . .	18	Hirschberg . . . . .	15
Graudenz . . . . .	14	Schlame . . . . .	14	Bernburg . . . . .	17	Jauer . . . . .	12
Gumbinnen . . . . .	12	Schneidemühl . . . . .	11	Bitterfeld . . . . .	15	Kosten . . . . .	9
Preuß.-Holland . . . . .	11	Stargard i. Pom. . . . .	12	Burg . . . . .	14	Krotoschin . . . . .	12
Insterburg . . . . .	11	Stettin . . . . .	14	Deßau . . . . .	16	Lauban . . . . .	13
Königsberg i. Pr. . . . .	13	Stolp . . . . .	11	Eisleben . . . . .	14	Liegnitz . . . . .	12
Loetzen . . . . .	8	Stralsund . . . . .	12	Erfurt . . . . .	16	Lissa i. P. . . . .	13
Lyd . . . . .	7	Swinemünde . . . . .	15	Gardelegen . . . . .	16	Löwenberg . . . . .	12
Marienburg . . . . .	9	Thorn . . . . .	15	Gera . . . . .	16	Lüben . . . . .	12
Marienerwerder . . . . .	15	Treptow a. d. R. . . . .	14	Greiz . . . . .	16	Militzsch . . . . .	12
Memel . . . . .	12			Halberstadt . . . . .	19	Muskau . . . . .	13
Mewe . . . . .	12	<b>III. Armee-</b>		Halle a. d. S. . . . .	14	Neutomischel . . . . .	9
Neustadt i. W. Pr. . . . .	13	<b>Korps.</b>		Langensalza . . . . .	14	Ostrowo . . . . .	13
Osterode . . . . .	9	Angermünde . . . . .	17	Magdeburg . . . . .	15	Polkwitz . . . . .	12
Pillau . . . . .	13	Beeskow . . . . .	13	Merseburg . . . . .	14	Rosen . . . . .	15
Rastenburg . . . . .	7	Bernau . . . . .	15	Mühlhausen i. Th. . . . .	13	Rawitsch . . . . .	13
Riesenburg . . . . .	9	Brandenburg a. d. S. . . . .	14	Naumburg a. d. S. . . . .	14	Sagan . . . . .	14
Rosenberg i. W. Pr. . . . .	11	Calau . . . . .	15	Neuhaldensleben . . . . .	17	Samter . . . . .	10
Preußisch-Stargardt . . . . .	12	Cottbus . . . . .	12	Quedlinburg . . . . .	17	Schrimm . . . . .	14
Tilsit . . . . .	8	Croffen . . . . .	13	Rudolstadt . . . . .	16	Schroda . . . . .	11
Wartenburg . . . . .	11	Cüstrin . . . . .	16	Salzwechel . . . . .	18	Sprottau . . . . .	12
Wehlau . . . . .	12	Frankfurt a. d. D. . . . .	14	Sangerhausen . . . . .	16	Winzig . . . . .	12
		Friesack . . . . .	16	Schönebeck . . . . .	17		
<b>II. Armee-</b>		Fürstenwalde . . . . .	16	Sondershausen . . . . .	16	<b>VI. Armee-</b>	
<b>Korps.</b>		Havelberg . . . . .	14	Stendal . . . . .	15	<b>Korps.</b>	
Anklam . . . . .	12	Jüterbog . . . . .	14	Tangermünde . . . . .	15	Bernstadt . . . . .	11
Belgard . . . . .	14	Landenberg a. d. W. . . . .	15	Torgau . . . . .	16	Beuthen i. Ob. Sch. . . . .	13
Bromberg . . . . .	15					Breslau . . . . .	14

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Brieg . . . . .	11	Lippstadt . . . . .	17	Flensburg . . . . .	19	Wilhelmshaven . . . . .	19
Cosel . . . . .	13	Mefchede . . . . .	14	Geestemünde . . . . .	15	Wolfenbüttel . . . . .	15
Freiburg i. Schlef. . . . .	12	Minden . . . . .	17	Hamburg . . . . .	18		
Glaß . . . . .	11	Münster . . . . .	19	Harburg . . . . .	20	XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Sächsische Division.	
Gleiwitz . . . . .	11	Neuhaus . . . . .	14	Izehoe . . . . .	20		
Ober-Slogau . . . . .	11	Neuß . . . . .	15	Kiel . . . . .	16		
Grottkau . . . . .	11	Paderborn . . . . .	13	Lehe . . . . .	19		
Kreuzburg . . . . .	10	Recklinghausen . . . . .	15	Ludwigslust . . . . .	15	Arolsen . . . . .	14
Leobschütz . . . . .	10	Soest . . . . .	17	Lübeck . . . . .	22	Babenhausen . . . . .	16
Münsterberg . . . . .	12	Werden . . . . .	16	Mölln . . . . .	17	Biebrich . . . . .	17
Ramslau . . . . .	11	Wesfel . . . . .	20	Neumünster . . . . .	19	Buzbach . . . . .	16
Reiße . . . . .	11			Parzhim . . . . .	14	Cassel . . . . .	18
Neustadt i. Ob. Sch. . . . .	11			Plön . . . . .	16	Coburg . . . . .	15
Dels . . . . .	11	VIII. Armee- Korps.		Ratzburg . . . . .	17	Darmstadt . . . . .	17
Dhlau . . . . .	13	Nachen . . . . .	20	Rendsburg . . . . .	19	Diez . . . . .	17
Dppeln . . . . .	11	Udernach . . . . .	16	Rostock . . . . .	13	Eisenach . . . . .	14
Pleß . . . . .	11	Bonn . . . . .	20	Schleswig . . . . .	19	Erbach i. D. . . . .	16
Ratibor . . . . .	12	Coblenz . . . . .	18	Schwerin . . . . .	17	Frankfurt a. M. . . . .	16
Reichenbach . . . . .	13	Coeln . . . . .	19	Sonderburg . . . . .	22	Friedberg . . . . .	17
Rybnik . . . . .	10	Deutz bei Coeln . . . . .	19	Neu-Strelitz . . . . .	15	Frittlar . . . . .	14
Schweidnitz . . . . .	12	Chrenbreitstein . . . . .	18	Stade . . . . .	17	Fulda . . . . .	16
Sohrau i. Ob. Sch. . . . .	10	Engers . . . . .	17	Wandsbeck . . . . .	21	Gießen . . . . .	17
Strehlen . . . . .	13	Erfelenz . . . . .	18	Wismar . . . . .	15	Gotha . . . . .	14
Striegau . . . . .	12	Cupen . . . . .	20			Hanau . . . . .	16
Wohlau . . . . .	13	Jülich . . . . .	17	X. Armee-Korps.		Hersfeld . . . . .	17
Ziegenhals . . . . .	12	Kirn . . . . .	16	Murich . . . . .	16	Hildburghausen . . . . .	14
		Neuwied . . . . .	16	Blantenburg . . . . .	19	Hof-Weismar . . . . .	15
VII. Armee- Korps.		Saarbrücken . . . . .	19	Braunschweig . . . . .	14	Homburg v. d. Höhe . . . . .	20
Attendorn . . . . .	16	Saarlouis . . . . .	21	Celle . . . . .	16	Jena . . . . .	15
Barmen . . . . .	15	Siegburg . . . . .	20	Cloppenburg . . . . .	16	Mainz . . . . .	17
Benrath . . . . .	16	Erier . . . . .	19	Einbeck . . . . .	17	Marburg . . . . .	16
Bielefeld . . . . .	17	St. Wendel . . . . .	22	Emden . . . . .	16	Meiningen . . . . .	14
Bochum . . . . .	16			Göttingen . . . . .	15	Nassau . . . . .	18
Bückeburg . . . . .	20	IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.		Hoslar . . . . .	16	Offenbach . . . . .	15
Cleve . . . . .	21	Altona . . . . .	18	Hameln . . . . .	18	Rotenburg a. d. F. . . . .	18
Detmold . . . . .	16	Apenrade . . . . .	19	Hannover . . . . .	15	Weilburg . . . . .	16
Dortmund . . . . .	17	Bremen . . . . .	21	Hildesheim . . . . .	17	Weimar . . . . .	16
Düsseldorf . . . . .	21	Bremerhaven . . . . .	21	Lingen . . . . .	16	Weslar . . . . .	15
Essen . . . . .	19	Bülow . . . . .	15	Lüneburg . . . . .	16	Wiesbaden . . . . .	16
Geldern . . . . .	16	Cuxhaven . . . . .	19	Nienburg a. d. W. . . . .	14	Worms . . . . .	17
Graefrath . . . . .	17	Doemitz . . . . .	14	Northheim . . . . .	16		
Hamn . . . . .	15			Oldenburg . . . . .	15	XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	
Hoerter . . . . .	17			Osnabrück . . . . .	16		
Iserlohn . . . . .	17			Uelzen . . . . .	17	Annaberg . . . . .	16
				Verden . . . . .	14	Bautzen . . . . .	14

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Borna . . . . .	17	Riesa . . . . .	19	Heidelberg . . . . .	19	St. Aulob . . . . .	18
Chemnitz . . . . .	17	Rochlitz . . . . .	17	Burg Hohenzollern	19 <sup>1/2</sup>	Wittsch . . . . .	17
Doebeln . . . . .	16	Schneeberg . . . . .	17	Karlsruhe . . . . .	19	Neu-Breisach . . . . .	17
Dresden . . . . .	15	Walbheim . . . . .	18	Rehl . . . . .	18	Colmar i. E. . . . .	16
Frankenberg . . . . .	15	Wurzen . . . . .	18	Konstanz . . . . .	19	Diebenhofen . . . . .	18
Freiberg . . . . .	15	Zittau . . . . .	14	Lörrach . . . . .	18	Ensisheim . . . . .	17
Geithain . . . . .	17	Zwickau . . . . .	18	Mannheim . . . . .	19	Falkenberg . . . . .	17
Glauchau . . . . .	17			Mosbach . . . . .	16	Hagenau . . . . .	15
Grimma . . . . .	19			Offenburg . . . . .	17	Meß . . . . .	18
Großenhain . . . . .	16			Rastatt . . . . .	19	Molsheim . . . . .	17
Festung Königstein	16	XIV. Armee- Korps.		Schwezingen . . . . .	18	Mülhausen i. E. . . . .	17
Lausitz . . . . .	17			Sigmaringen . . . . .	17	Pfalzburg . . . . .	18
Leipzig . . . . .	16	Bruchsal . . . . .	18	Stoßach . . . . .	19	Saarburg . . . . .	18
Marienberg . . . . .	16	Donaueshingen . . . . .	19			Saargemünd . . . . .	18
Meißen . . . . .	17	Durlach . . . . .	17	XV. Armee- Korps.		Schlettstadt . . . . .	16
Nischau . . . . .	15	Ettlingen . . . . .	17			Strassburg i. E. . . . .	15
Pegau . . . . .	17	Freiburg i. Baden	19			Weißenburg . . . . .	15
Pirna . . . . .	14	Hechingen . . . . .	17	Altirch . . . . .	18	Zabern . . . . .	17
Plauen . . . . .	18						

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.

v. Hartrott.

Behr.

No. 974/3. M. O. D. 2.

Nr. 73.

Post-Paketsendungen.

Berlin, den 26. März 1884.

Nach einer Mittheilung des Reichs-Postamts haben die Abfätze 5 und 6 im Artikel 2 des Regulativs über die Portofreiheiten vom Jahre 1869 (Armee-Verordnungs-Blatt de 1869 Nr. 22, Beilage) folgende veränderte Fassung erhalten:

„Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die zur Post gegebenen portofreien Paket sendungen das Gewicht von 10 kg nicht übersteigen.“

Bei Paketen, deren Inhalt nicht aus baarem Gelde, ungemünztem Golde und Silber, Juwelen und Pretiosen, oder aus Schriften, Akten, Listen, Tabellen und Rechnungen, sondern aus anderen Gegenständen besteht, darf das Gewicht von 10 kg nicht überstiegen werden, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.“

Dies wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß hiernach in reinen Reichsdienst- (Militär- u. c.) Angelegenheiten Geldsendungen auch dann einer Portozahlung nicht unterliegen, wenn das Gewicht derselben mehr als 10 kg beträgt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott.

v. Funk.

No. 485. 3. 84. M. O. D. 3.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

18. Jahrgang.

Berlin, den 23. April 1884.

Nr. 8.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 74.

**Auflösung des Gafengendarmerie-Kommandos in Swinemünde.**

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 26. März d. J. genehmige Ich, daß das Gafengendarmerie-Kommando zu Swinemünde aufgelöst wird. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 29. März 1884.

**Wilhelm.**

v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

An den Finanz-Minister und an den Kriegs-Minister.

Berlin, den 3. April 1884.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 63/4. A. 1.

Nr. 75.

**Aufforderung zu einer Preisbewerbung für neue Modelle mehrerer Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Infanterie.**

Berlin, den 18. April 1884.

1) Es sollen neue Modelle

- a. des Helms,
  - b. des Tornisters bezw. einer zum Tragen des Infanterie-Gepäcks dienenden anderweiten Einrichtung — nebst Kochgeschirr, Patrontaschen und dem zu allen diesen Theilen erforderlichen Riemzeuge
  - c. der Feldflasche,
  - d. des Brotbeutels,
  - e. der Marschstiefel,
  - f. der zweiten (leichteren) Fußbekleidung,
- durch eine Preisbewerbung gewonnen werden, an welcher alle Angehörigen des Friedensstandes und des Beurlaubtenstandes des Deutschen Heeres, die Offiziere zur Disposition und die Offiziere außer Diensten sich beteiligen dürfen.

2) An Preisen werden ausgemorfen:

- zu a, e und f je ein erster Preis von 1000 M,  
je ein zweiter Preis von 100 M,

- zu b. ein erster Preis von 9000 *M.*,  
ein zweiter von 1000 *M.*, —  
dem Kochgeschirr, wenn es allein vorgelegt wird, ein Preis von 300 *M.*,  
zu c und d. je ein Preis von 300 *M.*
- 3) Die Preise sind denjenigen Modellen bestimmt, welche durch Leichtigkeit, Bequemlichkeit der Trageweise, zweckentsprechende Gestaltung und Einrichtung, Dauerhaftigkeit im Gebrauche und bei langjähriger Aufbewahrung, Billigkeit der Beschaffung sich auszeichnen.
- Modelle der unter 1 a, b, c und f bezeichneten Stücke, welche nicht fühlbar leichter als die jetzt gültigen Proben sind, bleiben außer Betracht. Neue Modelle zu 1 d. dürfen die jetzige Probe nur wenig an Gewicht übertreffen, Modelle zu 1 e. nicht schwerer als die jetzigen langschäftigen Stiefel sein. Modelle, welche sich von den jetzigen Proben nicht durch den Stoff oder durch die Gestalt oder durch die Einrichtung wesentlich unterscheiden, sind von der Preisbewerbung ebenso ausgeschlossen.
- Gleiches findet statt, wenn die Höhe der Beschaffungskosten oder die Seltenheit der angemendeten Stoffe eine Verwerthung für die Armee verbieten. Die Einsendung schließt für die Militär-Verwaltung die Ermächtigung in sich, die Modelle zu Versuchszwecken vervielfältigen zu lassen, ohne daß daraus dem Einsender ein Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung erwächst.
- Weitere Anforderungen sind in nachstehender Zusammenstellung „einzeln besonderer Anforderungen an die betreffenden Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke“ angegeben.
- 4) Die zur Bewerbung zugelassenen Modelle müssen bis zum 31. Dezember d. Js. 3 Uhr Nachmittags bei dem unterzeichneten Kriegs-Ministerium, Abtheilung für die Bekleidungs- u. Angelegenheiten kostenfrei eingehen.
- Einer Entnahme der Modelle von Zollbehörden unterzieht sich das Kriegs-Ministerium nicht.
- Jedem Modell ist ein versiegeltes Couvert beizufügen, welches im Innern Namen, militärische Stellung und Wohnort des Einsenders enthält. Das Siegel darf weder Namen noch Wappen enthalten.
- Auf Couvert und Modell muß ein und dieselbe sechsstellige Zahl (auf dem Modell in möglichst unverwischbarer und leicht erkennbarer Weise) sich befinden, auf dem Couvert außerdem die Angabe der Art des eingesandten Modells.
- Das Couvert wird erst nach Zuerkennung der Preise geöffnet.
- Ist das Modell aus weniger bekannten oder in ungebrauchlicher Weise behandelten Stoffen hergestellt, so muß hierüber eine Beschreibung, welche an dem Modelle in sicherer aber lösbarer Weise befestigt und mit der betreffenden Zahl auch ihrerseits bezeichnet ist, Auskunft geben. Die Beigabe einer solchen Beschreibung ist auch für andere Fälle, namentlich zur Hervorhebung der Besonderheiten und Vortheile der eingesandten Modelle gestattet. Sie empfiehlt sich ferner, um die beabsichtigte Art der Verpackung im Tornister u. s. w. festzustellen, und zwar auch dann, wenn die darin aufzunehmenden Sachen mitgesandt und verpackt sind.
- 5) Die Zuerkennung der Preise erfolgt durch das Kriegs-Ministerium spätestens im Januar 1886. Das Resultat wird durch das Armeekorps-Verordnungs-Blatt bekannt gemacht werden.
- Die Preise werden zugetheilt werden, sofern den gestellten Anforderungen nur annähernd genügt wird.
- 6) Die Modelle stehen innerhalb dreier Monate, nachdem die unter 5) gedachte Bekanntmachung erfolgt ist, zur Verfügung ihrer Einsender.
- Letzteren erwachen keine Ansprüche aus Beschädigungen, welche die Modelle bei der Aufbewahrung oder bei Versuchen erlitten haben.

Kriegs-Ministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

Einzelne besondere Anforderungen an die betreffenden Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

- a. Der Helm soll gegen blendenden Sonnenschein und gegen Regen schützen. Die weitgehendste Gewichts-Erleichterung ist anzustreben. Fester, dabei nicht unbequemer Sitz auf dem Kopfe auch bei heraufgeschlagenen Schuppenketten (Sturmriemen) und beim Schießen im Liegen mit feldmarschmäßiger Ausrüstung — möglichst leichtes Verpassen — gute Ventilation für den Kopf — sind weitere Forderungen. Wünschenswerth ist, daß der Helm zum militärischen Aussehen des Soldaten beiträgt.

- b. Tornister bezw. eine zum Tragen des Infanterie-Gepäcks dienende anderweite Einrichtung — nebst Kochgeschirr, Patronentaschen und dem zu allen diesen Theilen erforderlichen Riemenzeuge.

Mitteln dieser Theile müssen getragen werden:

- 1 leinene (nicht Drilllich) Hose oder Unterhose,
- 1 Hemde,
- 1 Paar kurzschäftige Stiefel der bisherigen Art, sofern nicht eine den Anforderungen zu f. entsprechende verbesserte Fußbekleidung vorgelegt wird,
- 1 Paar Fußklappen,
- 1 Feldmütze,
- 80 Patronen in Packeten,
- Nähzeug, Bürsten und Putzmaterial wie bisher, letzteres aber gleich den zugehörigen Bürsten im Umfange der einzelnen Stücke möglichst beschränkt,
- 1 kleine Büchse (aus Blech) mit Fett,
- Zwieback (1500 g),
- Fleisch-Konserven (600 g) in einer Büchse,
- Reis (375 g), Salz (75 g) und Kaffee (75 g) in je einem Beutel,
- 1 kleines Feld-Gesangbuch.

Eine möglichst leichte Zugänglichkeit der Patronen auch während des Schießens im Liegen und bei größtmöglichem Schutze derselben gegen Rässe und gegen Verlorengehen ist anzustreben.

Patronen und Lebensmittel müssen mit Schanzzeug, Kochgeschirr, Feldflasche und Brotbeutel ohne zeitraubendes Umpacken auch dann beim Soldaten bleiben können, wenn unter besonderen Umständen ein Ablegen des übrigen Gepäcks befohlen wird.

Es wird hiernach eine Zweitheilung des Tornisters zc. erforderlich derart, daß der die Bekleidung, das Putzmaterial zc. enthaltende Theil schnell (ohne alles Umpacken) abgelegt werden kann.

Das Kochgeschirr darf etwas verkleinert und muß möglichst erleichtert werden. Im Kochgeschirr darf ein Theil der Lebensmittel Aufnahme finden.

Auf eine Befestigung der Marschstiefel ist für die Fälle Bedacht zu nehmen, wo die leichteren Stiefel auf dem Marsche getragen werden.

Da die Trageweise des Schanzzeuges von der Art des Tornisters oder der denselben ersetzenden Einrichtung abhängig ist, so gehören auch die hierfür erforderlichen Vorrichtungen zu der unter b. verlangten Probe. Kochgeschirr und Schanzzeug dürfen das Schießen im Liegen nicht hindern, auch den Neben- und Hinterleuten in geschlossener Formation nicht beschwerlich werden. Aenderungen des jetzt eingeführten Schanzzeuges sind möglichst zu vermeiden. Setzt das Gepäck einen anderen, als den jetzt gültigen, Leibriemen voraus, so muß das Modell desselben gleichzeitig vorgelegt werden.

Eine namhafte Gewichts-Erleichterung, eine günstige Vertheilung der Last auf den menschlichen Körper und eine verbesserte Trageweise sind ganz besonders bei den unter b. bezeichneten Theilen geboten.

- c. Die Feldflasche soll  $\frac{1}{2}$  Liter Flüssigkeit fassen.

Es muß ihr Verschuß einfach und dauerhaft sein, an der Feldflasche sich ein leichtes und durch den mit Gewehr marschirenden Mann, ohne fremde Hülfe, lösbares Trintgefäß befinden.

Der zur Feldflasche verwendete Stoff darf durch Spiritus und Hitze nicht leiden; auch muß derselbe leicht zu reinigen sein.

- d. Der Inhalt des Brotbeutels muß gegen Regen geschützt sein, ohne Geruch oder Geschmack des zum Brotbeutel verwendeten Stoffes anzunehmen.

Eine Zweitheilung des Brotbeutels zur Sonderung der Schwaben von den übrigen Gegenständen ist erwünscht.

- e. Die Marschstiefel müssen in erster Linie die Marschfähigkeit des Infanteristen bei den verschiedensten Bodens- und Witterungs-Verhältnissen für Sommer und Winter gewährleisten und fördern.

In zweiter Linie kommt eine Erleichterung ihres Gewichts als wünschenswerth in Betracht.

- f. Die zweite Fußbekleidung hat in gleichem Maße und mit annähernd gleicher Dauerhaftigkeit, wie die jetzigen kurzschäftigen Stiefel, als Aushülfe auf Marschen zu dienen — in gleichem Maße, wie diese, gegen Rässe und Kälte Schutz zu gewähren.

Zu e und f. Im Uebrigen werden Stoff und Konstruktion freigestellt.



## Nr. 76.

**Ausgabe einer neuen Vorschrift für die Verwaltung der den Pionier-Bataillonen überwiesenen Übungsgelder.**

Berlin, den 28. März 1884.

Das Kriegs-Ministerium hat unterm 31. Januar cr. eine neue Vorschrift für die Verwaltung der den Pionier-Bataillonen überwiesenen Übungsgelder aufstellen lassen.

Diese Vorschrift, welche mit dem 1. April cr. in Wirksamkeit tritt und welche den Königlich General-Kommandos zc. in der erforderlichen Anzahl Exemplare unter Umschlag zugehen wird, tritt an Stelle der Vorschrift vom 20. Oktober 1859,

betreffend die Verwaltung der den Pionier-Abtheilungen und Reserve-Pionier-Kompagnien aus dem Übungs- und Unterrichts-Fonds des Ingenieur-Korps überwiesenen Übungsgelder.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 461. 3. M. O. D. 1.

## Nr. 77.

**Abänderung des Passus 7 des §. 10 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen, Militär-Arrestanstalten zc.**

Berlin, den 7. April 1884.

Der Passus 7 des §. 10 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen, Militär-Arrestanstalten zc. wird wie folgt abgeändert:

Die Thüren, welche zum Korridor, sowie zu den einzelnen Arrestzellen führen, sind in den Falz der Zarge schlagend 5 cm stark, bei der unter 5 gedachten Zelle 8 cm stark, entweder aus einfachen, in ganzer Spundung zusammengefügt, und mit eingeschobenen Quer- und Strebeleisten versehenen Bohlen, oder aus verdoppelt und mit halber Spundung verbundenen, in vollen Bohlenrahmen gefaßten Brettern herzustellen und mit besonders starken, von außen befestigten Beschlägen zu versehen. Innerhalb darf weder vom Schloß und Schließhaken, noch von den Händern etwas zu sehen sein.

Die Thüren zu den Arrestzellen können nach Vereinbarung mit der betreffenden Kommandantur bezw. dem Garnison-Ältesten nach Innen oder Außen aufgehend hergestellt werden, und erhalten eine mit starker Glasscheibe und verschiebbarer Klappe versehene kleine Oeffnung, damit man jeberzeit das Innere der Zelle übersehen kann. Da bei den nach Innen aufgehenden Thüren die Stützhaben nicht gänzlich verdeckt werden können, so sind dieselben mit einer halbkegelförmig sich verjüngenden und an der Thürbelleidung resp. dem Thürrahmen befestigten Blechhülse zu überdecken. Auch ist bei diesen Thüren eine Vorrichtung zum Oeffnen der Thür von Innen, falls dieselbe in den Falz geschlagen ist, zulässig.

Dieselbe darf aber keinen Anhalt zu Mißbrauch durch den Arrestanten bieten und dient nur dem Aufseher zum Verlassen der Zelle.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 988/1. M. O. D. 4.

## Nr. 78.

**Abänderung des Schemas X. der Geschäfts-Ordnung für die Festungs-Bau-Kassen vom 11. März 1880 und der Geschäfts-Ordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen vom 3. Juli 1883.**

Berlin, den 9. April 1884.

Im Schema X. ist hinter der Kolonne „Nummer der Preisverzeichnisse“ als neue Kolonne einzufügen „Tag der Arbeitsausführung bezw. Lieferung“, die Angabe „geliefert vom ..... ten ..... bis zum ..... ten ..... 18 .....“ in der Kolonne „Benennung der Gegenstände“ dagegen zu streichen.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 262. 4. 84. Ing.

## Nr. 79.

**Änderung der Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift.**

Berlin, den 13. April 1884.

Seite 31, Zeile 9 und 8 von unten ist statt der Worte „Aus diesen Ersparnissen können alle diejenigen Kosten bestritten werden“, zu setzen:

„Diese Ersparnisse dürfen nach den näheren Anordnungen der General-Inspektion der Artillerie bei den Fuß-Artillerie-Regimentern für Zwecke der Armirungsübungen verwendet, auch können aus denselben alle diejenigen Kosten bestritten werden“.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 255/2. Art. 1.

## Nr. 80.

**Bescheinigungen über den Empfang der Militär-Literatur-Zeitung.**

Berlin, den 28. März 1884.

Der Einsendung von Bescheinigungen an das Militär-Dekonomie-Departement über den Empfang der Militär-Literatur-Zeitung, wie solche bisher und zuletzt durch den diesseitigen Erlaß vom 10. Dezember 1881 — *Armee-Verordnungs-Blatt* Seite 278 — angeordnet war, bedarf es nicht mehr, nachdem die Militär-Literatur-Zeitung als literarisches Beiblatt dem Militär-Wochenblatte einverleibt ist.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Hänisch. Ziegler.

No. 621/3. A. 2.

## Nr. 81.

**Arrestatenlöhnung.**

Berlin, den 30. März 1884.

**Mannschaften** des Beurlaubtenstandes, welche die gegen sie verhängten Disziplinar-, Arrest- und Haftstrafen in einem Civilgefängniß abbüßen, und für welche der betreffenden Gefängnißverwaltung die entstehenden Haft- und Verpflegungskosten vergütet werden (§. 65, 4 zweiter Absatz des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden) haben auf Arrestatenlöhnung keinen Anspruch. Wo letztere bisher gezahlt ist, findet sich gegen die Inausgabebelassung derselben dießseits nichts zu erinnern.

Kriegs-Ministerium; Militär-Dekonomie-Departement.

v. Hartrott. v. Fund.

No. 265/3. M. O. D. 3.

## Nr. 82.

**Druckfehler-Berichtigung zu den Friedens-Verpflegungs-Etats für 1884/85.**

Berlin, den 4. April 1884.

Der Etat Nr. 28 gilt für die 1. Abtheilung, derjenige Nr. 28a für die 2. Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 17.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Hänisch. v. Wittich.

No. 91/4. A. 1.

## Nr. 83.

**Weitere Anwendung des Reglements für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen zc.**

Berlin, den 4. April 1884.

Das Reglement für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen zc. vom Jahre 1870 findet nunmehr auch auf die der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Altona unterstellten

Bahnen — unter Wegfall der theilweise höheren, auf einer im Jahre 1864 mit dem Ober-Kommando in den Elbherzogthümern getroffenen Vereinbarung beruhenden Tarife — in seinem vollen Umfange Anwendung.

Kriegs-Ministerium. Militär-Ökonomie-Departement.  
v. Hartrott. v. Fund.

No. 57/4. 84. M. O. D. 3.

### Nr. 84.

**Konstruktions-Änderungen betreffend das Infanterie-Gewehr und die Jäger-Püchse M/71.**

Berlin, den 9. April 1884.

Für die Neufabrikation treten folgende Änderungen ein:

- 1) die kleine Klappe am Visir erhält, behufs Erzielung eines gleichmäßigen Ganges beim Aufrichten und Niederlegen, eine Federvorrichtung;
- 2) der Mündungsdeckel wird nach einer neuen Probe gefertigt;
- 3) der Schraubenzieher wird kleiner — dem Schraubenzieher für Revolver M/79 gleich — gefertigt.

Die Bekanntmachung des Verkaufspreises für den Mündungsdeckel neuer Probe bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 870. 3. 84. Art. 1.

v. Hänisch. Müller.

### Nr. 85.

**Berausgabung von Nachträgen zu verschiedenen Reglements.**

Berlin, den 16. April 1884.

**Zu**

- 1) dem Geldverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden,
  - 2) der Zusammenstellung der Bestimmungen über den Wohnungsgeldzuschuß,
  - 3) dem Reglement über Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden,
  - 4) dem Reglement über Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege,
  - 5) der Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden,
  - 6) der Instruktion für die Verwaltung der Montirungs-Depots,
  - 7) der Beschreibung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Großherzoglich Mecklenburgischen, Hessischen und Herzoglich Braunschweigischen Truppentheile,
  - 8) dem Naturalverpflegungs-Reglement der Truppen im Frieden,
  - 9) dem Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden,
  - 10) der Garnison-Verwaltungs-Ordnung,
  - 11) den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, und
  - 12) den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen zc.
- sind Nachträge erschienen, welche den königlichen General-Kommandos und Militär-Verwaltungs-Behörden zc. in der erforderlichen Anzahl unter Umschlag zugehen werden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

No. 597. 3. 84. M. O. D. 3.

v. Hartrott. v. Fund.

### Nr. 86.

**Vorräthighaltung von Druck-Formularen.**

Berlin, den 4. April 1884.

Die durch den Erlaß vom 29. Februar d. J. (586/2. M. O. D. 3, Armeekorrespondenz-Blatt für 1884 Nr. 5 Seite 47/48) vorgeschriebenen Formulare auf rothem Papier zu den Requisitionsscheinen für Ersatz- und Reserve- zc. Mannschaften sowie für Militär-Arrestaten-Transporte sind nach der von dem königlichen Kriegs-Ministerium festgestellten Probe unter der Nummer 285 zum Preise von M. 3,00 für 100 Bogen (4 Stück pro Bogen) von der Reichsdruckerei zu beziehen.

Direktion der Reichsdruckerei.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

18. Jahrgang.

Berlin, den 7. Mai 1884.

Nr. 9.

Bedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleiben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 87.

### Offiziere von der Armee ohne Dienststellung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, unter Aufhebung entgegenstehender Festsetzungen, daß die Offiziere von der Armee ohne Dienststellung, sowohl in disziplinarer wie in allen anderen Beziehungen, denjenigen General-Kommandos unterstellt werden, in deren Bezirk dieselben ihren Wohnsitz haben. Die betreffenden General-Kommandos haben demnach auch alle Angelegenheiten dieser Offiziere, welche Meiner Entscheidung bedürfen, Mir unmittelbar vorzulegen. Dabei soll jedoch die Bestimmung, daß Generale vom Generalleutnant aufwärts Gesuche dienstlichen Inhalts Mir direkt vorlegen dürfen, nicht berührt werden, und auch die den Offizieren von der Armee ohne Dienststellung durch Meine Ordre vom 23. Oktober 1879 eingeräumte Befugniß, einen Urlaub bis zu 14 Tagen, mit der Verpflichtung der sofortigen Meldung, antreten zu dürfen, aufrecht erhalten bleiben.

Berlin, den 12. April 1884.

An das Kriegs-Ministerium.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 19. April 1884.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

No. 531. 4. 84. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 88.

Disziplinarstrafgewalt und Befugniß zur Urlaubs-Ertheilung der etatsmäßigen Stabsoffiziere der Infanterie. Abänderung des §. 202 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich hiermit den etatsmäßigen Stabsoffizieren der Infanterie über die Oekonomie-Handwerker des Regiments und die zur Regiments-Handwerksstätte kommandirten Mannschaften die Disziplinarstrafgewalt und Befugniß zur Urlaubs-Ertheilung eines nicht selbstständigen Bataillons-Kommandeurs verleihen. — Gleichzeitig bestimme Ich unter Abänderung des §. 202 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, daß die in der ersten Hauptmannsstelle der Infanterie-Regimenter stehenden Stabsoffiziere beziehungsweise Hauptleute, — abgesehen von den Fällen, in denen das Regiments-Stabsquartier ausnahmsweise nicht ihre Garnison ist — als erste Mitglieder der Regiments-Bekleidungs-Kommission zu fungiren haben. — Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 24. April 1884.

An das Kriegs-Ministerium.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 2. Mai 1884.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 908/4. A. 1.

## Nr. 89.

**Verfahren beim Aufenthaltswechsel kranker Offiziere des Friedensstandes und Berichterstattung über diese Offiziere.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Offiziere des Friedensstandes der Armee, welche krank gemeldet und dementsprechend in den Rapporten geführt sind, bedürfen zu einem Wechsel des Aufenthaltsortes der nur auf Grund eines ärztlichen Attestes zu ertheilenden Genehmigung des Regiments-Kommandeurs oder entsprechenden Dienstvorgesetzten, bezw. sofern es sich voraussichtlich um einen längeren Aufenthalt an dem neuen Orte handelt, der Genehmigung des betreffenden höheren Vorgesetzten nach Maßgabe der zuständigen Befugnisse zur Urlaubsertheilung, wie solche durch Meine Ordre vom 23. Oktober 1879 geregelt sind. Soll der Aufenthalt nach einem Orte des Auslandes verlegt werden, so bedarf es dazu der Genehmigung seitens des kommandirenden Generals oder entsprechenden Dienstvorgesetzten. — Die Genehmigung ist nachträglich einzuholen, wenn sie unter besonderen Verhältnissen nicht vorher erbeten werden konnte. Bei geisteskranken oder sonst zur Ausübung von Dienstkorrespondenz zeitweise nicht befähigten Offizieren haben die Regiments-Kommandeure zc. sich auf andere geeignete Weise über den Aufenthaltsort derselben in Kenntniß zu erhalten. Von dem durch Krankheit eines Offiziers bedingten Aufenthalt im Auslande (ausschließlich Oesterreich-Ungarn und Schweiz) ist Mir Meldung zu erstatten. Wird ein Offizier über die Zeit von sechs Monaten hinaus durch Krankheit an der Ausübung des Dienstes behindert, so ist Mir auf dem Instanzenwege zu berichten, wobei in jedem Falle hervorzuheben bleibt, ob und bis zu welchem Zeitpunkte die Wiederherstellung bis zur vollen Dienstfähigkeit zu erwarten ist.

Berlin, den 24. April 1884.

An das Kriegs-Ministerium.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 2. Mai 1884.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 837/4. A. 1.

## Nr. 90.

**Abänderungen des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich folgende Abänderungen des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden:

1) Im §. 24 kommt der Abschnitt 4 in Wegfall.

2) Der §. 25 erhält folgende Fassung:

„Offiziere, welche krank gemeldet sind und dementsprechend in den Rapporten geführt werden, beziehen das Gehalt unverkürzt.

Wenn ihre Aufnahme in ein Militär-Lazareth erfolgt, entrichten sie dafür aus ihrem Gehalt die festgesetzte Vergütung. — Vergl. das Reglement für die Friedenslazarethe.“ \*)

3) In der Anmerkung \*) zum §. 25 fällt die erste Zeile fort.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 24. April 1884.

An das Kriegs-Ministerium.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 2. Mai 1884.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 668/4. 84. M. O. D. 3.

## Nr. 91.

Tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1883 gezogenen höchsten Loosnummern zc.

Berlin, den 25. April 1884.

Auf Grund nachträglicher bezüglich der Meldungen ist die tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1883 gezogenen höchsten Loosnummern zc., wie folgt, zu berichtigen:

Aushebungs-Bezirke	Bundesstaat	Höchste Loos- Nummer	Abschluß- Nummer	Bemerkungen
Bamberg, Stadt-Magistrat Eggenfelden Memel	Bayern " Preußen	191	151	Die Abschluß-Nummer des Jahrganges 1862 auf Nr. 295 hinaufgerückt.
Neustadt i. D. S. Bezirk Neustadt i. D. S.,	"	353		

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 471/4. 84. A. 1.

## Nr. 92.

Abänderung der „Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift“.

Berlin, den 27. April 1884.

Seite 12 der Vorschrift, Zeile 3 von oben, erhält der Absatz 4 des §. 11 folgenden Zusatz:

„Ebenso sind von dem Artillerie-Depot diejenigen Kosten zu bezahlen, welche durch Versendungen zc. in Folge von Veränderungen des Stats entstehen.“

Wird bei den auf Kosten des Artillerie-Depots auszuführenden Versendungen die Annahme von Miethsgespinnen erforderlich, so hat die Schießplatz-Verwaltungs-Kommission sich zunächst mit dem Artillerie-Depot in Verbindung zu setzen, welches nach § 75 der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots zu verfahren hat.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 396. 4. Art. 1.

## Nr. 93.

Liquidationen über Reisekosten, Tagegelder und Umzugskosten.

Berlin, den 19. April 1884.

In Ergänzung des Erlasses vom 29. September 1879, Nr. 307. 9. M. O. D. 3 — betreffend die Aufstellung der Liquidationen über Reisekosten zc. (A.=B.=Bl. S. 199) — erhält das Liquidations-Schema Seite 201

dieselbst unter Berechnung der Vergütung Nr. V folgenden Wortlaut: „Baare Auslagen für das nicht gleichzeitig zur Fahrt nach oder von dem Bahnhofs (Anlegeplatz) benutzte Fuhrwerk in N. N. laut beigefügten Belages . . . .“. Hierbei wird auf die Festsetzung unter Ziffer 4 zu C der Bestimmungen über Berechnung der Reise- und Umzugskosten (A.-B.-Bl. für 1881, S. 134) hingewiesen, wonach die Gebühr für Zu- und Abgang je zur Hälfte nicht gewährt wird, wenn die Beförderung nach oder von dem Bahnhof bezw. Anlegeplatz durch Bestellung eines Fuhrwerkes für Rechnung der Militär-Kasse erfolgt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

J. B.

Schulz.

v. Fund.

No. 200/4. M. O. D. 3.

#### Nr. 94.

#### Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 28. April 1884.

Die Theilstrecke Sahnid—Lorgelow der Eisenbahn Sahnid—Uedermünde ist dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

J. B.

Schulz.

v. Fund.

No. 718/4. M. O. D. 3.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

18. Jahrgang.

Berlin, den 24. Mai 1884.

Nr. 10.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Lepterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 95.

Ertheilung der Rechte der juristischen Person an den Deutschen Offizier-Verein.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 12. April d. J. will Ich dem Deutschen Offizier-Verein zu Berlin auf Grund des anliegenden Statuts vom 15. Dezember 1883 die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Berlin, den 15. April 1884.

Für den Minister des Innern

v. Gohler.

Friedberg.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An die Minister des Innern, der Justiz und des Krieges.

Berlin, den 11. Mai 1884.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 764. 5. 84. K. M.

## Nr. 96.

Ausgabe des 1. Nachtrages zur Instruktion vom 26. Juni 1877, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung von Versorgungs-Ansprüchen der Mannschaften vom Feldwebel zc. abwärts.

Berlin, den 5. Mai 1884.

Zu der kriegsministeriellen Instruktion vom 26. Juni 1877 — betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung von Versorgungs-Ansprüchen der Mannschaften vom Feldwebel zc. abwärts — ist der 1. Nachtrag im Druck erschienen und wird derselbe den betreffenden Kommando-Behörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Couvert zugehen.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 83. 5. 84. D. f. I. A.

## Nr. 97.

Anstrich der Decken in militärökonomischen Dienstwohnungen.

Berlin, den 12. Mai 1884.

Der Erlaß vom 26. Januar 1876, Nr. 360. 1. 76. Ing. — wonach die Decken in den Dienstwohnungen derjenigen Offiziere zc., denen keine Repräsentation obliegt, nur mit einem einfachen Farben-Anstrich zu



versehen sind — wird dahin erläutert, daß durch denselben nur aus freier Hand aufgetragene Verzierungen, Stuck-Ornamente und Vergoldungen, nicht aber farbige Ränder und schablonirte Rosetten haben ausgeschlossen werden sollen.

Ein derartiger, der gebräuchlichen Ausstattung von Privat-Miethswohnungen entsprechender Deckenanstrich ist vielmehr bis zum Höchstbetrage von 55 Pf. pro qm zulässig.

Kriegs-Ministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 330. 4. 84. Ing.

### Nr. 98.

#### Ueberweisung an die Landgendarmarie.

Berlin, den 21. Mai 1884.

Der im A.-V.-Bl. Seite 265 publicirte Erlaß vom 27. Dezember 1868, wonach die Truppentheile den an die Gendarmerie-Brigaden einzusendenden Personal-Papieren der Gendarmerie-Expektanten stets vollständige Auszüge aus den Strafverzeichnissen beizufügen haben, wird hierdurch mit dem Hinzufügen in Erinnerung gebracht, daß in diese Auszüge sowohl die gerichtlichen, als alle Disziplinarstrafen mit Arrest oder Verweisen, und ebenso die gleichartigen Strafen, welche der Angemeldete bei früheren Truppentheilen erlitten hat, aufzunehmen sind.

Kriegs-Ministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 251/5. A. 2.

### Nr. 99.

#### Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

Berlin, den 11. Mai 1884.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des Hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohlthätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Gedächtnisfeier am 28. April zu Frankfurt a. O. stattgefunden hat und bei dieser Gelegenheit 19 Kinder der Garnison-Leopold-) Schule daselbst vollständig neu gekleidet worden sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Hänisch. Ziegler.

No. 147/5. A. 2.

### Nr. 100.

#### Ausgabe eines neuen Preistarifs über Fabrikate des Feuerwerks-Laboratoriums in Spandau.

Berlin, den 12. Mai 1884.

Der vorgenannte Preistarif, welcher vom 1. April d. Js. ab Gültigkeit hat und an Stelle des im März 1882 emanirten gleichen Tarifs getreten ist, wird den betreffenden Behörden zc. in der erforderlichen Anzahl per Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.  
S. B.  
v. Hänisch. Riß.

No. 242. 5. 84. Art. 2.

Nr. 101.

## Bekanntmachung

eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

## Verzeichnis

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

### A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

## a. Gymnasien.

## I. Königreich Preußen.

## Provinz Ostpreußen.

1. Das Gymnasium zu Allenstein,
2. " " " Bartenstein,
3. " " " Braunsberg,
4. " " " Gumbinnen,
5. " " " Hohenstein,
6. " " " Insterburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
7. " Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
8. " Friedrichs-Kollegium daselbst,
9. " Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
10. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
11. " Gymnasium zu Lyck,
12. " " " Memel,
13. " " " Rastenburg,
14. " " " Rößel,
15. " " " Tilsit.

## Provinz Westpreußen.

16. Das Gymnasium zu Coniñ,
17. " " " Culm,
18. " Königliche Gymnasium zu Danzig,
19. " Städtische Gymnasium daselbst,
20. " Gymnasium zu Deutsch-Krone,
21. " " " Elbing,
22. " " " Graudenz,
23. " " " Marienburg,
24. " " " Marienwerder,
25. " " " Neustadt i. Westpr.,

26. das Gymnasium zu Pr. Stargardt,
27. " " " " Strasburg i. Westpr.,
28. " " " " Thorn (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.).

## Provinz Brandenburg.

29. Das Altkönigliche Gymnasium zu Berlin,
30. " Französische Gymnasium daselbst,
31. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
32. " Friedrichs-Werderische Gymnasium das.,
33. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
34. " Humboldts-Gymnasium daselbst,
35. " Joachimsthalsche Gymnasium daselbst,
36. " Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
37. " Köllnische Gymnasium daselbst,
38. " Königstädtische Gymnasium daselbst,
39. " Leibniz-Gymnasium daselbst,
40. " Luise-Gymnasium daselbst,
41. " Luise-Städtische Gymnasium daselbst,
42. " Sophien-Gymnasium daselbst,
43. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
44. " Gymnasium zu Brandenburg,
45. die Ritter-Akademie daselbst,
46. das Gymnasium zu Charlottenburg,
47. " " " Eberswalde,
48. " " " Frankfurt a. d. Oder,
49. " " " Freienwalde a. d. Oder,
50. " " " Friedeberg i. d. Neumark,
51. " " " Fürstenwalde,
52. " " " Guben (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
53. " " " Königsberg i. d. Neumark,

54. das Gymnasium zu Rottbus (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 55. = = = Küstrin,  
 56. = = = Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.),  
 57. = = = Luckau,  
 58. = = = Neu-Stuppin,  
 59. = = = Potsdam,  
 60. = = = Prenzlau (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 61. = = = Sorau,  
 62. = = = Spandau,  
 63. = = = Wittstock,  
 64. = Pädagogium = Züllichau.

#### Provinz Pommern.

65. Das Gymnasium zu Anklam,  
 66. = = = Belgard,  
 67. = = = Cöslin,  
 68. = = = Colberg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 \*) 69. = = = Demmin,  
 70. = = = Dramburg,  
 71. = = = Greiffenberg,  
 72. = = = Greifswald (verbunden mit dem Realgymnasium daselbst),  
 \*73. = Gymnasium zu Neustettin,  
 74. = Pädagogium zu Putbus,  
 75. = Gymnasium zu Pyritz,  
 76. = = = Stargard i. Pomm.,  
 77. = König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,

\*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechnete Anstalt der unter A. b, B. b. c oder C. a. aa ausgeführten Kategorien (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein nicht befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichniß mit einem \* bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a).

78. das Marienstifts-Gymnasium daselbst,  
 79. = Stadt-Gymnasium daselbst,  
 80. = Gymnasium zu Stolp (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 81. = Gymnasium zu Straßund,  
 82. = = = Treptow a. d. Rega.

#### Provinz Posen.

83. Das Gymnasium zu Bromberg,  
 84. = = = Gnesen,  
 85. = = = Inowrazlaw,  
 86. = = = Krotoschin,  
 87. = = = Lissa,  
 88. = = = Meseritz,  
 89. = = = Ratel,  
 90. = = = Ostrowo,  
 91. = Friedr.-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,  
 92. = Marien-Gymnasium daselbst,  
 93. = Gymnasium zu Rogasen,  
 94. = = = Schneidemühl,  
 95. = = = Schrimm,  
 96. = = = Wongrowitz.

#### Provinz Schlesien.

97. Das Gymnasium zu Beuthen i. D.-Schl.,  
 98. = Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,  
 99. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,  
 100. = Johannes-Gymnasium daselbst,  
 101. = Magdalenen-Gymnasium daselbst,  
 102. = Matthias-Gymnasium daselbst,  
 103. = Gymnasium zu Brieg,  
 104. = = = Bunzlau,  
 105. = = = Glatz,  
 106. = = = Gleiwitz,  
 107. = evangelische Gymnasium zu Glogau,  
 108. = katholische Gymnasium daselbst,  
 109. = Gymnasium zu Gorkitz,  
 110. = = = Groß-Strehlitz,  
 111. = = = Hirschberg,  
 112. = = = Jauer,  
 113. = = = Kattowitz,  
 114. = = = Königshütte,  
 115. = = = Kreuzburg,  
 116. = = = Lauban,  
 117. = = = Leobschütz,  
 \*118. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,  
 119. das Städtische Gymnasium daselbst,  
 120. = Gymnasium zu Neisse,  
 121. = = = Neustadt i. D.-Schl.,  
 122. = = = Oels,  
 123. = = = Ohlau,  
 124. = = = Oppeln,  
 125. = = = Patschkau,  
 126. = = = Pleß,

127. das Gymnasium zu Ratibor,  
 128. = = = Sagan,  
 129. = = = Schwebnitz,  
 130. = = = Strehlen,  
 131. = = = Waldenburg,  
 132. = = = Wohlau.

### Provinz Sachsen.

133. Das Gymnasium zu Burg,  
 134. = = = Gisleben,  
 135. = = = Erfurt,  
 136. = = = Halberstadt,  
 137. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,  
 138. das Städtische Gymnasium daselbst,  
 139. = Gymnasium zu Heiligenstadt,  
 140. = Pädagogium des Klosters Unserer Lieben  
 Frauen zu Magdeburg,  
 141. = Dom-Gymnasium daselbst,  
 142. = = = zu Merseburg,  
 143. = Gymnasium zu Mühlhausen i. Thür. (ver-  
 bunden mit dem Real-Progymnasium das.),  
 144. = Dom-Gymnasium zu Naumburg a. d. Saale,  
 145. = Gymnasium zu Neuhaldensleben,  
 146. = = = Nordhausen a. Harz,  
 147. die Landesschule Wfotta,  
 148. das Gymnasium zu Quedlinburg,  
 149. die Klosterschule zu Rosleben,  
 150. das Gymnasium zu Salzwedel,  
 151. = = = Sangerhausen,  
 152. = = = Schleusingen,  
 153. = = = Seehausen i. d. Altmark,  
 154. = = = Stendal,  
 155. = = = Torgau,  
 156. = = = Wernigerode,  
 157. = = = Wittenberg,  
 158. = = = Zeitz.

### Provinz Schleswig-Holstein.

159. Das Gymnasium zu Altona,  
 160. = = = Flensburg (verbunden mit  
 dem Real-Gymnasium daselbst),  
 \*161. = Gymnasium zu Glückstadt,  
 162. = = = Hadersleben (verbunden mit  
 dem Real-Progymnasium daselbst),  
 163. = Gymnasium zu Husum (verbunden mit dem  
 Real-Progymnasium daselbst),  
 164. = Gymnasium zu Kiel,  
 \*165. = = = Melndorf,  
 \*166. = = = Plön,  
 167. = = = Rasteburg,  
 168. = = = Rendsburg (verbunden mit  
 dem Real-Gymnasium daselbst),  
 169. = Gymnasium zu Schleswig (verbunden mit  
 dem Real-Progymnasium daselbst),

170. das Gymnasium zu Wandsbeck (verbunden mit  
 dem Real-Progymnasium daselbst).

### Provinz Hannover.

171. Das Gymnasium zu Aurich,  
 172. = = = Celle,  
 \*173. = = = Clausthal,  
 174. = = = Emden (verbunden mit dem  
 Real-Progymnasium daselbst),  
 175. = Gymnasium zu Göttingen (verbunden mit  
 dem Real-Gymnasium daselbst),  
 176. = Gymnasium zu Hameln (verbunden mit dem  
 Real-Progymnasium daselbst),  
 177. = Lyzeum I. zu Hannover,  
 178. = = = II. daselbst,  
 179. = Kaiser Wilhelms-Gymnasium daselbst,  
 180. = Gymnasium Andreadum zu Hildesheim,  
 (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.),  
 181. = Gymnasium Josephinum daselbst (verbunden  
 mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 182. die Klosterschule zu Ifeld,  
 183. das Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem  
 Real-Gymnasium daselbst),  
 \*184. = = = Lingen,  
 185. = = = Lüneburg (verbunden mit  
 dem Real-Gymnasium das.),  
 186. = = = Meppen,  
 187. = = = Norden,  
 188. = = = Carolinum zu Osnabrück,  
 189. = Kath's-Gymnasium daselbst,  
 190. = Gymnasium zu Stade (verbunden mit dem  
 Real-Progymnasium daselbst),  
 \*191. = Gymnasium zu Verden.

### Provinz Westfalen.

192. Das Gymnasium zu Arnberg,  
 193. = = = Attendorn,  
 194. = = = Bielefeld (verbunden mit  
 dem Real-Gymnasium daselbst),  
 195. = Gymnasium zu Bochum,  
 196. = = = Brilon,  
 197. = = = Burgsteinfurt (verbunden  
 mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 198. = Gymnasium zu Coesfeld,  
 199. = = = Dortmund,  
 200. = = = Gütersloh,  
 201. = = = Sagen (verbunden mit dem  
 Real-Gymnasium daselbst),  
 202. = Gymnasium zu Hamm (verbunden mit dem  
 Real-Progymnasium daselbst),  
 \*203. = Gymnasium zu Herford,  
 204. = = = Höxter,  
 205. = = = Minden (verbunden mit dem  
 Real-Gymnasium daselbst),

206. das Gymnasium zu Münster,  
 207. " " = Paderborn,  
 208. " " = Recklinghausen,  
 209. " " = Rheine,  
 \*210. " " = Soest,  
 211. " " = Warburg,  
 212. " " = Warendorf.

#### Provinz Hessen-Nassau.

213. Das Gymnasium zu Cassel,  
 214. " " = Dillenburg,  
 215. " " = Frankfurt a. Main,  
 216. " " = Fulda,  
 217. " " = Hadamar,  
 218. " " = Hanau,  
 219. " Gymnasium zu Hersfeld (verbunden mit dem Real-Programm daselbst),  
 220. " Gymnasium zu Marburg,  
 221. " " = Montabaur,  
 222. " " = Rinteln,  
 223. " " = Weilburg,  
 224. " " = Wiesbaden.

#### Rheinprovinz.

225. Das Gymnasium zu Aachen,  
 226. " " = Barmen,  
 227. die Ritter-Akademie zu Bebburg,  
 228. das Gymnasium zu Bonn,  
 229. " " = Cleve,  
 230. " " = Coblenz,  
 231. " " = an der Apostelkirche zu Köln,  
 232. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst (verbunden mit dem königlichen Real-Gymnasium daselbst),  
 233. " Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,  
 234. " Gymnasium an Marzellen daselbst,  
 235. " " = zu Düren,  
 236. " " = Düsseldorf,  
 237. " " = Duisburg,  
 238. " " = Elberfeld,  
 239. " " = Emmerich,  
 240. " " = Essen,  
 241. " " = M. Gladbach (verbunden mit dem Real-Programm daselbst),  
 242. " " = Kempen,  
 243. " " = Krefeld,  
 \*244. " " = Kreuznach,  
 245. " " = Moers,  
 246. " " = Müstereifel,  
 \*247. " " = Neuß,  
 248. " " = Neuwied (verbunden mit dem Real-Programm daselbst),

249. das Gymnasium zu Saarbrüden,  
 250. " " = Trier,  
 251. " " = Wesel (verbunden mit dem Real-Programm daselbst),  
 252. " " = Wehlar.

#### Hohenzollernsche Lande.

253. Das Gymnasium zu Sigmaringen (früher Hebingen).

#### II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,  
 2. " " = Ansbach,  
 3. " " = Aschaffenburg,  
 4. " St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,  
 5. " Gymnasium zu St. Stephan daselbst,  
 6. " " = Bamberg,  
 7. " " = Bayreuth,  
 8. " " = Burghausen,  
 9. " " = Dillingen,  
 10. " " = Eichstätt,  
 11. " " = Erlangen,  
 12. " " = Freising,  
 13. " " = Hof,  
 14. " " = Kaiserslautern,  
 15. " " = Kempten,  
 16. " " = Landau,  
 17. " " = Landsbut,  
 18. " " = Metten,  
 19. " Ludwigs-Gymnasium zu München,  
 20. " Maximilians-Gymnasium daselbst,  
 21. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,  
 22. " Gymnasium zu Münnerstadt,  
 23. " " = Neuburg a. d. Donau,  
 24. " " = Neustadt a. d. Saardt,  
 25. " " = Nürnberg,  
 26. " " = Passau,  
 27. " Alte " = Regensburg,  
 28. " Neue " = daselbst,  
 29. " " = Schweinfurt,  
 30. " " = Speyer,  
 31. " " = Straubing,  
 32. " " = Würzburg,  
 33. " " = Zweibrüden.

#### III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,  
 2. " " = Chemnitz,  
 3. die Kreuzschule zu Dresden,  
 4. das Bischofsche Gymnasium daselbst,  
 5. " Wettiner Gymnasium daselbst,  
 6. " Gymnasium zu Dresden-Neustadt,  
 7. " " = Freiberg,  
 8. die Fürsten- und Landeschule zu Grimma,

9. das Gymnasium zu Leipzig,
10. die Nicolaischule daselbst,
11. = Thomasschule daselbst,
12. = Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
13. das Gymnasium zu Plauen,
14. = = = Wurzen,
15. = = = Zittau,
16. = = = Zwickau.

#### IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
- \*2. = Gymnasium zu Gtingen,
- \*3. = = = Ellwangen,
- \*4. = = = Hall,
5. = = = Heilbronn,
6. = evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
- \*7. = Gymnasium zu Ravensburg,
- \*8. = = = Rottweil,
9. = evangelisch-theologische Seminar zu Schöndthal,
10. = Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart,
11. = Karls-Gymnasium daselbst,
- \*12. = Gymnasium zu Tübingen,
13. = = = Ulm,
14. = evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

#### V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
2. = = = Bruchsal,
3. = = = Freiburg,
4. = = = Heidelberg,
5. = = = Karlsruhe,
6. = = = Konstanz,
7. = = = Lahr,
8. = = = Mannheim,
9. = = = Offenburg,
10. = = = Pforzheim,
11. = = = Rastatt,
12. = = = Wertheim.

#### VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. = = = Büdingen,
3. = = = Darmstadt,
4. = = = Gießen,
5. = = = (Friedricianum) zu Laubach,
6. = = = zu Mainz,
7. = = = Worms.

#### VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Gymnasium zu Doberan,
2. die Domschule zu Güstrow,

3. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,
4. = Gymnasium zu Rostock,
5. = = = Friedricianum zu Schwerin,
6. = = = zu Waren,
7. die große Stadtschule zu Wismar.

#### VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. = = = Jena,
3. = = = Weimar.

#### IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
- \*2. = = = Neubrandenburg,
3. = = = Neustrelitz.

#### X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
- \*2. = = = Cutin,
- \*3. = Marien-Gymnasium zu Jever,
4. = Gymnasium zu Oldenburg,
5. = = = Wechta.

#### XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. das Gesamt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. = Gymnasium zu Helmstedt,
4. = = = Holzminden,
5. = = = Wolfenbüttel.

#### XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium Georgianum zu Hilburgshausen,
2. = = = Bernhardinum zu Meiningen.

#### XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. = Christianeum zu Eisenberg.

#### XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. = = = Ernestinum zu Gotha.

#### XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. = = = (Ludwigs-Gymnasium) zu Cöthen,
3. = = = zu Dessau,
4. = = = (Francisceum) zu Zerbst.

#### XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. = = = Sondershausen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.  
Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XVIII. Fürstenthum Waldeck.  
Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.  
Das Gymnasium zu Greiz.

XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.  
1. Das Gymnasium zu Gera,  
\*2. " " " " = Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.  
Das Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

XXII. Fürstenthum Lippe.  
1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,  
2. " " " " zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.  
Das Catharineum zu Lübeck.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.  
Das Gymnasium zu Bremen.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.  
1. Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg,  
2. das Wilhelms-Gymnasium daselbst.

XXVI. Elsaß-Lothringen.  
1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,  
\*2. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Colmar,  
3. das Gymnasium zu Hagenuau,  
4. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Metz,  
5. das bischöfliche Gymnasium (Knabenseminar) zu Montigny bei Metz,  
\*6. " Gymnasium zu Mülhausen i. Els.,  
7. " " " " = Saarburg,  
\*8. " " " " = Saargemünd,  
9. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Straßburg i. Els.,  
10. das Protestantische Gymnasium daselbst,  
\*11. " Gymnasium zu Weissemburg,  
\*12. " " " " = Zabern.

## b. Real-Gymnasien.

### I. Königreich Preußen.

#### Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Gymnasium zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
2. die Burgschule zu Königsberg i. Ostpr.,
3. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
4. " Real-Gymnasium zu Osterode i. Ostpr.,
5. " " " " = Tilsit,
6. " " " " = Wehlau.

#### Provinz Westpreußen.

7. Die Johannisschule zu Danzig,
8. " Petrischule daselbst,
9. das Real-Gymnasium zu Elbing,
10. " " " " = Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

#### Provinz Brandenburg.

11. Die Andreaschule zu Berlin,
12. das Dorotheenstädtische Real-Gymnasium das.,
13. " Falk-Real-Gymnasium daselbst,
14. " Friedrichs-Real-Gymnasium daselbst,
15. " Königliche Real-Gymnasium daselbst,
16. " Königsstädtische Real-Gymnasium daselbst,
17. " Luisenstädtische Real-Gymnasium daselbst,
18. " Sophien-Real-Gymnasium daselbst,
19. " Real-Gymnasium zu Brandenburg,
20. " " " " = Frankfurt a. d. O.,

21. die Haupt-Radettenanstalt zu Groß-Lichterfelde,
22. das Real-Gymnasium zu Guben (verbunden mit dem Gymnasium das.),
23. " " " " = Landsberg an der Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
24. " " " " = Perleberg,
25. " " " " = Potsdam,
26. " " " " = Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

#### Provinz Pommern.

27. Das Real-Gymnasium zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium das.),
28. " " " " = Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
29. die Friedrich-Wilhelmschule zu Stettin,
30. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
31. " Real-Gymnasium zu Stralsund.

#### Provinz Posen.

32. Das Real-Gymnasium zu Bromberg,
33. " " " " = Fraustadt,
34. " " " " = Posen,
35. " " " " = Rawitsch.

## Provinz Schlesien.

36. Das Real-Gymnasium zum h. Geist zu Breslau,  
 37. " " " am Zwinger daselbst,  
 38. " " " zu Görlitz,  
 39. " " " = Grünberg,  
 40. " " " = Landeshut,  
 41. " " " = Neisse,  
 42. " " " = Reichenbach,  
 43. " " " = Sprottau,  
 44. " " " = Tarnowitz.

## Provinz Sachsen.

45. Das Real-Gymnasium zu Aschersleben,  
 46. " " " = Erfurt,  
 47. " " " = Halberstadt,  
 48. " " " = Halle a. d. Saale,  
 49. " " " = Magdeburg,  
 50. " " " = Nordhausen a. S.

## Provinz Schleswig-Holstein.

51. Das Real-Gymnasium zu Altona (verbunden mit der Realschule das.),  
 52. " " " = Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 53. " " " = Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

## Provinz Hannover.

54. Das Real-Gymnasium zu Celle,  
 55. " " " = Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 56. " " " = Goslar,  
 57. " " " = Hannover,  
 58. = Leibniz-Real-Gymnasium daselbst,  
 59. = Real-Gymnasium zu Harburg,  
 60. " " " = Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst),  
 61. " " " = Leer (verbunden mit dem Gymnasium das.),  
 62. " " " = Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 63. " " " = Osnabrück,  
 64. " " " = Osterode,  
 65. " " " = Quakenbrück.

## Provinz Westfalen.

66. Das Real-Gymnasium zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

67. das Real-Gymnasium zu Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium das.),  
 68. " " " = Dortmund,  
 69. " " " = Hagen (verbunden mit dem Gymnasium das.),  
 70. " " " = Iserlohn,  
 71. " " " = Lippstadt,  
 72. " " " = Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 73. " " " = Münster,  
 74. " " " = Siegen,  
 75. " " " = Witten.

## Provinz Hessen-Nassau.

76. Das Real-Gymnasium zu Cassel,  
 77. die Mutterschule zu Frankfurt a. M.,  
 78. = Wöhlerschule daselbst,  
 79. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

## Rheinprovinz.

80. Das Real-Gymnasium zu Aachen,  
 81. " " " = Barmen,  
 82. = Königliche Real-Gymnasium zu Köln (verbunden mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst),  
 83. = Städtische Real-Gymnasium daselbst,  
 84. = Real-Gymnasium zu Düsseldorf,  
 85. " " " = Duisburg,  
 86. " " " = Elberfeld,  
 87. " " " = Essen (verbunden mit der höheren Bürgerschule das.),  
 88. " " " = Krefeld,  
 89. " " " = Mülheim a. Rhein,  
 90. " " " = Mülheim a. d. Ruhr,  
 91. " " " = Ruhrort,  
 92. " " " = Trier.

## II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,  
 2. " " " = München,  
 3. " " " = Nürnberg,  
 4. " " " = Würzburg.

## III. Königreich Sachsen.

1. Die Realschule zu Annaberg,  
 2. " " " = Borna,  
 3. " " " = Chemnitz,  
 4. " " " = Döbeln (verbunden mit der Landwirtschaftsschule daselbst),  
 5. = Annen-Realschule zu Dresden,



6. die Neustädter Realschule daselbst,  
 7. Realschule zu Freiberg,  
 8. " " " " Plauen,  
 9. " " " " Zittau,  
 10. " " " " Zwickau.  
 11. " " " " " "

- IV. **Königreich Württemberg.**  
 1. Das Real-Gymnasium zu Stuttgart,  
 2. " " " " Ulm.

- V. **Großherzogthum Baden.**  
 1. Das Real-Gymnasium zu Karlsruhe,  
 2. " " " " Mannheim.

- VI. **Großherzogthum Hessen.**  
 1. Die Realschule I. Ordnung zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule II. Ordnung daselbst),  
 2. " " " " I. Ordnung zu Gießen (desgl.),  
 3. " " " " = Mainz (desgl.),  
 4. " " " " = Offenbach (desgl.).

- VII. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**  
 1. Die Realschule zu Bülow,  
 2. " " " " Güstrow,<sup>1)</sup>  
 3. " " " " Ludwigslust,  
 4. " " " " Malchin,  
 5. " " " " Rostock,  
 6. " " " " Schwerin.

- VIII. **Großherzogthum Sachsen.**  
 1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,  
 2. die Realschule zu Weimar.

### I. **Königreich Preußen.**

#### Provinz Brandenburg.

- +1. Die Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule zu Berlin,  
 +2. " " " " Luisestädtsche Ober-Realschule daselbst,  
 +3. " " " " Ober-Realschule zu Potsdam.

#### Provinz Schlesien.

- +4. Die Ober-Realschule zu Breslau,  
 +5. " " " " Brieg,  
 +6. " " " " Gleiwitz.

<sup>1)</sup> Auf der Realschule zu Güstrow beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Sekunda.

+ Die mit einem + bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

### IX. **Herzogthum Braunschweig.**

Das Real-Gymnasium zu Braunschweig.

### X. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

1. Das Real-Gymnasium zu Meiningen,  
 2. " " " " Saalfeld.

### XI. **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

### XII. **Herzogthum Anhalt.**

1. Das Real-Gymnasium zu Bernburg,  
 2. " " " " (Franzschule) zu Dessau.

### XIII. **Fürstenthum Meißn jüngere Linie.**

Das Real-Gymnasium zu Gera.

### XIV. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Das Real-Gymnasium des Catharineums zu Lübeck.

### XV. **Freie Hansestadt Bremen.**

1. Die Handelsschule (Real-Gymnasium) zu Bremen,  
 2. " " " " Realschule zu Bremerhaven,  
 3. das Real-Gymnasium zu Vegesack.

### XVI. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Das Real-Gymnasium des Johanneums zu Hamburg.

### XVII. **Elsaß-Lothringen.**

1. Das Real-Gymnasium zu Gebweiler,  
 2. " " " " Metz (verbunden dem Lyzeum daselbst),  
 3. " " " " Schlettstadt,  
 4. " " " " Straßburg i. Elsaß (verbunden mit dem Lyzeum daselbst).

## e. **Ober-Realschulen.**

### Provinz Sachsen.

- +7. Die Ober-Realschule zu Halberstadt,  
 +8. " " " " Guericke-Schule zu Magdeburg.

### Provinz Schleswig-Holstein.

- +9. Die Ober-Realschule zu Kiel.

### Rheinprovinz.

- +10. Die Ober-Realschule zu Coblenz,  
 +11. " " " " Köln,  
 +12. " " " " Elberfeld.

### II. **Königreich Württemberg.**

- +1. Die Realanstalt zu Reutlingen,  
 +2. " " " " Stuttgart,  
 +3. " " " " Ulm.

### III. **Elsaß-Lothringen.**

- + Die Gewerbeschule zu Mülhausen im Elsaß.

## B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

### a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.		Rheinprovinz.	
Provinz Ostpreußen.		20. Das Progymnasium zu Andernach,	
1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,		21. " " " " Boppard,	
2. " " " " Löben.		22. " " " " Brühl,	
		23. " " " " Eschweiler (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),	
Provinz Westpreußen.		24. " " " " Guskirchen,	
3. Das Progymnasium zu Pr. Friedland,		25. " " " " Jülich,	
4. " " " " Löbau,		26. " " " " Linz,	
5. " " " " Neumark i. Westpr.,		27. " " " " Malmedy,	
6. " " " " Schwetz.		28. " " " " Prüm,	
Provinz Brandenburg.		29. " " " " Rheinbach,	
7. Das Progymnasium zu Schwedt a. d. Oder.		30. " " " " Siegburg,	
Provinz Pommern.		31. " " " " Sobernheim,	
8. Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder,		32. " " " " Trarbach,	
9. " " " " Lauenburg i. Pomm.,		33. " " " " St. Wendel,	
10. " " " " Schlawe.		34. " " " " Wipperfürth.	
Provinz Posen.		II. Königreich Württemberg.	
11. Das Progymnasium zu Kempen,		*1. Das Lyzeum zu Cannstatt,	
12. " " " " Tremessen.		*2. " " " " Eßlingen,	
Provinz Schlesien.		*3. " " " " Ludwigsburg,	
13. Das Progymnasium zu Frankenstein.		*4. " " " " Dehringen,	
		*5. " " " " Neutlingen.	
Provinz Sachsen.		III. Großherzogthum Baden.	
14. Das Progymnasium zu Weißenfels.		1. Das Progymnasium zu Donaueschingen,	
Provinz Hannover.		2. " " " " Durlach,	
15. Das Progymnasium zu Duderstadt (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),		3. " " " " Lörrach,	
*16. " " " " Seefestmünde,		4. " " " " Lauberbischofsheim.	
17. " " " " Münden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).		IV. Großherzogthum Hessen.	
Provinz Westfalen.		Die progymnasiale Abtheilung der Realschule zu Alzey.	
18. Das Progymnasium zu Dorsten,		V. Elsaß-Lothringen.	
19. " " " " Nietberg.		1. Das Progymnasium zu Altkirch,	
		2. " " " " Diebenthusen.	

### b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.		Provinz Schleswig-Holstein.	
Provinz Sachsen.		+2. Die Realschule zu Altona (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),	
+1. Die Realschule zu Schönebeck.		+3. " " " " Neumünster.	

Provinz Hessen-Nassau.

- +4. Die Realschule zu Bodenheim,
- +5. " " = Cassel,
- +6. " " = Eschwege,
- +7. " " = der israelitischen Religionsge-  
sellschaft zu Frankfurt a. M.,
- +8. " " = der israelitischen Gemeinde da-  
selbst,
- +9. = Klingerschule daselbst,
- +10. = Realschule zu Hanau,
- +11. = " " = Homburg v. d. Höhe,
- +12. = " " = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

- +13. Die Gewerbeschule (Realschule) zu Aachen,
- +14. = Realschule zu Barmen-Wupperfeld,
- +15. = " " = Essen,
- +16. = Gewerbeschule (Realschule) zu Krefeld,
- +17. = " " = Kemscheid.

II. Königreich Sachsen.

- +1. Die Realschule zu Bautzen,
- +2. = " " = Grimmitzschau,
- +3. = Lehr- und Erziehungsanstalt für Knaben zu  
Dresden-Friedrichstadt, <sup>1)</sup>
- +4. = Realschule zu Frankenberg,
- +5. = " " = Glaucha,
- +6. = " " = Grimma,
- +7. = " " = Großenhain,
- +8. = " " = Leipzig,
- +9. = " " = Leisnig, <sup>1)</sup>
- +10. = " " = Löbau,
- +11. = " " = Meerane,
- +12. = " " = Meissen, <sup>2)</sup>
- +13. = " " = Mittweida, <sup>1)</sup>
- +14. = " " = Pirna,
- +15. = " " = Reichenbach,
- +16. = " " = Reudnitz,
- +17. = " " = Rochlitz, <sup>1)</sup>
- +18. = " " = Schneeberg, <sup>1)</sup>
- +19. = " " = Stollberg,
- +20. = " " = Werbau.

III. Königreich Württemberg.

- +1. Die Realanstalt zu Biberach,

<sup>1)</sup> Auf den Realschulen zu Dresden-Friedrichstadt, Leisnig, Mittweida, Rochlitz und Schneeberg ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

<sup>2)</sup> Bei dieser Schule genügt, weil an derselben noch eine Klasse I. a. über den regulativmäßigen Lehrplan der Realschulen II. Ordnung hinaus eingerichtet worden ist, der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse (I. b.) zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung.

- +2. die Realanstalt zu Cannstatt,
- +3. = " " = Eßlingen,
- +4. = " " = Göppingen,
- +5. = " " = Hall,
- +6. = " " = Heilbronn,
- +7. = " " = Ludwigsburg,
- +8. = " " = Ravensburg,
- +9. = " " = Rotweil,
- +10. = " " = Tübingen.

IV. Großherzogthum Baden.

Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Lörrach.

V. Großherzogthum Hessen.

- +1. Die Realschule zu Alsfeld,
- +2. = " " = Alzey (verbunden mit einer  
progymnasialen Abtheilung),
- +3. = " " = Bingen,
- +4. = " " = II. Ordnung zu Darmstadt (ver-  
bunden mit der Realschule  
I. Ordnung daselbst),
- +5. = " " = zu Friedberg,
- +6. = " " = II. Ordnung zu Gießen (ver-  
bunden mit der Realschule  
I. Ordnung daselbst),
- +7. = " " = zu Groß-Umstadt,
- +8. = " " = II. Ordnung zu Mainz (ver-  
bunden mit der Realschule  
I. Ordnung daselbst),
- +9. = " " = zu Michelstadt,
- +10. = " " = II. Ordnung zu Offenbach (ver-  
bunden mit der Realschule  
I. Ordnung daselbst),
- +11. = " " = zu Oppenheim,
- +12. = " " = Worms.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

+Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VIII. Großherzogthum Oldenburg.

- +1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
- +2. = " " = Oldenburg,
- +3. = " " = Barel (verbunden mit der  
Landwirthschaftsschule daselbst).

IX. Herzogthum Braunschweig.

+Die Realschule zu Braunschweig.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

- 1. Die Realschule zu Arnstadt,
- 2. = " " = Sondershausen.

### XI. Freie Hansestadt Bremen.

- +1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,  
+2. = = beim Doventhor daselbst.

### XII. Elsaß-Lothringen.

- +1. Die Realschule zu Barr,  
+2. = Realklassen des Lyzeums zu Colmar,  
+3. = Realschule zu Forbach,

- +4. die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Hagenau,  
+5. = Realschule zu Metz,  
+6. = = = Münster,  
+7. = = = Rappoltsweiler, 1)  
+8. = Neue Realschule zu Straßburg i. Els.,  
+9. = Realschule bei St. Johann daselbst,  
+10. = = zu Wassenheim.

### c. Real-Progymnasien.

#### I. Königreich Preußen.

##### Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Progymnasium zu Gumbinnen.

##### Provinz Westpreußen.

2. Das Real-Progymnasium zu Dirschau,  
3. = = = = Zentau,  
4. = = = = Riesenburg

##### Provinz Brandenburg.

5. Das Real-Progymnasium zu Savelberg,  
6. = = = = Rottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
7. = Real-Progymnasium zu Kroßen,  
8. = = = = Luckenwalde,  
9. = = = = Lübben,  
10. = = = = Kauen,  
11. = = = = Rathenow,  
12. = = = = Spremberg,  
13. = = = = Briezen.

##### Provinz Pommern.

14. Das Real-Progymnasium zu Stargard in Pommern,  
15. = = = = Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
16. = Real-Progymnasium zu Wolgast,  
17. = = = = Wollin.

##### Provinz Schlesien.

18. Das Real-Progymnasium zu Freiburg i. Schl.,  
19. = = = = Löwenberg,  
20. = = = = Striegau.

##### Provinz Sachsen.

21. Das Real-Progymnasium zu Delitzsch,  
22. = = = = Eilenburg,  
23. = = = = Eisleben,  
24. = = = = Gardelegen,  
25. = = = = Mühlhausen

i. Th. (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

26. = Real-Progymnasium zu Raumburg an der Saale.

##### Provinz Schleswig-Holstein.

27. Das Real-Progymnasium zu Habersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
28. = Real-Progymnasium zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
29. = Real-Progymnasium zu Ikehoe,  
30. die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,  
31. das Real-Progymnasium zu Marne,  
32. = = = = Oldesloe,  
33. = = = = Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
34. = Real-Progymnasium zu Segeberg,  
35. = = = = Sonderburg,  
36. = = = = Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

##### Provinz Hannover.

37. Das Real-Progymnasium zu Buztehude,  
38. = = = = Duderstadt (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),  
39. = Real-Progymnasium zu Einbeck,  
40. = = = = Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
41. = Real-Progymnasium zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
42. = Real-Progymnasium zu Münden (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),  
43. = Real-Progymnasium zu Nienburg,  
44. = = = = Northeim,  
45. = = = = Otterndorf,  
46. = = = = Papenburg,  
47. = = = = Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
48. = Real-Progymnasium zu Uelzen.

##### Provinz Westfalen.

49. Das Real-Progymnasium zu Altena,  
50. = = = = Bocholt,  
51. = = = = Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

1) In dieser Schule ist der Unterricht im Latein auf die Klassen Sexta bis einschließlich Tertia beschränkt. — Die Verleihung der Militärberechtigung hat nur bis zum Herbst 1884 einschließlich Geltung.

52. das Real-Progymnasium zu Lüdenscheid,  
 53. = Real-Progymnasium zu Schalk, = Schwelm.  
 54. = = = = Schwelm.

Provinz Hessen-Kassau.

55. Das Real-Progymnasium zu Diebrich-Wosbach,  
 56. = = = = Diebentopf,  
 57. = = = = Diez,  
 58. = = = = Fulda,  
 59. = = = = Geisenheim,  
 60. = = = = Hersfeld (verbunden  
 mit dem Gymnasium daselbst),  
 61. = Real-Progymnasium zu Hofgeismar,  
 62. = = = = Limburg a. d. Lahn,  
 63. = = = = Marburg,  
 64. = = = = Oberlahnstein,  
 65. = = = = Schmalkalden.

Rheinprovinz.

66. Das Real-Progymnasium zu Bonn,  
 67. = = = = Düllen,  
 68. = = = = Düren,  
 69. = = = = Eschweiler (verbun-  
 den mit dem Progymnasium daselbst),  
 70. = Real-Progymnasium zu Eupen,  
 71. = = = = M.-Gladbach (ver-  
 bunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 72. = Real-Progymnasium zu Langenberg,  
 73. = = = = Lennepe,  
 74. = = = = Neuwied (verbunden  
 mit dem Gymnasium daselbst),  
 75. = Real-Progymnasium zu Oberhausen,  
 76. = = = = Rheydt,  
 77. = = = = Saarlouis,  
 78. = = = = Solingen,  
 79. = = = = Biersen,  
 80. = = = = Wesel (verbunden  
 mit dem Gymnasium daselbst).

II. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Lyzeum zu Calw,  
 2. = = = = Gmünd,  
 3. die Realklassen des Gymnasiums zu Heilbronn,  
 4. das Real-Lyzeum zu Nürtingen.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realklassen des Friedrich-Franz-Gymna-  
 siums zu Parchim,  
 2. = höhere Bürgerschule zu Ribnitz.

IV. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

V. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Progymnasium zu Gandersheim.

VI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Realschule zu Altenburg.

VII. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg,  
 2. = = = = Ohrdruf.

VIII. Herzogthum Anhalt.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Cöthen,  
 2. = = = = Zerbst.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Das Real-Progymnasium zu Frankenhäusen,  
 2. die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

X. Fürstenthum Waldeck.

Das Real-Progymnasium zu Arolsen.

XI. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Greiz.

XII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Real-Progymnasium zu Bückeburg (verbunden  
 mit dem Gymnasium daselbst).

XIII. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

XIV. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Progymnasium zu Bischweiler,  
 2. = = = = Marfirk,  
 3. = = = = Pfalzburg,  
 4. = = = = Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

- †1. Die höhere Bürgerschule im Löbenicht zu Kö-  
 nigsberg i. Ostpr.,  
 2. das Real-Progymnasium zu Willau.

Provinz Westpreußen.

3. Das Real-Progymnasium zu Culm,  
 4. = = = = Marienwerder.

Provinz Brandenburg.

5. Das Real-Progymnasium zu Strausberg.

## Provinz Schlesien.

- †6. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu  
Breslau,  
†7. = zweite = = = daselbst,  
†8. = katholische höhere Bürgerschule daselbst,  
†9. = höhere Bürgerschule zu Ratibor.

## Provinz Sachsen.

- †10. Die höhere Bürgerschule zu Erfurt,  
11. das Real-Progymnasium zu Langensalza.

## Provinz Hannover.

- †12. Die höhere Bürgerschule zu Hannover,  
13. das Real-Progymnasium zu Nildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum das.).

## Provinz Westfalen.

- †14. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu  
Bochum,  
†15. = = = = zu Dortmund,  
†16. = = = = Hagen.

## Provinz Hessen-Nassau.

- †17. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Cassel,  
18. das Real-Progymnasium zu Gmü,  
†19. die Selektenschule zu Frankfurt a. Main.

## Rheinprovinz.

- †20. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu  
Barmen,  
†21. = höhere Bürgerschule zu Cöln,  
†22. = = = = Düsseldorf,  
†23. = = = = Essen (verbunden  
mit dem Real-Gymnasium daselbst).

## Hohenzollernsche Lande.

24. Das Real-Progymnasium zu Hechingen.

## II. Königreich Bayern.

- †1. Die Realschule zu Ansbach,  
†2. = = = = Aschaffenburg,  
†3. = Kreisrealschule zu Augsburg,  
†4. = Realschule zu Bamberg,  
†5. = Kreisrealschule zu Bayreuth,  
†6. = Realschule zu Erlangen,  
†7. = = = = Freising,  
†8. = = = = Fürth,  
†9. = = = = Hof,  
†10. = = = = Ingolstadt,  
†11. = Kreisrealschule zu Kaiserlautern,  
†12. = Realschule zu Kaufbeuren,  
†13. = = = = Memmen,  
†14. = = = = Riffingen,  
†15. = = = = Rixingen,  
†16. = = = = Landau,  
†17. = = = = Landshut,

- †18. die Realschule zu Lindau,  
†19. = = = = Memmingen,  
†20. = Kreisrealschule zu München,  
†21. = Realschule zu Neustadt a. d. Saardt,  
†22. = = = = Nördlingen,  
†23. = Kreisrealschule zu Nürnberg,  
†24. = = = = Passau,  
†25. = = = = Regensburg,  
†26. = Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,  
†27. = = = = Schweinfurt,  
†28. = = = = Speyer,  
†29. = = = = Straubing,  
†30. = = = = Traunstein,  
†31. = Kreisrealschule zu Würzburg,  
†32. = Realschule zu Wunsiedel,  
†33. = = = = Zweibrücken.

## III. Großherzogthum Baden.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,  
2. = Real-Abtheilung des Progymnasiums zu  
Durlach,  
3. das Real-Gymnasium zu Ettenheim,  
†4. die höhere Bürgerschule zu Freiburg,  
†5. = = = = Heidelberg,  
†6. = = = = Karlsruhe,  
†7. = = = = Konstanz,  
8. = Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Lahr,  
†9. = höhere Bürgerschule zu Pforzheim,  
10. das Real-Gymnasium zu Willingen.

## IV. Großherzogthum Hessen.

- †Die höhere Bürgerschule zu Wimpfen am Berg.

## V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die höhere Bürgerschule zu Grabow,  
†2. = = = = Rostock.

## VI. Großherzogthum Sachsen.

- †1. Die Wilhelm und Louis Zimmermanns Real-  
schule zu Apolda,  
†2. = höhere Bürgerschule zu Neustadt a. d. Orla.

## VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

- Die Realschule zu Schönberg.

## VIII. Herzogthum Sachsen Meiningen.

- Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg.

## IX. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

- †Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

## X. Freie und Hansestadt Lübeck.

- †Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

## XI. Freie und Hansestadt Hamburg.

- †Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

## bb. Andere Lehranstalten.

## I. Königreich Bayern.

- +1. Die Industrieschule zu Augsburg,
- +2. " " " " Kaiserslautern,
- +3. = Central-Thierarzneischule zu München,
- +4. = Handelsschule daselbst,
- +5. = Industrieschule daselbst,
- +6. = " " zu Nürnberg,
- +7. = Handelsschule daselbst,
- +8. = landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

## h. Privat-Lehranstalten. &lt; &gt;

## I. Königreich Preußen.

## Provinz Westpreußen.

- +1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

## Provinz Brandenburg.

- +2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,
- 3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. W.

## Provinz Posen.

- 4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

## Provinz Schlesien.

- +5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
- 6. das Pädagogium zu Niesky.

## II. Königreich Bayern.

- +Das Real-Lehr-Institut von Anton Bertololy und Valentin Trautmann zu Frankenthal (Pfalz).

## III. Königreich Sachsen.

- 1. Die Realabtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
- 2. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) daselbst,
- 3. das Lehr-Institut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst.

## IV. Königreich Württemberg.

- +1. Die höhere Handelsschule zu Stuttgart,
- +2. = Privat-Lehranstalt von Friedrich Kauscher (Institut Kauscher) daselbst.

## V. Großherzogthum Baden.

- Die Privatanstalt von Bender zu Weinheim (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

## II. Königreich Sachsen.

- +1. Die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
- +2. = Landwirthschaftsschule zu Döbeln (verbunden mit der Realschule 1. Ordnung daselbst),
- +3. = öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule zu Dresden),
- +4. = öffentliche Handels-Lehranstalt zu Leipzig,
- +5. = Handels-Abtheilung der Realschule 1. Ordnung zu Zittau.

## VI. Großherzogthum Hessen.

- +Die Handelsschule des Dr. Rägler zu Offenbach.

## VII. Herzogthum Braunschweig.

- +1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
- +2. = Jakobson-Schule zu Seesen.

## VIII. Herzogthum Anhalt.

- Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Prof. Dr. Brindmeier zu Ballenstedt und die (+) lateinlosen Parallelklassen dieses Instituts.

## IX. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

- +Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop zu Reilhau.

## X. Freie und Hansestadt Lübeck.

- +Die Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim) zu Lübeck.

## XI. Freie Hansestadt Bremen.

- +Die Realschule von E. W. Debbe zu Bremen.

## XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

- +1. Die Schule des Dr. L. A. Vieber zu Hamburg,
- +2. = " " " " Dr. H. Voß (früher Dr. L. G. Fischer) daselbst,
- +3. = " " " " der Gebrüder F. und W. Glitsa daselbst,
- +4. = " " " " von F. L. Mirnheim daselbst,
- +5. = " " " " des Dr. M. Otto daselbst,
- +6. = israelitische Stiftungsschule daselbst,
- +7. = Talmud-Tora-Schule daselbst,
- +8. = Realschule der reformirten Gemeinde daselbst.

< > Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (1. 6.), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Weisheit eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

## D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

### I. Königreich Preußen.

#### Provinz Schleswig-Holstein.

#### 1. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel.<sup>1)</sup>

Berlin, den 29. April 1884.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Hoffe.

### Rheinprovinz.

#### †2. Die Gewerbeschule zu Saarbrücken.<sup>2)</sup>

### II. Königreich Sachsen.

#### †Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben. Bei letzterer bildet das Latein einen obligatorischen Prüfungsgegenstand.

<sup>2)</sup> Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvierung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

<sup>2)</sup> Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu erteilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten (1½jährigen) und zweiten (1jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

## Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler erteilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungskommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

## Verzeichniß.

### I. Königreich Preußen.

#### a. Öffentliche Lehranstalten.

- |      |                               |                               |
|------|-------------------------------|-------------------------------|
| †1.  | Die Landwirthschaftsschule zu | Witburg,                      |
| †2.  | "                             | " = Brieg,                    |
| †3.  | "                             | " = Cleve,                    |
| 4.   | "                             | " = Dahme,                    |
| 5.   | "                             | " = Eldena,                   |
| †6.  | "                             | " = Flensburg,                |
| 7.   | "                             | " = Heiligenb.,               |
| †8.  | "                             | " = Herford,                  |
| 9.   | "                             | " = Hildesheim,               |
| †10. | "                             | " = Liegnitz,                 |
| 11.  | "                             | " = Lüdinghausen,             |
| 12.  | "                             | " = Marggrabowa<br>in Ostpr., |
| †13. | "                             | " = Marienburg in<br>Westpr., |

- |     |                               |                              |
|-----|-------------------------------|------------------------------|
| 14. | die Landwirthschaftsschule zu | Samter,                      |
| 15. | "                             | " = Schivelbein in<br>Pomm., |
| 16. | "                             | " = Weiburg.                 |

#### b. Privat-Lehranstalten.

- |      |  |                             |
|------|--|-----------------------------|
| 17.  | Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Runkler und Dr. Burkart zu | Dieblich,                   |
| †18. | die Handelsschule des Dr. Wahl zu                                | Erfurt,                     |
| †19. | das Erziehungs-Institut von W. Bröß (früher Ruoff-Hassel) zu     | Frankfurt a. Main,          |
| †20. | die Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Friedrich Bangert zu        | Friedrichsdorf bei Somburg, |
| †21. | das Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu                      | St. Goarshausen,            |
| 22.  | die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu                          | Lichterfelde bei Berlin,    |
| †23. | " Handelsschule des Dr. Lindemann (früher Nölle) zu              | Danabrück,                  |
| 24.  | das Erziehungs-Institut von J. Knickenberg sen. zu               | Letgte.                     |

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.



## II. Königreich Bayern.

- +1. Die israelitische Bürgerschule des Dr. Dessau zu Fürth,  
+2. = Handlungsschule zu Marktbreit a. Main.

## III. Königreich Sachsen.

1. Die Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. H. Albani) zu Dresden,  
2. = Erziehungs-Anstalt des Dr. E. S. Barth zu Leipzig.

## IV. Großherzogthum Baden.

- +Das internationale Lehr-Institut des Dr. von Sechelles zu Bruchsal.

## V. Großherzogthum Hessen.

- +Die Privat-Lehranstalt des Dr. Hestamp (früher Dr. Klein) zu Mainz.

## VI. Großherzogthum Sachsen.

- +Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Pfeiffer (früher Dr. Schröter und Dr. Pfeiffer) zu Jena.

Berlin, den 29. April 1884.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Hoffe.

## VII. Großherzogthum Oldenburg.

- +Die Landwirtschaftsschule zu Barel (verbunden mit der Realschule daselbst).

## VIII. Herzogthum Braunschweig.

- +Die landwirthschaftliche Schule Marienberg zu Helmstedt.

## IX. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

- +Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

## X. Fürstenthum Rhenk jüngere Linie.

- +Die Amtshofsche höhere Handelsschule (Handels-Akademie) von Karl August Rippenberg zu Vera.

## XI. Freie und Hansestadt Hamburg.

- +Die Privatanstalt des Dr. Th. Wahnschaff zu Hamburg.

## XII. Elsaß-Lothringen.

- +Die Landwirtschaftsschule zu Rufach.

Berlin, den 10. Mai 1884.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Hänisch. v. Wittich.

No. 228/5. 84. A. 1.

## Nr. 102.

Instradierung von Militärtransporten in der Richtung Frankfurt a. M. — Schwesingen.

Berlin, den 21. Mai 1884.

Die aus entfernteren Garnisonen über Frankfurt a. M. in den Bezirk des 14. oder 15. Armee-Korps mit der Eisenbahn zu entsendenden Militärtransporte dürfen zur Vermeidung des Liegenbleibens in Schwesingen bezw. des Verlierens der Zuganschlässe daselbst entweder die Fahrt bereits in Frankfurt a. M. behufs des Uebernachtens unterbrechen oder, sofern der Garnison- bezw. Kommandoort auf einer längeren Route noch bei fortgesetzter Fahrt erreicht werden kann, diese längere Route benutzen.

Es ist indessen bereits bei Ansetzung der Abfahrtszeit die erforderliche Rücksicht auf die Fahrpläne der weiterführenden Züge zu nehmen, sowie auch der Requisitionschein in den vorgedachten Fällen mit einem entsprechenden Ausweise zu versehen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.  
v. Hartrott. v. Fund.

No. 439/4. 84. M. O. D. 3.

## Notiz:

Deutscher Offizier-Verein.

Comitee.

Graf von Lehndorff, Generallieutenant, General à la suite Seiner Majestät des Kaisers und Königs,  
 Vorsitzender,  
 Graf von Waldersee, Generallieutenant, General-Quartiermeister und General à la suite Seiner Majestät  
 des Kaisers und Königs, Stellvertreter des Vorsitzenden,  
 Graf von Schlippenbach, Generallieutenant und Inspekteur der Kriegsschulen,  
 von Lattre, Generalmajor und Kommandeur des Kadetten-Korps,  
 Freiherr von Locquenghien, Generalmajor und Kommandeur der 25. Kavallerie-Brigade,  
 von Holleben, Oberst à la suite des 3. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 16, Kommandant von Thorn,  
 Stoll, Oberst und Bezirks-Kommandeur des Reserve-Landwehr-Regiments (Berlin) Nr. 35,  
 Wodtke, Oberst und Chef der Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums,  
 von Bobbielski, Major im Generalstabe der 19. Division,  
 Freiherr von Firkus, Major und Bataillons-Kommandeur im Garde-Füsilier-Regiment,  
 von Ehrenkroop, Kapitänlieutenant, kommandirt bei der Admiralität.

## Direktorium.

Als Militärische Direktoren aus dem Comitee delegirt:

Generallieutenant z. D. von Görne,  
 Hauptmann von Wedell.

Kaufmännischer Direktor: E. Wiegand,

Schatzmeister: Generalkonsul Schmidt,

Bankhaus des Vereins: Anhalt &amp; Wagener Nachfolger, Berlin C. Brüderstraße Nr. 5.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

18. Jahrgang.

Berlin, den 21. Juni 1884.

Nr. 11.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Besteller erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M 90 J durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 103.

Stellung der Stabshoboisten, Stabstrompeter, Stabshornisten zu den Feldwebeln (Wachtmeistern.)

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: die Stabshoboisten, Stabstrompeter, Stabshornisten stehen zu den Feldwebeln (Wachtmeistern) einschließlich der Feldwebel (Wachtmeister) derjenigen Kompagnie zc., welcher die Regiments- bezw. bei den selbstständigen Bataillonen die Bataillons-Musik zugetheilt ist, in einem koordinirten Verhältnis. Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 27. Mai 1884.

An das Kriegs-Ministerium.

**Wilhelm.**  
Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 9. Juni 1884.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 815/5. A. 1.

## Nr. 104.

Abänderungen bezw. Ergänzungen des Exerzir-Reglements für die Kavallerie vom 5. Juli 1876.

Berlin, den 9. Juni 1884.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs haben folgende Abänderungen bezw. Ergänzungen des Exerzir-Reglements für die Kavallerie einzutreten:

I. Im §. 55 Ziffer 6 ist hinter „das Ganze“ in neuer Zeile einzuschalten:

„der vom Divisions-Kommandeur zu bestimmende Ruf für die Division.“

Im §. 212 Ziffer 1 ist statt „das Ganze“ zu setzen: „Divisions-Ruf.“

Der letzte Satz dieser Ziffer ist zu streichen.

II. Der letzte Satz im §. 167 ist zu streichen.

§. 164 Ziffer 5 a vorletztes alinea erhält folgende Fassung:

„Die Echelons gehen nach dem Choc in den Trab über und halten unmittelbar darauf, oder gehen zum Einzeln-Gefecht auseinander (§. 103).“

§. 212 Ziffer 3 ist zu streichen; Ziffer 4 erhält die Nummer 3 und folgende Fassung:

„Attachen, welche 2 Kavallerie-Abtheilungen an einander führen, müssen bei Annäherung auf 50 Schritte beendet sein und kann in dieser Entfernung das Handgemenge zur Darstellung kommen.“

Ziffer 5 erhält die Nummer 4 und ist in der zweiten Zeile dieser Ziffer die Zahl 3 statt der Zahl 4 zu setzen.

III. Der letzte Satz in den Paragraphen 104 und 168 ist zu streichen.

§. 168 erhält folgende Fassung:

#### Verfolgung.

Signal: Verfolgung! (Marsch! Marsch!)

Es fallen die Eskadrons mit Ausnahme der beiden Flügel-Eskadrons, wie im §. 166 angegeben, aus. Letztere, deren Trompeter das Signal: Verfolgung! nicht nachzublasen haben, sammeln sich ohne Kommando hinter ihren Eskadron-Chefs in Linie und sind den Ausgefallenen auf den Flügeln sofort im Trabe nachzuführen.

Befindet sich die Standarte bei einer der verfolgenden Eskadrons, so verfährt sie nach §. 11; Ziffer 8, bezw. §. 166 alinea 4.

§. 183 alinea 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Verfolgung aus dem Handgemenge sind die vier inneren Eskadrons der Brigade zu verwenden. Im Uebrigen verfährt jedes Regiment in sinngemäßer Anwendung der in §. 168 enthaltenen Festsetzungen.“

Im §. 223 alinea 3 sind die Worte:

„als geschlossener Kern auf 300 bis 400 Schritte durch den Treffensführer“ zu streichen und dafür zu setzen:

„auf den Flügeln auf 200 bis 300 Schritte.“

IV. §. 105 Ziffer 2 a alinea 1 erhält folgende Fassung:

„Will der Eskadron-Chef die im Handgemenge befindliche Eskadron ausnahmsweise rückwärts sammeln, so läßt derselbe das Signal: Appell! geben. Dieses Rückwärts-Sammeln aus dem Handgemenge erfolgt nach Maßgabe des §. 102 Ziffer 3 alinea 1 in der Karriere, wenn nicht dem Signal: Appell! das Signal zu kürzerer Gangart folgt.“

Im §. 169 Ziffer 2 a alinea 1 ist der zweite Satz von: „Dieses“ bis „muß“ zu streichen.

V. Im §. 217 Ziffer 1 alinea 1 ist in der zweiten Zeile hinter „deboridirend“ einzuschalten:

„oder mit angemessenem Zwischenraum.“

In Ziffer 2 alinea 1 in der zweiten Zeile sind die Worte:

„mit Entwidlungsraum“

zu streichen.

VI. §. 55 Ziffer 10 erhält im besonderen alinea folgenden Zusatz:

„Wo es sich um überraschendes Auftreten handelt, ist die Anwendung von Signalen thunlichst zu beschränken.“

Im §. 172 Ziffer 6 ist der erste Satz zu streichen.

VII. Im §. 174 Ziffer 4 dritte Zeile ist vor „200“ einzuschalten „150 bis“.

VIII. §. 174 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„Beim Angriff auf Artillerie finden die im §. 114 Ziffer 5 enthaltenen Gesichtspunkte sinn-gemäße Anwendung. Der Frontal-Angriff gegen größere Artillerie-Stellungen wird in der Regel in lockerer eingliedriger Formation und zwar in der Breite des Attacken-Objectes ausgeführt. — Gleichzeitig müssen geschlossene Abtheilungen gegen die Bedeckung und wenn angängig gegen die Flanke der Batterie dirigirt werden.“

IX. Im §. 187 ist als zweites alinea aufzunehmen:

„Beeigneten Falls ist das Avertissement: rechte (linke) Schulter vor! mit nachfolgendem: gradaus! anzuwenden.“

Kriegs-Ministerium.

No. 850/5. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 105.

Abänderung der Instruktion für die Waffenübungen der Kavallerie.

Berlin, den 17. Juni 1884.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird bestimmt, daß in der Instruktion für die Waffenübungen der Kavallerie Seite 47/48 des II. Theils unter „Ausbildungsmodus“ in dem alinea 4 der erste Satz von „Die“ bis „liegt“ zu streichen und dafür zu setzen ist:

„Die für das Gefecht zu Pferde (Abschnitt VI) nöthigen Vorübungen (§. 2) werden bereits in der Winterdienst-Periode und zwar derart betrieben, daß hierbei auf das korrekte Reiten des Einzelnen der Hauptwerth gelegt wird und das wirkliche Gefecht (§. 3) mit der Periode des Eskadrons-Exerzirens seinen Anfang nehmen kann. Die Ausbildung im Einzelngesecht wird bis zum Beginn der Herbstübungen (Regiments-, Brigade-Exerziren und Manöver) fortgesetzt.“  
Kriegs-Ministerium.

No. 435/6. 84. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 106.

#### Anderweite Abgrenzung von Eisenbahn-Direktions-Bezirken.

Auf Ihren Bericht vom 16. Mai d. Js. bestimme Ich zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Mai d. Js., betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat, daß vom 1. Juli d. Js. ab: 1) für die Verwaltung des Berlin-Hamburger einschließlich des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn-Unternehmens eine unmittelbar von Ihnen ressortirende Behörde, welche in Angelegenheiten der ihr übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll, in Berlin unter der Firma: „Königliche Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn“ errichtet, 2) das Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Unternehmen mit den von der Eisenbahn-Direktion zu Bromberg, und das Dels-Gnesener Eisenbahn-Unternehmen mit den von der Eisenbahn-Direktion zu Breslau verwalteten Strecken unter diesen Behörden zu je einer gemeinsamen Verwaltung vereinigt wird. — Dieser Erlaß ist durch die Gesefsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 17. Mai 1884.

**Wilhelm.**

Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

In Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 17. Mai d. Js., betreffend Einsetzung der Behörden für die auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai d. Js. über den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat in Verwaltung und Betrieb des Staates übergehenden Privat-Eisenbahn-Unternehmungen, ist vom 1. Juli d. Js. ab:

- A. mit der Wahrnehmung der z. Z. der Hamburger Deputation der Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft obliegenden Geschäfte ein Mitglied der am 1. Juli d. Js. in Berlin in Funktion tretenden königlichen Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn beauftragt worden, welches seinen Wohnsitz in Hamburg nehmen und die von ihm ausgehenden Schriftstücke unter der Firma: „Königliche Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn, der Kommissar für Hamburg“ zeichnen wird,
- B. die Verwaltung und Betriebsleitung der zu dem Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Unternehmen gehörenden Strecken dem von der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg ressortirenden königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Königsberg i. Pr., und die Verwaltung und Betriebsleitung der zu dem Dels-Gnesener Eisenbahn-Unternehmen gehörenden Strecken dem von der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau ressortirenden königlichen Eisenbahn-Betriebsamte (Posen—Cresburg) zu Posen innerhalb der den königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die Allerhöchste unter dem 24. November 1879 genehmigte Organisation der Staats-Eisenbahn-Verwaltung zugewiesenen Ressortbefugnisse übertragen worden.

Berlin, den 20. Mai 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

#### Verfügung

des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend die Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai d. Js. über den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat auf den Staat übergehenden Privat-Eisenbahn-Unternehmungen.

IIb (a) 8173.

IV. 1301.

Berlin, den 27. Mai 1884.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre nebst zugehöriger Ausführungs-Bestimmung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Februar d. J. — No. 938/1. A 1. — (M.-B.-Bl. Nr. 3) hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 668/5. A. 1.

Kriegs-Ministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 107.

## Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 24. Mai 1884.

Die Eisenbahnstrecke Elberfeld (Mirk) — Oberbarmen — Hattingen ist dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.  
v. Hartrott. v. Fund.

No. 662/5. M. O. D. 3.

## Nr. 108.

## Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 1. Juni 1884.

Die Eisenbahnstrecke zwischen Wernigerode und Ilseburg ist dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

J. B.  
v. Hartrott. Wimmel.

No. 834/5. M. O. D. 3.

## Nr. 109.

## Erläuterung zum Erleuchtungsmaterialien-Stat II, Beilage 9 II der Garnison-Verwaltungs-Ordnung.

Berlin, den 3. Juni 1884.

Bei den Garnisonwachen, welche von Offizieren befehligt werden, ist für die den ersteren zugetheilten Unteroffiziere eine besondere Lampe nebst dem tarifmäßigen Erleuchtungsmaterial zu gewähren, wie dies in Bemerkung 3/4 zur Beilage 9 II der Garnison-Verwaltungs-Ordnung bezüglich der nachhabenden Unteroffiziere bestimmt ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.  
v. Hartrott. Schulz.

No. 836/3. 84. M. O. D. 4.

## Nr. 110.

## Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 10. Juni 1884.

Die Westermalbahn mit den Strecken Limburg (Lahn) — Siershahn, Altenkirchen — Engers und Grenzau — Höhr-Grenzhausen ist dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.  
v. Hartrott. v. Fund.

No. 238. 6. 84. M. O. D. 3.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

18. Jahrgang.

Berlin, den 29. Juni 1884.

Nr. 12.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 111.

Uniform der Landwehr-Bezirks-Kommandos und der Landwehr-Infanterie-Offiziere des 15. Armee-Korps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Landwehr-Bezirks-Kommandeure und das Unterpersonal der Landwehr-Bezirks-Kommandos 15. Armee-Korps, sowie die dem letzteren angehörenden Landwehr-Infanterie-Offiziere die Uniform des in der Nummer korrespondirenden Infanterie-Regiments mit dem Landwehr-Abzeichen bis auf Weiteres zu tragen haben. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 12. Juni 1884.

An das Kriegs-Ministerium.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 22. Juni 1884.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß das Unterpersonal der Landwehr-Bezirks-Kommandos in Bezug auf Bekleidung und Ausrüstung auch fernerhin Infanterie-Regimentern des 15. Armee-Korps zu attachiren ist.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 355/6. 84. M. O. D. 3.

## Nr. 112.

Sanitätsbericht über die Deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71.

Berlin, den 18. Juni 1884.

Der 1. und 4. Band des von der Militär-Medizinal-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums bearbeiteten Sanitätsberichts über die Deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71 sind im Drucke fertig gestellt und sollen nunmehr zur Vertheilung gelangen. Den Königlichen Kommandobehörden zc. werden die für sie bestimmten Exemplare nebst einem Vertheilungsplane per Couvert zugehen. Nach Maßgabe dieses Planes wird auch die Vertheilung der übrigen Bände des Werkes, von denen der 2., 3., 5. und 6. sich im Drucke befinden, seiner Zeit erfolgen.

Die Königlichen General-Kommandos ersucht das Kriegs-Ministerium, bei Vertheilung des Werkes den vollständigen Vertheilungsplan zur Kenntniß der Truppen des Armee-Korps zu bringen, und bemerkt gleichzeitig, daß die Ausgabe des Berichts in so ausgedehntem Umfange erfolgt ist, um den Offizieren der



Armee und insbesondere den Sanitätsoffizieren das Werk zum Studium und zur Benutzung bei amtlichen und literarischen Arbeiten leicht zugänglich zu machen.

Kriegs-Ministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 618. G. 84. M. M. A.

Nr. 113.

Normpreise für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus preussischen Magazinen an Kabetten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Semester 1884.

Berlin, den 23. Juni 1884.

In dem Zeitraume vom 1. Juli bis Ende Dezember 1884 gelten  
a. als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 125 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

	Für die tägliche		Für die monatliche						Für einzelne Fouragetheile							
	leichte	schwere	leichte		mittlere		leichte Garde-Kavall.		schwere		pro 50 kg Hafer.		pro 50 kg Heu.		pro 50 kg Stroh.	
	Brotportion.		Fourage-Ration.													
	§	§	M	§	M	§	M	§	M	§	M	§	M	§	M	§
I. Preuß. Armee und die unterpreussischer Verwaltung stehenden Kontingente: . . .	12,5	16,7	29	50	31	—	31	50	32	50	7	43	3	40	2	53
	50 § pro Brot à 3 kg															
II. 12. (Königl. Sächsischer) Armee-Korps . . .	12	16	31	20	33	—	—	—	34	50	7	56	4	13	2	69
	48 § pro Brot à 3 kg															

b. als Vergütungspreis für den aus preussischen Magazinen an Kabetten-Anstalten verabreichten Roggen: 7 M. 49 § pro 50 kg.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

F. B.

v. Hartrott.

Engelhard.

No. 612. G. 84. M. O. D. 2.

Nr. 114.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Eil- und Schnell- u. Zügen.

Berlin, den 24. Juni 1884.

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Eil- und Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 20. Mai d. J. in Kraft getretenen Sommer-Fahrplans auf Militärbillets befördert werden können, wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im Armeekorps-Verordnungs-Blatt für 1883 S. 185/87 abgedruckte gleichartige Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

No. 136. 6. M. O. D. 3.

v. Hartrott. v. Fund.

Verzeichniß

derjenigen Eil- und Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte auf Militärbillets befördert werden können.

Bemerkung: Die Nachtzeit (6<sup>u</sup> Ab. bis 5<sup>u</sup> Fr.) ist durch Unterstreichung der Minutenzahlen bezeichnet.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bah n s t r e c k e		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke).
		Anfangs-Station und Abgangszeit	End-Station und Ankunftszeit	
1) Großherzoglich Badische Staatsbahn.	Sämmtliche im Fahrplan der Badischen Bahn als Eilzüge bezeichneten Züge.			} Bis zu 2 Achsen.  Die Beförderung größerer Transporte mit diesen Zügen unterliegt der speziellen Vereinbarung von Fall zu Fall.
2) Hessische Ludwigs-Bahn.	Schnellzug = = = =	58 Mainz 43 Frankfurt a. M. 53 " 54 Mainz	4 <sup>30</sup> Frankfurt a. M. 2 <sup>10</sup> Mainz 9 <sup>0</sup> " 9 <sup>10</sup> Frankfurt a. M.	
3) Lübeck-Büchen und Lübeck-Hamburger Eisenbahn.	Schnellzug =	15 Lübeck 12 Hamburg	5 <sup>54</sup> Hamburg 7 <sup>0</sup> Lübeck	7 <sup>10</sup> 8 <sup>30</sup> } nur für Offiziere gültig.
4) Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn.	In den Fällen, wo in Pasewalk mit gemischten, an den Schnellzug 496/2 anschließenden Zügen Militärpersonen eintreffen, werden dieselben mit dem Schnellzug 2 auf Militärbillets weiter befördert.			
5) Pfälzische Eisenbahn.	Beschleunigter Personenzug Schnellzug = = = = =	10 Worms 26/122 " 121/1 Weixenburg 260 Germersheim 255 Zweibrücken 88 Ludwigshafen 105 Lauterburg	10 <sup>16</sup> Neustadt 10 <sup>54</sup> Weixenburg 2 <sup>20</sup> Worms 3 <sup>17</sup> Zweibrücken 7 <sup>52</sup> Germersheim 9 <sup>15</sup> Lauterburg 6 <sup>36</sup> Ludwigshafen	11 <sup>38</sup> 1 <sup>15</sup> 4 <sup>40</sup> 5 <sup>48</sup> 10 <sup>57</sup> 8 <sup>16</sup> } 2 Achsen.
				} Mit diesen Zügen, welche Wagen III. Klasse nur in beschränkter Zahl führen, können Militärpersonen Beförderung finden, wenn zu den nur für die III. Klasse gültigen Militärbillets noch die tarifmäßigen, auf 20% der einfachen Billette berechneten Ergänzungsbillets gelöst werden.  Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnr e d e		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke).
		Anfangs-Station und Abgangszeit	End-Station und Ankunftszeit	
6) Königlich Preussische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen:				
a. Königliche Eisenbahn-Direktion Erfurt.				
	Beschleunigter Personenzug	67 Zerbst	3 <sup>43</sup> Bitterfeld	4 <sup>44</sup> 4 Achsen.
	"	91 Dessau	7 <sup>55</sup> Wittenberg	"
	Personen- bzw. Schnellzug	91 Wittenberg	8 <sup>57</sup> Kohnfurt	1 <sup>29</sup> }
	"	94 Kohnfurt	1 <sup>35</sup> Wittenberg	6 <sup>46</sup> }
	Schnellzug	121 Halle	1 <sup>38</sup> Guben	6 <sup>39</sup> }
	"	122 Guben	2 <sup>5</sup> Halle	7 <sup>9</sup> }
	"	131 Leipzig	1 <sup>59</sup> Eilenburg	2 <sup>39</sup> } 4 Achsen.
	"	132 Eilenburg	6 <sup>5</sup> Leipzig	6 <sup>42</sup> }
	"	141 Cottbus	5 <sup>48</sup> Sorau	7 <sup>0</sup> }
	"	142 Sorau	1 <sup>50</sup> Cottbus	2 <sup>59</sup> }
b. Königliche Direktion der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.				
	Schnellzug	1 Breslau (Freiburger Bhf.)	Stettin	11 <sup>30</sup> } Für einzelne Militärpersonen und Kommandos bis zu 20 Mann, soweit der disponible Raum und die Stärke der Züge es gestatten, jedoch vorbehaltlich des Widerrufes.
	"	2 Stettin	3 <sup>30</sup> Breslau (Freiburger Bhf.)	10 <sup>57</sup> }
	"	23 Breslau	9 <sup>10</sup> Halbstadt	12 <sup>14</sup> }
	"	24 Halbstadt	8 <sup>11</sup> Breslau	11 <sup>40</sup> }
	"	14 Raudten	8 <sup>4</sup> Frankenstein	11 <sup>46</sup> }
	"	13 Frankenstein	9 <sup>5</sup> Liegnitz	11 <sup>28</sup> }
	"	34 Raudten	9 <sup>32</sup> "	10 <sup>30</sup> }
c. Königliche Eisenbahn-Direktion Breslau.				
	Schnellzug	32 Kreuz	12 <sup>55</sup> Stargard i. P.	2 <sup>37</sup> } bis 120 Mann.
	"	31 Stargard i. P.	11 <sup>2</sup> Kreuz	12 <sup>49</sup> }
	"	31 Kreuz	1 <sup>31</sup> Breslau	7 <sup>40</sup> } bis 120 Mann.
	"	32 Breslau	6 <sup>46</sup> Kreuz	12 <sup>26</sup> }
	Expreszug	3 Cosel-Randzin	6 <sup>38</sup> Myslowitz	8 <sup>45</sup> } bis 40 Mann.
	"	4 Myslowitz	5 <sup>39</sup> Cosel-Randzin	7 <sup>43</sup> }
	Schnellzug	1 Schoppinitz	4 <sup>40</sup> Breslau Oderthor-Bhf.	9 <sup>57</sup> } Militärpersonen und Militärtransporte bis zu 50 Mann. Einberufene und zur Entlassung kommende Reserve- u. Landwehrmannschaften bis 450 Mann.
	"	5 "	4 <sup>12</sup> "	10 <sup>6</sup> }
	"	2 Breslau Oderthor-Bhf.	6 <sup>37</sup> Schoppinitz	11 <sup>34</sup> }
	"	6 "	5 <sup>59</sup> "	11 <sup>55</sup> }
d. Königliche Eisenbahn-Direktion Cöln (rechtsrheinisch).				
	Schnellzug	152 Soest	5 <sup>47</sup> Emden	11 <sup>22</sup> } bis zu 30 Mann.
	"	151 Emden	5 <sup>20</sup> Soest	11 <sup>48</sup> }
e. Königliche Eisenbahn-Direktion Cöln (linksrheinisch).				
	Schnellzug	1 Cöln	5 <sup>40</sup> Herbesthal	7 <sup>39</sup> }
	"	291 Coblenz	11 <sup>18</sup> Diebenhofen	3 <sup>30</sup> } bis zu 20 Mann.
	"	292 Diebenhofen	12 <sup>51</sup> Coblenz	4 <sup>52</sup> }
	"	290 "	6 <sup>15</sup> "	10 <sup>6</sup> }
	"	293 Coblenz	8 <sup>0</sup> Trier R.	10 <sup>10</sup> } bis zu 50 Mann.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bah n s t r e c k e			B e m e r k u n g e n (namentlich über die zulässige Stärke).
		Anfangs-Station und Abgangszeit	End-Station und Ankunftszeit		
f. Königl. Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug	201	Guben 20	Bosen 5 <sup>50</sup>	Transporte in Stärke von 40 Mann, sofern dieselben noch an demselben Tage über Strassburg i. U. hinausgehen. Einzelne Militär-Personen (regelmäßig, Militär-Transporte nur ausnahmsweise, jedoch nicht über 10 Mann.  10 Mann.  Innerhalb der Stadtbahn dürfen diese Züge nur von Mannschaften benutzt werden, welche über Berlin, Schleßischen Bahnhof, hinausgehen bezw. welche mit Zug 6 in Berlin, Schleßischen Bahnhof, bereits em- getroffen sind.
	"	202	Bosen 10 <sup>25</sup>	Guben 1 <sup>52</sup>	
	Kurierzug	402	Stargard 2 <sup>47</sup>	Stettin 3 <sup>30</sup>	
	Schnellzug	497	Strassburg i. U. 2 <sup>16</sup>	Stettin 3 <sup>55</sup>	
	"	496	Stettin 10 <sup>55</sup>	Strassburg i. U. 12 <sup>29</sup>	
	"	403	Berlin 4 <sup>30</sup>	Stettin 7 <sup>28</sup>	
	"	404	Stettin 8 <sup>20</sup>	Berlin 11 <sup>10</sup>	
	Schnellzug	5	Berlin Friedrich- straße 2 <sup>39</sup>	Breslau 10 <sup>50</sup>	
	"	6	Breslau 2 <sup>44</sup>	Berlin Friedrich- straße 9 <sup>18</sup>	
	g. Königl. Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Schnellzug	61	Stargard i. P. 12 <sup>10</sup>	
"		62	Danzig h. Th. 7 <sup>15</sup>	Stargard i. P. 2 <sup>39</sup>	
7) Königl. Sächsische Staatsbahnen.	<p>1) Einzeln reisende Offiziere, welche mit Requisitionsschein versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personenzugbillet IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht giebt, ein Personenzugbillet III. Klasse lösen. Lautet der Requisitionsschein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht.</p> <p>2) Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, werden mit Eil- oder Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Requisitionsschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.</p>				
8) Kaiserliche Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Schnellzug	36	Diedenhofen 3 <sup>35</sup>	Metz 4 <sup>29</sup>	bis zu 10 Mann.  10—12 Mann.
	"	35	Metz 9 <sup>52</sup>	Diedenhofen 10 <sup>34</sup>	
	"	38	Novéant 4 <sup>38</sup>	Metz 4 <sup>58</sup>	
	"	39	Metz 2 <sup>11</sup>	Novéant 2 <sup>21</sup>	
	"	41	Forbach 10 <sup>21</sup>	Metz 11 <sup>38</sup>	
	"	41	Metz 11 <sup>58</sup>	Novéant 12 <sup>24</sup>	

Nr. 115.

Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 3. Quartal 1884.

Berlin, den 26. Juni 1884.

Die pro 3. Quartal 1884 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison= zc. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison= zc. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison= zc. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison= zc. Orte:	pro Mann u. Tag.
	Pfenninge.		Pfenninge.		Pfenninge.		Pfenninge.
<b>Garde-Korps:</b>		Goeslin . . . . .	14	Lübben . . . . .	13	Weißenfels . . . . .	13
Berlin . . . . .	15	Solberg . . . . .	15	Berleberg . . . . .	16	Wittenberg . . . . .	13
Charlottenburg . . . . .	15	Deutsch-Crone . . . . .	12	Brenzlau . . . . .	15	Serbst . . . . .	16
Potsdam . . . . .	15	Alt-Damm . . . . .	12	Kathenow . . . . .	17		
		Demmin . . . . .	15	Neu-Ruppin . . . . .	13		
		Gnesen . . . . .	15	Schwedt a. d. D. . . . .	17	<b>V. Armee-</b>	
		Gollnow . . . . .	14	Sorau . . . . .	12	<b>Korps.</b>	
<b>I. Armee-</b>		Greiffenberg i. Pom. . . . .	11	Spanbau . . . . .	17	Beuthen a. d. D. . . . .	14
<b>Korps.</b>		Greifswald . . . . .	12	Leltow . . . . .	16	Bojanowo . . . . .	11
Allenstein . . . . .	10	Inowrazlaw . . . . .	12	Woldenberg . . . . .	11	Fraustadt . . . . .	14
Bartenstein . . . . .	11	Konig . . . . .	11	Züllichau . . . . .	14	Freistadt i. Schlef. . . . .	12
Culm . . . . .	12	Raugard . . . . .	12			Glogau . . . . .	11
Danzig . . . . .	13	Rafewalk . . . . .	15			Görlitz . . . . .	11
Drengfurth . . . . .	7	Schivelbein . . . . .	13			Guhrau . . . . .	12
Elbing . . . . .	10	Schlame . . . . .	12			Haynau . . . . .	13
Deutsch-Cplau . . . . .	13	Schneidemühl . . . . .	11			Herrnstadt . . . . .	13
Friedland a. d. Alle . . . . .	12	Stargard i. Pom. . . . .	11	<b>IV. Armee-</b>		Hirschberg . . . . .	15
Goldap . . . . .	10	Stettin . . . . .	15	<b>Korps.</b>		Jauer . . . . .	12
Graubenz . . . . .	13	Stolp . . . . .	11	Altenburg . . . . .	16	Kothen . . . . .	9
Gumbinnen . . . . .	11	Stralsund . . . . .	11	Afchersleben . . . . .	18	Krotoschin . . . . .	12
Preuß.-Holland . . . . .	11	Swinemünde . . . . .	14	Bernburg . . . . .	17	Lauban . . . . .	12
Insterburg . . . . .	11	Thorn . . . . .	15	Bitterfeld . . . . .	15	Liegnitz . . . . .	12
Königsberg i. Pr. . . . .	13	Treptow a. d. R. . . . .	14	Burg . . . . .	15	Lissa i. P. . . . .	13
Loetzen . . . . .	10			Deffau . . . . .	16	Löwenberg . . . . .	12
Lyd . . . . .	9			Eisleben . . . . .	14	Lüben . . . . .	12
Marienburg . . . . .	10	<b>III. Armee-</b>		Erfurt . . . . .	16	Militzsch . . . . .	12
Marienwerder . . . . .	14	<b>Korps.</b>		Gardelegen . . . . .	16	Muskau . . . . .	15
Memel . . . . .	13	Angermünde . . . . .	16	Sarbedelen . . . . .	16	Neutomischel . . . . .	9
Mewe . . . . .	12	Beestow . . . . .	14	Sera . . . . .	15	Ostrowo . . . . .	13
Neustadt i. W. Pr. . . . .	14	Bernau . . . . .	14	Greiz . . . . .	16	Polkwitz . . . . .	12
Nsterode . . . . .	9	Brandenburg a. d. S. . . . .	13	Salberstadt . . . . .	19	Posen . . . . .	15
Pillau . . . . .	14	Cottbus . . . . .	11	Halle a. d. S. . . . .	14	Rawitzsch . . . . .	13
Rastenburg . . . . .	8	Crossen . . . . .	14	Langensalza . . . . .	13	Sagan . . . . .	13
Riesenburg . . . . .	10	Cüstrin . . . . .	16	Magdeburg . . . . .	15	Samter . . . . .	10
Rosenberg i. W. Pr. . . . .	11	Frankfurt a. d. D. . . . .	14	Merseburg . . . . .	14	Schrimm . . . . .	13
Preußisch-Stargardt . . . . .	12	Griefsack . . . . .	15	Mühlhausen i. Th. . . . .	13	Schroda . . . . .	10
Tilsit . . . . .	9	Fürstenwalde . . . . .	16	Raumburg a. d. S. . . . .	14	Sprottau . . . . .	12
Wartenburg . . . . .	12	Havelberg . . . . .	14	Neuhaldensleben . . . . .	17	Wingzig . . . . .	12
Wehlau . . . . .	12	Länderberg a. d. W. . . . .	14	Queblinburg . . . . .	18		
				Rudolstadt . . . . .	16		
				Salzwedel . . . . .	17		
				Sangerhausen . . . . .	15	<b>VI. Armee-</b>	
				Schönebeck . . . . .	17	<b>Korps.</b>	
				Sondershausen . . . . .	16	Bernstadt . . . . .	11
				Stendal . . . . .	15	Beuthen i. Ob. Sch. . . . .	14
				Tangermünde . . . . .	14	Breslau . . . . .	14
				Torgau . . . . .	16		

Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag.
	Pfennige.		Pfennige.		Pfennige.		Pfennige.
Brieg . . . . .	11	Lippstadt . . . . .	17	Flensburg . . . . .	20	Wilhelmshaven . . . . .	18
Cosel . . . . .	13	Meschede . . . . .	16	Geestemünde . . . . .	15	Wolffenbüttel . . . . .	15
Freiburg i. Schlef. . . . .	11	Minden . . . . .	16	Hamburg . . . . .	18		
Glaß . . . . .	11	Münster . . . . .	19	Harburg . . . . .	21	XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Sächsische Division.	
Gleiwitz . . . . .	12	Neuhaus . . . . .	14	Izehoe . . . . .	20		
Ober-Glogau . . . . .	11	Neuß . . . . .	15	Kiel . . . . .	16		
Grottkau . . . . .	11	Paderborn . . . . .	13	Lehe . . . . .	23		
Kreuzburg . . . . .	10	Recklinghausen . . . . .	15	Ludwigslust . . . . .	16	Arolsen . . . . .	14
Leobschütz . . . . .	11	Soest . . . . .	17	Lübeck . . . . .	22	Babenhausen . . . . .	16
Münsterberg . . . . .	12	Werden . . . . .	17	Mölln . . . . .	17	Biebrich . . . . .	16
Ramslau . . . . .	11	Wesfel . . . . .	20	Neumünster . . . . .	19	Buzbach . . . . .	15
Reiße . . . . .	11			Parchim . . . . .	14	Cassel . . . . .	17
Neustadt i. Ob. Sch. . . . .	11			Plön . . . . .	16	Coburg . . . . .	14
Dels . . . . .	11	VIII. Armee- Korps.		Ratzeburg . . . . .	17	Darmstadt . . . . .	17
Dhlau . . . . .	14	Aachen . . . . .	20	Rendsburg . . . . .	19	Diez . . . . .	17
Oppeln . . . . .	11	Andernach . . . . .	16	Rostock . . . . .	15	Eisenach . . . . .	15
Bleß . . . . .	13	Bonn . . . . .	20	Schleswig . . . . .	19	Erbach i. D. . . . .	16
Ratibor . . . . .	11	Coblenz . . . . .	18	Schwerin . . . . .	17	Frankfurt a. M. . . . .	16
Reichenbach . . . . .	13	Coeln . . . . .	19	Sonderburg . . . . .	22	Friedberg . . . . .	16
Rybnik . . . . .	10	Deutz bei Coeln . . . . .	19	Neu-Strelitz . . . . .	15	Fritzlar . . . . .	14
Schweidnitz . . . . .	13	Ehrenbreitstein . . . . .	18	Stade . . . . .	17	Fulda . . . . .	17
Sohrau i. Ob. Sch. . . . .	10	Engers . . . . .	17	Wandsbeck . . . . .	21	Gießen . . . . .	16
Strehlen . . . . .	13	Erkelenz . . . . .	18	Wismar . . . . .	15	Gotha . . . . .	13
Striegau . . . . .	12	Eupen . . . . .	18			Hanau . . . . .	17
Wohlau . . . . .	13	Jülich . . . . .	19	X. Armee-Korps.		Hersfeld . . . . .	17
Ziegenhals . . . . .	11	Kirn . . . . .	16	Aurich . . . . .	16	Hildburghausen . . . . .	15
		Neuwied . . . . .	16	Blankenburg . . . . .	18	Hof-Geismar . . . . .	15
VII. Armee- Korps.		Saarbrücken . . . . .	17	Braunschweig . . . . .	14	Homburg v. d. Höhe . . . . .	20
Attendorn . . . . .	16	Saarlouis . . . . .	21	Celle . . . . .	16	Jena . . . . .	15
Barmen . . . . .	15	Siegburg . . . . .	20	Einbeck . . . . .	17	Mainz . . . . .	16
Benrath . . . . .	18	Trier . . . . .	22	Emden . . . . .	17	Marburg . . . . .	17
Bielefeld . . . . .	18	St. Wendel . . . . .	21	Göttingen . . . . .	16	Meiningen . . . . .	15
Bochum . . . . .	16			Goslar . . . . .	16	Rassau . . . . .	18
Büdeburg . . . . .	20	IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.		Hameln . . . . .	19	Offenbach . . . . .	15
Cleve . . . . .	21	Altona . . . . .	18	Hannover . . . . .	15	Rotenburg a. d. F. . . . .	17
Detmold . . . . .	17	Apentade . . . . .	20	Hildesheim . . . . .	17	Weilburg . . . . .	16
Dortmund . . . . .	17	Bremen . . . . .	21	Lingen . . . . .	16	Weimar . . . . .	15
Düsseldorf . . . . .	21	Bremerhaven . . . . .	21	Lüneburg . . . . .	16	Wetzlar . . . . .	16
Essen . . . . .	18	Büxow . . . . .	14	Nienburg a. d. W. . . . .	13	Wiesbaden . . . . .	16
Geldern . . . . .	16	Cuxhaven . . . . .	23	Northheim . . . . .	16	Worms . . . . .	16
Graefrath . . . . .	17	Doemitz . . . . .	15	Oldenburg . . . . .	15		
Hamm . . . . .	16			Osnabrück . . . . .	17	XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	
Soester . . . . .	16			Uelzen . . . . .	16		
Sjerlohn . . . . .	17			Berden . . . . .	14	Annaberg . . . . .	16
						Bautzen . . . . .	15

**Nr. 176.**

**Reinigungsmaterial für die mit Del- bezw. Delfarben-Anstrich der Fußböden versehenen Kasernenstuben.**

Berlin, den 7. Oktober 1884.

- 1) Zur Beseitigung von Zweifeln wird die Bestimmung im §. 39, 2 Abs. 2 der Garnisonverwaltungs-Ordnung dahin erläutert, daß Haarbesen auch für die mit Del- bezw. Delfarben-Anstrich der Fußböden versehenen Kasernenstuben nach den Festsetzungen des Reinigungsmaterialien-Stats — Beilage 11 der G.-B.-D. — zu verabreichen sind.

Die außerdem zum Aufwischen der Fußböden erforderlichen Wischlappen sind nach Bedarf zu gewähren. Die Deckung dieses Bedarfs erfolgt nach §. 91, 1 der G.-B.-D.

- 2) Reiser- und Piassavabesen müssen von dem Gebrauch für die bezeichneten Stuben gänzlich ausgeschlossen bleiben.

Bei der Selbstbeschaffung der Reinigungsmaterialien durch die Truppen sind daher für diese Stuben in jedem Falle Haarbesen zu vergüten. §. 183, 2 Abs. 2 l. c. wird hierdurch modifizirt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott. Schulz.

No. 19/9. M. O. D. 4.

**Nr. 177.**

**Eröffnung einer neuen Eisenbahn.**

Berlin, den 4. Oktober 1884.

Die zwischen Kreuzburg und Lublinitz in Oberschlesien bereits eröffnete Eisenbahn Kreuzburg—Larnowitz ist auf der weiteren Theilstrecke Larnowitz—Stahlhammer dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.

v. Hartrott. Ritschmann.

No. 132/10. M. O. D. 3.

**Nr. 178.**

**Eröffnung einer neuen Eisenbahn.**

Berlin, den 16. Oktober 1884.

Die in der Provinz Sachsen belegene Eisenbahnstrecke Oberröblingen—Quersfurt ist dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.

v. Hartrott. Ritschmann.

No. 421. 10. M. O. D. 3.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

18. Jahrgang.

Berlin, den 19. Oktober 1884.

Nr. 18.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50  $\mathcal{L}$ . Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20  $\mathcal{L}$  berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90  $\mathcal{L}$  durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 168.

Anlegung von Trauer aus Anlaß des Ablebens des Generals der Kavallerie und Chefs des Thüringischen Ulanen-Regiments Nr. 6, Landgrafen Friedrich Wilhelm von Hessen, Königliche Hoheit.

Ich bestimme hierdurch, daß die Offiziere des Thüringischen Ulanen-Regiments Nr. 6 zu Ehren des verewigten Chefs des Regiments, des Landgrafen Friedrich Wilhelm von Hessen, Königliche Hoheit, 7 Tage Trauer — Flor um den linken Unterarm — anzulegen haben.

Baden-Baden, den 16. Oktober 1884.

**Wilhelm.**

An das General-Kommando des 11. Armee-Korps.

Berlin, den 18. Oktober 1884.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

J. B.

v. Hartrott.

No. 1185/10. K. M.



## Nr. 180.

Ueberführung der Landwehr-Bataillone der 7. in den Verband der 6., und derjenigen der 6. in den der 7. Infanterie-Brigade.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß vom 1. April 1885 ab die bisher zur 7. Infanterie-Brigade gehörenden Landwehr-Bataillone Schwelbein, Cöslin, Schlawe und Stolz mit ihrer bisherigen Bezeichnung und den bisherigen Aushebungs-Bezirken den Bezirk der 6. Infanterie-Brigade, sowie die bisher zu letzterer gehörenden Landwehr-Bataillone Gnesen, Schneidemühl, Inowrazlaw und Bromberg gleichfalls mit ihrer bisherigen Bezeichnung und den bisherigen Aushebungs-Bezirken den Bezirk der 7. Infanterie-Brigade zu bilden haben. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 13. März 1884.

An das Kriegs-Ministerium.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 22. Oktober 1884.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.

No. 450/10. 84. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 181.

Bestellung von Amtskautionen.

Berlin, den 22. Oktober 1884.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß fortan auch die Obligationen der Prioritäts-Anleihe der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn zur Bestellung von Amtskautionen nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzblatt S. 161), zugelassen sind.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 91/10. 84. M. O. D. 1.

## Nr. 182.

Abänderung des Etats für die jährliche Uebungs- u. Munition, 1883.

Berlin, den 22. Oktober 1884.

Seite 4, §. 2.

Der Abs. 3 hat, wie folgt, zu lauten:

In den Anweisungen ist die Gesamtzahl der Patronen derart abzurunden, daß stets volle Packschachteln zur Ausgabe kommen.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 564/10. 84. Art. 1.

## Nr. 183.

Reisepläne für die den Aushebungen beiwohnenden Stabsoffiziere der Garde.

Berlin, den 27. Oktober 1884.

Im Anschluß an die alljährlich erfolgende Veröffentlichung derjenigen Infanterie-Brigade-Bezirke, in denen Stabsoffiziere der Garde der Aushebung beizuwohnen haben, sowie unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 22. Januar 1879 — Nr. 54/1. 79. A. 1. — wird darauf hingewiesen, daß in den dem königlichen General-Kommando des Garde-Korps von den betreffenden Infanterie-Brigaden einzureichenden Reiseplänen sowohl der Anfangs- als auch der Endtermin des eigentlichen Aushebungsgeschäfts, bei welchem die Anwesenheit der qu. Stabsoffiziere erforderlich ist, stets genau ersichtlich gemacht sein muß.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 100. 10. 84. A. 1.

Nr. 184.

Nachtrag zur Dienstanzweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit zc.

Berlin, den 23. Oktober 1884.

Der dritte Nachtrag zur „Dienstanzweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten vom 8. April 1877“ ist im Druck erschienen und wird in der nach dem Druckvorschriften-Etat erforderlichen Anzahl von Exemplaren den Königlichen Kommando-Behörden zc. zur weiteren Vertheilung unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.

J. B.

Coler.

Großheim.

No. 669/9. 84. M. M. A.

Nr. 185.

Eröffnung neuer Eisenbahnen.

Berlin, den 27. Oktober 1884.

Es sind dem Betriebe übergeben worden:

die Theilstrecke Siegburg—Ründeroth der Aggerthalbahn,

die Eisenbahnstrecke Liegnitz—Goldberg,

die Eisenbahn Strehlen—Nimptsch auf der Schlußstrecke Heidersdorf—Nimptsch, sowie

die Eisenbahn Kreuzburg—Lublinitz—Larnowitz auf der letzten Theilstrecke Lublinitz—Stahlhammer.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.

v. Sartrott.

Ritſchmann.

No. 659. 10. 84. M. O. D. 3.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

8. Jahrgang.

Berlin, den 16. November 1884.

Nr. 20.

bedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M 50 J. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Ankleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M 90 J durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 186.

**Einführung eines neuen evangelischen Militär-Gesang- und Gebetbuchs.**

Berlin, den 12. November 1884.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. Oktober d. J. zu genehmigen erucht, daß an Stelle des bisherigen evangelischen Militär-Gesang- u. Buchs ein neues evangelisches Militär-Gesang- und Gebetbuch bei der Armee eingeführt werde.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, wie die weiteren Bestimmungen zur Ausführung genannter Allerhöchster Ordre noch vorbehalten bleiben.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 934. 10. A. 2.

Nr. 187.

**Beförderung von Unter-Lazarethgehilfen des Beurlaubtenstandes zu Lazarethgehilfen.**

Berlin, den 9. November 1884.

Unter-Lazarethgehilfen, welche auf Grund der jährlichen Bestimmungen über die Uebungen des Beurlaubtenstandes zur Einziehung in Garnison-Lazarethe gelangen, können — sofern sie sich bei guter Führung durch hervorragende Leistungen und Kenntnisse besonders hervorthun — auf Vorschlag des Korps-Generalarztes durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure nach abgeleiteter Uebung zu Lazarethgehilfen befördert werden. Die Zahl der Beförderten darf jedoch nicht mehr als 10 % der von jedem Armee-Korps im Ganzen eingezogenen Unter-Lazarethgehilfen betragen.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 379. 10. 84. A. 1.

Nr. 188.

**Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn.**

Berlin, den 14. November 1884.

Der nachstehende Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 1305/10. K. M.

# Strecke-Garplan für die Königliche Militär-Eisenbahn vom 15. Oktober 1884 ab.

Berliner Zeit.

Entfernung in Kilometern	Ermäßigter Zug Nr. 101 II. u. III. Kl.		Personenzug Nr. 103 II. u. III. Kl.		Statutiv- Eilzug Nr. 301		Stationen	Personenzug Nr. 102 II. u. III. Kl.		Ermäßigter Zug Nr. 104 II. u. III. Kl.		Statutiv- Eilzug Nr. 302	
	Abfahrts- zeit	Anfahrts- zeit	Abfahrts- zeit	Anfahrts- zeit	Abfahrts- zeit	Anfahrts- zeit		Abfahrts- zeit	Anfahrts- zeit	Abfahrts- zeit	Anfahrts- zeit	Abfahrts- zeit	Anfahrts- zeit
0,0	Borm.	5 <sup>33</sup>	Nachm.	3 <sup>10</sup>	Borm.	10 <sup>0</sup>	Stationen  Eilplätze Sperenberg Krausdorf Stube 10* Zoffen Mühlen* Berlin	9 <sup>15</sup>		6 <sup>59</sup>		12 <sup>1</sup>	
5,5	5 <sup>46</sup>	5 <sup>47</sup>	3 <sup>18</sup>	3 <sup>19</sup>	10 <sup>12</sup>	10 <sup>20</sup>		9 <sup>06</sup>	9 <sup>7</sup>	6 <sup>42</sup>	6 <sup>49</sup>	11 <sup>47</sup>	11 <sup>52</sup>
2,5	5 <sup>53</sup>	5 <sup>55</sup>	3 <sup>21</sup>	3 <sup>25</sup>	10 <sup>26</sup>	10 <sup>32</sup>		9 <sup>0</sup>	9 <sup>1</sup>	6 <sup>29</sup>	6 <sup>36</sup>	11 <sup>36</sup>	11 <sup>41</sup>
2,5	6 <sup>2</sup>	6 <sup>3</sup>	3 <sup>30</sup>	3 <sup>31</sup>	10 <sup>39</sup>	10 <sup>42</sup>		8 <sup>51</sup>	8 <sup>55</sup>	6 <sup>22</sup>	6 <sup>29</sup>	11 <sup>26</sup>	11 <sup>29</sup>
4,5	6 <sup>11</sup>	6 <sup>16</sup>	3 <sup>38</sup>	3 <sup>41</sup>	10 <sup>53</sup>			8 <sup>41</sup>	8 <sup>47</sup>	6 <sup>16</sup>	6 <sup>14</sup>	Borm.	
16,0	6 <sup>30</sup>	6 <sup>40</sup>	4 <sup>2</sup>	4 <sup>4</sup>				8 <sup>18</sup>	8 <sup>19</sup>	5 <sup>12</sup>	5 <sup>13</sup>		
14,5	7 <sup>2</sup>		4 <sup>15</sup>					Borm.	7 <sup>57</sup>	Nachm.	5 <sup>50</sup>		

\* Die Züge halten nur im Bedarfsfalle.  
Güter den Privat-Personen-Betrieb ist Stube 10 nicht Galstelle.

Berlin, den 15. Oktober 1884.

**Königliche Direktion der Militär-Eisenbahn.**

Nr. 189.

**Termine für die Portepceefährichs- und Offiziers-Prüfungen im Jahre 1885.**

Berlin, den 12. November 1884.

Mit Bezug auf §. 2 der Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militär-Examinations-Kommission bei den Prüfungen zum Portepceefährich und zum Offizier vom 11. März 1880 wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1885 bei einer hinreichenden Zahl von Anmeldungen außer zu den vorgeschriebenen Terminen noch in den beiden ersten Wochen des Februar und in den beiden letzten Wochen des August Prüfungen stattfinden werden.

Kriegs-Ministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 216. 11. A. 2.

Nr. 190.

**Erhöhung der Kapitulanzulage für militärische Krankenwärter.**

Berlin, den 12. November 1884.

Der in der Verfügung vom 1. September 1865 No. 614/8. A. 1. festgestellte Satz an monatlicher Zulage für militärische Krankenwärter, welche kapitulirt haben, wird vom 1. Juli 1884 ab von 3 *M.* auf 4 *M.* 50 *λ* erhöht, so daß diese Mannschaften als Kapitulanten eine monatliche Zulage von 4 *M.* 50 *λ* im ersten Kapitulationsjahre, von 9 *M.* im zweiten und von 13 *M.* 50 *λ* im dritten und in folgenden Kapitulationsjahren zu beziehen haben.

Von den etatsmäßigen militärischen Krankenwärttern sind nur 25 % zur Kapitulanzzulage zugelassen.

Kriegs-Ministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 557/5. M. M. A.

Nr. 191.

**Eröffnung neuer Eisenbahnen.**

Berlin, den 7. November 1884.

Es sind dem Betriebe übergeben worden:

- die Eisenbahnstrecke Greiffenberg (Schlesien)—Friedeberg (Pommern),
- die Eisenbahn Allenstein—Mehlsack—Kobbelbude mit Abzweigung von Mehlsack nach Braunsberg auf den Theilstrecken Allenstein bezw. Göttendorf—Wormditt und Braunsberg—Mehlsack, sowie
- die Eisenbahn Scharzfeld—St. Andreasberg auf der Schlußstrecke Lauterberg—St. Andreasberg.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.  
v. Hartrott. Ritschmann.

No. 192. 11. M. O. D. 3.

Nr. 192.

**Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Gil- und Schnell- zc. Zügen.**

Berlin, den 30. Oktober 1884.

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Gil- und Schnell- zc. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 15. d. Mts. in Kraft getretenen Winter-Fahrplans auf Militärbillets befördert werden können, wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im diesjährigen Armeeverordnungs-Blatt S. 115/17 abgedruckte bezügliche Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.  
v. Hartrott. Ritschmann.

No. 567/10. M. O. D. 3.

## Verzeichniß

derjenigen **Eil- und Schnell- u. Züge**, mit welchen **Militärpersonen und Militärtransporte** auf **Militärbillets** befördert werden können.

Bemerkung: Die Nachtzeit (60 Ab. bis 550 Fr.) ist durch Unterstreichung der Minutenzahlen bezeichnet.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bah n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit	
1) Großherzoglich Badische Staatsbahn.	Sämmtliche im Fahrplan der Badischen Bahn als Eilzüge bezeichnete Züge.			} bis zu 2 Achsen.  Die Beförderung größerer Transporte mit diesen Zügen unterliegt der speziellen Vereinbarung von Fall zu Fall.
2) Hessische Ludwigs-Bahn.	Schnellzug	58 Mainz Neuthor 4 <sup>20</sup>	Frankfurt a. M. M. N. Bhf. 5 <sup>24</sup>	} 40 Mann  } 80 Mann  } Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch noch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
	"	43 Frankfurt a. M. M. N. Bhf. 2 <sup>10</sup>	Mainz Neuthor 2 <sup>59</sup>	
	"	53 " " 9 <sup>0</sup>	" " 9 <sup>45</sup>	
	"	54 Mainz Neuthor 9 <sup>2</sup>	Frankfurt a. M. M. N. Bhf. 10 <sup>10</sup>	
	"	39 Frankfurt a. M. M. N. Bhf. 11 <sup>20</sup>	Mainz Neuthor 1 <sup>22</sup>	
3) Lübeck-Büchener und Lübeck-Hamburger Eisenbahn.	Schnellzug	15 Lübeck 5 <sup>54</sup>	Hamburg 7 <sup>19</sup>	} nur für Offiziere gültig.
	"	12 Hamburg 7 <sup>0</sup>	Lübeck 8 <sup>20</sup>	
4) Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn.	In den Fällen, wo in Pasewalk mit gemischten, an den Schnellzug 496/2 anschließenden Zügen Militärpersonen eintreffen, werden dieselben mit dem Schnellzuge 2 auf Militärbillets weiter befördert.			
5) Pfälzische Eisenbahn.	Beschleunigter Personenzug resp. Schnellzug	10 Worms 10 <sup>16</sup>	Neustadt a. S. 11 <sup>89</sup>	} bis 40 Mann  } Mit diesen Zügen, welche Wagen III. Klasse nur in beschränkter Zahl führen, können Militärpersonen Beförderung finden, wenn zu den nur für die III. Klasse gültigen Militärbillets noch die tarifmäßigen, auf 20 % der einfachen Billettage berechneten Ergänzungsbillets gelöst werden. Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber für jeden einzelnen Fall besondere Vereinbarung vorbehalten.
	"	26/122 " 10 <sup>54</sup>	Weißenburg 11 <sup>15</sup>	
	"	121/1 Weißenburg 2 <sup>20</sup>	Worms 4 <sup>40</sup>	
	"	260 Germersheim 3 <sup>17</sup>	Zweibrücken 5 <sup>48</sup>	
	"	255 Zweibrücken 7 <sup>52</sup>	Germersheim 10 <sup>7</sup>	
	"	88 Ludwigshafen 9 <sup>15</sup>	Lauterburg 10 <sup>57</sup>	
	"	105 Lauterburg 6 <sup>36</sup>	Ludwigshafen 8 <sup>16</sup>	
	(Schnellzug 10 ist von Worms bis Ludwigshafen beschleunigter Personenzug, cfr. 215 des Reichs-Kurs-Buchs.)			

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bah n f r e d e		B e m e r k u n g e n (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit	
) Königlich Preussische Staats- und unter Staats- Verwaltung stehende Bahnen:				
a. Königl. Eisenbahn-Direktion Erfurt.	Beschleunigter Personenzug Schnellzug	66 Zerbst	348 Bitterfeld	444
	=	101 Falkenberg	1025 Koblfurt	128
	=	104 Koblfurt	135 Falkenberg	449
	=	121 Halle	188 Guben	638
	=	122 Guben	25 Halle	7 9
	=	131 Leipzig	159 Eilenburg	259
	=	132 Eilenburg	65 Leipzig	642
	=	141 Cottbus	549 Sorau	7 0
	=	142 Sorau	150 Cottbus	259
b. Königl. Direktion der Breslau-Freiburger Eisenbahn.	Schnellzug	.1 Breslau Freiburger Bhf.	330 Stettin	1130
	=	2 Stettin	222 Breslau Freiburger Bhf.	1057
	=	23 Breslau Freiburger Bhf.	910 Halbstadt	1214
	=	24 Halbstadt	811 Breslau Freiburger Bhf.	1140
	=	14 Raudten	84 Frankenstein	1146
	=	13 Frankenstein	95 Liegnitz	1128
	=	34 Raudten	932 =	1030
c. Königl. Eisenbahn-Direktion Breslau.	Schnellzug	31 Stargard i. P.	112 Breslau D. S. Bhf.	740
	=	32 Breslau D. S. Bhf.	645 Stargard i. P.	237
	Expreszug	3 Cosel-Randzin	646 Myslowitz	856
	=	4 Myslowitz	539 Cosel-Randzin	784
	Schnellzug	1 Schoppinitz	440 Breslau Oberthor-Bhf.	957
	=	5 =	441 =	106
	=	2 Breslau Oberthor-Bhf.	632 Schoppinitz	1184
	=	6 =	555 = 120 Nachts	
d. Königl. Eisenbahn-Direktion Cöln (rechts-rheinisch).	Schnellzug	152 Soest	547 Emden	1122
	=	151 Emden	520 Soest	1148
e. Königl. Eisenbahn-Direktion Cöln (links-rheinisch).	Schnellzug	1 Cöln	540 Herbesthal	780
	=	291 Coblenz	Mosel-Bhf. 1118 Diebenhofen	380
	=	292 Diebenhofen	1251 Coblenz Mosel-Bhf. 452	

4 Achsen.

Für einzelne Militärpersonen und Kommandos bis zu 20 Mann, soweit der disponible Raum und die Stärke der Züge es gestatten, jedoch vorbehaltlich des Widerrufs.

bis 120 Mann.

bis 40 Mann.

Militärpersonen und Militärtransporte bis zu 50 Mann. Einberufene und zur Entlassung kommende Reserve- u. Landwehrmannschaften bis 120 Mann.

bis zu 30 Mann.

bis zu 20 Mann.



Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit	
e. Königliche Eisenbahn-Direktion Cöln (links-rheinisch).	Schnellzug 290	Diedenhofen 6 <sup>15</sup>	Coblenz Mosel-Bhf. 10 <sup>06</sup>	} bis zu 50 Mann.
	" 293	Coblenz Mosel-Bhf. 8 <sup>0</sup>	Trier R. 10 <sup>10</sup>	
f. Königliche Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug 201	Guben 2 <sup>0</sup>	Posen Central-Bhf. 5 <sup>50</sup>	} bis zu 40 Mann.
	" 202	Posen Central-Bhf. 10 <sup>28</sup>	Guben 1 <sup>52</sup>	
	Kurierzug 402	Stargard 2 <sup>47</sup>	Stettin 3 <sup>30</sup>	} 40 Mann, sofern dieselben noch an demselben Tage über Strasburg i./U. hinausgehen.  Einzelne Militär = Personen regelmäßig, Militär-Transporte nur ausnahmsweise, jedoch nicht über 10 Mann.  10 Mann.  Innerhalb der Stadtbahn dürfen diese Züge nur von Mannschaften benutzt werden, welche über Berlin, Schlesiſchen Bahnhof, hinausgehen, bezw. welche mit Zug 6 in Berlin, Schlesiſchen Bahnhof, bereits getroffen sind.
	Schnellzug 496	Stettin 10 <sup>55</sup>	Strasburgi. U. 12 <sup>29</sup>	
	" 497	Strasburg i. U. 2 <sup>16</sup>	Stettin 3 <sup>55</sup>	
	" 403	Berlin Stett. Bhf. 4 <sup>30</sup>	" 7 <sup>28</sup>	
	" 404	Stettin 8 <sup>20</sup>	Berlin Stett. Bhf. 11 <sup>10</sup>	
	" 5	Berlin Friedrichstraße 2 <sup>38</sup>	Breslau D. S. Bhf. 10 <sup>50</sup>	
" 6	Breslau D. S. Bhf. 2 <sup>44</sup>	Berlin Friedrichstraße 9 <sup>16</sup>		
g. Königliche Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Schnellzug 61	Stargard i. P. 12 <sup>10</sup>	Danzig höh. Thor 7 <sup>35</sup>	} je 50 Mann.
	" 62	Danzig höh. Thor 7 <sup>15</sup>	Stargard i. P. 2 <sup>29</sup>	
7) Königlich Sächsische Staatsbahnen.	<p>1) Einzeln reisende Offiziere, welche mit Requisitionsſchein versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personenzugbillet IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht giebt, ein Personenbillet III. Klasse lösen. Lautet der Requisitionsſchein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht.</p> <p>2) Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offizerrang haben, werden mit Eil- oder Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Requisitionsſchein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.</p>			
8) Kaiserliche Reichsbahnen in Elſaß-Lothringen.	Schnellzug 35	Metz 9 <sup>52</sup>	Diedenhofen 10 <sup>04</sup>	} bis zu 10 Mann.
	" 36	Diedenhofen 3 <sup>35</sup>	Metz 4 <sup>23</sup>	
	" 38	Novéant 4 <sup>28</sup>	" 4 <sup>58</sup>	
	" 39	Metz 2 <sup>1</sup>	Novéant 2 <sup>21</sup>	
	" 41	Forbach 10 <sup>21</sup>	Metz 11 <sup>38</sup>	
	" 41	Metz 11 <sup>53</sup>	Novéant 12 <sup>18</sup>	

Nr. 193.

Nachtrag zum Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

**Bekanntmachung.**

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 29. April d. J. wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90, Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

**Nachtrags-Verzeichniß**

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

**A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.**

**a. Gymnasien.**

**Königreich Preußen.**

**Provinz Ostpreußen.**

Das Gymnasium zu Wehlau (bisher Real-Gymnasium A. b. I. 6. des Verzeichnisses vom 29. April d. J.).

**Provinz Hannover.**

Das Gymnasium zu Wilhelmshaven.

**Rheinprovinz.**

Das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln (A. a. I. 232. a. a. D.).

Anmerk. Das mit dem vorbezeichneten Gymnasium seither verbundene königliche Real-Gymnasium zu Cöln (A. b. I. 82. a. a. D.) ist zu Ostern 1884 eingegangen.

**b. Real-Gymnasien.**

**I. Königreich Bayern.**

Das Kadettencorps zu München.

**II. Königreich Sachsen.**

- |   |  |
|---|--|
| 1) Das Real-Gymnasium zu Annaberg,  | } Bisher als<br>Realschulen<br>I. Ordnung<br>unter A. b.<br>III. a. a. D.<br>aufgeführt. |
| 2) " " " " Borna,   |  |
| 3) " " " " Chemnitz,  |  |
| 4) " " " " Döbeln<br>(verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst). |  |

- |  |  |
|--|--|
| 5) das Annen-Real-Gymnasium zu Dresden,    | } Bisher als<br>Realschulen<br>I. Ordnung<br>unter A. b.<br>III. a. a. D.<br>aufgeführt. |
| 6) das Neustädter Real-Gymnasium daselbst, |  |
| 7) das Real-Gymnasium zu Freiberg,         |  |
| 8) " " " " Leipzig,                        |  |
| 9) " " " " Plauen,                         |  |
| 10) " " " " Zittau,                        |  |
| 11) " " " " Zwickau.                       |  |

**c. Ober-Realschulen.**

**Königreich Preußen.**

**Provinz Hessen-Nassau.**

\*1) Die Klinger Schule zu Frankfurt a. M. (bisher Realschule, B. b. I. 9. a. a. D.).

\*2) Die Ober-Realschule zu Wiesbaden (bisher Realschule, B. b. I. 12. a. a. D.).

\*) Die mit einem \* bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

**B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.**

**a. Progymnasien.**

**I. Königreich Preußen.**

**Provinz Hannover.**

Das Progymnasium zu Nienburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

**II. Großherzogthum Hessen.**

Die progymnasiale Abtheilung der Realschule zu Friedeberg.

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

\*Die Ablerskytschule zu Frankfurt a. M.

II. Königreich Sachsen.

Die Realschule zu Meissen (B. b. II. 12. a. a. D.).

III. Großherzogthum Hessen.

\*Die Realschule zu Friedeberg (verbunden mit einer progymnasialen Abtheilung) — B. b. V. 5. a. a. D.

c. Real-Progymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Hannover.

Das Real-Progymnasium zu Nienburg (verbunden mit dem Progymnasium daselbst) — B. c. I. 43. a. a. D.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schlefien.

\*Die Wilhelmschule zu Liegnitz.

II. Königreich Sachsen.

- \*1) Die Realschule zu Bautzen,
- \*2) " " = Grimmitzschau,
- \*3) = Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichsstadt,<sup>1)</sup>
- \*4) die Realschule zu Frankenberg,
- \*5) " " = Glauchau,
- \*6) " " = Grimma,
- \*7) " " = Großenhain,
- \*8) " " = Leipzig,
- \*9) " " = Leisnig,<sup>1)</sup>
- \*10) " " = Löbau,

Bisher unter B. b. II. a. a. D. aufgeführt.

- 11) die Realschule zu Meerane,
- \*12) " " = Mittweida,<sup>1)</sup>
- \*13) " " = Pirna,
- \*14) " " = Reichenbach,
- \*15) " " = Reudnitz,
- \*16) " " = Rochlitz,<sup>1)</sup>
- \*17) " " = Schneeberg,<sup>1)</sup>
- 18) " " = Stollberg,
- \*19) " " = Werbau.

Bisher unter B. b. II. a. a. D. aufgeführt.

<sup>1)</sup> Auf den Realschulen zu Dresden-Friedrichsstadt, Leisnig, Mittweida, Rochlitz und Schneeberg ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

bb. Andere Lehranstalten.

Königreich Sachsen.

\*Die Landwirthschaftsschule zu Döbeln (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst) — C. a. bb. II. 2. a. a. D.

b. Privat-Lehranstalten.\*\*)

I. Königreich Bayern.

- \*1) Das Real-Lehr-Institut von Anton Alfons Bertololy und Valentin Trautmann zu Frankenthal (Pfalz) — C. b. II. a. a. D.
- \*2) Die Handelsschule zu Marktbreit a. Main (bisher

provisorisch berechtigt, II. 2. des Verzeichnisses vom 29. April d. J.).

II. Königreich Sachsen.

\*Das Real-Institut des G. Müller-Gelinet und P. Th. Schumann (früher Gelinet-Körner'sches Real-Institut) zu Dresden.\*\*\*)

Berlin, den 24. Oktober 1884.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung  
Ed.

\*) Die mit einem \* bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

\*\*) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohl bestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

\*\*\*) Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

## Bekanntmachung.

Den nachbezeichneten Lehranstalten:

- 1) dem Erziehungs-Institut des Dr. Franz Knickenberg (früher F. Knickenberg sen.) zu Telgte (Preußen),
  - \*2) der Königlichen Kreislandwirthschaftsschule zu Lichtenhof (Bayern),
  - \*3) der Allgemeinen Handels-Lehranstalt des Joh. Stahlmann zu Augsburg (Bayern) und
  - 4) der Privat-Lateinschule des Professors Warth zu Kornthal (Württemberg)
- ist provisorisch gestattet worden, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 24. Oktober 1884.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung  
Gd.

## Bekanntmachung.

Die zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechnete Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan zu Dresden (C. b. III. 2. des Verzeichnisses vom 29. April d. J.) hat nach Ostern d. J. zu bestehen aufgehört.

Berlin, den 24. Oktober 1884.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung  
Gd.

Berlin, den 5. November 1884.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 132/11. A. 1.

v. Hänisch. v. Wittich.

\*) Die mit einem \* bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

## Nr. 194.

### Militär-Wittwen-Raffen-Angelegenheit.

Berlin, den 7. November 1884.

Die unterzeichnete General-Direktion sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Erlasse des Königlich Kriegs-Ministeriums vom 31. Oktober 1868 die Truppen-Kommandos für die rechtzeitige Anmeldung der vorgeschriebenen Erhöhungen der Wittwen-Pensionsversicherungen bei der unterzeichneten Stelle Sorge zu tragen haben.

General-Direktion der Königlich Preussischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt.

Hammer. Gadow.

No. 80/11. W.

## Nr. 195.

### Eröffnung neuer Eisenbahnen.

Berlin, den 11. November 1884.

Die Eisenbahnstrecken Gnoien—Leterow und Neubrandenburg—Friedland (Mecklenburg) sind dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott. J. B.  
Ritschmann.

No. 279. 11. 84. M. O. D. 3.

Nr. 196.

**Vorräthighaltung von Formularen.**

Berlin, SW., den 23. Oktober 1884.

Formulare auf rothem Papier mit den Abschnitten 1, 2 und 3 zu den Eisenbahn-Requisitionsscheinen für Rekruten-, Reservisten- u. und Arrestanten-Transporte mit militärischem Begleitkommando (Erlaß vom 29. Februar d. Js. 586/2. M. O. D. 3., Armee-Verordnungs-Blatt für 1884 Nr. 5 Seite 47/48) werden nach der vom Königlichen Kriegs-Ministerium festgestellten Probe unter der Nr. 286 zum Preise von *M.* 3,00 für 100 Bogen (zwei Stück pro Bogen) in der Reichsdruckerei vorrätzig gehalten.

Direktion der Reichsdruckerei.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

18. Jahrgang.

Berlin, den 21. Dezember 1884.

Nr. 21.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 197.

Abänderung der weiteren Bestimmungen zur Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. März 1883, Formations- u. Änderungen aus Anlaß der Etats für 1883/84 betreffend.

Berlin, den 20. November 1884.

Die Vorschrift unter Nr. 6 d. der vorerwähnten Bestimmungen wird dahin abgeändert, daß die Zahlung der Kosten für die arzneiliche Verpflegung und event. für civilärztliche Behandlung der Soldaten-Frauen und Kinder seitens der Truppen erst zu erfolgen hat, nachdem die betreffenden Rechnungen in der korpsärztlichen Instanz revidirt worden sind, und daß die vom Korps-Generalarzt an die Truppen zurückzusendenden Rechnungen von diesen direkt an die Korps-Intendantur einzusenden sind.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 14. 10. 84. M. M. A.

## Nr. 198.

Ausbildung von Offizieren und Unteroffizieren der Infanterie u. im Feld-Pionierdienst.

Berlin, den 23. November 1884.

Im Anschluß an den Erlaß vom 12. Mai 1874 (Armee-Verordnungs-Blatt S. 90) bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß fortan die mit einem Pionier-Bataillon in derselben Garnison stehenden Infanterie-Truppentheile u. ihre Uebungen zur Ausbildung im Feld-Pionierdienst auch in dem Falle bei diesem Pionier-Bataillon abzuhalten haben, wenn letzteres einem andern Armee-Korps-Verbande angehört.

Hierbei würde Köln und Deuß als eine Garnison zu betrachten sein.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 350/11. 84. M. O. D. 3.

## Nr. 199.

Uebungsreise der zur Kriegs-Akademie kommandirten Offiziere.

Berlin, den 7. Dezember 1884.

Offiziere, welche zur Kriegs-Akademie kommandirt und durch Krankheit verhindert waren, an der Uebungsreise des dritten Coetus theilzunehmen, dürfen auf Vorschlag ihres Truppentheils von der Direktion der Kriegs-Akademie zur Bewohnung der Uebungsreise im nächstfolgenden Jahre einberufen werden. Diese

Offiziere erhalten für die Reisen von der Garnison bis zum Anfangspunkt der Uebungsreise und vom Endpunkt der letzteren zurück in die Garnison die verordnungsmäßigen Reisekosten und Tagegelber, sowie während der Uebungsreise selbst die Kompetenzen der übrigen Theilnehmer.

Kriegs-Ministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 313. 11. 84. A. 2.

Nr. 200.

**Abgangs- (Abiturienten-) Prüfung bei der Haupt-Kadetten-Anstalt und Anmeldung der in derselben bestandenen Ober-Primaner zum Kriegsschul-Besuche.**

Berlin, den 13. Dezember 1884.

In Ausführung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 18. Januar 1877 (A.-B.-Bl. S. 21), betreffend die Organisation des Kadetten-Korps, wird hiermit bestimmt:

- 1) Die Abgangs- (Abiturienten-) Prüfung bei der Haupt-Kadetten-Anstalt ist derart anzuberaumen, daß sie am 1. Februar j. Js. beendet sein kann.
- 2) Die in der Prüfung bestandenen Ober-Primaner sind sogleich nach ihrer Anstellung in der Armee zu dem am 1. März beginnenden Kriegsschul-Kursus einzuberufen.
- 3) Die Anmeldung hierzu erfolgt nach Erlaß der Allerhöchsten Anstellungs-Ordre durch die Haupt-Kadetten-Anstalt bei der Inspektion der Kriegsschulen; die Einberufung ergeht sodann von letzterer direkt an die betreffenden Truppentheile, welchen die Abiturienten als Portepfeefähriche überwiesen worden sind.
- 4) Behufs Vereidigung und Einkleidung haben sich dieselben am 25. Februar bei ihren Truppentheilen zu melden. Von diesen werden sie in vorgeschriebener Weise (§. 18 der Kriegsschul-Instruktion vom 1. Juli 1882) zu den betreffenden Kriegsschulen instradirt.

Kriegs-Ministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 855/11. 84. A. 2.

Nr. 201.

**Dissolution von zwei Bataillonen des 8. Königlich Württembergischen Infanterie-Regiments Nr. 126.**

Berlin, den 14. Dezember 1884.

Mitteltst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 27. v. Mts. ist bestimmt worden, daß am 30. September 1885 das 2. Bataillon 8. Königlich Württembergischen Infanterie-Regiments Nr. 126 von Schlettstadt nach Straßburg i. E. und das Füsilier-Bataillon desselben Regiments von Straßburg i. E. nach Schlettstadt zu verlegen sind, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 51/12. 84. A. 1.

Nr. 202.

**Eröffnung einer neuen Eisenbahn.**

Berlin, den 17. November 1884.

Die Eisenbahnstrecke Zittau—Reichenau (Sachsen)—Martersdorf ist dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

S. B.  
v. Hartrott. Ritschmann.

No. 415/11. 84. M. O. D. 3.

**Nr. 203.**

**Vervollständigung des § 48 der Dienstausweisung vom 8. April 1877.**

Berlin, den 19. November 1884.

Zur Behebung von Zweifeln erscheint es erforderlich, dem § 48, 2 der Dienstausweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten vom 8. April 1877 den folgenden Satz hinzuzufügen:  
 „Von dem Inhalt der Atteste darf den Untersuchten Kenntniß nicht gegeben werden.“

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.  
 v. Lauer. Großheim.

No. 2565. 10. 84. M. M. A.

**Nr. 204.**

**Rückenfalten der Mäntel für Berittene.**

Berlin, den 24. November 1884.

Es wird genehmigt, daß die Rückenfalten an den Mänteln für berittene Mannschaften fortan nach der Probe der Rückenfalten für Mäntel der Fuß-Mannschaften vom 17. April 1882 — No. 172/4 M. O. D. 3. — gefertigt werden.

Die Königlichen General-Kommandos werden ersucht, die Ueberweisung bezüglich der Proben an die betreffenden Truppentheile zu veranlassen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

J. B.  
 v. Hartrott. Ritschmann.

No. 267/11. 84. M. O. D. 3.

**Nr. 205.**

**Ermächtigung des Dr. Kremnitz in Bukarest zur Ausstellung von Zeugnissen für deutsche Militärpflichtige in Rumänien.**

**Bekanntmachung.**

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 6. Januar 1876 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem am 29. September d. J. erfolgten Ableben des Dr. Glück zu Bukarest dem Königlich Preussischen Stabsarzt der Landwehr Dr. Kremnitz daselbst die Ermächtigung zur Ausstellung der im §. 41, 1 a und b. Zhl. I der Wehrrordnung vom 28. September 1875 bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit, bezw. bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen ertheilt worden ist, welche ihren dauernden Aufenthalt in Rumänien haben.

Berlin, den 26. November 1884.

Der Reichskanzler.

J. B.  
 v. Boetticher.

Berlin, den 2. Dezember 1884.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Hänisch. v. Wittich.

No. 881. 11. 84. A. 1.



**Nähere Bezeichnung der Station Groß-Lichterfelde bei Sendungen für das Garde-Schützen-Bataillon.**

**Berlin, den 19. Dezember 1884.**

**Bei den Sendungen für das Garde-Schützen-Bataillon ist auf den betreffenden Frachtbriefen, um Verwechslungen mit der Station Groß-Lichterfelde der Berlin-Anhalter Eisenbahn auszuschließen, dem Bestimmungsorte Groß-Lichterfelde die Bezeichnung: „Station der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn“ hinzuzufügen.**

**Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.**  
**v. Hänisch. v. Wittich.**

No. 319. 12. 84. A. 1.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

8. Jahrgang.

Berlin, den 31. Dezember 1884.

Nr. 22.

Beedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 207.

Ramenszug auf den Achselschnüren der Offiziere des Husaren-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, König von Ungarn (Schleswig-Holsteinschen) Nr. 16.

Ich bestimme hierdurch, daß die Offiziere des Husaren-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, König von Ungarn (Schleswig-Holsteinschen) Nr. 16 fortan auf den Achselschnüren den Ramenszug des habenden Chefs des Regiments nach der beifolgenden, Mir von dem Kriegs-Ministerium vorgelegten Probe, davon die größere für die Stabsoffiziere und die kleinere für die übrigen Offiziere des Regiments bestimmt ist, tragen sollen.

Berlin, den 11. Dezember 1884.

**Wilhelm.**

in das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 21. Dezember 1884.

Kriegs-Ministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

o. 275. 12. 84. M. O. D. 3.

## Nr. 208.

Marchverpflegungs-Vergütung für 1885.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Natural-Verpflegung während der Vergütung für das Jahr 1885 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und ab zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a. für die volle Tageskost . . . . .	80 Pf.	65 Pf.
b. für die Mittagkost . . . . .	40 =	35 =
c. für die Abendkost . . . . .	25 =	20 =
d. für die Morgenkost . . . . .	15 =	10 =

Berlin, den 17. Dezember 1884.

Der Reichskanzler.  
J. B.  
Ed.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.  
Berlin, den 21. Dezember 1884.

No. 786/12. 84. M. O. D. 2.

Kriegs-Ministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 209.

#### Feuerungsmaterial für die Menagetüchen der Truppen.

Berlin, den 23. Dezember 1894.

Nach der Bemerkung 13 zum Feuerungsmaterialien-Stat I. Beilage 8. I. der G. B. D. — Seite 224 al. 2 — umfassen die Sätze, innerhalb deren den Königlichen General-Kommandos die Bewilligung des Feuerungsmaterials für die Menagetüchen der Truppen anheim fällt, den Bedarf zur Bereitung der Mittagsmahlzeit einschließlich der Extraspeisen für Unteroffiziere und der Frühstückskost.

Mit Bezug hierauf wird für den Fall, daß die Bereitung der Frühstückskost oder der Extraspeisen für Unteroffiziere, oder beide Speisebereitungen ausfallen, erläuternd bestimmt, daß die Königlichen General-Kommandos auch dann zur Normirung der zu gewährenden Anzahl Feuerungsportionen — auf Grund der stattgehabten Bedarfsermittlungen — ermächtigt sind, und zwar

a. in Grenzen von  $\frac{1}{2}$  der l. c. aufgeführten Sätze, wenn die Bereitung der Extraspeisen für Unteroffiziere und der Frühstückskost ausfällt, mit der Maßgabe, daß Bruchtheile von  $\frac{1}{2}$  und darüber voll, unter  $\frac{1}{2}$  gar nicht gerechnet werden,

b. in Grenzen der nachstehend angegebenen Anzahl Feuerungsportionen pro Tag, wenn entweder die Bereitung der Extraspeisen für Unteroffiziere oder diejenige der Frühstückskost ausfällt:

	bis zu 50 Menagetheilnehmern	6 Feuerungsportionen,
für 51	= = 100	= 8
= 101	= = 150	= 10
= 151	= = 200	= 12

u. s. w. für je 50 Menagetheilnehmer 2 Feuerungsportionen mehr.

Kriegs-Ministerium.

No. 136/11. 84. M. O. D. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 210.

#### Requisitionen von Lazarethpapieren der während des Feldzugs 1870/71 in Reserve-Lazarethen des Großherzogthums Baden behandelten Angehörigen der Deutschen Armeen.

Berlin, den 19. Dezember 1884.

Die Krankenbücher, Rapporte und sonstigen Lazarethpapiere der während des Feldzugs 1870/71 im Großherzogthum Baden etablirt gewesenen Reserve-Lazarethe sind nach einer Mittheilung des Gesamt-Vorstandes des Badischen Hilfsvereins dem Korps-Generalarzt des XIV. Armeekorps überwiesen worden.

Dies wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß gebracht, daß alle Requisitionen von Lazareth-Ausweisen über Angehörige der Deutschen Armeen, welche in den bezeichneten Reserve-Lazarethen Aufnahme fanden, für die Zukunft an den Korps-Generalarzt des XIV. Armeekorps zu richten sind.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.  
v. Lauer. Großheim.

No. 2681/11. 84. M. M. A.

### Nr. 211.

#### Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 1. Quartal 1885.

Berlin, den 27. Dezember 1884.

Die pro 1. Quartal 1885 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstückskost-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
<b>Garde=Korps:</b>		Coeslin . . . . .	14	Lübben . . . . .	13	Weißenfels . . . . .	15
Berlin . . . . .	15	Colberg . . . . .	15	Berleberg . . . . .	16	Wittenberg . . . . .	15
Charlottenburg . . . . .	15	Deutsch-Crone . . . . .	12	Krenzlau . . . . .	15	Zerbst . . . . .	16
Potsdam . . . . .	15	Alt-Damm . . . . .	13	Rathenow . . . . .	17		
		Demmin . . . . .	14	Neu-Ruppin . . . . .	13		
		Gnesen . . . . .	17	Schwedt a. d. D. . . . .	17		
		Gollnow . . . . .	14	Sorau . . . . .	11		
<b>I. Armee=Korps.</b>		Greiffenberg i. Pom . . . . .	11	Spandau . . . . .	17	<b>V. Armee=Korps.</b>	
Allenstein . . . . .	12	Greifswald . . . . .	12	Teltow . . . . .	15	Bojanowo . . . . .	11
Bartenstein . . . . .	11	Inowrazlaw . . . . .	12	Waldenberg . . . . .	11	Fraustadt . . . . .	13
Culm . . . . .	10	Konitz . . . . .	11	Züllichau . . . . .	13	Freistadt i. Schlef. . . . .	12
Danzig . . . . .	13	Raugard . . . . .	11			Glogau . . . . .	11
Drengfurth . . . . .	7	Rasewalk . . . . .	16			Görlitz . . . . .	11
Elbing . . . . .	9	Schivelbein . . . . .	13			Gulzrau . . . . .	12
Deutsch-Cnslau . . . . .	10	Schlame . . . . .	14			Herrnstadt . . . . .	12
Friedland a. d. Alle . . . . .	12	Schneidemühl . . . . .	11			Hirschberg . . . . .	15
Golbap . . . . .	10	Stargard i. Pom. . . . .	11	<b>IV. Armee=Korps.</b>		Jauer . . . . .	12
Graudenz . . . . .	12	Stettin . . . . .	16	Altenburg . . . . .	17	Kosten . . . . .	9
Gumbinnen . . . . .	11	Stolp . . . . .	11	Aschersleben . . . . .	18	Krotoschin . . . . .	12
Preuß.-Holland . . . . .	11	Stralsund . . . . .	11	Bernburg . . . . .	17	Lauban . . . . .	11
Insterburg . . . . .	10	Swinemünde . . . . .	16	Bitterfeld . . . . .	15	Liegnitz . . . . .	12
Königsberg i. Pr. . . . .	13	Thorn . . . . .	14	Burg . . . . .	15	Lissa i. P. . . . .	12
Loetzen . . . . .	11	Treptow a. d. R. . . . .	14	Dessau . . . . .	17	Löwenberg . . . . .	12
Lyd . . . . .	10			Eisleben . . . . .	14	Lüben . . . . .	12
Marienburg . . . . .	9			Erfurt . . . . .	16	Militz . . . . .	11
Marienerwerder . . . . .	14	<b>III. Armee=Korps.</b>		Gardelegen . . . . .	16	Muskau . . . . .	13
Memel . . . . .	13	Ingermünde . . . . .	16	Gera . . . . .	16	Neutomischel . . . . .	9
Mewe . . . . .	11	Beeskow . . . . .	17	Greiz . . . . .	16	Ostrowo . . . . .	13
Neustadt i. W. Pr. . . . .	12	Bernau . . . . .	15	Halberstadt . . . . .	19	Polkwitz . . . . .	12
Osterode . . . . .	7	Brandenburg a. d. H. . . . .	13	Halle a. d. S. . . . .	14	Rosen . . . . .	14
Pillau . . . . .	17	Calau . . . . .	16	Langensalza . . . . .	14	Rawitsch . . . . .	12
Rastenburg . . . . .	8	Cottbus . . . . .	12	Magdeburg . . . . .	14	Sagan . . . . .	14
Riesenburg . . . . .	9	Crossen . . . . .	14	Merseburg . . . . .	14	Santer . . . . .	10
Rosenberg i. W. Pr. . . . .	10	Cüstrin . . . . .	16	Mühlhausen i. Th. . . . .	14	Schrimm . . . . .	14
Preußisch-Stargardt . . . . .	11	Frankfurt a. d. D. . . . .	14	Naumburg a. d. S. . . . .	14	Schroda . . . . .	10
Tilsit . . . . .	9	Friefack . . . . .	15	Neuhaldensleben . . . . .	17	Sprotttau . . . . .	12
Wartenburg . . . . .	11	Fürstenwalbe . . . . .	15	Quedlinburg . . . . .	18	Winzig . . . . .	12
Wehlau . . . . .	11	Havelberg . . . . .	14	Rudolstadt . . . . .	17		
		Lüterbog . . . . .	15	Salzwedel . . . . .	17	<b>VI. Armee=Korps.</b>	
		Landsberg a. d. W. . . . .	14	Sangerhausen . . . . .	14	Bernstadt . . . . .	10
				Schönebeck . . . . .	18	Beuthen i. Ob. Sch. . . . .	13
				Sondershausen . . . . .	16	Breslau . . . . .	14
				Stendal . . . . .	15		
				Torgau . . . . .	16		

Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	
Brieg . . . . .	10	Lippstadt . . . . .	17	Flensburg . . . . .	18	Wilhelmshaven . . . . .	18	
Cosel . . . . .	12	Meschede . . . . .	16	Geestemünde . . . . .	15	Wolffenbüttel . . . . .	16	
Freiburg i. Schlef. Glatz . . . . .	11	Minden . . . . .	17	Hamburg . . . . .	18	XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Sächsische Division.		
Gleiwitz . . . . .	10	Münster . . . . .	19	Harburg . . . . .	22			
Ober-Silogau . . . . .	12	Neuhaus . . . . .	14	Nehehoe . . . . .	20			
Grottkau . . . . .	11	Neuß . . . . .	15	Kiel . . . . .	16			
Kreuzburg . . . . .	11	Naderborn . . . . .	14	Lehe . . . . .	22			
Leobschütz . . . . .	10	Necklinghausen . . . . .	15	Ludwigslust . . . . .	15		Arolsen . . . . .	14
Münsterberg . . . . .	10	Soest . . . . .	17	Lübeck . . . . .	22		Babenhäusen . . . . .	16
Ramslau . . . . .	11	Werden . . . . .	16	Mölln . . . . .	16		Biebrich . . . . .	15
Reiße . . . . .	10	Wefel . . . . .	19	Neumünster . . . . .	19		Buzbach . . . . .	15
Neustadt i. Ob. Sch. Dels . . . . .	11			Narchim . . . . .	14		Cassel . . . . .	18
Dhlau . . . . .	13	VIII. Armee= Korps.		Plön . . . . .	16	Coburg . . . . .	14	
Dppeln . . . . .	11	Aachen . . . . .	21	Ratzeburg . . . . .	16	Darmstadt . . . . .	17	
Pleß . . . . .	11	Andernach . . . . .	16	Rendsburg . . . . .	19	Diez . . . . .	16	
Ratibor . . . . .	10	Bonn . . . . .	20	Rostock . . . . .	15	Eisenach . . . . .	15	
Reichenbach . . . . .	13	Coblenz . . . . .	17	Schleswig . . . . .	19	Erbach i. D. . . . .	16	
Rybnik . . . . .	9	Coeln . . . . .	20	Schwerin . . . . .	16	Frankfurt a. M. . . . .	16	
Schweidnitz . . . . .	12	Deutz bei Coeln . . . . .	20	Sonderburg . . . . .	22	Friebberg . . . . .	17	
Sohrau i. Ob. Sch. Strehlen . . . . .	10	Ehrenbreitstein . . . . .	17	Neu-Strelitz . . . . .	14	Frißlar . . . . .	15	
Striegau . . . . .	11	Engers . . . . .	17	Stade . . . . .	17	Fulda . . . . .	15	
Wohlau . . . . .	13	Erkelenz . . . . .	18	Wandsbeck . . . . .	21	Gießen . . . . .	15	
Ziegenhals . . . . .	11	Eupen . . . . .	18	Wismar . . . . .	15	Gotha . . . . .	13	
		Füllich . . . . .	19			Hanau . . . . .	16	
		Kirn . . . . .	16	X. Armee-Korps.		Hersfeld . . . . .	16	
VII. Armee= Korps.		Neuwied . . . . .	16	Aurich . . . . .	16	Hildburghausen . . . . .	14	
Attendorf . . . . .	16	Saarbrücken . . . . .	17	Blankenburg . . . . .	18	Hof-Weismar . . . . .	15	
Barmen . . . . .	14	Saarlouis . . . . .	21	Braunschweig . . . . .	14	Homburg v. d. Höhe . . . . .	19	
Benrath . . . . .	18	Siegburg . . . . .	20	Celle . . . . .	16	Jena . . . . .	15	
Bielefeld . . . . .	17	Trier . . . . .	21	Einbeck . . . . .	17	Mainz . . . . .	15	
Bochum . . . . .	16	St. Wendel . . . . .	20	Emden . . . . .	17	Marburg . . . . .	16	
Bückeburg . . . . .	20			Göttingen . . . . .	15	Meiningen . . . . .	15	
Cleve . . . . .	20	IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Ronting.		Goslar . . . . .	16	Nassau . . . . .	18	
Detmold . . . . .	16	Altona . . . . .	17	Hameln . . . . .	19	Offenbach . . . . .	15	
Dortmund . . . . .	16	Apennade . . . . .	19	Hannover . . . . .	15	Rotenburg a. d. F. . . . .	17	
Düsseldorf . . . . .	21	Bremen . . . . .	21	Hildesheim . . . . .	17	Weilburg . . . . .	16	
Essen . . . . .	17	Bremerhaven . . . . .	21	Lingen . . . . .	16	Weimar . . . . .	15	
Geldern . . . . .	16	Bülow . . . . .	14	Lüneburg . . . . .	16	Wetzlar . . . . .	15	
Graefrath . . . . .	17	Cuxhaven . . . . .	22	Nienburg a. d. W. . . . .	13	Wiesbaden . . . . .	16	
Hamm . . . . .	16	Doemitz . . . . .	15	Northeim . . . . .	16	Worms . . . . .	16	
Hoerter . . . . .	17			Odenburg . . . . .	14			
Jerlohn . . . . .	17			Osnabrück . . . . .	17	XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.		
				Uelzen . . . . .	16	Annaberg . . . . .	16	
				Verden . . . . .	14	Bauzen . . . . .	15	

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Borna . . . . .	17	Riesa . . . . .	19	Heidelberg . . . . .	18	St. Aold . . . . .	18
Hemnitz . . . . .	16	Rochlitz . . . . .	17	Burg Hohenzollern	20 1/2	Witzsch . . . . .	17
Doebeln . . . . .	16	Schneeberg . . . . .	17	Karlstrube . . . . .	19	Neu-Dreifach . . . . .	18
Dresden . . . . .	16	Waldheim . . . . .	18	Rehl . . . . .	18	Solmar i. E. . . . .	16
Frankenberg . . . . .	14	Wurzen . . . . .	17	Konstanz . . . . .	18	Diedenhofen . . . . .	18
Freiberg . . . . .	15	Zittau . . . . .	15	Lörrach . . . . .	17	Ensisheim . . . . .	19
Leitthain . . . . .	16	Zwickau . . . . .	17	Mannheim . . . . .	20	Falkenberg . . . . .	15
Blauhau . . . . .	18			Wosbach . . . . .	16	Hagenau . . . . .	15
Brimma . . . . .	17			Offenburg . . . . .	17	Meß . . . . .	19
Broßenhain . . . . .	16			Rastatt . . . . .	18	Wolsheim . . . . .	17
Festung Königstein	18	XIV. Armee- Korps.		Schwezingen . . . . .	17	Mülhausen i. E. . . . .	19
Lausitz . . . . .	16	Bruchsal . . . . .	17	Sigmaringen . . . . .	18	Pfalzburg . . . . .	18
Leipzig . . . . .	16	Donauessingen . . . . .	19	Stodach . . . . .	18	Saarburg . . . . .	16
Narfenberg . . . . .	15	Durlach . . . . .	18			Saargemünd . . . . .	17
Reifen . . . . .	16	Ettlingen . . . . .	17	XV. Armee- Korps.		Schlettstadt . . . . .	16
Schäß . . . . .	16	Freiburg i. Baden	18			Straßburg i. E. . . . .	15
Legau . . . . .	16	Pechingen . . . . .	18	Altkirch . . . . .	17	Weißenburg . . . . .	17
Mirna . . . . .	16					Zabern . . . . .	16
Mauen . . . . .	18						

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.  
v. Hartrott. Engelhard.

No. 1080/12. 84. M. O. D. 2.

Nr. 212.

Ämtliche Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch.

Berlin, den 21. Dezember 1884.

Nach der Königlichen Verordnung vom 25. April d. Js. (Ges.=Samml. S. 269) ist das Gesetz vom 0. Juli 1883, betreffend das Staatsschuldbuch (Ges.=Samml. S. 120) am 1. Oktober d. Js. in Kraft getreten.

Die Einrichtung des Staatsschuldbuchs hat den Zweck, das Forderungsrecht des Gläubigers aus der Staatsanleihe dadurch zu sichern, daß es von dem Besitz der über die Forderung ausgestellten Urkunde unabhängig wird. Die Benutzung desselben wird sich unter Umständen zur Belegung von Kapitalien empfehlen, welche den der Verwaltung der Truppen, Institute u. unterstellten milden Stiftungen angehören. An Zinsen werden Vier vom Hundert gewährt.

Das Nähere ergeben die seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden herausgegebenen „Ämtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“.

Die Truppenteile u. werden hiervon unter dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß jeder Korps-Intendantur 1 Exemplar der erwähnten ämtlichen Nachrichten überwiesen ist und von dieser zur Einsicht equirirt werden kann.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

J. B.  
v. Hartrott. Ritschmann.

No. 412. 12. 84. M. O. D. 3.

Nr. 213.

**Normpreise für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro I. Semester 1885.**

Berlin, den 21. Dezember 1884.

**In dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende Juni 1885 gelten**  
**a. als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 125 und 126 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):**

	Für die tägliche		Für die monatliche						Für einzelne Fourageheile							
	leichte	schwere	leichte	mittlere	leichte Garde-Kavall.	schwere		pro 50 kg Hafer.	pro 50 kg Heu.		pro 50 kg Stroh.					
	Brotportion.		Fourage-Ration.						M	S	M	S	M	S		
	§	§	M	§	M	§	M	§	M	§	M	§	M	§		
I. Preuß. Armee und die unter preussischer Verwaltung stehenden Kontingente: . . .	12,5	16,7	27	—	28	50	29	—	30	—	7	21	2	80	2	14
	50 § pro Brot à 3 kg															
II. 12. (Königl. Sächsisches) Armeekorps . . .	11,5	15,3	27	—	28	80	—	—	30	—	6	86	3	35	2	14
	46 § pro Brot à 3 kg															

**b. als Vergütungspreis für den aus preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen**  
 7 M. 47 § pro 50 kg

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.  
 v. Hartrott. Engelhard.

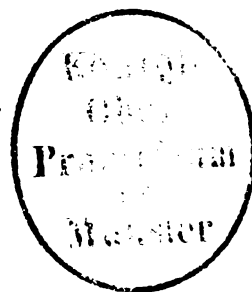
No. 657/12. 84. M. O. D. 2.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

Neunzehnter Jahrgang.

1885.



(Hierzu ein Inhalts-Verzeichniß.)

---

Berlin 1885.

Gedruckt und in Kommission bei Ernst Siegfried Mittler und Sohn  
Königliche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei  
Rochstraße 68—70.



Ger 265.70  
✓

**HARVARD COLLEGE LIBRARY**  
FROM THE  
**ARCHIBALD CARY COOLIDGE**  
**FUND**

*July 13, 1937*

# Inhalts-Verzeichnis.

(Mit Ausschluß derjenigen Bekanntmachungen, welche nur augenblickliches Interesse hatten.)

## Abkürzungen.

A. R. D.	soß heißen:	Allerhöchste Kabinetts-Ordre,
R. R.	•	Kriegsministerium,
C. A.	•	Central-Abtheilung,
A. R. D.	•	Allgemeines Kriegs-Departement,
M. D. D.	•	Militär-Ökonomie-Departement,
D. f. J.	•	Departement für das Invaliden-Wesen,
A. f. R.	•	Abtheilung für das Remonte-Wesen,
M. R. A.	•	Militär-Medizinal-Abtheilung,
R. R.	•	Reichs-Kanzler,
3/1. 85.	•	3. Januar 1885 (analog bei allen Daten).

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
<b>I. Organisations-Angelegenheiten.</b>					
<b>a. Formations- und Dislokations-Angelegenheiten.</b>					
A. R. D.	20/3. 85	60	Formations- ac. Aenderungen aus Anlaß des Etats für 1885/86. . . . .	6	60
R. R.	20/3. 85	71	Garnison-Baudistrikte im Bereich des VI. Armee-Korps	7	91
R. R.	22/3. 85			7	93
R. R.	26/3. 85	75	Dislokation des Füsilier-Bataillons 4. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 21 . . . . .	7	93
R. R.	22/4. 85	92	Dislokation des Stabes der 33. Infanterie-Brigade . . . . .	10	105
R. R.	29/4. 85	93	Dislokation des Stabes der Kavallerie-Division XV. Armee-Korps . . . . .	10	106
A. R. D.	18/6. 85	125	Anderweite Benennung des 8. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 64 (Prinz Friedrich Karl von Preußen)	13	142
R. R.	20/6. 85			13	142
A. R. D.	2/6. 85	128	Verlegung des Stabsquartiers des 1. Bataillons (Rotenburg a. d. Fulda) 2. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 32 von Rotenburg a. d. Fulda nach Hersfeld und demnächstige anderweitige Bezeichnung des genannten Bataillons	14	143
R. R.	13/6. 85			14	143
A. R. D.	2/6. 85	129	Verlegung des Stabsquartiers des 2. Bataillons (Havelberg) 4. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 24 von Havelberg nach Verleberg und demnächstige anderweitige Bezeichnung des genannten Bataillons	14	144
R. R.	13/6. 85			14	146
R. R.	20/6. 85	133	Auflösung des Festungsgefängnisses in Mainz . . . . .	14	146
A. R. D.	27/6. 85	146	Runmehrige Bezeichnung der bisherigen Festungs-Reserve-Abtheilungen . . . . .	15	158
R. R.	5/7. 85			15	158
R. R.	13/7. 85	151	Dislokation der 5. Eskadron 1. Schlesischen Husaren-Regiments Nr. 4 . . . . .	15	159
A. R. D.	11/8. 85	169	Verlegung der Kriegsschule von Erfurt nach Glogau . . . . .	17	170
R. R.	24/8. 85			17	170

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
R. M.	21/8. 85	172	Anderweite Organisation im Ingenieurwesen . . . . .	17	173
R. M.	14/9. 85	178	Dislokation des 2. Bataillons 5. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 41, des 2. Bataillons 6. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 43 und des Füsilier-Bataillons 4. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 21.	18	174
M. R. D.	27/8. 85	188	Verlegung des Stabsquartiers des 2. Bataillons (Teltow) 7. Branden- burgischen Landwehr-Regiments Nr. 60 von Teltow nach Steglitz . . . . .	19	183
R. M.	18/9. 85	189	Verlegung des Wohnsitzes des Garnison-Baubeamten von Brandenburg a. S. nach Berlin	19	183
R. M.	15/9. 85			19	183
R. M.	22/9. 85	192	Dislokation des Stabes der Kavallerie-Division des XV. Armee-Korps . . . . .	20	192
R. M.	12/11. 85	215	Definitive Garnison des Schleswigschen Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 9 . . . . .	23	215
b. Ergänzungswesen.					
R. R.	26/12. 84	4	Ermächtigung des Marine-Oberstabsarztes Dr. Kügler in Yokohama zur Ausstellung von Zeugnissen für Deutsche Militärpflichtige in Japan . . . . .	1	14
M. R. D.	8/1. 85			1	14
M. R. D.	29/1. 85	18	Rekrutierung der Armee für 1885/86 . . . . .	2	21
R. M.	30/1. 85			2	21
R. M.	8/2. 85	31	Aenderung des §. 5 der Rekrutierungs-Ordnung . . . . .	3	33
M. R. D.	31/5. 85			3	33
R. M.	24/5. 85	91	Gesetz, betr. Aenderungen des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 31. März 1885 (betr. die mit den ständigen Geschäften der Heeres- ergänzung betrauten Behörden) . . . . .	10	165
R. R.	23/4. 85	107	Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militär-Dienst berechtigt sind . . . . .	10	165
M. R. D.	3/5. 85			10	165
R. R.	14/5. 85	118	Nachtrag zum Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig- freiwilligen Militär-Dienst berechtigt sind . . . . .	11	167
M. R. D.	18/5. 85			11	167
R. R.	3/9. 85	186	Militärberechtigung der Königl. Bayerischen Kreislandwirthschaftsschule zu Lichtenhof bei Nürnberg . . . . .	18	180
M. R. D.	16/9. 85			18	180
M. R. D.	27/8. 85	191	Ergänzungen und Aenderungen der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 . . . . .	20	195
R. M.	27/9. 85			20	195
R. R.	13/11. 85	228	Nachtrag zu dem Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Aus- stellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militär-Dienst berechtigt sind . . . . .	23	197
M. R. D.	22/11. 85			23	197
c. Landwehr-Angelegenheiten.					
R. R.	27/12. 84	6	Abänderung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich . . . . .	1	14
M. R. D.	8/1. 85			1	14
M. R. D.	5/1. 85	12	Gestellung einberufener Mannschaften im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier Wegfall der Schießprämien bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos . . . . .	1	17
M. R. D.	5/2. 85			1	17
R. M.	25/2. 85	58	Abänderung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich . . . . .	6	25
R. M.	18/3. 85			6	25
M. R. D.	22/3. 85	70	Desgl. . . . .	7	28
R. R.	16/4. 85			7	28
M. R. D.	26/4. 85	106	Desgl. . . . .	10	115
R. M.	23/7. 85			10	115
R. M.	23/7. 85	156	Entlassung der zu Uebungen eingezogenen Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes . . . . .	16	161
M. R. D.	3/8. 85	171	Landwehr-Bezirks-Eintheilung des I. und II. Armee-Korps . . . . .	17	175
R. M.	24/8. 85			17	175
d. Allgemeine Dienstverhältnisse der Armee, spezielle Dienst- Angelegenheiten aller Waffen, Geschäftsführung.					
M. R. D.	21/11. 84	2	Kaiserpreise für die besten Schützen bei der Militär-Schießschule unter den zum jedesmaligen Lehrkursus kommandirten Offizieren und Unter- offizieren, sowie unter den Mannschaften der Stamm-Kompagnie . . . . .	1	1
R. M.	1/1. 85			1	1

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	I n h a l t	Nr. des Blattes	Seite
A. R. D. R. M.	11/12. 84 26/12. 84	3	Informationskursus für Regimentskommandeure bezw. ältere Stabsoffiziere zc. bei der Militär-Schießschule. Formation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungskommission für 1885	1	2
R. M.	7/1. 85	5	Abänderung der Nachweisung der Stellen, welche zur Ertheilung von Urlaub an Beamte der Militär-Verwaltung berechtigt sind	1	14
R. M.	29/1. 85	19	Lehr-Infanterie-Bataillon; Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1885	2	23
R. M.	10/2. 85	34	Größen der Unterärzte und Einjährig-Freiwilligen Ärzte	3	34
R. M.	10/2. 85	35	Änderungen zum Exerzir-Reglement für die Fuß-Artillerie	3	34
A. R. D.	5/2. 85	58	Wegfall der Schieß-Prämien bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos	6	59
R. M.	25/2. 85				
A. R. D.	20/3. 85	60	Bestimmungen über Kommandirung bezw. Beurlaubung der im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwälter im Interesse ihrer Civilversorgung	6	68
R. M.	20/3. 85	61		6	73
R. M.	7/5. 85	97	Benutzung des Staatsschulbuchs bei Führung des Vermögensnachweises von Offizieren behufs Nachsuchung des Eheathes-Konsenses	10	107
R. M.	7/5. 85	98	Befugniß zur Ertheilung des Eheathes-Konsenses hinsichtlich der als Eheathes-Kaution für Offiziere bewirkten hypothekarischen Eintragungen zc.	10	108
R. M.	8/5. 85	99	Normalformate für Papier	10	109
R. M.	18/5. 85	112	Abänderung der Beilage 23 der Vorschrift für die Verwaltung der Pulverfabriken	11	135
A. R. D.	25/6. 85	144	Ergänzung einer Bestimmung der Garnisondienst-Instruktion	15	157
R. M.	3/7. 85	145			
A. R. D.	25/6. 85	145	Änderung in den Kommandos zum Militär-Reit-Institut	15	157
R. M.	10/7. 85				
R. M.	28/6. 85	147	Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots	15	158
R. M.	28/6. 85	148	Abänderung der Vorschrift für die Verbindung von Lieferungen und Leistungen bei den Artillerie-Depots zc.	15	158
R. M.	11/8. 85	158	Volkszählung am 1. Dezember 1885	16	161
A. R. D.	12/8. 85	162	Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatmäßige Stamm-Kompagnie	16	162
R. M.	15/8. 85	173	Bezeichnung des Truppentheils zc. bei der ersten Anstellung von Zahlmeistern Ranglisten für die Offiziere zc. des Beurlaubtenstandes	17	174
R. M.	1/10. 85	201		21	201
R. M.	18/10. 85	208	Abänderung des §. 194 der Vorschrift für die Verwaltung der Pulverfabriken vom 13. März 1879	22	210
R. M.	5/11. 85	216	Ueberweisung der zu Adjutanten Deutscher Fürsten ernannten Offiziere	23	219
A. R. D.	26/11. 85	230	Ergänzung einer Bestimmung der Garnisondienst-Instruktion	25	233
R. M.	6/12. 85				
e. Truppen-Übungen.					
A. R. D.	29/1. 85	29	Verwendung der Pioniere bei den Herbstübungen	3	29
R. M.	8/2. 85				
A. R. D.	12/2. 85	30	Größere Truppen-Übungen im Jahre 1885	3	30
R. M.	12/2. 85				
A. R. D.	5/3. 85	53	Übungen des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1885/86	5	47
R. M.	5/3. 85				
A. R. D.	5/3. 85	57	Generalstabs-Übungsreisen bei den Armee-Korps im Jahre 1885	6	59
R. M.	17/3. 85				
A. R. D.	19/3. 85	59	Übungen der Ersatzreservisten für das Etatsjahr 1885/86	6	59
R. M.	19/3. 85				
R. M.	20/3. 85	60	Bestimmungen betreffend Verwendung und Verrechnung der Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Terrain	6	71
R. M.	14/3. 85	62	Verhütung von Furchschädigungen durch das Publikum zc. bei den größeren Truppenübungen	6	77

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
R. M.	28/3. 85	80	Uebungen der Arbeitskolbaten des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1885/86	8	98
R. M.	27/6. 85	134	Abänderung der administrativen Bestimmungen über die jährlichen Uebungsreisen des Generalstabes	14	147
<b>f. Train-Angelegenheiten und Feldgeräth der Truppen.</b>					
A. R. D. R. M.	12/2. 85 25/2. 85	44	Wegfall der Einstellung von Offizier-Aspiranten bei den Train-Bataillonen	4	43
A. R. D.	6/3. 85			55	Ausgabe von Zeichnungen des Train-Materials
<b>g. Bewaffnung und Munition.</b>					
A. R. D.	12/1. 85	14	Änderung in dem Sollbestande an Reservetheilen für Infanterie-Gewehre, Jäger-Büchsen und Kavallerie-Karabiner M/71	1	19
A. R. D. R. M.	11/1. 85 3/2. 85	15 21	Waffen-Reparatur-Preisverzeichnis für Artillerie-Depots	1	20
			Abänderungen des Preisverzeichnisses, betr. den Verkauf von Waffentheilen Werkzeugen, Leeren zc. in den königlichen Gewehrfabriken zu Spandau, Erfurt und Danzig	2	25
M. D. D.	30/1. 85	26	Wegfall der Reservetheilbüchsen	2	27
A. R. D.	6/2. 85	37	Rückgabe der von Offizieren aus fiskalischen Beständen entnommenen Revolver M/79	3	36
R. M.	14/3. 85	63	Einsetzen der Schußwaffen	6	77
A. R. D.	3/4. 85	82	Mündungsbedel n/a für Jägerbüchsen M/71	8	99
A. R. D.	16/4. 85	90	Berichtigung eines Druckfehlers im Preistarif Nr. 1 über Fabrikate der Artillerie-Werksstätten. Berlin im August 1882	9	103
R. M.	29/4. 85	95	Abänderung des Etats für die jährliche Uebungs-Munition 1883	10	107
R. M.	5/5. 85	101	Verkehr mit explosiven Stoffen	10	110
R. M.	13/5. 85	102	Uebungen der Ersatz-Reservisten für das Etatsjahr 1885/86 (Ablieferung der dabei in Gebrauch gewesenen Waffen an die Artillerie-Depots)	10	115
A. R. D.	25/5. 85	119	Exergirpatrone M/71	11	137
A. R. D.	12/6. 85	139	Festsetzung der Patronen- und Pulver-Preise	14	148
A. R. D.	30/6. 85	154	Mündungsbedel n/a für Infanterie-Gewehre und Jäger-Büchsen M/71	15	160
A. R. D.	7/8. 85	161	Änderung des Preistarifs über Fabrikate des Feuerwerkslaboratoriums in Spandau — Berlin im März 1884	16	162
R. M.	28/9. 85	195	Berichtigung der Beilagen C. und D. zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen	20	194
R. M.	28/9. 85	196	Berichtigung des Verkaufs-Preisverzeichnisses zu den Handwaffen	20	196
A. R. D.	30/9. 85	204	Änderung des Preistarifs für mechanisch-technische Untersuchungen in der Versuchstation der Geschütz-Gießerei zu Spandau. — Berlin im Dezember 1884	21	201
A. R. D.	2/10. 85	205	Patronenkasten (Ausscheiden derselben aus dem Feldgeräth)	21	202
A. R. D.	27/11. 85	235	Änderung im Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen	25	236
R. M.	13/12. 85	239	Änderung der Reparatur-Anweisung für die Schußwaffen M/71 (Entwurf)	26	239
<b>h. Ingenieur-, Eisenbahn- und Telegraphen-Angelegenheiten.</b>					
R. M.	18/3. 85	69	Uebersicht der vom 1. April 1885 ab festgesetzten Betriebsamts-Bezirke der Staatseisenbahn-Verwaltung	7	81
R. R. R. M.	23/3. 85 29/4. 85	96	Veränderungen und Ergänzungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands	10	107
R. M.	4/6. 85			116	Sommer-Fahrplan der Militär-Eisenbahn
R. M.	21/8. 85	172	Änderweite Organisation im Ingenieurwesen	17	173

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Z n h a l t	Nr. des Blattes	Seite
K. R. D.	22/8. 85	176	Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der königlich Preussischen Eisenbahn-Direktionen (Käuflicher Bezug derselben)	17	175
K. R.	6/10. 85	203	Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn	21	201
K. R. D.	14/11. 85	225	Abänderung der Anmerkung zu §. 31 der Anleitung für die Verbindung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungsbau-Wesens.	23	222
i. Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesen.					
K. R.	6/7. 85	150	Gleichstellung der Kadetten-Eintrittsprüfung für die Marine mit der Portepeeführerprüfung der Armee	15	159
K. R. D.	11/8. 85	169	Verlegung der Kriegsschule von Erfurt nach Glogau	17	170
K. R.	24/8. 85	200	Organisationsplan für die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule	21	199
K. R. D.	20/9. 85				
K. R.	1/10. 85	217	Termine für die Portepeeführer- und Offiziers-Prüfungen im Jahre 1886	23	219
K. R.	8/11. 85				
K. R.	23/12. 85	240	Desgleichen	26	240
k. Militär-Justiz und Gesetzgebung, sowie Militär-Gefängniswesen.					
K. R. D.	30/12. 84	9	Vollstreckung der nach Aufhebung des militärischen Dienstverhältnisses von Preussischen Militärgerichten gegen Sächsische und Württembergische Staatsangehörige erkannten Freiheitsstrafen	1	17
K. R.	20/6. 85	183	Auflösung des Festungsgefängnisses in Mainz	14	146
K. R. D.	27/6. 85	146	Kunmehrige Bezeichnung der bisherigen Festungs-Reserve-Abtheilungen	15	158
K. R.	5/7. 85	168	Disziplinarstrafgewalt des Kriegsministers, sowie der Departements-Direktoren und des Chefs der Abtheilung für das Remonte-Wesen im Kriegsministerium	17	170
K. R. D.	3/8. 85				
K. R.	23/8. 85	175	Einstellung der verurtheilten Unteroffiziere in die Festungsgefängnisse	17	174
K. R. D.	19/8. 85				
K. R. D.	18/5. 85	238	Genehmigung des mit der königlich Bayerischen Regierung vereinbarten Vertrags auf die Fangprämien für Einlieferung von Fahnenflüchtigen	26	239
K. R.	18/12. 85				
l. Militär-Kirchen- und Schulwesen, Militärmusik.					
K. R.	9/4. 85	84	Abänderung der Vorschriften betreffend den Schulunterricht der Militärlinder	9	101
m. Ordens- und sonstige Belohnungs-Angelegenheiten.					
K. R. D.	23/2. 85	47	Dienstauszeichnungen (Einnahmestempel für nicht mehr ausgabefähige)	4	44
K. R.	23/5. 85	113	Anderweitige Berechnung der für die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung an Offiziere u. maßgebenden Dienstzeit	11	185
K. R. D.	15/5. 85	127	Verleihung von Säkular-Auszeichnungen an die Truppentheile	14	143
K. R.	13/6. 85				
n. Militär-Veterinärwesen.					
K. R.	14/2. 85	36	Ertheilung von Prüfungs-Zeugnissen, welche zum Betriebe des Hufbeschlag-gewerbes berechtigen	3	85
K. R. D.	28/2. 85	49	Änderung der von der Artillerie-Werkstatt zu Spandau gelieferten Hufeisen	4	45
K. R.	15/4. 85	85	Kommandirung von Mannschaften (Hufbeschlagsschülern) zu den Lehrschmieden	9	102

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
<b>II. Militär-Oekonomie.</b>					
<b>a. Etats- und Kassensachen; allgemeine Verwaltungs- Angelegenheiten.</b>					
R. M.	25/3. 85	72	Bestellung von Amtskautionen (Unzulässigkeit von Sparkassen-Dokumenten hierzu)	7	91
R. M.	15/4. 85	86	Bestellung von Amtskautionen (Zulassung von Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Berlin-Stettiner und Kottbus-Großenhainer Eisenbahnen hierzu)	9	102
R. M.	29/4. 85	94	Außerkurssetzung und Wiederinkurssetzung von Werthpapieren	10	106
R. M.	7/5. 85	97	Benutzung des Staatsschuldbuchs bei Führung des Vermögensnachweises von Offizieren behufs Nachsuchung des Heiraths-Konsenses	10	107
R. M.	7/5. 85	98	Befugniß zur Ertheilung des Lösungs-Konsenses hinsichtlich der als Heiraths-Kaution für Offiziere bewirkten hypothekarischen Eintragungen	10	108
A. R. D.	7/5. 85	110	Verlegung des Kassenabchlusses bei den Truppen	11	134
R. M.	19/5. 85				
R. M.	24/5. 85		114	Wiedereinziehung überhöhenen Dienstinkommens von aus dem Dienste ausgeschiedenen Beamten	11
R. D.	4/6. 85	130	Kautionen der Zahlmeister	14	145
R. M.	29/6. 85				
R. M.	15/6. 85	131	Bekanntmachungen von Submissions- und Licitations-Terminen	14	146
R. M.	15/6. 85	132	Verkäufe von Mobilien im Submissionswege	14	146
R. M.	27/6. 85	136	Befcheinigung von Rechnungsbelägen	14	147
R. M.	27/6. 85	135	Bestellung von Amtskautionen (Zulassung von Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Münster-Enschede, der Schleswigischen und der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahnen hierzu)	14	147
R. M.	5/9. 85	179	Einlösung der zur Rückzahlung gekündigten Staatsschuldcheine vom Jahre 1842	18	178
R. M.	7/9. 85	180	Cirkulation der Scheidemünzen	18	178
R. M.	2/10. 85	202	Stempel für Werkverdingungs-Verträge	21	201
R. M.	19/10. 85	210	Kautionen der Zahlmeister (Rückgabe derselben)	22	210
<b>b. Militär-Wittwenkasse, Lebens-Versicherungs-Anstalt bezw. Sparkasse für die Armee und das Unfallversicherungs-Wesen.</b>					
Gen.-Direktion der Militär- Wittwen-Pen- sions-Anstalt.	1/6. 85	122	Einsetzen der halbjährlichen Wittwenkassen-Beitragsberechnungen der Truppentheile zc.	11	138
Vorsitzender des Verwal- tungs-Raths der Lebens- versicherungs- Anstalt für die Armee und Marine.	1/7. 85	166	Bekanntmachung (betr. rechtzeitige Kündigung der abzuhebenden Sparkassen-Einlagen bei der Sparkasse der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine)	16	168
R. M.	19/9. 85	190	Ausführungsvorschriften zur Durchführung der Unfallversicherungsgesetze im Bereich der Preussischen Heeresverwaltung	19	183
R. M.	28/9. 85	194	Namentliches Verzeichniß der für die Dauer des j. J. bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bezw. Stellvertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereich der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Beamten	20	193

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
R. R.	23/10. 85	213	Regulativ für die Wahlen der Arbeitervertreter und Schiedsgerichtsbeisitzer für den Bereich der Heeresverwaltung . . . . .	22	215 u. Beil.
Reichs-Ver- sicherungs- Amt.	30/9. 85	214	Bekanntmachung betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach dem Unfall zu leistenden, seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes) . . . . .	22	215
R. R.	24/10. 85	226		Beifügung standesamtlicher Heirathsurkunden zu den Aufnahme-Anträgen	23
Gen.-Direktion der Mil.-Witt- wen-Pensions- Anstalt.	19/11. 85	226			
R. R.	25/11. 85	231	Führung des Unfallverzeichnisses . . . . .	25	233
R. R.	4/12. 85	233	Bergütung für die Bevollmächtigten der Krankenkassen . . . . .	25	236
Verwaltungs- rath der Le- bensversiche- rungs-Anstalt für die Armee und Marine.	1/12. 85	237	Festsetzung der Geldbeträge, in welchen bei der Sparkasse der Lebensversicherung-Anstalt für die Armee und Marine Spar-Einlagen an- genommen werden . . . . .	25	237
Gen.-Direktion der Mil.-Witt- wen-Pensions- Anstalt.	22/12. 85	243	Verbleib der den Aufnahme-Anträgen beigelegten Geburts- und Heiraths- urkunden bei den Akten der Anstalt . . . . .	26	243
<b>c. Naturalverpflegung.</b>					
R. D. D.	4/1. 85	11	Gebührnisse der Stammmannschaften bei Marschen behufs Strafverbüßung	1	18
R. R.	26/3. 85	74	Kontrolirung der Brot- und Rationsvergütungsgelder und Wegfall der Kontrol-Anerkennnisse über Naturalien-Konsumtions-Quittungen . . . . .	7	91
R. D. D.	26/3. 85	77	Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 2. Quartal 1885 . . . . .	7	93
R. D. D.	23/4. 85	126	Änderung des §. 112 Absatz 3 des Reglements über die Naturalver- pflegung der Truppen im Frieden vom 2. November 1882 . . . . .	14	143
R. R.	8/6. 85	141	Normpreise für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Semester 1885 . . . . .	14	152
R. D. D.	22/6. 85			14	152
R. D. D.	27/6. 85	142	Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 3. Quartal 1885 . . . . .	14	162
R. D. D.	16/9. 85	187	Extraordinärer Verpflegungs-Zuschuß für Groß-Lichterfelde . . . . .	18	181
R. D. D.	26/9. 85	192	Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse pro 4. Quartal 1885 . . . . .	20	195
R. D. D.	20/11. 85	227	Berechnung der für die Gewährung der Marschverpflegungs-Gebührnisse fest- gesetzten Dauer der Abwesenheit kommandirter Mannschaften von der Garnison etc. . . . .	23	222
R. R.	17/12. 85	241	Marschverpflegungs-Bergütung für 1886 . . . . .	26	240
R. R.	23/12. 85	242	Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse pro 1. Quartal 1886 . . . . .	26	240
R. D. D.	23/12. 85			26	240
R. D. D.	23/12. 85	245	Normpreise für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus preussischen Magazinen an Kadettenanstalten verabreichten Roggen pro I. Semester 1886 . . . . .	26	245
<b>d. Bekleidung und Ausrüstung.</b>					
R. D. D.	8/1. 85	17	Schützenabzeichen bei Brandenburgischen Kermel-Ausschlügen . . . . .	2	21
R. R.	15/1. 85	149	Preisvertheilung (für neue Modelle mehrerer Bekleidungs- und Ausrüstungs- stücke der Infanterie) . . . . .	15	159
R. R.	5/7. 85			15	159



Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
Pr. D. D.	11/8. 85	164	Kommandos zur Reinigung der bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos lagernden Bekleidungs-Bestände.	16	168
R. Pr.	18/10. 85	209	Bekleidungs-Entschädigung der zur Probepflichtleistung bezw. Vorbildung kommandirten Unteroffiziere	22	210
e. Geldverpflegung der Armee.					
Pr. D. D.	8/1. 85	13	Uebungsbiäden für Offiziere des Beurlaubtenstandes, sowie inaktive Offiziere	1	19
Pr. R. D.	20/3. 85	60	Aenderung des §. 39 des Geldverpflegungs-Reglements (Bestimmungen über Kommandirung und Beurlaubung der Militärämter im Interesse ihrer Civilversorgung)	6	68
R. Pr.	20/3. 85				
Pr. D. D.	16/3. 85	65	Quittungsausstellung (der von ihrer Garnison abwesenden nicht regimentirten Offiziere u. über Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß u.)	6	78
Pr. R. D.	11/8. 85	177	Fassungsänderung der §§. 24, 34 und 95 des Geldverpflegungs-Reglements vom 24. Mai 1877.	18	177
R. Pr.	27/8. 85				
Pr. D. D.	24/9. 85	197	Gebührenliste der zur Oberfeuerwerferschule kommandirten Offiziere während der Ferien.	20	195
Pr. D. D.	25/9. 85	199	Erläuterung zur Anmerkung*) zum §. 99, 5 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden.	20	198
f. Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften und der Arrestanten auf dem Marsche.					
Pr. R. D.	18/5. 85	238	Genehmigung des mit der Königlich Bayerischen Regierung vereinbarten Verzichtes auf die Fangprämien für Einlieferung von Fahnenflüchtigen	26	239
R. Pr.	18/12. 85				
g. Reise- und Transport-Angelegenheiten.					
R. Pr.	3/2. 85	22	Erläuterung der Bestimmungen über Berechnung der Reise- und Umzugskosten vom 27. April 1881	2	25
R. Pr.	8/2. 85	32	Verfendungen von Militärgütern mittelst der Eisenbahn	3	34
R. Pr.	8/2. 85	33	Abänderung des Verzeichnisses der für die Lieferungsverbände der Bundesstaaten festgestellten Vergütungssätze für Vorspann	3	34
Pr. D. D.	6/2. 85	38	Bezeichnung der Postsendungen an Soldaten	3	36
Pr. D. D.	15/2. 85	41	Kilometerzeiger zur Berechnung der Umzugskosten	3	37
Pr. D. D.	7/3. 85	56	Anrechnung der Fütterungszeit auf die Dauer der Vorspannleistung	5	54
R. Pr.	25/3. 85	73	Berechnung der Eisenbahnfrachtkosten für den Rücktransport gebrauchter Haardeden	7	91
Pr. D. D.	20/6. 85	140	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Eil- und Schnell- u. Zügen	14	148
Pr. D. D.	22/6. 85	143	Ermäßigtes Tagegeld für Zahlmeister bei Kommandos	14	155
Pr. D. D.	29/6. 85	153	Postsendungen für das Garde-Schützen-Bataillon	15	160
Pr. Pr. Pr.	6/7. 85	155	Revisionen der Liquidationen der Civilärzte über Kurkosten, Reisekosten und Tagegelde (durch die Korps-Generalärzte)	15	160
R. Pr.	8/8. 85	157	Berechnung der Frachtkosten beim Eisenbahntransport von Militärgut	16	161
Pr. R. D.	20/7. 85	159	Nähere Bezeichnung des Artillerie-Schießplatzes bei Falkenberg D./S. für Postsendungen	16	162
Pr. D. D.	11/8. 85	165	Entfernung zwischen Königsberg i. Pr. und Pillau	16	168
Pr. R. D.	6/6. 85	170	Verordnung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 13. Juni 1873 über die Kriegslieferungen vom 1. April 1876 und 18. April 1882. — Vom 6. Juni 1885. — (In Betreff der Verpflegungs-Gebühren der Vorspannführer)	17	171
Pr. D. D.	14/8. 85				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	I n h a l t	Nr. des Blattes	Seite
R. D. D.	24/8. 85	181	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten von bezw. nach Orten mit mehreren Bahnhöfen . . . . .	18	179
R. D. D.	10/9. 85	185	Ausstellung gemeinsamer Requisitionscheine bei Pferdetransporten auf Eisenbahnen . . . . .	18	180
Min. der öffentl. Ar- beiten R. M.	21/9. 85	211	Berechnung der Eisenbahnfrachtkosten bei Sendungen von Bündungen zc. . . . .	22	210
R. D. D.	22/10. 85	212	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Eis- und Schnell- zc. Zügen . . . . .	22	211
R. D. D.	23/10. 85			23	221
R. D. D.	13/11. 85	224	Desgleichen . . . . .	26	243
R. D. D.	12/12. 85	244	Entfernungen zur Berechnung der Umzugskosten . . . . .		
			Eröffnung neuer Eisenbahnen und zwar:		
R. D. D.	2/1. 85	10	von Gebweiler—Lautenbach (Elsaß) . . . . .	1	18
R. D. D.	4/2. 85	27	„ Döbeln—Ditsch (Königreich Sachsen) . . . . .	2	27
			„ Colmar (Elsaß)—Rappelsberg . . . . .	3	40
R. D. D.	11/2. 85	42	„ Neubrandenburg (Mecklenburg)—Barchim . . . . .	8	99
R. D. D.	7/4. 85	83	„ Altentkirchen—Hagenberg (Westerwald) . . . . .	10	115
R. D. D.	30/4. 85	105	„ Wengerohr—Wittlich . . . . .		
R. D. D.	4/6. 85	121	„ Bienenmühle—Roldau . . . . .	11	138
			„ Dentschen—Rejeritz (Posen) . . . . .		
			„ Perleberg—Wittstod . . . . .		
h. Servis-Wesen.					
R. M.	29/1. 85	20	Beschaffung von Kaffeebrennern und Kaffeemühlen für die Menageküchen der Truppen . . . . .	2	24
R. D. D.	17/1. 85	24	Nachweis der Fouriere in den Servis-Liquidationen . . . . .	2	26
U. R. D.	29/1. 85	43	Einführung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens hinsichtlich des Servises für Kantonnements- und Marschquartier . . . . .	4	41
R. M.	20/2. 85			4	44
R. M.	16/2. 85	45	Naturalquartier für Mitglieder der Landgen darmarie bei den Kommandos zu den größeren Truppen-Übungen . . . . .	6	77
R. D. D.	13/3. 85	64	Materialienverkehr im Garnisonshaushalt . . . . .	7	93
R. D. D.	26/3. 85	76	Bergütung des Kalt-, Leim- und Lackfarbenanstrichs der Wände in den Kasernen . . . . .	18	180
R. D. D.	5/9. 85	184	Zahlung der Servisquote an die in Barackenlagern untergebrachten Offiziere des Beurlaubtenstandes . . . . .	22	203
U. R. D.	8/10. 85	207	Abänderung von Bestimmungen des Reglements vom 20. Februar 1868 über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden . . . . .	23	220
R. M.	18/10. 85			23	221
R. M.	8/11. 85	218	Beziehen enger Kantonnements-Quartiere statt der Divaks . . . . .	23	221
R. D. D.	11/11. 85	223	Miettschadigung der Beamten bei Verletzungen . . . . .		
III. Militär-Medizinal-Wesen.					
R. M.	10/1. 85	8	Normal-Krankenzahl in den Garnison-Lazarethen . . . . .	1	17
R. M.	25/2. 85	46	Badekurkosten (Berpflegungszulage in Nordeyney und Lippfprunge) . . . . .	4	46
R. M.	18/5. 85	111	Bestimmungen über die militärärztliche Untersuchung, welcher die Aspiranten für die unteren Stellen des Forstdienstes vor ihrem Eintritt in die Forstlehre zu unterwerfen sind, sowie über die für die qu. Aspiranten erforderlichen körperlichen Eigenschaften . . . . .	11	134
R. M. M.	6/7. 85	155	Revison der Liquidationen der Civilärzte über Kurkosten, Reisekosten und Tagegelber (durch die Korps-Generalärzte) . . . . .	15	160
R. M.	29/11. 85	232	Revierkrankenstuben in den Kasernen . . . . .	25	234

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
<b>IV. Invaliden-Wesen und Unterstützungs-Angelegenheiten.</b>					
M. R. D.	28/6. 85	152	Dauer der informatorischen Beschäftigung der Militärärzte in einzelnen Stellen der Verwaltung in Elsaß-Lothringen	15	159
M. R. D.	11/8. 85	163	Anstellungsbehörden für die den Militärärzten vorbehaltenen Stellen im Reichsdienste	16	163
M. R. D.	11/11. 85	222	Mittheilung über den Abgang unter den zur Anstellung in Gendarmereien (Landjäger-Korps) und Schutzmannschaften (Konstabler-Korps) notirten Anwärtern	23	221
<b>V. Remonte-Wesen.</b>					
R. M.	3/3. 85	81	Berechtigung der Truppen zur Auswahl aus den bei anderen Armeekorps zur Aufrangirung gelangenden Pferden	8	98
R. M.	30/5. 85	115	Aufrangirungstermin und Einstellung der Remonten in den Etat der Train-Bataillone	11	136
<b>VI. Marine-Angelegenheiten.</b>					
R. M.	6/7. 85	150	Gleichstellung der Kadetten-Eintrittsprüfung für die Marine mit der Portepreeführungsprüfung der Armeekorps	15	159
<b>VII. Drucksachen und Formulare.</b>					
C. M.	13/1. 85	16	Preisermäßigung für das Werk: „Die Wohnplätze des Deutschen Reichs“ von D. Brunow	1	20
R. M.	4/2. 85	23	Herausgabe einer Schießinstruktion für die Jäger und Schützen und deren käuflicher Bezug	2	26
Direktion der Reichsdruckerei.	27/2. 85	52	Vorräthighaltung von Formularen (für die übungspflichtigen Ersatz-Reservisten I — Train — Rasse und Listen-Auszüge)	4	46
M. D. D.	27/3. 85	78	Käuflicher Bezug der Instruktion für die Verwaltung des Menagesfonds bei den Truppen	7	96
M. R. D.	21/4. 85	104	Neudruck der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen und deren käuflicher Bezug	10	115
M. R. D.	28/5. 85	120	Käuflicher Bezug der Instruktion betreffend den Revolver M/83 nebst zugehöriger Munition	11	137
M. R. D.	9/6. 85	138	Desgl. der Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungs-Geschütze	14	146
M. R. D.	28/7. 85	160	Neudruck und Ladenpreis der „Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeug-Personals von 1880“	16	163
M. R. D.	28/8. 85	182	Ausgabe und käuflicher Bezug der Reparatur-Instruktion für den Revolver M/83	18	173
M. R. D.	29/8. 85	183	Käuflicher Bezug von Abdrücken der Grundzüge für die Befehle der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärärzten	18	173
M. R. D.	30/10. 85	221	Käuflicher Bezug von Druckexemplaren der Abänderungen (II) zum Etat für die jährliche Uebungs- u. c. Munition 1883	23	230
M. R. D.	4/12. 85	236	Käuflicher Bezug des Nachtrages V zu der „Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände bei der Aufbewahrung und beim Transport“	25	236

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

9. Jahrgang.

Berlin, den 16. Januar 1885.

Nr. 1.

bedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 60 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 1.

Anlegung von Trauer aus Anlaß des Ablebens des General-Obersten von der Kavallerie Prinzen August von Württemberg Königl. Hoheit.

Um das Andenken des in Gott entschlafenen General-Obersten von der Kavallerie Prinzen August von Württemberg Königl. Hoheit zu ehren und in dankbarer Erinnerung an die hohen Verdienste, welche sich der Verstorbene in seiner treuen und festen Anhänglichkeit an Mich und Meine Armee, als langjähriger kommandirender General des Garde-Korps, insbesondere aber als dessen ruhm- und siegreicher Führer in zwei Kriegen erworben hat, bestimme Ich hierdurch, daß die Offiziere des Garde-Korps 5 Tage, diejenigen Meines 1. Garde-Regiments zu Fuß und des Garde-Kürassier-Regiments 10 Tage Trauer (Flor um den linken Unterarm) anzulegen haben. Das General-Kommando hat hiernach das Erforderliche bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Januar 1885.

Wilhelm.

An das General-Kommando des Garde-Korps.

Ich bestimme hierdurch, daß die Offiziere des Posenschen Ulanen-Regiments Nr. 10, um das Andenken ihres in Gott entschlafenen Chefs, des General-Obersten von der Kavallerie Prinzen August von Württemberg Königl. Hoheit, in um das Vaterland und um die Armee wohlverdienter Weise zu ehren, 14 Tage Trauer (Flor um den linken Unterarm) anzulegen haben. Das General-Kommando hat hiernach das Erforderliche bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Januar 1885.

Wilhelm.

An das General-Kommando des V. Armee-Korps.

Berlin, den 14. Januar 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordres werden hiermit auf Allerhöchsten Befehl zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 2.

**Kaiserpreise für die besten Schützen bei der Militär-Schießschule unter den zum jedesmaligen Lehrkursus kommandirten Offizieren und Unteroffizieren, sowie unter den Mannschaften der Stamm-Kompagnie.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß bei der Militär-Schießschule am Schluß eines jeden Lehrkursus für die kommandirten Offiziere und Unteroffiziere, sowie für die älteren Mannschaften der Stamm-Kompagnie ein Preisschießen stattfindet, bei welchem in Meinem Namen an die besten Schützen Preise zur Vertheilung gelangen, welche mit einer entsprechenden Bezeichnung, sowie dem Namen des Beliehenen zu versehen sind. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.  
Berlin, den 21. November 1884.

**Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 1. Januar 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die näheren Ausführungsbestimmungen der Inspektion der Infanterieschulen zugehen werden.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 732/11. 84. A. 2.

## Nr. 3.

**Informationskursus für Regiments-Kommandeure bezw. ältere Stabsoffiziere etc. bei der Militär-Schießschule. Formation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungskommission für 1885.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß auch im Jahre 1885 ein Informationskursus bei der Militär-Schießschule abzuhalten ist. Zu diesem Kursus, welcher vom 29. September bis einschl. 9. Oktober 1885 zu dauern hat, sind zu kommandiren:

die zu einem solchen Kursus noch nicht herangezogenen Regiments-Kommandeure der Infanterie bezw. Kommandeure der Jäger-Bataillone,

ferner

von jedem Armeekorps 2, vom XI. Armeekorps 3 ältere Stabsoffiziere der Infanterie, 4 Offiziere des Generalstabes, die Kommandeure der Unteroffizierschulen und je ein Regiments-Kommandeur der Kavallerie vom I., III., IV. und XV. Armeekorps.

Die Lehrurse der Militär-Schießschule haben in der üblichen Zahl und Dauer stattzufinden. Außerdem ist in der Zeit vom 1. bis 31. Juli 1885 ein Lehrkursus abzuhalten, zu welchem von jedem Pionier-Bataillon 1 Offizier und 2 Unteroffiziere zu kommandiren sind. Auch ist die Zahl der zu der Militär-Schießschule im Jahre 1885 heranzuziehenden Hülflehrer um 2 Lieutenants zu vermehren. Die Ergänzung des Personals der Gewehr-Prüfungskommission hat in derselben Weise wie bisher zu erfolgen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 11. Dezember 1884.

**Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 26. Dezember 1884.

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium:

**A. Informationskursus für Regiments-Kommandeure bezw. ältere Stabsoffiziere etc. bei der Militär-Schießschule.**

- 1) Die Designirung der Theilnehmer am Informationskursus ist den Königlichen General-Kommandos bezw. der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen, der Königlichen Inspektion der Infanterieschulen, sowie dem Chef des Generalstabes der Armee überlassen.

- 2) Die zur Theilnahme am Informationskursus kommandirten Regiments-Kommandeure zc. versammeln sich am 29. September 1885 um 9 Uhr Morgens am Schießhause der Militär-Schießschule zu Spandau, woselbst sie sich bei dem dort anwesenden Inspekteur der Infanterieschulen zu melden haben. Ueber die Beförderung dahin von Berlin aus wird die Militär-Schießschule bei Uebersendung des Legitimationscheines für die Empfangnahme der Abonnementsfahrkarte — Ziffer 5 — nähere Mittheilung machen.
- 3) Die kommandirten Regiments-Kommandeure zc. geben bis spätestens zum 10. Juli 1885 der Militär-Schießschule von ihrer erfolgten Kommandirung zum Informationskursus Kenntniß und theilen hierbei mit, ob sie in Berlin oder Spandau wohnen wollen.
- 4) Für die zehntägige Dauer des Kurses werden den Theilnehmern, mit Ausnahme derjenigen aus der Garnison Spandau, gemäß §. 4 der Verordnung, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preussischen Heeres — A.-B.-Bl. für 1881 Seite 70 — die charginmäßigen Tagegelber gewährt.
- 5) Außer diesen Tagegelbern erhalten diejenigen Regiments-Kommandeure zc., deren Garnison über 22 km von Spandau entfernt ist, und welche in Rücksicht auf den in dieser Stadt herrschenden Wohnungsmangel von vornherein in Berlin Wohnung nehmen wollen, eine Entschädigung für die tägliche Reise nach Spandau, und zwar in Form einer Abonnementsfahrkarte I. Klasse für die Eisenbahnstrecke Berlin—Spandau.
- 6) Die Burschen der kommandirten Regiments-Kommandeure zc. verbleiben für die Dauer des Kommandos in der Verpflegung ihrer Truppentheile und erhalten von diesen das Garnison-Brotgeld des Kommando-Ortes, sowie, wenn sie in Berlin untergebracht sind, den täglichen Löhnungszuschuß von einem Pfennig.
- 7) Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Militär-Verwaltung ist, wie bisher, ausgeschlossen.
- 8) Die Reisekosten und Tagegelber für die Hin- und Rückreise, einschließlich der Tagegelber für die Dauer des Kurses, sind seitens der Truppentheile zu zahlen und für Rechnung des Statskapitels 34 zu liquidiren.

Die Militär-Schießschule zahlt und liquidirt für Rechnung des Statskapitels 34 nur die Kosten für die unter 5 gedachten Fahrarten, sowie für Rechnung des Kapitels 35 die Entschädigungen für die Fahrten nach dem Schießplatz bei Legel.

#### B. Formation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungskommission für 1885.

- 1) Die Kommandirungen zu der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungskommission haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersichten sowie der beigefügten Bestimmungen zu erfolgen. Es ist darauf zu halten, daß die als Handwerker von Profession zu kommandirenden Gemeinen ihrer Profession gewachsen sind.
- 2) Bezüglich der Kommandirungen von Offizieren als Hülfsllehrer zur Militär-Schießschule behufs Verstärkung des Lehrpersonals wird der Inspekteur der Infanterieschulen entsprechende Anträge an die Königlichen General-Kommandos richten — vergl. Ziffer 11, Absatz 5 der Dienstvorschrift für den Inspekteur der Infanterieschulen, A.-B.-Bl. für 1881 S. 153.

Anlagen 1-4.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

## Uebersicht

der Kommandirungen zur Gewehr-Prüfungskommission für 1885.

1.	Zum 15. März auf 1 Jahr bis einschließlich 14. März des folgenden Jahres			Zum 1. August auf 1 Jahr bis Ende Juli des folgenden Jahres			Bemerkungen	
	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
	Spieles- leute	Gemeine	Gemeine als Handwerker von Profession *)	Spieles- leute	Gemeine	Gemeine als Handwerker von Profession *)	8.	
Garde-Korps	—	3	1 Stein drucker	—	—	—	*) Zu den Kolonnen 4 und 7. Falls von einigen Armeekorps die auf sie entfallende Anzahl von Hand- werkern nicht gestellt werden kann, ist dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegsministeriums davon bald- thunlichst Kenntniß zu geben.	
I. Armeekorps	—	3 darunter 1 Schreiber	1 Schuhmacher	—	—	—		
II. „	1 Hornist	3	1 Maler 1 Büchsen- macher	—	—	—		
III. „	—	4 darunter 1 Tischler	1 Buchbinder 1 Schneider	—	—	—		
IV. „	—	4 darunter 1 Schreiber	1 Tischler	—	—	—		
V. „	—	4 darunter 1 Schlosser	1 Klempner	—	—	—		
VI. „	—	4 darunter 1 Tischler	1 Schlosser	—	—	—		
VII. „	—	3 darunter 1 Büchsen- macher	1 Schlosser	—	—	—		
VIII. „	—	—	—	—	3 darunter 1 Schreiber	1 Schuhmacher		
IX. „	—	—	—	—	3 darunter 1 Büchsen- macher	1 Schneider		
X. „	—	—	—	—	3	1 Buchbinder 1 Büchsen- macher		
XI. „	—	—	—	—	4	1 Tischler		
Großherzogl. Hessische (25.) Division	—	—	—	1 Hornist	2	1 Klempner		Außerdem 1 Lazarethgehülfe vom 15. März 1885 bis 14. März 1886.
XII. (Königl. Sächsisches) Armeekorps	—	—	—	—	4 darunter 1 Tischler	1 Maler		
XIII. (Kgl. Württemberg.) Armeekorps	—	—	—	—	4	1 Schlosser		
XIV. Armeekorps	—	—	—	—	3	1 Schlosser		
XV. „	—	—	—	—	3	1 Stein drucker		
Inspektion der Jäger und Schützen	—	1	—	—	—	—		
Summe	1	29	10	1	29	10		







## Zusammenstellung

der für die Kommandos zur Militär-Schießschule maßgebenden Bestimmungen.

### I. Beginn und Beendigung der Lehrkurse.

Von den beiden Lehrkursen der Infanterie beginnt der erste am 15. März und endet am 30. Juni, der zweite beginnt am 1. August und endet am 15. November.

Der Lehrkursus der Pioniere beginnt am 1. und endigt am 31. Juli.

Die Kommandirten müssen im Laufe des 15. März bezw. 1. August und 1. Juli in Spandau eintreffen.

### II. Auswahl der zu kommandirenden Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen.

- 1) Die zu den Lehrkursen zu kommandirenden Offiziere der Infanterie sind vorzugsweise aus der Zahl derjenigen Lieutenants zu wählen, deren Beförderung zum Kompagnie-Chef in nicht zu fernem Ausficht steht; es können jedoch auch solche jüngere Offiziere herangezogen werden, welche für den Schießdienst besondere Reizung und Beanlagung haben, und deren baldige Btheiligung an einem Lehrkursus der Militär-Schießschule dem dienstlichen Interesse entspricht.
- 2) Die zu den Lehrkursen zu kommandirenden Unteroffiziere der Infanterie sollen zu Schießlehrern ausgebildet werden, um als solche nach Rückkehr zur Truppe Verwendung zu finden. Dieselben sind von den Truppentheilen sorgfältig dieser Absicht entsprechend auszuwählen, und zwar aus der Zahl derjenigen, welche voraussichtlich noch längere Zeit dienen und von deren Ausbildung noch Nutzen zu erwarten ist.
- 3) Bei Auswahl der von den Pionier-Bataillonen zu kommandirenden Offiziere und Unteroffiziere ist darauf zu rücksichtigen, daß dieselben später bei ihren Truppentheilen als Instruktionspersonal Verwendung finden sollen.
- 4) Die zur Stamm-Kompagnie zu kommandirenden Gemeinen müssen intelligent und gewandt sein und alle Eigenschaften zu einem tüchtigen Schützen, insbesondere gute Augen und hinlängliche Körperkraft besitzen.

Die zu den Lehrkursen zu kommandirenden Gemeinen und Handwerker sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt.

- 5) Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung und zuverlässig sein.
- 6) Die zu kommandirenden Gemeinen sind in der Weise auszuwählen, daß sie voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen. Dementsprechend sind auch den als Hülfslern, sowie den zu den Lehrkursen kommandirten Offizieren nur solche Burschen mitzugeben, welche während des Kommandos nicht zur Reserve entlassen werden.
- 7) Unmittelbar vor dem Abmarsche der Mannschaften nach Spandau sind dieselben nach Anleitung des §. 62 der Dienstsanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen. Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden.
- 8) Die Auswahl der für die Stamm-Kompagnie erforderlichen Unteroffiziere aus der Zahl derjenigen, welche einen Lehrkursus absolviert haben, liegt dem Kommandeur der Militär-Schießschule ob. Derselbe hat hierbei in erster Linie die Qualifikation im Auge zu behalten, auf die Innehaltung einer bestimmten Reihenfolge aber nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als dies unbeschadet des Hauptzwecks — Erlangung eines durchaus tüchtigen Personals — geschehen kann.

### III. Beförderung der kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen.

- 1) Die kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen können während der Dauer des Kommandos zu Sergeanten bezw. Gefreiten befördert werden.
- 2) Damit jedoch vermieden wird, daß Unteroffiziere oder Gemeine, welche sich nicht zur Zufriedenheit führen oder Ungenügendes leisten, während ihres Kommandos in eine höhere Charge aufrücken, hat sich der Truppentheil, bevor die Beförderung erfolgt, mit der Militär-Schießschule in Verbindung zu setzen und dieselbe um eine Aeußerung zu ersuchen, ob der beabsichtigten Beförderung die Führung und die dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos nicht entgegenstehen. Etwaigen Bedenken der vorgenannten Behörde ist seitens des Truppentheils Rechnung zu tragen.
- 3) Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Militär-Schießschule über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargen-Abzeichen für die Beförderten einzusenden.

## IV. Ueberweisungspapiere.

- 1) Die Truppentheile haben die Personal- und Qualifikationsberichte der zu den Lehrkursen der Militär-Schießschule kommandirten Offiziere, einschließlich der Hülflehrer, in Gemäßheit der Festsetzung unter Ziffer 12 b. der Dienstvorschrift für den Inspekteur der Infanterieschulen — A. B. Bl. für 1881, S. 154 — direkt an den Inspekteur der Infanterieschulen einzusenden. Die Personal- und Qualifikationsberichte gehen in gleicher Weise zurück. \*)

Nach Beendigung des Kommandos hat der Kommandeur der Militär-Schießschule Urtheile über die kommandirten Offiziere abzugeben und auf dem Instanzenwege an die betreffenden Regiments- u. Kommandeure gelangen zu lassen.

- 2) Für die von der Militär-Schießschule zur Gewehr-Prüfungskommission übertretenden Unteroffiziere sind die Ueberweisungspapiere von der ersteren an die letztere abzugeben.
- 3) Für jeden kommandirten Unteroffizier — einschl. Lazarethgehülfen — und Gemeinen, und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind nach Maßgabe der anliegenden Schemas an die Militär-Schießschule einzusenden:

a. Das Nationale nach Schema 4 zu §. 12 der Rekrutierungs-Ordnung, welches durch folgende Angaben zu ergänzen ist:

Kolonne 3: Verwaltungs-Bezirk, Provinz (nur für Preußen und Bayern), Bundesstaat,

Kolonne 4: Namen und Wohnsitz der nächsten Anverwandten bezw. des Vormundes,

Kolonne 5: Datum der Verheirathung, sowie Zahl der Söhne und Töchter,

Kolonne 10: ob der Betreffende Kapitulant ist und mit welchem Datum seine Dienstverpflichtung abläuft,

Kolonne 15: wann und von wem dem Betreffenden die Kriegsartikel vorgelesen worden sind, welche Löhnung und event. welche Zulage er monatlich während der Dauer seines Kommandos bezieht,

ob der Betreffende zum Lehrkursus oder zur Stamm-Kompagnie, sowie ob er als Handwerker bezw. zu welchem Offizier als Bursche kommandirt ist.

- b. Ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.
- c. Eine Nachweisung, aus welcher sich die Gebühren des Kommandirten in Bezug auf die Kleinmontirungsstücke (Vergütung der Unteroffiziere für das dritte Paar Stiefel), Sohlenauflegegeld u. c. für die Dauer des Kommandos ergeben.

Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Gelbbetrag der Militär-Schießschule mittelst Postanweisung zu übersenden.

Die Nachweisung ist doppelt auszufertigen. Das eine Exemplar bleibt bei der Militär-Schießschule, das andere wird mit Quittung versehen dem betreffenden Truppentheile zurückgesandt.

- d. Der bis auf das Datum und die Unterschrift vollständig auszufertigende Requisitionschein für den Rückmarsch von Spandau.
- e. Eine Zählkarte, wie solche in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Bericht-erstattung — Beilage zu Nr. 6 des A. B. Bl. für 1873, Anmerkung auf S. 3, Schema 9 — beschrieben ist.
- 4) Die sämmtlichen vorstehend unter 3 aufgeführten Papiere u. c. sind derart abzusenden, daß sie bei der Militär-Schießschule spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau eingehen.

## V. Bekleidung und Ausrüstung.

- 1) Die von der Militär-Schießschule zur Gewehr-Prüfungskommission übertretenden Unteroffiziere sind seitens der ersteren mit denjenigen Bekleidungsstücken zu überweisen, mit welchen sie für das Kommando zur Militär-Schießschule ausgerüstet sind.
- 2) Jedem Kommandirten, einschließlich Offizierburschen, sind vom Truppentheile an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:
- 2 Felbmützen (dem Unteroffizier — einschl. Lazarethgehülfen — außerdem eine Schirmmütze),
- 2 Waffenröcke (möglichst neue),

\*) Wegen der Personal- und Qualifikationsberichte der an die Militär-Schießschule als etatsmäßige Mitglieder oder als Assistenten überwiesenen Offiziere siehe die Festsetzung unter Ziffer 12 a. der Dienstvorschrift für den Inspekteur der Infanterieschulen — A. B. Bl. für 1881, S. 154.

Anlage 5.

Anlage 6.  
Anlage 7.

- 2 Drillichjacken\*) (dem Unteroffizier — einschl. Lazarethgehülfen — 1 Drillichrock),
- 2 Halsbinden,
- 2 Paar Tuchhosen (möglichst neue),
- 1 Paar weißleinene Hosen,
- 2 Paar Drillichhosen,
- 2 Paar Unterhosen,
- 1 Mantel,
- 1 Paar Tuchhandschuhe (dem Unteroffizier — einschl. Lazarethgehülfen — 2 Paar Lederhandschuhe),
- 2 Paar Stiefel bezw. Schuhe (neue),
- 2 Paar Sohlen nebst Flecken und Aufnähegeld\*\*),
- 3 Hemden (darunter 1 neues),
- 1 Helm bezw. Eschako mit Zubehör (ohne Haarbüsch, da dieser bei der Militär-Schießschule nicht angelegt wird),
- 1 Tornister mit Zubehör (derselbe muß so eingerichtet sein, daß das Kochgeschirr sowohl hinten als auch oben angechnallt werden kann),
- 1 Leibriemen mit Schloß,
- 1 Mantelriemen,
- 1 Brotbeutel,
- 1 Feldflasche,
- 2 Säbeltroddel,
- 2 Patronentaschen (die Unteroffiziere ebenfalls),
- 1 Gewehrriemen (möglichst neu),
- 2 Patronenbüchsen,
- 1 Blechbüchse zu den Reservetheilen,
- 1 Fettbüchse,
- 1 Kochgeschirr,
- 1 Paar Kochgeschirriemen,
- 1 Gewehr\*\*\*),
- 1 Spiralfeder,
- 1 Schraubenzieher,
- 1 Mündungsdeckel,
- 1 Bistritappe,
- 1 Seitengewehr,
- 1 Soldbuch,
- 1 Gesangbuch,
- 1 Schießbuch;

den Hornisten das Signal-Instrument nebst Zubehör (Gewehre nebst Zubehör sowie die Patronenbüchsen und Taschen kommen für dieselben in Wegfall).

- 3) Jedem kommandirten Unteroffizier und Gemeinen — mit Ausnahme der Offizierbüschen — ist ein kleiner Spaten mitzugeben.
- 4) Ferner ist für jeden zur Stamm-Kompagnie kommandirten zur Instandhaltung der Bekleidungsgegenstände etwas blaues und graues Tuch, sowie etwas Drillich und Futterleinwand als Flickmaterial mitzusenden.
- 5) Die Truppentheile haben darauf zu achten, daß die kommandirten mit vollkommen guter Fußbekleidung versehen sind.
- 6) Sämmtliche Sachen müssen neuester Probe und mit dem Namen des betreffenden kommandirten versehen sein.
- 7) Der etwaige weitere Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ist der Militär-Schießschule auf direkte Requisition zu übersenden.

\*) An Stelle der beiden Drillichjacken ist den Mannschaften der Großherzoglich Mecklenburgischen Regimenter eine Blause mitzugeben.

\*\*) Sohlen nebst Aufnähegeld sind nur den zur Stamm-Kompagnie kommandirten mitzugeben und für die zum Lehrkursus kommandirten nur auf direkte Requisition der Militär-Schießschule zu übersenden.

\*\*\*) Die Gewehre müssen sich in einem vollständig reparaturfreien Zustande befinden und sind daher vor dem Abgang der kommandirten einer Revision bezw. Reparatur zu unterziehen (§. 36, Anmerkung zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen).

### VI. Ueberweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände.

- 1) Die kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen nehmen ihre sämtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke selbst mit zum Kommando-Orte und nach Beendigung ihres Kommandos wieder zum Truppentheile zurück.
- 2) Der Marsch der Kommandirten erfolgt im 2. Anzuge, mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung; der bessere Anzug, sowie die übrigen Bekleidungs- zc. Stücke (siehe V. 2, 3 und 4) werden im Tornister bezw. unter den beiden Klappen desselben untergebracht.

### VII. Marsch-Angelegenheiten.

- 1) Die Kosten der Hinreise der zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere werden, gleichwie die Kosten der Rückreise von dem Truppentheile gezahlt und liquidirt, welchem der Offizier angehört.
- 2) Sämtliche Mannschaften — ausschließlich derjenigen aus den Garnisonen Berlin und Potsdam — haben für die Hin- und Rückreise, soweit angängig, allgemein die Eisenbahn auf Requisitionschein zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hin- und Rückreise (siehe IV. 3. d) mit Requisitionscheinen zu versehen.
- 3) Die Kosten für den Marsch der Kommandirten von der Garnison bis Spandau werden seitens der Militär-Schießschule gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Mannschaften bezw. den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkostenvorschusses mitzugeben, damit diese der Militär-Schießschule über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

### VIII. Geldverpflegung zc.

- 1) Die kommandirten Offiziere (ausschließlich Offiziere der Pionier-Bataillone, welche das Gehalt in unveränderter Weise aus Kap. 23 weiter empfangen) und Mannschaften verbleiben im Etat ihrer Truppentheile und erhalten für Rechnung derselben bezw. des Statskapitels 24 Gehalt bezw. Löhnung von der Militär-Schießschule, und zwar:
  - a. die als Hüfslehrer kommandirten Offiziere vom 1. März bis einschließlich November;
  - b. die zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere vom 1. April bis einschließlich Juni bezw. 1. August bis einschließlich November;
  - c. die nach Beendigung der Lehrurse zum Stamm der Militär-Schießschule kommandirten Unteroffiziere für die Dauer dieses Kommandos;
  - d. die Mannschaften der Stamm-Kompagnie vom 21. März bezw. 1. August bis einschließlich 20. März bezw. 31. Juli des folgenden Jahres;
  - e. die Unteroffiziere und Gemeinen der Lehr-Kommandos vom 21. März bis Ende Juni bezw. 1. August bis einschließlich 20. November und 1. bis 31. Juli;
  - f. die Burschen der als Hüfslehrer kommandirten Offiziere vom 1. März bis einschließlich 20. November.
- 2) Die als Hüfslehrer zur Militär-Schießschule kommandirten Offiziere erhalten aus dem Etat derselben eine monatliche Zulage von 45 *M.* und die Tischgelber.

Die übrigen Offiziere beziehen eine monatliche Zulage von 36 *M.*, die Infanterie-Offiziere außerdem die Tischgelber.

Unteroffiziere und Mannschaften, ausschließlich Dekonomie-Handwerker und Offizierburschen, erhalten neben den Lohnungskompetenzen eine Zulage, und zwar: monatlich 6 *M.* der Unteroffizier und 3 *M.* der Gemeine aus dem Etat der Militär-Schießschule.

- 3) Der Militär-Schießschule ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntniß zu geben.
- 4) Etwaige Gehaltsabzüge der Offiziere sind der Militär-Schießschule unter Angabe der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau mitzutheilen. Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mittheilung bis zu dem gedachten Termine nicht erfolgt ist, wird nur der bestimmungsmäßige Abzug zur Kleiderlasse gemacht. Die von den kommandirten Offizieren einzubehaltenden Gehaltsabzüge werden nach der letzten Gehaltszahlung bezw. am Schluß des Statsjahres an die betreffenden Truppentheile insoweit abgeführt, als die betr. Offiziere nicht Mitglieder des Deutschen Offizier-Vereins sind. Anderenfalls finden die Erlasse vom 8. Mai bezw. 27. November 1884 — Nr. 314. 4. und 159. 11. M. O. D. 3 — Anwendung.
- 5) Die zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere können sich gemäß §. 38 des Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden gegen Bezug des tarifmäßigen Servises einmieten; für diejenigen, welche Naturalquartier beanspruchen, wird die Militär-Schießschule solches sicherstellen.

Zu letzterem Behuf haben die Truppentheile bis spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Offiziere in Spandau der Militär-Schießschule mitzutheilen, ob die Offiziere beabsichtigen, sich selbst einzumieten, oder Naturalquartier zu beziehen.

- 6) Wegen Gewährung von Reifegeldern an Offiziere im Fall einer Mobilmachung wird auf die Verfügung vom 15. Dezember 1880 — Nr. 543. 11. 80. M. O. D. 3 — hingewiesen.

#### IX. Allgemeine Bemerkungen.

- 1) Die zu den Lehrcursen kommandirten Offiziere benutzen bei den Schießübungen die Gewehre ihrer Burschen.
- 2) Die Ablösung von Mannschaften behufs ihrer Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch direkte Kommunikation der Truppentheile mit der Militär-Schießschule. Letzterer sind die bezüglichen Anträge, unter Angabe des Entlassungstermines, rechtzeitig zu übermitteln. Die Entlassung selbst erfolgt durch den Truppentheil.

#### Anlage 4.

### Zusammenstellung

#### der für die Kommandos zur Gewehr-Prüfungskommission maßgebenden Bestimmungen.

##### I. Zeitpunkt des Kommandos.

Die Mannschaften werden zum 15. März bezw. 1. August kommandirt.

Die Kommandirten müssen im Laufe des 15. März bezw. 1. August in Spandau eintreffen.

##### II. Auswahl der zu kommandirenden Unteroffiziere und Gemeinen.

- 1) Die Unteroffiziere müssen sich für den Versuchsdienst eignen, daher gute Schützen sein, entsprechende Schulkenntnisse und jedenfalls eine leserliche Handschrift besitzen. Dieselben werden im Einverständniß mit der Gewehr-Prüfungskommission letzterer seitens der Militär-Schießschule jährlich zweimal aus der Zahl der zu den Lehrcursen kommandirten überwiesen. Diese Unteroffiziere treten zur Gewehr-Prüfungskommission mit dem 1. Juli bezw. 16. November jeden Jahres über.
- 2) Bei der Auswahl ist in erster Linie die Qualifikation der Unteroffiziere im Auge zu behalten; auf die Innehaltung einer bestimmten Reihenfolge aber nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als dies ohne Beeinträchtigung des Hauptzwecks — Erlangung eines durchaus tüchtigen Personals — zulässig erscheint.
- 3) Die Gemeinen müssen, da sie zur Ausführung von Versuchen verwendet werden, alle Eigenschaften zu einem tüchtigen Schützen besitzen, intelligent und gewandt sein.
- 4) Sämmtliche Mannschaften müssen von guter Führung und zuverlässig sein.
- 5) Die zu kommandirenden Gemeinen sind in der Weise auszuwählen, daß sie voraussichtlich während der Dauer des Kommandos nicht zur Entlassung kommen.
- 6) Unmittelbar vor dem Abmarsche der Mannschaften nach Spandau sind dieselben nach Anleitung des §. 62 der Dienstsanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit vom 8. April 1877 ärztlich zu untersuchen. Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Personen überwiesen werden.  
Sinsichtlich der

##### III. Beförderung der kommandirten Unteroffiziere und Gemeinen,

##### V. Bekleidung und Ausrüstung,

VI. Ueberweisung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände  
finden ohne Ausnahme die gleichartigen Bestimmungen für die Militär-Schießschule (Anlage 3) entsprechende Anwendung.

##### IV. Ueberweisungspapiere.

- 1) Für die von der Militär-Schießschule zur Gewehr-Prüfungskommission übertretenden Unteroffiziere sind die Ueberweisungspapiere von der ersteren an die letztere abzugeben.
- 2) Für jeden kommandirten Unteroffizier — einschließlich Lazarethgehülften — und Gemeinen, und zwar für jeden auf einem besonderen Bogen, sind nach Maßgabe der anliegenden Schemas an die Gewehr-Prüfungskommission einzusenden:

a. Das Nationale nach Schema 4 zu §. 12 der Rekrutirungsordnung, welches durch folgende Angaben zu ergänzen ist:

Kolonne 3: Verwaltungsbezirk, Provinz (nur für Preußen und Bayern), Bundesstaat,

Kolonne 4: Namen und Wohnsitz der nächsten Anverwandten bezw. des Vormundes,

Kolonne 5: Datum der Verheirathung, sowie Zahl der Söhne und Töchter,

Kolonne 10: ob der Betreffende Kapitulant ist und mit welchem Datum seine Dienstverpflichtung abläuft,

Anlage 5

Kolonne 15: wann und von wem dem Betreffenden die Kriegsartikel vorgelesen worden sind, welche Löhnung und event. welche Zulage er monatlich während der Dauer seines Kommandos bezieht.

- b. Ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.
- c. Eine Nachweisung, aus welcher sich die Gehühnisse des Kommandirten in Bezug auf die Kleinmontirungsstücke (Vergütung der Unteroffiziere für das dritte Paar Stiefel), Sohlenauflegegeld zc. für die Dauer des Kommandos ergeben.
- Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Geldebtrag der Gewehr-Prüfungskommission mittelst Postanweisung zu übersenden.
- Die Nachweisung ist doppelt auszufertigen. Das eine Exemplar bleibt bei der Gewehr-Prüfungskommission, das andere wird mit Quittung versehen dem betreffenden Truppentheil zurückgeschickt.
- d. Der bis auf das Datum und die Unterschrift vollständig auszufertigende Requisitionschein für den Rückmarsch von Spandau.
- e. Eine Zählkarte, wie solche in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Bericht-erstattung — Beilage zu Nr. 6 des A.-B.-Bl. für 1873, Anmerkung auf S. 3 Schema 9 — beschrieben ist.
- 3) Die sämtlichen vorstehend unter 2 aufgeführten Papiere zc. sind derart abzusenden, daß sie bei der Gewehr-Prüfungskommission spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau eingehen.

#### VII. Marsch-Angelegenheiten.

- 1) Sämtliche Mannschaften — ausschließlich derjenigen aus den Garnisonen Berlin und Potsdam — haben für die Hin- und Rückreise, soweit angängig, allgemein die Eisenbahn auf Requisitionschein zu benutzen und sind dementsprechend von ihren Truppentheilen für die Hin- und Rückreise (siehe IV. 2. d.) mit Requisitionscheinen zu versehen.
- 2) Die Kosten für den Marsch der Kommandirten von der Garnison bis Spandau werden seitens der Gewehr-Prüfungskommission gezahlt und liquidirt. Die Truppentheile haben daher den Mannschaften bezw. den Kommandoführern einen Ausweis über die Höhe des gezahlten Marschkostenvorschusses mitzugeben, damit diese der Gewehr-Prüfungskommission über die wirklich entstandenen Kosten Rechnung legen können.

#### VIII. Geldverpfllegung zc.

- 1) Die kommandirten Mannschaften verbleiben im Etat ihrer Truppentheile und erhalten für Rechnung derselben bezw. des Etatskapitels 24 Gehalt bezw. Löhnung von der Gewehr-Prüfungskommission, und zwar:
  - a. die nach Beendigung der Lehrkurse der Militär-Schießschule zur Gewehr-Prüfungskommission übertretenden Unteroffiziere für die Dauer dieses Kommandos;
  - b. die kommandirten Gemeinen vom 21. März bezw. 1. August bis einschließlich den 20. März bezw. 31. Juli des folgenden Jahres.
 Unteroffiziere und Mannschaften, ausschließlich Oekonomie-Handwerker und Offizierburschen, erhalten neben den Löhnungskompetenzen eine Zulage, und zwar: monatlich 6 M. der Unteroffizier und 3 M. der Gemeine aus dem Etat der Gewehr-Prüfungskommission.
- 2) Der Gewehr-Prüfungskommission ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntniß zu geben.
- 3) Wegen Gewährung von Reisegeldern an Offiziere im Fall einer Mobilmachung wird auf die Verfügung vom 15. Dezember 1880 — No. 543. 11. 80. M. O. D. 3 — hingewiesen.

#### IX. Allgemeine Bemerkungen.

- 1) Die Ablösung von Mannschaften behufs ihrer Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch direkte Kommunikation der Truppentheile mit der Gewehr-Prüfungskommission. Letzterer sind die bezüglichen Anträge, unter Angabe des Entlassungstermines, rechtzeitig zu übermitteln. Die Entlassung selbst erfolgt durch den Truppentheil.
- 2) Sohlen nebst Aufnähegeld (siehe Seite 7 Fußnote\*\*) sind den zur Gewehr-Prüfungskommission Kommandirten gleichfalls mitzugeben.

# Nationale

Zunächst v.

eines von der . . . . .ten Kompagnie . . . . .ten Regiments zur . . . . . Kommandirten . . . . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.										
Kaufleute Hr.	Zuname und Vorname, Charge	Datum und Ort der Geburt		Wohnsitz der Eltern oder Vormundes		Religion		Stand oder Gewerbe		Personal- Beschreibung		(Ausbehalten des Heiligtums für die Ehe)		Datum des Dienst- eintritts		Dienst- verhältnisse		Orden und Ehren- zeichen		Führung in die II. Klasse, Rehabiliti- rung		Datum und Ort des Ab- ganges		Bemerkungen welche in den Militärpaß aufzunehmen sind, und Personal-Notizen
		Ort der Aufenthalt- ort des Soldaten vor dem Dienst- eintritt		Ob verheiratet		Be- trachtungen vor dem Dienst- eintritt		(Mit dem Soldbuch über- einstimmend)		Frei- willig ein- getreten		Datum der Ber- eibigung		(Wechslerungen, Verletzungen, Schicksale, Schlagen- abzeichen)		Selb- stige		Strafen, Ver- urtheile (Die Strafen sind auf der Rechtsseite des Personals aufzuführen)		Wohin ent- lassen?				
		Hier sind auch Namen und Wohn- sitz der nächsten An- verwandten bezu. des Vormundes angeben.		Hierher gehört auch das Datum der Verhei- rathung, sowie Zahl der Söhne und Töchter.		Größe: Gewicht: Haar: Augen: Nase: Mund: Nacken: Besondere Kennzeichen:		Hier ist auch an- zugeben, ob der Betreffende Kapitulant ist und mit welchem Datum seine Dienst- verpflichtung abläuft.		Hier ist auch an- zugeben: 1) wann und von wem dem Be- treffenden die Kriegsarbeiten vorzulesen wurden, und 2) welche Ver- urtheile, Strafen und Belastungen erlitten, welche monatlich während der Dauer seines Kommandos belegt, 3) ob der Be- treffende zum Gelehrten oder zur Stamm- kompagnie, sowie ob er als Gambierter bezw. zu mel- denen Offizier als Bursche kommandirt ist.														

(Unterschrift.)

(Ort und Datum.)



**Verzeichniß**

der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zc. eines von der . . . . .<sup>ten</sup> Compagnie . . . . .<sup>ten</sup> Regiments zur . . . . .  
 Kommandirten . . . . .

Laufende Nummer	
Compagnie	
Charge	Namen
A. Grob-Prontirungsstücke	Feldmützen
	Schirmmützen von feinerem Tuch
	Waffenröde
	Drillischröde für Unteroffiziere
	Drillischjaken
	Halssbinden
	Tuchhosen
	Leinene Hosen
	Drillischhosen
	Unterhosen
	Mäntel
	Leberne Handschuhe, Paar
	Tuchhandschuhe, Paar
	Stiefel bezw. Schuhe, Paar
Sohlen nebst Flicken, Paar	
B. Fein-Prontirungsstücke	Hemden
	Helm bezw. Eschako mit Zubehör
C. Ausrüstungsstücke	Kornister mit Zubehör
	Leibriemen mit Schloß
	Mantelriemen
	Protbeutel
	Feldflasche
	Eßbeltröddel
	Patrontaschen, Paar
	Gewehrriemen
	Patronenbüchsen, Paar
	Blechbüchsen zu Messerwetheiten
	Fettbüchse
	Kochgeschirre
	Kochgeschirriemen, Paar
	D. Armaturstücke
Spiralfedern	
Schraubenzieher	
Wundungsdeckel	
Wissklappe	
Zeitengewehr M/71	
E. Signal-Instrumente	Signalhorn mit Trageriemen
	Pfeifen mit Futteral
F. Bücherben	Goldbuch
	Gefangbuch
	Schießbuch
Bemerkungen	

Hier ist anzugeben, was der Kommandirte sämmtliche in diesem Verzeichniß aufgeführten Gegenstände besitzt.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

## Nachweisung

der Fälligkeits-Termine der Klein-Montirungsstücke für den von der . . . ten Kompagnie . . . ten Regiments  
zur . . . . . Kommandirten . . . . .

Nr.	Kompagnie	Charge	Name	Datum der Fälligkeits-Termine			Erhält:			In		Bemerkungen
				Tag	Monat	Jahr	Stiefel bezw. Schuhe Paar	Sohlen Paar	Hemden Stück	Gelbe		
										M.	Pf.	
											Hier ist anzugeben (siehe Anlage 3, IV. 3c u. Anlage 4, IV. 2c) wann der bezügliche Gelbbetrag abgefanbt worden ist.	

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

**Nr. 4.**

**Ermächtigung des Marine-Oberstabsarztes Dr. Rügler in Yokohama zur Ausstellung von Zeugnissen für Deutsche Militärpflichtige in Japan.**

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 24. April 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Marine-Oberstabsarzt Dr. Rügler in Yokohama — an Stelle des zu anderweiter dienstlicher Verwendung abkommandirten Marine-Oberstabsarztes Dr. Gutschow — auf Grund des §. 41 Nr. 2 und 3 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 die Ermächtigung zur Ausstellung der daselbst bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit bezw. bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Japan haben, mit der Maßgabe erteilt worden ist, daß es bei den bezüglichen Untersuchungen der unter Nr. 3 a. a. D. vorgeschriebenen Zuziehung eines Offiziers der Kaiserlichen Marine nicht bedarf.

Berlin, den 26. Dezember 1884.

Der Reichskanzler.

S. B.

v. Boetticher.

Berlin, den 8. Januar 1885.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Hänisch.

v. Wittich.

No. 995. 12. 84. A. 1.

**Nr. 5.**

**Abänderung der Nachweisung der Stellen, welche zur Ertheilung von Urlaub an Beamte der Militär-Verwaltung berechtigt sind.**

Berlin, den 7. Januar 1885.

Die mit dem Erlasse vom 15. Juni 1875 (M.-B.-Bl. S. 128) veröffentlichte Nachweisung der Stellen, welche zur Ertheilung von Urlaub an Beamte der Militär-Verwaltung berechtigt sind, sowie der Zeiträume, für welche Urlaub gewährt werden darf, wird, wie folgt, abgeändert:

- 1) Unter II. 3 ist hinter „Anstalten“ zuzusetzen:  
„sowie das Kuratorium der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule an die demselben unterstellten Beamten“.
- 2) Unter II. 6 ist zu streichen:  
„das Kuratorium der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule“.

Kriegs-Ministerium.

No. 625. 11. 84. K. M.

Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 6.**

**Abänderung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich.**

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 24. Januar 1884 wird die dem §. 1, Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehr-Bezirks-Eintheilung in Gemäßheit der Bestimmung im §. 1 Ziffer 6 a. a. D. auf Seite 610, 611, 612, 623, 625 und 626 an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Armee-Korps	Infanterie-Brigade	Landwehr		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (Provinz bezw. Regierungs-Bezirk)	
		Regiment*)	Bataillon			
II.	6.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schivelbein).	Kreis Schivelbein. " Neustettin. " Dramburg.	Königreich Preußen, N.-B. Köslin.	
			2. (Köslin).	Kreis Köslin. " Kolberg-Körlin. " Putilitz. " Belgard.		
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. " Bütow. " Rummelsburg.		
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. " Lauenburg.		
	7.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. " Rogilno. " Bongrowitz.		N.-B. Bromberg.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Kolmar i. Posen. " Czarnikau.		
7. Pommersches Nr. 54.		1. (Inowrazlaw).	Kreis Inowrazlaw. " Schubin.			
		2. (Bromberg).	Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Wirfitz.			
III.	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	2. (Sorau).	Stadt Guben. Landkreis Guben. Kreis Sorau.	N.-B. Frankfurt a. O.	
IV.	16.	7. Thüringisches Nr. 96.	2. (Bera).	Unterländischer Bezirk (Bera). Oberländischer Bezirk (Schleiz).	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.	

\*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps	Infanterie-Brigade	Landwehr =		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (Provinz bezw. Regierungs-Bezirk)
		Regiment*)	Bataillon		
I. Königlich Bayerisches	1. Rgl. Bayerische	11. Königl. Bayerisches (bisher Inf. = Leib-Regt.).	1. (Rosenheim) (bisher Traunstein).	Bezirksamt Berchtesgaden. " Traunstein. " Laufen. " Rosenheim. Magistrat Rosenheim. " Traunstein.	Königreich Bayern, N.-B. Ober-Bayern.
			2. (Wasserburg).	Bezirksamt Alt-Netting. " Mühldorf. " Wasserburg. " Ebersberg. " Erding.	
	4. Rgl. Bayerische	13. Königl. Bayerisches (bisher 11. Königl. Bayer.).	1. (Regensburg).	Bezirksamt Kelheim. " Regensburg. " Stadtmhof. " Parsberg. Magistrat Regensburg.	N.-B. Nieder-Bayern. N.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			2. (Straubing).	Bezirksamt Mallersdorf. " Straubing. " Bogen. " Viechtach. " Kösting. Magistrat Straubing. Bezirksamt Cham.	N.-B. Nieder-Bayern.  N.-B. Oberpfalz und Regensburg.
II. Königlich Bayerisches	8. Rgl. Bayerische	17. Königl. Bayerisches (bisher 4. Königl. Bayer.).	1. (Kaiserslautern).  (Bisher 1. Landwehr-Bat. des 8. Inf.-Regts.)	Bezirksamt Kirchheimbolanden. " Kusel. " Kaiserslautern.	N.-B. Pfalz.
			2. (Speyer).	Bezirksamt Frankenthal. " Neustadt a. d. S. " Speyer.	
	18. Königl. Bayerisches (bisher 8. Königl. Bayer.).	1. (Landau).  (Bisher 1. Landwehr-Bat. des 4. Inf.-Regts.)	Bezirksamt Bergzabern. " Landau. " Germersheim.		
		2. (Zweibrücken).	Bezirksamt Homburg. " Zweibrücken. " Pirmasens.		

\*) In Bayern Linien-Regiment.

Die auf das Königreich Preußen (II. Armee-Korps) und auf das Königreich Bayern bezüglichen Veränderungen treten erst vom 1. April 1885 in Wirksamkeit.

Berlin, den 27. Dezember 1884.

Der Reichskanzler.

J. B.

v. Boetticher.

Berlin, den 8. Januar 1885.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 212. 1. 85. A. 1.

v. Hänisch.

v. Wittich.

### Nr. 7.

**Theilnahme von Stabsoffizieren des Garde-Korps am diesjährigen Aushebungsgeschäft.**

Berlin, den 10. Januar 1885.

Unter Bezugnahme auf §. 2, 1. der Rekrutierungs-Ordnung setzt das Kriegs-Ministerium hierdurch fest, daß Stabsoffiziere des Garde-Korps den diesjährigen Aushebungs-Geschäften in den Bezirken bezw. Preussischen Gebietstheilen der 1., 5., 9., 13., 17., 21., 25., 29., 33., 37., 41. und 59. Infanterie-Brigade beizuwohnen haben.

Die Reisepläne sind seitens der bezeichneten Brigaden rechtzeitig dem königlichen General-Kommando des Garde-Korps vorzulegen.

Kriegs-Ministerium.

No. 4. 1. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 8.

**Normal-Krankenanzahl in den Garnison-Lazarethen.**

Berlin, den 10. Januar 1885.

In Abänderung des §. 13 der Allgemeinen Grundsätze für den Neubau von Friedenslazarethen vom 19. Juni 1878 wird hiermit bestimmt, daß künftig bei der Neu-Einrichtung eines Lazareths dessen Umfang nur auf 4 Prozent der Garnison-Stärke des betreffenden Orts (Normal-Krankenanzahl) zu bemessen ist. Ueber etwa nothwendige oder zulässige Abweichungen hiervon sind in jedem einzelnen Falle auf Grund der örtlichen Verhältnisse besondere Erwägungen anzustellen.

Kriegs-Ministerium.

No. 527. 1. 85. M. M. A.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 9.

**Vollstreckung der nach Auflösung des militärischen Dienstverhältnisses von Preussischen Militärgerichten gegen Sächsische und Württembergische Staatsangehörige erkannten Freiheitsstrafen.**

Berlin, den 30. Dezember 1884.

Unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 8. März und 14. Juli d. J. — M.-B.-Bl. S. 66 u. 127 — wird bekannt gemacht, daß die von Preussischen Militärgerichten gegen Sächsische und Württembergische Staatsangehörige erkannten Freiheitsstrafen, wenn die Strafvollstreckung auf die bürgerlichen Behörden übergeht und die Voraussetzungen des Bundesrathsbeschlusses vom 19. Februar 1875 zutreffen, in folgenden Anstalten auf Antrag der zuständigen Militärbehörde zu vollstrecken sind:

Im Königreich Sachsen:

Zuchthausstrafen in der Strafanstalt zu Waldheim;

Gefängnißstrafen von längerer als sechsmonatlicher Dauer in der Strafanstalt zu Zwickau;

kürzere Gefängnißstrafen in der Gefangenenanstalt zu Leipzig.

Im Königreich Württemberg:

Zuchthausstrafen bis zu 7 Jahren einschließlich im Zuchthause zu Ludwigsburg, bei einer längeren Strafdauer im Zuchthause zu Stuttgart;

Befängnißstrafen, wenn dem Verurtheilten die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind oder eine Strafe wegen wiederholten Rückfalls in Verbrechen wider fremdes Eigenthum im Sinne der §§. 244, 245, 261, 264 des Strafgesetzbuches, sei es allein oder in Verbindung mit anderen Verbrechen oder Vergehen, zu vollstrecken ist, im Landesgefängniß zu Hall, sonst im Landesgefängniß zu Rottenburg.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Hänisch. v. Gopler.

No. 603. 12. 84. A. 2.

Nr. 10.

Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 2. Januar 1885.

Die Eisenbahnstrecke Gebweiler—Lautenbach (Elsaß) ist dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.  
v. Hartrott. Wimmel.

No. 26/1. 85. M. O. D. 3.

Nr. 11.

Gebührnisse der Stamm-Mannschaften bei Märschen behufs Strafverbüßung zc.

Berlin, den 4. Januar 1885.

Den von den Landwehr-Bezirks-Kommandos in Ermangelung eigener Arrestlokale nach einem andern Garnisonorte zur Verbüßung von Freiheitsstrafen in einem Garnisongefängniß kommandirten Stamm-Mannschaften, welche am Tage des Hinmarsches ihre Strafe antreten, gebührt für diesen Tag die Löhnung nebst Marschverpflegung, dagegen für den Tag des Rückmarsches als dem letzten Tage der Strafvollstreckung — event. neben dem Eisenbahn-Requisitionsschein — nur die Arrestaten-Verpflegung.

Löhnung und Marschverpflegungs-Gebührnisse sind bei Kapitel 24 bezw. 25 des Stats zu verrechnen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.  
v. Hartrott. Ritschmann.

No. 793. 10. 84. M. O. D. 3.

Nr. 12.

Gestellung einberufener Mannschaften im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zc.

Berlin, den 5. Januar 1885.

Mit Bezug auf die Festsetzungen unter I. 1 und 2 des Erlasses vom 6. September 1881 (A.-B.-Bl. S. 213) wird bemerkt, daß, wenngleich von den aus der Heimath zum Dienst einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes zc. der Antritt des Marsches zum Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zc. schon mit Tagesanbruch verlangt werden kann, eine Abfertigung derselben durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos Zwecks Weiterferndung unter gewöhnlichen Verhältnissen im Sommer — April bis einschließlich September — nicht vor 7 Uhr, im Winter — Oktober bis einschließlich März — nicht vor 8 Uhr früh stattfindet.

Hiernach wird im Allgemeinen die Gestellung der Mannschaften im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zc. zum Tage der Weiterferndung oder zum Nachmittage vorher zu regeln sein.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.  
v. Hartrott. Ritschmann.

No. 264. 12. 84. M. O. D. 3.

**Nr. 13.**

**Uebungsbiäten für Offiziere des Beurlaubtenstandes, sowie inaktive Offiziere.**

Berlin, den 8. Januar 1885.

Offiziere des Beurlaubtenstandes, sowie inaktive Offiziere, welche bei der Einberufung zu Dienstleistungen und bei der Entlassung nach Beendigung der Reisen zum Einberufungsorte oder die Rückreise am ersten bzw. letzten Uebungstage, oder an einem innerhalb der vorgeschriebenen Uebungsbauer liegenden Tage ausführen, haben — wenn sie nach dem Erlasse vom 14. Januar 1878 (A.-V.-Bl. S. 2) Reisetagegelber nicht empfangen — für diese Tage im Sinne der Verfügung vom 18. Januar 1881 (Nachtrag IV Seite 7 zum Geldverpflegungs-Reglement im Frieden) auf die Uebungsbiäten Anspruch.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Partrott.

S. B.  
Genz.

No. 269. 12. 84. M. O. D. 3.

**Nr. 14.**

**Aenderung in dem Sollbestande an Reservetheilen für Infanterie-Gewehre, Jäger-Büchsen und Kavallerie-Karabiner M/71.**

Berlin, den 12. Januar 1885.

Den vorbezeichneten Waffen werden fortan Reserve-Spiralfedern nicht mehr beigegeben. Dagegen sind in den Büchsenmacherkasten von jetzt ab mehr Spiralfedern wie bisher mitzuführen. Ferner wird der Inhalt der Büchsenmacherkasten bei einzelnen Reservetheilen vermindert und ändert sich das Verzeichniß an den betreffenden Stellen wie folgt:

Benennung der Gegenstände	Anzahl der erforderlichen Stücke pro					
	Infanterie-Bataillon		Jäger-, Pionier-, Eisenbahn-, und Fuß- Artillerie- Bataillon.	Feld-, Reserve-, Ersatz- und Festungs- Pionier-Kom- pagnie.	Dragoner-, Hufaren- und Ulanen-	Kürassier- bzw. Gardes du Corps-
	für den großen	für den kleinen				
	Büchsenmacherkasten.				Regiment.	
Schieberklappe	6	4	6	2	6	2
Abzugsfeder	6	4	6	2	6	2
Sicherung	20	14	20	4	20	4
Spiralfeder	120	80	120	40	110	20
Schlagebolzen	30	20	30	6	30	6

Die nach Vorstehendem bei den Truppen aus dem Etat scheidenden Reserve-Spiralfedern und Reservetheile, einschließlich der Reserve-Spiralfedern der Augmentationswaffen, bleiben den Truppen belassen und sind bei der Instandhaltung der Waffen zu verwenden. Die Reserve-Spiralfedern der Augmentationswaffen sind demnach seitens der Truppen, welche die qu. Waffen nicht in eigenem Verwahrsam haben, bei den Artillerie-Depots gegen Quittung zu erfordern.

Aus den Reserve-Spiralfedern ist zunächst der Mehrbedarf an dergl. für die Büchsenmacherkasten zu decken.

Die Artillerie-Depots haben die bei ihnen überzählig werdenden Theile, einkl. der Reserve-Spiralfedern der Augmentationswaffen, welche an die Truppen zu verabsolgen bzw. zu versenden sind, zu den disponiblen Beständen überzuführen.

Die aus vorstehender Anordnung folgenden Aenderungen des Inhaltsverzeichnisses der Büchsenmacherkasten bezüglich der Verpackungsorte werden bei dem bereits eingeleiteten Neubruck der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen berücksichtigt werden.

Die Sätze für die Reservetheile zu den apitirten Chassepot-Karabinern M/71 bleiben unverändert.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 940. 12. 84. Art. 1.

v. Hänisch.

Müller.



**Nr. 15.**

**Waffen-Reparatur-Preis-Verzeichniß für Artillerie-Depots.**

Berlin, den 11. Januar 1885.

Das vorbezeichnete Preis-Verzeichniß ist neu bearbeitet worden. Den Königlichen Kommando- und Militär-Verwaltungsbehörden werden die für sie erforderlichen Exemplare nebst einem Vertheilungsplan per Couvert zugesandt werden.

Das qu. Verzeichniß tritt mit dem 1. April 1885 derart in Kraft, daß Bestellungen, welche vor diesem Zeitpunkt gemacht werden, noch nach den Sätzen des bisherigen Preisverzeichnisses zu berechnen sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Hänisch. Müller.

No. 335/1. 85. Art. 1.

**Nr. 16.**

**Preis-Ermäßigung für das Werk: „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches“ von D. Brunkow.**

Berlin, den 13. Januar 1885.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums vom 7. Februar 1884 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 4) wird hierdurch mitgetheilt, daß der Herausgeber des vorbezeichneten Werkes, Lieutenant a. D. Brunkow, — jetzt zu Steglitz bei Berlin — den Preis für

die 1. Abtheilung (Königreich Preußen) auf . . . . .	50 M.,
die 2. Abtheilung (die übrigen Deutschen Staaten und die Reichslande) auf 60 = ,	
beide Abtheilungen zusammen auf . . . . .	100 =

ermäßigt hat.

Kriegs-Ministerium; Central-Abtheilung.  
J. B.  
v. Fund. Schöber.

No. 1798/12. 84. K. M.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 6. Februar 1885.

Nr. 2.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 17.

## Schützenabzeichen bei Brandenburgischen Aermel-Auffschlägen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Schützenabzeichen bei Brandenburgischen Aermel-Auffschlägen fortan allgemein auf dem Unterärmel des Waffenrocks über der Aermelpatte getragen werden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 8. Januar 1885.

**Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 15. Januar 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht. Die Ausgabe bezüglicher Proben wird nach bewirkter Anfertigung erfolgen.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 267. 1. 85. M. O. D. 3.

Nr. 18.

## Rekrutirung der Armee für 1885/86.

Ich bestimme hinsichtlich der Rekrutirung der Armee für 1885/86 das Nachstehende:

### I. Entlassung der Reservisten.

- 1) Die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften hat bei denjenigen Truppen, welche an den Herbst-Übungen Theil nehmen, am 1. oder 2. Tage nach Beendigung derselben, beziehungsweise nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen stattzufinden.
- 2) Für das Pommersche Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2 und das Schleswigsche Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9 ist der 29. August, für alle übrigen Truppentheile der 29. September der späteste Entlassungstag der Reservisten. Das Nähere bestimmen die betreffenden General-Kommandos, für die Fuß-Artillerie die General-Inspektion der Artillerie.
- 3) Die zu halbjähriger aktiver Dienstzeit eingestellten Trainsoldaten sind am 31. Oktober dieses Jahres beziehungsweise 30. April künftigen Jahres zu entlassen, die Dekonomie-Handwerker am 29. September dieses Jahres.
- 4) Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile haben an den Entlassungsterminen insoweit zu erfolgen, daß Rekruten nach Maßgabe der unter II bezeichneten Quoten zur Einstellung gelangen können.

II. Einstellung der Rekruten.

- 1) Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:
- |  |                  |
|--|------------------|
| bei den Bataillonen der älteren Garde-Infanterie-Regimenter, denen des 1. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 25, des 5. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 42, des 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 47, des 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 60, des Infanterie-Regiments Nr. 98, des Infanterie-Regiments Nr. 130, | je 225 Rekruten; |
| bei den übrigen Bataillonen der Infanterie, Jäger und Schützen   | = 190 =          |
| bei jedem Kavallerie-Regiment mindestens   | 150 =            |
| bei den reitenden Batterien mindestens   | = 25 =           |
| bei den übrigen Feld-Batterien mindestens  | = 30 =           |
| bei den Bataillonen des Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 8 und des Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 10   | = 200 =          |
| bei den übrigen Fuß-Artillerie-Bataillonen und bei den Pionier-Bataillonen   | = 160 =          |
| bei den Bataillonen des Eisenbahn-Regiments mindestens   | = 135 =          |
| bei jeder Train-Kompagnie  |                  |
| zu dreijähriger aktiver Dienstzeit mindestens  | 15 =             |
| zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst dieses Jahres und im Frühjahr künftigen Jahres  | = 44 =           |

Soweit Abgaben von gebienten Mannschaften als Krankenwärter beziehungsweise als Bäcker erfolgen, sind Rekruten in entsprechender Höhe über die vorstehend genannten Zahlen hinaus einzustellen.

- 2) An Oekonomie-Handwerkern haben sämtliche Truppentheile mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl einzustellen.
- 3) Für den Fall, daß bei einzelnen Truppentheilen eine Aenderung der vorstehenden Zahlen nothwendig erscheinen sollte, ermächtige Ich das Kriegs-Ministerium zu entsprechenden Anordnungen.
- 4) Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe hat bei sämtlichen Truppentheilen nach näherer Anordnung der diesen letzteren vorgesetzten General-Kommandos in der Zeit vom 3. bis 7. November dieses Jahres zu erfolgen; nur die für das Pommersche Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2, das Schleswigsche Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9, die Unteroffizierschulen sowie die als Oekonomie-Handwerker ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober dieses Jahres und die Trainsoldaten für den Frühjahrstermin am 1. Mai künftigen Jahres einzustellen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.  
Berlin, den 29. Januar 1885.

**Wilhelm.**  
Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 30. Januar 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit nachstehendem Bemerkten bekannt gemacht:

- 1) Entlassungstag ist derjenige Tag, mit welchem das Ausscheiden aus der Verpflegung stattfindet, an welchem daher die resp. Mannschaften keine Verpflegung mehr erhalten.
- 2) Bei Bestimmung des Entlassungstermins der als Burschen abkommandirten Mannschaften ist auf die dienstlichen Funktionen der betreffenden Offiziere billige Rücksicht zu nehmen.
- 3) Dem §. 14.2 der Rekrutierungs-Ordnung darf nicht die Deutung gegeben werden, daß es lediglich in das Ermessen des Truppenbefehlshabers gelegt ist, Mannschaften zur Disposition der Truppentheile zu beurlauben, sofern nur die entstehenden Vakanz durch Freiwillige gedeckt werden können. Vielmehr ist davon auszugehen, daß Beurlaubungen zur Disposition der Truppentheile im Allgemeinen nur an den allgemeinen Entlassungsterminen vorzunehmen und auf die sich aus den Allerhöchsten Festsetzungen über die jährliche Rekrutierung ergebende Zahl zu beschränken sind, und daß eine Abweichung hiervon allein statthaft erscheint, wenn es sich um die Nothwendigkeit unvorhergesehener Einstellungen — unsichere Dienstpflichtige, brotlose Rekruten zc. — oder die Annahme von Kapitulanten handelt und bei der Unabsehbarkeit des Eintritts einer Vakanz eine Beurlaubung auf bestimmte

Zeit nicht zugänglich ist. Keines Falles darf die Beurlaubung zur Disposition als Mittel angewandt werden, um Balanzen für den Eintritt Freiwilliger zu schaffen.

- 4) Für die Auswahl der Dispositionsurlauber wird unter Hinweis auf §. 14,2 der Rekrutierungs-Ordnung neben der vorzugsweisen Berücksichtigung der dienstlichen Interessen die besonders sorgfältige Erwägung der häuslichen Verhältnisse empfohlen.
- 5) Hinsichtlich der Einstellung Drei- und Vierjährig-Freiwilliger wird auf §. 84 der Ersatz-Ordnung, und bezüglich der Entlassung der im 3. Jahre mit der Waffe dienenden Mannschaften der Artillerie-Schießschule und der Einstellung des Ersatzes für dieselben auf die an die General-Inspektion der Artillerie gerichtete Spezial-Verfügung vom 1. April 1880 — No. 267/3 A. 1 — Bezug genommen.
- 6) In den an das Kriegs-Ministerium einzureichenden Ersatzbedarfs-Übersichten ist für jede in Anmerkung 1 des Schemas 1 zu §. 1 der Rekrutierungs-Ordnung aufgeführte Waffengattung eine besondere Summe, sowie am Schluß die Gesamtsumme zu ziehen.
- 7) In den nach Schema 10 zu §. 57 der Ersatz-Ordnung aufzustellenden summarischen Nachweisungen der im vorhergegangenen Jahre eingetretenen Freiwilligen sind diejenigen Freiwilligen, welche bei der Kaiserlichen Marine eingetreten sind, über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart anzugeben, daß sie in den schwarzen mitenthaltten sind.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 11/1. 85. A. 1.

## Nr. 19.

Lehr-Infanterie-Bataillon; Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1885.

Berlin, den 29. Januar 1885.

In Betreff der Zusammensetzung des Lehr-Infanterie-Bataillons für das Jahr 1885 wird Folgendes bestimmt:

### A. Offiziere:

	Zur Uebung 1885:				Darunter für den Stamm 1885/86:			
	Hauptm.	Prem.-Lt.	1 Sek.-Lt.		Hauptm.	Prem.-Lt.	1 Sek.-Lt.	
I. Armee-Korps	—	—	1	—	—	—	1	—
II. „	—	—	—	—	—	—	—	—
III. „	1	—	—	—	—	—	—	—
IV. „	—	—	1	—	—	—	—	—
V. „	—	—	1	—	—	—	—	—
VI. „	1	—	—	—	1	—	—	—
VII. „	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII. „	—	—	1	—	—	—	—	—
IX. „	—	1	—	—	—	1	—	—
X. „	—	—	1	—	—	—	—	—
XI. „	—	1	1	—	—	—	—	—
XII. (Rgl. Sächs.)	—	1	—	—	—	—	—	—
XIII. (Rgl. Württb.)	—	—	1	—	—	—	—	—
XIV. Armee-Korps	—	—	1	—	—	—	1	—
XV. „	1	—	—	—	—	—	—	—
Inspektion der Jäger und Schützen	—	—	1	—	—	—	—	—
Summe	3 Hauptleute	3 Prem.-Lts.	10 Sek.-Lts.		1 Hauptm.	1 Prem.-Lt.	2 Sek.-Lts.	

Hierzu den gegenwärtigen Winterstamm

1 „ 1 „ 2 „

Giebt die Etatsstärke von:

4 Hauptleuten 4 Prem.-Lts. 12 Sek.-Lts.

(mit Ausschluß von Kommandeur und Adjutant).

## B. Mannschaften:

	Zur Uebung 1885:				Darunter für den Stamm 1885/86:			
	3 Uffz.	1 Lamb.	— Horn.	40 Gemeine	1 Uffz.	— Lamb.	— Horn.	8 Gemeine.
I. Armee-Korps	3	1	—	36	1	—	—	8
II. " "	3	1	—	36	1	—	—	8
III. " "	2	1	—	32	1	1	—	7
IV. " "	2	1	—	32	1	—	—	7
V. " "	3	—	—	36	1	—	1	8
VI. " "	3	1	1	36	1	—	1	8
VII. " "	3	—	—	36	1	1	—	8
VIII. " "	2	—	—	32	1	—	—	7
IX. " "	3	1	—	32	1	—	—	7
X. " "	2	1	—	32	1	—	—	7
XI. " "	4	1	—	52	2	—	—	9
XII. (Kgl. Sächs.)	3	1	—	36	1	—	—	8
XIII. (Kgl. Württb.)	2	1	1	28	1	—	1	5
XIV. Armee-Korps	2	1	1	32	1	1	1	7
XV. " "	3	1	1	36	1	1	—	8

Zusammen 40 Uffz. 12 Lamb. 4 Horn. 528 Gemeine 16 Uffz. 4 Lamb. 4 Horn. 112 Gemeine.

Der Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons findet in diesem Jahre am 16. April statt.

Hinsichtlich der Benutzung der Eisenbahn zc. wird auf die Erlasse vom 29. Januar 1880 (Nr. 927. 12. A. 1.) und vom 22. Mai 1881 (Nr. 96/4. M. O. D. 3.) — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 4 für 1880, Nr. 15 für 1881 — Bezug genommen.

Gleichzeitig wird hierbei noch unter Bezugnahme auf Abschnitt V und IX der Beilage zu Nr. 4 des Armee-Verordnungs-Blatts pro 1877 bestimmt, daß jedem Kommandirten außer den daselbst benannten Bekleidungs- zc. Stücken fortan noch ein Helmüberzug nach Maßgabe des Passus 5 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. Mai 1884 mitzugeben ist.

Kriegs-Ministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 103/1. 85. A. 1.

## Nr. 20.

## Beschaffung von Kaffeebrennern und Kaffeemühlen für die Menageküchen der Truppen.

Berlin, den 29. Januar 1885.

In Ergänzung der Beilage B. v. A. der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen wird genehmigt, daß, soweit ein Bedürfnis dazu vorliegt, für die Menageküchen von 1 bis 2 Kompagnien zc.

- 1 Kaffeebrenner à 1 bis 2 kg Inhalt und
- 1 Kaffeemühle von ca. 1/2 kg Trichterinhalt,

für jede größere Menageküche:

- 1 Kaffeebrenner à 2 1/2 bis 5 kg Inhalt und
- 1 Kaffeemühle von ca. 1 kg Trichterinhalt,

beide Apparate von dauerhafter, aber möglichst einfacher Konstruktion, für Rechnung des Garnison-Verwaltungsfonds beschafft und unterhalten werden.

Die Kosten haben die Intendanturen aus ihren Dispositionsmitteln zu bestreiten.

Kriegs-Ministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 254. 1. 85. M. O. D. 4.

## Nr. 21.

**Abänderungen des Preis-Verzeichnisses, betreffend den Verkauf von Waffentheilen, Werkzeugen, Leeren zc. in den königlichen Gewehrfabriken zu Spandau, Erfurt, Danzig.**

Berlin, den 3. Februar 1885.

- 1) Das Preis-Verzeichniß hat, den veränderten Verhältnissen entsprechend, den Titel: „Verkaufs-Preis-Verzeichniß zu den Handwaffen“ erhalten. Dementsprechend hat auch die Berichtigung des seitherigen Titels im Druckvorschriften-Etat (Art. 1. Nr. 48) zu erfolgen.
- 2) Das Titelblatt sowie die Abschnitte I, IV und V sind neu gedruckt worden und werden, ebenso wie der neu hinzugekommene Abschnitt V b., Theile zu Fehtrappieren, den Truppen und Kommando-behörden in der benöthigten Anzahl Exemplare nebst einem Vertheilungsplan per Couvert zugehen. Die neuen Abschnitte zc. sind dem Preis-Verzeichniß, nach Entfernung der seitherigen, beizufügen.
- 3) An Aenderungen sind außerdem vorzunehmen:

Im Kopf ist in den Abschnitten III und V a. an Stelle der Gewehrfabrik Erfurt und im Abschnitt VI an Stelle der Gewehrfabrik Danzig zu setzen:

„Artillerie-Depots Berlin, Königsberg, Stettin, Magdeburg, Posen, Breslau, Münster, Coblenz, Rendsburg, Hannover, Cassel, Karlsruhe, Straßburg.“

Im Abschnitt III sind die Nummern 1 bis 4, 7, 8, 10 bis 12 mit einem † zu versehen und ist als Anmerkung zu setzen:

† Die unter 1 bis 4, 7, 8, 10 bis 12 genannten Theile werden seitens der Gewehrfabrik Erfurt, welche die bezügliche Reparatur bewirkt, geliefert.

Im Abschnitt VII ist unter B 1 an Stelle der jetzigen Benennung zu setzen:

„Cylinder von Kupfer zum Entfernen von Ölfenresten aus dem Lauf von 11,25 und 11,55 mm Durchmesser über die vorstehenden Züge gemessen.“

Kriegs-Ministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 833. 1. 85. Art. 1.

## Nr. 22.

**Erläuterung der Bestimmungen über Berechnung der Reise- und Umzugskosten vom 27. April 1881 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 134).**

Berlin, den 3. Februar 1885.

**Zu B. 1 und 2.**

- a. Die Bestimmung, wonach bei Geschäften außerhalb der Garnison die dienstlich zurückgelegte Wegestrecke von der Ortsgrenze ab berechnet und als Endpunkt dieser Wegestrecke die Mitte des Bestimmungsortes gilt — sofern die Dienstreise nicht mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffs gemacht werden kann, oder sofern es sich nicht um die Erledigung eines Dienstgeschäfts an einer bestimmten Stelle außerhalb eines Ortes handelt — findet auch in denjenigen Fällen Anwendung, in denen es sich um die Entscheidung der Frage handelt, ob überhaupt die für den Anspruch auf Reise- oder Dienstgangs-Vergütung maßgebende Entfernung zurückgelegt worden ist.
- b. Bei den nach §. 3 der Verordnung vom 20. Mai 1880 (A.-B.-Bl. Seite 145) zu vergütenden Dienstgängen nach den außerhalb eines Ortes gelegenen Anstalten ist als Endpunkt der dienstlich zurückgelegten Wegestrecke stets die Mitte der betreffenden Anstalt, auch wenn solche zu einer auswärtigen Ortschaft gehören sollte, bezw. bei Artillerieschießplätzen die Mitte des Lagers, oder des Schießplatzes anzusehen, je nachdem das Dienstgeschäft im Lager oder auf dem Schießplatz selbst zu verrichten ist.

Zu B. 4. Diese Bestimmung geht dahin, daß, wenn bei einer Dienstreise zweifellos die für den Anspruch auf Vergütung von Reisekosten maßgebende Entfernung zurückgelegt worden ist, und wenn außerdem die Entfernung aus dem Postkursbuch, event. der amtlichen Postkarte ersichtlich ist, diese letzteren Entfernungsangaben der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen sind.

Fehlen dagegen diese Angaben, oder handelt es sich um die Entscheidung des Zweifels, ob die für den Anspruch auf Vergütung von Reisekosten maßgebende Entfernung zurückgelegt worden ist, so ist eine amtliche Bescheinigung über die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Anfangsortes und dem Mittelpunkt des Endortes der Dienstreife für die Berechnung der Reisekosten maßgebend.

Diese Entfernungsangabe ist alsdann auch bezüglich des Rückwegs sowie allen künftigen, dieselbe Wegestrecke betreffenden Forderungsnachweisen zu Grunde zu legen, selbst wenn das Postkursbuch oder die Postkarte eine abweichende Angabe darüber enthält.

Kriegs-Ministerium.

No. 712/11. 84. M. O. D. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 23.

#### Herausgabe einer Schieß-Instruktion für die Jäger und Schützen.

Berlin, den 4. Februar 1885.

Seine Majestät der Kaiser und König haben eine neu ausgearbeitete „Schieß-Instruktion für die Jäger und Schützen“, welche sofort in Kraft treten soll, zu genehmigen geruht. Indem dieses hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird, bemerkt das Kriegs-Ministerium gleichzeitig, wie den Kommando-Behörden zc. die entsprechende Zahl von Exemplaren dieser Instruktion nach Maßgabe der Position A. 1 — 18 — des Druckvorschriften-Etats per Umschlag und unter Beifügung eines Vertheilungsplanes zugehen wird. Der Druckvorschriften-Etat erleidet hinsichtlich der vorbezeichneten Position eine Aenderung dahin, daß in den Kopf an Stelle der bisherigen Aufschrift (Bestimmungen über das Scheibenschießen der Jäger und Schützen) eingefügt wird:

„Schieß-Instruktion für die Jäger und Schützen“.

Diese Instruktion wird demnächst in dem Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn hieselbst — Kochstraße Nr. 69/70 — erscheinen, und zwar bei direktem Bezuge zu dem Preise von 50 Pf. per Exemplar; gebunden — Pappdeckel mit Leinwandrücken — 15 Pf. mehr.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 265. 11. 84. A. 1.

### Nr. 24.

#### Nachweis der Fouriere in den Servis-Liquidationen.

Berlin, den 17. Januar 1885.

In den Kasernen-Belegungs-Nachweisungen (Beilage 33 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung) werden die Kammerunteroffiziere (Kapitänwärter) und Fouriere in Rücksicht darauf, daß sie auf gleiche Kasernen-Quartiere Anspruch haben, in ein und derselben Rubrik geführt und demzufolge, wie hier zur Sprache gebracht, häufig auch in den, den Servis-Liquidationen zum Grunde liegenden, speziellen Stärke-Nachweisungen ungetrennt nachgewiesen.

Da die Kammerunteroffiziere aber einen besonders normirten Stellen-Servis, die Fouriere dagegen stets den Servis ihrer Charge beziehen, so ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, die Fouriere allgemein in den Stärke-Nachweisungen zu den Servis-Liquidationen nicht mit den Kammerunteroffizieren gemeinsam, sondern von diesen getrennt, nach Maßgabe ihrer Charge zum Nachweise zu bringen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

J. B.

v. Hartrott.

Jüngst.

No. 1190. 10. 84. M. O. D. 4.

**Nr. 25.**

**Ausgabe von Nachträgen**

Berlin, den 27. Januar 1885.

- 1) zur Instruktion betreffend das Infanterie-Gewehr M/71 nebst zugehöriger Munition,
- 2) zur Instruktion betreffend die Jägerbüchse M/71 nebst zugehöriger Munition,
- 3) zur Instruktion betreffend den Kavallerie-Karabiner M/71 nebst zugehöriger Munition,
- 4) zur Instruktion zum Unterricht in der Kenntniß und Behandlung des aptirten Chassepot-Karabiners M/71,
- 5) zur Instruktion betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanze N/A,
- 6) zur Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen.

Den Truppen und Militär-Verwaltungsbehörden werden die erforderlichen Druckexemplare der vorbezeichneten Nachträge per Couvert zugesandt werden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Hänisch. Müller.

No. 641. 12. 84. Art. 1.

**Nr. 26.**

**Wegfall der Reservetheilbüchsen.**

Berlin, den 30. Januar 1885.

Nachdem zufolge Erlasses vom 12. Januar d. J. — Nr. 940/12. 84 Art. 1. — Armees-Verordnungs-Blatt für 1885 Seite 19 — die Reservetheilbüchse für die mit Infanterie-Gewehren bezw. Jäger-Büchsen und Kavallerie-Karabinern M/71 bewaffneten Truppentheile entbehrlich geworden ist, wird bestimmt, daß letzteren die in ihren Beständen befindlichen Reservetheilbüchsen, unter Kontoabschreibung, zur Verwendung in der eigenen Dekonomie belassen bleiben.

Die Spezial-Velldungs-Etats und die im Jahre 1871 ausgegebenen Proben des Tornisters, an welchem die Tasche für die Reservetheilbüchse nunmehr wegfällt, sind entsprechend zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Dekonomie-Departement.

J. B.  
v. Hartrott. Ritschmann.

No. 661. 1. 85. M. O. D. 3.

**Nr. 27.**

**Eröffnung neuer Eisenbahnen.**

Berlin, den 4. Februar 1885.

Die Eisenbahnstrecken Döbeln—Dschäß (Königreich Sachsen) und Colmar (Elsaß)—Kaufersberg sind dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Dekonomie-Departement.

J. B.  
v. Hartrott. Ritschmann.

No. 60. 2. 85. M. O. D. 3.

**Nr. 28.**

**Wohltätigkeit.**

Berlin, den 13. Januar 1885.

Aus der von den Fabrikbesitzern F. W. Ahmann und Söhne zu Lüdenscheid dargebrachten, zinslich angelegten patriotischen Gabe im Betrage von 3000 Mark sollen der Bestimmung der Geber zufolge alljährlich die Zinsen und ein Kapitals-Anteil von 150 Mark an invalide Soldaten aus dem Feldzuge von 1870/71 zur Vertheilung gelangen.



Demgemäß ist in diesem Jahre jedem der nachbenannten Invaliden und zwar:

- 1) Karl Zilian aus Heilsberg,
- 2) Karl Hornberger aus Lauterbach, Kreis Heiligenbeil,
- 3) Julius Achterberg aus Deutsch Krone,
- 4) Friedrich Becker aus Mellentin, Kreis Soldin,
- 5) Herman Reber aus Bohlitz, Amts Greiz,
- 6) Simon Olczak aus Bentschen, Kreis Meseritz,
- 7) Bernard Hemmling aus Weßum, Kreis Ahaus,
- 8) Gottlieb Glanz aus Herzberg, Kreis Namslau,
- 9) Johann Urig aus Saarmellingen, Kreis Saarlouis,
- 10) Heinrich Harm aus Leezen, Kreis Segeberg,
- 11) Christian Reisecke aus Ulfen, Amts Einbeck,
- 12) Wilhelm Hoyer aus Altena

eine Unterstützung von je 15 Mark zugewendet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

v. Grolman.

Wischhusen.

No. 2033/12. 84. D. f. I. B.



Hierzu das Inhalts-Verzeichniß des 18. Jahrganges dieses Blattes.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 18. Februar 1885.

Nr. 3.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 29.

### Verwendung der Pioniere bei den Herbstübungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beiliegenden Bestimmungen über die Verwendung der Pioniere bei den Herbstübungen und bestimme, daß dieselben als Ziffer 21, 22, 23 und 24 dem Abschnitt VII Meiner Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und über die größeren Truppenübungen vom 17. Juni 1870 hinzuzufügen sind.

Berlin, den 29. Januar 1885.

Wilhelm.

An den Kriegs-Minister.

Bronsart v. Schellendorff.

## Bestimmungen

### über die Verwendung der Pioniere bei den Herbstübungen.

Zu Seite 121 der „Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und über die größeren Truppenübungen“.

Pos. 21. Die Pioniere sind vermöge ihrer Ausbildung und Bewaffnung ebensogut im Stande zu fechten wie alle übrigen Truppen. Aber ihre spezielle und hauptsächlichste Aufgabe ist die Ausführung technischer Arbeiten Angesichts des Feindes, Arbeiten, welche für die übrigen Waffen und den Gang des Gefechts von höchster Bedeutung werden können.

Die Pionier-Truppen in technischer Beziehung beim Manöver zu üben ist oft schwer, weil die Ausführung der Arbeiten vielfach durch die Kulturverhältnisse verhindert wird und weil die Gefechtsakte meist schneller verlaufen als im Ernstfalle.

Die Leitenden wie die Führer haben daher ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Uebungen auch für die Pioniere nutzbar gemacht werden.

22. Können die Arbeiten nicht thatsächlich ausgeführt werden, so sind die dazu bestimmten Pioniertruppen doch an Ort und Stelle zu führen und dort in der Regel so lange zu belassen, als die Arbeit dauern würde. Die Pionier-Offiziere treffen ihre Dispositionen, benutzen die gegebene Kriegslage zur Belehrung, berechnen nach den Erfahrungssätzen die Zeit, welche für Ausführung der Arbeiten erforderlich sein würde, und erstatten dem Führer Meldung. Die Schiedsrichter haben zu beurtheilen, ob die betreffende Arbeit, z. B. die Zerstörung einer Brücke, die Herstellung einer Verschanzung, in der berechneten Zeit möglich gewesen wäre und treffen danach ihre Entscheidung.

Vorzugsweise muß das Manöver für die Pioniere darin nutzbar gemacht werden, daß sie Arbeiten in enger Verbindung mit den fechtenden Truppen ausführen oder markiren, wobei die oft sehr kurz bemessenen Zeitabschnitte ihnen andere Aufgaben stellen als es gewöhnlich auf den Uebungsplätzen der Fall ist. So kann es z. B. im Ernstfall von entscheidender Wichtigkeit sein, eine von der Infanterie genommene Vertiklichkeit schnell zu verstärken, um einem vielleicht in aller kürzester Frist erfolgenden Gegen-

stoß des Feindes besser widerstehen zu können, oder das Eindringen in ein Angriffsobjekt durch Beseitigen von Hindernissen zu ermöglichen.

23. Der älteste Ingenieur-Offizier einer Abtheilung ist vom Führer über die allgemeinen Absichten orientirt zu erhalten. Er hat danach dem letzteren etwaige Vorschläge zu unterbreiten und seine Entscheidung einzuholen. Es fällt ihm aber auch die Verpflichtung zur Initiative zu; er muß das Bedürfniß der Truppen zu errathen und denselben zuvor zu kommen suchen; er darf dabei nicht auf Befehl warten, sondern wird oft auf eigene Verantwortlichkeit handeln müssen.

Die Führer der Pionier-Kompagnien sind daher nicht an ihre Truppe gebunden; sie bewegen sich frei und können ihre Offiziere bis auf einen, welcher einstweilen den Befehl über die Kompagnie führt, zu Refognoszirungen verwenden.

Dem Kriegsverhältniß wird es entsprechen und der Ausbildung der Offiziere nützlich sein, wenn sie dienstlich beritten gemacht werden können.

24. Die Pionier-Kompagnien sind nicht ohne Noth zu zersplittern. Wo es angängig, ist für eine jede ein Schanz- und Werkzeug-Wagen zu bespannen und ebenso wie etwa mitgeführte Theile des Brücken-Trains stets bei der Kompagnie zu belassen. Die Fahrzeuge sind vorschriftsmäßig zu beladen.

Berlin, den 8. Februar 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.  
Kriegs-Ministerium.

No. 72/2. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 30.

### Größere Truppen-Uebungen im Jahre 1885.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppen-Uebungen:

- 1) Für das Garde-Korps hat das General-Kommando desselben Vorschläge unter Berücksichtigung der sub 3 getroffenen Festsetzungen einzureichen, dabei aber durch entsprechende Auswahl des Terrains auf möglichst geringe Flurbeschädigungskosten Bedacht zu nehmen. Das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin nimmt an den Uebungen des VIII. Armee-Korps Theil.
- 2) Das XIV. Armee-Korps soll große Herbstübungen: Parade, Korpsmanöver gegen einen markirten Feind und dreitägige Feldmanöver, vor Mir abhalten. Betreffs Zeit und Ort dieser Uebungen will Ich näheren Vorschlägen durch Vermittelung des Kriegs-Ministeriums entgegensehen. Für die — abgesehen von den erforderlichen Marsch- und Ruhetagen — unmittelbar vorangehenden Divisions-Uebungen dieses Armee-Korps sind die Bestimmungen des Abschnitts II a und b des Anhangs III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 mit dem Zusätze maßgebend, daß das General-Kommando ermächtigt wird, die drei für Manöver ganzer Divisionen gegen einen markirten Feind bestimmten Tage nach seinem Ermessen auch zu Feldmanövern der Divisionen oder des Armee-Korps in zwei Abtheilungen gegeneinander zu verwenden und event. auch an einem dieser Tage ein Korpsmanöver gegen markirten Feind stattfinden zu lassen. Das genannte Armee-Korps hat aus dem Beurlaubtenstande soviel Mannschaften einzuberufen, daß die betreffenden Truppentheile mit der in den Friedens-Staats vorgesehene Mannschafstärke zu den Uebungen abrücken können.
- 3) Die übrigen Armee-Korps haben die im Abschnitt I des Anhangs III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 erwähnten Uebungen, jedoch mit folgenden Modifikationen, abzuhalten:
  - a. Die Regiments-Uebungen der Infanterie sind um zwei Tage zu verkürzen; dafür sind die für die Periode a. der Divisions-Uebungen vorgeschriebenen Feld- und Vorpostendienst-Uebungen in gemischten Detachements um zwei Uebungstage zu verlängern. Die Zahl und den jedesmaligen Umfang der hierbei abzuhaltenden Bivaks festzusetzen, bleibt den General-Kommandos überlassen, ohne daß dabei aber die zuständigen Bivaks-Kompetenzen erhöht werden.

Auch können anstatt dessen, falls die von den Brigaden benutzten Exercirplätze zur ausreichenden Uebung des gefechtsmäßigen Exercirens im Terrain nicht genügende Gelegenheit geben, die erwählten beiden Tage bezw. einer derselben zum Exerciren der Infanterie-Brigaden gegen einen markirten Feind, jedoch ohne Zutheilung anderer Waffen, in dem für die Periode a. der Divisions-Uebungen ausgewählten Terrain verwandt werden. Diese Festsetzung gilt auch für das Garde-Korps, sowie für das XIV. Armee-Korps.

- b. Beim III. Armee-Korps haben nach Anordnung des General-Kommandos an den drei letzten Tagen der Divisions-Uebungen Manöver beider Divisionen gegeneinander stattzufinden, wobei jeder Division eine besonders formirte Kavallerie-Division zuzutheilen ist (siehe c).
- c. Beim III. und X. Armee-Korps sind zu Uebungen im Brigade- und Divisions-Verbande während neun Tagen zusammenzuziehen:
- a. Beim III. Armee-Korps: die 5. und 6. Kavallerie-Brigade mit je zwei Regimentern; die 3. Kavallerie-Brigade ausschließlich des Neumärkischen Dragoner-Regiments Nr. 3.
- β. Beim X. Armee-Korps: ein vom General-Kommando IX. Armee-Korps zu bestimmendes Dragoner-Regiment und das Hannoversche Husaren-Regiment Nr. 15; die 20. Kavallerie-Brigade ausschließlich des Herzoglich Braunschweigischen Husaren-Regiments Nr. 17; die 7. Kavallerie-Brigade.

Zu jeder der beiden Kavallerie-Divisionen tritt vom dritten Uebungstage an auch der Stab der reitenden Abtheilung des betreffenden Armee-Korps nebst einer aus der zugehörigen Abtheilung besonders formirten reitenden Batterie zu 6 Geschützen hinzu.

An diesen Uebungen nehmen die sämmtlichen in Frage kommenden Kavallerie-Regimenter — deren Regiments-Uebungen um 2 Tage zu verkürzen sind — mit je fünf Eskadrons Theil; zu den Divisions-Uebungen der anderen Waffen werden sie nur insoweit herangezogen, als die beiden formirten Kavallerie-Divisionen — nach Beendigung der neuntägigen Uebungen in sich — an den drei letzten Tagen der Divisions-Uebungen beim III. Armee-Korps mit zu verwenden sind (vergleiche unter b).

Für die Anrechnung der Sonn- und Ruhetage auf die neuntägige Uebungszeit finden die hierüber im Anhang III, 1. der Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst zc. vom 17. Juni 1870 bezüglich der Regiments- und Brigade-Uebungen gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Die beiden ersten Uebungstage sind für das Exerciren der Brigaden, im Besonderen zu Uebungen im Treffenverhältniß bestimmt. Die Ernennung der Führer dieser Divisionen behalte Ich Mir vor. Soweit Ich bei dieser Gelegenheit nicht über die Formation der Stäbe Bestimmung treffe, veranlassen die betreffenden General-Kommandos dieselbe. Bei Anlage der Manöver ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Zusammenziehung der Kavallerie ohne Ansaß einer besonders großen Zahl von Marschtagen erfolgen kann und daß die Gesamtkosten mit Rücksicht hierauf, wie auf die zu erwartenden Plurutschädigungskosten innerhalb mäßiger Grenzen bleiben. Soweit einer entprechenden Anlage der Uebungen lokale Hindernisse entgegenstehen sollten, hat das Kriegs-Ministerium Meine weitere Entscheidung einzuholen.

Das General-Kommando IV. Armee-Korps hat dasjenige Regiment der 8. Kavallerie-Brigade zu bestimmen, welches an den Divisions-Uebungen der 7. Division Theil nehmen soll; ebenso bleibt es dem General-Kommando II. Armee-Korps überlassen, das Pommersche Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren) Nr. 5 zu den Herbstübungen der 3. Division mitheranzuziehen.

- d. Von einer Zuteilung von Artillerie an die Brigaden während der letzten Tage ihrer Uebungen ist allgemein abzusehen. Dies gilt auch für das Garde-Korps und XIV. Armee-Korps.
- e. Dem Ermessen der General-Kommandos — einschließlich desjenigen des Garde-Korps — bleibt es überlassen, die Periode c. auf nur einen Tag zu bemessen und dafür die Periode b. auf fünf Uebungstage zu verlängern. Die kommandirenden Generale haben, falls sie während der Periode c. die Divisionen beschäftigen, die Idee für das Manöver auszugeben und dem markirten Feinde die erforderliche Anweisung zukommen zu lassen.
- 4) Bei allen Uebungen — auch bei der Auswahl des Terrains für die sub 3 e. erwähnten Manöver — ist auf möglichste Verringerung der Pluruschäden Bedacht zu nehmen.
- 5) Zur Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen der Infanterie, Jäger (Schützen) und Unteroffizierschulen im Terrain, sowie zu garnisonweisen Felddienst-Uebungen mit gemischten Waffen werden den General-Kommandos, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Inspektion der Infanterieschulen durch das Kriegs-Ministerium Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- 6) Bei dem Garde-Korps, dem I., III., IV., V., VI. und VII. Armee-Korps haben Kavallerie-Uebungsreisen nach der Instruktion vom 23. Januar 1879 stattzufinden.
- 7) In den Monaten Juli und August 1885 kommt auf der Unter-Elbe bei Harburg eine größere Pontonier-Uebung in der Dauer von drei Wochen zur Ausführung, an welcher je eine Kompagnie des Garde-Pionier-Bataillons, der Pionier-Bataillone Nr. 2, 3 und 4, je zwei Kompagnien der Pionier-Bataillone Nr. 9 und 10, außerdem zwei Kompagnien des Königlich Sächsischen Pionier-

- Bataillons Nr. 12, sowie der Stab und zwei Kompagnien des königlich Württembergischen Pionier-Bataillons Nr. 13 Theil nehmen.
- 8) Von den unter 1 und 3 bezeichneten Uebungen müssen sämtliche Truppen vor dem 27. September d. J. in die Garnisonorte zurückgeführt sein.
- Berlin, den 12. Februar 1885.

**Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 12. Februar 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht und gleichzeitig bemerkt bezw. bestimmt:

1. Zu 2.

- a. Ueber die Zeit und das Terrain für die großen Herbst-Uebungen, sowie über das an den einzelnen Tagen zu nehmende Allerhöchste Hauptquartier und bezüglich der von dem letzteren zur Erreichung des Parade- und Manöverfeldes am besten zu benutzenden Transportmittel sieht das Kriegs-Ministerium den Vorschlägen des General-Kommandos XIV. Armee-Korps sobald als thunlich entgegen. Hierbei ist anzuführen, ob bezw. daß die betreffende Landesverwaltungs-Behörde, soweit deren Ressort betheilig ist, ihr Einverständnis ausgesprochen hat.
- b. Die zur Kompletirung erforderlichen Mannschaften sind derart zu beordern, daß sie vor Beginn des Regiments-Exercirens bezw. vor dem Ausrücken aus den Garnisonorten noch eine sechstägige Detail-Ausbildung erhalten können.
- c. Zur Verrittenmachung der als Schiedsrichter, Zuschauer u. s. w. eintreffenden Offiziere werden Ordonnanzpferde seitens des XV. Armee-Korps gestellt werden. Die näheren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

3u 1, 2 und 3.

Die nach den gegebenen Vorschriften aufzustellende Zeiteintheilung für die Herbst-Uebungen ist — wenn irgend möglich — schon zum 15. Mai d. J., spätestens aber zum 1. Juni d. J. — und zwar in duplo — einzureichen.

Die Divisions-Uebungen sind möglichst so zu legen, daß in die Dauer derselben höchstens zwei bezw. bei Verlängerung der Periode a. drei Ruhetage — einschließlich der Sonntage — fallen. Sind Märsche zwischen den einzelnen Uebungsperioden nicht zu vermeiden, so dürfen, insoweit nothwendig, außer den Marschtagen noch die den letzteren — in Verbindung mit den vorhergegangenen Uebungstagen — entsprechenden Ruhetage eingeschaltet werden.

Bei Festsetzung der Ruhetage für die mit den Herbst-Uebungen verbundenen Märsche sind die Bestimmungen im §. 24 des Naturalverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden zu beachten.

Wo besondere Umstände — Rücksicht auf anstrengende Uebungen zc. — eine Abweichung von der vorbezeichneten Regel erforderlich machen, ist dies bei Vorlage der Zeiteintheilung näher zu begründen.

Mit Allerhöchster Ermächtigung wird für dieses Jahr allgemein von Vorlage der Zusammenstellungen der voraussichtlichen Manövermehrkosten gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juni 1870, Anhang IV, Ziffer 1 b, abgesehen.

3u 5.

Ueber die zur Abhaltung von Gefechts- und Schieß-Uebungen der Infanterie zc. im Terrain, sowie zu garnisonweisen Felddienst-Uebungen zur Verfügung zu stellenden Mittel werden durch einen besonderen Erlaß Festsetzungen getroffen werden.

3u 6.

Behufs Bestreitung der Kosten der Kavallerie-Uebungsreisen werden zur Verfügung gestellt:

dem Garde-Korps . . . . . 3000 M  
dem I., III., IV., V., VI. und VII. Armee-Korps je 2000 M

Wegen Verrechnung dieser Summen wird auf die „administrativen Bestimmungen für die Kavallerie-Uebungsreisen“ (A.-B.-Bl. 1879, Seite 37 bis 39) Bezug genommen.

3u 8.

Wenn Truppentheile, welche auf den Fußmarsch angewiesen sind, ihre Garnisonen bis zu dem bestimmten Tage nicht zu erreichen vermögen, so sind die im Herbst d. J. zur Entlassung kommenden Mannschaften mit dem erforderlichen Aufsichtspersonal — soweit angängig — mittelst der Eisenbahn

- in die betreffenden Garnisonorte zurückzubefördern. Diese Bestimmung findet auf die Uebungen zu 2 der Allerhöchsten Ordre gleichmäßig Anwendung.
- II. Zum Zwecke einer kriegsgemäheren Verwendung der Pioniere bei den Herbst-Uebungen werden dem General-Kommando XV. Armee-Korps 600 *M.* und den übrigen General-Kommandos je 300 *M.* für Rechnung des Kapitels 39 zur Verfügung gestellt.
  - III. Für die Stäbe der besonders zu formirenden Kavallerie-Divisionen wird ein Bureaukosten-Uebersum von 108 *M.* bewilligt.
  - IV. Ueber die Uebungen der Kavallerie-Divisionen sind kurze Berichte der jedesmaligen Führer — nach Schema 5 der Verordnungen vom 17. Juni 1870 — den Berichten der General-Kommandos beizufügen.
  - V. Das XIV. Armee-Korps hat Abschriften der an den Chef des Generalstabes der Armee einzusendenden Berichte — mit Ausschluß der Spezial-Berichte der Truppen-Befehlshaber — dem Kriegs-Ministerium vorzulegen.

Kriegs-Ministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 878/11. A1.

Nr. 31.

Änderung des §. 5 der Rekrutierungs-Ordnung.

Berlin, den 8. Februar 1885.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs erhalten Passus 2 und 3c des §. 5 der Rekrutierungs-Ordnung nachstehende Fassung:

Passus 2:

Die Anforderungen an die Körpergröße sind folgende:

	Maximalmaß	Minimalmaß
Bei allen Truppen des Garde-Korps (ausgenommen Eisenbahntruppen)		1 m 70 cm
ausnahmsweise		1 = 67 =
für die leichte Garde-Kavallerie		1 = 65 =
bei der Infanterie		1 = 57 =
bei den Jägern	1 m 75 cm	1 = 57 =
bei den Kürassieren und Ulanen	1 = 75 =	1 = 67 =
bei den Dragonern und Husaren	1 = 72 =	1 = 57 =
bei der reitenden Artillerie	1 = 75 =	1 = 62 =
bei der übrigen Feld-Artillerie		1 = 62 =
bei der Fuß-Artillerie		1 = 67 =
bei den Pionieren und den Eisenbahntruppen		1 = 62 =
beim Train	1 m 75 cm	1 = 57 =

Von den Garde-Rekruten, mit Ausnahme derjenigen für die leichte Kavallerie, muß wenigstens die Hälfte 1 m 75 cm und darüber groß sein.

Passus 3c:

Es sind auszuwählen: c. für die Kavallerie\*), die reitende Artillerie und den Train muskelkräftige Militärpflichtige, welche mit der Wartung von Pferden vertraut oder zum Dienst zu Pferde besonders geeignet und von nicht zu großem Körpergewicht sind.

Kriegs-Ministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 879/1. 85. A. 1.

\*) Das Gewicht der Rekruten darf in der Regel bei der schweren Kavallerie 70, bei der leichten Kavallerie 65 kg nicht übersteigen; für die Rekruten der Garde-Kavallerie dürfen diese Gewichtsgrenzen in maximo um 5 kg sich erhöhen. Das Regiment der Garde du Corps ist von diesen Bestimmungen ausgeschlossen.

## Nr. 32.

**Verwendungen von Militärgütern mittelst der Eisenbahn.**

Berlin, den 8. Februar 1885.

Zur Behebung von Zweifeln bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß bis auf Weiteres bei Verwendungen von Militärgütern (Armeebedürfnissen) aller Art mittelst der Eisenbahn seitens der absendenden Militärbehörden stets diejenige Verwendungsart zu wählen ist, welche sich nach den Sätzen im Reglement für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen zc. — Berlin 1870 — oder nach den Sätzen des gewöhnlichen Verkehrs am billigsten stellt. Wenn die Beförderung nach den Sätzen des gewöhnlichen Verkehrs beansprucht wird, so hat die Versendung lediglich nach den Bestimmungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands zu erfolgen und darf alsdann gemäß §. 13 des obenerwähnten Reglements für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen dem betreffenden Frachtbriefe kein Requisitions-schein beigegeben werden.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 184. 10. 84. Art. 1.

## Nr. 33.

**Abänderung des Verzeichnisses der für die Lieferungsverbände der Bundesstaaten festgestellten Vergütungssätze für Vorspann.**

Berlin, den 8. Februar 1885.

Mit der zum 1. April d. J. bevorstehenden Einführung der Kreisordnung für die Provinz Hannover erleidet das mittelst Erlasses vom 24. Januar 1880 (Armee-Verordnungs-Blatt S. 18) veröffentlichte vorgedachte Verzeichniß folgende Abänderung:

An Stelle der unter 1 „h. Provinz Hannover“ aufgeführten, der 3. Vergütungsklasse angehörigen Kreise Verfenbrück, Harburg, Melle, Osnabrück, treten die derselben Klasse zugetheilten 9 neuen Kreise Verfenbrück, Harburg, Stadt- und Land-, Winsen, Melle, Uburg, Wittlage, Osnabrück, Stadt- und Land-.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 421. 1. M. O. D. 3.

## Nr. 34.

**Grüßen der Unterärzte und Einjährig-Freiwilligen Aerzte.**

Berlin, den 10. Februar 1885.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Januar 1853, wonach diejenigen Unteroffiziere, welche das Seitengewehr der Offiziere tragen, von allen übrigen Unteroffizieren beim Begegnen militärisch zu grüßen sind, hat Allerhöchster Bestimmung zu Folge auf die Unterärzte und Einjährig-Freiwilligen Aerzte sinngemäße Anwendung zu finden. Gleichzeitig aber wird die Verfügung vom 5. März 1874 insoweit aufgehoben, als dadurch die Unterärzte und Einjährig-Freiwilligen Aerzte vom Honneur des Frontmachens entbunden waren.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 256/11. A. 1.

## Nr. 35.

**Änderungen zum Exerzir-Reglement für die Fuß-Artillerie.**

Berlin, den 10. Februar 1885.

Zu dem Exerzir-Reglement für die Fuß-Artillerie vom 22. Februar 1883 sind Änderungen herausgegeben, welche — insoweit die Vertheilung nicht bereits durch die General-Inspektion der Artillerie bewirkt ist — in

der erforderlichen Zahl von Druck-Exemplaren den betreffenden Kommando-Behörden zc. per Umschlag zugehen werden.

Kriegs-Ministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 128/2. A. 1.

Nr. 36.

Ertheilung von Prüfungs-Zeugnissen, welche zum Betrieb des Hufbeschlaggewerbes berechtigen.

Berlin, den 14. Februar 1885.

Nach Vereinbarung mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe- und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird hierdurch Folgendes bestimmt:

- 1) Unteroffiziere und Mannschaften, welche sich im aktiven Dienste befinden und den Hufbeschlag königlicher Dienstpferde längere Zeit hindurch zu voller Zufriedenheit ausgeführt haben, können auf Vorschlag ihrer Eskadron- zc. Chefs zu derjenigen Prüfung zugelassen werden, deren Bestehen nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 (Gesetz-Sammlung für die Preussischen Staaten von 1884 Nr. 23) zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes und zwar für den ganzen Umfang des Deutschen Reiches (§. 30a der Reichs-Gewerbe-Ordnung — Reichs-Gesetzblatt für 1883 Nr. 15 —) berechtigt.
- 2) Zur Abhaltung dieser Prüfung ist bei jedem Kavallerie-Regiment, Feld-Artillerie-Regiment und Train-Bataillon, bei den detachirten Abtheilungen der Feld-Artillerie und bei den Lehrschmieden eine Kommission zusammenzusetzen. Dieselbe besteht aus:  
einem Rittmeister oder Hauptmann, einem Korps- oder Oberrosenarzt, wo solcher nicht vorhanden, einem Rosenarzt bezw. Unterrosenarzt und aus einem Ober-Fahnen schmied oder Fahnen schmied bezw. Rosen schmieder.
- 3) Kosten dürfen aus Anlaß dieser Prüfungen der Militär-Verwaltung nicht erwachsen.
- 4) Die Prüfung umfaßt die Praxis und Theorie des Hufbeschlags und findet in folgender Weise statt:  
Der zu Prüfende hat zunächst 2 Eisen, eines für einen gesunden und eines für einen kranken Huf anzufertigen und sodann das Eisen für den gesunden Huf regelrecht aufzuschlagen. Es soll hierbei besonders berücksichtigt werden die richtige, saubere und schnelle Ausführung nachfolgender Operationen:

- Die Abnahme des Eisens.
- Das Zurichten des Hufs.
- Das Schmieden des Eisens.
- Das Richten des Eisens.
- Das Aufpassen des Eisens.
- Das Aufschlagen des Eisens.

Hierauf hat der Prüfling eine mündliche Prüfung zu bestehen, welche sich erstreckt über die Grundzüge der Anatomie des Hufes, die verschiedenartigen fehlerhaften Stellungen der Gliedmaßen und ihren Einfluß auf die Hufe und deren Beschlag, die wichtigsten Hufkrankheiten und deren Behandlung soweit der Beschlag in Frage kommt, die verschiedenen Methoden des Hufbeschlags für die verschiedenen Gebrauchszwecke, für Sommer und Winter zc.

- 5) Dem Zeugniß über das Bestehen des Examens kann ein Prädikat in folgender Abstufung: gut, sehr gut beifügen, zugefügt werden.
- 6) Das Zeugniß selbst ist in nachfolgender Fassung auszustellen:

Der..... aus.....  
geboren den..... zu.....

hat vor der unterzeichneten Prüfungs-Kommission die durch das Gesetz vom 15. Juni 1884 eingeführte Prüfung zum Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes bestanden.

den ..... 18.....

Die Prüfungs-Kommission des..... (Truppentheil)  
der..... (Rosen schmiede)  
(Unterschriften)



- 7) Das Bestehen der Prüfung, eventuell auch das erlangte Prädikat ist in der Truppen-Stammrolle zu vermerken und bei der Entlassung in den Militär-Paß und das Ueberweisungs-National aufzunehmen.  
 8) Die in den Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen enthaltenen Festsetzungen — im Speziellen der §§. 48, 53 und 60 — werden durch Vorstehendes nicht berührt.

Kriegs-Ministerium.  
 Bronsart v. Schellendorff.

No. 54/2. A. 2.

### Nr. 37.

Rückgabe der von Offizieren aus fiskalischen Beständen entnommenen Revolver M/79.

Berlin, den 6. Februar 1885.

In Folge mehrfach ergangener Anträge wird hierdurch allgemein genehmigt, daß die von Offizieren aus fiskalischen Beständen gegen Bezahlung entnommenen Revolver M/79 nebst Zubehör an die Gewehrfabrik zu Erfurt, gegen Rückgewährung des dafür gezahlten Betrages von 33 *M.* pro Stück, zurückgeliefert werden.

Bedingung für die Rückgabe ist, daß die Revolver nebst Zubehör sich in tadellosem Zustande befinden.

Etwas bei der Revision in der Fabrik sich ergebende kleinere Beschädigungen an den Revolvern *z.* werden auf Kosten der betreffenden Offiziere beseitigt werden.

Die Revolver *z.* sind von den einzelnen Truppentheilen — Bataillonen, Abtheilungen bezw. Regimentern — gesammelt an die genannte Fabrik einzusenden. Zur Vermeidung von Verwechslungen haben die Truppentheile den Sendungen Nummer-Verzeichnisse der Revolver beizufügen.

Die entstehenden Transportkosten sind von den Truppentheilen bezw. den betreffenden Offizieren zu tragen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.  
 v. Hänisch. Müller.

No. 695. 1. 85. Art. 1.

### Nr. 38.

Bezeichnung der Postsendungen an Soldaten.

Berlin, den 6. Februar 1885.

Seitens des Reichs-Postamts ist gestattet worden, daß Sendungen an die in Reih und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel (Wachmeister) einschließlich aufwärts, soweit diese Sendungen auf Portovergünstigung Anspruch haben, vom Absender mit kleinen Zetteln von weißem oder gelbem Papier beklebt werden dürfen, auf welchen die Bezeichnung: „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers.“ in schwarzem Druck hergestellt ist.

Die Zettel können für alle derartigen an Soldaten *z.* gerichteten Sendungen Verwendung finden; bei Postanweisungen und Begleitadressen zu Paketen müssen dieselben in den für die Aufschrift bestimmten Raum geklebt werden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

<sup>S. B.</sup>  
 v. Hartrott. Ritschmann.

No. 123. 2. M. O. D. 3.

### Nr. 39.

Nachtrag I. zur Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen.

Berlin, den 8. Februar 1885.

Der Nachtrag I zur Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen wird den Kommando- *z.* Behörden unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.  
 v. Hänisch. v. Gopler.

No. 78/2. A. 2.

**Nr. 40.**  
**Wohlthätigkeit.**

Berlin, den 6. Februar 1885.

Aus den am 1. Januar d. J. fällig gewordenen Zinsen der bei Gelegenheit der 50jährigen Dienst-Jubelfeier Seiner Majestät des Königs gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes pro 1813/15 resp. des Militär-Ehrenzeichens vom Feldwebel abwärts ist, nachdem Seine Majestät auf den Vorschlag des Kriegs-Ministeriums die nachbenannten Inhaber des Militär-Ehrenzeichens zum Empfange einer Unterstützung auszuersuchen geruht haben, je dem derselben durch Vermittelung der General-Kommandos ein Geldgeschenk von 60 *M.* zugewendet worden, und zwar:

- 1) dem Joseph Peters zu Coblenz,
- 2) = Wilhelm Klein zu Danzig,
- 3) = Gottlieb Buchholz zu Eydtuhnen,
- 4) = Jakob Rosted zu Solzien, Kreis Syd,
- 5) = Karl Jods zu Colberg,
- 6) = Karl Johann Dahms zu Franzburg,
- 7) = Martin Schmidt zu Buzendorf, Kreis Ronitz,
- 8) = Robert Stürzebecher vom 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 24 (Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin),
- 9) = Wilhelm Wollenberg zu Dannenberg,
- 10) = August Semmler zu Neu-Ruppin,
- 11) = Johann Baschin zu Dablow,
- 12) = Johann Lüdicke zu Brück,
- 13) = Johann Hartwig zu Sonnenburg,
- 14) = August Gramenz zu Spremberg,
- 15) = Ferdinand Müller zu Magdeburg,
- 16) = Friedrich Johann Eduard Wolfersmann zu Merseburg,
- 17) = Hermann Möller zu Sondershausen,
- 18) = Johann Wilhelm Hübnert zu Posen,
- 19) = Georg Mackowiak zu Czerleino, Kreis Schroda,
- 20) = Karl Gottlieb Schubert zu Cammerswaldau, Kreis Schönau,
- 21) = August Wilde zu Bischof, Kreis Trebnitz,
- 22) = August Altvater zu Glas,
- 23) = Alois Swinty zu Gguth-Lwotau, Kreis Ratibor,
- 24) = Karl August Drewes zu Gräfrath, Kreis Solingen,
- 25) = Johannammerschlag zu Grefeld,
- 26) = Johannes Schmitter zu Münster,
- 27) = Heinrich Zumbusch zu Beelen, Kreis Warendorf,
- 28) = Bernard Nünning zu Wessum, Kreis Uhus,
- 29) = Johann Friedrich Wilhelm Laube zu Hahn, Kreis Ober-Westerwald,
- 30) = Egidius Genten zu Berg, Kreis Malmedy,
- 31) = Peter Hubert Simons zu Eschweiler, Kreis Aachen,
- 32) = Karl Dinow zu Fraulautern, Kreis Saarlouis.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.  
v. Grolman. Wischhusen.

No. 2087/1. D. f. I. B.

**Nr. 41.**

**Kilometerzeiger zur Berechnung der Umzugskosten.**

Berlin, den 15. Februar 1885.

Die untenstehende Nachweisung der anderweit festgestellten direkten Entfernungen zwischen einzelnen Garnisonen wird mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß hiernach der mittelft Erlasses vom 16. Dezember 1883 (Armee-Verordnungsblatt S. 193) mitgetheilte Kilometerzeiger zu berichtigen ist.

Auf Seite 32 des letzteren bleibt die Entfernung von Berlin nach Madrid mit 2496 km nachzutragen.

Na  
der direkten Entfernungen zwischen

	Angermünde	Bartenstein	Brandenburg a. O.	Charlottenburg	Cottbus	Groffen	Culm	Danzig	Frankfurt a. O.	Friedland a. d. N.	Friefack	Fürstenaalbe	Gumbinnen	Havelberg	Uckermark
Bielefeld	—	963	313	—	450	504	766	829	—	986	333	—	1073	—	104
Eleve	643	1161	511	570	648	702	964	—	—	1184	—	632	1271	497	124
Münster	—	1038	388	—	525	—	811	—	544	1061	—	—	1148	—	—
Wesfel	—	1121	471	—	608	662	924	—	—	1144	491	—	—	—	124
	Freiburg i. Bad.				Karlsruhe				Hannover				Magdeburg		
Culm	1142	Babenhäufen		132	Diedenhofen	534	Cassel	211	Rosen						
Friedland a. d. N.	1362	Cüstrin		710	Hagenau	506	Friedland a. d. N.	749	Ratibor						
Graubenz	1163	Frankfurt a. M.		131	Rendsburg	250	Gumbinnen	836	Stendal						
Insterburg	1422	Halle		464	Schleswig	278	Insterburg	809	Ulm						
Marienwerder	1197	Jüterbog		570	Strasburg	532									
Memel	1513	Pofen		856											
Tilsit	1451	Brenzlau		730											

Die über den beregten Gegenstand hierher vorgelegten Berichte  
Kriegs-Ministerium; I

v. Hartrott.

No. 788/1. 85. M. O. D. 3.

ung  
Garnisonen zur Berechnung der Umzugskosten.

Königsberg i. Pr.	Lichterfelde	Löben	Lübben	Marienwerder	Memel	Potsdam	Prenzlau	Riefenburg	Rosenberg	Xiſſi	Züllichau	Celle	Hannover	Uelſen	Magdeburg	Oldenburg	Burg
960	—	1028	415	825	1137	351	440	837	842	—	545	—	—	—	—	—	—
—	565	—	—	1023	1335	549	638	—	—	1273	743	—	—	—	—	—	—
—	442	—	—	—	1212	426	—	912	917	1150	—	218	178	272	320	—	334
1118	525	1186	573	983	1295	509	—	995	—	—	703	—	—	—	—	229	—

Mey	Berlin	Thorn	Kreptow a. R.	Sonderburg	Swinemünde	Diebenhofen	
990	551	—	—	—	—	—	Cassel—Coblenz . . . . . 213 km
1096	10	—	—	—	—	—	Durlach—Spandau . . . . . 620 "
692	—	617	510	—	—	—	Angermünde—Bruchſal . . . . . 680 "
361	—	—	—	784	330	—	Celle—Oldenburg . . . . . 157 "
	—	—	—	—	—	663	Cüſtrin—Lübeck . . . . . 343 "
	—	—	—	—	—	879	Neumünſter . . . . . 399 "
	—	—	—	—	448	—	Rendsburg . . . . . 436 "
	—	—	—	—	—	—	Schwerin . . . . . 278 "
	—	—	—	—	—	—	Minden—Straßburg . . . . . 510 "
	—	—	—	—	—	—	Pofen—Raſtatt . . . . . 878 "

treffenden Intendanturen finden hierdurch ihre Erledigung.  
 onomie-Departement.  
 S. B.  
 itſchmann.

Nr. 42.

**Eröffnung einer neuen Eisenbahn.**

Berlin, den 11. Februar 1885.

Die Eisenbahnstrecke Neubrandenburg (Mecklenburg) — Parchim ist dem Betriebe übergeben worden.  
Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott.                    J. B.  
    Ritschmann.

No. 257. 2. M. O. D. 3.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 8. März 1885.

Nr. 4

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 43.

**Einführung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens hinsichtlich des Servises für Rantonnements- und Marschquartier.**

Auf Ihren Bericht vom 21. Januar d. J. genehmige Ich hierdurch im Namen des Reichs, daß der Servis für das den Truppen bei Rantonirungen und auf Marschen gewährte Naturalquartier nicht nur, wie in dem §. 15 der Instruktion vom 31. Dezember 1868 (Bundes-Gesetzbl. von 1869 S. 1) zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 bestimmt ist, in Zeitabschnitten von drei Monaten, sondern auch in ein- oder zweimonatlichen Zeitabschnitten liquidirt werden kann, und daß an Stelle der in der vorerwähnten Instruktion vorgeschriebenen Muster zu Quartierbescheinigungen (Lit. E) und zur Servisliquidation (Lit. F) die anliegenden treten.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst den beiden Anlagen durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 29. Januar 1885.

**Wilhelm.**

v. Boetticher.

An den Reichskanzler.

Berlin, den 20. Februar 1885.

Der vorstehende, im Reichsgesetzblatt Nr. 4 veröffentlichte Allerhöchste Erlaß vom 29. v. M. wird zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Hinzufügen, daß Duplikate oder Abschriften der Quartierbescheinigungen für die Akten der betreffenden Intendanturen nicht auszufertigen sind, die letzteren vielmehr zu allen etwaigen Recherchen die Originale, welche event. wieder von den zahlenden Kassen zu requiriren sind, zu benutzen haben.

Zugleich wird in Betreff der Vollständigkeit der auszustellenden Quartierbescheinigungen die Verfügung vom 18. Februar 1878 (Armee-Verordnungs-Blatt S. 52) in Erinnerung gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 684/2. M. O. D. 4.

## Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde S  
Nr. in der Stärke von:

dem Bataillon, Infanterie-Regiments

Die  
Servisvergütung  
für die gewährten  
Quartiere berechnet sich,  
wie folgt (Servisklasse III):

Anzahl der Einquartierten	Charge	Anzahl der ein- gestellten Pferde	vom Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abganges)	also auf Monate (auschl. des Ab- gangstages)	Bemerkungen	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall- servises		Es ist daher an Personal- und Stall- servis zu empfangen	
							ℳ	℔	ℳ	℔
1	Bataillons-Kommandeur, Major M . . . . .	—	1/5.	21/5.	20/30		35	10	23	40
	dessen Pferde . . . . .	1	"	"	"		5	10	3	40
		1	"	"	"		1	50	1	—
1	Adjutant, Sekond- lieutenant K . . . . .	—	"	"	"		21	30	14	20
	dessen Pferd . . . . .	1	"	"	"		5	10	3	40
1	Hauptmann R . . . . .	—	"	"	"		21	30	14	20
	dessen Pferd . . . . .	1	"	"	"		5	10	3	40
1	Premierlieutenant A . . . . .	—	"	"	"		21	30	14	20
1	Sekondlieutenant N . . . . .	—	"	"	"		21	30	14	20
1	Sekondlieutenant P . . . . .	—	"	"	"		21	30	14	20
1	Sekondlieutenant W . . . . .	—	"	"	"		21	30	14	20
1	Stabsarzt V . . . . .	—	"	"	"		21	30	14	20
1	Zahlmeister K . . . . .	—	"	"	"		21	30	14	20
2	Feldwebel . . . . .	—	"	"	"		10	20	13	60
1	Zahlmeister-Aspirant (Feldwebel) . . . . .	—	"	"	"		10	20	6	80
1	Portepesführer . . . . .	—	"	"	"		6	60	4	40
2	etatmäßige Vizefeldwebel	—	"	"	"		6	60	8	80
14	Unteroffiziere . . . . .	—	"	"	"		4	50	42	—
145	Gemeine . . . . .	—	"	"	"		2	40	232	—
1	Bataillons-Lambour . . . . .	—	"	"	"		4	50	3	—
	Attachirt.									
1	Major L (Charakterisirt)	—	"	"	"	Vom 1. Bat, Inf-Regts. Nr...	21	30	14	20
	Pferd desselben . . . . .	1	"	"	"		5	10	3	40
1	Oberstabsarzt 1. Klasse B	—	"	"	"		35	10	23	40
1	etatmäßiger Hoboist.	—	"	"	"	Vom	4	50	3	—
1	Gemeiner, außeretat- mäßiger Hoboist . . . . .	—	"	"	"	Regimentsstab	2	40	1	60
	Summe	—	—	—	—		—	—	504	40

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen, Diener und Burschen der Offiziere zc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . . erfolgt.

Ort. Datum.

(L. S.) Unterschrift

Ort. Datum.  
(Stirma der liquidirenden Behörde  
und Unterschrift)

Anmerkung. Die vor-  
stehenden Spalten werden  
von den liquidirenden Civil-  
behörden ausgefüllt.

## Servisliquidation

von den Gemeinden des

Kreises für den Monat

188

Nummer der Beilage	Bezeichnung der bequartierten Gemeinde beziehungsweise des einquartierten Truppentheils	Monat der Einquar- tierung	An Servis ist zuständig				Bemer- kungen.
			im Einzelnen		im Ganzen		
			M	J	M	J	
1	Gemeinde S . . . . . (III. Servisklasse)						
	. . . . Bataillon . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . . .	Mai	504	40			
	. . . . Pionier-Bataillon Nr. . . . .	Mai	34	05			
	. . . . Kürassier-Regiment Nr. . . . .	Mai/Juni	15	—			
4	. . . . Jüsilier-Bataillon . . . . Infanterie-Re- giments Nr. . . . .	Juni	42	10			
	Summe				595	55	
5	Gemeinde D . . . . . (V. Servisklasse)						
	. . . . Bataillon . . . . Fuß-Artillerie-Regi- ments Nr. . . . .	Mai	17	15			
	. . . . Husaren-Regiment Nr. . . . .	Mai	54	20			
	Summe				71	35	
7	Gemeinde E . . . . . (V. Servisklasse)						
	. . . . Feld-Artillerie-Regiment Nr. . . . .	Juni	60	55			
	Summe				60	55	
	Zusammen				727	45	
	Ort.	Datum.	Unterschrift.				

## Nr. 44.

## Wegfall der Einstellung von Offizier-Aspiranten bei den Train-Bataillonen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Einstellung von Offizier-Aspiranten bei den Train-Bataillonen fortan in Wegfall zu kommen hat und dementsprechend der §. 16 der Dienstvorschriften für den Train im Frieden vom 15. Januar 1874 abzuändern ist. Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 12. Februar 1885.

An das Kriegs-Ministerium.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 25. Februar 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß im §. 16 der in derselben bezeichneten Dienstvorschriften Absatz 1 Zeile 2/3 die Worte „sowohl durch Einstellung von Offizier-Aspiranten als“ in Wegfall zu kommen haben.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.



**Nr. 45.**  
**Naturalquartier für Mitglieder der Landgendarmarie bei den Kommandos zu den größeren Truppen-Uebungen.**

Berlin, den 16. Februar 1885.

Im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern kann den Mitgliedern der Landgendarmarie bei den Kommandos zu den größeren Truppen-Uebungen Naturalquartier gemäß §. 2 ad 2 des Quartierleistungs-Gesetzes vom 25. Juni 1868 gewährt werden.

Demzufolge tritt an Stelle der jetzigen Festsetzung unter Nr. 6 des Erlasses vom 24. Juli 1878 (Armee-Verordnungsblatt, Seite 183) die folgende:

„Naturalquartier ist für die Mitglieder der Landgendarmarie, die Offizierburschen und für die Pferde nur ausnahmsweise in Anspruch zu nehmen, Verpflegung dagegen für dieselben nicht zuständig.“

Es ist ferner in Nr. 5 des Erlasses vom 24. August 1878 (Armee-Verordnungsblatt Seite 199) auf der 3. Zeile hinter den Worten „servisberechtigten Beamten“ einzuschalten:

„sowie von den Mitgliedern der Landgendarmarie.“

Dem entsprechend ist hinsichtlich der Liquidirung des Servises für das verabreichte Naturalquartier sowie hinsichtlich der Anrechnung desselben auf die Tagegelder der letzterwähnte Erlass ebenfalls maßgebend, wobei noch bemerkt wird, daß nach der Klassen-Eintheilung der Militär-Personen vom Feldwebel abwärts vom 31. Mai 1874 (Armee-Verordnungsblatt, Seite 130) die Feld-Gendarmarie-Wachtmeister (Ober-Wachtmeister) zu den Feldwebeln, die Feldgendarmen zu den Sergeanten gehören.

Kriegs-Ministerium.  
 Bronsart v. Schellendorff.

No. 1295. 12. M. O. D. 4.

**Nr. 46.**  
**Badefurkosten.**

Berlin, den 25. Februar 1885.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wird den zu kostenfreien Badeturen nach Norderney und Lippspringe entsendeten Mannschaften vom laufenden Jahre ab an Stelle der bisherigen Verpflegungs-Zulage von 1,50 M. (cf. §. 6 e der Badebestimmungen vom 18. Juni 1878) eine solche von 1,70 M. täglich zur Selbstbeföstigung bewilligt.

Kriegs-Ministerium.  
 Bronsart v. Schellendorff.

No. 1196. 11. 84. M. M. A.

**Nr. 47.**  
**Dienstauszeichnungen.**

Berlin, den 23. Februar 1885.

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 20. Oktober 1875 — Nr. 22 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1875 — wird hierdurch bestimmt, daß die Einnahme-Atteste über die nicht mehr ausgabefähigen und deshalb dem Montirungs-Depot in Breslau zu übermittelnden Dienstauszeichnungen und Dienstauszeichnungs-Kreuze Behufs der Kontrolle der Intendantur des VI. Armee-Korps einzusenden sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Hänisch.                      v. Gopler.

No. 158. 2. A. 2.

**Nr. 48.**  
**Nachtrag zur Deutschen Wehr- und zur Heer-Ordnung.**

Berlin, den 21. Februar 1885.

Die Nachträge zur Deutschen Wehr- und zur Heer-Ordnung für das Jahr 1884 sind gedruckt, und werden den betreffenden Kommando- u. Behörden mittelst Umschlag zugehen.

Die auf das Königreich Preußen (II. Armee-Korps) und auf das Königreich Bayern bezüglichen Veränderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung — Anlage 1 zu §. 1 der Ersatz-Ordnung — treten erst vom 1. April d. J. ab in Wirksamkeit.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 694/2. 85. A. 1.

v. Hänisch.

v. Wittich.

**Nr. 49.**

Die von der Artillerie-Werkstatt zu Spandau gelieferten Hufeisen.

Berlin, den 28. Februar 1885.

Seit dem Jahre 1890 hat bei der Anfertigung der Hufeisen in der Artillerie-Werkstatt zu Spandau eine Aenderung in der Weise stattgefunden, daß die vorderen Nagellöcher an der Zehe mit Rücksicht auf ihre senkrechte Lochung weiter von dem äußeren Rande des Hufeisens abgerückt sind, als die letzten Nagellöcher an der Tracht.

Die von der Artillerie-Werkstatt zu Spandau gelieferten Hufeisen älterer Fertigung, bei welchen diese Aenderung nicht vorhanden ist, sind allmählig aufzubreuchen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Hänisch.

v. Gofker.

No. 316/2. 85. A. 2.

**Nr. 50.**

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1884 verabreichten Naturalien.

Berlin, den 2. März 1885.

Nach den gemäß §. 156 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegs-Ministerium zugegangenen Berichten der königlichen General-Kommandos sind im Jahre 1884 im Ganzen 16 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien erhoben worden und zwar:

Ueberhaupt:				Davon wurden erachtet für	
				begründet:	unbegründet:
Beim	I. Armee-Korps	2		1	1
=	II.	= 1		—	1
=	IV.	= 1		—	1
=	V.	= 3		1	2
=	VI.	= 2		1	1
=	VIII.	= 1		—	1
=	X.	= 3		2	1
=	XI.	= 3		—	3
Summa			16	5	11

In den Fällen, in denen die gemachten Ausstellungen als gerechtfertigt anerkannt worden sind, hat der Ersatz in gutem Material oder in Gelde sofort stattgefunden.

Die Korps-Intendanturen haben die betreffenden Lieferanten auf die genaue Innehaltung der kontraktlich übernommenen Verpflichtungen ernstlich verwiesen, in 3 Fällen Geldstrafen verfügt, in einem Falle ist neben einem Verweise Aufhebung des Kontrakts bei fernerer Verletzung der kontraktlichen Verpflichtung angedroht.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

S. B.

v. Hartrott.

Rischke.

No. 915/2. 85. M. O. D. 2.

Nr. 51.

**Bekanntmachung**

der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine. —

Die zwölfte, ordentliche General-Versammlung der Mitglieder der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine (cf. §. 11 des Statuts) ist auf:

**Donnerstag, den 26. März cr. Mittags 12 Uhr**

festgesetzt worden und wird im Sitzungszimmer des Verwaltungsrathes der diesseitigen Anstalt im Kriegs-Ministerium (Wilhelmstraße Nr. 81) abgehalten werden.

**Tages-Ordnung:**

Vorlage des zwölften Rechenschafts-Berichtes der Anstalt für das Jahr 1884 und Ertheilung der Decharge.

Berlin, den 21. Februar 1885.

Verwaltungsrath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Der Vorsitzende  
v. Grolman

General-Major und Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium.

Nr. 52.

**Vorräthighaltung von Formularen.**

Berlin, den 27. Februar 1885.

Für die übungspflichtigen Ersatz-Reservisten I (Train) sind in der Reichsdruckerei nach den von dem Königl. Kriegs-Ministerium festgestellten Proben vorräthig:

Nr. 287 Ersatz-Reserve-Paß I für 100 Stück *M.* 5,40.  
= 288 Listen-Auszug für 100 Stück *M.* 5,40.

Direktion der Reichsdruckerei.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 13. März 1885.

Nr. 5.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Prämumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Prämumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 53.

Uebungen des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1885/86.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der Uebungen des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1885/86:

- 1) Es werden zu diesen Uebungen aus der Landwehr und Reserve einberufen:
- |                              |            |  |
|------------------------------|------------|--|
| a. bei der Infanterie        | 93200 Mann | } einschließlich der vom Kriegsministerium festzusetzenden Zahl von Unteroffizieren, Lazarethgehilfen etc. |
| b. = den Jägern und Schützen | 2700 =     |  |
| c. = der Feld-Artillerie     | 6624 =     |  |
| d. = = Fuß-Artillerie        | 5700 =     |  |
| e. = den Pionieren           | 2600 =     |  |
| f. = dem Eisenbahn-Regiment  | 450 =      |  |
| g. = = Train                 | 5346 =     |  |

Die Bestimmung über die weitere Vertheilung hat durch das Kriegsministerium zu erfolgen; ebenso hat dasselbe bezüglich der Uebung der Arbeitssoldaten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

- 2) Für das zu den Uebungen der Ersatz-Reserve abzukommandirende Ausbildungs-Personal, worüber an anderer Stelle verfügt werden wird, können zu den Linien-Truppentheilen übungspflichtige Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes bis zu der für diese Kategorien bestimmungsmäßigen Dauer eingezogen werden.

- 3) Ueber die zum XIV. Armee-Korps einzuberufenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes habe Ich durch Meine Ordre vom 12. v. Mts. Bestimmung getroffen.

Abgesehen von den unter 2 angeordneten Einziehungen finden bei diesem Armee-Korps keine anderweitigen Uebungen des Beurlaubtenstandes der Infanterie, Feld-Artillerie und Pioniere statt.

- 4) Die Dauer der unter 1 gedachten Uebungen für die Landwehr — die Lage des Zusammentritts und Auseinandergehens am Uebungsorte mit einbegriffen — beträgt 12 Tage. Wo es im Interesse der Ausbildung für wünschenswerth erachtet wird, kann für die Reservisten, je nach Bestimmung der General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen, diese Uebungszeit bis zu 20 Tagen verlängert werden.

Für die Dauer der Uebung des Trains trifft das Kriegsministerium nähere Bestimmung.

Die zu diesen Uebungen aus dem Beurlaubtenstande einzuziehenden Offiziere oder Unteroffiziere haben überall einen Tag früher am Uebungsorte einzutreffen, als die übrigen Mannschaften.

- 5) Die Uebungen der Infanterie werden durch die General-Kommandos, bei den anderen Waffen durch die obersten Waffen-Instanzen geleitet.
- 6) Die Uebungen der Landwehr-Infanterie finden in Bataillonen, und nur, wo lokale oder andere Verhältnisse dies durchaus bedingen, in Kompagnien, die der Landwehr-Fuß-Artillerie in Kompagnien,

wo mehrere derselben den gleichen Uebungsort haben, in Bataillonen statt, welche zu diesem Zweck besonders formirt werden.

Bei dem VI. bis XI. Armee-Korps ist — unter Anrechnung auf die vorstehend aufgeführte Uebungsquote — je ein Bataillon der Landwehr-Infanterie nach besonders vom Kriegsministerium zu treffenden Bestimmungen zu formiren.

Die Reservisten der Infanterie haben grundsätzlich bei den Truppentheilen, und zwar ohne Aufstellung besonderer Kompagnien, zu üben. Dem General-Kommando XV. Armee-Korps bleibt es indessen anheimgestellt, dieselben in die Landwehr-Formationen einzureihen.

Ob bei den Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment die Formation besonderer Kompagnien erforderlich ist, entscheiden die betreffenden obersten Waffen-Instanzen, bezüglich des Trains das Kriegsministerium.

- 7) Die Uebungsorte der Garde-Landwehr-Infanterie werden seitens des General-Kommandos des Garde-Korps bestimmt.

Als Uebungsorte für die Provinzial-Landwehr-Infanterie werden in der Regel Garnisonorte der Infanterie gewählt.

Jäger (Schützen), Pioniere und Train-Mannschaften üben im Anschluß an die betreffenden Linien-Truppentheile. Lassen indessen die Uebungsstärken bei den Jäger-Bataillonen Nr. 8 und 11 die Formirung besonderer Uebungs-Kompagnien erforderlich erscheinen, so bestimmt die Inspektion der Jäger und Schützen das Weitere.

Die Uebungsorte für die Feld- und Fuß-Artillerie und für die Mannschaften des Eisenbahn-Regiments bestimmt die General-Inspektion der Artillerie bezw. der Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit den bezüglichlichen General-Kommandos.

- 8) Der Zeitpunkt der Uebungen wird seitens der General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen, nach Vereinbarung mit den ersteren, im Allgemeinen in die Zeit vom Frühjahr bis zum Beginn der Herbstübungen, für die Schifffahrt treibenden Mannschaften in das Winterhalbjahr 1885/86 gelegt.

Die Interessen der am meisten beteiligten bürgerlichen Berufskreise werden bei der Wahl des Zeitpunktes besonders zu berücksichtigen sein.

Die Train-Uebungen in besonderen Kompagnien finden nach beendeten Herbstübungen der betreffenden Armee-Korps, soweit keine besonderen Kompagnien formirt werden, im Mai statt.

Die Sanitäts-Detachements üben zu gleicher Zeit mit den Krankenträgern des Friedensstandes.

- 9) Aus den Hohenzollernschen Landen sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzial-Armee-Korps — ausschließlich der Jäger und Fuß-Artillerie — zu Uebungen nicht heranzuziehen.

Jäger und Fuß-Artilleristen, sowie die im Bezirk des XIV. Armee-Korps befindlichen Offiziere und Mannschaften dieser Waffen üben nach näherer Bestimmung der betreffenden Waffen-Instanzen, die Jäger beim Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8 bezw. Hessischen Jäger-Bataillon Nr. 11. Bei letzterem üben auch die Jäger aus dem Bezirk des XI. Armee-Korps.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Korps aller Waffen, welche nach dem Königreich Württemberg verzogen sind, werden nicht herangezogen.

- 10) Bei jedem Armee-Korps können 26 Reservisten der Kavallerie auf die Dauer von 6 Wochen zu den Kavallerie-Regimentern über den Etat eingezogen werden. Doch bleibt es dem Ermessen der General-Kommandos überlassen, dieselben anstatt dessen zum Train behufs Ausbildung als Train-Aufsichts-Personal auf die gleiche Dauer einzuberufen.

- 11) Mit Absehung von den Regimentern der 14. Feld-Artillerie-Brigade sind bei jedem Feld-Artillerie-Regiment aus dem Beurlaubtenstande der Kavallerie 12 Reservisten der jüngsten Jahresklasse zur Ausbildung als Fahrer bei den Munitions-Kolonnen auf die Dauer von 12 Tagen einzuziehen.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 5. März 1885.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 5. März 1885.

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bestimmt das Kriegsministerium:

- 1) Die Anlage (S. 56/57) ergiebt die Grenzen, innerhalb welcher sich die Uebungen, einschließlich der Schifffahrt treibenden Mannschaften, zu halten haben. Beim Train kommen übungspflichtige Schifffahrt treibende Mannschaften nicht zur Einziehung.

Die gemäß Ziffer 2 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre eingezogenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche — soweit sie nicht den Unteroffizieren angehören — nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 15. Dezember 1881 und der diesseitigen Ausführungs-Bestimmungen vom 17. desselben Monats (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 271) auszuwählen und zu behandeln sind, kommen unter Berücksichtigung der Dauer ihrer Einziehung und ihrer Gebührrnisse auf die Übungsquote der betreffenden Waffe, egl. Train, soweit eine solche in der Anlage überhaupt normirt ist, in Anrechnung. Beim Train ist eine derartige Anrechnung jedoch bereits seitens des Kriegsministeriums berücksichtigt worden. Die zur Kompletirung des XIV. Armee-Korps einberufenen Mannschaften sind in den in der Anlage angegebenen Quoten nicht inbegriffen.

- 2) Für die Formation und Uebung der in Ziffer 6, Absatz 2 der vorstehenden Allerhöchsten Ordre gedachten Landwehr-Bataillone findet der Erlaß vom 6. Februar 1883 (No. 509. 11. 82. A. 1) sinngemäße Anwendung. Doch sind grundsätzlich andere Landwehr-Bataillone als diejenigen, bei welchen bereits eine solche Uebung stattgefunden hat, zu wählen; alle übrigen Einschränkungen in der Auswahl der Bataillone fallen dagegen fort, auch bedarf es weder einer Mittheilung hierher über Ort und Zeit der Uebung, noch einer besonderen Berichterstattung.
- 3) Bei einer längeren als 12- bzw. 13 tägigen Uebungsdauer — abgesehen von den bei dem Train übenden Mannschaften — ist eine entsprechend geringere Zahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Löhnungsbeträge für die in der anliegenden Zusammenstellung ausgeworfenen Mannschaften bei den einzelnen Armee-Korps bzw. Waffengattungen nicht überschritten werden.
- 4) Die Einberufung von Premierlieutenants der Landwehr-Infanterie, Jäger, Fuß-Artillerie und Pioniere zu Uebungen bei der Linie behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung zum Hauptmann hat in möglichst umfangreichem Maßstabe stattzufinden.  
Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppentheilen bis zur Dauer von acht Wochen von Premierlieutenants des Beurlaubtenstandes der vorgenannten Waffen, welche bereits die Qualifikation zum Hauptmann besitzen, sowie von Hauptleuten dieser Waffen können unter Gewährung der reglements-mäßigen Kompetenzen von Seiten des General-Kommandos genehmigt werden. Auf die Beachtung der in den kriegsministeriellen Erlassen vom 14. Februar 1880 (796/1. A. 1) und 22. März 1880 (147/3. A. 1) aufgestellten Grundsätze wird besonders hingewiesen.
- 5) Die General-Kommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden General-Kommandos oder der stellvertretenden Infanterie-Brigaden designirt sind, oder für den Dienst als Adjutant eines Landwehr-Bezirks-Kommandos ausgebildet werden sollen — jedoch, soweit sie nicht Reserve-Offiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses und innerhalb der Zahl der im Armee-Korps etatsmäßigen Landwehr-Bezirks-Adjutantenstellen — zu einer sechswohigen Dienstleistung einzuberufen.
- 6) Ebenso wird der Chef des Generalstabes der Armee ermächtigt, die Einberufung solcher Offiziere, welche als Adjutanten von Linien-Kommandanturen designirt sind — jedoch, soweit sie nicht Reserve-Offiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer dreiwöchigen Uebung bei den betreffenden Linien-Kommissionen durch die General-Kommandos zu requiriren.
- 7) Die Militär-Telegraphisten des Beurlaubtenstandes — mit Ausschluß der bei der Staats- und Eisenbahn-Telegraphie angestellten — sind auch in diesem Jahre zu Uebungen an den Festungs- bzw. Militär-Telegraphen heranzuziehen und finden in dieser Beziehung im Allgemeinen die diesseitigen Erlasse vom 25. Januar und 9. März 1881 (272/1. und 59/3. A. 1) Anwendung. Eine Ueberficht, welche bezüglich der diesjährigen Uebungen die näheren Festsetzungen enthält, wird besonders erfolgen.
- 8) Betreffs etwaiger Einziehung von Assistenz- und Unter-Arzten des Beurlaubtenstandes haben sich die Korps-Generalärzte zuvor mit der Militär-Medizinal-Abtheilung in Verbindung zu setzen.
- 9) Die im Bezirk des XV. Armee-Korps abzuhaltenden Uebungen finden bei den in preussischer Verwaltung stehenden Truppentheilen statt.
- 10) Die Einberufung kann in mehreren Raten erfolgen.
- 11) Die zwölfstägigen Uebungen sind so zu legen, daß in diese Zeiten möglichst nur ein Sonntag und kein Festtag fällt.
- 12) In welcher Stärke die einzelnen Kompagnien, da wo solche zu bilden sind, zusammengesetzt werden, bestimmen die die Uebung leitenden Behörden. Es ist nicht nothwendig, daß diese Stärke gleichmäßig ist. Bezüglich des Trains siehe die Anlage.

- 13) Zu den Landwehr-Uebungs-Bataillonen bzw. Kompagnien — soweit sie nicht in Barackenlagern untergebracht sind — sind Lazarethgehülfen des Beurlaubtenstandes nicht heranzuziehen. Dagegen sind Lazarethgehülfen der Reserve zur Uebung auf 20 Tage in die Garnison-Lazareth einzuziehen; auch ist während dieser Zeit die Theilnahme derselben an den Uebungen im Kranenträgerdienst — soweit zugänglich — zu veranlassen; doch dürfen hierdurch Mehrkosten nicht erwachsen.
- Die Zahl der einzuziehenden, auf die in der Beilage festgesetzte Uebungsstärke in Anrechnung kommenden Lazarethgehülfen wird der Bestimmung der General-Kommandos überlassen. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß ca.  $\frac{1}{5}$  der übungspflichtigen Lazarethgehülfen des Beurlaubtenstandes zur Einziehung gelangt.
- 14) Die Führung der besonders formirten Kompagnien, abgesehen von den unter 2 erwähnten Formationen, ist grundsätzlich Offizieren des Friedensstandes zu übertragen und zwar im Allgemeinen Hauptleuten, die, soweit am Uebungsorte Linien-Truppentheile der Waffen garnisoniren, thunlichst diesen zu entnehmen sind. Auch zur Führung von Sanitäts-Detachements können Rittmeister des Friedensstandes mit derselben Maßgabe kommandirt werden.
- 15) Vom Friedensstande sind zu kommandiren:
- Zu jeder Garde- bzw. Provinzial-Landwehr-Infanterie-Kompagnie, sowie zu jeder bei den Sägern, Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment etwa zu formirenden Kompagnie:
    - Lieutenant,
    - Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
    - Unteroffiziere,
    - Lazarethgehülfe.
  - Zu jeder Landwehr-Fuß-Artillerie-Kompagnie:
    - Lieutenant,
    - Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
    - Unteroffiziere bzw. Obergesfreite,
    - Lazarethgehülfe.
  - Zu jeder Train-Uebungs-Kompagnie:
    - Lieutenant,
    - Unteroffizier als dienstthuender Wachtmeister,
    - Unteroffizier als Quartiermeister,
    - Trompeter,
    - Lazarethgehülfe.
  - Zu jedem Sanitäts-Detachement:
 

2 Stabsärzte	} (event. auch aus anderen Garnisonen),
4 Assistenzärzte	
1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,	
3 Train-Unteroffiziere bzw. Befreite für Beaufsichtigung der Gespanne und Fahrzeuge,	
2 Oberlazarethgehülfen bzw. Lazarethgehülfen,	
2 Unterlazarethgehülfen.	
- 16) Zu jedem besonders formirten Garde- und Provinzial-Landwehr-Infanterie- und Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon, abgesehen von den unter 2 erwähnten, werden von den Garde- und Linien-Truppentheilen kommandirt:
- Stabsoffizier,
  - Lieutenant als Adjutant,
  - Assistenzarzt,
  - Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer,
  - Unteroffizier als Schreiber,
  - 1—2 Lazarethgehülfen. Die einzelnen Kompagnien erhalten in diesem Falle keinen Lazarethgehülfe.
- Außerdem für jeden Schießplatz, auf welchem eine Schießübung der Landwehr-Fuß-Artillerie stattfindet:
- Feuerwerksoffizier unter Gewährung der Zulage von 24 M.,
  - Feuerwerker mit einer Zulage von je 6 M. für die Dauer der Uebung.
- Wo keine Bataillone gebildet werden, sind die Kompagnien der Aufsicht eines Stabsoffiziers der bezüglichen Waffe, sofern ein solcher überhaupt am Uebungsorte vorhanden ist, zu unterstellen.
- 17) Ist in einzelnen Fällen eine weitergehende, als die unter 15 und 16 vorgesehene Kommandirung

von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf solche von den General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen verfügt werden. Dagegen ist in solchen Fällen, wo die Anzahl der zu übenden Mannschaften weit unter der etatsmäßigen Stärke einer Friedens-Kompagnie bleibt, die Kommandirung von Offizieren und Unteroffizieren des Friedensstandes entsprechend zu beschränken.

- 18) Eine weitere Kommandirung von Ärzten, wie unter 15 und 16 vorgesehen, hat nur da einzutreten, wo der Uebungsort keine Garnison hat.

In allen anderen Fällen ist die Mitwahrnehmung der ärztlichen Funktionen einem Arzte der Garnison zu übertragen.

- 19) Für die Garde-Landwehr-Infanterie erfolgen seitens des Garde-Korps die erforderlichen Kommandirungen, für die Provinzial-Landwehr-Infanterie seitens desjenigen Armeekorps, welches die Uebungen leitet. Etwas erforderliche Aushülsen sind beim Kriegsministerium zu beantragen.

Bei dem XV. Armeekorps ist die Kommandirung von Personal nicht in preussischer Verwaltung stehender Truppentheile ausgeschlossen.

Bei den Spezial-Waffen regeln die obersten Waffen-Instanzen die Kommandirungen, bezw. beantragen dieselben bei den betreffenden General-Kommandos.

Die zu kommandirenden Offiziere und Unteroffiziere des Friedensstandes, insoweit dieselben nicht an den Uebungsorten garnisoniren, haben gleichzeitig mit den aus dem Beurlaubtenstande einzuziehenden Offizieren oder Unteroffizieren am Uebungsorte einzutreffen (s. Ziffer 4 der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre). Die General-Inspektion der Artillerie wird ermächtigt, im Bedarfsfalle für einen Theil des Ausbildungs-Personals der Fuß-Artillerie einen früheren Eintreffetag festzusetzen.

- 20) Die zu den Train-Uebungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (Rubrik 8. II der Anlage) sind mit Rücksicht auf den Bedarf zum Theil aus denjenigen Befreiten auszuwählen, welche gemäß des durch Erlaß vom 14. März 1881 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 62) abgeänderten §. 40 der Dienstvorschriften für den Train im Frieden als geeignet zum Train-Aufsichts-Personal entlassen worden sind, andertheils den ältesten Jahreshlassen der Reserve zu entnehmen. Außerdem können die in Ziffer 10 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre erwähnten 26 Reservisten der Kavallerie nach Bedarf und soweit sie sich, in Besonderen auch mit Berücksichtigung ihrer bürgerlichen Lebensstellung, zur Wahrnehmung von Wachtmeisterstellen bei mobilen Train-Formationen eignen, auf 6 Wochen zum Train eingezogen werden. Werden dagegen diese Mannschaften gemäß der den General-Kommandos erteilten Ermächtigung zu Kavallerie-Regimentern einberufen, so ist auf diejenigen Reservisten zu rücksichtigen, die — ohne Offizier-Aspiranten zu sein — nach einjähriger Dienstzeit entlassen, bisher aber wegen mangelnder Balancen von der Ableistung einer Uebung befreit bleiben mußten. Im Hinblick auf den Ausbildungszweck werden die General-Kommandos auf eine besonders sorgfältige Auswahl der zu Uebungen beim Train einzubeordernden Reservisten der Kavallerie aufmerksam gemacht.

Ferner können gleichzeitig mit den in der Anlage — Rubrik 8. II — bezeichneten Mannschaften aktive Unteroffiziere der Kavallerie, welche als Wachtmeister für Train-Formationen bestimmt sind, sowie auch als Sergeanten bei Feld- bezw. Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilungen designirte Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie zu den Train-Bataillonen zur Erlernung des Traindienstes kommandirt werden.

- 21) Für die Uebungs-Kompagnien des Trains ist seitens der General-Kommandos den Train-Bataillonen die erforderliche Zahl ausrangirter Dienstpferde der Kavallerie und Artillerie zu überweisen, und zwar für jede Kompagnie zu 84 Gemeinen:

20 Reitpferde,

44 Stangenpferde, } zur Bespannung von 20 vier-spännigen und 2 Karren-Fahrzeugen,

40 Vorderpferde

und

4 Krümperspferde —

und für jede Kompagnie zu 66 Gemeinen:

16 Reitpferde,

32 Stangenpferde, } zur Bespannung von 16 vierrädrigen Fahrzeugen,

32 Vorderpferde

und

4 Krümperspferde,

Die Kompagnien mit starkem Pferdebestande üben bei den einzelnen Bataillonen unmittelbar nach-



einander, diejenigen mit schwächerem (bei dem Garde-Korps und II. Armee-Korps) in zwei Serien, gleichfalls unmittelbar nacheinander.

Das General-Kommando des III. Armee-Korps hat sich zuvor mit dem General-Kommando des Garde-Korps wegen Ueberweisung der bei diesem noch verfügbaren Pferde für das Brandenburgische Train-Bataillon Nr. 3 in Verbindung zu setzen.

Der roßärztliche Dienst bei diesen Kompagnien ist, soweit angängig, durch einen Roßarzt der Garnison mit zu versehen.

- 22) Die jedem Sanitäts-Detachement vom Friedensstande hinzutretenden Aerzte sind von der Kavallerie oder Artillerie beritten zu machen.

Die sonst zur Uebung der Sanitäts-Detachements erforderlichen Reit- und Zuggferde sind von den bezüglichen Train-Bataillonen zu stellen, desgleichen die Durschen für die einberufenen Offiziere.

- 23) Den zu Landwehr-Uebungs-Bataillonen der Infanterie und Fuß-Artillerie als Bataillons- und Kompagnie-Führer oder als Adjutanten außerhalb ihrer Garnison kommandirten Offizieren der Linie wird die Mitnahme ihrer Pferde auf der Eisenbahn für Rechnung des Militärfonds in den Fällen gestattet, in welchen die Entfernung 50 km oder mehr beträgt.

- 24) Für die Landwehr-Uebungs-Bataillone ist auch der tarifmäßige Geschäfts-Zimmer-Service eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Uebungsbauer liquide.

- 25) Die Bestimmungen über die Ausführung der Schießübungen sind von den die Uebungen leitenden Behörden zu erlassen.

Schießprämien gelangen nicht zur Vertheilung.

- 26) Reisekosten behufs Besichtigung der Uebungen des Beurlaubtenstandes, ausschließlich des Trains, werden nicht bewilligt. Für den letzteren ist der §. 7 der Dienstvorschriften für den Train im Frieden maßgebend.

- 27) Den General-Kommandos bleibt es unter Bezugnahme auf die §§. 120, 123 und 124 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden überlassen, die Bekleidungs-Bestände der Landwehr-Bataillone allein oder nur insoweit zu verwenden, als die Einkleidung nicht aus den bereitesten Vorräthen der Linien-Truppen zu bewirken ist.

Die Gewährung der Bekleidungs-Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der §§. 174 bezw. 176 des vorstehend bezeichneten Reglements und zwar auf die höchste effektive Kopfstärke.

- 28) Die für die Landwehr erforderlichen Waffen nebst Zubehör sind aus den Beständen der Landwehr-Bataillone der nächstgelegenen Artillerie-Depots, die für die Reservisten aus den Augmentationsbeständen und zwar aus den eigenen der bezüglichen Garde- und Linien-Truppentheile zu entnehmen bezw. seitens der Artillerie-Depots auf die speziellen Anweisungen der General-Kommandos zu verabsolgen.

Nur die zu den Uebungen der Reserve bei dem Braunschweigischen Infanterie-Regiment Nr. 92 und dem Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8 erforderlichen Waffen sind nicht aus den eigenen Augmentationsbeständen der qu. Truppen, sondern aus den nächstgelegenen Artillerie-Depots zu entnehmen.

Nach beendeter Uebung haben diejenigen Truppentheile, welche ihre Augmentationswaffen in eigenem Verwahrsam halten, die im Gebrauch gewesenen Waffen in brauchbaren, völlig reparaturfreien Zustand zu versehen und wiederum in Verwahrsam zu nehmen.

Alle aus Artillerie-Depots empfangenen Waffen, sowohl der Landwehr wie der Augmentation, sind nach beendeter Uebung gereinigt, aber in ihrem augenblicklichen Zustande, an dieselben Artillerie-Depots zurückzuliefern.

Die Absendung von Abgabe-Kommissionen seitens der Truppentheile hat dabei nicht stattzufinden. Die Instandsetzung der zurückgelieferten Waffen erfolgt bei den Artillerie-Depots durch die Zeughaus-Wüchsenmacher und haben die Artillerie-Depots die durch die qu. Instandsetzung entstehenden Kosten zu bezahlen und beim Kapitel 37 Titel 18, a des Stats zu verausgaben.

Werden von den aus den Artillerie-Depots entnommenen Waffen im Laufe der Uebung einzelne reparaturbedürftig, so sind dieselben von dem betreffenden Artillerie-Depot zu repariren bezw. umzutauschen, wenn sich dasselbe am Uebungsorte befindet.

Für die Uebungsorte, an welchen sich die Artillerie-Depots nicht befinden, sind für den im Laufe der Uebung eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Reserven zu überweisen.

Dagegen wird den Truppen für die Uebungsmannschaften der Landwehr sowohl wie der Reserve, für welche die Waffen aus den Artillerie-Depots entnommen sind, Waffenreparaturgeld nicht

gewährt, dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem vorerwähnten Kapitel 37 Titel 18, a aus Kapitel 24 Titel 21 als Rück-Einnahme zu überweisen.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

Die Geschütze für die Fuß-Artillerie sind aus den Beständen der örtlichen Artillerie-Depots oder der bezüglichen Artillerie-Schießplätze zu entnehmen.

- 29) Für die zu gewährende Munition ist Abschnitt 2. XIX. des Etats für die jährliche Uebungs-Munition mit nachstehenden Aenderungen maßgebend.

Es erhält:

jeder Unteroffizier (einschließlich Offizier-Aspirant) und Gemeine der Infanterie	}	20 scharfe Patronen M/71,	
		25 Platzpatronen M/71,	
jeder Offizier der Kavallerie	}	12 scharfe Patronen M/71,	
		5 Platzpatronen M/71,	
		10 scharfe Revolver-Patronen, 5 Revolver-Platzpatronen,	
jeder Offizier der Feld-Artillerie	}	5 scharfe Revolver-Patronen, 5 Revolver-Platzpatronen,	
jeder Unteroffizier (einschließlich Offizier-Aspirant) und Gemeine der Kavallerie	}	mit Karabiner	12 scharfe Patronen M/71, 5 Platzpatronen M/71,
		mit Revolver	10 scharfe Revolver-Patronen, 5 Revolver-Platzpatronen.

Für Kavalleristen, welche zur Ausbildung als Fahrer bei der Feld-Artillerie üben, ist Uebungs-Munition nicht erforderlich. Die bezüglichen Abänderungen des Etats bleiben vorbehalten.

- 30) Alle weiteren Anordnungen treffen die General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen. Die Anträge der Spezialwaffen sind den General-Kommandos so schleunig als möglich zuzustellen.
- 31) Zum 1. November 1885 ist dem Kriegsministerium von jedem General-Kommando eine summarische Nachweisung der zur Einziehung gelangten Offiziere und Offizier-Aspiranten nach dem im Armeeverordnungs-Blatt für 1881, Seite 24/25, gegebenen Schema einzureichen.
- 32) Etwaige Anträge für die Uebungen des Beurlobtenstandes im Etatsjahr 1886/87 sind gleichfalls zum 1. November 1885 hierher vorzulegen.

Kriegsministerium.

No. 792. 10. A 1.

Bronsart v. Schellendorff.

#### Nr. 54.

Nachträge zum Exerzir-Reglement für die Kavallerie und zur Instruktion für die Waffenübungen der Kavallerie.

Berlin, den 10. März 1885.

Die im Armeeverordnungs-Blatt pro 1881, Seite 177—179, und pro 1884, Seite 65 und 109—111, publizirten Abänderungen und Ergänzungen

- a. zum Exerzir-Reglement für die Kavallerie,  
b. zur Instruktion für die Waffenübungen der Kavallerie

sind als Nachträge gedruckt und werden die erforderlichen Exemplare den königlichen General-Kommandos zc. unter Umschlag zugehen.

Der Druck ist in der Weise bewirkt, daß die qu. Exemplare als Lektur benützt werden können.

Kriegsministerium.

No. 232/3. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

#### Nr. 55.

Zeichnungen des Train-Materials.

Berlin, den 6. März 1885.

Von den Zeichnungen des Train-Materials „II. Geschirr- und Stallfachen C/1873“ ist ein Ergänzungsblatt 10a erschienen, welches in demselben Umfange, wie die ersterwähnten Zeichnungen, zur Vertheilung gelangen wird.

Das auf demselben dargestellte Sattelgeschirr ist zunächst zur Ausrüstung der bei den Feldformationen des Trains vorhandenen Vorraths-Zugpferde, sowie der bisher mit Kummgeschirren ausgerüsteten Krümpferpferde der Train-Bataillone bestimmt. Beschaffungen haben nur nach Maßgabe des eintretenden Bedarfs stattzufinden.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Hänisch. v. Götler.

No. 893/2. A. 2.

### Nr. 56.

**Anrechnung der Fütterungszeit auf die Dauer der Vorspannleistung.**

Berlin, den 7. März 1885.

Zu Ziffer 4 der revidirten Ausführungs-Instruktion zum Naturalleistungs-Gesetz für die bewaffnete Macht im Frieden (Armee-Verordnungs-Blatt für 1878, S. 175) wird bemerkt, daß die für die Fütterung vorgesehene Zeit von 1 Stunde auf die Dauer der Vorspannleistung nur dann in Anrechnung zu bringen ist, wenn die Inanspruchnahme des Fuhrwerks in die Zeit der regelmäßigen Fütterung fällt.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.  
v. Hartrott. Ritschmann.

No. 502. 1. M. O. D. 3.



**Z u s a m m e n**  
über den Umfang der Übungen des Bes.

1	2	3	4	5	6	
Es sind einzuziehen						
Bei welchem Armeekorps	der Infanterie	den Jägern und Schützen	der Feld-Artillerie und zwar:		der Fuß- Artillerie	den Pionieren
			a. aus dem Beurlaubten- stande der Feld-Artillerie	b. aus dem Beurlaubten- stande der Kavallerie		
Garde-Korps . . . . .	7 400	} einschließlich 10 % Unter- offiziere oder Unteroffizier- Dienstthuer (§. 68, 1. Abf. 3 des Geld- verpflegungs- Reglements).	} 2 700 Mann	} 6 300 Mann	} 5 700 Mann	} 2 500 Mann
I. Armeekorps . . . . .	7 050					
II. " " " " . . . . .	5 800					
III. " " " " . . . . .	9 100					
IV. " " " " . . . . .	7 500					
V. " " " " . . . . .	5 000					
VI. " " " " . . . . .	8 350					
VII. " " " " . . . . .	9 600					
VIII. " " " " . . . . .	7 300					
IX. " " " " . . . . .	6 800					
X. " " " " . . . . .	5 700					
XI. " " " " . . . . .	9 500					
(einschließl. der Groß- herzoglich Hessischen [25.] Division)						
XIV. Armeekorps . . . . .	—					
XV. " " " " . . . . .	4 100					
Summe	93 200 Mann.					

# teilung

abes für das Statsjahr 1885/86.

8	9	10
bei: dem Train		
zu Train-Übungen	zur Formation von Sanitäts- Detachements	Bemerkungen.
<p><b>I. Aus der Reserve des Trains auf 16 Tage:</b> im Herbst:</p> <p>in dem Garde-Korps und II. Armee-Korps je 4 Kompagnien in der Stärke von:</p> <p>1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant, 2 Sekonde-Lieutenants, 9 Unteroffizier 66 Gemeinen (Trainsfahrer) } einschl. 1 Trompeter;</p> <p>in dem I., III. bis XI., XIV. und XV. Armee-Korps, sowie bei der Großherzoglich Hessischen (25.) Division*) je 2 Übungs-Kompagnien in der Stärke von:</p> <p>1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant, 3 Sekonde-Lieutenants, 11 Unteroffizier 84 Gemeinen (Trainsfahrer) } einschl. 1 Trompeter.</p>	<p>auf 12 bezw. 13 Tage:</p> <p>bei dem Garde-Korps, VII., VIII., XI und XIV. Armee-Korps je ein Detachement in der Stärke von:</p> <p>1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant, 1 Sekonde-Lieutenant, 18 Unteroffizier, 2 Lazareth-gehilfen, 2 Unter-Lazareth-gehilfen, 4 Hornisten und 174 Gemeinen.</p>	<p>1) Die Offizier-Aspiranten kommen auf die nebenstehenden Mannschafts-Stärken nicht in Anrechnung, dagegen sind die in die Garnison-Lazareth einzuberufenden Lazareth-gehilfen, die zur Einziehung gelangenden Zahlmeister-Aspiranten, sowie die nach den Bestimmungen über die Übungen der Ersatz-Reservisten pro 1885/86 zu den Linien-Truppenteilen — exclusive Train — einzuziehenden Mannschaften des Beurlobtenstandes anzurechnen. Ebenso kommen die einzuziehenden Militär-Telegraphisten des Beurlobtenstandes zur Anrechnung. Selbstredend hat die vorstehende Bestimmung über Anrechnung nur soweit Geltung, als bestimmte Zahlen für die betreffenden General-Kommandos bezw. Waffen aus-geworfen sind.</p>
<p><b>II. Aus der Reserve der Kavallerie auf 20 Tage:</b> im Mai ohne Formirung besonderer Kompagnien: dem Garde-Korps, dem I., III., IV., VI. bis VIII., X., XI., XIV. und XV. Armee-Korps je 64 Gefreite bezw. hierfür geeignete Gemeine,**) bei dem II., V. und IX. Armee-Korps je 80, bei der Großherzoglich Hessischen (25.) Division 32 dergleichen.</p>		<p>2) Außer dem sind die im Magazin-Verwaltungs-, Expedition- und Sanitätsdienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen ein-zuberufen.</p> <p>3) Bezüglich der Übungen der Arbeits-soldaten erfolgt besondere Be-stimmung.</p> <p>4) Kann die höchste zulässige Zahl von 10% an Unteroffizier bezw. Unteroffizier-Dienstthuern nicht er-reicht werden, so ist für jeden feh-lenden Unteroffizier bezw. Unter-offizier-Dienstthuer doch nur je ein Gemeiner der betreffenden Waffe mehr einzuziehen.</p>

\*) Die zweite Übungs-Kompagnie der 25. Division kann aus Mannschaften des gesammten XI. Armee-Korps formirt werden.

\*\*\*) Die für Wachmeister-Stellen auszubildenden Reservisten kommen auf die vorstehenden Zahlen nicht in Anrechnung Passus 20 der Ausführungs-Bestimmungen).



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 26. März 1885.

Nr. 6.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 57.

Generalstabs-Uebungsreisen bei den Armeekorps im Jahre 1885.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß in diesem Jahre Generalstabs-Uebungsreisen bei dem Garde-Korps, III., IV., V., VI., VII., VIII., IX., X. und XI. Armeekorps stattfinden. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 5. März 1885.

An das Kriegsministerium.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 17. März 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 202/3. A. 2.

## Nr. 58.

Wegfall der Schießprämien bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Gewährung von Schießprämien bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos fortan in Wegfall zu kommen hat.

Berlin, den 5. Februar 1885.

An das Kriegsministerium.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 25. Februar 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 223. 2. A. 1.

## Nr. 59.

Uebungen der Ersahreservisten für das Etatsjahr 1885/86.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Bezug auf die Uebungen der Ersah-Reservisten für das Etatsjahr 1885/86:



## 1) Aus der Ersatz-Reserve 1. Klasse sind einzuberufen:

## a. zu einer ersten (10 wöchigen) Übung:

bei der Infanterie . . . . .	13 158 Mann
bei den Jägern . . . . .	360 "
bei der Fußartillerie . . . . .	1 100 "
bei den Pionieren . . . . .	700 "
beim Train . . . . .	180 "
	<hr/>
	zusammen 15 498 Mann.

## b. zu einer zweiten (4 wöchigen) Übung:

bei der Infanterie . . . . .	8 320 Mann
bei den Jägern . . . . .	280 "
bei der Fußartillerie . . . . .	900 "
bei den Pionieren . . . . .	500 "
	<hr/>
	zusammen 10 000 Mann

und zwar in erster Linie Mannschaften, welche im Etatsjahre 1884/85 zum ersten Mal geübt haben.

## c. zu einer dritten (14 tägigen) Übung:

bei der Infanterie . . . . .	7 182 Mann
bei den Jägern . . . . .	180 "
bei der Fußartillerie . . . . .	704 "
bei den Pionieren . . . . .	434 "
	<hr/>
	zusammen 8 500 Mann

und zwar in erster Linie Mannschaften, welche im Etatsjahre 1882/83 zum ersten Mal geübt haben.

Die Bestimmung über die weitere Vertheilung, sowie über das von den Truppentheilen zu kommandirende Aufsichts-Personal hat durch das Kriegsministerium zu erfolgen; bei dem Garde-Korps finden derartige Übungen nicht statt.

- 2) In die vorbezeichnete Dauer der Übungen ist der Eintreffetag am Übungsort und der Entlassungstag mitingerechnet.
- 3) Die Übungen bei der Infanterie werden durch die General-Kommandos, bei den übrigen Waffen durch die Waffen-Instanzen nach Maßgabe der beifolgenden von Mir für die Ausbildung genehmigten Bestimmungen geleitet.
- 4) Für die 10wöchige Übung wird im Besonderen Folgendes bestimmt:
  - a. Die übenden Ersatz-Reservisten werden im Allgemeinen bei der Infanterie in eine Kompagnie bei jedem Regiment, bei der Fußartillerie, den Pionieren und dem Train in eine Kompagnie bei jedem Bataillon, und bei den Jägern in ein Detachement bei jedem Bataillon formirt.
  - b. Als Übungsorte für die Infanterie werden in der Regel Garnisonorte dieser Waffe bestimmt.
  - c. Die Ersatz-Reservisten der Jäger, Pioniere und des Trains üben bei den betreffenden Bataillonen.
  - d. Die Übungsorte für die Fußartillerie bestimmt die General-Inspektion der Artillerie im Einverständniß mit den bezüglichen General-Kommandos.
  - e. Der Beginn für die Übungen ist bei der Fußartillerie auf den 1. September, beim Train auf den 1. Juli, bei den übrigen Waffen, soweit es unter Berücksichtigung des §. 15, A. 3 der Kontrol-Ordnung und des §. 18, A. 2 der Landwehr-Ordnung angängig, durch die General-Kommandos auf die Herbstmonate festzusetzen, und zwar so, daß die Übungen mit Einstellung der Rekruten beendet sind; für die Schiffahrt treibenden Mannschaften finden dieselben im Winter-Halbjahre 1885/86 statt. Gleichzeitig ist event. eine Nachübung anzusetzen (cfr. §. 18, A. 2 und 3 der Landwehr-Ordnung). Ob aus den betreffenden Mannschaften besondere Abtheilungen zu formiren sind, bestimmen die General-Kommandos bezw. Waffen-Instanzen.
- 5) Die zu einer zweiten (4wöchigen) Übung bezw. Nachübung einzuberufenen Ersatz-Reservisten sind, soweit es unter Berücksichtigung der zu 4 e angezogenen Bestimmungen angängig, während der letzten vier Wochen der für die 10wöchige Übung bezw. Nachübung festgesetzten Zeit einzuziehen.
- 6) Die zum zweiten Male übenden Ersatz-Reservisten sind bei der Infanterie in besondere Kompagnien zu formiren, bei den Jägern, der Fußartillerie und den Pionieren aber den vorhandenen Ersatz-Reserve-Detachements bezw. Kompagnien zuzutheilen.

- 7) Die zu einer dritten (14 tägigen) Uebung einzuberufenden Ersatz-Reservisten sind bei der Fußartillerie in die bereits vorhandenen Uebungs-Kompagnien und zwar während der fünften und sechsten Woche der ersten Uebung, bei den übrigen Waffen grundsätzlich in die Linien-Kompagnien einzureihen, und ist hierzu — soweit es unter Berücksichtigung der zu 4 e angezogenen Bestimmungen angängig — die Zeit im Juni bis Mitte Juli zu wählen.

Die Festsetzung einer etwaigen Nachübung bleibt lediglich den obersten Waffen-Instanzen überlassen.

- 8) Befinden sich mehr als eine Ersatz-Reserve-Kompagnie desselben Regiments in derselben Garnison, so sind dieselben der Aufsicht eines Stabsoffiziers oder des ältesten Hauptmanns zu unterstellen.
- 9) Aus den Hohenzollernschen Landen üben die Ersatz-Reservisten unter Anrechnung auf die Uebungsstärke des XIV. Armee-Korps mit denen dieses Armee-Korps gemeinsam.
- 10) Die im Bereiche des XV. Armee-Korps kontrolirten Ersatz-Reservisten üben bei Preussischen Truppentheilen dieses Armee-Korps und dem Herzoglich Braunschweigischen Infanterie-Regiment Nr. 92.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 19. März 1885.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

## Bestimmungen

### für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten 1. Klasse im Statsjahre 1885/86.

- 1) Die übungspflichtigen Ersatz-Reservisten 1. Klasse sollen im Frieden in verschiedenen Uebungsperioden soweit ausgebildet werden, daß sie zunächst in die Ersatz-Truppentheile eingereiht und dort einer erneuten Ausbildung unterzogen, im Bedarfsfalle früher, als dies nach der bisherigen Organisation möglich sein würde, den Feldtruppen als Ersatz nachgeschickt werden können.

Es kommt daher darauf an, denselben in kurzer Zeit eine Ausbildung zu Theil werden zu lassen, welche sie befähigt, im Rahmen eines aus vollkommen ausgebildeten Mannschaften formirten Truppentheils ihre Funktionen zu erfüllen.

Beim Train sind die Ersatz-Reservisten nur als Fahrer vom Bod auszubilden.

- 2) Turnen am Gerath und Bajonettfechten sind von den Uebungen auszuschließen, auch ist von einer parademäßigen Ausbildung Abstand zu nehmen.
- 3) Mit Rücksicht auf die nur kurze Uebungszeit ist bei der Infanterie und den Jägern auf die Ausbildung des einzelnen Mannes im Terrain und im Schießen von vornherein ein besonderer Nachdruck zu legen.

Bezüglich sorgsamster Vorbildung für letztgedachten Dienstzweig wird ausdrücklich auf die Vorschriften im §. 8 der betreffenden Schieß-Instruktionen hingewiesen.

- 4) In der letzten Zeit der ersten Uebungsperiode ist bei der Infanterie das Exerciren der Kompagnie auf dem Exercirplatze und im Terrain zu üben. Mit denjenigen Mannschaften der Infanterie und Jäger, welche zu einer zweiten (4 wöchigen) Uebung eingezogen werden, sind zunächst Wiederholungen des bei der ersten Uebung Erlernten vorzunehmen. Demnächst sind die betreffenden Dienstzweige angemessen zu erweitern. Während der letzten Zeit können die Mannschaften beider Kategorien für die Uebungen auf dem Exercirplatz und im Terrain auch bei der Infanterie in Kompagnien zusammengestellt werden.

Außerdem hat in beiden Uebungsperioden eine theoretische und praktische Unterweisung in den Anfangsgründen des Sicherheitsdienstes stattzufinden.

Exerciren im Bataillon, Formation von kriegsstarke Kompagnien hat nicht stattzufinden.

Während der dritten (14 tägigen) Uebung ist hauptsächlich die Ausbildung im Felddienst und im Schießen, namentlich auch im gefechtsmäßigen Schießen, zu betreiben.

- 5) Für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten der Fußartillerie und Pioniere, sowie des Trains, treffen die General-Inspektionen der Artillerie bezw. des Ingenieur-Korps und der Festungen, sowie die Train-Inspektion nähere Bestimmung.
- 6) Für die Schießübungen der Infanterie sind folgende Festsetzungen maßgebend:

Nr. der Übung	Anzahl Patronen	Meter	Anschlag	Scheibe	Genügend zu erachtende Leistung, bzw. für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung.
---------------	-----------------	-------	----------	---------	--

## I. Übungsperiode (40 Patronen).

1	5	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Strich. <sup>2)</sup>
2	5	100	stehend aufgelegt	Schulscheibe	5 Treffer, 4 Mannsbreiten, 2 Spiegel, 30 Ringe.
3	5	100	stehend freihändig	Schulscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 20 Ringe.
4	5	150	liegend freihändig	Schulscheibe mit aufgeklebter Kniezscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Figuren.
5	5	150	liegend aufgelegt	Schulscheibe mit aufgeklebter Rumpfscheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Figuren.
6	5	200	knieend	Figurscheibe	2 Figuren.
7	5	400	liegend aufgelegt	Sektionscheibe mit 3 auf die mittleren Mannsbreiten aufgeklebten Figurscheiben	3 Treffer, 2 Figuren.

## Anmerkungen:

- 1) Die Übungen 1—5 werden im Anzuge der Vorübung, die Übungen 6 und 7 im Anzuge der Hauptübung geschossen.
- 2) Zur Erfüllung der bei Übung 1 gestellten Bedingung kann die Zahl von 5 Patronen überschritten werden, jedoch nur in dem Maße, daß für jede der Übungen 2 bis 7, bei welchen Bedingungen nicht zu erfüllen sind, 5 Patronen pro Kopf zur Verfügung bleiben.
- 3) Etwa am Schluß noch vorhandene Patronen sind zur Wiederholung der einen oder der andern Übung zu verwenden.

Nr. der Übung	Anzahl Patronen	Meter	Anschlag	Scheibe	Genügend zu erachtende Leistung, bzw. für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung.
---------------	-----------------	-------	----------	---------	--

## II. Übungsperiode (40 Patronen).

1	5	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Strich. <sup>2)</sup>
2	5	100	stehend freihändig	Schulscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 20 Ringe.
3	5	150	liegend aufgelegt	Schulscheibe mit aufgeklebter Brustscheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Figur.
4	5	150	liegend aufgelegt	Schulscheibe mit aufgeklebter Rumpfscheibe	4 Treffer, 2 Mannsbreiten, 1 Figur.
5	5	200	knieend	Kniezscheibe	1 Figur.
6	5	500	liegend aufgelegt	Sektionscheibe	2 Treffer.
7	Rest der Patronen			Gefechtsmäßiges Einzelschießen nach §. 16. A. der Schieß-Instruktion.	

## Anmerkungen:

- 1) Die Übungen 1—3 werden im Anzuge der Vorübung, die Übungen 4—6 im Anzuge der Hauptübung geschossen.
- 2) Bei dem Schießen nach der Strichscheibe sind pro Kopf höchstens 10 Patronen zu verwenden, auch wenn hiermit die Bedingung noch nicht erfüllt sein sollte.

Nr. der Übung	Anzahl Patronen	Meter	Anschlag	Scheibe	Genügend zu erachtende Leistung, bezw. für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung.
---------------	-----------------	-------	----------	---------	---

## III. Übungsperiode (25 Patronen).

1	5	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Strich. <sup>*)</sup>
2	5	100	stehend aufgelegt	Schulscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 20 Ringe.
3	5	Gefechtsmäßiges Einzelschießen nach §. 16. A. der Schieß-Instruktion.			Schieß-Instruktion.
4	10	Gefechtsmäßiges Abtheilungsschießen nach §. 16. B. der Schieß-Instruktion.			

## Anmerkungen:

- 1) Die Übungen 1 und 2 werden im Anzuge der Vorübung geschossen.
- 2) Bei dem Schießen nach der Strichscheibe sind pro Kopf nur 5 Patronen zu verwenden.
- 7) Die Bestimmungen für die Schießausbildung der Ersatz-Reservisten der Jäger, Fußartillerie, Pioniere und des Trains werden den betreffenden obersten Waffen-Instanzen überlassen. Während der III. Übungsperiode findet bei der Fußartillerie eine Schießübung mit der Büchse nicht statt.
- 8) Zum Garnison-Wachdienst dürfen die übenden Ersatz-Reservisten der Infanterie und Jäger nur ein bis zwei Mal behufs ihrer Ausbildung in diesem Dienstzweige herangezogen werden; diejenigen der Fußartillerie, der Pioniere und des Trains sind ganz davon zu befreien.

Berlin, den 19. März 1885.

Im Anschlusse an die vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordnung bestimmt das Kriegsministerium:

- 1) Die Übungen der Ersatz-Reservisten 1. Klasse haben nach Maßgabe der beigefügten Zusammenstellung stattzufinden. Bezüglich der Aufbringung dieser Mannschaften bleiben im Uebrigen die Festsetzungen des Schlußpassus des Erlasses vom 6. April 1881 (Nr. 249. 4. A. 1.) maßgebend.
- 2) Den General-Kommandos und Waffen-Instanzen wird anheimgegeben, von den in der obengedachten Anlage gegebenen Festsetzungen abzuweichen, falls die lokalen Verhältnisse dies besonders wünschenswerth erscheinen lassen.

Indessen ist bei der Infanterie die für die einzelnen Armee-Korps, bei den anderen Waffen die für jede derselben festgesetzte Gesamtzahl an Ersatz-Reservisten, sowie die Vertheilung derselben auf die Armee-Korps innezuhalten und auch die Gesamtzahl des ausgeworfenen Ausbildungs-Personals nicht zu überschreiten.

Hinsichtlich der etwaigen Benutzung von Barackenlagern der Artillerie wird auf den Erlaß vom 3. April 1883 (Nr. 985. 3. A. 1.) — Seite 82 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1883 — Bezug genommen.

- 3) Bezüglich der rechtzeitigen Festsetzung des Bestellungstages und Mittheilung desselben an die als übungspflichtig ausgewählten Ersatz-Reservisten wird auf die Beachtung der Bestimmungen des §. 72, 10 der Ersatz-Ordnung und §. 15, A. 4—6 der Kontrol-Ordnung besonders hingewiesen.
- 4) Bei der Auswahl der für die Pioniere zu stellenden Ersatz-Reservisten ist auf besonders kräftige Körper-Konstitution und den bürgerlichen Beruf der Mannschaften, hinsichtlich ihrer Eignung zur Ausbildung als Pioniere, zu rücksichtigen. Der Deutschen Sprache nicht mächtige Ersatz-Reservisten sind den Pionieren thunlichst nicht zuzuweisen.

Hinsichtlich Auswahl der beim Train Lebenden ist zu beachten, daß nur solche Mannschaften zur Einziehung gelangen, welche ihrer häuslichen Beschäftigung nach mit Wartung und Pflege von Pferden vertraut sind.

- 5\*) An Zulagen erhalten:

\*) Anmerkung zu 5: Auf die außerhalb ihrer Garnison, sowie in die Barackenlager kommandirten und dort untergebrachten Offiziere und Aerzte findet event. die Anmerkung zu §. 51 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden und die Verfügung des Militär-Ökonomie-Departements vom 25. Juni 1878 (Nachtrag I, Seite 17 zu dem genannten Reglement) Anwendung. Werden die zu einer 14 tägigen Übung einberufenen Ersatz-Reservisten in die Linien-Kompagnien eingereicht (Nr. 7 der A. R.-D.), dann sind Zulagen für das Ausbildungs-Personal nicht zahlbar.

- a. Das für die Dauer der 10wöchigen Uebung kommandirte Personal:
- |   |       |
|---|-------|
| der Premierlieutenant als Kompagnieführer                         | 70 M. |
| der Sekondelieutenant bezw. Offizierdienstthuer                   | 40 =  |
| der Feldwebel dienstthuer   | 24 =  |
| der Unteroffizier oder Befreite als dienstthuernder Unteroffizier | 15 =  |
- b. Das nur für die 4wöchige bezw. 14 tägige Uebung kommandirte Personal:
- |   |       |
|---|-------|
| der Premierlieutenant als Kompagnieführer                         | 40 M. |
| der Sekondelieutenant bezw. Offizierdienstthuer                   | 24 =  |
| der Feldwebel dienstthuer   | 15 =  |
| der Unteroffizier oder Befreite als dienstthuernder Unteroffizier | 6 =   |
- c. Das außerdem in die Barackenlager kommandirte Personal:
- |  |       |
|--|-------|
| der Assistenzarzt oder in einer solchen Stelle stehende Unterarzt: |       |
| bei einer 10wöchigen Uebung  | 40 M. |
| bei einer 4wöchigen bezw. 14 tägigen Uebung                        | 24 =  |
| der Feuerwerks-Offizier  | 24 =  |
| der Zahlmeister-Aspirant   | 15 =  |
| der Oberfeuerwerker  | 15 =  |
| der Feuerwerker  | 6 =   |
| der Schreiber (Unteroffizier oder Befreite):                       |       |
| bei einer 10wöchigen Uebung  | 15 =  |
| bei einer 4wöchigen bezw. 14 tägigen Uebung                        | 6 =   |
| der Oberlazarethgehilfe und Lazarethgehilfe                        | 6 =   |
- Wird bei der Fußartillerie das zur 4wöchigen Uebung kommandirte Personal außerdem auch zu der unmittelbar vor derselben stattfindenden 14tägigen Uebung herangezogen, so sind für dasselbe nur die einmaligen unter b. und c. bezeichneten geringeren Sätze zuständig.
- Sofern aus den zu Nachübungen eingezogenen Ersatz-Reservisten besondere Abtheilungen formirt werden, sind dem hierzu etwa kommandirten, nach Anhalt der Uebungsstärken seitens der General-Kommandos bezw. Waffen-Instanzen zu bemessenden Ausbildungs-Personal die unter a. und b. ausgeworfenen Zulagen gleicherweise zuständig.
- 6) Ueber die an Stelle des abkommandirten Ausbildungs-Personals zu den Linien-Truppentheilen einzuberufenden übungspflichtigen Offiziere und Mannschaften trifft die Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 5. März d. J. (unter 2) und der Erlaß von demselben Tage (unter 1, Absatz 2) — Armeeverordnungs-Blatt S. 47 u. f. — nähere Bestimmungen.
- 7) Der Sanitätsdienst ist von den Ärzten und Lazarethgehilfen des betreffenden Truppentheils mit zu versehen, soweit nicht in der Anlage (Rubrik 21) Anderes bestimmt ist.
- 8) Die Bekleidung und Ausrüstung hat aus den bereitesten Beständen der Truppentheile zu erfolgen und wird denselben hierfür die im §. 176 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden gebachte Entschädigung — für die 10wöchige Uebung auf 3, für die 4wöchige bezw. 14 tägige auf 1½, Monate — gewährt. Soweit erforderlich, haben die General-Kommandos bezw. Waffen-Instanzen bezüglich der im Jahre 1881 neuerrichteten Truppentheile die Porgabe der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke von Seiten anderer Truppentheile anzuordnen, welche dafür die zuständige Geld-Abfindung erhalten.
- 9) A. Diejenigen Truppentheile, welche ihre Augmentations-Waffen in eigenem Verwahrham halten, haben die benötigten Waffen aus den qu. Augmentationsbeständen herzugeben.
- Die Instandhaltung bezw. Instandsetzung dieser Waffen hat durch die Truppenbüchsenmacher zu erfolgen.
- An Waffenreparaturgeld erhalten die Truppen:
- |  |        |
|--|--------|
| a. bei einer 10wöchigen Uebung:                            |        |
| 1) pro Ersatz-Reservisten der Infanterie und Fußartillerie | 49 Pf. |
| 2) desgleichen der Jäger                                   | 67 =   |
| b. bei einer 4wöchigen bezw. 14 tägigen Uebung:            |        |
| 1) pro Ersatz-Reservisten der Infanterie und Fußartillerie | 27 =   |
| 2) desgleichen der Jäger                                   | 35 =   |
- Die Büchsenmacher erhalten für die mit der Instandhaltung bezw. Instandsetzung der qu. Waffen verbundenen baaren Auslagen einmalige Pauschsummen:
- |                    |  |
|--------------------|--|
| ad a. 1 von 18 Pf. |  |
| = = 2 = 25,5 =     |  |
| = b. 1 = 6 =       |  |
| = = 2 = 8,5 =      |  |

B. Im Uebrigen sind zu den qu. Uebungen die den Truppen zu den Uebungen des Beurlaubtenstandes pro 1885/86 aus den Artillerie-Depots verabreichten Waffen mit zu benutzen.

Die außerdem etwa benötigten Waffen sind aus den bei den Artillerie-Depots niedergelegten Beständen der Ersatz-Truppenteile und der Augmentationen auf spezielle Anweisung der General-Kommandos zu verabfolgen.

Sofern die vorbereiteten Bestände nicht in den den Uebungsorten zunächst gelegenen Artillerie-Depots aufbewahrt werden, sind die Anweisungen auf die bezüglichen Statsbestände der nächst gelegenen Artillerie-Depots zu erlassen.

Werden Waffen im Laufe der Uebung reparaturbedürftig, so sind dieselben von dem Artillerie-Depot zu repariren bezw. umzutauschen, wenn sich dasselbe am Uebungsorte befindet.

Für die Uebungsorte, an welchen sich die Artillerie-Depots nicht befinden, sind für den im Laufe der Uebungen eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Reserven zu überweisen.

Nach beendeten Uebungen sind die Waffen gereinigt, aber in ihrem augenblicklichen Zustande an dieselben Artillerie-Depots zurückzuliefern und von letzteren durch die Zeughausbüchsenmacher in Stand setzen zu lassen.

Alle aus der Instandsetzung der Waffen entstehenden Kosten haben die Artillerie-Depots zu bezahlen und bei Kapitel 37, Titel 18 a des Stats zu verausgaben.

Dagegen wird den Truppenteilen für Ersatz-Reservisten Waffenreparaturgeld nicht gewährt; dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem Kapitel 37, Titel 18 a aus Kapitel 24, Titel 21 als Rückennahme zu überweisen, und zwar nach den vorstehend unter A für Truppen ausgeworfenen Sätzen; beim Train beträgt dasselbe bei einer 10wöchigen Uebung pro Ersatz-Reservisten 46 Pf.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppenteile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

10) An Munition werden für jeden Ersatz-Reservisten gewährt:

Welcher Waffengattung	Bei der I. Uebung				Bei der II. Uebung				Bei der III. Uebung			
	Patronen M/71		Zielmunition		Patronen M/71		Zielmunition		Patronen M/71		Zielmunition	
	Scharfe	Maß-	Fertige	In Materialien	Scharfe	Maß-	Fertige	In Materialien	Scharfe	Maß-	Fertige	In Materialien
Infanterie	40	25	10	—	40	25	10	—	25	25	—	—
Jäger	55	25	10	—	50	25	10	—	40	25	—	—
Fußartillerie	8	5	—	—	8	5	—	—	—	—	—	—
Pioniere	8	10	—	5	8	10	—	5	8	10	—	5
Train	12	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bei der Infanterie und den Jägern ist die Zielmunition von den bezüglichen Truppenteilen fertig zu liefern und wird diesen dafür das von den Ersatz-Reservisten verschossene Blei überlassen.

Außerdem werden jedem Pionier-Bataillon, bei welchem eine Uebung von Ersatz-Reservisten stattfindet, zur Einübung des Feld-Mineur-Dienstes gewährt:

Schießwolle:

Paraffinirte Zündkörper . . . . .	50	Stück	} 150 Prismen.
Ladungskörper . . . . .	100	=	
Sprengpatronen . . . . .	5	=	
Bohrpatronen . . . . .	20	=	
Minen-Pulver . . . . .	50	kg	

Zündermittel:

Sprengkapseln . . . . .	30	Stück
Zündpatronen . . . . .	20	=
Wickford'sche Zündschnur . . . . .	20	m.

Die nach den Uebungen vorhandenen Patronenhülsen und Packschachteln, sowie auch das Blei bei den Ersatz-Reservisten der Fußartillerie, Pioniere und des Trains sind sämmtlich unentgeltlich an die Artillerie-Depots abzuliefern. In Betreff der Kontrolle über die abgegebenen Materialien wird auf §. 16, 9 des Uebungsmunitions-Etats Bezug genommen.

Die Hülsen können, ohne daß die Zündhütchen aus denselben entfernt sind, und im ungereinigten Zustande, an die Artillerie-Depots zurückgegeben werden.

In Betreff der Geschützmunition für die Uebungen der Ersatz-Reservisten der Fußartillerie, sowie der für Batterie-Baumaterial und Ziele für Artillerie-Schießübungen zu gewährenden Gelder erfolgt besondere Bestimmung.

- 11) An Selbstbewirtschaftungs-Fonds werden auf die Dauer der 10wöchigen Uebung für jeden Mann:

a. Allgemeine Unkosten . . . . .	77 Pf.
beim Train . . . . .	1 M.
b. Scheibengeld:	
bei der Infanterie und den Jägern . . . . .	30 Pf.
bei der Fußartillerie, den Pionieren und dem Train	10 =
c. Bureaugeld . . . . .	30 =

gewährt.

Schießprämien werden nicht gezahlt.

Für die 4 wöchige bezw. 14 tägige Uebung werden die in den §§. 82 und ff. bezw. Beilagen 2 und 3 zum Geldverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden für die Uebungen des Beurlaubtenstandes festgestellten Sätze jedoch mit der Maßgabe gewährt, daß auch hier (wie bei der ersten Uebung) das Waffen-Reparaturgeld außer Ansatz bleibt.

- 12) Naturalquartiere für die Ersatz-Reservisten sind nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als die Letzteren nicht in Kasernen Unterkunft finden können.
- 13) Die Zahlung und Verrechnung sämmtlicher Gebühren hat nach Maßgabe der in dem Geldverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden in Betreff der Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegebenen Bestimmungen zu erfolgen.
- 14) Durch Inspizirungen der Ersatz-Reservisten dürfen Kosten nicht erwachsen.
- 15) Das Kriegsministerium sieht folgenden Eingaben entgegen:

a. sobald als angängig einer Mittheilung der Uebungstermine aller in Betracht kommenden Waffen seitens der Königlichen General-Kommandos;

b. zum 10. Dezember d. J. einem kurzgefaßten Bericht über die Anordnung und das Resultat der 14tägigen Uebung. Gleichzeitig sind etwaige Wünsche für die Uebungen des nächsten Jahres zur Sprache zu bringen.

Hierbei wird bemerkt, wie eine vierte (gleichfalls 14tägige) Uebung zum ersten Male für das Jahr 1886/87 in Aussicht genommen ist.

Kriegsministerium.

No. 602/12. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 60.

Formations- u. Aenderungen aus Anlaß des Etats für 1885/86.

Ich bestimme hiermit:

- 1) Die 1. und 2. Kavallerie-Brigade werden zur „Kavallerie-Division des 1. Armeekorps“ vereinigt, deren neu zu formirender Stab, bestehend aus
- 1 Generalleutnant als Divisions-Kommandeur,
  - 1 Generalstabsoffizier,
  - 1 Adjutant,
  - der Divisions-Intendantur,
  - 1 Auditeur und
  - dem von der Truppe abzukommandirenden Unterpersonal,
- in Königsberg i. Pr. garnisonirt. Alle Befugnisse und Pflichten der Kommandos der 1. und 2. Division in Bezug auf die 1. und 2. Kavallerie-Brigade gehen nach Bildung der Kavallerie-Division auf das Kommando der letzteren über.

- 2) Beim I. und II. Armee-Korps wird je eine „Landwehr-Inspektion“ unter der Bezeichnung 1. bezw. 2. Landwehr-Inspektion errichtet, deren Stab mit Königsberg i. Pr. bezw. Bromberg als Garnison aus  
 1 Generalmajor als Landwehr-Inspekteur,  
 1 Adjutant und  
 dem von der Truppe abzukommandirenden erforderlichen Unterpersonal  
 besteht.

Die Landwehr-Inspektoren haben für ihren Geschäftsbereich die Befugniß zur Urlaubsertheilung und die Disziplinarstrafgewalt eines Brigade-Kommandeurs. Bezüglich ihrer dienstlichen Obliegenheiten ergehen besondere Bestimmungen.

- 3) Die Kommandantur von Thorn wird zu einer Kommandantur 1., diejenige von Cüstrin zu einer Kommandantur 2. Klasse erhoben.
- 4) Der Etat des Generalstabes an Offizieren erhöht sich um:

a. Hauptetat:

- 1 Generalleutnant als Generalquartiermeister,  
 2 Stabsoffiziere für die Kommandanturen von Königsberg i. Pr. und Thorn,  
 1 Hauptmann 2. Klasse für die Stelle des unter 1) bezeichneten Generalstabsoffiziers;

b. Nebenetat:

- 1 Stabsoffizier,  
 1 Hauptmann 1. Klasse,  
 5 Hauptleute 2. Klasse.

- 5) Das Landwehr-Bezirks-Kommando Berlin, welchem ein zweiter aktiver Regiments-Kommandeur hinzutritt, zerfällt in 2 Regimenter mit der Bezeichnung:  
 Reserve-Landwehr-Regiment (1. Berlin) Nr. 35,  
 Reserve-Landwehr-Regiment (2. Berlin) Nr. 35.

Jeder der beiden Regiments-Kommandeure hat für seinen Geschäftsbereich sämtliche den Regiments-Kommandeuren zustehende Berechtigung.

Die Stammmannschaften des Reserve-Landwehr-Regiments (1. Berlin) Nr. 35 haben Nummernknöpfe und Säbeltroddel der 1. Kompanie, die des Reserve-Landwehr-Regiments (2. Berlin) Nr. 35 solche der 5. Kompanie zu tragen.

- 6) In Hannover wird eine Lehrschmiede eröffnet. Auf dieselbe finden die bezüglichen Festsetzungen der Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen Anwendung.
- 7) In Folge Hinzutritts der Patronenfabrik zu der Munitionsfabrik in Spandau wird der Etat der Gewehr- und Munitionsfabriken um 1 Subdirektor — Hauptmann 1. Klasse — und das erforderliche Beamtenpersonal erhöht.

Auf den Subdirektor der Munitionsfabrik in Spandau finden unter Abänderung Meiner Ordre vom 25. Februar 1875 die bezüglichen Festsetzungen der Dienstordnung für die Militär-Waffenfabriken bezw. der dazu nachträglich erlassenen Bestimmungen Anwendung.

- 8) Der Etat an Offizieren des Zeugpersonals erhöht sich um 2 Zeugleutenants.
- 9) Zwecks Einarbeitung neuernannter Landwehr-Bezirks-Adjutanten können die Vorgänger derselben noch auf 1 Monat bei den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos als zur Dienstleistung kommandirt belassen werden. Während dieses Kommandos ist eine Zulage von 30 *M.* zuständig.
- 10) Der dem Offizier-Unterstützungsfonds jedes Kavallerie-Regiments jährlich zufließende Betrag wird auf 360 *M.* herabgesetzt.
- 11) Die Einstellung von Gemeinen für ohne Löhnung abkommandirte und ohne Löhnung beurlaubte Unteroffiziere hat in Wegfall zu kommen.
- 12) Die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen treten als §§. 39 und 39a an Stelle des bisherigen §. 39 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden.
- 13) Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April d. J. in Kraft, die zu 6) nach Fertigstellung des betreffenden Kasernements.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 20. März 1885.

**Wilhelm.**  
 Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.



### Kommandirung und Beurlaubung der Militäranwärter im Interesse ihrer Civilversorgung.

- 1) Die Militäranwärter, d. h. die Inhaber des Civilversorgungsscheines, werden Zwecks Beschäftigung in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle (Anstellung auf Probe, Probepienstleistung, informatorische Beschäftigung) kommandirt und haben während der Dauer dieses Kommandos (§§. 14 und 19 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern\*) unter Wegfall aller sonstigen Gebühren mit Ausnahme der Großmontirungsstücke\*\*) Anspruch auf ein festes monatliches Einkommen, welches, je nachdem sie Familie\*\*\*) haben oder nicht, beträgt für:
- |  |                  |
|--|------------------|
| die Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker und Rofärzte . . . . .  | 100 bezw. 90 M., |
| die Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Stabsoboisten, Stabshornisten, Stabs-<br>trompeter, den Pauker des Regiments Gardes du Corps und die Unterroß-<br>ärzte . . . . . | 90 bezw. 75 M.,  |
| die Portepeefähnliche, Sergeanten, Feuerwerker und Oberlazarethgehilfen . . . . .  | 80 bezw. 60 M.,  |
| die Unteroffiziere und Lazarethgehilfen, sowie die im Unteroffiziersrange stehen-<br>den etatsmäßigen Oboisten, Hornisten und Trompeter . . . . .                      | 70 bezw. 50 M.,  |
| die Obergefreiten, Gefreiten und Gemeinen . . . . .  | 60 bezw. 40 M.   |

Zum festen Einkommen werden unbestimmte Gebühren oder Vergütungen nicht gerechnet, ebenso wenig alle Dienstentnahmen, welche in ungewissen, lediglich von den wirklich geleisteten Arbeiten abhängigen Einnahmen (wie z. B. Kopialienvergütungen) bestehen. Ist dem Anwärter von der Behörde ein Minimal-Einkommen garantirt, so gilt dieses als „festes“ Einkommen.

Erreicht das Einkommen, welches die Kommandirten von der Anstellungsbehörde beziehen, die obigen Beträge nicht, so wird ihnen das Fehlende vom Truppentheil gezahlt.†) Etwaige den Militäranwärtern mit Rücksicht auf die Theuerungsverhältnisse am Stationsorte bewilligte Lokalzulagen kommen hierbei nicht in Anrechnung.

Das oben festgesetzte Einkommen wird unverkürzt weiter gezahlt, wenn die Betreffenden außerhalb des Kommandoortes gegen Gewährung von Diäten beschäftigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit (Anstellung auf Probe, Probepienstleistung) hört die Gewährung eines jeden Zuschusses an die Militäranwärter auf. Letztere treten alsdann entweder zum Truppentheil zurück††) oder scheiden aus dem Etat desselben aus. Dabei ist es ohne Einfluß, ob der Ausscheidende dann ein Civileinkommen erhält oder nicht.

Wird das Kommando durch Krankheit unterbrochen, so kann der Betreffende eine entsprechende längere Zeit bei der Behörde verbleiben. Während einer solchen Krankheit sind die Gebühren nach den obigen Festsetzungen zahlbar, falls nicht die Aufnahme in ein Militär- u. Lazareth erfolgt.

- 2) Militäranwärter können mit sämtlichen Gebühren†††) bis zur Dauer von drei Monaten Zwecks

\*) Die Bestimmungen der oben erwähnten §§. 14 und 19 über die Dauer der civildienstlichen Beschäftigung finden auf die bei anderen als den Reichs- und Staatsbehörden für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen sinngemäße Anwendung.

\*\*) Rofärzte und Unterroßärzte empfangen die Bekleidungsentschädigung von 9 M. monatlich.

\*\*\*) Familie im demselben Sinne wie im §. 35, 3.

†) Für die Tage der Hin- und Rückreise, welche auf die Kommandozeit nicht in Anrechnung kommen, erhalten sie neben der beim Truppentheil bezogenen Löhnung den Verpflegungszuschuß und das Brotgeld der Garnison (auch für den 31. Tag eines Monats), ferner an Reisegebühren

a. für Eisenbahn: einen Requisitionsschein, falls nicht Freilarte gewährt ist,

b. für Dampfschiff: falls nicht Requisitionsschein erteilt werden kann, die Fahrkosten für den 2. Platz, und

c. für Landweg: 10 Pf. für das Kilometer, sowie in allen 3 Fällen a., b., c. an Nebenkosten 1 Pf. für das Kilometer.

Bei der Rückkehr auf eigenen Antrag werden Reisegebühren nicht gewährt.

††) Beurlaubungen im Sinne des §. 34, 4 werden hierdurch nicht berührt.

†††) Dazu gehören Löhnung, Brot bezw. Brotgeld, Servis und Verpflegungszuschuß der Garnison, sowie die Groß- und Kleinmontirungsstücke. Ausgeschlossen von der Weitergewährung bleiben dagegen die etatsmäßigen Zulagen für gewisse Dienstleistungen einschließlich der bei einzelnen Formationen für bestimmte Kategorien von Mannschaften etatsmäßigen Zulagen (§. 46), ferner der Löhnungszuschuß für einzelne Garnisonen (§. 52), insofern nicht eine der letzteren der Aufenthaltsort während der Beurlaubung ist.

Beschäftigung in einer den Militäranwärtern nicht vorbehaltenen Stelle oder um sich eine Stelle (gleichviel ob ihnen vorbehaltene oder nicht vorbehaltene) Behufs späteren Eintritts in dieselbe zu suchen, beurlaubt werden.

Bei einer Unterbrechung durch Krankheit gilt das für die gleiche Unterbrechung von Kommandos unter 1) Gesagte.

- 3) Die Bestimmungen unter 1) und 2) finden auf die Inhaber der Anstellungs-Bescheinigung gleichfalls Anwendung.

§. 39a.

Dienstleistung in militärisch organisirten Gendarmerien (Landjägerskorps) und Schuzmannschaften; Beschäftigung Zwecks Forstversorgung.

- 1) Unteroffiziere, welche nach Beendigung einer neunjährigen Dienstzeit, aber vor Erlangung des Civilversorgungsscheines bei einer militärisch organisirten Gendarmerie (Landjägerskorps) oder Schuzmannschaft ihre Probezeit ableisten sollen, dürfen nur in vakante Stellen und auch nur dann kommandirt werden, wenn die Civilbehörde sich bereit erklärt hat, sie aus dem Stelleneinkommen, sobald dieses vakant wird, zu besolden. So lange sie unter diesen Umständen aus dem Stellengehalte noch nicht bezahlt werden können (z. B. weil dasselbe der Wittve des bisherigen Stelleninhabers gezahlt werden muß), empfangen sie die Garnison-Gebührnisse (Lohnung, Verpflegungszuschuß und Brotgeld) vom Truppentheil. Am Kommandoorte haben sie auf Naturalquartier Anspruch. Für die Reise zum Kommandoort und die etwaige Rückreise sind dieselben Gebührnisse, wie für Militäranwärter, zuständig.
- 2) Die auf Forstversorgung dienenden Unteroffiziere dürfen zur Darlegung ihrer Befähigung für den Forstdienst einmal bis zu 6 Monaten mit sämtlichen Gebührnissen (vergl. §. 39. 2. Anmerkung) beurlaubt werden.

Berlin, den 20. März 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

I. Ausführungs-Bestimmungen.

- 3u 1 und 2. Zur Beschaffung der Utensilien für die Büreaus der Stäbe werden, soweit das Utensilement nicht aus verfügbaren Beständen der Garnisonverwaltungen hergegeben werden kann, Beihilfen von 150 *M.* für die Division bzw. 100 *M.* für jede Landwehr-Inspektion bewilligt, welche auf Kapitel 27, Titel 12 anzuweisen sind.

Die gleichartigen Kosten für das Bureau der Intendantur der Kavallerie-Division sind in Grenzen von 1500 *M.* auf Kapitel 5, Titel 5 der einmaligen Ausgaben für 1885/86 anzuweisen.

- 3u 2. Die Landwehr-Inspektoren empfangen die Gebührnisse eines Infanterie-Brigade-Kommandeurs. Der Adjutant bezieht 2 schwere Rationen. An Büreaugeld einschließlich Schreiberzulage sind je 648 *M.* zuständig.

- 3u 3, 4 und 5. Für den Kommandanten von Thorn sind 3 schwere, für den Platzmajor daselbst 1 leichte, für den Generalquartiermeister 6 schwere, und für die Kommandeure der Reserve-Landwehr-Regimenter (1. und 2. Berlin) Nr. 35 je 2 leichte Rationen zuständig. Die Adjutanten der letzteren sind nicht rationsberechtigt. Im Uebrigen enthält der Rations-Tarif bereits die erforderlichen Bestimmungen.

- 3u 5a. Vom Reserve-Landwehr-Regiment (1. Berlin) Nr. 35 ressortiren die Angelegenheiten: sämtlicher Offiziere der Garde und der Provinzialtruppen (cfr. §. 7. L. D.) mit Ausnahme derer der Provinzial-Infanterie, der Mannschaften derselben Kategorien, der Invaliden derselben Kategorien, sämtlicher Offiziere zur Disposition und außer Diensten, soweit sie nicht bei ihrer Verabschiedung Linien-Infanterie-Truppentheilen angehört haben, sämtlicher Sanitäts-Offiziere einschl. der Sanitäts-Offiziere zur Disposition und außer Diensten, des übrigen Sanitätspersonals, der Ersatz-Reservisten 1. Kl. auschl. der zur Infanterie designirten, die Ersatz-Angelegenheiten von dem Buchstaben A bis K,

die Angelegenheiten der Unteroffizierschüler und Unteroffiziervorschüler, sowie der Schiffsjungen von dem Buchstaben A bis K. —

- Vom Reserve-Landwehr-Regiment (2. Berlin) Nr. 35 ressortiren die Angelegenheiten: sämtlicher Offiziere der Provinzial-Infanterie, der Mannschaften derselben Kategorie, der Invaliden derselben Kategorie, sämtlicher Offiziere zur Disposition und außer Diensten, welche bei ihrer Verabschiedung Linien-Infanterie-Truppentheilen angehört haben, der oberen Militärbeamten, der zur Infanterie designirten Ersatz-Reservisten 1. Kl., die Ersatz-Angelegenheiten von dem Buchstaben L bis Z, die Angelegenheiten der Unteroffizierschüler und Unteroffiziervorschüler, sowie der Schiffsjungen von dem Buchstaben I, bis Z.
- b. Die weitere Regelung der Geschäftsordnung des Landwehr-Bezirks-Kommandos Berlin, sowie die Besetzung der zweiten Zahlmeisterstelle bei letzterem bleibt dem General-Kommando III. Armee-Korps überlassen. Dem Antrage auf Ernennung eines, dem III. Armee-Korps hinzutretenden Zahlmeisters wird seiner Zeit entgegengefehen.
- Zu 6. Die Bekanntmachung des Eröffnungstermins der Lehrschmiede, sowie einer anderweiten Vertheilung der Armee-Korps-Bezirke bezüglich der Kommandirung von Mannschaften zu den Lehrschmieden bleibt vorbehalten.
- Zu 9. Die bezüglichlichen Entscheidungen bleiben den General-Kommandos überlassen.
- Zu 11 und 12. Das Geldverpflegungs-Reglement erleidet nachstehende Aenderungen:
- a. In §. 6, 2 sind im Absatz 1, Zeile 1 und 2 die Worte „ohne Löhnung abkommandirte und ohne Löhnung beurlaubte“ zu streichen, dagegen im Absatz 2, Zeile 1 hinter „für die vorgedachten“ die Worte einzuschalten: „sowie für die ohne Löhnung abkommandirten und ohne Löhnung beurlaubten“.
- b. Im §. 92, 1 Absatz 2 sind in Zeile 2 hinter „zur Probendienleistung“ die Worte einzureihen: „oder zur informatorischen Beschäftigung“.
- c. Im §. 92, 2 sind im Absatz 2 in der ersten Zeile hinter „§. 39, 2“ einzufügen: „sowie §. 39\*, 2.“
- d. Im §. 97, 2f in Zeile 1 ist hinter „zur Probendienleistung“ hinzuzusetzen: „oder zur informatorischen Beschäftigung.“
- e. Am Schluß des §. 97, 2f ist hinzuzufügen: „In den Verpflegungs-Rapporten ist ferner anzugeben, an welchem Tage der Kommandirte oder Beurlaubte (§. 39) den Civilversorgungsschein erhalten, sowie ob der Kommandirte Familie hat oder nicht. Das Einberufungsschreiben der Anstellungsbehörde und der sonstige, die Beschäftigung des Militäránwärters betreffende Schriftwechsel ist der Verpflegungs-Liquidation bezw. den Rechnungsbelágen beizufügen.“
- Zu 13 a. War vor dem 1. April 1885 durch Einstellung von Gemeinen für, ohne Löhnung abkommandirte oder ohne Löhnung beurlaubte Unteroffiziere die Gesamtzahl der nach den Verpflegungs-Stats zu löhnenden Gemeinen überschritten, so ist zum gedachten Termin eine entsprechende Anzahl der letzteren zur Disposition der Truppentheile bezw. auf bestimmte Zeit zu beurlauben (§. 5 des Geldverpflegungs-Reglements).
- b. Insoweit am 1. April 1885 Militäránwarter zur informatorischen Beschäftigung beurlaubt sind, ist der Urlaub in ein Kommando umzuwandeln. Auf die nach §. 39, 1 des Geldverpflegungs-Reglements zuláufige Dauer des letzteren kommt die des vorhergegangenen Urlaubs zur informatorischen Beschäftigung in Anrechnung.

## II. Weitere Bestimmungen

in Gemáßheit des Reichshaushalts-Stats.

- 1) Die bei einzelnen Formationen fernerweit vorgekommenen Aenderungen in der Statsstärke zc. ergeben die Friedens-Verpflegungs-Stats bezw. Verpflegungs-Stats.
- 2) Der Erlaß vom 23. Mai 1877 — Nr. 311. 5. A. 1 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 103 —, betreffend die Gewáhrung einer Zulage von 36 M. monatlich, findet vom 1. April d. J. ab auch auf die zur Ausbildung im technischen Dienst zu den technischen Instituten der Artillerie kommandirten Offiziere Anwendung.

- 3) An Büreaugeld und zu kleinen Ausgaben sind fortan zuständig und unter Kapitel 24, Titel 18 zu verrechnen:
- für die Kavallerie-Uebungsreise eines Armeekorps 25 *M.* — (der §. 14 alinea 3 der administrativen Bestimmungen für die Kavallerie-Uebungsreisen vom 23. Januar 1879 — Armeeverordnungs-Blatt Seite 39 — wird hierdurch abgeändert),
  - für den Leiter einer Uebung im Festungskriege 40 *M.*,
  - für eine zu Uebungszwecken formirte Kavallerie-Division 108 *M.*,
  - für den Leiter von Uebungen mehrerer Kavallerie-Divisionen 180 *M.*
- 4) Die bisher aus verschiedenen Etatsiteln bestrittenen Ausgaben für Gefechts- und Schießübungen im Terrain sind nunmehr in einem einzigen Fonds vereinigt, welcher für sich allein den Titel 21 des Kapitels 24 bildet und übertragungsfähig ist. Ueber die Verwendung und Verrechnung der aus diesem Fonds gewährten Mittel, welche fortan durch den Etat der General-Militär-Kasse und der Korpszahlungsstellen vom Kapitel 24 zur Anweisung kommen werden, enthält die Anlage das Nähere. — Der kriegsministerielle Erlaß vom 2. März 1883 (Armeeverordnungs-Blatt, Seite 49/51) und die zu demselben erlassenen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.
- 5) Der bisherige Titel 21 des Kapitels 24 — Sonstige vermischte Ausgaben — erhält die Nr. 22. Bei diesem Titel sind die Kosten für die inzwischen genehmigte leihweise Beschaffung der zum Wiegen der Kavallerie-Rekruten erforderlichen Waagen — Erlaß vom 25. Februar d. J. — Nr. 574/2. A.1 — zu verrechnen. Die aus demselben den Truppen überwiesenen Zuschüsse (Zuschüsse zu den Aufschlags- und Pferdearzneigeldefonds, Beihülfsen Behufs Auffrischung der bei den Fußtruppen vorrätig zu haltenden Hufeisen, Zuschüsse für Turn- u. Geräthschaften) werden fortan zur Selbstbewirtschaftung gewährt.
- 6) Die Erlasse vom 25. Oktober 1864 — Nr. 341/8. A.1 — und 25. August 1865 — Nr. 580/8. A.1 —, die Verhältnisse der zur Landesvermessung kommandirten Unteroffiziere betreffend — werden wie folgt modifizirt:

Die kommandirten Unteroffiziere haben zunächst eine 3 monatliche Probedienstleistung abzuleisten. Werden sie geeignet befunden, worüber der Chef des Generalstabes der Armee in jedem einzelnen Falle rechtzeitig wird Mittheilung zugehen lassen, scheiden sie mit Ablauf der Probezeit aus dem Etat des Truppentheils, anderenfalls treten sie zu letzterem zurück.

Treten derartige Unteroffiziere nach bereits erfolgtem Ausscheiden aus dem Etat ihres Truppentheils zu letzterem wieder zurück, so sind sie in eine Stelle ihrer Charge (Oberfeuerwerker und Feuerwerker innerhalb der gesammten Fußartillerie, Unteroffiziere der Infanterie innerhalb des Regiments) einzurangiren. Ist eine solche Stelle nicht vakant, so ist im Sinne des §. 6, 1 des Geldverpflegungs-Reglements zu verfahren, mit der Maßgabe, daß der etwaige Mehrbetrag der charginmäßigen Gebühren gegen diejenigen der eingenommenen Stelle bei dem Chef des Generalstabes der Armee zur Erstattung zu liquidiren ist.

Erfolgt der Rücktritt von dem vorbereiteten Kommando aber Zweckes Ableistung einer civildienstlichen Beschäftigung in einer den Militärämtern vorbehaltenen Stelle (§. 39, 1 des Geldverpflegungs-Reglements), so sind die qu. Unteroffiziere zwar wie Angehörige ihres Truppentheils zu behandeln, kommen aber auf den Etat desselben nur dahin in Anrechnung, daß an ihrer Stelle Gemeine zu manquiren haben.

- 7) Den Unteroffizieren u. der Besatzung von Elsaß-Lothringen ist die seitherige besondere Zulage auch für das Etatsjahr 1885/86 zu zahlen.

Kriegsministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 899/2. A.1.

Anlage.

## Bestimmungen

betreffend Verwendung und Verrechnung der Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Terrain.

### Zweckbestimmung.

- 1a. Die für Gefechts- und Schießübungen im Terrain gewährten Mittel sollen in erster Linie den Infanterie- und Jäger-Truppentheilen sowie den Unteroffizierschulen derjenigen Garnisonen, bei denen die Vertilichkeit Uebungen im Terrain erschwert, die Möglichkeit geben, sich im Felddienst und Schießen im Terrain auszubilden.

Nach Erfüllung dieses Hauptzwecks können die noch verfügbaren Mittel nach Ermessen bezw. mit Genehmigung der General-Kommandos verwendet werden:

- b. zu Felddienübungen gemischter Detachements derselben Garnison bezw. benachbarter Garnisonen, sowie
- c. zu taktischen Uebungsreisen der Offiziere der Infanterie-Truppentheile.

Behufs Erreichung des Zwecks ad b. ist es auch gestattet, kleinere Kavallerie-Detachements (nicht ganze Eskadrons) zeitweise in diejenigen Infanterie-Garnisonen heranzuziehen, welche nicht gleichzeitig Kavallerie-Garnisonen sind. Bei den taktischen Uebungsreisen sind nur einfache taktische Fragen und Verhältnisse zu berühren. Der Gang derselben ist daher keineswegs nach dem Muster der Generalstabs-Uebungsreisen zu gestalten und gilt als Voraussetzung, daß eine besonders sachgemäße Leitung hinreichende Vortheile für die Ausbildung der theilnehmenden Offiziere erwarten läßt.

#### Vertheilung.

2. Für die unter 1. erwähnten Zwecke erhalten die General-Kommandos bezw. die Inspektionen der Jäger und Schützen und der Infanterie-Schulen alljährlich Pauschsummen, welche sie nach ihrem Ermessen, jedoch unter Berücksichtigung der Garnison- und sonstigen Verhältnisse weiter zu vertheilen haben. Unter Umständen wird es sich empfehlen, nicht allen Truppentheilen in demselben Jahr begüligte Mittel zu überweisen, besonders dann, wenn von dem Zusammenhalten der bereiten Mittel zu Gunsten einzelner Stellen ein ausgiebiger Nutzen erwartet werden darf. Als durchgehender Grundsatz für die Verwendung der qu. Mittel bleibt zu beachten, daß eine Versplitterung — besonders bei den Uebungen gemischter Detachements und den taktischen Uebungsreisen — vermieden wird.

#### Verwendung.

- 3a. Die durch den Reichshaushalts-Etat (Kapitel 24, Titel 21) zur Verfügung gestellten Mittel werden voll auf die General-Kommandos zc. vertheilt, weitere Gewährungen sind somit ausgeschlossen. Die in einem Jahre nicht verwendeten Beträge verbleiben den General-Kommandos zc. für die gleichen Zwecke des nächsten Etatsjahres. Erlöse für Gegenstände, welche aus den in Rede stehenden Mitteln beschafft sind, kommen letzteren gleichfalls zu Gute. Etwasige Ueberschreitungen der zur Verfügung gestellten Beträge müssen von den Truppen selbst gedeckt werden; ihre Anrechnung auf die gleichen Mittel des nächsten Jahres ist unzulässig.

Die vorerwähnte Uebertragungsfähigkeit giebt die Möglichkeit, durch Einschränkung der Uebungen in dem einen Etatsjahre die Mittel zu gewinnen, um in dem nächsten Etatsjahre desto umfangreichere und lehrreichere Uebungen abzuhalten. Die Entscheidung hierüber liegt den General-Kommandos zc. ob, wie denn dieselben auch darüber zu befinden haben, ob und inwieweit den einzelnen Truppentheilen die von ihnen gemachten Ersparnisse zu belassen sind. Eine mehrjährige Anhäufung von Geldern ist jedoch grundsätzlich zu vermeiden.

- b. Aus den Mitteln sind sämtliche, aus Anlaß der unter 1. erwähnten Uebungen entstehenden Ausgaben zu bestreiten, also auch die Ausgaben an Kommandozulage, Zuschüssen zur Viktualienverpflegung, Manöverkosten, Servis, Reisekosten und Tagegeldern, Vorspann- und Transportkosten. Die Beschaffungen von Munition und Handwerkszeug zc. sind nicht zulässig, ebensowenig die Anlage permanenter Einrichtungen auf Schießständen, sowie die Beschaffung solcher Gegenstände, welche nicht ausschließlich zur Verwendung für die angedeuteten Zwecke bestimmt sind, die Beschaffung von Schießscheiben und Feuerwerkskörpern zur Darstellung gefechtsmäßiger Ziele nur dann, wenn die für solche Ausgaben in erster Linie bestimmten Fonds (Scheibengelder, Geldvergütung für wieder aufgefundenes Blei zc.) hierfür nicht ausreichen.
- c. Das Beziehen von Rantonnements oder Bivvaks und die Benutzung der Artillerie-Schießplätze nebst zugehörigen Barackenlagern nach Maßgabe der Vorschrift für die Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen zc. ist gestattet.
- d. Bedingen die Uebungen eine Abwesenheit von der Garnison während auch nur einer Nacht, so sind für Offiziere und Mannschaften dieselben Gebühren wie bei den Herbstübungen zuständig. Die Mannschaften erhalten die große Viktualienportion ferner dann, wenn die Rückkehr in die Garnison am Tage des Ausrückens nach mehr als 12stündiger Abwesenheit erfolgt.
- e. Die Benutzung der Eisenbahn bei den Hin- und Rückmärschen ist statthaft und zwar:

mit Genehmigung der General-Kommandos zc.

bei den Gefechts- und Schießübungen im Terrain, sofern Mehrkosten gegenüber dem Fußmarsch

nicht entstehen und die dadurch erzielte Zeitersparniß als im Interesse der Ausbildung liegend erachtet wird;

mit Genehmigung des Kriegsministeriums

- f. Bei den Feldübungen gemischter Detachements in besonders zu begründenden Ausnahmefällen. Bei den taktischen Uebungsreisen erfolgt die Gewährung der Gebühren nach Maßgabe der „Administrativen Bestimmungen für die Kavallerie-Uebungsreisen“ (A.-B.-Bl. 1879 Seite 37/39).

Liquidirung.

4. Für jede der unter 1. erwähnten Uebungen wird besonders liquidirt, über sämtliche Ausgaben jedoch nur eine Liquidation aufgestellt. Die in den einzelnen Reglements zc. enthaltenen Festsetzungen über Zuständigkeit und Justifizirung der Ausgaben u. s. w. erleiden hierdurch keine Aenderung. Die Prüfung dieser Liquidationen, sowie die Anweisung auf die Korpszahlungsstellen erfolgt durch die zuständigen Intendanturen, welche auch darüber zu wachen haben, daß die Verrechnung der entstandenen Ausgaben in dem entsprechenden Rechnungsjahre stattfindet.

Die Höhe der angewiesenen Kosten für jede der unter 1. erwähnten Uebungsarten haben die General-Kommandos zc. dem Kriegsministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) zum 1. Mai jeden Jahres anzumelden.

## Nr. 61.

Kommandirung bezw. Beurlaubung der im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter im Interesse ihrer Civilversorgung.

Berlin, den 20. März 1885.

Die in der Anlage enthaltenen „Bestimmungen, betreffend die Kommandirung bezw. Beurlaubung der im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter im Interesse ihrer Civilversorgung“ treten mit dem 1. April d. Js. in Kraft.

Kriegsministerium.

No. 581. 3. 85. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

## Bestimmungen

betreffend die Kommandirung bezw. Beurlaubung der im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter\* im Interesse ihrer Civilversorgung.\*\*)

(Die im Text in (—) gestellten Zahlen weisen auf die betreffenden Paragraphen der „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern“ hin.)

A. Civildienstliche Beschäftigung in den, Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

I. Allgemeines.

- 1) Die Militäranwärter sind bei Erlangung des Civilversorgungsscheines anzuweisen, etwaige Bewerbungen um eine ihnen vorbehaltene Stelle nur auf dem militärischen Dienstwege anzubringen (12). Andererseits ist die Bewerbung eines Militäranwärters um Anstellung im Civildienst von dem Truppentheil zc.\*\*\*) sofort der betreffenden Anstellungsbehörde zu übersenden.
- 2) Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende — körperliche wie sonstige — Qualifikation für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen (14).

\* ) Einschließlich der im Besitz von Anstellungsbefcheinigungen befindlichen Militärpersonen (vergl. §. 10, 6 der Grundsätze).

\*\* ) Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten und Wallmeister dürfen zum Zweck der Erlangung einer Civilanstellung nicht kommandirt, sondern nur nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen beurlaubt werden.

\*\*\* ) Unter Truppentheil zc. ist hier und im Nachfolgenden das Regiment bezw. selbstständige Bataillon, Behörde, Anstalt zu verstehen.

Die Beibringung dieses Nachweises bezw. die Zulassung zu der für diesen Zweck etwa vorgeschriebenen Prüfung kann von einer vorgängigen „informatorischen Beschäftigung“ in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (14).

- 3) Ist die Qualifikation vorhanden oder nachgewiesen, so kann die Uebernahme in eine bestimmte Stelle von einer vorgängigen Anstellung auf Probe oder von einer Probefriedensleistung abhängig gemacht werden (19).
- 4) Zum Zwecke der vorerwähnten civildienstlichen Beschäftigungen (vergl. Nr. 2 und 3) werden die Militäranwärter kommandirt.
- 5) Die Einberufung hierzu soll seitens der Anstellungsbehörden stets durch Vermittelung des zuständigen Truppentheils zc. erfolgen; an denselben sind auch etwaige an eine andere Militärbehörde oder an einen Militäranwärter direkt gelangende Requisitionen (Einberufungsschreiben zc.) unverzüglich auf dem Dienstwege abzugeben (20).
- 6) Zur Vermeidung von Ueberhebungen an Militärgelöhnrufen haben die Truppentheile zc. bei Einberufungen von Anwärtern genau zu ermitteln, ob in dem gegebenen Falle eine informatorische Beschäftigung von der Anstellungsbehörde gefordert wird, oder ob es sich um eine Anstellung auf Probe oder eine Probefriedensleistung bezw. um eine vorübergehende Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter (vergl. Nr. 25) handelt.

Falls die Einberufungsschreiben zc. der Anstellungsbehörde in dieser Beziehung Zweifel zulassen, so sind die Truppentheile zc. gehalten, dieserhalb sich mit jener Behörde in Verbindung zu setzen und dieselbe zu einer ganz bestimmten Erklärung darüber zu veranlassen, welcher Art die Beschäftigung eines Anwärters ist.

Die Anstellungsbehörden sind ihrerseits verpflichtet, jede zur Sache gehörige Auskunft zu geben.

## II. Probefriedensleistung und Anstellung auf Probe.

- 7) Die Kommandirung von Militäranwärtern zur Probefriedensleistung bezw. Anstellung auf Probe kann nur in solche Stellen stattfinden, welche den Militäranwärtern vorbehalten sind und wenn das im §. 21 der Grundsätze vorgesehene Einkommen gewährt wird.
- 8) Ein solches Kommando hat zur Voraussetzung, daß der Militäranwärter, wenn er sich während der Probezeit bewährt, bezw. die etwa vorgeschriebene Prüfung besteht, seine endgültige Anstellung oder dauernde Beschäftigung gegen Entgelt seitens der Anstellungsbehörde zu gewärtigen hat.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Die unfreiwillige Entlassung eines kommandirten Militäranwärters wird nur wegen Nichtbewährung desselben eintreten, niemals wegen mangelnder Bafanz.

Der freiwillige Rücktritt zum Truppentheile kann dem Militäranwärter seitens der Anstellungsbehörde — vorbehaltlich der Einhaltung einer etwa vorher festgestellten Kündigungsfrist — nicht verweigert werden.

- 9) Die Kommandirung des Militäranwärters findet auf die Dauer der Probezeit (19) statt; \*) eine Verlängerung des Kommandos über die gestatteten Fristen hinaus ist unzulässig (20).

Der Kommandirt muß nach Ablauf des Kommandos, falls nicht nach Nr. 11 eine wiederholte Kommandirung erfolgt, entweder in den Dienst zurücktreten, oder aus dem Etat des Truppentheils zc. ausscheiden. In letzterem Falle hört mit dem Tode des Ausscheidenden jede Gewährung von Militärgelöhnrufen auf, \*\*) wobei es ohne Einfluß ist, ob der Ausscheidende dann ein Civileinkommen bezieht oder nicht.

- 10) Zur Vermeidung von Ueberhebungen hat der Truppentheile zc. des kommandirten Militäranwärters die Anstellungsbehörde zu ersuchen, ihm unmittelbar, nachdem sie darüber Beschluß gefaßt hat, ob der Militäranwärter von ihr zu übernehmen oder zu entlassen ist, Mittheilung hiervon zu machen (19).
- 11) Ein wiederholtes Kommando zur Probefriedensleistung oder Anstellung auf Probe in demselben Dienstzweige ist nur dann zulässig, wenn der Militäranwärter von einer früheren derartigen Beschäftigung vor deren Beendigung zurückgetreten bezw. entlassen ist, oder nach Beendigung einer solchen die Qualifikation für die betreffende Stelle nicht erworben hat.

\*) Diese Bestimmungen finden auch sinngemäße Anwendung auf alle hier nicht aufgeführten, aber den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

\*\*) Hinsichtlich der unter Umständen gestatteten Beurlaubungen s. Nr. 25.





**Zusammen**  
über den Umfang der Uebungen der Truppen

Aufzubringen (§. 52,5 der Ersatz- Ordnung) bezw. einzu- ziehen im Bereich welcher Armee-Korps	Von der Infanterie					Von den Jägern				
	zur 10wöchigen Uebung		zur 4wöchigen Uebung		zur 14täg. Uebung	zur 10wöchigen Uebung		zur 4wöchigen Uebung		zur 14täg. Uebung
	in Kompagnien *)	Maximum des zu kommandirenden Aufsichtspersonals für jede Kompagnie	in Kompagnien *)	Maximum des zu kommandirenden Aufsichtspersonals für jede Kompagnie	Einstellung in die Linien-Kompagnien	in Detachements zu 30 Mann	Maximum des zu kommandirenden Aufsichtspersonals für jedes Detachement	Verstärkung der Detachements und des Ausbildungspersonals (Rubrik 7 u. 8) zu 1 Kompagnie per Bataillon		Einstellung in die Linien-Kompagnien
des I.	1054	1 Premier-Lieutenant als Kompagnieführer,	730	1 Premier-Lieutenant als Kompagnieführer,	567	30	1 Sekonde-Lieutenant,	280 Mann; die weitere Vertheilung auf die einzelnen Armee-Korps bzw. Bataillone wird der Inspektion der Jäger und Schützen überlassen. Bei jedem Bataillon wird mit den zum ersten Male Uebenden zusammen eine Kompagnie formirt. Dazu Ausbildungspersonal (einschließlich des nebenstehenden, Rubrik 8). 1 Premier-Lieutenant als Kompagnieführer, 2 Sekonde-Lieutenants (für einen derselben eventuell 1 Bizesfeldwebel), 1 Bizesfeldwebel als Feldwebeldienstthuer, 5 Oberjäger bezw. Oberjägerdienst thuende Gefreite und 5 Gefreite.	15	
„ II.	1088	2 Sekonde-Lieutenants (für einen derselben event. 1 Bizesfeldwebel als Dienstthuer),	657	2 Sekonde-Lieutenants (für einen derselben event. 1 Bizesfeldwebel als Dienstthuer),	567	30	3 Oberjäger bezw. Oberjägerdienst thuende Gefreite.		15	
„ III.	1084	1 Bizesfeldwebel oder Unteroffizier als Feldwebeldienstthuer und außerdem:	584	2 Sekonde-Lieutenants (für einen derselben event. 1 Bizesfeldwebel als Dienstthuer),	567	30	3 Gefreite.		15	
„ IV.	922	a. bei den Kompagnien zu 100 bezw. 105 oder 106 Mann (I. und XV. Armee-Korps):	584	1 Bizesfeldwebel oder Unteroffizier als Feldwebeldienstthuer),	504	30			15	
„ V.	1038	7 Unteroffiziere bezw. Unteroffizierdienst thuende Gefreite,	657	1 Bizesfeldwebel oder Unteroffizier als Feldwebeldienstthuer,	567	30			15	
„ VI.	1038	7 Gefreite;	657	1 Bizesfeldwebel oder Unteroffizier als Feldwebeldienstthuer,	567	30			15	
„ VII.	1038	b. bei den Kompagnien zu 115 bezw. 116 Mann (II., IV. bis VII., IX. bis XIV. Armee-Korps):	584	6 Unteroffiziere bezw. Unteroffizierdienst thuende Gefreite,	567	30			15	
„ VIII.	1034	8 Unteroffiziere bezw. Unteroffizierdienst thuende Gefreite,	584	6 Gefreite.	504	60			30	
„ IX.	922	8 Unteroffiziere bezw. Unteroffizierdienst thuende Gefreite,	584	6 Gefreite.	504	30			15	
„ X.	922	8 Gefreite;	584	6 Gefreite.	504	30			15	
„ XI.	1496	c. bei den Kompagnien zu 129 bezw. 130 Mann (III. und VIII. Armee-Korps):	949	9 Unteroffiziere bezw. Unteroffizierdienst thuende Gefreite,	819	—			15	
„ XIV.	922	9 Unteroffiziere bezw. Unteroffizierdienst thuende Gefreite,	584	9 Gefreite.	504	—			15	
„ XV.	700	9 Gefreite.	509	9 Gefreite.	378	30			15	
zusammen	13158		8320		7182	360			280	180

\*) Bei der Vertheilung ist darauf zu rücksichtigen, daß bei jedem Linien-Regiment eine Kompagnie jeder Kategorie formirt ist

# ellung

servisten für das Etatsjahr 1885/86.

11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.			
Von der Fußartillerie					Von den Pionieren				Vom Train	Bemerkungen			
zur 10wöchigen Uebung		zur 4wöchigen Uebung	zur 14tägigen Uebung	zur 10wöchigen Uebung	zur 4wöchigen Uebung	zur 14tägigen Uebung	zur 10wöchigen Uebung						
Maximum des zu kommandirenden Ausbildungs-personals für jede Kompagnie	Verstärkung der Kompagnien (Rubrik 12) und des Ausbildungs-personals	Verstärkung der Kompagnien (Rubrik 12) und des Ausbildungs-personals	Maximum des zu kommandirenden Ausbildungs-personals für jede Kompagnie	Verstärkung der Kompagnien (Rubrik 16) und des Ausbildungs-personals	in Kompagnien zu 50 Mann	Maximum des zu kommandirenden Ausbildungs-personals für jede Kompagnie	Verstärkung der Kompagnien (Rubrik 16) und des Ausbildungs-personals	zur Einrückung in die Linien-Kompagnien	in Kompagnien à 120 und 60 Mann				
1	100	900 Mann; die weitere Vertheilung auf die einzelnen Armeekorps bzw. Fußartillerie-Regimenter und Bataillone wird der General-Inspektion der Artillerie überlassen. Das Ausbildungs-Personal der dadurch verstärkten Kompagnien kann auf die Höhe des für die 1. Uebung der Infanterie (Rubrik 3) Festgesetzten verstärkt werden.	704 Mann; die weitere Vertheilung auf die einzelnen Armeekorps bzw. Fußartillerie-Regimenter und Bataillone wird der General-Inspektion der Artillerie überlassen. Das Ausbildungs-Personal der Kompagnien darf während dieser Zeit auf die in Rubrik 14 festgesetzte Höhe gebracht werden (siehe Passus 5 vorletzter Absatz der Ausführungs-Bestimmungen).	50	500 Mann; die weitere Vertheilung auf die einzelnen Armeekorps bzw. Pionier-Bataillone wird der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen überlassen. Das Ausbildungs-Personal der dadurch verstärkten Kompagnien kann um 1 Sekonde-Lieutenant (event. 1 Vizefeldwebel als Offiziersdiensthuer) 3 Unteroffiziere bzw. Unteroffiziersdiensthuernde Gefreite und 3 Gefreite verstärkt werden.	31	120	31	60	1) In Barackenlagern ist für 2 bis 6 Kompagnien derselben Waffe ein Stabsoffizier oder älterer Hauptmann zu kommandiren, welchem 1 Zahlmeister-Aspirant, 1 Schreiber und 1 Mann als Ordnungszugegeben werden kann. 2) Zu jedem Barackenlager sind außerdem: 1 Assistenzarzt und 1 bis 3 Lazareth- oder Unterlazarethgehilfen, sowie bei der Fußartillerie für die letzten 14 Tage der Uebungen: 1 Feuerwerks-Offizier, 1 Oberfeuerwerker u. 2 Feuerwerker u. ferner f. d. Schießübung während der 3. Uebungs-Periode 2 Feuerwerker zu kommandiren. 3) Spielleute u. Handwerker sind nach Bedarf heranzuziehen. 4) Bei der Fußartillerie ist jeder Kompagnie ein Schlosser zuzuteilen. 5) Bei der Fußartillerie darf nach Beendigung der Uebung ein Theil des Ausbildungs-Personals auf 1 bis 2 Tage zur Verpackung und Absendung der benutzten Waffen zc., sowie Uebergabe der Utensilien zc. in den Barackenlagern zurückgelassen werden.			
2	50			50		50	50	31	31		31	31	31
11	100			50		50	50	31	31		31	31	31
4	100			50		50	50	31	31		31	31	31
5	100			50		50	50	31	31		31	31	31
6	100			50		50	50	31	31		31	31	31
7	100			50		50	50	31	31		31	31	31
8	100			50		50	50	31	31		31	31	31
2	50			50		50	50	31	31		31	31	31
Nr. 9	50			50		50	50	31	31		31	31	31
Nr. 3	100	50	50	50	31	31	31	31	31				
Nr. 14	50	50	50	50	31	31	31	31	31				
Nr. 10	100	50	50	50	31	31	31	31	31				
	1100	900	704	700		500	434	180					



Im Uebrigen ist eine wiederholte Kommandirung zu verschiedenen Ressorts, bezw. Dienstzweigen nicht ausgeschlossen, jedoch unter Wahrung der in Betracht kommenden dienstlichen Interessen lediglich von dem Ermessen des Truppentheils zc. abhängig.

### III. Informatorische Beschäftigung.

- 12) Wenn die Eigenthümlichkeit eines Dienstzweiges es erheischt, kann die Zulassung des Militär-anwärters zu der für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen vorgeschriebenen und demgemäß von dem Militär-anwärter abzulegenden besonderen Prüfung — Vorprüfung — oder auch die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen inforatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (14).

Ein Recht, eine inforatorische Beschäftigung für sich in Anspruch zu nehmen, hat der Militär-anwärter nicht.

Eine inforatorische Beschäftigung in Stellen, für welche der betreffende Militär-anwärter bereits als „qualifizirt“ befunden und dementsprechend als Stellenanwärter anerkannt ist, ist unzulässig.

- 13) Während der inforatorischen Beschäftigung kann der Militär-anwärter von der Anstellungsbehörde jeberzeit entlassen werden oder seinerseits zurüdtreten.

- 14) Die inforatorische Beschäftigung ist nicht über 3 Monate auszubehnen, eine Ausdehnung darüber hinaus nur für den Gerichts-, Wegebau-Aufsichtsdienst, für den Dienst als Kribs- und Bühnenmeister, Wasserbauaufseher, sowie innerhalb der Militär-Verwaltung gestattet.

Inwieweit bei den anderen Verwaltungszweigen auf Grund besonderer Vereinbarungen ein über die Dauer von 3 Monaten hinausgehendes Kommando zur inforatorischen Beschäftigung eintreten kann, wird durch das Kriegsministerium bestimmt (14).

- 15) In vielen Fällen wird die inforatorische Beschäftigung der Anstellung auf Probe oder der Probepienstleistung unmittelbar vorangehen; es ist dies aber keineswegs nothwendig, sondern kann zwischen beiden ein längerer, selbst mehrere Jahre umfassender Zeitraum liegen.

Ausnahmsweise wird auch, wenn die Anstellungsbehörde eine Probezeit nicht für nothwendig erachtet, die endgültige Uebernahme des Militär-anwärters in den Civildienst schon in Folge einer inforatorischen Beschäftigung erfolgen können.

- 16) Die Truppentheile zc. haben die Anstellungsbehörden zu ersuchen, ihnen sofort mitzutheilen, wann die inforatorische Beschäftigung des Militär-anwärters ihr Ende findet, um, falls an dieselbe sich eine Anstellung auf Probe oder Probepienstleistung anschließt, mit Rücksicht auf die dadurch veränderte Zeitausdehnung dementsprechend das Kommando umzuwandeln bezw. das Ausscheiden des Militär-anwärters aus dem aktiven Militärdienst veranlassen zu können, wenn dessen definitive Anstellung erfolgt.

- 17) Die wiederholte Kommandirung zur inforatorischen Beschäftigung in demselben Dienstzweige ist unzulässig, doch kann auf Antrag der Anstellungsbehörde eine solche dann eintreten, wenn die inforatorische Beschäftigung Behufs Zulassung des Militär-anwärters zu einer Prüfung — Vorprüfung — gefordert war, Letzterer diese Prüfung nicht bestanden hat, nach den allgemeinen Vorschriften für den betreffenden Dienstzweig aber eine Wiederholung der Vorprüfung gestattet ist und die Anstellungsbehörde sich dahin ausspricht, daß sich unter Berücksichtigung aller Verhältnisse erwarten lasse, der Anwärter werde die wiederholte Prüfung bestehen und in dem betreffenden Dienstzweige sein Fortkommen finden.

Ob im Uebrigen eine wiederholte Kommandirung zum Zweck einer inforatorischen Beschäftigung bei verschiedenen Behörden bezw. in verschiedenen Ressorts erfolgen darf, unterliegt der Beurtheilung des Truppentheils zc.

### Civildienstliche Beschäftigung in Stellen, welche den Militär-anwärtern nicht vorbehalten sind und Beurlaubung zur Erlangung von Stellen.

- 18) Zur Erlangung von Stellen im öffentlichen Dienst, welche den Militär-anwärtern nicht vorbehalten sind, sowie im Privatdienst, können Militär-anwärter von der zuständigen Militärbehörde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Befugniß zur Urlaubsertheilung für den bestimmten Fall bis zu drei Monaten beurlaubt werden.

Eine Kommandirung findet dagegen zu diesem Zwecke niemals statt.

- 19) Ob die Beurlaubung in solche, den Militär-anwärtern nicht vorbehaltene Stellen nur einmal oder mehrfach erfolgen darf, unterliegt unter Wahrung der in Betracht kommenden dienstlichen Interessen

- leblich der Beurtheilung der zuständigen Militärbehörde. Die wiederholte Beurlaubung in dieselbe Stelle ist unstatthaft.
- 20) Ein Urlaub von gleicher Dauer darf erteilt werden, um dem Militäranwärter Gelegenheit zu geben, sich während des Urlaubs eine Stelle bezw. eine Beschäftigung Behufs demnächstiger Erlangung einer Stelle zu suchen und zu dem Zweck an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen oder sich persönlich vorzustellen. Gleichgültig ist hierbei, ob diese in Aussicht genommene Stelle den Militäranwärtern vorbehalten ist oder nicht.
- 21) Findet der Militäranwärter während seiner Beurlaubung eine Beschäftigung bezw. Stelle, so hat er seinem Truppentheile zc. unverzüglich Meldung davon zu erstatten und gleichzeitig über die Art der Beschäftigung bezw. der Stelle und seine event. Remunerirung oder Besoldung in derselben eingehend zu berichten; dasselbe gilt, sobald eine Veränderung in seiner Beschäftigung oder ein Stellenwechsel eintritt.

Der Truppentheile zc. wird alsdann zu erwägen bezw. zu ermitteln haben, ob es sich etwa um eine Stelle, welche den Militäranwärtern vorbehalten ist und gegebenen Falls um eine Anstellung auf Probe, eine Probendienstleistung oder eine informatorische Beschäftigung handelt, in welchen Fällen der Urlaub in ein entsprechendes Kommando umzuwandeln ist. Ueberhaupt hat der Truppentheile zc. sich über die Art der Beschäftigung des beurlaubten Militäranwärters in geeigneter Weise dauernd informiert zu halten und zu dem Zwecke erforderlichen Falls mit der betreffenden Civilbehörde, Anstalt, Gesellschaft zc. in Verbindung zu treten.

### C. Schlußbestimmungen.

- 22) Vor Antritt ihres Kommandos bezw. ihres Urlaubs nach den im Vorstehenden unter A. und B. enthaltenen Bestimmungen ist den Militäranwärtern zur Pflicht zu machen, dem Truppentheile zc. unverzüglich zu melden, sobald eine Aenderung in ihrer Beschäftigung oder in ihren Einkommensverhältnissen eintritt.
- 23) Erkrankt der Militäranwärter während der Probezeit (vergl. A. II), der informatorischen Beschäftigung (vergl. A. III), oder der Beurlaubung Behufs Erlangung anderweiter Stellen zc. (vergl. B), so kann derselbe entsprechend längere Zeit kommandirt bezw. beurlaubt bleiben.
- 24) Beim Eintritt einer Mobilmachung hat der Militäranwärter in allen Fällen unverzüglich zu seinem Truppentheile zurückzukehren.
- 25) Die Befugniß der Militär-Vorgesetzten zu Beurlaubungen gemäß §. 34,1 und 4 b. des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht eingeschränkt.

Ist unter den dort angegebenen Bedingungen ein Militäranwärter zu einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer Civilbehörde beurlaubt worden, so muß es dem Ermessen der Anstellungsbehörde überlassen bleiben, ob und inwieweit diese vorübergehende Beschäftigung eines Militäranwärters auf eine etwa späterhin eintretende Probezeit bezw. informatorische Beschäftigung in Anrechnung zu bringen ist.

Für den Bereich der Militär-Verwaltung ist diese Anrechnung der vorübergehenden Beschäftigung grundsätzlich gestattet.

Im Interesse des Militäranwärters liegt es, sich seitens der betreffenden Civilbehörde über die vorübergehende Beschäftigung eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, um diese event. bei späterer Beschäftigung im Civildienst — bei derselben oder einer anderen Behörde — vorzulegen.

Berlin, den 20. März 1885.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 62.

**Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum zc. bei den größeren Truppenübungen.**

Berlin, den 14. März 1885.

Die erläuternde Bestimmung vom 26. Juni 1883 zu Ziffer 10 der „Instruktion für die bei den größeren Truppenübungen zur Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum zc. fungirenden Gendarmerie-Patrouillen“ — Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 16 für 1883 — erhält hierdurch folgende Fassung:

„In Betreff der Zahl der zu formirenden Patrouillen ist das Bedürfniß maßgebend. Es ist indeß anzustreben, daß nicht eine größere Anzahl von Landgendarmen zu den Truppenübungen herangezogen wird, als dies bereits bisher seitens der betreffenden Civilbehörden geschehen ist.“

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 650. 2. 85. A. 2.

## Nr. 63.

**Einfetten der Schußwaffen.**

Berlin, den 14. März 1885.

Zum Fetten des Laufes und der Hülse, da, wo sie im Schaft liegen, als Schuß gegen Rost, sowie der Lauf- und Hülseinnuthe im Schaft zum Schuß gegen Rasse, ist statt einer Mischung von Leinöl und Bienenwachs fortan Schweineschmalzpomade anzuwenden.

Letztere besteht aus einer Mischung von fünf Gewichtstheilen Schweinefett und einem Gewichtstheil Bienenwachs, welche Materialien bei mäßiger Wärme unter stetem Umrühren miteinander verbunden und so dünn aufgetragen werden, daß nicht mehr als ein kräftiger Fetthauch vorhanden ist.

Das Wachs muß reines, ungebleichtes Bienenwachs von durchweg gelber oder bräunlich-gelber Farbe sein.

Das Schweinefett ist aus dem rohen Fett (Schweineliefen) selbst auszulassen, da das käufliche meist mit Salz gemischt ist und dadurch dem Eisen sehr schädlich wird.

Druckpunktaufgabe, Schieberklappe und Scharnier des Visires werden mit reinem Knochenöl eingefettet. Als Rostschutz aller übrigen Stahl- und Eisentheile ist reines Schweinefett zu empfehlen.

Einer gleichen Behandlung unterliegen die auf Kammeren und in Zeughäusern aufbewahrten Waffen.

Die nach Obigem nothwendigen Abänderungen der betreffenden Instruktionen erfolgen mittelst der nächsten Nachträge zu denselben.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 235/3. Art. 1.

## Nr. 64.

**Materialienverkehr im Garnisonshaushalt.**

Berlin, den 13. März 1885.

Mit Bezug auf die §§. 83, 2, 89, 2 und 103, 1 der Garnisonverwaltungs-Ordnung wird über die Regelung des Materialverkehrs im Garnisonshaushalt Folgendes bestimmt:

- 1) Außer dem von der Garnisonverwaltung zu führenden Hauptmanual hat jeder Spezialverwalter (Kasernen-Inspektor) für die ihm zugetheilten Kasernementen und sonstigen Anstalten ein besonderes Materialien-Manual unter Zugrundelegung des §. 103, 1 l. c. vorgeschriebenen Schemas zu führen.
- 2) Dasselbe enthält außer dem Nachweis der Einnahmen und Ausgaben des Gesamtverkehrs der Spezialverwaltung für jeden Truppentheil resp. jede Anstalt ein besonderes Spezial-Ausgabefonto, in welchem die Ist-Ausgabe mit den Quittungen der Empfänger belegt nachgewiesen wird. Bis zum Schluß jedes Monats, spätestens aber bis zum 20. des darauf folgenden Monats sind die etwa von den Fourieren oder sonstigen Beauftragten ausgestellten Interimskquittungen durch die Kompagnie, das Bataillon zc., oder je nach der Bestimmung des Truppentheils durch den militärischen Kasernenvorsteher zu ersetzen oder ausdrücklich anzuerkennen.

- 3) Am Schlusse eines jeden Quartals und spätestens bis zum 20. des darauf folgenden Monats hat auf Grund dieses Kontos eine Abrechnung mit dem Truppentheil stattzufinden, wobei die Ist-Ausgabe gegen die als Soll aus den monatlichen Bedarfsberechnungen (Beilage 33 der Garnisonverwaltungs-Ordnung) resultirende Summe der zuständigen Verbrauchsgegenstände balancirt wird. Etwaige Mehrausgaben sind in die Ist-Ausgabe des folgenden Quartals zu übernehmen. Die festgestellten Minderausgaben werden — soweit dieselben auf Grund der Abrechnung nicht zur Abhebung gelangt sind — in rother Schrift ersichtlich gemacht und der Soll-Ausgabe des nächsten Quartals zugezählt.
- 4) Den Intendanturen bleibt es überlassen, die Resultate dieser Abrechnung in einer Beilage zu den mit den Betriebskosten-Liquidationen eingehenden Materialiennachweisen ersichtlich machen zu lassen. Soweit dabei mehrere Truppentheile participiren, sind die für jeden derselben entfallenden Quantitäten anzugeben. Die am Schluß des 4. Quartals bezw. bei der bezüglichen Abrechnung gegen das Soll weniger zur Abhebung gelangten Materialienquantitäten sind als Ersparnisse anzusehen und dementsprechend zu behandeln.
- 5) Das Attest unter der Belegungs- und Lokalbenutzungs-Nachweisung und Berechnung der zuständigen Verbrauchsgegenstände wird künftig nur noch für den Monat März in der den Verbrauch der empfangenen Materialien zc. anerkennenden Form ausgestellt. Die gleichnamigen Berechnungen für die übrigen Monate des Jahres sind vom April cr ab nur mit dem Attest: „Die Richtigkeit der vorliegenden Nachweisung wird bescheinigt“ zu versehen (cfr. das neue Schema, Beilage 33 der Garnisonverwaltungs-Ordnung).
- 6) Wegen der Regelung des Materialienverkehrs bei den magistratualischen Garnisonverwaltungen und den Garnisonverwaltungs-Kommissionen der Truppen haben die Intendanturen nach §. 103, 4 der Garnisonverwaltungs-Ordnung das Nöthige zu veranlassen.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 660/3. 85. M. O. D. 4.

v. Hartrott.

Schulz.

## Nr. 65.

### Quittungsausstellung.

Berlin, den 16. März 1885.

Unter Abänderung des 2. Absatzes des Erlasses vom 13. Februar 1874 (S. 16 Nachtrag 1 zum Reglement über das Kaswesen bei den Truppen) wird bestimmt, daß die Quittungen der von ihrer Garnison abwesenden nicht regimentirten Offiziere zc. über Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß zc. fernerhin von demjenigen Orte auszustellen sind, an welchem der Geldempfang stattfindet.

Der Erlaß an die Intendanturen vom 12. Dezember 1879 (No. 86. 12. M. O. D. 3), betreffend die Führung eines namentlichen Verzeichnisses der beurlaubten nicht regimentirten Offiziere zc. und die Vorlage desselben an den Rechnungshof des Deutschen Reiches erleidet hierdurch keine Aenderung.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott.

Ritschmann.

No. 174. 2. 85. M. O. D. 3.

## Nr. 66.

### Wohlthätigkeit.

Berlin, den 7. März 1885.

Aus den Zinsen der von dem königlichen Hoflieferanten, Kommissions-Rath Hoff in Berlin gegründeten Stiftung, welche gegenwärtig aus 6150 M. in zinstragenden Papieren besteht, werden nach dem Wunsche des Stifters alljährlich am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs. hilfsbedürftige Veteranen der Feldzüge von 1813/15 und Soldaten, welche bei der Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide geworden sind, beschenkt.

Der zeitige Stand der Fonds gestattet es, nachbenannten 12 Veteranen der Feldzüge von 1813/15 und zwar:

Ludwig Krause in Kirpehnen, Kreis Fischhausen,  
 Gottlieb Lukath in Polnisch Dombrowken, Kreis Angerburg,  
 Gottfried Berlin in Laabern, Kreis Mohrungen,  
 Peter Kieß (Reiß) in Schöneberg, Kreis Marienburg,  
 Martin Sautz in Rantwitz, Kreis Useedom-Wollin,  
 Friedrich Hünze in Budow,  
 Friedrich Sandmann in Bierraben, Kreis Angermünde,  
 Friedrich Schwaditz in Storkow, Kreis Beeskow-Storkow,  
 Johann Gottlieb Reichelt in Mittel-Lobendau, Kreis Goldberg-Haynau,  
 Gottlieb Lochmann in Ober-Bellmannsdorf, Kreis Lauban,  
 Anton Bartsch in Heinersdorf, Kreis Neiße,  
 Friedrich Rhode in Düsseldorf,

und nachbenannten 4 bei Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide gewordenen Soldaten:

Friedrich Grohn in Schwedt an der Oder,  
 Eduard Gutsche in Götibus,  
 Friedrich Wilhelm Schleinitz in Plaß bei Briezen an der Oder,  
 Lorenz Henssdick (Hensdick) in Kattenstroth, Kreis Wiedenbrück,

ein Geldgeschenk von je 16 *M.* zu bewilligen, welches den Genannten am 22. d. Mts. durch Vermittelung der betreffenden königlichen General-Kommandos behändigt werden wird.

Kriegsministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.  
 v. Grolman. Wischhusen.

No. 120/2. D. f. I. B.

### Nr. 67. Wohlthätigkeit.

Berlin, den 22. März 1885.

Aus den Zinsen einer von einem Patrioten gegründeten Stiftung im Betrage von 4800 Mark sind nach dem Wunsche des Stifters am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs nachgenannte 13 Veteranen aus den Feldzügen von 1813/15 mit Geldgeschenken von je 15 Mark bedacht worden:

Christoph Gedert in Kragepellen, Kreis Fischhausen,  
 Gottlieb Fischer in Judtschen, Kreis Gumbinnen,  
 Joseph Jutz in Wartenburg, Kreis Allenstein,  
 Gottlieb Kuttkowski in Neukirch-Niederung, Kreis Elbing,  
 Johann Lesch in Wittenfelde, Kreis Naugard,  
 Christian Roffke in Rotten, Kreis Stolp,  
 Johann Leste in Jastrow, Kreis Dt. Krone,  
 Karl Moche in Leippa, Kreis Rothenburg D/L.,  
 Gottlob Daesler in Krummhübel, Kreis Hirschberg i/Schl.,  
 Karl Siegemund in Sagan,  
 Johann Starupke in Goshütz, Kreis Poln. Wartenberg,  
 Gottlieb Herrmann in Schnellenwalde, Kreis Neustadt D/Schl.,  
 Gregor Hupasch in Dombrowka v. D., Kreis Oppeln.

Kriegsministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.  
 v. Grolman. Wischhusen.

No. 119/2. 85. D. f. J. b.

### Nr. 68. Wohlthätigkeit.

Berlin, den 22. März 1885.

Aus den Zinsen der von dem Commerzien-Rath Salomon Lachmann in Berlin gegründeten Stiftung im Betrage von 30 000 Mark sind nach dem Wunsche des Stifters und mit Dank für dessen patriotische Thate am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs nachbenannte Invaliden aus den Feldzügen von 1864, 1863 und 1870/71 mit Geschenken von je 43 Mark bedacht worden:



- 1) Gottlieb Czua in Bubdern, Kreis Angerburg,
- 2) Wilhelm Klang in Gr. Windheim, Kreis Heiligenbeil,
- 3) Friedrich Rondeck in Wandau, Kreis Marienwerder,
- 4) Johann Krüger in Brandshagen, Kreis Grimmen,
- 5) Jakob Paluszak in Dorf Wittowo, Kreis Gnesen,
- 6) Wilhelm Schugardt in Freienthal, Kreis Zauch-Belzig,
- 7) Hermann Täschke in Züllichauer Unterweinberge, Kreis Züllichau-Schwiebus,
- 8) Wilhelm Marschner in Annenwalde, Kreis Templin,
- 9) August Ohlendorf in Minsleben, Kreis Bernigerode,
- 10) Johann Karl August Schiemeyer in Nobishain, Kreis Sangerhausen,
- 11) Julius Handtke in Freiwaldau, Kreis Sagan,
- 12) Karl Golibruch in Liegnitz,
- 13) Michael Kuleszack in Baborowo, Kreis Dornitz,
- 14) Joseph Nowak in Rosenberg, Kreis Neustadt O/S.,
- 15) Karl Schiebeck in Nieber-Ithalheim, Kreis Habelschwerdt,
- 16) Friedrich Ignaz Ostermann in Hummersen, Amt Schwellenberg,
- 17) Wilhelm Buttermann in Essen,
- 18) Philipp Jenner in Dillingen, Kreis Saarlouis,
- 19) August Mathen in Gleuel bei Köln,
- 20) Friedrich Ernst Reibholz in Grabow, Kreis Ludwigslust,
- 21) Johann Peter Berkens in Klein-Flottbeck, Kreis Binneberg,
- 22) Andreas Hartmann in Sieboldehausen, Kreis Osterode,
- 23) Ernst Friedrich Pöbel in Oberlutter, Kreis Helmstedt,
- 24) Johann Heide in Elnrode, Kreis Friesland,
- 25) Friedrich Wilhelm Heck in Dörnigheim, Kreis Hanau.

Kriegsministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

No. 1256/2. 85. D. f. J.<sup>B.</sup>

v. Grolman.

Wischhusen.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

9. Jahrgang.

Berlin, den 29. März 1885.

Nr. 7.

Bedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 69.

## Uebersicht

der vom 1. April 1885 ab festgesetzten Betriebsamts-Bezirke der Staatsseisenbahn-Verwaltung.

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlussbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
I. Berlin.	Berlin (Stadt- und Ringbahn).	Berliner Stadtbahn, Berliner Ringbahn, Charlottenburg—Wannsee und Charlottenburg—Kuhleben.
	Berlin (Berlin—Sommerfeld).	Berlin—Sommerfeld, Frankfurt a. D.—Cüstrin und Frankfurt a. D.—Cottbus.
	Breslau (Breslau—Sommerfeld).	Sommerfeld—Sagan—Breslau, Breslauer Verbindungsbahn, Gassen—Kohlfurt—Arnsdorf, Sagan—Sorau und Liegnitz—Goldberg.
	Görlitz.	Kohlfurt—Görlitz—Zittau, Nittrisch—Seidenberg, Kohlfurt—Lauban—Dittersbach—Glag, Görlitz—Lauban, Löwenberg—Greiffenberg, Greiffenberg—Friedeberg, Hirschberg—Schmiedeberg, Ruhbank—Liebau, Dittersbach—Sorgau und Altwasser—Hermsdorf.
	Stralsund.	Berlin—Stralsund und Stralsund—Bergen.
	Stettin (Berlin—Stettin).	Berlin—Stettin—Stargard i. P., Eberswalde—Frankfurt a. D., Angermünde—Freienwalde, Angermünde—Schwebt und Stettin—Podejuch.
Stettin (Stettin—Stralsund).	Stettin—Pasewalk—Mecklenburgische Landesgrenze, Angermünde—Stralsund, Jahnitz—Uefermünde, Ducherow—Swinemünde und Züssow—Wolgast.	

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
Noch Berlin.	Guben.	Guben—Posen, Frankfurt a. O.—Bentschen, Spalenitz—Grätz, Bentschen—Meseritz und Bentschen—Wollstein. *)
	Cottbus.	Berlin—Görlitz, Cottbus—Großenhain, Ruhland—Lauchhammer, Lübbenau—Kamenz und Weißwasser—Muskau.
	Breslau (Breslau—Halbstadt).	Breslau—Sorgau—Landesgrenze (Halbstadt), Zellhammer—Gottesberg und Raudten—Liegnitz—Kamenz.
	Berlin (Berlin—Dresden).	Berlin—Dresden (für Rechnung der Berlin-Dresdener Eisenbahn-Gesellschaft).
II. Bromberg.	Berlin.	Berlin—Cüstrin—Schneidemühl und Fredersdorf—Rübersdorf.
	Schneidemühl.	Schneidemühl—Konitz—Dirschau, Posen—Neustettin und Schneidemühl—Dt. Krone.
	Stolp.	Ruhnow (Wangerin)—Neustettin—Konitz, Neustettin—Belgard, Neustettin—Zollbrück—Stolpmünde und Rügenwalde—Zollbrück—Bütow.
	Danzig.	Dirschau—Seepothen (vor Königsberg), Dirschau—Danzig—Neufahrwasser, Gildenboden—Möhrungen—Göttfendorf und Hohenstein—Sobbowitz—Berent. **)
	Königsberg.	Seepothen—Königsberg—Insterburg—Eydtkuhnen (Landesgrenze), Insterburg—Lyck und Insterburg—Lilfit—Memel.
	Allenstein.	Allenstein—Insterburg, Allenstein—Ortelsburg—Johannisburg—Lyck, ***) Allenstein—Wormbitt—Kobbelbude und Braunsberg—Mehlsack. ***)
	Thorn.	Thorn—Allenstein, Thorn—Ottlotschin (Landesgrenze), Thorn—Graudenz—Marienburg und Kornatowo—Culm.
	Bromberg.	Schneidemühl—Bromberg—Thorn, Bromberg—Lasłowitz—Dirschau, Konitz—Lasłowitz—Graudenz—Sablono und Bromberg—Fordon. †)
	Stettin.	Stargard i. P.—Cöslin—Danzig und Belgard—Colberg.

\*) Bentschen—Wollstein: Neubaustrecke.

\*\*) Sobbowitz—Berent: nach Betriebsöffnung.

\*\*\*) Johannisburg—Lyck und Wormbitt—Kobbelbude: nach Betriebsöffnung; bis zur Betriebsöffnung der Verbindungsstrecke Wormbitt—Mehlsack wird die Verwaltung und der Betrieb der Strecke Braunsberg—Mehlsack von dem Betriebsamt Danzig für Rechnung des Betriebsamtes Allenstein geleitet.

†) Bromberg—Fordon: nach Betriebsöffnung.

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
Loch Bromberg.	Posen.	Posen (Głowno)—Thorn, Inowrazlaw—Bromberg und Inowrazlaw—Montwy.
III. Hannover.	Bremen.	Wunstorf—Bremen—Geestemünde—Bremerhaven und Burg—Lesum—Grohn—Begefac.
	Hannover (Hannover—Rheine).	Braunschweigische Landesgrenze—Hannover—Wunstorf—Löhne—Osnabrück—Rheine, Löhne—Hamm, Herford—Detmold und Beckum (Ennigerloh)—Beckum (Stadt).
	Hannover (Hannover—Altenbeken).	Hannover—Altenbeken, Linden (Fischerhof)—Linden (Rüchergarten), Weetzen—Haste, Elze—Löhne und Grauhof—Hildesheim.
	Paderborn.	Soest—Paderborn—Northeim—Nordhausen, Herzberg—Grenze (Badenhausen), Ottbergen—Högter (Grenze), Altenbeken—Warburg und Scharzfeld—St. Andreasberg.
	Harburg.	Lehrte—Lüneburg—Harburg und Bremen—Harburg—Hamburg mit Verbindungsbahn Kirchweyhe—Sagehorn.
	Cassel (Hannover—Cassel).	Hannover—Cassel und Lehrte—Hildesheim—Nordstemmen.
	Cassel (Main-Weserbahn).	Cassel—Frankfurt a. M., Friedberg—Hanau, Cassel (Wilhelmshöhe)—Waldkappel, Cölbe—Laasphe—Walburg—Gr. Almerode und Wabern—Wildungen.
IV. Frankfurt a. M.	Berlin.	Wannsee—Blankenheim.
	Nordhausen.	Halle—Nordhausen—Münden, Leinefelde—Trensa und Oberroßlingen—Querfurt.
	Wiesbaden.	Lollar—Wehlar—Niederlahnstein—Coblenz, Diez—Zollhaus, Niederlahnstein—Oberlahnstein—Wiesbaden—Frankfurt a. M. nebst Zweigbahnen, sowie Höchst—Soden und Curve—Diebrich.
	Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.—Bebra—Niederhone—Göttingen, Bodenheim—Homburg, Elm—Gemünden, Sachsenhausen—Offenbach und Louisa.
V. Magdeburg.	Berlin (Berlin—Lehrte).	Berlin—Lehrte und Stendal—Uelzen—Langwedel.
	Berlin (Berlin—Magdeburg).	Berlin—Potsdam—Magdeburg (Biederitz), Zehlendorf—Neuhabelsberg und Biederitz—Zerbst.
	Magdeburg (Wittenberge—Leipzig).	Wittenberge—Magdeburg, Biederitz—Magdeburg—Sudenburg, Magdeburg—Röthen—Halle—Leipzig und Schönebeck—Stahlfurt nebst Zweigbahnen.

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
Noch Magdeburg.	Magdeburg (Magdeburg—Halber- stadt).	Magdeburg (Barleben)—Debisfelde, Magdeburg (Sudenburg)— Schöningen, Gilsleben—Helmstedt, Magdeburg (Buckau)— Halberstadt, Cöthen—Aschersleben, Biendorf—Gerlebogt, Blumenberg—Stäsfurt—Güsten, Sangerhausen—Erfurt, Blumenberg—Gilsleben und Cönnern—Bernburg—Nienburg a. S.—Calbe a. S.*)
VI. Cöln. (linksrheinische.)	Halberstadt.	Halle—Aschersleben—Langelsheim—Clausthal (Zellerfeld), Frofe—Ballenstedt, Begeleben—Ehale, Heudeber—Bernige- rode—Ilfenburg und Quedlinburg—Suderode—Ballenstedt.**)
	Trier.	Coblenz (Güls)—Trier (r. U.)—Perl (Landesgrenze), Hillesheim— Ehrang—Trier (l. U.)—Konz, Ehrang—Quint, Karthaus— Wasserbillig (Grenze), Karthaus—Konz, Pünderich (Neil)— Eraben (Erarbach), Wengerohr—Cues—Berncastel, Wenge- rohr—Wittlich, Gerolstein—Prüm und Prüm—Bleialf.***)
	Coblenz.	Kalscheuren—Coblenz—Bingerbrück, Bonn—Euskirchen, Bonn— Obercassel, Remagen—Ahrweiler, Andernach—Mayen und Coblenz—Ehrenbreitstein.
	Cöln.	Cöln—Langerwehe, Cöln—Neuß, Neuß—Düren—Euskirchen, Cöln—Kalscheuren—Hillesheim und Call—Sellenthal.
	Crefeld.	Neuß—Crefeld—Nymwegen, Kempen—Benlo, Cleve—Zevenaar, Crefeld—Glabbach—Rheydt, Crefeld—Linn—Hochfeld, Neuß—Neerfen—Bierfen—Kalbenkirchen, M. Glabbach— Somberg und Somberg—Mörs.
	Saarbrücken.	Konz—Saarbrücken—Neunkirchen—Landesgrenze (Berzbach) nebst Zweigbahnen, Saarbrücken—Saargemünd, Saarbrücken— Scheidt—Landesgrenze, Saarbrücken—Landesgrenze (Stie- ringen), Saarbrücken—Schleifmühle—Neunkirchen, Binger- brück—Neunkirchen und Birkenfeld (Neubrücke)—Birkenfeld (Stadt) [für Rechnung der Stadt Birkenfeld].
Aachen.	Landesgrenze—Aachen—Neuß—Obercassel, Aachen (M.)— Aachen (L.), Rheydt—Dalheim (Landesgrenze), M. Glabbach— Jülich—Stolberg, Jülich—Düren, Langerwehe—Herbesthal— Eupen, Stolberg—Alsdorf, Stolberg—Stolberg (Hammer), Eschweiler-Aue—Stolberg und Rothe Erde—Montjoie— Malmedy †)	

\*) Cönnern—Bernburg—Nienburg a. S.—Calbe a. S.: Neu-  
baustrecke.

\*\*) Quedlinburg—Suderode—Ballenstedt: Neubaustrecke.

\*\*\*) Prüm—Bleialf: nach Betriebsöffnung.

†) Rothe Erde—Montjoie—Malmedy: nach Betriebsöffnung.

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
VII. Cöln. (rechtsrheinische).	Münster (Münster—Emden).	Münster—Emden und Emden—Landesgrenze (Fever) mit Georgs- heil—Aurich; außerdem Münster—Gronau—Landesgrenze.
	Münster (Wanne—Bremen).	Wanne—Haltern—Bremen.
	Dortmund.	Münster—Hamm—Soest, Herne—Dortmund—Hamm, Herne— Castrop (Stadt)—Dortmund, Mengede—Bobelschwingh— Gudarde, Langendreer—Dortmund—Wesvel, Langendreer— Lötrringhausen, Marten (B. M.)—Dorffeld (Rh.)—Gudarde (W)—Dortmund (C. M.) und Verbindungsbahn bei Dort- mund.
	Essen.	Oberhausen—Herne, Altenessen—Essen—Bergeborbeck, Ober- hausen—Ruhrort, Wanne—Sterkrade, Sterkrade—Neumühl— Ruhrort, Osterfeld—Neumühl, Oberhausen—Bottrop, Selsen- kirchen—Ueckendorf—Wattenscheid—Wanne, Hochfeld—Essen— Bochum—Langendreer, Hochfeld—Duisburg, Heissen—Oster- feld, Heissen—Steele—Altendorf a. d. R., Kray—Selsen- kirchen, Kray—Wanne, Altendorf—Altenessen, Bochum— Weitmar, Bismarck i. W.—Horst*) und Verbindungsstrecken: Schalke—Bismarck i. W. zc.
	Düsseldorf.	Deuz—Düsseldorf—Oberhausen—Emmerich, Speldorf—Düssel- dorf—Troisdorf, Lintorf (Weddau)—Duisburg und Duisburg— Hochfeld.
	Wesel.	Haltern—Wesel—Venlo, Wesel—Bocholt und Duisburg— Rheine—Quakenbrück.
	Cöln.	Cöln (Deuz)—Sießen, Dillenburg—Oberscheld—Auguststollen und Nikolausstollen, Troisdorf—Friedrich—Wilhelmshütte, Siegburg—Künderoth und Künderoth—Derschlag.**)
	Neuwied.	Friedrich—Wilhelmshütte—Niederlahnstein, Engers—Altenkirchen, Grenzau—Höhr (Grenzhausen), Siersbahn—Staffel (Limburg), Limburg—Hadamar und Altenkirchen—Hachenburg.***)

\*) Auf den Strecken Bobelschwingh—Bismarck i. W. und  
Horst—Sterkrade der Linie Dortmund—Sterkrade ist der Betrieb  
eingestellt.

\*\*) Künderoth—Derschlag: Neubaustrecke.

\*\*\*) Altenkirchen—Hachenburg: Neubaustrecke.

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
VIII. Elberfeld.	Düsseldorf.	Neuß—Schwelm, Oberbill (Düsseldorf)—Kupferdreh—Ueber- ruhr—Dahlhausen, Bohwinkel—Kupferdreh, Ueberruhr— Steele, Haan—Deuß, Ohligswald—Solingen, Mülheim a. Rh.—Bensberg, Barmen (Rittershausen)—Lenne—Kems- scheid (Hasten), Lenne—Wipperfürth, Born—Wermels- kirchen—Opladen, Düsseldorf (Rh.)—Mettmann—Schwelm (Rh.), Oberbarmen (Wichlinghausen)—Gatingen, Deuß— Kalk,* ) Lenne—Krebsöge—Dahlerau †) und Aprath— Wülfrath.* )
	Hagen.	Schwelm—Hagen—Schwerte—Soest, Unna—Hamm, Hagen— Witten, Dahlhausen—Herbede—Hengstei (Cabel), Hohen- syburg—Cabel, Hagen—Brügge—Lübenscheid, Hagen— Haufe—Voerde und Schwelm (Rh.)—Dortmund (Rh.)
	Essen.	Ruhrort—Steele—Bochum—Dortmund—Holzviöde, Styrum —Oberhausen—Caternberg, Styrum—Duisburg, Kettwig (Brücke)—Mülheim a. d. R., Essen—Wattenscheid—Bochum —Herne, Essen—Caternberg—Bismard i. W.—Herne, Werden —Essen, Steele—Dahlhausen—Langendreer, Langendreer— Witten, Witten—Dortmund, Dortmundfeld—Hudarde, Bismard i. W.—Winterswyf und Winterswyf—Bocholt.
	Cassel.	Schwerte—Warburg—Cassel, Scherfede—Holzminde und Hümme—Carlschafen.
	Altena.	Hengstei (Cabel)—Siegen—Beßdorf, Letmathe—Hferlohn— Demer—Fröndenberg, Finnentrop—Olpe—Rothemühle, Kreuzthal—Hilchenbach, Altenhundem—Schmallenberg** ) und Kirchen—Freudenberg.** )
IX. Erfurt.	Cassel.	Guntershausen (Cassel)—Neu-Dietendorf, Malsfeld—Beiseförth, Gotha—Leinesfelde (Dingelstädt) und Gotha—Dhrdruf (für Rechnung der Gotha-Dhrdrufer Eisenbahn-Gesellschaft).
	Erfurt.	Neu-Dietendorf—Erfurt—Weißenfels, Neu-Dietendorf—Plaue —Ritschenhausen und Plaue—Ilmenau.
	Weißenfels.	Weißenfels—Halle, Merseburg—Mücheln,*** ) Corbetha—Leipzig, Weißenfels—Zeitz, Barneck (Leipzig)—Gera—Eichicht und Eichicht—Probstzella. †)

\*) Deuß—Kalk, Lenne—Krebsöge—Dahlerau und Aprath—  
Wülfrath: nach Betriebseröffnung.

\*\* ) Altenhundem—Schmallenberg und Kirchen—Freudenberg: nach  
Betriebseröffnung.

\*\*\* ) Merseburg—Mücheln: Neubaustrecke.

†) Eichicht—Probstzella: nach Betriebseröffnung.

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
Noch Erfurt.	Berlin.	Berlin—Züterbog—Wittenberg—Bitterfeld—Halle, Züterbog—Nöberau und Bitterfeld—Leipzig.
	Dessau.	Zerbst—Bitterfeld, Dessau—Cöthen, Rosslau—Wittenberg—Falkenberg—Kohlfurt und Bitterfeld—Stumsdorf*).
	Halle.	Halle—Cottbus—Sorau, Cottbus—Guben und Eilenburg—Leipzig.
X. Breslau.	Breslau (Brieg—Posen).	Brieg—Breslau—Lissa—Posen, Dürrgoy (Breslau)—Zobten—Ströbel, Trachenberg—Herrnstadt,**) Bojanowo—Guhrau**) und Czempin—Schrimm.
	Breslau (Breslau—Larnowitz).	Breslau—Bosowka—Larnowitz, Kreuzburg—Lublinitz—Larnowitz und Hundsfeld—Trebniß.***)
	Oppeln.	Brieg—Cosel (Kandrjin), Oppeln—Bosowka, Groschowitz—Borsigwerf, Peiskretscham—Laband und Oppeln—Neiße mit Abzweigung von Schieblow nach Leipe.†)
	Rattowitz.	Cosel (Kandrjin)—Myslowitz—Dawicim, Gleiwitz—Guidogrube—Morgenroth, Gleiwitz—Beuthen—Schwientochlowitz, Morgenroth—Larnowitz, Schoppinitz—Landesgrenze (Sosnowice), Larnowitz—Beuthen—Schoppinitz—Emanuelsegen und Schoppinitz (Kosdzin)—Landesgrenze (Sosnowice) nebst Grubenbahnen zc.
	Ratibor.	Cosel (Kandrjin)—Landesgrenze—Oberberg, Mendza—Rattowitz, Ratibor—Leobschütz—Landesgrenze—Jägerndorf, Leobschütz—Raffelwitz, Dawaiche—Emanuelsegen, Emanuelsegen—Dziebitz, Drzesche—Sohrau, Drzesche—Gleiwitz,††) Friedrichsgrube—Lazisł—Martha—Baleskagrube, Lichau—Lazisł—Trautscholdsegengrube und Niedobschütz—Loslau—Annaberg.†††)
	Neiße.	Breslau—Mittelwalde, Strehlen—Nimptsch, Camenz—Neiße—Cosel (Kandrjin), Brieg—Neiße und Deutsch-Wette—Ziegenhals.
	Glogau.	Lissa—Glogau—Sagan—Hansdorf, Lissa—Jarotschin*†) und Lissa—Ostrowo*†).



Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
Noch Breslau.	Posen.	Stargard i. P.—Posen—Kreuzburg und Dels—Gnesen.*)
	Breslau (Breslau—Stettin).	Breslau—Stettin (Bodejuch) und Schmiedefeld—Mochbern.
XI. Altona.	Berlin.	Berlin—Wittenberge—Lüneburg—Buchholz mit dem Anschluß an die Berliner Ringbahn bei Moabit.
	Hamburg.	Wittenberge—Büchen—Hamburg, Büchen—Lüneburg, Ehem— Hohnstorf, Hamburg—Altona (Ottsen) und Altona— Blankenese—Wedel.
	Kiel.	Altona (Ottsen)—Kiel, Neumünster—Oldesloe, Neumünster— Neustadt, Neustadt—Oldenburg i. S.**)
	Flensburg.	Neumünster—Rendsburg—Landesgrenze (Bamdrup), Sübeck— Lönning, Nordschleswigsche Weiche—Flensburg, Klingeff— Londern, Rothenkrug—Apenrade und Woyens—Hadersleben.

\*) Dels—Gnesen: bis 31. Dezember 1885 für Rechnung der  
Dels—Gnesener Eisenbahn-Gesellschaft.

\*\*) Neustadt—Oldenburg i. S.: für Rechnung der Kreis-Olden-  
burger Eisenbahn-Gesellschaft.

Berlin, den 18. März 1885.

Vorstehende durch das Ministerium der öffentlichen Arbeiten mitgetheilte Uebersicht wird hiermit  
zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

No. 540/3. 85. A. 1.

Bronsfart v. Schellendorff.

## Nr. 70.

### Abänderung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Dezember v. Jz. wird in Folge der mit dem 1. April d. Jz. in der Königlich Preussischen Provinz Hannover zur Einführung gelangenden Kreisordnung die dem §. 1 Theil I der Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigelegte Landwehr-Bezirks-Eintheilung in Gemäßheit der Bestimmung im §. 1 Ziffer 6 a. a. D. an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Armee- forps.	In- fanterie- Brigade.	Landwehr =		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bezw. Regierungsbezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Freie Hansestadt Bremen. Kreis Lehe. = Geestemünde. = Osterholz. = Blumenthal. = Verden. = Achim.	Freie Hansestadt Bremen.  Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stade.
			2. (Stade).	Kreis York. = Stade. = Rehdingen. = Neuhaus a. d. D. = Hadeln. = Rotenburg. = Zeven. = Bremervörde.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stade.
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Norden. Stadt Emden. Landkreis Emden. Kreis Wittmund. = Aurich. = Leer. = Weener.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aurich.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. = Ischendorf. = Himmeling. = Lingen. = Grafschaft Bentheim. = Versenbrück.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Osnabrück.
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Stadt Osnabrück. Landkreis Osnabrück. Kreis Wittlage. = Melle. = Iburg. = Diepholz. = Syke.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Osnabrück.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. = Nienburg. = Stolzenau. = Sulingen.  = Hinteeln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Hannover.  Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cassel.

Armee- korps.	In- fanterie- Brigade.	Landwehr =		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bezw. Regierungsbezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
X.	38.	Reserve-Landwehr-Bataillon (Hannover) Nr. 73.		Kreis Neustadt a. R. Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Linden. = Springe. = Hameln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Hannover.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Peine. Stadt Hildesheim. Landkreis Hildesheim. Kreis Marienburg. = Bronau. = Alfeld. = Goslar. = Zellerfeld. = Nfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Osterode. = Duderstadt. Stadt Göttingen. Landkreis Göttingen. Kreis Münden. = Uslar. = Einbeck. = Northeim.	
40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Lüchow. = Dannenberg. = Bledede. Stadt Lüneburg. Landkreis Lüneburg. Kreis Winsen. Stadt Harburg. Landkreis Harburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Lüneburg.	
		2. (Celle).	Stadt Celle. Landkreis Celle. Kreis Sifhorn. = Burgdorf. = Isenhagen. = Fallingb.ostel. = Soltau. = Uelzen.		

Die vorstehenden Aenderungen treten vom 1. April d. Js. ab in Wirksamkeit.  
Berlin, den 18. März 1885.

Der Reichskanzler.  
F. B.  
v. Boetticher.

Berlin, den 22. März 1885.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.  
Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Hänisch. v. Wittich.

No. 755. 3. A. 1.

### Nr. 71.

#### Garnison-Baubestrafte im Bereich des VI. Armee-Korps.

Berlin, den 22. März 1885.

In Abänderung der durch das Armee-Verordnungs-Blatt Seite 130 u. fgd. pro 1879 publicirten Uebersicht der Revisionsbezirke und Baubestrafte im Garnison-Bauwesen wird bestimmt, daß der Artillerie-Schießplatz bei Falkenberg vom Garnison-Baubestrafte Cosel abgezweigt und vom 1. April cr. ab dem Distrafte Reife zugewiesen wird.

Kriegsministerium.  
Bronsfart v. Schellendorff.

No. 200. 3. B. A.

### Nr. 72.

#### Bestellung von Amtskantionen.

Berlin, den 25. März 1885.

Zur Begegnung von Zweifeln wird hierdurch bemerkt, daß die Sparkassen-Dokumente der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine zu den nach §. 5 des Gesetzes, betreffend die Kantionen der Bundesbeamten vom 2. Juni 1869, zur Hinterlegung von Amtskantionen zulässigen Werthpapieren nicht zu rechnen sind.

Kriegsministerium.  
Bronsfart v. Schellendorff.

No. 393. 2. 85. M. O. D. 1.

### Nr. 73.

#### Berechnung der Eisenbahnfrachtkosten für den Rücktransport gebrauchter Haardeden.

Berlin, den 25. März 1885.

Nach der am 1. April d. Js. in Kraft tretenden Aenderung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs — zu B. I. 4. e. der Tarifvorschriften für gebrauchte Emballagen — kommt für Haardeden, welche zu Transporten von Pulver und Munition verwendet waren, wenn sie als Stückgut aufgegeben werden, die Fracht der Stückgutklasse nach dem halben wirklichen Gewichte, jedoch für mindestens 20 kg., zur Berechnung.

Kriegsministerium.  
Bronsfart v. Schellendorff.

No. 252. 3. 85. Art. 1.

### Nr. 74.

#### Kontrollirung der Brot- und Rationsvergütungsgelder und Wegfall der Kontrol-Auerkenntnisse über Naturalien-Konsumtions-Quittungen.

Berlin, den 26. März 1885.

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei Ausübung der Natural-Kontrolle wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Vorschrift in §. 200, Abf. 2 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements, wonach von den Liquidationen über Brotgeld und Rationsvergütung die zweiten Exemplare bei den Intendanturen

zu sammeln und monatlich behufs der Kontrolle dem Kriegsministerium (Militär-Defonomie-Departement) einzureichen sind, wird aufgehoben.

Die betreffenden Liquidationen gehen daher in Zukunft ohne Weiteres mit der Anweisung an die Kasse.

Auch die Liquidationen über Marschkosten zc. der Rekruten-, Reservisten- und Arrestaten-Transporte sind in Zukunft dem Militär-Defonomie-Departement zu Kontrollzwecken nicht mehr einzureichen.

- 2) Die Liquidationen über Garnison-Brotgeld sind zur Erleichterung der Kontrolle des Rechnungshofes so einzurichten, daß sich deren Uebereinstimmung mit dem Rapport ohne Weiteres ergibt.

Zu diesem Zweck sind in der letzten Rubrik der Liquidation neben der Summe der für das Quartal liquidirten Portionszahl, die in den betreffenden Monatsrapporten nachgewiesenen Portionszahlen anzugeben und gegen die Quartalsumme zu balanciren.

Wenn also beispielsweise im Schema Beilage 17 des Naturalverpflegungs-Reglements in der vorletzten Rubrik als Quartalsumme 64 Portionen nachgewiesen werden, so würde daneben in die letzte Rubrik zu setzen sein:

Laut Rapport: pro Oktober . . . . .	.
= November . . . . .	.
= Dezember . . . . .	.

Summe 64 wie nebenstehend.

Ist die Uebereinstimmung nicht vorhanden, so muß dies erläutert werden.

- 3) Die Intendanturen haben bei Durchsicht der Verpflegungs-Rapporte die Zahl der Marsch-Brotportionen sorgfältig zu prüfen und bei der Revision der Marschkosten-Liquidationen, Transportkosten-Rechnungen zc. genau darauf zu achten, daß die Marsch-Brotportionen, für welche die Geldvergütung zur Liquidation gebracht wird, im Verpflegungs-Rapport zurückgerechnet sind.
- 4) Sofern in den Liquidationen über Garnison-Brotgeld nachträgliche Ausgleichungen vorgenommen werden, sei es durch Nachliquidirung des Garnison-Brotgeldes bezw. der in §. 65 des Naturalverpflegungs-Reglements festgesetzten Vergütung oder durch Zurückrechnung des Brotgeldes, so sind diese Ausgleichungen im Verpflegungs-Rapport in den Bemerkungen in Bezug auf die Naturalverpflegung unter Abschnitt a 2 unter kurzer Angabe der Zahl der Portionen und des Zeitabschnitts, für welchen die Ausgleichung bewirkt ist, zu erläutern.
- 5) Hinsichtlich der Liquidationen über Rationsvergütungsgeld findet das diesferhalb beim Garnison-Brotgeld vorkommend unter 4 Gesagte sinngemäße Anwendung.  
Außerdem ist im Verpflegungs-Rapport in den Bemerkungen in Bezug auf die Naturalverpflegung unter Abschnitt b die Gesamtzahl der in Gelde liquidirten Rationen einschl. der in den §§. 128 und 129 des Naturalverpflegungs-Reglements erwähnten Rationen anzugeben und die Uebereinstimmung dieser Rationszahl mit der in der Liquidation nachgewiesenen Zahl in derselben Weise, wie dies unter 2 angedeutet, ersichtlich zu machen.

Die Rationen für Offiziere zc. und Dienstpferde sind auch hier getrennt zu halten.

- 6) Diejenigen Behörden, Lehranstalten, Militär-Institute zc. welche keine Verpflegungs-Rapporte einreichen, empfangen das etwa bewilligte Garnison-Brotgeld für Mannschaften zc. und die Rationsvergütungen für Offiziere — wie dies für die keinem Truppentheil angehörenden Militärpersonen und Offiziere zc. vorgeschrieben (vergl. §§. 178 Anmerkung und 180 a des Naturalverpflegungs-Reglements) — von der Magazinverwaltung der Garnison auf Grund gemeinsamer Quittungen.

In den letzteren ist, wie bisher in den bezüglichen Liquidationen, jeder Empfänger unter Angabe des Truppentheils und der Zeit, für welche der Empfang stattgefunden, namhaft zu machen.

- 7) Ueber den Empfang der zu den Konsumtions-Liquidationen der Magazinverwaltungen (vergl. §. 152 der Dienstordnung für die Militär-Magazinverwaltungen) gehörigen Quittungen sind Kontroll-Anerkennnisse seitens der Natural-Kontrolle des Kriegsministeriums nicht mehr auszufertigen.

Die letztere hat den richtigen Empfang dieser Quittungen lediglich durch die Beibrückung eines Stempels unter der Hauptsumme der betreffenden Liquidationen zu bestätigen.

Dasselbe Verfahren findet auch bei den bezüglichen Liquidationen der Lieferungs-Unternehmer und Gemeinden Anwendung.

- 8) Duplikat-Liquidationen der Lieferanten und Gemeinden über Vergütung für an die Truppen direkt verabreichte Naturalien sind dem Kriegsministerium ferner nicht mehr einzureichen.

Es genügt vielmehr, wenn mit den Unikat-Liquidationen nur die Quittungen über etatsmäßige Empfänge, ordnungsmäßig geheftet und mit einem Umschlage versehen, zur Vorlage gebracht werden.

Auf den Umschlägen ist die Anzahl der Beläge anzugeben und die Liquidation, zu welcher dieselben gehören, kurz zu bezeichnen.

9) Nach Vorstehendem ist vom 1. April 1885 ab zu verfahren.

Auf Liquidationen zc., welche einen früheren Zeitraum umfassen, finden noch die bisherigen Bestimmungen Anwendung.

Kriegsministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 602/2. M. O. D. 2.

### Nr. 75.

#### Dislokation des Füsilier-Bataillons 4. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 21.

Berlin, den 26. März 1885.

Mitteltst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. d. Mts. ist bestimmt worden, daß das Füsilier-Bataillon 4. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 21 zum 30. September 1885 von Bromberg nach Thorn zu verlegen ist, was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegsministerium.

No. 810/3. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 76.

#### Bergütung des Kalk-, Leim- und Oelfarbenanstrichs der Wände in den Kasernen.

Berlin, den 26. März 1885.

1) Mit Bezug auf §. 47, 4 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung wird bestimmt, daß bei der Veranschlagung der Kosten für das in der Zeit vom 1. April 1885 bis ult. März 1888 zur Ausführung kommende Ausweißen und Färben der inneren Räume der Kasernen zc. bezw. bei der Abfindung der Truppen im Fall der Uebernahme des Selbstausweißens folgende Einheitsätze zu Grunde zu legen sind:

8 Pfennig pro qm gewöhnlichen Kalkfarbenanstrich,

12 Pfennig pro qm Leimfarbenanstrich.

2) Die Vergütung für die Unterhaltung des Oelfarbenanstrichs der Menagelüchen nach Maßgabe der Verfügung vom 23. März cr. — 171. 2. M. O. D. 4. — ist für die in der Zeit vom 1. April 1885 bis ult. März 1888 beginnenden Abfindungsperioden (im dreijährigen Turnus) auf 34 Pfennig pro qm festgesetzt.

3) Soweit die Truppen im Sinne des §. 179, 2 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung die nach dem Ausweißen zc. erforderliche Reinigung der Lokale übernehmen, wird als Vergütung dafür 1 Pfennig pro qm Ausweiß- zc. Fläche gewährt.

4) Hinsichts der für die Vergütungsätze ad 1 und 2 zu leistenden Arbeiten zc. wird auf die Anmerkung zu §. 47, 4 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung und die Verfügung vom 21. August 1884 — 1447/5. M. O. D. 4. — hingewiesen.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.  
v. Hartrott. Schulz.

No. 1314/2. M. O. D. 4.

### Nr. 77.

#### Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 2. Quartal 1885.

Berlin, den 26. März 1885.

Die pro 2. Quartal 1885 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag.
	Pfennige.		Pfennige.		Pfennige.		Pfennige.
<b>Garde-Korps:</b>		Goeslin . . . .	13	Lübben . . . .	13	Weißenfels . . . .	15
Berlin . . . .	15	Colberg . . . .	15	Berleberg . . . .	16	Wittenberg . . . .	15
Charlottenburg . . . .	14	Deutsch-Crone . . . .	11	Brenzlau . . . .	14	Serbst . . . .	15
Potsdam . . . .	15	Alt-Damm . . . .	13	Rathenow . . . .	17		
		Demmin . . . .	14	Neu-Ruppin . . . .	13		
		Gnesen . . . .	17	Schwedt a. d. D. . . .	17		
<b>I. Armee- Korps.</b>		Gollnow . . . .	14	Sorau . . . .	11	<b>V. Armee- Korps.</b>	
Allenstein . . . .	11	Greiffenberg i. Pom. . . .	10	Spandau . . . .	17	Bojanowo . . . .	11
Bartenstein . . . .	10	Greifswald . . . .	13	Teltow . . . .	15	Fraustadt . . . .	13
Culm . . . .	10	Inowrazlaw . . . .	12	Waldenberg . . . .	11	Freistadt i. Schlef. . . .	12
Danzig . . . .	13	Konitz . . . .	11	Züllichau . . . .	14	Glogau . . . .	11
Drengfurth . . . .	8	Raugard . . . .	11			Görlitz . . . .	11
Elbing . . . .	9	Rasewalk . . . .	16	<b>IV. Armee- Korps.</b>		Guhrau . . . .	12
Deutsch-Cyrlau . . . .	10	Schivelbein . . . .	13	Altenburg . . . .	17	Herrnstadt . . . .	12
Friedland a. d. Alle . . . .	12	Schlame . . . .	13	Aschersleben . . . .	18	Hirschberg . . . .	15
Goldap . . . .	9	Schneidemühl . . . .	10	Bernburg . . . .	16	Jauer . . . .	12
Graubenz . . . .	12	Stargard i. Pom. . . .	10	Bitterfeld . . . .	15	Kosten . . . .	9
Gumbinnen . . . .	12	Stettin . . . .	14	Burg . . . .	14	Krotoschin . . . .	12
Preuß. Holland . . . .	11	Stolp . . . .	11	Dessau . . . .	17	Lauban . . . .	11
Insterburg . . . .	11	Stralsund . . . .	11	Eisleben . . . .	14	Liegnitz . . . .	12
Königsberg i. Pr. . . .	13	Swinemünde . . . .	15	Erfurt . . . .	16	Lissa i. P. . . .	12
Loeßen . . . .	11	Thorn . . . .	14	Gardelegen . . . .	16	Löwenberg . . . .	11
Lyck . . . .	9	Treptow a. d. R. . . .	14	Gera . . . .	16	Lüben . . . .	12
Marienburg . . . .	9			Greiz . . . .	16	Militzsch . . . .	11
Marienwerder . . . .	14	<b>III. Armee- Korps.</b>		Halberstadt . . . .	19	Muskau . . . .	14
Memel . . . .	13	Angermünde . . . .	16	Halle a. d. S. . . .	14	Neutomischel . . . .	9
Mewe . . . .	11	Beeskow . . . .	17	Langensalza . . . .	14	Ostrowo . . . .	12
Neustadt i. W. Pr. . . .	12	Bernau . . . .	15	Magdeburg . . . .	15	Polkwitz . . . .	13
Niederode . . . .	8	Brandenburg a. d. S. . . .	13	Merseburg . . . .	14	Posen . . . .	14
Billau . . . .	17	Calau . . . .	14	Mühlhausen i. Th. . . .	14	Rawitsch . . . .	13
Rastenburg . . . .	8	Cottbus . . . .	16	Raumburg a. d. S. . . .	14	Sagan . . . .	15
Riesenburg . . . .	10	Crossen . . . .	14	Neuhaldensleben . . . .	17	Samter . . . .	10
Rosenberg i. W. Pr. . . .	11	Cüstrin . . . .	13	Quedlinburg . . . .	18	Schrimm . . . .	15
Preußisch-Stargardt . . . .	11	Frankfurt a. d. D. . . .	14	Rudolstadt . . . .	17	Schroda . . . .	10
Rilfit . . . .	9	Friesack . . . .	15	Salzmedel . . . .	17	Sprottau . . . .	12
Wartenburg . . . .	11	Fürstenwalde . . . .	16	Sangerhausen . . . .	15	Winzig . . . .	12
Wehlau . . . .	12	Havelberg . . . .	14	Sondershausen . . . .	16		
		Jüterbog . . . .	16	Stendal . . . .	15	<b>VI. Armee- Korps.</b>	
		Landsberg a. d. W. . . .	14	Torgau . . . .	16	Bernstadt . . . .	10
						Beuthen i. Ob. Schl. . . .	13
						Breslau . . . .	14

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	
Brieg . . . . .	10	Lippstadt . . . . .	16	Flensburg . . . . .	18	Wilhelmshaven . . . . .	18	
Cosel . . . . .	12	Meschede . . . . .	16	Geestemünde . . . . .	15	Wolffenbüttel . . . . .	16	
Freiburg i. Schlef.	12	Minden . . . . .	17	Hamburg . . . . .	18	XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Sächsische Division.		
Glaß . . . . .	10	Münster . . . . .	19	Harburg . . . . .	22			
Gleiwitz . . . . .	12	Neuhaus . . . . .	15	Itzehoe . . . . .	20			
Ober-Slogau . . . . .	11	Neuß . . . . .	15	Kiel . . . . .	16			
Grottkau . . . . .	11	Paderborn . . . . .	14	Lehe . . . . .	22			
Kreuzburg . . . . .	9	Recklinghausen . . . . .	15	Ludwigslust . . . . .	15		Arolsen . . . . .	14
Leobschütz . . . . .	10	Soest . . . . .	16	Lübeck . . . . .	22		Babenhäusen . . . . .	15
Münsterberg . . . . .	11	Werden . . . . .	17	Mölln . . . . .	15		Biebrich . . . . .	15
Namslau . . . . .	10	Wesel . . . . .	19	Neumünster . . . . .	19		Buzbach . . . . .	14
Reiße . . . . .	10			Parchim . . . . .	14		Cassel . . . . .	18
Neustadt i. Ob. Sch.	11			Plön . . . . .	16	Coburg . . . . .	15	
Dels . . . . .	11	VIII. Armee- Korps.		Ratzeburg . . . . .	15	Darmstadt . . . . .	16	
Dhlau . . . . .	13	Aachen . . . . .	21	Rendsburg . . . . .	19	Diez . . . . .	16	
Oppeln . . . . .	11	Andernach . . . . .	16	Rostock . . . . .	14	Eisenach . . . . .	15	
Pleß . . . . .	11	Bonn . . . . .	20	Schleswig . . . . .	19	Erbach i. D. . . . .	15	
Ratibor . . . . .	10	Coblenz . . . . .	17	Schwerin . . . . .	16	Frankfurt a. M. . . . .	16	
Reichenbach . . . . .	13	Coeln . . . . .	21	Sonderburg . . . . .	23	Friedberg . . . . .	17	
Rybnik . . . . .	9	Deutz bei Coeln . . . . .	21	Neu-Strelitz . . . . .	14	Frißlar . . . . .	14	
Schweidnitz . . . . .	12	Ehrenbreitstein . . . . .	17	Stade . . . . .	17	Fulda . . . . .	15	
Sohrau i. Ob. Sch.	10	Engers . . . . .	16	Wandsbeck . . . . .	21	Gießen . . . . .	15	
Strehlen . . . . .	12	Erfelenz . . . . .	18	Wismar . . . . .	14	Gotha . . . . .	13	
Striegau . . . . .	11	Eupen . . . . .	18			Hanau . . . . .	16	
Wohlau . . . . .	13	Jülich . . . . .	19	X. Armee-Korps.		Hersfeld . . . . .	16	
Ziegenhals . . . . .	11	Kirn . . . . .	16	Murich . . . . .	16	Hildburghausen . . . . .	14	
		Neuwied . . . . .	16	Blanfenburg . . . . .	19	Hof-Geismar . . . . .	15	
VII. Armee- Korps.		Saarbrücken . . . . .	16	Braunschweig . . . . .	14	Homburg v. d. Höhe . . . . .	19	
Attendorn . . . . .	16	Saarlouis . . . . .	21	Celle . . . . .	16	Jena . . . . .	15	
Barmen . . . . .	15	Siegburg . . . . .	20	Einbeck . . . . .	17	Mainz . . . . .	15	
Benrath . . . . .	18	Trier . . . . .	21	Emden . . . . .	17	Marburg . . . . .	16	
Bielefeld . . . . .	17	St. Wendel . . . . .	19	Göttingen . . . . .	15	Meiningen . . . . .	15	
Bochum . . . . .	16			Goslar . . . . .	16	Nassau . . . . .	17	
Bückeburg . . . . .	20	IX. Armee-Korps		Hameln . . . . .	19	Offenbach . . . . .	14	
Cleve . . . . .	18	inkl. Großherzoglich		Hannover . . . . .	16	Rotenburg a. d. F. . . . .	17	
Detmold . . . . .	16	Mecklenb. Konting.		Hildesheim . . . . .	17	Weilburg . . . . .	16	
Dortmund . . . . .	16	Altona . . . . .	17	Lingen . . . . .	16	Weimar . . . . .	15	
Düsseldorf . . . . .	20	Apenrade . . . . .	20	Lüneburg . . . . .	16	Wetzlar . . . . .	14	
Essen . . . . .	15	Bremen . . . . .	21	Nienburg a. d. W. . . . .	13	Wiesbaden . . . . .	16	
Geldern . . . . .	16	Bremerhaven . . . . .	21	Northheim . . . . .	16	Worms . . . . .	16	
Graefrath . . . . .	16	Bützow . . . . .	14	Osnabrück . . . . .	17			
Hamm . . . . .	16	Cuxhaven . . . . .	22	Uelzen . . . . .	16	XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.		
Hoexter . . . . .	17	Doemitz . . . . .	14	Verden . . . . .	14	Annaberg . . . . .	16	
Sterlohn . . . . .	17					Baußen . . . . .	15	



Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige
Borna . . . . .	17	Riesa . . . . .	19	Heidelberg . . . . .	18	St. Aulob . . . . .	18
Chemnitz . . . . .	17	Rochlitz . . . . .	17	Burg Hohenzollern	20 1/2	Bitzsch . . . . .	17
Doebeln . . . . .	16	Schneeberg . . . . .	17	Karlsruhe . . . . .	19	Neu-Breisach . . . . .	17
Dresden . . . . .	16	Walbheim . . . . .	18	Kehl . . . . .	18	Colmar i. E. . . . .	16
Frankenberg . . . . .	14	Wurzen . . . . .	16	Konstanz . . . . .	18	Diedenhofen . . . . .	18
Freiberg . . . . .	15	Zittau . . . . .	14	Lörrach . . . . .	17	Ensisheim . . . . .	19
Geithain . . . . .	16	Zwickau . . . . .	17	Mannheim . . . . .	19	Falkenberg . . . . .	16
Glauchau . . . . .	18			Mosbach . . . . .	16	Hagenau . . . . .	14
Grimma . . . . .	19			Offenburg . . . . .	16	Mez . . . . .	19
Großenhain . . . . .	16			Rastatt . . . . .	18	Molsheim . . . . .	17
Festung Königstein	18	XIV. Armee- Korps.		Schwehingen . . . . .	16	Mülhausen i. E. . . . .	19
Lausitz . . . . .	16	Bruchsal . . . . .	17	Sigmaringen . . . . .	18	Pfalzburg . . . . .	18
Leipzig . . . . .	16	Donaueschingen . . . . .	17	Stodach . . . . .	17	Saarburg . . . . .	16
Marienberg . . . . .	15	Durlach . . . . .	17			Saargemünd . . . . .	17
Meißen . . . . .	16	Ettlingen . . . . .	17	XV. Armee- Korps.		Schlettstadt . . . . .	15
Oschatz . . . . .	15	Freiburg i. Baden	18	Altirch . . . . .	16	Strasbourg i. E. . . . .	15
Pegau . . . . .	16	Gechingen . . . . .	18			Weißenburg . . . . .	17
Pirna . . . . .	16					Zabern . . . . .	16
Plauen . . . . .	18						

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.  
v. Hartrott. Engelhard.

No. 809/3. M. O. D. 2.

Nr. 78.

Instruktion für die Verwaltung des Menagefonds bei den Truppen.

Berlin, den 27. März 1885.

Unter Berücksichtigung der Aenderungen, welche sich hinsichtlich der Instruktion für die Verwaltung des Menagefonds bei den Truppen als zweckmäßig erwiesen haben, ist eine neue Auflage dieser Instruktion veranfaßt worden, nach welcher fortan zu verfahren ist.

Dieselbe ist dem Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden beizufügen.

Den königlichen General-Kommandos u. werden für dieselben bezw. für die untergebenen Truppen, Behörden u. bestimmten Exemplare der Instruktion zur weiteren Vertheilung unter Umschlag zugehen.

Die Instruktion kann von der Verlagsanstalt P. Stankiewicz' Buchdruckerei hieselbst SW. Beuthstraße 5 — für 30 Pf. pro Exemplar — käuflich bezogen werden.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.  
v. Hartrott. Engelhard.

No. 810. 3. 85. M. O. D. 2.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 11. April 1885.

Nr. 8.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 79.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Infanterie  
Bogel v. Falkenstein.

Ich bestimme hierdurch, daß die Offiziere des 7. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 56 auf drei Tage Trauer — Flor um den linken Unterarm — anlegen, um das Andenken des verstorbenen Chefs des Regiments, Generals der Infanterie Bogel v. Falkenstein, zu ehren.

Berlin, den 7. April 1885.

**Wilhelm.**

An das General-Kommando des VII. Armee-Korps.

Berlin, den 10. April 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit auf Allerhöchsten Befehl zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

J. B.

v. Hartrott.

No. 638/4. K. M.

## Nr. 80.

Übungen der Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1885/86.

Berlin, den 28. März 1885.

Unter Bezugnahme auf den Schluß des Abschnitts 1 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 5. März d. J. — Armeeverordnungs-Blatt S. 47 — wird bezüglich der Übungen der Arbeitssoldaten Folgendes bestimmt:

1) Es sind zur Übung einzuberufen:

a.	beim III. Armeekorps	60	Mann,
b.	= IV.	=	15
c.	= V.	=	15
d.	= VI.	=	30
e.	= VII.	=	20
f.	= IX.	=	40
g.	= XIV.	=	10
h.	= XV.	=	10

- 2) Die Dauer der Übung beträgt 12 Tage, die Tage des Zusammentritts und des Auseinandergehens am Übungsorcie eingerechnet.  
 3) Die Bestimmung darüber, wieviel Arbeitssoldaten in Grenzen der obigen Zahlen aus der Reserve und wieviel aus der Landwehr einzuberufen sind, wird den General-Kommandos überlassen.  
 4) Auf je 15 Arbeitssoldaten — auch bei geringerer Zahl — ist ein Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandiren.

Wenn an einem Ort zu derselben Zeit 30 und mehr Arbeitssoldaten eingezogen werden, so können dieselben einem Offizier unterstellt werden.

- 5) Offiziere und Aufsichtsunteroffiziere beziehen die Zulagen gemäß §. 51 des Geldverpflegungs-Reglements im Frieden.  
 6) Hinsichtlich der Verwendung der Arbeitssoldaten und der Berechnung der Kosten wird auf den §. 24 bezw. die Erläuterung zu Anlage 9 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen Bezug genommen.  
 7) Zum 1. Dezember 1885 ist dem Kriegsministerium seitens der beteiligten General-Kommandos anzuzeigen, ob und zu welchen Bemerkungen die Einziehung der Arbeitssoldaten etwa Veranlassung gegeben hat.

Kriegsministerium.

No. 708. 3. 85. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 81.

Berechtigung der Truppen zur Auswahl aus den bei anderen Armeekorps zur Anstrangirung gelangenden Pferden.

Berlin, den 31. März 1885.

Mit Allerhöchster Genehmigung erhält der §. 34 des Reglements über die Remontirung der Armee folgende Fassungs-Änderung:

„§. 34.  
 Umtausch von Pferden unter den Truppentheilen vor dem Verkauf der auszurangirenden Pferde.“

„Die General-Kommandos haben darüber zu entscheiden, ob und in welcher Reihenfolge noch anderen Truppentheilen des betreffenden Armeekorps gestattet werden soll, von den auszurangirenden Pferden eines Regiments einzelne zu übernehmen.“

Aus den demnächst übrigbleibenden Pferden ist es den Truppentheilen anderer Armeekorps freigestellt, diejenigen auszuwählen, welche ihnen noch geeignet erscheinen.

Darauf bezügliche Anträge sind an das Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen, zu richten, welches entscheidet, ob und in welcher Reihenfolge event. mehrere derartige Anträge zu berücksichtigen sind.

An Stelle der übernommenen Pferde sind die überzählig werdenden Pferde auszurangiren und zu verkaufen.“

Kriegsministerium.

No. 158/3. 85. R. A.

Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 82.**

**Mündungsdeckel n/a für Jägerbüchsen M/71.**

Berlin, den 3. April 1885.

**U**nter Bezugnahme auf den Erlaß vom 9. April 1884 — Nr. 870/3 Art. 1 — Armee-Verordnungs-Blatt pro 1884, Seite 84 — wird bekannt gemacht, daß der oben bezeichnete Mündungsdeckel, zum Unterschiebe von demjenigen für Infanterie-Gewehre M/71, von jetzt ab, am oberen äußeren Rande des Mantels mit einer Reifung wird versehen werden.

Die Anbringung der qu. Reifung an den bereits in Beständen der Truppen zc. befindlichen Mündungsdeckeln ist nicht erforderlich.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Hänisch. Müller.

No. 1065/3. Art. 1.

**Nr. 83.**

**Eröffnung einer neuen Eisenbahn.**

Berlin, den 7. April 1885.

**D**ie Eisenbahnstrecke Altenkirchen—Sachsenburg (Westerwald) ist dem Betriebe übergeben worden.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.  
v. Hartrott. Ritschmann.

No. 171/4. M. O. D. 3.





# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 22. April 1885.

Nr. 9.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Lepterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Alben geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 84.

Abänderung der „Vorschriften betreffend den Schulunterricht der Militärlinder“.

Berlin, den 9. April 1885.

Nach dem Besetze vom 30. März 1879 — R.-G.-Bl. für 1879 Seite 119 — sind die Kosten der Invaliden-Institute aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu decken. Dementsprechend sind die in Gemäßheit der „Vorschriften betreffend den Schulunterricht der Militärlinder“ vom 29. September 1877 — Armee-Verordnungs-Blatt 1877 Seite 179 ff. — für die schulpflichtigen Kinder der Mannschaften der Invalideninstitute zu gewährenden Beihilfen anstatt beim Staatskapitel 35 Titel 46 beim Staatskapitel 84 Titel 13 zu verrechnen.

Infolge dessen bestimmt das Kriegsministerium, daß die vorherbezeichneten Schul-Vorschriften auf die Kinder der Mannschaften der Invalideninstitute vom 1. April 1885 ab mit folgenden Modifikationen Anwendung zu finden haben:

- 1) In das nach §. 8 seitens der Garnison-Schulkommission an die Korps-Intendantur und von dieser an das Allgemeine Kriegs-Departement einzusendende Verzeichniß — Schema B — sind die erwähnten Kinder zwar aufzunehmen, das für dieselben für den Besuch der Volks- bezw. Mittel- u. Schulen im Laufe des Rechnungsjahres zu zahlende Schulgeld ist jedoch nicht in der betreffenden Kolonne auszuwerfen, sondern in der Kolonne „Bemerkungen“ nachrichtlich anzugeben.
- 2) Die den königlichen General-Kommandos nach §. 9 zu überweisende Summe bezieht sich vom Staatsjahr 1885/86 ab auf die Kinder der Mannschaften der Invalideninstitute nicht mit.  
Die Bewilligung einer Beihilfe für diese Kinder ist zwar an eine bestimmte Summe nicht gebunden. Es ist aber daran festzuhalten, daß für dieselben in der Regel nicht mehr wie für die übrigen Kinder derselben Garnison gewährt wird.
- 3) Das Schulgeld für die Kinder der Mannschaften der Invalideninstitute ist in die nach §. 11 aufzustellende Liquidation mit aufzunehmen und auf das Staatskapitel 35 mit anzuweisen; gleichzeitig aber sind diesem Staatskapitel die bezüglichen Beträge aus dem Staatskapitel 84 Titel 13 durch Rückvereinnahmung wieder zuzuführen. Nur in dem Falle, daß eine Invalidenkompanie die alleinige Garnison bildet, ist der Betrag der Schulgelde-Liquidation direkt auf das Staatskapitel 84 Titel 13 anzuweisen. Die betreffenden Ordres sind an die General-Militär-Kasse zu richten.
- 4) Die Befugnisse der königlichen General-Kommandos — §§. 6 und 7 — bleiben auch hinsichtlich der Kinder der Mannschaften der Invalideninstitute bestehen.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 692. 3. 85. A. 2.

## Nr. 85.

**Kommandirung von Mannschaften (Haftbeschlagshältern) zu den Lehrschmieden.**

Berlin, den 15. April 1885.

Mit dem 1. Mai d. Js. wird die neu errichtete Lehrschmiede in Hannover in Betrieb gesetzt. Hierzu wird unter Aufhebung des Erlasses vom 9. April 1879 — A.-B.-Bl. Nr. 11 — bestimmt:

- 1) Von den bei den Lehrschmieden befindlichen Mannschaften sind nach näherer Bestimmung der Inspektion des Militär-Veterinärwesens zum 1. Mai d. Js. abzugeben:
  - a. an die Lehrschmiede in Hannover  
von der Lehrschmiede in Berlin je 3 Mann aus dem Bereiche des VII. und VIII. Armeekorps, 4 Mann und 1 Vorschmieder aus dem Bereiche des X. Armeekorps, von der Lehrschmiede in Königsberg 4 Mann aus dem Bereiche des IX. Armeekorps;
  - b. an die Lehrschmiede Berlin  
von der Lehrschmiede Breslau 3 Mann aus dem Bereiche des XI. Armeekorps.
- 2) Vom 1. Juli d. Js. ab sind zu kommandiren:
  - a. zur Lehrschmiede Berlin  
die Mannschaften des Garde-Korps und des XI. Armeekorps, einschließlich der 25. (Großherzoglich Hessischen) Division;
  - b. zur Lehrschmiede Königsberg  
die Mannschaften des I., II. und V. Armeekorps;
  - c. zur Lehrschmiede Breslau  
die Mannschaften des III., IV. und VI. Armeekorps;
  - d. zur Lehrschmiede Hannover  
die Mannschaften des VII., VIII., IX. und X. Armeekorps;
  - e. zur Lehrschmiede Gottesau  
die Mannschaften des XIV. und XV. Armeekorps.

Kriegsministerium.

No. 914. 3. 85. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 86.

**Bestellung von Amtskautionen.**

Berlin, den 15. April 1885.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß fortan auch die Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Berlin-Stettiner und Rottbus-Großenhainer Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetz-Blatt für 1869 Seite 161) zuzulassen sind.

Kriegsministerium.

No. 207. 3. 85. M. O. D. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 87.

**Ausgabe des Entwurfs einer neuen Reparatur-Instruktion für die Schußwaffen M. 71.**

Berlin, den 11. April 1885.

Der vorbezeichnete Entwurf tritt in vorläufige Geltung und kommen dagegen die fünften Abschnitte der Instruktionen, betreffend das Infanterie-Gewehr, bezw. die Jäger-Büchse und den Kavallerie-Karabiner M. 71, außer Anwendung.

Den Kommando- und Militär-Verwaltungsbehörden werden die erforderlichen Exemplare des qu. Entwurfs nebst Vertheilungs-Plan per Couvert zugesandt werden.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Hänisch.

Müller.

No. 458/4. 85. Art. 1.

## Nr. 88.

**Ausgabe der Instruktion, betreffend den Revolver M/83 nebst zugehöriger Munition.**

Berlin, den 11. April 1885.

**Den Kommando- und Militär Verwaltungs-Behörden werden die erforderlichen Exemplare der vorbezeichneten Instruktion nebst Vertheilungsplan per Couvert zugesandt werden.**

Im Druckvorschriften-Stat ist die qu. Instruktion unter Art. 1 No. 6a (hinter Art. 1 No. 6) aufzunehmen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 455/4. 85. Art. 1.

v. Hänisch.

Müller.

## Nr. 89.

**Rückgabe der von Offizieren aus fiskalischen Beständen entnommenen Revolver M/79.**

Berlin, den 14. April 1885.

**Unter Bezugnahme auf den im Armeeverordnungs-Blatt pro 1885 Nr. 3 veröffentlichten Erlaß wird der Schlußtermin für die vorbezeichnete Rückgabe der Revolver M/79 auf den 15. Mai 1885 festgesetzt.**

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 498/4. 85. Art. 1.

v. Hänisch.

Müller.

## Nr. 90.

**Berichtigung eines Druckfehlers im Preistarif Nr. 1 über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten.**

Berlin im August 1882.

Berlin, den 16. April 1885.

**Laufende Nr. 257 ist statt des Preises von „13 M. 05 Pf.“ zu setzen: „14 M. 05 Pf.“**

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 470/4. 85. Art. 2.

v. Hänisch.

Gerhards.





# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 16. Mai 1885.

Nr. 10.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Besteller erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 91.

Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 31. März 1885.

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der §. 30 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) erhält unter

Nr. 3a und b folgende Fassung:

- 3) Die mit den ständigen Geschäften der Heeresergänzung betrauten Behörden sind:
- für den Aushebungsbezirk die Ersatzkommission, bestehend aus einem Offizier, in der Regel dem Landwehr-Bezirkskommandeur, und aus einem Verwaltungsbeamten des Bezirks, oder wo ein solcher Beamter fehlt, einem besonders zu diesem Zweck bestellten bürgerlichen Mitgliede,
  - für den Infanterie-Brigadebezirk die Ober-Ersatzkommission, bestehend aus einem höheren Offizier, in der Regel dem Infanterie-Brigadefeldkommandeur, und aus einem höheren Verwaltungsbeamten.
- Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.  
Gegeben Berlin, den 31. März 1885.

(L. S.)

**Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

Berlin, den 24. April 1885.

Vorstehendes Gesetz wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Verbeführung einer entsprechenden Ergänzung der Wehrordnung vorbehalten bleibt.

Kriegsministerium.

No. 828/4. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 92.

Dislokation des Stabes der 33. Infanterie-Brigade.

Berlin, den 22. April 1885.

Mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. März d. J. ist bestimmt worden, daß der Stab der 33. Infanterie-Brigade zum 30. September d. J. von Schwerin nach Altona zu verlegen ist; was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 578/4. A. 1.

## Nr. 93.

## Dislokation des Stabes der Kavallerie-Division XV. Armee-Korps.

Berlin, den 29. April 1885.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 11. April d. J. ist bestimmt worden, daß der Stab der Kavallerie-Division XV. Armee-Korps von Metz nach Straßburg i/E. verlegt werden soll. Die erwähnte Dislokation gelangt am 30. April d. J. zur Ausführung.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 900/4. A. 1.

## Nr. 94.

## Außerkurssetzung und Wiederinkurssetzung von Werthpapieren.

Berlin, den 29. April 1885.

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens für die Außerkurssetzung bezw. Wiederinkurssetzung von Werthpapieren bei den Kassen im Ressort der preussischen Militär-Verwaltung nimmt das Kriegsministerium Veranlassung, die über diesen Gegenstand in den betreffenden Reglements zc. enthaltenen Bestimmungen wie folgt zu deklariren:

Die innerhalb des Preussischen Staates unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere, welche in den Gewahrsam einer Militär-Kassen-Behörde gelangen, mag dieselbe innerhalb oder außerhalb Preußens ihren Sitz haben, sind nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 179) außer Kurs und bei der Herausgabe in den öffentlichen Verkehr wieder in Kurs zu setzen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Schuldschreibungen des Deutschen Reiches und auf in Preußen ausgefertigte Sparcassenbücher. Außerhalb Preußens ausgefertigte Inhaberpapiere sind von der Außerkurssetzung ausgeschlossen.

Bei den Truppen wird die Außerkurssetzung durch die Kassen-Kommission, die Wiederinkurssetzung durch den Kommandeur des Truppentheils bewirkt. Bei den Vermerten ist mit möglichster Raumersparniß zu verfahren.

Die vorstehenden Festsetzungen bleiben seitens der Truppentheile, Institute bezw. Behörden im Ressort der Preussischen Militär-Verwaltung künftig allgemein in Anwendung zu bringen.

Ein entsprechender Auszug des Gesetzes vom 4. Mai 1843 ist nachfolgend enthalten.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 627/1. M. O. D. 1.

## Gesetz

## über das Wiederinkurssetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere vom 4. Mai 1843.

(Auszug.)

- §. 1. Hat eine öffentliche Behörde ein unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigtes Papier für sich außer Kurs gesetzt, so kann dasselbe sowohl von ihr selbst, als auch von der ihr vorgesezten Behörde wieder in Kurs gesetzt werden.
- §. 2. Ist eine öffentliche Behörde an die Stelle einer andern getreten, so kann sie die von dieser außer Kurs gesetzten Papiere wieder in Kurs setzen.
- §. 4. Der Wiederinkurssetzungs-Vermert muß, wenn eine Behörde, ein Gericht oder ein Institut den eigenen Vermert aufhebt, die Worte:

„Wieder in Kurs gesetzt“

enthalten.

Setzt eine Behörde den Außerkurssetzungs-Vermert einer andern Behörde, an deren Stelle sie getreten ist, wieder auf (§. 2), so hat sie bei ihrer Unterschrift zu bemerken, daß sie an deren Stelle getreten ist.

Soll der Vermert einer Privatperson aufgehoben werden, so ist dies durch die Worte:

„Wieder in Kurs gesetzt durch N. N.“

auszudrücken.

Geschieht dies für einen andern, als denjenigen, welcher das Papier außer Kurs gesetzt hat, so ist dessen Legitimation in dem Vermerke — jedoch ohne umständliche Anführungen oder Bezugnahmen — anzudeuten, z. B.

„Wieder in Kurs gesetzt von den Erben des N. N.“

Außerdem ist in allen Fällen das vollständige Datum, die Unterschrift und das in schwarzer Farbe auszudrückende Siegel der Behörde (§§. 1 und 2), des Gerichts oder Instituts (§. 3) dem Vermerke beizufügen.

(Für die durch die Gesetze vom 20. September 1866 und 24. Dezember 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landestheile sind gleiche Bestimmungen getroffen durch §§. 2, 3, und 6 des Gesetzes vom 16. August 1867.)

### Nr. 95.

**Abänderung des Stats für die jährliche Uebungs- u. Munition. 1883.**

Berlin, den 29. April 1885.

Seite 30. VII. Kavallerie-Regimenter mit Revolvern.

Im Abschnitt 2 B, zu den Schießübungen mit Karabinern, ist statt „50“ (Gemeine pro Eskadron) zu setzen: „60“.

Der hieraus sich ergebende Mehrbedarf an Patronen kann für das laufende Uebungsjahr nachliquidirt werden.

Kriegsministerium.

No. 771/4. Art. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 96.

**Veränderungen und Ergänzungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.**

#### Bekanntmachung

**betreffend Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.**

In Gemäßheit des vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 12. d. M. auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung gefassten Beschlusses erhält die Vorschrift im §. 50 Nr. 3 — Absatz 3 — des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands folgende Fassung:

„Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so ist bei Sendungen, welche einer zollamtlichen Abfertigung unterliegen, der Absender berechtigt, die zu berührende Zollabfertigungsstelle vorzuschreiben.“

Im Uebrigen bleibt die Wahl des Transportweges dem Ermessen der Eisenbahn überlassen; letztere ist jedoch verpflichtet, das Gut stets über diejenige Route zu befördern, welche nach den veröffentlichten Tarifen den billigsten Frachtsatz und die günstigsten Transportbedingungen darbietet.“

Berlin, den 23. März 1885.

Der Reichskanzler.  
v. Bismarck.

Berlin, den 29. April 1885.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

No. 822/4. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 97.

**Benutzung des Staatsschuldbuchs bei Führung des Vermögensnachweises von Offizieren behufs Nachsicherung des Heiraths-Konsenses.**

Berlin, den 7. Mai 1885.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird Nachstehendes zur Kenntniß der Armee gebracht:

- 1) Mit Bezug auf das Gesetz vom 20. Juli 1883, betreffend das Staatsschuldbuch (Ges. Samml. S. 120), und die über diese Einrichtung seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden herausgegebenen

amtlichen Nachrichten (cfr. *N.-B.-Bl.* von 1884 S. 187) ist es nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 14. März 1850 (*Milit.-Wochen-Bl.* von 1850 S. 66) vorgezeichneten Grundsätzen zulässig, den für Offiziere vom Hauptmann und Rittmeister 2. Klasse abwärts bei Nachfuchung des Heiraths-Konfenses erforderlichen Vermögensnachweis auch durch eine in das Staatsschuldbuch eingetragene Buchschuld zu führen.

- 2) In denjenigen Fällen, in denen die zur Sicherstellung des vorgeschriebenen Privatzuschusses bestimmte Buchschuld nicht dem Konsensbewerber oder dessen künftiger Ehegattin, sondern einer dritten Person eigenthümlich gehört, bedarf es im Staatsschuldbuch der Eintragung einer Beschränkung des Buchgläubigers zu Gunsten eines der Nupturienten in der Fassung, wie solche aus den in dem untenstehenden Schema enthaltenen Beispielen ersichtlich ist.
- 3) Zur Führung des auf eine derartige Eintragung gestützten Vermögensnachweises genügt es alsdann, daß der betreffende Offizier bei Nachfuchung des Heiraths-Konfenses beglaubigte Abschrift des bezüglichen Beschränkungsvermerks einreicht.
- 4) Zur Ertheilung der in dem Beschränkungsvermerk vorbehaltenen Zustimmung zur Löschung desselben sind die im Passus 5 des Erlasses vom 1. März 1883 (*N.-B.-Bl.* von 1883 S. 51) bezeichneten Militär-Behörden zuständig.

Kriegsministerium.

No. 351. 4. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

## S c h e m a.

A.

Der Zinsgenuß von 45000 *M.*, schreibe: fünfundvierzigtausend Mark, also ein jährlicher Zinsbetrag von 1800 *M.*, schreibe: achtzehnhundert Mark, ist dem Lieutenant N. N. des x. . . . Regiments Nr. x. als vorfristmäßige Zulage von dem Tage seiner Verheirathung bis zu dem Zeitpunkt, wo derselbe das Gehalt eines Hauptmanns (Rittmeisters) erster Klasse bezieht, zur eigenen Einziehung überwiesen worden. Während dieser Zeit darf die eingetragene Forderung von 45000 *M.* beziehentlich das Nießbrauchsrecht des Lieutenants N. N. an jener Forderung nur im Falle des Ablebens des Lieutenants N. N. oder mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Militär-Behörde gelöscht werden.

B.

Der Zinsgenuß von 45000 *M.*, schreibe: fünfundvierzigtausend Mark, also ein jährlicher Zinsbetrag von 1800 *M.*, schreibe: achtzehnhundert Mark, ist dem Fräulein N. N. in N. N., welche sich mit dem Lieutenant N. N. des x. . . . Regiments Nr. x zu verheirathen beabsichtigt, beziehungsweise nach deren Ableben den aus dieser Ehe entsprossenen Kindern, als vorfristmäßige Zulage von dem Tage der Verheirathung ab bis zu dem Zeitpunkt, wo der genannte Offizier das Gehalt eines Hauptmanns (Rittmeisters) erster Klasse bezieht, zur eigenen Einziehung überwiesen worden. Während dieser Zeit darf die eingetragene Forderung von 45000 *M.*, beziehentlich das dem Fräulein N. N., später verheiratheten Lieutenant N. N., und deren Descendenz eingeräumte Nießbrauchsrecht an jener Forderung nur im Falle des Ablebens des Lieutenants N. N. oder mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Militär-Behörde gelöscht werden.

## Nr. 98.

Befugniß zur Ertheilung des Lösungs-Konfenses hinsichtlich der als Heiraths-Rantion für Offiziere bewirkten hypothetischen Eintragungen zc.

Berlin, den 7. Mai 1885.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zur Vereinfachung des Geschäftsganges bestimmt, daß die nach Passus 5 des Erlasses vom 1. März 1883 (*Armee-Verordnungs-Blatt* von 1883 S. 51) für die Freilassung der bei der Reichsbank als Heirathsgut für Offiziere niedergelegten gesperrten Depots zuständigen Militär-Behörden fortan auch befugt sind, zur Löschung von hypothetischen Eintragungen und Verpfändungsvermerken, welche in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 14. März 1850 (*Milit.-Wochen-Blatt* von 1850 S. 66) zur Sicherstellung des von Offizieren der betreffenden Kategorie bei der Verheirathung nachzuweisenden Privateinkommens in den Grundbüchern bewirkt worden sind, nach Prüfung der Zulässigkeit der Löschung, für die Militärverwaltung die Genehmigung zu ertheilen.

Kriegsministerium.

No. 892 3. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 99.

## Normalformate für Papier.

Berlin, den 8. Mai 1885.

Der Verein Deutscher Papierfabrikanten hat in der General-Versammlung vom 13. Juni 1883 zu München beschlossen, die Papierforten künftig in Bogen von folgenden 12 Normalformaten herstellen zu lassen:

Nr. 1	von 33	cm Höhe	und 42	cm	ganzer	Bogenbreite,
= 2	= 34	"	"	= 43	"	"
= 3	= 36	"	"	= 45	"	"
= 4	= 38	"	"	= 48	"	"
= 5	= 40	"	"	= 50	"	"
= 6	= 42	"	"	= 53	"	"
= 7	= 44	"	"	= 56	"	"
= 8	= 46	"	"	= 59	"	"
= 9	= 48	"	"	= 64	"	"
= 10	= 50	"	"	= 65	"	"
= 11	= 54	"	"	= 68	"	"
= 12	= 57	"	"	= 78	"	"

In Folge Beschlusses des Bundesraths vom 28. April v. J. — §. 205 der Protokolle — sind die Reichsbehörden veranlaßt worden, in Zukunft das für den Amtsgebrauch erforderliche Papier, soweit es die Interessen des Dienstes gestatten, in den vorbezeichneten Normalformaten zu verwenden.

Auf Veranlassung des Königlichen Staatsministeriums ist eine gleiche Anordnung auch für die Preussischen Behörden getroffen worden.

Dies wird behufs Nachachtung zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Hinzufügen, daß hierdurch die diesseitige Bekanntmachung vom 23. März 1877 (A.-B.-Bl. Seite 55), betreffend die Einführung eines einheitlichen amtlichen Alten-Papierformats, nicht berührt wird.

Kriegsministerium.

No. 5/85. St. d. K. M.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 100.

## Tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1884 gezogenen höchsten Loosnummern zc.

Berlin, den 12. Mai 1885.

Auf Grund nachträglicher bezüglich der Meldungen ist die tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1884 gezogenen höchsten Loosnummern zc. wie folgt zu berichtigen:

- 1) Bei den Aushebungsbezirken Bunzlau, Fraustadt, Glogau und Hoyerswerda muß es in Rubrik Bemerkungen heißen:  
„Die Abschlußnummer des Jahrganges 1862 zc.“ statt 1863 zc.
- 2) Beim Aushebungsbezirk Pilsfallen hat die Bemerkung zu lauten:  
„Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1863 auf Nr. 419, diejenige des Jahrgangs 1862 auf Nr. 303 hinausgerückt.“
- 3) Beim Aushebungsbezirk Waldbhut ist als höchste Loosnummer 346 statt 341 zu setzen.
- 4) In Rubrik Bemerkungen ist nachzutragen beim Aushebungsbezirk:  
Bielefeld, Stadt: Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1863 auf Nr. 281, diejenige des Jahrgangs 1862 auf Nr. 154 hinausgerückt;  
Halle in Westfalen: Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1863 auf Nr. 194 hinausgerückt;  
Herford: Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1863 auf Nr. 794 hinausgerückt;  
Hörter, Bezirk Hörter: Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1863 auf Nr. 230 hinausgerückt;  
Bezirk Brakel: Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1863 auf Nr. 232, diejenige des Jahrgangs 1862 auf Nr. 151 hinausgerückt;  
Lemgo: Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1863 auf Nr. 425 hinausgerückt;  
Lübbecke: Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1862 auf Nr. 304 hinausgerückt;  
Minden: Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1862 auf Nr. 562 hinausgerückt;

Naderborn: Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1862 auf Nr. 347 hinaufgerückt;  
 Warburg: Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1863 auf Nr. 184 hinaufgerückt.  
 Kriegsministerium.

No. 322/5. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 101.

### Verkehr mit explosiven Stoffen.

Berlin, den 5. Mai 1885.

Befolge des Bundesrathsbeschlusses vom 13. Juli 1879 (Protokoll der 35. Sitzung <sup>1878</sup>/<sub>1879</sub>, S. 439) sind seitens der einzelnen Bundesregierungen Verordnungen über den Verkehr mit explosiven Stoffen erlassen worden. Für Preußen lauten diese Bestimmungen\*) wie folgt:

### Polizeiverordnung

betreffend

### den Verkehr mit explosiven Stoffen.

§. 1.

Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind

Schieß- und Sprengpulver;  
 Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen);  
 Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle;  
 explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;  
 Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem einbegriffen:

Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht.

### I. Transport explosiver Stoffe.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Von der Versendung sind ausgeschlossen:

Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversäfen u. c.;  
 explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten;  
 Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

#### A. Versendung explosiver Stoffe auf Landwegen.

§. 3.

Der Transport explosiver Stoffe auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Personenbeförderung dienen, ist verboten. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

§. 4.

Explosive Stoffe sind in hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Austreten nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden.

Anmerkung \*) (Daneben besteht nur noch eine besondere Verordnung über den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine.)

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepreßter, gemahlener Schießbaumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Paraffin versehen sind) sind durch eine Umhüllung von Papier zu vereinigen. Dynamit- und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 pCt. Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit, Schießbaumwolle versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 kg, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 kg, das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 kg nicht übersteigen.

#### §. 5.

Bei dem Verpacken und dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen, insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle, als vor der Fabrik oder dem Lager-raum oder innerhalb derselben geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Polizeibehörde einzuholen und deren Weisungen nachzukommen.

#### §. 6.

Die Behälter müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanteln und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind; insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

#### §. 7.

Explosive Stoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Es ist untersagt, Dynamit oder Schießbaumwolle mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern oder Zündungen zusammen zu verladen.

#### §. 8.

Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 kg Bruttogewicht, oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 kg Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte außer der Vorschrift des §. 3 nur die von der Verpackung und von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung.

#### §. 9.

Zur Beförderung von explosiven Stoffen dienende Fuhrwerke müssen, wenn sie unbedeckt sind, mit einem Planchette überspannt werden.

Sie müssen als Warnungszeichen eine von Weitem erkennbare, schwarze Fahne mit einem weißen P tragen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Krätzer) gestattet, welche aber ganz vom Radschuh bedeckt sein muß.

#### §. 10.

Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 kg Bruttogewicht versendet, muß der Orts-polizeibehörde des Absendeorts davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und den Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

#### §. 11.

Auf Fuhrwerken, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabakrauchen verboten.

#### §. 12.

Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und dürfen von anderen



Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden. Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen dieselben während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 m unter einander einhalten.

## §. 13.

Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen, während sie halten, niemals ohne Bewachung bleiben.

Von Werkstätten, Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden muß die Haltestelle bei Schießpulver mindestens 150 m, bei Dynamit mindestens 400 m entfernt liegen.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Polizeibehörde rechtzeitige Anzeige zu machen, welche die ihr erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen hat.

## §. 14.

Fuhrwerke mit explosiven Stoffen müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 m entfernt bleiben. Sind Wegstrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obiger Vorschrift nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahn-Betriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transport rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese dann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

## §. 15.

Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf für Frachtfuhrwerk passirbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transportes der mit der Wahrnehmung der Ortspolizei betrauten Behörde zeitig Anzeige zu machen, und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Behörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen, denselben von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten und Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

## §. 16.

Das Abladen hat den Vorschriften des §. 5 entsprechend zu erfolgen.

## B. Versendung explosiver Stoffe auf Schiffen und Fähren.

## §. 17.

Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen explosive Stoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf so viel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist. Die im §. 3 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

## §. 18.

Die §§. 4, 5 (Absatz 1 und 2), 10 und 16 finden auch hier Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder daselbst zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

## §. 19.

Die explosiven Stoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von dem Kesselraum entfernt sein muß, unter Deck fest verstaut verladen werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem Planuche überspannt werden.

Weder in diesen, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind, mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfessel oder der Küchen dienenden Brennmaterialien, von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien dürfen nur in feuerficheren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden. Das Schiff muß auf Binnengewässern mit einer von Weitem erkennbaren, stets ausgespannt gehaltenen schwarzen Flagge mit einem weißen P versehen werden.

Die Vorschrift des §. 8 findet auf den Transport zu Schiffe sinngemäße Anwendung.

## §. 20.

Im Uebrigen ist beim Transport explosiver Stoffe auf Schiffen Folgendes zu beobachten:

- a. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei dem Landtransporte zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage frei gemacht und die Anordnung getroffen ist, daß Brücken zc. ohne Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.
- b. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- oder Schleusenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.
- c. In Betreff des Passirens von Eisenbahnbrücken ist, wie im §. 14 vorgeschrieben, zu verfahren.
- d. Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publikum nicht zugänglich sind. Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

## §. 21.

Fähren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen übersehen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

## C. Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen.

## §. 22.

Die Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

## §. 23.

## II. Handel mit explosiven Stoffen.

Wer explosive Stoffe feilzuhalten beabsichtigt, muß davon der Polizeibehörde Anzeige machen.

## §. 24.

Die Abgabe von explosiven Stoffen an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

## §. 25.

Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 kg, sowie alle sonstigen explosiven Stoffe in jeder Quantität dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, von welchen ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist und welche in dieser Hinsicht dem Verkäufer vollkommen bekannt sind. Wobfern letzteres nicht der Fall ist, hat sich der Käufer durch ein Zeugniß der Polizeibehörde auszuweisen, daß der Abgabe kein Hinderniß im Wege steht. Dieses Zeugniß ist bei der Abgabe von Dynamit, Schießbaumwolle und der im §. 2 bezeichneten Stoffe in jedem Falle erforderlich.

Die Polizeibehörde hat sich vor Ertheilung des Zeugnisses über die Art der beabsichtigten Verwendung und den etwa beabsichtigten Aufbewahrungsort zu erkundigen und geeignetenfalls die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

An jeder Dynamitpatrone muß die Bezeichnung „Dynamit“ und die Firma der Fabrik deutlich angebracht sein.

## §. 26.

Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von explosiven Stoffen befaßt, ist verpflichtet, über alle Käufe und Verkäufe von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 kg, sowie über alle Käufe und Verkäufe sonstiger explosiver Stoffe ein Buch zu führen, welches über die Namen und die Legitimation der Abnehmer, den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Quantitäten Aufschluß giebt.

Dieses Buch sowie die nach §. 25 erforderlichen Zeugnisse sind der Polizeibehörde auf Verlangen jeder Zeit zur Einsicht offen zu legen.

## III. Lagerung explosiver Stoffe.

## A. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen.

## §. 27.

Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf

- 1) im Kaufladen nicht mehr als 1 kg,
- 2) im Hause außerdem nicht mehr als 5 kg vorrätzig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 kg gestattet werden.

Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgetheilten Raume, der beständig unter Verschluss zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen. Die Behältnisse müssen den Bestimmungen im §. 4 Absatz 1 und 2 entsprechen und bedeckt sein.

#### §. 28.

Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 27 fallen, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 kg der polizeilichen Erlaubniß.

#### §. 29.

Größere als die im §. 27 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde und, soweit es sich um militärische Magazine handelt, die Polizeibehörde in Gemeinschaft mit der Militärbehörde sich überzeugt hat.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesem Lokale in den Händen der Behörde bleiben. Auf Kriegspulvermagazine in Festungen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

#### §. 30.

Die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte, sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im §. 31 gegebenen Vorschriften.

### B. Andere Sprengstoffe.

#### §. 31.

Die in §. 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte, Dynamit und Nitrocellulose außer an der Herstellungsstätte nur an denjenigen Orten, wo diese Stoffe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte sind die bei Ertheilung der Konzession — §. 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — vorgeschriebenen Bedingungen, in Ermangelung solcher Vorschriften die Weisungen der Polizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Bei den Niederlagen der Militärverwaltung konkurriert in derselben Weise wie bei ihren Pulvermagazinen die Militärbehörde (§. 29).

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu dem Magazin in den Händen der Behörde bleiben.

### IV. Strafbestimmungen.

#### §. 32.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bestraft.

### V. Schlußbestimmungen.

#### §. 33.

Die Vorschriften über militärische, von Militärpersonen begleitete Transporte explosiver Stoffe, sowie die Vorschriften über die Behandlung der mit explosiven Stoffen beladenen Schiffe in den Häfen bleiben unberührt. In gleicher Weise bleiben auf den Gegenstand bezügliche internationale Abreden in Kraft.

#### §. 34.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft.

Vorstehendes wird mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß diejenigen Militärbehörden und Truppentheile, welche in außerpreussischen Bundesstaaten garnisoniren, sich mit den daselbst maßgebenden Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen bekannt zu machen haben.

Kriegsministerium.

No. 726. 2. 85. Art. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 102.

## Nachträge zu Dienstvorschriften.

Berlin, den 13. Mai 1885.

Zu der „Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände bei der Aufbewahrung und beim Transport“, der „Vorschrift für die Verwaltung des Uebungs-Materials der Fuß-Artillerie und der hierzu gewährten Gelder“ und der „Vorschrift für die Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen und den Instruktions-Laboratorien-Arbeiten der Artillerie und für die Verwaltung der Schießübungsgelder (Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift)“ sind Nachträge erschienen, welche den betreffenden Kommandobehörden zc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen werden.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 411/5. Art. 1.

## Nr. 103.

## Uebungen der Ersatz-Reservisten für das Etatsjahr 1885/86.

Berlin, den 13. Mai 1885.

Unter Bezugnahme auf Passus 9 der Ausführungs-Bestimmungen zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 19. März 1885 — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 6 — wird festgesetzt, daß zum Zweck der Ablieferung der bei den vorerwähnten Uebungen im Gebrauch gewesenen Waffen an die Artillerie-Depots, von Seiten der Truppentheile Abgabe-Kommissionen nicht zu kommandiren sind.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 156/5. Art. 1.

## Nr. 104.

## Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.

Berlin, den 21. April 1885.

Die vorbezeichnete Vorschrift ist unter Berücksichtigung der seit ihrem Erscheinen ergangenen und einiger außerdem nötig gewordenen Abänderungen neu gedruckt worden.

Den Kommando- und Militär-Verwaltungs-Behörden werden die erforderlichen Exemplare des Neudrucks nebst dem Vertheilungsplan per Couvert zugesandt werden, wogegen die laut Erlasses vom 7. November 1878 — Nr. 336/9 Art. 1 — ausgegebene erste Auflage außer Kraft tritt.

Die qu. Vorschrift ist der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, in Verlag gegeben worden und beträgt der Ladenpreis Eine Mark für ein gebundenes Exemplar.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Hänisch. Müller.

No. 94/1. Art. 1.

## Nr. 105.

## Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 30. April 1885.

Die Eisenbahnstrecke Wengerohr—Wittlich ist dem Betriebe übergeben worden.

Kriegsministerium; Militär-Defonomie-Departement.

v. Hartrott. Nitschmann.

No. 737/4. M. O. D. 3.

## Nr. 106.

## Abänderung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich.

Nachdem bestimmt worden ist, daß das Landwehr-Bezirks-Kommando Berlin vom 1. April d. J. ab in zwei Regimenter mit der Bezeichnung:

Reserve-Landwehr-Regiment (1. Berlin) Nr. 35,

Reserve-Landwehr-Regiment (2. Berlin) Nr. 35

zu zerfallen hat, wird die dem §. 1 Theil I der Wehrrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1

beigefügte Landwehr-Bezirks-Eintheilung (Central-Blatt 1875, S. 609-626) in Gemäßheit der Bestimmung im §. 1 Ziffer 6 a. a. D. auf Seite 611 an der einschlägigen Stelle berichtigt, wie folgt:

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade	Landwehr-		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungs-Bezirk)
		Regiment	Bataillon		
III.	11.	Reserve-Landwehr-Regiment (1. Berlin) Nr. 35.		Hauptstadt Berlin.	— —
		Reserve-Landwehr-Regiment (2. Berlin) Nr. 35.			

Berlin, den 16. April 1885.

Der Reichskanzler.  
F. B.  
Ed.

Berlin, den 26. April 1885.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.  
Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Hänisch. v. Gößler.

No. 707. 4. 85. A. 1.

Nr. 107.

**Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.**

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90, Th. I der Wehrrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

**Verzeichniß**

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

**A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.**

**a. Gymnasien.**

<b>I. Königreich Preußen.</b>			7. das Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
<b>Provinz Ostpreußen.</b>			8. = Friedrichs-Kollegium daselbst,
1. Das Gymnasium zu Allenstein,			9. = Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
2. = = = Bartenstein,			10. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
3. = = = Braunsberg,			11. = Gymnasium zu Lyck,
4. = = = Gumbinnen,			12. = = = Memel,
5. = = = Hohenstein,			13. = = = Rastenburg,
6. = = = Insterburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),			14. = = = Rößel,
			15. = = = Tilsit,
			16. = = = Wehlau.

## Provinz Westpreußen.

17. Das Gymnasium zu Coniž.  
 18. = = = Culm.  
 19. = Königliche Gymnasium zu Danzig,  
 20. = Städtische Gymnasium daselbst,  
 21. = Gymnasium zu Deutsch-Krone,  
 22. = = = Elbing,  
 23. = = = Graudenz,  
 24. = = = Marienburg,  
 25. = = = Marienwerder,  
 26. = = = Neustadt i. Westpr.,  
 27. = = = Pr. Stargardt,  
 28. = = = Strasburg i. Westpr.  
 29. = = = Thorn (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

## Provinz Brandenburg.

30. Das Askaniische Gymnasium zu Berlin,  
 31. = Französische Gymnasium daselbst,  
 32. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,  
 33. = Friedrichs-Werdersche Gymnasium daselbst,  
 34. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,  
 35. = Humboldts-Gymnasium daselbst,  
 36. = Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,  
 37. = Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,  
 38. = Köllnische Gymnasium daselbst,  
 39. = Königsstädtische Gymnasium daselbst,  
 40. = Leibniz-Gymnasium daselbst,  
 41. = Luifen-Gymnasium daselbst,  
 42. = Luifenstädtische Gymnasium daselbst,  
 43. = Sophien-Gymnasium daselbst,  
 44. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,  
 45. = Gymnasium zu Brandenburg,  
 46. die Ritter-Akademie daselbst,  
 47. das Gymnasium zu Charlottenburg,  
 48. = = = Eberswalde,  
 49. = = = Frankfurt a. d. Oder,  
 50. = = = Freienwalde a. d. Oder,  
 51. = = = Friedeberg i. d. Neumark,  
 52. = = = Fürstenwalde,  
 53. = = = Guben (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 54. = = = Königsberg i. d. Neumark,  
 55. = = = Kottbus (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 56. = = = Küstrin,  
 57. = = = Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 58. = = = Luckau,  
 59. = = = Neu-Ruppin,  
 60. = = = Potsdam,

61. das Gymnasium zu Prenzlau (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 62. = = = Sorau,  
 63. = = = Spandau,  
 64. = = = Wittstock,  
 65. = Pädagogium zu Züllichau.

## Provinz Pommern.

66. Das Gymnasium zu Anklam,  
 67. = = = Belgard,  
 68. = = = Cöslin,  
 69. = = = Colberg (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.),  
 \*70. = = = Demmin,  
 71. = = = Dramburg,  
 72. = = = Greifenberg i. Pomm.,  
 73. = = = Greifswald (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 \*74. = = = Neustettin,  
 75. = Pädagogium zu Putbus,  
 76. = Gymnasium zu Pyritz,  
 77. = = = Stargard i. Pomm.,  
 78. = König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,  
 79. = Marienstifts-Gymnasium daselbst,  
 80. = Stadt-Gymnasium daselbst,  
 81. = Gymnasium zu Stolp (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.),  
 82. = = = Stralsund,  
 83. = = = Treptow a. d. Rega.

## Provinz Posen.

84. Das Gymnasium zu Bromberg,  
 85. = = = Gnesen,  
 86. = = = Inowrazlaw,  
 87. = = = Krotoschin,  
 88. = = = Lissa,

\*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechnete Anstalt der unter A. b, B. b, B. c oder C. a. aa. aufgeführten Kategorien (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein nicht befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensierten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichniß mit einem \* bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a).

89. das Gymnasium zu Meseritz,  
 90. = = = Ratel,  
 91. = = = Ostrowo,  
 92. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,  
 93. = Marien-Gymnasium daselbst,  
 94. = Gymnasium zu Rogasen,  
 95. = = = Schneidemühl,  
 96. = = = Schrimm,  
 97. = = = Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

98. Das Gymnasium zu Beuthen i. D. Schl.,  
 99. = Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,  
 100. = Friedrich-Gymnasium daselbst,  
 101. = Johannes-Gymnasium daselbst,  
 102. = Magdalenen-Gymnasium daselbst,  
 103. = Matthias-Gymnasium daselbst,  
 104. = Gymnasium zu Brieg,  
 105. = = = Bunzlau,  
 106. = = = Glatz,  
 107. = = = Gleiwitz,  
 108. = evangelische Gymnasium zu Glogau,  
 109. = katholische Gymnasium daselbst,  
 110. = Gymnasium zu Görlitz (verbunden mit dem  
 Real-Gymnasium daselbst),  
 111. = Gymnasium zu Groß-Strehlitz,  
 112. = = = Hirschberg,  
 113. = = = Jauer,  
 114. = = = Rattowitz,  
 115. = = = Königshütte,  
 116. = = = Kreuzburg,  
 117. = = = Lauban,  
 118. = = = Leobschütz,  
 \*119. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,  
 120. das Städtische Gymnasium daselbst,  
 121. = Gymnasium zu Neiße,  
 122. = = = Neustadt i. D. Schl.,  
 123. = = = Nels,  
 124. = = = Ohlau,  
 125. = = = Oppeln,  
 126. = = = Ratibor,  
 127. = = = Pleß,  
 128. = = = Ratibor,  
 129. = = = Sagan,  
 130. = = = Schweidnitz,  
 131. = = = Strehlen,  
 132. = = = Waldenburg,  
 133. = = = Wohlau.

Provinz Sachsen.

134. Das Gymnasium zu Burg,  
 135. = = = Eisleben,  
 136. = = = Erfurt,  
 137. = = = Halberstadt,  
 138. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,

139. das Städtische Gymnasium daselbst,  
 140. = Gymnasium zu Heiligenstadt,  
 141. = Pädagogium des Klosters Unserer Lieben  
 Frauen zu Magdeburg,  
 142. = Dom-Gymnasium daselbst,  
 143. = = = zu Merseburg,  
 144. = Gymnasium zu Mühlhausen i. Thür. (ver-  
 bunden mit dem Real-Progymnasium  
 daselbst),  
 145. = Dom-Gymnasium zu Naumburg a. d. Saale,  
 146. = Gymnasium zu Neuhaldenleben,  
 147. = = = Nordhausen a. Harz,  
 148. die Landesschule Pforta,  
 149. das Gymnasium zu Queblinburg,  
 150. die Klosterschule zu Rosleben,  
 151. das Gymnasium zu Salzwedel,  
 152. = = = Sangerhausen,  
 153. = = = Schleusingen,  
 154. = = = Seehausen i. d. Altmark,  
 155. = = = Stendal,  
 156. = = = Torgau,  
 157. = = = Wernigerode,  
 158. = = = Wittenberg,  
 159. = = = Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

160. Das Gymnasium zu Altona,  
 161. = = = Flensburg (verbunden mit  
 dem Real-Gymnasium daselbst),  
 \*162. = Gymnasium zu Glückstadt,  
 163. = = = Hadersleben (verbunden  
 mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 164. = Gymnasium zu Husum (verbunden mit  
 dem Real-Progymnasium daselbst),  
 165. das Gymnasium zu Kiel,  
 \*166. = = = Meldorf,  
 \*167. = = = Plön,  
 168. = = = Rastenburg,  
 169. = = = Rendsburg (verbunden mit  
 dem Real-Gymnasium da-  
 selbst),  
 170. = = = Schleswig (verbunden mit  
 dem Real-Progymnasium  
 daselbst),  
 171. = = = Wandsbeck (verbunden mit  
 dem Real-Progymnasium  
 daselbst).

Provinz Hannover.

172. Das Gymnasium zu Aurich,  
 173. = = = Celle,  
 \*174. = = = Clausthal,  
 175. = = = Emden (verbunden mit dem  
 Real-Progymnasium da-  
 selbst),

176. das Gymnasium zu Göttingen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 177. = = = Goslar (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 178. = = = Hameln (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 179. = Lyzeum I. zu Hannover,  
 180. = = II. daselbst,  
 181. = Kaiser Wilhelms-Gymnasium daselbst,  
 182. = Gymnasium Andreanum zu Hildesheim (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 183. = = = Josephinum daselbst (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 184. die Klosterschule zu Ilfeld,  
 185. das Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 \*186. = = = Lingen,  
 187. = = = Lüneburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 188. = = = Meppen,  
 189. = = = Norden,  
 190. = = = Carolinum zu Osnabrück,  
 191. = Raths-Gymnasium daselbst,  
 192. = Gymnasium zu Stade (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 \*193. = = = Verden,  
 194. = = = Wilhelmshaven.
- Provinz Westfalen.
195. Das Gymnasium zu Arnsberg,  
 196. = = = Attendorn,  
 197. = = = Bielefeld (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 198. = = = Bochum,  
 199. = = = Brilon,  
 200. = = = Burgsteinfurt (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 201. = = = Coesfeld,  
 202. = = = Dortmund,  
 203. = = = Gütersloh,  
 204. = = = Hagen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 205. = = = Hamm (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 \*206. = = = Herford,

207. das Gymnasium zu Höxter,  
 208. = = = Minden (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 209. = = = Münster,  
 210. = = = Paderborn,  
 211. = = = Recklinghausen,  
 212. = = = Rheine,  
 \*213. = = = Soest,  
 214. = = = Warburg,  
 215. = = = Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

216. Das Gymnasium zu Cassel,  
 217. = = = Dillenburg,  
 218. = = = Frankfurt a. M.,  
 219. = = = Fulda,  
 220. = = = Hadamar,  
 221. = = = Hanau,  
 222. = = = Hersfeld (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 223. = Gymnasium zu Marburg,  
 224. = = = Montabaur,  
 225. = = = Rinteln,  
 226. = = = Weilburg,  
 227. = = = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

228. Das Gymnasium zu Aachen,  
 229. = = = Barmen,  
 230. die Ritter-Akademie zu Bebburg,  
 231. das Gymnasium zu Bonn,  
 232. = = = Cleve,  
 233. = = = Coblenz,  
 234. = = = an der Apostelkirche zu Köln,  
 235. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,  
 236. = Kaiser Wilhelms-Gymnasium daselbst,  
 237. = Gymnasium an Marzellen daselbst,  
 238. = = = zu Düren,  
 239. = = = Düsseldorf,  
 240. = = = Duisburg,  
 241. = = = Elberfeld,  
 242. = = = Emmerich,  
 243. = = = Essen,  
 244. = = = M. = Gladbach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 245. = Gymnasium zu Kempen,  
 246. = = = Krefeld,  
 \*247. = = = Kreuznach,  
 248. = = = Moers,  
 249. = = = Münstereifel,  
 \*250. = = = Neuß,  
 251. = = = Neuwied (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 252. = Gymnasium zu Saarbrücken,



253. das Gymnasium zu Trier,  
 254. " " = Wesel (verbunden mit dem  
 Real-Progymnasium daselbst),  
 255. = Gymnasium zu Weßlar.  
 Hohenzollernsche Lande.  
 256. Das Gymnasium zu Sigmaringen (früher  
 Hebingen).

### II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. = = = Ansbach,
3. = = = Aschaffenburg,
4. = St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. = Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. = = = Bamberg,
7. = = = Bayreuth,
8. = = = Burghausen,
9. = = = Dillingen,
10. = = = Eichstätt,
11. = = = Erlangen,
12. = = = Freising,
13. = = = Hof,
14. = = = Kaiserslautern,
15. = = = Kempten,
16. = = = Landau,
17. = = = Landsbut,
18. = = = Metten,
19. = Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. = Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. = Gymnasium zu Mündenstadt,
23. = = = Neuburg a. d. Donau,
24. = = = Neustadt a. d. Haardt,
25. = = = Nürnberg,
26. = = = Passau,
27. = Alte Gymnasium zu Regensburg,
28. = Neue = = = daselbst,
29. = Gymnasium zu Schweinfurt,
30. = = = Speyer,
31. = = = Straubing,
32. = = = Würzburg,
33. = = = Zweibrücken.

### III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. = = = Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Bisthumsche Gymnasium daselbst,
5. = Wettiner Gymnasium daselbst,
6. = Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
7. = = = Freiberg,
8. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
9. das Gymnasium zu Leipzig,
10. die Nikolaischule daselbst,

11. die Thomasschule daselbst,
12. = Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
13. das Gymnasium zu Plauen,
14. = = = Wurzen,
15. = = = Zittau,
16. = = = Zwickau.

### IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blau-  
beuren,
- \*2. = Gymnasium zu Ehingen,
- \*3. = = = Ellwangen,
- \*4. = = = Hall,
5. = = = Heilbronn,
6. = evangelisch-theologische Seminar zu Maul-  
bronn,
- \*7. = Gymnasium zu Ravensburg,
- \*8. = = = Rottweil,
9. = evangelisch-theologische Seminar zu Schön-  
thal,
10. = Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stutt-  
gart,
11. = Karls-Gymnasium daselbst,
- \*12. = Gymnasium zu Tübingen,
13. = = = Ulm,
14. = evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

### V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
2. = = = Bruchsal,
3. = = = Freiburg,
4. = = = Heidelberg,
5. = = = Karlsruhe,
6. = = = Konstanz,
7. = = = Lahr,
8. = = = Lörrach (verbunden mit  
dem Real-Progymnasium  
daselbst),
9. = = = Mannheim,
10. = = = Offenburg,
11. = = = Pforzheim,
12. = = = Rastatt,
13. = = = Tauberbischofsheim,
14. = = = Wertheim.

### VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. = = = Büdingen,
3. = = = Darmstadt,
4. = = = Gießen,
5. = = = (Friedericianum) zu Laubach,
6. = = = zu Mainz,
7. = = = Worms.

## VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Gymnasium Friderico-Francisceum zu Doberan,
2. die Domschule zu Güstrow,
3. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
4. = Gymnasium zu Rostock,
5. = = Fridericianum zu Schwerin,
6. = = zu Waren,
7. die große Stadtschule zu Wismar.

## VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. = = = Jena,
3. = = = Weimar.

## IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
- \*2. = = = Neubrandenburg,
3. = = = Neustrelitz.

## X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Virdenfeld,
- \*2. = = = Cutin,
- \*3. = Marien-Gymnasium zu Zeven,
4. = Gymnasium zu Oldenburg,
5. = = = Bechta.

## XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. = Gesamt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. = Gymnasium zu Helmstedt,
4. = = = Holzminden,
5. = = = Wolfenbüttel.

## XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium Georgianum zu Hilburgshausen,
2. = = Bernharbinum zu Meiningen.

## XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. = Christianeum zu Eisenberg.

## XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. = = Ernestinum zu Gotha.

## XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. = = (Ludwigs-Gymnasium) zu Cöthen,
3. = = zu Dessau,
4. = = (Francisceum) zu Zerbst.

## XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. = = = Sondershausen.

## XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

## XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

## XIX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Das Gymnasium zu Greiz.

## XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
- \*2. = = = Schleiz.

## XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

## XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. = = = zu Lemgo.

## XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

## XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Das Gymnasium zu Bremen,
2. = = = Bremerhaven (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

## XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg,
2. das Wilhelm-Gymnasium daselbst.

## XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchweiler,
- \*2. = Lyzeum zu Colmar,
3. = Gymnasium zu Hagenau,
4. = Lyzeum zu Metz (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
5. = bischöfliche Gymnasium (Knabenseminar) zu Montigny bei Metz,
- \*6. = Gymnasium zu Mülhausen im Elsaß,
7. = = = Saarburg,
- \*8. = = = Saargemünd,
9. = Lyzeum zu Straßburg im Elsaß (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
10. = Protestantische Gymnasium daselbst,
- \*11. = Gymnasium zu Weißenburg,
- \*12. = = = Zabern.

## b. Real-Gymnasien.

## I. Königreich Preußen.

## Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Gymnasium zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
2. die Burgschule zu Königsberg in Ostpreußen,
3. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
4. = Real-Gymnasium zu Osterode in Ostpreußen,
5. = = = = Elst.

## Provinz Westpreußen.

6. Die Johannisschule zu Danzig,
7. = Petrischule daselbst,
8. das Real-Gymnasium zu Elbing,
9. = = = = Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

## Provinz Brandenburg.

10. Die Andreasschule zu Berlin,
11. das Dorotheenstädtische Real-Gymnasium daselbst,
12. = Falk-Real-Gymnasium daselbst,
13. = Friedrichs-Real-Gymnasium daselbst,
14. = Königl. Real-Gymnasium daselbst,
15. = Königsstädtische Real-Gymnasium daselbst,
16. = Luisenstädtische Real-Gymnasium daselbst,
17. = Sophien-Real-Gymnasium daselbst,
18. = Real-Gymnasium zu Brandenburg,
19. = = = = Frankfurt a. d. Oder,
20. die Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde,
21. das Real-Gymnasium zu Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
22. = = = = Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
23. = = = = Perleberg,
24. = = = = Potsdam,
25. = = = = Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

## Provinz Pommern.

26. Das Real-Gymnasium zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
27. = = = = Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
28. die Friedrich-Wilhelmschule zu Stettin,
29. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
30. = Real-Gymnasium zu Stralsund.

## Provinz Posen.

31. Das Real-Gymnasium zu Bromberg,
32. = = = = Fraustadt,
33. = = = = Posen,
34. = = = = Rawitsch.

## Provinz Schlesien.

35. Das Real-Gymnasium zum heiligen Geist zu Breslau,
36. = = = = am Zwinger daselbst,
37. = = = = zu Görliß (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
38. = = = = zu Grünberg,
39. = = = = = Landeshut,
40. = = = = = Neiße,
41. = = = = = Reichenbach,
42. = = = = = Sprottau,
43. = = = = = Tarnowitz.

## Provinz Sachsen.

44. Das Real-Gymnasium zu Alfersleben,
45. = = = = Erfurt,
46. = = = = Halberstadt,
47. = = = = = Halle a. d. Saale,
48. = = = = = Magdeburg.
49. = = = = = Nordhausen a. Harz.

## Provinz Schleswig-Holstein.

50. Das Real-Gymnasium zu Altona (verbunden mit der Realschule daselbst),
51. = = = = = Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
52. = = = = = Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

## Provinz Hannover.

53. Das Real-Gymnasium zu Celle,
54. = = = = = Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
55. = = = = = Goslar (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
56. = = = = = Hannover,
57. = Leibniz-Real-Gymnasium daselbst,
58. = Real-Gymnasium zu Harburg,
59. = = = = = Hilberheim (verbunden mit dem Gymnasium Andeanum daselbst),

60. das Real-Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 61. " " " " Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 62. " " " " Osnabrück,  
 63. " " " " Osterode,  
 64. " " " " Quakenbrück.

#### Provinz Westfalen.

65. Das Real-Gymnasium zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 66. " " " " Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 67. " " " " Dortmund,  
 68. " " " " Hagen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 69. " " " " Herlohn,  
 70. " " " " Lippstadt,  
 71. " " " " Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 72. " " " " Münster,  
 73. " " " " Siegen,  
 74. " " " " Witten.

#### Provinz Hessen-Nassau.

75. Das Real-Gymnasium zu Cassel,  
 76. die Musterschule zu Frankfurt a. Main,  
 77. = Wöhlerschule daselbst,  
 78. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

#### Rheinprovinz.

79. Das Real-Gymnasium zu Aachen,  
 80. " " " " Barmen,  
 81. " " " " Köln,  
 82. " " " " Düsseldorf,  
 83. " " " " Duisburg,  
 84. " " " " Elberfeld,  
 85. " " " " Essen (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),  
 86. " " " " Krefeld,  
 87. " " " " Mülheim a. Rhein,  
 88. " " " " Mülheim a. d. Ruhr,  
 89. " " " " Ruhrort,  
 90. " " " " Trier.

#### II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,  
 2. " " " " München,  
 3. = Kadettenkorps daselbst,

4. das Real-Gymnasium zu Nürnberg,  
 5. " " " " Würzburg.

#### III. Königreich Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Annaberg,  
 2. " " " " Borna,  
 3. " " " " Chemnitz,  
 4. " " " " Döbeln (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst),  
 5. = Annen-Real-Gymnasium zu Dresden,  
 6. = Neustädter Real-Gymnasium daselbst,  
 7. = Real-Gymnasium zu Freiberg,  
 8. " " " " Leipzig,  
 9. " " " " Plauen,  
 10. " " " " Zittau,  
 11. " " " " Zwickau.

#### IV. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Gymnasium zu Stuttgart,  
 2. " " " " Ulm.

#### V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Karlsruhe,  
 2. " " " " Mannheim.

#### VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Real-Gymnasium zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule daselbst),  
 2. " " " " Siegen (verbunden mit der Realschule daselbst),  
 3. " " " " Mainz (verbunden mit der Realschule daselbst),  
 4. " " " " Offenbach (verbunden mit der Realschule daselbst).

#### VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Real-Gymnasium zu Büxow,  
 2. " " " " Güstrow,<sup>1)</sup>  
 3. " " " " Ludwigslust,  
 4. " " " " Malchin,  
 5. " " " " Rostock,  
 6. " " " " Schwerin.

#### VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,  
 2. " " " " Weimar,

#### IX. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Gymnasium zu Braunschweig.

<sup>1)</sup> Auf der Realschule zu Güstrow beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Sekunda.

**X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

1. Das Real-Gymnasium zu Meiningen.
2. " " " " Saalfeld.

**XI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**  
Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

**XII. Herzogthum Anhalt.**

1. Das Real-Gymnasium zu Bernburg.
2. " " " " (Franzschule) zu Dessau.

**XIII. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.**  
Das Real-Gymnasium zu Gera.

**XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.**  
Das Real-Gymnasium des Catharineums zu Lübeck.

**XV. Freie Hansestadt Bremen.**

1. Die Handelsschule (Real-Gymnasium) zu Bremen,
2. das Real-Gymnasium zu Bremerhaven (verbunden mit dem Gymnasium dafelbst),
3. " " " " Begefed.

**XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.**  
Das Real-Gymnasium des Johanneums zu Hamburg.

**XVII. Elfaß-Lothringen.**

1. Das Real-Gymnasium zu Gebweiler,
2. " " " " Metz (verbunden mit dem Lyzeum dafelbst),
3. " " " " Schlettstadt,
4. " " " " Straßburg i. Elß. (verbunden mit dem Lyzeum dafelbst).

**c. Ober-Realschulen.**

**I. Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.

- +1. Die Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule zu Berlin.
- +2. " " " " " " Luifenstädtische Ober-Realschule dafelbst.
- +3. " " " " " " Ober-Realschule zu Potsdam.

Provinz Schlefien.

- +4. Die Ober-Realschule zu Breslau.
- +5. " " " " " " Brieg.
- +6. " " " " " " Gleiwitz.

Provinz Sachsen.

- +7. Die Ober-Realschule zu Halberstadt.
- +8. " " " " " " Guericke-Schule zu Magdeburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

- +9. Die Ober-Realschule zu Kiel.

Provinz Hessen-Nassau.

- +10. Die Ringerschule zu Frankfurt a. M.
- +11. " " " " " " Ober-Realschule zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

- +12. Die Ober-Realschule zu Coblenz.
- +13. " " " " " " Köln.
- +14. " " " " " " Elberfeld.

**II. Königreich Württemberg.**

- +1. Die Realanstalt zu Reutlingen.
- +2. " " " " " " Stuttgart.
- +3. " " " " " " Ulm.

**B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.**

**a. Progymnasien.**

**I. Königreich Preußen.**

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Ostpr.
2. " " " " " " Löben.

Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Pr. Friedland.

4. das Progymnasium zu Löbau.
5. " " " " " " Neumark i. Westpr.
6. " " " " " " Schwetß.

Provinz Brandenburg.

7. Das Progymnasium zu Schwedt a. d. Ober.

Provinz Pommern.

8. Das Progymnasium zu Garz a. d. Ober.
9. " " " " " " Lauenburg i. Pomm.
10. " " " " " " Schlawe.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Provinz Posen.

- 11. Das Progymnasium zu Kempen.
- 12. " " = Xremessen.

Provinz Schlesien.

- 13. Das Progymnasium zu Frankenstein.

Provinz Sachsen.

- 14. Das Progymnasium zu Genthin.
- 15. " " = Weißenfels.

Provinz Hannover.

- 16. Das Progymnasium zu Duderstadt (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).
- \*17. " " = Geestmünde.
- 18. " " = Münden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).
- 19. " " = Nienburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Provinz Westfalen.

- 20. Das Progymnasium zu Dorsten.
- 21. " " = Nietberg.

Rheinprovinz.

- 22. Das Progymnasium zu Andernach.
- 23. " " = Boppard.
- 24. " " = Brühl.
- 25. " " = Eschweiler (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

- 26. das Progymnasium zu Guskirchen.
- 27. " " = Züllich.
- 28. " " = Linz.
- 29. " " = Malmedy.
- 30. " " = Prüm.
- 31. " " = Rheinbach.
- 32. " " = Siegburg.
- 33. " " = Sobernheim.
- 34. " " = Trarbach.
- 35. " " = St. Wendel.
- 36. " " = Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

- \*1. Das Lyzeum zu Cannstatt.
- \*2. " " = Eßlingen.
- \*3. " " = Ludwigsburg.
- \*4. " " = Dehringen.
- \*5. " " = Reutlingen.

III. Großherzogthum Baden.

- 1. Das Progymnasium zu Donaueschingen.
- 2. " " = Durlach.

IV. Großherzogthum Hessen.

- 1. Die progymnasiale Abtheilung der Realschule zu Alzen.
- 2. " " = der Realschule zu Friedberg.

V. Elsaß-Lothringen.

- 1. Das Progymnasium zu Altkirch.
- 2. " " = Diebenhofen.

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Sachsen.

- †1. Die Realschule zu Schönebeck.

Provinz Schleswig-Holstein.

- †2. Die Realschule zu Altona (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).
- †3. " " = Neumünster.

Provinz Hessen-Nassau.

- †4. Die Realschule zu Bockenheim.
- †5. " " = Cassel.
- †6. " " = Schwege.
- †7. " " = der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.
- †8. " " = der israelitischen Gemeinde daselbst.

- †9. die Adlerfluchtsschule daselbst.
- †10. " = Realschule zu Hanau.
- †11. " " = Somburg v. d. Höhe.

Rheinprovinz.

- †12. Die Gewerbeschule (Realschule) zu Aachen.
- †13. " = Realschule zu Darmen-Wupperfeld,
- †14. " " = Essen,
- †15. " = Gewerbeschule (Realschule) zu Krefeld,
- †16. " " = Remscheid,
- †17. " = Realschule zu Rheydt.

II. Königreich Sachsen.

- † Die Realschule zu Meissen. 1)

1) Mit der Realschule zu Meissen sind Progymnasial-Klassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

III. Königreich Württemberg.

- +1. Die Realanstalt zu Viberach,
- +2. " " = Cannstatt,
- +3. " " = Gßlingen,
- +4. " " = Gßppingen,
- +5. " " = Hall,
- +6. " " = Heilbronn,
- +7. " " = Ludwigsburg,
- +8. " " = Ravensburg,
- +9. " " = Rottweil,
- +10. " " = Tübingen.

IV. Großherzogthum Baden.

- +1. Die Realschule zu Freiburg,
- +2. " " = Heidelberg,
- +3. " " = Karlsruhe,
- +4. " " = Konstanz,
- +5. " " = Pforzheim.

V. Großherzogthum Hessen.

- +1. Die Realschule zu Alsfeld,
- +2. " " = Alzey (verbunden mit einer progymnasialen Abtheilung).
- +3. " " = Realschule zu Bingen,
- +4. " " = Darmstadt (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- +5. " " = Realschule zu Friedberg (verbunden mit einer progymnasialen Abtheilung),
- +6. " " = Realschule zu Gießen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- +7. " " = Realschule zu Groß-Umstadt,
- +8. " " = Mainz (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- +9. " " = Realschule zu Michelstadt,
- +10. " " = Offenbach (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- +11. " " = Realschule zu Oppenheim,
- +12. " " = Worms.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

- + Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

- Die Realschule zu Neu-Strelitz.

VIII. Großherzogthum Oldenburg.

- +1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
- +2. " " = Oldenburg,
- 3. " " = Barel (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst).

IX. Herzogthum Braunschweig.

- + Die Realschule zu Braunschweig.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

- 1. Die Realschule zu Arnstadt,
- 2. " " = Sondershausen.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

- +1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
- +2. " " = beim Doventhor daselbst.

XII. Elsaß-Lothringen.

- +1. Die Realschule zu Barr,
- +2. " " = Realklassen des Lyzeums zu Kolmar,
- +3. " " = Realschule zu Forbach,
- +4. " " = Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Hagenau,
- +5. " " = Realschule zu Metz,
- +6. " " = Gewerbeschule zu Müllhausen i. El.,
- +7. " " = Realschule zu Münster,
- +8. " " = Neue Realschule zu Straßburg i. El.,
- +9. " " = Realschule bei St. Johann daselbst,
- +10. " " = zu Waffelnheim.

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

- 1. Das Real-Progymnasium zu Gumbinnen,
- 2. " " = Pillau.

Provinz Westpreußen.

- 3. Das Real-Progymnasium zu Dirschau,
- 4. " " = Lentsch,
- 5. " " = Riesenburg.

Provinz Brandenburg.

- 6. Das Real-Progymnasium zu Gabelberg,
- 7. " " = Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

- 8. das Real-Progymnasium zu Kroffen,
- 9. " " = Lützenwalde,
- 10. " " = Lübben,
- 11. " " = Rauen,
- 12. " " = Rathenow,
- 13. " " = Spremberg,
- 14. " " = Wriezen.

Provinz Pommern.

- 15. Das Real-Progymnasium zu Stargard in Pommern,
- 16. " " = Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
- 17. " " = Real-Progymnasium zu Wolgast,
- 18. " " = Wolkin.

## Provinz Schlesien.

19. Das Real-Progymnasium zu Freiburg i. Schl.,  
 20. " " " " " Löwenberg,  
 21. " " " " " Striegau.

## Provinz Sachsen.

22. Das Real-Progymnasium zu Delitzsch,  
 23. " " " " " Eilenburg,  
 24. " " " " " Eisleben,  
 25. " " " " " Gardelegen,  
 26. " " " " " Mühlhausen i. Th.  
 27. " Real-Progymnasium zu Naumburg an der Saale.  
 (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

## Provinz Schleswig-Holstein.

28. Das Real-Progymnasium zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 29. " Real-Progymnasium zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 30. " Real-Progymnasium zu Tzeboe,  
 31. Die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,  
 32. Das Real-Progymnasium zu Marne,  
 33. " " " " " Oldesloe,  
 34. " " " " " Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 35. " Real-Progymnasium zu Segeberg,  
 36. " " " " " Sonderburg,  
 37. " " " " " Wandersbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

## Provinz Hannover.

38. Das Real-Progymnasium zu Buxtehude,  
 39. " " " " " Duderstadt (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),  
 40. " Real-Progymnasium zu Einbeck,  
 41. " " " " " Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 42. " Real-Progymnasium zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 43. " Real-Progymnasium zu Münden (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),  
 44. " Real-Progymnasium zu Nienburg (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),  
 45. " Real-Progymnasium zu Northeim,  
 46. " " " " " Otterndorf,  
 47. " " " " " Papenburg,  
 48. " " " " " Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).  
 49. " " " " " Uelzen.

## Provinz Westfalen.

50. Das Real-Progymnasium zu Altena,  
 51. " " " " " Bocholt,

52. das Real-Progymnasium zu Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 53. " " " " " Lüdenscheid,  
 54. " " " " " Schälke,  
 55. " " " " " Schwelm.

## Provinz Hessen-Nassau.

56. Das Real-Progymnasium zu Diebrich-Rosbach,  
 57. " " " " " Dientopf,  
 58. " " " " " Diez,  
 59. " " " " " Fulda,  
 60. " " " " " Geisenheim,  
 61. " " " " " Heräfeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 62. " " " " " Hofgeismar,  
 63. " " " " " Limburg a. d. Lahn,  
 64. " " " " " Marburg,  
 65. " " " " " Oberlahnstein,  
 66. " " " " " Schmalkalden.

## Rheinprovinz.

67. Das Real-Progymnasium zu Bonn,  
 68. " " " " " Düllen,  
 69. " " " " " Düren,  
 70. " " " " " Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),  
 71. " " " " " Eupen,  
 72. " " " " " M.-Glabbech (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 73. " " " " " Langenberg,  
 74. " " " " " Lennep,  
 75. " " " " " Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 76. " " " " " Oberhausen,  
 77. " " " " " Saarlouis,  
 78. " " " " " Solingen,  
 79. " " " " " Wierfen,  
 80. " " " " " Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

## II. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Lyzeum zu Calw,  
 2. " " " " " Gmünd,  
 3. die Realklassen des Gymnasiums zu Heilbronn,  
 4. das Real-Lyzeum zu Rürtingen.



**III. Großherzogthum Baden.**

1. Das Real-Progymnasium zu Ettenheim,
2. = = = = Lörrach (verbunden mit dem Progymnasium daselbst).

**IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

1. Das Real-Progymnasium zu Parchim (verbunden mit dem Friedrich-Franz Gymnasium daselbst),
2. = = = = Ribnitz.

**V. Großherzogthum Oldenburg.**

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birtenfeld.

**VI. Herzogthum Braunschweig.**

Das Real-Progymnasium zu Gandersheim.

**VII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Die Realschule zu Altenburg.

**VIII. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

1. Die Realschule zu Coburg,
2. = = = = Ohrdruf.

**IX. Herzogthum Anhalt.**

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Cöthen,
2. = = = = Zerbst.

**X. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

1. Das Real-Progymnasium zu Frankenhausen,
2. die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

**XI. Fürstenthum Waldeck.**

Das Real-Progymnasium zu Krossen.

**XII. Fürstenthum Reuß ältere Linie.**

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Greiz.

**XIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Das Real-Progymnasium zu Bückeburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

**XIV. Fürstenthum Lippe.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

**XV. Elsaß-Lothringen.**

1. Das Real-Progymnasium zu Bischweiler,
2. = = = = Markkirch,
3. = = = = Pfalzberg,
4. = = = = Lhann.

**C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.**

**a. Öffentliche.**

**aa. Höhere Bürgerschulen.**

**I. Königreich Preußen.**

**Provinz Ostpreußen.**

- †1. Die höhere Bürgerschule im Löbenicht zu Königsberg i. Ostpr.

**Provinz Westpreußen.**

2. Das Real-Progymnasium zu Culm.

**Provinz Brandenburg.**

3. Das Real-Progymnasium zu Strausberg.

**Provinz Schlesien.**

- †4. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau,
- †5. = zweite = = = = daselbst,
- †6. = katholische höhere Bürgerschule daselbst,
- †7. = Wilhelmschule zu Liegnitz,
- †8. = höhere Bürgerschule zu Ratibor.

**Provinz Sachsen.**

- †9. Die höhere Bürgerschule zu Erfurt,
10. das Real-Progymnasium zu Langensalza.

**Provinz Hannover.**

- †11. Die erste höhere Bürgerschule zu Hannover,
- †12. = zweite = = = = daselbst,
13. das Real-Progymnasium zu Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst).

**Provinz Westfalen.**

- †14. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Bochum,
- †15. = = = = = zu Dortmund,
- †16. = = = = = zu Hagen.

Provinz Hessen-Nassau.

- +17. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Cassel,  
 18. das Real-Progymnasium zu Ems,  
 +19. die Selektenschule zu Frankfurt a. M.

Rheinprovinz.

20. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu  
 Barmen,  
 +21. = höhere Bürgerschule zu Cöln,  
 +22. = " " " " Düsseldorf,  
 +23. = " " " " Essen (verbunden  
 mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Hohenzollernsche Lande.

24. Das Real-Progymnasium zu Hechingen.

II. Königreich Bayern.

- +1. Die Realschule zu Ansbach,  
 +2. = " " " " Aschaffenburg,  
 +3. = Kreis-Realschule zu Augsburg,  
 +4. = Realschule zu Bamberg,  
 +5. = Kreis-Realschule zu Bayreuth,  
 +6. = Realschule zu Erlangen,  
 +7. = " " " " Freising,  
 +8. = " " " " Fürth,  
 +9. = " " " " Hof,  
 +10. = " " " " Ingolstadt,  
 +11. = Kreis-Realschule zu Kaiserslautern,  
 +12. = Realschule zu Kaufbeuren,  
 +13. = " " " " Kempten,  
 +14. = " " " " Kissingen,  
 +15. = " " " " Kitzingen,  
 +16. = " " " " Landau,  
 +17. = " " " " Landshut,  
 +18. = " " " " Lindau,  
 +19. = " " " " Memmingen,  
 +20. = Kreis-Realschule zu München,  
 +21. = Realschule zu Neustadt a. d. Saardt,  
 +22. = " " " " Nördlingen,  
 +23. = Kreis-Realschule zu Nürnberg,  
 +24. = " " " " Passau,  
 +25. = " " " " Regensburg,  
 +26. = Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,  
 +27. = " " " " Schweinfurt,  
 +28. = " " " " Speyer,  
 +29. = " " " " Straubing,  
 +30. = " " " " Traunstein,  
 +31. = Kreis-Realschule zu Würzburg,  
 +32. = Realschule zu Wunsiedel,  
 +33. = " " " " Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

- +1. Die Realschule zu Bautzen,  
 +2. = " " " " Grimmitzschau,<sup>1)</sup>  
 +3. = Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben  
 zu Dresden-Friedrichstadt,<sup>1)</sup>

- +4. die Realschule zu Frankenberg,<sup>1)</sup>  
 +5. = " " " " Glauchau,<sup>1)</sup>  
 +6. = " " " " Grimma,<sup>1)</sup>  
 +7. = " " " " Großenhain,<sup>1)</sup>  
 +8. = " " " " Leipzig,  
 +9. = " " " " Leisnig,<sup>1)</sup>  
 +10. = " " " " Löbau,<sup>1)</sup>  
 +11. = " " " " Meerane,<sup>1)</sup>  
 +12. = " " " " Mittweida,<sup>1)</sup>  
 +13. = " " " " Pirna,<sup>1)</sup>  
 +14. = " " " " Reichenbach i. Voigtlande,<sup>1)</sup>  
 +15. = " " " " Reudnitz,<sup>1)</sup>  
 +16. = " " " " Rochlitz,<sup>1)</sup>  
 +17. = " " " " Schneeberg,<sup>1)</sup>  
 +18. = " " " " Stollberg,<sup>1)</sup>  
 +19. = " " " " Werdau.

IV. Großherzogthum Baden.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,  
 2. = Real-Abtheilung des Progymnasiums zu  
 Durlach,  
 3. = Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Lahr,  
 4. = höhere Bürgerschule zu Willingen.

V. Großherzogthum Hessen.

- + Die höhere Bürgerschule zu Wimpfen am Berg.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Real-Progymnasium zu Grabow,  
 + 2. die höhere Bürgerschule zu Rostock.

VII. Großherzogthum Sachsen.

- + 1. Die Wilhelm und Louis Zimmermann's Real-  
 schule zu Apolda,  
 + 2. = höhere Bürgerschule zu Neustadt a. d. Orla.

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

- + Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg.

X. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

- + Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

- + Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

- + Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

hain, Leisnig, Löbau, Meerane, Mittweida, Pirna, Reichen-  
 bach i. Voigtlande, Rochlitz, Schneeberg und Stollberg sind  
 Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta,  
 Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

<sup>1)</sup> Mit den Realschulen zu Grimmitzschau, Dresden-  
 Friedrichstadt, Frankenberg, Glauchau, Grimma, Großen-

## bb. Andere Lehranstalten.

## I. Königreich Bayern.

- + 1. Die Industrieschule zu Augsburg,
- + 2. = = = Kaiserslautern,
- + 3. = Central-Thierarzneischule zu München,
- + 4. = Handelsschule daselbst,
- + 5. = Industrieschule daselbst,
- + 6. = = = zu Nürnberg,
- + 7. = Handelsschule daselbst,
- + 8. = landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

## II. Königreich Sachsen.

- + 1. Die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
- + 2. = Landwirtschaftsschule zu Döbeln (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- + 3. = öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule) zu Dresden,
- + 4. = öffentliche Handels-Lehranstalt zu Leipzig,
- + 5. = Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums zu Zittau.

## b. Privat-Lehranstalten.\*

## I. Königreich Preußen.

## Provinz Westpreußen.

- + 1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

## Provinz Brandenburg.

- + 2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,
- 3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M.

## Provinz Posen.

- 4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

## Provinz Schlesien.

- + 5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
- 6. Das Pädagogium zu Niesky.

## II. Königreich Bayern.

- + 1. Das Real-Lehr-Institut von Anton Alfons Bertololy und Valentin Trautmann zu Frankenthal (Pfalz),
- + 2. die Handelsschule von Josef Damm zu Marktbreit a. Main.

## III. Königreich Sachsen.

- 1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
- + 2. das Real-Institut von G. Müller-Gelinet und P. Th. Schumann (früher Gelinet-Körner'sches Real-Institut daselbst),<sup>1)</sup>
- 3. das Lehr-Institut von Dr. Th. Schlemm (früher Räußer) daselbst.

\* Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 6), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungskommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

<sup>1)</sup> Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

## IV. Königreich Württemberg.

- + 1. Die höhere Handelsschule zu Stuttgart,
- + 2. = Privat-Lehranstalt von Friedrich Kaufcher (Institut Kaufcher) daselbst.

## V. Großherzogthum Baden.

Die Privatanstalt von Bender zu Weinheim (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

## VI. Herzogthum Braunschweig.

- + 1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
- + 2. = Jakobson-Schule zu Seesen.

## VII. Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Professors Dr. Brindmeier zu Ballenstedt und die (+) lateinlosen Parallelklassen dieses Instituts.

## VIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

- + Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop zu Keilhau.

## IX. Freie und Hansestadt Lübeck.

- + Die Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim) zu Lübeck.

## X. Freie Hansestadt Bremen.

- + Die Realschule von C. W. Debbe zu Bremen.

## XI. Freie und Hansestadt Hamburg.

- + 1. Die Schule des Dr. L. A. Vieber zu Hamburg,
- + 2. = = = Dr. H. Voß (früher Dr. J. G. Fischer) daselbst,
- + 3. = = = der Gebrüder F. und W. Oliza daselbst,
- + 4. = = = von F. L. Mirnheim daselbst,
- + 5. = = = des Dr. M. Otto daselbst,
- + 6. = israelitische Stiftungsschule daselbst,
- + 7. = Lalmud-Tora-Schule daselbst,
- + 8. = Realschule der reformirten Gemeinde daselbst.

**D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.**

**I. Königreich Preußen.**

Provinz Schleswig-Holstein.

1. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel.<sup>1)</sup>

Rheinprovinz.

†2. Die Gewerbeschule zu Saarbrücken.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben. Bei letzterer bildet das Latein einen obligatorischen Prüfungsgegenstand.

<sup>2)</sup> Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

Berlin, den 23. April 1885.

**II. Königreich Sachsen.**

† Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.<sup>3)</sup>

<sup>3)</sup> Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten (1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>jährigen) und zweiten (1jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Der Reichskanzler.

J. B.  
Gd.

**Bekanntmachung.**

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

**Verzeichniß**

**I. Königreich Preußen.**

**a. Öffentliche Lehranstalten.**

†1. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg,	11. die Landwirthschaftsschule zu Lüdinghausen,
†2. " " " " " Briesg,	12. " " " " " Marggrabowa in
†3. " " " " " Cleve,	" " " " " Ostpr.,
4. " " " " " Dahme,	†13. " " " " " Marienburg in
5. " " " " " Eldena,	" " " " " Westpr.,
†6. " " " " " Flensburg,	14. " " " " " Samter,
7. " " " " " Heiligenbeil,	15. " " " " " Schwelbein in
†8. " " " " " Herford,	" " " " " Pommern,
9. " " " " " Hildesheim,	16. " " " " " Weilburg.
†10. " " " " " Liegnitz,	

**b. Privat-Lehranstalten.**

17. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Runkler und Dr. Burkart zu Biebrich,	†20. Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Friedrich Bangert (früher Schend = Garnier) zu Friedrichsdorf bei Homburg.
†18. " Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt.	†21. Das Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu St. Goarshausen.
†19. Das Erziehungs-Institut von W. Bröb (früher Ruoff-Haffel) zu Frankfurt a. M.	

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

22. Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,  
 †23. = Handelsschule des Dr. Lindemann (früher Kölle) zu Osnabrück,  
 24. das Erziehungs-Institut des Dr. Franz Knickenberg (früher F. Knickenberg sen.) zu Telgte.

### II. Königreich Bayern.

- †1. Die Allgemeine Handels-Lehranstalt von Joh. Stahlmann zu Augsburg,  
 †2. = israelitische Bürgerschule des Dr. Dessau zu Fürth,  
 †3. = Kreislandwirthschaftsschule zu Lichtenhof.

### III. Königreich Sachsen.

1. Die Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) zu Dresden,  
 2. = Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,  
 †3. das Lehr- und Erziehungs-Institut von A. W. G. Garleb daselbst.

### IV. Königreich Württemberg.

Die Privat-Lateinschule des Professors Warth zu Kornthal.

### V. Großherzogthum Baden.

- † Das internationale Lehr- Institut des Dr. von Séchelles zu Bruchsal.

Berlin, den 23. April 1885.

### VI. Großherzogthum Hessen.

- † Die Privat-Lehranstalt des Dr. Heskamp (früher Dr. Klein) zu Mainz.

### VII. Großherzogthum Sachsen.

- † Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Pfeiffer zu Sena.

### VIII. Großherzogthum Oldenburg.

- † Die Landwirthschaftsschule zu Barel (verbunden mit der Realschule daselbst).

### IX. Herzogthum Braunschweig.

- † Die Landwirthschaftliche Schule Marienberg zu Helmstedt.

### X. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

- † Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

### XI. Fürstenthum Meuß jüngere Linie.

- † Die Amthorsche höhere Handelsschule (Handels-Akademie) von Karl August Rippenberg zu Gera.

### XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

- † Die Privatanstalt des Dr. Th. Wahnschaff zu Hamburg.

### XIII. Elsaß-Lothringen.

- † Die Landwirthschaftsschule zu Rufach.

Der Reichskanzler.

S. B.  
E. G.

Berlin, den 3. Mai 1885.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 25/5. 85. A. 1.

v. Hänisch.

v. Gopler.

## Nr. 108.

Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

Berlin, den 10. Mai 1885.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohlthätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Gedächtnisfeier am 27. April zu Frankfurt a. D. stattgefunden hat und bei dieser Gelegenheit 18 Kinder der Garnison-(Leopold-) Schule daselbst vollständig neu gekleidet worden sind.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Hänisch.

Seyfried.

No. 90/5. A. 2.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 7. Juni 1885.

Nr. 11.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 109.

**Auflegung von Trauer für den verewigten General der Infanterie Fürsten von Hohenzollern  
Königliche Hoheit.**

Ich wünsche, daß Meine Armee an Meiner aufrichtigen und tiefen Trauer um den hochverdienten verewigten General der Infanterie Fürsten von Hohenzollern Königliche Hoheit Theil nimmt und bestimme demzufolge, daß die Offiziere des 1. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 26 und die des Hohenzollernschen Füsilier-Regiments Nr. 40 vierzehn Tage, die in den Hohenzollernschen Landen garnisontirenden Offiziere dagegen vier Wochen Trauer (Flor um den linken Unterarm) anzulegen haben.

Berlin, den 3. Juni 1885.

**Wilhelm.**

An das General-Kommando des IV. Armee-Korps.

= = = = = VIII. = =  
= = = = = XIV. = =

Berlin, den 6. Juni 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 443/6. 85. Kr. M.

## Nr. 110.

## Verlegung des Rassenabschlusses bei den Truppen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß bei den Truppen sowie bei denjenigen Formationen (Instituten, Anstalten), bei welchen Rassen-Kommissionen bestehen, die Prüfung der Rassenbücher nach den Belägen zc. am letzten Monatstage oder an dem ersten Tage des darauf folgenden Monats vorzunehmen, die Anfertigung des Rassenabschlusses und die Vergleichung des Resultats des letzteren mit den Rassenbeständen dagegen stets am ersten Tage eines jeden Monats nach Leistung der noch rückständigen Ausgaben für den vorhergehenden Monat zu bewirken ist. Der Abschluß ist, wie bisher, mit dem vorgeschriebenen Atteste zu versehen.

Berlin, den 7. Mai 1885.

An das Kriegsministerium.

**Wilhelm.**  
Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 19. Mai 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.  
Kriegsministerium.

No. 245. 5. 85. M. O. D. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 111.

Berlin, den 18. Mai 1885.

Bestimmungen über die militärärztliche Untersuchung, welcher die Aspiranten für die unteren Stellen des Forstdienstes vor ihrem Eintritt in die Forstlehre zu unterwerfen sind, sowie über die für die an Aspiranten erforderlichen körperlichen Eigenschaften.

- Der Eintritt in die Forstlehre darf nicht vor Beginn des 16. Lebensjahres und nicht nach dem 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird.  
Für diejenigen Aspiranten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben, ist der Eintritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres zulässig, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Die Lehrzeit ist eine mindestens zweijährige und für diejenigen Aspiranten, welche vor Beginn des 17. Lebensjahres eintreten wollen, grundsätzlich eine dreijährige.

- Der Aspirant muß vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein.

Als Minimalmaße für die Körpergröße und den Brustumfang haben zu gelten:

im Alter	Körpergröße	Brustumfang*)
von 15 Jahren:	151 cm	70— ca. 76 cm
= 16 = :	153 =	73— = 79 =
= 17 = :	156 =	76— = 81 =

- Das rechte Auge muß vollkommen fehlerfrei sein (volle Sehschärfe, keine Refraktions-Anomalien).

Auf dem linken Auge darf die Sehschärfe nicht weniger als  $\frac{1}{4}$  der normalen betragen. Kurzsichtigkeit auf dem linken Auge, bei welcher der Fernpunktstand 70 cm oder weniger beträgt, schließt von dem Eintritt in die Forstlehre aus.\*\*)

- Beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen.

- Die Sprache muß fehlerfrei sein.

- Die in der Anlage 1 der Rekrutierungs-Ordnung verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind oder sich noch beheben lassen. Dieselben sind in dem ärztlichen Attest in jedem Falle zu erwähnen.

\*) Der Entwicklung der Brustorgane ist bei der ärztlichen Untersuchung die größte Aufmerksamkeit zu schenken und genau zu prüfen, ob dieselben vollständig gesund sind und mit dem übrigen Bau des Körpers in Größe und Funktion harmonieren.

\*\*) Die Ergebnisse der Untersuchung jedes einzelnen Auges — bei verdecktem anderen Auge — sind unter Benutzung der Snellen'schen Sehproben in unreduzierten Zahlen anzugeben.

Der Dienst des Forstschußbeamten gestattet das Tragen einer Brille nicht.

- 7) Die militärärztliche Untersuchung und Attestausstellung erfolgt auf Requisition desjenigen Bezirks-Kommandos, bei welchem der Aspirant den bezüglichen Antrag gestellt hat (vergl. 3. Nachtrag zur Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten vom 8. April 1877, Seite 8, Zusatz zu §. 86).

Die Messung der Körpergröße des Aspiranten ist durch das Bezirks-Kommando zu veranlassen und das Resultat der Messung dem untersuchenden Militärarzt rechtzeitig zu übermitteln.

- 8) Das militärärztliche Attest ist nach §. 34, 1 a. b. d. e. g. i. m. o. der Dienstanweisung zc. vom 8. April 1877 auszustellen.

Ad m. hat sich dasselbe darüber auszusprechen, ob der Untersuchte im Verhältniß zu seinem Alter körperlich gut, genügend oder mangelhaft entwickelt ist, sowie ob derselbe voraussichtlich nach beendeter Lehrzeit völlig felddienstfähig und brauchbar für die Sägewaffe sein wird.

- 9) Das militärärztliche Attest ist seitens des Bezirks-Kommandos dem Untersuchten verschlossen unter der Adresse desjenigen Oberforstmeisters, bei welchem die Anmeldung beabsichtigt wird, zu übermitteln.  
Kriegsministerium.

No. 1925/4. 85. M. M. A.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 112.

Abänderung der Beilage 23 der Vorschrift für die Verwaltung der Pulverfabriken.

Berlin, den 18. Mai 1885.

- a. Der Einnahme-Titel II — S. 166 — erhält nachstehende Fassung:

Rückerinnahmen, welche dem Etat für das Artillerie- und Waffenwesen zu Gute gehen:

- 1) Zeugpersonal,
- 2) Feuerwerkspersonal.

Die bisherigen Einnahme-Titel II bis IV erhalten die Bezeichnung III bis V.

- b. Der Ausgabe-Titel I — S. 169 — erhält nachstehende Bezeichnung:

I. Ausgaben für Rechnung des Etats für das Artillerie- und Waffenwesen:

- 1) Zeugpersonal,
- 2) Feuerwerkspersonal.

Die bisherigen Ausgabe-Titel I bis III erhalten die Bezeichnung II bis IV.

Kriegsministerium.

No. 779/4. 85. Art. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 113.

Anderweitige Berechnung der für die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung an Offiziere zc. maßgebenden Dienstzeit.

Berlin, den 23. Mai 1885.

In Abänderung der Verfügung vom 30. März 1880 zu Schema 3 des §. 3 der Anlage 2 der Landwehr-Ordnung wird hierdurch bestimmt, daß die Dienstzeit der mittelst Gesuchslisten pro Juni zur Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Offiziere zc. bis ultimo September des laufenden Jahres, diejenige der in die Gesuchslisten pro Dezember aufzunehmenden Offiziere zc. hingegen bis ultimo März des kommenden Jahres zu berechnen ist.

Kriegsministerium.

No. 569. 5. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 114.

Wiedereinziehung überhobenen Dienstentkommens von aus dem Dienste ausgeschiedenen Beamten.

Berlin, den 24. Mai 1885.

In Fällen der Auflösung des Beamtenverhältnisses durch rechtskräftiges strafgerichtliches oder Disziplinarurtheil, zufolge Ablaufs der Kündigungsfrist oder durch Entlassung der auf Probe oder Widerruf angestellten



Beamten ist das im Voraus erhobene Dienst Einkommen, soweit dasselbe auf die Zeit nach Eintritt der die Auflösung herbeiführenden Thatsache entfällt, zurückzuzahlen.

In Ergänzung der Verfügung vom 5. Juni 1877 (M.-B.-Bl. Nr. 16), der §§. 74 Nr. 3 und 4 des Geld-Verpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden, 43 der Magazin-Dienst-Ordnung, 35 der Montirungs-Depot-Instruktion und 139 Nr. 7 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung wird hierdurch festgesetzt, daß von der Verfolgung des dem Fiskus in Fällen dieser Art zustehenden Rückforderungsrechts im Ressort der Militär-Verwaltung abzusehen ist, wenn nach dem Ermessen der für die Anstellung der in Betracht kommenden Beamtenklasse zuständigen Behörde das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg bleiben oder wenn doch die zwangsweise Beitreibung der überhobenen Dienstbezüge den Erstattungspflichtigen in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährden würde.

Kriegsministerium.

No. 295/2. 85. M. O. D. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 115.

**Austrangirungstermin und Einstellung der Remonten in den Etat der Train-Bataillone.**

Berlin, den 30. Mai 1885.

Zu §. 32 alinea 1 des Reglements über die Remontirung der Armee wird erläuternd bemerkt, wie als Termin der allgemeinen Austrangirung bei den Train-Bataillonen die Auflösung der Reserve-Uebungs-Kompagnien anzusehen ist und im Sinne des §. 57 ibidem die Einstellung der Remonten in den Etat dementsprechend zu erfolgen hat.

Kriegsministerium.

No. 243/4. 85. R. A.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 116.

**Sommer-Fahrplan der Militär-Eisenbahn.**

Berlin, den 4. Juni 1885.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß der gegenwärtige Fahrplan für die Militär-Eisenbahn auch für die Sommerzeit 1885 unverändert fortbestehen bleibt.

Kriegsministerium.

No. 34/6. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 117.

**Veransgabung von Nachträgen zu verschiedenen Reglements.**

Berlin, den 13. Mai 1885.

Zu nachstehend bezeichneten Reglements:

- 1) der Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen,
- 2) dem Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden zc.,
- 3) dem Geldverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden zc.,
- 4) dem Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden,
- 5) dem Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege,
- 6) der Instruktion für die Verwaltung der Montirungs-Depots,
- 7) der Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garnisonanstalten,
- 8) den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, und
- 9) den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen zc.

sind Nachträge erschienen, welche den königlichen General-Kommandos und Militär-Verwaltungs-Behörden zc. in der erforderlichen Anzahl unter Umschlag zugehen werden.

Kriegsministerium; Militär-Dekonomie-Departement.

S. B.

No. 243/4. 85. M. O. D. 3.

Blume.

Ritschmann.

## Nr. 118.

**Nachtrag zum Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.**

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der (†) Privatanstalt des Dr. A. Richard Lange jun. zu Hamburg provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Zugleich wird der verliehenen Berechtigung hiermit rückwirkende Kraft zu Gunsten derjenigen Schüler beigelegt, welche die zu Ostern d. J. an der Anstalt abgehaltene Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 14. Mai 1885.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung:  
E. C.

Berlin, den 18. Mai 1885.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

No. 556/5. 85. A. 1.

v. Hänisch.

Haberling.

## Nr. 119.

## Exerzirpatrone M/71.

Berlin, den 25. Mai 1885.

Bei der Neufertigung von Exerzirpatronen M/71 erhalten dieselben an Stelle des hölzernen ein metallenes Geschöß, welches durch zwei Niete in der Patronenhülse befestigt wird.

Der Preis einer solchen Exerzirpatrone beträgt 10 Pf. Gleichzeitig wird der Preis der in den Artillerie-Depots noch vorhandenen, zunächst aufzubrauchenden bisherigen Exerzirpatronen M/71 auf 10 Pf. herabgesetzt.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 910. 5. 85. Art. 1.

v. Hänisch.

Müller.

## Nr. 120.

## Instruktion betreffend den Revolver M/83 nebst zugehöriger Munition.

Berlin, den 28. Mai 1885.

Im Verfolg des Erlasses vom 11. April 1885 Nr. 455/4. Art. 1. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 9 — wird bekannt gemacht, daß die oben bezeichnete Instruktion der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, in Verlag gegeben worden ist. Der Ladenpreis beträgt 20 Pf für ein gebundenes Exemplar.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Hänisch.

Müller.

No. 1143. 5. 85. Art. 1.

Nr. 121.

Eröffnung neuer Eisenbahnen.

Berlin, den 4. Juni 1885.

Die Eisenbahnstrecken  
Bienenmühle—Moldau,  
Benischen—Mejeritz (Posen) und  
Perleberg—Wittstock  
sind dem Betriebe übergeben worden.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.

No. 59/6. 85. M. O. D. 3.

Blume.

Ritschmann.

Nr. 122.

Militär-Wittwen-Kassen-Angelegenheit.

Berlin, den 1. Juni 1885.

Es liegt Veranlassung vor, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1883 — Armeeverordnungs-Blatt für 1883, Seite 193 — wiederholt hierdurch das Ersuchen auszusprechen, die halbjährlichen Wittwen-Kassen-Beitragsberechnungen der Truppentheile u. s. w., in Gemäßheit der Beilage B der Instruktion vom 26. September 1865 zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juli desselben Jahres unmittelbar an die Königliche Militär-Wittwen-Kasse, hier selbst Königgräberstraße Nr. 12, und nicht an die unterzeichnete General-Direktion einzusenden.

General-Direktion der Königlich Preussischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt.

Hammer.

Sadow.

No. 28. 6. 85. W.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 15. Juni 1885.

Nr. 12.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50  $\frac{1}{2}$ . Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20  $\frac{1}{2}$  berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90  $\frac{1}{2}$  durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 123.

**Anlegung von Trauer für den verewigten General-Feldmarschall Prinzen Friedrich Karl von Preußen Königliche Hoheit.**

Mein Haus, Meine Armee und unser ganzes Vaterland haben durch den heute erfolgten, Mich tief erschütternden Tod meines Neffen, des Prinzen Friedrich Karl von Preußen Königliche Hoheit, General-Feldmarschall, einen sehr schweren Verlust erlitten. Es werden viele Herzen mit Mir trauern, die eine warme Empfindung für unsere Waffenehre haben und die dessen eingedenk sind, daß der verstorbene Prinz, von frühesten Jugend an, der Armee mit allem seinem Denken und Streben angehörte, daß ganz jung schon sein Blut für die Waffenehre floß und daß er dann in drei Kriegen Armeen fortgesetzt zum Ruhme und zum Siege geführt hat. Hohe Ehre sei seinem Angebenken, welches für alle Zeiten in der Geschichte die eines Preussischen Prinzen würdige Stelle finden wird. Der Armee aber wird es ein tief empfundenes Bedürfnis sein, auch die äußeren Trauerzeichen für den in derselben so hoch verehrten Prinzen anlegen zu dürfen und bestimme Ich hierzu Nachstehendes:

- 1) Sämmtliche Offiziere der Armee und Marine legen, vom Tage des Eingangs dieser Ordre ab, drei Wochen hindurch den Trauerflor um den linken Unterarm an.
- 2) Bei dem 8. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 64 (Prinz Friedrich Karl von Preußen), sowie bei dem 1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1 und dem Brandenburgischen Husaren-Regiment (Zieten'sche Husaren) Nr. 3, währt diese Trauer vier Wochen.

Sie haben hiernach an die Armee das Weitere möglichst beschleunigt zu veranlassen.

Berlin, den 15. Juni 1885.

**Wilhelm.**

An den Kriegsminister.

Berlin, den 15. Juni 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Der Kriegsminister.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 1133/6. K. M.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 20. Juni 1885.

Nr. 13.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 124.

Trauer um den verewigten General-Feldmarschall Freiherrn von Manteuffel.

Gottes Fügung hat Mir, Meiner Armee und dem Vaterlande durch den Tod des General-Feldmarschalls Freiherrn von Manteuffel wiederum einen sehr schweren Verlust auferlegt. Wir haben uns dem Willen des Allmächtigen Gottes zu beugen, aber unsere Herzen trauern tief und schwer um diesen, in so vielen besonders wichtigen Stellungen hochverdienten und hochbewährten Mann, den Mein wärmster Dank zu seiner letzten Ruhestätte geleitet und dessen treue Dienste Ich wahrlich schmerzlich vermissen werde. Es wird den Empfindungen der Armee voll und ganz entsprechen, für ihn, der so viel für die Armee gethan, Trauer anzulegen, welche — wie Ich hierdurch bestimme — von sämtlichen Offizieren der Armee und Marine 8 Tage, von den Offizieren des XV. Armee-Korps, des 1. Garde- Dragoner- Regiments und des Rheinischen Dragoner-Regiments Nr. 5 aber 14 Tage — Flor um den linken Unterarm — getragen werden soll. Sie haben hiernach das Erforderliche bekannt zu machen.

Berlin, den 18. Juni 1885.

**Wilhelm.**

An den Kriegsminister.

Berlin, den 20. Juni 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird der Armee mit dem Einfügen bekannt gemacht, daß einer weiteren Allerhöchsten Bestimmung zufolge die Trauer um den General-Feldmarschall Freiherrn von Manteuffel überall beginnen soll, sobald die Trauer um den General-Feldmarschall Prinzen Friedrich Karl von Preußen Königliche Hoheit beendet ist.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 1567/6. 85. Kr. M.

## Nr. 125.

**Anderweite Benennung des 8. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 64 (Prinz Friedrich Karl von Preußen).**

Ich bestimme hierdurch: Das 8. Brandenburgische Infanterie-Regiment Nr. 64 (Prinz Friedrich Karl von Preußen) soll den Namen seines verewigten Chefs zu Ehren seines Angebens weiter fortführen und künftig: „Infanterie-Regiment Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgisches) Nr. 64“ benannt werden. Ich habe dem Regiment dies durch das General-Kommando des III. Armee-Korps eröffnen lassen. Das sonst Erforderliche hat das Kriegsministerium bekannt zu machen.

Berlin, den 18. Juni 1885.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 20. Juni 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

No. 1568/6. 85. Kr. M.

Bronsart v. Schellendorff.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 30. Juni 1885.

Nr. 14.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50  $\frac{1}{2}$ . Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20  $\frac{1}{2}$  berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90  $\frac{1}{2}$  durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 126.

Abänderung des §. 112 Absatz 3 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom 2. November 1882.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß der §. 112 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom 2. November 1882 im 3. Absatz folgende Fassung erhält:

Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche zu Übungszwecken zur Feld-Artillerie oder zum Train einberufen werden, dürfen sich ein eigenes Pferd mitbringen und dafür eine leichte Ration empfangen.

Berlin, den 23. April 1885.

An das Kriegsministerium.

**Wilhelm.**  
Bronart v. Schellendorff.

Berlin, den 8. Juni 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 954. 4. 85. A. 1.

Kriegsministerium.  
Bronart v. Schellendorff.

## Nr. 127.

Verleihung von Säkular-Auszeichnungen an die Truppentheile.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Betreff der Verleihung von Säkular-Auszeichnungen an die Truppentheile:

- 1) Für die Folge erhalten die Truppentheile bei hundertjährigem Bestehen zu der Stiftungsfeier Säkular-Fahnen- (bezw. Standarten-) Bänder mit dem Namen und dem Wappen des Begründers sowie der Jahreszahl der Stiftung nach der von Mir genehmigten Probe.
- 2) Bei zweihundertjährigem Bestehen des Truppentheils werden diesen Bändern Schleifen mit den Jahreszahlen der beiden Säkularfeiern nach der von Mir genehmigten Probe hinzugefügt.
- 3) Nach Vollendung jedes weiteren hundertjährigen Zeitabschnittes sind die Schleifen durch die betreffende Jahreszahl zu ergänzen.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 15. Mai 1885.

An das Kriegsministerium.

**Wilhelm.**  
Bronart v. Schellendorff.



Berlin, den 13. Juni 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die beteiligten Truppentheile drei Monate vor dem für die Stiftungsfeier in Aussicht genommenen Tage auf dem Instanzenwege den Antrag auf Verleihung der bezüglichen Säcular-Auszeichnung an das Kriegsministerium zu richten haben.

Kriegsministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 556/5. 85. A. 2.

Nr. 128.

Verlegung des Stabsquartiers des 1. Bataillons (Rotenburg a. d. Fulda) 2. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 32 von Rotenburg a. d. Fulda nach Hersfeld und demnächstige anderweitige Bezeichnung des genannten Bataillons.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß zum 30. September dieses Jahres das Stabsquartier des 1. Bataillons (Rotenburg a. d. Fulda) 2. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 32 von Rotenburg a. d. Fulda nach Hersfeld zu verlegen ist und dieses Bataillon von dem gedachten Zeitpunkte ab die Bezeichnung „1. Bataillon (Hersfeld) 2. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 32“ anzunehmen hat. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 2. Juni 1885.

An das Kriegsministerium.

**Wilhelm.**  
Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 13. Juni 1885.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.

Kriegsministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 272/6. 85. A. 1.

Nr. 129.

Verlegung des Stabsquartiers des 2. Bataillons (Havelberg) 4. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 24 von Havelberg nach Berleberg und demnächstige anderweitige Bezeichnung des genannten Bataillons.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß am 30. September dieses Jahres das Stabsquartier des 2. Bataillons (Havelberg) 4. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 24 von Havelberg nach Berleberg verlegt wird und daß vom gedachten Zeitpunkte ab das genannte Bataillon die Bezeichnung „2. Bataillon (Berleberg) 4. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 24“ anzunehmen hat. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 2. Juni 1885.

An das Kriegsministerium.

**Wilhelm.**  
Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 13. Juni 1885.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch bekannt gemacht und dabei bestimmt, daß gleichfalls am 30. September er. der Stationsort der 4. Compagnie von Havelberg nach Witttenberge zu verlegen ist.

Kriegsministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 273/6. 85. A. 1.

Nr. 130.

Kautionen der Zahlmeister.

Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 4. Juni 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 161) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1.

Der §. 1 der Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten, vom 16. August 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) erhält folgende Zusätze:

Hinter Abschnitt I B:

- C. Bei den Truppentheilen, Militärinstituten und Militärbehörden,  
 1) die Zahlmeister des Friedensstandes,  
 2) die während des Kriegszustandes zur Verwendung kommenden Feldzahlmeister.

Unter Abschnitt II:

das Zahlmeisterpersonal.

§. 2.

Der §. 2 derselben Verordnung erhält folgende Zusätze:

Hinter Abschnitt I B:

- C. Bei den Truppentheilen, Militärinstituten und Militärbehörden,  
 für die Zahlmeister des Friedensstandes und die Feldzahlmeister . . . . 2500 Mark.

Unter Abschnitt II:

für die Marinezahlmeister, welche sich in Rendantenstellungen befinden . . . 9000 =

für die übrigen Marinezahlmeister . . . . . 2500 =

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.  
 Gegeben Berlin, den 4. Juni 1885.

(L. S.)

Wilhelm.  
 Fürst v. Bismarck.

Berlin, den 29. Juni 1885.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Im Uebrigen findet auf die Kautionsleistung der Zahlmeister das vorallegirte Gesetz vom 2. Juni 1869 und die zu demselben ergangene Allerhöchste Verordnung vom 16. August 1876, insbesondere bezüglich der gegenwärtig bereits angestellten Zahlmeister der §. 16 des ersteren, mit folgender Maßgabe Anwendung:

- 1) Die Bestellung der Amtskaution ist vor der Einführung in das kautionspflichtige Amt bezw. vor Antritt der Probienleistung zu bewirken.
- 2) In den Fällen der §§. 4 und 7 der Verordnung vom 16. August 1876 treffen die General-Kommandos über die nachträgliche Beschaffung der Kaution durch Ansammlung von Gehaltsabzügen entsprechende Bestimmung. Während der Probienleistung beginnt diese Ansammlung mit dem Bezuge des etatsmäßigen Dienstinkommens der Stelle.
- 3) Für die Feldzahlmeister ist wegen Bestellung der Amtskaution das Erforderliche bei ihrer Designirung für eine Feld- etc. Stelle, spätestens bei ihrer Einberufung zum Antritt der Stelle, festzusetzen, — ohne Rücksicht darauf, ob die dienstliche Verwendung als Feldzahlmeister im Korpsverbande oder anderweit in Aussicht genommen wird.
- 4) Die Kautionen bezw. die gemäß §. 8 der Verordnung vom 16. August 1876 aus den angesammelten Gehaltsabzügen beschafften Werthpapiere sind
  - a. für Zahlmeister des Friedensstandes bei der Zahlungsstelle des Armeekorps,
  - b. für die nur während des Kriegszustandes zur Verwendung kommenden Feldzahlmeister bei der General-Kriegs-Kasse aufzubewahren.

- 5) Die Annahme und Rückgabe der Kaution erfolgt auf Anweisung derjenigen Intendantur, welcher der betreffende Truppentheil zc. in Bezug auf das Rassen- und Rechnungswesen zugetheilt ist.  
Nach der Demobilmachung tritt hierfür diejenige Intendantur ein, auf welche die Abwickelungsangelegenheiten des Truppentheils zc. übergehen.

Kriegsministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 538. 5. 85. M. O. D. 3.

### Nr. 131.

#### Bekanntmachungen von Submissions- und Lizitations-Terminen.

Berlin, den 15. Juni 1885.

Die durch Bekanntmachungen von Submissions- und Lizitations-Terminen entstehenden Kosten sind fortan auf Reichsfonds zu übernehmen und bei Lieferungen und Leistungen unter denjenigen Titeln, welchen die Kosten für jene zur Last fallen, zu verrechnen, bei Einnahmen aus Verkäufen aber vom Erlöse in Abzug zu bringen.

Durch kurze Fassung und praktische Anordnung der Inserate sind die Insertionskosten in mäßigen Grenzen zu halten. Sollen Submissions- zc. Termine durch die amtlichen Organe (Amtsblätter und Reichs- zc. Anzeiger) bekannt gemacht werden, so sind die bezüglichen Annoncen denselben zur kostenfreien Aufnahme zu übersenden.

Kriegsministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 317/4. 85. Art. 1.

### Nr. 132.

#### Verkäufe von Mobilien im Submissionswege.

Berlin, den 15. Juni 1885.

Bei Verkäufen von Mobilien im Submissionswege ist von dem Abschluß förmlicher Verträge Abstand zu nehmen. Durch schriftliche Mittheilung von der Annahme der Bestgebote werden die Verträge perfekt.

Kriegsministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 317/4. 85. Art. 1.

### Nr. 133.

#### Auflösung des Festungsgefängnisses in Mainz.

Berlin, den 20. Juni 1885.

Das Festungsgefängniß in Mainz wird zum 1. Oktober d. Js. aufgelöst; Einstellungen von Verurtheilten in dasselbe finden fortan nicht mehr statt.

In der Uebersicht über die Ueberweisung der zu Festungsgefängnißstrafe verurtheilten Unteroffiziere und Mannschaften vom 23. August 1881 — Armee-Verordnungs-Blatt S. 203 — treten folgende Veränderungen ein:

Es sind fortan einzustellen die Verurtheilten:  
des Korpsgerichts XI. Armee-Korps, der Gerichte der 21. Division, der 22. Division, der Kommandanturen in Cassel und in Frankfurt a. M.  
in das Festungsgefängniß in Köln;  
der Gerichte der Großherzoglich Hessischen (25.) Division, des Gouvernements in Mainz und der Kommandantur in Darmstadt  
in das Festungsgefängniß in Raftatt;  
des Gerichts der 13. Division  
in das Festungsgefängniß in Wesel;

des Gerichts der 29. Division, soweit die Beurtheilten den im Elsaß garnisontrenden Truppen angehören — 4. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 17, 4. Badisches Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112, Kurmärkisches Dragoner-Regiment Nr. 14 —  
in das Festungsgefängniß in Straßburg i/E.

Die für die Auflösung des Festungsgefängnisses in Mainz zu treffenden besonderen Maßnahmen bleiben vorbehalten.

Kriegsministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 360/5. 85. A. 2.

### Nr. 134.

**Abänderung der administrativen Bestimmungen über die jährlichen Uebungsreisen des Generalstabes.**

Berlin, den 27. Juni 1885.

Der Schlußsatz im §. 17 der administrativen Bestimmungen über die jährlichen Uebungsreisen des Generalstabes vom 19. Juni 1878 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 14 pro 1878) wird, wie folgt, abgeändert:

„Die Bestimmung der mit Zustimmung des Chefs des Generalstabes der Armee zur Theilnahme an den Uebungsreisen heranzuziehenden höheren Intendantur-Beamten erfolgt durch die kommandirenden Generale auf Vortrag der betreffenden Militär-Intendanten.“

Kriegsministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 2019/6. 85. K. M.

### Nr. 135.

**Bestellung von Amtskautionen.**

Berlin, den 27. Juni 1885.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß fortan auch die Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Münster-Emscheider, der Schleswigschen und der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahnen zur Bestellung von Amtskautionen nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzblatt für 1869 Seite 161), zuzulassen sind.

Kriegsministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 232/6. 85. M. O. D. 1.

### Nr. 136.

**Bescheinigung von Rechnungsbelägen.**

Berlin, den 27. Juni 1885.

In Zukunft sind die Rechnungsbeläge, welche auf Verträgen beruhen, soweit in den betreffenden Kontrakten Konventionalstrafen festgestellt sind, mit einem Vermerke über die Einhaltung der kontraktlichen Lieferungsfristen zu versehen.

Wenn diese Einhaltung nicht erfolgt, die Konventionalstrafe aber trotzdem nicht eingezogen bezw. nicht vereinnahmt ist, so ist dies auf den qu. Belägen unter Beifügung der betreffenden Verhandlungen, Verfügungen zc. kurz zu erläutern.

Kriegsministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 1218/1. 85. M. O. D. 4.

Nr. 137.

Nachtrag Nr. 2 zur Kriegsfenerwerkerei, zweiter Theil.

Berlin, den 9. Juni 1885.

Der Nachtrag Nr. 2 zur Kriegsfenerwerkerei, zweiter Theil, ist im Druck erschienen und wird den betreffenden Kommando-Behörden zc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Hänisch. Müller.

No. 179. 6. 85. Art. 1.

Nr. 138.

Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungs-Geschütze.

Berlin, den 9. Juni 1885.

Die vorgenannte „Anleitung“ ist neu bearbeitet worden und werden die erforderlichen Druck-Exemplare — soweit die Vertheilung nicht bereits durch die General-Inspection der Artillerie bewirkt ist — den Kommando-Behörden zc. unter Umschlag übersandt werden.

Die gleichnamige Anleitung vom Jahre 1881 tritt hierdurch außer Gültigkeit.

Die qu. Anleitung ist der Vossischen Buchhandlung, Berlin SW., Schöneberger-Straße 4 in Verlag gegeben worden und von derselben zu dem Preise von 2 Mark pro Exemplar zu beziehen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Hänisch. Müller.

No. 1295. 5. 85. Art. 1.

Nr. 139.

Festsetzung der Patronen- und Pulver-Preise.

Berlin, den 12. Juni 1885.

In Abänderung des Erlasses vom 19. April 1881 — No. 7/2. 81. Art. 1. — (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 136/81) werden die Preise der Patronen zc., welche den Truppen gegen Bezahlung aus den Artillerie-Depots verabfolgt werden können, wie folgt festgesetzt:

	pro 1000	
scharfe Patronen M/71 incl. 180 g Geschößfettung . . .	70	M.
Platz-Patronen M/71 . . . . .	36	=
scharfe Revolver-Patronen incl. 180 g Geschößfettung . . .	39	=
Revolver-Platz-Patronen . . . . .	30	=
	pro kg	
Gewehr-Pulver (älteres) . . . . .	0,85	=
Gewehr-Pulver M/71 . . . . .	1,00	=
Neues Gewehr-Pulver M/71 . . . . .	1,35	=

Diese Preise haben vom 1. April 1885 ab Gültigkeit.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Hänisch. Müller.

No. 294/5. 85. Art. 1.

Nr. 140.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Gil- und Schnell- zc. Zügen.

Berlin, den 20. Juni 1885.

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Gil- und Schnell- zc. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Juni d. J. in Kraft getretenen Sommer-Fahrplans auf Militär-

Billets befördert werden können, wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im *Armee-Verordnungs-Blatt* für 1884, S. 172/74 abgedruckte bezügliche Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.  
**Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.**

No. 316/6. 85. M. O. D. 3.

J. B.  
 Blume.

Ritshmann.

### Verzeichniß

derjenigen *Ein- und Schnell- u. z. Züge*, mit welchen *Militärpersonen und Militärtransporte* vom **1. Juni 1885** ab auf *Militärbillets* befördert werden können.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke				Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit			
1) Großherzoglich Badische Staatsbahn.	Sämmtliche im Fahrplan der Badischen Bahn als <i>Einzüge</i> bezeichnete Züge.				} bis zu 2 Achsen. Die Beförderung größerer Transporte mit diesen Zügen unterliegt der speziellen Vereinbarung von Fall zu Fall.	
2) Hessische Ludwigs-Bahn.	Schnellzug	58 Mainz	420 A. Frankfurt a. M.	524 A. 80 =		} Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch noch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
	"	43 Frankfurt a. M.	Mainz	258 A. 80 =		
	"	53 " "	" "	945 A. 80 =		
	"	54 Mainz	914 A. Frankfurt a. M.	1011 A. 80 =		
3) Lübeck-Büchener und Lübeck-Hamburger Eisenbahn.	Schnellzug	15 Lübeck	554 A. Hamburg	710 A. } nur für Offiziere gültig.		
	"	12 Hamburg	70 B. Lübeck	820 B. }		
4) Mecklenburger Friedr. Franz-Eisenbahn.	In den Fällen, wo in <i>Basewalk</i> mit gemischten, an den Schnellzug 496/2 anschließenden Zügen <i>Militärpersonen</i> eintreffen, werden dieselben mit dem Schnellzuge 2 auf <i>Militärbillets</i> weiter befördert.					
5) Pfälzische Eisenbahn.	Beschleunigter Personenzug	10 Worms	1016 B. Ludwigshafen	1048 B. } bis	} Mit diesen Zügen, welche Wagen III. Klasse nur in beschränkter Zahl führen, können <i>Militärpersonen</i> Beförderung finden, wenn zu den nur für die III. Klasse gültigen <i>Militärbillets</i> noch die tarifmäßigen, auf 80 % der einfachen <i>Billetttaxe</i> berechneten <i>Ergänzungsbillets</i> gelöst werden. Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber für jeden einzelnen Fall besondere Vereinbarung vorbehalten.	
	Schnellzug	10 Ludwigshafen	Neustadt a. S.	1138 B. } 40 Mann		
	"	26/122 Worms	1065 B. Weissenburg	115 B. }		
	"	121/1 Weissenburg	220 B. Worms	440 B. }		
	"	260 Gernersheim	345 A. Zweibrücken	548 A. }		
	"	255 Zweibrücken	752 B. Gernersheim	107 B. }		
	"	88 Ludwigshafen	916 B. Lauterburg	1057 B. }		
	"	105 Lauterburg	686 A. Ludwigshafen	816 A. }		

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit	
6) Königlich Preussische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen: a. Königl. Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug	5 Berlin Friedrichstraße 2 <sup>30</sup> A.	Breslau D. Schl. Bhf. 10 <sup>50</sup> A.	Transporte in Stärke von höchstens 10 Mann.
	"	6 Breslau D. Schl. Bhf. 2 <sup>44</sup> A.	Berlin Friedrichstraße 9 <sup>14</sup> A.	
	"	201 Guben 2 <sup>0</sup> A.	Posen 5 <sup>50</sup> A.	Transporte in Stärke von 40 Mann.
	"	202 Posen 10 <sup>28</sup> B.	Guben 1 <sup>52</sup> A.	
	"	104/654 Breslau Freiburger Bhf. 9 <sup>15</sup> B.	Halbstadt 12 <sup>14</sup> A.	Für einzelne Militärpersonen und Kommandos bis zu 20 Mann, soweit der disponible Raum und die Stärke der Züge es gestatten, jedoch vorbehaltlich des Widerrufs.
	"	653/101 Halbstadt 8 <sup>11</sup> B.	Breslau Freiburger Bhf. 11 <sup>40</sup> B.	
	"	663 Kaudten 8 <sup>4</sup> B.	Camenz 12 <sup>15</sup> A.	
	"	664 Camenz 8 <sup>48</sup> B.	Liegnitz 11 <sup>28</sup> B.	
	"	675 Kaudten 9 <sup>22</sup> A.	" 10 <sup>30</sup> A.	
	Kurierzug	402 Stargard 2 <sup>47</sup> A.	Stettin 3 <sup>30</sup> A.	40 Mann, sofern dieselben an demselben Tage über Strassburg hinausgehen.
	Schnellzug	496 Stettin 10 <sup>55</sup> B.	Strassburg 12 <sup>29</sup> A.	Einzelne Militärpersonen regelmäßig, Militärtransporte nur ausnahmsweise, jedoch nicht über 10 Mann.
	"	497 Strassburg 2 <sup>22</sup> A.	Stettin 4 <sup>5</sup> A.	
	"	403 Berlin 4 <sup>30</sup> A.	Stettin 7 <sup>28</sup> A.	
	"	404 Stettin 8 <sup>20</sup> B.	Berlin 11 <sup>10</sup> B.	
b. Königl. Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Schnellzug	121 Stargard i. P. 12 <sup>7</sup> A.	Danzig h. Th. 7 <sup>35</sup> A.	je 50 Mann.
	"	122 Danzig h. Th. 7 <sup>15</sup> B.	Stargard i. P. 2 <sup>28</sup> A.	
c. Königl. Eisenbahn-Direktion Köln (linksrhein.).	Schnellzug	1 Köln 5 <sup>40</sup> B.	Herbesthal 7 <sup>39</sup> B.	bis zu 20 Mann.
	"	291 Coblenz Mos. Bhf. 11 <sup>18</sup> B.	Diedenhofen 3 <sup>30</sup> A.	
	"	292 Diedenhofen 12 <sup>51</sup> A.	Coblenz Mos. Bhf. 4 <sup>52</sup> A.	bis zu 50 Mann.
	"	290 " 6 <sup>15</sup> B.	Coblenz Mos. Bhf. 10 <sup>6</sup> B.	
	"	293 Coblenz Mos. Bhf. 8 <sup>0</sup> A.	Trier R. 10 <sup>10</sup> A.	
d. Königl. Eisenbahn-Direktion Köln (rechtsrhein.).	Schnellzug	152 Soest 5 <sup>47</sup> A.	Emden 11 <sup>22</sup> A.	bis zu 30 Mann.
	"	151 Emden 5 <sup>15</sup> B.	Soest 11 <sup>48</sup> B.	

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahntreffe		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit	
e. Königliche Eisenbahn-Direktion Erfurt.	Beschleunigter Personenzug	66	Zerbst 3 14 A.	4 Achsen.  Transporte bis zu einer Stärke von 4 Wagenachsen.
	Schnellzug	101	Falkenberg 10 25 B.	
	"	104	Rohlfurt 1 35 A.	
	"	121	Halle 1 33 A.	
	"	122	Guben 2 5 A.	
	"	131	Leipzig 1 59 A.	
	"	132	Eilenburg 6 5 A.	
f. Königliche Eisenbahn-Direktion Breslau.	Schnellzug	1001	Stettin 2 22 A.	Transporte in Stärke von 20 Mann.
	"	1002	Breslau Freiburger Bhf. 10 23 B.	
	Schnellfahrender Personenzug	1207	Stargard 10 55 B.	
	"	1208	Lissa 8 57 B.	
7) Königlich Sächsische Staatsbahnen.	1) Einzeln reisende Offiziere, welche mit Requisitionsschein versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personenzugbillet IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht giebt, ein Personenbillet III. Klasse lösen. Lautet der Requisitionsschein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht.			
	2) Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offizierang haben, werden mit Eil- oder Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Requisitionsschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.			
8) Kaiserliche Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Schnellzug	35	Meß 9 37 B. *)	bis zu 10 Mann.  10—12 Mann.  *) Die abweichenden Zeitangaben des Reichskursbuches beruhen auf einem Druckfehler.  †) Die abweichenden Seiten des Reichskursbuches sind Abfahrtszeiten.
	"	36	Diedenhofen 3 35 A. Meß 10 39 B. *)	
	"	38	Novéant 4 38 B. Meß 4 58 B.	
	"	39	Meß 2 1 A. Novéant 2 41 A. †)	
	"	41	Forbach 10 21 A. Meß 11 38 A.	
	"	41	Meß 11 58 A. Novéant 12 18 B. †)	
Die Kaiserliche Reichsbahn will in dringenden Fällen die Beförderung von Militärpersonen bis zu 10 Mann mittelst der Schnellzüge auf Militärbillets gestatten.				



Nr. 141.

Normpreise für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Semester 1885.

Berlin, den 22. Juni 1885.

In dem Zeitraume vom 1. Juli bis Ende Dezember 1885 gelten  
 a. als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 125 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

	Für die tägliche		Für die monatliche						Für einzelne Fouragetheile							
	leichte	schwere	leichte	mittlere	leichte Garde- Kavall.	schwere		pro 50 kg Hafer.	pro 50 kg Heu.		pro 50 kg Stroh.					
	Brotportion.		Fourage-Ration.													
	§	§	M	§	M	§	M	§	M	§	M	§	M	§	M	§
I. Preuß. Ar- mee und die unter preußi- scher Verwal- tung stehen- den Kontin- gente: . . .	12,5	16,7	27	50	29	—	29	50	30	50	7	43	2	81	1	97
	50 § pro Brot à 3 kg															
II. 12. (Kö- nigl. E ähfti- sche) Armees- Korps . . .	11	14,7	26	70	28	50	—	—	30	—	7	11	3	13	1	87
	44 § pro Brot à 3 kg															

b. als Vergütungspreis für den aus preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen:  
 7 M. 45 § pro 50 kg.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B. J. B.  
 Blume. Liscke.

No. 495. 6. 85. M. O. D. 2.

Nr. 142.

Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 3. Quartal 1885.

Berlin, den 27. Juni 1885.

Die pro 3. Quartal 1885 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstück-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
<b>Garde-Korps:</b>		Coeslin . . . . .	13	Lübben . . . . .	13	Weißenfels . . . . .	16
Berlin . . . . .	15	Colberg . . . . .	15	Berleberg . . . . .	16	Wittenberg . . . . .	15
Charlottenburg . . . . .	14	Deutsch-Crone . . . . .	11	Brenzlau . . . . .	14	Zerbst . . . . .	15
Potsdam . . . . .	15	Alt-Damm . . . . .	13	Rathenow . . . . .	17		
<b>I. Armee-Korps.</b>		Demmin . . . . .	14	Neu-Ruppin . . . . .	12		
Allenstein . . . . .	11	Gnesen . . . . .	17	Schwedt a. d. D. . . . .	17		
Bartenstein . . . . .	11	Gollnow . . . . .	14	Sorau . . . . .	11		
Culm . . . . .	10	Greiffenberg i. Pom. . . . .	10	Spandau . . . . .	17	<b>V. Armee-Korps.</b>	
Danzig . . . . .	12	Greifswald . . . . .	12	Teltow . . . . .	16	Bojanowo . . . . .	10
Drengfurth . . . . .	8	Inowrazlaw . . . . .	11	Waldenberg . . . . .	11	Fraustadt . . . . .	13
Elbing . . . . .	11	Könitz . . . . .	10	Züllichau . . . . .	14	Freistadt i. Schlef. . . . .	12
Deutsch-Eylau . . . . .	11	Raugard . . . . .	11			Glogau . . . . .	11
Friedland a. d. Alle . . . . .	12	Rasewalk . . . . .	16	<b>IV. Armee-Korps.</b>		Görlitz . . . . .	10
Goldap . . . . .	9	Schivelbein . . . . .	13	Altenburg . . . . .	17	Guhrau . . . . .	12
Graudenz . . . . .	12	Schlawa . . . . .	13	Aschersleben . . . . .	17	Herrnstadt . . . . .	12
Gumbinnen . . . . .	12	Schneidemühl . . . . .	11	Bernburg . . . . .	16	Hirschberg . . . . .	15
Preuß. Holland . . . . .	10	Stargard i. Pom. . . . .	10	Bitterfeld . . . . .	15	Jauer . . . . .	12
Insterburg . . . . .	10	Stettin . . . . .	14	Burg . . . . .	14	Kösten . . . . .	9
Königsberg i. Pr. . . . .	11	Stolp . . . . .	10	Deßau . . . . .	15	Krotoschin . . . . .	12
Loetzen . . . . .	9	Stralsund . . . . .	11	Eisleben . . . . .	14	Lauban . . . . .	11
Lyd . . . . .	11	Swinemünde . . . . .	15	Erfurt . . . . .	16	Liegnitz . . . . .	11
Marienburg . . . . .	9	Treptow a. d. H. . . . .	13	Gardelegen . . . . .	16	Lissa i. P. . . . .	12
Marienerwerder . . . . .	14			Gera . . . . .	16	Löwenberg . . . . .	11
Memel . . . . .	14	<b>III. Armee-Korps.</b>		Eisleben . . . . .	14	Lüben . . . . .	12
Meme . . . . .	12	Angermünde . . . . .	16	Erfurt . . . . .	16	Militz . . . . .	11
Neustadt i. W. Pr. . . . .	12	Beeskow . . . . .	17	Gardelegen . . . . .	16	Muskau . . . . .	13
Osternode . . . . .	8	Bernau . . . . .	15	Gera . . . . .	16	Neutomischel . . . . .	9
Pillau . . . . .	16	Brandenburg a. d. H. . . . .	12	Greiz . . . . .	16	Ostrowo . . . . .	12
Rastenburg . . . . .	8	Calau . . . . .	14	Halberstadt . . . . .	19	Polkwitz . . . . .	13
Riesenburg . . . . .	9	Cottbus . . . . .	21	Halle a. d. S. . . . .	14	Rosen . . . . .	15
Rosenberg i. W. Pr. . . . .	11	Crossen . . . . .	14	Langensalza . . . . .	14	Rawitsch . . . . .	12
Preussisch-Stargardt . . . . .	11	Cüstrin . . . . .	16	Magdeburg . . . . .	15	Sagan . . . . .	13
Tilsit . . . . .	9	Frankfurt a. d. D. . . . .	14	Merseburg . . . . .	14	Samter . . . . .	11
Wartenburg . . . . .	11	Friesack . . . . .	15	Mühlhausen i. Th. . . . .	13	Schrimm . . . . .	12
Wehlau . . . . .	12	Fürstenwalde . . . . .	16	Naumburg a. d. S. . . . .	14	Schroda . . . . .	10
<b>II. Armee-Korps.</b>		Havelberg . . . . .	14	Neuhaldensleben . . . . .	17	Sprottau . . . . .	12
Anklam . . . . .	12	Jüterbog . . . . .	15	Quedlinburg . . . . .	18	Winzig . . . . .	12
Belgard . . . . .	12	Landsberg a. d. W. . . . .	13	Rudolstadt . . . . .	17		
Bromberg . . . . .	14			Salzwehel . . . . .	17	<b>VI. Armee-Korps.</b>	
				Sangerhausen . . . . .	15	Bernstadt . . . . .	10
				Sondershausen . . . . .	16	Beuthen i. Ob. Schl. . . . .	13
				Stendal . . . . .	15	Breslau . . . . .	14
				Torgau . . . . .	16		

Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.
Brieg . . . . .	11	Lippstadt . . . . .	17	Flensburg . . . . .	18	Wilhelmshaven . . . . .	18
Cosel . . . . .	11	Meschede . . . . .	12	Geeftemünde . . . . .	15	Wolffenbüttel . . . . .	16
Freiburg i. Schlef. . . . .	12	Minden . . . . .	18	Hamburg . . . . .	18		
Glaß . . . . .	11	Münster . . . . .	19	Harburg . . . . .	22	XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Sächsische Division.	
Gleiwitz . . . . .	11	Neuhaus . . . . .	14	Spehøe . . . . .	20		
Ober-Glogau . . . . .	11	Neuk . . . . .	15	Kiel . . . . .	16		
Grottkau . . . . .	11	Paderborn . . . . .	14	Lehe . . . . .	22		
Kreuzburg . . . . .	9	Reddinghausen . . . . .	15	Ludwigslust . . . . .	15	Arolsen . . . . .	14
Leobschütz . . . . .	10	Soest . . . . .	17	Lübeck . . . . .	22	Babenhausen . . . . .	15
Münsterberg . . . . .	11	Verden . . . . .	17	Mölln . . . . .	16	Biebrich . . . . .	15
Namslau . . . . .	10	Wesel . . . . .	20	Neumünster . . . . .	19	Buzbach . . . . .	14
Reiße . . . . .	10			Parzhim . . . . .	14	Cassel . . . . .	17
Neustadt i. Ob. Sch. . . . .	11			Plön . . . . .	16	Coburg . . . . .	16
Dels . . . . .	11	VIII. Armee- Korps.		Rageburg . . . . .	16	Darmstadt . . . . .	15
Dhlau . . . . .	13	Aachen . . . . .	21	Rendsburg . . . . .	19	Diez . . . . .	16
Oppeln . . . . .	11	Andernach . . . . .	16	Rostock . . . . .	14	Eisenach . . . . .	14
Pleß . . . . .	11	Bonn . . . . .	19	Schleswig . . . . .	19	Erbach i. D. . . . .	15
Ratibor . . . . .	10	Coblentz . . . . .	17	Schwerin . . . . .	16	Frankfurt a. M. . . . .	16
Reichenbach . . . . .	13	Coeln . . . . .	20	Sonderburg . . . . .	21	Friedberg . . . . .	17
Rybnik . . . . .	9	Deuz bei Coeln . . . . .	20	Neu-Strelitz . . . . .	14	Frislar . . . . .	14
Schweidnitz . . . . .	12	Ehrenbreitstein . . . . .	17	Stabe . . . . .	17	Fulda . . . . .	15
Sohrau i. Ob. Sch. . . . .	10	Engers . . . . .	16	Wandsbeck . . . . .	21	Gießen . . . . .	15
Strehlen . . . . .	12	Erfeleng . . . . .	18	Wismar . . . . .	15	Gotha . . . . .	13
Striegau . . . . .	11	Eupen . . . . .	18			Hanau . . . . .	16
Wohlau . . . . .	13	Julich . . . . .	19	X. Armee-Korps.		Hersfeld . . . . .	16
Ziegenhals . . . . .	11	Kirn . . . . .	16	Murich . . . . .	16	Hilbburghausen . . . . .	14
		Neuwied . . . . .	16	Blankenburg . . . . .	19	Hof-Geismar . . . . .	15
VII. Armee- Korps.		Saarbrücken . . . . .	16	Braunschweig . . . . .	15	Homburg v. d. Höhe . . . . .	19
Attendorf . . . . .	16	Saarlouis . . . . .	21	Selle . . . . .	16	Jena . . . . .	15
Barmen . . . . .	15	Siegburg . . . . .	19	Einbeck . . . . .	16	Mainz . . . . .	15
Benrath . . . . .	17	Srier . . . . .	20	Emden . . . . .	17	Marburg . . . . .	16
Bielefeld . . . . .	17	St. Wendel . . . . .	20	Göttingen . . . . .	15	Meiningen . . . . .	14
Bochum . . . . .	16			Goslar . . . . .	16	Nassau . . . . .	17
Büdeburg . . . . .	20	IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.		Hameln . . . . .	19	Offenbach . . . . .	13
Cleve . . . . .	17	Altona . . . . .	17	Hannover . . . . .	15	Rotenburg a. d. F. . . . .	17
Detmold . . . . .	16	Apenrade . . . . .	20	Hildesheim . . . . .	17	Weilburg . . . . .	16
Dortmund . . . . .	16	Bremen . . . . .	21	Lingen . . . . .	15	Weimar . . . . .	15
Düsseldorf . . . . .	20	Bremerhaven . . . . .	20	Lüneburg . . . . .	18	Weslar . . . . .	14
Essen . . . . .	14	Buzhow . . . . .	14	Nienburg a. d. W. . . . .	14	Wiesbaden . . . . .	16
Gelbern . . . . .	16	Cughaven . . . . .	22	Northeim . . . . .	16	Worms . . . . .	14
Graefrath . . . . .	16	Doemitz . . . . .	15	Osnaabrück . . . . .	14		
Hamm . . . . .	17			Uelzen . . . . .	16	XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	
Hoexter . . . . .	17			Verden . . . . .	14	Annaberg . . . . .	16
Sferlohn . . . . .	16					Bauzen . . . . .	15

Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige
Borna . . . . .	17	Riesa . . . . .	18	Heidelberg . . . . .	18	St. Avoold . . . . .	18
Chemnitz . . . . .	17	Rochlitz . . . . .	16	Burg Hohenzollern	20 1/2	Bitsch . . . . .	16
Doebeln . . . . .	16	Schneeberg . . . . .	17	Karlsruhe . . . . .	19	Neu-Breisach . . . . .	18
Dresden . . . . .	16	Waldheim . . . . .	17	Kehl . . . . .	18	Colmar i. G. . . . .	16
Frankenbergr . . . . .	14	Wurzen . . . . .	16	Konstanz . . . . .	17	Diedenhofen . . . . .	17
Freiberg . . . . .	16	Zittau . . . . .	15	Lörrach . . . . .	17	Ensisheim . . . . .	19
Geithain . . . . .	16	Zwickau . . . . .	18	Mannheim . . . . .	19	Falkenberg . . . . .	16
Glauchau . . . . .	16			Mosbach . . . . .	16	Hagenau . . . . .	15
Grimma . . . . .	16			Offenburg . . . . .	16	Meß . . . . .	19
Großenhain . . . . .	16			Rastatt . . . . .	18	Molsheim . . . . .	17
Festung Königstein	17	XIV. Armee= Korps.		Schwezingen . . . . .	16	Mülhausen i. G. . . . .	19
Lausitz . . . . .	16	Bruchsal . . . . .	17	Sigmaringen . . . . .	18	Pfalzburg . . . . .	18
Leipzig . . . . .	16	Donaueschingen . . . . .	17	Stoßach . . . . .	17	Saarburg . . . . .	17
Marienberg . . . . .	17	Durlach . . . . .	16			Saargemünd . . . . .	17
Meißen . . . . .	17	Ettlingen . . . . .	17	XV. Armee= Korps.		Schlettstadt . . . . .	15
Oschatz . . . . .	16	Freiburg i. Baden	18	Altirch . . . . .	16	Strasbourg i. G. . . . .	15
Pegau . . . . .	16	Hechingen . . . . .	18			Weißenburg . . . . .	16
Pirna . . . . .	15					Zabern . . . . .	16
Plauen . . . . .	17						

Kriegsministerium; Militär-Defonomie-Departement.

J. B.  
Blume. Lischte.

No. 786/6. 85. M. O. D. 2.

**Nr. 143.**

**Ermäßigtes Tagegeld für Zahlmeister bei Kommandos.**

Berlin, den 22. Juni 1885.

Das ermäßigte Tagegeld, welches Zahlmeister bei Kommandos nach auswärtigen Garnisonen nach Ablauf des ersten Monats neben Naturalquartier bezw. Naturalquartierferois zu empfangen haben, wird hiermit auf zwei Mark festgesetzt.

Insoweit nicht — bei Stellvertretungen — die Kosten aus ersparten Gehältern beurlaubter oder suspendirter Zahlmeister zu bestreiten sind, hat die Verrechnung des gedachten Tagegeldes beim Kapitel 34 Titel 1 zu erfolgen.

Kriegsministerium; Militär-Defonomie-Departement.

J. B.  
Blume. Mitschmann.

No. 569. 6. 85. M. O. D. 3.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 19. Juli 1885.

Nr. 15.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 144.

### Ergänzung einer Bestimmung der Garnisondienst-Instruktion.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß in der durch Meine Ordre vom 22. November 1883 genehmigten Garnisondienst-Instruktion auf Seite 40 hinter Passus 6 eingeschaltet werden soll:

„Bei Beurlaubungen und Kommandos nach Berlin sind zu Meldungen bei den kommandirenden Generalen des Garde- und III. Armeekorps nur diejenigen Offiziere verpflichtet, welche dem Befehlsbereich derselben angehören.“

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Ems, den 25. Juni 1885.

An das Kriegsministerium.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 3. Juli 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

No. 1121/6. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 145.

### Änderung in den Kommandos zum Militär-Heit-Institut.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

- 1) Die in Meiner Ordre vom 29. Juni 1872 festgesetzte Zahl von 24 Offizieren, welche bisher während eines zweiten Jahres beim Militär-Heit-Institut zu verbleiben hatte, wird auf 36 Offiziere erhöht.
- 2) In Abänderung der Festsetzungen des Passus 8 der Grundzüge für die Errichtung des Militär-Heit-Instituts vom 4. Juli 1867 haben sämtliche zur Kavallerie-Unteroffizier-Schule kommandirte Gefreite und Unteroffiziere nach Erfüllung eines Jahreskursus zu ihren Truppentheilen zurückzutreten.

Das Kriegsministerium hat das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Ems, den 25. Juni 1885.

An das Kriegsministerium.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 10. Juli 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

No. 1123. 6. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 146.

**Neumehrige Bezeichnung der bisherigen Festungs-Reserve-Abtheilungen.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die beiden Festungs-Reserve-Abtheilungen in Spandau und Coblenz fortan die Bezeichnung 1. bezw. 2. Disziplinar-Abtheilung des Garde-Korps zu führen haben. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Ems, den 27. Juni 1885.

An das Kriegsministerium.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 5. Juli 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

No. 1124. 6. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 147.

**Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots.**

Berlin, den 28. Juni 1885.

Seite 82 erhält der §. 215 folgenden Zusatz:

„Bei Verkäufen von Mobilien (Metallen zc.) im Submissionswege ist von dem Abschluß förmlicher Verträge Abstand zu nehmen. Durch schriftliche Mittheilung von der Annahme der Bestgebote werden die Verträge perfekt.“

Seite 193 sind die §§. 525 bis 527 zu streichen, und ist dafür zu setzen:

§. 525.

Den amtlichen Organen (Amtsblätter und Reichs- zc. Anzeiger) sind für Bekanntmachungen von Submissions- und Auktions-Terminen Kosten nicht zu zahlen.

Die Kosten der Bekanntmachungen solcher Termine in Privatblättern sind auf die Artillerie-Depot-Kasse zu übernehmen und bei Lieferungen und Leistungen unter denjenigen Titeln, welchen die Kosten für jene zur Last fallen, zu verrechnen, bei Einnahmen aus Verkäufen aber vom Erlöse in Abzug zu bringen.

Durch kurze Fassung und praktische Anordnung der Inserate sind die Insertionskosten in mäßigen Grenzen zu halten. Zu diesem Behuf ist in den Inseraten in der Regel auf die in den betreffenden Geschäftslokalen ausliegenden Lieferungs- zc. Bedingungen und etwaige Zeichnungen und Proben Bezug zu nehmen.

Kriegsministerium.

No. 845. 6. 85. Art. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 148.

**Abänderung der Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Artillerie-Depots zc.**

Berlin, den 28. Juni 1885.

Seite 20, Zeile 19 und 20 v. o. sind hinter „Stempel“ das Komma und die Worte „die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung“ zu streichen.

Seite 22 ist der §. 57 zu streichen.

Seite 27 Zeile 10 und 11 v. o. sind die Worte „die Kosten der Bekanntmachung des Verdingungstermins“ und

Ebenfalls, Zeile 15 bis 18 v. o. der Satz „Wird“ u. s. w. bis „vertheilt“ zu streichen.

Ebenfalls ist zwischen Zeile 21 und 22 v. o. einzuschalten:

„Die Kosten der Bekanntmachung des Verdingungstermins trägt die verdingende Behörde.“

Kriegsministerium.

No. 845. 6. 85. Art. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 149.**  
**Preisvertheilung.**

Berlin, den 5. Juli 1885.

Von den für neue Modelle mehrerer Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Infanterie unterm 18. April 1884 — Nr. 603/2 M. O. D. 3 — ausgeworfenen Preisen sind zuerkannt worden:

- 1) 100 M dem Helm . . . . . Nr. 613 745,
- 2) 9000 = dem Tornister . . . . . Nr. 123 321,
- 3) 1000 = " = " . . . . . Nr. 321 987,
- 4) 300 = der Felbflasche . . . . . Nr. 111 111,
- 5) 300 = dem Brotbeutel . . . . . Nr. 547 698,
- 6) 1000 = den Marschstiefeln . . . . . Nr. 357 971,
- 7) 100 = " = " . . . . . Nr. 214 789 und
- 8) 100 = der zweiten (leichteren) Fußbekleidung Nr. 311 284.

Von der Zuteilung der übrigen drei Preise mußte abgesehen werden, weil die Einsender der in Betracht kommenden Modelle bezw. diese letzteren selbst nicht den im Preisauschreiben gestellten Bedingungen entsprachen.

Gemäß Passus 6 des letzteren stehen die nicht prämiirten Modelle nunmehr innerhalb dreier Monate zur Verfügung der Einsender. Dieselben wollen sich, unter Angabe ihrer Adresse und der Modellnummer, wegen Auslieferung der Modelle direkt an das königliche Haupt-Montirungs-Depot hier selbst wenden. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten der Einsender.

Kriegsministerium.

No. 476/5. 85. M. O. D. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 150.**

**Gleichstellung der Kadetten-Eintrittsprüfung für die Marine mit der Portepeeführichsprüfung der Armee.**

Berlin, den 6. Juli 1885.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß nach den §§. 4, 1. c. und 9, 2. der Allerhöchsten Verordnung über die Ergänzung des Seeoffizierkorps vom 24. März d. J. einerseits der für den Eintritt als Kadett erforderliche wissenschaftliche Bildungsgrad auch durch Vorlage eines Zeugnisses über die bestandene Portepeeführichsprüfung der Armee nachgewiesen werden kann, andererseits das Zeugniß über die bestandene Kadetten-Eintrittsprüfung bei etwaigem Uebertritt eines Kadetten von der Marine zur Armee von der Ablegung der Portepeeführichsprüfung befreit.

Kriegsministerium.

No. 468/6. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 151.**

**Dislokation der 5. Eskadron 1. Schlesiſchen Husaren-Regiments Nr. 4.**

Berlin, den 13. Juli 1885.

Mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. Februar 1885 ist die Verlegung der 5. Eskadron 1. Schlesiſchen Husaren-Regiments Nr. 4 von Münsterberg nach Ohlau befohlen worden, was mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht wird, daß diese Dislokation nach Beendigung der diesjährigen Herbstübungen stattzufinden hat.

Kriegsministerium.

No. 222/7. A. 1.

J. B.  
v. Hänisch.

**Nr. 152.**

**Dauer der informatorischen Beschäftigung der Militäranwälter in einzelnen Stellen der Verwaltung in Elsaß-Lothringen.**

Berlin, den 28. Juni 1885.

In Folge getroffener Vereinbarungen kann in Elsaß-Lothringen die informatorische Beschäftigung der Militäranwälter für den Dienst als Sekretariats- und Kassensassistent bei der allgemeinen Verwaltung, sowie



für den Dienst als Inspektor, Rendant, Sekretär und Expedient bei den Strafanstalten, Bezirksgefängnissen, Besserungsanstalten und bei dem Landesarbeitshaus bis auf die Dauer von sieben Monaten ausgedehnt werden.  
**Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.**  
 v. Hänisch. Seyfried.

No. 57/6. A. 2.

**Nr. 153.**

**Postsendungen für das Garde-Schützen-Bataillon.**

Berlin, den 29. Juni 1885.

Die für das Garde-Schützen-Bataillon bestimmten Postsendungen sind mit der äußeren Aufschrift:

„Garde-Schützen-Kaserne“  
 „Groß-Lichterfelde“

zu versehen.

**Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.**

No. 237. 6. 85. M. O. D. 3.

Blume. Ritschmann.

**Nr. 154.**

**Mündungsbedeckel n/a für Infanterie-Gewehre und Jäger-Büchsen m/71.**

Berlin, den 30. Juni 1885.

Die Konstruktion des vorbezeichneten Mündungsbedeckels ist zur mehreren Schonung des Kornes dahin geändert worden, daß der Umbug des Bügels auf der linken Seite etwas ausgebrochen ist und daß das Bodenstück der Klammer eine schräge Stellung erhalten hat.

Die Verkaufspreise für den Mündungsbedeckel werden hierdurch nicht geändert. Eine entsprechende Abänderung der im Gebrauche der Truppen befindlichen Mündungsbedeckel n/a hat nicht stattzufinden.

**Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.**

No. 1009. 6. Art. 1.

J. B.  
 Müller. Habrecht.

**Nr. 155.**

**Revision der Liquidationen der Civilärzte über Kurkosten, Reisekosten und Tagegelber.**

Berlin, den 6. Juli 1885.

Aus Veranlassung eines Monitums des Rechnungshofes und in Ergänzung des Erlasses vom 5. August 1868 (A. B. Bl. S. 174) wird bestimmt, daß, soweit es sich um Erstattung aus Militärfonds handelt, fortan alle Liquidationen der Civilärzte über Kurkosten, Reisekosten und Tagegelber zc. der Revision der Korps-Generalärzte unterliegen, eingeschlossen diejenigen Rechnungen, welche die Medizinalbeamten auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1872 (Preussische Gesetz-Sammlung S. 265) aufstellen und bei der Militärverwaltung geltend machen.

**Kriegsministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.**

No. 1726/6. M. M. A.

J. B.  
 v. Coler. Lenze.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 14. August 1885.

Nr. 16.

Bedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 156.

**Entlassung der zu Uebungen eingezogenen Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes.**

Berlin, den 23. Juli 1885.

Zur Behebung entstandener Zweifel wird bestimmt, daß die in dem Erlaß vom 25. März 1880 — Armee-Verordnungs-Blatt S. 75/76 — hinsichtlich der Entlassung von Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes getroffenen Festsetzungen nicht nur auf die 12- bezw. 13-tägigen Uebungen, sondern auf alle Uebungen Anwendung zu finden haben, zu welchen Offiziere oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes eingezogen werden.

Kriegsministerium.

J. B.

v. Hänisch.

No. 1119. 6. A. 1.

## Nr. 157.

**Berechnung der Frachtkosten beim Eisenbahntransport von Militärgut.**

Berlin, den 8. August 1885.

Bei Feststellung der Eisenbahn-Frachtgelder für Beförderung von Militärgut ist jede angefangene Zehntel-Weile für ein volles Zehntel zu berechnen, also beispielsweise eine Entfernung von 144,40 km (19,25 Meilen) auf 19,3 Meilen abzurunden.

Kriegsministerium.

J. B.

v. Hänisch.

No. 264/7. M. O. D. 3.

## Nr. 158.

**Volkszählung am 1. Dezember 1885.**

Berlin, den 11. August 1885.

Bei der am 1. Dezember d. J. stattfindenden Volkzählung werden die Militärpersonen in derselben Weise aufgenommen, wie die Civilpersonen. Für die militärischen Anstalten — Kasernen, Militär-Lazarethe zc. — liegt die Eintheilung der Zählbezirke den Kommandanten bezw. den Garnison-Veltesten ob, welchen seitens der Lokal-Civilbehörden die erforderlichen Formulare und sonstigen Mittheilungen rechtzeitig zugehen werden.

Den von diesen Behörden bezüglich der Volkzählung eingehenden Requisitionen ist thunlichst zu entsprechen.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 30/8. A. 2.

## Nr. 159.

Nähere Bezeichnung des Artillerie-Schießplatzes bei Falkenberg D. S. für Postsendungen.

Berlin, den 20. Juli 1885.

Die nach dem Artillerie-Schießplatz bei Falkenberg D. S. zu richtenden Postsendungen sind im Interesse pünktlicher Beförderung mit der Ortsangabe:

„Artillerie-Schießplatz bei Falkenberg D. S.“  
„Postort Friedland (Bezirk Oppeln)“

zu versehen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

No. 524. 7. 85. Art. 1.

v. Hänisch.

Röhler.

## Nr. 160.

Neudruck und Ladenpreis einer Dienst-Vorschrift.

Berlin, den 28. Juli 1885.

Die H. v. Decker'sche Verlagsbuchhandlung hier selbst, Jerusalemstraße Nr. 56, hat mit diesseitiger Genehmigung einen Neudruck der „Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeug-Personals von 1880“ ausgeführt und giebt das Exemplar zum Preise von 40 Pf. ab.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Hänisch.

Röhler.

No. 742/7. Art. 1.

## Nr. 161.

Änderung des Preistarifs über Fabrikate des Feuerwerkslaboratoriums in Spandau—Berlin im März 1884.

Berlin, den 7. August 1885.

Laufende No. 317 ist zu streichen, da die eisernen geraden Zirkel nicht mehr in dem vorgenannten Institute angefertigt, sondern aus dem Handel bezogen werden.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Hänisch.

Gerhards.

No. 39/8. 85. Art 2.

## Nr. 162.

Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie.

Berlin, den 12. August 1885.

Die Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie hat in diesem Jahre am 28. September stattgefunden.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Hänisch.

Frhr. v. Gemmingen.

No. 288/8. A. 1.

## Nr. 163.

Anstellungsbehörden für die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen im Reichsdienste.

## Verzeichniß

derjenigen Behörden, welche hinsichtlich der in Anlage D. der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern aufgeführten Stellen des Reichsdienstes als Anstellungsbehörden anzusehen sind. (Siehe §. 12 der Grundsätze und Ziffer VII der Erläuterungen.)

Nummer des Stellen- Verzeichnisses Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Auswärtiges Amt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes zu Berlin.	
I.	Reichsamt des Innern.	Der Staatssekretär des Innern zu Berlin.	Bewerbungen um Stellen im Kaiser- lichen Statistischen Amt, Gesundheits- Amt, Patentamt oder in der Kaiser- lichen Normal- Achtungs-Kom- mission können auch an die Vor- steher dieser Be- hörden gerichtet werden.
I.	Reichs-Justizamt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Reichs- Justizamtes zu Berlin.	
I.	Reichsgericht zu Leipzig.	Der Präsident des Reichsgerichts- zu Leipzig.	
I.	Reichs-Schatzamt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Reichs-Schatz- amtes zu Berlin.	
I.	Reichs-Eisenbahnamt zu Berlin.	Der Präsident des Reichs-Eisenbahn- amtes zu Berlin.	
I.	Rechnungshof des Deutschen Reiches zu Potsdam.	Der Chef-Präsident der Königlich preussischen Ober-Rechnungs- kammer zu Potsdam.	
I.	Verwaltung des Reichs-Inva- lidenfonds zu Berlin.	Der Vorsitzende der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds zu Berlin.	
II. 7 u. 11.	<p>Militär-Verwaltung. Preussisches Kontingent.</p> <p>Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.</p> <p>Festungs-Inspektionen; Inspektion der Militär-Telegraphie; In- genieur-Komitee; Fortifikationen; Festungs-Bau-Direktionen.</p>	Die betreffende Pionier-Inspektion.	

Nummer des Stellen- Verzeichnisses Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
II. 10.	Festungs-Gefängnisse.	Die Inspektion der Königlich preussischen militärischen Strafanstalten zu Berlin.	
II. 12. 16. 21. u. 23.	Garnison-Verwaltungen; Lazarethe; Montirungs-Depots; Proviant- ämter.	Die Intendantur des betreffenden Armee-Korps.	
II. 13.	Invalidenhäuser.	Das Königlich preussische Kriegs- ministerium, Departement für das Invaliden-Wesen, zu Berlin.	
I, II. 14. u. 30.	Kadetten-Anstalten:  Subalternbeamtenstellen.  Unterbeamtenstellen.	Das Kommando des Königlich preussischen Kadettenkorps zu Berlin. Das Kommando der betreffenden Anstalt.	
II. 18.	Militärgerichte.	Das Königlich preussische General- Auditoriat zu Berlin.	
II. 26. u. 30.	Remonte-Depots: Remonte-Depotadministratoren, Inspektoren, Ober-Rosärzte bezw. Rosärzte, Rechnungsführer, Futtermeister.	Das Königlich preussische Kriegs- ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen, zu Berlin.	
II. 29.	Zahlungsstelle des XIV. Armee- Korps.	Die Intendantur des XIV. Armee- Korps zu Karlsruhe.	
I u. II. 30.	Gewehr- und Munitionsfabriken: Werkmeister, Maschinenaufseher, Maschinenheizer, Portiers, Nacht- wächter, Hausdiener.	Die Inspektion der Königlich preussischen Gewehr- fabriken zu Berlin.	
II. 30.	Militärkirchengemeinden: Rüster.	Der betreffende Divisions- bezw. Garnison-Pfarrer.	
II. 30.	Artillerie-Depot zu Geestemünde: Maschinist und Heizer für die Panzerthürme bei den Befestigun- gen an der unteren Weser.	Die Königlich preussische 2. Artillerie- Depot-Inspektion zu Stettin.	
I.  III.	Marine-Verwaltung. Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten. Admiralität und Hydrographisches Amt der Admiralität zu Berlin: Kanzleibeamte, Botenmeister, Kanzlei- und Hausdiener, Portiers; Sekretariats-Assistenten*), Drucker und Druckereihelfer.	Der Chef der Kaiserlichen Admira- lität zu Berlin.	*) Die Stellen der Registratur-Assistenten werden mit Beamten der Stations- intendanturen besetzt.

Nummer des Stellen- Verzeichnisses Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
III.  I.	Kommando der Marinestation der Ostsee zu Kiel, bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven: Marine-Gerichtsaktuare, Küster. Deutsche Seewarte*) zu Hamburg, Observatorium zu Wilhelmshaven und Chronometer-Observatorium zu Kiel: Büreaudienner.	Das betreffende Stationskommando.  Der Chef der Kaiserlichen Admiralität zu Berlin.	*) Die Stellen des Sekretärs und Registrators, sowie der Sekretariats- und Registratur-Assistenten bei der Seewarte werden mit Beamten der Stationsintendanturen besetzt.
III.  I.	Lootsenkommando an der Jade zu Wilhelmshaven: Materialienverwalter, Schiffsführer und Maschinisten, Steuerleute, Lootsen, Leuchthurmwärter, Leuchthurmwärtergehilfen und Nebelsignalmwärter. Intendantur der Marinestation der Ostsee zu Kiel, bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven: Kanzlisten, Büreaudienner.	Das Hydrographische Amt der Kaiserlichen Admiralität zu Berlin.  Der Chef der Kaiserlichen Admiralität zu Berlin.	
III.  I.  III.  I.	Marine-Intendantur-Sekretäre und Marine-Intendantur-Sekretariats-Assistenten, Marine-Intendantur-Registratoren und Marine-Intendantur-Registratur-Assistenten. Marine-Lazarethe zu Kiel und Friedrichsort, sowie zu Wilhelmshaven: Krankenwärter, Hausknechte; Lazareth-Inspektoren, Schiffslazarethdepot-Verwalter, Maschinisten und Heizer bei den Wasserheizanlagen der Lazarethe. Marine-Garnison-Verwaltungen zu Kiel und Friedrichsort, sowie zu Wilhelmshaven: Kasernen- und Gefängniswärter, Aufseher bei dem Wasserwerk in Wilhelmshaven, Bauaufseher.	Die betreffende Stationsintendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	

Nummer des Stellen- Verzeichnisses Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
<p>III.</p> <p>I.</p> <p>III.</p> <p>I.</p> <p>I.</p> <p>III.</p>	<p>Kasernen=Inspektoren, Bauschreiber, Maschinisten und Heizer bei den Wasserheizanlagen und Wasser= leitungen. BekleidungsMagazin zu Kiel und Kleiderdepot zu Wilhelmshaven: Magazin=Aufseher; Rendanten, Kontrolöre, Bureau= Assistenten. Marine=Akademie und =Schule zu Kiel: Hausaufseher, Portier. Werften zu Danzig, Kiel und Wil= helmshaven: Kanzlisten, Magazin=Oberaufseher, Magazinaufseher, Brückenwärter; Portiers, Bureau= und Kassen= diener. Werft=Rendanten, Werft=Verwal= tungs=Sekretäre, Werft=Betriebs= Sekretäre, Werft= Sekretariats= Assistenten, Werftschreiber und WerftHülfschreiber, Werftober= bootsleute, Werftbootsleute, Füh= rer und Maschinisten der Werft= fahrzeuge, Schleusenmeistergehül= fen, Spritzenmeister.</p>	<p>Die betreffende Stationsintendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.</p> <p>Die Stationsintendantur zu Kiel.</p> <p>Die betreffende Kaiserliche Werft.</p>	
<p>I.</p> <p>I.</p> <p>IV.</p> <p>I u. IV.</p>	<p>Reichs=Post= und Telegraphen= Verwaltung. Reichs=Postamt; General=Postkasse; Post=Zeitungsamt, Postanweisungs= amt, Telegraphen=Apparat=Verk= statt. Ober=Postdirektionen, Ober=Post= kassen, Post= und Telegraphen=An= stalten.</p>	<p>Der Staatssekretär des Reichs= Postamts zu Berlin.</p> <p>Die Ober=Postdirektion desjenigen Bezirks, in welchem der Anwärter seinen Wohnsitz hat.</p>	
<p>I.</p>	<p>Verwaltung der Reichseisen= bahnen. Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zu Berlin.</p>	<p>Der Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zu Berlin.</p>	

Nummer des Stellen- Verzeichnisses Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E. Kanzlisten, Kanzlei-Assistenten und Diätare, Lohnschreiber, Botenmeister, Magazin- und Bauaufseher, Büreaudiener, Hauptkassendiener, Portiers;	Die Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.	Nach Wahl des Bewerber bezw. bei ausgeschriebenen Stellen an diejenige Inspektion, welche die Ausschreibung veranlaßt hat.
V.	Materialien-Verwalter I. und II. Klasse, Zugführer und Ober-Packmeister, Telegraphisten, Packmeister, Lademeister, Wägemeister, Haltestellen-Aufseher, Rangirmeister, Billetdrucker, Stations-Vorsteher I. und II. Klasse, Stationskassen-Rendanten I. und II. Klasse, Güter-Expediten I. u. II. Klasse, Stations-Aufseher, Stations-Assistenten für den Stationsdienst, Stations-Assistenten für den Expeditionsdienst, Eisenbahn-Sekretäre, Betriebs-Sekretäre, Bureau-Assistenten und Diätare.		
V.	Schaffner, Bremser, Schmierer.	Das betriebstechnische Bureau der Kaiserlichen General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.	
I.	Bahnwärter, Barrierenwärter, Brückenwärter, Tunnelwärter.	Die Kaiserlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspektionen zu Mülhausen, Colmar, Straßburg I, Straßburg II, Saargemünd und Metz.	
V.	Weichensteller, Kottenführer.		
I und VI.	Reichsbank. Reichs-Hauptbank und deren Zweiganstalten: Reichsbank-Hauptstellen, Reichsbankstellen, Reichsbank-Kommanditen, Reichsbank-Nebstellen.	Der Präsident des Reichsbank-Direktoriums zu Berlin.	



Berlin, den 11. August 1885.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Hänisch. Seyfried.

No. 112/8. A. 2.

**Nr. 164.****Kommandos zur Reinigung der bei den Landwehr-Bezirkskommandos lagernden Bekleidungs-Bestände.**

Berlin, den 11. August 1885.

Unter Aufhebung der Erlasse vom 28. September 1877 No. 22/8 M. O. D. 3. und vom 11. November 1882 No. 572/10 M. O. D. 3. wird es fortan lediglich in das Ermessen der Königlichen Generalkommandos gestellt, in welchem Umfange Mannschaften der Infanterie-Truppentheile des Korpsbereichs zu den Landwehr-Bezirkskommandos behufs Ausführung der zur Erhaltung der Landwehr-Bekleidungs-Bestände erforderlichen Reinigungsarbeiten zu kommandiren sind. Mit Rücksicht auf den Kostepunkt werden indeß in der Regel Mannschaften derselben bezw. der nächstgelegenen Garnisonen zu kommandiren sein, sofern nicht dienstliche Gründe eine Abweichung hiervon nothwendig machen.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.  
Blume. Ritschmann.

421/7. M. O. D. 3.

**Nr. 165.****Entfernung zwischen Königsberg i. Pr. und Pillau.**

Berlin, den 11. August 1885.

Nach einer Mittheilung des Kursbüreaus des Kaiserlichen Reichs-Postamts beträgt die Entfernung zwischen Königsberg i. Pr. und Pillau auf dem Wasserwege 45 Kilometer.

Die Post- und Eisenbahnkarte vom Jahre 1874 und der Kilometerzeiger sind hiernach zu berichtigen.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.  
Blume. Ritschmann.

132/8. M. O. D. 3.

**Nr. 166.****Sparkasse der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.****Bekanntmachung.**

Berlin, den 1. Juli 1885.

Es kommen immer häufiger Fälle vor, daß aus dem aktiven Militär-Dienste ausscheidende Unteroffiziere u. ihre Ersparnisse, in der Meinung, sie seien bereits von ihrem Truppentheile rechtzeitig gekündigt, bei diesseitiger Sparkasse sofort abzuheben wünschen, während eine Kündigung seitens des Truppentheils nicht stattgefunden hat. Der Unterzeichnete sieht sich daher hierdurch veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß eine Auszahlung der deponirten Sparkassen-Einlagen nur erfolgen kann, wenn seitens des Truppentheils oder des betreffenden Interessenten selbst die im §. 11 des Sparkassen-Reglements ausbedungene Kündigung der Sparkassen-Dokumente vorangegangen ist.

Die Truppen u. werden hierdurch auf diese Kündigungsfristen mit dem Bemerkten hingewiesen, im Interesse der ausscheidenden Unteroffiziere u. hiernach verfahren resp. die betreffenden Interessenten danach beschneiden zu wollen.

Der Vorfizende des Verwaltungsraths der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

v. Grolman,  
Generalmajor.

ad JN. 949. I/85.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 26. August 1885.

Nr. 17.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 167.

### Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Infanterie v. Stälpnagel.

Um das Andenken des verstorbenen verdienstvollen Chefs des Regiments, des Generals der Infanterie v. Stälpnagel zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß die Offiziere des 5. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 48 drei Tage Trauer — Flor um den linken Unterarm — anzulegen haben.

Schloß Babelsberg, den 14. August 1885.

**Wilhelm.**

An das General-Kommando des 3. Armee-Korps.

Berlin, den 22. August 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

S. B.

v. Grolman.

## Nr. 168.

**Disziplinarstrafgewalt des Kriegsministers, sowie der Departements-Direktoren und des Chefs der Abtheilung für das Remonte-Wesen im Kriegsministerium.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich zur Behebung von Zweifeln, daß der Kriegsminister über die Militärpersonen seines Dienstbereichs die Disziplinarstrafgewalt eines kommandirenden Generals auszuüben hat. Zugleich will Ich den Departements-Direktoren und dem Chef der Abtheilung für das Remonte-Wesen im Kriegsministerium für ihren Dienstbereich Disziplinarstrafgewalt beilegen und zwar den Ersteren diejenige eines Divisionskommandeurs, dem Letzteren diejenige eines Brigadekommandeurs. Auf die in Behinderungsfällen der Departements-Direktoren und des Chefs der Abtheilung für das Remonte-Wesen deren Geschäfte vertretungsweise wahrnehmenden Offiziere soll diese Disziplinarstrafgewalt jedoch nicht übergehen. Auch soll das Personal der Train-Inspektion, sowie dasjenige der Inspektionen der Infanterieschulen und der Gewehrfabriken in disziplinarer Hinsicht nicht dem Direktor des Allgemeinen Kriegs-Departements, sondern direkt dem Kriegsminister unterworfen sein. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Bad Gastein, den 3. August 1885.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 23. August 1885.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

J. B.

v. Grolman.

No. 362/8. A. 2.

## Nr. 169.

**Verlegung der Kriegsschule von Erfurt nach Glogau.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Kriegsschule zu Erfurt zum 1. Oktober d. Js. nach Glogau zu verlegen ist. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Bad Gastein, den 11. August 1885.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 24. August 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht.

- 1) Soweit das Personal der Kriegsschule zu Erfurt von dort nach Glogau direkt übertritt, hat die Ueberführung mittelst Eisenbahn auf Requisitionschein zu erfolgen.

Mit dem Umzuge bezw. dem Transport der Utensilien zc. kann schon mit Beginn des Monats September d. Js. vorgegangen werden.

- 2) Die Bibliothek der Kriegsschule ist mit nach Glogau überzuführen. Die dadurch entbehrlich werdende Bibliothek der 9. Division ist der 8. Division in Erfurt zu überweisen. Nähere Bestimmungen über einzelne Modalitäten werden den beteiligten Instanzen noch besonders zugehen.
- 3) Die Maximal-Belegungstärke der Kriegsschule zu Glogau beträgt 100 Kriegsschüler, für welche vom 1. Oktober d. Js. ab außer den etatsmäßigen Kammer- zc. Unteroffizieren und Handwerkern

37 Ordonnanzen,

19 Pferdepfleger und

37 Pferde

nach Maßgabe der Bestimmungen auf Beilage I zur Kriegsschul-Instruktion vom 1. Juli 1882 zu stellen sind.

Von den hiernach gegen früher (für Erfurt) jetzt mehr erforderlichen 15 Ordonnanzen, 7 Pferdepflegern und 14 Pferden haben zu stellen:

das III. Armee-Korps	} 3 Pferdepfleger und 6 Pferde	
das V. Armee-Korps		
das XII. (Königlich Sächsische) Armee-Korps	} 2 Pferdepfleger und 4 Pferde, 15 Ordonnanzen, darunter 2 Gärtner, 2 Pferdepfleger und 4 Pferde.	

Die vorerwähnte Beilage I zur Kriegsschul-Instruktion ist hiernach entsprechend zu berichtigen.

- 4) Im §. 1 der qu. Instruktion ist an Stelle des Wortes: „Erfurt“ nunmehr „Glogau“ zu setzen; ferner ist im §. 45<sup>1</sup> ebendasselbst (Seite 36) die drittlezte Zeile zu streichen und dafür zu setzen: „Glogau nach dem Schießplatze bei Falkenberg.“ Außerdem ist, um die Bezeichnung der Schießplätze, welche von den übrigen Kriegsschulen besucht werden, in Uebereinstimmung mit den allgemein üblichen Bezeichnungen zu bringen, in dem vorerwähnten §. 45 (Seite 36) Zeile 5, 4 und 2 von unten, statt der Worte:

„der Wahner Haide“

„Griekheim“

„Lammisdorf“

zu setzen: „bei Wahn“

„Darmstadt“

„Falkenberg“.

- 5) Die durch die Anordnungen unter Nr. 1 und 2 entstehenden Transport- u. Kosten sind bei den betreffenden Korps-Intendanturen zu liquidiren. Die Verrechnung derselben hat beim Kapitel 34 des Militär-Etats pro 1885/86 zu erfolgen.

Kriegsministerium.

J. B.

v. Grolman.

No. 484/8. A. 2.

### Nr. 170.

Verordnung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen vom 1. April 1876 und 18. April 1882. Vom 6. Juni 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

#### Artikel 1.

In der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) ist unter I 5 zu § 12 der Ziffer 1 als fünfter Absatz anzufügen:

Zu der freien Verpflegung, welche in den Fällen längerer als achtundvierzigstündiger Abwesenheit der Föhren von der Heimath den Föhren derselben zu gewähren ist, gehört neben der Mundportion ein täglicher Baarzuschuß in Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie.

#### Artikel 2.

In dem mittelst der Verordnung vom 18. April 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 47) genehmigten Formular der Marschrouten für Kriegsverhältnisse tritt dem vierten Absatz der Bestimmungen unter D. „über Bestellung von Vorspann, Wegweisern und Boten“ die Bestimmung hinzu:

Zur freien Verpflegung des Föhrens gehört neben der Mundportion ein täglicher Baarzuschuß in Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.  
Gegeben Berlin, den 6. Juni 1885.

(L. S.)

Wilhelm.  
v. Boetticher.

Berlin, den 14. August 1885.

Vorstehende Verordnung wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß diejenige Formation (Truppentheile, Behörde), welche den Vorkommando mit sich führt bezw. entläßt, den Baarzuschuß an den Gespannführer zu zahlen und den Betrag in ihrer Verpflegungs-Liquidation bei den Löhnungsausgaben zu verrechnen hat.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

S. B.

No. 8/8. 85. M. O. D. 3.

Blume.

Altenfortt.

Nr. 171.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung des I. und II. Armee-Korps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß vom 1. April 1886 ab im Bereich des I. und II. Armee-Korps die in der Anlage enthaltenen Aenderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung in Kraft treten. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Gastein, den 3. August 1885.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (Aushebungsz.) Bezirk.	Regierungsbezirk.
		Regiment.	Bataillon.		
I.	3.	3. Ostpreussisches Nr. 4.	u. f. w.	u. f. w.	u. f. w.
		7. Ostpreussisches Nr. 44.	1. (Dt. Gylau).	Kreis Rosenberg, = Löbau, = Strassburg.	Marienwerder.
			2. (Pr. Holland).	u. f. w.	Königsberg.
	4.	4. Ostpreussisches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder, = Graudenz.	Marienwerder.
			2. (Neustadt).	Kreis Neustadt, = Carthaus.	Danzig.
		8. Ostpreussisches Nr. 45.	1. (Danzig).	u. f. w.	Danzig. Marienwerder.
			2. (Marienburg).	Stadt Elbing, Landkr. Elbing, Kreis Marienburg, = Stuhm.	
	II.	8.	4. Pommersches Nr. 21.	u. f. w.	u. f. w.
8. Pommersches Nr. 61.			1. (Thorn).	Kreis Thorn, = Culm.	Marienwerder.
			2. Bat. (Pr. Stargardt).	Kreis Schwetz, = Pr. Stargardt, = Berent.	Danzig.

Berlin, den 24. August 1885

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.  
Gleichzeitig wird bestimmt, daß mit dem 1. April l. Js.

die 3. Kompagnie Strasburg und  
die 4. Kompagnie Lautenburg  
als

1. Kompagnie Strasburg und  
4. Kompagnie Lautenburg

vom Landwehr-Bezirks-Kommando Thorn zum Landwehr-Bezirks-Kommando Dt. Eylau,  
ferner

die 4. Kompagnie Berent als 5. Kompagnie Berent  
vom Landwehr-Bezirks-Kommando Neustadt zum Landwehr-Bezirks-Kommando Pr. Stargardt,  
ferner

die 1. Kompagnie Stuhm als 4. Kompagnie Stuhm  
vom Landwehr-Bezirks-Kommando Dt. Eylau zum Landwehr-Bezirks-Kommando Marienburg,  
sowie

die 4. Kompagnie Culm als 3. Kompagnie Culm  
vom Landwehr-Bezirks-Kommando Graubenz zum Landwehr-Bezirks-Kommando Thorn übertreten.  
Kriegsministerium.

S. B.  
Blume.

No. 456/8. A. 1.

Nr. 172.

Anderweite Organisation im Ingenieurwesen.

Berlin, den 21. August 1885.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 3. d. Mts. haben des Kaisers und Königs Majestät folgende Aenderungen im Ingenieurwesen zu befehlen geruht.

1) An der Spitze des gesammten Ingenieurwesens einschließlich der Militär-Telegraphie steht der Chef des Ingenieur- und Pionier-Korps und General-Inspekteur der Festungen.

Ihm sind direkt unterstellt:

das Ingenieur-Komité,  
die Inspektion der Militär-Telegraphie,  
die 1. bis 4. Ingenieur-Inspektion,  
die 1. und 2. Pionier-Inspektion.

2) Die Ingenieur-Inspektoren leiten in dem bisherigen Umfange den Ingenieur-Dienstbetrieb in den Festungen ihres Bereichs. Ihnen sind die Festungs-Inspektionen mit der Maßgabe unterstellt, daß vorläufig der 1. Ingenieur-Inspektion die 9. Festungs-Inspektion mit dem Sitze in Thorn und der 3. Ingenieur-Inspektion die 10. Festungs-Inspektion in Strasburg i. E. garnisonirend hinzutritt.

Der Geschäftsbereich der beiden Pionier-Inspektionen wird wie folgt begrenzt:

1. Pionier-Inspektion Berlin.	2. Pionier-Inspektion Mainz.
Garde-Pionier-Bataillon, Ostpreussisches Pionier-Bataillon Nr. 1, Pommerisches Pionier-Bataillon Nr. 2, Brandenburgisches Pionier-Bataillon Nr. 3, Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nr. 4, Niederschlesisches Pionier-Bataillon Nr. 5, Schlesiendes Pionier-Bataillon Nr. 6, Schleswig-Holsteinsches Pionier-Bataillon Nr. 9.	Westfälisches Pionier-Bataillon Nr. 7, Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. 8, Hannoversches Pionier-Bataillon Nr. 10, Hessisches Pionier-Bataillon Nr. 11, Badisches Pionier-Bataillon Nr. 14, Pionier-Bataillon Nr. 15, Pionier-Bataillon Nr. 16.

- 3) Die Kommandeure der Pionier-Bataillone sind bezüglich der Ergänzung der Offiziere und Ausbildung ihrer Bataillone selbständig und erhalten alle Rechte und Pflichten der Kommandeure selbständiger Bataillone.
- 4) Die sämtlichen Offiziere des Ingenieur- und Pionier-Korps werden eingetheilt in 4 Offizier-Korps der 4 Ingenieur-Inspektionen und 15 Offizier-Korps der 15 Pionier-Bataillone. Erstere tragen die römische Nummer I bis IV, letztere in arabischen Ziffern die Nummer ihres Bataillons. Stabsoffiziere, Hauptleute und Lieutenants, welche außerhalb des Stats dieser Korps verwendet werden, sind à la suite einer Ingenieur-Inspektion oder eines Pionier-Bataillons zu führen. Ueber die Besetzung der Stellen ergeht besondere Bestimmung.

Kriegsministerium.

No. 246/8. A. 1.

Bronart v. Schellendorff.

### Nr. 173.

Bezeichnung des Truppentheils zc. bei der ersten Aufstellung von Zahlmeistern.

Berlin, den 15. August 1885.

Mit Bezug auf pass. 4 des Erlasses vom 5. August v. Js. — A. B. Bl. S. 144—145 — wird bemerkt, daß in denjenigen Fällen, in welchen schon aus dem Antrage auf Ernennung eines Zahlmeister-Aspiranten zum Zahlmeister hervorgeht, bei welchem Truppentheile zc. der Betreffende demnächst zur Verwendung kommen soll, es nach erfolgter Ernennung einer Mittheilung dieserhalb an das Militär-Oekonomie-Departement nicht weiter bedarf.

Kriegsministerium.

J. B.

No. 291/8. 85. M. O. D. 3.

Blume.

### Nr. 174.

Nachtrag zu einer Dienstvorschrift.

Berlin, den 21. August 1885.

Zu der „Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände bei der Aufbewahrung und beim Transport“ ist ein Nachtrag erschienen, welcher den betreffenden Kommandobehörden zc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen wird.

Kriegsministerium.

In Vertretung:

v. Grolman.

No. 551/8. Art. 1.

### Nr. 175.

Einstellung der verurtheilten Unteroffiziere in die Festungsgefängnisse.

Berlin, den 19. August 1885.

Die zu Gefängnißstrafe ohne Degradation verurtheilten Unteroffiziere sind, wenn die Dauer der zu verbüßenden Strafe drei Monate und darüber beträgt, aus dem Bereiche des Garde-Korps, des II., III., IV. und IX. Armee-Korps in das Festungsgefängniß in Spandau, aus dem Bereiche des VII., VIII., X., XI., XIV. und XV. Armee-Korps in das Festungsgefängniß in Köln einzustellen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

No. 195/8. A. 2.

Müller.

Seyfried.

Nr. 176.

**Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preussischen Eisenbahn-Direktionen.**

Berlin, den 22. August 1885.

Die im kartographischen Bureau des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten bearbeitete, nunmehr in dritter Auflage erschienene Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preussischen Eisenbahn-Direktionen kann durch den Buchhandel käuflich bezogen werden und zwar ist der Simon—Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung hiersebst der Kommissions-Verlag übertragen worden, was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.  
Müller.

J. B.  
Frhr. v. Gemmingen.

No. 568/8. A. 1.







# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 18. September 1885.

Nr. 18.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 *M.* 50 *℔*. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 *℔* berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 *M.* 90 *℔* durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 177.

Fassungsänderung der §§. 24, 34 und 95 des Geldverpflegungs-Reglements vom 24. Mai 1877.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hiermit, daß der §. 24, 1 des von Mir unterm 24. Mai 1877 genehmigten Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden die aus der Anlage ersichtliche Fassung erhält. Gleichzeitig ermächtige Ich das Kriegsministerium, die sich hieraus ergebenden weiteren redaktionellen Aenderungen des gedachten Reglements eintreten zu lassen.

Bad Gastein, den 11. August 1885.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

### §. 24.

Beim Urlaub.

- 1) Beurlaubte Offiziere erleiden, wenn seitens des den Urlaub erteilenden Vorgesetzten über den Gehaltsbezug nicht ausnahmsweise andere Bestimmung getroffen ist, während der ersten 1 1/2 Monate\*) des Urlaubs keine Gehaltsverfözung.

Für weitere 4 1/2 Monate tritt ein Abzug vom Gehalt ein, welcher beträgt bei einem jährlichen Gehalt von:

	12000 <i>M.</i>	bis ausschließlich	12000 <i>M.</i>	täglich	16 <i>M.</i> 50 <i>℔</i> .
	9000 =	=	9000 =	=	12 = — =
	7800 =	=	7800 =	=	9 = — =
	5400 =	=	5400 =	=	7 = 50 =
	3600 =	=	3600 =	=	4 = — =
	2160 =	=	2160 =	=	2 = 50 =
	1860 =	=	1860 =	=	2 = 25 =
	1440 =	=	1440 =	=	1 = 75 =
	1080 =	=	1080 =	=	1 = 25 =
	900 =	=	1080 =	=	1 = — =**)

Nach Ablauf von 6 Monaten sowie im Fall der Urlaubsüberschreitung wird das Gehalt tagesweise mit dem vollen Betrage in Abzug gebracht; für den 31. Tag eines Monats ist ein Abzug nicht zu berechnen.

\*) Ganze Monate werden nach dem Kalender berechnet, halbe Monate desgleichen, wenn der Anfang oder das Ende des Urlaubs in die Mitte eines Kalendermonats fällt; anderenfalls sind halbe Monate gleich 15 Tagen zu rechnen. Die Tage der Ab- und Anmeldeung kommen bei Berechnung der Urlaubsdauer nicht in Betracht.

\*\*) Der Gehaltsabzug der Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten und Wallmeister beträgt für jede volle 150 *M.* des Jahresgehalts nach Abrechnung des Wittwenkasten-Beitrages täglich 20 *℔*.

Berlin, den 27. August 1885.

- Im Anschlusse an die vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre bestimmt das Kriegsministerium:
- 1) Es sind in dem bezeichneten Reglement zu streichen  
Seite 21, Zeile 17, — die Worte „180 Tagen“,  
Seite 26, Zeile 12/13 und 17 — die Worte „90 Tagen“.
  - 2) Ebendasselbst ist  
Seite 26, Zeile 23, statt „90 Tage“  
zu setzen „3 Monate“,  
und Seite 72, Zeile 26, statt „45 Tagen“  
zu setzen „1 1/2 Monat“.

Kriegsministerium.

No. 325/8. 85. M. O. D. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 178.

Dislokation des 2. Bataillons 5. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 41, des 2. Bataillons 6. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 43 und des Füsilier-Bataillons 4. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 21.

Berlin, den 14. September 1885.

In Folge Allerhöchster Bestimmung wird am 30. September d. J. das 2. Bataillon 5. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 41 von Pillau nach Tilsit, das 2. Bataillon 6. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 43 von Bartenstein nach Pillau und das Füsilier-Bataillon 4. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 21 von Bromberg nach Thorn verlegt werden.

Kriegsministerium.

No. 291/9. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 179.

Einlösung der zur Rückzahlung gekündigten Staatsschuldsscheine vom Jahre 1842.

Berlin, den 5. September 1885.

Nach der im Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger — Stück Nr. 144 — enthaltenen Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 12. Juni 1885 ist ein Theil von den zum 1. Januar dieses Jahres zur Rückzahlung gekündigten, am 17. September v. J. verloosten 3 1/2 prozentigen Staatsschuldsscheinen vom Jahre 1842 noch nicht zur Einlösung gelangt. Die Besitzer dieser Scheine sind von der gedachten Behörde wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Verzinsung derselben mit dem 1. Januar d. J. aufgehört hat und die überhobenen Zinsen bei Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden müssen.

Es wird dies zur Kenntniß der Armee gebracht, mit Rücksicht darauf, daß sich möglicherweise unter den deponirten Amtsklautionen sowie in den Truppen- u. Kassen dergleichen zur Rückzahlung gekündigte Staatsschuldsscheine noch befinden, um auf deren Einlösung Bedacht nehmen zu lassen.

Kriegsministerium.

No. 6/8. 85. M. O. D. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 180.

Cirkulation der Scheidemünzen.

Berlin, den 7. September 1885.

Gemäß der von dem Herrn Finanzminister zur Begegnung eines etwaigen Mangels an Scheidemünzen in neuester Zeit getroffenen Anordnung haben die betreffenden Kassen den Geldempfängern die auszahlenden Summen stets in dem genauen Betrage, auf welchen sie lauten, direkt auszuführen, so daß jedes Herausgeben des Zahlungsempfängers in Scheidemünze auf die größeren Appoints, welche von der Kasse hergegeben werden, vermieden wird. Außerdem bleibt von den zahlenden Kassen auf den in der betreffenden Gegend sich zeigenden Bedarf an gewissen Münzsorten und auf die demgemäß sich kundgebenden Wünsche der Zahlungsempfänger gebührende Rücksicht zu nehmen.

Dies wird zur entsprechenden Nachachtung seitens der im Bereiche der Militär-Verwaltung bestehenden Klassen mit dem Bemerken zur Kenntniß der Militärbehörden gebracht, daß die für die Löhnung der Mannschaften gebräuchlichen Formen hierdurch nicht betroffen werden.

Kriegsministerium.

No. 500/6. M. O. D. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 181.**

**Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten von bzw. nach Orten mit mehreren Bahnhöfen.**

Berlin, den 24. August 1885.

Unter Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen wird bemerkt, daß bei der Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten von bzw. nach Orten mit mehreren Bahnhöfen für die Wahl der Abgangs- bzw. Ankunftsstation lediglich das dienstliche Interesse entscheidend ist.

Der hiernach als Anfangs- und Endpunkt zu benutzende Bahnhof muß in den Requisitionscheinen genau bezeichnet sein.

Bezüglich der Eisenbahnbeförderung auf Requisitionschein nach und von Berlin, sowie im Durchgangsverkehr durch Berlin bleibt, mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse und Geleisanlagen der hier einmündenden Bahnen bezw. der Stadtbahn, die durch Erlaß vom 10. März 1884 (Armee-Verordnungs-Blatt S. 67) bekannt gemachte bezügliche Vorschrift maßgebend.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

J. B.

No. 452/8. M. O. D. 3.

Schulz.

Ritschmann.

**Nr. 182.**

**Ausgabe der Reparatur-Instruktion für den Revolver M/83.**

Berlin, den 28. August 1885.

Den Kommando- und Militär-Verwaltungs-Behörden werden die erforderlichen Exemplare der vorbezeichneten Instruktion nebst Vertheilungs-Plan per Couvert zugesandt werden.

Im Druckvorschriften-Stat ist die qu. Instruktion unter Art. 1 Nr. 47 a (hinter Art. 1 Nr. 47) aufzunehmen.

Die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW. Kochstraße 68—70, hat die beregte Instruktion in Verlag erhalten. Der Ladenpreis beträgt 15 Pf. für ein geheftetes Exemplar.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

No. 721/8. Art. 1.

Müller.

J. B.

Sabrecht.

**Nr. 183.**

**Anlagen zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwältern.**

Berlin, den 29. August 1885.

Die Anlagen J., K. und L. zu den, den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwältern beigelegten, für den Umfang der Preussischen Monarchie geltenden besonderen Bestimmungen werden den Kommando- zc. Behörden unter Umschlag zugehen.

Aus dem R. v. Deder'schen Verlage in Berlin SW., Jerusalemstraße Nr. 56, können die Grundsätze mit obigen Beilagen zum Preise von 90 Pf., die Beilagen allein zum Preise von 40 Pf. für das Exemplar bezogen werden.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

No. 445/8. A. 2.

Müller.

Senfried.

## Nr. 184.

**Zahlung der Servisquote an die in Barackenlagern untergebrachten Offiziere des Beurlaubtenstandes.**

Berlin, den 5. September 1885.

In Ergänzung des Passus 1 der Verfügung vom 16. September 1871 (Seite 10/11 der 1. Nachträge zum Servis-Reglement) wird bemerkt, daß den zur Uebung eingezogenen Offizieren der Reserve oder Landwehr, welche in den für Rechnung der Staatskasse erbauten Baracken auf den Artillerie-Schießplätzen untergebracht werden, die im §. 9 des Servis-Reglements normirte Servisquote zur Beschaffung der kleineren Quartierbedürfnisse auf die Dauer ihrer Unterkunft im Barackenlager in Rücksicht darauf zu gewähren ist, daß sie für den Ort der Einberufung auf dieselbe Zeit keinen Servis beziehen.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

J. B. J. B.  
Schulz. Klein.

No. 305/8. M. O. D. 4.

## 185.

**Ausstellung gemeinsamer Requisitionsscheine bei Pferdetransporten auf Eisenbahnen.**

Berlin, den 10. September 1885.

Bei Transporten auf Eisenbahnen sind sämtliche Pferde eines Stabes gleichzeitig und mittelst eines Requisitionsscheines zu befördern.

In gleicher Weise ist bei der Beförderung mehrerer Pferde zu verfahren, welche einem und demselben Truppentheile bzw. Kommando angehören, insofern nicht die Stärke des Transportes zur Theilung desselben zwingt.

Sollten im dienstlichen Interesse Abweichungen hiervon nothwendig erscheinen, so bedarf es der Genehmigung der königlichen General-Kommandos.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

J. B. J. B.  
Schulz. Ritschmann.

No. 392/7. 85. M. O. D. 3.

## Nr. 186.

**Militärberechtigung der königlich Bayerischen Kreislandwirthschaftsschule zu Lichtenhof bei Nürnberg.**

**Bekanntmachung.**

Der der königlich Bayerischen Kreislandwirthschaftsschule zu Lichtenhof bei Nürnberg mittels Bekanntmachung vom 24. Oktober v. J. (Central-Blatt 1884, S. 284) provisorisch verliehenen Militärberechtigung ist f. Z. rückwirkende Kraft zu Gunsten derjenigen Zöglinge beigelegt worden, welche am Schlusse des Schuljahres 1883/84 an der gedachten Anstalt die Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 3. September 1885.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:  
Bosse.

Berlin, den 16. September 1885.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B. v. Seyfried. v. Gopler.

No. 434/9. A. 1.

Nr. 187.

**Extraordinärer Verpflegungszuschuß für Groß-Lichterfelde.**

Berlin, den 16. September 1885.

Für den Garnisonort Groß-Lichterfelde wird fortan nach Maßgabe des §. 11 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden der Verpflegungszuschuß besonders zur Feststellung gelangen.

Auf die Zeit vom 11. bis Ende September 1885 ist für denselben ein Verpflegungszuschuß von 14  $\mathcal{R}$  pro Mann und Tag, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion, zu gewähren, während bis dahin der Verpflegungszuschuß nach dem Satze des zunächst gelegenen Garnisonortes Leltow zahlbar ist.

Sollte an einzelne bereits zur Entlassung gekommene Mannschaften der Verpflegungszuschuß nach dem Satze des letzteren Garnisonortes über den 10. dieses Monats hinaus gezahlt sein, so kann es dabei bewenden.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.  
Schulz.

J. B.  
Lenz.

No. 291/9 M. O. D. 2.





# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 25. September 1885.

Nr. 19.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 188.

Verlegung des Stabsquartiers des 2. Bataillons (Zeltow) 7. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 60 von Zeltow nach Steglitz.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß am 30. Juni 1886 das Stabsquartier des 2. Bataillons (Zeltow) 7. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 60 von Zeltow nach Steglitz verlegt wird, daß jedoch das genannte Bataillon vorläufig die Bezeichnung „(Zeltow)“ behält. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 27. August 1885.

An das Kriegsministerium.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 18. September 1885.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.

Kriegsministerium.

No. 254/9. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 189.

Verlegung des Wohnsitzes des Garnison-Baubeamten von Brandenburg a. S. nach Berlin.

Berlin, den 15. September 1885.

Der Wohnsitz des Garnison-Baubeamten des südlichen Vaudistrikts im Bezirk des III. Armee-Korps ist vom 1. Oktober cr. ab von Brandenburg a. S. nach Berlin zurückverlegt worden.

Kriegsministerium.

No. 199. 8. 85. B. A.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 190.

Ausführungsvorschriften zur Durchführung der Unfallversicherungsgeetze im Bereich der Preussischen Heeresverwaltung.

Berlin, den 19. September 1885.

Auf Grund des §. 10 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 — R. G. Bl. S. 159/164 — wird für den Bereich der Preussischen Heeresverwaltung Folgendes bestimmt:



- Zu §. 1.
- 1) Betriebe der Heeresverwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind nur solche, in denen bürgerliche Arbeiter oder Arbeiterinnen beschäftigt werden.
- Zu §. 2.
- 2) Die Befugnisse und Obliegenheiten der Ausführungsbehörden werden durch die Korps-Intendanturen wahrgenommen.  
Der Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde erstreckt sich auf alle zum Territorialbezirk des betreffenden Armeekorps gehörigen Betriebe.
- Zu §. 4.
- 3) Die Versicherungspflicht wird auch erstreckt auf alle Betriebsbeamte mit einem 2000 M. übersteigenden Jahresarbeitsverdienst, welche in den unter Ziffer 1 erwähnten Betrieben ohne festes Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind. (§. 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884. R. G. Bl. S. 69 ff.)
- Zu §. 6.
- 4) Für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde — Korps-Intendantur — wird bis auf Weiteres ein Schiedsgericht errichtet, dessen Sitz von den zuständigen Behörden — §. 46 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 — bestimmt werden wird.
- Zu §. 7.
- 5) Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall Verletzten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall Getödteten — §§. 57/59, 61, 63/65 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 — erfolgt durch die Korps-Intendanturen.

Kriegsministerium.  
Bronzart v. Schellendorff.

Berlin, den 19. September 1885.

Vorstehende Ausführungsvorschriften werden mit Nachstehendem bekannt gemacht:

- 1) Das Regulativ über die Wahl der Vertreter der Arbeiter (§. 5 des Gesetzes vom 28. Mai cr. bezw. §. 43 des Gesetzes vom 6. Juli v. Jz.), sowie die nähere Anweisung über die nach §. 45 des Gesetzes vom 6. Juli v. Jz. seitens der Vorstände der Krankenkassen zu bewirkende Wahl von Bevollmächtigten zc. zum Zweck der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen werden besonders bekannt gemacht werden.
- 2) Sitz und Bereich der in Aussicht genommenen Schiedsgerichte ist aus Beilage 1 ersichtlich.
- 3) Die Vorsitzenden der Schiedsgerichte werden von den im §. 47 des Gesetzes vom 6. Juli v. Jz. bezeichneten Landes-Centralbehörden ernannt.

Sobald diese Ernennung stattgefunden hat, sind von jeder Korps-Intendantur auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 28. Mai d. Jz. für das zu deren Bereich gehörige Schiedsgericht 2 Beisitzer und die gesetzliche Zahl Stellvertreter (§. 47. Abs. 5 des Gesetzes vom 6. Juli v. Jz.) zu ernennen. Es ist hierbei zunächst auf die Garnisonbaubeamten und die im Bereiche des Schiedsgerichts vorhandenen Civil-Ingenieure und Chemiker der technischen Institute der Artillerie, sowie der Gewehr- und Munitions-Fabriken und erst demnächst auf die Beamten der übrigen örtlichen Verwaltungen aus dem Gesamtbereich der Heeresverwaltung zu rücksichtigen.

Die etwa nothwendigen Vorverhandlungen mit den betheiligten Instituten zc. sind von den Korps-Intendanturen alsbald einzuleiten.

- 4) Mit der Vorlage der schriftlichen Anzeigen (§. 51. Abs. 5 des Gesetzes vom 6. Juli v. Jz.) an die Korps-Intendanturen, der Führung des Unfallverzeichnisses (§ 52 a. a. D.) und der Untersuchung der Unfälle (§§. 53/55 a. a. D.) wird die dem Betrieb unmittelbar vorstehende örtliche Verwaltungsbehörde beauftragt. Dieselbe hat auch die dem Bevollmächtigten der Krankenkasse (§ 45 a. a. D.) zu zahlende Vergütung festzusetzen (§ 56 a. a. D.).
- 5) Für die Form der schriftlichen Anzeigen bezw. des Unfallverzeichnisses sind die Beilagen 2 und 3 maßgebend.
- 6) Diejenigen örtlichen Verwaltungsbehörden, denen die Korps-Intendanturen nicht vorgesetzt sind, haben eine zweite Ausfertigung der schriftlichen Anzeige ihrer unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen. Letztere wird auf Grund dieser Anzeige besonders zu erwägen haben, ob eine Theiligung derselben an den Untersuchungsverhandlungen (§ 54 a. a. D.) nach Lage der Sache zweckmäßig ist.

- 7) Die schriftlich zu führenden Vorverhandlungen (§ 55 a. a. D.) sind unter Beifügung der zur Feststellung der Entschädigungen erforderlichen Lohn- bezw. Gehaltsnachweisungen (§ 60 a. a. D.) der Korps-Intendantur unmittelbar von der örtlichen Verwaltungsbehörde vorzulegen. Hinsichtlich der in Folge des Unfalls erwerbsunfähig gewordenen Personen ist den Vorverhandlungen ein in der Regel von dem Arzt der betreffenden Krankenkasse auszustellendes Gutachten beizufügen, das sich über die Art der Verletzungen, sowie über die voraussichtliche Dauer und den Grad der Erwerbsunfähigkeit eingehend auszusprechen hat. Dem Ermessen der Ausführungsbehörde bleibt es überlassen, in besonderen Fällen die Beibringung von Physikats- oder spezialärztlichen Gutachten anzuordnen.
- 8) Außer der Feststellung der Entschädigungen obliegt den Korps-Intendanturen insbesondere auch die Anweisung der zu leistenden Entschädigungen durch die Postverwaltung (§ 69 a. a. D.), die Abführung der von den Postbehörden liquidirten Beträge an dieselben (§ 75 a. a. D.), ferner — nach Anhörung der örtlichen Verwaltungsbehörde — die Beschlussfassung darüber, ob den Krankenkassen die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen ist, sowie die Anordnung der an die Krankenkassen zu leistenden Erstattungen (§ 5. a. a. D.).
- 9) Von der bewirkten Feststellung der Entschädigung hat die Korps-Intendantur, falls sie nicht der örtlichen Verwaltungsbehörde, in deren Betrieb der Unfall sich ereignet hat, vorgelegt ist, an die der letzteren vorgelegte Dienstbehörde Mittheilung zu machen.
- 10) Bei Berechnung des Jahresverdienstes der nach Ziffer 3 der Ausführungsvorschriften in die Versicherungspflicht einzubegreifenden Betriebsbeamten ist der volle Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn, Lantime und Naturalbezügen (§ 3 des Gesetzes vom 6. Juli v. Js.) mit der Maßgabe zu Grunde zu legen, daß der 4 *M.* täglich bezw. 1200 *M.* jährlich übersteigende Betrag (§ 5, Abs 3. a. a. D.) nur mit einem Drittel in Anrechnung kommt.  
Ein Jahreseinkommen von 3000 *M.* würde daher nur mit 1200 *M.* +  $\frac{1}{3}$  von 1800 *M.* = 1800 *M.* bei Berechnung der gesetzlich zustehenden Renten in Betracht kommen.
- 11) Unfallverhütungsvorschriften im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 28. Mai d. Js. dürfen für Betriebe, deren örtliche Verwaltungsbehörde der Korps-Intendantur nicht unmittelbar unterstellt ist, nur im Einverständniß mit der betreffenden vorgelegten Dienstbehörde erlassen werden.
- 12) Hinsichtlich der Berechnung der auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu leistenden Entschädigungen und der bei Durchführung derselben erwachsenden sonstigen Ausgaben wird weitere Bestimmung vorbehalten.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 791. 8. 85. Art. 2.

Beilage 2.

(Hierzu ist mattes gelbes Papier zu verwenden.)

Dienstbehörde: (Angabe der örtlichen Verwaltungsbehörde.)

**Unfall-Anzeige**

an die Intendantur des ..... Armee-Korps zu .....

Für jede verletzte oder getödtete Person ist ein besonderes Anzeige-Formular auszufüllen.

G e s t r a n d.

<p>1) Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat. (Genau Bezeichnung und Ortsangabe, bei großen Betrieben auch Betriebsabtheilung.)</p>	
<p>2) Vor- und Zuname der verletzten oder getödteten Person. Im Betriebe beschäftigt als? (Art der Beschäftigung, Arbeitsposten.) Wohnort, Wohnung, Lebensalter (ungefähre Angabe in Jahren genügend).</p>	
<p>3) Worin besteht die Verletzung? Wird dieselbe voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben?</p>	
<p>4) Wo ist die verletzte Person untergebracht? (Krankenhaus, Wohnung.)</p>	
<p>5) Krankenkasse, welcher die verletzte Person angehört.</p>	

6) Wochentag, Datum, Tageszeit und Stunde des Unfalls.

7) Veranlassung und Hergang des Unfalls.

Hier ist eine möglichst eingehende Schilderung des Unfalls zu geben. Insbesondere ist die Werkstätte, in welcher, sowie die Arbeit und die Maschine, bei welcher sich der Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen, geeigneten Falls unter Beifügung einer erläuternden Handskizze.

8) Augenzeugen des Unfalls.  
(Name, Wohnort, Wohnung.)

9) Etwaige Bemerkungen.  
(z. B. Angabe von Vorkehrungen zur Verhütung ähnlicher Unfälle u. a. m.)

Ort und Datum.

Unterschriften mit Angabe der Charge  
bzw. des Amtscharakters.

**Zur Beachtung.**

Nach § 51 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, schriftliche Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem die örtliche Verwaltungsbehörde von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.

S e f t r a n b.

Lfd. Nr.	Des Verletzten			Der Verletzte war im Betriebe der Heeresverwaltung beschäftigt.		Einkommen (Remuneration, Lohn etc.) z. Z. der Verletzung?	Tag, Tageszeit und Stunde der Verletzung?	Veranlassung und Art des Unfalls, sowie Bezeichnung der vorgekommenen Verletzungen.
	Vor- und Zuname.	Tag der Geburt.	Geburts-Ort.	seit	in welcher Stellung?			

**Unfallverzeichnis.**

Folgen des Unfalls		Bezeichnung der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört hat.	Verbleib des Verletzten.	Angabe der im Todesfall vorhandenen und entschädigten Hinterbliebenen.	Bemerkungen. (Ueber die Art der Heilung, die Höhe der zuerkannten Entschädigungen etc.)
Tob	Störung der Erwerbsfähigkeit				
		vorübergehende (von — bis ... Wochen)	bauernde (um wie viel).		

Beilage 1.

**Nachweisung**  
der Sitze der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung.

Zfde. Nr.	Aufsichtsbehörde.	Bezirk des Schiedsgerichts.	Sitz des Schiedsgerichts.
1.	Intendantur des Garde-Korps	Bezirk des Garde-Korps	Berlin.
2.	desgl. des 1. Armeekorps	= des 1. Armeekorps	Danzig.
3.	= = 2. =	= = 2. =	Stettin.
4.	= = 3. =	= = 3. =	Spandau.
5.	= = 4. =	= = 4. =	Erfurt.
6.	= = 5. =	= = 5. =	Posen.
7.	= = 6. =	= = 6. =	Breslau.
8.	= = 7. =	= = 7. =	Münster i. W.
9.	= = 8. =	= = 8. =	Coblenz.
10.	= = 9. =	= = 9. =	Altona.
11.	= = 10. =	= = 10. =	Hannover.
12.	= = 11. =	= = 11. =	Frankfurt a. M.
13.	= = 14. =	= = 14. =	Karlsruhe.
14.	= = 15. =	= = 15. =	Estrasburg i. G.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

**9. Jahrgang.**

Berlin, den 30. September 1885.

**Nr. 20.**

bedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 *M.* 50 *S.* Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 *S.* berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 *M.* 90 *S.* durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 191.

Ergänzungen und Aenderungen der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875.

Auf Ihren Bericht vom 13. d. Mts. will Ich den beifolgenden Ergänzungen und Aenderungen des ersten Theils der Wehrordnung vom 28. September 1875 hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Schloß Babelsberg, den 27. August 1885.

**Wilhelm.**

An den Reichskanzler.

v. Dötticher.

## Ergänzungen und Aenderungen

des ersten Theils der Wehrordnung vom 28. September 1875.

Unter Abfürzungen ist am Schluß nachzutragen:

§. v. 31. 3. 85. . . . Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 31. März 1885).

Der §. 2 Ziffer 4, erster Absatz erhält folgende Fassung:

In den Infanterie-Brigade-Bezirken sind ein höherer Offizier, in der Regel der Infanterie-Brigade-Kommandeur\*), und ein höherer Verwaltungs-Beamter unter dem Namen:

„Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der x ten Infanterie-Brigade“

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatz-Angelegenheiten obliegt.\*\*)

R. N. G. §. 30, 3b u.

§. v. 31. 3. 85.

Der §. 2 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

In den einzelnen Aushebungs-Bezirken sind ein Offizier, in der Regel der Landwehr-Bezirks-Kommandeur\*), und ein Verwaltungs-Beamter des Bezirks (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizei-Direktor) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zweck bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks (Kreis etc.) N. N.“

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatz-Angelegenheiten obliegt.\*\*)

R. N. G. §. 30, 3a u.

§. v. 31. 3. 85.

\*) Anträge auf Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung an andere Offiziere als den Infanterie-Brigade-Kommandeur beziehungsweise Landwehr-Bezirks-Kommandeur sind auf dem militärischen Dienstwege einzureichen.

\*\*) Da, wo in den folgenden §§. von dem Infanterie-Brigade-Kommandeur beziehungsweise dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur in ihrer Eigenschaft als Militär-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission beziehungsweise der Ersatz-Kommission, sowie von dem Brigade-Adjutanten die Rede ist, gilt das dafelbst Gesagte für den Fall der Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung auf andere Offiziere auch für letztere beziehungsweise für den betreffenden Adjutanten.



Der §. 89 Ziffer 3 lit. c erhält folgende Fassung:

ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürger-schulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obriegkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Das Schema 17 zu §. 90 erhält am Fuße nachstehenden Zusatz:

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäß §. 89, 3, Theil I der Wehrordnung beizufügenden Beläge:

- a. eines Geburtszeugnisses,
- b. eines Einwilligungs-Attestes des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,  
— zu b: bei Freiwilligen der seemannischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, nicht erforderlich; —
- c. eines Unbescholtenheits-Zeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürger-schulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obriegkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

muß die Ertheilung des Berechtigungs-Scheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei derjenigen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist, schriftlich nachgesucht werden.

Wer sich behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nicht spätestens bis zum 1. Februar seines ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, bei der betreffenden Prüfungs-Kommission anmeldet und den Nachweis der Berechtigung nicht bis zum 1. April desselben Jahres bei der Ersatz-Kommission seines Gestellungs-ortes erbringt, verliert das Anrecht auf Zulassung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Berlin, den 27. September 1885.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. April d. J. (Nr. 828/4. 85. A. 1) — Armeekorps-Verordnungs-Blatt für 1885 S. 105 — zur Kenntniß der Armeekorps gebracht.  
Kriegsministerium.

No. 385/9. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 192.

#### Dislokation des Stabes der Kavallerie-Division des XV. Armeekorps.

Berlin, den 22. September 1885.

In Folge Allerhöchster Bestimmung wird der Stab der Kavallerie-Division des XV. Armeekorps am 30. September 1885 von Straßburg i. E. nach Metz verlegt.

Kriegsministerium.

No. 564. 9. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 193.

#### Abänderungen zum Etat für die jährliche Uebungs- u. Munition.

Berlin, den 21. September 1885.

Es sind Abänderungen zum Etat für die jährliche Uebungs- u. Munition, 1883" aufgestellt und gedruckt worden. Ihre Ueberweisung an die Behörden und Truppen wird mittelst Umschlages in derselben Zahl erfolgen, in welcher der Etat selbst vertheilt ist.

Insofern diese Abänderungen nicht bereits bekannt gemacht worden sind, treten dieselben mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Kriegsministerium.

No. 910/8. Art. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 194.

Namentliches Verzeichniß

der für die Dauer des z. Z. bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bezw. Stellvertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereich der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Beamten.

Sfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Des Vorsitzenden		Des Stellvertreters	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter	Wohnort	Name und Amts-Charakter	Wohnort
1	Garde-Korps	Berlin	Ober- und Korps-Auditeur des Garde-Korps, Geheimer Justizrath Müller	Berlin	Ober- und Korps-Auditeur des III. Armeekorps Solms	Berlin
2	I. Armeekorps	Danzig	Divisions-Auditeur der 2. Division, Justizrath Bender	Danzig	Garnison-Auditeur Surminski	Danzig
3	II. Armeekorps	Stettin	Ober- und Korps-Auditeur des II. Armeekorps Brüggemann	Stettin	Divisions-Auditeur der 3. Division, Justizrath Lüdicke	Stettin
4	III. Armeekorps	Spandau	Garnison-Auditeur Wolf I.	Spandau	Divisions-Auditeur der 2. Garde-Infanterie-Division, Justizrath Triefst	Berlin
5	IV. Armeekorps	Erfurt	Divisions-Auditeur der 8. Division, Justizrath Bormann	Erfurt	Divisions-Auditeur der 8. Division, Justizrath Stiller	Erfurt
6	V. Armeekorps	Posen	Ober- und Korps-Auditeur des V. Armeekorps Meinecke	Posen	Divisions-Auditeur der 10. Division Lindner	Posen
7	VI. Armeekorps	Breslau	Ober- und Korps-Auditeur des VI. Armeekorps Plantier	Breslau	Divisions-Auditeur der 11. Division, Justizrath Feeg	Breslau
8	VII. Armeekorps	Münster i. W.	Ober- und Korps-Auditeur des VII. Armeekorps v. Bönninghausen	Münster i. W.	Divisions-Auditeur der 13. Division Möller	Münster i. W.
9	VIII. Armeekorps	Cöln	Divisions-Auditeur der 15. Division, Justizrath Frhr. v. Pechmann	Cöln	Garnison-Auditeur Fleischmann	Cöln

Nfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Des Vorsitzenden		Des Stellvertreters	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter	Bohnort	Name und Amts-Charakter	Bohnort
10	IX. Armee-Korps	Altona	Ober- und Korps-Auditeur des IX. Armee-Korps Puhlmann	Altona	Garnison-Auditeur, Justizrath Just	Altona
11	X. Armee-Korps	Hannover	Ober- und Korps-Auditeur des X. Armee-Korps Dr. Hasenbalg	Hannover	Divisions-Auditeur der 20. Division, Justizrath Heinrich	Hannover
12	XI. Armee-Korps	Frankfurt a. M.	Divisions-Auditeur der 21. Division, Justizrath Matthaeas	Frankfurt a. M.	Divisions-Auditeur der 21. Division v. Schaden	Frankfurt a. M.
13	XIV. Armee-Korps	Karlsruhe	Ober- und Korps-Auditeur des XIV. Armee-Korps, Geh. Justizrath Frhr. v. Gilleru	Karlsruhe	Divisions-Auditeur der 28. Division, Justizrath Reuschel	Karlsruhe
14	XV. Armee-Korps	Strasbourg i. E.	Ober- und Korps-Auditeur des XV. Armee-Korps Dr. Jungt	Strasbourg i. E.	Garnison-Auditeur, Justizrath Litschi	Strasbourg i. E.

Berlin, den 28. September 1885.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit bekannt gemacht.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 759. 9. 85. Art. 2.

Nr. 195.

Berichtigung der Beilagen C. und D. zur Vorschrift für die Zustandhaltung der Waffen bei den Truppen.

Berlin, den 28. September 1885.

Im Abschnitt E. „Reservetheile“ ist:

Nfde. Nr.	zu streichen:	dafür einzusetzen:
2	(zum Karabiner fertig und schwarz)	" —
4		
52	weich	hart
54	weich	feberhart, blau angelassen.

Die dem Vorstehenden entsprechende Berichtigung des Inhalts der Büchsenmachertafeln hat nach Maßgabe des Aufbrauchs der betreffenden Stücke bisheriger Norm zu erfolgen.

Kriegsministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 609. 9. Art. 1.

**Nr. 196.**

Berichtigung des Verlaufs-Preisverzeichnisses zu den Handwaffen.

Berlin, den 28. September 1885.

Es ist einzusehen:

Ab- schnitt	Ifd. Nr.	Bezeichnung der Waffentheile	In- fanterie- Gewehr M/71		Jäger- Büchse M/71		Ka- vallerie- Karabiner M/71			
			M	S	M	S	M	S		
I	34a	Abzugsfeder, hart mit weichem Stollen . . . . .	—	50	—	50	—	50		
I	55a	Kammerscheibenschraube, hart . . . . .	—	5	—	5	—	5		
			In- fanterie- Seiten- gewehr M/71		Hirsch- fänger M/71		Artillerie- Seiten- gewehr M/71		Pionier- Fa- schinen- messer M/71	
			M	S	M	S	M	S	M	S
IV	19a	Haltefeder, hart . . . . .	—	12	—	12	—	12	—	12
IV	20a	Haltestift, hart . . . . .	—	9	—	9	—	10	—	9

Kriegsministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 609/9. A. 1.

**Nr. 197.**

Gebührnisse der zur Oberfeuerwerker-Schule kommandirten Offiziere während der Ferien.

Berlin, den 24. September 1885.

Der Erlaß vom 19. November 1879, N. V. Bl. S. 234, betreffend Gebührnisse der Offiziere der Kriegs-akademie u. während der Ferien, findet auf die zur Oberfeuerwerker-Schule kommandirten Offiziere sinn-  
gemäße Anwendung.

Kriegsministerium; Militär-Defonomie-Departement.  
Blume. Ritschmann.

No. 55/9. M. O. D. 3.

**Nr. 198.**

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse pro 4. Quartal 1885.

Berlin, den 26. September 1885.

Die pro 4. Quartal 1885 bewilligten Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstück-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag.
	Pfennige.		Pfennige.		Pfennige.		Pfennige.
<b>Garde-Korps:</b>							
Berlin . . . . .	14	Bromberg . . . . .	15	Lübben . . . . .	13	Weißenfels . . . . .	16
Charlottenburg . . . . .	13	Goeslin . . . . .	13	Berleberg . . . . .	16	Wittenberg . . . . .	15
Groß-Lichterfelde . . . . .	15	Colberg . . . . .	15	Brenzlau . . . . .	15	Zerbst . . . . .	15
Potsdam . . . . .	15	Deutsch-Crone . . . . .	11	Rathenow . . . . .	17		
		Alt-Damm . . . . .	13	Neu-Ruppin . . . . .	14		
		Demmin . . . . .	14	Schwedt a. d. D. . . . .	17		
		Gnesen . . . . .	17	Sorau . . . . .	11		
		Hollnow . . . . .	14	Spandau . . . . .	17		
		Greiffenberg i. Pom. . . . .	11	Teltow . . . . .	15	<b>V. Armee- Korps.</b>	
		Greifswald . . . . .	12	Wolzenberg . . . . .	11	Bojanowo . . . . .	9
		Inowrazlaw . . . . .	11	Züllichau . . . . .	14	Fraustadt . . . . .	13
		Konitz . . . . .	11			Freistadt i. Schles. . . . .	12
		Naugard . . . . .	11			Glogau . . . . .	11
		Pasewalk . . . . .	15			Görlitz . . . . .	11
		Schivelbein . . . . .	13			Guhrau . . . . .	12
		Schlawa . . . . .	13			Herrnstadt . . . . .	12
		Schneidemühl . . . . .	11			Hirschberg . . . . .	15
		Stargard i. Pom. . . . .	10			Jauer . . . . .	12
		Stettin . . . . .	14			Kosten . . . . .	9
		Stolp . . . . .	10			Krotoschin . . . . .	12
		Stralsund . . . . .	11	<b>IV. Armee- Korps.</b>		Lauban . . . . .	11
		Swinemünde . . . . .	15	Altenburg . . . . .	17	Liegnitz . . . . .	11
		Thorn . . . . .	13	Afchersleben . . . . .	17	Lissa i. P. . . . .	12
		Treptow a. d. R. . . . .	13	Bernburg . . . . .	16	Löwenberg . . . . .	11
				Bitterfeld . . . . .	15	Lüben . . . . .	12
				Burg . . . . .	14	Militz . . . . .	11
				Dessau . . . . .	15	Muskau . . . . .	14
				Eisleben . . . . .	14	Neutomischel . . . . .	9
				Erfurt . . . . .	16	Ostrowo . . . . .	12
				Gardelegen . . . . .	16	Polkwitz . . . . .	13
				Gera . . . . .	16	Pofen . . . . .	14
				Greiz . . . . .	16	Rawitsch . . . . .	10
				Halberstadt . . . . .	19	Sagan . . . . .	13
				Halle a. d. S. . . . .	14	Samter . . . . .	10
				Langensalza . . . . .	14	Schrimm . . . . .	14
				Magdeburg . . . . .	15	Schroda . . . . .	10
				Merseburg . . . . .	14	Sprottau . . . . .	12
				Mühlhausen i. Th. . . . .	13	Winzig . . . . .	12
				Naumburg a. d. S. . . . .	14		
				Neuhaldensleben . . . . .	17		
				Quedlinburg . . . . .	18	<b>VI. Armee- Korps.</b>	
				Rudolstadt . . . . .	17	Bernstadt . . . . .	10
				Salzwedel . . . . .	17	Beuthen i. Ob. Schl. . . . .	12
				Sangerhausen . . . . .	15	Breslau . . . . .	14
				Sondershausen . . . . .	16		
				Stendal . . . . .	15		
				Torgau . . . . .	16		
<b>I. Armee- Korps.</b>							
Allenstein . . . . .	11	<b>III. Armee- Korps.</b>					
Bartenstein . . . . .	11	Angermünde . . . . .	15				
Culm . . . . .	10	Beeskow . . . . .	17				
Danzig . . . . .	11	Bernau . . . . .	15				
Drengfurth . . . . .	7	Brandenburg a. d. H. . . . .	12				
Elbing . . . . .	12	Calau . . . . .	14				
Deutsch-Cyrlau . . . . .	12	Cottbus . . . . .	21				
Friedland a. d. Alle . . . . .	11	Crossen . . . . .	13				
Goldap . . . . .	9	Cüstrin . . . . .	19				
Graudenz . . . . .	12	Frankfurt a. d. O. . . . .	14				
Gumbinnen . . . . .	10	Friesack . . . . .	15				
Preuß. Holland . . . . .	9	Fürstenwalde . . . . .	15				
Insterburg . . . . .	9	Havelberg . . . . .	13				
Königsberg i. Pr. . . . .	12	Jüterbog . . . . .	15				
Loetzen . . . . .	11	Landsberg a. d. W. . . . .	13				
Lyd . . . . .	11						
Marienburg . . . . .	8						
Marienwerder . . . . .	14						
Memel . . . . .	13						
Mewe . . . . .	12						
Neustadt i. W. Pr. . . . .	12						
Osterohe . . . . .	8						
Pillau . . . . .	15						
Rastenburg . . . . .	8						
Riesenburg . . . . .	9						
Rosenberg i. W. Pr. . . . .	11						
Preußisch-Stargardt . . . . .	11						
Rilkitt . . . . .	9						
Wartenburg . . . . .	11						
Wehlau . . . . .	11						
<b>II. Armee- Korps.</b>							
Anklam . . . . .	11						
Belgard . . . . .	13						

Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Brieg . . . . .	12	Lippstadt . . . . .	17	Flensburg . . . . .	19	Wilhelmshaven . . . . .	18
Cöfel . . . . .	11	Meiche . . . . .	15	Geestemünde . . . . .	15	Wolffenbüttel . . . . .	16
Freiburg i. Schlef. . . . .	11	Minden . . . . .	17	Hamburg . . . . .	18		
Glatz . . . . .	11	Münster . . . . .	19	Harburg . . . . .	22	XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Gleiwitz . . . . .	10	Neuhäus . . . . .	15	Itzehoe . . . . .	20		
Ober-Slogau . . . . .	11	Neuß . . . . .	15	Kiel . . . . .	16		
Grottkau . . . . .	11	Paderborn . . . . .	15	Lehe . . . . .	21		
Kreuzburg . . . . .	9	Recklinghausen . . . . .	15	Ludwigslust . . . . .	15	Arolsen . . . . .	14
Leobschütz . . . . .	10	Soest . . . . .	17	Lübeck . . . . .	21	Babenhausen . . . . .	15
Münsterberg . . . . .	11	Werden . . . . .	17	Mölln . . . . .	16	Biebrich . . . . .	15
Ramslau . . . . .	10	Wesel . . . . .	20	Neumünster . . . . .	19	Buzbach . . . . .	14
Reiße . . . . .	11			Parchim . . . . .	16	Cassel . . . . .	17
Neustadt i. Ob. Sch. . . . .	11			Plön . . . . .	16	Coburg . . . . .	16
Dels . . . . .	11	VIII. Armee- Korps.		Ratzeburg . . . . .	16	Darmstadt . . . . .	16
Dhlau . . . . .	13	Aachen . . . . .	21	Rendsburg . . . . .	21	Diez . . . . .	16
Oppeln . . . . .	11	Andernach . . . . .	16	Rostock . . . . .	14	Eifenach . . . . .	14
Bleß . . . . .	11	Bonn . . . . .	19	Schleswig . . . . .	19	Erbach i. D. . . . .	15
Ratibor . . . . .	9	Cooblz . . . . .	17	Schwerin . . . . .	16	Frankfurt a. M. . . . .	16
Reichenbach . . . . .	13	Coeln . . . . .	21	Sonderburg . . . . .	20	Friedberg . . . . .	17
Mybnit . . . . .	10	Deutz bei Coeln . . . . .	21	Neu-Strelitz . . . . .	14	Fritzlar . . . . .	14
Schweidnitz . . . . .	12	Ehrenbreitstein . . . . .	17	Stade . . . . .	17	Fulda . . . . .	15
Sohrau i. Ob. Sch. . . . .	10	Engers . . . . .	16	Wandsbeck . . . . .	21	Gießen . . . . .	15
Strehlen . . . . .	12	Erfelenz . . . . .	18	Wismar . . . . .	15	Gotha . . . . .	14
Striegau . . . . .	12	Cupen . . . . .	17			Hanau . . . . .	16
Bohlau . . . . .	13	Jülich . . . . .	19	X. Armee-Korps.		Hersfeld . . . . .	16
Ziegenhals . . . . .	11	Kirn . . . . .	16	Murich . . . . .	16	Hildburghausen . . . . .	14
		Neuwied . . . . .	16	Blankenburg . . . . .	19	Hof-Weismar . . . . .	15
VII. Armee- Korps.		Saarbrücken . . . . .	16	Braunschweig . . . . .	16	Homburg v. d. Höhe . . . . .	19
Attendorn . . . . .	16	Saarlouis . . . . .	20	Celle . . . . .	16	Jena . . . . .	15
Barmen . . . . .	15	Siegburg . . . . .	19	Einbeck . . . . .	16	Mainz . . . . .	15
Benrath . . . . .	17	St. Wendel . . . . .	20	Emden . . . . .	17	Marburg . . . . .	16
Bielefeld . . . . .	17			Göttingen . . . . .	15	Meiningen . . . . .	15
Bochum . . . . .	16	IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.		Goslar . . . . .	16	Nassau . . . . .	18
Büdingen . . . . .	20	Altona . . . . .	18	Hameln . . . . .	19	Offenbach . . . . .	14
Cleve . . . . .	20	Apennade . . . . .	21	Hannover . . . . .	16	Rotenburg a. d. F. . . . .	17
Detmold . . . . .	16	Bremen . . . . .	21	Hildesheim . . . . .	16	Weilburg . . . . .	15
Dortmund . . . . .	16	Bremerhaven . . . . .	20	Lingen . . . . .	14	Weimar . . . . .	16
Düsseldorf . . . . .	19	Bülow . . . . .	14	Lüneburg . . . . .	15	Wezlar . . . . .	14
Essen . . . . .	14	Cuxhaven . . . . .	21	Nienburg a. d. W. . . . .	17	Wiesbaden . . . . .	16
Geldern . . . . .	17	Doemitz . . . . .	14	Northheim . . . . .	17	Worms . . . . .	14
Graefrath . . . . .	16			Odenburg . . . . .	14		
Hamm . . . . .	17			Osnabrück . . . . .	16	XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	
Hoexter . . . . .	17			Uelzen . . . . .	16	Annaberg . . . . .	16
Iserlohn . . . . .	16			Verden . . . . .	15	Bauzen . . . . .	15

Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.
Borna . . . . .	17	Riesa . . . . .	19	Heidelberg . . . . .	18	St. Avoob . . . . .	18
Chemnitz . . . . .	16	Rochlitz . . . . .	17	Burg Hohenzollern	20 1/2	Bitsch . . . . .	16
Doebeln . . . . .	16	Schneeberg . . . . .	17	Karlsruhe . . . . .	19	Neu-Dreifach . . . . .	18
Dresden . . . . .	16	Walbheim . . . . .	18	Kehl . . . . .	18	Colmar i. E. . . . .	16
Frankenberg . . . . .	14	Wurzen . . . . .	16	Konstanz . . . . .	18	Diedenhofen . . . . .	17
Freiberg . . . . .	16	Zittau . . . . .	15	Lörrach . . . . .	17	Ensisheim . . . . .	19
Geithain . . . . .	16	Zwickau . . . . .	18	Mannheim . . . . .	19	Falkenberg . . . . .	16
Glauchau . . . . .	16			Mosbach . . . . .	16	Hagenau . . . . .	15
Grimma . . . . .	16			Offenburg . . . . .	16	Neß . . . . .	19
Großenhain . . . . .	16			Rastatt . . . . .	17	Molsheim . . . . .	17
Festung Königstein	18	XIV. Armee= Korps.		Schwezingen . . . . .	17	Mülhausen i. E. . . . .	19
Lausitz . . . . .	16	Bruchsal . . . . .	17	Sigmaringen . . . . .	18	Pfalzburg . . . . .	18
Leipzig . . . . .	16	Donaueshingen . . . . .	17	Stodach . . . . .	18	Saarburg . . . . .	17
Marienberg . . . . .	17	Durlach . . . . .	17			Saargemünd . . . . .	17
Meißen . . . . .	17	Ettlingen . . . . .	17	XV. Armee= Korps.		Schlettstadt . . . . .	15
Oschak . . . . .	17	Freiburg i. Baden	18	Mittlrich . . . . .	15	Strasbourg i. E. . . . .	15
Pegau . . . . .	16	Hechingen . . . . .	18			Weißenburg . . . . .	16
Pirna . . . . .	16					Zabern . . . . .	17
Plauen . . . . .	17						

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.  
Blume. Engelhard.

No. 626/9. M. O. D. 2.

Nr. 199.

Erläuterung der Anmerkung \*) zum §. 99, 5 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden.

Berlin, den 25. September 1885.

Die Genehmigung zur ratenweisen Abtragung zuviel empfangener Geldbeträge erteilt für nicht im Korpsverbande befindliche Offiziere 2c. das General-Kommando desjenigen Armee-Korps, dessen Intendantur den überhobenen Betrag angewiesen hat.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.  
Blume. Ritschmann.

No. 325/9. 85. M. O. D. 3.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 14. Oktober 1885.

Nr. 21.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 200.

### Organisationsplan für die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die in der Anlage verzeichneten Aenderungen des Organisationsplans für die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule vom 5. Januar 1882 und beauftrage das Kriegsministerium, das für den Uebergang zu den neuen Bestimmungen Erforderliche zu veranlassen.

Stuttgart, den 20. September 1885.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

## Aenderungen

des Organisationsplans für die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule, vom 5. Januar 1882.

An Stelle der bisherigen Fassung ist zu setzen:

§ 16.

### Einberufung.

Die Einberufung zum Besuch der Anstalt erfolgt durch die beiden General-Inspektionen, welche sich bei etwa eintretendem Mangel an Raum über die Zahl der Einzuberufenden unter sich zu benehmen haben.\*) Es dürfen grundsätzlich nur solche Offiziere einberufen werden, welche bis zum Beginn des Kurses mindestens 1 Jahr und 9 Monate nach Ablegung der Offiziersprüfung im praktischen Dienst der Truppe gestanden haben.

§ 19.

alineä 2 und 3.

Der Uebertritt in den oberen Ingenieur-Cötus hängt von dem Bestehen der Berufsprüfung nach Schluß des unteren Cötus ab.

Der Kursus des unteren Ingenieur-Cötus dauert 11 Monate, von denen jedoch die letzten 1½ Monate, außer zur Ablegung der Berufsprüfung, lediglich zu praktischen Uebungen bestimmt sind.

alineä 5.

Der Kursus des oberen Ingenieur-Cötus dauert 9½ Monate. Nach Absolvierung der unmittelbar anschließenden Schlußprüfung gehen die Offiziere zu den Pionier-Bataillonen event. anderweiten Dienststellen ab, denen sie bei Ablauf des Kurses zugetheilt sind.

\*) Die Einberufung der königlich Sächsischen und königlich Württembergischen Offiziere ist zwischen den beiden General-Inspektionen und den betreffenden königlichen Kriegsministerien direkt zu vereinbaren.



## § 23.

## b. Berufsprüfungen.

Die Berufsprüfung wird vor der „Prüfungs-Kommission für Sekondlieutenants der Artillerie und des Ingenieur- und Pionier-Korps“ (§ 24) am Schluß des unteren Cötus an der Anstalt abgelegt.

Durch die Berufsprüfung sollen die Offiziere der Artillerie das für den Dienst ihrer Waffe unerläßliche Maß von fachwissenschaftlichen Kenntnissen nachweisen, die Offiziere des Ingenieur- und Pionier-Korps einen gewissen Abschluß in ihrer fachwissenschaftlichen Ausbildung und die genügende Grundlage für die Fortsetzung und Beendigung derselben im oberen Cötus.

Diejenigen Offiziere, welche die Berufsprüfung bestanden haben, werden auf Grund der von der Prüfungs-Kommission ausgefertigten Reisezeugnisse durch die betreffende Generalinspektion Allerhöchsten Orts zur Ernennung zu Artillerie- bezw. Ingenieur-Offizieren in Vorschlag gebracht.

Diejenigen Offiziere, welche diese Prüfung oder einen Theil derselben nicht bestanden haben, werden nach Entscheidung des Kuratoriums entweder zu einem nochmaligen Besuch desselben Cötus einberufen oder es wird ihnen die wiederholte Ablegung der Prüfung bezw. des betreffenden Theiles derselben entweder an der Anstalt oder auch beim Truppentheile — bei Offizieren des Ingenieur- und Pionier-Korps nach Zurückkommandirung zu letzterem — in bestimmter Frist und ohne nochmaligen Besuch desselben Cötus gestattet.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

Dem Vorschlage für Beförderung zum Premierlieutenant in der Artillerie muß die Ernennung zum Artillerie-Offizier, im Ingenieur- und Pionier-Korps außer der Ernennung zum Ingenieur-Offizier das Bestehen der Schlußprüfung (§ 24) vorausgegangen sein.

Die näheren Bestimmungen über die Berufsprüfungen enthält die vom Kuratorium zu erlassende „Vorschrift für die Berufsprüfung und die Schlußprüfung der Sekondlieutenants der Artillerie und des Ingenieur- und Pionier-Korps.“

## § 24.

## c. Schlußprüfung.

Die am Schlusse des oberen Cötus abzuhaltende Schlußprüfung wird gleichfalls vor der „Prüfungs-Kommission für Sekondlieutenants der Artillerie und des Ingenieur- und Pionier-Korps“ an der Anstalt abgelegt.

Durch dieselbe sollen die Offiziere der Artillerie den aus solcher besonderen Fortbildung gezogenen Nutzen bezw. ihre wissenschaftliche Befähigung zu event. bevorzugter Verwendung darlegen, die Offiziere des Ingenieur- und Pionier-Korps das für den Dienst ihrer Waffe unerläßliche Maß von fachwissenschaftlichen Kenntnissen nachweisen.

Ueber die in dieser Prüfung erzielten Resultate wird sodann den betreffenden Offizieren durch die Prüfungs-Kommission ein Zeugniß ausgestellt.

Hinsichtlich wiederholten Besuches des oberen Cötus oder Wiederholung der Schlußprüfung gelten für die Offiziere des Ingenieur- und Pionier-Korps die entsprechenden Bestimmungen der §§ 22 und 23. Bei Offizieren der Artillerie findet ein solcher wiederholter Besuch oder eine Wiederholung der Schlußprüfung nicht statt.

Die näheren Bestimmungen über die Schlußprüfung enthält die in § 23 am Schluß genannte Vorschrift.

Berlin, den 1. Oktober 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Von den nach Maßgabe der bisherigen Festsetzungen des Organisationsplans für die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule mit dem 1. Oktober 1885 zum Besuche der Anstalt zu kommandirenden Offizieren des Ingenieur- und Pionier-Korps ist nach näherer Bestimmung der General-Inspektion die Hälfte zu diesem Termine, die andere Hälfte zum 1. Oktober 1886 einzubeordern.

Für die zum 1. Oktober 1885 beorderten und die zu diesem Zeitpunkte im oberen Cötus befindlichen Offiziere gelten bezüglich des Besuches der Anstalt und der Prüfungen noch die bisherigen Bestimmungen, für die zum 1. Oktober 1886 sowie späterhin beorderten Offiziere treten die Bestimmungen des abgeänderten Organisationsplans in Kraft.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 201.

Ranglisten für die Offiziere zc. des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 1. Oktober 1885.

Zu Tage getretene Verschiedenheiten veranlassen das Kriegsministerium, darauf hinzuweisen, daß in Rubrik 9 der nach Schema 1 zu § 4 der Landwehr-Ordnung einzureichenden Ranglisten sämtliche Uebungen, gleichviel in welcher Charge dieselben abgeleistet worden, auszuführen sind.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 836/8. 85. A. 1.

Nr. 202.

Stempel für Werkverdingungs-Verträge.

Berlin, den 2. Oktober 1885.

Es liegt Veranlassung vor, darauf aufmerksam zu machen, daß der Vorschrift im §. 2, Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Stempelsteuer für Kauf- und Lieferungsverträge im kaufmännischen Verkehr und für Werkverdingungsverträge, vom 6. Juni 1884 (Gesetz-Sammlung für 1884, Seite 279), wonach in den daselbst gedachten Werkverdingungsverträgen angegeben werden muß, wie viel von dem bedungenen Preise einerseits als Preis der dort in Rede stehenden beweglichen Gegenstände in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, und andererseits als Vergütung für die alsdann noch mit denselben auszuführende Arbeit anzusehen ist, nur dann genügt wird, wenn diese Angaben in die Vertragsbestimmungen selbst mit aufgenommen werden. Es wird mithin z. B. dieser gesetzlichen Bestimmung nicht nachgekommen, wenn der Materialienwerth in der früher gebräuchlichen Weise in der den bezüglichen Verträgen vorangesezten Stempelberechnung angegeben wird.

Kriegsministerium.

J. B.

v. Hänisch.

No. 1100. 8. 85. M. O. D. 4.

Nr. 203.

Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn.

Berlin, den 6. Oktober 1885.

Der gegenwärtige Fahrplan für die Militär-Eisenbahn (siehe A. B. Bl. Nr. 20 für 1884 und Nr. 11 für 1885) bleibt auch für den kommenden Winterfahrtdienst — vom 1. Oktober d. Js. bis Ende Mai 1886 — unverändert bestehen.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 54/10. 85. A. 1.

Nr. 204.

Änderung des Preistarifs für mechanisch-technische Untersuchungen in der Versuchsstation der Geschütz-Gießerei zu Spandau—Berlin im Dezember 1884.

Berlin, den 30. September 1885.

Bei laufender Nr. 37 sind zu streichen „bis 100 qcm“, und statt des Preises von 1 M. ist ein solcher von 50 Pf. einzutragen. Laufende Nr. 38 und die Anmerkung sind gänzlich zu streichen.

Hinzuzufügen ist:

L. Prüfung von Mauersteinen auf Zugfestigkeit.

38. für jeden Stein . . . . . 40 Pf.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Hänisch.

Gerhards.

No. 720/9. 85. Art. 2.

**Nr. 205.**

**Patronenkasten.**

Berlin, den 2. Oktober 1885.

Die nach Maßgabe der Feldgeräths-Stats zu den Truppen-Fahrzeugen gehörigen kleinen Patronenkasten scheiden aus dem Feldgeräth und gehen in die Verwaltung der Artillerie-Depots über.

Hierdurch treten folgende Aenderungen in den Feldgeräths-Stats ein.

Es ist zu streichen:

in dem Feldgeräths-Stat	für ein Infanterie- 2c. Bataillon	Posit. 24 auf Seite 10.
=	=	=
=	für ein Jäger- 2c. Bataillon	Posit. 23 auf Seite 6.
=	=	=
=	für die beiden Patronenwagen einer Kavallerie-Division	Posit. 14 auf Seite 8.

Die Patronenkasten sind dementsprechend in den Feldgeräths-Konten in Abgang zu stellen und an die Artillerie-Depots zu verausgaben.

Die mit der Feldchargirung bei den Truppen verbleibenden Kasten werden, wie die Feldchargirung selbst, fortan seitens der Artillerie-Depots detachirt geführt werden.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No 886 9. 85. A. 2.

v. Hänisch.

Seyfried.

**Nr. 206.**

**Zeichnungen des Trainmaterials.**

Berlin, den 6. Oktober 1885.

Die Zeichnungen des Krankenwagens C/84 in 13 Blättern werden den Königlichen General-Kommandos 2c. in der erforderlichen Anzahl zur weiteren Vertheilung unter Umschlag zugehen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 60. 8. 85. A. 2.

v. Hänisch.

Seyfried.



# Regulativ

betreffend

die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885

für den

**Bereich der Preussischen Heeresverwaltung**

vom 23. Oktober 1885.

Auf Grund der §§. 41 bis 44, §§. 47 und 49 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit §. 1 ff. des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 werden behufs der Wahl

1) der Vertreter der Arbeiter und

2) der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht nachstehende Bestimmungen getroffen.

## I. Wahl der Vertreter der Arbeiter.

### §. 1.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter und ihrer Erfahrmänner erfolgt unter Leitung eines Beauftragten des Kriegsministeriums für den Bezirk jeder Korps-Intendantur mittelst schriftlicher Abstimmung. Die Zahl der zu wählenden Vertreter der Arbeiter beträgt für den Bezirk der Intendantur

des Garde-Korps	3
= I. Armee-Korps	18
= II. "	4
= III. "	20
= IV. "	6
= V. "	3
= VI. "	4
= VII. "	3
= VIII. "	9
= IX. "	3
= X. "	3
= XI. "	6
= XIV. "	3
= XV. "	7

zusammen 92

Die Abgrenzung der Wahlbezirke und die Bestimmung der Zahl der in jedem Wahlbezirke zu wählenden Vertreter der Arbeiter wird durch die Korps-Intendantur unter Berücksichtigung der Zahl der Mitglieder bewirkt, welche den wahlberechtigten Klassen angehören und in Betrieben der Heeresverwaltung beschäftigt werden.

Die Zahl der für den Bezirk jeder Korps-Intendantur zu wählenden Vertreter der Arbeiter, die Zusammensetzung der Wahlbezirke, sowie die auf jeden Bezirk entfallende Zahl der Arbeitervertreter sind aus einer Nachweisung ersichtlich, welche auf der Rückseite jedes Stimmzettels (§. 2) enthalten ist.

§. 2.

Die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungs-Krankenkassen, sowie der Knappschaftskassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Heeresverwaltung und im Bezirk der betreffenden Korps-Intendantur beschäftigte versicherte Personen angehören, erhalten von der betreffenden Korps-Intendantur behufs der Wahl der Arbeitervertreter und ihrer Ersatzmänner je einen mit dem Stempel der Korps-Intendantur versehenen Stimmzettel, auf welchem der Wahlbezirk, der Name und die in Betracht kommende Mitgliederzahl der wahlberechtigten Kasse, endlich der Name und Wohnort des Beauftragten des Kriegsministeriums angegeben sind.

Formular  
liegt bei.

Jedem Stimmzettel wird ein Exemplar dieses Wahlregulativs beigelegt.

§. 3.

Als die in Betracht kommende Mitgliederzahl der Kasse gilt diejenige, welche von der örtlichen Verwaltungsbehörde in das der Korps-Intendantur eingereichte Verzeichniß der in dem betreffenden Betriebe beschäftigten Mitglieder der wahlberechtigten Kassen eingetragen worden ist.

§. 4.

Wählbar sind nur männliche, großjährige, unfallversicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche in Betrieben der Heeresverwaltung und im Wahlbezirk beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 5.

Die Wahl erfolgt durch die seitens der Kassenangehörigen gewählten Mitglieder der Vorstände der zu einem Wahlbezirk gehörigen Kassen. Die den Kassenvorständen angehörenden Vertreter der Arbeitgeber sind von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

Jeder Vorstand beruft zur Vornahme der Wahl alsbald nach Empfang des Stimmzettels seine wahlberechtigten Mitglieder, welche darüber durch Stimmenmehrheit zu beschließen haben, wen sie durch Ausfüllung des Stimmzettels als Arbeitervertreter oder Ersatzmann wählen wollen.

Behufs Ausübung der Wahl haben die genannten Vorstandsmitglieder unter Benutzung des auf dem Stimmzettel enthaltenen Vordrucks die Namen und Wohnorte (Wohnungen) von so vielen wählbaren Personen in den Stimmzettel einzutragen, wie von ihnen Arbeitervertreter und Ersatzmänner zu wählen sind. Gleichzeitig ist für jede Person der Betrieb, in welchem sie beschäftigt ist, anzugeben.

Der Stimmzettel ist von den Wählenden zu unterschreiben und mit der auf demselben vorgedruckten Bescheinigung zu versehen, daß die wahlberechtigten Vorstandsmitglieder in üblicher Weise zur Wahl eingeladen worden sind, und daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen in den Stimmzettel eingetragen worden, ihre Stimme gegeben hat.

Spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Empfang des Stimmzettels ist der letztere portofrei an den Beauftragten des Kriegsministeriums einzusenden.

§. 6.

Stimmzettel, welche nicht den richtigen Vordruck und den Stempel der Korps-Intendantur tragen, sind ungültig. Etwaige Berichtigungen dürfen nur durch Ausstreichen und Zusetzen bewirkt werden.

§. 7.

Die Beauftragten des Kriegsministeriums, welche von der Korps-Intendantur mit dem erforderlichen Listenmaterial versehen und von dem Tage der Absendung der Stimmzettel in Kenntniß gesetzt werden, stellen binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist (§. 5) die Wahlergebnisse wahlbezirksweise zusammen und nehmen hierüber unter Zugiehung eines vereidigten Protokollführers für die Korps-Intendantur ein Protokoll auf, aus welchem die Namen und Wohnorte der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahlen der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen (§§. 6, 20) und die Namen der gewählten Arbeitervertreter und Ersatzmänner zu ersehen sind. Der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln oder Stimmen muß aus dem Protokoll ersichtlich sein.

§. 8.

Auf die in den Stimmzettel eingetragenen Personen entfallen so viele Stimmen, wie von der Korps-Intendantur als Zahl der Mitglieder der wahlberechtigten Kasse in den Stimmzettel eingetragen worden sind (§§. 2, 3).

Ueber die Wahl entscheidet die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmenleichheit das von dem Beauftragten des Kriegsministeriums zu ziehende Loos.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt getrennt, zunächst für die Arbeitervertreter, demnächst für die Ersatzmänner.

Sind in einem Wahlbezirk mehrere Arbeitervertreter und deren Ersatzmänner zu wählen, so gilt derjenige, welcher die meisten Stimmen als Arbeitervertreter erhalten hat, als erster, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als dritter Arbeitervertreter und so fort.

Derjenige, welcher die meisten Stimmen als Ersatzmann erhalten hat, gilt als erster Ersatzmann des ersten, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des zweiten, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des dritten Arbeitervertreters und so fort. Nach Erfüllung der Zahl der ersten Ersatzmänner ist diejenige Person, welche weiter die meisten Stimmen als Ersatzmann erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des ersten, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des zweiten, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des dritten Arbeitervertreters gewählt und so fort. Ist eine Person als Arbeitervertreter gewählt, so kommen die auf dieselbe bei der Ersatzmännerwahl etwa gefallenen Stimmen nicht mehr in Betracht.

§. 9.

Die gewählten Arbeitervertreter und Ersatzmänner werden durch den Beauftragten des Kriegsministeriums von der auf sie gefallenen Wahl unter Angabe des Bezirks der Korps-Intendantur, für welchen sie gewählt sind, schriftlich in Kenntniß gesetzt.

§. 10.

Wird bei der ersten Wahl die vorgeschriebene Zahl der Vertreter und Ersatzmänner nicht erreicht, so wird unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen eine Nachwahl vorgenommen. Die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht wird dadurch nicht aufgehalten.

## II. Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht.

§. 11.

Die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Arbeitervertreter, welche für den Bezirk der Korps-Intendantur gewählt sind. Dieselben treten zu diesem Zweck auf Einladung und unter Leitung des Beauftragten des Kriegsministeriums zusammen und haben sich hierbei durch das Schreiben, mittelst dessen sie von ihrer Wahl benachrichtigt worden sind (§. 9), zu legitimiren.

Der Wahlakt ist nicht früher als acht und nicht später als einundzwanzig Tage nach der Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Arbeitervertreter (§. 7) anzufehen.

Gelangt das Ausbleiben eines der Eingeladenen rechtzeitig zur Kenntniß des Beauftragten des Kriegsministeriums, so ist der erste, und wenn auch das Ausbleiben dieses angezeigt wird, der zweite Ersatzmann zu dem Wahlakte einzuladen.

§. 12.

Wählbar sind die in einem der zum Schiedsgerichtsbezirke gehörenden Betriebe der Heeresverwaltung beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörenden versicherten Personen, welche Mitglieder einer der im §. 2 genannten Klassen sind.

§. 13.

Die Wahl erfolgt ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen durch Stimmzettel, wobei jeder erschienene Arbeitervertreter eine Stimme hat. Dieselbe kann auch, sofern keiner der Erschienenen widerspricht, durch Akklamation erfolgen.

Die beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter sind je in einem besonderen Wahlgange zu wählen.

§. 14.

Gewählt sind bei jedem Wahlgange diejenigen, welche die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Beauftragten des Kriegsministeriums zu ziehende Loos.

§. 15.

Ueber die Wahl ist von dem Beauftragten des Kriegsministeriums ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden stimmberechtigten Personen mitzuwollziehen ist. Aus dem Protokoll müssen das Wahlverfahren, die Namen und Wohnorte der erschienenen stimmberechtigten Personen, die Zahlen der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen und die Namen und Wohnorte der Ge-

wählten zu ersehen sein. Der Grund, weshalb einzelne Stimmzettel oder Stimmen für ungültig erklärt worden sind (§. 20), muß in das Protokoll aufgenommen werden.

§. 16.

Die gewählten Beisitzer und deren Stellvertreter werden durch den Beauftragten des Kriegsministeriums von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß gesetzt.

Lehnt einer der Gewählten die Wahl aus einem gesetzlichen Grunde ab (§§. 24, Absatz 2 und 49, Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes), so ist, falls der Gewählte bei dem Wahlakt anwesend ist, sofort, andernfalls im Wege schriftlicher Abstimmung eine Nachwahl durch den Beauftragten des Kriegsministeriums herbeizuführen.

Lehnt der Gewählte die Wahl ohne gesetzlichen Grund ab, so ist nach §. 49, Absatz 3 und 4 a. a. O. zu verfahren.

### III. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 17.

Die vierjährigen Wahlperioden laufen vom Tage des Inselebensbeginns der Unfallversicherung — dem 1. Oktober 1885 — an.

§. 18.

An die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht und ihrer Ersatzmänner schließt sich in Gegenwart der erschienenen Arbeitervertreter die Ausloosung der nach zwei Jahren ausscheidenden Arbeitervertreter an. Zu diesem Zwecke wird der Name eines jeden Arbeitervertreters auf einen besonderen Zettel geschrieben. Die Zettel werden in eine Urne gelegt und aus derselben durch einen von dem Beauftragten des Kriegsministeriums zu bestimmenden anwesenden Arbeitervertreter so lange Zettel gezogen, bis die Zahl der Auszulooften erreicht ist.

Ist die Zahl der Arbeitervertreter eine ungerade, so ist die Hälfte der nächst kleineren Zahl auszulooften.

Ueber die Ausloosung ist von dem Beauftragten des Kriegsministeriums ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden Arbeitervertretern mitzuvollziehen ist.

Der Beauftragte des Kriegsministeriums hat die nach der Loosung ausscheidenden Personen von ihrer Ausloosung in Kenntniß zu setzen.

Die ausgelooften oder später im regelmäßigen Wechsel ausscheidenden Personen bleiben so lange in Funktion, bis die Neuwahlen stattgefunden haben.

§. 19.

Binnen acht Tagen nach der Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht reicht der Beauftragte des Kriegsministeriums die von ihm aufgenommenen sämtlichen Protokolle unter Beifügung der Stimmzettel der betreffenden Korps-Intendantur ein. Letztere hat die Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist (vergl. §. 48 des Unfallversicherungsgesetzes), von dem Ausfall der Wahlen der Beisitzer zum Schiedsgericht und von dem Ausfall der Wahlen der Arbeitervertreter in Kenntniß zu setzen.

§. 20.

Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entfallen.

Ueber die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet vorbehaltlich der Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt der Beauftragte des Kriegsministeriums.

Streitigkeiten über die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen werden vom Reichs-Versicherungsamt entschieden. Befindet dasselbe die Ungültigkeit einer vollzogenen Wahl, so ist die betreffende Wahl nach Maßgabe dieses Regulativs zu wiederholen.

Ist die Wahl eines Arbeitervertreters oder Ersatzmannes ungültig erklärt worden, so ist die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer nur dann zu wiederholen, wenn in der Entscheidung festgestellt worden ist, daß die Ungültigkeit der Wahl des Arbeitervertreters oder Ersatzmannes auf die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer von Einfluß gewesen ist.

§. 21.

Alle Zustellungen des Kriegsministeriums und seiner Beauftragten an die wahlberechtigten Rassenvorstände, an die Arbeitervertreter und die gewählten Personen erfolgen, sofern sie den Lauf von Fristen bedingen, durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Empfangschein.

#### IV. Vergütungen.

##### §. 22.

Die zur Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer erschienenen Vertreter der Arbeiter erhalten aus der Kasse der Heeresverwaltung auf Anweisung der Korps-Intendantur Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst, letzteren nach der Afford- bezw. Tagelohnklasse, welcher der Arbeitervertreter in dem Betriebe, in welchem er beschäftigt ist, angehört.

Für Reisen, welche die Vertreter der Arbeiter auf Einladung oder Anordnung der Korps-Intendantur oder des Vorsitzenden des Schiedsgerichts unternehmen, erhalten dieselben außer der Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst, die bei Ausführung von Dienstreifen zuständigen Reisekosten und Tagegelber und zwar nach den Sätzen für Unterbeamte, sofern ihnen nicht höhere Reisegebührrnisse zustehen. Vertreter der Arbeiter, welche ein feststehendes Monatseinkommen beziehen, erhalten keine Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst.

Die diesbezüglich aufzustellenden Liquidationen, belegt mit einer Bescheinigung der örtlichen Verwaltungsbehörde über die Höhe des zuständigen Afford- bezw. Tagelohnsatzes, sind nach Schluß des Wahltermins (§. 11) von dem Beauftragten des Kriegsministeriums hinsichtlich der in Ansatz zu bringenden Lage und zurückgelegten Entfernungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen und von ihm alsdann sofort an die Korps-Intendantur zur Zahlungsanweisung einzusenden. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an das Kriegsministerium zulässig.

Berlin, den 23. Oktober 1885.

Kriegsministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

#### Auszug aus dem Unfallversicherungs-Gesetz.

(Vergl. den Eingang des Regulativs.)

#### IV. Vertretung der Arbeiter.

##### §. 41.

Zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht (§. 46), der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften (§§. 78, 81) und der Theilnahme an der Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (§. 87) werden für jede Genossenschaftssektion und, sofern die Genossenschaft nicht in Sektionen getheilt ist, für die Genossenschaft Vertreter der Arbeiter gewählt.

Die Zahl der Vertreter muß der Zahl der von den Betriebsunternehmern in den Vorstand der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft gewählten Mitglieder gleich sein.

##### §. 42.

Die Wahl erfolgt durch die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungs-Krankenkassen, sowie derjenigen Knappschaftskassen, welche im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, unter Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber. Wählbar sind nur männliche, großjährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

##### §. 43.

Die Vertheilung der Vertreter der Arbeiter auf örtlich abzugrenzende Theile der Genossenschaft wird mittelst eines Regulativs bestimmt, welches durch das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern es sich um eine Genossenschaft oder Sektion handelt, welche über die Grenzen eines Landes nicht hinausgeht, durch die Landes-Zentralbehörde oder die von derselben zu bestimmende höhere Verwaltungsbehörde zu erlassen ist.

##### §. 44.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter erfolgt nach näherer Bestimmung des Regulativs unter der Leitung eines Beauftragten derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen worden ist.

Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.



Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vertreter und Ersatzmänner aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Die Vertreter erhalten aus der Genossenschaftskasse auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an diejenige Behörde, welche das Regulativ erlassen hat (§. 43), zulässig. Dieselbe entscheidet endgültig.

#### §. 47.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, mit Ausschluß der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der beteiligten Sektion gewählt. Wählbar sind die stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder, sowie die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie weder dem Vorstande der Genossenschaft, noch dem Vorstande der Sektion, noch den Vertrauensmännern angehören und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die beiden anderen Beisitzer werden nach näherer Bestimmung des Regulativs (§. 43) von den im §. 41 bezeichneten Vertretern der Arbeiter aus der Zahl der in den Betrieben der Genossenschaft beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörenden versicherten Personen, welche den im §. 42 genannten Klassen angehören, gewählt.

Für jeden Beisitzer sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Beisitzer und Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl für ihn ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar.

#### §. 49.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beedigen.

Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§. 24, Absatz 2, und 25 Anwendung.\*)

Die von den Versicherten gewählten Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Behörde, welche das im §. 43 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amtes eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse.

Werweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, so lange und so weit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.

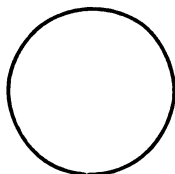
\*) §. 24, Abs. 2.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

#### §. 25.

Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

# Stimmzettel für die Wahl der Vertreter der Arbeiter.



Bezirk der Ausführungsbehörde: Intendantur des ..... Korps in .....  
Wahlbezirk Nr. .... (die Nummern und die Zusammensetzung der Wahlbezirke siehe umseitig).  
Wahlberechtigte Kasse (Name, Sitz)

Zahl der für den Bezirk der vorgenannten Ausführungsbehörde in Betracht kommenden Kassenmitglieder:


(Stimmenzahl.)

Die unterzeichneten Kassenvorstandsmitglieder wählen (vergleiche §§. 4 und 5 des Wahlregulativs):

als Arbeitervertreter:\*)

als Ersatzmänner:

(Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung. Beschäftigt im Betriebe der — Angabe der örtlichen Verwaltung —)

- |    |   |    |
|----|---|----|
| 1. | } | 1. |
|    |   | 2. |
| 2. | } | 1. |
|    |   | 2. |
| 3. | } | 1. |
|    |   | 2. |

\*) Vergleiche umseitig, wie viele Arbeitervertreter der Bezirk zu wählen hat.

## Bescheinigung.

Daß die wahlberechtigten Kassenvorstandsmitglieder in üblicher Weise zur Wahl der Vertreter der Arbeiter eingeladen worden sind, und daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen vorstehend eingetragen sind, ihre Stimme gegeben haben, bescheinigen

(Ort und Datum.)

(Unterschriften der Wähler.)

Nummer des Wahl- bezirks	Zusammensetzung der Wahlbezirke	Zahl der in dem Wahlbezirke zu wählenden Arbeiter- vertreter	Bezeichnung der Ausführungs- behörde	Name und Wohnort des Beauftragten des Kriegsministeriums

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 31. Oktober 1885.

Nr. 22.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 *M.* 50 *S.* Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 *S.* berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 *M.* 90 *S.* durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 207.

Abänderung von Bestimmungen des Reglements vom 20. Februar 1868 über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden.

Auf Ihren Bericht vom 1. Oktober d. J. ertheile Ich zu den in der Anlage zusammengestellten Abänderungen des durch Meine Ordre vom 20. Februar 1868 bestätigten Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden Meine Genehmigung. Dieselben finden unbeschadet Meiner Verordnung vom 21. Juni 1875 und 19. November 1879 auch auf die servisberechtigten Militärbeamten Anwendung. — Die neuen Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft und zwar mit der Maßgabe, daß auch diejenigen noch schwebenden Ansprüche an Miethschädigung zc., deren Veranlassung bereits früher eingetreten ist, ebenfalls hiernach behandelt werden, jedoch nur insoweit als sie den Zeitraum nach dem 1. Oktober d. J. betreffen. Das Kriegsministerium hat das Weitere hiernach zu veranlassen.

Baden-Baden, den 8. Oktober 1885.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An den Kriegsminister.

## Zusammenstellung

der Abänderungen des Reglements vom 20. Februar 1868 über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden.

- 1) Der §. 24 erhält folgende Fassung:  
Bei Verletzungen empfangen die Selbstmiether den Servis nur bis zum Tage des Abganges aus der bisherigen Garnison, die Dienstwohnungszuhaber und die kasernirten Offiziere dagegen den Servistheil bis zum Ende des Abgangs-Monats.
- 2) Dem §. 25 ist als drittes Alinea hinzuzufügen:  
Das Kriegsministerium ist indessen ermächtigt, dem Verletzten für die Zeit, für welche er weder

Miethsentschädigung, noch Tagegeld, noch den Servis der verlassenen Garnison bezieht, bis zur Höhe des tarifmäßigen Servises der neuen Garnison auf Antrag diejenige Aufwendung zu vergüten, welche er nachweislich für die Unterbringung seiner Familie oder seiner Sachen bis zum Eintritt in den Servisgenuß gemacht hat.

3) An Stelle der §§ 26, 27 und 28 treten unter gleicher Bezeichnung die nachstehenden Bestimmungen:

#### §. 26.

Insofern von dem Verletzten bei rechtzeitiger Kündigung aus der Miethsverbindlichkeit noch gesetzmäßige Ansprüche der Vermiether erfüllt werden müssen, wird demselben der Miethszins vergütet, welchen er für die innegehabte Wohnung in seiner bisherigen Garnison vom Tage der Abreise aus derselben bis zu dem Zeitpunkt hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich wurde.

Diese Vergütung (Miethsentschädigung) darf jedoch längstens für eine neunmonatliche Zeitdauer — vom Tage der Abreise aus der Garnison ab gerechnet — gewährt werden, und in dieser Grenze für den Zeitraum, für den das Bestehen von Miethsverbindlichkeiten nachgewiesen ist, das Doppelte des Betrages nicht übersteigen, welcher für den Verletzten nach seiner Charge oder Dienststelle in der verlassenen Garnison an Servis nach dem tarifmäßigen Sommersaße zuständig war.

Der Stellen-Servis ist für die Grenze der Miethsentschädigung in allen denjenigen Fällen maßgebend, in denen nach dem Friedens-Stat ein feststehender Servisfaß mit der innegehabten Stelle ohne Rücksicht auf die Charge des Stellen-Inhabers verbunden ist und der Verletzte die Stelle nicht nur interimistisch oder kommissarisch, sondern in Folge definitiver Ernennung bekleidet hat.

Hat der Verletzte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben in Grenzen und nach Maßgabe der vorstehenden Festsetzung eine Entschädigung höchstens bis zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethswerths der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

#### §. 27.

Ist mit der Verletzung eine Beförderung verbunden, so ist die nach §. 26 zuständige Miethsentschädigung hinsichtlich der Höhe des zu Grunde zu legenden Servisfaßes doch nach der früheren Charge oder Dienststelle des Beförderten zu berechnen.

#### §. 28.

Den Selbstmietnern, welche in Folge einer Mobilmachung ihre Garnison verlassen müssen, ist Servis nur bis zum Tage des Abgangs aus derselben zahlbar. Für die folgende Zeit darf Miethsentschädigung gewährt werden, und zwar:

- a. den Selbstmietnern mit Familie bis zum Schlusse des dritten, auf den Abgangsmontat folgenden Monats, und
- b. den Selbstmietnern ohne Familie auf solange, als für dieselben nach den Landesgesetzen eine Verpflichtung zur Miethszahlung fortbesteht.

Die Miethsentschädigung ist festzusetzen:

für die unter a gedachten Selbstmieter in Höhe des jeweiligen Sommer- bezw. Wintersaßes des bis zum Ausmarsch zuständig gewesenen Servises, und

für die unter b gedachten Selbstmieter unter Beibringung der im § 31 vorgesehenen Justifikatorien nach den Vorschriften der §§. 26 und 27.

4) Der §. 29 hat fortan zu lauten:

Wenn Selbstmieter im dienstlichen Interesse eine Dienstwohnung oder ein Kasernenquartier beziehen müssen, so verbleibt ihnen für den Monat des Wohnungswechsels der volle Selbstmieter-Servis. Auf die folgende Zeit kann Miethsentschädigung nach den Bestimmungen für Kommandos (§§. 33 und 34) gewährt werden.

5) Im §. 30 ist hinter den Worten:

„Belegung von Kasernen-Quartieren“  
einzuschalten:

„bezw. Ueberweisung von Dienstwohnungen“  
und dagegen die Parenthese

„mit Ausnahme des Falles im §. 29“  
zu streichen.

6) An Stelle der Bestimmungen im §. 31 treten die nachfolgenden:

Die Miethsentschädigung wird nur beim Nachweise der gesetzlich gebotenen Fortdauer von Miethsverbindlichkeiten und deren Erfüllung, sowie unter der Voraussetzung geleistet, daß eine anderweite Vermietung der Wohnung nicht zu erreichen gewesen ist.

Dieselbe wird auch dann gewährt, wenn die Familie des Verletzten die bisherige Wohnung noch eine Zeit lang bewohnt hat, soweit hierdurch weder die Auflösung des Miethsverhältnisses, noch die anderweite Vermietung der Wohnung unmöglich gemacht worden ist.

Ausgeschlossen von einer Entschädigung ist jedoch in jedem Falle die für einen Garten gezahlte Miete, mag derselbe unmittelbar zur Wohnung gehören oder besonders vermietet worden sein. Der Garten-Miethszins oder Miethswerth ist daher bei Berechnung der Miethsentschädigung stets außer Betracht zu lassen.

Die über die Miethsentschädigung aufzustellende Liquidation hat die zur Beurtheilung des Anspruchs dienenden Angaben zu enthalten und ist seitens des aufstellenden Truppentheils oder der Behörde (§. 89 Alinea 3) mit dem Attest der Richtigkeit zu versehen.

Zur Justifizirung der Miethsentschädigung sind beizufügen:

- a. die Quittungen über die gezahlte Miete,
  - b. der schriftliche Miethsvertrag (im Original oder in beglaubigter Abschrift) oder — falls ein solcher nicht abgeschlossen ist, die Miethsverbindlichkeit vielmehr nur auf mündlicher Verabredung beruht — eine von beiden Kontrahenten zu vollziehende Bescheinigung, daß und auf wie lange das Miethsverhältniß nach mündlicher Verabredung geschlossen und in welchem Betrage die Miete auf das Jahr vereinbart ist, und
  - c. ein Attest der Ortspolizei-Behörde darüber, daß die betreffende Wohnung in der Zeit, für welche Miethsentschädigung liquidirt wird, weder ganz noch theilweise anderweit vermietet war, sondern leer gestanden hat oder nur von Personen des Hausstandes des Liquidanten bewohnt worden ist.
  - d. Hat der Letztere ein eigenes Haus bewohnt, so ist nur das vorstehend unter c. gedachte Attest der Ortspolizei beizubringen, in welchem dann gleichzeitig der ortsübliche Jahres-Miethswerth der Wohnung angegeben sein muß.
- 7) Das 1. Alinea des §. 33 ist, wie folgt, zu ersetzen:

Bei länger dauernden Kommandos wird der Servis der Garnison nur für den Monat, in welchem das Kommando angetreten wird, für die folgende Zeit aber Miethsentschädigung bis auf die Dauer von 3 Monaten gewährt. Letztere kann indessen von Kommandirten ohne Familie nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie ungeachtet rechtzeitiger Kündigung noch gesetzmäßige Ansprüche der Vermiether aus der Miethsverbindlichkeit über den Monat des Verlassens der Garnison zu erfüllen haben.

Dieselbe ist unter Beibringung der im §. 31 vorgeschriebenen Justifikatorien — im Falle Familie in Frage kommt, mit Ausschluß des Attestes unter c — für die Zeit, für welche Miethsentschädigung zahlbar wird, nach der wirklich gezahlten Miete bis in Höhe des einfachen, für den Kommandirten in der Garnison vor dem Kommando zuständig gewesenen Sommer-Servisjahres für den gleichen Zeitraum zu gewähren.

8) Im §. 35 sind an Stelle der §§. 24—31 die

„§§. 24—27 und 30, 31“  
zu setzen.

- 9) Im §. 62 sind die Worte „nach §. 26“ zu streichen und ist dafür zu setzen:  
 „nach den §§. 33 und 34.“
- 10) Der §. 89 sowie die dazu gehörige Anmerkung kommt in Fortfall und ist, wie folgt, zu ersetzen:  
 Ueber die Miethsentschädigung wird eine besondere Liquidation aufgestellt, welche mit dem im §. 31 vorgeschriebenen Richtigkeitsatteste und den daselbst bezeichneten Justifikatorien bezw. mit einer Abschrift der etwa ergangenen genehmigenden Verfügung des Kriegsministeriums, sowie im Falle der bereits erfolgten Zahlung mit den Quittungen der Empfänger der Intendantur zur Revision und Zahlungsanweisung in zweifacher Ausfertigung einzureichen ist. Die Aufstellung der Liquidationen hat nach dem hier anliegenden neuen Schema, welches an die Stelle der Beilage 4 des Servis-Reglements tritt, zu erfolgen.
- Ein gleiches Verfahren hat hinsichtlich der Liquidirung der nach dem neuen (dritten) Alinea des §. 25 zahlbaren Vergütung stattzufinden.
- Die Liquidirung dieser Vergütung sowie der Miethsentschädigung erfolgt von dem Truppentheile oder der Behörde, zu welcher der Empfangsberechtigte bisher gehört hat, bezw. als Kommandirter zc. noch gehört, und die Feststellung und Anweisung von derjenigen Intendantur, zu welcher dieser Truppentheile oder die Behörde gehört.

## Liquidation

über

Miethschädigung für selbsteingemietet gewesene Militärpersonen

des . . . ten Bataillons . . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . . pro . . . . . 18 . . .

---

### Anmerkung.

In der Rubrik „Nummer der Beläge“ haben die Eintragungen nach der wirklich beigebrachten Anzahl Beläge stattzufinden.



Laufende Nr.	Charge und Name des Interessenten	Garnison-Ort	Der Servis ist erhoben bis incl. den	Der Interessent ist abgegangen:		Von demselben ist Miethsentschädigung beansprucht			
				an welchem Tage?	aus welchem Grunde und wohin?	aus welchem Grunde?	für welche Zeit?	an wieviel Monatz?	
1	Major und Bataillons-Kommandeur v. B.	K . . . Servis-Klasse I	15. Mai 1883	16. Mai 1883	Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. Mai, publizirt den 11. desselben Monats, als Bataillons-Kommandeur in das . . . te Infanterie-Regiment Nr. . . . versetzt.	a. Für die Wohnung, welche bis 1. April 1884 ermiethet war, die aber vom 1. Oktober 1883 ab nach dem anliegenden Attest der Ortspolizeibehörde anderweit vermietet ist und für die bis dahin Miethe gezahlt werden mußte; b. für die gemeinsam mit der Wohnung ermiethete Stallung für 2 Pferde;	16. Mai bis Ende September 1883.	4 <sup>10</sup>	
						c. für 2 Geschäftszimmer, welche nach dem anliegenden Attest der Ortspolizeibehörde vom 1. Juli 1883 ab anderweit vermietet werden konnten.	16. Mai bis Ende Juni	1 <sup>12</sup>	
2	Hauptmann und Kompagnie-Chef v. R.	wie vor	29. Juni 1883	30. Juni 1883	Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20., publizirt den 27. Juni 1883, unter Beförderung . . . te Infanterie-Regiment Nr. . . . versetzt.	Weil für die nach dem anliegenden Attest der Ortspolizeibehörde nicht zu vermieteten Wohnung die Miethe bis zum 1. Oktober gezahlt werden mußte.	30. Juni bis Ende September 1883.	3 <sup>1</sup>	
3	Premier-Lieutenant M.	wie vor	April 1883	25. April 1883	Laut Befehl vom 10. Februar 1883 zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirt gewesen. Den 14. September wieder eingetroffen.	Weil die Familienwohnung bei der Kürze des Kommandos zur Unterhaltung der Familie beibehalten und Miethe gezahlt werden mußte.	Mai bis incl. 13. September 1883.	4 <sup>11</sup>	

Monats- Betrag des Sommer- Servises		Die Miethsentschädigung berechnet sich				Als Mieths- zins ist wirklich ge- zahlt		Daher als Mieths- entschädigung zu erstatten				Nr. der Beträge	Bemerkungen.	
		nach dem einfachen Betrag des Servises		nach dem doppelten Betrag des Servises				im Einzelnen		überhaupt				
M	Q	M	Q	M	Q	M	Q	M	Q	M	Q			
48	60	—	—	437	40									
9	30	—	—	83	70									
				521	10	675	—	521	10					
19	80	—	—	59	40	75	—	59	40					
48	60	—	—	294	84	227	50	227	50	580	50	—		
										227	50			
31	20	138	32	—	—	184	71	138	32	138	32	—		
Summa										946	32			

ad 1. Die Jahresmiete incl. für Stallung und Garten betrug 1950 M, hiervon ab die Miete für den Garten mit . 150 M, bleiben zur Berechnung zu ziehen 1800 M. Für die Geschäftszimmer ist eine Miete von 600 M gezahlt.

ad 2. Die Jahresmiete betrug 900 M. Für Stallung ist Miethsentschädigung nicht in Anspruch zu nehmen.

ad 3. Die Jahresmiete beträgt 500 M.

**Die Richtigkeit bescheinigt.**  
 K . . . , den . . . ten . . . . . 1883.  
 von C.  
 Major und Kommandeur  
 des . . . ten Bataillons . . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . .

Berlin, den 18. Oktober 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre nebst ihren Anlagen wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 717/10 M. O. D. 4. **Kriegsministerium.**  
Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 208.**

**Abänderung des §. 194 der Vorschrift für die Verwaltung der Pulverfabriken vom 13. März 1879.**

Berlin, den 18. Oktober 1885.

In der letzten Zeile des genannten Paragraphen ist das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen und nach dem Wort „Betriebs-Inspektor“ einzuschalten: „oder einem Zeugfeldwebel“.

No. 323/10. Art. 2. **Kriegsministerium.**  
Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 209.**

**Bekleidungs-Entschädigung der zur Probefienstleistung bezw. Vorbildung kommandirten zc. Unteroffiziere.**

Berlin, den 18. Oktober 1885.

Unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 19. März 1880 (M. V. Bl. S. 73) und vom 1. April 1883 (Nr. 139/3. M. O. D. 3.) wird hierdurch bestimmt, daß die Großmontirungs-Entschädigung für die zur Probefienstleistung bezw. Vorbildung bei den Civilbehörden kommandirten zc. Unteroffiziere nach den aus der Verkürzung der Tragezeiten der betreffenden Stücke — Erlaß vom 28. Juni 1873 (M. V. Bl. S. 183) — sich ergebenden Sätzen zu gewähren ist.

No. 56. 9. M. O. D. 3. **Kriegsministerium.**  
Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 210.**

**Kautionen der Zahlmeister.**

Berlin, den 19. Oktober 1885.

Im Anschluß an Nr. 5 des Erlasses vom 29. Juni 1885 (Armee-Verordnungs-Blatt S. 145) wird bemerkt:

Die Kautionen der Zahlmeister können gemäß §. 13 des Gesetzes vom 2. Juni 1869 (Bundes-Ges.-Bl. S. 161) nach Beendigung des Dienstverhältnisses erst dann zurückgegeben werden, wenn die der Selbstbewirtschaftung unterliegenden Fonds von der Musterungs-Kommission bechargirt und alle, die sonstigen Ausgaben des Truppentheils zc. aus der Zeit der Amtsführung des Zahlmeisters enthaltenden Rechnungen der General-Militär-Kasse bezw. Korps-Zahlungsstelle seitens des Rechnungshofes des Deutschen Reichs für richtig angenommen sind.

No. 145. 10. M. O. D. 3. **Kriegsministerium.**  
Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 211.**

**Berechnung der Eisenbahnfrachtkosten bei Sendungen von Bündungen zc.**

Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegsministers werden von einzelnen Bahnverwaltungen die Tarifposition 10 im §. 7 des Reglements für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen auf den Staatseisenbahnen zc. von 1870 und der diesseitige Erlaß an die Königlichen Eisenbahn-Direktionen vom 18. November 1884 (II. b T. 6737) insofern verschieden aufgefaßt, als bei Mitgabe eines Requisitionscheines einerseits bei kleinen Sendungen von Bündungen zc. 15 Sgr. pro Achse und Meile berechnet und der 5 Pfennig-Satz nur von da ab angewendet wird, wo diese Berechnungsweise sich höher stellt, während andererseits auf Grund des vorerwähnten Erlasses bei derartigen Sendungen ohne Rücksicht auf deren Größe stets 5 Pfennig (alt) pro Centner und Meile angesetzt werden.

Ebenso bestehen Verschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Bestimmung in der gedachten Tarification, daß der Satz von 15 Sgr. nur anzuwenden ist, soweit nicht bei Zündungen zc. durch Zuladung anderer Gegenstände dieser Satz gedeckt wird. Die eine Bahnverwaltung versteht diese Bestimmung so, daß die bezügliche Ermäßigung nur dann stattzufinden habe, wenn seitens des Absenders andere Gegenstände zugeladen werden, andere Bahnverwaltungen dagegen rechnen, da erfahrungsmäßig von den Eisenbahnen fast immer eine Zuladung anderer Gegenstände erfolgt, lediglich nach dem Frachtsaße der Normalklasse bis zum Maximum von 5 alten Pfennigen pro Centner und Meile.

Demgegenüber weise ich darauf hin, daß durch den Erlaß vom 18. November 1884 die Anwendung des in Ziffer 10 des §. 7 des Militär-Transport-Reglements vorgesehenen Minimalsatzes von 15 Sgr. pro Achse und Meile, soweit dieser Satz nicht durch Zuladung anderer Gegenstände gedeckt wird, nicht ausgeschlossen ist. Die Berechnung zum Tarif der Normalklasse bis zum Höchstbetrage von 5  $\lambda$  pro Centner und Meile tritt daher erst dann ein, wenn durch dieselbe ein höherer Frachtbetrag erzielt wird. Bei der Berücksichtigung zugeladener Güter können für die Frachtberechnung nur solche Güter in Betracht kommen, welche von dem Versender selbst nach dem nämlichen Bestimmungsorte aufgegeben werden, während zufällige Beiladungen von Gütern anderer Transportgeber bezw. Beiladungen für einzelne Theilstrecken auf die Frachtberechnung nicht von Einfluß sind.

Beispielsweise würde demnach die Fracht für eine mit Requisitionsschein in Spandau nach Reife (436 km = 58,2 Meilen) — ohne Zuladung anderer Güter seitens des Absenders — aufgegebenen Sendung Zündungen im Gewichte von 75 kg zum Minimalsatz von 15 Sgr. pro Achse und Meile mit 58  $\lambda$  6 Sgr. = 174  $\mathcal{M}$  60  $\lambda$  zur Erhebung zu bringen sein.

Für die mit Frachtbrief ohne Beigabe eines Requisitionsscheins aufgegebenen Sendungen von Militärbehörden kommen die normalen Tarife in Anwendung.

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wollen die Königlichen Eisenbahn-Direktionen die nachgeordneten Dienststellen dementsprechend mit Anweisung versehen.

Berlin, den 21. September 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage:

Brefeld.

An die Königlichen Eisenbahn-Direktionen — je besonders —  $\frac{\text{IIb}}{\text{IV}}$  T. 4953.

Berlin, den 22. Oktober 1885.

Vorstehender Erlaß wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß derselbe auch dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat zur Mittheilung an die Privatbahn-Verwaltungen zugefertigt worden ist.

Durch den oben erwähnten Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 18. November 1884 war den Königlichen Eisenbahn-Direktionen eröffnet worden, daß bei der Beförderung von Metallpatronen, sowie von Schlagröhren, Schrapnelzündern zc., die Berechnung derselben zu dem im §. 7 Ziffer 10 des Militär-Transport-Reglements für Pulver, Pulvermunition, geladene Hohlmunition, Zündungen zc. vorgeschriebenen Tarif der Normalklasse bis zum Höchstbetrage von 5  $\lambda$  pro Centner und Meile den bestehenden Vorschriften in allen denjenigen Fällen entspricht, in welchen den betreffenden Frachtbriefen Requisitionsscheine beigegeben sind.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 772/9. 85. Art. 1.

## Nr. 212.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Gil- und Schnell- zc. Zügen.

Berlin, den 23. Oktober 1885.

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Gil- und Schnell- zc. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. d. Mts. in Kraft getretenen Winter-Fahrplans auf Militärbilletts

befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im diesjährigen Armeekorrespondenz-Blatt S. 149/151 abgedruckte bezügliche Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegsministerium; Militär-Defonomie-Departement.

No. 402/10. 85. M. O. D. \*3.

Blume.

Ritschmann.

**Verzeichniß derjenigen Eil- und Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Oktober 1885 ab auf Militärbillets befördert werden können.**

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	B a h n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit	
1) Großherzoglich Badische Staatsbahn.	Sämmtliche im Fahrplan der Badischen Bahn als Eilzüge bezeichneten Züge bis zu 2 Achsen. Die Beförderung größerer Transporte mit diesen Zügen unterliegt der speziellen Vereinbarung von Fall zu Fall.			
2) Hessische Ludwigsbahn.	Schnellzug 58	Mainz Centr. Bhf. 428 A.	Frankfurt a. M. 524 A.	} 40 Mann } 80 = } 80 = } 80 = } Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch noch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
	= 43	Frankfurt a. M. 210 A.	Mainz Centr. Bhf. 258 A.	
	= 53	= 90 A.	= 945 A.	
	= 54	Mainz Centr. Bhf. 914 A.	Frankfurt a. M. 1011 A.	
3) Lübeck-Büchen und Lübeck-Hamburger Eisenbahn.	Schnellzug 15	Lübeck 554 A.	Hamburg 710 A.	} nur für Offiziere gültig.
	= 12	Hamburg 70 B.	Lübeck 820 B.	
4) Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn.	In den Fällen, wo in Pasewalk mit gemischten, an den Schnellzug 496/2 anschließenden Zügen Militärpersonen eintreffen, werden dieselben mit dem Schnellzuge 2 auf Militärbillets weiter befördert.			
5) Pfälzische Eisenbahn.	Beschleunigter Personenzug 10	Worms 1016 B.	Ludwigshafen 1048 B.	} 40 Mann } Mit diesen Zügen, welche Wagen III. Klasse nur in beschränkter Anzahl führen, können Militärpersonen Beförderung finden, wenn zu den nur für die III. Klasse gültigen Militärbillets noch die tarifmäßigen, auf 90 % der einfachen Billetttaxe berechneten Ergänzungsbillets zugelöst werden. } Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch noch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
	Schnellzug 10	Ludwigshafen 1055 B.	Neustadt a. S. 1138 B.	
	= 26/122	Worms 1054 A.	Weißenburg 115 B.	
	= 121/1	Weißenburg 220 B.	Worms 440 B.	
	= 255	Zweibrücken 752 B.	Germersheim 107 B.	
	= 260	Germersheim 344 A.	Zweibrücken 556 A.	
	= 88	Ludwigshafen 918 B.	Lauterburg 1057 B.	
	= 105	Lauterburg 688 A.	Ludwigshafen 810 A.	

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bah n s t r e c k e		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit	
) Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahn.	Schnellzug	7 Bremen 50 A.	Oldenburg 612 A.	} ohne Beschränkung der Anzahl.
	"	8 Oldenburg 116 B.	Bremen 1216 A.	
) Königlich Preussische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen: a. Königliche Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug	5 Berlin Friedrichstraße 288 A.	Breslau D. Schl. Bhf. 1050 A.	} bis zu 10 Mann.
	"	6 Breslau D. Schl. Bhf. 214 A.	Berlin Friedrichstraße 916 A.	
	"	403 Berlin Stett. Bhf. 430 A.	Stettin 728 A.	
	"	404 Stettin 820 B.	Berlin Stett. Bhf. 1110 B.	
	"	496 Stettin 1055 B.	Strasburg 1229 A.	
	"	497 Strasburg 222 A.	Stettin 45 A.	
	"	201 Guben 20 A.	Posen 550 A.	
	"	202 Posen 1026 B.	Guben 152 A.	
	Expreszug	402 Stargard 217 A.	Stettin 330 A.	
	"			
b. Königliche Eisenbahn-Direktion Altona.	Schnellzug	71 Bamdrup 310 B.	Flensburg 456 B.	} Für Offiziere und Mannschaften, jedoch nur nach bezw. von Stationen südlich von Flensburg.
	"	78 Flensburg 1043 B.	Bamdrup 1226 A.	
	"	80 Flensburg 1050 A.	Bamdrup 1255 B.	
c. Königliche Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Schnellzug	121 Stargard i. P. 127 A.	Danzig h. Th. 735 A.	} je 50 Mann.
	"	122 Danzig h. Th. 715 B.	Stargard i. P. 229 A.	
	"	131 Belgard 285 A.	Colberg 324 A.	
	"	132 Colberg 116 B.	Belgard 1156 B.	
d. Königliche Eisenbahn-Direktion Breslau.	Schnellzug	1001 Stettin 222 A.	Breslau Freiburger Bhf. 1057 A.	} 20 Mann.
	"	1002 Breslau Freibg. Bhf. 1028 B.	Stettin 68 A.	
e. Königliche Eisenbahn-Direktion Frankfurt a. M.	Behält sich besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vor.			

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bah n s t r e c k e				Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abgangszeit		Endstation und Ankunftszeit		
f. Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (rechts-rhein.).	Schnellzug 151	Emden	5 15 V.	Soest	11 48 V.	} bis zu 30 Mann.
	" 152	Soest	5 47 A.	Emden	11 22 A.	
g. Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (links-rhein.).	Schnellzug 1	Köln	5 40 V.	Herbesthal	7 39 B.	} bis zu 20 Mann.
	" 291	Coblenz Mos. Bhf.	11 18 B.	Diedenhofen	3 30 A.	
	" 292	Diedenhofen	12 51 A.	Coblenz Mos. Bhf.	4 52 A.	} bis zu 50 Mann.
	" 290	"	6 15 V.	Coblenz Mos. Bhf.	10 06 V.	
h. Königliche Eisenbahn-Direktion Erfurt.	Schnellzug 101	Falkenberg		Rohlfurt	1 28 A.	} 4 Wagenachsen. Größere Transporte sind nur nach vorheriger besonderer Vereinbarung zulässig.
	" 104	Rohlfurt	10 25 B.	Falkenberg	4 48 A.	
	" 121	Halle	1 38 A.	Guben	6 39 A.	
	" 122	Guben	2 5 A.	Halle	7 9 A.	
	" 131	Leipzig Eilenburger-Bhf.	1 59 A.	Eilenburg	2 38 A.	
	" 132	Eilenburg	6 5 A.	Leipzig Eilenburger Bhf.	6 42 A.	
	" 141	Cottbus	5 48 A.	Sorau	7 0 A.	
	" 142	Sorau	1 50 A.	Cottbus	3 0 A.	
8) Königlich Sächsische Staatsbahnen.	Beschleunigter Personenzug 66	Serbst	3 4 A.	Bitterfeld	4 4 A.	} 4 Achsen.
9) Kaiserliche Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Schnellzug 35	Meß	9 57 B.	Diedenhofen	10 39 B.	} bis 10 Mann.
	" 36	Diedenhofen	3 38 A.	Meß	4 28 A.	

- 1) Einzeln reisende Offiziere, welche mit Requisitionschein versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personenzugbillet IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht giebt, ein Personenbillet III. Klasse lösen. Lautet der Requisitionschein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht.
- 2) Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offizierang haben, werden mit Eil- oder Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Requisitionschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.

Die Kaiserliche Reichsbahn will in dringenden Fällen die Beförderung von Militärpersonen bis zu 10 Mann mittelst der Schnellzüge auf Militärbillets gestatten.

Außerdem können benutzt werden:

Schnellzug 35	Meß	9 57 B.	Diedenhofen	10 39 B.	} bis 10 Mann.
" 36	Diedenhofen	3 38 A.	Meß	4 28 A.	

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bah n s t r e c k e		B e m e r k u n g e n (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit	
	Schnellzug 38	Novéant 4 <sup>ss</sup> V.	Meß 4 <sup>ss</sup> V.	} 10—12 Mann.
	" 39	Meß 2 <sup>i</sup> V.	Novéant 2 <sup>ii</sup> V.*)	
	" 41	Forbach 10 <sup>si</sup> V.	Meß 11 <sup>ss</sup> V.	
	" 41	Meß 11 <sup>ss</sup> V.	Novéant 12 <sup>is</sup> V.*)	

\*) Die abweichenden Zeiten des Reichs-Kursbuches sind Abfahrtszeiten.

### Nr. 213.

**Regulativ für die Wahlen der Arbeitervertreter und Schiedsgerichtsmitglieder für den Bereich der  
Seeeresverwaltung.**

Berlin, den 23. Oktober 1885.

Das in der Anlage beigelegte Regulativ wird unter Hinweis auf Ziffer 1 der besonderen Bestimmungen über die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 19. September d. J. — No. 791. 8. 85. Art. 2 — A. V. Bl. Nr. 19 S. 184 — hierdurch bekannt gemacht. Mit Leitung der Wahlen — §. 1 des Regulativs — werden die Vorsitzenden der Schiedsgerichte — vergl. das unter dem 28. September d. J. — No. 759. 9. 85. Art. 2. — im Armeeverordnungs-Blatt Nr. 20 S. 193/4 veröffentlichte namentliche Verzeichniß — beauftragt.

Wegen Ausführung der Wahlen wird den Intendanturen Weiteres zugehen.

Kriegsministerium.

No. 800/9. 85. Art. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 214.

#### Bekanntmachung

betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach dem Unfall zu leistenden, seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes).

Vom 30. September 1885.

Auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes erläßt das Reichs-Versicherungsamt die nachstehenden Ausführungsvoorschriften:

§. 1. Als Krankenkassen im Sinne des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes gelten: Die Gemeinde-Krankenversicherung, die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Innungs-, Baukrankenkassen, die Knappschaftskassen, sowie die auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 125) errichteten eingeschriebenen Hilfskassen und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, sofern die Mitglieder dieser Hilfskassen gemäß §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes von der Verpflichtung, einer der vorgenannten Kassen beizutreten, befreit sind.

§. 2. Der im §. 5 Absatz 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag an Krankengeld ist vom Beginn der fünften Woche (dem 29. Tage) nach Eintritt des Unfalls an bis zum Ablauf der dreizehnten Woche für jeden Tag zu gewähren, für welchen ein Anspruch auf Krankengeld gesetzlich oder statutengemäß besteht. Der Tag des Unfalls ist bei der Berechnung des Zeitablaufs nicht mitzuzählen.

Der Mehrbetrag ist nur dann zu gewähren, wenn der Verletzte gesetzlich oder statutengemäß gegen Unfall versichert und der Unfall beim Betriebe eingetreten ist. (§§. 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes.)



§. 3. Ist der Verletzte in einem Krankenhause untergebracht, und hat derselbe Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat (vergl. §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes), so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes insoweit zu leisten, als das neben der freien Kur und Verpflegung gewährte Krankengeld ein Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.<sup>1)</sup>

Hat dagegen der in einem Krankenhause untergebrachte Verletzte solche Angehörige nicht, so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 a. a. O. nur insoweit zu leisten, als ihm nach §. 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes statutengemäß ein Anspruch auf Krankengeld zusteht, und dieses den Betrag von einem Sechstel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.<sup>2)</sup>

§. 4. Hülfsklassen, welche an Stelle freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei ein erhöhtes Krankengeld gewähren (§. 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes), haben dem verletzten Kassenmitglied für die im §. 2 angegebene Zeit als Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 cit. soviel zu gewähren, als zur Erreichung von elf Zwölfteln des bei der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Arbeitslohnes erforderlich ist.<sup>3)</sup>

§. 5. Beträgt, abgesehen von dem Falle des §. 4, das gesetzliche oder statutenmäßige Krankengeld, welches der Verletzte aus einer Krankenkasse allein oder aus mehreren Krankenkassen zusammen zu beanspruchen hat, bereits zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes oder mehr, so steht dem Verletzten aus §. 5 Absatz 9 cit. ein Anspruch auf einen Mehrbetrag nicht zu. Ebensowenig hat in diesem Falle die Krankenkasse auf Grund dieser Bestimmung einen Anspruch auf Erstattung gegen den Betriebsunternehmer.

§. 6. Bestehen Bedenken gegen den Anspruch des Verletzten auf den in §. 5 Absatz 9 cit. vorgesehenen Mehrbetrag, so hat die Verwaltung der Krankenkasse dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem sich der Unfall ereignet hat, von dem Anspruche Mittheilung zu machen und dessen Erklärung hierüber einzuholen. Können hierdurch die Bedenken nicht beseitigt werden, so hat die Verwaltung auch die Ortspolizeibehörde, sowie die Organe der beteiligten Berufsagenossenschaft um eine Aeußerung zu erfuchen und nach dem Ergebnisse, vorbehaltlich der Entscheidung der für Streitigkeiten dieser Art zuständigen Behörde (§. 5, Absatz 11 a. a. O.), über den Anspruch nach bestem Ermessen zu beschließen.

§. 7. Die Auszahlung des Mehrbetrages seitens der Krankenkasse hat in der gleichen Weise und an denselben Zahlterminen zu erfolgen, welche für das gesetzliche oder statutengemäß zu gewährende Krankengeld bei der Kasse eingeführt sind.

§. 8. Die der Krankenkasse in Befolgung des §. 5, Absatz 9 cit. erwachsene Mehrausgabe an Krankengeld ist ungesäumt nach der Wiederherstellung des verletzten Kassenmitgliedes, nach dem etwa erfolgten Ableben desselben, beziehungsweise nach Ablauf der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls bei dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, zur Erstattung zu liquidiren.

§. 9. Der Liquidation ist das nachstehende Formular zu Grunde zu legen.

§. 10. Bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und bei Knappschaftskassen kann abweichend von den Bestimmungen in §§. 8 und 9 die Liquidation nach freier Vereinbarung zwischen den Betriebsunternehmern und den Kassenverwaltungen auch in bestimmten Zwischenräumen und für mehrere Kassenmitglieder gemeinschaftlich erfolgen.

Berlin, den 30. September 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.  
Höbiter.

<sup>1)</sup> Nach §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in §. 6 daselbst festgesetzten Krankengeldes zu leisten. Wird das nach §. 6 cit. zu gewährende Krankengeld gemäß §. 5 Absatz 9 cit. auf zwei Drittel des Arbeitslohnes erhöht, so erhöht sich entsprechend das nach §. 7 Absatz 2 zu gewährende Krankengeld auf die Hälfte von zwei Dritteln, d. i. auf ein Drittel des Arbeitslohnes.

<sup>2)</sup> Nach §. 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes kann neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause ein Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tageslohnes auch Soldaten bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben. Hiernach verhält sich das dem alleinstehenden Verletzten höchstens zu gewährende Krankengeld zu dem Krankengeld, welches beim Vorhandensein von Angehörigen gemäß §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes zu gewähren ist, wie 1 zu 2. Wird nun das letztere Krankengeld gemäß der vorstehenden Anmerkung von  $\frac{1}{4}$  auf  $\frac{1}{3}$  des Arbeitslohnes erhöht, so erhöht sich im gleichen Verhältniß das dem alleinstehenden Verletzten zu gewährende Krankengeld von  $\frac{1}{8}$  auf  $\frac{1}{6}$  des Arbeitslohnes.

<sup>3)</sup> Da nach §. 5 Absatz 9 cit. das Krankengeld von  $\frac{1}{2}$  auf  $\frac{2}{3}$  des Arbeitslohnes, also um  $\frac{1}{6}$  zu erhöhen ist, so erhöht sich der im §. 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes bestimmte Mindestbetrag von  $\frac{3}{4}$ , wovon  $\frac{1}{4}$  die Stelle freier Kur vertritt, um  $\frac{1}{6}$ , mithin auf  $\frac{11}{12}$ .

# Liquidation

auf Grund

des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Krankenkasse (Name, Art, Sitz): .....

Aufsichtsbehörde (Name, Sitz): .....

1) Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat; Name des Unternehmers (Firma); genaue Ortsangabe (eventuell Straße und Hausnummer):	
2) Vor- und Zuname des verletzten Kassenmitgliedes; Wohnort, Wohnung:	
3) Datum des Unfalls:	
4) Datum { a. der Wiederaufnahme der Arbeit, oder b. des erfolgten Ablebens, oder c. des Ablaufs der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls:	zu a. zu b. zu c.
5) Anzahl der Tage, für welche dem Verletzten vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zur Wiederherstellung (bis zum etwa erfolgten Ableben, beziehungsweise bis zum Ablauf der dreizehnten Woche) Krankengeld gezahlt worden ist	
6) Betrag des { a. der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten täglichen Arbeitslohnes b. (gesetzlichen) (statutenmäßigen) Krankengeldes für den Tag c. auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes für den Tag gewährten Krankengeldes	M ..... 2 M ..... 2 M ..... 2
7) Berechnung. — Das verletzte Kassenmitglied hat von Beginn der fünften Woche seit Eintritt des Unfalls an Krankengeld insgesamt empfangen: und zwar für ..... Tage (vergl. Ziffer 5) à ..... M ..... 2 (vergl. Ziffer 6 c), zusammen ..... M ..... 2 Dem Kassenmitgliede stand für die gleiche Zeit (gesetzlich) (statutenmäßig) zu und zwar für ..... Tage (vergl. Ziffer 5) à ..... M ..... 2 (vergl. Ziffer 6 b), zusammen ..... M ..... 2 Mehrauslage, welche der Kasse vom Betriebsunternehmer zu erstatten ist . . . M ..... 2	

8) Bemerkungen: .....

Auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes werden Erw. ....  
wird die

..... zufolge Beschlusses des Kassenvorstandes vom ..... ergebenst  
erfucht, der unterzeichneten Kasse zu Händen des Herrn ..... die vorstehend begründete

Mehrauslage zum Betrage von (in Buchstaben) ..... M ..... 1  
 bis zum ..... gefälligst erstatten zu wollen.

Ort und Datum:

Unterschrift:

An

Den vorstehend liquidirten Betrag von ..... M ..... 1 erhalten.

Ort und Datum:

Unterschrift:

### Zur Beachtung.

Nach §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zum Ablauf der dreizehnten Woche das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der beteiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der vorstehenden Bestimmung unter den Beteiligten entstehen, sind nach Maßgabe des §. 5 Absatz 11 a. a. D. und des §. 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes von der für die Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Berlin, den 24. Oktober 1885.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

- 1) Die vorstehenden Ausführungsvorschriften finden für die Betriebe der Seeeresverwaltung gleichmäßige Anwendung.
- 2) Die von den örtlichen (Betriebs-) Verwaltungen den Krankenkassen zu erstattenden Mehrbeträge an Krankengeld sind bei der Korps-Intendantur, in deren Bezirk die Verwaltung liegt, auf Grund der von den Krankenkassen eingereichten Liquidationen zur Wiedererstattung zu liquidiren.  
Die Intendanturen haben diese Mehrbeträge an Krankengeld auf den zur Uebernahme der Kosten der Unfallversicherung bestimmten Fonds bezw. vorläufig vorschußweise anzuweisen.
- 3) Den Intendanturen wird überlassen, für die Einreichung der bezüglichen Liquidationen größere Zeitabschnitte festzusetzen.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 671/10. 85. Art. 2.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 25. November 1885.

Nr. 23.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 215.

Definitive Garnison des Schleswighen Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 9.

Berlin, den 12. November 1885.

Zufolge Allerhöchster Entscheidung Seiner Majestät des Kaisers und Königs ist vom 1. April 1886 ab Lehe als definitiver Garnisonort des Schleswighen Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 9 anzusehen.

Kriegsministerium.

No. 579/10. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 216.

Ueberweisung der zu Adjutanten Deutscher Fürsten ernannten Offiziere.

Berlin, den 5. November 1885.

Behufs Regelung des Verfahrens bei Ueberweisung der zu Adjutanten Deutscher Fürsten ernannten Offiziere wird hierdurch mit Allerhöchster Genehmigung bestimmt, daß die Personalpapiere der in Rede stehenden Personen nach erfolgter Ernennung durch die General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen an den Chef des Militär-Kabinetts zu senden und nach Beendigung des Kommandos seitens der betreffenden Kommando-Behörden zurückzufordern sind.

Kriegsministerium.

No. 53/11. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 217.

Termine für die Portepeeführer- und Offizier-Prüfungen im Jahre 1886.

Berlin, den 8. November 1885.

Mit Bezug auf §. 2 der Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militär-Examinations-Kommission bei den Prüfungen zum Portepeeführer und zum Offizier vom 11. März 1880 wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1886 bei einer hinreichenden Zahl von Anmeldungen außer zu den vorgeschriebenen Terminen noch in den beiden ersten Wochen des Februar und in der dritten und vierten Woche des August Prüfungen stattfinden werden.

Kriegsministerium.

No. 151/11. 85 A 2.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 218.

**Beziehen enger Kantonnements-Quartiere statt der Bivaks.**

Berlin, den 8. November 1885.

Nach Absatz 21 auf Seite 103 der Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und über die größeren Truppen-Übungen vom 17. Juni 1870 können statt der Bivaks enge Kantonnements-Quartiere bezogen werden, in welchen die Truppen unter Umständen auch das für das Bivak bestimmte Holz und Stroh erhalten.

Das Kriegsministerium hat Veranlassung darauf aufmerksam zu machen, daß auch in den letzteren Fällen den Gemeinden für die in den engen Kantonnements wirklich gestellten Naturalquartiere der tarifmäßige Servis gesetzlich nicht vorenthalten werden kann und unverfügt zu gewähren ist.

Stroh und Holz verbleibt indessen zur Disposition der Truppen und ist, soweit diese Materialien nach Lage der Verhältnisse nicht etwa zur Verbesserung der Lagerstätten bezw. analog wie im Bivak Verwendung finden, öffentlich zu verkaufen und der Erlös beim Kapitel 27 Titel 16 als Rücknahme nachzuweisen.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 630/10 M. O. D. 4.

## Nr. 219.

**Sanitätsbericht über die Deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71.**

Berlin, den 8. November 1885.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 18. Juni 1884 Nr. 618. 6. M. M. A. (A. B. Bl. Nr. 12 pro 1884) wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der 7. Band des Sanitätsberichts über die Deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71 im Drucke fertiggestellt worden ist. Den Königlichen Kommando-Verhältnissen zc. werden die für sie bestimmten Exemplare dieses Bandes nebst einem Vertheilungsplane per Couvert zugehen.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 1981/10. 85. M. M. A.

## Nr. 220.

**Ausgabe des Nachtrages V. zu der Anweisung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depotbestände bei der Aufbewahrung und beim Transport.**

Berlin, den 16. November 1885.

Der vorbezeichnete Nachtrag wird den betreffenden Kommando- und Militär-Verwaltungsbehörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 297. 10. Art. 1.

## Nr. 221.

**Abänderungen (II) zum Etat für die jährliche Übungs- zc. Munition 1883.**

Berlin, den 30. Oktober 1885.

Die vorbezeichneten Abänderungen sind im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, und zwar bei direkter Bestellung zum Preise von 5 Pf. für ein Exemplar, erschienen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Hänisch. Müller.

No. 881/10. Art. 1.

## Nr. 222.

Mittheilung über den Abgang unter den zur Aufstellung in Gendarmerien (Landjäger-Korps) und Schutzmannschaften (Konstabler-Korps) notirten Anwärtern.

Berlin, den 11. November 1885.

In Uebereinstimmung mit der in dem Erlasse vom 29. Juli 1864 — Militär-Wochen-Blatt S. 287 — bezüglich der Preussischen Gendarmerie getroffenen Anordnung ist seitens der betreffenden Kruppentheile fortan allgemein bei anderweiter Anstellung eines zur Anstellung in einer Gendarmerie (Landjäger-Korps) oder einer Schutzmannschaft (Konstabler-Korps) notirten Anwärters denjenigen Behörden, welche den Betreffenden notirt haben, Mittheilung zu machen.

Eine solche Mittheilung hat auch zu erfolgen, wenn der Anwärter seinen Entschluß ändert, als Invalide entlassen wird, mit Tode abgeht oder aus irgend einem anderen Grunde aus dem Bewerberverzeichnis zu streichen ist.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Hänisch. Seyfried.

No. 30. 11. A. 2.

## Nr. 223.

Miethentschädigung der Beamten bei Versetzungen.

Berlin, den 11. November 1885.

- 1) Nach beiliegendem Muster sind die Miethentschädigungen auf Grund des §. 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1875, betreffend die Tagegelber, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, für diejenigen selbsteingemieteten nicht servisirberechtigten Beamten der Militär-Verwaltung in Forderung nachzuweisen, welche nicht an Stelle fehlender Dienstwohnungen eine Miethentschädigung für selbst beschaffte Privatwohnungen erhalten.
- 2) Durch Vollziehung des Forderungsnachweises übernimmt der Fordernde die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der gemachten Angaben.
- 3) Die Bescheinigung des Vermiethers über den Empfang der Miete ist seitens der Ortsbehörde zu beglaubigen.
- 4) Die Forderung der Miethentschädigung ist bei derjenigen Behörde anzubringen, welcher der Versetzte bisher angehört hat. Findet die Behörde gegen die Richtigkeit der Angaben in dem Forderungsnachweis Nichts einzuwenden, so ist letzterer von ihr mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen und die Zahlungsanweisung demnächst zu veranlassen.

Diese Bescheinigung erstreckt sich insbesondere, wenn bei Kommandos Miethentschädigungen gefordert werden, auch darauf, daß der dienstliche Aufenthalt am Bestimmungsorte länger als sechs Monate dauert, bezw. bei Kommandos, welche von vornherein von unbestimmter Dauer waren, daß das Kommando voraussichtlich noch länger als sechs Monate dauern wird.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

No. 76/11. 85. M. O. D. 3.

Blume. Ritschmann.

## Nr. 224.

Eisenbahn-Transport-Angelegenheit.

Berlin, den 13. November 1885.

Im Anschluß an das im Armeeverordnungs-Blatt vom 31. Oktober d. J. Seite 212/215 veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Eis- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte auf Militärbillets befördert werden können, wird bezüglich der unter 7) h a. a. D. aufgeführten Züge bekannt gemacht, daß die Benutzung von 4 Achsen auch beim Schnellzuge 142 und beschleunigten Personenzuge 66 gestattet ist, sowie daß die Bemerkung über Zulässigkeit größerer Transporte auf die sämtlichen unter 7 h aufgeführten Züge Anwendung findet.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

No. 126. 11. M. O. D. 3.

Blume. Ritschmann.

## Nr. 225.

**Abänderung der Anmerkung zu §. 31 der Anleitung für die Verbindung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungsbaues.**

Berlin, den 14. November 1885.

In der 3. bezw. 7. Zeile der genannten Anmerkung ist nach der Zahl „2.“ bezw. „6.“ einzuschalten: „9.“ bezw. „10.“

In der 10. Zeile ist statt: „1., 2., 3. und 4. Pionier-Inspektion“ zu setzen: „1. bezw. 2. Pionier-Inspektion“,

und in der 12. Zeile statt: „3., 4., 15. und 8. Armee-Korps“ „3. bezw. 11. Armee-Korps“.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 321/10. 85. Ing.

v. Hänisch.

v. Düring.

## Nr. 226.

**Wittwenkassen-Angelegenheit.**

Berlin, den 19. November 1885.

Es kommt in neuerer Zeit häufig vor, daß den hierher gelangenden Anträgen, betreffend die Aufnahme neuer Mitglieder in die königlich preussische Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt, zur Beurkundung der Eheschließung kirchliche Trauscheine statt standesamtlicher Heirathsurkunden beigelegt werden. Behufs Vermeidung der dadurch entstehenden Schreibereien und Verzögerungen macht die unterzeichnete General-Direktion darauf aufmerksam, daß für den in Rede stehenden Zweck stets nur standesamtliche Heirathsurkunden beigebringen sind, vorausgesetzt, daß die Ehe überhaupt vor dem Standesamte geschlossen ist.

General-Direktion der königlich preussischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt.

Hammer.

No. 163. 11. 85. W.

## Nr. 227.

**Berechnung der für die Gewährung der Marschverpflegungs-Gebührniß festgesetzten Dauer der Abwesenheit kommandirter Mannschaften von der Garnison zc.**

Berlin, den 20. November 1885.

Die im §. 23a des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden für die Gewährung der Marschverpflegungs-Gebührniß festgesetzte Dauer der Abwesenheit kommandirter Mannschaften von der Garnison bezw. dem Kommando- oder Kantonnements-Orte ist vom Zeitpunkte des Abmarsches vom Quartier bezw. der Kaserne zc. bis zum Wiedereintreffen daselbst zu berechnen.

Kriegsministerium; Militär-Dekonomie-Departement.

No. 810/10. 85. M. O. D. 2.

Blume.

Engelhard.

## Nr. 228.

**Nachtrag zu dem Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.**

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 23. April d. Js. wird hierunter ein Nachtragsverzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90, Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875

zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

## Nachtragsverzeichnis

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

**A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.**

### a. Gymnasien.

#### I. Königreich Preußen.

##### Provinz Pommern.

1. Das Gymnasium zu Garz a. d. Oder (bisher Progymnasium, B. a. I. 8 des Verzeichnisses vom 23. April d. Js.).

##### Provinz Hannover.

2. Das Gymnasium Andreanum zu Hildesheim (bisher verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst, A. a. I. 182 a. a. D.).

#### II. Elsaß-Lothringen.

Das Gymnasium zu Schlettstadt (bisher Real-Gymnasium, A. b. XVII. 3 a. a. D.).

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahres 1884/85.

### b. Real-Gymnasien.

#### Königreich Preußen.

##### Provinz Hannover.

Das Andreas-Real-Gymnasium zu Hildesheim (bisher Real-Gymnasium, verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst, A. b. I. 59 a. a. D.).

**B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.**

### a. Progymnasien.

#### Elsaß-Lothringen.

Das Progymnasium zu Bischweiler (bisher Real-Progymnasium, B. c. XV. I. a. a. D.).

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahres 1884/85.

### b. Realschulen.

#### I. Königreich Preußen.

##### Provinz Schleswig-Holstein.

- +1. Die Realschule zu Ottenfen.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft für diejenigen Zöglinge, welche im Oftertermin 1885 die Entlassungsprüfung bestanden haben.

##### Provinz Hessen-Nassau.

- +2. Die Realschule zu Wiesbaden (bisher Ober-Real-Schule, A. c. I. 11 a. a. D.).

#### II. Großherzogthum Hessen.

- + Die Realschule zu Wimpfen am Berg (bisher höhere Bürgerschule, C. a. aa. V. a. a. D.).

#### III. Elsaß-Lothringen.

- + Die Realschule zu Rappoltsweiler.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Herbsttermin 1885.



## c. Real-Progymnasien.

## Königreich Preußen.

## Provinz Westpreußen.

1. Das Real-Progymnasium zu Culm (bisher unter C. a. aa. I. 2. a. a. D.).

## Provinz Sachsen.

2. Das Real-Progymnasium zu Langensalza (bisher unter C. a. aa. I. 10 a. a. D.),

3. Das Real-Progymnasium zu Schönebeck (bisher Realschule, B. b. I. 1 a. a. D.).

Anmerk.: Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1885.

## Provinz Hessen-Nassau.

4. Das Real-Progymnasium zu Ems (bisher unter C. a. aa. I. 18 a. a. D.).

## C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

## a. Oeffentliche.

## aa. Höhere Bürgerschulen.

## Königreich Preußen.

## Rheinprovinz.

- †1. Die höhere Bürgerschule zu Bonn (bisher Real-Progymnasium, B. c. I. 67 a. a. D.).

Anmerk.: Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1885.

## Hohenzollernsche Lande.

- †2. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen (bisher Real-Progymnasium, C. a. aa. I. 24 a. a. D.).

Anmerk.: Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Herbsttermin 1885.

## (bb. Andere Lehranstalten.)

## b. Privat-Lehranstalten.\*)

## I. Königreich Württemberg.

Die Privat-Lateinschule des Professors Warth zu Kornthal (bisher provisorisch berechtigt, Verzeichniß vom 23. April d. J. IV.).

## II. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Erziehungsanstalt des Dr. Johannes Barop zu Reilhau (früher mit †) (Verzeichniß vom 23. April d. J. C. b. VIII.).

## D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

## Königreich Preußen.

## Provinz Schleswig-Holstein.

Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel (D. I. 1. a. a. D.)<sup>1)</sup>.

Berlin, den 13. November 1885.

Der Reichskanzler.

J. B.  
Gf.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

\*) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungskommissars abgehaltenen, wohl bestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

<sup>1)</sup> Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben. (Vorbedingung der Zulassung zu dieser Prüfung ist die Vorbringung des Zeugnisses der Reife für die Prima eines Deutschen Gymnasiums oder Real-Gymnasiums.)

Den nachbezeichneten Lehranstalten:

- |   |   |
|---|---|
| <p>1. dem Knaben-Institut des Dr. Künkler (früher Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart) zu Diebrich,</p> <p>+ 2. der katholischen Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Gerhard Loben zu Kemperhof bei Coblenz,</p> | <p>+ 3. der Knaben-Abtheilung der Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth (früher Leichmann) zu Leipzig und</p> <p>+ 4. der Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy zu Jena</p> |
|---|---|

ist provisorisch, und zwar der unter Ziffer 2 aufgeführten Anstalt nur bis einschließlich zum Oftertermin 1887, gestattet worden, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu erteilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungskommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Gleichzeitig wird der den Anstalten unter 2 und 4 verliehenen Berechtigung rückwirkende Kraft zu Gunsten derjenigen Zöglinge beigelegt, welche die zum Oftertermin 1885 abgehaltene Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 13. November 1885.

Der Reichskanzler.  
Gd.

Berlin, den 22. November 1885.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Hänisch. v. Götler.

No. 671. 11. A1.





# Forderungs-Nachweis

über

Mieths-Entschädigung.

---

Nr.	Dienststellung und Name des Beamten	Bisheriger	Neuer	Tag des Abganges des Beamten	Der Beamte hat die Miethe nach seinem Abgange noch fortzahlen müssen und daher Miethentschädigung zu fordern	
		W o h n o r t			aus welchem Grunde	für welche Zeit
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Weil die Wohnung nicht zu vermietthen gewesen, sondern leer und unbenutzt gestanden.</p> <p>Die Familie (das Hausgeräth) ist zwar noch bis zum . . . . . in der Wohnung verblieben, durch die spätere Räumung ist aber die Auflösung des Miethsverhältnisses nicht verzögert worden.</p>	

Jährlicher Mieths- betrag  Mark	Betrag der Miethschädi- gung (vom Tage des Abgangs ein- schließlich ab zu berechnen)  Mark	Der Beläge		Bemerkungen.
		Bezeichnung	Nr.	
8	9	10	11	12
		Miethsvertrag vom .....	1	Der Beamte ist durch Verfügung des . . . . . . . . vom . . . . . , demselben er- öffnet am . . . . . , an die (Behörde) zu . . . . . versetzt, — auf die Zeit vom . . . . bis . . . . kommandirt worden.
		Empfangsbefcheinigung über die Mieth.	2	
		Befcheinigung der Orts- behörde über das Leer- stehen der Wohnung zc.	3	

Ort und Zeit.

Unterschrift des Beamten.

Die Richtigkeit bescheinigt.

Ort und Zeit.

Bezeichnung der bescheinigenden Behörde.

Unterschrift.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 1. Dezember 1885.

Nr. 24.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 229.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Chefs des Schleswig-Holsteinischen Ulanen-Regiments Nr. 15 — Seiner Majestät des Königs Alfons XII. von Spanien.

Ich bestimme hierdurch, daß die Offiziere des Schleswig-Holsteinischen Ulanen-Regiments Nr. 15, um das Andenken ihres verstorbenen Chefs — Seiner Majestät des Königs Alfons XII. von Spanien — zu ehren, 14 Tage Trauer (Flor um den linken Unterarm) anlegen.

Das General-Kommando hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 26. November 1885.

**Wilhelm.**

An das General-Kommando des XV. Armeekorps.

Berlin, den 29. November 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

Bronsfart v. Schellendorff.

No. 848/11. 85. A. 1.





# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 11. Dezember 1885.

Nr. 25.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 230.

Ergänzung einer Bestimmung der Garnisondienst-Instruktion.

Auf den mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß an Stelle des achten und neunten Absatzes auf Seite 40 und des ersten Absatzes auf Seite 41 der durch Meine Ordre vom 22. November 1883 genehmigten Garnisondienst-Instruktion die folgende Fassung zu treten hat:

Außer den Generalfeldmarschällen, dem Kriegsminister, den kommandirenden Generalen und den im gleichen Range stehenden Generalen sind sämtliche Offiziere zu persönlicher Meldung verpflichtet:

- 1) bei den Gouverneuren,
- 2) bei den Kommandanten von Festungen und zwar auch dann, wenn ein Gouverneur am Orte ist, (Hat die Festung einen ersten und einen zweiten Kommandanten, so erfolgt die Meldung bei Letzterem nur bei dienstlicher Abwesenheit des ersten Kommandanten.)
- 3) bei dem Kommandanten von Berlin.

Kommandanten offener Städte (abgesehen von Berlin), stellvertretenden Gouverneuren und Kommandanten, sowie den Garnisonältesten werden persönliche Meldungen nur von dem Patent nach jüngeren Offizieren erstattet. Ältere Offiziere lassen denselben nur eine Mittheilung zugehen."

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.  
Berlin, den 26. November 1885.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 6. Dezember 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

No. 34. 12. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 231.

Führung des Unfallverzeichnisses.

Berlin, den 25. November 1885.

Mit Bezug auf das unter Beilage 3 zu Ziffer 5 des Erlasses vom 19. September d. J. — No. 791. 8. 85. Art. 2. — M.-B.-Bl. S. 188/9 — festgestellte Schema wird hinsichtlich der Führung des Unfallverzeichnisses Nachstehendes bestimmt:

- 1) Die Eintragung ist in der Reihenfolge zu bewirken, in welcher die Unfallanzeigen erstattet werden. Letztere sind fortlaufend mit derselben Nummer zu versehen, unter welcher der Unfall im Unfallverzeichnis aufgeführt ist.
- 2) Sind mehrere Personen durch einen Unfall verletzt oder getödtet, so sind dieselben unter einer Nummer aber getrennt, mit der Bezeichnung a., b. u. s. w., aufzuführen.
- 3) In Spalte „Bemerkungen“ ist besonders auch anzugeben, ob und wann der Unfall gemäß §§. 53 ff. des Unfallversicherungsgesetzes untersucht worden ist. Ist die Untersuchung erst nach einiger Zeit bei eingetretener Verschlimmerung der Folgen des Unfalls vorgenommen worden, so sind die Gründe für die nachträgliche Untersuchung anzugeben.
- 4) Mit Rücksicht auf §. 5 Abs. 9 a. a. D. ist der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, eine kurze Mittheilung über das Ergebnis der Unfalluntersuchung zu erstatten und hierüber in Spalte 12 ein entsprechender Vermerk einzutragen.
- 5) Die vorgesetzten Dienstbehörden haben sich bei Gelegenheit der Inspizirungen, Lokaltrevisionen u. von der vorschriftsmäßigen Führung des Unfallverzeichnisses zu überzeugen.

Kriegsministerium.

No. 127. 11. 85. Art. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 232.

#### Revierkrankenstuben in den Kasernen.

Berlin, den 29. November 1885.

Aus militärdienstlichen Rücksichten sowie zur besseren Sicherung der Erfolge in der Behandlung der revierkranken Mannschaften ist die Einrichtung besonderer Revierkrankenstuben in den Kasernen als Bedürfnis anerkannt worden.

In Erweiterung der Bestimmung im §. 32, 1 der Garnisonverwaltungs-Ordnung wird daher Folgendes bestimmt:

- 1) Bei Kasernen-Neubauten ist von vornherein eine Mannschaftsstube als Revierkrankenstube zu bestimmen.
- 2) Die Einrichtung von Revierkrankenstuben in bereits vorhandenen Kasernements ist an die Bedingung geknüpft, daß dieselbe eine stärkere (Ueber-) Belegung der Mannschaftsstuben oder eine Dislozierung von Mannschaften in Bürgerquartiere nicht zur Folge haben darf.
- 3) Die räumliche Ausdehnung der Revierkrankenstuben ist nach der vollen Statsstärke der Truppentheile, einschließlich der etwa noch auf Bürgerquartiere angewiesenen Mannschaften, zu bemessen.
- 4) Hinsichts der Einrichtung und Benutzung der Revierkrankenstuben und hinsichts der Regelung des Dienstbetriebes auf denselben wird auf die nachfolgenden Bestimmungen hingewiesen. Die entstehenden einmaligen und laufenden Kosten sind auf den Garnisonverwaltungsfonds zu übernehmen, mit Ausnahme der Aufwendungen für die unter 7.1 der Bestimmungen bezeichneten Gegenstände, welche aus dem Krankenpflegefonds zu bestreiten sind.

Kriegsministerium.

No. 997/11. M. O. D. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

## Bestimmungen

### über Einrichtung und Benennung der Revierkrankenstuben.

- 1) Die Einführung der Revierkrankenstuben bezweckt die angemessene Unterkunft und stete Beaufsichtigung solcher Revierkranker, bei denen behufs baldiger Herstellung der Dienstfähigkeit besonders auf die Ermöglichung eines gleichmäßigen ruhigen Verhaltens, event. der Bettlage, und auf die gesicherte Durchführung bestimmter ärztlicher Verordnungen Werth zu legen ist.
- 2) Bestimmt ausgeschlossen von der Aufnahme in die Revierkrankenstuben sind ansteckende Kranke, einschließlich solcher, bei welchen nach Lage der Verhältnisse der Ausbruch einer ansteckenden Krankheit befürchtet wird. Hierher sind auch zu rechnen Kranke mit tuberkulösen Lungenleiden.
- 3) Die zweckentsprechende Auswahl der Kranken für die Aufnahme in die Revierkrankenstuben sowie die sachgemäße Handhabung des Dienstes auf denselben unterliegt nach den Anordnungen der Truppenbefehlshaber der Kontrolle der zuständigen oberen Militärärzte.

- 4) Die Größe der Revierkrankenstuben ist im Allgemeinen für eine Krankenzahl von  $1\frac{1}{2}$  % der Statsstärke des Truppentheils bei einem Lufräum von etwa 20 cbm pro Mann zu berechnen.

Für ein Infanterie-Bataillon und Kavallerie-Regiment würde mithin eine 12männige Stube dem Zwecke entsprechen, welche indeß nur mit 9 Mann (einschließlich des bei 11 erwähnten Lazarethgehilfen) zu belegen ist, so lange anderweit noch disponibler Raum für die zu kasernirenden Mannschaften vorhanden ist.

- 5) Die Einrichtung gemeinsamer Revierkrankenstuben für größere Verbände als ein Infanterie-Bataillon bezw. ein Kavallerie-Regiment wird sich in der Regel nicht empfehlen. Doch erscheint es zweckmäßig, bei geschlossenen Kasernen für zwei Bataillone die beiden Revierkrankenstuben nebeneinander zu legen und durch eine Thür zu verbinden, um die Beaufsichtigung durch einen Lazarethgehilfen zu ermöglichen.

In geschlossenen Kasernements für drei Bataillone ließe sich dieselbe Maßregel durchführen, wenn zwei nebeneinander liegende Revierkrankenstuben — jede für sechs Kompagnien, also etwa bis zu 12–13 Mann Krankenbelegungsstärke — eingerichtet werden.

- 6) Die Revierkrankenstuben sollen eine für die regelmäßige Lüfterneuerung günstige Lage haben.

Zur Förderung der Ventilation und Erhaltung einer möglichst staubfreien Luft sind Fenster und Thüren mit besonderen Vorrichtungen in Form von stellbaren Kipfenstern an Stelle einer oberen Scheibe, und mit Schieber-Schließöffnungen in den unteren Thürfüllungen zu versehen. Bei Kasernen-Neubauten würde als zweckmäßige Einrichtung hinzutreten können die Anlage eines Ventilations-schlotes neben der Esse. Die Fußböden erhalten Delanstrich.

- 7) Die Ausstattung der Zimmer ist im Allgemeinen die kasernementsmäßige. Hinzutreten:

- a. graue Fensterrouleaux,
- b. Trinkgläser, für jeden Mann eins,
- c. Nachtgeschirre von Fayence mit Deckel, für jeden Mann eins,
- d. Spiegelgläser für die Hälfte der Belegungsziffer,
- e. ein verschließbarer Schrank mit mehreren Fächern zur Aufbewahrung der Krankenlisten, der Utensilien und Medicamente für den Revierdienst,
- f. Waschbeden, für jeden Mann eins, außerdem eins für den revierdienstthuenden Arzt,
- g. an Handtüchern für den ärztlichen Dienstbetrieb
  - 2 für den revierdienstthuenden Arzt,
  - 2 für den Lazarethgehilfen,
- h. 1 Fußbadewanne,
- i. 1 Stubenthermometer,
- k. 1 Eimer von emaillirtem Eisenblech zum Gebrauch für den Fall, daß als Verbandwasser Sublimatlösungen Verwendung finden,
- l. an chirurgischen Utensilien:
  - 1 Irrigator,
  - 1 Eiterbeden,
  - 1 Thermometer zum Messen der Körperwärme.

Zu e bleibt die Mittheilung einer Zeichnung und Beschreibung des zu gewährenden Schrankes vorbehalten.

- 8) Die zur Aufnahme in die Revierkrankenstuben bestimmten, kasernirten Mannschaften bringen das Bettzeug der verlassenen Lagerstelle, sowie die Handtücher mit. Bei vollständig kasernirten Truppentheilen sind deshalb die Bettstellen in den Revierkrankenstuben nur mit gefüllten Strohsäcken zu versehen.
- 9) Den Kranken sind außer den zum Anzug erforderlichen Bekleidungsstücken Waffen, Montirungs- und Ausrüstungsstücke bei der Aufnahme in die Revierkrankenstuben nicht mitzugeben.
- 10) Der ärztliche Dienst auf den Revierkrankenstuben ist als Theil des Revierdienstes von dem mit letzterem beauftragten Militärarzt zu versehen. Demselben liegen zugleich die Anordnungen für eine gesundheitsgemäße Unterkunft der Kranken und die Kontrolle über die Erhaltung salubrer Verhältnisse ob.

Die Abhaltung des täglichen Revierkrankendienstes findet in der Regel nicht auf den Revierkrankenstuben statt. Die Vornahme einzelner, besondere Sorgfalt erheischender Untersuchungen auf denselben ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

- 11) Auf jeder Revierkrankenstube ist ein Lazarethgehilfe als Stubenältester kasernementsmäßig unterzubringen.

Derfelbe ift für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit auf dem Zimmer, fowie für die Ausführung der ärztlichen Anordnungen verantwortlich.

Für Fälle etwaiger Abweſenheit des Lazarethgehilfen ift die ſtete Beaufſichtigung der Kranken durch Einrichtung eines Lazarethgehilfen-du jour-Dienſtes — ſoweit dies die allgemeinen Dienſt- und Perſonalverhältniſſe geſtatten — zu ſichern.

- 12) Zur Reinhaltung der Revierkrankenſtuben und der Utensilien dürfen nach Beſtimmung des dienſtthuenden Arztes Leichtkranke — auch ſolche, welche nicht auf dieſen Stuben untergebracht ſind — herangezogen werden.

**Nr. 233.**

**Vergütung für die Bevollmächtigten der Krankenklaſſen.**

Berlin, den 4. Dezember 1885.

Mit Bezug auf Ziffer 4 des Erlasses vom 19. September d. J. Nr. 791/8. 85 Art. 2. — A.-B.-Bl. S. 184 — wird beſtimmt, daß die den Bevollmächtigten der Krankenklaſſe aus Anlaß der Theilnahme an der Unfallunterſuchung zu gewährende Vergütung für entgangenen Arbeitsverdienſt von den örtlichen Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der im Abſatz 1 des §. 22 des Regulativs für die Wahl der Arbeiter-Vertreter zc. vom 23. Oktober d. J. — Beilage zum A.-B.-Bl. Nr. 22 — getroffenen Beſtimmung feſtzuſetzen ift.

Kriegsminiſterium.

No. 745/11. 85. Art. 2.

v. Bronſart v. Schellendorff.

**Nr. 234.**

**Berichtigung zu den Ausführungs-Bestimmungen der Feldpost-Dienstordnung.**

A. 2. Nr. 51 des Druckvorschriften-Gesetz.

Berlin, den 2. Dezember 1885.

Die Ausführungs-Bestimmungen zu den Abſchnitten II und VI der Feldpost-Dienstordnung haben im §. 11 eine Berichtigung erfahren.

Den königlichen General-Kommandos werden die erforderlichen Druckeremplare zur weiteren Bertheilung unter Umſchlag zugehen.

Kriegsminiſterium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 1050. 11. 85. A. 2.

v. Hänisch. Seyfried.

**Nr. 235.**

**Änderung im Verkaufspreis-Verzeichniß zu den Handwaffen.**

Berlin, den 27. November 1885.

Abſchnitt VII. C. 43. Für eine Schmirgelfeile beträgt der Verkaufspreis nicht 6, ſondern 60 Pfennige.

Kriegsminiſterium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 748/11. Art. 1.

v. Hänisch. Müller.

**Nr. 236.**

**Nachtrag V zu der „Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände bei der Aufbewahrung und beim Transport“.**

Berlin, den 4. Dezember 1885.

Der beregte Nachtrag ift im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochſtraße Nr. 68—70, und zwar bei direkter Beſtellung zum Preise von 25 Pf. für ein gehftetes Exemplar, erſchienen.

Kriegsminiſterium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 726/11. 85. Art. 1.

v. Hänisch. Müller.

Nr. 237.

**Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.****Wir** bringen hiermit Folgendes zur Kenntniß der Armee und Marine:

- 1) Die Sparkasse der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine nimmt von jetzt ab zur Verzinsung an:
  - in Abtheilung I. (Zins auf Zins) pro Verzinsungs-Termin (Quartal) nur Summen bis zu 1000 Mark und
  - in Abtheilung II. (halbjährliche Zinszahlung) incl. der bisherigen Einlagen überhaupt nur Summen bis zu 20 000 Mark R.-W.
 Alle über diese Maximal-Grenzen bei der Sparkasse eingehenden Beträge werden den Einsendern auf ihre Gefahr und Kosten zurückgesandt.
- 2) Sämmtliche gekündigten Spareinlagen, sowie auch die fälligen Zins-Coupons der Abtheilung II. der Sparkasse, gelangen bei der Kasse der Anstalt zur Rück- resp. Auszahlung. Erfolgt die Uebersendung dieser Beträge durch die Post, so geschieht dies auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Berlin, den 1. Dezember 1885.

Verwaltungsrath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Der Vorsitzende.  
v. Grolman,

General-Lieutenant und Direktor des Departements für das Invaliden-Wesen im Kriegsministerium.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

19. Jahrgang.

Berlin, den 31. Dezember 1885.

Nr. 26.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 238.

Genehmigung des mit der Königlich Bayerischen Regierung vereinbarten Verzichts auf die Fangprämien für Einlieferung von Fahnenflüchtigen.

Auf Ihren Bericht vom 11. d. Mts. will Ich die mit der Königlich Bayerischen Regierung getroffene Verabredung genehmigen, daß gegenseitig auf die im Artikel 9 der Bundes-Kartellkonvention vom 10. Februar 1831 erwähnten Fangprämien verzichtet wird.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.  
Berlin, den 18. Mai 1885.

**Wilhelm.**  
Fürst v. Bismarck.

An den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Berlin, den 18. Dezember 1885.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

- 1) In der Beilage 11 des Selbstverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden vom 24. Mai 1877 sind unter Abschnitt III, Ziffer 3, die Worte „— Bayern ausgenommen—“ und in der Anmerkung\* die Angaben unter 1 zu streichen.
- 2) Zwischen den unter Preussischer Militärverwaltung stehenden Bundes-Kontingenten einerseits und den Königlich Bayerischen Truppentheilen zc. andererseits findet fortan die Zuführung von Fahnenflüchtigen und anderen Militärarrestanten in der Weise statt, daß
  - a. die durch die militärischen Begleit-Kommandos entstehenden Kosten gegenseitig auf den Etat desjenigen Kontingents übernommen werden, von welchem diese Kommandos gestellt sind,
  - b. diejenigen Kosten dagegen erstattet werden, welche nach militärischerseits erfolgter Uebernahme der Fahnenflüchtigen zc. dem einen Militär-Kontingents-Stat für Rechnung des anderen bestimmungsmäßig durch die Verpflegung und den Transport des Fahnenflüchtigen zc. bis zu seiner Ablieferung an dem von der requirirenden Behörde bezeichneten Ort erwachsen.

Kriegsministerium.

No. 525/11. 85. M. O. D. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 239.

Reparatur-Anweisung für die Schußwaffen M/71 (Entwurf).

Berlin, den 13. Dezember 1885.

Theil I. §. 41 Abs. 1 Zeile 3 hinter den Worten „behutsam von der“ ist einzusetzen:  
„linken“ (Seite)



Ebenda zwischen Zeile 1 u. 2 von unten ist einzuschalten:  
 „(Vergleiche auch die Schieß-Instruktionen für die Infanterie und für die Jäger und Schützen. — Beilage  
 L bezw. M Vorschrift über das Anschießen.)“

Kriegsministerium.

No. 358. 12. Art. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 240.**

**Termine für die Portepeeführer- und Offiziers-Prüfungen im Jahre 1886.**

Berlin, den 23. Dezember 1885.

Die in dem Armeeverordnungs-Blatt Nr. 23 für 1885, Seite 219, Nr. 217, für die beiden ersten Wochen des Februar 1886 in Aussicht gestellten Prüfungen zum Portepeeführer und zum Offizier finden wegen anderweitiger Anordnung der Kadetten-Prüfungen nicht statt; dagegen werden bei einer hinreichenden Zahl von Anmeldungen außer zu den vorgeschriebenen Terminen noch in der dritten und vierten Woche der Monate März und August künftigen Jahres Prüfungen von der Ober-Militär-Examinations-Kommission abgehalten werden.

Kriegsministerium.

No. 557/12. 85. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 241.**

**Marschverpflegungs-Vergütung für 1886.**

**Bekanntmachung.**

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1886 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a. für die volle Tageskost	80 Pf.,	65 Pf.
b. = = Mittagkost	40 =	35 =
c. = = Abendkost	25 =	20 =
d. = = Morgenkost	15 =	10 =

Berlin, den 17. Dezember 1885.

Der Reichskanzler.  
 In Vertretung  
 &c.

Berlin, den 23. Dezember 1885.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

No. 521/12. 85. M. O. D. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 242.**

**Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse pro 1. Quartal 1886.**

Berlin, den 28. Dezember 1885.

Die pro 1. Quartal 1886 bewilligten Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag.
	Pfennige.		Pfennige.		Pfennige.		Pfennige.
<b>Garde-Korps:</b>		Bromberg . . .	15	Lübben . . .	13	Weißenfels . . .	15
Berlin . . .	14	Coeslin . . .	13	Berleberg . . .	16	Wittenberg . . .	14
Charlottenburg . . .	12	Colberg . . .	15	Prenzlau . . .	15	Zerbst . . .	15
Groß-Lichterfelde . . .	14	Deutsch-Crone . . .	11	Rathenow . . .	16		
Potsdam . . .	15	Alt-Damm . . .	13	Neu-Stuppin . . .	15		
		Demmin . . .	14	Schwedt a. d. D. . .	17		
<b>I. Armee-Korps.</b>		Gnesen . . .	17	Sorau . . .	11	<b>V. Armee-Korps.</b>	
Allenstein . . .	12	Gollnow . . .	13	Spandau . . .	17	Bojanowo . . .	9
Bartenstein . . .	11	Greiffenberg i. Pom. . .	11	Teltow . . .	15	Fraustadt . . .	13
Culm . . .	10	Greifswald . . .	12	Waldenberg . . .	11	Freistadt i. Schlef. . .	12
Danzig . . .	12	Inowrazlaw . . .	10	Züllichau . . .	14	Glogau . . .	11
Drengfurth . . .	6	Konitz . . .	10			Görlitz . . .	11
Elbing . . .	11	Raugard . . .	11	<b>IV. Armee-Korps.</b>		Guhrau . . .	12
Deutsch-Cyrlau . . .	11	Rasewalk . . .	13	Altenburg . . .	17	Herrnstadt . . .	11
Friedland a. d. Alle . . .	11	Schivelbein . . .	13	Aichersleben . . .	17	Hirschberg . . .	14
Golbap . . .	9	Schlame . . .	13	Bernburg . . .	16	Jauer . . .	11
Graudenz . . .	11	Schneidemühl . . .	11	Bitterfeld . . .	15	Kösten . . .	9
Gumbinnen . . .	11	Stargard i. Pom. . .	9	Burg . . .	13	Krotoschin . . .	12
Preuß. Holland . . .	10	Stettin . . .	13	Dessau . . .	15	Lauban . . .	11
Insterburg . . .	8	Stolp . . .	10	Eisleben . . .	13	Liegnitz . . .	11
Königsberg i. Pr. . .	11	Stralsund . . .	11	Erfurt . . .	15	Lissa i. P. . .	12
Loetzen . . .	10	Swinemünde . . .	13	Gardelegen . . .	15	Löwenberg . . .	11
Lyd . . .	11	Thorn . . .	12	Gera . . .	15	Lüben . . .	13
Marienburg . . .	8	Treptow a. d. R. . .	13	Greiz . . .	15	Militz . . .	11
Marienwerder . . .	14			Halberstadt . . .	18	Muskau . . .	14
Memel . . .	12	<b>III. Armee-Korps.</b>		Halle a. d. S. . .	14	Neutomischel . . .	9
Mewe . . .	11	Angermünde . . .	15	Langensalza . . .	14	Ostrowo . . .	11
Neustadt i. W. Pr. . .	12	Beeskow . . .	17	Magdeburg . . .	14	Pölkwitz . . .	13
Osterode . . .	8	Bernau . . .	14	Merseburg . . .	14	Rosen . . .	14
Pillau . . .	14	Brandenburg a. d. H. . .	13	Mühlhausen i. Th. . .	13	Rawitzsch . . .	10
Rastenburg . . .	7	Calau . . .	14	Raumburg a. d. S. . .	14	Sagan . . .	13
Riesenburg . . .	9	Cottbus . . .	21	Neuhaldensleben . . .	17	Samter . . .	10
Rosenberg i. W. Pr. . .	11	Crossen . . .	13	Quedlinburg . . .	18	Schrimm . . .	14
Stallupönen . . .	9	Cüstrin . . .	19	Rudolstadt . . .	16	Schroda . . .	10
Preußisch-Stargardt . . .	11	Frankfurt a. d. D. . .	14	Salzwedel . . .	17	Sprottau . . .	12
Kilfit . . .	8	Friesack . . .	15	Sangerhausen . . .	14	Winzig . . .	12
Wartenburg . . .	11	Fürstenwalde . . .	15	Sonderhausen . . .	15		
Wehlau . . .	11	Havelberg . . .	13	Stendal . . .	15	<b>VI. Armee-Korps.</b>	
		Jüterbog . . .	15	Torgau . . .	15	Bernstadt . . .	10
<b>II. Armee-Korps.</b>		Landsberg a. d. W. . .	13			Beuthen i. Ob. Schlf. . .	12
Anklam . . .	11					Breslau . . .	13
Belgard . . .	13						

Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	
Brieg . . . . .	12	Lippstadt . . . . .	16	Flensburg . . . . .	19	Wilhelmshaven . . . . .	17	
Cosel . . . . .	11	Meschede . . . . .	14	Geestmünde . . . . .	15	Wolffenbüttel . . . . .	16	
Freiburg i. Schlef. . . . .	11	Minden . . . . .	17	Hamburg . . . . .	18	XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Sächsische Division.		
Glatz . . . . .	10	Münster . . . . .	19	Harburg . . . . .	22			
Gleiwitz . . . . .	10	Neuhaus . . . . .	14	Itzehoe . . . . .	19			
Ober-Slogau . . . . .	11	Neuß . . . . .	14	Kiel . . . . .	16			
Grottkau . . . . .	11	Paderborn . . . . .	13	Lehe . . . . .	21			
Kreuzburg . . . . .	9	Reddinghausen . . . . .	15	Ludwigslust . . . . .	15		Arrolsen . . . . .	14
Leobschütz . . . . .	10	Soest . . . . .	16	Lübeck . . . . .	21		Babenhäusen . . . . .	14
Münsterberg . . . . .	11	Verden . . . . .	17	Mölln . . . . .	16		Biebrich . . . . .	14
Namslau . . . . .	10	Wesel . . . . .	20	Neumünster . . . . .	19		Buzbach . . . . .	13
Reiße . . . . .	10			Parchim . . . . .	14		Cassel . . . . .	17
Neustadt i. Ob. Sch. . . . .	11			Plön . . . . .	16	Coburg . . . . .	16	
Dels . . . . .	11	VIII. Armee- Korps.		Ratzeburg . . . . .	16	Darmstadt . . . . .	16	
Dhlau . . . . .	13	Aachen . . . . .	21	Rendsburg . . . . .	16	Diez . . . . .	15	
Dppeln . . . . .	12	Andernach . . . . .	15	Rostock . . . . .	14	Eisenach . . . . .	14	
Pleß . . . . .	11	Bonn . . . . .	19	Schleswig . . . . .	18	Erbach i. D. . . . .	14	
Ratibor . . . . .	10	Coblenz . . . . .	17	Schwerin . . . . .	16	Frankfurt a. M. . . . .	15	
Reichenbach . . . . .	13	Coeln . . . . .	20	Sonderburg . . . . .	21	Friedberg . . . . .	16	
Rybnitz . . . . .	9	Deutz bei Coeln . . . . .	20	Neu-Strelitz . . . . .	14	Frißlar . . . . .	14	
Schweidnitz . . . . .	12	Chrenbreitstein . . . . .	17	Stade . . . . .	16	Fulda . . . . .	14	
Sohrau i. Ob. Sch. . . . .	10	Engers . . . . .	16	Wandsbeck . . . . .	21	Gießen . . . . .	14	
Strehlen . . . . .	11	Erfelenz . . . . .	18	Wismar . . . . .	15	Gotha . . . . .	14	
Striegau . . . . .	12	Eupen . . . . .	17			Hanau . . . . .	16	
Wohlhau . . . . .	13	Jülich . . . . .	19	X. Armee-Korps.		Hersfeld . . . . .	15	
Ziegenhals . . . . .	11	Kirn . . . . .	16	Aurich . . . . .	15	Hildburghausen . . . . .	14	
		Neuwied . . . . .	15	Blankenburg . . . . .	18	Hof-Weimar . . . . .	15	
VII. Armee- Korps.		Saarbrücken . . . . .	16	Braunschweig . . . . .	16	Homburg v. d. Höhe . . . . .	19	
Attendorn . . . . .	16	Saarlouis . . . . .	20	Celle . . . . .	16	Jena . . . . .	15	
Barmen . . . . .	13	Siegburg . . . . .	19	Einbeck . . . . .	16	Mainz . . . . .	14	
Benrath . . . . .	17	Trier . . . . .	20	Emden . . . . .	16	Marburg . . . . .	15	
Bielefeld . . . . .	17	St. Wendel . . . . .	20	Göttingen . . . . .	15	Meiningen . . . . .	15	
Bochum . . . . .	15			Goslar . . . . .	16	Nassau . . . . .	16	
Bückeburg . . . . .	20	IX. Armee-Korps		Hameln . . . . .	18	Offenbach . . . . .	14	
Cleve . . . . .	16	inkl. Großherzoglich		Hannover . . . . .	15	Rotenburg a. d. F. . . . .	16	
Detmold . . . . .	16	Mecklenb. Konting.		Hilbesheim . . . . .	16	Weilburg . . . . .	15	
Dortmund . . . . .	15	Altona . . . . .	18	Lingen . . . . .	12	Weimar . . . . .	15	
Düsseldorf . . . . .	19	Apenrade . . . . .	20	Lüneburg . . . . .	15	Wetzlar . . . . .	14	
Essen . . . . .	14	Bremen . . . . .	21	Nienburg a. d. W. . . . .	16	Wiesbaden . . . . .	16	
Geldern . . . . .	16	Bremerhaven . . . . .	20	Northheim . . . . .	16	Worms . . . . .	14	
Graefrath . . . . .	15	Büxow . . . . .	14	Odenburg . . . . .	13			
Hamm . . . . .	16	Cuxhaven . . . . .	21	Osnabrück . . . . .	16	XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.		
Hoexter . . . . .	17	Doemitz . . . . .	15	Uelzen . . . . .	16	Annaberg . . . . .	15	
Hferlohn . . . . .	15			Verden . . . . .	14	Bauzen . . . . .	15	

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.
Borna . . . . .	17	Riesa . . . . .	18	Heidelberg . . . . .	18	St. Aulob . . . . .	18
Chemnitz . . . . .	16	Rochlitz . . . . .	16	Burg Hohenzollern	19 1/2	Wittsch . . . . .	16
Doebeln . . . . .	16	Schneeberg . . . . .	17	Karlsruhe . . . . .	19	Neu-Dreisach . . . . .	14
Dresden . . . . .	15	Waldheim . . . . .	17	Rehl . . . . .	17	Colmar i. E. . . . .	14
Frankenberg . . . . .	14	Wurzen . . . . .	15	Konstanz . . . . .	17	Diedenhofen . . . . .	17
Freiberg . . . . .	16	Zittau . . . . .	15	Lörrach . . . . .	15	Ensisheim . . . . .	19
Geithain . . . . .	16	Zwickau . . . . .	18	Mannheim . . . . .	19	Fallenberg . . . . .	16
Glauchau . . . . .	16			Rosbach . . . . .	15	Hagenau . . . . .	15
Grimma . . . . .	18			Offenburg . . . . .	16	Meß . . . . .	17
Großenhain . . . . .	15			Rastatt . . . . .	17	Molsheim . . . . .	16
Festung Königstein	19	XIV. Armee-		Schwezingen . . . . .	16	Mülhausen i. E. . . . .	19
Lausitz . . . . .	16	Korps.		Sigmaringen . . . . .	17	Pfalzburg . . . . .	17
Leipzig . . . . .	16			Stoßach . . . . .	16	Saarburg . . . . .	17
Marienberg . . . . .	16	Bruchsal . . . . .	17			Saargemünd . . . . .	16
Meißen . . . . .	17	Donaueshingen . . . . .	17	XV. Armee-		Schlettstadt . . . . .	14
Nischwitz . . . . .	17	Durlach . . . . .	16	Korps.		Strasbourg i. E. . . . .	14
Negau . . . . .	15	Ettlingen . . . . .	17			Weißenburg . . . . .	16
Nirna . . . . .	17	Freiburg i. Baden	16	Altirch . . . . .	11	Zabern . . . . .	16
Plauen . . . . .	16	Seehingen . . . . .	17				

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.  
Blume. Engelhard.

No. 713/12. M. O. D. 2.

Nr. 243.

Wittwenlassen-Angelegenheit.

Berlin, den 22. Dezember 1885.

In den Anträgen bezüglich der Aufnahme neuer Mitglieder in die Königlich Preussische Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt wird häufig der Wunsch ausgesprochen, daß die beigelegten Geburts- und Heiraths-Urkunden den Interessenten im Original oder in beglaubigter Abschrift zurückgegeben werden möchten. Die Berücksichtigung derartiger Wünsche würde ohne eine erhebliche Vermehrung des Schreibwesens nicht möglich sein. Die unterzeichnete General-Direktion sieht sich deshalb veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die hierher gelangenden Aufnahme-Dokumente für die diesseitigen Akten bestimmt sind und in denselben verbleiben müssen, und daß Anträgen auf Rückgabe der qu. Dokumente oder auf Ertheilung beglaubigter Abschriften von denselben nicht entsprochen werden kann.

General-Direktion der Königlich Preussischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt.  
Hammer.

No. 268/12. 85. W.

Nr. 244.

Entfernungen zur Berechnung der Umzugskosten.

Berlin, den 12. Dezember 1885.

Die untenstehende Nachweisung der anderweit festgestellten direkten Entfernungen zwischen einzelnen Garnisonen wird mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß hiernach der mittelft Erlasses vom 16. Dezember 1883 (Armee-Berordnungs-Blatt S. 193) mitgetheilte Kilometerzeiger zu berichtigen ist.

Nachweisung

der direkten Entfernungen zwischen einzelnen Garnisonen zur Berechnung der Umzugskosten.

von	nach		von	nach	km	von	nach	km
	Mainz	Frankfurt a. M.						
			Danzig	Eisenach	750	Berlin	Glaß	382
			"	Fulda	828	"	Saarlouis	692
			"	Hanau	913	"	Stade	312
			"	Langensalza	720	Karlsruhe	Breslau	784
			Frankfurt a. D.	Bonn	656	"	Mühlhausen i. Th.	358
			"	Minden	414	"	Stendal	578
			"	Münster	534	Hofgeismar	Lüben	576
			"	"	754	Cosel	Wesel	968
			Breslau	Frankfurt a. D.	132	"	Oldenburg	844
			Stettin	"	"	"	"	"
			"	Glogau	251	Glogau	"	623
			"	Gnefen	250	"	Spanbau	248
			Uelzen	Altenburg	285	Emden	Meß	600
			"	Bernburg	169	"	Osabrück	187
			"	Halle	210	Münster	"	51
			Offenbach	Worms	69	Keiße	Sträßburg	938
			Schweidnitz	Schwezingen	730	Brandenburg a. S.	Söln	496
			Demmin	Berleberg	137	Halberstadt	Zerbst	80
			Graubenz	Thorn	59	Magdeburg	Wesel	404
			Hannover	Stralsund	352	Konstanz	Schwezingen	276
			Münster	Wiesbaden	271	Babenhausen	Freiburg i. B.	270
			Münsterberg	Pfalzburg	945	Posen	Rathenow	338
			Beuthen, Oberschl.	Keiße	129	Coblenz	"	503
			Altenburg	Schleswig	508	"	Minden	307
			Bensberg	Culm	943	Bückeburg	Greifswald	404
			Bremen	Brenzlau	378	Brieg	Hannover	613
			Bruchsal	Lüneburg	567	Celle	Königsberg i. Pr.	822
			Bromberg	Spanbau	357	Altona	Danzig	658
			Flensburg	Wittenberg	455	Coblenz	Swinemünde	729
			Kendzburg	Wesel	467	"	Anclam	682
			Anclam	Cassel	469			
			Naumburg	Rastatt	446			

Ferner sind auf Seite 32 des Kilometerzeigers die Entfernungen von Glogau nach den königlich Sächsischen Garnisonen wie folgt nachzutragen:

nach Bautzen . . . . .	mit 162 km.
" Borna . . . . .	" 309 "
" Chemnitz . . . . .	" 289 "
" Dresden . . . . .	" 217 "
" Freiberg . . . . .	" 253 "
" Geithain . . . . .	" 298 "
" Grimma . . . . .	" 285 "
" Großenhain . . . . .	" 213 "
" Lausitz . . . . .	" 298 "
" Leipzig . . . . .	" 281 "
" Oschätz . . . . .	" 245 "
" Pegau . . . . .	" 311 "
" Pirna . . . . .	" 209 "
" Riesa . . . . .	" 231 "

nach Rochlitz . . . . . mit 289 km.  
 = Zittau . . . . . = 156 =  
 = Zwickau . . . . . = 325 =

Der Berechnung der Umzugskosten zwischen Stettin und Swinemünde ist die Wasserstraße mit 67 km zu Grunde zu legen, sofern der Umzug bei offenem Wasser zu geschehen hat.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.  
 Blume. Ritschmann.

No. 66/12. 85. M. O. D. 3.

Nr. 245.

**Normpreise für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus preussischen Magazinen an Kadettenanstalten verabreichten Roggen pro I. Semester 1886.**

Berlin, den 23. Dezember 1885.

In dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende Juni 1886 gelten:

a. als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 125 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

	Für die tägliche		Für die monatliche						Für einzelne Fouragetheile							
	leichte	schwere	leichte	mittlere	leichte Garde-Kavall.	schwere	pro 50 kg Hafer.	pro 50 kg Heu.	pro 50 kg Stroh.							
	Brotportion.		Ration.													
	₰	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰		
I. Preuß. Armee und die unter preussischer Verwaltung stehenden Kontingente: . . .	12	16	27	—	28	50	29	—	30	—	7	23	2	76	2	02
	48 ₰ pro Brot à 3 kg															
II. 12. (Königl. Sächsisches) Armeekorps . . .	11,1	14,8	28	80	30	60	—	—	32	10	7	59	3	45	1	99
	44,4 ₰ pro Brot à 3 kg															

b. als Vergütungspreis für den aus preussischen Magazinen an Kadettenanstalten verabreichten Roggen: 7 M 23 ₰ pro 50 kg.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.  
 Blume. Engelhardt.

No. 401/12. 85. M. O. D. 2.

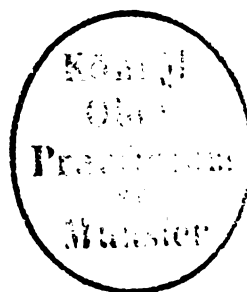


# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

Zwanzigster Jahrgang.

1886.



(Hierzu ein Inhalts-Verzeichniß.)

---

Berlin 1886.

Gedruckt und in Kommission bei Ernst Siegfried Mittler und Sohn  
Königliche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei  
Rochstraße 68—70.



Gen <sup>Δ</sup>265.70  
✓

HARVARD COLLEGE LIBRARY  
FROM THE  
ARCHIBALD CARY COOLIDGE  
FUND

*July 13, 1937*

# Inhalts-Verzeichniß

(mit Ausschluß derjenigen Bekanntmachungen, welche nur augenblickliches Interesse hatten).

## Abkürzungen.

<p> <b>K R D</b> . . . . .  <b>K R</b> . . . . .  <b>C K</b> . . . . .  <b>K R D</b> . . . . .  <b>M D D</b> . . . . .  <b>D f S</b> . . . . .  <b>M A</b> . . . . .  <b>R R</b> . . . . .  <b>B b L B A</b> . . . . .  <b>D b R D</b> . . . . .                 </p>	<p>                     heißen: Allerhöchste Kabinetts-Ordre,                      Kriegsministerium,                      Central-Abtheilung,                      Allgemeines Kriegs-Departement,                      Militär-Oekonomie-Departement,                      Departement für das Invaliden-Wesen,                      Medizinal-Abtheilung,                      Reichskanzler,                      Verwaltungsrath der Lebens-Vericherungs-Anstalt für die Armee und Marine,                      Direktion der Reichsdruckeri.                 </p>
---	---

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
<b>I. Organisations-Angelegenheiten.</b>					
<b>a. Formations- und Dislokations-Angelegenheiten.</b>					
K R.	1/2. 86	13	Garnison-Baubestrafte im Bereich des IX. Armeekorps . . . . .	2	11
K R.	24/2. 86	52	Räumung des Train-Depots in Liebenwalde . . . . .	8	81
K R.	19/3. 86	55	Dislokations-Änderungen . . . . .	8	84
K R D.	25/3. 86	60	Formations- u. Änderungen aus Anlaß des Etats 1886/87 . . . . .	9	91
K R.	25/3. 86	63	Dislokation des Brandenburgischen Train-Bataillons Nr. 3 . . . . .	9	101
K R.	26/3. 86				
K R D.	1/4. 86	68	Dislokation der Dragoner-Regimenter Nr. 20 und 22 . . . . .	10	107
K R.	10/4. 86				
M D D.	12/4. 86	78	Änderung der Garnisonverwaltung zu Berlin . . . . .	10	113
K R D.	1/4. 86	81	Provisorische Errichtung einer 3. Landwehr-Inspektion im Bereich des III. Armeekorps und Verlegung des Stabes der 11. Infanterie-Brigade von Berlin nach Brandenburg a. S. . . . .	11	127
K R.	20/4. 86				
K R.	4/5. 86	97	Sitz der am 1. 5. 86 von Posen nach Berlin verlegten Linien-Kommission . . . . .	13	157
K R D.	2/6. 86	113	Zutheilung von Neustadt i. Westpr. zum Garnison-Baubestrafte Danzig . . . . .	14	171
K R.	21/5. 86	108			
K R D.	6/5. 86	114	Eintheilung der Ingenieur- und Festungs-Inspektionen . . . . .	15	173
K R.	14/5. 86				
K R D.	20/5. 86	116	Schaffung von Bezirks-Offizieren an Stelle der Landwehr-Kompagnie-Führer . . . . .	15	176
K R.	1/6. 86				
K R.	11/6. 86	119	Verlegung der Linien-Kommission von Schwerin nach Altona . . . . .	15	177
K R D.	5/6. 86	124	Auflösung der Fortifikation zu Düsseldorf . . . . .	15	180
K R.	23/6. 86	130	Dislokation der 3. Eskadron Brandenburgischen Husaren-Regiments (Zieten'sche Husaren) Nr. 3 . . . . .	17	185
K R.	10/7. 86	142	Zutheilung von Culm zum Garnison-Baubestrafte Thorn . . . . .	18	199
K R.	31/7. 86	149	Verlegung des Schleswigschen Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 9 in seinen bisherigen Kantonnement . . . . .	18	203

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K. R. D.	10/6. 86	157	Anderweite Organisation der 1. und 2. Landwehr-Inspektion . . . . .	20	207
	6/8. 86				
K. R.	7/8. 86	159	Verlegung des Stabsquartiers des 1. Bataillons 1. Nassauischen Landwehr-Regiments Nr. 87 von Nassau nach Oberlahnstein . . . . .	20	208
K. R.	18/8. 86	160	Dislokationen im Bereiche des V. Armeekorps . . . . .	20	208
K. R.	20/9. 86	179	Abgekürzte Bezeichnung der Abtheilungen des Kriegsministeriums und provisorische Aenderung der Geschäftseintheilung bei demselben . . . . .	22	219
K. R.	16/9. 86	180	Dislokation des Stabes der 8. Infanterie-Brigade, sowie des Regimentsstabes und 1. Bataillons 4. Pommerischen Infanterie-Regiments Nr. 21 . . . . .	22	221
K. R.	2/10. 86	187	Dislokation des Schleswigschen Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 9 . . . . .	24	229
K. R.	5/12. 86	208	Uebergang der Befestigungen an der unteren Weser in den Geschäftsbereich der Kaiserlichen Admiralität . . . . .	26	247
K. R. D.	23/11. 86	212	Auflösung der Festungs-Bau-Direktion zu Kiel . . . . .	26	248
b. Ergänzungswesen.					
K. R. D.	28/1. 86	7	Rekrutirung der Armee für 1886/87 . . . . .	2	7
K. R.	30/1. 86				
K. R.	18/4. 86	90	Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind . . . . .	11	131
K. R. D.	21/4. 86				
K. R.	7/6. 86	127	Nachtrag zu dem Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind . . . . .	15	181
K. R. D.	17/6. 86				
K. R.	15/6. 86	132	Ermächtigung des Dr. Lindes in St. Petersburg zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im inneren Rußland . . . . .	17	156
K. R. D.	19/6. 86				
K. R.	26/7. 86	162	Nachtrag zu dem Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind . . . . .	20	209
K. R. D.	3/8. 86				
K. R.	4/11. 86	206	Wie vor . . . . .	25	240
K. R.	4/11. 86				
K. R. D.	16/11. 86				
c. Landwehr-Angelegenheiten.					
K. R.	16/2. 86	36	Aenderung der Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich . . . . .	4	24
K. R. D.	22/2. 86				
K. R.	24/5. 86	110	Aufhebung der kriegsministeriellen Verfügungen zu §. 21,3, §. 27,6 und Ziffer 2 der Anlage 3 zu §. 27 der Landwehr-Ordnung . . . . .	14	170
K. R.	16/6. 86	143	Aenderung des Schemas 7 zu §. 10 der Landwehr-Ordnung . . . . .	18	199
K. R.	21/6. 86	146	Aenderungen der Landwehr-Bezirkseintheilung . . . . .	18	200
K. R. D.	29/6. 86				
K. R.	2/9. 86	178	Aenderung der Landwehr-Bezirkseintheilung . . . . .	21	217
K. R.	7/9. 86				
K. R. D.	3/12. 86	219	Wie vor . . . . .	27	250
K. R. D.	11/12. 86				
d. Allgemeine Dienstverhältnisse der Armee, spezielle Dienst-Angelegenheiten aller Waffen, Geschäftsführung.					
K. R. D.	17/12. 85	1	Einführung eines neuen Schemas für die Stärke-Rapporte . . . . .	1	1
K. R.	31/12. 85				
K. R. D.	17/12. 85	2	Informationskurse für Regiments-Kommandeure bz. ältere Stabsoffiziere zc. bei der Militär-Schießschule. Formation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungs-Kommission . . . . .	1	1
K. R.	2/1. 86				
K. R.	7/1. 86	4	Lehr-Infanterie-Bataillon; Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1886 . . . . .	1	4

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
R R D.	11/2. 86	18	Unter Stellung à la suite ihres Truppentheils beurlaubte Offiziere . . .	3	14
R R.	15/2. 86				
R R D.	10/2. 86	23	Reffortwechsel hinsichtlich Bearbeitung der die Fahnen zc. und Fahnen- zc. Bänder betreffenden Angelegenheiten . . .	3	16
R R.	25/2. 86	31	Anderweite Bezeichnung der Unteroffiziere des Garde-Schützen-Bataillons	4	22
R R D.	7/3. 86	38	Terminal-Eingabe (Wegfall der namentlichen Nachweisungen der am Jahres- schlusse vorhandenen Zahlmeister und Zahlmeister-Aspiranten) . . .	4	26
R R.	25/3. 86	62	Abänderung der Instruktion für die Artilleriedepot-Inspektionen . . .	9	101
R R.	18/4. 86	84	Verichtigung gedruckter Dienstordnungen im Militär-Reffort . . .	11	129
R R.	15/4. 86	96	Neuabdruck des Exerzir-Reglements für die Kavallerie . . .	13	157
R R D.	20/5. 86	115	Vermögens-Nachweis der Offiziere vom Hauptmann und Rittmeister zweiter Klasse einschließlich abwärts bei Nachsuehung des Heirath's-Konfesses	15	174
R R.	1/6. 86				
R R.	18/6. 86	121	Einführung des abgeänderten Entwurfs des Exerzir-Reglements für den Train . . .	15	177
R R.	26/6. 86	131	Abänderung der Dienstvorschrift für den Inspekteur der Infanterieschulen	17	185
R R.	26/7. 86	150	Garnisondienst-Instruktion (Änderungen derselben) . . .	19	203
R R.	27/7. 86	153	Personalbogen der Offiziere von der Armee ohne Dienststellung . . .	19	204
R D.	17/7. 86	158	Disziplinarstrafgewalt und Befugniß zur Urlaubsertheilung des zweiten Stabsoffiziers bz. des ältesten Hauptmanns der Pionier-Bataillone . . .	20	208
R R.	4/8. 86	164	Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die formirten zwei Versuch's- Kompagnien . . .	20	209
R R D.	8/8. 86				
R R.	3/9. 86	167	Führung ausländischer Fürsten in der Rangliste . . .	21	211
R R.	27/8. 86	168	Herausgabe neuer Vorschriften über das Turnen der Infanterie . . .	21	212
R R.	20/8. 86	169	Ranglisten für Eisenbahn-Truppen . . .	21	212
R R.	3/9. 86	173	Aufnahme von Bekanntmachungen in den Reichs- und Staatsanzeiger . . .	21	215
R R.	20/9. 86	179	Abgekürzte Bezeichnung der Abtheilungen des Kriegsministeriums und pro- visorische Aenderung der Geschäftseintheilung bei demselben . . .	22	219
R R.	9/10. 86	188	Garnison und Dienstverhältnisse des Schleswigischen Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 9 . . .	24	230
R R.	16/10. 86	192	Abänderung der Bestimmungen über die Ausbildung von Offizieren und Unteroffizieren der Infanterie und der Jäger im Feld-Pionierdienste	24	231
R R D.	11/11. 86	203	Herausgabe eines neuen Kriegsspielplanes . . .	25	239
R R D.	17/12. 86	223	Ansetzung zum Eis Sprengen für Militär-Kommandos . . .	27	251
<b>e. Truppen-Übungen.</b>					
R R.	30/1. 86	12	Mitnahme von Feldfahrzeugen zu den Herbstübungen . . .	2	10
R R D.	25/2. 86	29	Größere Truppenübungen im Jahre 1886 . . .	4	19
R R.	25/2. 86				
R R D.	11/3. 86	48	Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1886/87 . . .	6	31
R R.	16/3. 86				
R R D.	25/3. 86	61	Übungen der Ersatz-Reservisten im Etatsjahre 1886/87 . . .	9	91
R R.	25/3. 86				
R R.	2/4. 86	70	Übungen der Arbeits-Joldaten des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1886/87 . . .	10	108
R R D.	1/4. 86	80	Generalstabs-Übungsreisen bei den Armeekorps im Jahre 1886 . . .	11	127
R R.	15/4. 86				
R R.	7/5. 86	98	Abänderung der administrativen Bestimmungen über die jährlichen Übungs- reisen des Generalstabes . . .	13	157
<b>f. Artillerie- und Train-Angelegenheiten. Feldgeräth der Truppen.</b>					
R R D.	5/2. 86	21	Feldgeräth's-Stat für ein Kavallerie-Regiment . . .	3	16
R R D.	5/2. 86	22	Feldgeräth (Beschaffung und Unterhaltung des Blechgefäßes zur Geschö- fetzung) . . .	3	16

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
A R D.	2/3. 86	37	Feldgeräths-Etat für ein Kavallerie-Regiment.	4	25
A R D.	25/3. 86	58	Abänderungen zu den Etatspreisen der Rohmaterialien und Halbfabrikate für die Artillerie-Werkstätten bz. die Geschützgießerei und Geschöf-fabrik — vom Juni 1885 — sowie für das Feuerwerks-Laboratorium — vom Januar 1885 . . . . .	8	86
R R.	18/6. 86	121	Einführung des abgeänderten Entwurfs des Exerzir-Reglements für den Train.	15	177
A R D.	19/8. 86	166	Bekleidungsfad für Trainfahrer . . . . .	21	211
R R.	27/8. 86				
A R D.	28/8. 86	176	Preistarife über Fabrikate zc. 1) der Artillerie-Werkstätten, 2) des Feuer- werks-Laboratoriums zu Spandau, 3) der Geschützgießerei zu Spandau bz. der Geschöf-fabrik zu Siegburg . . . . .	21	216
A R D.	18/9. 86	183	Ausgabe neuer Ausrüstungs-Nachweisungen (für Artillerie-Munitions- Kolonnen) . . . . .	23	224
A R D.	23/10. 86	198	Zeichnungen vom Train-Material (Blatt 14)	25	238
A R D.	1/11. 86	200	Abänderungen von Preistarifen: a. über Fabrikate des Feuerwerks-Labo- ratoriums in Spandau, b. über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten . . . . .	25	238
A R D.	3/11. 86	201	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für eine Kolonne des Feld- Munitions-Parks) . . . . .	25	239
A R D.	12/12. 86	220	Lektüren zu den Zeichnungen vom Train-Material (zu Blatt 14 und Blatt 11)	27	251
A R D.	22/12. 86	225	Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld-Bäckerei-Kolonne . . . . .	27	252
g. Bewaffnung und Munition.					
R R.	24/1. 86	11	Befestigung des Armriemens am Lanzenstange . . . . .	2	9
R R.	13/3. 86	41	Verabsolung von Abzugsblechen an die Truppen . . . . .	5	27
R R.	15/3. 86	49	Abänderung des Etats für die jährliche Uebungs-Munition . . . . .	6	37
R R.	12/5. 86	101	Bisfirlappen . . . . .	13	159
A R D.	7/9. 86	177	Die 3,7 cm Revolver-Kanone der Land-Artillerie und ihre Munition nebst Vorschriften über Behandlung und Instandhaltung . . . . .	21	217
R R.	5/12. 86	209	Instruktion über das Infanterie-Gewehr M/71. 84 (anderweite Klassifikation derselben) . . . . .	26	247
R R.	6/12. 86	210	Etat für die jährliche Uebungs- zc. Munition (Neuaufstellung und ander- weite Klassifikation derselben) . . . . .	26	247
A R D.	2/12. 86	213	Zielübungs-Munition (Abänderung der Anleitung für den Gebrauch der Munition zu den Zielübungen bei den Truppen) . . . . .	26	248
A R D.	15/12. 86	222	Versendung der Lanzenstangen . . . . .	27	251
A R D.	27/12. 86	226	Ausgabe einer „Anleitung zu den Instandsetzungen am Gewehr M/71. 84“ . . . . .	27	253
h. Ingenieur-, Eisenbahn- und Telegraphen-Angelegenheiten.					
A R D.	4/2. 86	16	Verschmelzung der Festungs- Dotirungs- Klassen und der extraordinären Festungsbau-Klassen in je eine Festungsbau-Klasse . . . . .	3	14
R R.	11/2. 86				
R R.	19/3. 86	54	Anderweite Abgrenzung der Geschäftsbezirke einzelner bereits bestehender Be- triebsämter der Staatseisenbahn-Verwaltung . . . . .	8	82
i. Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesen.					
R R.	16/10. 86	189	Beginn des Schuljahres und Aufnahme-Prüfungen im Kadettenkorps . . . . .	24	230
R R.	16/11. 86	197	Termine für die Portepeeführer- und Offiziersprüfungen im Jahre 1887 . . . . .	25	237
A R D.	11/11. 86	203	Herausgabe eines neuen Kriegsspielplanes . . . . .	25	239

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
<b>k. Militär-Justiz und Gesetzgebung sowie Militär- Gefängniswesen.</b>					
R R.	21/5. 86	107	Kosten der Rechtshilfe im gegenseitigen Verkehr der Deutschen Militär-Gerichte	14	170
A R D.	26/6. 86	138	Regelung der Straf- u. Befugnisse des Direktors der Festungsschule sowie das Verhältnis des Präses des Ingenieur-Komitees zu derselben	18	197
R R.	16/7. 86			18	197
R R.	2/7. 86	139	Strafvorschrift zur Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte		
A R D.	17/7. 86	158	Disziplinarstrafgewalt u. des zweiten Stabsoffiziers bz. des Ältesten Hauptmanns der Pionier-Bataillone	20	208
R R.	4/8. 86				
<b>l. Militär-Kirchen- und Schulwesen, Militärmusik.</b>					
<b>m. Ordens- und sonstige Belohnungs-Angelegenheiten.</b>					
R D D.	10/2. 86	23	Reffortwechsel hinsichtlich Bearbeitung der die Fahnen u. und Fahnen- u. Bänder betreffenden Angelegenheiten	3	16
<b>n. Militär-Veterinärwesen.</b>					
R R.	11/5. 86	100	Preisbewerbung für veterinäre Zwecke	13	158
R R.	10/6. 86	117	Militär-Veterinärordnung	15	176
<b>II. Militär-Oekonomie.</b>					
<b>a. Etats- und Rassenachen; allgemeine Verwaltungs- Angelegenheiten.</b>					
R R.	22/2. 86	30	Bestellung von Amtsklautionen	4	22
A R D.	11/3. 86	50	Änderungen der Entscheidungs-Befugnisse in Verwaltungsangelegenheiten	7	43
R R.	18/3. 86				
A R D.	1/4. 86	82	Unterbringung der Rassenkasten der Truppen u.	11	128
R R.	20/4. 86				
R R.	8/7. 86	141	Führung der Rassenbücher	18	198
R D D.	4/8. 86	163	Amliche Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch	20	209
R R.	25/8. 86	170	Bestellung von Amtsklautionen	21	212
R R.	3/9. 86	173	Aufnahme von Bekanntmachungen in den Reichs- und Staatsanzeiger	21	215
R D D.	25/10. 86	199	Beschaffung von Rassenbüchern u.	25	238
R D D.	18/11. 86	211	Zahlungsanweisungen	26	247
R D D.	14/12. 86	221	Geld-Ersparnisse der Unteroffiziere	27	251
<b>b. Militär-Wittwenkasse, Lebensversicherungs-Anstalt bz. Sparkasse für die Armee und das Unfallversicherungs-Wesen.</b>					
B b 2 B A.	15/3. 86	47	Verlegung der Büreaus, der Kasse und der Sparkasse der Lebensversicherungs-anstalt für die Armee und Marine	5	30
R R.	3/4. 86	73	Veränderungs-Nachweisung Nr. 1 zum Namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorfisenden bz. Stellvertretern der Vorfisenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Beamten.	10	110

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Stattes	Seite
B b L B A.	1/4. 86	79	Wahl des Verwaltungsraths der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine, Erhöhung des Maximalbetrages der Versicherungssumme auf 30 000 M.	10	114
R R.	8/5. 86	99	Namentliches Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereich der Preussischen Heeresverwaltung	13	158
B b L B A.	9/6. 86	128	Abänderung des Reglements für die Sparkasse der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine	15	182
R R.	31/8. 86	171	Veränderungs-Nachweisung Nr. 2 zum Namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorstehenden bz. Stellvertretern der Vorstehenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militärbeamten	21	213
R R.	1/9. 86	172	Veränderungs-Nachweisung Nr. 1 zum Namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung	21	213
R R.	23/11. 86	207	Veränderungs-Nachweisung Nr. 2 zum Namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung	26	245
c. Naturalverpflegung.					
R D D.	11/3. 86	39	Verpflegungszuschuß für Rendsburg für das 1. Quartal 1886	4	26
R D D.	26/3. 86	59	Garnison-Verpflegungszuschüsse für das 2. Quartal 1886	8	87
R D D.	26/3. 86	65	Fortfall des Gewichtsanschlages bei den Heu- und Strohankäufen der Magazin-Verwaltungen	9	102
R D D.	29/3. 86	67	Verpflegungszuschüsse für die Garnisonen im Bereiche des II. Armeekorps sowie für die Garnison Wetzlar im Bereiche des X. Armeekorps für das 2. Quartal 1886	9	106
R D D.	24/4. 86	91	Anderweite Feststellung von Verpflegungszuschüssen für das 2. Quartal 1886	11	148
R D D.	4/6. 86	123	Kontrollirung des Brotempfanges für die Mannschaften der Militär-Bäcker-Abtheilungen	15	180
R D D.	9/6. 86	125	Abgeändertes Formular zu den Scheunen-Registern bz. den Scheunen-Abgangsberechnungen der Militär-Magazin-Verwaltungen und Ausgabe von hierauf bezüglichen Lektüren für die Magazin-Dienstordnung	15	180
R D D.	12/6. 86	126	Gewährung der Hazerzulage von 250 g an Remonten und Pferde der Einjährig-Freiwilligen	15	181
R D D.	23/6. 86	135	Normpreis für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Kadettenanstalten verabreichten Roggen für das 2. Halbjahr 1886	17	187
R D D.	26/6. 86	136	Garnison-Verpflegungszuschüsse für das 3. Quartal 1886	17	188
R D D.	12/6. 86	145	Verpflegungszuschuß für Steglitz für das 3. Quartal 1886	18	199
R D D.	25/9. 86	185	Garnison-Verpflegungszuschüsse für das 4. Quartal 1886	23	224
R R D.	28/9. 86	186	Brotverpflegung der Arbeitskolonaten	24	229
R R.	16/10. 86	201	Verpflegungszuschuß für die Garnison Oberlahnstein für das 4. Quartal 1886	25	239
R D D.	1/11. 86				
R R.	22/12. 86	216	Marschverpflegungs-Vergütung für 1887	27	249
R R.	27/12. 86	224	Normpreis für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Kadettenanstalten verabreichten Roggen für das 1. Halbjahr 1887	27	252
R D D.	21/12. 86				
R D D.	29/12. 86	228	Garnison-Verpflegungszuschüsse für das 1. Vierteljahr 1887	27	253
d. Bekleidung und Ausrüstung.					
R R.	11/1. 86	3	Vorlagen für die Musterungs-Kommissionen	1	3
R R.	17/1. 86	8	Bekleidungs-Entschädigung für die zur Dienstleistung als Registratoren in die Büreaus der Generalkommandos zc. kommandirten Unteroffiziere	2	9

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
R R D.	4/2. 86	17	Tränkeimer der Kavallerie . . . . .	3	14
R R.	18/2. 86				
R R.	12/2. 86	19	Rüftung der Pioniere . . . . .	3	15
R R D.	1/4. 86	69	Abänderung des Friedens-Bekleidungs-Reglements . . . . .	10	107
R R.	7/4. 86				
R R D.	8/4. 86	75	Abänderung der Bekleidungs-Etats für Sanitäts-, Uebungs-, Detachements	10	111
R R.	10/8. 86	161	Kopfbedeckung der Landwehr-Kavallerie-Offiziere . . . . .	20	208
R R D.	19/8. 86	166	Bekleidungsack für Trainsfahrer . . . . .	21	211
R R.	27/8. 86				
R R D.	25/8. 86	175	Bekleidungs-Entschädigung für Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes	21	216
R R D.	15/11. 86	204	Manteltragen . . . . .	25	239
R R D.	4/11. 86	206	Reserve an Bekleidungsstücken . . . . .	26	245
R R.	25/11. 86				
R R D. 3	26/11. 86	215	Hiesigerfeind-Def. . . . .	26	248
R R D. 3	16/12. 86	229	Lederpreise (auf den Ledermärkten im November 1886) . . . . .	27	256
e. Geldverpflegung der Armee.					
R R D.	19/3. 86	56	Erläuterung zum § 39,1 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische	8	86
R R D.	25/3. 86	60	Heer in Frieden		
R R.	25/3. 86			Formations- u. Veränderungen aus Anlaß des Etats 1886/87 (Veränderungen	9
R R D.	21/5. 86	112	der §§. 18, 35 <sup>d</sup> , 47 <sup>c</sup> , 80 <sup>c</sup> , 51, 92 <sup>d</sup> , und Hinzufügung des §. 35a	14	171
R R D.	5/10. 86	198	zum Geldverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden)	24	231
			Berechnung der Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Terrain . . . . .		
			Böhnungszuschuß . . . . .		
f. Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften und der					
Arrestanten auf dem Marsche.					
R R D.	12/3. 86	43	Berechnung und Liquidirung der Verpflegungs- bz. Marschverpflegungs-	5	43
			kosten für Militärgefangene und deren Begleitkommando auf dem		
			Marsche . . . . .		
g. Reise- und Transport-Angelegenheiten.					
R R.	3/3. 86	32	Entwurf einer Mandat-Postordnung . . . . .	4	22
R R D.	17/4. 86	89	Ortsentfernungen . . . . .	11	131
R R D.	18/5. 86	111	Entfernungen zur Berechnung der Umzugskosten . . . . .	14	171
R R D.	27/6. 86	137	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit	17	190
			Schnell- u. Zügen . . . . .		
R R D.	8/7. 86	144	Post-Packettsendungen . . . . .	18	199
R R D.	15/7. 86	147	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit	18	201
			Schnell- u. Zügen . . . . .		
Min. d. Ver-	27/7. 86	182	Ordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von	23	223
ordn.	24/9. 86	184	Tagegeltern und Fuhrkosten an die Beamten der Militär- und Marine-		
R R.	2/8. 86			Anwendung des Militär-Tarifs beim Eisenbahn-Transport von Militärgut	23
Min. d. öff.	20/9. 86	190	Verförderung der nach verbüßter Strafe in militärischer Begleitung zum	24	230
Verb.	29/9. 86				
R R.	7/10. 86	191	Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn . . . . .	24	230
R R D.	18/10. 86	195	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit	24	231
			Schnell- u. Zügen . . . . .		



Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
<b>h. Servis-Wesen.</b>					
M D D.	8/4. 86	76	Servis-Anspruch der zur Kriegs-Akademie u. kommandirten Offiziere bei Beurlaubung während der Ferien . . . . .	10	111
M D D.	9/4. 86	77	Ausführungs-Bestimmungen zur A. R. D. vom 11. 3. 86 (in Bezug auf das Garnison-Verwaltungswesen) . . . . .	10	111
R R.	15/4. 86	83	Besichtigung der ermieteten, sowohl städtischen als privaten Garnison-Anstalten durch die Garnison-Baubeamten . . . . .	11	129
M D D.	3/5. 86	104	Servisanpruch der Selbstmiether, welche von einem Kommando direkt zu ihrem behufs der Uebungen ausgerückten Truppentheile zurückkehren . . . . .	13	160
M D D.	4/6. 86	122	Änderung der §§. 47 und 179 der Garnison-Verwaltungsordnung . . . . .	15	178
<b>III. Militär-Medizinal-Wesen.</b>					
M A.	25/2. 86	35	Anstrich in den Latrinen der Lazarethe . . . . .	4	23
R R.	19/3. 86	53	Ausbildung der Krankenträger für den Krankentransport auf Eisenbahnen . . . . .	8	53
R R.	13/5. 86	102	Neubearbeitete Beilage 5 der Kriegs-Sanitäts-Ordnung, medizinisch-chirurgischer Etat . . . . .	13	159
R R.	20/5. 86	106	Ueberführung von Kranken nach anderen Garnison-Lazarethn . . . . .	14	169
R R.	16/6. 86	120	Aufbewahrung der Bandagentornister . . . . .	15	177
M D D.	25/7. 86	155	Sabakuren der Mannschaften . . . . .	19	205
R R.	14/11. 86	196	Unterrichtsbuch für Lazarethgehilfen . . . . .	25	237
R R.	15/12. 86	218	Ueberführung der von ansteckenden Krankheiten befallenen Angehörigen kaseruierter Unteroffiziere u. in Zivilkrankenhäuser . . . . .	27	250
<b>IV. Invaliden-Wesen und Unterstützungs- Angelegenheiten.</b>					
M R D.	21/1. 86	14	Beglaubigte Abschriften von Zivilversorgungsscheinen . . . . .	2	11
R R.	15/2. 86	20	Förderung der Zwecke des Vereins „Invalidentank“ . . . . .	3	15
M R D.	12/2. 86	24	Anstellung der Militärärztern bei Privatseisenbahnen . . . . .	3	16
M R D.	11/3. 86	42	Verzeichniß der den Militärärztern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen . . . . .	5	27
D f S.	10/4. 86	88	Aushändigung unbestellbarer Briefe (betreffend Unterstützungen auf Grund des Kaiserlichen Gnabenerlasses vom 22. 7. 84) durch die Bezirks-Kommandos . . . . .	11	130
Gesetz	21/4. 86	94	Gesetz, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. 6. 71 . . . . .	12	149
R R.	29/4. 86				
Gesetz	21/4. 86	95	Gesetz, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung vom 20. 4. 81 . . . . .	12	154
R R.	29/4. 86				
D f S. 3.	18/10. 86	194	Wiederholung der Meldungen der in den Stellenverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militärärztern . . . . .	24	231
<b>V. Remonte-Wesen.</b>					
<b>VI. Marine-Angelegenheiten.</b>					

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
<b>VII. Druckfachen und Formulare.</b>					
A R D.	25/1. 86	10	Käuflicher Bezug des Nachtrages Nr. 2 zu den Bestimmungen über die Organisation der Oberfeuerwerkerschule	2	9
D b R D.	30/1. 86	28	Borräthighaltung von Formularen (zu den Stärke-Rapporten)	3	18
A R D.	25/2. 86	34	Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschütze (Bezug der Formulare von Aufnahme-Tabellen für gebrauchte Rohre von der Direktion der Geschützgießerei zu Spandau)	4	23
R R.	10/4. 86	72	Anmeldung des Bedarfs an Freieemplaren des Reichs-Gesetzblattes	10	109
R R.	15/4. 86	96	Exerzir-Reglement für die Kavallerie (Käuflicher Bezug desselben)	13	157
A R D.	2/5. 86	103	Ladenpreis der Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feld-Artillerie	13	160
R R.	10/6. 86	117	Käuflicher Bezug der Militär-Veterinär-Ordnung	15	176
R R.	18/6. 86	121	Käuflicher Bezug des abgeänderten Entwurfs des Exerzir-Reglements für den Train	15	177
A R D.	21/6. 86	134	Käuflicher Bezug des Abschnittes IIIa des Verkaufs-Preisverzeichnisses zu den Handwaffen	17	186
R R.	2/7. 86	140	Desgl. der Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeug-Personals	18	198
A R D.	18/7. 86	148	Desgl. des Entwurfs einer „Felddienst-Ordnung“	18	201
R R.	26/7. 86	152	Desgl. des 1., 2., 4. und 7. Bandes des Sanitätsberichts über die Deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71	19	204
A R D.	25/7. 86	154	Subskription auf das von der Abtheilung für Kriegsgeschichte des Großen Generalstabes verfaßte Werk: „Der deutsch-dänische Krieg 1864“	19	204
A R D.	14/9. 86	181	Wie vor	22	222
A R D.	29/7. 86	156	Käuflicher Bezug der Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staatsbahnen	19	205
A R D.	19/8. 86	165	Ausgabe eines neuen Pferde-Aushebungs-Reglements	20	209
R R.	27/8. 86	168	Käuflicher Bezug der neuen Vorschriften über das Turnen der Infanterie	21	212
A R D.	28/8. 86	176	Desgl. der Preistarife über Fabrikate zc. 1) der Artillerie-Werkstätten, 2) des Feuerwerks-Laboratoriums zu Spandau, 3) der Geschützgießerei zu Spandau bz. der Geschloßfabrik zu Siegburg	21	216
R R.	14/11. 86	196	Käuflicher Bezug des Unterrichtsbuches für Lazarethgehilfen	25	237
A R D.	11/11. 86	203	Desgl. des neuen Kriegsspielflanes	25	239
A R D.	3/12. 86	214	Ausgabe des 1. und 6. Abschnittes des in der Neubearbeitung befindlichen 1. Theiles der Kriegsfeuerwertere	26	248
R R.	14/12. 86	217	Käuflicher Bezug des 6. Bandes des Sanitätsberichts über die Deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71	27	249
A R D.	17/12. 86	223	Desgl. der Anleitung zum Eisprengen für Militär-Kommandos	27	251
A R D.	27/12. 86	226	Desgl. der „Anleitung zu den Instandsetzungen am Gewehr M/71. 84“ und der „Instruktion über das Infanterie-Gewehr M/71. 84“	27	253

### Zur Nachricht.

Mit dem Ablauf dieses Jahres erscheint in der Expedition des Armeekorps-Verordnungs-Blattes (E. S. Mittler und Sohn) ein

#### Sachregister zum Armeekorps-Verordnungs-Blatt,

welches in einem mäßigen Bande eine alphabetisch und sachlich geordnete Inhaltsangabe sämtlicher bisher erschienenen Jahrgänge desselben enthalten wird.



# Rapport

18 . .

1  Bezeichnung der Truppentheile	2 Die Stärke soll nach dem Etat sein		3 Es manquiren	
	Offiziere	Unteroffiziere	Spielleute	Gemeine
Trainsoldaten	Defonomie-Gandwerker	Summe der Mannschaften	Bathmeister, Bathmeister-Aspiranten	Aerzte
Kochärzte, Büchsenmacher, Sattler	Pferde	Offiziere	Unteroffiziere	Spielleute
Gemeine	Sagareichgehilfen	Trainsoldaten	Defonomie-Gandwerker	Summe der Mannschaften
Bathmeister, Bathmeister-Aspiranten	Aerzte	Kochärzte, Büchsenmacher, Sattler	Pferde	

4 Sind überzählig	5 Mithin beträgt die Effektiv-Stärke	6 Es können ausüben
Offiziere		
Unteroffiziere		
Spielleute		
Gemeine		
Lazarethgehilfen		
Trainsoldaten		
Defonomie-Handwerker		
Summe der Mannschaften		
Zahlmeister, Zahlmeister-Aspiranten		
Werkze		
Kochärzte, Büchsenmacher, Sattler		
Pferde		
Offiziere		
Unteroffiziere		
Spielleute		
Gemeine		
Lazarethgehilfen		
Trainsoldaten		
Defonomie-Handwerker		
Summe der Mannschaften		
Zahlmeister, Zahlmeister-Aspiranten		
Werkze		
Kochärzte, Büchsenmacher, Sattler		
Pferde		
Offiziere		
Unteroffiziere		
Spielleute		
Gemeine		
Lazarethgehilfen		
Trainsoldaten		
Defonomie-Handwerker		
Summe der Mannschaften		
Zahlmeister, Zahlmeister-Aspiranten		
Werkze		
Kochärzte, Büchsenmacher, Sattler		
Pferde		



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 15. Januar 1886.

Nr. 1.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 *M.* 50 *S.* Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 *S.* berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 *M.* 90 *S.* durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 1.

### Einführung eines neuen Schemas für die Stärke-Rapporte.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß in Stelle des bisher vorgeschriebenen Schemas zu den Stärke-Rapporten, unter gleichzeitigem Fortfall der „Erläuterungen“ zu denselben, das beifolgende neue Schema eingeführt wird. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 17. Dezember 1885.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 31. Dezember 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit unter Beifügung des neuen Schemas für die Stärke-Rapporte und dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, wie Seine Majestät der Kaiser und König gleichzeitig zu bestimmen geruht haben, daß in der Form des Allerhöchstdemselben beim Eintreffen in einer Garnison zc. zu überreichenden Rapportes nichts geändert wird. In letzterer Beziehung wird auf Passus 1 der diesseitigen Publikation vom 11. April 1868 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 97 — hingewiesen.

Von denjenigen militärischen Instanzen, welche „Stärke-Rapporte“ nach anderem Schema einreichen, ist das bisherige Schema beizubehalten, jedoch mit der Maßgabe, daß auch bei diesen vierteljährlichen Rapporten die „Erläuterungen“ künftig fortzulassen sind.

Kriegsministerium.

No. 684/12. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 2.

Informationskurse für Regiments-Kommandeure bezw. ältere Stabsoffiziere zc. bei der Militär-Schießschule. Formation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungs-Kommission.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß im Jahre 1886 zwei Informationskurse bei der Militär-Schießschule abzuhalten sind. Der erste dieser Kurse hat in der Zeit vom 6. bis einschließlich 16. Juli 1886 stattzufinden. Zu demselben sind zu kommandiren:

von denjenigen Armeekorps, welche sechs und mehr Kavallerie-Regimenter zu ihrem Verbands zählen, je drei, von den übrigen Armeekorps je zwei Regiments-Kommandeure der Kavallerie.

Der zweite Kursus ist in der Zeit vom 28. September bis einschließlich 8. Oktober 1886 abzuhalten.

Zu diesem sind zu kommandiren:

die zu einem solchen Kursus noch nicht herangezogenen Regiments-Kommandeure der Infanterie und Kommandeure der Jäger-Bataillone,



ferner

von jedem Armeekorps zwei, vom XI. Armeekorps drei ältere Stabsoffiziere der Infanterie, sowie vier Offiziere des Generalstabes. —

Die Lehrturfe der Militär-Schießschule haben in der üblichen Zahl und Dauer stattzufinden. Als Hilfslehrer sind im Jahre 1886 sieben Lieutenants heranzuziehen.

Die Ergänzung des Personals der Gewehr-Prüfungs-Kommission hat in derselben Weise wie bisher zu erfolgen. — Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 17. Dezember 1885.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 2. Januar 1886.

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bestimmt das Kriegsministerium:

**A. Informationskurse für Regiments-Kommandeure bezw. ältere Stabsoffiziere zc. bei der Militär-Schießschule.**

- 1) Die Designirung der Theilnehmer an den Informations-Kursen ist den königlichen Generalkommandos bezw. der königlichen Inspektion der Jäger und Schützen, sowie dem Chef des Generalstabes der Armee überlassen.
- 2) Die zur Theilnahme an den Informationskursen kommandirten Regiments-Kommandeure zc. versammeln sich am 6. Juli bezw. 28. September 1886 um 9 Uhr Morgens am Schießhause der Militär-Schießschule zu Spandau, woselbst sie sich bei dem dort anwesenden Inspekteur der Infanterieschulen zu melden haben.

Ueber die Beförderung dahin von Berlin aus wird die Militär-Schießschule bei Uebersendung des Legitimationscheines für die Empfangnahme der Abonnements-Fahrtarte — Ziffer 5 — nähere Mittheilung machen.

- 3) Die kommandirten Regiments-Kommandeure zc. geben bis spätestens zum 20. April bezw. 10. Juli 1886 der Militär-Schießschule von ihrer erfolgten Kommandirung zum Informationskursus Kenntniß und theilen hierbei mit, ob sie in Berlin oder Spandau wohnen wollen.
- 4) Für die Dauer jedes Kursus werden den Theilnehmern, mit Ausnahme derjenigen aus der Garnison Spandau, gemäß §. 4 der Verordnung, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preussischen Heeres — Armees-Verordnungs-Blatt 1881 Seite 70 — die chargenmäßigen Tagegelber gewährt.
- 5) Außer diesen Tagegeldern erhalten diejenigen Regiments-Kommandeure zc., deren Garnison über 22 km von Spandau entfernt ist, und welche in Rücksicht auf den in dieser Stadt herrschenden Wohnungsmangel von vornherein in Berlin Wohnung nehmen wollen, eine Entschädigung für die tägliche Reise nach Spandau, und zwar in Form einer Abonnements-Fahrtarte I. Klasse für die Eisenbahnstrecke Berlin — Spandau.
- 6) Die Burschen der kommandirten Regiments-Kommandeure zc. verbleiben für die Dauer des Kommandos in der Verpflegung ihrer Truppentheile und erhalten von diesen das Garnisonbrotageld des Kommando-Ortes, sowie, wenn sie in Berlin untergebracht sind, den täglichen Lohnzuschuß von einem Pfennig.
- 7) Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Militär-Verwaltung ist, wie bisher, ausgeschlossen.
- 8) Die Reisekosten und Tagegelber für die Hin- und Rückreise, einschließlich der Tagegelber für die Dauer des Kursus, sind seitens der Truppentheile zu zahlen und für Rechnung des Staatskapitels 34 zu liquidiren.

Die Militär-Schießschule zahlt und liquidirt für Rechnung des Staatskapitels 34 nur die Kosten für die unter 5 gedachten Fahrtarten, sowie für Rechnung des Kapitels 35 die Entschädigungen für die Fahrten nach dem Schießplatz bei Tegel.

**B. Formation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1886.**

- 1) Die Kommandirungen zu der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungs-Kommission haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersichten sowie der Bestimmungen vom 26. Dezember 1884 — Anlagen 3 und 4 zu Nr. 1 des Armees-Verordnungs-Blatts für 1884 — zu erfolgen.

Es ist darauf zu halten, daß die als Handwerker von Profession zu kommandirenden Gemeinen ihrer Profession gewachsen sind.

- 2) Bezüglich der Kommandirungen von Offizieren als Hülflehrer zur Militär-Schießschule behufs Verstärkung des Lehrpersonals wird der Inspekteur der Infanterieschulen entsprechende Anträge an die königlichen Generalkommandos richten — vergl. Ziffer 11, Absatz 5 der Dienstvorschrift für den Inspekteur der Infanterieschulen, *Armee-Verordnungs-Blatt* 1881 Seite 153 —.

Kriegsministerium.

No. 733. 12. A. 2.

Bronzart v. Schellendorff.

**Nr. 3.**

**Vorlagen für die Musterungs-Kommissionen.**

Berlin, den 11. Januar 1886.

Zur Verminderung des Schreibwesens sind künftig die in dem § 9 der Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden vorgeschriebenen Bestands- und Beschaffungs-Uebersichten in einfacher, die Fondsabschlüsse in zweifacher Ausfertigung der Musterungs-Kommission vorzulegen.

Die für die Akten der Intendantur bestimmte Ausfertigung (§ 31) ist dem Musterungsbericht (§ 30) beizufügen und wird mit dem diesseitigen Bescheide auf den letzteren zurückgegeben.

Die Bestands-Uebersicht (Beilage 1) ist durch nachstehende Einschaltung zu ergänzen.

Kriegsministerium.

No. 23/1. M. O. D. 3.

Bronzart v. Schellendorff.

Bei der letzten Musterung betrug der Istbestand an				
felddienstbrauchbaren		garnisondienstbrauchbaren		Bemerkungen
Stücken				
24	25	26	27	

## Nr. 4.

Lehr-Infanterie-Bataillon; Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1886.

Berlin, den 7. Januar 1886.

In Betreff der Zusammensetzung des Lehr-Infanterie-Bataillons für das Jahr 1886 wird Folgendes bestimmt:

## A. Offiziere:

	Zur Uebung 1886.				Darunter für den Stamm 1886/87:			
	Hauptm.	Prem.-Lt.	1 Sek.-Lt.		Hauptm.	Prem.-Lt.	1 Sek.-Lt.	
I. Armeekorps	—	—	—	—	—	—	—	—
II. "	—	1	—	—	—	—	—	—
III. "	—	—	1	—	—	—	—	—
IV. "	—	—	1	—	—	—	1	—
V. "	—	—	1	—	—	—	1	—
VI. "	—	—	1	—	—	—	—	—
VII. "	—	1	—	—	—	1	—	—
VIII. "	—	—	1	—	—	—	—	—
IX. "	1	—	—	—	1	—	—	—
X. "	—	—	1	—	—	—	—	—
XI. "	—	—	1	—	—	—	—	—
XII. (Rgl. Sächs.)	1	—	—	—	—	—	—	—
XIII. (Rgl. Württb.)	1	—	—	—	—	—	—	—
XIV. Armeekorps	—	1	—	—	—	—	—	—
XV. "	—	—	1	—	—	—	—	—
Inspektion der Jäger und Schützen	—	—	1	—	—	—	—	—
<b>Summe</b>	<b>3 Hauptleute</b>	<b>3 Prem.-Lts.</b>	<b>10 Sek.-Lts.</b>		<b>1 Hauptm.</b>	<b>1 Prem.-Lt.</b>	<b>2 Sek.-Lts.</b>	

Hierzu den gegenwärtigen Winterstamm

1 = 1 = 2 =

Sieht die Etatsstärke von:

4 Hauptleuten 4 Prem.-Lts. 12 Sek.-Lts.

(mit Ausschluß von Kommandeur und Adjutant).

## B. Mannschaften.

	Zur Uebung 1886.				Darunter für den Stamm 1886/87:			
	3 Uffzr.	1 Lamb.	1 Horn.	40 Gemeine	2 Uffzr.	1 Lamb.	1 Horn.	8 Gemeine.
I. Armeekorps	3	1	1	40	2	1	1	8
II. "	3	1	—	40	1	—	—	7
III. "	2	1	—	32	1	—	—	7
IV. "	2	1	—	32	1	—	—	7
V. "	3	1	1	36	1	—	1	8
VI. "	3	1	—	36	1	1	—	8
VII. "	3	1	—	32	1	1	—	8
VIII. "	2	1	—	32	1	—	—	7
IX. "	2	—	—	32	1	—	—	7
X. "	3	—	—	32	1	—	—	7
XI. "	4	1	—	52	1	—	—	9
XII. (Rgl. Sächs.)	3	1	—	36	1	—	—	8
XIII. (Rgl. Württb.)	2	1	—	28	1	1	—	5
XIV. Armeekorps	2	—	—	32	1	—	—	7
XV. "	3	1	1	36	1	—	1	8
<b>Summe</b>	<b>40 Uffzr.</b>	<b>12 Lamb.</b>	<b>4 Horn.</b>	<b>528 Gemeine</b>	<b>16 Uffzr.</b>	<b>4 Lamb.</b>	<b>4 Horn.</b>	<b>112 Gemeine.</b>

Der Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons findet in diesem Jahre am 15. April statt.

Hinsichtlich der Benutzung der Eisenbahn u. wird auf die Erlasse vom 29. Januar 1880 (Nr. 927. 12. A. 1.), 22. Mai 1881 (Nr. 96/4. M. O. D. 3.) und 24. August 1885 (Nr. 452/8. M. O. D. 3.) — Armeeverordnungs-Blatt Nr. 4 für 1880, 15 für 1881 und 18 für 1885 — Bezug genommen.

Kriegsministerium.

No. 777/12. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 5.

**Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardekorps am diesjährigen Aushebungs-Geschäft.**

Berlin, den 13. Januar 1886.

Unter Bezugnahme auf §. 2, 1 der Rekrutierungs-Ordnung setzt das Kriegsministerium hierdurch fest, daß Stabsoffiziere des Gardekorps den diesjährigen Aushebungs-Geschäften in den Bezirken bzw. Preussischen Gebietstheilen der 2., 6., 10., 14., 18., 22., 26., 30., 35., 38., 42. und 60. Infanterie-Brigade beizuwohnen haben.

Die Reisepläne sind seitens der bezeichneten Brigaden rechtzeitig dem Königlichen Generalkommando des Gardekorps vorzulegen.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 248/1. 86. A. 1.

### Nr. 6.

**Wohltätigkeit.**

Berlin, den 5. Januar 1886.

Aus der von den Fabrikbesitzern F. W. Ahmann und Söhne in Lüdenscheid im Jahre 1871 dargebrachten patriotischen Gabe im Betrage von 3000 *M* sind der Bestimmung der Geber zufolge für dieses Jahr nachbenannten Invaliden aus dem Feldzuge von 1870/71 und zwar:

- 1) Johann Heinke in Allenstein,
- 2) Jakob Draszkiwicz in Nietschisko, Kreis Wongrowitz,
- 3) Julius Schirndt in Bernau, Kreis Niederbarnim,
- 4) Andreas Hausmann in Leinefelde, Kreis Worbis,
- 5) Joseph Leichert in Alt-Laube, Kreis Fraustadt,
- 6) Karl Jung in Löwen, Kreis Brieg,
- 7) August Ederle in Wadersloh, Kreis Beckum,
- 8) Johann Urig in Saarwellingen, Kreis Saarlouis,
- 9) Carl Nevermann in Wismar, Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin,
- 10) Ernst August Wilhelm Bangemann in Höfer, Landkreis Celle,
- 11) August Friedrich Ludwig Reuter in Fischelbach, Kreis Wittgenstein,

Unterstützungen von je 16 *M* zugewendet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kriegsministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

v. Grolman.

Wischhusen.

No. 2185/12. 86. D. f. I. B.

**Siehe zu das Inhalts-Verzeichniß des 19. Jahrganges dieses Blattes.**

## Uebersicht

der Kommandirungen zur Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1886.

1.	Zum 15. März auf 1 Jahr bis einschließlich 14. März des folgenden Jahres			Zum 1. August auf 1 Jahr bis Ende Juli des folgenden Jahres			Bemerkungen
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
	Spiel- leute	Gemeine	Gemeine als Handwerker von Profession *)	Spiel- leute	Gemeine	Gemeine als Handwerker von Profession *)	8.
Gardekorps	—	3 darunter 1 Büchsen- macher.	1 Schlosser	—	—	—	*) In den Spalten 4 und 7 Falls von einigen Armeekorps auf sie entfallende Anzahl von Hand- werkern nicht gestellt werden kann, in dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegsministeriums davon bab- thunlichst Kenntniss zu geben.
I. Armeekorps	—	3 darunter 1 Maurer	1 Steinbruder	—	—	—	
II. „	—	3 darunter 1 Schreiber	1 Schuhmacher	—	—	—	
III. „	1 Hornist	3	1 Maler 1 Büchsen- macher	—	—	—	
IV. „	—	4 darunter 1 Tischler	1 Buchbinder 1 Schneider	—	—	—	
V. „	—	4 darunter 1 Schreiber	1 Tischler	—	—	—	
VI. „	—	4 darunter 1 Schlosser	1 Klemmer	—	—	—	
VII. „	—	4 darunter 1 Tischler	1 Schlosser	—	—	—	
VIII. „	—	—	—	—	3 darunter 1 Maurer	1 Steinbruder	
IX. „	—	—	—	—	3 darunter 1 Schreiber	1 Schuhmacher	
X. „	—	—	—	—	3 darunter 1 Büchsen- macher	1 Schneider	
XI. „	—	—	—	—	3	1 Buchbinder 1 Büchsenmacher	
Großherzogl. Hessische (25.) Division	—	—	—	—	2	1 Tischler	
XII. (Königl. Sächsisches) Armeekorps	—	—	—	1 Hornist	4	1 Klemmer	
XIII. (Kgl. Württemberg.) Armeekorps	—	—	—	—	4 darunter 1 Tischler	1 Maler	
XIV. Armeekorps	—	—	—	—	4	1 Schlosser	
XV. „	—	—	—	—	3	1 Schlosser	
Inspektion der Jäger und Schützen	—	1	—	—	—	—	
Summe	1	29	10	1	29	10	





# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 5. Februar 1886.

Nr. 2.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J durch die Post oder in direkter Zuwendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 7.

### Rekrutirung der Armee für 1886/87.

Ich bestimme hinsichtlich der Rekrutirung der Armee für 1886/87 das Nachstehende:

#### I. Entlassung der Reservisten.

- 1) Die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften hat bei denjenigen Truppen, welche an den Herbstübungen Theil nehmen, am 1. oder 2. Tage nach Beendigung derselben, beziehungsweise nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen stattzufinden.
- 2) Für das Pommersche Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2 und das Schleswigsche Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9 ist der 31. August, für alle übrigen Truppentheile der 30. September der späteste Entlassungstag der Reservisten. Das Nähere bestimmen die betreffenden Generalkommandos, für die Fuß-Artillerie die General-Inspektion der Artillerie.
- 3) Die zu halbjähriger aktiver Dienstzeit eingestellten Trainсолдатен sind am 30. Oktober 1886 beziehungsweise 30. April 1887 zu entlassen, die Dekonomie-Handwerker am 30. September 1886.
- 4) Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile haben an den Entlassungsterminen insoweit zu erfolgen, daß Rekruten nach Maßgabe der unter II. bezeichneten Antheile zur Einstellung gelangen können.

#### II. Einstellung der Rekruten.

- 1) Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:
 

bei den Bataillonen mit hohem Etat je . . . . .	225	Rekruten
bei den übrigen Bataillonen der Infanterie, Jäger und Schützen je . . . . .	190	=
bei jedem Kavallerie-Regiment mindestens . . . . .	150	=
bei den reitenden Batterien mindestens je . . . . .	25	=
bei den übrigen Feld-Batterien mindestens je . . . . .	30	=
bei den Bataillonen des Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 8 und des Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 10 je . . . . .	200	=
bei den übrigen Fuß-Artillerie-Bataillonen und bei den Pionier-Bataillonen je . . . . .	160	=
bei den Bataillonen des Eisenbahn-Regiments mindestens je . . . . .	135	=
bei jeder Train-Kompagnie		
zu dreijähriger aktiver Dienstzeit mindestens . . . . .	15	=
zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst 1886 und im Frühjahr 1887 je . . . . .	44	=

Soweit Abgaben von gedienten Mannschaften als Krankenwärter beziehungsweise als Bäcker erfolgen, sind Rekruten in entsprechender Höhe über die vorstehend genannten Zahlen hinaus einzustellen.

- 2) An Dekonomie-Handwerkern haben sämtliche Truppentheile mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl einzustellen.



- 3) Für den Fall, daß bei einzelnen Truppentheilen eine Aenderung der vorstehenden Zahlen notwendig erscheinen sollte, ermächtige Ich das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen.
- 4) Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe hat bei sämmtlichen Truppentheilen nach näherer Anordnung der Generalkommandos und zwar bei den Truppentheilen des Garde- und XV. Armeekorps in der Zeit vom 2. bis 6. und bei den Truppentheilen der übrigen Armeekorps in der Zeit vom 4. bis 6. November 1886 zu erfolgen; nur die für das Pommersehe Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2, das Schleswigsche Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9, die Unteroffizierschulen, sowie die als Defonomie-Handwerker ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober 1886 und die Trainfoldaten für den Frühjahrstermin am 2. Mai 1887 einzustellen.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.  
Berlin, den 28. Januar 1886.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 30. Januar 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit nachstehendem Bemerkten bekannt gemacht:

- 1) Entlassungstag ist derjenige Tag, mit welchem das Ausscheiden aus der Verpflegung stattfindet, an welchem daher die betreffenden Mannschaften keine Verpflegung mehr erhalten.
- 2) Bei Bestimmung des Entlassungstermins der als Burschen abkommandirten Mannschaften ist auf die dienstlichen Funktionen der betreffenden Offiziere billige Rücksicht zu nehmen.
- 3) Dem §. 14, 2 der Rekrutierungs-Ordnung darf nicht die Deutung gegeben werden, daß es lediglich in das Ermessen des Truppenbefehlshabers gelegt ist, Mannschaften zur Disposition der Truppentheile zu beurlauben, sofern nur die entstehenden Vakanz durch Freiwillige gedeckt werden können. Vielmehr ist davon auszugehen, daß Beurlaubungen zur Disposition der Truppentheile im Allgemeinen nur an den allgemeinen Entlassungsterminen vorzunehmen und auf die sich aus den Allerhöchsten Festsetzungen über die jährliche Rekrutierung ergebende Zahl zu beschränken sind, und daß eine Abweichung hiervon allein statthaft erscheint, wenn es sich um die Nothwendigkeit unvorhergesehener Einstellungen — unsichere Dienstpflichtige, brotlose Rekruten zc. — oder die Annahme von Kapitulanten handelt und bei der Unabsehbarkeit des Eintritts einer Vakanz eine Beurlaubung auf bestimmte Zeit nicht anständig ist. Keinesfalls darf die Beurlaubung zur Disposition als Mittel angewandt werden, um Vakanz für den Eintritt Freiwilliger zu schaffen.
- 4) Für die Auswahl der Dispositionsurlauber wird unter Hinweis auf §. 14, 2 der Rekrutierungs-Ordnung neben der vorzugsweisen Berücksichtigung der dienstlichen Interessen die besonders sorgfältige Erwägung der häuslichen Verhältnisse empfohlen.
- 5) Hinsichtlich der Entlassung der im 3. Jahre mit der Waffe dienenden Mannschaften der Artillerie-Schießschule und der Einstellung des Ersatzes für dieselben wird auf die an die General-Inspektion der Artillerie gerichtete Spezial-Verfügung vom 1. April 1880 Nr. 267/3. 80 A1. — Bezug genommen.
- 6) Die Bataillone mit hohem Etat sind diejenigen, für welche die Friedensverpflegungs-Etats 8, 9, 10 und 12 gelten.
- 7) In den an das Kriegsministerium einzureichenden Ersatzbedarfs-Uebersichten ist für jede in Anmerkung 1 des Schemas 1 zu §. 1 der Rekrutierungs-Ordnung aufgeführte Waffengattung eine besondere Summe, sowie am Schluß die Gesamtsumme zu ziehen. Bei Aufstellung der beregten Uebersichten ist darauf zu rücksichtigen, daß die Zahl der Drei- und Vierjährig-Freiwilligen, auf deren Einstellung gerechnet wird, nicht zu hoch bemessen wird, damit die nachträgliche Ueberweisung von Rekruten an Stelle nicht eintreffender Freiwilliger thunlichst vermieden wird.
- 8) In den nach Schema 10 zu §. 57 der Ersatz-Ordnung aufzustellenden summarischen Nachweisungen der im vorhergegangenen Jahre eingetretenen Freiwilligen sind diejenigen Freiwilligen, welche bei der Kaiserlichen Marine eingetreten sind, über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart anzugeben, daß sie in den schwarzen Zahlen mitenthaltten sind.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 5/1. 86. A1.

## Nr. 8.

**Bekleidungs-Entschädigung für die zur Dienstleistung als Registratoren in die Bureaus der Generalkommandos zc. kommandirten Unteroffiziere.**

Berlin, den 17. Januar 1886.

Der Erlaß vom 18. Oktober v. J. (N.-V.-Bl. S. 210), wonach die Großmontirungs-Entschädigung für die zur Probendienstleistung zc. bei den Civilbehörden kommandirten Unteroffiziere nach den aus der Verkürzung der Eragezeiten der betreffenden Stücke sich ergebenden Sähen zu gewähren ist, findet auf die im §. 262 Abf. 1 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden gedachten Unteroffiziere, unter der daselbst angegebenen Voraussetzung, gleichmäßige Anwendung.

Kriegsministerium.

No. 567/11. M. O. D. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 9.

**Nachtrag Nr. 2 zu den Bestimmungen über die Organisation der Oberfeuerwerkerschule vom 17. August 1878.**

Berlin, den 23. Januar 1886.

Die seit dem Erscheinen des Nachtrages Nr. 1 verfügten Ergänzungen zc. der oben erwähnten Bestimmungen sind behufs Einfügung in die letzteren gedruckt worden.

Die erforderliche Anzahl von Exemplaren des Nachtrages wird den Kommando- und Verwaltungsbehörden nebst dem Vertheilungsplane unter Umschlag zugehen.

Kriegsministerium.

No. 1084. 12. 85. Art. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 10.

**Nachtrag Nr. 2 zu den Bestimmungen über die Organisation der Oberfeuerwerkerschule vom 17. August 1878.**

Berlin, den 25. Januar 1886.

Dieser Nachtrag ist im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, und zwar bei direkter Bestellung zum Preise von 5  $\mathfrak{A}$  für ein Exemplar, erschienen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 740. 1. 86. Art. 1.

v. Hänisch. Müller.

## Nr. 11.

**Befestigung des Armriemens am Lanzenenschaft.**

Berlin, den 24. Januar 1886.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 7. Juni 1881 — Nr. 49. 6. 81. A. 1 — Armeeverordnungs-Blatt pro 1881 Nr. 17 — und auf Grund der Ergebnisse der bei den Ulanen-Regimentern stattgehabten Versuche wird bestimmt, daß zum Festhalten des Armriemens am Lanzenenschaft Messingringe nach der im Versuch gegebenen Probe Nr. 1 zu verwenden sind.

Die für den erwähnten Zweck noch vorhandenen Ringe aus Pechbraht, Leder oder Kautschuk sind aufzubrauchen.

Zum Aufbringen der Messingringe auf die Lanzenstangen sind für jedes Ulanen-Regiment

1 Paar Spannböden und

1 Dorn

erforderlich, welche Werkzeuge in der Beilage C zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen, Abschnitt B als Nr. 104 und 105 nachzutragen sind.

Die qu. Werkzeuge werden den Ulanen-Regimentern aus der Gewehrfabrik in Danzig unentgeltlich geliefert werden.

Die Instruktion, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanze n/a, erhält folgende Zusätze und zwar:  
 zu § 10. „Auf der Lanzenstange befindet sich ein Messfingerring zum Festhalten des Armriemens.“  
 hinter § 43. „§ 43 a. Aufbringen des Messfingerringes.“

Der zum Festhalten des Armriemens dienende Messfingerring wird vom vorderen Ende her auf die Lanzenstange bis zur vorgeschriebenen Sitzstelle geschoben. Sollte dies in Folge zu großen Durchmessers der Stange ohne Weiteres nicht möglich sein, so ist der Ring über einem entsprechenden Dorn aufzuweiten.

Ist der Ring auf die Stange geschoben, so wird derselbe in einem Schraubstock mittelst der dazu bestimmten Spannbacken soweit zusammengedrückt, wie dies die Spannbacken erlauben.

Während dieses Zusammendrückens muß die Stange wiederholt um ihre Längsachse gedreht werden, damit, sobald die beiden Spannbacken zusammenstoßen, der Ring von allen Seiten gleichmäßig in die Stange eingedrückt und dadurch ein vollständig fester, unwandlbarer Sitz desselben hergestellt wird.

Ist eine Lanzenstange gebrochen, so wird das Holz dicht vor dem Ringe abgesägt, der Ring heruntergenommen und, nachdem derselbe eventuell vorher ausgeglüht worden ist, über dem bereits erwähnten Dorn auf seinen ursprünglichen Durchmesser gebracht.

Das Wiederaufbringen solcher bereits ein oder mehrere Male gebrauchter Ringe auf die Lanzenstange geschieht in derselben Weise, wie bei neuen Ringen.“

In dem Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen ist Abschnitt V Nr. 22 hinter „ungebeizt“ zuzusetzen: „ohne Ring.“

Neu aufzunehmen ist:

Abchnitt V Nr. 23. Lanzenstange, ungebeizt, mit Ring . . . . .	89 $\mathfrak{A}$
Abchnitt V Nr. 24. Lanzenstangenring . . . . .	9 $\mathfrak{A}$
Abchnitt VII B.	

„zur Lanze n/a“

Nr. 104. Paar Spannbacken zum Befestigen der Lanzenstangenringe . . . . .	$\mathfrak{M}$ 18,—
Nr. 105. Dorn zum Aufweiten der Lanzenstangenringe . . . . .	$\mathfrak{M}$ 4,80.

Gewehrfabrik  
Danzig

Kriegsministerium.

No. 298/1. Art. 1.

Bronzart v. Schellendorff.

## Nr. 12.

### Mitnahme von Feldfahrzeugen zu den Herbstübungen.

Berlin, den 30. Januar 1886.

In Betreff der regelmäßigen Mitführung von Feldfahrzeugen der Infanterie- und Kavallerie-Truppentheile sowie des Trains zu den Herbstübungen wird Nachstehendes angeordnet:

- 1) Inwieweit derartige Feldfahrzeuge bei den Herbstübungen mitgeführt werden sollen, bestimmen die Generalkommandos.

Gespanne der Train-Bataillone können bis zu etwa drei Viertel des etatsmäßigen Pferdebestandes herangezogen werden.

- 2) Von dem Verfügten ist dem Kriegsministerium bei Vorlage der Zeiteintheilung für die Herbstübungen Mittheilung zu machen.

Ueber die Train-Fahrzeuge erläßt das Kriegsministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, darauf die weitere Anweisung an die Train-Inspektion.

§. 13 der Dienstvorschriften für den Train im Frieden erfährt entsprechende Aenderung.

- 3) Sollen gelegentlich der Herbstübungen besondere Versuche mit Feldfahrzeugen vorgenommen werden, so ergeht darüber seitens des Kriegsministeriums, Allgemeines Kriegs-Departement, Mittheilung an die betreffenden Generalkommandos.
- 4) Die Beladung und Ausrüstung der Fahrzeuge findet grundsätzlich nach den Vorschriften der Feldgeräths-Etats (einschließlich der Mitführung der etatsmäßigen eisernen Rationen) statt.

Das volle Gewicht der im Frieden nicht vorrätig zu haltenden Stücke ist auf geeignete Weise zu ersetzen.

- 5) Die Bespannung der Fahrzeuge erfolgt bei der Kavallerie durch Krümperpferde, bei den übrigen Truppentheilen durch Gespanne der Train-Bataillone, welche in voller Ausrüstung bezw. Beschränkung zu stellen sind.

Sofern in einzelnen Fällen die Beförderung der Train-Gespanne mittelst der Eisenbahn nach und von den Bestimmungsorten bezw. dem Uebungs-Terrain im dienstlichen Interesse erforderlich ist, bleibt die Entscheidung darüber den Generalkommandos überlassen.

- 6) Die Verwendung der Fahrzeuge ist thunlichst kriegsgemäß zu regeln.

Zu den Train-Detachements, insbesondere zur Uebernahme der Kommandos über Fahrzeug-Abtheilungen sind Offiziere und Unteroffiziere der Train-Bataillone nach Bedarf heranzuziehen.

Denjelben ist in möglichst ausgedehnter Weise Gelegenheit zum Führen von Wagen-Kolonnen zu geben.

- 7) Die zur kriegsbrauchbaren Wiederherstellung des bei den Herbstübungen benutzten Fahrzeug-Materials erforderlichen Geldmittel werden den Infanterie- und Kavallerie-Truppentheilen besonders gewährt.

Für das aus den Train-Depot-Beständen entnommene Material sind die Kosten aus den Instandsetzungsgeldern zu bestreiten (§. 49 der Dienstvorschriften für den Train im Frieden).

- 8) Die bei der Verwendung der Fahrzeuge über deren Brauchbarkeit gemachten Erfahrungen von allgemeinem Interesse sind gelegentlich der Berichterstattung über die Herbstübungen zur diesseitigen Kenntniß zu bringen.

Kriegsministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 7/1. 86. A. 2.

### Nr. 13.

Garnison-Bauidistrikt im Bereich des IX. Armeekorps.

Berlin, den 1. Februar 1886.

In Abänderung des durch das A. B. Bl. Nr. 7 pro 1882 bekannt gemachten Verzeichnisses der Eintheilung der Garnison-Bauidistrikte im Bereich des IX. Armeekorps werden dem Distrikt Altona I vom 1. April c. ab von den Distrikten Altona II und Flensburg die Garnisonorte Isehoe und Rendsburg zugewiesen.

Kriegsministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

No. 151/1. B. A.

### Nr. 14.

Beglaubigte Abschriften von Civilversorgungsscheinen.

Berlin, den 21. Januar 1886.

Den durch Vermittelung der Truppentheile an die Behörden gelangten Anstellungsgesuchen von Militär-anwärtern haben in zahlreichen Fällen beglaubigte Abschriften von Civilversorgungsscheinen beigelegt, auf welchen die Nummer des Civilversorgungsscheines nicht angegeben war, während diese doch in dem Bewerberverzeichnis (Anlage F. der Anstellungsgrundsätze) zu vermerken ist.

Zur Vermeidung von Weiterungen ist auf die Einsendung vollständiger Abschriften der Civilversorgungsscheine an die Behörden Bedacht zu nehmen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Hänisch. Seyfried.

No. 235/1. 86. A. 2.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 24. Februar 1886.

Nr. 3.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonntirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 15.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Chefs des Hessischen Füsilier-Regiments Nr. 80, Generals der Infanterie von Boyen.

Ich bestimme hierdurch, daß die Offiziere des Hessischen Füsilier-Regiments Nr. 80 zu Ehren des Angebens ihres verstorbenen Chefs, Meines General-Adjutanten, General der Infanterie v. Boyen drei Tage Trauer (Flor um den linken Unterarm) anzulegen haben. Das Generalkommando hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 19. Februar 1886.

**Wilhelm.**

An das Generalkommando des XI. Armeekorps.

Berlin, den 20. Februar 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit auf Allerhöchsten Befehl zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 406/2. K. M.

## Nr. 16.

**Verschmelzung der Festungs-Dotirungs-Kassen und der extraordinären Festungsbau-Kassen in je eine Festungsbau-Kasse.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß zum 1. April 1886 die Festungs-Dotirungs-Kassen und die extraordinären Festungsbau-Kassen in je eine Festungsbau-Kasse verschmolzen und die Funktionen als Kurator dieser vereinigten Kasse dem Ingenieur-Offizier vom Platz übertragen werden. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 4. Februar 1886.

An das Kriegsministerium.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 11. Februar 1886.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.

Kriegsministerium.

No. 141/2. 86. Ing.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 17.

**Tränkeimer der Kavallerie.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich für Neubeschaffungen bei der Kavallerie die beifolgende Probe eines Tränkeimers aus baumwollenem Bramtuch, welcher auch als Fressbeutel zu dienen hat. Zugleich bestimme Ich, daß der seitherige zweite Fressbeutel aus Drillich in Wegfall kommt. Die Tragezeit des Tränkeimers wird für den Frieden auf 5 Jahre, für den Krieg auf 2 Monate festgesetzt. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 4. Februar 1886.

An das Kriegsministerium.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 18. Februar 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit nachstehendem Bemerkten bekannt gemacht:

- 1) Die Ausgabe bezüglich Proben bleibt vorbehalten.
- 2) Der Staatspreis des Tränkeimers erleidet vorläufig keine Veränderung.  
Die jährliche Verbrauchentschädigung beträgt demnach unter Zugrundelegung der verkürzten Tragezeit vom 1. April d. J. ab 26  $\mathcal{A}$  pro Pferd. Die Spezial-Bekleidungs-Stats sind entsprechend zu berichtigen.
- 3) Die Fressbeutel aus Drillich sind vom Konto abzuschreiben und den Kavallerie-Regimentern zur Verwendung in der eigenen Defonomie zu belassen.
- 4) Nach Wegfall des zweiten Fressbeutels ist die Mitnahme einer Reserve an Tränkeimern ins Feld erforderlich, welche hiermit auf 6 Tränkeimer für jede Eskadron festgesetzt wird.

Kriegsministerium.

No. 191/2. M. O. D. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 18.

**Unter Stellung à la suite ihres Truppentheils beurlaubte Offiziere.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß Offiziere, welche unter Stellung à la suite ihres Truppentheils ohne Gehalt beurlaubt worden sind und über welche Ich beim Ablaufe des Urlaubs noch nicht anderweite Entscheidung getroffen habe, während der Zeit vom Ablaufe des Urlaubs bis zum Eintritte dieser Entscheidung als unter den gleichen Verhältnissen weiter beurlaubt zu behandeln sind. Gleichzeitig ermächtige Ich die kommandirenden Generale und obersten Waffen-Instanzen, Anträge solcher Offiziere auf freiwillige Dienst-

Leistung bei ihrem Truppentheile während der vorgebachten Zeit fortan selbstständig zu erledigen. Es ist Mir jedoch in jedem Einzelfalle hierüber Meldung zu erstatten. Eine Heranziehung der bezeichneten Offiziere zur Dienstleistung ohne bezüglich ihrerseits gestellten Antrag hat nicht stattzufinden. — Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 11. Februar 1886.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 15. Februar 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht:

- 1) diejenigen der in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre bezeichneten Offiziere, welche zur freiwilligen Dienstleistung bei ihrem Truppentheile zugelassen werden, haben während derselben auf keinerlei Militär-Gebührnisse Anspruch;
- 2) vorbehaltlich der Allerhöchsten Entscheidung kann die freiwillige Dienstleistung nur mit Genehmigung der betreffenden kommandirenden Generale bezw. obersten Waffen-Instanzen wieder aufgehoben werden.

Kriegsministerium.

No. 409/11. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 19.

#### Musterung der Pioniere.

Berlin, den 12. Februar 1886.

Unter Bezugnahme auf §. 7 der Musterungs-Instruktion wird mit Allerhöchster Genehmigung bestimmt, daß von jeder Pionier-Inspektion jährlich vier bezw. drei der zugehörigen Bataillone in zweijährigem Wechsel gemustert werden.

Zum Uebergang in diese Einrichtung sind in dem laufenden Jahre, außer den im Jahre 1884 gemusterten Pionier-Bataillonen auch drei Bataillone der 2. Pionier-Inspektion und demnächst im Jahre 1887 von jeder Inspektion 4 Bataillone zu mustern.

Kriegsministerium.

No. 532/1. M. O. D. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 20.

#### Förderung der Zwecke des Vereins „Invalidendank“.

Berlin, den 15. Februar 1886.

Von Seiten des Vereins „Invalidendank“ hieselbst sind dem Kriegsministerium wiederholt erhebliche Geldsummen zu Gunsten ehemaliger Angehöriger des Heeres bezw. deren Hinterbliebener zur Verfügung gestellt worden. Neuerdings hat der Verein mit Allerhöchster Genehmigung seine Zweckbestimmung dahin erweitert, daß der durch das Unternehmen zu erzielende Reingewinn bis zu einem Drittel zu Unterstützungen an Invalide, deren Wittwen und Waisen verwendet werden darf, und gelangen demzufolge durch Vermittelung des Kriegsministeriums fergefekt ansehnliche Summen aus Mitteln des Vereins zur entsprechenden Vertheilung.

Im Interesse der Förderung der dem Wohle ehemaliger Heeresangehöriger gewidmeten Zwecke des Vereins nimmt das Kriegsministerium Veranlassung, im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 28. Juli 1872 (A.-B.-Bl. S. 259) und vom 18. März 1879 (A.-B.-Bl. S. 85) hierdurch den Truppen und Verwaltungsbehörden die Verpflichtung aufzuerlegen, künftig alle kostenspflichtigen Inserate für Zeitungen, — soweit nicht besondere Verhältnisse im einzelnen Falle eine Abweichung bedingen, — dem Verein „Invalidendank“ zur Vermittelung zu überweisen.

Kriegsministerium.

No. 1393/11. D. f. J. b.

Bronsart v. Schellendorff.



Nr. 21.

Feldgeräths-Etat für ein Kavallerie-Regiment.

Berlin, den 5. Februar 1886.

In dem Feldgeräths-Etat für ein Garde-, Linien- oder Reserve-Kavallerie-Regiment, Seite 18 Beladungs-Etat ist zu streichen:

lfd. Nr. 11 — Werkzeug für den Sattler — 50 kg —

Das Gewicht der Beladung des vierspännigen Stabs-Padwagens ist entsprechend zu berichtigen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 23/86. Geh. A. 2.

v. Hänisch.

Seufried.

Nr. 22.

Feldgeräth.

Berlin, den 5. Februar 1886.

Die Beschaffung und Unterhaltung des Blechgefäßes zur Geschloßsetzung für die Feld-Fahrzeuge der Infanterie (Jäger) und Kavallerie erfolgt fortan auf Rechnung des Etats-Kapitels 30.

Die Bemerkung in den Feldgeräths-Etats

- |  |                        |
|--|------------------------|
| a. für ein Infanterie-Bataillon . . . . .                            | Seite 8/9, lfd. Nr. 11 |
| b. für ein Jäger-Bataillon . . . . .                                 | = 6/7, = = 12          |
| c. für die beiden Patronen-Wagen einer Kavallerie-Division . . . . . | = 8/9, = = 7           |

ist zu streichen.

Die Benennung (Rubrik 2) Seite 8 und Seite 13 in letztgenanntem Etat sowie Seite 16 des Ges für ein Infanterie-Bataillon ist umzuändern in:

„Blechgefäß zur Geschloßsetzung.“

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 1028. 12. A. 2.

v. Hänisch.

Seufried.

Nr. 23.

Reffort-Wechsel hinsichtlich Bearbeitung der die Fahnen 2c. und Fahnen- 2c. Bänder betreffenden Angelegenheiten.

Berlin, den 10. Februar 1886.

Die Bearbeitung der die Fahnen 2c. und Fahnen- 2c. Bänder betreffenden Angelegenheiten ist — soweit dieselbe bisher bei dem unterzeichneten Departement erfolgte, auf das Reffort des königlichen Allgemeinen Kriegs-Departements (Armee-Abtheilung B) übergegangen.

Anträge wegen Beschaffung (Instandsetzung) von Fahnen 2c. und Fahnen- 2c. Bändern sind daher fortan an das letztgenannte Departement zu richten.

Kriegsministerium; Militär-Defonomie-Departement.

No. 626. 1. M. O. D. 3.

Blume.

Ritschmann.

Nr. 24.

Anstellung der Militäranwärter bei Privateisenbahnen.

Berlin, den 12. Februar 1886.

Unter Bezugnahme auf die Anlage K zu den Anstellungsgrundsätzen wird bekannt gemacht, daß nachbenannte Privateisenbahn-Verwaltungen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern in einem Alter bis zu 40 Jahren die für den Staatsseisenbahndienst in dieser Beziehung günstigen Vorschriften in Anwendung zu bringen:

- 1) Der Braunschweigischen Eisenbahn bezüglich der im Preussischen Staatsgebiete belegenen Strecke der Eisenbahn von Braunschweig über Derneburg nach Seesen.

- 2) Der Dahme-Ucker Eisenbahn.
- 3) Der Farge-Begefader Eisenbahn.
- 4) Der Kreis Flensburger Eisenbahn.
- 5) Der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn für die im Preussischen Staatsgebiete belegenen Strecken der Eisenbahn von Blankenburg über Mübeland und Elbingerode nach Lanne.
- 6) Der Holsteinischen Marschbahn für eine Eisenbahn von Heide über Friedrichstadt und Husum nach Londern.
- 7) Der Königsberg-Kranzer Eisenbahn.
- 8) Der Briegnitzer Eisenbahn.
- 9) Der Stendal-Langermünder Eisenbahn.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Hänisch. Seyfried.

No. 265/2. A. 2.

### Nr. 25.

#### Lektoren und Nachträge zur Wehr- und Heer-Ordnung.

Berlin, den 23. Februar 1886.

Die Lektoren und Nachträge zur Wehr- und Heer-Ordnung für das Jahr 1885 sind gedruckt und werden den betreffenden Kommando- u. Behörden mittelst Umschlags zugehen.

Die auf das I., II. und XI. Armeekorps bezüglichen Veränderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung (Anlage 1 zu §. 1 der Ersatz-Ordnung) treten, abgesehen von der bereits zur Einführung gelangten anderweitigen Bezeichnung des 1. Bataillons 2. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 32, erst vom 1. April d. Js. ab in Wirksamkeit.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Hänisch. v. Gofler.

No. 492/2 A. 1.

### Nr. 26.

#### Wohltätigkeit.

Berlin, den 12. Februar 1886.

Aus den für 1885/86 fälligen Zinsen der anlässlich der 50jährigen Dienstjubelfeier Seiner Majestät des Königs gegründeten, ursprünglich für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1813/15, nunmehr für solche des Militär-Ehrenzeichens bestimmten, Stiftung haben Seine Majestät auf Vorschlag des Kriegsministeriums die nachbenannten 32 Inhaber des Militär-Ehrenzeichens zur Berücksichtigung mit Ehrengeschenken von je 60 Mark auszuersuchen geruht, und zwar:

- 1) Joseph Peters, Feldwebel im 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin in Coblenz,
- 2) Wilhelm Klein in Danzig,
- 3) Gottlieb Buchholz in Eydtkuhnen,
- 4) Jakob Kosteck in Solzen, Kreis Lyck,
- 5) Martin Schmidt in Buzendorf, Kreis Königs, West-Preußen,
- 6) Karl Sock, Feldwebel von der Halbinvaliden-Abtheilung II. Armeekorps in Kolberg, Kreis Kolberg-Körlin,
- 7) Karl Dahms, Bezirksfeldwebel in Franzburg,
- 8) Robert Stürzbecher, Feldwebel vom 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 24 (Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin) in Neu-Ruppin,
- 9) Wilhelm Wollenberg in Dannenberg,
- 10) August Semmler in Neu-Ruppin,
- 11) Johann Paschin in Cablow, Kreis Beeskow-Storkow,
- 12) Johann Lüdicke in Brück, Kreis Zauch-Belzig,
- 13) Johann Hartwig in Sonnenburg, Kreis Sternberg,
- 14) August Gramenz in Spremberg,
- 15) Ferdinand Müller in Magdeburg,
- 16) Friedrich Johann Eduard Wolfermann in Merseburg,

- 17) Hermann Möller in Sondershausen,
- 18) Johann Wilhelm Hübner in Posen,
- 19) Georg Macdowiat in Czjerleino, Kreis Schroda,
- 20) Karl Gottlieb Schubert in Kammerwaldau, Kreis Schönau,
- 21) August Wilde in Bischof, Kreis Trebnitz,
- 22) August Altvater in Landeck, Kreis Habelschwerdt,
- 23) Aloys Swinty in Elgath-Tworkau, Kreis Ratibor,
- 24) Karl August Dremes in Gräfrath, Kreis Solingen,
- 25) Heinrich Zumbusch in Beelen, Kreis Warendorf,
- 26) Johann Bernhard Nünning in Wessum, Kreis Ahaus,
- 27) Johannes Franz Schmitter in Osnabrück,
- 28) Johann Friedrich Berger in Heide, Landkreis Essen,
- 29) Johann Friedrich Wilhelm Laube in Hahn, Oberwesterwald-Kreis,
- 30) Egidius Genten in Berg, Kreis Malmedy,
- 31) Peter Hubert Simons in Eschweiler, Kreis Aachen,
- 32) Karl Dinow in Fraulautern, Kreis Saarlouis.

Die Militär-Pensions-Kasse ist angewiesen, die Auszahlung der gedachten Ehrengeschenke an die bezeichneten Empfänger direkt und portofrei zu bewirken.

Die Benachrichtigung der Letzteren über die erfolgte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die Truppentheile und bezüglich der nicht mehr im aktiven Dienst befindlichen Empfänger durch die Bezirks-Kommandos zu erfolgen.

Kriegsministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

No. 406. 2. 86. D. f. Jb. v. Grolman. Wischhusen.

## Nr. 27. Bekanntmachung

der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Die dreizehnte ordentliche General-Versammlung der Mitglieder der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine (cfr. §. 11 des Statuts) ist auf

Dienstag, den 16. März cr., Mittags 12 Uhr

festgesetzt worden und wird im Sitzungs-Zimmer der Anstalt im Kriegsministerium (Wilhelmstraße Nr. 81) abgehalten werden.

### Tages-Ordnung.

- 1) Vorlage des dreizehnten Rechenschafts-Berichts für das Jahr 1885 und Ertheilung der Decharge.
- 2) Neuwahl des Verwaltungsrathes auf die statutengemäße Zeitdauer von drei Jahren.
- 3) Erhöhung des Maximal-Betrages der Versicherungs-Summe von 20 000 auf 30 000 Mark.

Berlin, den 17. Februar 1886.

Verwaltungsrath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Der Vorsitzende:

v. Grolman,  
General-Lieutenant.

## Nr. 28. Vorräthighaltung von Formularen.

Berlin, den 30. Januar 1886.

Die durch den Erlaß des königlichen Kriegsministeriums vom 31. Dezember 1885 (No. 684. 12. 85. A. 1. Armee-Verordnungs-Blatt für 1886 Nr. 1, Seite 1) vorgeschriebenen neuen Formulare zu den Stärke-Rapporten — Nr. 289 der Preisliste — sind nach der von dem königlichen Kriegsministerium festgestellten Probe zum Preise von M 5,— für 100 Bogen von der Reichsdruckerei zu beziehen.

Direktion der Reichsdruckerei.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 13. März 1886.

Nr. 4.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50  $\frac{1}{2}$ . Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20  $\frac{1}{2}$  berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90  $\frac{1}{2}$  durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 29.

## Größere Truppenübungen im Jahre 1886.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der größeren Truppenübungen im Jahre 1886:

- 1) Für das Gardekorps hat das Generalkommando desselben Vorschläge unter Berücksichtigung der unter 3 getroffenen Festsetzungen einzureichen, dabei aber durch entsprechende Auswahl des Terrains auf möglichst geringe Flurbeschädigungskosten Bedacht zu nehmen. Das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin nimmt an den Uebungen des VIII. Armeekorps Theil.
- 2) Das XV. Armeekorps soll große Herbstübungen: Parade, Korpsmanöver gegen einen markirten Feind und dreitägige Feldmanöver der Divisionen gegen einander unter Zutheilung von zwei Kavallerie-Divisionen (siehe Ziffer 3, f) vor Mir abhalten. Betreffs Zeit, Ort und Reihenfolge dieser Uebungen, sowie wegen Bestimmung der zur Parade und zum Korpsmanöver gegen einen markirten Feind heranzuziehenden Truppen will Ich näheren Vorschlägen durch Vermittelung des Kriegsministeriums entgegensehen. Für die — abgesehen von den erforderlichen Marsch- und Ruhetagen — unmittelbar vorangehenden Divisions-Uebungen dieses Armeekorps sind die Bestimmungen des Abschnittes II a und b des Anhangs III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 mit dem Zusatz maßgebend, daß das Generalkommando ermächtigt wird, die drei für Manöver ganzer Divisionen gegen einen markirten Feind bestimmten Lage nach seinem Ermessen auch zu Feldmanövern der Divisionen in zwei Abtheilungen gegen einander zu verwenden. Das genannte Armeekorps hat aus dem Beurlaubtenstande soviel Mannschaften einzuberufen, daß die betreffenden Truppentheile mit der in den Friedens-Berpflegungs-Stats vorgesehenen Mannschafstärke zu den Uebungen abrücken können.
- 3) Die übrigen Armeekorps haben die im Abschnitt I des Anhangs III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 erwähnten Uebungen, jedoch mit folgenden Modifikationen, abzuhalten:
  - a. Die Regiments-Uebungen der Infanterie sind um zwei Tage zu verkürzen; dafür sind die für die Periode a der Divisions-Uebungen vorgeschriebenen Feld- und Vorpostendienst-Uebungen in gemischten Detachements um zwei Uebungstage zu verlängern. Die Zahl und den jedesmaligen Umfang der hierbei abzuhaltenden Divats festzusetzen, bleibt den Generalkommandos überlassen, ohne daß dabei aber die zuständigen Divats-Kompetenzen erhöht werden. Auch können anstatt dessen, falls die von den Brigaden benutzten Exerzirplätze zur ausreichenden Uebung des gefechtsmäßigen Exerzirens im Terrain nicht genügende Gelegenheit geben, die erwähnten beiden Lage, beziehungsweise einer derselben, zum Exerziren der Infanterie-Brigaden gegen einen markirten Feind in dem für die Periode a der Divisions-Uebungen ausgewählten Terrain verwandt werden.
  - b. Die Regiments-Uebungen derjenigen Kavallerie-Regimenter, welche konzentriert stehen und deren Exerzirplätze zu baregem Zweck einer Vergrößerung nicht bedürfen, haben versuchsweise in diesem Jahre im Anschluß an die Eskadrons-Besichtigungen, also im Allgemeinen bereits in der zweiten Hälfte des Monats Juni, stattzufinden.

c. Außer Artillerie kann den Infanterie-Brigaden während der letzten Tage ihrer Uebungen auch ein entsprechendes Kavallerie-Detachement zugetheilt werden. Von der Zuthellung von Artillerie an die Kavallerie-Brigaden während der letzten Tage ihrer Uebungen ist hingegen abzusehen.

d. Die Festsetzungen unter a bis c gelten auch für das Gardekorps und das XV. Armeekorps.

Dem Ermessen der Generalkommandos — einschließlich desjenigen des Gardekorps — bleibt es überlassen, die Periode c auf nur einen Tag zu bemessen und dafür die Periode b auf fünf Uebungstage zu verlängern. Die kommandirenden Generale haben, falls sie während der Periode c die Divisionen besichtigen, die Idee für das Manöver auszugeben und dem martirten Feinde die erforderliche Anweisung zukommen zu lassen.

e. Ob und inwiefern während der Herbstübungen des XV. Armeekorps Truppen des VIII. beziehungsweise XIV. Armeekorps zur Ausübung des Wachdienstes in den Festungen Diederhofen, Metz und Straßburg heranzuziehen sind, darüber sehe Ich einem Antrage des Generalkommandos XV. Armeekorps durch Vermittelung des Kriegsministeriums entgegen.

f. Beim XV. Armeekorps sind zu Uebungen im Brigade- und Divisions-Verbande während zehn Tagen zusammenzuziehen:

a. bei Metz: die 30. Kavallerie-Brigade; die Stäbe der 15. und 16. Kavallerie-Brigade, das Rheinische Kürassier-Regiment Nr. 8 und das 2. Rheinische Husaren-Regiment Nr. 9;

β. bei Straßburg: 2 Regimenter der 31. Kavallerie-Brigade mit dem Stabe der 29. Kavallerie-Brigade; eine königlich Württembergische Kavallerie-Brigade zu 2 Regimentern; das 1. Badische Leib-Dragonier-Regiment Nr. 20 und das 2. Badische Dragoner-Regiment Nr. 21 mit dem Stabe der 28. Kavallerie-Brigade.

Zu den Kavallerie-Divisionen treten vom vierten Uebungstage an hinzu und zwar:

zu a: der Stab und 2 Batterien der Reitenden Abtheilung des 1. Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8;

zu β: die reitenden Batterien des 1. Badischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 14 und des Großherzoglich Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 25 (Großherzogliches Artillerie-Korps) mit dem Stabe der II. Abtheilung letzteren Regiments.

An diesen Uebungen nehmen die sämtlichen in Frage kommenden Kavallerie-Regimenter — deren Regimentsübungen, sofern sie im Herbst stattfinden, um je zwei Tage zu verkürzen sind — mit je fünf Eskadrons Theil. Nach Beendigung der zehntägigen Uebungen in sich, sind die beiden Kavallerie-Divisionen zu den großen Herbstübungen des XV. Armeekorps vor Mir (siehe Ziffer 2) mit heranzuziehen.

Für die Anrechnung der Sonn- und Ruhetage auf die zehntägige Uebungszeit finden die hierüber im Anhang III, I der Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und so weiter vom 17. Juni 1870 bezüglich der Regiments- und Brigade-Uebungen gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Die drei ersten Uebungstage sind für das Exerziren der Brigaden, im Besonderen zu Uebungen im Treffenverhältniß bestimmt. Die Ernennung der Führer dieser Divisionen behalte Ich Mir vor. Soweit Ich bei dieser Gelegenheit nicht über die Formation der Stäbe Bestimmung treffe, veranlassen die betreffenden Generalkommandos dieselbe. Bei Anlage der Manöver ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Zusammenziehung der Kavallerie ohne Anfaß einer besonders großen Zahl von Marschtagen erfolgen kann und daß die Gesamtkosten mit Rücksicht hierauf, wie auf die zu erwartenden Flurentschädigungskosten innerhalb mäßiger Grenzen bleiben. Soweit einer entsprechenden Anlage der Uebungen lokale Hindernisse entgegenstehen sollten, hat das Kriegsministerium Meine weitere Entscheidung einzuholen.

4) Bei allen Uebungen — auch bei der Auswahl des Terrains für die unter 3, d erwähnten Manöver — ist auf möglichste Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen. In allen denjenigen Fällen — in welchen sich die Flurentschädigungskosten als besonders hoch herausstellen — haben die betreffenden Divisions-Kommandeure durch die Generalkommandos darüber zu berichten, welchen besonderen Umständen dies zuzuschreiben ist und welche Anordnungen zur Verringerung der Flurschäden getroffen waren.

5) Bei dem II., VIII., IX., X., XI., XIV. und XV. Armeekorps haben Kavallerie-Uebungsreisen nach der Instruktion vom 23. Januar 1879 stattzufinden.

6) Im Monat August findet bei der Festung Königsberg eine größere Armirungs-Uebung auf die Dauer von 15 Tagen statt, zu welcher das Garde-Fuß-Artillerie-Regiment, sowie die Fuß-Artillerie-Regimenter Nr. 1, 5 und 11 heranzuziehen sind.

- 7) In den Monaten Juli und August kommen bei den Festungen Thorn und Posen Belagerungsübungen in der Dauer von je 3 Wochen zur Ausführung, an welchen die Pionier-Bataillone Nr 1 und 2 (bei Thorn) beziehungsweise die Pionier-Bataillone Nr. 5 und 6, sowie 2 Kompagnien des königlich Sächsischen Pionier-Bataillons Nr. 12 (bei Posen) Theil nehmen.
- 8) Von den unter 1 und 3 bezeichneten Übungen müssen sämtliche Truppen vor dem 30. September 1886 in die Garnisonorte zurückgeführt sein.
- Berlin, den 25. Februar 1886.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 25. Februar 1886.

An das Kriegsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht und gleichzeitig bemerkt bez. bestimmt:

- I. Zu 2.
- Ueber die Zeit und das Terrain für die großen Herbstübungen, sowie über das an den einzelnen Tagen zu nehmende Allerhöchste Hauptquartier und bezüglich der von dem letzteren zur Erreichung des Parade- und Manöverfeldes am besten zu benutzenden Transportmittel sieht das Kriegsministerium den Vorschlägen des Generalkommandos XV. Armeekorps sobald als thunlich entgegen. Hierbei ist anzuführen, ob bez. daß die betreffende Landesverwaltungs-Behörde, soweit deren Ressort betheilt ist, ihr Einverständnis ausgesprochen hat.
  - Die zur Kompletirung erforderlichen Mannschaften sind derart zu beordern, daß sie vor Beginn des Regiments-Exercirens bez. vor dem Ausrücken aus den Garnisonorten noch eine sechstägige Detail-Ausbildung erhalten können.
  - Zur Berittmachung der als Schiedsrichter, Zuschauer u. s. w. eintreffenden Offiziere werden Ordonnanzpferde seitens des XI. Armeekorps gestellt werden. Die näheren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Zu 1, 2 u. 3. Die nach den gegebenen Vorschriften aufzustellende Zeiteintheilung für die Herbstübungen ist zum 15. Mai d. J. in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Die Divisions-Übungen sind möglichst so zu legen, daß in die Dauer derselben höchstens zwei bez. bei Verlängerung der Periode a drei Ruhetage — einschließlich der Sonntage — fallen. Sind Märsche zwischen den einzelnen Übungsperioden nicht zu vermeiden, so dürfen, insoweit nothwendig, außer den Marschtagen noch die den Letzteren — in Verbindung mit den vorhergegangenen Übungstagen — entsprechenden Ruhetage eingeschaltet werden.

Bei Festsetzung der Ruhetage für die mit den Herbstübungen verbundenen Märsche sind die Bestimmungen im §. 24 des Naturalverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden zu beachten.

Wo besondere Umstände — Rücksicht auf anstrengende Übungen u. s. w. — eine Abweichung von der vorbezeichneten Regel erforderlich machen, ist dies bei Vorlage der Zeiteintheilung näher zu begründen.

Mit Allerhöchster Ermächtigung wird auch für dieses Jahr allgemein von Vorlage der Zusammenstellungen der voraussichtlichen Manövermehrkosten gemäß der Allerhöchsten Verordnungen vom 17. Juni 1870, Anhang IV Ziffer 1, b abgesehen.

Ueber die Zweckmäßigkeit der im Interesse möglichster Schonung des Pferdmaterials versuchsweise angeordneten Verlegung des Regiments-Exercirens der Kavallerie haben sich die vorgeordneten Instanzen in den Berichten nach Schema 5 der „Verordnungen“ zu äußern.

Zu 5. Behufs Bestreitung der Kosten der Kavallerie-Übungsreisen werden zur Verfügung gestellt:

dem XI. und XV. Armeekorps je	2500 M.
dem II., VIII., IX., X. und XIV. Armeekorps je	2000 M.

Wegen Verrechnung dieser Summen wird auf die „administrativen Bestimmungen für die Kavallerie-Übungsreisen“ (Armee-Verordnungs-Blatt 1879 S. 37 bis 39) Bezug genommen.

Zu 8. Wenn Truppentheile, welche auf den Fußmarsch angewiesen sind, ihre Garnisonen bis zu dem bestimmten Tage nicht zu erreichen vermögen, so sind die im Herbst d. J. zur Entlassung kommenden Mannschaften mit dem erforderlichen Aufsichtspersonal — soweit zugänglich — mittelst der Eisenbahn in die betreffenden Garnisonorte zurückzubefördern.

Diese Bestimmung findet auf die Uebungen zu 2 der Allerhöchsten Ordre gleichmäßig Anwendung.

- II. Zum Zwecke einer kriegsgemäßerer Verwendung der Pioniere bei den Herbstübungen werden dem Generalkommando XV. Armeekorps 600 *M.* und den übrigen Generalkommandos je 300 *M.* für Rechnung des Kapitels 39 zur Verfügung gestellt.
- III. Für den Stab einer besonders zu formirenden Kavallerie-Division wird ein Büroaufkosten-Aversum von 108 *M.* bewilligt.
- IV. Ueber die Uebungen der Kavallerie-Divisionen sind kurze Berichte der jedesmaligen Führer — nach Schema 5 der Verordnungen vom 17. Juni 1870 — den Berichten der Generalkommandos beizufügen.
- V. Das XV. Armeekorps hat Abschriften der an den Chef des Generalstabes der Armee einzusendenden Berichte — mit Ausschluß der Spezialberichte der Truppen-Befehlshaber — dem Kriegsministerium vorzulegen.

Kriegsministerium.

No. 210. 1. 86. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 30.

Bestellung von Amtskantionen.

Berlin, den 22. Februar 1886.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß fortan auch die Obligationen der Prioritäts-Anleihen nachbezeichneter Eisenbahnen, und zwar:

- 1) der Magdeburg-Halberstädter,
- 2) der Köln-Mindener,
- 3) der Rheinischen,
- 4) der Bergisch-Märkischen,
- 5) der Berlin-Anhaltischen,
- 6) der Rechte-Ober-Ufer-Bahn,
- 7) der Dels-Gnesener Eisenbahn

zur Bestellung von Amtskantionen nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kantionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzblatt für 1869 Seite 161) zuzulassen sind.

Kriegsministerium.

No. 287/2. 86. M. O. D. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 31.

Anderweite Bezeichnung der Unteroffiziere des Garde-Schützen-Bataillons.

Berlin, den 25. Februar 1886.

Mit Allerhöchster Genehmigung haben die Unteroffiziere des Garde-Schützen-Bataillons die Bezeichnung „Oberjäger“ zu erhalten.

Kriegsministerium.

No. 50/2. 86 A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 32.

Entwurf einer Manöver-Postordnung.

Berlin, den 3. März 1886.

- 1) Die Manöver-Postordnung (abgeänderter Entwurf) wird vom 1. Mai 1886 ab versuchsweise allgemein eingeführt.
- 2) Die erforderlichen Exemplare werden mit einem Vertheilungs-Plane den Kommandobehörden übersandt werden.

- 3) Die Berechtigungskarten und Kontrollbücher (§§ 7 und 8 des Entwurfes) sind von den Garnison-Postanstalten kostenfrei nach Bedarf zu empfangen.
- 4) Auf die Vorschriften des §. 10 des Entwurfes wird besonders aufmerksam gemacht.  
Die Truppentheile haben die Verwendung von Briefumschlägen mit Vorbruck thunlichst zu fördern.
- 5) Zum 1. Dezember 1886 wird einer Aeußerung der Generalkommandos darüber entgegensehen, wie sich die Bestimmungen des Entwurfes bewährt haben.  
Erforderlich erachtete Aenderungen würden möglichst dem Wortlaute nach mitzutheilen sein.

Kriegsministerium.

No. 814/2. 86. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 33.

Nachträge zur Garnisondienst-Instruktion vom 22. November 1883.

Berlin, den 4. März 1886.

Die im Armeeverordnungs-Blatt für 1885, Seite 157 und 233, publizirten Ergänzungen bez. Abänderungen zur Garnisondienst-Instruktion vom 22. November 1883 sind als Nachträge gedruckt und werden die erforderlichen Exemplare den königlichen Generalkommandos zc. unter Umschlag zugehen.

Diese Nachträge sind im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68-70, und zwar bei direkter Bestellung zum Preise von 5 Pf. für ein Exemplar, erschienen.

Kriegsministerium.

No. 82/3. 86. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 34.

Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre.

Berlin, den 25. Februar 1886.

Die vorgenannte Vorschrift ist neu bearbeitet worden und werden die erforderlichen Druck-Exemplare den Kommandobehörden unter Umschlag übersandt werden.

Die gleichnamige Vorschrift vom Jahre 1873 nebst sämtlichen Ergänzungen und Nachträgen tritt hierdurch außer Gültigkeit.

Die der neuen Vorschrift entsprechenden Formulare von Aufnahme-Tabellen für gebrauchte Rohre sind von der Direktion der Geschützgießerei zu Spandau zu beziehen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 317/2. 86. Art. 1.

v. Hänisch.

Müller.

### Nr. 35.

Anstrich in den Latrinen der Lazarethe.

Berlin, den 25. Februar 1886.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß in den Latrinen der Lazarethe nicht allein für die Sitz- und Vorderbretter, sondern auch für die einzelnen Aborte umschließenden Bretterverschlüge, soweit dieselben gehobelt sind, und für die etwa vorhandenen gehobelten Dielungen ein Delfarben-Anstrich oder eine dreimalige heiße Delung behufs der bessern Reinhaltung zulässig und nothwendig ist. Wo ein solcher Anstrich fehlen sollte, ist derselbe nach Maßgabe der vorhandenen Geldmittel noch zu bewirken.

Kriegsministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.

No. 1140/2. 86. M. M. A.

v. Lauer.

Großheim.



Nr. 36.

Abänderung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich.

Mit Rücksicht auf die am 1. April d. J. in Kraft tretende Kreis-Ordnung für die königlich preussische Provinz Hessen-Nassau und die hierdurch bedingten Aenderungen in der Verwaltungseinteilung dieser Provinz wird die dem §. 1 Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigelegte Landwehr-Bezirks-Eintheilung an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Armee- korps.	Infan- terie- Brigade	Landwehr-		Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk)
		Regiment	Bataillon		
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau)	Untertaunuskreis. Unterlahnkreis. Kreis St. Goarshausen. Unterwesterwaldkreis.	Königreich Preußen N.-B. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden)	Stadt Wiesbaden. Kreis Döckst. Landkreis Wiesbaden. Rheingaukreis.	
		2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wehlar)	Kreis Wehlar. Dillkreis. Kreis Biedenkopf.	Königreich Preußen N.-B. Coblenz.
			2. (Weilburg)	Oberlahnkreis. Kreis Westerburg. Oberwesterwaldkreis. Kreis Limburg.	Königreich Preußen N.-B. Wiesbaden.
		1. Hessisches Nr. 81.	1. (Marburg)	Kreis Marburg. = Kirchhain. = Ziegenhain. = Homberg.	Königreich Preußen N.-B. Cassel.
			2. (Fulda)	Kreis Fulda = Gelnhausen. = Schlüchtern. = Gersfeld.	
	42.	Reserve-Landwehr-Bataillon (Frankfurt a. M.) Nr. 80.		Stadt Frankfurt a. M. Landkr. Frankfurt a. M. Obertaunuskreis. Kreis Uffingen. Stadt Hanau. Landkreis Hanau.	Königreich Preußen N.-B. Wiesbaden.  Königreich Preußen N.-B. Cassel.



**Nr. 38.**

**Terminal-Eingabe.**

Berlin, den 7. März 1886.

Die namentlichen Nachweisungen der am Jahreschlusse vorhandenen Zahlmeister und Zahlmeister-Aspiranten sind künftig nicht mehr hierher einzureichen.

Dagegen verbleibt es bei Vorlage der gemäß Absatz 3 der Verfügung vom 4. März 1882 — Nr. 457/2. M. O. D. 3 — alljährlich zum 15. Januar fälligen summarischen Uebersicht.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 151. 3. 86. M. O. D. 3.

Blume.

Nitschmann.

**Nr. 39.**

**Verpflegungszuschuß für Rendsburg pro 1. Quartal 1886.**

Berlin, den 11. März 1886.

Der Verpflegungszuschuß für Rendsburg pro 1. Quartal 1886, welcher in der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1885 Nr. 713/12 M. O. D. 2. (A.-B.-Bl. S. 242) auf 16 Pf. angegeben ist, beträgt einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion in Folge anderweitiger Feststellung 21 Pf. pro Mann und Tag.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 202/3. 86. M. O. D. 2.

Blume.

Engelhard.

**Nr. 40.**

**Lektüren und Nachträge zur Wehr- und Heer-Ordnung.**

Berlin, den 5. März 1886.

Im Anschluß an den Erlaß vom 23. v. Mts. (No. 492/2. 86. A. 1.) — Armeeverordnungs-Blatt für 1886, Seite 17 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Lektüren und Nachträge zur Wehr- und Heer-Ordnung für das Jahr 1885 in der Königl. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn hier (Kochstr. 68—70) gedruckt und daselbst für die Mitglieder der Armee zum Preise von 10 Pf. pro Exemplar vorrätzig gehalten werden.

Allgemeines Kriegs-Departement; Arme-Abtheilung A.

No. 118/3. 86. A. 1.

v. Gopler.

v. Brandis.

**Zur Nachricht.**

Mit dem Ablauf dieses Jahres wird in der Expedition des Armeeverordnungs-Blattes (E. S. Mittler und Sohn) ein

**Sachregister zum Armeeverordnungs-Blatt**

erscheinen, welches in einem mäßigen Bande eine alphabetisch und sachlich geordnete Inhaltsangabe sämtlicher bisher erschienenen Jahrgänge desselben enthalten wird.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 18. März 1886.

Nr. 5.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50  $\frac{1}{2}$ . Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20  $\frac{1}{2}$  berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90  $\frac{1}{2}$  durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 41.

Verabfolgung von Abzugsblechen an die Truppen.

Berlin, den 13. März 1886.

Unter Bezugnahme auf Abschnitt I Nr. 46 des Verkaufs-Preis-Verzeichnisses zu den Handwaffen wird bestimmt, daß an Stelle von gefraisten Abzugsblechen ohne Gewinde zu Infanterie-Gewehren und zu Jäger-Büchsen M/71 harte Abzugsbleche mit Gewinde zu verabreichen sind, bis die Vorräthe an Abzugsblechen letzterer Art aufgebraucht sein werden.

Der Verkaufspreis bleibt unverändert.

Kriegsministerium.

No. 390/3. 86. Art. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 42.

Verzeichnis der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

Berlin, den 11. März 1886.

In der Anlage D der Anstellungsgrundsätze ist Ziffer II 6 zu streichen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

S. B.

No. 46/3. 86. A. 2.

Müller.

Seufried.

## Nr. 43.

Berechnung und Liquidirung der Verpflegungs- bezw. Marschverpflegungskosten für Militärgefangene und deren Begleitkommandos auf dem Marsche.

Berlin, den 12. März 1886.

Unter Aufhebung des Schlusssatzes zu 3 in der Verfügung vom 29. April 1880 — Nr. 456/4. M. O. D. 3 — wird hierdurch bestimmt:

- 1) Die Berechnung der Verpflegungs- bezw. Marschverpflegungskosten
  - a. für Verurtheilte auf dem Marsche vom Truppentheile zur Einstellung in ein Festungsgefängniß,
  - b. für Militärgefangene auf dem Verpflegungs-Transport von einem Festungsgefängniß in ein anderes,
  - c. für die zu a und b gehörigen Transport-Begleitkommandoserfolgt vom 1. April d. J. ab bei Kapitel 31, Titel 2, des Etats.
- 2) Die bezüglichen Ausgaben liquidirt derjenige Truppentheile, welcher das Begleitkommando gestellt hat.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 371. 12. 85. M. O. D. 3.

Blume.

Ritschmann.

**Nr. 44.**  
**Wohlthätigkeit.**

Berlin, den 9. März 1886.

Aus den Zinsen der von dem königlichen Hoflieferanten, Kommissions-Rath Hoff in Berlin gegründeten Stiftung — gegenwärtig 6150 *M.* — sind folgenden 11 hilfsbedürftigen Veteranen der Feldzüge 1813/15, nämlich:

Ludwig Krause in Kirpehnen, Kreis Fischhausen,  
Johann Kirstein in Wilhelmsthal bei Quittainen, Kreis Mohrungen,  
Peter Kieß (Keiß) in Schöneberg, Kreis Marienburg,  
Gottlieb Pawelzik in Trzonken, Kreis Johannsburg,  
Martin Saud in Mankwitz, Kreis Usedom-Wollin,  
Friedrich Schwadtke in Storkow, Kreis Beeskow-Storkow,  
Gottfried Böttcher in Lohsen, Kreis Landsberg a. d. Warthe,  
Johann Gottlieb Reichelt in Mittellobendau, Kreis Goldberg-Gaynau,  
Anton Schneider in Schmottseiffen, Kreis Löwenberg i. Schl.,  
Lorenz Merz in Czarnowanz, Kreis Oppeln,  
Friedrich Rhode in Düsseldorf,

sowie den nachbenannten 5 bei Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide gewordenen Soldaten, nämlich:

Friedrich Grohn in Schwedt a. Oder,  
Eduard Gutsche in Cottbus,  
Friedrich Wilhelm Schleinitz in Plasz bei Briesen a. d. Oder,  
Philipp Villain in Schmargendorf, Kreis Angermünde,  
Lorenz Hensdick (Hensdick) in Rattenstrotz, Kreis Wiedenbrück,

Geldgeschenke von je 15 *M.* bewilligt worden. Die Auszahlung der letzteren wird dem Wunsche des Stifters gemäß zum 22. März d. J., dem Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs, durch die Militär-Pensions-Kasse hier selbst portofrei bewirkt werden.

Die Benachrichtigung der Empfänger über die erfolgte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die Bezirks-Kommandos zu erfolgen.

Kriegsministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

No. 1790/2. 86. D. f. I.<sup>B.</sup>

v. Grolman.

Wischhusen.

**Nr. 45.**

**Wohlthätigkeit.**

Berlin, den 10. März 1886.

Aus den für 1885/86 fälligen Zinsen der von dem Kommerzien-Rath Salomon Lachmann in Berlin gegründeten Stiftung im Betrage von 30 000 *M.* sind den nachbenannten 25 Invaliden aus den Feldzügen von 1864, 1866 und 1870/71 Geldgeschenke von je 48 *M.* bewilligt worden, nämlich:

- 1) Schmied Karl Schwedland in Freudenthal bei Raudnitz, Kreis Rosenberg,
- 2) Eigenfährner Friedrich Neumann in Waltersdorf bei Heiligenbeil Ostpr.,
- 3) Arbeiter Anton Braun in Stadt Caldowo bei Marienburg Westpr.,
- 4) Arbeiter Albert Raddatz in Cöslin,
- 5) Kreis-Chauffeegebel-Erheber Julius Reimann in Spangau, Kreis Pr. Stargardt Westpr.,
- 6) Arbeiter Wilhelm Zuhba in Berlin, Mariannenstraße 34 H. K.,
- 7) Invalider Unteroffizier Ernst Hahn in Gr. Wandern, Kreis West-Sternberg,
- 8) Tuchscheerergerelle Karl Keilig in Forst i. L., Kreis Sorau,
- 9) Chauffeegebel-Erheber Friedrich Laaß in Badersleben, Kreis Oschersleben,
- 10) Arbeiter Friedrich Wilhelm Frauendorf in Holleben, Kreis Merseburg,
- 11) Dienstmacht Johann Karl Adam in Wittichenau, Kreis Hoyerswerda,
- 12) Schmied Friedrich August Schwang in Bukowicz, Kreis Putz,

- 13) Häusler Johann Galeski in Zaskutki, Kreis Adelnau,
- 14) Knecht Christian Mann in Klein Ujeschütz, Kreis Trebnitz,
- 15) Schuhmacher Wilhelm Perschke in Weigelsdorf, Kreis Reichenbach,
- 16) Friedrich Ignaz Oftermann in Hummerfen Nr. 15, Bezirk Blomberg Fürstenthum Lippe,
- 17) Wilhelm Buttermann in Essen, Steeler Chaussee Nr. 113,
- 18) Philipp Zenner in Dillingen, Kreis Saarlouis,
- 19) Korbflechter August Mathen in Gleuel, Landkreis Cöln,
- 20) Schuhmacher Franz Dannenberg in Gimsbüttel, Linden-Allee Nr. 52 I,
- 21) Zimmermann Johann Heinrich Wunderlich in Pinneberg, Provinz Schleswig-Holstein,
- 22) Arbeiter Heinrich Gerdes Schütte in Wiesederfehn, Kreis Wittmund,
- 23) Maurer Daniel Becker in Menshausen, Kreis Duderstadt,
- 24) Johann Heinrich Schneider in Langendiebach, Kreis Hanau,
- 25) Johann Heinrich Börner in Salzungen.

Die Militär-Pensions-Kasse hieselbst ist angewiesen, diese Geldgeschenke dem Wunsche des Stifters gemäß den auswärtigen Empfängern zum 22. März, dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs, portofrei zu übersenden, dem hieselbst wohnhaften unter 6 Genannten aber gegen Quittung direkt zu zahlen.

Die Benachrichtigung der Empfänger über die erfolgte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die Bezirks-Kommandos stattzufinden.

Kriegsministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

No. 419/3. 86. D. f. I. B.

v. Grolman.

Wischhusen.

## Nr. 46.

### Wohlthätigkeit.

Berlin, den 10. März 1886.

Aus den für 1885/86 fälligen Zinsen einer von einem Patrioten gegründeten Stiftung im Betrage von 4800 M sind den nachgenannten 13 Veteranen aus den Feldzügen von 1813/15 Geldgeschenke von je 15 M bewilligt worden, nämlich:

- 1) Losmann Johann Kraft in Schalltischlebimmen, Kreis Labiau,
- 2) Altstäger Martin Korbanka in Mierunsten, Kreis Oletzko,
- 3) Kasimir Roza in Woritten, Kreis Allenstein Ostpr.,
- 4) Pensionirter Gefangenen-Aufseher Jakob Warkenthin in Marienwerder,
- 5) Altstäger Andreas Richter in Abbau Grau, Kreis Carthaus Westpr.,
- 6) Arbeiter George Reich in Slavoschin, Kreis Neustadt Westpr.,
- 7) Stellmacher Gottfried Huth in Woikenthin, Kreis Cammin i. P.,
- 8) Arbeiter Johann Friedrich Schulz in Kottwitz, Kreis Sagan,
- 9) Arbeiter Johann Benjamin Walther in Herischdorf, Kreis Hirschberg i. Schl.,
- 10) Einlieger Christian Friedrich Gennrich in Gr. Krebbel, Kreis Birnbaum,
- 11) Inwohner Gottfried Namokel in Trachenberg, Kreis Militsch,
- 12) Auszügler Mathes Kolodziej in Leng, Kreis Ratibor,
- 13) Gärtner Auszügler Franz Soche in Mittel-Steine, Kreis Neurode i. Schl.

Diese Geldgeschenke werden den Betheiligten dem Wunsche des Stifters gemäß zum Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs (22. März) durch die Militär-Pensions-Kasse hieselbst portofrei übersandt werden.

Die Benachrichtigung der Empfänger über die erfolgte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die Bezirks-Kommandos zu erfolgen.

Kriegsministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

No. 732/3. 86. D. f. I. B.

v. Grolman.

Wischhusen.

Nr. 47.

**Bekanntmachung**

der

**Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.****Am 15. April cr. verlegt die Anstalt ihre Büreaus, Kasse und Sparkasse nach****██████ W. Linkstraße Nr. 42. I, ██████**

wohin von genanntem Tage ab alle Sendungen zc. an die Anstalt zu richten sind.

Berlin, den 15. März 1886.

Verwaltungsrath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Der Vorsitzende:

v. Grolman,

General-Lieutenant und Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegsministerium.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 20. März 1886.

Nr. 6.

Bedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50  $\frac{1}{2}$ . Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzter erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20  $\frac{1}{2}$  berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90  $\frac{1}{2}$  durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 48.

### Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1886/87.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1886/87:

1) Es werden zu diesen Uebungen aus der Landwehr und Reserve einberufen:

a. bei der Infanterie	91700 Mann	} einschließlich der vom Kriegsministerium festzusetzenden Zahl von Unteroffizieren.
b. = den Jägern und Schützen	3200 "	
c. = der Feld-Artillerie	7450 "	
d. = = Fuß-Artillerie	5350 "	
e. = den Pionieren	3300 "	
f. = dem Eisenbahn-Regiment	540 "	
g. = = Train	5304 "	

Die Bestimmung über die weitere Vertheilung hat durch das Kriegsministerium zu erfolgen; ebenso hat dasselbe bezüglich der Uebung der Lazarethgehilfen, Zahlmeister-Aspiranten, Militär-Telegraphisten und so weiter, sowie der Arbeits-Soldaten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

2) Für das zu den Uebungen der Ersatz-Reserve abzukommandirende Ausbildungs-Personal, worüber an anderer Stelle verfügt werden wird, sind zu den Linien-Truppentheilen übungspflichtige Mannschaften des Beurlaubtenstandes bis zu der für diese Kategorien bestimmungsmäßigen Dauer einzuziehen.

3) Ueber die zum XV. Armeekorps einzuberufenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes habe Ich durch Meine Ordre vom 25. Februar 1886 Bestimmung getroffen.

Abgesehen von den unter 2 angeordneten Einziehungen finden bei diesem Armeekorps keine anderweitigen Uebungen des Beurlaubtenstandes der Infanterie, Jäger, Feld-Artillerie und Pioniere statt.

4) Die Dauer der unter 1 gebachten Uebungen für die Landwehr — die Lage des Zusammentritts und Auseinandergehens am Uebungsorte mit einbegriffen — beträgt 12 Tage. Wo es im Interesse der Ausbildung für wünschenswerth erachtet wird, kann für die Reservisten, je nach Bestimmung der Generalkommandos beziehungsweise obersten Waffen-Instanzen, diese Uebungszeit bis zu 20 Tagen verlängert werden.

Für die Dauer der Uebung des Trains trifft das Kriegsministerium nähere Bestimmung.

Die zu diesen Uebungen aus dem Beurlaubtenstande einzuziehenden Offiziere oder Unteroffiziere haben überall einen Tag früher am Uebungsorte einzutreffen, als die übrigen Mannschaften.

5) Die Uebungen der Infanterie werden durch die Generalkommandos, bei den anderen Waffen durch die obersten Waffen-Instanzen geleitet.



- 6) Die Uebungen der Landwehr-Infanterie finden in Bataillonen, und nur, wo lokale oder andere Verhältnisse dies durchaus bedingen, in Kompagnien, die der Landwehr-Fuß-Artillerie in Kompagnien, wo mehrere derselben den gleichen Uebungsort haben, in Bataillonen statt, welche zu diesem Zweck besonders formirt werden.

Bei dem Gardekorps, I. bis V. und XIV. Armeekorps ist — unter Anrechnung auf die vorstehend aufgeführte Uebungsquote — je ein Bataillon der Landwehr-Infanterie nach besonders vom Kriegsministerium zu treffenden Bestimmungen zu formiren.

Die Reservisten der Infanterie haben grundsätzlich bei den Truppentheilen, und zwar ohne Aufstellung besonderer Kompagnien zu üben.

Ob bei den Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment die Formation besonderer Kompagnien erforderlich ist, entscheiden die betreffenden obersten Waffen-Instanzen, bezüglich des Trains das Kriegsministerium.

- 7) Die Uebungsorte der Garde-Landwehr-Infanterie werden seitens des Generalkommandos des Gardekorps bestimmt.

Als Uebungsorte für die Provinzial-Landwehr-Infanterie werden in der Regel Garnisonorte der Infanterie gewählt.

Jäger (Schützen), Pioniere und Train-Mannschaften üben im Anschluß an die betreffenden Linien-Truppentheile. Lassen indessen die Uebungsstärken bei den Jäger-Bataillonen die Formirung besonderer Uebungs-Kompagnien erforderlich erscheinen, so bestimmt die Inspektion der Jäger und Schützen das Weitere.

Die Uebungsorte für die Feld- und Fuß-Artillerie und für die Mannschaften des Eisenbahn-Regiments bestimmt die General-Inspektion der Artillerie beziehungsweise der Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit den bezüglichen Generalkommandos.

- 8) Der Zeitpunkt der Uebungen wird seitens der Generalkommandos beziehungsweise obersten Waffen-Instanzen, nach Vereinbarung mit den ersteren, im Allgemeinen in die Zeit vom Frühjahr bis zum Beginn der Herbstübungen, für die Schifffahrt treibenden Mannschaften in das Winterhalbjahr 1886/87 gelegt.

Die Interessen der am meisten beteiligten bürgerlichen Berufskreise werden bei der Wahl des Zeitpunktes besonders zu berücksichtigen sein.

Die Train-Uebungen in besonderen Kompagnien finden nach beendeten Herbstübungen der betreffenden Armeekorps, soweit keine besonderen Kompagnien formirt werden, im Mai statt.

Die Sanitäts-Detachements üben zu gleicher Zeit mit den Krankenträgern des Friedensstandes.

- 9) Aus den Hohenzollernschen Landen üben die bezüglichen Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzial-Truppen — ausschließlich der Jäger — mit denen des XIV. Armeekorps gemeinsam. Die Jäger, sowie die in den Bezirken des XI. und XIV. Armeekorps befindlichen Offiziere und Mannschaften dieser Waffe üben beim Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Gardekorps aller Waffen, welche nach dem Königreich Württemberg verzogen sind, werden nicht herangezogen.

- 10) Bei jedem Armeekorps können 26 Reservisten der Kavallerie auf die Dauer von 6 Wochen zu den Kavallerie-Regimentern über den Etat eingezogen werden. Doch bleibt es dem Ermessen der Generalkommandos überlassen, dieselben anstatt dessen zum Train behufs Ausbildung als Train-Aufsichts-Personal auf die gleiche Dauer einzuberufen.

- 11) Mit Abhebung von den Regimentern der 15. Feld-Artillerie-Brigade sind bei jedem Feld-Artillerie-Regiment nach Beendigung der Herbstübungen aus dem Beurlaubtenstande der Kavallerie 12 Reservisten der jüngsten Jahresklasse zur Ausbildung als Fahrer bei den Munitions-Kolonnen auf die Dauer von 12 Tagen einzuziehen.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 11. März 1886.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 16. März 1886.

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre bestimmt das Kriegsministerium:

- 1) Die Anlage (S. 39) ergibt die Grenzen, innerhalb welcher sich die Uebungen einschließlich der Schifffahrt treibenden Mannschaften zu halten haben. Beim Train kommen übungspflichtige Schifffahrt treibende Mannschaften nicht zur Einziehung. Stößt die Durchführung der Uebungen der Infanterie in dem angegebenen Umfange beim VII. und III. Armeekorps auf Schwierigkeiten, so ist durch die genannten Generalkommandos Ausgleich beim Kriegsministerium zu beantragen.  
Die gemäß Ziffer 2 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre einzuziehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind — soweit sie nicht den Unteroffizieren angehören — nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 15. Dezember 1881 und der diesseitigen Ausführungs-Bestimmungen vom 17. desselben Monats (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 271) auszuwählen und zu behandeln. Die zur Komplettirung des XV. Armeekorps einberufenen Mannschaften sind in den in der Anlage angegebenen Quoten nicht inbegriffen.
- 2) Für die Formation und Uebung der in Ziffer 6, Absatz 2 der vorstehenden Allerhöchsten Ordre gedachten Landwehr-Bataillone findet der Erlaß vom 6. Februar 1883 (Nr. 509. 11. 82. A. 1) sinngemäße Anwendung.
- 3) Bei einer längeren als 12- bezw. 13tägigen Uebungsdauer — abgesehen von den bei dem Train übenden Mannschaften — ist eine entsprechend geringere Zahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Löhnungsbeträge für die in der anliegenden Zusammenstellung ausgeworfenen Mannschaften bei den einzelnen Armeekorps bezw. Waffengattungen nicht überschritten werden.
- 4) Die Einberufung von Premierlieutenants der Landwehr-Infanterie, Jäger, Fuß-Artillerie und Pioniere zu Uebungen bei der Linie behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung zum Hauptmann hat in möglichst umfangreichem Maßstabe stattzufinden. Mit Allerhöchster Ermächtigung wird bestimmt, daß das untern 6. März 1885 Nr. 792. 10. A. 1 für das Uebungsjahr 1885/86 angeordnete Verfahren auch in der Folge beizubehalten ist.  
Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppentheilen bis zur Dauer von acht Wochen von Premierlieutenants des Beurlaubtenstandes der vorgenannten Waffen, welche bereits die Qualifikation zum Hauptmann besitzen, sowie von Hauptleuten dieser Waffen, können unter Gewährung der reglementsmäßigen Kompetenzen von Seiten des Generalkommandos genehmigt werden. Auf die Beachtung der in den kriegsministeriellen Erlassen vom 14. Februar 1880 (796/1. A. 1) und 22. März 1880 (147/3. A. 1) aufgestellten Grundsätze wird besonders hingewiesen.
- 5) Die Generalkommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden Generalkommandos, der Inspektion der immobilen Garde-Infanterie oder der stellvertretenden Infanterie-Brigaden designirt sind, oder für den Dienst als Adjutant eines Landwehr-Bezirks-Kommandos ausgebildet werden sollen — jedoch, soweit sie nicht Reserve-Offiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses und innerhalb der Zahl der im Armeekorps etatsmäßigen Landwehr-Bezirks-Adjutantenstellen — zu einer sechswöchigen Dienstleistung einzuberufen.
- 6) Ebenso wird der Chef des Generalstabes der Armee ermächtigt, die Einberufung solcher Offiziere, welche als Adjutanten von Linien-Kommandanturen designirt sind — jedoch, soweit sie nicht Reserve-Offiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer dreiwöchigen Uebung bei den betreffenden Linien-Kommissionen durch die Generalkommandos zu requiriren.
- 7) Die Militär-Telegraphisten des Beurlaubtenstandes — mit Ausschluß der bei der Staats- und Eisenbahn-Telegraphie angestellten — sind auch in diesem Jahre zu Uebungen an den Festungs-bezw. Militär-Telegraphen heranzuziehen und finden in dieser Beziehung im Allgemeinen die diesseitigen Erlasse vom 25. Januar und 9. März 1881 (272/1. und 59/3. A. 1) Anwendung. Siehe auch Anlage Bemerkung 2.
- 8) Betreffs etwaiger Einziehung von Assistenz- und Unter-Arzten des Beurlaubtenstandes haben sich die Korps-Generalärzte zuvor mit der Militär-Medizinal-Abtheilung in Verbindung zu setzen.
- 9) Die im Bezirk des XV. Armeekorps abzuhaltenden Uebungen finden bei den in preussischer Verwaltung stehenden Truppentheilen statt.
- 10) Die Einberufung kann in mehreren Raten erfolgen.
- 11) Die zwölfstägigen Uebungen sind so zu legen, daß in diese Zeiten möglichst nur ein Sonntag und kein Festtag fällt.

- 12) In welcher Stärke die einzelnen Kompagnien, da wo solche zu bilden sind, zusammengesetzt werden, bestimmen die die Übung leitenden Behörden. Es ist nicht nothwendig, daß diese Stärke gleichmäßig ist. Bezüglich des Trains siehe die Anlage.
- 13) Zu den Landwehr-Übungs-Bataillonen bezw. Kompagnien — soweit sie nicht in Barackenlagern untergebracht sind — sind Lazarethgehülfen des Beurlaubtenstandes nicht heranzuziehen. Dagegen sind Lazarethgehülfen der Reserve zur Übung auf 20 Tage in die Garnison-Lazareth einzuziehen; auch ist während dieser Zeit die Theilnahme derselben an den Übungen im Krankenträger-Dienste — soweit angängig — zu veranlassen; Mehrkosten dürfen hierdurch nicht erwachsen.  
Die Zahl der einzuziehenden Lazarethgehülfen wird der Bestimmung der Generalkommandos überlassen. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß ca.  $\frac{1}{3}$  der übungspflichtigen Lazarethgehülfen zur Einziehung gelangt.
- 14) Die Führung der besonders formirten Kompagnien, abgesehen von den unter 2 erwähnten Formationen, ist grundsätzlich Offizieren des Friedensstandes zu übertragen und zwar im Allgemeinen Hauptleuten, die, soweit am Übungsorte Linien-Truppentheile der Waffen garnisoniren, thunlichst diesen zu entnehmen sind. Auch zur Führung von Sanitäts-Detachements können Rittmeister des Friedensstandes mit derselben Maßgabe kommandirt werden.
- 15) Vom Friedensstande sind zu kommandiren:
- a. Zu jeder Garde- bezw. Provinzial-Landwehr-Infanterie-Kompagnie, sowie zu jeder bei den Jägern, Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment etwa zu formirenden Kompagnie:
    - 1 Lieutenant,
    - 1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
    - 2 Unteroffiziere,
    - 1 Lazarethgehülfe.
  - b. Zu jeder Landwehr-Fuß-Artillerie-Kompagnie:
    - 1 Lieutenant,
    - 1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
    - 4 Unteroffiziere bezw. Obergreite,
    - 1 Lazarethgehülfe.
  - c. Zu jeder Train-Übungs-Kompagnie:
    - 1 Lieutenant,
    - 1 Unteroffizier als dienstthuender Wachtmeister,
    - 1 Unteroffizier als Quartiermeister,
    - 1 Trompeter,
    - 1 Lazarethgehülfe.
  - d. Zu jedem Sanitäts-Detachement:
 

2 Stabsärzte,	}	(event. auch aus anderen Garnisonen),
4 Assistenzärzte,		
1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,		
3 Train-Unteroffiziere bezw. Befreite für Beaufsichtigung der Gespanne und Fahrzeuge,		
2 Oberlazarethgehülfen bezw. Lazarethgehülfen,		
2 Unterlazarethgehülfen.		
- 16) Zu jedem besonders formirten Garde- und Provinzial-Landwehr-Infanterie- und Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon, abgesehen von den unter 2 erwähnten, werden von den Garde- und Linien-Truppentheilen kommandirt:
- 1 Stabsoffizier,
  - 1 Lieutenant als Adjutant,
  - 1 Assistenzarzt,
  - 1 Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer,
  - 1 Unteroffizier als Schreiber,
  - 1—2 Lazarethgehülfen. Die einzelnen Kompagnien erhalten in diesem Falle keine Lazarethgehülfen.
- Außerdem für jeden Schießplatz, auf welchem eine Schießübung der Landwehr-Fuß-Artillerie stattfindet:
- 1 Feuerwerks-offizier unter Gewährung der Zulage von 24 Mk.,
  - 3 Feuerwerker mit einer Zulage von je 6 Mk. für die Dauer der Übung.

Wo keine Bataillone gebildet werden, sind die Kompagnien der Aufsicht eines Stabsoffiziers der bezüglichen Waffe, sofern ein solcher überhaupt am Uebungsorte vorhanden ist, zu unterstellen.

- 17) Ist in einzelnen Fällen eine weitergehende, als die unter 15 und 16 vorgesehene Kommandirung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf solche von den Generalkommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen verfügt werden. Dagegen ist in solchen Fällen, wo die Anzahl der zu üübenden Mannschaften weit unter der etatsmäßigen Stärke einer Friedens-Kompagnie bleibt, die Kommandirung von Offizieren und Unteroffizieren des Friedensstandes entsprechend zu beschränken.
- 18) Eine weitere Kommandirung von Ärzten, wie unter 15 und 16 vorgesehen, hat nur da einzutreten, wo der Uebungsort keine Garnison hat.

In allen anderen Fällen ist die Mitwahrnehmung der ärztlichen Funktionen einem Arzte der Garnison zu übertragen.

- 19) Für die Garde-Landwehr-Infanterie erfolgen seitens des Gardekorps die erforderlichen Kommandirungen, für die Provinzial-Landwehr-Infanterie seitens desjenigen Armeekorps, welches die Uebungen leitet. Etwa erforderliche Auskürfen sind beim Kriegsministerium zu beantragen.

Bei dem XV. Armeekorps ist die Kommandirung von Personal nicht in preussischer Verwaltung stehender Truppentheile ausgeschlossen.

Bei den Spezial-Waffen regeln die obersten Waffen-Instanzen die Kommandirungen, bezw. beantragen dieselben bei den betreffenden Generalkommandos.

Die zu kommandirenden Offiziere und Unteroffiziere des Friedensstandes, insoweit dieselben nicht an den Uebungsorten garnisoniren, haben gleichzeitig mit den aus dem Beurlaubtenstande einzuziehenden Offizieren oder Unteroffizieren am Uebungsorte einzutreffen. (S. Ziffer 4 der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre.) Die General-Inspektion der Artillerie wird ermächtigt, im Bedarfsfalle für einen Theil des Ausbildungs-Personals der Fuß-Artillerie einen früheren Eintreffetag festzusetzen.

- 20) Die zu den Train-Uebungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (Spalte 14 II der Anlage) sind mit Rücksicht auf den Bedarf zum Theil aus denjenigen Gefreiten auszuwählen, welche gemäß des durch Erlaß vom 14. März 1881 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 62) abgeänderten §. 40 der Dienstvorschriften für den Train im Frieden als geeignet zum Train-Aufsichts-Personal entlassen worden sind, andertheils den ältesten Jahresklassen der Reserve zu entnehmen. Außerdem können die in Ziffer 10 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre erwähnten 26 Reservisten der Kavallerie nach Bedarf und soweit sie sich, im Besonderen auch mit Berücksichtigung ihrer bürgerlichen Lebensstellung, zur Wahrnehmung von Wachtmeisterstellen bei mobilen Train-Formationen eignen, auf 6 Wochen zum Train eingezogen werden. Werden dagegen diese Mannschaften gemäß der den Generalkommandos ertheilten Ermächtigung zu Kavallerie-Regimentern einberufen, so ist auf diejenigen Reservisten zu rücksichtigen, die — ohne Offizier-Aspiranten zu sein — nach einjähriger Dienstzeit entlassen, bisher aber wegen mangelnder Vatanzen von der Ableistung einer Uebung befreit bleiben mußten. Im Hinblick auf den Ausbildungszweck werden die Generalkommandos auf eine besonders sorgfältige Auswahl der zu Uebungen beim Train einzubeordernden Reservisten der Kavallerie aufmerksam gemacht.

Ferner können gleichzeitig mit den in der Anlage — Spalte 14 II — bezeichneten Mannschaften aktive Unteroffiziere der Kavallerie, welche als Wachtmeister für Train-Formationen bestimmt sind, sowie auch als Sergeanten bei Feld- bezw. Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilungen designirte Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie zu den Train-Bataillonen zur Erlernung des Traindienstes kommandirt werden.

- 21) Für die Uebungs-Kompagnien des Trains ist seitens der Generalkommandos den Train-Bataillonen die erforderliche Zahl auszurangirender, für diese Zwecke aber noch geeigneter Dienstpferde der Kavallerie und Artillerie zu überweisen und zwar für jede Kompagnie zu 84 Gemeinen:

20 Reitpferde,

44 Stangenpferde

40 Vorderpferde

4 Krümperpferde

und für jede Kompagnie zu 66 Gemeinen:

16 Reitpferde,

32 Stangenpferde

32 Vorderpferde

4 Krümperpferde.

} zur Bespannung von 20 vierspännigen und 2 Karren-Fahrzeugen, und

} zur Bespannung von 16 vierspännigen Fahrzeugen, und

Die Kompagnien mit starkem Pferdebestande üben bei den einzelnen Bataillonen unmittelbar 'nacheinander', diejenigen mit schwächerem (bei dem Gardekorps und II. Armeekorps) in zwei Serien, gleichfalls unmittelbar nacheinander.

Das Generalkommando des III. Armeekorps hat sich zuvor mit dem Generalkommando des Gardekorps wegen Ueberweisung der bei diesem noch verfügbaren Pferde für das Brandenburgische Train-Bataillon Nr. 3 in Verbindung zu setzen.

Der roßärztliche Dienst bei diesen Kompagnien ist, soweit angängig, durch einen Roßarzt der Garnison mit zu versehen.

- 22) Die jedem Sanitäts-Detachement vom Friedensstande hinzutretenden Aerzte sind von der Kavallerie oder Artillerie beritten zu machen.

Die sonst zur Uebung der Sanitäts-Detachements erforderlichen Reit- und Zugpferde sind von den bezüglichen Train-Bataillonen zu stellen, dergleichen die Burschen für die einberufenen Offiziere.

- 23) Von der gemäß Ziffer 11 der vorstehenden Allerhöchsten Cabinets-Ordre angeordneten Uebung bei den Feld-Artillerie-Regimentern sind im Hinblick auf den späteren Verwendungszweck solche Kavallerie-Reservisten — welche im Mobilmachungsfalle besondere Verwendung als Feldgendarmen, Reserve-Unteroffizier-Aspiranten, Handwerker u. s. w. finden — sowie Mannschaften der Kürassiere ganz auszuschließen.

- 24) Den zu Landwehr-Uebungs-Bataillonen der Infanterie und Fuß-Artillerie als Bataillons- und Kompagnie-Führer oder als Adjutanten außerhalb ihrer Garnison kommandirten Offizieren der Linie wird die Mitnahme ihrer Pferde auf der Eisenbahn für Rechnung des Militärfonds in den Fällen gestattet, in welchen die Entfernung 50 km oder mehr beträgt.

- 25) Für die Landwehr-Uebungs-Bataillone ist auch der tarifmäßige Geschäfts-Zimmer-Service eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Uebungsdauer liquide.

- 26) Die Bestimmungen über die Ausführung der Schießübungen sind von den die Uebungen leitenden Behörden zu erlassen.

Schießprämien gelangen nicht zur Vertheilung.

- 27) Reisekosten behufs Besichtigung der Uebungen des Beurlaubtenstandes, ausschließlich des Trains, werden nicht bewilligt. Für den letzteren ist der §. 7 der Dienstvorschriften für den Train im Frieden maßgebend.

- 28) Den Generalkommandos bleibt es unter Bezugnahme auf die §§. 120, 123 und 124 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden überlassen, die Bekleidungs-Bestände der Landwehr-Bataillone allein oder nur insoweit zu verwenden, als die Einkleidung nicht aus den bereitesten Vorräthen der Linien-Truppen zu bewirken ist.

Ueber die Gewährung der Bekleidungs-Entschädigung wird besonders bestimmt werden.

- 29) Die für die Landwehr erforderlichen Waffen nebst Zubehör sind aus den Beständen der Landwehr-Bataillone der nächstgelegenen Artillerie-Depots, die für die Reservisten aus den Augmentations-Beständen und zwar aus den eigenen der bezüglichen Garde- und Linien-Truppentheile zu entnehmen bezw. seitens der Artillerie-Depots auf die speziellen Anweisungen der Generalkommandos zu verabfolgen.

Nur die zu den Uebungen der Reserve bei dem Braunschweigischen Infanterie-Regiment Nr. 92 und dem Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8 erforderlichen Waffen sind nicht aus den eigenen Augmentations-Beständen der qu. Truppen, sondern aus den nächstgelegenen Artillerie-Depots zu entnehmen.

Nach beendeter Uebung haben diejenigen Truppentheile, welche ihre Augmentationswaffen in eigenem Verwahrham halten, die im Gebrauch gewesenen Waffen in brauchbaren völlig reparaturfreien Zustand zu versehen und wiederum in Verwahrham zu nehmen.

Alle aus Artillerie-Depots empfangenen Waffen, sowohl der Landwehr wie der Augmentation, sind nach beendeter Uebung gereinigt, aber in ihrem augenblicklichen Zustande, an dieselben Artillerie-Depots zurückzuliefern.

Die Absendung von Abgabe-Kommissionen seitens der Truppentheile hat dabei nicht stattzufinden.

Die Instandsetzung der zurückgelieferten Waffen erfolgt bei den Artillerie-Depots durch die Zeughaus-Büchsenmacher und haben die Artillerie-Depots die durch die qu. Instandsetzung entstehenden Kosten zu bezahlen und beim Kapitel 37 Titel 18, a des Etats zu verausgaben.

Werden von den aus den Artillerie-Depots entnommenen Waffen im Laufe der Uebung einzelne reparaturbedürftig, so sind dieselben von dem betreffenden Artillerie-Depot zu repariren bezw. umzutauschen, wenn sich dasselbe am Uebungsorte befindet.

Für die Uebungsorte, an welchen sich die Artillerie-Depots nicht befinden, sind für den im Laufe der Uebung eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Reserven zu überweisen.

Dagegen wird den Truppen für die Uebungsmannschaften der Landwehr sowohl wie der Reserve, für welche die Waffen aus den Artillerie-Depots entnommen sind, Waffenreparaturgeld nicht gewährt, dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem vorerwähnten Kapitel 37 Titel 18, a aus Kapitel 24 Titel 22 als Rück-Einnahme zu überweisen.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

Die Geschütze für die Fuß-Artillerie sind aus den Beständen der örtlichen Artillerie-Depots oder der bezüglichen Artillerie-Schießplätze zu entnehmen.

- 30) Für die zu gewährende Munition ist Abschnitt 2. XIX. des Etats für die jährliche Uebungs-Munition maßgebend.

Für Kavalleristen, welche zur Ausbildung als Fahrer bei der Feld-Artillerie üben, ist Uebungs-Munition nicht erforderlich.

- 31) Alle weiteren Anordnungen treffen die Generalkommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen. Die Anträge der Spezialwaffen sind den Generalkommandos so schleunig als möglich zuzustellen.

- 32) Zum 1. November 1886 ist dem Kriegsministerium von jedem Generalkommando eine summarische Nachweisung der zur Einziehung gelangten Offiziere und Offizier-Aspiranten nach dem im Armeeverordnungs-Blatt für 1881 Seite 24/25 gegebenen Schema einzureichen.

- 33) Etwaige Anträge für die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahr 1887/88 sind gleichfalls zum 1. November 1886 hierher vorzulegen.

Kriegsministerium.

No. 28. 2. 86. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 49.

**Änderung des Etats für die jährliche Uebungs- u. Munition.**

Berlin, den 15. März 1886.

Seite 19 §. 19. In den Zeilen 9 bis 12 von oben sind die Worte:

„zur Ermietlung von Terrain für die gefechtsmäßig auszuführenden Schießübungen resp. zur Bezahlung geringer hierbei entstandener Flurbeschädigungen“

zu streichen.

Kriegsministerium.

No. 969/2. 86. Art. 1.

Bronsart v. Schellendorff.



# Zusammenstellung

über den

# Umfang der Hebungen des Beurlaubtenstandes

im

Statzjahre 1886/87.

---



Mus dem Beurlaubtenstande

Bei welchem Armeekorps	der Infanterie		den Jägern und Schützen		der Feld-Artillerie		der Fuß-
	An Stelle des zu den Ersatz-Reserve-Übungen abkommandirten Ausbildungs-Personals	Zu den gewöhnlichen Übungen	An Stelle des zu den Ersatz-Reserve-Übungen abkommandirten Ausbildungs-Personals	Zu den gewöhnlichen Übungen	a. Aus dem Beurlaubtenstande der Feld-Artillerie	b. Aus dem Beurlaubtenstande der Kavallerie	An Stelle des zu den Ersatz-Reserve-Übungen abkommandirten Ausbildungs-Personals
1	2	3	4	5	6	7	8
Gardekorps . . . . .	—	7100	einschließlich 10% Unteroffiziere oder Unteroffizierdienstthuere (S. 68, 1. Abf. 3 des Geldverpfelegungs-Reglements)	3200	7450	324 Mann	572 Mann
I. Armeekorps . . . . .	410	6300					
II. " . . . . .	410	5300					
III. " . . . . .	328	8800					
IV. " . . . . .	328	6800					
V. " . . . . .	369	4300					
VI. " . . . . .	369	7500					
VII. " . . . . .	328	9100					
VIII. " . . . . .	328	6600					
IX. " . . . . .	328	6600					
X. " . . . . .	328	5300					
XI. " . . . . .	533	8800					
(einschließl. der Großherzoglich Hessischen [25.] Division)							
XIV. Armeekorps . . . . .	328	4526					
XV. " . . . . .	287	—					
Summe	4674	87026	Mann				
	91700						

- 1) Die gemäß Ziffer 2 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre einzuziehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (an Stelle) besonders ausgeworfen und gelangen somit auf die in den anderen Spalten enthaltenen Übungsquoten der betreffenden Mannschaften.
- 2) Desgleichen kommen auf die vorstehenden Mannschaftenstärken nicht in Anrechnung und sind somit außerdem in die Mannschaften der Unteroffizier- und Unteroffizierdienstthuere, die zur Einziehung gelangenden Zahlmeister-Aspiranten, die im Magazin, sowie Militär-Telegraphisten sowie der Arbeitssoldaten erfolgt besondere Bestimmung.
- 3) Wird daher die Übungsdauer für die einzelnen Kategorien nicht verlängert (Ziffer 3 der Ausführungs-Bestimmung).
- 4) Wird die höchste zulässige Zahl von 10% an Unteroffizieren bezw. Unteroffizierdienstthuern nicht erreicht, so ist für die ausgeworfenen Kopfstärken hat daher nicht statzufinden.
- 5) Der auf die Hohenzollernschen Lande entfallende Antheil an übenden Mannschaften der Infanterie ist dem VIII. B. 11

sind einzuziehen bei:

dem Eisenbahn-Regiment	den Pionieren		dem Train		zur Formation von Sanitäts-Detachements
	Zu den gewöhnlichen Übungen	An Stelle des zu den Ersatz-Reserve-Übungen abkommandirten Ausbildungs-Personals	An Stelle des zu den Ersatz-Reserve-Übungen abkommandirten Ausbildungs-Personals	zu Train-Übungen	
10	11	12	13	14	15
540 Mann 10/0 Unteroffizierdienstthuer bfs. 3 des Geld-Verhältnisses). re Vertheilung auf die neekorps erfolgt durch nde oberste Waffen-	2936 Mann	364 Mann	258 Mann	<p><b>I. Aus der Reserve des Trains auf 16 Tage:</b> im Herbst: bei dem Gardekorps und II. Armeekorps je 4 Kompagnien in der Stärke von: 1 Rittmeister, 1 Premierlieutenant, 2 Sekondlieutenants, 9 Unteroffizieren 66 Gemeinen (Trainsfahrer) } einschl. 1 Trompeter;</p> <p>bei dem I., III. bis XI., XIV. und XV. Armeekorps, sowie bei der Großherzoglich Hessischen (25.) Division*) je 2 Übungs-Kompagnien in der Stärke von: 1 Rittmeister, 1 Premierlieutenant, 3 Sekondlieutenants, 11 Unteroffizieren 84 Gemeinen (Trainsfahrer) } einschl. 1 Trompeter.</p> <p><b>II. Aus der Reserve der Kavallerie auf 20 Tage:</b> im Mai ohne Formirung besonderer Kompagnien: bei dem Gardekorps, dem I., III., IV., VI. bis VIII., X., XI., XIV. und XV. Armeekorps je 64 Gefreite bezw. hierfür geeignete Gemeinde,**) bei dem II., V. und IX. Armeekorps je 80, bei der Großherzoglich Hessischen (25.) Division 32 dergleichen.</p> <p>*) Die zweite Übungs-Kompagnie der 25. Division kann aus Mannschaften des gesammten II. Armeekorps formirt werden. **) Die für Wachmeisterstellen auszubildenden Reservisten kommen auf die vorstehenden Zahlen nicht in Anrechnung (s. Ziffer 20 der Ausführungs-Bestimmungen).</p>	<p>auf 12 bezw. 13 Tage: bei dem III., IV., V., VI. und XV. Armeekorps je ein Detachement in der Stärke von: 1 Rittmeister, 1 Premierlieutenant, 1 Sekondlieutenant, 18 Unteroffizieren, 2 Lazarethgehilfen, 2 Unterlazarethgehilfen, 4 Hornisten und 174 Gemeinen.</p>
	3300				

**u n g e n.**  
den Übungen der Ersatz-Reservisten abkommandirten Ausbildungs-Personals) sind der Kopfzahl nach in den Spalten 2, 4, 8, 12 und 13 nicht mit zur Anrechnung. (Siehe auch 4. Seite dieser Zusammenstellung.)  
Erfange wie bisher zu den Übungen heranzuziehen: Die Offizier-Aspiranten, die in die Garnison-Lazareth einzuberufenden Lazareth-Expeditions- und Sanitäts-Dienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen, die Militär-Telegraphisten. Bezüglich der Übungen der  
en die in den einzelnen Spalten ausgeworfenen Übungsstärken voll zur Einziehung gelangen.  
enden Unteroffizier bezw. Unteroffizierdienstthuer doch nur je ein Gemeiner der betreffenden Waffe einzuziehen. Eine Ueberschreitung  
abgesetzt und dafür beim XIV. Armeekorps hinzugefügt worden.

## Uebersicht

ber die Vertheilung derjenigen Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche an Stelle des zu den Uebungen der Ersatz-Reservisten abkommandirten Ausbildungs-Personals pro 1886/87 einzubeordern sind.

Waffen- gattung	Zahl der zu formi- renden Er- satz-Reser- ve-Kom- pagnien	Armeekorps zc.	a. auf die ersten 5 Wochen		b. auf die zweiten 5 Wochen		c. auf 4 Wochen		Summen der Spalten a. bis c.			Bemerkungen	
			Un- teroffi- ziere	Ge- meine	Un- teroffi- ziere	Ge- meine	Un- teroffi- ziere	Ge- meine	Un- teroffi- ziere	Ge- meine	Köpfe		
Infanterie		<b>Gardekorps</b>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	I. Nach dem Ermessen der Generalkommandos und obersten Waffen-In- stanzen kann die in den Spalten a., b. und c. angedeutete Uebungs- dauer auch anderweitig festgestellt werden, vor- ausgesetzt, daß sowohl die Zahl der Uebenden selbst, als auch die Summe der Uebungswochen inne- gehalten wird. So kann z. B. das Generalkom- mando I. Armeekorps anstatt 2.80 = 160 Uoff. auf 5 Wch. = 800 Mch. 60 Uoff. auf 4 Wch. = 240 Mch. zusammen 220 Unteroffi- ziere auf 1040 Wochen auch einbeordern: 100 Uoff. auf 8 Wch. = 800 Mch. 120 Uoff. auf 2 Wch. = 240 Mch. auf 220 Uoff. = 1040 Wch.  II. Es ist nicht erfor- derlich, daß die in den Spalten a. bis c. ausge- worfenen Uebungsstärken nach einander einge- zogen werden müssen. Dem Ermessen der Ge- neralkommandos und obersten Waffen-Instan- zen bleibt es weicher überlassen, die Stärken a. und b., event. auch alle drei Stärken gleichmäßig üben zu lassen.	
		I. Armeekorps	80	70	80	70	60	50	220	190	410		
	10	II. "	80	70	80	70	60	50	220	190	410		
	8	III. "	64	56	64	56	48	40	176	152	328		
	8	IV. "	64	56	64	56	48	40	176	152	328		
	9	V. "	72	63	72	63	54	45	198	171	369		
	9	VI. "	72	63	72	63	54	45	198	171	369		
	8	VII. "	64	56	64	56	48	40	176	152	328		
	8	VIII. "	64	56	64	56	48	40	176	152	328		
	8	IX. "	64	56	64	56	48	40	176	152	328		
	8	X. "	64	56	64	56	48	40	176	152	328		
	13	XI. "											
			(einschließlich der Großherzoglich Dessischen [25.] Division)	104	91	104	91	78	65	286	247		533
	8	XIV. Armeekorps	64	56	64	56	48	40	176	152	328		
7	XV. "	56	49	56	49	42	35	154	133	287			
	<b>Summe der Infanterie</b>		<b>912</b>	<b>798</b>	<b>912</b>	<b>798</b>	<b>684</b>	<b>570</b>	<b>2508</b>	<b>2166</b>	<b>4674</b>		
Jäger	12		24	24	24	24	24	24	72	72	144		
uß-Artillerie	22		132	110	132	110	44	44	308	264	572		
Pioniere	14		84	70	84	70	28	28	196	168	364		
Train	1	Train-Bataillon Nr. 1	9	8	9	8							
	1	Train-Bataillon Nr. 11	7	6	7	6							
	11	Train-Bataillone Nr. 2—10, 14 und 15	55	44	55	44							
	<b>Summe des Trains</b>		<b>71</b>	<b>58</b>	<b>71</b>	<b>58</b>	—	—	<b>142</b>	<b>116</b>	<b>258</b>		
	<b>Hauptsumme</b>		<b>1223</b>	<b>1060</b>	<b>1223</b>	<b>1060</b>	<b>780</b>	<b>666</b>	<b>3226</b>	<b>2786</b>	<b>6012</b>		

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 25. März 1886.

Nr. 7.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50  $\mathcal{L}$ . Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20  $\mathcal{L}$  berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90  $\mathcal{L}$  durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Der Preis dieser Nummer ist für den Einzelverkauf auf 25 Pf. für ein zweiseitig bedrucktes, 30 Pf. für ein einseitig bedrucktes Exemplar ermäßigt worden.

Nr. 50.

Änderungen der Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungs-Angelegenheiten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß bezüglich der Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungs-Angelegenheiten die in der Anlage verzeichneten Änderungen mit dem 1. April 1886 eintreten. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 11. März 1886.

**Wilhelm.**

Bronsart von Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 18. März 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre nebst ihrer Anlage wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

No. 878/3. 86. M. O. D.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nachweisung

derjenigen Aenderungen, welche bezüglich der Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungs-Angelegenheiten mit dem 1. April 1886 eintreten.

Spe. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
<b>I. Auf dem Gebiete des Naturalverpflegungswesens.</b>					
1	Bewilligung einer höheren Vergütung in Stelle des Naturalbrotes, als das normirte Garnison-Brotgeld.	§. 8 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.	dem Kriegsministerium	die Generalkommandos.	Im zweiten Absatz Zeile 1 bezw. 2 ist das Wort: „Kriegsministerium“ zu streichen und dafür zu setzen: „Generalkommando“.
2	Gewährung des Brotgeldes in besonderen Fällen.	§. 9 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.	den Generalkommandos.	nach der Bestimmung der Generalkommandos auf die Divisionskommandos bezüglich der im Divisionsverbande stehenden Truppen.	Am Schluß des dritten Absatzes Zusatz dahin: „Dem Generalkommando bleibt überlassen, letztere Befugnisse bezüglich der im Divisionsverbande stehenden Truppen auf die Divisionskommandos zu übertragen.“ Die Bestimmung unter Ziffer 6 Anmerkung**) ist zu streichen und dafür einzurücken: „Den Burschen der nicht regimentirten, sowie der aus der Garnison abkommandirten regimentirten Offiziere.“ Ferner ist in dieser Anmerkung unter neuer Ziffer 14 einzuschalten: „Denjenigen Mannschaften, welchen aus Gesundheitsrückichten der Genuß des Soldatenbrotes seitens des Truppenarztes unterlagt ist“.
3	Bewilligung der großen Viktualien-Portion.	§. 15 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.	dem Kriegsministerium.	zum Theil auf die Generalkommandos.	Der Schlußabsatz des §. ist zu streichen und dafür zu setzen: „Das Generalkommando ist jedoch ermächtigt, die große Viktualienportion den in der Garnison verbleibenden, zu gemeinschaftlichen Uebungen mit den kantonnirenden Truppen herangezogenen Truppentheilen zu bewilligen, wenn Letztere gleiche, bezw. größere Anstrengungen zu ertragen haben, als die im Kantonnement befindlichen Truppen.“ Die Bewilligung der großen Viktualienportion in besonderen Fällen noch im weiteren Umfange bleibt dem Kriegsministerium vorbehalten“.
4	Verabreichung der großen Viktualien-Portion in Natur bei Uebungen von geringerer Truppen-	§. 16 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.	dem Kriegsministerium.	die Generalkommandos.	Der letzte Absatz ist zu streichen und dafür zu setzen: „Für eine geringere Truppenstärke als die einer Brigade soll jedoch die Verabreichung der großen Viktualienportion in Natur

Bezeichnung der Verwaltungsfachen	Verwaltungs-Vor- schriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefug- niß geht über		Bemerkungen
		von	auf	
Stärke als der- jenigen einer Brigade.				durch die Militärverwaltung in der Regel nicht erfolgen".
Gewährung eines Administrations- Zuschlages zum Verpflegungszu- schuß bis zur Höhe von 1 Pf. für Mann und Tag bei Übungen in ge- ringerer Truppen- stärke als der einer Brigade.	§. 17 des Regle- ments über die Natural-Verpfle- gung der Truppen im Frieden.	dem Kriegs- ministerium.	die General- kommandos.	Der dritte Absatz des §. 17 ist zu streichen.
Rationsgewährung in besonderen Fällen.	§§. 68, 72 und 90 des Reglements über die Natural- Verpflegung der Truppen im Frieden.		das Kriegs- ministerium	Der §. 68 erhält folgenden Zusatz: „In Fällen, wo das dienstliche Interesse oder besondere Billigkeitsrückichten die vorübergehende Gewährung einer größeren Zahl von Rationen oder Abweichungen von den nachfolgenden Bestimmungen über Rationsgewährung erheischen, ist das Kriegs- ministerium zur entsprechenden Bewilligung ermächtigt. Der Empfang der Rationen bleibt in solchen Fällen davon abhängig, daß der betreffende Offizier zc. so viele Pferde unterhält, als ihm Rationen be- willigt sind". Der 2. Absatz des §. 72 und der letzte Ab- satz des §. 90 sind demzufolge zu streichen.
Ersatz einzelner Ra- tionstheile durch andere Futter- und Streumittel.	§. 76 des Regle- ments über die Na- tural-Verpflegung der Truppen im Frieden.	dem Kriegs- ministerium.	die General- kommandos.	Der zweite Absatz ist zu streichen und hinter dem dritten Absatz hinzuzufügen: „Das Generalkommando ist befugt, Ab- weichungen von diesen Festsetzungen in der Weise zu gestatten, daß für einzelne Rationstheile eine Gelbabfindung zum Zwecke der Beschaffung von andern Futter- und Streumitteln gewährt werden darf. Diese Gelbabfindung muß sich innerhalb des Kostenbetrages der zuständigen Fourage- Rationstheile halten**). Die Beschaffung von Ersatzmitteln für ersparte Rationstheile erfolgt durch die Magazin-Verwaltungen, falls seitens des Generalkommandos ein Anderes nicht be- stimmt wird". In Anmerkung*) sind in der dritten und vierten Zeile von oben die Worte: „an Hafer und zwar bis zu 250 g für

Spce. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungsfachen	Verwaltungs-Vor- schriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefug- niß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
8	Gewährung von Rationen außerhalb des dienstlichen Aufenthaltortes.	§. 84 des Regle- ments über die Na- tural-Versorgung der Truppen im Frieden.	den Gene- ralkomman- dos.	die Truppen- theile, bezw. Empfangs- berechtigten.	<p>Pferd und Tag" zu streichen und dafür zu setzen: „an der Fourage“.</p> <p>Außerdem erhält diese Anmerkung folgenden Zusatz: „Das Generalkommando ist ermächtigt, zum Ersatz der durch Brand, Ueber- schwemmung oder sonstige Unglücksfälle entstandenen Verluste an ersparten Fou- ragetheilen — einschließlich des Strohes zur Herstellung von Matratzenstreu — die Genehmigung zu erteilen“.</p> <p>Als weitere Anmerkung zu §. 76 tritt hinzu: **) „Als Vergütungsfuß für die aus Königlichen Magazinen nicht in Natur empfangenen Rationstheile haben die Durch- schnittsbeschaffungskosten von den zur Zeit in den Magazinen vorhandenen Beständen des entsprechenden Naturalis zu gelten und zwar für denjenigen Zeitraum, auf welchen das zur Ermittlung dieser Durch- schnittskosten heranzuziehende Naturalien- quantum ausgereicht haben würde, wenn die Rationen nach dem vollen Satze zur Ausgabe gelangt wären.</p> <p>Im Falle die Beschaffung und Bewirth- schaftung der Ersatzmittel seitens der Truppentheile erfolgt, ist der rechnungs- mäßige Nachweis der denselben zufließenden Vergütungsbeträge in einem besonderen Konto des Abrechnungsbuches B: „Ver- gütung für nicht in Natur empfangene Fourage“ zu führen und die Verwaltung dieses Fonds bei der Rusterung gemäß der Bestimmung des §. 9 Ziffer 3 und §. 21 der Rusterungs-Instruktion zu revidiren.</p> <p>Die verfügbaren Gelder müssen lediglich zur Beschaffung von Futter- und Streu- mitteln verwendet werden. Persönliche Zu- lagen oder Remunerationen zc. dürfen aus diesen Mitteln in keinem Falle gewährt werden.</p> <p>Nähere Anordnungen über Führung eines Einnahme- und Ausgabemanuals für die beschafften Naturalien haben die General- kommandos zu treffen“.</p> <p>Der erste Absatz ist zu streichen und dafür zu setzen: „Hat der Rationsberechtigte seine Pferde mit Genehmigung des Befehlshabers des Truppentheils ganz oder theilweise nicht in seinem dienstlichen Aufenthalt-, sondern</p>

Sfde. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
9	Grafung von Dienstpferden.	§. 104 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.	dem Kriegsministerium.	die General-Kommandos.	an einem andern Orte stehen, so kann er dort — insofern sich daselbst eine Magazinverwaltung oder ein Lieferungsunternehmer befindet — die etatsmäßigen Rationen empfangen. Der Korps-Intendantur, in deren Bezirk die Empfangsstelle liegt, ist jedoch durch den Truppentheil rechtzeitig vorher Mittheilung zu machen.  Im ersten Absatz sind die Worte: „insofern“ bis „erforderlich“ zu streichen. Der Stern*) hinter „erforderlich“ kommt Zeile 3 hinter „werden“.
10	Rationsgewährungen gegen Bezahlung.	§. 114 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.	den Generalkommandos.	die Regimentskommandeure zc. bezw. die nächstvorgesetzten Dienstbehörden.	Es sind zu streichen: im ersten Absatz die Worte: „mit besonders nachzuziehender Genehmigung der Generalkommandos.“ Ferner ebendasselbst der Schlusssatz: „Für den Umfang“ zc. sowie der zweite und dritte Absatz und ist dafür zu setzen: „Zu derartigen Verabreichungen, für welche hinsichtlich der Rationszahl und des Zeitraums das Dienstinteresse allein maßgebend ist, und welche außer bei Märkten und Kantonnirungen nur an solchen Orten erfolgen kann, wo sich eine Magazin-Verwaltung oder ein Lieferungs-Unternehmer befindet, dürfen die Genehmigung ertheilen: a. für die regimentirten Offiziere bis zum Regiments-Kommandeur ausschließlich aufwärts sowie die regimentirten Sanitäts-offiziere und Militärbeamten — die Regiments-Kommandeure, bezw. die Inspektoren der Jäger, der Pioniere oder des Trains; b. für alle übrigen Offiziere, Sanitäts-offiziere und Militärbeamten die nächst vorgesezten Dienstbehörden.“ Im fünften Absatz tritt an Stelle der Worte: „des betreffenden Generalkommandos“ „der betreffenden Militärbehörde.“ Der Schlusssatz ist zu streichen und dafür zu setzen: „Von allen Rationsbewilligungen gegen Bezahlung ist derjenigen Intendantur, in deren Verwaltungsbereich die Rationen empfangen werden sollen, behufs Vermittelung der Verabfolgung jener Rationen



Sbe. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
11	Gewährung der Selbstvergütung nach dem Normpreise an Stelle der Naturalration, wenn von dieser kein Gebrauch gemacht werden kann.	§. 124 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.	dem Kriegsministerium (Militär-Dekonomie-Departement).	die Generalkommandos.	rechtzeitig von der genehmigenden Militärbehörde Mittheilung zu machen. Im zweiten Absatz, Zeile 4 sind die Worte zu streichen: „Kriegsministeriums (Militär-Dekonomie-Departement)“ und dafür zu setzen: „Generalkommandos“
12	Erhebung der Fourage für ganze Truppentheile auf längere Zeit als 10 Tage.	§. 144 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.	dem Kriegsministerium.	die Generalkommandos.	Die Anmerkung * zu § 144 ist zu streichen und dafür zu setzen: „In besonderen Fällen kann den Truppen, wenn sie mit geeigneten Lokalen versehen sind, die Fourage oder ein Theil derselben auch in größeren Quantitäten und auf längere Zeit zur Aufbewahrung und Bewirtschaftung mit Genehmigung des Generalkommandos überwiesen werden.“
13	Erweiterte Rationsgewährung.	Nationstarif B. a. 15 (Seite 96 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden).	dem Kriegsministerium	die Generalkommandos.	In der Anmerkung zu B. a. 15 ist das Wort: „Kriegsministerium“ zu streichen und dafür: „Generalkommando“ zu setzen. Außerdem erhält diese Anmerkung den Zusatz: „Desgleichen auch den überzähligen Majors.“
14	Verschiedenes.	§§. 19, 23 (Anmerkung* 1c), 79, 104 und 124 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.	den Generalkommandos.	nach der Bestimmung der Generalkommandos auf die Divisionskommandos bezüglich der im Divisionsverbande stehenden Truppen.	Den Generalkommandos bleibt überlassen, die ihnen nach den nebenbezeichneten Paragraphen des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements zustehenden Entscheidungsbefugnisse bezüglich der im Divisionsverbande stehenden, sowie der zu Übungszwecken u. vorübergehend den Divisionen zugetheilten Truppen auf die Divisionskommandos zu übertragen.
15	Annahme von Bureaugehilfen bei den Magazin-Verwaltungen.	§. 23 der Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen.	dem Kriegsministerium (Militär-Dekonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	§ 23 erhält folgende Fassung: „Die Annahme von Bureaugehilfen bei den Magazin-Verwaltungen für einen Zeitraum bis zu 6 Monaten steht den Intendanturen zu. Ueber die Annahme bezw. Beibehaltung von Bureaugehilfen über diesen Zeitraum hinaus entscheidet das Kriegsministerium (Militär-Dekonomie-Departement).“

Zfde. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungsfachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
					<p>In erster Linie sind als Bureaugehilfen geeignete Personen des Soldatenstandes — und zwar möglichst für die Magazinpartie notirte Stellenanwärter — heranzuziehen.</p> <p>Die denselben zu gewährende Zulage hat sich in Grenzen von 30 Mark monatlich zu halten.</p> <p>Die Veranziehung von Bureaugehilfen aus dem Civilstande darf nur in Ermangelung geeigneter und verfügbarer Personen des Soldatenstandes erfolgen. Die für dieselben nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse festzusetzende Geldentschädigung darf den Betrag von 120 Mark monatlich nicht übersteigen.</p> <p>Am Schlusse des Etatsjahres ist dem Kriegsministerium (Militär-Defonomie-Departement) eine Nachweisung der seitens der Intendanturen genehmigten Bureaugehilfenkosten einzureichen.</p>
16	Genehmigung der Stellvertretungskosten bei Beurlaubung von Beamten der Magazin-Verwaltung.	§. 39 der Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen.	dem Kriegsministerium (Militär-Defonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	Seite 21 Absatz 2 ist durch folgende Bestimmung zu ersetzen: „Eosern in einzelnen Fällen die Annahme von Bureaugehilfen zur Stellvertretung beurlaubter Beamten unvermeidlich wird, ist nach §. 23 zu verfahren.“
17	Naturalien-Beschaffung im Allgemeinen.	§. 57 der Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen.	dem Kriegsministerium (Militär-Defonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	Hinter dem Worte „Beschaffung“ ist einzuschalten: „des regelmäßigen Bedarfs“ und anstatt: „der Brotfrüchte“ zu setzen: „an Brotfrüchten“. Dagegen fallen fort die Worte: „nach den allgemeinen Anordnungen des Kriegsministeriums (Militär-Defonomie-Departements).“
18	Ankaufsverfahren im Allgemeinen.	§. 61 der Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen.	dem Kriegsministerium (Militär-Defonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	Der letzte Absatz dieses Paragraphen schließt mit dem Worte: „Intendantur.“ Der weitere Theil „welche“ pp. bis „anzeigt“ ist zu streichen.
19	Genehmigung von Minderergebnissen beim Backbetriebe.	§. 87 der Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen.	dem Kriegsministerium (Militär-Defonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	Abatz 5 des §. 87 erhält folgende Fassung: „In Fällen, wo bei eigenem Backbetriebe die vorschriftsmäßige Zahl von 23 Broten zu 3 kg aus einem Z Brotmaterial im Jahresdurchschnitt nicht erzielt worden ist, bedarf es zur Billigung der bezüglichen Ergebnisse der Genehmigung der Inten-

N <sup>o</sup> .	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
					dantur. Zu diesem Behufe haben die betreffenden Magazin-Verwaltungen gleich nach dem Etats-Jahreschluß eine ins Einzelne gehende Nachweisung von den gegen die vorchriftsmäßige Soll-Einnahme überhaupt, sowie durchschnittlich für den Z Backgut weniger erzielten Brotmengen aufzustellen und mittelst besonderen, die Entstehungs-Ursachen der Minderergebnisse ausführlich erörternden Berichts an die Intendantur einzureichen. Auf Grund dieser Nachweisungen melden die Intendanturen dem Kriegsministerium (Militär-Defonomie-Departement), bei welchen Magazin-Verwaltungen die Ergebnisse des Bäckereibetriebes der besonderen Genehmigung der Intendantur bedurft haben."
20	Verausgabung von Strohhäb- gängen bei An- fertigung von Strohdächern für Fourageschuber.	§. 90 der Dienst- ordnung für die Militär-Magazin- Verwaltungen.	dem Kriegs- ministerium (Militär- Defonomie- Departe- ment).	die Korps- Intendan- turen.	Im Absatz 6 ist die letzte Zeile zu streichen und dafür zu setzen: „der Intendantur.“
21	Beschaffung von Utensilien in Grenzen des Kostenbetrages von 10 Mk.	§. 91 der Dienst- ordnung für die Militär-Magazin- Verwaltungen.	den Korps- Intendan- turen.	die Maga- zin-Verwal- tungen.	Im Absatz 2, Zeile 2 ist der Kostenbetrag auf 10 Mk. zu erhöhen.
22	Beschaffung von Utensilien in Grenzen des Kostenbetrages von 300 Mk.	§. 91 der Dienst- ordnung für die Militär-Magazin- Verwaltungen.	dem Kriegs- ministerium (Militär- Defonomie- Departe- ment).	die Korps- Intendan- turen.	Im Absatz 4 ist hinter „erforderlich“ hinzu- zufügen: „wenn der Preis für das einzelne Stück mehr als 300 Mk. beträgt.“
23	Naturalien = Ver- ausgabung an die Truppen.	§. 96 der Dienst- ordnung für die Militär-Magazin- Verwaltungen.	dem Kriegs- ministerium.	die Gene- ralkomman- dos.	Der Absatz 18: „Änderungen der Nations- bestandtheile“ zc. bis „2800 g Stroh“ ist in Folge der vorstehend unter 7 geschehenen Aenderung des § 76 des Friedens-Natural- Verpflegungs- Reglements zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen: „Änderungen der Nationsbestandtheile finden nur mit Genehmigung des General- kommandos statt.“
24	Genehmigung zur Verausgabung	§. 100 der Dienst- ordnung für die	dem Kriegs- ministerium	die Korps- Intendan- turen.	Der vorletzte und letzte Absatz des § 100 erhalten folgende Fassung: „Dagegen bedarf es zur Verausgabung

Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
25	über-reglementsmäßiger Bodenabgänge bei Körnerfrüchten.  Genehmigung zur Herausgabe über-reglementsmäßiger Bodenabgänge bei dem Mehle.	Militär-Magazin-Verwaltungen.  §. 101 der Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen.	(Militär-Dekonomie-Departement).  dem Kriegsministerium (Militär-Dekonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	von Bodenabgängen, bei denen eine Ueberschreitung der Maximalsätze vorliegt, der Genehmigung der Intendantur. In solchen Fällen" u. s. w. bis — „einzureichen.“ „Lehtere hat nach" u. s. w. bis — „Erfahrungen Entscheidung zu treffen, und am Schlusse des Etatsjahres dem Kriegsministerium (Militär-Dekonomie-Departement) anzuzeigen, bei welchen Magazin-Verwaltungen überreglementsmäßige Bodenabgänge vorgekommen sind, welchen Umfang dieselben erreicht haben und, falls die Genehmigung zur Herausgabe ertheilt worden ist, welche Gründe hierfür bestimmend gemessen sind.“  Im Absatz 2 des §. 101 ist in Zeile 2 das Wort „die“ zu streichen und in Zeile 4/5 an Stelle der Worte: „von der Intendantur in Ausgabe zu genehmigen“ zu setzen: „zulässig.“  Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Wird dieser Prozentsatz überschritten, so bedarf es zur Herausgabe dieser Abgänge der Genehmigung der Intendantur und ist zu diesem Zweck in ähnlicher Weise zu verfahren bezw. zu berichten, wie“ u. s. w. bis — „(S. 100).“  In Absatz 4, Zeile 4 sind die Worte „des Kriegsministeriums (Militär-Dekonomie-Departement)“ zu streichen und dafür zu setzen: „der Intendantur, welche auch hierüber dem Kriegsministerium (Militär-Dekonomie-Departement) in der vorstehend angegebenen Weise Anzeige zu erstatten hat.“
26	Genehmigung zur Herausgabe über-reglementsmäßiger Bodenabgänge bei den Approvisionnements-Artikeln.	§. 102 der Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen.	dem Kriegsministerium (Militär-Dekonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	Im Absatz 4, Zeile 4 ist an Stelle der Worte: „des Kriegsministeriums (Militär-Dekonomie-Departement)“ zu setzen: „der Intendantur.“  Am Schlusse ist hinzuzufügen: „Lehtere hat am Schlusse des Etatsjahres dem Kriegsministerium (Militär-Dekonomie-Departement) über die genehmigten Abgänge in der bei §. 100 vorgeschriebenen Art Anzeige zu machen.“
27	Verficherung von vermieteten magazinsfiskalischen Gebäuden gegen Feuergefahr.	§. 110 Absatz 3 der Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen.	dem Kriegsministerium (Militär-Dekonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	Die Worte: „des Kriegsministeriums (Militär-Dekonomie-Departement)“ sind zu streichen und dafür zu setzen: „der Intendantur.“

Spe. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungsfachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
28	Festsetzung der Büreaufosten-Aversa und Bewilligung von Büreaumiethen.	§. 125 der Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen.	dem Kriegsministerium (Militär-Defonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	Zeile 2 ist statt „von dem Kriegsministerium (Militär-Defonomie-Departement)“ zu setzen: „von den Intendanturen.“ Seite 91, Zeile 5/6 ist statt: „vom Kriegsministerium (Militär-Defonomie-Departement)“ zu setzen: „von den Intendanturen.“ Absatz 3 (S. 91, Zeile 10/11) sind die Worte zu streichen: „vom Kriegsministerium (Militär-Defonomie-Departement).“ Am Schlusse des §. 125 ist in einem neuen Absätze zu sagen: „Veränderungen bei den Büreaufosten-Aversen und Bureau-Miethsabfindungen sind am Schlusse des Staatsjahres dem Kriegsministerium (Militär-Defonomie-Departement) Seitens der Intendanturen anzuzeigen.“
29	Bewährung von Zulagen an Militärbäder.	Ergänzungen und Erläuterungen zu Beilage 18 der Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen, und zwar „zu §. 33“.	dem Kriegsministerium (Militär-Defonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	Ziffer 3 erhält folgende Fassung: „Für außergewöhnliche Dienstleistungen der Militärbäder können von den Intendanturen in geeigneten Fällen besondere Zulagen bewilligt werden, und zwar in Grenzen von 50 Pfg. pro Tag für den Oberbäder 25 Pfg. „ „ „ „ Schiefer und Bäder. Für verheirathete, zur Vertretung von Garnisonbadmeistern in auswärtige Garnisonen kommandirte Oberbäder kann die Zulage auf 1 M. täglich erhöht werden. In soweit diese Zulage nicht aus dem vakanten Gehalte des vertretenen Garnisonbadmeisters gezahlt werden kann, gelangt sie gleich den übrigen vorbezeichneten Zulagen beim Bädereifestenfonds zur Verausgabung.“ In Ziffer 4 ist statt „Königlichen General-Kommandos“ zu setzen: „Intendanturen.“
30	Bewilligung außerordentlicher Verpflegungs-Zuschüsse an die Truppen bei gefahrdrohenden epidemischen Krankheiten.	Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 1. Juni 1867.	dem Kriegsministerium.	die General-Kommandos.	Bei Ausbruch gefahrdrohender epidemischer Krankheiten sind die Generalkommandos ermächtigt, den gefährdeten Truppen zur besseren Verpflegung der Mannschaften bis zum Erlöschen der Epidemie außerordentliche Zuschüsse im Betrage von 2 1/2 Pfg. für den Kopf und Tag unter gleichzeitiger Mittheilung hiervon an das Kriegsministerium (Militär-Defonomie-Departement) zu bewilligen.

Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vor- schriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefug- niß geht über		Bemerkungen	
		von	auf		
<b>II. Auf dem Gebiete des Bekleidungswesens.</b>					
	Genehmigung zur Uebertragung von Ersparnissen aus dem Bekleidungs-fonds für regelmäÙige Abfindungen auf den Ersparnißfonds vor vollständiger Beendigung der Beschaffungen.	§. 218 des Friedens-Bekleidungs-Reglements bezw. Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 28. Januar 1869.	den General-kommandos.	die Divisions-kommandos.	Hinsichtlich der im Divisionsverbande stehenden Truppentheile.
2	Genehmigung zur Ueberschlagung von Bekleidungsstücken in denjenigen Jahren, in welchen keine Musterung stattfindet.	§. 224 des Friedens-Bekleidungs-Reglements.	den General-kommandos.	die Divisions-kommandos.	Hinsichtlich der im Divisionsverbande stehenden Truppentheile und soweit nicht Mäntel, Waffenröcke zc. und Tuchhosen in Frage kommen, bezüglich deren die Genehmigung zu Ueberschlagungen den Generalkommandos zc. vorbehalten bleibt. In den Musterungsjahren ist jetzt schon die Musterungskommission befugt, mit obiger Einschränkung die Ueberschlagung von Bekleidungsstücken zu genehmigen.
3	Genehmigung zur ausnahmsweisen Verausgabung bezw. Ingebrauchnahme der neugefertigten Stücke vor Approbation durch die Musterungskommission.	§. 239 al. 4 des Friedens-Bekleidungs-Reglements.	den General-kommandos.	die Divisions-kommandos.	Hinsichtlich der im Divisionsverbande stehenden Truppentheile.
4	Bewilligung eines den drei- bezw. vierfachen Betrag der etatsmäßigen Sätze übersteigenden Macherlohns.	§. 61,5 des Kriegs-Bekleidungs-Reglements.	dem Kriegsministerium (Militär-Defonomie-Departement).	die stellvertretenden General-kommandos.	

N <sup>o</sup> . Abt.	Bezeichnung der Verwaltungsfachen	Verwaltungs-Vor- schriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefug- niß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
<b>III. Auf dem Gebiete des Garnison-Verwaltungs- und Serwiswesens.</b>					
35	Heranziehung des Garnison-Verwal- tungs- (Intendan- tur-Dispositions-) Fonds zur Einrich- tung und Unter- haltung von Militä- r-Schwimmman- stalten.	§§. 1 und 58 der Garnison-Verwal- tungs-Ordnung.	dem Kriegs- ministerium (Militär- Oekonomie- Departement).	die Gene- ralkom- mandos.	<p>§. 1 Nr. 13 Garnison-Verwaltungs-Ordnung erhält folgende Fassung: „13. die BADEPLÄZE“.</p> <p>Ferner erhält der §. 1 folgenden Zusatz: „14. die Schwimmanstalten, sofern zu ihrer Einrichtung und Unterhaltung Beihilfen aus dem Garnison-Verwaltungs-Fonds gewährt sind“.</p> <p>§. 58. Garnison-Verwaltungs-Ordnung erhält folgende Fassung: „1) Garnison-BADEPLÄZE (§. 1, 13) sind auf Kosten des Garnison-Verwaltungs-Fonds sicherzustellen bzw. herzurichten. Für die Herstellung und Unterhaltung oder Ermiethung der Militär-Schwimmanstalten (§. 1, 14) haben die Truppen grundsätzlich selbst Sorge zu tragen*); ebenso liegt denselben auch die Verwaltung dieser Garnisoneinrichtungen ob. Die für diesen Zweck benötigten Mittel sind (unter möglichster Einhaltung der nachstehenden Reihenfolge**) aus folgenden Fonds zu entnehmen: a. aus dem Fonds des betreffenden Truppentheils — unter Umständen des Generalkommandos — für Fecht-, Turn- und Schwimmapparate, b. aus den zur Verfügung des Truppentheils stehenden Ersparnissen bei der Kasernen-Selbstbewirtschaftung (§§. 172, 178), c. reichen die verfügbaren Mittel dieser Fonds nachweislich nicht aus, um das vorliegende Bedürfnis zu befriedigen, und läßt sich auch die Herrichtung zc. der Anlage nicht bis</p> <p>*) Ausgenommen hiervon ist der Rettungs- kasten, welcher für Rechnung des Arzneiver- pflegungs-Fonds beschafft und unterhalten wird. **) Hierdurch soll jedoch unter Umständen auch das gleichzeitige Heranziehen mehrerer der in Rede stehenden Fonds nicht ausge- schlossen sein, und können z. B. auch in größeren Garnisonen Schwimmanstalten von verschiedenen Truppentheilen gemeinschaftlich errichtet werden, in welchem Falle wegen Feststellung der Kostenbeiträge zc. die Kom- mandanten und Garnison-Ältesten, geeigneten Falles unter Zustimmung des Generalkom- mandos, das Nöthige zu veranlassen haben.</p>

Nbr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
36	Vorübergehende Ueberlassung von Garnisonanstalten an Civil-Behörden oder Privat-Personen.	§§. 4, 5 und 6, 1 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	den Generalkommandos.	die Kommandanten bezw. Garnison-Ältesten im Einverständnis mit der Korps-Intendantur.	<p>zur Ansammlung bezw. Ueberweisung größerer Mittel hinauschieben, dann ist das Generalkommando ermächtigt, insoweit dies ohne Beeinträchtigung der etatsmäßigen Garnison-Bedürfnisse angängig erscheint, ausnahmsweise Beihilfen aus dem Garnison-Verwaltungs-Fonds (Intendantur-Dispositions-Fonds) zu genehmigen.***)</p> <p>Wo gleichzeitig Militär-Schwimm-Anstalten mit Badeplätzen verbunden sind, hat eine dem Vorstehenden entsprechende Heranziehung der zu a und b erwähnten Fonds einzutreten.</p> <p>2) Inwieweit beim Abrücken eines Truppentheils aus der Garnison der die Schwimmanstalt übernehmende Truppentheil dem Ersteren Kosten für die fragliche Anlage zu erstatten oder noch unberichtigte Ausgaben zu übernehmen hat, entscheidet, Mangels einer direkten Einigung unter den Betheiligten, das Generalkommando."</p> <p>***) Garnison-Schwimmanstalten und Inventariensstücke, welche mit Beihilfen aus dem Garnison-Verwaltungs-Fonds hergerichtet bezw. beschafft sind, werden in der Gebäude-Nachweisung bezw. Inventarien-Rechnung nachgewiesen (siehe Beilage 42). Unbrauchbare oder dauernd entbehrliche derartige Utensilien der Militär-Schwimmanstalten sind an die Garnison-Verwaltung wieder abzuliefern.</p> <p>Gleichzeitig werden die Befugnisse der Kommandanten und Garnison-Ältesten bezüglich des Garnison-Verwaltungs-Wesens überhaupt entsprechend erweitert, und erhalten die §§. 4, 5 und pass. 1 des §. 6 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung folgende veränderte Fassung: (SS. 4, 5 und §. 6 pass. 1, in einem Paragraphen zusammengezogen).</p> <p>„Befugnisse der Kommandanten (Gouverneure) und Garnison-Ältesten, Dienst-Verhältniß der Garnison-Verwaltungen zu denselben.</p> <p>1) Die Garnison-Verwaltungen sind verpflichtet, den Anforderungen der Kommandanten und Garnison-Ältesten allgemein insoweit Folge zu geben, als dadurch bestehende Vorschriften oder finanzielle Interessen ihres Ressorts</p>



Zfhe. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungsfachen	Verwaltungs-Vor- schriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefug- niß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
					<p>nicht verletzt werden. Die Garnison-Verwaltungs-Vorstände haben den Kommandanten zc. auf Erfordern mündliche Vorträge zu halten, persönliche Auskunft zu erteilen, auch schriftliche Gutachten abzugeben und innerhalb der vorbezeichneten Grenzen auch sonst ihre Geschäftsführung in Uebereinstimmung mit den militärischen Anordnungen und im Anschluß an die Militär-Autorität des Garnisonortes zu regeln.</p> <p>Ueber die Disziplinar-Verhältnisse der Garnison-Verwaltungs-Beamten siehe §. 147.</p> <p>Im Uebrigen steht, sofern nicht die im §. 7 vorgesehenen Verhältnisse eintreten, dem Kommandanten und Garnison-Ältesten eine Einwirkung auf den laufenden inneren Geschäftsbetrieb der Garnison-Verwaltung nicht zu.</p> <p>2) Dagegen gehört es zur Aufgabe der Kommandanten bezw. Garnison-Ältesten, die zweckmäßigste Verwendung aller am Orte in militärischer Benutzung befindlichen Lokalitäten fortgesetzt im Auge zu behalten, zu welchem Zweck denselben auf Verlangen von der Garnison-Verwaltung das nöthige Akten-Material (Belegungs- und Benutzungs-Pläne, Schriftstücke zc. über Veränderung derselben, Zeichnungen u. s. w.) vorzulegen ist.</p> <p>Hierbei wird es vorzugsweise die Aufgabe der Kommandanten zc. sein, die Interessen verschiedener Verwaltungs-Resorts auszugleichen.</p> <p>3) Hinsichts der bedingungsweisen Ermächtigung der Kommandanten zc. zur Abweichung von den Belegungs- zc. Plänen der Garnison-Gebäude wird auf §. 19, 4 Bezug genommen.</p> <p>Die Kommandanten und Garnison-Ältesten sind auch befugt, die vorübergehende Ueberlassung von Garnison-Anstalten an Civil-Behörden sowie an Privat-Personen nach Verständigung mit der Korps-Intendantur zu genehmigen. Handelt es sich dabei um die Förderung öffentlicher Interessen und liegen Privat-Spekulationen nicht vor, so darf von der Einziehung eines Miethsbetrages zc. Abstand genommen werden. Voraussetzung für die Ueberlassung von Militär-Gebäuden zc. ist,</p>

Nbr. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über von auf		Bemerkungen
37	Ermiethung bestimmungsmäßiger Garnisonseinrichtungen, unter Umständen mit	§. 14 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium (Militär-Departement).	die Korps-Intendanturen.	<p>daß dieselben für ihren eigentlichen militärischen Zweck zur Zeit entbehrlich sind und daß aus der anderweiten Benutzung derselben dem Militär-Fiskus keinerlei Nachtheile oder Unkosten erwachsen dürfen.</p> <p>Aufkommende Miethserlöse werden, wie im §. 32, 2 vorgeschrieben, durch die Garnison-Verwaltungen vereinnahmt.</p> <p>4) Endlich sind die Kommandanten wie die Garnison-Ältesten berechtigt, in Ausnahmefällen, wo erweislich Gefahr im Verzuge ist, dringende polizeiliche oder politische Veranlassung vorliegt, oder die Erhaltung fiskalischen Eigenthums solches erfordert, selbständig unter eigener Verantwortlichkeit über Gebäude und Grundstücke des Garnison-Verwaltungs-Resorts zu verfügen, auch vorläufige Räumungen von Kasernen etc. und sonstige durch die Dringlichkeit der Umstände gebotene Maßnahmen anzuordnen. Etwasige Bedenken in finanzieller oder administrativer Hinsicht sind hierbei von der Garnison-Verwaltung sofort zur Sprache zu bringen. Beharrt der Kommandant etc. dennoch auf der getroffenen Anordnung, so hat die Garnison-Verwaltung ohne Weiteres Folge zu leisten.</p> <p>In jedem solchen Falle haben die Kommandanten etc. dem Generalkommando, die Garnison-Verwaltungen der Korps-Intendantur über den Vorgang sofort Bericht zu erstatten.</p> <p>5) Unträge oder Vorschläge etc. in Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten sind von den Kommandanten und Garnison-Ältesten, soweit eine Entscheidung bezw. Mitwirkung der Provinzial- oder Central-Stelle in Frage kommt, je nach Umständen entweder an das Generalkommando oder an die Korps-Intendantur zu richten“.</p> <p>(Der §. 6 pass. 2 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung bleibt vorläufig in seiner bisherigen Fassung bestehen.)</p> <p>Der §. 14 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung erhält folgende Fassung:  „Miethsweise Sicherstellung der Garnisonanstalten.  1) Soweit für die verschiedenen Truppen-dienst- oder Verwaltungszwecke fiskalische</p>

N <sup>o</sup> . Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
	Ueberschreitung der hierfür in den bisherigen Vorschriften festgesetzten Preisgrenzen.				<p>Gebäude und Grundstücke in dem erforderlichen Umfange nicht überwiesen werden können, sind dieselben zu ermiethen. Daß zur Unterkunft der Mannschaften vom Feldwebel abwärts fehlende Quartier und die fehlende Stallung für Dienstpferde ist jedoch in erster Linie nach Maßgabe des Quartierleistungs-Gesetzes vom 25. Juni 1868 auf direkte Requisition der Truppen von den Gemeinden bereit zu stellen.</p> <p>Für die miethsweise Sicherstellung haben die Intendanturen nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Statsmittel, unter gehöriger Berücksichtigung der Bedürfnisfrage und der örtlichen Verhältnisse, Sorge zu tragen.</p> <p>Beihilfen zur Ermietzung von Offizier-Speiseanstalten, sowie etwaige ausnahmsweise Bewilligungen von Miethen für Dienst- und Dienstwohnungsräume unterliegen indessen der Zustimmung des Militär-Ökonomie-Departements. Ueber den Wechsel derartiger Miethsräume befinden die Intendanturen unter Zustimmung der beteiligten Offizier-Korps, Ingenieure etc., wenn damit keine erhöhten Miethsanforderungen an den Garnisonverwaltungsfonds verbunden sind.*)</p> <p>Bei allen Ermietzungen ist auf angemessene Kündigungsfristen für den Fall, daß das Miethsbedürfnis wegfällt, Bedacht zu nehmen.</p> <p>Meinungsverschiedenheiten zwischen Truppen etc. und der Intendantur über</p>
					<p>*) Derartige ermietete und in die Bewirthschaftung der Militärverwaltung übernommene Garnisonseinrichtungen treten damit in die Kategorie der fiskalischen Garnisonanstalten. Die Gewährung von Utensilien, Feuerungs- und Erleuchtungs- etc. Materialien regeln die Intendanturen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen. Die Bereitstellung des Inventars und die Verabreichung der Verbrauchsgegenstände durch den Vermietter gegen fixirte laufende Entschädigung ist Seitens der Intendanturen nur ausnahmsweise zu genehmigen, wenn besondere Verhältnisse Solches geboten und ökonomisch gerechtfertigt erscheinen lassen.</p>

Nbr. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungsfachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
					<p>das Maß der zu stellenden Ansprüche u. s. w. entscheidet das Generalkommando.</p> <p>Wegen der in besonderen Fällen notwendigen miethsweisen Beschaffung von Stallräumen zur abgeordneten Unterbringung von kranker bezw. ansteckungsverdächtiger Pferde siehe die Anmerkung zu §. 51.</p> <p>2) Finden sich Gemeinden oder Privatpersonen bereit, Bauten auszuführen, um sie der Militärverwaltung miethsweise zur Befriedigung von Garnison-Bedürfnissen zu überlassen, so ist zur Annahme solcher Anerbietungen der Regel nach die vorgängige Zustimmung des Militär-Ökonomie-Departements einzuholen. In den bezüglichen Anträgen ist auch die Frage der Utensilien-Ausstattung sowie der laufenden Bewirthschaftung und Verwaltung der betreffenden Anstalten zu erörtern.</p> <p>Dagegen sind die Intendanturen befugt, derartige Entscheidungen selbständig zu treffen, wenn es sich nur um vorübergehenden Zwecken dienende oder untergeordnetere Anlagen handelt, welche mit kurzen Kündigungsfristen zu ermiethen sind, und für welche sie den Miethspreis aus ihren laufenden Mitteln bestreiten können.</p> <p>Zur Herstellung von Garnisonanstalten auf eigene Kosten dürfen Gemeinden oder Privatpersonen weder durch Versprechungen aufgemuntert, noch durch Androhung von Garnisonveränderungen veranlaßt werden."</p>
38	Ausführung von Baulichkeiten aus dem bestimmungsmäßig hierzu verwendbaren Truppenfonds.	§. 14, 4 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung und Einleitung (S. 1) zu den Vorschriften über Einrichtung zc. der Kasernen.	dem Kriegsministerium (Militär-Ökonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen, in wichtigeren Fällen unter Zustimmung des Generalkommandos.	Nachdem durch Abänderung des §. 14 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung die beschränkenden Vorschriften bezüglich der aus dem Fonds der Truppen beabsichtigten baulichen Herstellungen in Wegfall gekommen sind (siehe Nbr. 37, auch 61), gelten in dieser Beziehung dieselben Grundsätze, welche auf die für Rechnung des Garnisonverwaltungs-fonds herzustellenden Bauten Anwendung finden.
39	Bestätigung neu aufgestellter Belegungs- und Benutzungspläne sowie Genehmigung von	§§. 18, 19 und 32, 1 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium (Militär-Ökonomie-Departement).	die Generalkommandos bezw. auf die Kommandanten und	Die §§. 18, 19 und 32, 1 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung erhalten nachstehende Fassung: §. 18. „Belegungen, Belegungs- und Benutzungspläne. 1) Von allen Garnisonanstalten und den

Sbe. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über von auf	Bemerkungen
	Veränderungen in der Belegung und Ausnutzung von Garnison-Anstalten, insoweit die damit verbundenen Kosten sich in Grenzen der Intendantur-Dispositions-Fonds halten.		Garnison-Ältesten, event. im Einverständniß mit der Korps-Intendantur.	<p>der Garnison-Verwaltung etwa sonst zugewiesenen Gebäuden und Grundstücken sind Detail-Zeichnungen anzufertigen und aufzubewahren.</p> <p>Die Anfertigung obliegt der Regel nach dem Garnison-Baubeamten. Entstehen ausnahmsweise hierfür durch Annahme von Hilfskräften zc. besondere Kosten, so werden dieselben von den Intendanturen auf ihre Baubispositionsfonds oder auf den für die betreffenden Gebäude ihnen etwa zur Verfügung stehenden Neubau-Fonds übernommen.</p> <p>Die Originalzeichnungen sind beim Garnison-Baubeamten inventariemäßig aufzubewahren, während die Garnison-Verwaltung unter der gleichen Verpflichtung Nachbildungen derselben erhält. Inwieweit die Verwaltungsbehörde auf einzelne, besonderen technischen Zwecken dienende Detailzeichnungen verzichten kann, unterliegt der näheren Vereinbarung zwischen dem Garnison-Baubeamten und der Garnison-Verwaltung; event. entscheidet hierüber die Korps-Intendantur endgültig.</p> <p>Die Garnison-Baubeamten und Garnison-Verwaltungen haben gleichmäßig darauf zu halten, daß vorgekommene Veränderungen in den Zeichnungen gehörig nachgetragen werden.</p> <p>Der richtige Bestand dieser Zeichnungen ist bei den Lokal- zc. Revisionen durch die Intendantur-Deputirten zu prüfen.</p> <p>Als Beilagen für den Schriftverkehr dürfen die inventarisirten Zeichnungen der Regel nach nicht benutzt werden. Bedürfen Berichte oder Anträge zc. bildlicher Erläuterung, so sind ihnen auszuliegliche Pausen, Copien zc. beizugeben.</p> <p>2) Auf Grundlage der inventarisirten Zeichnungen werden für sämtliche Garnisongebäude, einschließlich der in militärökonomischer Verwaltung stehenden Privat- und Kommunalanstalten, Belegungs- und Benutzungspläne, und zwar in vierfacher Ausfertigung, aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten. Jedem Exemplar eines solchen Planes müssen einfache, von dem Garnison-Baubeamten zu fertigende Skizzen angeheftet sein, aus welchen die innere Raumeintheilung des betreffenden Gebäudes deutlich ersichtlich ist. Die</p>

Z. 100. 211.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vor- schriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefug- niß geht über von   auf		Bemerkungen
					<p>einzelnen Räumlichkeiten werden in diesen Skizzen mit Nummern versehen.</p> <p>Belegungspläne, welche im Laufe der Zeit durch Änderungen undeutlich werden, sind neu auszufertigen.</p> <p>3) Die erste Aufstellung von Belegungs- und Benutzungsplänen erfolgt auf Anordnung der Korps-Intendantur Seitens der Garnison-Verwaltung. Handelt es sich um Garnisonanstalten, welche ganz oder zum Theil einem Truppentheile überwiesen sind, oder in Benutzung gegeben werden sollen, so sind die Belegungs- und Benutzungspläne im Einvernehmen mit dem Befehlshaber des Truppentheils aufzustellen. Letzterer hat sein Einverständniß schriftlich, neben der Unterschrift der Garnison-Verwaltung, auf dem Plan zu vermerken.</p> <p>Steht nicht fest, welchem Truppentheile die Anstalt zc. zur Benutzung überwiesen werden soll, oder ist dieselbe für den gemeinschaftlichen Gebrauch verschiedener Truppentheile bestimmt, so bedarf der Belegungs- und Benutzungsplan der schriftlichen Einverständniß-Erklärung des Kommandanten bezw. Garnisonältesten.</p> <p>Die Belegungs- und Benutzungspläne bedürfen der Bestätigung durch das Generalkommando, welchem sie zu diesem Zwecke durch Vermittelung der Korps-Intendantur vorzulegen sind. Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kommandantur zc. oder dem Truppentheile und der Garnison-Verwaltung sind zuvor auszugleichen oder der endgültigen Entscheidung des Generalkommandos zu unterbreiten. Der Einverständniß-Erklärung des Truppentheils bedarf es in solchen Fällen auf den Plänen nicht.</p> <p>4) Bei Aufstellung und Prüfung der Pläne ist darauf zu achten, daß sämtliche Räumlichkeiten für bestimmungsmäßige Zwecke verwendet und möglichst voll ausgenutzt werden (s. auch S. 32, 1). Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Kriegsministeriums (Militär-Oekonomie-Departement), welchem in solchen Fällen die Belegungspläne Seitens des Generalkommandos vor der Bestätigung vorzulegen sind. Dies gilt auch dann, wenn durch einen neu aufgestellten Belegungs- und Benutzungs-</p>

Nbr. Nro.	Bezeichnung der Verwaltungsfachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über von auf	Bemerkungen
				<p>plan Abweichungen von der allgemeinen Zweckbestimmung der betreffenden Garnisonanstalt, oder, bei Neubauten, von den dem Bauprojekt zu Grunde gelegten Belegungs-Etats in Frage kommen.</p> <p>5) Von den vier Exemplaren der Belegungs- und Benutzungspläne erhält eins die Garnison-Verwaltung und eins der Truppentheil zc., welcher Letztere bei einretender Aufgabe der Garnisonanstalt oder beim Verlassen der Garnison auf dauernde oder unbestimmte Zeit sein Exemplar an die Garnison-Verwaltung abzugeben hat. Zwei Exemplare verbleiben der Intendantur; das eine, um es auf Verlangen oder aus sonstiger Veranlassung jederzeit an das Militär-Oekonomie-Departement einschicken zu können.*)</p> <p>6) Hinsichtlich der laufenden Verichtigung der Pläne, einschließlich der den Truppen überwiesenen Exemplare, hat die Intendantur Fürsorge zu treffen. Beilage 2 enthält das Schema zum Belegungs- und Nutzungsplan für Kasernen. Dasselbe findet mit den nöthigen Abänderungen auch auf die sonstigen Garnisonanstalten Anwendung.</p> <p>*) Dieses Exemplar des Belegungs- zc. Planes gelangt stets wieder an die Intendantur zurück. Veränderungs-Nachweisungen zu den Belegungsplänen sind dem Militär-Oekonomie-Departement nicht mehr einzureichen.</p> <p>§. 19. Abänderungen der Belegungspläne. Vorübergehende Abweichungen von denselben.</p> <p>1) Die Belegungs- und Nutzungspläne sind für die Benutzung der Garnisonanstalten insoweit maßgebend, als nicht im Nachfolgenden Abweichungen von ihnen gestattet sind.</p> <p>Die Garnison-Verwaltungen sind verpflichtet, gegen jede bestimmungswidrige Benutzung von Garnisonanstalten beim Truppentheil bezw. Garnisonkommando vorstellig zu werden und, wenn auf diesem Wege nicht Abhilfe erzielt wird, der Intendantur Bericht zu erstatten, welche erforderlichen Falles eine Ent-</p>

Sbe. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vor- schriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefug- niß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
					<p>scheidung des Generalkommandos her- beizuführen hat.</p> <p>2) Zu einer Abänderung der Belegungs- und Benutzungspläne bedarf es in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Generalkommandos bezw. des Kriegsministeriums (Militär-Ökonomie- Departement) nach denselben Grund- sätzen, welche für die Neuaufstellung jener Pläne maßgebend sind (siehe §. 18, 4). Hat die Abänderung Kosten im Gefolge, welche die Intendantur nicht auf ihre Dispositionsfonds übernehmen kann, so ist die Genehmigung des Militär- Ökonomie-Departements erforderlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Mehrkosten an Servis, Wohnungsgelb- zuschuß oder — für Garnison-Verwal- tungsbeamte — an Miethentschädigung aus der Aenderung erwachsen.</p> <p>3) Vor Stellung eines Abänderungs- antrages ist die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Aenderung durch gemeinsame Erörterungen zwischen Truppentheil und Garnison-Verwaltung festzustellen. Kommen sanitäre oder bautechnische Rücksichten in Betracht, so ist der betreffende Militärarzt bezw. Garnison-Baubeamte zu den Verhand- lungen zuzuziehen (§. 123, 4. 5).</p> <p>4) Vorübergehende Abweichungen*) von den Belegungs- und Benutzungsplänen sind mit schriftlicher Genehmigung des Kommandanten oder Garnison-Ältesten zulässig, wenn durch das neue sich innerhalb des Bestimmungsmäßigen bewegende Arrangement der Reichskasse keinerlei Mehrkosten erwachsen. Ist Letzteres der Fall und werden dadurch lediglich Fonds betroffen, welche den Intendanturen zur Verfügung stehen, so ist das Einverständnis derselben zu der fraglichen Abweichung erforder- lich. In jedem Falle ist die Nothwen- digkeit und Zweckmäßigkeit einer Ab-</p> <p>*) Sofern eine solche Abweichung sich auf einen Zeitraum von über 3 Monaten erstreckt oder ausdehnen soll, ist von Seiten der Kommandantur bezw. des Garnisonkomman- dos dem Generalkommando Meldung zu er- statten, damit Letzteres über die etwaige Abänderung des Belegungs- und Benutzung- planes Entscheidung trifft.</p>



N <sup>o</sup> . S <sup>te</sup> .	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vor- schriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefug- niß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
					<p>weichung von den Belegungs- und Benutzungsplänen nach Maßgabe der unter Ziffer 3 gegebenen Bestimmungen zu erörtern. Im Uebrigen steht dem Kommandanten und Garnison-Ältesten, (falls Mehrkosten in Frage kommen, nach Verständigung mit der Korps-Intendantur) die Bestimmung darüber zu, ob und zu welchem Zeitpunkt die Kasernements der Garnison, unter Festhaltung der planmäßigen Ausnutzung, mit einem anderen Truppentheile belegt werden sollen, wobei indessen auf etwa bestehende Selbstbewirtschaftungen der Truppen, sowie auf möglichst Vermeidung von besonderen Kosten gebührende Rücksicht zu nehmen ist.</p> <p>5) Die Generalkommandos sind befugt, bei Gelegenheit von Manövern, Einziehungen von Reservisten, Zusammenziehungen von Landwehr- Truppen, größeren Schieß- und Armirungs-Übungen zc., zur Zeit anderweit benutzte Garnison-Gebäude zur Unterbringung von Truppen vorübergehend in Anspruch zu nehmen, vorausgesetzt, daß sämtliche damit verbundenen Kosten aus den der Korps-Intendantur zur Verfügung stehenden etatsmäßigen Mitteln bestritten werden können. Sollen unbelegte Festungswerke oder sonstige, nicht zum Garnison-Verwaltungs-Resort gehörige Gebäude zc. zu derartigen Zwecken herangezogen werden, so hat eine entsprechende Verständigung mit den Fortifikations- bezw. den sonst beteiligten Verwaltungs-Behörden vorherzugehen.</p> <p>§. 32. Verwerthung disponibler Räume in den Kasernen und sonstigen Garnison-Anstalten.</p> <p>1) Disponible Kasernen-Räume und sonst zu Wohnzwecken geeignete Räumlichkeiten sind in erster Reihe zur Unterbringung noch nicht kasernirter Offiziere und Mannschaften der betreffenden Garnison zu verwenden.</p> <p>Wenn nach Befriedigung der Quartier- und Garnison-Bedürfnisse einschließlich Geschäftszimmer (§. 31) in Garnison-Gebäuden noch Räumlichkeiten verfügbar bleiben, oder für bestimmungsmäßige Zwecke nicht verwendbar erscheinen, so</p>

Nr. Stbe.	Bezeichnung der Verwaltungsachen	Verwaltungs-Vor- schriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefug- niß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
					<p>Können dieselben mit Genehmigung des Generalkommandos auch als Unterrichts- räume oder zu anderen Truppendienst- oder Verwaltungszwecken, für welche nach den allgemeinen Vorschriften beson- dere Räumlichkeiten nicht zuständig sind, unter Vorbehalt des Widerrufs, her- gegeben werden.</p> <p>Besondere Kosten für die Einrichtung und Bewirthschaftung solcher Räumlich- keiten dürfen dem Garnison-Verwal- tungs-Fonds in der Regel nicht er- wachsen; in Ausnahmefällen ist das Generalkommando ermächtigt, Bewilli- gungen insoweit eintreten zu lassen, als die bezüglichen Dispositions-Fonds der Intendantur dies ohne Schädigung bestimmungsmäßiger Zwecke gestatten. (Folgt Passus 2).</p>
40	Ermittelung und Feststellung der den Truppen für das Selbstausweisen zc. der Kasernen u. s. w. zu ge- währenden Ent- schädigungssätze.	§§. 47, 4 u. 179, 2 der Garnison-Ver- waltungs- Ordnung.	dem Kriegsmini- sterium (Militär- Defonomie- Departement).	die Korps- Intendan- turen.	<p>Die entsprechende anderweite Fassung der einschläglichen Reglements-Paragrafen hat das Kriegsministerium festzustellen und gleichzeitig, unter Erweiterung der Befugnisse der Intendanturen zc. Vereinfachungen der Bestimmungen über den Anstrich und die Bekleidung der Wände zu veranlassen.</p>
41	Verzicht auf Be- reithaltung von Feuerlöschgeräthen für militärista- lische Gebäude, so- wie ausnahms- weise Beschaffung solcher Geräte auf Garnison- verwaltungsfonds für ermiethete zc. Gebäude.	§. 52 pass. 3 u. 5 der Garnison-Ver- waltungs-Ordnung.	dem Kriegsmini- sterium (Militär- Defonomie- Departement).	die Korps- Intendan- turen.	<p>Im §. 52, 3. Absatz 3 sind die Worte: „des Militär-Defonomie-Departements“ zu streichen, und ist dafür zu setzen: „der Korps-Intendantur“.</p> <p>Im §. 52, 5 ist der zweite Satz zu streichen und dafür zu setzen: „Inwiefern für dieselben Feuerlöschgeräte ausnahmsweise auf Staatskosten zu be- schaffen sind, darüber haben die Korps- Intendanturen nach Maßgabe der zu ihrer Verfügung stehenden Etatsmittel in jedem Falle speziell zu entscheiden.“</p>
42	Ausnahmsweise Vornahme von Baulichkeiten in ermietheten Garni- sonanstalten auf Kosten des Militä- r-Fiskus.	Anmerkung **) zu §. 54 Garnison- Verwaltungs- Ordnung.	dem Kriegsmini- sterium (Militär- Defonomie- Departement).	die Korps- Intendan- turen.	<p>Die Anmerkung **) zu §. 54 Garnison-Ver- waltungs-Ordnung erhält folgende Fassung: „An ermietheten Garnisongebäuden und Anstalten sollen für Rechnung der Militär- Verwaltung Baulichkeiten in der Regel überhaupt nicht ausgeführt werden. Ueber Abweichungen hieron befindet in Grenzen ihrer verfügbaren Baumittel die Korps- Intendantur, sofern die fraglichen Maß-</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungsfachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
43	Entscheidung darüber, inwieweit bei umfassenderen Wiederherstellungen und Verbesserungen bestehender Exerzirplätze und Schießstandsanlagen, sowie des Planums der Exerzirhäuser und Reitbahnen die Kosten auf den Garnison-Verwaltungs-Fonds zu übernehmen sind und den Truppen für derartige umfangreichere Arbeiten ausnahmsweise Arbeitszulagen gewährt oder bei vorhandenen technischen Schwierigkeiten Civilarbeiter angenommen werden dürfen, in Grenzen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.	§. 56 Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium (Militär-Dekonomie-Departement).	die General-Kommandos nach Anhörung der Korps-Intendantur.	<p>nahmen im Interesse des Truppendienstes oder der Verwaltung geboten sind, von dem Vermiether aber weder im Wege der Güte, noch auf Grund des Kontrakts erlangt werden können.“</p> <p>Hinsichtlich der Dienst- und Dienstwohngebäude bleibt diese Befugniß dem Militär-Dekonomie-Departement vorbehalten.</p> <p>§. 56 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung erhält folgende Fassung:</p> <p>1) „Zur Unterhaltung des Planums ihrer Exerzirhäuser und Reitbahnen, sowie zur Instandhaltung der Übungs- (auch Reit-) Plätze und Schießstände haben die Truppen der Regel nach die erforderlichen Arbeitskräfte, die Truppen der Kavallerie, der Feldartillerie und des Trains auch die zu ihrer Verfügung stehenden Krümpergespanne und Wagen, und zwar unentgeltlich, zu stellen.</p> <p>Die zu den Arbeiten notwendigen Geräte und Materialien (Letztere nach Bestimmung der Intendantur und den zu ertheilenden technischen Anleitungen) werden von der Garnison-Verwaltung hergegeben und unterhalten*).</p> <p>Dasselbe gilt bezüglich der Kasernenhöfe, insofern diese zugleich als Detail-Übungs- bzw. Reitplätze benutzt werden.**)</p> <p>Ueber die Erstattung der Kosten zur Wiederinstandsetzung von Geräten, Fahrzeugen zc. des Truppentheils, welche bei diesen Arbeiten ausbesserungsbedürftig geworden sind, befindet das Generalkommando à conto der beteiligten Fonds.</p> <p>2) Inwieweit bei umfassenderen Wiederherstellungen in den vorgedachten Fällen die Kosten in größerem Umfange auf den Garnisonverwaltungsfonds zu über-</p> <p>*) Eine käufliche Anlieferung von Sand, Kies, Lehm zc. wird nur in dem Falle einzutreten haben, wo derartiges Material in der erforderlichen Beschaffenheit weder von den Gemeinden zc. unentgeltlich zu erlangen ist, noch aus den eigenen Grundstücken zc. der Militär-Verwaltung gewonnen werden kann.</p> <p>**) Für die Kasernenhöfe fallen die Kosten der Beschaffung von Geräten, Materialien zc. dem Garnison-Baufonds zur Last.</p>

Nbr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
44	a. Gewährung von Utensilien, welche für den allgemeinen Dienstbetrieb, den Wirthschaftsbedarf und zum Gebrauch der Mannschaften (Unteroffiziere wie Gemeine) erforderlich, aber in den reglementarischen Vorschriften nicht vorgesehen sind; Mehrgewährungen von bestimmungsmäßigen Stücken für dieselben Zwecke. b. Abweichungen von den Normalbeschreibungen der Utensilien überhaupt.	§§. 60, 1. 67, 3. 169, 2. 172, 3. Garnison-Verwaltungs-Ordnung. §. 40 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen. §§. 5, 13, 18, 23 und 28 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen u. s. w.	dem Kriegsministerium (Militär-Ökonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen; insoweit das Dienstinteresse der Truppen dabei wesentlich in Frage kommt, unter Einverständnis der Kommandanten oder Garnison-Veltesten.	nehmen, für umfangreiche Arbeiten den Truppen ausnahmsweise Arbeitszulagen *) zu gewähren oder bei vorhandenen technischen Schwierigkeiten Civilarbeiter anzunehmen sind, entscheidet nach Vortrag des Korps-Intendanten das Generalkommando unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel. Bei der Wiederherstellung des Planums der bedeckten Reitbahnen, welche nach Beseitigung der baulichen Einrichtungen zur zeitweisen Unterbringung der Remonten nothwendig wird, sind die Truppen zu unentgeltlichen Leistungen nicht heranzuziehen. 3) Für die bedeckten Reitbahnen werden denjenigen Truppen, welche keinerlei Selbstwirthschaftung des Dünger-Ertrages aus ihren Ställen haben, zur Unterhaltung des Planums Aversä bis zur Höhe von 36 Mark jährlich bewilligt, welche die Intendanturen selbständige Dispositionsfonds für Wirthschaftsbedürfnisse festzusetzen haben bezw. fortlaufend verrechnen lassen.“  *) Die Arbeitszulagen sind bei einer zehnstündigen Arbeitszeit, einschließlich Hin- und Rückmarsch, in der Regel auf 50 Pf. für den Unteroffizier und 25 Pf. für den Gemeinen täglich zu bemessen.  Im §. 60, 1 Garnison-Verwaltungs-Ordnung erhält der zweite Satz folgende Fassung: „Zu etwaigen durch besondere Umstände bedingten Mehrgewährungen an Utensilien für den allgemeinen Dienstbetrieb, den Wirthschaftsbedarf und zum Gebrauch der Mannschaften (Unteroffiziere und Gemeine) bedarf es der Genehmigung der Korps-Intendantur. Voraussetzung ist, daß die entstehenden Mehrausgaben einschließlich der laufenden Unterhaltungskosten aus den Dispositionsfonds der Intendantur bestritten werden können und daß hierbei jeder Luxus streng ferngehalten wird. Mehrgewährungen an Utensilien für anderweitige als die vorgedachten Zwecke unterliegen der Genehmigung des Militär-Ökonomie-Departements.“ Der §. 40 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen erhält folgende Fassung:

Nr. Sbe.	Bezeichnung der Verwaltungsfachen	Verwaltungs-Vor- schriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefug- niß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
					<p>„Die für die verschiedenen Kasernenräume gewöhnlich zu gewährenden Utensilien und deren durchschnittliche Dauerzeiten sind in den beigelegten Zusammenstellungen, Beilagen B und D,“ aufgeführt. Für die Wahl des Materials, die Konstruktion und sonstige Beschaffenheit der einzelnen Inventariestücke gewähren die in Beilage C und den zugehörigen Zeichnungen gegebenen Erläuterungen den nöthigen Anhalt. Damit bei der Inventarien-Beschaffung z. den örtlichen, provinziellen und sonstigen Verhältnissen gegebenen Falles von den Intendanturen gebührend Rechnung getragen werden kann, sollen jene Beschreibungen und Zeichnungen nicht als unbedingt geltende Normen angesehen werden; vielmehr ist es dem sachkundigen Ermessen der Intendanturen — insofern das Dienstinteresse der Truppen dabei wesentlich in Frage kommt, im Einverständniß mit den beteiligten Kommandanten oder Garnison-Aeltesten — überlassen, ausnahmsweise, wo die Umstände dies vortheilhaft erscheinen lassen, von den durch diese Vorschriften gegebenen Utensilien-Beschreibungen und Zeichnungen abzuweichen.*)</p> <p>Dabei ist jedoch zu beachten, daß etwaige Mehrkosten, welche durch Abweichungen von den Normalbestimmungen entstehen, keinen erheblichen Umfang annehmen dürfen und in den Mitteln Deckung finden müssen, welche den Intendanturen zur Verfügung stehen.</p> <p>In der Regel werden Abweichungen von den für die Anfertigung der einzelnen Utensilien durch diese Vorschriften gegebenen Anleitungen nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn davon eine größere, zum Kostenaufwande in angemessenem Verhältniß stehende Dauerhaftigkeit des fraglichen Stückes zu erwarten ist, die Beseitigung eines bei der Benutzung desselben hervorgetretenen Uebelstandes in Frage steht, oder finanzielle bezw. Verwaltungsrückfichten darauf hinweisen, bei dem Ankauf, der Abnahme z. von gewissen Eigenthümlichkeiten der Normalproben, soweit die Brauchbarkeit z.</p> <p>*) Vorhandene Inventariestücke dürfen, selbst wenn sie von den Proben abweichen, nur nach völligem Unbrauchbarwerden durch neue ersetzt werden.</p>

N <sup>o</sup> . Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vor- schriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefug- niß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
					<p>des Gegenstandes dadurch nicht beeinträchtigt wird, abzusehen.</p> <p>Den Garnison-Verwaltungen steht eine Befugniß zu selbständigen Abweichungen von den gegebenen Utensilienbeschreibungen nicht zu.</p> <p>Inwieweit im Uebrigen bezüglich des einen oder anderen Stückes ein geringerer oder größerer Werth auf die Festhaltung der Normalbeschaffenheit zu legen ist, geht aus den einzelnen Beschreibungen hervor.</p> <p>Als Lügus zu betrachtende Abweichungen von den Normalutensilien sind unstatthaft.</p> <p>Für gewisse Gegenstände untergeordneter Natur sind Beschreibungen zc. durch diese Vorschriften nicht gegeben. Unter Hinweis auf §. 67 pass. 3 Garnison-Verwaltungs-Ordnung wird den Intendanturen empfohlen, auf möglichste Gleichartigkeit der den Beschaffungen derartiger Utensilien zu Grunde zu legenden Probestücke im Korpsbereich hinzuwirken."</p> <p>§. 67, 3 Garnison-Verwaltungs-Ordnung erhält folgende Fassung:</p> <p>"Behufs Erlangung von Utensilien in der durch die allgemeinen Bestimmungen (event. auf Grund des §. 40 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen durch besondere Erlasse der Intendantur) vorgeschriebenen Beschaffenheit, haben die größeren Garnison-Verwaltungen unter ihren Beständen möglichst Probestücke vorräthig zu halten, welche den Unternehmern zeitweise zur Verfügung gestellt werden können."</p> <p>Die beiden letzten Sätze im §. 169, 2 Garnison-Verwaltungs-Ordnung erhalten folgende Fassung:</p> <p>"Welche Utensilien nach Maßgabe des wirklichen Bedürfnisses neu anzuschaffen sind, bleibt zwar der Beurtheilung der Verwaltungs-Kommission überlassen. Indessen wird es sich mit Rücksicht auf den Schlußsatz des §. 172 empfehlen, bei Beschaffung von Stücken, welche in den Utensiliennachweisen (Beilage B der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen) nicht aufgeführt sind, oder von den Normalbeschreibungen (Beilage C ebendasselbst) abweichen, sich vorher mit der Korps-Intendantur zu benehmen."</p> <p>Der letzte Satz im §. 172, 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>"Utensilien, welche von den Normalbe-</p>

Sbe. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungsfachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
45	Verwendung aus-rangirter wollener Decken bei Truppen- bzw. Rekruten-Transporten auf Eisenbahnen.	§. 64, 4 Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	den Generalkommandos.	die Korps-Intendanturen.	<p>Schreibungen abweichen oder denjenigen Gegenständen nicht entsprechen, welche dem Truppentheile seiner Zeit überwiesen sind, dürfen ohne Genehmigung der Intendantur von der Garnison-Verwaltung nicht übernommen werden."</p> <p>Die vorstehend im §. 40 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen enthaltenen Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die §§. 5, 13, 18, 23, 28 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen u. s. w.</p> <p>Im 1. Absatz des §. 64, 4 Garnison-Verwaltungs-Ordnung kommen die Worte: „und dem Generalkommando zur Verfügung gestellt“ in Wegfall.</p> <p>Im 2. Absatz des §. 64, 4 Garnison-Verwaltungs-Ordnung fallen die Worte: „nach näherer Festsetzung der Generalkommandos“ aus.</p> <p>Ebenso ist der Schlusssatz von „Die“ bis „Garnison-Verwaltungen“ zu streichen.</p> <p>An Stelle des letzteren ist zu setzen: „Die Verabreichung von Decken für die gedachten Zwecke, sowie die Kontrolle über den Verbleib dieser Gegenstände ist Sache der Korps-Intendanturen, in welcher Beziehung dieselben mit Spezialanweisung verfahren sind.“)</p>
46	Feststellung und Beschaffung des Bedarfs an bestimmungsmäßigen Utensilien zum Ersatz der unbrauchbar gewordenen Stücke.	§§. 66 und 67, 1 Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	den Korps-Intendanturen.	die Garnison-Verwaltungen.	<p>Paras 1 des §. 66 Garnison-Verwaltungs-Ordnung erhält folgende Fassung:</p> <p>„Die Feststellung des Bedarfs an Ersatz-utensilien (excl. Wäsche, cfr. §. 72 u. ff.) zum laufenden Gebrauch und die Beschaffung derselben geschieht, soweit es sich um bestimmungsmäßige Stücke handelt, durch die Garnison-Verwaltungen in Grenzen der denselben von den Intendanturen zu diesem Behufe zur Verfügung gestellten Mittel. Reichen diese Mittel nicht aus, oder handelt es sich um den Ersatz nicht bestimmungsmäßiger Stücke, oder um den Ersatz bestimmungsmäßiger Stücke durch solche von abweichender Beschaffenheit, so ist die Entscheidung der Intendantur einzuholen.</p> <p>Der Umfang der Beschaffungen an Reservutenensilien wird stets von der Intendantur bestimmt.</p> <p>Gelegentlich der Lokalrevisionen (§. 122 u. ff.) hat der Intendantur-Deputirte zu prüfen, ob die zur Austrangirung vorgelegten Utensilien im Durchschnitt die vorgeschriebene Dauerzeit erreicht haben und ob bei der</p>

Spce. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungsfachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
47	Auffrischung von Depot-Beständen der Garnison-Lazareth aus solchen der Garnison-Verwaltungen innerhalb des Korpsbereichs.	§. 73,3 Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium (Militär-Ökonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	<p>Beschaffung bezw. dem Gebrauch der Gegenstände ökonomisch gewirtschaftet worden ist, sowie ob die bestehenden Vorschriften hierbei überhaupt gehörige Berücksichtigung gefunden haben.“</p> <p>Der erste Absatz vom Passus 2 des §. 66 fällt fort, während der zweite und dritte Absatz bestehen bleiben.</p> <p>Der erste Absatz vom Passus 1 des §. 67 erhält folgende Fassung:</p> <p>Die Art und Weise der Beschaffung von Utensilien bestimmt die Intendantur, insoweit besondere Entscheidungen und Anleitungen nöthig werden. (Vergl. die §§. 77 u. ff. wegen Beschaffung der Verbrauchsgegenstände).“</p> <p>Der letzte Satz des §. 73,3 erhält folgende Fassung:</p> <p>Ueber die Auffrischung von Depotbeständen der Lazareth aus solchen der Garnison-Verwaltungen innerhalb des Korpsbereichs befindet die Korps-Intendantur, und bedarf es hierzu nur dann der Genehmigung des Militär-Ökonomie-Departements, wenn die Ausgleichung etwaiger Werthverschiedenheiten weder durch Natural-Ueberweisung, noch mit den verfügbaren Geldmitteln bewirkt werden kann.</p> <p>Werden von der bezüglichen Maßregel verschiedene Armeekorps betroffen, so hat eine Vermittelung des Kriegsministeriums einzutreten.“</p>
48	Uebernahme der Wäsche-Reparatur durch Garnison-Verwaltungs-Beamte gegen Aversum.	§. 74,2 Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium (Militär-Ökonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	<p>Der Absatz 2 des §. 74,2 Garnison-Verwaltungsordnung erhält folgende Fassung:</p> <p>„Die Höhe des Aversums, für welches alle vorkommenden Wäschereparaturen (einschließlich derjenigen an Decken und Strohfäden) zu besorgen sind, stellt die Intendantur auf Grund vorangegangener Ermittlungen fest.“</p>
49	Zeitweise Verabreichung einer zweiten bezw. dritten Dede.	§. 76,6 Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	den Generalkommandos (insoweit sie dieselbe sich nicht selbst vorbehalten).	die Kommandanten bezw. Garnison-Ältesten im Einverständniß mit der Garnison-Verwaltung.	<p>Der vorletzte Satz im §. 76,6 Absatz 2 Garnison-Verwaltungs-Ordnung erhält folgende Fassung:</p> <p>„Ueber die Zulässigkeit der bezüglichen mit dem Gutachten des betreffenden Militärarztes versehenen Anträge entscheidet der Kommandant bezw. Garnisonälteste im Einverständniß mit der Garnison-Verwaltung, falls sich das Generalkommando die Ausübung dieser Befugniß nicht vorbehalten hat.“</p> <p>(Der letzte Satz des Passus 6 fällt fort.)</p>



Nr. Sfde.	Bezeichnung der Verwaltungsfachen	Verwaltungs-Vor- schriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefug- niß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
50	Verfügung über das jährliche Reservequantum an Petroleum.	§. 89, 4 und Bei- lage 9 I Bemerkung 9 (Seite 245) Garnison-Ver- waltungs- Ordnung.	den Gene- ralkomman- dos.	die Korps- Intendan- turen.	In §. 89, 4 sind zu streichen die Worte: „das Generalkommando“ sowie „des General- kommandos“, und ist dafür zu setzen: „die Korps-Intendantur“ bezw. „der Korps-Intendantur.“ Ebenfalls sind zu streichen die Worte: „nach Vortrag der Korps-Intendantur und in jedem Falle“. In Beilage 9 I, Bemerkung 9, Absatz 3 (Seite 245) sind zu streichen die Worte: „nach Vortrag beim Generalkommando.“
51	Ausnahmsweise Mehrgewährun- gen zc. an Fül- lungs-, Reinigungs- und Schreibmate- rialien über die Stats zc. hinaus in Grenzen der disponiblen Mittel nach Maßgabe des wirklichen Bedarfs.	§§. 90, 2. 91, 4. 92, 1 Garnison-Verwal- tungs-Ordnung.	dem Kriegs- ministerium (Militär- Defonomie- Departement).	die Korps- Intendan- turen.	Der §. 90, 2 erhält folgende Fassung: „Wieviel an Material zum Füllen und Umpolstern bezw. Umstopfen der Leib- matrassen, Koppolster und Strohsäcke in der Regel verabreicht wird, und in welchen Zeiträumen das Letztere geschieht, darüber sind für die Garnison-Verwaltungen und Truppen die erforderlichen allgemeinen Vorschriften in der Beilage 10 gegeben. Den Korps-Intendanturen ist jedoch ge- stattet, wenn örtliche oder sonstige Verhält- nisse Solches erforderlich machen, Mehr- gewährungen insoweit eintreten zu lassen, auch überhaupt durch Garnison- oder Ver- waltungs-Interessen gebotene Abweichungen von den Bestimmungen der Beilage 10 insoweit zu genehmigen, als ihre etats- mäßigen Wirtschaftsfonds die Mittel hierzu bieten.“ Der §. 91, 4 erhält folgende Fassung: „Die Verabreichung der Reinigungsma- terialien erfolgt nach den für die Garnison- Verwaltungen und Truppen gegebenen Festsetzungen der Beilage 11. Den Korps- Intendanturen ist jedoch gestattet, wenn örtliche oder sonstige Verhältnisse Solches erforderlich machen, Mehrgewährungen in- soweit eintreten zu lassen, auch überhaupt durch Garnison- oder Verwaltungsinteressen gebotene Abweichungen von den Bestim- mungen der Beilage 11 insoweit zu genehmigen, als ihre etatsmäßigen Wirth- schaftsfonds die Mittel hierzu bieten. Unter gleicher Ermächtigung für die Korps- Intendanturen werden noch nachstehende allgemeine Bemerkungen hinzugefügt: a) Zum Fegen“ u. s. w. (Der bisherige Text bleibt unverändert.) Der §. 92, 1 erhält folgende Fassung: „Die Sätze, nach welchen die Schreibmate- rialien für die Wachen von den Garnison- Verwaltungen zu verabreichen sind, ergeben

Nr. Sfde.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vor- schriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefug- niß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
52	Festsetzung der Zu- lage für Arrest- aufseher und Arresthauswärter.	§. 133 Garnison- Verwaltungs- Ordnung.	dem Kriegs- ministerium (Militär- Defonomie- Departement).	die Korps- Intendan- turen.	sich aus der Beilage 12. Der Korps-Inten- dantur ist jedoch gestattet, wenn örtliche oder sonstige Verhältnisse dies erforderlich machen, Mehrgewährungen insoweit ein- treten zu lassen, auch überhaupt durch Gar- nison- oder Verwaltungsinteressen bedingte Abweichungen von den in Beilage 12, sowie nachstehend unter 3 dieses Paragraphen gege- benen Bestimmungen insoweit zu genehmigen, als ihre etatsmäßigen Wirtschaftsfonds die Mittel dazu bieten. Auch hinsichtlich der ausnahmsweisen Verabreichung von Schreibmaterialien für andere Garnison- oder Verwaltungszwecke, bezüglich deren bestimmte Vorschriften oder Etatsansätze nicht bestehen, haben die Intendanturen unter gleichen Voraussetzungen selbständig Entscheidung zu treffen.“
53	Annahme von Hilfsarbeitern bei den Garnison- Verwaltungen bis auf die Dauer von 6 Monaten in Grenzen der für diesen Zweck zur Verfügung gestell- ten Mittel.	§§. 134, 1 und 150, 5 Absatz 2 Garnison-Ver- waltungs-Ordnung.	dem Kriegs- ministerium (Militär- Defonomie- Departement).	die Korps- Intendan- turen.	Passus 1 des §. 134 Garnison-Verwaltungs- Ordnung erhält folgende Fassung: „Die Annahme von Hilfsarbeitern bei den Garnison-Verwaltungen für einen Zeitraum bis zu 6 Monaten steht den Intendanturen nach Maßgabe ihrer verfügbaren Mittel bei dem betreffenden Etatstitel zu. Ueber die Annahme bezw. Beibehaltung von Hilfsarbeitern über diesen Zeitraum hinaus entscheidet das Militär-Defonomie- Departement. In erster Linie sind als Hilfsarbeiter geeignete Personen des Soldatenstandes — und zwar möglichst der örtlichen Garnison — heranzuziehen. Die denselben zu gewährende Zulage hat sich der Regel nach in Grenzen des Monatsbetrages von 30 Mk. zu halten. Die Heranziehung von Hilfsarbeitern aus dem Civilstande darf nur in Ermän- gelung geeigneter und verfügbarer Personen des Soldatenstandes erfolgen. Die alsdann nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse festzusetzende Geldentschädigung darf den Betrag von 120 Mk. monatlich nicht über- steigen.“ Der Absatz 2 des §. 150, 5 Garnison-Ver- waltungs-Ordnung ist zu streichen.

Beilage 12.

Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugnis geht über		Bemerkungen
			von	auf	
54	Feststellung der Entschädigungen bei Besorgung von Kasernenwärter-Geschäften durch Mannschaften.	§. 142, 2 Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium (Militär-Ökonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	Als Passus 6 ist einzuschalten: „6) Sofern in einzelnen Fällen die Annahme von Hilfsarbeitern zc. zur Stellvertretung beurlaubter Beamten unvermeidlich wird, ist nach §. 134 zu verfahren.“ Passus 6 und 7 des §. 150 erhalten die Ziffern 7 bezw. 8.  Die Ziffer 2 des §. 142 Garnison-Verwaltungs-Ordnung erhält folgende Fassung: „2) Erfolgt die Besorgung der Kasernenwärter-Geschäfte durch Mannschaften des Truppentheils, so haben über die zu gewährenden Entschädigungen die Korps-Intendanturen in Grenzen ihrer hierfür verfügbaren Mittel Bestimmung zu treffen. Derartige Vereinbarungen mit dem Truppenteil werden, unter Zustimmung des Kommandanten bezw. Garnison-Aeltesten, insbesondere bei solchen Kasernements zc. anzustreben sein“ u. s. w. (Der Schluß bleibt unverändert.)
55	Bestimmung über die Gelbbestände bei Unterbrechung der vollen Selbstbewirtschaftung durch Mobilmachung zc.	§. 164, 5 Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium (Militär-Ökonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	Der letzte Satz der Ziffer 5 des §. 164 Garnison-Verwaltungs-Ordnung erhält folgende Fassung: „Inwieweit daraus noch Ausgaben für Garnison-Verwaltungs-Zwecke zu bestreiten bezw. die Restbeträge dem Truppenteil zu zahlen sind, regelt nach Benehmen mit demselben die Korps-Intendantur. Beim Mangel einer direkten Einigung entscheidet das Generalkommando bezw. stellvertretende Generalkommando.“ Ferner erhält der §. 177 Garnison-Verwaltungs-Ordnung folgende Fassung: „Auf Grund der im vorhergehenden §. gedachten Revisions-Verhandlung und nach Anhörung sowie unter Gegenzeichnung des Intendanten ertheilt der kommandirende General, falls die Wirtschaft nicht zu erheblichen Ausstellungen Veranlassung gegeben hat, dem betreffenden Truppenteil die Decharge. Anderen Falls ist die Revisions-Verhandlung zunächst dem Militär-Ökonomie-Departement vorzulegen.“

Nr. Sbe.	Bezeichnung der Verwaltungsfachen	Verwaltungs-Vor- schriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefug- niß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
56	Genehmigung zur Uebernahme der theilweisen Selbstbewirthschaftung durch die Truppen.	§. 178 Ziffer 1 Absatz 2 Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	den Generalkommandos.	die Korps-Intendanturen.	Der zweite Satz der Ziffer 1 des §. 178 Garnison-Verwaltungs-Ordnung erhält folgende Fassung: „Die Uebernahme dieser Wirthschaftszweige, zu welcher die Zustimmung der Korps-Intendantur einzuholen ist,*) gründet sich auf die Vereinbarung zwischen Truppentheil und Garnison-Verwaltung (event. unter Mitwirkung des Garnison-Baubeamten) und hat in der Regel auf die Dauer eines Etatsjahres (zu a auf 3 Etatsjahre) zu erfolgen. Wird die Aufgabe der theilweisen Selbstbewirthschaftung durch den eintretenden Mobilmachungsfall oder sonst unerwartet nothwendig, so ist nach §. 164, 5 zu verfahren.“ Die §§. 179 bis incl. 186 erfahren dementsprechende bezw. sinngemäße Aenderungen.
57	Feststellung der einfachen Feuerungsportion und der täglich für die Menageküchen zu verabreichenden Feuerungsportionenzahl in Grenzen der reglementmäßigen Ansätze.	Beilage 8 I. Bemerkung 3 (Seite 220/221) und Bemerkung 13 (Seite 224) Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	den Generalkommandos.	die Kommandanten bezw. Garnison-Ältesten nach Anhörung der Garnison-Verwaltung und des Garnison-Baubeamten.	Beilage 8 I (Seite 220) Bemerkung 3 erhält Nr. 3a. In Bemerkung 3, Absatz 3 sind zu streichen die Worte: „das Generalkommando“ und ist dafür zu setzen: „der Kommandant bezw. der Garnison-Älteste nach Anhörung der Garnison-Verwaltung und des Garnison-Baubeamten“. Ebendasselbst sind zu streichen die Worte: „bezw. der darauf basirenden Vorschläge der Korps-Intendantur.“ Seite 221. In Bemerkung 3, letzter Absatz, sind zu streichen die Worte: „Dieselbe hat“ u. s. w. bis „einzusenden“ (sfr. Nr. 58 dieser Nachweisung). Seite 224. In Bemerkung 13, Absatz 4 sind zu streichen die Worte: „Generalkommandos nach dem Vortrage der Korps-Intendantur“, und ist dafür zu setzen: „Kommandanten bezw. Garnison-Ältesten nach Anhörung der Garnison-Verwaltung und des Garnison-Baubeamten“.
58	Feststellung der einfachen Feuerungsportion und der täg-	Beilage 8 I. Bemerkung 4 (Seite 221) und Bemerkung	dem Kriegsministerium. (Militär-De-	die Korps-Intendanturen.	Beilage 8 I (Seite 221) Bemerkung 4 erhält Nr. 3b. In Bemerkung 4 sind zu streichen die Worte: „dem Militär-Ökonomie-Departement“

Iste. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungsfachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über von   auf		Bemerkungen
	lich für die Menageküchen zu verabschiedenden Feuerungsportionszahl nach Maßgabe des wirklichen, über die reglementsmäßigen Ansätze hinausgehenden Bedarfs in Grenzen der verfügbaren Mittel.	fung 13 (Seite 224) Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	onomie-Departement).		ment" und ist dafür zu setzen: „der Korps-Intendantur in Grenzen der zu ihrer Verfügung stehenden Mittel". Als Bemerkung 4 ist einzuschalten: „Die Korps-Intendantur hat in jedem einzelnen Falle eine beglaubigte Abschrift des eigenen bezw. des Festsetzungsvermerks des Kommandanten oder Garnison-Aeltesten, sowie der demselben zu Grunde liegenden Verhandlungen möglichst bald an den Rechnungshof einzusenden.“ Seite 224. In Bemerkung 13 Absatz 4 sind zu streichen die Worte: „dem Militär-Ökonomie-Departement" und ist dafür zu setzen: „der Korps-Intendantur in Grenzen der zu ihrer Verfügung stehenden Mittel". Ebenfalls sind zu streichen die Worte: „das Festsetzungsdekret des Generalkommandos" sowie die Ziffer „3" und ist dafür zu setzen: „der Festsetzungsvermerk" bezw. die Ziffer „4". Der letzte Satz: „Die andernfalls" u. s. w. bis „beizufügen" fällt fort.
59	Vorübergehende Zuschußbewilligungen an Feuerungsmaterial in Grenzen der reglementsmäßigen Ansätze und Bestimmungen.	Beilage 8 I. Bemerkung 7 (Seite 221/222) Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	den Generalkommandos.	die Korps-Intendanturen.	In Beilage 8 I. Bemerkung 7 (Seite 222) sind zu streichen die Worte: „Generalkommandos befugt, auf den Vorschlag der Korps-Intendanturen", und ist dafür zu setzen: „Korps-Intendanturen befugt".
60	Festsetzung und Gewährung des Bedarfs an Verbrauchsgegenständen in einzelnen besonderen Fällen.	Beilage 8 I. (Seite 227), Beilage 9 I. (Seite 247), Beilage 11 (Seite 254) Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium. (Militär-Ökonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	In Beilage 8 I. Bemerkung 20 (Seite 227) sind zu streichen die Worte: „dem Militär-Ökonomie-Departement", und ist dafür zu setzen: „der Korps-Intendantur". Die Bemerkungen zu derselben Beilage erhalten folgenden Zusatz: „25. Insoweit im Vorstehenden keine allgemeinen Vorschriften gegeben oder keine bestimmten Satzansätze vermerkt sind, ist die Korps-Intendantur ermächtigt, in Grenzen des unabwieslichen Bedürfnisses und insoweit ihre etatsmäßigen Wirtschaftsfonds die Mittel hierzu bieten, den Bedarf an Feuerungsmaterialien für Garnison- oder Verwaltungszwecke selbständig festzustellen und verabsolgen zu lassen.“ Die Bemerkungen zu Beilage 9 I. (Seite 247) erhalten denselben Zusatz und zwar als Nr. 21 unter der Abweichung, daß statt

Spe. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
61	Ausnahmsweise und nicht erhebliche Abweichung von den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen sowie über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen zc.	Einleitung (Seite 1) zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen. Allerhöchste Kabinets-Ordre zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen zc. vom 30. Dezember 1880.	dem Kriegsministerium (Militär-Deponomie-Departement).	die Korps-Intendanturen; in geeigneten Fällen unter Zustimmung des Generalkommandos.	<p>„Feuerungs“- „Erleuchtungs“-Materialien gesetzt wird.</p> <p>Die Bemerkung 1. zu Beilage 11 (Seite 254) erhält folgende Fassung:</p> <p>„Für andere als die vorstehend gedachten Zwecke dürfen Reinigungsmaterialien nur auf Grund besonderer Genehmigung der Korps-Intendantur verabreicht werden. Diese Genehmigungen sind indessen auf solche Fälle zu beschränken, in welchen ein unabweisliches Bedürfniß für Garnison- oder Verwaltungszwecke vorliegt.</p> <p>Die Feststellung des Umfanges solcher Gewährungen hat sich auf vorhergehende Verbrauchermittelungen zu gründen und in Grenzen der etatsmäßigen Wirtschaftsfonds der Intendantur zu halten. Für die Dienstwohnungen haben die Inhaber die Reinigungskosten aller Art mit Ausnahme der im §. 44, 2 und 45, 5 erwähnten Fälle selbst zu tragen.“</p> <p>Abkap 2 der Einleitung (Seite 1) zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen erhält folgende Fassung:</p> <p>„Verbesserungen, welche die Erfahrung oder der Fortschritt der Technik an die Hand giebt, sind durch die vorliegenden Vorschriften nicht ausgeschlossen, und bleibt es dem Kriegsministerium (Militär-Deponomie-Departement) vorbehalten, diesbezügliche Änderungen mit allgemeiner Geltung zu treffen.</p> <p>Ebenso sind ausnahmsweise Abweichungen von diesen Bestimmungen, sowohl hinsichtlich der baulichen Anlagen im Allgemeinen, als auch bezüglich der Zuständigkeit an Räumen und der Beschaffenheit der Geräthe im Besondern, dann zulässig, wenn die örtlichen und sonstigen Verhältnisse dies erforderlich machen.</p> <p>Sofern es sich dabei um Maßnahmen handelt, welche keine erhebliche Bedeutung haben, insbesondere nicht mit erheblichen fortlaufenden Mehrausgaben verbunden sind, entscheidet die Korps-Intendantur selbständig, in geeigneten Fällen unter Zustimmung des Generalkommandos. Dem Kriegsministerium (Militär-Deponomie-Departement) ist jedoch am Schluß des Etatsjahres von allen vorgekommenen Abweichungen der in Rede stehenden Art Kenntniß zu geben. In Fällen von erheblicher Tragweite ist die Genehmigung des Kriegs-</p>

N <sup>o</sup> . Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
62	Neuerrichtungen (mit Ausschluß des Grunderwerbs) von kleineren Garnisongebäuden und Vornahme von Umbauten, Einrichtungs- und Wiederherstellungsbauten, insofern die Bauentwürfe weder die allgemeine Superrevisionsgrenze für Garnisonbauten (80 000 M.) übersteigen, noch aus besonderen Rücksichten der Vorlage beim Kriegsministerium bedürftig erscheinen. (Siehe Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 31. August 1881 — Armee-Verordnungs-Blatt S. 253.)	§§. 9 und 10 Garnison-Bau-Ordnung.	dem Kriegsministerium (Militär-Ökonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	<p>ministeriums (Militär-Ökonomie-Departement) zuvor einzuholen. Den Garnison-Verwaltungen steht ebensowenig, wie den Garnison-Baubeamten die Befugniß zu selbständigen Abweichungen von den gegebenen Bestimmungen zu."</p> <p>Die vorstehenden Grundsätze finden auch sinngemäße Anwendung auf die Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärmaschinen zc.</p> <p>Bezüglich der zulässigen Abweichungen von den Normalbeschreibungen der Utensilien vergl. lauf. Nr. 44.</p> <p>Zur Ausführung aller wichtigeren und das Interesse der Truppen besonders berührenden Projekte ist die Zustimmung des Generalkommandos erforderlich; daher steht demselben auch in Zukunft eine erhöhte Einwirkung auf die Verteilung und Verwendung der Intendantur-Dispositionsfonds für Garnisonbauten bezw. Exerzier- und Schießplätze in der Weise zu, daß die allgemeinen Dispositionen über die etatsmäßige Jahresdotierung und etwaige Ersparnisse des Vorjahres dem prinzipiellen Einverständnis des Generalkommandos unterliegen.</p> <p>Von allen erheblicheren Neueinrichtungen zc. der in Rede stehenden Art ist am Schluß des Etatsjahres dem Kriegsministerium (Militär-Ökonomie-Departement) Seitens der Intendanturen Kenntniß zu geben.</p> <p>Erste Einrichtungen von Exerzierplätzen und größere Meliorationen derselben, sowie Neuanlagen und Umbauten von Schießständen, soweit eine Aenderung der Schußrichtung damit verbunden ist, bedürfen jedoch nach wie vor der Genehmigung des Militär-Ökonomie-Departements.</p>
63	Veränderungen des baulichen Zustandes an Gebäuden und sonstigen Anlagen, insoweit dadurch ohne Beeinträchti-	§§. 9, 10, 219, 220 Garnisonbau-Ordnung.	dem Kriegsministerium (Militär-Ökonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	Inwieweit die Vornahme von Veränderungen des baulichen Zustandes den örtlichen Behörden in untergeordneteren Beziehungen und in Grenzen der ihnen überwiesenen Mittel überlassen bleiben soll, bestimmen die Korps-Intendanturen. Jedoch wird für solche Fälle regelmäßig an der Voraus-

N <sup>o</sup> .	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
	gung bestimmungs- mäßiger Zwecke eine Verbesserung der Garnison- einrichtungen zc. herbei- geführt wird, deren Kosten aus den der Intendantur zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden können.				setzung festzuhalten sein, daß Kommandant oder Garnison-Vorsteher, Baubeamter und Garnison-Verwaltung über die Nothwendig- keit und Zweckmäßigkeit der Maßregel ein- verstanden sind. Von allen erheblichen Veränderungen der in Rede stehenden Art ist am Schluß des Staatsjahres Seitens der Intendanturen dem Kriegsministerium (Militär- u. Oekonomie- Departement) Kenntniß zu geben.
64	Erste Beschaffung und Anbringung von Fahnen auf Militärgebäuden.	Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 11. August 1868.	dem Kriegs- ministerium.	die General- kommandos.	Der laufende Ersatz von Fahnen erfolgt unter Kontrolle der Intendantur durch die Garnison-Verwaltungen in Grenzen der ihnen überwiesenen Mittel.
65	Ausnahmsweise Bewilligung der Miethschent- schädigung für einen längeren als dreimonatlichen Zeitraum.	§. 34 des Servis- Reglements.	dem Kriegs- ministerium (Militär- Oekonomie- Departement).	die General- kommandos.	Die im §. 34 des Servis-Reglements dem Militär-Oekonomie-Departement vorbehal- tene Bewilligung, welche sich in vorkom- menden Fällen auf die §§. 29, 36, 37 und 62 ebenfalls erstreckt, geht auf die Generalkommandos über, soweit es sich um servisberechtigte Selbstmiether handelt, die dem Korpsverbande angehören.
66	Genehmigung zur Selbststeinmietung kasernirter Offiziere zc. bei Kommandos inner- halb derselben Garnison.	Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 20. Juni 1878. §. 25,1 Garnison- Verwaltungs- Ordnung.	dem Kriegs- ministerium.	die General- kommandos.	Der §. 25, 1 Garnison-Verwaltungs-Ordnung erhält folgenden Zusatz: "Wenn aber aus örtlichen oder sonstigen besonderen Umständen es gerechtfertigt erscheint, dem Kasernirten die Selbststein- mietung zu gestatten, so kann das General- kommando hierzu unter Bewilligung der Selbstmiether-Kompetenzen die Genehmigung ertheilen."

## Nr. 51.

## Böhlthätigkeit.

Berlin, den 18. März 1886.

Seitens eines Patrioten ist dem Kriegsministerium eine Summe von 600 Mark zur Verfügung gestellt, um solche zum Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs unter 12 aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen gebürtige, besonders bedürftige und würdige ehemalige Militärpersonen vom Feldwebel abwärts zur Bertheilung zu bringen.



Demgemäß ist die Königl. Militär-Pensions-Kasse hier selbst angewiesen, den nachbenannten Personen, nämlich:

- 1) Invalide Heinrich Franz Wiegand in Wehlar,
- 2) = Johannes Andreas Runte in Volkmarfen, Kr. Wolfhagen,
- 3) = Conrad Schmidt in Frankenberg,
- 4) Ehemaliger Füsilier Heinrich Hausmann in Hedershausen, Landkreis Cassel,
- 5) Invalide Philipp Haberl in Hanau,
- 6) = Blasius Kuppel in Hanau,
- 7) = Heinrich Kalb in Wernsberg, Kreis Homberg,
- 8) = Georg Heinrich Carl Wiegand in Stolzenbach, Kr. Homberg,
- 9) = Johann Heinrich Vesper in Rotenburg,
- 10) = Johannes Burkhardt in Wölfershausen, Kreis Hersfeld,
- 11) = Johann Heide in Ellenrode, Kreis Fricklar,
- 12) = Conrad Sinning in Ellenberg, Kreis Melsungen,

Unterstützungen von je 50 Mark zum 22. März d. J. portofrei zu übersenden.

Die Benachrichtigung der Empfänger über die erfolgte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die Bezirks-Kommandos stattzufinden.

Kriegsministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

No. 1441. 3. 86. D. f. I. B.

v. Grolman.

Wischhusen.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 28. März 1886.

Nr. 8.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 52.

Räumung des Train-Depots in Liebenwalde.

Berlin, den 24. März 1886.

Gemäß Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 18. März 1886 ist das Train-Depot in Liebenwalde zum 31. März 1886 zu räumen.

Kriegsministerium.

No. 737/3. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 53.

Ausbildung der Krankenträger für den Krankentransport auf Eisenbahnen.

Berlin, den 19. März 1886.

Zur Vervollständigung der Ausbildung der Krankenträger erscheint es nothwendig, diese Mannschaften künftig auch über die Herrichtung der inneren Ausstattung von Eisenbahnwagen, welche nach §. 161 der Kriegs-Sanitäts-Ordnung vom 10. Januar 1878 zur Improvisation von Hülfz-Lazarethzügen Verwendung finden sollen, praktisch unterweisen zu lassen, und wird zu diesem Zweck Folgendes bestimmt:

- 1) Die Unterweisung wird an den letzten beiden Tagen der zehntägigen praktischen Krankenträgerübungen der Mannschaften des aktiven Dienststandes, sowie derjenigen des Beurlaubtenstandes vorgenommen.
- 2) Dieselbe erstreckt sich auf die Herrichtung je eines Güterwagens nach Grund'schem und nach Hamburger System bei jeder Uebung (Beilage 44 der Kriegs-Sanitäts-Ordnung), sowie auf das Ein- und Ausladen von Vermundeten (Beilage 43 der Kriegs-Sanitäts-Ordnung).
- 3) Das hierzu erforderliche Krankentransportmaterial wird aus den Beständen der Lazareth-Reserve-Depots nach Maßgabe des §. 45 der Dienstvorschriften für den Train im Frieden entnommen.
- 4) Die beiden Güterwagen sind bei den Königlichen Eisenbahndirektionen auf zwei Tage gegen Erstattung der Wagenmiete zu requiriren bezw. ist wegen ihrer Bestellung unter gleichen Bedingungen mit der sonst zuständigen obersten Eisenbahnbehörde zc. in Verbindung zu treten.
- 5) Das hiernach Erforderliche ist seitens der Königlichen Generalkommandos zu veranlassen.

Nach einer an das Kriegsministerium gelangten Mittheilung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 26. Januar cr. — II a 809 — sind die Königlichen Eisenbahndirektionen angewiesen worden, den Requisitionen der Königlichen Generalkommandos um leihweise Ueberlassung der Güterwagen für beregte Zwecke seiner Zeit Folge zu geben und die Vornahme der zweitägigen Uebungen an geeigneten Punkten der dazu in Aussicht zu nehmenden Bahnhöfe zu gestatten.

Kriegsministerium.

No. 10/2. 86. M. M. A.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 54.

## Anderweite Abgrenzung der Geschäftsbezirke einzelner bereits bestehender Betriebsämter der Staatseisenbahn-Verwaltung.

1.	2.	3.	4.	5.	
Direktion	Betriebsamt	Zugang	Abgang	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung	
Bromberg	Danzig	Simonsdorf- Liegenhof, Prauße-Carthaus		Nach Betriebsöffnung	
	Thorn	Zablonowo-Stras- burg W./Pr.- Soldau			
Hannover	Hannover (Hannover- Rheine)	Braunschweig- Landesgrenze (Wachelde)		Am 1. April 1886 aus dem Bezirk der mit diesem Zeitpunkt zur Auflösung gelangenden königlichen Direktion der Braunschweigischen Eisenbahnen zu Braunschweig.	
	Paderborn	Osnabrück-Brad- webe			Nach Betriebsöffnung.
	Harburg	. . . . .		Hamburg (Benloer Bahnhof)- Harburg (Silber- elbbrücke)	Am 1. April 1886 in den Bezirk des Betriebsamtes zu Hamburg (Eisenbahn-Direktionsbezirk Altona), welches Verwaltung und Betrieb bereits seit dem 1. Juli 1885 für Rechnung des Betriebsamtes zu Harburg führt.
	Cassel (Hannover- Cassel)	Salzherhelden- Einbeck,  sowie Einbeck- Dassel (für Rech- nung der Alme- bahngesellschaft)			Am 1. April 1886 aus dem Bezirk der mit diesem Zeitpunkt zur Auflösung gelangenden königlichen Direktion der Braunschweigischen Eisenbahnen zu Braunschweig.

1.	2.	3.	4.	5.
Direktion	Betriebsamt	Zugang	Abgang	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung
Nach Hannover	Cassel (Main-Weser-Bahn)	Feudingen-Laasphe	. . . . .	Nach Betriebsöffnung.
Magdeburg	Magdeburg (Magdeburg-Halberstadt)	Zerzheim-Oschersleben		Am 1. April 1886 aus dem Bezirk der mit diesem Zeitpunkt zur Auflösung gelangenden Königlichen Direktion der Braunschweigischen Eisenbahnen zu Braunschweig.
	Halberstadt	Neuetrug-Goslar-Bienenburg, Goslar-Grauhof		
Cöln (links-rheinische)	Coblenz	Ahrweiler-Adenau		Nach Betriebsöffnung.
	Aachen	Eupen-Raeren		
Cöln (rechts-rheinische)	Münster (Wanne-Bremen)	Münster Rheda		Nach Betriebsöffnung.
Elberfeld	Essen	Bochum-Wanne		
	Düsseldorf	Solingen-Gräfrath-Bohwinkel		
Altona	Hamburg	Hamburg (Benloer Bahnhof)-Harburg (Süderelbbrücke)		Am 1. April 1886 aus dem Bezirk des Betriebsamtes zu Harburg (Eisenbahn-Direktionsbezirk Hannover), nachdem Verwaltung und Betrieb bereits seit dem 1. Juli 1885 dem Betriebsamte zu Hamburg für Rechnung des Betriebsamtes zu Harburg übertragen worden ist.

Berlin, den 19. März 1886.

Vorstehende durch das Ministerium der öffentlichen Arbeiten mitgetheilte Uebersicht wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 516/3 A. 1.

## Dislokations-Änderungen.

Berlin, den 19. März 1886.

In Folge Allerhöchster Bestimmung treten zum 31. d. Mts. nachstehende Dislokations-Änderungen ein:

Efte. Nr.	Truppentheil	wird verlegt		Bemerkungen.
		von	nach	
1	Füsilier-Bataillon 3. Ostpreussischen Grenadier-Regiments Nr. 4 . . .	Danzig	Ortelsburg	
2	Füsilier-Bataillon 4. Ostpreussischen Grenadier-Regiments Nr. 5 . . .	Dt. Eylau	Danzig	
3	Stab und 1. Bataillon 7. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 44	Graudenz	Osterohe	
4	2. Bataillon desselben Regiments .	Graudenz	Dt. Eylau	
5	Füsilier-Bataillon desselben Regiments	Graudenz	Soldau	
6	3. Pommersches Infanterie-Regiment Nr. 14 . . . . .	Stralsund Greifswald	} Graudenz	zu 6. Unter Belassung in seiner Zugehörigkeit zum II. Armeekorps und Zuthellung zur 8. Infanterie-Brigade.
7	Stab, 1. und 2. Bataillon 5. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 42	Neß		
8	Füsilier-Bataillon desselben Regiments	Neß	Greifswald	
9	Infanterie-Regiment Nr. 131 . . .	Baderborn Lippstadt Hörter	} Neß	zu 9. Das Regiment tritt in den Verband des XV. Armeekorps zur 60. Infanterie-Brigade.
10	1. Bataillon 6. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 55 . . . . .	Soest		
11	Pommersches Pionier-Bataillon Nr. 2	Stettin	Thorn	

Sbe. Nr.	Truppentheil	wird verlegt		Bemerkungen.
		von	nach	
12	Ostpreussisches Dragoner-Regiment Nr. 10 . . . . .	Meß	Allenstein	zu 12. Das Regiment tritt in den Verband des I. Armeekorps zurück, zur 2. Kavallerie-Brigade.
13	Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13 . . . . .	St. Avold Falkenberg	Meß	zu 14. Das Regiment tritt in den Verband des XV. Armeekorps, zur 30. Kavallerie-Brigade.
14	2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14 . . . . .	Verden		
15	2. und 5. Eskadron Litthauischen Ulanen-Regiments Nr. 12 . . . . .	Friedland a. A.	Insterburg	
16	3. und 4. Eskadron desselben Regiments . . . . .	Insterburg	Stallupönen	zu 16. Ist bereits am 28. Februar d. J. zur Ausführung gekommen.
17	Stab, 2. und 5. Eskadron Ostpreussischen Ulanen-Regiments Nr. 8	Elbing	Riesenburg	zu 17. Unter gleichzeitiger Aufhebung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 5. Juli 1881 (f. Armeeverordnungs-Blatt pro 1881, Seite 180).
18	3., 4. und 5. Eskadron 2. Leib-Husaren-Regiments Nr. 2 . . . . .	Lissa	Posen	
19	Stab des Westpreussischen Kürassier-Regiments Nr. 5 . . . . .	Guhrau	Lissa	
20	1. Eskadron desselben Regiments . . . . .	Herrnstadt		
21	3. Eskadron desselben Regiments . . . . .	Wohlau		
22	4. Eskadron desselben Regiments . . . . .	Wingzig		
23	Stab und 2. Abtheilung 1. Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 2 . . . . .	Stralsund	Stettin	zu 23 und 24. Nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27. Mai 1880 (f. Armeeverordnungs-Blatt pro 1880, Seite 147).
24	Stab und 2. Abtheilung 2. Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 17 . . . . .	Stettin	Dromberg	

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß gleichzeitig das Colberg'sche Grenadier-Regiment (2. Pommersche) Nr. 9 zur 6. Infanterie-Brigade und das 1. Hannoversche Ulanen-Regiment Nr. 13 zur 19. Kavallerie-Brigade übertritt.

Kriegsministerium.

No. 121/3. 86. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 56.

Erläuterung zum §. 39, 1 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden.

Berlin, den 19. März 1886.

Bei Berechnung des Einkommenszuschusses, welcher den zur Probebienstleistung zc. kommandirten Militär-anwärtern nöthigenfalls vom Truppentheile zu zahlen bleibt, ist das den Kommandirten von der Anstellungsbehörde für den 31. Tag eines Monats gewährte Einkommen (Remuneration, Diäten zc.) nicht in Betracht zu ziehen. Der Monat wird vielmehr allgemein zu 30 Tagen angenommen.

Der Werth einer den Kommandirten von der Anstellungsbehörde gewährten Dienstwohnung ist mit dem Betrage des örtlichen Wohnungsgeldzuschusses der betreffenden Beamtenklasse anzurechnen.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

No. 542/2. M. O. D. 3.

Blume.

Ritschmann.

### Nr. 57.

Ausgabe neuer Preistarife über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten, des Feuerwerks-Laboratoriums und der Geschützgießerei und Geschosfabrik.

Berlin, den 22. März 1886.

Die bisherigen Preistarife der vorgenannten Institute treten mit dem 1. April d. Js. außer Kraft. Die an deren Stelle tretenden, noch in der Bearbeitung befindlichen gleichen Tarife werden den betreffenden Behörden und Truppen seiner Zeit in der erforderlichen Anzahl mittelst Umschlag zugehen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 722/3. 86 Art. 2.

v. Hänisch.

Gerhards.

### Nr. 58.

Abänderungen zu den Statspreisen der Rohmaterialien und Halbfabrikate für die Artillerie-Werkstätten bezw. die Geschützgießerei und Geschosfabrik vom Juni 1885 bezw. für das Feuerwerks-Laboratorium vom Januar 1885.

Berlin, den 25. März 1886.

I. betreffend die Statspreise für die Artillerie-Werkstätten.

- a. Abschnitt C, lfd. Nr. 4, ist anstatt „Kots“ zu setzen: „Gastots“.
- b. Abschnitt D, lfd. Nr. 1, ist das Wort „Durchschnitt“ zu streichen und dafür zu setzen: „in Häuten“.
- c. Ebendasselbst, lfd. Nr. 2 und 3, ist vor „erster bezw. zweiter Klasse“ einzuschalten: „Zuschnitt“, sowie der unter lfd. Nr. 2 angeetzte Preis von 5 M. abzuändern in „5 M. 70 Pf.“
- d. Ebendasselbst ist lfd. Nr. 4 zu streichen.

II. betreffend die Statspreise für die Geschützgießerei und Geschosfabrik.

Abschnitt C ist lfd. Nr. 5 zu streichen und dafür zu setzen:

- |                 |   |   |
|-----------------|---|---|
| 5. Gastots      | { | für die Geschützgießerei für 1 kg 2 Pf.   |
|                 | = | = Geschosfabrik = = 1 Pf.                 |
| 5a. Schmelzlots | { | für die Geschützgießerei für 1 kg 2,5 Pf. |
|                 | = | = Geschosfabrik = = 1,5 Pf.               |

III. betreffend die Statspreise für das Feuerwerks-Laboratorium.

a. Abschnitt C, lfd. Nr. 4, ist anstatt „Kots“ zu setzen: „Gastots“.

b. Ebendasselbst ist hinter lfd. Nr. 4 hinzuzufügen:

4a. Schmelzlots für 1 kg 2,5 Pf.

Vorstehende Abänderungen haben vom Statsjahr 1886/87 ab in Kraft zu treten.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 809/3. Art. 2.

v. Hänisch.

Gerhards.

## Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse pro 2. Quartal 1886.

Berlin, den 26. März 1886.

Die pro 2. Quartal 1886 bewilligten Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
<b>Gardeforps:</b>		Tilsit . . . . .	8			<b>V. Armee=</b> <b>forps.</b>	
Berlin . . . . .	14	Wartenburg . . . .	11	<b>IV. Armee=</b> <b>forps.</b>		Bojanowo . . . . .	10
Charlottenburg . .	12	Wehlau . . . . .	11	Altenburg . . . . .	17	Fraustadt . . . . .	12
Groß-Lichterfelde .	11			Wischersleben . . .	17	Freistadt i. Schles.	12
Potsdam . . . . .	15	<b>III. Armee=</b> <b>forps.</b>		Bernburg . . . . .	16	Glogau . . . . .	11
<b>I. Armee=</b> <b>forps.</b>		Angermünde . . . .	16	Bitterfeld . . . . .	15	Görlitz . . . . .	10
Allenstein . . . . .	11	Beeskow . . . . .	17	Burg . . . . .	13	Guhrau . . . . .	12
Bartenstein . . . .	11	Bernau . . . . .	14	Dessau . . . . .	16	Hirschberg . . . . .	14
Culm . . . . .	9	Bernau a. d. S. . . .	14	Eisleben . . . . .	13	Jauer . . . . .	12
Danzig . . . . .	12	Brandenburg a. d. S.	14	Erfurt . . . . .	15	Kosten . . . . .	9
Drengfurth . . . .	5	Calau . . . . .	14	Gardelegen . . . .	14	Krotoschin . . . . .	10
Deutsch-Eylau . . .	11	Cottbus . . . . .	21	Gera . . . . .	16	Lauban . . . . .	11
Goldap . . . . .	9	Crossen . . . . .	13	Greiz . . . . .	15	Liegnitz . . . . .	11
Graudenz . . . . .	11	Cüstrin . . . . .	16	Halberstadt . . . .	18	Lissa i. P. . . . .	11
Gumbinnen . . . .	11	Frankfurt a. d. O. .	14	Halle a. d. S. . . .	14	Löwenberg . . . . .	11
Preuß. Holland . .	9	Friesack . . . . .	15	Langensalza . . . .	13	Lüben . . . . .	13
Insterburg . . . .	8	Fürstenwalde . . .	14	Magdeburg . . . . .	14	Militzsch . . . . .	11
Königsberg i. Pr. .	12	Havelberg . . . . .	13	Merseburg . . . . .	14	Mustau . . . . .	14
Loetzen . . . . .	9	Züterbog . . . . .	14	Mühlhausen i. Th. .	13	Neutomischel . . . .	9
Lyck . . . . .	11	Landsberg a. d. W. .	13	Raumburg a. d. S. .	14	Ostrowo . . . . .	11
Marienburg . . . .	8	Lübben . . . . .	12	Neuhaldensleben . .	17	Polkwitz . . . . .	13
Marienwerder . . .	13	Perleberg . . . . .	16	Quedlinburg . . . .	18	Rosen . . . . .	14
Memel . . . . .	12	Prenzlau . . . . .	14	Rudolstadt . . . . .	15	Rawitsch . . . . .	10
Neuwe . . . . .	11	Rathenow . . . . .	16	Salzwedel . . . . .	17	Sagan . . . . .	12
Neustadt i. W. Pr. .	11	Neu-Ruppin . . . .	15	Sangerhausen . . . .	14	Samter . . . . .	9
Ortelsburg . . . . .	5	Schwedt a. d. O. . .	17	Sondershausen . . .	15	Schrimm . . . . .	14
Osterode . . . . .	8	Sorau . . . . .	11	Stendal . . . . .	14	Schroda . . . . .	10
Pillau . . . . .	14	Spandau . . . . .	17	Torgau . . . . .	15	Sprottau . . . . .	11
Rastenburg . . . .	7	Teltow . . . . .	16	Weißenfels . . . . .	15		
Riesenburg . . . .	9	Waldenberg . . . .	11	Wittenberg . . . . .	14	<b>VI. Armee=</b> <b>forps.</b>	
Rosenberg i. W. Pr. .	10	Züllichau . . . . .	14	Zerbst . . . . .	15	Bernstadt . . . . .	10
Soldau . . . . .	7					Beuthen i. Ob. Schl.	11
Stallupönen . . . .	9					Breslau . . . . .	14
Preußisch-Stargard	11						



Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	
Brieg . . . . .	12	Meschede . . . . .	14	Flensburg . . . . .	19	Wilhelmshaven . . . . .	18	
Cosel . . . . .	11	Minden . . . . .	17	Geestemünde . . . . .	15	Wolffenbüttel . . . . .	16	
Freiburg i. Schlef. . . . .	11	Münster . . . . .	19	Hamburg . . . . .	18	XI. Armeekorps inkl. Großherzoglich Hessische Division.		
Glatz . . . . .	11	Neuhaus . . . . .	14	Harburg . . . . .	22			
Gleiwitz . . . . .	10	Neuß . . . . .	14	Itzehoe . . . . .	19			
Ober-Slogau . . . . .	10	Paderborn . . . . .	13	Kiel . . . . .	16			
Grottkau . . . . .	10	Reddinghausen . . . . .	15	Lehe . . . . .	20			
Kreuzburg . . . . .	9	Soest . . . . .	16	Ludwigslust . . . . .	14		Arolsen . . . . .	13
Leobschütz . . . . .	10	Werden . . . . .	16	Lübeck . . . . .	21		Babenhausen . . . . .	14
Münsterberg . . . . .	11	Wesel . . . . .	20	Mölln . . . . .	15		Biebrich . . . . .	14
Ramslau . . . . .	10			Neumünster . . . . .	19		Buzbach . . . . .	13
Reiße . . . . .	10			Parchim . . . . .	14		Cassel . . . . .	16
Neustadt i. Ob. Sch. . . . .	11	VIII. Armeekorps.		Plön . . . . .	16	Coburg . . . . .	16	
Dels . . . . .	11			Ratzeburg . . . . .	15	Darmstadt . . . . .	15	
Dhlau . . . . .	13	Aachen . . . . .	21	Rendsburg . . . . .	22	Diez . . . . .	14	
Oppeln . . . . .	11	Andernach . . . . .	15	Rostock . . . . .	14	Eisenach . . . . .	13	
Ples . . . . .	10	Bonn . . . . .	19	Schleswig . . . . .	18	Erbach i. D. . . . .	14	
Ratibor . . . . .	10	Coblenz . . . . .	17	Schwerin . . . . .	16	Frankfurt a. M. . . . .	15	
Reichenbach . . . . .	13	Coeln . . . . .	20	Sonderburg . . . . .	20	Friedberg . . . . .	16	
Rybnik . . . . .	9	Deutz bei Coeln . . . . .	20	Stade . . . . .	16	Fritzlar . . . . .	13	
Schweidnitz . . . . .	11	Ehrenbreitstein . . . . .	17	Neu-Strelitz . . . . .	14	Fulda . . . . .	14	
Sohrau i. Ob. Sch. . . . .	10	Engers . . . . .	16	Wandsbeck . . . . .	21	Gießen . . . . .	14	
Strehlen . . . . .	11	Erfelenz . . . . .	16	Wismar . . . . .	15	Gotha . . . . .	13	
Striegau . . . . .	12	Cupen . . . . .	17			Hanau . . . . .	15	
Wohlau . . . . .	13	Züllich . . . . .	19	X. Armeekorps.		Hersfeld . . . . .	14	
Ziegenhals . . . . .	11	Kirn . . . . .	15			Hildburghausen . . . . .	14	
		Neuwied . . . . .	15			Hof-Weismar . . . . .	15	
VII. Armeekorps.		Saarbrücken . . . . .	14			Homburg v. d. Höhe . . . . .	19	
Attendorn . . . . .	14	Saarlouis . . . . .	19	Aurich . . . . .	14	Jena . . . . .	15	
Barmen . . . . .	13	Siegburg . . . . .	19	Blankenburg . . . . .	18	Mainz . . . . .	14	
Benrath . . . . .	16	Trier . . . . .	20	Braunschweig . . . . .	16	Marburg . . . . .	15	
Bielefeld . . . . .	17	St. Wendel . . . . .	20	Celle . . . . .	16	Meiningen . . . . .	15	
Bochum . . . . .	16			Einbeck . . . . .	15	Nassau . . . . .	16	
Büdingen . . . . .	20	IX. Armeekorps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.		Emden . . . . .	15	Offenbach . . . . .	15	
Cleve . . . . .	17			Göttingen . . . . .	15	Rotenburg a. d. F. . . . .	16	
Detmold . . . . .	16	Altona . . . . .	18	Goslar . . . . .	16	Weilburg . . . . .	15	
Dortmund . . . . .	14	Apennade . . . . .	20	Hameln . . . . .	18	Weimar . . . . .	15	
Düsseldorf . . . . .	19	Bremen . . . . .	21	Hannover . . . . .	15	Wetzlar . . . . .	14	
Essen . . . . .	14	Bremerhaven . . . . .	20	Hildesheim . . . . .	15	Wiesbaden . . . . .	16	
Geldern . . . . .	15	Britzow . . . . .	14	Lingen . . . . .	12	Worms . . . . .	14	
Graefrath . . . . .	15	Cuxhaven . . . . .	20	Lüneburg . . . . .	15			
Hamm . . . . .	15	Doemitz . . . . .	13	Nienburg a. d. W. . . . .	16	XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps.		
Höxter . . . . .	17			Northeim . . . . .	16			
Hierlohn . . . . .	15			Oldenburg . . . . .	13	Annaberg . . . . .	16	
				Osnabrück . . . . .	16	Bauzen . . . . .	15	

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Borna . . . . .	18	Riesa . . . . .	19	Heidelberg . . . . .	18	St. Aulb . . . . .	18
Chemnitz . . . . .	16	Rochlitz . . . . .	16	Burg Hohenzollern	18 $\frac{1}{2}$	Bitzsch . . . . .	14
Doebeln . . . . .	16	Schneeberg . . . . .	17	Karlruhe . . . . .	18	Neu-Dreisach . . . . .	13
Dresden . . . . .	15	Waldheim . . . . .	17	Rehl . . . . .	15	Colmar i. C. . . . .	14
Franckenberg . . . . .	14	Wurzen . . . . .	16	Konstanz . . . . .	17	Diebenhofen . . . . .	13
Freiberg . . . . .	16	Zittau . . . . .	15	Lörrach . . . . .	15	Ensisheim . . . . .	16
Geithain . . . . .	16	Zwickau . . . . .	18	Mannheim . . . . .	18	Falkenberg . . . . .	16
Glauchau . . . . .	16			Mosbach . . . . .	13	Hagenau . . . . .	13
Grimma . . . . .	18			Offenburg . . . . .	16	Meß . . . . .	16
Großenhain . . . . .	15			Rastatt . . . . .	17	Molsheim . . . . .	15
Festung Königstein	19	XIV. Armee-		Schwezingen . . . . .	15	Mülhausen i. C. . . . .	16
Lausitz . . . . .	16	korps.		Sigmaringen . . . . .	16	Pfalzburg . . . . .	17
Leipzig . . . . .	18	Bruchsal . . . . .	17	Stoßach . . . . .	15	Saarburg . . . . .	17
Marienbergr . . . . .	17	Donaueshingen . . . . .	17			Saargemünd . . . . .	15
Meißen . . . . .	17	Durlach . . . . .	16	XV. Armee-		Schlettstadt . . . . .	12
Oschatz . . . . .	16	Ettlingen . . . . .	16	korps.		Strasburg i. C. . . . .	14
Pegau . . . . .	15	Freiburg i. Baden	16			Weissenburg . . . . .	14
Pirna . . . . .	17	Hechingen . . . . .	16	Altirch . . . . .	11	Zabern . . . . .	13
Plauen . . . . .	16						

Bemerkung. Die Veröffentlichung der Verpflegungszuschüsse für die Garnisonen im Bereiche des II. Armeekorps, sowie für die Garnison Uelzen im Bereiche des X. Armeekorps bleibt vorbehalten.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

Blume.

Engelhard.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 31. März 1886.

Nr. 9.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50  $\frac{1}{2}$ . Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20  $\frac{1}{2}$  berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90  $\frac{1}{2}$  durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 60.

Formations- u. Aenderungen aus Anlaß des Etats 1886/87.

**Ich** bestimme hiermit:

- 1) Der Etat des Generalstabes an Offizieren erhöht sich im Hauptetat um 3 Hauptleute 1. Klasse, im Nebetat um 2 Hauptleute 2. Klasse. Mit Hilfe ersterer Stellen wird für die Gouvernements von Köln und Mainz beziehungsweise für die Kommandantur von Posen je 1 Generalstabsoffizier etatsmäßig.
- 2) Von den dem Kommandeur der Haupt-Radettenanstalt untergebenen Stabsoffizieren hat künftig der älteste als etatsmäßiger Stabsoffizier unter Führung dieses Diensttitels bei der genannten Anstalt zu fungiren. Die Ernennung zum etatsmäßigen Stabsoffizier, welcher in Gemäßheit Meiner Ordre vom 8. November 1883 grundsätzlich der Oberstlieutenantscharge angehören soll, erfolgt durch Meinen, in jedem einzelnen Falle abzuwartenden Befehl. Der etatsmäßige Stabsoffizier hat den Anstalts-Kommandeur bei Abwesenheit oder Behinderung zu vertreten, denselben bei Verwaltung der wirtschaftlichen Angelegenheiten des Instituts zu unterstützen und als Unterrichts-Dirigent der Selektia die wissenschaftliche und besondere militärische Ausbildung der Selektaner nach Maßgabe der hierüber bestehenden Bestimmungen zu leiten. In letzter Eigenschaft hat er den Militärlehrern der Selektia gegenüber die Disziplinarstrafgewalt eines nicht detachirten Bataillons-Kommandeurs.
- 3) Bei dem Stabe des Eisenbahn-Regiments wird der bisher etatsmäßige inaktive Offizier durch einen aktiven Offizier — Hauptmann 1. Klasse — ersetzt.
- 4) Für die Stellen der Vorstände der Festungsgefängnisse in Köln und Spandau wird das Gehalt eines Stabsoffiziers (Bataillons-Kommandeurs der Infanterie) etatsmäßig.
- 5) Die Zahl der Feuerwerksoffiziere erhöht sich um 1 Hauptmann 2. Klasse.
- 6) Dem Stamm des Reserve-Landwehr-Regiments (1. Berlin) Nr. 35 tritt 1 Assistenzarzt, dem Stamm des Reserve-Landwehr-Regiments (2. Berlin) Nr. 35 1 Stabsarzt hinzu; die Stelle des Garnisonarztes in Saarlouis geht ein.
- 7) Das Gehalt von 32 Oberstabsärzten 1. Klasse wird auf 5400 Mark, das Anfangsgehalt der Zahlmeister auf 1650 Mark erhöht.
- 8) Für die bisher auf den Unteroffizier-Stat in Anrechnung gebrachten Waffenmeister kommt bei dem Stabe jeder Feld-Artillerie-Abtheilung und bei der Artillerie-Schießschule eine Beamtenstelle in Ansatz, bei den Feld-Artillerie-Abtheilungen unter gleichzeitiger Umwandlung einer Unteroffizier- in eine Gemeinenstelle. Auf die Waffenmeister finden im Allgemeinen die für Büchsenmacher gegebenen Bestimmungen Anwendung.
- 9) Für den Dienst von Gewehrauffsehern bei den Artillerie-Depots sind 34 Zeugsergeanten anzustellen.

- 10) Die Kommandozulage für Lieutenants zc. wird von 1,20 Mark auf 2 Mark erhöht; für die Familien von Unteroffizieren wird bei dienstlicher Abwesenheit der Männer aus der Garnison ein Wohnungszuschuß von täglich 50 Pfennigen zuständig.
- 11) Die Dienstpferde, einschließlich der Chargenpferde, erhalten alljährlich auf die Dauer von 3 Monaten (92 Tagen) eine tägliche Haferzulage von 250 Gramm für jedes Pferd. Den Regiments- beziehungsweise Train-Bataillons-Kommandeuren bleibt die Bestimmung der Zeit überlassen, während welcher die Verfütterung dieser Zulage stattzufinden hat.
- 12) Für die Militär-Unterbeamten der Truppen (Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler) wird ein besonderer Unterstützungsfonds gebildet und nehmen dieselben in Folge hiervon an dem in Meiner Ordre vom 28. März 1883 zu 8 gedachten Fonds für Unteroffiziere fortan nicht mehr Theil.
- 13) Das Geldverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden wird durch die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen abgeändert, beziehungsweise ergänzt.
- 14) Der nach §. 90 der Magazin-Dienstordnung bei der Abnahme von Heu und Stroh zulässige Gewichts-ausschlag kommt in Wegfall; dagegen bleiben die bei der Bewirthschaftung dieser Naturalien entstehenden Magazin-Abgänge rechnungsmäßig nachzuweisen, und hat das Kriegsministerium wegen der zu diesem Behufe erforderlichen reglementarischen Aenderungen das Weitere zu veranlassen.
- 15) Vorstehende Bestimmungen treten, ausschließlich der Festsetzungen unter 14, mit dem 1. April 1886 in Kraft.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 25. März 1886.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

§. 18.

#### Halbinvalide.

- 1) Aus den Etats der halbinvaliden Mannschaften werden diejenigen im aktiven Militärdienst verbliebenen Halbinvaliden verpflegt, welche nicht aus anderen etatsmäßigen Stellen ihre Gebührnisse erhalten.
- 2) Soweit Stellen im Etat der Halbinvaliden eines Armeekorps offen sind, empfangen die in dieselben eintretenden Halbinvaliden die ihrer erdienten etatsmäßigen Charge entsprechende Löhnung nach dem Satze der Linien-Infanterie, jedoch mit der Maßgabe, daß für etatsmäßige Foboisten zc. und die bei den Truppen außeretatsmäßig gewesenen Unteroffiziere die Löhnung der Unteroffiziere zuständig wird.
- 3) Sind Stellen im Etat der Halbinvaliden eines Armeekorps nicht offen, so ist für die neu hinzutretenden Halbinvaliden, soweit sie etatsmäßige Unteroffiziere beziehungsweise etatsmäßige Foboisten zc. gewesen sind, bis zum Einrücken in offen werdende Stellen, die unter 2 angegebene Löhnung ebenfalls zahlbar; es ist aber dann nach näherer Anordnung des betreffenden Generalkommandos eine gleiche Anzahl von Gemeinenstellen bei denjenigen Truppentheilen offen zu halten, welchen die Ueberzähligen vor ihrer Anerkennung als Halbinvalide angehört haben.  
Letzteres findet auf außeretatsmäßig gewesene Unteroffiziere mit der Maßgabe Anwendung, daß dieselben bis zum Einrücken in offen werdende Stellen — je nach ihrer bisherigen etatsmäßigen Stellung — nur die Löhnung eines Befreiten bezw. Gemeinen der Linien-Infanterie beziehen, zutreffenden Falles unter Hinzurechnung der höheren Löhnung als Kapitulanten.
- 4) Beförderungen zu einer höheren Charge unter gleichzeitiger Gewährung der höheren Chargenlöhnung sind ausgeschlossen.
- 5) Behufs der Verpflegung werden die Halbinvaliden des Gardekorps einem Garde-Infanterie-Regiment, diejenigen der übrigen Armeekorps einem Landwehr-Bezirks-Kommando attachirt.

§. 35 a.

#### Bei dienstlicher Abwesenheit aus der Garnison.

- 1) Die Familien\*) der Unteroffiziere — auch die der außeretatsmäßigen — erhalten bei dienstlicher Abwesenheit ihrer Ernährer aus der Garnison einen Löhnungszuschuß von täglich 50 Pfennigen.  
Derfelbe wird auf die Dauer der Abwesenheit, einschließlich der Tage des Abgangs und der Rückkehr, und zwar wie die Löhnung (§. 92, 3) gezahlt, kommt aber für diejenigen Tage in Wegfall, an welchen der Unteroffizier Tagegelder bezieht.

\*) Familie in demselben Sinne wie im §. 35, a.

- In den Fällen der §§. 39, 39a und 80, 3 ist die Zahlung ausgeschlossen; ebenso in denjenigen Fällen, in welchen nach dem §. 47, 4a und e die Kommandozulage an Offiziere zc. nicht zahlbar ist.
- 2) Wird ein dienstlich abwesender Unteroffizier in ein außerhalb seiner Garnison gelegenes Lazareth zc. aufgenommen, so ist der Löhnungszuschuß — 1 — nur insoweit zahlbar, als er den der Familie nach §. 35, 3 zuständigen Satz übersteigt.

Berlin, den 25. März 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht.

### I. Ausführungs-Bestimmungen.

- Zu 9. Die Besetzung der Zeugergeantenstellen für den Gemehrauffseherdienst erfolgt mit Unteroffizieren der Infanterie, in erster Linie mit Halbinvaliden.  
Die näheren Anordnungen hierüber bleiben vorbehalten.  
Diejenigen Gemehrauffseherstellen, deren Besetzung nicht durch Zeugergeanten erfolgt, sind in der bisherigen Weise durch Halbinvaliden bezw. kommandirte Unteroffiziere wahrzunehmen.
- Zu 10. Abweichend von der Festsetzung unter 3b der Bestimmungen, betreffend Verwendung und Verrechnung der Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Terrain (Armee-Verordnungs-Blatt 1885 S. 72), ist vorläufig die aus Anlaß dieser Uebungen zuständige Kommandozulage für Lieutenants zc. beziehungsweise der Löhnungszuschuß für Soldatenfamilien bei dienstlicher Abwesenheit der Männer auf Kapitel 24 Titel 8 beziehungsweise 7 anzuweisen, die qu. Kommandozulage jedoch nur mit dem Differenzbetrage zwischen dem jetzigen und dem künftigen Satze.  
Die Intendanturen haben der Armee-Abtheilung A zum 1. Oktober d. J. anzugeben, auf wie hoch die bezüglichen Ausgaben — jede für sich — sich belaufen, beziehungsweise für das Rechnungsjahr zu veranschlagen sind.
- Zu 11. Erfolgt die Verfütterung der Haferzulage zum Theil in der Zeit der großen Uebungen der Armee-korps oder der Kavallerie-Divisions-Uebungen, dann darf neben derselben auch der im §. 79 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden festgesetzte Haferzuschuß für die darin bezeichneten Pferde empfangen werden.
- Zu 12. Die Höhe des den Generalkommandos zur Verfügung stehenden Unterstützungsfonds ist aus den Korpszahlungsstellen-Etats ersichtlich. Hinsichtlich der Verwaltung dieses Fonds gelten die gleichen Grundsätze wie für die Unterstützungsfonds der Zahlmeister zc.; hinsichtlich der Verrechnung findet die Verfügung vom 20. Februar 1876 — Nr. 928/1 A. 1 — Anwendung.  
Die etatsmäßigen Mittel zu Unterstützungen von Zahlmeistern, Korps- und Ober-Medikern, sowie der vorgedachten Militär-Unterbeamten kommen voll zur Vertheilung, so daß diesbezügliche Aus-hülfen seitens des Kriegsministeriums nicht mehr gewährt werden können. Soweit die Bildung einer Reserve als zweckmäßig beziehungsweise nothwendig sich herausstellt, wird dieselbe durch die nunmehrige Erhöhung der an die Generalkommandos zur Ueberweisung kommenden Beträge sich ermöglichen lassen.

### II. Weitere Bestimmungen in Gemäßheit des Reichshaushaltsetats.

- 1) Die bei einzelnen Formationen zc. fernerweit vorgekommenen Aenderungen in der Etatsstärke ergeben die Friedens-Verpflegungs- beziehungsweise Verpflegungsetats. Beim Landwehr-Bezirkskommando Hildesheim ist gleichzeitig mit der Erhöhung der Etats um einen Feldwebel eine neue (5.) Kom-pagne mit dem Stationsort Peine zu errichten.  
Der jedem Pionier-Bataillon zugetheilte 2. Stabsoffizier bezw. älteste Hauptmann, der Haupt-mann als Ingenieur-Offizier vom Platz, die Adjutanten der Pionier-Inspektionen sowie der Kom-mandeur der Unteroffizier-Vorschule zu Annaburg empfangen je eine leichte Ration.  
Für den zu dem Vorstände der Militär-Telegraphie in Berlin kommandirten Unteroffizier kommt bei dem Garde-Pionier-Bataillon eine (5.) Feldwebelstelle zum Ansaß.
- 2) Das Geldverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden erleidet folgende Aenderungen:
- Im §. 35, 3 sind die Worte: „Löhnungstheil“ bezw. „Löhnungstheils“ (Nachtrag VI Seite 7) in „Löhnungszuschuß“ bezw. „Löhnungszuschusses“ umzuwandeln.
  - Im §. 47, 2 und im §. 80, 2c ist statt des Tagesfußes von 1 M 20 Pf. zu setzen: „2 M“; im §. 80, 2c sind außerdem die Worte: „— Bei Remontekommandos“ bis „1 M 50 Pf.“ zu streichen.

- c. Im §. 51 ist in Zeile 7 hinter „Unterärzte“ einzuschalten: „sowie Zahlmeister“, ebenso im §. 70 (letzter Satz) und im §. 80, 2d hinter „Büchsenmacher“: — „Waffenmeister“; im §. 70 auch hinter „Waffen“, bezw. „Geschütz-“ und in der Anmerkung\*) zum §. 82, 1 hinter „Feldgeräths“: „des Eisenbahn-Regiments“.
- d. Im §. 92, 3 sind die Worte: „Unterstützungen an die Familien erkrankter Mannschaften“ zu streichen, statt ihrer ist zu setzen: „Die nach §. 35, 3 und §. 35 a zuständigen Löhnungszuschüsse“. Die zweimal vorkommenden Worte „die Familienunterstützung“ sind in „den Löhnungszuschuß“ bezw. „der Löhnungszuschuß“ umzuwandeln.  
An den Schluß ist zu setzen:  
„Der an die Familien dienstlich abwesender Unteroffiziere über den Tag der Rückkehr der letzteren etwa hinaus gezahlte Löhnungszuschuß ist bei der nächsten Löhnungszahlung anzurechnen.“
- e. In der Beilage 3 ist unter:  
„A) Pioniere“ die zweite Zeile von „wie bis 51 M.“ zu streichen und dafür zu setzen:  
zu Schießscheiben . . . . . 120 M.  
zu Schießprämiën . . . . . 51 M.  
Unter: „6. Landwehr-Bezirkskommandos“ ist an Stelle der in Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. Februar 1885 — Armeekorrespondenz-Blatt Seite 59 — bereits gestrichenen 2., 3., 4. und 5. Zeile zu setzen:  
„Für diejenigen Landwehr-Bezirkskommandos, an deren Stationsorten keine Truppentheile garnisoniren, welche das für erstere vorgeschriebene Scheibenmaterial gleichfalls zu führen haben, können seitens der Generalkommandos Beihilfen zur Beschaffung von Schießscheiben für Rechnung des Kapitels 24 Titel 17 bewilligt werden.“  
Ebensodaselbst sind in der 6. Zeile die Worte: „Festungs-Reserve-Abtheilungen“ zu ersetzen durch: „Disziplinarabtheilungen des Gardekorps“.
- f. In der Beilage 7 unter Titel 7 ist statt „die Unterstützungen . . . der Männer“ zu setzen: „die Löhnungszuschüsse für Soldatenfamilien in Krankheitsfällen der Männer sowie in Fällen dienstlicher Abwesenheit der letzteren aus der Garnison“.  
Diesem entsprechend sind auf Seite 94 die 4. und 5. Zeile von unten zu berichtigen.
- g. Im Verpflegungs-Rapport Beilage 8 Seite 112 ist als dritte Gruppe einzuschalten:  
Für verheirathete dienstlich Abwesende (Kommandirte) erhielten deren Familien:  
(Erläuterungen wie bei den Kranken).
- h. In Beilage 11 III — „Kosten für Fahnenflüchtige und andere Militärarrestanten“ — sind unter 2, Absatz 2 die Worte „und nur in der Rheinprovinz . . . bis „erstattet“ zu streichen.  
Der Erlaß vom 22. Januar 1879 — Nachtrag II. S. 19 — ist aufgehoben.
- 3) Die Intendanturen haben der Armeecorrespondenz-Abtheilung A zum 15. Mai jeden Jahres den Betrag der auf Grund der Bewilligungen der Generalkommandos für Landwehr-Bezirkskommandos angewiesenen Scheibengelder (s. 2 e) anzuzeigen.
- 4) In dem Verzeichniß der Reichsbeamten der Militärverwaltung Seite 37 der „Zusammenstellung: Gesetz, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen zc.“ ist bei Kapitel 24 in der letzten Reihe unter VI des Tarifs: „als Unterbeamte“ nachzutragen: „Waffenmeister“.  
Die gleiche Einschaltung hat in dem Servistarif für das vorübergehende Quartier unter B 12 stattzufinden.
- 5) Den Unteroffizieren zc. der Besatzung von Elsaß-Lothringen ist die seitherige besondere Zulage auch für das Etatsjahr 1886/87 zu zahlen.
- 6) Die Reisegebühren der Militärärzte bei Behandlung am Urlaubsort erkrankter Mannschaften sind bei Kapitel 29 Titel 12 Abschnitt Insgemein zu verrechnen.
- 7) Die Friedens-Verpflegungs-Etats Nr. 6, 7, 12, 13, 15, 21—24, 28—36, 42, 44—55, 63, 70, 72, 73, 74, 77, 79, 80, 82, 83, 85, 86, 92, 95, 96, 99—101 kommen neu zur Ausgabe, die übrigen Etats bleiben mit der aus Ziffer 7 der vorgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Ordre sich ergebenden Aenderung in Kraft.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 61.

Uebungen der Ersatz-Reservisten im Etatsjahre 1886/87.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Bezug auf die Uebungen der Ersatz-Reservisten im Etatsjahre 1886/87

1) Aus der Ersatz-Reserve 1. Klasse sind einzuberufen:

a. zu einer ersten (10 wöchigen) Uebung:

bei der Infanterie . . . . .	11 100 Mann,
bei den Jägern . . . . .	300 "
bei der Fußartillerie . . . . .	1 056 "
bei den Pionieren . . . . .	672 "
beim Train . . . . .	870 "

zusammen . . 13 998 Mann;

b. zu einer zweiten (4 wöchigen) Uebung:

bei der Infanterie . . . . .	8 322 Mann,
bei den Jägern . . . . .	276 "
bei der Fußartillerie . . . . .	902 "
bei den Pionieren . . . . .	500 "

zusammen . . 10 000 Mann;

und zwar in erster Linie Mannschaften, welche im Etatsjahre 1885/86 zum ersten Male geübt haben;

c. zu einer dritten (14 tägigen) Uebung:

bei der Infanterie . . . . .	7 182 Mann,
bei den Jägern . . . . .	180 "
bei der Fußartillerie . . . . .	704 "
bei den Pionieren . . . . .	434 "

zusammen . . 8 500 Mann,

und zwar in erster Linie Mannschaften, welche im Etatsjahre 1883/84 zum ersten Male geübt haben;

d. zu einer vierten (14 tägigen) Uebung:

bei der Infanterie . . . . .	6 156 Mann,
bei den Jägern . . . . .	154 "
bei der Fußartillerie . . . . .	572 "
bei den Pionieren . . . . .	318 "

zusammen . . 7 200 Mann,

und zwar in erster Linie Mannschaften, welche im Etatsjahre 1881/82 zum ersten Male geübt haben.

Die Bestimmung über die weitere Vertheilung, sowie über das von den Truppentheilen zu kommandirende Aufsichtspersonal hat durch das Kriegsministerium zu erfolgen; bei dem Gardekorps finden derartige Uebungen nicht statt.

2) In die vorbezeichnete Dauer der Uebungen ist der Eintreffetag am Uebungsort und der Entlassungstag miteingerechnet.

3) Die Uebungen bei der Infanterie werden durch die Generalkommandos, bei den übrigen Waffen durch die Waffen-Instanzen nach Maßgabe der beifolgenden von Mir für die Ausbildung genehmigten Bestimmungen geleitet.

4) Für die 10wöchige Uebung wird im Besonderen Folgendes bestimmt:

a. Die üübenden Ersatz-Reservisten werden im Allgemeinen bei der Infanterie in eine Kompagnie bei jedem Regiment, bei der Fußartillerie, den Pionieren und dem Train in eine Kompagnie bei jedem Bataillon, und bei den Jägern in ein Detachement bei jedem Bataillon formirt.

b. Als Uebungsorte für die Infanterie werden in der Regel Garnisonorte dieser Waffe bestimmt.

c. Die Ersatz-Reservisten der Jäger, Pioniere und des Trains üben bei den betreffenden Bataillonen.

d. Die Uebungsorte für die Fußartillerie bestimmt die General-Inspektion der Artillerie im Einverständnis mit den bezüglichen Generalkommandos.

e. Der Beginn für die Uebungen ist bei der Fußartillerie auf den 1. September, beim Train auf



den 1. Juli, bei den übrigen Waffen, soweit es unter Berücksichtigung des §. 15, A. 3 der Kontrolordnung und des §. 18, A. 2 der Landwehrordnung angängig, durch die Generalkommandos auf die Herbstmonate festzusetzen, und zwar so, daß die Uebungen mit Einstellung der Rekruten beendet sind; für die Schifffahrt treibenden Mannschaften finden dieselben im Winterhalbjahr 1886/87 statt. Gleichzeitig ist eventuell eine Nachübung anzusetzen (siehe §. 18, A. 2 und 3 der Landwehrordnung). Ob aus den betreffenden Mannschaften besondere Abtheilungen zu formiren sind, bestimmen die Generalkommandos bezw. Waffen-Instanzen.

- 5) Die zu einer zweiten (4wöchigen) Uebung bezw. Nachübung einzuberufenden Ersatz-Reservisten sind soweit es unter Berücksichtigung der zu 4e angezogenen Bestimmungen angängig, während der letzten vier Wochen der für die 10wöchige Uebung bezw. Nachübung festgesetzten Zeit einzuziehen.
- 6) Die zum zweiten Male übenden Ersatz-Reservisten sind bei der Infanterie in besondere Kompagnien zu formiren, bei den Jägern, der Fußartillerie und den Pionieren aber den vorhandenen Ersatz-Reserve-Detachements bezw. Kompagnien zuzutheilen.
- 7) Die zu einer dritten oder vierten (14tägigen) Uebung einzuberufenden Ersatz-Reservisten sind bei der Fußartillerie in die bereits vorhandenen Uebungs-Kompagnien und zwar die zum vierten Male übenden während der dritten und vierten Woche, die zum dritten Male übenden während der fünften und sechsten Woche der ersten Uebung — bei den übrigen Waffen grundsätzlich und gleichzeitig in die Linien-Kompagnien einzureihen. Hierzu ist — soweit es unter Berücksichtigung der zu 4e angezogenen Bestimmungen angängig — die Zeit im Juni bis Mitte Juli zu wählen.  
Die Festsetzung einer etwaigen Nachübung bleibt lediglich den obersten Waffen-Instanzen überlassen.
- 8) Befinden sich mehr als eine Ersatz-Reserve-Kompagnie desselben Regiments in derselben Garnison, so sind dieselben der Aufsicht eines Stabsoffiziers oder des ältesten Hauptmanns zu unterstellen.
- 9) Aus den Hohenzollernschen Landen üben die Ersatz-Reservisten unter Anrechnung auf die Uebungsstärke des XIV. Armeekorps mit denen dieses Armeekorps gemeinsam.
- 10) Die im Bereiche des XV. Armeekorps kontrolirten Ersatz-Reservisten üben bei Preussischen Truppentheilen dieses Armeekorps und dem Herzoglich Braunschweigischen Infanterie-Regiment Nr. 92.  
Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 25. März 1886.

**Wilhelm.**  
Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

## Bestimmungen

für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten 1. Klasse im Etatsjahre 1886/87.

- 1) Die übungspflichtigen Ersatz-Reservisten 1. Klasse sollen im Frieden in verschiedenen Uebungsperioden soweit ausgebildet werden, daß sie zunächst in die Ersatz-Truppentheile eingereiht und dort einer erneuten Ausbildung unterzogen, im Bedarfsfalle früher, als dies nach der bisherigen Organisation möglich sein würde, den Feldtruppen als Ersatz nachgesandt werden können.  
Es kommt daher darauf an, denselben in kurzer Zeit eine Ausbildung zu Theil werden zu lassen, welche sie befähigt, im Rahmen eines aus vollkommen ausgebildeten Mannschaften formirten Truppentheils einiger Maßen ihre Funktionen zu erfüllen.  
Weim Train sind die Ersatz-Reservisten nur als Fahrer vom Bod auszubilden.
- 2) Turnen am Geräth und Bajonettfechten sind von den Uebungen auszuschließen, auch ist von einer parademäßigen Ausbildung Abstand zu nehmen.
- 3) Mit Rücksicht auf die nur kurze Uebungszeit ist bei der Infanterie und den Jägern auf die Ausbildung des einzelnen Mannes im Terrain und im Schießen von vornherein ein besonderer Nachdruck zu legen.

Bezüglich sorgsamster Vorbildung für letztgedachten Dienstzweig wird ausdrücklich auf die Vorschriften im §. 8 der betreffenden Schieß-Instruktionen hingewiesen.

- 4) In der letzten Zeit der ersten Übungsperiode ist bei der Infanterie das Exerziren der Kompagnie auf dem Exerzirplatze und im Terrain zu üben. Mit denjenigen Mannschaften der Infanterie und Jäger, welche zu einer zweiten (vierwöchigen) Übung eingezogen werden, sind zunächst Wiederholungen des bei der ersten Übung Erlernten vorzunehmen. Demnächst sind die betreffenden Dienstzweige angemessen zu erweitern. Während der letzten Zeit können die Mannschaften beider Kategorien für die Übungen auf dem Exerzirplatz und im Terrain auch bei der Infanterie in Kompagnien zusammengestellt werden.

Außerdem hat in beiden Übungsperioden eine theoretische und praktische Unterweisung in den Anfangsgründen des Sicherheitsdienstes stattzufinden.

Exerziren im Bataillon, Formation von kriegstarken Kompagnien hat nicht stattzufinden.

Während der dritten und vierten (14 tägigen) Übung ist hauptsächlich die Ausbildung im Felddienst und im Schießen, namentlich auch im gefechtsmäßigen Schießen, zu betreiben.

- 5) Für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten der Fußartillerie, Pioniere und des Trains treffen die bezüglichen obersten Waffen-Instanzen nähere Bestimmung.  
6) Für die Schießübungen der Infanterie sind folgende Festsetzungen maßgebend:

Nummer der Übung.	Anzahl Patronen.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Genügend zu erachtende Leistung, bezw. für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung.
-------------------	------------------	--------	-----------	----------	---

I. Übungsperiode (40 Patronen).

1	5	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Strich.2)
2	5	100	stehend aufgelegt	Schulscheibe	5 Treffer, 4 Mannsbreiten, 2 Spiegel, 30 Ringe.
3	5	100	stehend freihändig	Schulscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 20 Ringe.
4	5	150	liegend freihändig	Schulscheibe mit aufgeklebter Kniezscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Figuren.
5	5	150	liegend aufgelegt	Schulscheibe mit aufgeklebter Kumpfscheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Figuren.
6	5	200	knieend	Figurscheibe	2 Figuren.
7	5	400	liegend aufgelegt	Sektionscheibe mit 3 auf die mittleren Mannsbreiten aufgeklebten Figuren	3 Treffer, 2 Figuren.

Anmerkungen:

- Die Übungen 1 bis 5 werden im Anzuge der Vorübung, die Übungen 6 und 7 im Anzuge der Hauptübung geschossen.
- Zur Erfüllung der bei Übung 1 gestellten Bedingung kann die Zahl von 5 Patronen überschritten werden, jedoch nur in dem Maße, daß für jede der Übungen 2 bis 7, bei welchen Bedingungen nicht zu erfüllen sind, 5 Patronen pro Kopf zur Verfügung bleiben.
- Etwa am Schluß noch vorhandene Patronen sind zur Wiederholung der einen oder der andern Übung zu verwenden.

Nummer der Uebung.	Anzahl Patronen.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Genügend zu erachtende Leistung, bezw. für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung.
--------------------	------------------	--------	-----------	----------	---

**II. Uebungsperiode (40 Patronen).**

1	5	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Strich.2)
2	5	100	stehend freihändig	Schulscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 20 Ringe.
3	5	150	liegend aufgelegt	Schulscheibe mit aufgeklebter Brustscheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Figur.
4	5	150	liegend aufgelegt	Schulscheibe mit aufgeklebter Kumpfscheibe	4 Treffer, 2 Mannsbreiten, 1 Figur.
5	5	200	knieend	Kniezscheibe	1 Figur.
6	5	500	liegend aufgelegt	Sektionscheibe	2 Treffer.
7	Rest der Patronen			Gefechtsmäßiges Einzelschießen nach §. 16, A. der Schießinstruktion.	

**Anmerkungen:**

- 1) Die Uebungen 1 bis 3 werden im Anzuge der Vorbübung, die Uebungen 4 bis 6 im Anzuge der Hauptübung geschossen.
- 2) Bei dem Schießen nach der Strichscheibe sind pro Kopf höchstens 10 Patronen zu verwenden, auch wenn hiermit die Bedingung noch nicht erfüllt sein sollte.

Nummer der Uebung.	Anzahl Patronen.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Genügend zu erachtende Leistung, bezw. für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung.
--------------------	------------------	--------	-----------	----------	---

**III. und IV. Uebungsperiode (je 25 Patronen).**

1	5	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Strich.2)
2	5	100	stehend freihändig	Schulscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 20 Ringe.
3	5	Gefechtsmäßiges Einzelschießen nach §. 16, A. der Schießinstruktion.			
4	10	Gefechtsmäßiges Abtheilungsschießen nach §. 16, B. der Schießinstruktion			

**Anmerkungen:**

- 1) Die Uebungen 1 und 2 werden im Anzuge der Vorbübung geschossen.
- 2) Bei dem Schießen nach der Strichscheibe sind pro Kopf nur 5 Patronen zu verwenden.
- 7) Die Bestimmungen für die Schießausbildung der Ersatz-Reservisten der Jäger, Fußartillerie, Pioniere und des Trains werden den betreffenden obersten Waffen-Instanzen überlassen. Während der III. und IV. Uebungsperiode findet bei der Fußartillerie eine Schießübung mit der Büchse nicht statt.
- 8) Zum Garnison-Wachtdienst dürfen die abenden Ersatz-Reservisten der Infanterie und Jäger nur während der ersten und zweiten Uebung je ein Mal behufs ihrer Ausbildung in diesem Dienstzweige herangezogen werden; diejenigen der Fußartillerie, der Pioniere und des Trains sind ganz davon zu befreien.

Berlin, den 25. März 1886.

Im Anschlusse an die vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre bestimmt das Kriegsministerium:

- 1) Die Uebungen der Ersatz-Reservisten 1. Klasse haben nach Maßgabe der beigefügten Zusammenstellung stattzufinden. Bezüglich der Aufbringung dieser Mannschaften bleiben die Festsetzungen im Schlußsate des Erlasses vom 6. April 1881 (Nr. 248. 4. A.1) maßgebend.
- 2) Den Generalkommandos und Waffen-Instanzen wird anheimgegeben, von den in der Anlage gegebenen Festsetzungen abzuweichen, falls die lokalen Verhältnisse dies besonders wünschenswerth erscheinen lassen.

Indessen ist bei der Infanterie die für die einzelnen Armeekorps, bei den anderen Waffen die für jede derselben festgesetzte Gesamtzahl an Ersatz-Reservisten, sowie die Vertheilung derselben auf die Armeekorps innezuhalten und auch die Gesamtzahl des ausgeworfenen Ausbildungs-Personals nicht zu überschreiten.

Hinsichtlich Benutzung von Barackenlagern wird auf den Erlaß vom 3. April 1883 (Nr. 985. 3. A. 1) — Armeekorps-Verordnungs-Blatt für 1883 Seite 82 — Bezug genommen.

- 3) Bezüglich der rechtzeitigen Festsetzung des Gestellungstages und Mittheilung desselben an die als übungspflichtig ausgewählten Ersatz-Reservisten wird auf die Beachtung der Bestimmungen des §. 72, 10 der Ersatzordnung und §. 15, A. 4 bis 6 der Kontrolordnung besonders hingewiesen.
- 4) Bei der Auswahl der für die Pioniere zu stellenden Ersatz-Reservisten ist auf besonders kräftige Körperkonstitution und den bürgerlichen Beruf der Mannschaften, hinsichtlich ihrer Eignung zur Ausbildung als Pioniere, zu rücksichtigen.

In erster Linie sind bei der Auswahl — möglichst bis zur Höhe von etwa 30 Prozent — Flußschiffer, Schiffbauer und sonstige des Fahrens auf dem Wasser kundige Leute, soweit sie nicht der seemännischen Bevölkerung angehören, zu berücksichtigen. Der deutschen Sprache nicht mächtige Ersatz-Reservisten sind den Pionieren thunlichst nicht zuzuweisen.

Den Jägern sind thunlichst nur scharfsichtige Mannschaften zu überweisen.

Hinsichtlich Auswahl der beim Train Lebenden ist zu beachten, daß nur solche Mannschaften zur Einziehung gelangen, welche ihrer häuslichen Beschäftigung nach mit Wartung und Pflege von Pferden vertraut sind.

5.\*) An Zulagen erhalten:

a.	Das für die Dauer der zehnwöchigen Uebung kommandirte Personal:	
	der Premierlieutenant als Kompagnieführer . . . . .	70 M
	der Sekondelieutenant bezw. Offizierdienstthuer . . . . .	40 =
	der Feldwebel dienstthuer . . . . .	24 =
	der Unteroffizier oder Gefreite als dienstthuender Unteroffizier . . . . .	15 =
b.	Das nur für die vierwöchige bezw. vierzehntägige Uebung kommandirte Personal:	
	der Premierlieutenant als Kompagnieführer . . . . .	40 =
	der Sekondelieutenant bezw. Offizierdienstthuer . . . . .	24 =
	der Feldwebel dienstthuer . . . . .	15 =
	der Unteroffizier oder Gefreite als dienstthuender Unteroffizier . . . . .	6 =
c.	Das außerdem in die Barackenlager kommandirte Personal:	
	der Assistentenarzt oder in einer solchen Stelle stehende Unterarzt:	
	bei einer zehnwöchigen Uebung . . . . .	40 =
	bei einer vierwöchigen bezw. vierzehntägigen Uebung . . . . .	24 =
	der Feuerwerks-Offizier . . . . .	24 =
	der Zahlmeisteraspirant . . . . .	15 =
	der Oberfeuerwerker . . . . .	15 =
	der Feuerwerker . . . . .	6 =
	der Schreiber (Unteroffizier oder Gefreite):	
	bei einer zehnwöchigen Uebung . . . . .	15 =
	bei einer vierwöchigen bezw. vierzehntägigen Uebung . . . . .	6 =
	der Oberlazarethgehülfe und Lazarethgehülfe . . . . .	6 =

\*) Anmerkung zu 5: Auf die außerhalb ihrer Garnison, sowie in die Barackenlager kommandirten und dort untergebrachten Offiziere und Aerzte findet eventuell die Anmerkung zu §. 51 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden und die Verfügung des Militär-Oekonomie-Departements vom 25. Juni 1878 (Nachtrag I., Seite 17 zu dem genannten Reglement) Anwendung. Werden die zu einer vierzehntägigen Uebung einberufenen Ersatz-Reservisten in die Linienkompagnien eingereicht (Nr. 7 der A. R.-D.), dann sind Zulagen für das Ausbildungs-personal nicht zahlbar.

Seite 104/105

Wird bei der Fußartillerie das zur vierwöchigen Uebung kommandirte Personal außerdem auch zu der unmittelbar vor derselben stattfindenden vierzehntägigen Uebung herangezogen, so sind für dasselbe nur die einmaligen unter b und c bezeichneten geringeren Sätze zuständig.

Sofern aus den zu Nachübungen eingezogenen Ersatz-Reservisten besondere Abtheilungen formirt werden, sind dem hierzu etwa kommandirten, nach Anhalt der Uebungsstärken seitens der General-kommandos bezw. Waffen-Instanzen zu bemessenden Ausbildungspersonal die unter a und b ausgeworfenen Zulagen gleicherweise zuständig.

- 6) Ueber die an Stelle des abkommandirten Ausbildungspersonals zu den Linien-Truppentheilen einzuberufenden übungspflichtigen Mannschaften trifft die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. März d. J. (unter 2) und der Erlaß vom 16. März d. J. (unter 1, Absatz 2) — Armee-Berordnungs-Blatt Seite 31 u. f. — nähere Bestimmungen.
- 7) Der Sanitätsdienst ist von den Ärzten und Lazarethgehilfen des betreffenden Truppentheils mit zu versehen, soweit nicht in der Anlage (Spalte 26) Anderes bestimmt ist.
- 8) Die Bekleidung und Ausrüstung hat aus den bereitesten Beständen der Truppentheile zu erfolgen, und wird wegen der denselben hierfür zu gewährenden Entschädigung das Weitere vorbehalten.
- 9) A. Diejenigen Truppentheile, welche ihre Augmentationswaffen in eigenem Verwahrjam halten, haben die benötigten Waffen aus den qu. Augmentationsbeständen herzugeben.  
Die Instandhaltung bezw. Instandsetzung dieser Waffen hat durch die Truppenbüchsenmacher zu erfolgen.

An Waffen-Reparaturgeld erhalten die Truppen:

- a. Bei einer zehnwöchigen Uebung:
  - 1) pro Ersatz-Reservisten der Infanterie und Fußartillerie . . . . . 49  $\frac{1}{2}$
  - 2) desgleichen der Jäger . . . . . 67 =
- b. bei einer vierwöchigen bezw. vierzehntägigen Uebung:
  - 1) pro Ersatz-Reservisten der Infanterie und Fußartillerie . . . . . 27  $\frac{1}{2}$
  - 2) desgleichen der Jäger . . . . . 35 =

Die Büchsenmacher erhalten für die mit der Instandhaltung bezw. Instandsetzung der qu. Waffen verbundenen baaren Auslagen einmalige Pauschsummen:

ad a. 1 von 18	$\frac{1}{2}$
= = 2	= 25,5 =
= b. 1	= 6 =
= = 2	= 8,5 =

B. Im Uebrigen sind zu den qu. Uebungen die den Truppen zu den Uebungen des Beurlaubtenstandes pro 1886/87 aus den Artilleriedepots verabreichten Waffen mit zu benutzen.

Die außerdem etwa benötigten Waffen sind aus den bei den Artilleriedepots niedergelegten Beständen der Ersatz-Truppentheile und der Augmentationen auf spezielle Anweisung der General-kommandos zu verabsolgen.

Sofern die vorbereiteten Bestände nicht in den den Uebungsorten zunächst gelegenen Artilleriedepots aufbewahrt werden, sind die Anweisungen auf die bezüglichlichen Etatsbestände der nächstgelegenen Artilleriedepots zu erlassen.

Werden Waffen im Laufe der Uebung reparaturbedürftig, so sind dieselben von dem Artilleriedepot zu repariren bezw. umzutauschen, wenn sich dasselbe am Uebungsorte befindet.

Für die Uebungsorte, an welchen sich die Artilleriedepots nicht befinden, sind für den im Laufe der Uebungen eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Reserven zu überweisen.

Nach beendeten Uebungen sind die Waffen gereinigt, aber in ihrem augenblicklichen Zustande an dieselben Artilleriedepots zurückzuliefern und von letzteren durch die Zeughaus-Büchsenmacher in Stand setzen zu lassen.

Die Absendung von Abgabekommissionen seitens der Truppentheile hat dabei nicht stattzufinden. Alle aus der Instandsetzung der Waffen entstehenden Kosten haben die Artilleriedepots zu bezahlen und bei Kapitel 37, Titel 18a des Etats zu verausgaben.

Dagegen wird den Truppentheilen für Ersatz-Reservisten Waffen-Reparaturgeld nicht gewährt; dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem Kapitel 37, Titel 18a aus Kapitel 24, Titel 22 als Rückeinnahme zu überweisen, und zwar nach den vorstehend unter A für Truppen ausgeworfenen Sätzen; beim Er in beträgt dasselbe bei einer zehnwöchigen Uebung pro Ersatz-Reservisten 46 Pf.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

- 10) An Selbstbewirthschaftungs-Fonds werden auf die Dauer der zehnwöchigen Uebung für jeden Mann:
- |  |                  |
|--|------------------|
| a. Allgemeine Unkosten . . . . .                             | 77 $\mathcal{L}$ |
| beim Train . . . . .   | 1 $\mathcal{M}$  |
| b. Scheibengeld:   |                  |
| bei der Infanterie und den Jägern . . . . .                  | 30 $\mathcal{L}$ |
| bei der Fußartillerie, den Pionieren und dem Train . . . . . | 10 =             |
| c. Büreaugeld . . . . .                                      | 30 =             |

Schießprämien werden nicht gezahlt.

Für die vierwöchige bezw. vierzehntägige Uebung werden die in den §§. 82 und ff. bezw. Beilagen 2 und 3 zum Selbstverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden für die Uebungen des Beurlaubtenstandes festgestellten Sätze jedoch mit der Maßgabe gewährt, daß auch hier (wie bei der ersten Uebung) das Waffen-Reparaturgeld außer Ansatz bleibt.

- 11) Naturalquartiere für die Ersatz-Reservisten sind nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als die Letzteren nicht in Kasernen Unterkunft finden können.
- 12) Die Zahlung und Berechnung sämtlicher Gebühren hat nach Maßgabe der in dem Selbstverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden in Betreff der Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegebenen Bestimmungen zu erfolgen.
- 13) Durch Inspizirungen der Ersatz-Reservisten dürfen Kosten nicht erwachsen.
- 14) Das Kriegsministerium sieht folgenden Eingaben entgegen:
- sobald als zugänglich einer Mittheilung der Uebungstermine aller in Betracht kommenden Waffen seitens der königlichen Generalkommandos;
  - zum 10. Dezember d. Js. einem kurzgefaßten Bericht über die Anordnung und das Resultat der vierzehntägigen Uebungen. Gleichzeitig sind etwaige Wünsche für die Uebungen des nächsten Jahres zur Sprache zu bringen.

Kriegsministerium.

No. 522. 2. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 62.

Abänderung der Instruktion für die Artilleriedepot-Inspektionen.

Berlin, den 25. März 1886.

Seite 13 ist in der vierten und fünften Zeile des §. 11 statt „Intendantur“ zu setzen:

„zuständigen Intendantur“

und dem §. 11 am Schluß folgender Zusatz zu geben:

„Zuständig ist in allen Rechtsangelegenheiten, bei welchen Artilleriedepots direkt betheilt sind, diejenige Intendantur, welcher nach §. 3 der Vorschrift für die Verwaltung der Artilleriedepots die Kontrolle des Rassenwesens zc. des in Betracht kommenden Artilleriedepots obliegt, und in sonstigen Rechtsangelegenheiten bezw. Rechtsfragen allgemeiner Art die Intendantur desjenigen Korpsbezirks, in welchem die betreffende Artilleriedepot-Inspektion ihren Sitz hat.“

Kriegsministerium.

No. 110. 3. Art. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 63.

Dislocation des Brandenburgischen Train-Bataillons Nr. 3.

Berlin, den 26. März 1886.

Mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. d. Mts. ist bestimmt worden, daß das Brandenburgische Train-Bataillon Nr. 3 und das Train-Depot III. Armeekorps am 30. September d. Js. von Berlin nach Spandau zu verlegen sind.

Kriegsministerium.

No. 713/3. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 64.

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1885 verabreichten Naturalien.  
Berlin, den 25. März 1886.

Nach den gemäß §. 156 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegsministerium zugegangenen Berichten der Königlich Generalcommandos sind im Jahre 1885 im Ganzen 11 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien erhoben worden.

Davon wurden erachtet für:

Ueberhaupt:		begründet:	unbegründet:
beim I. Armeekorps	1 . . . . .	1	—
= IV.	= 1 . . . . .	—	1
= V.	= 5 . . . . .	4	1
= VI.	= 1 . . . . .	1	—
= IX.	= 1 . . . . .	1	—
= X.	= 1 . . . . .	1	—
= XI.	= 1 . . . . .	—	1
zusammen 11		8	3

In den Fällen, in welchen die erhobenen Ausstellungen als gerechtfertigt anerkannt worden sind, hat ein Ersatz in gutem Natural oder in Gelde sofort stattgefunden.

Die Korps-Intendanturen haben die betreffenden Lieferanten in nachdrücklicher Weise auf die genaue Erfüllung der kontraktlich übernommenen Verpflichtungen hingewiesen und in drei Fällen Geldstrafen verfügt.

Einer Magazin-Verwaltung, welche nicht ausgabefähige Fourage verabreicht hatte, sind neben entsprechender Zurechtweisung die durch den Umtausch zc. der Fourage entstandenen Mehrkosten auferlegt worden.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.  
Blume. Engelhard.

No. 463. 3. 86. M. O. D. 2.

Nr. 65.

Fortfall des Gewichtsauschlages bei den Heu- und Strohankäufen der Magazin-Verwaltungen.

Berlin, den 26. März 1886.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. d. M. wird mit Bezug auf die Naturalienbeschaffungen der Magazin-Verwaltungen bestimmt:

1) Die Einnahme des Rauhfutters hat in Uebereinstimmung mit dem für Körnerfrüchte vorgeschriebenen Verfahren ohne Gewichtsausschlag zu erfolgen.

2) Die beim Heu und Stroh während der Lagerung und Bewirthschaftung im Magazin entstehenden Abgänge dürfen innerhalb der Maximalsätze von

7 Prozent für Heu aus der neuen Ernte, welches unmittelbar nach derselben bis Ende September eingenommen ist,

4 Prozent für das übrige Heu und von

4 Prozent für Stroh

in Ausgabe gestellt werden.

3) Die Vorschriften der Magazin-Dienstordnung erfahren in Folge dessen folgende Abänderungen:

a. im §. 90 sind zu streichen:

der 3. Absatz beginnend mit den Worten: „Die Abnahme“ und endend mit dem Worte: „aufzufordern“, sowie aus dem letzten Absätze die Worte: „zu deren Deckung die oben vorgesehene Gewichtsausschläge dienen“.

b. im §. 100 sind in der Ueberschrift hinter „Lägern“ die Worte „und Stapeln“ einzuschalten, das andere „und“ bleibt zu streichen; der letzte Satz des ersten Absatzes beginnend mit: „die Verletzung“ fällt fort; an seine Stelle tritt Folgendes:

„Dasselbe gilt für die bei dem Rauhfutter ebenfalls durch Austrocknen sowie durch Samen- und sonstige Abfälle entstehenden, bei der Aufräumung der betreffenden Stapel zc. zu ermittelnden Verluste (Scheunen-Abgänge). Die Verletzung dieser Pflicht ist unter allen Umständen straffällig.“

Der erste Satz des zweiten Absatzes hat künftig zu lauten:

„Erfahrungsmäßig erreichen die erwähnten Abgänge gewöhnlich folgende Sätze.“

Dieser Absatz ist sodann in folgender Weise zu ergänzen:

„3) Bei Heu aus der neuen Ernte, welches unmittelbar nach derselben bis Ende September eingenommen ist, 7 Prozent, bei allem übrigen Heu 4 Prozent.

4) Bei Stroh 4 Prozent.“

Dem achten Absätze ist am Schlusse hinter den Worten: „in Betracht“ anzufügen:

„Ebenso ist unter gleicher Voraussetzung bei Berechnung der Abgänge vom Raufutter zu verfahren.“

Im neunten Absätze, erste Zeile, ist hinter „Körnerscheiben“ einzuschalten „bezw. Raufutter=Stapel“ und in der zweiten Zeile hinter „Boden=“ der Zusatz „und Scheunen=“.

Im zehnten Absätze ist in der ersten Zeile hinter „Boden=“ einzuschalten „und Scheunen=“ und erhält außerdem der zweite Satz folgende Fassung:

„In solchen Fällen ist die bezügliche Boden-, bezw. Scheunen-Abgangs-Berechnung, die erstere mit einer vollständigen Abschrift des betreffenden Boden-Register-Kontos gleich nach Aufräumung der Schüttung, bezw. des Stapels, mittels besonderer, die nachweislichen oder muthmaßlichen Entstehungsursachen des außergewöhnlichen Abgangs ausführlich erörternden Berichts an die Intendantur einzureichen.“

c. Im §. 101 sind in der Ueberschrift und in der ersten und zweiten Zeile die Worte: „und bei der Raufourage“ zu streichen, ferner in der fünften und sechsten Zeile die Worte: „bei der Raufourage durch Austrocknen, Samen- und sonstige Abfälle“ und in der Klammer am Schlusse des ersten Absatzes die Worte „bezw.“ und „und §. 90“.

Im dritten Absätze dieses Paragraphen ist in der letzten Zeile hinter „Boden=“ einzuschalten „und Scheunen=“; dagegen fallen die Worte „der Körnerfrüchte“ fort.

d. In der Beilage 32 fallen bei dem Quittungs-Schema über Ankäufe von Raufourage die Worte aus:

„auf welchen ich einen Ausschlag von . . . . . (in Worten) Prozent gegeben habe“.

4) Die vorstehend bezeichneten Abänderungen treten mit dem 1. Juni d. J. in Kraft.

5) Zu den Formularen für Scheunen-Abgangsberechnungen wird noch ein besonderes Schema erteilt werden.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 366/2. M. O. D. 2.

Blume.

Engelhard.

### Nr. 66.

Nachträge zur Zusammenstellung der in der Land- und Küsten-Artillerie vorhandenen Geschützrohre, Lafetten, Proben und Fahrzeuge zc.

Berlin, den 27. März 1886.

Zu der vorerwähnten Zusammenstellung sind Nachträge gedruckt, welche den beteiligten Kommando- zc. Behörden unter Umschlag zugehen werden.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 805/3. 86. Art. 1.

v. Hänisch.

Müller.



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Aufzu- bringen (§. 52, 5 der Erfah- Ordnung) bezw. ein- zuziehen im Bereich welcher Armee- korps	Von der Infanterie						Von den Jägern						
	zur 10wöchigen Uebung		zur 4wöchigen Uebung		zur dritten (14täg.) Uebung	zur vierten (14täg.) Uebung	zur 10wöchigen Uebung		zur 4wöchigen Uebung		zur dritten (14täg.) Uebung	zur vierten (14täg.) Uebung	zur 10wöchigen
	In Kompagnien zu 97 bezw. 98 Mann*)	Magimum des zu kom- mandirenden Ausbildungs- Personals für jede Kompagnie	In Kompagnien zu 73 Mann*)	Magimum des zu kom- mandirenden Ausbildungs- Personals für jede Kompagnie			In Detachements zu 25 Mann	Magimum des zu kom- mandirenden Ausbildungs- Personals für jedes Detache- ment	Verstärkung der Detachements des Ausbildungs- Personals für jedes Detachement				
				Einstellung in die Linien- Kompagnien								Fuß- Artillerie- Regi- ment etc., bei welchem die Uebung stattfindet	
des I.	974		730		630	540	25		23		15	13	Fuß- artillerie- Regiment Nr. 1
„ II.	974		730		630	540	25		23		15	13	„ 2
„ III.	779		584		504	432	25		23		15	13	„ 11
„ IV.	779	1 Premier- Lieutenant als Kompagnie- führer,	584	1 Premier- Lieutenant als Kompagnie- führer,	504	432	25		23		15	13	„ 4
„ V.	876	2 Sekonde- Lieutenants	657	2 Sekonde- Lieutenants	567	486	25		23		15	13	„ 5
„ VI.	876	(für einen der- selben event.	657	(für einen der- selben event.	567	486	25		23		15	13	„ 6
„ VII.	779	1 Vizefeld- webel als Offizierdienst- thuer),	584	1 Vizefeld- webel als Offizierdienst- thuer),	504	432	25		23		15	13	„ 7
„ VIII.	779	1 Vizefeld- webel oder Unteroffizier als Feldwebel- dienstthuer,	584	1 Vizefeld- webel oder Unteroffizier als Feldwebel- dienstthuer,	504	432	25		23		15	13	„ 8
„ IX.	779	7 Unter- offiziere bezw. Unteroffizier- dienst thuende Gefreite,	584	5 Unter- offiziere bezw. Unteroffizier- dienst thuende Gefreite,	504	432	50	1 Sekonde- Lieutenant, 2 Oberjäger bezw. Ober- jägerdienst thuende Gefreite,	46	2 Ober- jäger bezw. Ober- jägerdienst thuende Gefreite,	30	24	„ 2
„ X.	779		584		504	432	25		23		15	13	Bat. Nr. 9
„ XI. einschließlich der Groß- herzoglich Sächsischen (2 <sup>te</sup> ) Division	1266		949		819	702	—		—		—	—	Rgt. Nr. 3
des XIV.	779		584		504	432	—		—		—	—	Bat. Nr. 14
„ XV.	681		511		441	378	25		23		15	13	Rgt. Nr. 10
zusammen	11100		8322		7182	6156	300		276		180	154	

\*) Bei der Vertheilung ist darauf zu rücksichtigen, daß bei jedem Linien-Regiment eine Kompagnie jeder Kategorie formirt ist.

ellung  
 jagd-Reservisten im Etatsjahre 1886/87.

er Fußartillerie				Von den Pionieren					Vom Train		Bemerkungen		
Uebung	zur 4wöchigen Uebung	zur dritten (14 täg.) Uebung	zur vierten (14 täg.) Uebung	zur 10wöchigen Uebung		zur 4wöchigen Uebung	zur dritten (14 täg.) Uebung	zur vierten (14 täg.) Uebung	zur 10wöchigen Uebung				
	Verstärkung der Kompagnien (Spalte 14) und des Ausbildungs-Personals	Verstärkung der Kompagnien (Spalte 14) und des Ausbildungs-Personals		In Kompagnien zu 48 Mann	Magimum des zu kommandirenden Ausbildungs-Personals für jede Kompagnie	Verstärkung der Kompagnien (Spalte 19) und des Ausbildungs-Personals	Einstellung in die Linien-Kompagnien		In Kompagnien von 120, 90 und 60 Mann	Magimum des zu kommandirenden Ausbildungs-Personals für jede Kompagnie			
zu der in alte 5 an- gegebenen he. Doch wird der general-Ins- pektion der Artillerie inheim- ist, in den araden- lagern nach Maß- abe der neben- ehenden partition eranzu- ehenden nnschaften n eine ringere l von ent- rehend ärkeren npagnien formiren, ie Abgabe weniger bildungs- onal zu öglichen.	902 Mann; die weitere Verteilung auf die ein- zeln Armee- korps bezw. Fußartillerie- Regimenter und Bataillone wird der General-Ins- pektion der Artillerie überlassen. Das Aus- bildungs- Personal der ver- stärkten Kom- pagnien kann auf die Höhe des für die erste Uebung der Infan- terie (Spalte 3) festgesetzt ver- stärkt werden.	704 Mann	572 Mann	48		500 Mann; die weitere Verteilung auf die ein- zeln Armee- korps bezw. Pionier- Bataillone wird der General- Inspektion des Ingenieur- und Pionier- Korps und der Festungen überlassen. Das Ausbil- dungs-Personal der dadurch ver- stärkten Kompagnien kann um: 2 Unter- offiziere bezw. Unter- offizierdienst thuende Gefreite und 2 Gefreite ver- stärkt werden.		31	23	120		1) In Barackenlagern ist für 2 bis 6 Kompagnien derselben Waffe ein Stabsoffizier oder älterer Hauptmann zu komman- diren, welchem 1 Zahl- meister-Aspirant, 1 Schreiber und 1 Mann als Ordnungsz beige- geben werden kann. 2) Zu jedem Baracken- lager sind außerdem: 1 Assistentarzt und 1 bis 3 Lazareth- oder Unter- lazarethgehülfen, sowie bei der Fußartillerie für die letzten 14 Tage der Uebungen: 1 Feuerwerks- Offizier, 1 Oberfeuer- werker und 2 Feuerwerker und ferner für die Schieß- übung während der dritten Uebungsperiode 2 Feuerwerker zu kom- mandiren. 3) Spielleute u. Hand- werker sind nach Bedarf heranzuziehen. 4) Bei der Fußartillerie ist jeder Kompagnie ein Schlosser zuzutheilen. 5) Bei der Fußartillerie darf nach Beendigung der Uebung ein Theil des Ausbildungs-Personals auf 1 bis 2 Tage zur Verpackung und Ab- sendung der benutzten Waffen zc., sowie Ueber- gabe der Utensilien zc. in den Barackenlagern zurückgelassen werden.	
		48											
		48											
		48											
		48											
		48											
		48											
		48											
		48											
		48											
		48											
		48											
48													
48													
48													
48													
48													
48													
48													
96													
	902	704	572	672		500	434	318	870				

**Verpflegungszuschüsse für die Garnisonen im Bereiche des II. Armeekorps, sowie für die Garnison Uelzen im Bereiche des X. Armeekorps für das 2. Quartal 1886.**

Berlin, den 29. März 1886.

Die für das 2. Quartal 1886 für die Garnisonen im Bereiche des II. Armeekorps, sowie für die Garnison Uelzen im Bereiche des X. Armeekorps bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion, — deren Veröffentlichung nach der Bemerkung zu der Bekanntmachung vom 26. d. Mts. — Nr. 609/3 M. O. D. 2 — (Armee-Verordnungs-Blatt S. 87/89) vorbehalten worden ist, — betragen:

**II. Armeekorps:**

für den Garnisonort	Anclam . . . . .	11	Pf. pro Mann und Tag,
" " "	Belgard . . . . .	12	" " " " "
" " "	Bromberg . . . . .	14	" " " " "
" " "	Goeslin . . . . .	13	" " " " "
" " "	Colberg . . . . .	15	" " " " "
" " "	Deutsch-Crone . . . . .	11	" " " " "
" " "	Alt-Damm . . . . .	13	" " " " "
" " "	Demmin . . . . .	14	" " " " "
" " "	Gnesen . . . . .	16	" " " " "
" " "	Gollnow . . . . .	13	" " " " "
" " "	Greiffenberg i. Pommern	10	" " " " "
" " "	Greißwald . . . . .	12	" " " " "
" " "	Inowrazlaw . . . . .	10	" " " " "
" " "	Konik . . . . .	10	" " " " "
" " "	Naugard . . . . .	12	" " " " "
" " "	Pasewalk . . . . .	13	" " " " "
" " "	Schivelbein . . . . .	13	" " " " "
" " "	Schlame . . . . .	12	" " " " "
" " "	Schneidemühl . . . . .	10	" " " " "
" " "	Stargard i. Pommern .	10	" " " " "
" " "	Stettin . . . . .	12	" " " " "
" " "	Stolp . . . . .	9	" " " " "
" " "	Stralsund . . . . .	11	" " " " "
" " "	Swinemünde . . . . .	14	" " " " "
" " "	Thorn . . . . .	12	" " " " "
" " "	Treptow a. d. R. . . . .	13	" " " " "

**X. Armeekorps:**

für den Garnisonort	Uelzen . . . . .	17	Pf. pro Man und Tag.
---------------------	------------------	----	----------------------

**Kriegsministerium. Militär-Oekonomie-Departement.**

No. 700/3. 86. M. O. D. 2.

Blume.

Engelhard.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 14. April 1886.

Nr. 10.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Lepterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 68.

### Dislokation der Dragoner-Regimenter Nr. 20 und 22.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß zum 31. März 1887 das 1. Badische Leib-Dräger-Regiment Nr. 20 von Mannheim und Schwetzingen mit dem Stabe, der 1., 2., 3. und 5. Eskadron nach Karlsruhe, mit der 4. Eskadron nach Durlach und das 3. Badische Dräger-Regiment Prinz Karl Nr. 22 von Karlsruhe und Durlach mit dem Stabe, der 1., 3. und 4. Eskadron nach Mannheim, mit der 2. und 5. Eskadron nach Schwetzingen zu verlegen sind. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 1. April 1886.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 10. April 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.  
Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 137. 4. A. 1.

## Nr. 69.

### Änderung des Friedens-Bekleidungs-Reglements.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hiermit, daß die §§. 154, 172 und 175 des von Mir unter dem 30. April 1868 genehmigten Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden die aus der Anlage ersichtliche Fassung erhalten und die §§. 173, 174 und 176 desselben in Wegfall kommen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 1. April 1886.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

§. 154.

Unbedeutende, durch zufällige Umstände herbeigeführte Ueberschreitungen der Friedens-Statsstärke werden nicht besonders vergütet.

Entschädigung bei Erhöhung der Friedensstärke.

Nur die in Folge besonderer Festsetzung eintretenden Erhöhungen der Etatsstärke, wie die Einziehung der Reserven oder Zurückbehaltung derselben über den Entlassungstermin, werden den Truppen besonders vergütet. Die Vergütung findet in der Weise statt, daß die Entschädigungsbeträge für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie die Nebenkosten chargen- beziehungsweise kopfweise auf die angeordnete höhere Stärke (ohne Rücksicht auf ein zufälliges Manquement) und die Dauer der Etatserhöhung gewährt werden.

Ist die Zahl der über den Etat einzuziehenden Mannschaften nicht bestimmt festgesetzt, so wird die Entschädigung auf die in den einzelnen Kalender-Monaten erreichte höchste Kopfstärke nach Abzug der Etatsstärke gegeben.

II. Beurlaubterstand,  
Ersatz-Reserve und Halbinvaliden.

§. 172.

Gebühr für  
Übungs-Mann-  
schaften des Be-  
urlaubtenstandes,  
Ersatz-Reserve  
1. Klasse, Volke-  
schullehrer zc.

Für den Verbrauch der zur Einkleidung von Übungs-Mannschaften des Beurlaubtenstandes,\*) der Ersatz-Reserve 1. Klasse, sowie von Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamtes benutzten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke empfangen die Truppentheile, aus deren Beständen die Gegenstände entnommen worden, eine Vergütung nach denselben Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Nebenkosten-Entschädigungsätzen, welche für die eigenen Mannschaften dieser Truppentheile durch die Bekleidungs-Etats festgesetzt sind.

Diese Vergütung wird für jeden Mann der Übungsstärke mit dem vollen Satze der betreffenden Charge gewährt, und zwar bei einer Übungsdauer

bis zu 4 Wochen auf 1 Monat,  
von länger als 4 Wochen bis zu 8 Wochen auf 2 Monate,  
" " " 8 " " " 12 " " " 3 Monate.

Es sind jedoch für die zur Übung eingezogenen Unteroffiziere, ohne Rücksicht auf deren Charge (Feldwebel, Vize-Feldwebel zc.) die Entschädigungs-Beträge der Unteroffiziere — ausschließlich der Vergütung für Schirmmützen und des Klein-Montirungs-Gelber-Zuschusses — für Spielleute die der Gemeinden in Ansatz zu bringen.

Besondere Chargen-Abzeichen, sowie Gardelitzen (§. 51) sind aus den Nebenkosten zu bestreiten. Für den Gebrauch von Signal-Instrumenten wird keine Entschädigung gewährt.\*\*)

Für die zur Übung eingezogenen Krankenträger ist die Verbrauchs-Entschädigung nach gleichen Grundsätzen mit den in dem bezüglichen Bekleidungs-Etat ausgeworfenen Beträgen zu liquidiren.

§. 175.

Zu außergewöhn-  
lichen Zwecken  
eingezogene  
Mannschaften.

Wird die Landwehr im Frieden zu außergewöhnlichen Zwecken zusammengezogen, so findet eine Entschädigung für den dadurch herbeigeführten Verbrauch an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken in der für Etats-Erhöhungen bei den Truppen des stehenden Heeres angeordneten Weise (§. 154) statt.

Pauschquantum für Signal-Instrumente werden hier nur dann, und zwar mit den für die korrespondirenden Linientruppen etatsmäßigen Beträgen gewährt, wenn die Zusammenziehung sechs Monate und darüber gedauert hat.

Anmerkung. Wegen Ueberweisung einer entsprechenden Quote der zu empfangenden Verbrauchs-Entschädigung an die mit der Auffrischung der Bekleidung beauftragten Linien-Truppen wird auf den §. 245 Bezug genommen.

Berlin, den 7. April 1886.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

No. 126/4. M. O. D. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 70.

Übungen der Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1886/87.

Berlin, den 2. April 1886.

Unter Bezugnahme auf den Schluß des Abschnitts 1 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. März d. J. — Armee-Verordnungs-Blatt S. 31 — wird bezüglich der Übungen der Arbeitssoldaten Folgendes bestimmt:

\*) Einschließlich der zu den großen Herbstübungen einzuziehenden Kompletirungs-Mannschaften.

\*\*\*) Wegen Ueberweisung der Entschädigung für die bei den Übungen etwa benutzten Landwehr-Bekleidungs- u. Vorräthe an die mit der Auffrischung beauftragten Linien-Truppen wird auf §. 245 Bezug genommen.

- 1) Es sind zur Uebung einzuberufen:
- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| a. beim I. Armeekorps . . . . . | 20 Mann, |
| b. = II. = . . . . .            | 30 =     |
| c. = III. = . . . . .           | 50 =     |
| d. = VIII. = . . . . .          | 50 =     |
| e. = X. = . . . . .             | 25 =     |
| f. = XI. = . . . . .            | 25 =     |
- 2) Die Dauer der Uebung beträgt 12 Tage, die Tage des Zusammentritts und des Auseinandergehens am Uebungsorte eingerechnet.
- 3) Die Bestimmung darüber, wieviel Arbeitssoldaten in Grenzen der obigen Zahlen aus der Reserve und wieviel aus der Landwehr einzuberufen sind, wird den Generalkommandos überlassen.
- 4) Auf je 15 Arbeitssoldaten — auch bei geringerer Anzahl — ist ein Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandiren.
- Wenn an einem Ort zu derselben Zeit 30 und mehr Arbeitssoldaten eingezogen werden, so können dieselben einem Offizier unterstellt werden.
- 5) Offiziere und Aufsichtsunteroffiziere beziehen die Zulagen gemäß §. 51 des Selbstverpflegungs-Reglements im Frieden.
- 6) Hinsichtlich der Verwendung der Arbeitssoldaten und der Verrechnung der Kosten wird auf den §. 24 bezw. die Erläuterung zu Anlage 9 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen Bezug genommen.
- 7) Zum 1. Dezember 1886 sind dem Kriegsministerium seitens der beteiligten Generalkommandos diejenigen Bemerkungen mitzutheilen, zu welchen die Einziehung der Arbeitssoldaten etwa Veranlassung gegeben hat.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 1097/3. A. 2.

**Nr. 71.**

**Angabe von Nachträgen**

- 1) zur Instruktion betr. das Infanterie-Gewehr M/71 nebst zugehöriger Munition;
- 2) zur Instruktion betr. die Jäger-Büchse M/71 nebst zugehöriger Munition;
- 3) zur Instruktion betr. den Kavallerie-Karabiner M/71 nebst zugehöriger Munition;
- 4) zur Instruktion zum Unterricht in der Kenntniß und Behandlung des aptirten Chassepot-Karabiners M/71.

Berlin, den 3. April 1886.

Die erforderliche Anzahl von Exemplaren der vorbezeichneten Nachträge wird den Kommando- und Verwaltungsbehörden nebst den Vertheilungsplänen unter Umschlag zugehen.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 983/3. Art. 1.

**Nr. 72.**

**Anmeldung des Bedarfs an Freieemplaren des Reichs-Gesetzblattes.**

Berlin, den 10. April 1886.

Für die Anmeldung des Bedarfs an Freieemplaren des Reichs-Gesetzblattes wird hierdurch Folgendes bestimmt:

An Stelle der bisher jährlich erfolgten Anmeldungen sind fortan nur von fünf zu fünf Jahren Hauptbedarfslisten aufzustellen und der zuständigen Stelle einzusenden.

In Uebereinstimmung mit den für die Preussische Gesetzsammlung bestehenden Anmeldeperioden ist die nächste Bedarfsliste im November 1889 für die Bezugszeit 1890—1894 aufzustellen, bis dahin wird die im Jahre 1885 erfolgte Anmeldung als maßgebend angesehen werden.

Die in den Zwischenzeiten eintretenden Aenderungen sind durch jährliche Nachtragslisten anzumelden.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 164./4. K. M.

Nr. 73.

**Veränderungs-Nachweisung Nr. 1 zum Namentlichen Verzeichniß**  
 der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bezw. Stellvertretern der Vorsitzenden  
 der Schiedsgerichte im Bereich der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Beamten.  
 (Nr. 20 Seite 193 Armee-Verordnungs-Blatt pro 1885.)

Laufende Nr.	Bezirk	Sitz	Des Vorsitzenden		Des Stellvertreters	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter	Wohnort	Name und Amts-Charakter	Wohnort
1	Gardekorps	Berlin	Wie bisher		Ober- und Korps-Auditeur des III. Armeekorps, Solms, als Gouvernements-Auditeur an das Gouvernements-Bericht Berlin verfezt.	Berlin
7	VI. Armeekorps	Breslau	Ober- und Korps-Auditeur des VI. Armeekorps, Justizrath Heinrich	Breslau	Wie bisher	
11	X. Armeekorps	Hannover	Wie bisher		Divisions-Auditeur der 19. Division, Justizrath Ritter	Hannover

Berlin, den 3. April 1886.

Vorstehende Nachweisung wird unter dem Hinzufügen hiermit bekannt gemacht, daß die Veränderung ad Nr. 1 und Nr. 11 mit dem 1. April cr., diejenige ad Nr. 7 mit dem 7. April cr. in Kraft tritt.

Kriegsministerium.

No. 740/3 Art. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 74.

**Nachträge zur Vorschrift für die Verwaltung der königlichen technischen Institute der Artillerie excl. Pulverfabriken vom 26. November 1874 und zur Vorschrift zur Verwaltung der königlichen Pulverfabriken vom 13. März 1879.**

Berlin, den 6. April 1886.

Zu jeder der obigen beiden Vorschriften ist ein Nachtrag (Nr. 1) im Druck erschienen, wovon den königlichen Kommando- u. Behörden die erforderlichen Exemplare unter Umschlag zugehen werden.

Die königliche Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW. Kochstraße Nr. 68—70, hält erwähnte Nachträge vorrätzig und liefert dieselben auf direkt bei ihr eingehende Bestellungen zum Preise von 30  $\text{M}$  pro Exemplar des Nachtrages zu ersterer Vorschrift und zum Preise von 10  $\text{M}$  pro Exemplar des Nachtrages zu letzterer Vorschrift.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.  
 v. Hänisch. Gerhards.

No. 417/3. 86. Art. 2.

## Nr. 75.

## Abänderung der Bekleidungs-Etats für Sanitäts-Uebungs-Detachements.

Berlin, den 8. April 1886.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 20. Juni 1885 und vom 1. April d. Js. sind die Bekleidungs-Etats für Sanitäts-Uebungs-Detachements, wie folgt, abzuändern:

Auf der 3. Seite kommen die Angaben unter Nr. 8 und 9 in Wegfall, dagegen ist unter Nr. 8 für Unteroffiziere und Gemeine eine Revolvertasche mit

3 M 25 A Einleibungskosten,
20 jähriger Tragezeit und
16 A jährlichen Unterhaltungskosten

in Ansatz zu bringen.

Die Summe beträgt hiernach

für Unteroffiziere	30 M 31 A	und	2 M 30 A,
= Gemeine	30 = 31 =	=	1 = 97 =

An Stelle der Entschädigungs-Beträge auf 1 1/2 Monat sind anzusetzen in dem Etat:  
des Gardekorps. der übrigen Armeekorps.

a. an Bekleidungsgebern auf 1 Monat:

für einen Unteroffizier	5 M 31 A	5 M 12 A
= " Gemeinen	4 = 09 =	4 = 01 =

b. an Ausrüstungsgebern auf 1 Monat:

für einen Unteroffizier	— M 19 A	— M 19 A
= " Gemeinen	— = 16 =	— = 16 =

Die Nebenkosten betragen auf 1 Monat 5 A.

Die Ansätze für Hornisten, sowie der Pauschbetrag zur Unterhaltung der Signal-Instrumente zc. fallen fort.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.  
Blume. Ritschmann.

No. 35. 1. M. O. D. 3.

## Nr. 76.

## Servis-Anspruch der zur Kriegs-Akademie zc. kommandirten Offiziere bei Beurlaubung während der Ferien.

Berlin, den 8. April 1886.

Zur Kriegs-Akademie oder zu anderen Lehr-Instituten kommandirte Offiziere (Verfügung vom 19. November 1879, Armeekorps-Verordnungs-Blatt S. 234), welche während der Ferien zu einem Truppentheile in einer fremden Garnison zur Dienstleistung kommandirt sind, jedoch nicht bis zur Beendigung der Ferien in dem betreffenden Kommandoorte verbleiben, sondern von diesem aus bis zur Rückkehr zur Kriegs-Akademie zc. beurlaubt werden, haben für die Urlaubsdauer in sinngemäßer Anwendung des §. 53 des Servis-Reglements auf den Servis nach dem Satze der Garnison des eigenen Truppentheils Anspruch.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.  
Blume. Schulz.

No. 702. 3. 86. M. O. D. 4.

## Nr. 77.

## Ausführungs-Bestimmungen zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. März 1886. (A.-B.-Bl. S. 43 ff.)

Berlin, den 9. April 1886.

Aus Veranlassung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. März d. J. wird hiermit Folgendes bestimmt:

- 1) Zu Nr. 38 der der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre beiliegenden Nachweisung: die Frage der Verpflichtung zur Unterhaltung der bezüglichen Baulichkeit ist vor Ausführung derselben zu regeln.
- 2) Zu Nr. 40 das.: Die Neuformulirung der §§. 47 und 179 Garnison-Verwaltungs-Ordnung bleibt vorbehalten.



- 3) Zu Nr. 43 das.: Im Hinblick auf Nr. 37, der Nachweisung können die Intendanturen mit Genehmigung des Generalkommandos für Rechnung ihres Dispositions-Fonds beim Titel 15 des Kapitels 27 auch Ermietungen von Schieß- und Übungsplätzen in geringem Umfang vornehmen. Ferner können zur Bestreitung der Ausgaben für solche bauliche oder Sicherheits-Maßregeln bezw. Geräthschaften zc., welche nach der „Anleitung für den Bau von Schießständen“ grundsätzlich aus Truppenfonds zu bestreiten sind, aus dem Dispositionsfonds beim Titel 15 Beihilfen gewährt werden, wenn erstere hierzu nachweislich nicht die Mittel bieten.

Zum 1. Juni 1887 und demnächst alljährlich zu demselben Zeitpunkt ist dem Departement eine Nachweisung über die Verwendung der Mittel beim Kapitel 27 Titel 15 für das verfloßene Staatsjahr nach anliegendem Schema einzureichen.

- 4) Zu Nr. 44a das.: Die Intendanturen haben fortan auf ihren Dispositionsfonds beim Titel 9 auch die Kosten der Utensilienausstattung für solche Garnisonanstalten zu übernehmen, welche für Rechnung der Intendantur-Dispositionsfonds beim Titel 8 bezw. 10 hergestellt oder ermiehtet werden (siehe Nr. 37 und 62 der Nachweisung).

Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß die durch Nr. 44a der Nachweisung den Intendanturen übertragene Befugniß zu Mehrgewährungen an Utensilien sich auf die Etats I, III, IV, V, A, B, C, D und VI bis XIII der Beilage B zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen bezieht. Dasselbe gilt hinsichtlich der Anlagen 1 bis 5 zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärmachen zc. bezw. der in den Vorschriften über Militär-Pferdeställe vorgesehenen Utensilien-Gewährungen für Rechnung des Garnisonverwaltungs-Fonds.

Hiernach sind die Intendanturen nunmehr auch ermächtigt, für Rechnung ihrer Utensilien-Dispositions-Fonds Kasernen-Uhren, Fenster-Mouleaux, Fenster-Vorhänge zc. in Bedürfnisfällen allgemein zu beschaffen und nöthigenfalls dem Truppentheile bei der Unterhaltung zu Hülfe zu kommen.

Ebenso ist der Neuerfaß und die Reparatur der vorhandenen militär-fiskalischen Kirchen-Utensilien und Paramente, die Beschaffung und Aufstellung von Kirchenbänken u. s. w. den Intendanturen überlassen.

- 5) Zu Nr. 44b das.: Bezüglich der Wäschestücke bleiben die bisherigen Anordnungen des Departements über die Grenzen der Abweichungen von den Normalproben bestehen.  
6) Zu Nr. 52/54 das.: Die Annahme von Hülfsarbeitern zc. darf nur in Fällen des unabweislichen Bedürfnisses erfolgen.

Die Intendanturen werden hierbei nochmals darauf hingewiesen, daß die Kräfte des vorhandenen Personals voll auszunutzen und gehörig anzuspinnen sind.

Es ist dies nicht nur im finanziellen Interesse, sondern auch zur Erhaltung eines tüchtigen und leistungsfähigen Beamtenstandes unbedingt erforderlich. Zum 5. Juni 1887 und demnächst alljährlich zu demselben Zeitpunkt ist dem Departement eine Nachweisung der im verfloßenen Staatsjahre seitens der Intendantur genehmigten Zulagen für Arrestaufseher zc., Hülfsarbeiter u. s. w. nach anliegendem Schema einzureichen.

- 7) Zu Nr. 57/60 das.: Die Aenderungen der Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Materialien-Wirtschaft lassen die Bestimmungen über die Verwendung und Verrechnung der Verbrauchsgegenstände unberührt, und bleiben daher insbesondere die in den Nachträgen zur Garnison-Verwaltungs-Ordnung abgedruckten und sonstigen diesbezüglichen Verfügungen, sinngemäß abgeändert, bestehen.  
8) Zu Nr. 61 das.: Zum 10. Juni 1887 und demnächst alljährlich zu demselben Zeitpunkt ist dem Departement eine Nachweisung nach anliegendem Schema einzureichen.

- 9) Zu Nr. 62 das.: In die Bauklassifikations-Uebersichten unter 100 000 M sind in Zukunft nur solche Garnisonbauten einzustellen, deren Kosten anschlagsmäßig oder überschläglic den Betrag von 30 000 M übersteigen.

Von den für das laufende Staatsjahr in Aussicht genommenen Bauten im Kostenbetrage von 5000 bis 30 000 M ist dem Departement vor Inangriffnahme der Bauausführungen, spätestens aber im Monat Mai jedes Jahres (auch schon für 1886/87) eine nachrichtliche Uebersicht nach anliegendem Schema einzureichen. In dringlichen Fällen oder falls bezügliche in der Uebersicht nicht enthaltene Bauten ausgeführt werden sollen, ist besondere Anzeige zu erstatten.

Sollte eine der nach diesen Nachweisungen zc. beabsichtigten Bauausführungen wegen in Aussicht stehender Dislokationen, geplanter größerer Neubauten oder aus anderen, der Provinzialinstanz unbekanntem Ursachen sich nicht empfehlen, so wird der Intendantur hiervon unverzüglich Kenntniß gegeben werden.

Aufgehoben werden die beschränkenden Bestimmungen, durch welche das Departement sich die Genehmigung gewisser untergeordneter baulicher Maßnahmen in einzelnen Fällen bisher vorbehalten hatte. Dahin gehören: Anbringung von Doppelfenstern, Doppelthüren, Glasthüren, Windfängen, Schalterfenstern, Fensterläden, Ausgüßvorrichtungen, Klingelzügen, Speiseaufzügen, Anlage von Wasser-Zu- und Ableitungen, Erhaltung und Entfernung von Blitzableitern, Anstrich und Behandlung der Fußböden, Wahl des Pflasterungs- und Fußbodenbelags-Materials, Anstrich bezw. Bekleidung der Wand- und Deckenflächen, Herstellung von Baulichkeiten zur Anbringung von Kasernen-Uhren, Maßnahmen zur Sicherung der Thüren und Fenster gegen Einbruch, Einblick von Außen zc. (z. B. Kunstschlösser an den Thüren, Vergitterung der Fenster, innere Fensterläden, Verwendung gepreßten oder geblendeten Glases für Scheiben u. s. w.), Vorrichtungen zum Feststellen und Selbstschließen von Thüren bezw. zur Sicherung der Wände gegen das Aufschlagen der Thüren, Radabweiser zc.

In allen diesen und ähnlichen Beziehungen sind die Intendanturen befugt, selbstständig — und zwar auch in technischer Hinsicht — Anordnungen zu treffen, insoweit besondere Umstände, namentlich Rücksichten auf die Unterhaltung der Gebäude, die Förderung von Dienst- bezw. Verwaltungszwecken oder die Gesundheit der Bewohner zc. der betreffenden Anstalten Maßregeln der erwähnten Art erfordern und insoweit nicht die allgemeinen Voraussetzungen für die Superrevision zutreffen.

Ob und inwieweit für geringfügige Bauausführungen der in Rede stehenden Art den Lokalbehörden eine Selbstständigkeit zu gewähren ist, bleibt dem Ermessen der Intendanturen überlassen.

Wo bauliche Maßnahmen in Frage kommen, durch welche neben dem Baufonds auch andere Etatstitel belastet werden (z. B. bei Wasserleitungen durch den Wasserzins) ist die Ausführung nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Mittel auch in den sonst betroffenen Dispositionsfonds vorhanden sind.

Ferner werden die Intendanturen hierdurch in Abänderung der Verfügung vom 10. Juni 1881 No. 428. 4. 81. M. B. B. ermächtigt, in denjenigen Fällen, wo besondere Umstände für die Beaufsichtigung zc. von Bauausführungen u. s. w., deren Kosten aus den Intendantur-Dispositionsfonds bestritten werden, einen höheren Betrag als 3 pCt. der Bausumme erfordern, die Genehmigung selbstständig zu erteilen.

Endlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Nr. 62 der Nachweisung sich nur auf die für Rechnung der Titel 8 und 15 des Kapitels 27 herzustellenden Bauten bezieht.

- 10) Zu Nr. 63 das.: Hierdurch ist den Intendanturen gleichzeitig die Befugniß zur Genehmigung von wesentlichen Substanz-Veränderungen an Garnisongebäuden übertragen.

Zum 20. Juni 1887 und demnächst alljährlich zu dem gleichen Zeitpunkte ist dem Departement eine auf das vorhergegangene Etatsjahr bezügliche Nachweisung nach anliegendem Schema einzureichen.

- 11) Zur Verminderung des Schreibwesens können die Intendanturen in Grenzen der ihnen beim Titel 14 des Kapitels 27 zur Verfügung stehenden Mittel, welche fortan entsprechend erhöht werden, unbeschadet der sonstigen Zwecke dieses Fonds einheitliche Formulare für die häufig wiederkehrenden Verwaltungsakte durch Druck oder Metallographie zc. herstellen lassen und den Garnisonverwaltungen in einer angemessenen Zahl von Exemplaren zum Gebrauch überweisen. Dahin gehören: Schemata für Kontratsbedingungen, Verträge, Submissionsverhandlungen, Terminaleingaben u. s. w.

Im Uebrigen bleibt die Verpflichtung der Intendanturen zur Beschaffung und Unterhaltung des Bureau-Utensilements der Garnisonverwaltungen bestehen, und fallen zum Beispiel auch die Beschaffungskosten für die in Zukunft von den Intendanturen zu genehmigenden Geldstränke (an Stelle von Rassenlasten) dem Intendantur-Dispositionsfonds zur Last.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

Blume. Schulz.

No. 50/4. 86. M. O. D. 4.

## Nr. 78.

### Änderung der Garnisonverwaltung zu Berlin.

Berlin, den 12. April 1886.

An Stelle der seitherigen Garnisonverwaltung zu Berlin sind am 1. April d. Js. getreten:

- I. Garnisonverwaltung zu Berlin — Bureau: Michaelkirchplatz Nr. 17 —
- II. Garnisonverwaltung zu Berlin — Bureau: Dienstwohngebäude — frühere Wache — am Neuen Thor — und die Garnisonverwaltung Schöneberg—Lichterfelde — mit dem Amtssitz in Schöneberg.

Zu der letzteren gehören die Garnisonanstalten des Eisenbahn-Regiments, des Garde-Schützen-Bataillons und auf dem Artillerie-Schießplatz bei Summersdorf.

Für die Zugehörigkeit der übrigen Garnisonanstalten ist der Lauf der Spree vom Oberbaum bis zum Dom, demnächst die Straße „Unter den Linden“ und die Charlottenburger Chaussee als Scheidungslinie angenommen und sind der I. Garnisonverwaltung die südlich derselben belegenen Anstalten, der II. Garnisonverwaltung die nördlich belegenen zugetheilt worden.

Bei der I. Garnisonverwaltung findet der gesammte Wäscheverkehr und die Zahlung des Servises für nicht regimentirte Offiziere statt, während bei der II. Garnisonverwaltung das Verbindungswesen bearbeitet wird.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.  
Blume. Schulz.

No. 498/4. M. O. D. 4.

Nr. 79.

## Bekanntmachung

der

Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Wir bringen hierdurch Folgendes zur Kenntniß der Armee und Marine:

I.

In der am 16. März cr. stattgehabten 13. ordentlichen General-Versammlung fand die statuten-gemäße Wahl des Verwaltungsrathes statt. Gewählt wurden:

a. zu Mitgliedern:

- 1) der Königliche Generallieutenant und Präses der Ober-Militär-Examinations-Kommission des Barres,
- 2) der Königliche Generalmajor . D. Sasse,
- 3) der Königliche Wirkliche Geheime Kriegs-Rath und vortragende Rath im Kriegsministerium Klein, und
- 4) der Kaiserliche Contre-Admiral und Direktor in der Admiralität Freiherr von der Goltz;

b. zu deren Stellvertretern:

- 1) der Königliche General-Arzt 1. Kl. und Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium Dr. von Coler,
- 2) der Königliche Generallieutenant und Inspecteur der Kriegs-Schulen Graf von Schlippenbach,
- 3) der Kaiserliche Geheime Admiralitäts-Rath und vortragende Rath in der Admiralität Krüger, und
- 4) der Königliche Oberst und Chef des Generalstabes des Garde-Corps von Holleben.

II.

Der Maximal-Betrag der Versicherungssumme ist von 20 000 auf 30 000 Mark erhöht worden.  
Berlin, den 1. April 1886.

Verwaltungsrath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Der Vorsitzende:

v. Grolman,

Generallieutenant und Direktor des Departements für das Invaliden-Wesen im Kriegsministerium.

Schema.

**A.**

Intendantur

Armeekorps.

## Nachweisung

über die Verwendung der Mittel beim Kapitel 27 Titel 15 für das Etatsjahr .....

Laufende Nr.	Bezeichnung der einzelnen Maßregeln	Kosten- betrag		Bemerkungen
		M.	g.	
	A. Zur Unterhaltung und Verbesserung der bestehenden Schießstandsanlagen.			
	B. Zur Unterhaltung und Verbesserung vorhandener Exerzirplätze.			
	C. Zur Ermietung zc. von Uebungsplätzen. (Die in Uebereinstimmung mit der Statsanmeldung verausgabten Miethsbeträge sind summarisch, veränderte und neuhinzugekommene Miethen speziell nachzuweisen.)			
	Sa. A. B. C. .	0	00	
	Der Korps-Zahlungsstellen-Stat setzte aus 0 M 00 g			
	Zu: Ersparnisse aus dem vorigen Statsjahre 0 = 00 =			
	Sa. . . . .	0	00	
	mithin erspart und dem Intendantur-Dispositions-Fonds für. . . . .			
	verbleibend . . . . .	0	00	

Ort. Datum.

Intendantur . . . . . Armeekorps.

(Unterschrift.)

Schema.**B.**

Intendantur ..... Armeekorps.

## Nachweisung

der aus Kapitel 27 Titel 5 für das Etatsjahr ..... mit Genehmigung der Intendantur gewährten Zulagen für Arrestaufseher und Arresthauswärter bez. für — bis auf die Dauer von 6 Monaten — angenommene Hilfsarbeiter bei den Garnison-Verwaltungen, sowie der gewährten Entschädigungen bei Besorgung von Kasernenwärter-Geschäften durch Mannschaften.

---

Laufende Nr.	Bezeichnung der Ausgaben	Betrag		Bemerkungen
		M	ℒ	
	A. Zulagen für Arrestaufseher.			Zu A. und B. Derartige Zulagen sind nach den bisher vom Militär-Deconomie-Departement genehmigten Beträgen für gleich große Anstalten bez. gleichartige Verhältnisse zu bemessen.
	Sa. A.	0	00	
	B. Zulagen für Arresthauswärter.			
	Sa. B.	0	00	
	C. Zulagen für — bis auf die Dauer von 6 Monaten -- angenommene Hilfsarbeiter bei den Garnison-Verwaltungen.			Zu C. Die Zeitbeschränkung bezieht sich nicht auf die Person des Hilfsarbeiters, sondern auf das einzelne Bedürfnis.
	Sa. C.	0	00	
	D. Entschädigungen für Besorgung von Kasernenwärtergeschäften durch Mannschaften.			
	Sa. D.	0	00	
	Sa. A. B. C. D.	0	00	
	Hierzu: sonstige Ausgaben zusammen	0	00	
	Gesamt-Ausgabe	0	00	
	Der Korps = Zahlungsstellen = Etat setzte aus zusammen	0	00	
	mithin erspart	0	00	

Ort. Datum.  
 Intendantur Armeekorps.  
 (Unterschrift.)

Schema.

C.

Intendantur      Armeekorps.

## Nachweisung

der auf dem Gebiet des Garnisonverwaltungs-Wesens im Etatsjahre      genehmigten  
baulichen Ausführungen, mit welchen Abweichungen von den administrativen Bauvorschriften  
oder den reglementarischen Raumgebühren verbunden gewesen sind.

---



Laufende Nr.	Garnisonort	Erläuterung der Abweichung	Bemerkungen
		<p>A. Für Rechnung des Kapitels 27 Titel 8.</p> <p style="text-align: center;"> </p> <p>B. Für Rechnung des Kapitels 27 Titel 11.</p> <p style="text-align: center;"> </p> <p>C. Für Rechnung des Kapitels 27 Titel 15.</p> <p style="text-align: center;"> </p>	
		<p style="text-align: center;">Ort. Datum.</p> <p style="text-align: center;">Intendantur ..... Armeekorps.</p> <p style="text-align: center;">(Unterschrift.)</p>	

Schema.**D.**

Intendantur      Armeekorps.

## U e b e r s i c h t

der als nothwendig anerkannten, aus dem Bau-Dispositions-Fonds beim Kapitel 27 Titel 8 für das laufende Etatsjahr ..... zu befriedigenden Baubedürfnisse im Kostenbetrage von 5000 bis 30 000 M.

### Anmerkung:

Für die bis Ende Mai 1886 fällige Eingabe sind nur die Seiten 2 und 3 des Schemas auszufüllen, während in den folgenden Jahren auch die Nachweisung Seite 4 aufzustellen ist.



Genehmigter  
Kostenbetrag

B e m e r k u n g e n

*M* | *l*

Ort. Datum.  
Intendantur Armeekorps.  
(Unterschrift.)

## Nachweisung

der für das verfloßene Etatsjahr ..... aus dem Bau-Dispositions-Fonds (Kapitel 27 Titel 8)  
beabsichtigt gewesen, indessen nicht zur Ausführung gelangten Baulichkeiten im Kostenbetrage von  
5000 bis 30 000 M.

Laufende Nr.	Garnisonort	Bezeichnung der Baulichkeit unter Hinweis auf die Nr. der vorjährigen Uebersicht	Angabe, weshalb der Bau nicht ausgeführt ist	Bemerkungen

Ort.

Datum.

Intendantur ..... Armeekorps.

(Unterschrift.)

Schema.**E.**

Intendantur ..... Armeekorps.

## Nachweisung

der im Etatsjahre ..... bei den Gebäuden und sonstigen Anlagen des Garnison-Verwaltungs-Kessorts vorgekommenen erheblichen Veränderungen des baulichen Zustandes.

---

Laufende Nr.	Garnisonort	Erläuterung der Veränderung	Kosten- betrag		Bemerkungen
			<i>M</i>	<i>S</i>	
		A. Für Rechnung des Kapitels 27 Titel 8.			Hier sind in geeigneten Fällen die Ursachen der Veränderung und zwar auch solche von bautechnischer Erheblichkeit (wie z. B. bei Mängeln der Bauausführung) kurz anzugeben.
		B. Für Rechnung des Kapitels 27 Titel 11.			
		C. Für Rechnung des Kapitels 27 Titel 15.			

Ort.

Datum.

Intendantur

Armeekorps.

(Unterschrift.)

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Nr. 11.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 80.

Generalstabs-Übungsreisen bei den Armeekorps im Jahre 1886.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß in diesem Jahre Generalstabs-Übungsreisen bei dem I., II., III., IV., VII., VIII., IX., X., XI. und XIV. Armeekorps stattfinden. Das Kriegsministerium hat hier- nach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 1. April 1886.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 15. April 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 63/4. A. 2.

## Nr. 81.

Provisorische Errichtung einer 3. Landwehr-Inspektion im Bereich des III. Armeekorps und Verlegung des Stabes der 11. Infanterie-Brigade von Berlin nach Brandenburg a. S.

Ich bestimme hierdurch:

- 1) Beim III. Armeekorps ist provisorisch eine 3. Landwehr-Inspektion zu errichten, deren Stab, mit Berlin als Garnison, aus
  - 1 Generalmajor als Landwehr-Inspekteur,
  - 1 Adjutanten,
  - 1 vorläufig dem Etat des Reserve-Landwehr-Regiments (1. Berlin) Nr. 35 zu entnehmenden inaktiven Offizier,
 sowie dem erforderlichen Unterpersonal zu bestehen hat.

Die Inspektion tritt für die Reserve-Landwehr-Regimenter (1. und 2. Berlin) Nr. 35, sowie für das Landwehr-Bezirks-Kommando Leltow an die Stelle und in das Ressortverhältnis der 11. Infanterie-Brigade, wie denn auch die bisherigen Befugnisse des Kommandeurs dieser Brigade für den vorbezeichneten Geschäftsbereich in vollem Umfange auf den Inspekteur der 3. Landwehr-Inspektion überzugehen haben. Zu diesem Zweck will Ich Letzterem hiermit insbesondere auch die Befugniß zur Urlaubsertheilung und die Disziplinarstrafgewalt eines Brigade-Kommandeurs verleihen.



Die Kommandirung eines Offiziers zur Dienstleistung bei der 11. Infanterie-Brigade findet fortan nicht mehr statt.

- 2) Der Stab der 11. Infanterie-Brigade ist nach Brandenburg an der Havel zu verlegen.
- 3) Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.  
Berlin, den 1. April 1886.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 20. April 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und dabei zugleich im Einverständniß des Herrn Ministers des Innern bestimmt, daß die Ober-Ersatz-Kommission, bei welcher demnächst der Kommandeur der 11. Infanterie-Brigade als Militär-Vorsitzender fungiren wird, die Bezeichnung

„Ober-Ersatz-Kommission I im Bezirk der 11. Infanterie-Brigade“  
und diejenige, bei welcher der Inspekteur der provisorisch errichteten Landwehr-Inspektion die Funktionen des Militär-Vorsitzenden ausüben wird, die Bezeichnung

„Ober-Ersatz-Kommission II im Bezirk der 11. Infanterie-Brigade“  
zu führen hat.

Kriegsministerium.

No. 609/4. 86. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 82.

#### Unterbringung der Rassenkassen der Truppen zc.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß bei den Truppen sowie bei denjenigen Formationen (Instituten, Anstalten), bei welchen Rassen-Kommissionen bestehen, während des Garnison- und Rantonnements-Verhältnisses die Rassenkassen auf der Kasernen- oder Garnison- beziehungsweise Rantonnements-Wache — wo solche vorhanden — in einem in der Wachstube oder in unmittelbarer Verbindung mit letzterer einzurichtenden verschließbaren sicheren Raume untergebracht werden dürfen, und daß die Kommandeure in dem Falle derartiger Aufbewahrung von der persönlichen Haftbarkeit für die Sicherheit der Kasse entbunden werden. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen, insbesondere auch bezüglich der Verrechnung der Kosten für die zu treffenden Einrichtungen das Nähere zu bestimmen.

Berlin, den 1. April 1886.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 20. April 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht.

- 1) Zur Sicherung der auf Wachen untergebrachten Rassen wird bestimmt:
  - a. Der Schlüssel zu dem Rassenraum befindet sich im Gewahrsam des ersten Mitgliedes der Rassen-Kommission; sind mehrere Rassen in einem Raum gemeinschaftlich untergebracht, so ist jedem der betreffenden Kommandeure ein Schlüssel zuzustellen.
  - b. Zur Abholung des Rassenkastens ist ein Offizier und der Zahlmeister, in Ermangelung oder Vertretung des letzteren, ein zweiter Offizier und wo ein solcher nicht vorhanden, ein Unteroffizier zu kommandiren.
  - c. Der Wachhabende sowie die gesammte Wachmannschaft ist für die Sicherheit der Rassen verantwortlich; macht der Ausbruch eines Feuers im Wachgebäude oder in dessen unmittelbarer Nähe die sofortige Vergung der Rassenkassen nothwendig, so ist der Wachhabende ermächtigt, den Rassenraum gewaltsam zu öffnen.
  - d. Der Zutritt zum Rassenraum ist nur den im Besiße des zugehörigen Schlüssels befindlichen Offizieren und den von diesen dazu ermächtigten Personen zu gestatten.

- e. Die Vorgesetzten der betreffenden Wachen haben geeignete Kontrollmaßregeln zu treffen; die Wachinstruktionen sind entsprechend zu ergänzen.
- 2) Die Herstellung der zur Unterbringung der Kassenkasten zu treffenden baulichen Einrichtungen ist von den örtlichen Garnison-Verwaltungen unter Mitwirkung der betreffenden Truppentheile und Lokal-Baubeamten zu veranlassen.
  - 3) Die entstehenden Kosten haben die Truppen grundsätzlich aus ihren eigenen Fonds (allgemeine Unkosten, Bekleidungs- und Kasernen-Selbstbewirtschaftungs-Ersparnisse) zu bestreiten, insofern dieselben ohne Schädigung anderer dienstlicher Interessen die Mittel dazu bieten. In welchem Umfange die Truppen hiernach zu diesen Ausgaben heranzuziehen sind, unterliegt der Entscheidung der General-Kommandos. Soweit die Truppen zur Leistung der Ausgaben nicht in der Lage sind, werden die Einrichtungen für Rechnung des Garnison-Verwaltungsfonds nach Maßgabe der den Intendanturen zur Verfügung stehenden Mittel zu treffen sein.
  - 4) Bei Neubauten ist von vornherein auf Herstellung der erforderlichen Räume zur sicheren Unterbringung der Kassenkasten der betreffenden Truppentheile für Rechnung des Neubaufonds zu rücksichtigen.
  - 5) Insofern von der durch vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre erteilten Ermächtigung Gebrauch nicht gemacht werden kann bezw. nicht gemacht wird, bleibt die Bestimmung des §. 6 des Reglements über das Kassenwesen bei den Truppen maßgebend.

Kriegsministerium.

No. 104. 4. 86. M. O. D. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 83.

**Besichtigung der ermietheten, sowohl städtischen als privaten Garnison-Anstalten durch die Garnison-Baubeamten.**

Berlin, den 15. April 1886.

Ein Spezialfall giebt dem Kriegsministerium Veranlassung zu bestimmen, daß für die Folge außer den militärfiskalischen auch sämtliche ermiethete, sowohl städtische als private Garnison-Anstalten in Bezug auf ihren baulichen Zustand von den zuständigen Garnison-Baubeamten eingehender Besichtigung und Prüfung unterzogen werden.

Diese Prüfungen haben in Zeiträumen von längstens je 2 Jahren stattzufinden; zur Vermeidung unnöthiger Reisekosten ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben, soweit als möglich, in Verbindung mit anderen Dienstreisen der Garnison-Baubeamten zur Ausführung gelangen.

Kriegsministerium.

No. 715/3. 86. M. O. D. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 84.

**Berichtigung gedruckter Dienstordnungen im Militär-Resort.**

Berlin, den 18. April 1886.

Zur leichteren sofortigen Berichtigung der gedruckten Dienstordnungen werden fortan die verfügbaren Abänderungen bezw. Erläuterungen derselben monatlich in der Form einseitig gedruckter Lektüren im Formate der betreffenden Dienstordnung ausgegeben werden.

Diese Lektüren werden die Aenderung oder Ergänzung im Wortlaute enthalten, unter Umständen und namentlich bei umfangreichen Aenderungen auch die ganze Bestimmung im Wortlaute wiedergeben, so daß sie an der betreffenden Stelle der Dienstordnung ein- bezw. aufgeklebt werden können.

Erläuterungen, welche zum sichern Verständnisse einer Bestimmung erforderlich scheinen, werden gleichfalls als Lektüren ausgegeben werden, um solche in den betreffenden Dienstordnungen am Rande der bezüglichen Seite, oder auf eingeklebte Blätter kleben zu können.

Die Stellen der Dienstordnungen, wohin die Lektüren gehören, werden in letzteren genau bezeichnet sein.

Von Aenderungen, welche nur eine in der Dienstordnung öfter wiederkehrende Zahl oder Bezeichnung betreffen, werden indeß nicht besondere Lektüren für jede einzelne Stelle, an welcher die geänderte Zahl oder Bezeichnung steht, sondern nur eine am Anfange der Dienstordnung einzuklebende Lektur ausgegeben werden.

Die Versendung der Lektüren erfolgt unter Umschlag an diejenigen Stellen, welche die betreffenden Dienstordnungen empfangen.

Durch eine Notiz im Armeeverordnungs-Blatte wird bekannt gemacht werden, wenn Lektüren, bezw. zu welchen Dienststörungen, in dieser Weise zur Versendung gelangen.

Lektüren zu Dienststörungen, welche verkäuflich sind, können von der königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn in Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden.

Kriegsministerium.

No. 299/4. K. M.

Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 85.**

**Nachtrag zur Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeug-Personals.**

Berlin, den 21. April 1886.

Zu der vorgenannten Instruktion ist der erste Nachtrag gedruckt worden und wird den betreffenden Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Dieser Nachtrag ist im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, und zwar bei direkter Bestellung zum Preise von 5 Pfennigen für ein Exemplar, erschienen.

Kriegsministerium.

No. 588/4. Art. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 86.**

**Nachträge**

- 1) zur Instruktion betreffend das Infanterie-Gewehr M/71 nebst zugehöriger Munition;
- 2) zur Instruktion betreffend die Jägerbüchse M/71 nebst zugehöriger Munition;
- 3) zur Instruktion betreffend den Kavallerie-Karabiner M/71 nebst zugehöriger Munition;
- 4) zur Instruktion zum Unterricht in der Kenntniß und Behandlung des aptirten Chassepot-Karabiners M/71.

Berlin, den 23. April 1886.

Die laut Erlasses vom 3. April 1886, Nr. 983. 3. Art. 1 — Armeeverordnungs-Blatt pro 1886 Nr. 10 — ausgegebenen vorbezeichneten Nachträge sind im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, und zwar bei direkter Bestellung zum Preise von 5 Pf. für ein Exemplar, erschienen.

Kriegsministerium.

No. 585/4. Art. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 87.**

**Tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1885 gezogenen höchsten Loosnummern u.**

Berlin, den 23. April 1886.

Auf Grund nachträglicher bezüglicher Meldung ist die Bemerkung in der tabellarischen Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1885 gezogenen höchsten Loosnummern u. bei dem Aushebungsbezirk Schleusingen wie folgt zu berichtigen:

„Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1863 auf Nr. 367 hinaufgerückt.“

Kriegsministerium.

No. 509/4. 86. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 88.**

**Aushändigung unbestellter Briefe durch die Bezirks-Kommandos.**

Berlin, den 10. April 1886.

Bewilligungen von Unterstützungen auf Grund des Kaiserlichen Gnadenerlasses vom 22. Juli 1884 (A. B. Bl. 1884 S. 139) werden den Empfängern durch Benachrichtigungsschreiben des Reichskanzlers (Reichsschatzantes)

verfündet. Diejenigen Benachrichtigungsschreiben, welche als unbestellbar postseitig zurückgelangen, werden von dem Reichsschatzamt den Königlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos übersandt werden. Die letzteren werden ersucht, für die Zustellung solcher Schreiben an die Adressaten zu sorgen, falls aber ein Anstand sich ergeben sollte, hierher zu berichten.

Kriegsministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.  
v. Grolman. Wischhufen.

No. 855/3. 86. D. f. I. B.

Nr. 89.

Ortsentfernungen.

Berlin, den 17. April 1886.

Nach Mittheilung des Kursbüreaus des Reichs-Postamts betragen die Entfernungen nach dem Landwege zwischen Köffel und Wischdorf . . . . . 11 Kilometer,  
= Gelnhausen und Meerholz . . . . . 4 =  
= Kreuznach und Waldböckelheim . . . . . 11 =

Die Post- und Eisenbahnkarte vom Deutschen Reiche vom Jahre 1874 ist hiernach zu berichtigen.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.  
Blume. Ritschmann.

No. 338/4. 86. M. O. D. 3.

Nr. 90.

Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90, Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.		12. das Gymnasium zu Memel,
Provinz Ostpreußen.		13. = = = Rastenburg,
1. Das Gymnasium zu Allenstein,		14. = = = Köffel,
2. = = = Bartenstein,		15. = = = Lilfit,
3. = = = Braunsberg,		16. = = = Wehlau.
4. = = = Gumbinnen,		
5. = = = Hohenstein,		Provinz Westpreußen.
6. = = = Insterburg (verbunden		17. Das Gymnasium zu Coniż,
mit dem Real-Gymnasium daselbst),		18. = = = Culm,
7. = = = Städtische Gymnasium zu Königs-		19. = = = Königliche Gymnasium zu Danzig,
berg i. Ostpr.,		20. = = = Städtische Gymnasium daselbst,
8. = = = Friedrichs-Kollegium daselbst,		21. = = = Gymnasium zu Elbing,
9. = = = Rneiphöfische Gymnasium daselbst,		22. = = = Graudenz,
10. = = = Wilhelms-Gymnasium daselbst,		23. = = = Deutsch-Krone,
11. = = = Gymnasium zu Lyck,		24. = = = Marienburg i. Westpr.,

25. das Gymnasium zu Marienwerder,  
 26. = = = Neustadt i. Westpr.,  
 27. = = = Pr. Stargard,  
 28. = = = Strasburg i. Westpr.,  
 29. = = = Thorn (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

30. Das Aftanische Gymnasium zu Berlin,  
 31. = Französische Gymnasium daselbst,  
 32. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,  
 33. = Friedrichs-Werdersche Gymnasium das.,  
 34. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium das.,  
 35. = Humboldts-Gymnasium daselbst,  
 36. = Joachimsthal'sche Gymnasium das.,  
 37. = Gymnasium zum grauen Kloster das.,  
 38. = Köllnische Gymnasium daselbst,  
 39. = Königsstädtische Gymnasium daselbst,  
 40. = Leibniz-Gymnasium daselbst,  
 41. = Luisen-Gymnasium daselbst,  
 42. = Luisenstädtische Gymnasium daselbst,  
 43. = Sophien-Gymnasium daselbst,  
 44. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,  
 45. = Gymnasium zu Brandenburg,  
 46. die Ritter-Akademie daselbst,  
 47. das Gymnasium zu Charlottenburg,  
 48. = = = Eberswalde,  
 49. = = = Frankfurt a. d. Oder,  
 50. = = = Freienwalde a. d. Oder,  
 51. = = = Friedeberg i. d. Neum.,  
 52. = = = Fürstenwalde,  
 53. = = = Guben (verbunden m. d. Real-Gymnasium das.),  
 54. = = = Königsberg i. d. Neum.,  
 55. = = = Kottbus (verbunden mit d. Real-Progymnasium daselbst),  
 56. = = = Küstrin,  
 57. = = = Landsberg a. d. Warthe (verbunden m. d. Real-Gymnasium daselbst),  
 58. = = = Luckau,  
 59. = = = Neu-Ruppin,  
 60. = = = Potsdam,  
 61. = = = Prenzlau (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 62. = = = Sorau,  
 63. = = = Spandau,  
 64. = = = Wittstock,  
 65. = Pädagogium = Züllichau.

Provinz Pommern.

66. Das Gymnasium zu Anklam,  
 67. = = = Belgard,

68. das Gymnasium zu Cöslin,  
 69. = = = Colberg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 \*70. = = = Demmin,  
 71. = = = Dramburg,  
 72. = = = Garz a. d. Oder,  
 73. = = = Greifenberg i. Pomm.,  
 74. = = = Greifswald (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 \*75. = = = Neustettin,  
 76. = Pädagogium zu Putbus,  
 77. = Gymnasium zu Pyritz,  
 78. = = = Stargard i. Pomm.,  
 79. = König-Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,  
 80. = Marienstifts-Gymnasium daselbst,  
 81. = Stadt-Gymnasium daselbst,  
 82. = Gymnasium zu Stolp (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.),  
 83. = = = Stralsund,  
 84. = = = Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

85. Das Gymnasium zu Bromberg,  
 86. = = = Gnesen,  
 87. = = = Inowrazlaw,  
 88. = = = Krotoschin,  
 89. = = = Lissa,  
 90. = = = Meseritz,  
 91. = = = Nakel,  
 92. = = = Ostrowo,  
 93. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,  
 94. = Marien-Gymnasium daselbst,  
 95. = Gymnasium zu Rogasen,

\*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig = freiwilligen Militärdienst berechnete Anstalt der unter A. b, B. b, B. c oder C. a. aa. ausgeführten Kategorien (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein nicht befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichniß mit einem \* bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a).

96. das Gymnasium zu Schneidemühl,  
97. " " = Schrimm,  
98. " " = Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

99. Das Gymnasium zu Beuthen i. D. Schl.,  
100. = Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,  
101. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,  
102. = Johannes-Gymnasium daselbst,  
103. = Magdalenen-Gymnasium daselbst,  
104. = Matthias-Gymnasium daselbst,  
105. = Gymnasium zu Brieg,  
106. = " = Bunzlau,  
107. = " = Olaz,  
108. = " = Gleiwitz,  
109. = evangelische Gymnasium zu Slogau,  
110. das katholische Gymnasium daselbst,  
111. = Gymnasium zu Görlitz (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
112. = Gymnasium zu Groß-Strehlitz,  
113. = " = Hirschberg,  
114. = " = Jauer,  
115. = " = Rattowitz,  
116. = " = Königsgrütze,  
117. = " = Kreuzburg,  
118. = " = Lauban,  
119. = " = Leobschütz,  
\*120. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,  
121. das Städtische Gymnasium daselbst,  
122. = Gymnasium zu Neiße,  
123. = " = Neustadt i. D. Schl.,  
124. = " = Dels,  
125. = " = Ohlau,  
126. = " = Oppeln,  
127. = " = Patzschau,  
128. = " = Pleß,  
129. = " = Ratibor,  
130. = " = Sagan,  
131. = " = Schweidnitz,  
132. = " = Strehlen,  
133. = " = Waldenburg,  
134. = " = Wohlau.

Provinz Sachsen.

135. Das Gymnasium zu Burg,  
136. = " = Eisleben,  
137. = " = Erfurt,  
138. = " = Halberstadt,  
139. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,  
140. das Städtische Gymnasium daselbst,  
141. = Gymnasium zu Heiligenstadt,  
142. = Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg,  
143. = Dom-Gymnasium daselbst,

144. das Dom-Gymnasium zu Merseburg,  
145. = Gymnasium zu Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
146. = Dom-Gymnasium zu Naumburg a. d. S.,  
147. = Gymnasium zu Neuhalbensleben,  
148. = " = Nordhausen a. Harz,  
149. die Landesschule Pforta,  
150. das Gymnasium zu Quedlinburg,  
151. die Klosterschule zu Rosleben,  
152. das Gymnasium zu Salzwedel,  
153. = " = Sangerhausen,  
154. = " = Schleusingen,  
155. = " = Seehausen i. d. Altmark,  
156. = " = Stendal,  
157. = " = Lorgau,  
158. = " = Wernigerode,  
159. = " = Wittenberg,  
160. = " = Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

161. Das Gymnasium zu Altona,  
162. = " = Flensburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
\*163. = Gymnasium zu Glückstadt,  
164. = " = Habersleben (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.),  
165. = Gymnasium zu Husum (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
166. = Gymnasium zu Kiel,  
\*167. = " = Melbörf,  
\*168. = " = Plön,  
169. = " = Rastenburg,  
170. = " = Rendsburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
171. = " = Schleswig (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
172. = " = Wandsbeck (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

173. Das Gymnasium zu Aurich,  
174. = " = Celle,  
\*175. = " = Clausthal,  
176. = " = Emden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
177. = " = Göttingen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),

178. das Gymnasium zu Goslar (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 179. " " " Sameln (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 180. = Lyzeum I. zu Hannover,  
 181. = " II. daselbst,  
 182. = Kaiser Wilhelms-Gymnasium daselbst,  
 183. = Gymnasium Andreanum zu Hilbesheim,  
 184. = " " Josephinum daselbst (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 185. die Klosterschule zu Ilfeld,  
 186. das Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 \*187. = " " " Lingen,  
 188. = " " " Lüneburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 189. = " " " Meppen,  
 190. = " " " Norden,  
 191. = " " " Carolinum zu Osnabrück,  
 192. = Raths-Gymnasium daselbst,  
 193. = Gymnasium zu Stade (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 \*194. = " " " Verden,  
 195. = " " " Wilhelmshaven.
- Provinz Westfalen.
196. Das Gymnasium zu Arnberg,  
 197. = " " " Attendorn,  
 198. = " " " Biellefeld (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 199. = " " " Bochum,  
 200. = " " " Brilon,  
 201. = " " " Burgsteinfurt (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 202. = " " " Coesfeld,  
 203. = " " " Dortmund,  
 204. = " " " Gütersloh,  
 205. = " " " Hagen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),  
 206. = " " " Hamm (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 \*207. = " " " Herford,  
 208. = " " " Höxter,  
 209. = " " " Minden (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),

210. das Gymnasium zu Münster,  
 211. = " " " Paderborn,  
 212. = " " " Heddinghausen,  
 213. = " " " Rheine,  
 \*214. = " " " Soest,  
 215. = " " " Warburg,  
 216. = " " " Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

217. Das Gymnasium zu Cassel,  
 218. = " " " Dillenburg,  
 219. = " " " Frankfurt a. M.,  
 220. = " " " Fulda,  
 221. = " " " Hadamar,  
 222. = " " " Hanau,  
 223. = " " " Hersfeld (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 224. = Gymnasium zu Marburg,  
 225. = " " " Montabaur,  
 226. = " " " Rinteln,  
 227. = " " " Weilburg,  
 228. = " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

229. Das Gymnasium zu Aachen,  
 230. = " " " Barmen,  
 231. die Ritter-Akademie zu Bedburg,  
 232. das Gymnasium zu Bonn,  
 233. = " " " Cleve,  
 234. = " " " Coblenz,  
 235. = " " " an der Apostelkirche zu Köln,  
 236. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,  
 237. = Kaiser Wilhelms-Gymnasium daselbst,  
 238. = Gymnasium an Marzellen daselbst,  
 239. = " " " zu Düren,  
 240. = " " " Düsseldorf,  
 241. = " " " Duisburg,  
 242. = " " " Elberfeld,  
 243. = " " " Emmerich,  
 244. = " " " Essen,  
 245. = " " " M. = Gladbach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 246. = Gymnasium zu Rempen,  
 247. = " " " Krefeld,  
 \*248. = " " " Kreuznach,  
 249. = " " " Moers,  
 250. = " " " Münsterzeifel,  
 \*251. = " " " Neuß,  
 252. = " " " Neuwied (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 253. = Gymnasium zu Saarbrücken,  
 254. = " " " Siegburg,  
 255. = " " " Trier,

256. das Gymnasium zu Wesel (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
 257. = Gymnasium zu Wehlar.

### Hohenzollernsche Lande.

258. Das Gymnasium zu Sigmaringen (früher Hedingen).

### II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. = = = Ansbach,
3. = = = Aschaffenburg,
4. = St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. = Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. = = = Bamberg,
7. = = = Bayreuth,
8. = = = Burg hausen,
9. = = = Dillingen,
10. = = = Eichstätt,
11. = = = Erlangen,
12. = = = Freising,
13. = = = Hof,
14. = = = Kaiserslautern,
15. = = = Kempten,
16. = = = Landau,
17. = = = Lands hut,
18. = = = Metten,
19. = Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. = Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. = Gymnasium zu M ünnerstadt,
23. = = = Neuburg a. d. Donau,
24. = = = Neustadt a. d. Saardt,
25. = = = Nürnberg,
26. = = = Passau,
27. = Alte Gymnasium zu Regensburg,
28. = Neue = daselbst,
29. = Gymnasium zu Schweinfurt,
30. = = = Speyer,
31. = = = Straubing,
32. = = = Würzburg,
33. = = = Zweibrücken.

### III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. = = = Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Bisthum'sche Gymnasium daselbst,
5. = Wettiner Gymnasium daselbst,
6. = Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
7. = = = Freiberg,
8. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
9. das Gymnasium zu Leipzig,
10. die Nikolaischule daselbst,
11. die Thomasschule daselbst,

12. die Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
13. das Gymnasium zu Plauen,
14. = = = Burzen,
15. = = = Zittau,
16. = = = Zwickau.

### IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
- \*2. = Gymnasium zu Ehingen,
- \*3. = = = Ellwangen,
- \*4. = = = Hall,
5. = = = Heilbronn,
6. = evangelisch = theologische Seminar zu Maulbronn,
- \*7. = Gymnasium zu Ravensburg,
- \*8. = = = Rottweil,
9. = evangelisch = theologische Seminar zu Schö nthal,
10. = Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart,
11. = Karls-Gymnasium daselbst,
- \*12. = Gymnasium zu Tübingen,
13. = = = Ulm,
14. = evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

### V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
2. = = = Bruchsal,
3. = = = Freiburg,
4. = = = Heidelberg,
5. = = = Karlsruhe,
6. = = = Konstanz,
7. = = = Lahr,
8. = = = Lörrach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
9. = = = Mannheim,
10. = = = Offenburg,
11. = = = Pforzheim,
12. = = = Rastatt,
13. = = = Lauberbischofsheim,
14. = = = Wertheim.

### VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. = = = Büdingen,
3. = = = Darmstadt,
4. = = = Gießen,
5. = = = (Friedericianum) zu Laubach,
6. = = = Mainz,
7. = = = Worms.



## VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Gymnasium Friderico-Francisceum zu Doberan,
2. die Domschule zu Güstrow,
3. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
4. = Gymnasium zu Rostock,
5. = = Fridericianum zu Schwerin,
6. = = zu Waren,
7. die große Stadtschule zu Wismar.

## VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. = = = Jena,
3. = = = Weimar.

## IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
- \*2. = = = Neubrandenburg,
3. = = = Neustrelitz.

## X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
- \*2. = = = Cutin,
- \*3. = Marien-Gymnasium zu Sever,
4. = Gymnasium zu Oldenburg,
5. = = = Bechta.

## XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. = (alte) Gymnasium Martino-Catharineum zu Braunschweig,
3. = Neue Gymnasium daselbst,
4. = Gymnasium zu Helmstedt,
5. = = = Holzminden,
6. = = = Wolfenbüttel.

## XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium Georgianum zu Hilburgshausen,
2. = = Bernhardinum zu Meiningen.

## XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. = Christianeum zu Eisenberg.

## XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. = = Ernestinum zu Gotha.

## XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,

2. das Gymnasium (Ludwigs-Gymnasium) zu Cöthen,
3. = = (Friedrichs-Gymnasium) zu Dessau,
4. = = (Francisceum) zu Zerbst.

## XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. = = = Sondershausen.

## XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

## XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

## XIX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Das Gymnasium zu Greiz.

## XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
- \*2. = = = Schleiz.

## XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.).

## XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. = = = zu Lemgo.

## XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

## XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Das Gymnasium zu Bremen,
2. = = = Bremerhaven (verbunden mit der Realschule [Real-Progymnasium] daselbst).

## XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg,
2. das Wilhelms-Gymnasium daselbst.

## XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
- \*2. = Lyzeum zu Colmar,
3. = Gymnasium zu Hagenau,
4. das Lyzeum zu Metz (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
5. = bischöfliche Gymnasium (Knabenseminar) zu Montigny bei Metz,
- \*6. = Gymnasium zu Mülhausen im Elsaß,
7. = = = Saarbürg,
- \*8. = = = Saargemünd,

9. das Gymnasium zu Schlettstadt,  
10. " Lyzeum zu Straßburg im Elsaß (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),

11. das Protestantische Gymnasium daselbst,  
\*12. = Gymnasium zu Weisenburg,  
\*13. = " = Zabern.

### b. Real-Gymnasien.

#### I. Königreich Preußen.

##### Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Gymnasium zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
2. die Burgschule zu Königsberg in Ostpreußen,  
3. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,  
4. = Real-Gymnasium zu Osterode in Ostpr.,  
5. = " = " = Lilsit.

##### Provinz Westpreußen.

6. Die Johannisschule zu Danzig,  
7. = Petrischule daselbst,  
8. = Real-Gymnasium zu Elbing,  
9. = " = " = Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

##### Provinz Brandenburg.

10. Das Andreas-Real-Gymnasium (Andreaschule) zu Berlin,  
11. = Dorotheenstädtische Real-Gymnasium daselbst,  
12. = Falk-Real-Gymnasium daselbst,  
13. = Friedrichs-Real-Gymnasium daselbst,  
14. = Königliche Real-Gymnasium daselbst,  
15. = Königstädtische Real-Gymnasium daselbst,  
16. = Luisestädtsche Real-Gymnasium daselbst,  
17. = Sophien-Real-Gymnasium daselbst,  
18. = Real-Gymnasium zu Brandenburg,  
19. = " = " = Frankfurt a. d. D.,  
20. die Haupt-Kabettenanstalt zu Groß-Lichterfelde,  
21. das Real-Gymnasium zu Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
22. " " " = Landsberg an der Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
23. " " " = Verleberg,  
24. " " " = Potsdam,  
25. " " " = Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

##### Provinz Pommern.

26. Das Real-Gymnasium zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

27. das Real-Gymnasium zu Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
28. die Friedrich-Wilhelmschule zu Stettin,  
29. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,  
30. = Real-Gymnasium zu Stralsund.

##### Provinz Posen.

31. Das Real-Gymnasium zu Bromberg,  
32. " " " = Fraustadt,  
33. " " " = Posen,  
34. " " " = Rawitsch.

##### Provinz Schlesien.

35. Das Real-Gymnasium zum heiligen Geist zu Breslau,  
36. " " " am Zwinger daselbst,  
37. " " " zu Görlitz (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
38. " " " zu Grünberg,  
39. " " " = Landeshut,  
40. " " " = Neisse,  
41. " " " = Reichenbach,  
42. " " " = Sprottau,  
43. " " " = Larnowitz.

##### Provinz Sachsen.

44. Das Real-Gymnasium zu Aschersleben,  
45. " " " = Erfurt,  
46. " " " = Halberstadt,  
47. " " " = Halle a. d. Saale,  
48. " " " = Magdeburg,  
49. " " " = Nordhausen a. Harz.

##### Provinz Schleswig-Holstein.

50. Das Real-Gymnasium zu Altona (verbunden mit der Realschule daselbst),  
51. " " " = Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
52. " " " = Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

##### Provinz Hannover.

53. Das Real-Gymnasium zu Celle,  
54. " " " = Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

55. das Real-Gymnasium zu Goslar (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 56. = = = = Hannover,  
 57. = Leibniz-Real-Gymnasium daselbst,  
 58. = Real-Gymnasium zu Harburg,  
 59. = Andreas-Real-Gymnasium zu Hilbesheim,  
 60. = Real-Gymnasium zu Leer (verbunden mit d. Gymnasium das.),  
 61. = = = = Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 62. = = = = zu Osnabrück,  
 63. = = = = Osterode,  
 64. = = = = Quakenbrück.

#### Provinz Westfalen.

65. Das Real-Gymnasium zu Bielefeld (verbunden mit d. Gymnasium daselbst),  
 66. = = = = Burgsteinfurt (verbunden mit d. Gymnasium daselbst),  
 67. = = = = Dortmund,  
 68. = = = = Hagen (verbunden mit d. Gymnasium daselbst),  
 69. = = = = Herlohn,  
 70. = = = = Lippstadt,  
 71. = = = = Minden (verbunden mit d. Gymnasium daselbst),  
 72. = = = = Münster,  
 73. = = = = Siegen,  
 74. = = = = Witten.

#### Provinz Hessen-Nassau.

75. Das Real-Gymnasium zu Cassel,  
 76. die Musterschule zu Frankfurt a. M.,  
 77. = Wöhlerschule daselbst,  
 78. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

#### Rheinprovinz.

79. Das Real-Gymnasium zu Aachen,  
 80. = = = = Barmen,  
 81. = = = = Köln,  
 82. = = = = Düsseldorf,  
 83. = = = = Duisburg,  
 84. = = = = Elberfeld,  
 85. = = = = Essen (verbunden mit d. höheren Bürgerschule daselbst),  
 86. = = = = Krefeld,

87. das Real-Gymnasium zu Mülheim a. Rhein,  
 88. = = = = Mülheim a. d. Ruhr,  
 89. = = = = Ruhrort,  
 90. = = = = Trier.

#### II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,  
 2. = = = = München,  
 3. = Kadettenkorps daselbst,  
 4. = Real-Gymnasium zu Nürnberg,  
 5. = = = = Würzburg.

#### III. Königreich Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Annaberg,  
 2. = = = = Borna,  
 3. = = = = Chemnitz,  
 4. = = = = Döbeln (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst),  
 5. = Annen-Real-Gymnasium zu Dresden,  
 6. = Neustädter Real-Gymnasium daselbst,  
 7. = Real-Gymnasium zu Freiberg,  
 8. = = = = Leipzig,  
 9. = = = = Plauen,  
 10. = = = = Zittau,  
 11. = = = = Zwickau.

#### IV. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Gymnasium zu Stuttgart,  
 2. = = = = Ulm.

#### V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Karlsruhe,  
 2. = = = = Mannheim.

#### VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Real-Gymnasium zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule daselbst),  
 2. = = = = Siegen (verbunden mit der Realschule das.),  
 3. = = = = Mainz (verbunden mit der Realschule das.),  
 4. = = = = Offenbach (verbunden mit d. Realschule daselbst).

#### VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Real-Gymnasium zu Bülow,  
 2. = = = = Güstrow,<sup>1)</sup>  
 3. = = = = Ludwigslust,  
 4. = = = = Malchin,

<sup>1)</sup> Auf dem Real-Gymnasium zu Güstrow beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Untertertia.

5. das Real-Gymnasium zu Rostock,
6. " " " " Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2. " " " " Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Gymnasium zu Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Real-Gymnasium zu Meiningen,
2. " " " " Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XII. Herzogthum Anhalt.

1. Das Real-Gymnasium zu Bernburg,
2. " " " " (Friedrichs-Real-Gymnasium) zu Dessau.

c. Ober-Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

- +1. Die Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule zu Berlin,
- +2. " " " " Luisenstädtische Ober-Realschule daselbst,
- +3. " " " " Ober-Realschule zu Potsdam.

Provinz Schlesien.

- +4. Die Ober-Realschule zu Breslau,
- +5. " " " " " " Brieg,
- +6. " " " " " " Gleinwitz.

Provinz Sachsen.

- +7. Die Ober-Realschule zu Halberstadt,
- +8. " " " " " " Querideschule zu Magdeburg.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
2. " " " " " " Lötzen.

Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Pr. Friedland,

XIII. Fürstenthum Renuß jüngere Linie.

Das Real-Gymnasium zu Gera.

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Real-Gymnasium des Catharineums zu Lübeck.

XV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Handelsschule (Real-Gymnasium) zu Bremen,
2. das Real-Gymnasium zu Begefac.

XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Das Real-Gymnasium des Johanneums zu Hamburg.

XVII. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Gymnasium zu Gebweiler,
2. " " " " " " Metz (verbunden mit dem Lyzeum daselbst),
3. " " " " " " Straßburg im Elsaß (verbunden mit dem Lyzeum daselbst).

Provinz Schleswig-Holstein.

- +9. Die Ober-Realschule zu Kiel.

Provinz Hessen-Nassau.

- +10. Die Ringerschule zu Frankfurt a. M.

Rheinprovinz.

- +11. Die Ober-Realschule zu Coblenz,
- +12. " " " " " " Cöln,
- +13. " " " " " " Elberfeld.

II. Königreich Württemberg.

- +1. Die Realanstalt zu Keutlingen,
- +2. " " " " " " Stuttgart,
- +3. " " " " " " Ulm.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

- Provinz Posen.**
10. Das Progymnasium zu Kempen,  
11. " " = Tremessen.
- Provinz Schlesien.**
12. Das Progymnasium zu Frankenstein.
- Provinz Sachsen.**
13. Das Progymnasium zu Genthin,  
14. " " = Weiskensfeld.
- Provinz Hannover.**
15. Das Progymnasium zu Duderstadt (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
\*16. " " = Geestemünde,  
17. " " = Münden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
18. " " = Nienburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).
- Provinz Westfalen.**
19. Das Progymnasium zu Dorsten,  
20. " " = Nietberg.
- Rheinprovinz.**
21. Das Progymnasium zu Andernach,  
22. " " = Hoppard,  
23. " " = Brühl,  
24. " " = Eschweiler (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),  
25. " " = Euskirchen,

26. das Progymnasium zu Züllich,  
27. " " = Linz,  
28. " " = Malmédy,  
29. " " = Prüm,  
30. " " = Rheinbach,  
31. " " = Sobornheim,  
32. " " = Trarbach,  
33. " " = St. Wendel,  
34. " " = Wipperfürth.

**II. Königreich Württemberg.**

- \*1. Das Lyzeum zu Cannstatt,  
\*2. " " = Eßlingen,  
\*3. " " = Ludwigsburg,  
\*4. " " = Dehringen,  
\*5. " " = Neutlingen.

**III. Großherzogthum Baden.**

1. Das Progymnasium zu Donaueschingen,  
2. " " = Durlach.

**IV. Großherzogthum Hessen.**

1. Die progymnastiale Abtheilung der Realschule zu Alzen,  
2. " " = der Realschule zu Friedberg.

**V. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

- Das Progymnasium zu Ohrdruf (verbunden mit der Realschule daselbst).

**VI. Elsaß-Lothringen.**

1. Das Progymnasium zu Altkirch,  
2. " " = Bischweiler,  
3. " " = Diebentzen.

**b. Realschulen.**

**I. Königreich Preußen.**

**Provinz Schleswig-Holstein.**

- +1. Die Realschule zu Altona (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.),  
+2. " " = Neumünster,  
+3. " " = Ottensen.

**Provinz Hessen-Nassau.**

- +4. Die Realschule zu Bockenheim,  
+5. " " = Cassel,  
+6. " " = Schwege,  
+7. " " = der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,  
+8. " " = der israelitischen Gemeinde daselbst,  
+9. " = Adlerfluchttschule daselbst,

- +10. die Realschule zu Hanau,  
+11. " " = Homburg v. d. Höhe,  
+12. " " = Wiesbaden.

**Rheinprovinz.**

- +13. Die Gewerbeschule (Realschule) zu Aachen,  
+14. " = Realschule zu Barmen-Wupperfeld,  
+15. " = Gewerbeschule (Realschule) zu Krefeld,  
+16. " " = Remscheid,  
+17. " = Realschule zu Rheydt.

**II. Königreich Sachsen.**

- + Die Realschule zu Weissen. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Mit der Realschule zu Weissen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

III. Königreich Württemberg.

- †1. Die Realanstalt zu Biberach,
- †2. " " = Cannstatt,
- †3. " " = Eßlingen,
- †4. " " = Göppingen,
- †5. " " = Hall,
- †6. " " = Heilbronn,
- †7. " " = Ludwigsburg,
- †8. " " = Ravensburg,
- †9. " " = Rottweil,
- †10. " " = Tübingen.

IV. Großherzogthum Baden.

- †1. Die Realschule zu Freiburg,
- †2. " " = Heidelberg,
- †3. " " = Karlsruhe,
- †4. " " = Konstanz,
- †5. " " = Pforzheim.

V. Großherzogthum Hessen.

- †1. Die Realschule zu Alsfeld,
- †2. " " = Alzey (verbunden mit einer progymnasialen Abtheilung),
- †3. = Realschule zu Bingen,
- †4. = " = Darmstadt (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- †5. = Realschule zu Friedberg (verbunden mit einer progymnasialen Abtheilung),
- †6. = Realschule zu Gießen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- †7. = Realschule zu Groß-Umstadt,
- †8. = " = Mainz (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- †9. = Realschule zu Michelstadt,
- †10. = " = Offenbach (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- †11. = Realschule zu Oppenheim,
- †12. = " = Wimpfen am Berg,
- †13. = " = Worms.

- VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
- † Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

- VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
- Die Realschule zu Neu-Strelitz.

VIII. Großherzogthum Oldenburg.

- †1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
- †2. " " = Oldenburg,
- 3. " " = Barel (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst).

IX. Herzogthum Braunschweig.

- † Die Realschule zu Braunschweig.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

- 1. Die Realschule zu Arnstadt,
- 2. " " = Sondershausen.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

- †1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
- †2. " " = beim Doventhor daselbst.

XII. Elsaß-Lothringen.

- †1. Die Realschule zu Barr,
- †2. = Realklassen des Lyzeums zu Kolmar,
- †3. = Realschule zu Forbach,
- †4. = Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Hagenau,
- †5. = Realschule zu Metz,
- †6. = Gewerbeschule zu Mülhausen i. Els.,
- †7. = Realschule zu Münster,
- †8. = " = Rappoltweiler,
- †9. = Neue Realschule zu Straßburg i. Els.,
- †10. = Realschule bei St. Johann daselbst,
- †11. = " = zu Waffelnheim.

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

- 1. Das Real-Progymnasium zu Gumbinnen,
- 2. " " = Pillau.

Provinz Westpreußen.

- 3. Das Real-Progymnasium zu Culm,
- 4. " " = Dirschau,
- 5. " " = Jentau,
- 6. " " = Riefenburg.

Provinz Brandenburg.

- 7. Das Real-Progymnasium zu Havelberg,
- 8. " " = Rottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
- 9. das Real-Progymnasium zu Kroffen,
- 10. " " = Ludenwalde,
- 11. " " = Lübben,
- 12. " " = Nauen,
- 13. " " = Rathenow,
- 14. " " = Spremberg,
- 15. " " = Brieg.

## Provinz Pommern.

16. Das Real-Progymnasium zu Stargard in Pommern,  
 17. " " " " Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 18. " Real-Progymnasium zu Wolgast,  
 19. " " " " Wollin.

## Provinz Schlesien.

20. Das Real-Progymnasium zu Freiburg i. Schl.,  
 21. " " " " Löwenberg,  
 22. " " " " Striegau.

## Provinz Sachsen.

23. Das Real-Progymnasium zu Delitzsch,  
 24. " " " " Eilenburg,  
 25. " " " " Eisleben,  
 26. " " " " Gardelegen,  
 27. " " " " Langensalza,  
 28. " " " " Mühlhausen i. Th. (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 29. " Real-Progymnasium zu Naumburg an der Saale,  
 30. " Real-Progymnasium zu Schönebeck.

## Provinz Schleswig-Holstein.

31. Das Real-Progymnasium zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium das.),  
 32. " Real-Progymnasium zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 33. " Real-Progymnasium zu Ikehoe,  
 34. die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,  
 35. das Real-Progymnasium zu Marne,  
 36. " " " " Olvesloe,  
 37. " " " " Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 38. " Real-Progymnasium zu Segeberg,  
 39. " " " " Sonderburg,  
 40. " " " " Wandersbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

## Provinz Hannover.

41. Das Real-Progymnasium zu Buxtehude,  
 42. " " " " Duderstadt (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),  
 43. " Real-Progymnasium zu Einbeck,  
 44. " " " " Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 45. " Real-Progymnasium zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 46. " Real-Progymnasium zu Münden (verbunden mit dem Progymnasium das.),

47. das Real-Progymnasium zu Nienburg (verbunden mit dem Progymnasium das.),  
 48. " Real-Progymnasium zu Northeim,  
 49. " " " " Otterndorf,  
 50. " " " " Papenburg,  
 51. " " " " Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 52. " " " " Uelzen.

## Provinz Westfalen.

53. Das Real-Progymnasium zu Altena,  
 54. " " " " Bocholt,  
 55. " " " " Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 56. " " " " Lüdenscheid,  
 57. " " " " Schalkfe,  
 58. " " " " Schwelm.

## Provinz Hessen-Nassau.

59. Das Real-Progymnasium zu Dieblich-Rosbach,  
 60. " " " " Diebentopf,  
 61. " " " " Diez,  
 62. " " " " Ems,  
 63. " " " " Fulda,  
 64. " " " " Weisenheim,  
 65. " " " " Hersfeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 66. " " " " Hofgeismar,  
 67. " " " " Limburg a. d. Lahn,  
 68. " " " " Marburg,  
 69. " " " " Oberlahrstein,  
 70. " " " " Schmalkalden.

## Rheinprovinz.

71. Das Real-Progymnasium zu Düllen,  
 72. " " " " Düren,  
 73. " " " " Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),  
 74. " " " " Eupen,  
 75. " " " " M.-Glabbach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 76. " " " " Langenberg,  
 77. " " " " Lennepe,

78. das Real-Progymnasium zu Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),  
 79. " " " " = Oberhausen,  
 80. " " " " = Saarlouis,  
 81. " " " " = Solingen,  
 82. " " " " = Biersen,  
 83. " " " " = Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

II. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Lyzeum zu Calw,  
 2. " " " " = Gmünd,  
 3. die Realklassen d. Gymnasiums z. Heilbronn,  
 4. das Real-Lyzeum zu Nürtingen.

III. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Progymnasium zu Ettenheim,  
 2. " " Gymnasium = Lörrach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Real-Progymnasium zu Parchim (verbunden mit dem Friedrich-Franz-Gymnasium daselbst),  
 2. " " " " = Ribnitz.

V. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

VI. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Progymnasium zu Gandersheim.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Öffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

- +1. Die höhere Bürgerschule im Löbenicht zu Königsberg i. Ostpr.

Provinz Brandenburg.

2. Das Real-Progymnasium zu Strausberg.

VII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Realschule zu Altenburg.

VIII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg,  
 2. " " " = Ohrdruf (verbunden mit dem Progymnasium das.).

IX. Herzogthum Anhalt.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Cöthen,  
 2. " " " " = Zerbst.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Das Real-Progymnasium zu Frankenhäusen,  
 2. die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

XI. Fürstenthum Waldeck.

Das Real-Progymnasium zu Arolsen.

XII. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Greiz.

XIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Real-Progymnasium zu Bückeburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

XIV. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

XV. Freie Hansestadt Bremen.

Die Realschule (Real-Progymnasium) zu Bremerhaven (verbunden mit dem Gymnasium das.).

XVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Progymnasium zu Martirch,  
 2. " " " " = Thann.

Provinz Schlesien.

- +3. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau,  
 +4. = zweite " " " " = das.,  
 +5. = katholische höhere Bürgerschule daselbst,  
 +6. = Wilhelmschule zu Liegnitz,  
 +7. = höhere Bürgerschule zu Ratibor.



Provinz Sachsen.

†8. Die höhere Bürgerschule zu Erfurt.

Provinz Hannover.

- †9. Die erste höhere Bürgerschule zu Hannover,  
 †10. = zweite = = = daselbst,  
 †11. das Real-Progymnasium zu Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst).

Provinz Westfalen.

- †12. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Bochum,  
 †13. = = = = = zu Dortmund,  
 †14. = = = = = zu Hagen.

Provinz Hessen-Nassau.

- †15. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Cassel,  
 †16. die Selektenschule zu Frankfurt a. M.

Rheinprovinz.

- †17. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Barmen,  
 †18. = höhere Bürgerschule zu Bonn,  
 †19. = = = = = Köln,  
 †20. = = = = = Düsseldorf,  
 †21. = = = = = Essen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Hohenzollernsche Lande.

†22. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen.

II. Königreich Bayern.

- †1. Die Realschule zu Ansbach,  
 †2. = = = = = Aschaffenburg,  
 †3. = Kreis-Realschule zu Augsburg,  
 †4. = Realschule zu Bamberg,  
 †5. = Kreis-Realschule zu Bayreuth,  
 †6. = Realschule zu Erlangen,  
 †7. = = = = = Freising,  
 †8. = = = = = Fürth,  
 †9. = = = = = Hof,  
 †10. = = = = = Ingolstadt,  
 †11. = Kreis-Realschule zu Kaiserslautern,  
 †12. = Realschule zu Kaufbeuren,  
 †13. = = = = = Kempten,  
 †14. = = = = = Kissingen,  
 †15. = = = = = Kitzingen,  
 †16. = = = = = Landau,  
 †17. = = = = = Landsbut,  
 †18. = = = = = Lindau,  
 †19. = = = = = Memmingen,  
 †20. = Kreis-Realschule zu München,

- †21. die Realschule zu Neustadt a. d. Haardt,  
 †22. = = = = = Nördlingen,  
 †23. = Kreis-Realschule zu Nürnberg,  
 †24. = = = = = Passau,  
 †25. = = = = = Regensburg,  
 †26. = Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,  
 †27. = = = = = Schweinfurt,  
 †28. = = = = = Speyer,  
 †29. = = = = = Straubing,  
 †30. = = = = = Traunstein,  
 †31. = Kreis-Realschule zu Würzburg,  
 †32. = Realschule zu Wunsiedel,  
 †33. = = = = = Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

- † 1. Die Realschule zu Bautzen,  
 † 2. = = = = = Grimmitzschau,<sup>1)</sup>  
 † 3. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt,<sup>1)</sup>  
 † 4. = Realschule zu Frankenberg,<sup>1)</sup>  
 † 5. = = = = = Glauchau,<sup>1)</sup>  
 † 6. = = = = = Grimma,<sup>1)</sup>  
 † 7. = = = = = Großenhain,<sup>1)</sup>  
 † 8. = = = = = Leipzig,  
 † 9. = = = = = Leisnig,<sup>1)</sup>  
 †10. = = = = = Löbau,<sup>1)</sup>  
 †11. = = = = = Meerane,<sup>1)</sup>  
 †12. = = = = = Mittweida,<sup>1)</sup>  
 †13. = = = = = Pirna,<sup>1)</sup>  
 †14. = = = = = Reichenbach i. Voigtlande,<sup>1)</sup>  
 †15. = = = = = Reudnitz,  
 †16. = = = = = Rochlitz,<sup>1)</sup>  
 †17. = = = = = Schneeberg,<sup>1)</sup>  
 †18. = = = = = Stollberg,<sup>1)</sup>  
 †19. = = = = = Verdau.

IV. Großherzogthum Baden.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,  
 2. = Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Durlach,  
 3. = Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Lahr,  
 4. = höhere Bürgerschule zu Billingen.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Real-Progymnasium zu Grabow,  
 † 2. die höhere Bürgerschule zu Rostock.

<sup>1)</sup> Mit den Realschulen zu Grimmitzschau, Dresden-Friedrichstadt, Frankenberg, Glauchau, Grimma, Großenhain, Leisnig, Löbau, Meerane, Mittweida, Pirna, Reichenbach i. Voigtlande, Rochlitz, Schneeberg und Stollberg sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

## VI. Großherzogthum Sachsen.

- † 1. Die Wilhelm und Louis Zimmermann's  
Realschule zu Apolda,  
† 2. = höhere Bürgerschule zu Neustadt  
a. d. Orla.

## VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

## VIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

- † Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg.

## IX. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

- † Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

## X. Freie und Hansestadt Lübeck.

- † Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

## XI. Freie und Hansestadt Hamburg.

- † Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

## bb. Andere Lehranstalten.

## I. Königreich Bayern.

- † 1. Die Industrieschule zu Augsburg,  
† 2. = = = Kaiserslautern,  
† 3. = Central-Thierarzneischule zu München,  
† 4. = Handelsschule daselbst,  
† 5. = Industrieschule daselbst,  
† 6. = = = zu Nürnberg,  
† 7. = Handelsschule daselbst,  
† 8. = landwirthschaftliche Centralschule zu  
Weihenstephan.

## II. Königreich Sachsen.

- † 1. Die öffentl. Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,  
† 2. = Landwirthschaftsschule zu Döbeln (ver-  
bunden mit dem Real-Gymnasium das.),  
† 3. = öffentliche Handels-Lehranstalt der Dres-  
dener Kaufmannschaft (höhere Handels-  
schule) zu Dresden,  
† 4. = öffentl. Handels-Lehranstalt zu Leipzig,  
† 5. = Handels-Abtheilung des Real-Gym-  
nasiums zu Zittau.

## b. Privat-Lehranstalten.\*)

## I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

- † 1. Die Handels-Akademie zu Danzig.  
Provinz Brandenburg.  
† 2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,  
3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher  
Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Weheim-Schwarz-  
bach zu Ostrowo bei Pilehne.

Provinz Schlesien.

- † 5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Dres-  
lau,  
6. das Pädagogium zu Riesky.

## II. Königreich Bayern.

- † 1. Das Real-Lehr-Institut von Anton Alfons  
Vertoloty und Valentin Trautmann zu  
Frankenthal (Pfalz),

- † 2. die Handelsschule von Josef Damm zu Markt-  
breit a. Main.

## III. Königreich Sachsen.

1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-  
Anstalt von Böhme zu Dresden,  
† 2. das Real-Institut von G. Müller-Gelinet  
und P. Th. Schumann (früher Gelinet-  
Körner'sches Real-Institut daselbst),<sup>1)</sup>  
3. das Lehr-Institut des Dr. Th. Schlemm (früher  
Käuffer) daselbst.

## IV. Königreich Württemberg.

1. Die Privat-Lateinschule des Professors Warth  
zu Kornthal,  
† 2. die höhere Handelsschule zu Stuttgart,<sup>2)</sup>  
† 3. = Privat-Lehranstalt von Friedrich Kaufcher  
(Institut Kaufcher) daselbst.

## V. Großherzogthum Baden.

- Die Privatanstalt von Bender zu Weinheim  
(verbunden mit der höheren Bürgerschule  
daselbst).

\*) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Riesky (I. 6), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungskommissars abgehaltenen, wohlbestandenentlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

<sup>1)</sup> Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

<sup>2)</sup> Die Verleihung der Militärberechtigung hat nur bis zum 1. Oktober 1886 Geltung.

## VI. Herzogthum Braunschweig.

- † Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig.

## VII. Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Professors Dr. Brinckmeier zu Ballenstedt und die (+) lateinlosen Parallelklassen dieses Instituts.

## VIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop zu Reilhaus.

## IX. Freie und Hansestadt Lübeck.

- † Die Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim) zu Lübeck.

**D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.**

## I. Königreich Preußen.

## Rheinprovinz.

- † Die Gewerbeschule zu Saarbrücken.<sup>3)</sup>

<sup>3)</sup> Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvierung der ersten theoretischen Klasse die Reise für die Fachklasse erworben haben.

Berlin, den 13. April 1886.

Der Reichskanzler.

J. A.  
Bosse.

## X. Freie Hansestadt Bremen.

- † Die Realschule von C. W. Debbe zu Bremen.

## XI. Freie und Hansestadt Hamburg.

- †1. Die Schule des Dr. L. A. Nieber zu Hamburg.  
†2. " " " Dr. H. Bodt (früher Dr. J. G. Fischer) daselbst,  
†3. " " " der Gebrüder J. und W. Oliva daselbst,  
†4. " " " von J. L. Kirrnheim daselbst,  
†5. " " " des Dr. M. Otto daselbst,  
†6. " " " israelitische Stiftungsschule daselbst,  
†7. " " " Talmud-Tora-Schule daselbst,  
†8. " " " Realschule der reformirten Gemeinde daselbst.

## II. Königreich Sachsen.

- † Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.<sup>4)</sup>

<sup>4)</sup> Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu erteilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlussprüfung dargethan haben, daß sie den ersten (1<sup>1/2</sup>jährigen) und zweiten (1 jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

## Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler erteilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

## Verzeichniß

## I. Königreich Preußen.

## a. Oeffentliche Lehranstalten.

- |  |   |
|--|---|
| †1. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg, | 11. die Landwirthschaftsschule zu Büdinghausen, |
| †2. " " " " " Briesg,                      | 12. " " " " " Marggrabowa                       |
| †3. " " " " " Cleve,                       | in Ostpr.,                                      |
| †4. " " " " " Dahme,                       | †13. " " " " " Marienburg in                    |
| †5. " " " " " Eldena,                      | Westpr.,  |
| †6. " " " " " Flensburg,                   | †14. " " " " " Samter,                          |
| †7. " " " " " Heiligenbeil,                | †15. " " " " " Schwelbein in                    |
| †8. " " " " " Herford,                     | Pommern,  |
| †9. " " " " " Hildesheim,                  | †16. " " " " " Weilburg.                        |
| †10. " " " " " Liegnitz,                   |   |

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

## b. Privat-Lehranstalten.

17. Das Knaben-Institut des Dr. Künler (früher Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künler und Dr. Burkart) zu Biebrich,  
 18. = Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,  
 19. = Erziehungs-Institut von W. Brög (früher Kuoff-Hassel) zu Frankfurt a. M.,  
 20. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. A. Koch (früher Schend-Garnier) zu Friedrichsdorf bei Homburg,<sup>1)</sup>  
 21. das Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu St. Goarshausen,  
 22. die katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Gerhard Loben zu Kemperhof bei Coblenz,<sup>2)</sup>  
 23. = Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,  
 24. = Handelsschule des Dr. Lindemann (früher Rölle) zu Osnabrück,  
 25. das Erziehungs-Institut des Dr. Franz Knidenberg (früh. F. Knidenberg sen.) zu Telgte.

## II. Königreich Bayern.

- †1. Die Allgemeine Handels-Lehranstalt von Joh. Stahlmann zu Augsburg,  
 †2. = israelitische Bürgerchule des Dr. Deffau zu Fürth,  
 †3. = Kreislandwirthschaftsschule zu Lichtenhof.

## III. Königreich Sachsen.

1. Die Realklassen der Unterrichts- u. Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) zu Dresden,  
 2. = Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,  
 †3. das Lehr- und Erziehungs-Institut von A. B. G. Garleb daselbst.  
 †4. die Knaben-Abtheilung der Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth (früher Reichmann) daselbst.

<sup>1)</sup> Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Sterbetermin 1886.

<sup>2)</sup> Die Bereihung der Militärberechtigung hat nur is zum Sterbetermin 1887 einschließlich Geltung.

Berlin, den 13. April 1866.

Der Reichskanzler.

J. A.  
Bosse.

## IV. Großherzogthum Baden.

- † Das internationale Lehr-Institut des Dr. von Séchelles zu Bruchsal.

## V. Großherzogthum Hessen.

- † Die Privat-Lehranstalt des Dr. Hestamp (früh. Dr. Klein) zu Mainz.

## VI. Großherzogthum Sachsen.

- †1. Die Lehr- u. Erziehungs-Anstalt des Dr. Pfeiffer zu Jena,  
 †2. = Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy daselbst.

## VII. Großherzogthum Oldenburg.

- † Die Landwirtschaftsschule zu Barel (verbunden mit der Realschule daselbst).

## VIII. Herzogthum Braunschweig.

- † Die Landwirthschaftliche Schule Marienberg zu Helmstedt.

## IX. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

- † Die Lehr- u. Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

## X. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

- † Die Amtthorsche höhere Handelsschule (Handels-Akademie) von Karl August Rippenberg zu Gera.

## XI. Freie und Hansestadt Hamburg.

- †1. Die Privatanstalt des Dr. Th. Wahnschaff zu Hamburg,  
 †2. = Privatanstalt des Dr. A. Richard Lange jun. daselbst.

## XII. Elsaß-Lothringen.

- †1. Die Landwirthschaftsschule zu Rufach,  
 2. = höhere katholische Schule an St. Stephan des Dr. M. Fuß zu Strassburg i. E.)

<sup>3)</sup> An dieser Anstalt wird die zum einjährig-freiwilligen Militärdienst event. befähigende Entlassungsprüfung bereits nach Absolvierung des Lehrkursus der Untersekunda abgehalten.

Berlin, den 21. April 1886.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.  
 Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

## Nr. 91.

## Anderweitige Feststellung von Verpflegungszuschüssen für das 2. Quartal 1886.

Berlin, den 24. April 1886.

Die Verpflegungszuschüsse für Preussisch-Holland und Groß-Lichterfelde für das 2. Quartal 1886, welche in der Bekanntmachung vom 26. v. Mts. Nr. 609/3 M. O. D. 2 (M. B. Bl. S. 87) auf 9 bezw. 11 Pfennige angegeben sind, betragen einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion in Folge anderweitiger Festsetzung für Preussisch-Holland 10 Pfennige, für Groß-Lichterfelde 14 Pfennige für den Mann und Tag.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 488/4. M. O. D. 2.

Blume.

Engelhard.

## Nr. 92.

## Berausgabe von Nachträgen zu verschiedenen Reglements.

Berlin, den 24. April 1886.

Zu nachstehend bezeichneten Reglements:

- 1) der Dienst-Ordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen,
- 2) der Dienst-Ordnung für die Feld-Magazin-Verwaltungen,
- 3) dem Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden,
- 4) dem Geldverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden,
- 5) dem Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden,
- 6) dem Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege,
- 7) der Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden,
- 8) der Beschreibung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Großherzoglich Mecklenburgischen, Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Braunschweigischen Truppentheile,
- 9) der Vorschrift für die Verbindung von Lieferungen und Leistungen bei den Truppen in Hinsicht auf die Bekleidungs-Wirthschaft,
- 10) dem Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden nebst Servis-Tarif für das Selbstmiether- bezw. Naturalquartier und der Orts-Klassen-Eintheilung,
- 11) der Instruktion über die Lagerung der Truppen im Frieden

sind Nachträge erschienen, welche den Königlichen General-Kommandos und Militär-Verwaltungs-Behörden in der erforderlichen Anzahl unter Umschlag zugehen werden.

Außerdem werden, soweit dies noch nicht geschehen, Druckexemplare der §§. 191 und 192 des zu 5 gedachten Reglements in neuer Fassung zur Versendung gelangen.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 462/3. 86. M. O. D. 3.

Blume.

Nitschmann.

## Nr. 93.

## Ergänzung einer Bekanntmachung.

Berlin, den 25. April 1886.

Den Königlichen General-Kommandos ist unter Umschlag eine Ergänzung zu der im Armees-Verordnungs-Blatt für 1884 S. 139, Nr. 134 veröffentlichten Bekanntmachung zugegangen. Von den Exemplaren sind 3 für jedes General-Kommando, 2 für jedes Brigade-Kommando und jede Landwehr-Inspektion und 1 für jedes Bezirks-Kommando bestimmt.

Kriegsministerium; Departement für das Invalidenwesen.

No. 1245. 4. 86. D. f. I.B.

J. B.  
Spiz.

Wischhusen.

## Lektüren gelangen zur Versendung:

- 1) Zur Vorschrift zur Verwaltung der Königlichen Pulverfabriken vom 13. März 1879;
- 2) zur Vorschrift für die Verwaltung der Königlichen technischen Institute der Artillerie exkl. Pulverfabriken vom 26. November 1874.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 2. Mai 1886.

Nr. 12.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verlauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 94.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871. Vom 21. April 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### Artikel I.

An Stelle des §. 9 und des ersten Absatzes des §. 21 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) treten folgende Vorschriften:

#### §. 9.

Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt,  $\frac{15}{60}$  und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um  $\frac{1}{60}$  des pensionsfähigen Dienststeinkommens.

Ueber den Betrag von  $\frac{45}{60}$  dieses Dienststeinkommens hinaus findet eine Steigerung der Pension nicht statt.

In dem im §. 2 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension  $\frac{15}{60}$ , in dem Falle des §. 5 höchstens  $\frac{15}{60}$  des pensionsfähigen Dienststeinkommens.

#### §. 21.

Die Zeit, während welcher ein mit Pensionsansprüchen aus dem aktiven Dienste geschiedener Offizier oder im Offiziersrang stehender Militärarzt zu demselben wieder herangezogen worden ist und in einer etatsmäßigen Stellung Verwendung findet, begründet bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens 10 Jahren mit jedem weiter erfüllten Dienstjahre den Anspruch auf Erhöhung der bisher bezogenen Pension und zwar: für die bis zum 1. April 1882 erfüllten Dienstjahre um je  $\frac{1}{60}$ , für die nach diesem Tage erfüllten Dienstjahre um je  $\frac{1}{60}$  des derselben zu Grunde liegenden pensionsfähigen Dienststeinkommens bis zur Erreichung des im §. 9 Absatz 2 bestimmten Höchstbetrages.

### Artikel II.

Die Pension der Offiziere, Militärärzte im Offiziersrang, Ingenieure des Soldatenstandes und Deckoffiziere, welche in der Zeit vom 1. April 1882 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Genuß der Pension getreten sind, wird nach Maßgabe des Artikels I §. 9 erhöht.

### Artikel III.

Für die bei Verkündung dieses Gesetzes bereits mit lebenslänglicher Pension ausgeschiedenen Offiziere, Militärärzte im Offiziersrang, Ingenieure des Soldatenstandes und Deckoffiziere, denen für die Theilnahme am letzten Kriege gegen Frankreich mindestens ein Kriegsjahr in Anrechnung gebracht worden, gelten, unbeschadet der von ihnen etwa erworbenen höheren Ansprüche, folgende Bestimmungen:

- a. die Pension der nach dem 16. Juli 1870 pensionirten Offiziere z., welche nicht schon unter Artikel II fallen, wird nach den Vorschriften des Artikels I §. 9 anderweit festgestellt;
- b. die Pension der im Absatz 1 des §. 21 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 gedachten Offiziere z. wird für jedes seit dem 16. Juli 1870 weiter erfüllte Dienstjahr — unter Wegfall der zeither gewährten Achtzigstel — um  $\frac{1}{60}$  des derselben zum Grunde liegenden pensionsfähigen Diensteinkommens — in den Grenzen des im Artikel I §. 9 Absatz 2 bestimmten Betrages — erhöht.

#### Artikel IV.

Die im Artikel I gegebenen Vorschriften finden ferner Anwendung auf die bei Verkündung dieses Gesetzes mit lebenslänglicher Pension ausgeschiedenen Offiziere, Militärärzte im Offiziersrang, Ingenieure des Soldatenstandes und Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund des §. 52 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 eine Pensionserhöhung erhalten, insofern die Betreffenden nicht schon unter Artikel II oder III fallen.

#### Artikel V.

Die nach dem Artikel I §. 21, II, III, IV sich ergebenden höheren Pensionen sind für die Zeit vom 1. April 1886 ab zuständig. Die Pensionserhöhungen fallen demjenigen Fonds zur Last, auf welchen die Pensionen der betreffenden Personen bisher angewiesen waren.

#### Artikel VI.

Für das Statsjahr 1886/87 dürfen behufs Deckung der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen dem Reichs-Invalidenfonds zur Last fallenden Mehrausgaben aus den Kapitalbeständen des letzteren die erforderlichen Mittel bis zum Höchstbetrage von  $1\frac{1}{2}$  Millionen Mark über die im Reichshaushalts-Stat (Kapitel 18 der Einnahmen) vorgesehenen Summen hinaus flüssig gemacht werden.

#### Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beige drucktem Kaiserlichen Insignel.  
Gegeben Berlin, den 21. April 1886.

(L. S.)

**Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

Berlin, den 29. April 1886.

Vorstehendes Gesetz wird hiermit unter Anschluß einer

„Nachweisung des in Reichsmark berechneten pensionsfähigen Dienstinkommens und der nach 60ten von demselben entfallenden Pensionen der Offiziere“

zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die höheren Pensionsbeträge, welche nach Maßgabe des gedachten Gesetzes bereits pensionirten Offizieren vom 1. April d. J. ab zuständig sind, werden denselben von der Abtheilung A des Departements für das Invaliden-Wesen angewiesen werden, ohne daß es deshalb zunächst eines besonderen Antrags seitens der Betheiligten bedarf. — Bei der großen Anzahl dieser Pensionäre ist es jedoch nicht möglich, sie sämmtlich mit ihren Ansprüchen vor Mitte Juli dieses Jahres zu befriedigen. Diejenigen pensionirten Offiziere, denen über die Anweisung der ihnen vermeintlich zuständigen höheren Pension bis Mitte Juli dieses Jahres noch keine Mittheilung zugegangen ist, wollen sich sodann in dieser Angelegenheit an vorgenannte Abtheilung wenden.

Kriegsministerium.

No. 702/A. 86. D. f. I.A.

Bronart v. Schellendorff.

# Nachweisung

des

in Reichsmark berechneten pensionsfähigen Dienst Einkommens

und

der nach 60<sup>teln</sup> von demselben entfallenden Beträge der Pensionen  
der Offiziere.

(Zum Gesetz vom 21. April 1886.)

---



C h a r g e	Jahres- betrag des pensions- fähigen Dienst- ein- kommens <i>M</i>	P e n s i o n s b e t r											
		10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
		15/60	16/60	17/60	18/60	19/60	20/60	21/60	22/60	23/60	24/60	25/60	26/60
1) Kommandirender General . . . . .	21 990	5498	5864	6231	6597	6964	7330	7697	8063	8430	8796	9163	9529
2) Chef des Generalstabes der Armee, General- Inspekteur der Artillerie und Chef des Ingenieur- und Pionier-Korps und der Festungen: a. bei 18 000 <i>M</i> Dienstzulage . . . . .	wie 1.												
b. bei 12 000 <i>M</i> Dienstzulage . . . . .	18 990	4748	5064	5381	5697	6014	6330	6647	6963	7280	7596	7913	8229
3) General-Inspekteur des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens: a. als General der Infanterie oder Kavallerie	16 392	4098	4372	4645	4918	5191	5464	5738	6011	6284	6557	6830	7104
b. als Generalleutnant . . . . .	16 179	4045	4315	4585	4854	5124	5393	5663	5933	6202	6472	6742	7011
4) Divisions-Kommandeur als Generalleutnant . . . . .	15 429	3858	4115	4372	4629	4886	5143	5401	5658	5915	6172	6429	6686
5) Divisions-Kommandeur als Generalmajor . . . . .	13 929	3483	3715	3947	4179	4411	4643	4876	5108	5340	5572	5804	6036
6) Generalleutnant mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne Dienstzulage . . . . .	13 179	3295	3515	3735	3954	4174	4393	4613	4833	5052	5272	5492	5711
7) Brigade-Kommandeur als Generalmajor . . . . .	11 964	2991	3191	3390	3590	3789	3988	4188	4387	4587	4786	4985	5185
8) Generalmajor mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne Dienstzulage . . . . .	11 064	2766	2951	3135	3320	3504	3688	3873	4057	4242	4426	4610	4795
9) Brigade-Kommandeur als Oberst . . . . .	10 764	2691	2871	3050	3230	3409	3588	3768	3947	4127	4306	4485	4665
10) Stabsoffizier als Regiments-Kommandeur . . . . .	9 324	2331	2487	2642	2798	2953	3108	3264	3419	3575	3730	3885	4041
11) Stabsoffizier als Bataillons-Kommandeur . . . . .	6 530	1633	1742	1851	1959	2068	2177	2286	2395	2504	2612	2721	2830
12) a. Hauptmann und Rittmeister 1. Klasse . . . . .	5 030	1258	1342	1426	1509	1593	1677	1761	1845	1929	2012	2096	2180
b. Hauptmann und Rittmeister als Platzmajor mit 2 760 <i>M</i> Gehalt . . . . .	4 190	1048	1118	1188	1257	1327	1397	1467	1537	1607	1676	1746	1816
13) a. Hauptmann und Rittmeister 2. Klasse bzw. als Platzmajor mit 2160 <i>M</i> Gehalt . . . . .	3 590	898	958	1018	1077	1137	1197	1257	1317	1377	1436	1496	1556
b. Hauptmann und Rittmeister als Platzmajor mit 1860 <i>M</i> Gehalt . . . . .	3 290	823	878	933	987	1042	1097	1152	1207	1262	1316	1371	1426
14) Premier-Lieutenant . . . . .	2 126	532	567	603	638	674	709	745	780	815	851	886	922
15) Sekond-Lieutenant . . . . .	1 946	487	519	552	584	617	649	682	714	746	779	811	844
16) Erster Train-Depot-Offizier: a. Hauptmann mit 3600 <i>M</i> Gehalt . . . . .	wie 12a.												
b. Hauptmann mit 2520 <i>M</i> Gehalt . . . . .	3 950	988	1054	1120	1185	1251	1317	1383	1449	1515	1580	1646	1712
17) Zweiter Train-Depot-Offizier: a. Lieutenant mit 2010 <i>M</i> Gehalt . . . . .	2 948	737	787	836	885	934	983	1032	1081	1131	1180	1229	1278
b. Lieutenant mit 1860 <i>M</i> Gehalt . . . . .	2 798	700	747	793	840	887	933	980	1026	1073	1120	1166	1213
18) Zeug- und Feuerwerks-Hauptmann 1. Klasse (3600 <i>M</i> Gehalt) . . . . .	wie 12a.												
19) Zeug- und Feuerwerks-Hauptmann 2. Klasse (2520 <i>M</i> Gehalt) . . . . .	wie 16b.												
20) Zeug- und Feuerwerks-Lieutenant: a. mit 1800 <i>M</i> Gehalt . . . . .	2 738	685	731	776	822	868	913	959	1004	1050	1096	1141	1187
b. mit 1440 <i>M</i> Gehalt . . . . .	2 378	595	635	674	714	754	793	833	872	912	952	991	1031
		10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

a d J a h r e n

23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	Bemerkung
1/60	23/60	30/60	31/60	32/60	33/60	34/60	35/60	36/60	37/60	38/60	39/60	40/60	41/60	42/60	43/60	44/60	45/60	
262	10629	10995	11362	11728	12095	12461	12828	13194	13561	13927	14294	14660	15027	15393	15760	16126	16493	
862	9179	9495	9812	10128	10445	10761	11078	11394	11711	12027	12344	12660	12977	13293	13610	13926	14243	
650	7923	8196	8470	8743	9016	9289	9562	9836	10109	10382	10655	10928	11202	11475	11748	12021	12294	
551	7820	8090	8360	8629	8899	9169	9438	9708	9978	10247	10517	10786	11056	11326	11595	11865	12135	
201	7458	7715	7972	8229	8486	8744	9001	9258	9515	9772	10029	10286	10544	10801	11058	11315	11572	
501	6733	6965	7197	7429	7661	7894	8126	8358	8590	8822	9054	9286	9519	9751	9983	10215	10447	
151	6370	6590	6810	7029	7249	7469	7688	7908	8128	8347	8567	8786	9006	9226	9445	9665	9885	
584	5783	5982	6182	6381	6581	6780	6979	7179	7378	7578	7777	7976	8176	8375	8575	8774	8973	
164	5348	5532	5717	5901	6086	6270	6454	6639	6823	7008	7192	7376	7561	7745	7930	8114	8298	Wie nebenstehend
1024	5203	5382	5562	5741	5921	6100	6279	6459	6638	6818	6997	7176	7356	7535	7715	7894	8073	werden pensionirt:
1352	4507	4662	4818	4973	5129	5284	5439	5595	5750	5906	6061	6216	6372	6527	6683	6838	6993	ad 10: Generalärzte
1048	3157	3265	3374	3483	3592	3701	3810	3918	4027	4136	4245	4354	4463	4571	4680	4789	4898	1. und 2. Klasse.
2348	2432	2515	2599	2683	2767	2851	2935	3018	3102	3186	3270	3354	3438	3521	3605	3689	3773	ad 11: Oberstabs-
1956	2026	2095	2165	2235	2305	2375	2445	2514	2584	2654	2724	2794	2864	2933	3003	3073	3143	ärzte 1. Klasse.
1676	1736	1795	1855	1915	1975	2035	2095	2154	2214	2274	2334	2394	2454	2513	2573	2633	2693	ad 12a: Oberstabs-
1536	1591	1645	1700	1755	1810	1865	1920	1974	2029	2084	2139	2194	2249	2303	2358	2413	2468	ärzte 2. Klasse.
993	1028	1063	1099	1134	1170	1205	1241	1276	1312	1347	1382	1418	1453	1489	1524	1560	1595	ad 13a: Stabsärzte.
909	941	973	1006	1038	1071	1103	1136	1168	1201	1233	1265	1298	1330	1363	1395	1428	1460	ad 14: Assistentenärzte
1844	1910	1975	2041	2107	2173	2239	2305	2370	2436	2502	2568	2634	2700	2765	2831	2897	2963	mit 1080 M Gehalt.
1876	1425	1474	1524	1573	1622	1671	1720	1769	1818	1868	1917	1966	2015	2064	2113	2162	2211	ad 15: Assistentenärzte
1306	1353	1399	1446	1493	1539	1586	1633	1679	1726	1773	1819	1866	1912	1959	2006	2052	2099	mit 900 M Gehalt.
1278	1324	1369	1415	1461	1506	1552	1598	1643	1689	1735	1780	1826	1871	1917	1963	2008	2054	
1110	1150	1189	1229	1269	1308	1348	1388	1427	1467	1507	1546	1586	1625	1665	1705	1744	1784	
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	40

## Nr. 95.

**Gesetz, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes, und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20. April 1881.**

**Vom 21. April 1886.**

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** u.  
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags was folgt:

## Artikel I.

Unter §. 34 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) wird folgender neue §. 34a eingestellt:

Bei denjenigen aus dem Dienste scheidenden Beamten, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

## Artikel II.

An Stelle des §. 41 Absatz 1 bis 3 und des §. 48 Absatz 1 des Reichsbeamtengesetzes treten folgende Vorschriften:

## §. 41.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt,  $\frac{15}{60}$  und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um  $\frac{1}{60}$  des in den §§. 42 bis 44 bestimmten Dienststeinkommens.

Ueber den Betrag von  $\frac{45}{60}$  dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 36 erwähnten Falle beträgt die Pension  $\frac{15}{60}$ , im Falle des §. 39 höchstens  $\frac{15}{60}$  des vorbezeichneten Dienststeinkommens.

## §. 48.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

## Artikel III.

Unter §. 60 des Reichsbeamtengesetzes wird folgender neue §. 60a eingestellt:

Sucht ein Beamter, welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 53 ff. in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionirung selbst beantragt hätte.

## Artikel IV.

Den Beamten, welche in der Zeit vom 1. April 1882 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand eingetreten sind, wird die Pension, den Wittwen und Waisen, welche innerhalb dieses Zeitraumes den Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld erlangt haben, das Wittwen- und Waisengeld vom 1. April 1886 nach Maßgabe des Artikels II dieses Gesetzes erhöht.

## Artikel V.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

## Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

## Artikel VII.

Dieses Gesetz findet auf die Mitglieder des Reichsgerichts keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.  
Gegeben Berlin, den 21. April 1886.

(L. S.)

**Wilhelm.**

Fürst v. Bismard.

Berlin, den 29. April 1886.

Vorstehendes Gesetz wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht unter dem Hinzufügen, daß denjenigen Beamten der Militärverwaltung, welche seit dem 1. April 1882 in den Ruhestand eingetreten sind und nach dem vorstehenden Gesetze höhere Pensionen zu beanspruchen haben, dieselben von der Abtheilung A des Departements für das Invaliden-Wesen angewiesen werden, ohne daß es hierzu eines besonderen Antrages seitens der Betheiligten bedarf.

Kriegsministerium.

No. 1681/4 D. f. I. A.

Bronsart von Schellendorff.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 16. Mai 1886.

Nr. 13.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 96.

Exerzir-Reglement für die Kavallerie.

Berlin, den 15. April 1886.

Von dem durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 10. d. Mts. genehmigten Neuabdruck des Exerzir-Reglements für die Kavallerie werden die erforderlichen Exemplare den königlichen Generalkommandos zc. unter Umschlag demnächst zugehen.

Dieser Neuabdruck wird im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, und zwar bei direkter Bestellung zum Preise von 2 Mark für ein Exemplar erscheinen.

Kriegsministerium.

No. 320. 4. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 97.

Sitz der am 1. Mai von Posen nach Berlin verlegten Linien-Kommission.

Berlin, den 4. Mai 1886.

Es wird zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die am 1. Mai d. Js. von Posen nach Berlin verlegte Linien-Kommission hier selbst Leipzigerstraße Nr. 18 III, Treppen, ihren Sitz genommen hat.

Kriegsministerium.

No. 28/5. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 98.

Abänderung der administrativen Bestimmungen über die jährlichen Uebungsreisen des Generalstabes.

Berlin, den 7. Mai 1886.

Die vom Kriegsministerium unterm 19. Juni 1878 erlassenen administrativen Bestimmungen über die jährlichen Uebungsreisen des Generalstabes — Armee-Verordnungs-Blatt pro 1878 Seite 139 und flgde. — werden, aus Anlaß der vom Etatsjahre 1886/87 ab in Wegfall kommenden Fonds-Ausgleichung bezüglich der Mehrkosten für Naturalverpflegung, wie folgt abgeändert:

Zu §. 4 ist „der Schlußsatz“ zu streichen.

Zu §. 13, in Zeile 2, bleibt hinter „Marschgehühnriffe“ einzuschalten „aus dem Natural-Verpflegungs-Fonds“.

Zu §. 21 ist unter Ziffer 1, in der zweiten Zeile anstatt der Worte „ebenfalls von dem Reisefonds des Generalstabes“ zu setzen „von dem Natural-Berpflegungs-Fonds“, Ziffer 2 daselbst ist zu streichen.

Zu §§. 24 und 25 sind die Festsetzungen unter Ziffer 5 zu streichen.

Ferner kommt der Abschnitt b des §. 201 des Friedens-Natural-Berpflegungs-Reglements in Wegfall.

Kriegsministerium.

No. 286/4. 86. M. O. D. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 99.

**Namentliches Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereich der Preussischen Heeresverwaltung.**

Berlin, den 8. Mai 1886.

Unter Bezug auf die Veröffentlichung der zu Vorstehenden bezw. Stellvertretern der Vorstehenden der Schiedsgerichte im Bereich der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militärbeamten in Nr. 20 des Armeeverordnungs-Blattes für 1885 — Erlaß vom 28. September 1885 — Nr. 759/9 85 Art. 2 — wird in der Anlage das namentliche Verzeichniß der zu Beisitzern dieser Schiedsgerichte ernannten bezw. gewählten Personen hiermit bekannt gemacht.

Kriegsministerium.

No. 750/4. 86. Art. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 100.

**Preisbewerbung für veterinäre Zwecke.**

Berlin, den 11. Mai 1886.

- 1) Für veterinäre Zwecke sollen Abhandlungen über
  - a. Lahmheiten der Gelenke und Sehnen,
  - b. Druckschäden, Schwellungen, Ladendrucke,
  - c. Kolik,
  - d. Kondition der Dienstpferde,
 durch eine Preisbewerbung gewonnen werden, an welcher alle Angehörigen des Heeres sich betheiligen dürfen.
- 2) An Preisen werden ausgeworfen:
 

Für jede der Abhandlungen unter 1. a. b. und c. ein erster Preis von 1000 Mark, ein zweiter Preis von 500 Mark, für die Abhandlung unter 1. d. ein erster Preis von 2000 Mark, ein zweiter Preis von 500 Mark.
- 3) Die Preise werden gezahlt, wenn den gestellten Anforderungen in der Hauptsache entsprochen wird, und sind denjenigen Abhandlungen bestimmt, welche als die gelungensten den meisten praktischen Nutzen versprechen.
 

Hierzu wird, ohne daß damit eine bindende Form auferlegt werden soll, bei den unter 1. a—c bezeichneten Abhandlungen folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen sein:

  - a. Kennzeichen des betreffenden Uebels.
  - b. Durch welche Einwirkungen wird es bei den Dienstpferden in der Regel veranlaßt?
  - c. Wie kann den Entstehungsursachen vorgebeugt bezw. eine Verschlimmerung verhütet werden?
  - d. Welche Maßregeln sind in Abwesenheit bezw. bis zum Eintreffen des Hofarztes zu ergreifen?
  - e. Grundsätze für die Behandlung durch den Hofarzt.
  - f. Fälle, welche nur selten auftreten, können außer Betracht gelassen werden.

Bei der unter 1 d. bezeichneten Aufgabe wird davon ausgegangen werden können, daß diejenige Arbeit, welche in der Erfüllung aller dienstlichen Anforderungen dem Pferde gegeben werden muß, im Allgemeinen schon ausreicht, um dasselbe in Athem zu setzen und ihm die erforderliche Übung der Muskeln und Sehnen zu geben.

Die Abhandlung soll daher vorwiegend diejenigen Grundsätze hervorheben, gegen welche nicht selten und ohne zwingenden Grund in den einzelnen Ausbildungsperioden bei der Pflege, Dressur, Erziehung des Temperaments, den Gewöhnungsarbeiten, dem Exerciren und Felddienst derart verstoßen wird, daß dadurch das Pferd eine Einbuße an seiner Gebrauchstüchtigkeit erleidet.

- 4) Die zur Bewerbung kommenden Arbeiten sind deutlich zu schreiben, zu paginiren, in Abschnitte und Unterabschnitte zu gliedern, mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen und bis zum 1. März 1887 den Königlichen Generalkommandos einzureichen. Das bei dem Militär-Reit-Institut, der Militär-Hofarzt-Schule und den Lehrschmieden zc. angestellte und kommandirte Personal reicht dem territorialen Generalkommando seine Abhandlungen ein.
- 5) Jeder Abhandlung ist ein versiegeltes Kouvert beizufügen, welches im Innern Namen und Dienststellung des Verfassers enthält.

Das Siegel darf weder Namen noch Wappen des Verfassers anzeigen.

Auf dem Kouvert und der Abhandlung muß ein und dieselbe sechsstellige Zahl und die Angabe des Gegenstandes der Abhandlung sich befinden.

- 6) Die Generalkommandos scheidern die zur Preisbewerbung augenscheinlich ungeeigneten Arbeiten aus, lassen dieselben nach Eröffnung des Kouverts dem Verfasser wieder zustellen und übersenden die übrigen bis zum 1. April 1887 der Inspektion des Militär-Veterinärwesens.
- 7) Die Beurtheilung der hierdurch in den Besitz der Militär-Verwaltung übergehenden Abhandlungen erfolgt durch eine Kommission, deren Zusammensetzung das Kriegsministerium veranlaßt. Eine Eröffnung der Kouverts findet erst nach Zuerkennung der Preise statt. Die Preise vertheilt das Kriegsministerium bis zum 1. Juli 1887.

Kriegsministerium.

No. 219/5. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 101.

#### Visirkappen.

Berlin, den 12. Mai 1886.

Ein Spezialfall giebt Veranlassung darauf aufmerksam zu machen, daß durch den Erlaß vom 8. November 1885 Nr. 537/10 Art. 1, wonach die Visirkappen künftig aus braunem Blankleder ohne Färbung herzustellen sind, die mittelst Erlasses vom 8. September 1884 Nr. 530/8 Art. 1 — Armeekorrespondenz-Blatt pro 1884 Nr. 16 — getroffene Anordnung, daß sämtliche Truppentheile und militärische Anstalten im Bedarfsfalle die Visirkappen aus den zuständigen Artillerie-Depots käuflich zu entnehmen haben, nicht aufgehoben worden ist. Gleichzeitig wird bestimmt, daß die Visirkappen aus Suchtenleder zunächst aufzubreuchen sind.

Kriegsministerium.

No. 120/5. Art. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 102.

#### Rebearbeitete Beilage 5 der Kriegs-Sanitäts-Ordnung, Medizinisch-Chirurgischer Etat.

Berlin, den 13. Mai 1886.

Behufs Durchführung der antiseptischen Wundbehandlung im Felde hat das Feld-Sanitätsmaterial wesentlich umgestaltet und die Beilage 5 der Kriegs-Sanitäts-Ordnung vom 10. Januar 1878, Medizinisch-Chirurgischer Etat, neu bearbeitet werden müssen.

Die neu bearbeitete Beilage wird den Königlichen Kommandobehörden in der erforderlichen Zahl nebst Verteilungsplan unter Umschlag zugehen.

Demnächst ist dafür Sorge zu tragen, daß jedem Exemplar der Kriegs-Sanitäts-Ordnung die bisherige Beilage 5, Seite 287 bis 404, entnommen und die neue Beilage, Seite 287 bis 404, einverleibt wird.

Die letztere Beilage wird im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, und zwar bei direkter Bestellung zum Preise von 1 Mark pro Exemplar erscheinen.

Kriegsministerium.

No. 1884/4. 86. M. M. A.

Bronsart v. Schellendorff.



## Nr. 103.

## Ladenpreis der Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feld-Artillerie.

Berlin, den 2. Mai 1886.

Der Preis für ein Exemplar der vorerwähnten Dienstvorschrift beträgt bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bei direkten Bestellungen seitens der Truppentheile 75 A.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.  
v. Hänisch. Müller.

No. 1058. 4. 86. Art. 1.

## Nr. 104.

## Servisanspruch der Selbstmiether, welche von einem Kommando direkt zu ihrem behufs der Uebungen ausgerückten Truppentheile zurückkehren.

Berlin, den 3. Mai 1886.

Zur Beseitigung der bestehenden Zweifel über den Anspruch derjenigen Selbstmiether auf den Servis der Garnison, welche von einem Kommando unmittelbar zu ihrem, behufs der Uebungen ausgerückten Truppentheile zurückkehren, bemerkt das Departement Folgendes:

Es ist zu unterscheiden,

- 1) ob das Kommando im Sinne des §. 35 des Servis-Reglements einer Versetzung gleich zu achten gewesen ist, oder
- 2) ob dasselbe von vorübergehender bezw. unbestimmter Dauer war.

In dem ersteren Falle, in welchem die Rückkehr als Zurückversetzung anzusehen ist, findet der §. 25 des Servis-Reglements Anwendung und kann bis zum Eintritt in den Servisgenuß eine Vergütung nur nach Maßgabe des neuen Alinea 3 in Anspruch genommen werden.

In dem zweiten Falle ist im Hinblick auf die Festsetzung des §. 46. 1 a. a. D. der Servis der Garnison von dem Tage ab — unter Fortfall der etwa für die Garnison noch zuständigen Miethsentschädigung — zahlbar, an welchem der Kommandirte beim Truppentheile wieder eintritt, vorausgesetzt, daß nicht noch Lagergelder bezogen werden und daß ferner in der Garnison thatsächlich eingegangene bezw. fortbestehende Miethsverbindlichkeiten zu erfüllen sind und hierüber der betreffenden Liquidation eine Bescheinigung beigelegt wird. Sind dagegen keine Miethsverbindlichkeiten zu erfüllen, so beginnt der Servisbezug der Garnison erst mit dem wirklichen Eintreffen in derselben.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

No. 1167. 3. 86. M. O. D. 4.

Blume. Schulz.

## Nr. 105.

## Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

Berlin, den 12. Mai 1886.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des Hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohltätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Gedächtnisfeier am 27. April zu Frankfurt a. D. stattgefunden hat und bei dieser Gelegenheit 17 Kinder der Garnison-(Leopold-) Schule daselbst vollständig neu gekleidet worden sind.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

No. 129/5. A. 2.

Müller. Seyfried.

## Namentliches Verzeichniß

der ernannten und gewählten Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereich der  
Preussischen Heeresverwaltung.

---

Kfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter				
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort			
1	Gardekorps	Berlin	Garnison-Bauinspektor Verworn	Berlin	Garnison-Bauinspektor Böhme	Berlin			
					Montirungs-Depot-Rendant, Rechnungsrath Blachte	Berlin			
			Garnison-Bauinspektor La Pierre	Berlin	kommisarischer Garnison-Bauinspektor, Regierungs-Baumeister Haack	Berlin			
					Ober-Lazareth-Inspektor Doogs	Berlin			
			Vorarbeiter Diepold bei der Garnison-Verwaltung	Berlin	Vorarbeiter Hofmann bei der Garnison-Verwaltung	Berlin			
					Arbeiter Machhay beim Proviant-Amt	Berlin			
			Hülfs-Kasernenwärter Schüler bei der Garnison-Verwaltung	Berlin	Arbeiter Neumann beim Proviant-Amt	Berlin			
					Druckergehülfe Markgraf beim Ingenieur-Comité	Berlin			
			2	I. Armeekorps	Danzig	Garnison-Bauinspektor Stegmüller	Danzig	Betriebsführer Pieper in der Artillerie-Werkstatt	Danzig
								Kasernen-Inspektor Fürstenberger	Danzig
Maschinen-Ingenieur Leidig in der Gewehr-fabrik	Danzig	Betriebs-Inspektor Baat in der Munitionsfabrik				Danzig			
		Lazareth-Inspektor Strube				Danzig			
Arbeiter Hilger in der Munitionsfabrik	Danzig	Arbeiter Joedisch in der Gewehr-fabrik				Danzig			
		Arbeiter Bujack in der Gewehr-fabrik				Danzig			
Arbeiter Felbtkeller in der Artillerie-Werkstatt	Danzig	Arbeiter Brobbel in der Artillerie-Werkstatt				Danzig			
		Arbeiter John in der Gewehr-fabrik				Danzig			

Sfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort
3	II. Armeekorps	Stettin	Garnison-Bauinspektor Saigge	Stettin	Regierungs-Baumeister Drows im Garnison-Bau-Bureau	Stettin
					Proviandamts-Kontroleur Wanker	Stettin
			Regierungs-Baumeister Zeidler, Hilfsarbeiter bei der Intendantur II. Armeekorps	Stettin	kontrollführender Kasernen-Inspektor Glaubitz	Stettin
					Lazareth-Inspektor Palm	Stettin
			Kirchhofsaufseher und Todtengräber Schülke bei der Garnison-Verwaltung	Stettin	Forstaufseher Lübbe bei der Garnison-Verwaltung zu Stettin	2. Bachmühle bei Nemitz, Kreis Randow
					Magazinarbeiter Jacob beim Proviandamt	Stettin
			Vorarbeiter Sciba beim Proviandamt zu Thorn	Klein-Macker bei Thorn	Vorarbeiter Dommed beim Proviandamt	Thorn
					Baubote Lange bei der Garnison-Bau-Inspektion	Thorn
4	III. Armeekorps	Spandau	Betriebsführer Böhle in der Geschützgießerei	Spandau	Betriebsführer Wagner in der Artillerie-Werkstatt	Spandau
					Betriebsführer Domanski in der Geschützgießerei	Spandau
			Betriebs-Inspektor Vogestraat in der Munitionsfabrik	Spandau	Chemiker Dr. Piest im Feuerwerks-Laboratorium	Spandau
					Maschinen-Inspektor Große in der Pulverfabrik	Spandau
			Gustav Hauffe in der Gewehrfabrik	Spandau	Robert Piers in der Geschützgießerei	Spandau
					Wilhelm Manjed in der Pulverfabrik	Spandau
			Heinrich Junge im Feuerwerks-Laboratorium	Spandau	Emanuel Goldfuß in der Artillerie-Werkstatt	Spandau
					August Koeppen im Artillerie-Depot	Spandau

Lfd. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts- Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts- Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort
5	IV. Armeekorps	Erfurt	Garnison- Bauinspektor Ulrich	Erfurt	Garnison-Bauinspektor Schneider	Halle a. S.
					Garnison-Bauinspektor v. Kosainsky	Wittenberg
			Civil-Ingenieur Jung in der Gewehrfabrik	Erfurt	Garnison-Bauinspektor v. Zychlinski	Magdeburg
					Proviandmeister Grefler	Erfurt
			Meister Winger in der Gewehrfabrik in Erfurt	Hochheim bei Erfurt	Meister Eckardt in der Gewehrfabrik	Erfurt
					Arbeiter Kossow bei der Fortifikation	Magdeburg
			Meister Dumoulin in der Gewehrfabrik in Erfurt	Erfurt	Arbeiter Wedell bei der Fortifikation	Magdeburg
					Arbeiter Wernicke bei der Fortifikation	Magdeburg
6	V. Armeekorps	Posen	Garnison- Bauinspektor Kalkhof	Glogau	Garnison-Bauinspektor Herzog	Liegnitz
					Garnison-Verwaltungs- Direktor, Rechnungsrath Lehmann	Posen
			Garnison- Bauinspektor Schneider	Posen	Proviandmeister Eckhardt	Posen
					Ober-Lazareth-Inspektor, Rechnungsrath Brandis	Posen
			Vorarbeiter Schliebs bei der Magazin- Verwaltung	Glogau	Arbeiter Jäschke bei der Fortifikation	Posen
					Arbeiter Lewandowski bei der Fortifikation	Serzycze bei Posen
			Vorarbeiter Kędziora bei der Magazin- Verwaltung	Posen	Arbeiter Habicht bei der Fortifikation	Posen
					Fortwächter Walzer bei der Fortifikation	Posen

Spe. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts- Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts- Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort
7	VI. Armeekorps	Breslau	Garnison- Bauinspektor Zaar	Breslau	Regierungs-Baumeister Hennig, Hilfsarbeiter bei der Intendantur VI. Armeekorps	Breslau
					Garnison-Verwaltungs- Direktor, Rechnungsrath Müller	Breslau
			Proviantmeister Hoffmann	Breslau	Montirungs-Depot- Rendant, Rechnungsrath Jaenide	Breslau
					Ober-Lazareth-Inspektor Dohmann	Breslau
			Vorarbeiter Habe bei dem Proviant-Amt	Breslau	Arbeiter Fiedler bei dem Proviant-Amt	Neiße
					Arbeiter Gabriel bei dem Proviant-Amt in Breslau	Krietern bei Breslau
			Vorarbeiter Scherner bei dem Proviant-Amt	Breslau	Arbeiter Grüttner bei der Magazin- Rendantur	Schweidnitz
Arbeiter Mann bei dem Proviant-Amt in Neiße	Heidersdorf bei Neiße					
8	VII. Armeekorps	Münster i. W.	Garnison- Bauinspektor Beltmann	Minden	Garnison-Verwaltungs- Direktor, Rechnungsrath Jaenide	Münster
					Lazareth-Verwaltungs- Inspektor Bergmann	Münster
			Garnison- Bauinspektor Beyer	Münster	Proviantmeister Ehrhardt	Münster
					Proviantamts-Kontroleur Edert	Münster
			Anton Simons bei der Fortifikation	Wesfel	Christian Nolting bei dem Proviant-Amt in Minden	Dankersen bei Minden
					Johann Buschmann bei der Fortifikation zu Wesfel	Fürstenberg bei Wesfel
			Josef Giesecke bei der Garnison- Verwaltung	Neuhaus	Heinrich Dickheyer bei der Magazin-Rendantur zu Paderborn	Neuhaus
Friedrich Granemann bei dem Proviant-Amt zu Minden	Dankersen bei Minden					

Kfve. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort
9	VIII. Armeekorps	Cöln	Garnison-Bauinspektor Hauck	Cöln	Betriebs-Inspektor v. Schmid in der Geschößfabrik	Siegburg
					Garnison-Bauinspektor Hedhoff	Frier
			Betriebs-Inspektor Koch in der Artillerie-Werkstatt	Deuß	Betriebs-Inspektor Graf in der Artillerie-Werkstatt	Deuß
					Betriebsführer Manroth in der Geschößfabrik	Siegburg
			Schirmmeister Firmenich in der Artillerie-Werkstatt	Deuß	Schlosser Schmifal in der Artillerie-Werkstatt	Deuß
					Schirmmeister Richard in der Geschößfabrik zu Siegburg	Ober-Menden bei Siegburg
Meistergehilfe Salge in der Geschößfabrik	Siegburg	Geschöfearbeiter Wolff in der Geschößfabrik	Siegburg			
		Sattler Ohligschläger in der Artillerie-Werkstatt Deuß	Kalt			
10	IX. Armeekorps	Altona	Garnison-Bauinspektor Kentenich	Altona	Garnison-Verwaltungs-Direktor Reddig	Altona
					Kontrollführender Kasernen-Inspektor Pfanner	Altona
			Garnison-Bauinspektor Schmidt	Altona	Ober-Lazareth-Inspektor, Rechnungsrath Kuhnte	Altona
					Lazareth-Inspektor Schulz	Altona
			Magazin-Arbeiter Stender bei der Magazin-Remdantur	Remdsburg	Borarbeiter Klerch bei der Magazin-Remdantur	Schwerin i. M.
					Magazin-Arbeiter Stange bei der Magazin-Remdantur	Remdsburg
			Magazin-Arbeiter Peterßen bei der Magazin-Remdantur	Remdsburg	Borarbeiter Schröder beim Proviant-Amt	Schleswig
					Magazin-Arbeiter Paafch bei der Magazin-Remdantur	Remdsburg

No. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort
11	X. Armeekorps	Hannover	Garnison-Bauinspektor Habbe	Hannover	Garnison-Verwaltungs-Direktor Mannkopf	Hannover
					Ober-Lazareth-Inspektor Stockfisch	Hannover
			Proviantmeister, Rechnungsrath Kamm	Hannover	Proviantamts-Kontroleur Beseke	Hannover
					Kontrollführender Kasernen-Inspektor Brotemold	Hannover
			Vorarbeiter Brandes bei dem Proviant-Amt	Hannover	Arbeiter Bormann bei dem Proviant-Amt	Hannover
					Vorarbeiter Sievers bei dem Proviant-Amt	Hannover
			Arbeiter Braun bei dem Proviant-Amt	Oldenburg	Arbeiter Ziese bei dem Proviant-Amt	Oldenburg
					Arbeiter Laddiken bei dem Proviant-Amt	Oldenburg
12	XI. Armeekorps	Frankfurt a. M.	Garnison-Bauinspektor Meyer	Frankfurt a. M.	Garnison-Bauinspektor Reinmann	Mainz
					Garnison-Bauinspektor Rettig	Darmstadt
			Maschinen-Inspektor Woppisch in der Pulverfabrik bei Hanau	Groß-Neuheim bei Hanau	Chemiker Cochius in der Pulverfabrik bei Hanau	Hanau
					Bautechniker Liesler in der Pulverfabrik bei Hanau	Hanau
			Philipp Neureuther in der Pulverfabrik bei Hanau	Hanau	Heinrich Fröh in der Pulverfabrik bei Hanau	Hanau
					Gustav Seiler in der Pulverfabrik bei Hanau	Hanau
			Heinrich Wagner beim Proviant-Amt	Cassel	Heinrich Mentz bei der Magazin-Kendantur	Hofgeismar
					Friedrich Henke beim Proviant-Amt	Cassel



Spe. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort
13	XIV. Armeekorps	Karlsruhe	Garnison-Bauinspektor Gerstner	Karlsruhe	Garnison-Bauinspektor Sungeblodt	Freiburg i. B.
					Ober-Lazareth-Inspektor v. Blachetti	Karlsruhe
			Garnison-Verwaltungs-Direktor, Rechnungsrath Koch	Karlsruhe	Proviantmeister Eschiple	Karlsruhe
					Garnison-Verwaltungs-Direktor, Rechnungsrath Meyer	Rastatt
			Vorarbeiter Köberer bei dem Proviant-Amt	Karlsruhe	Arbeiter Dehn bei dem Proviant-Amt in Karlsruhe	Durlach
					Arbeiter Zeh bei dem Proviant-Amt in Karlsruhe	Weingarten
			Vorarbeiter Vollweber bei dem Proviant-Amt in Rastatt	Steinmauern bei Rastatt	Vorarbeiter Unser bei dem Proviant-Amt in Rastatt	Rauenthal bei Rastatt
					Vorarbeiter Braun bei dem Proviant-Amt in Rastatt	Rauenthal bei Rastatt
14	XV. Armeekorps	Straßburg i. E.	Garnison-Bauinspektor v. Lilienstern	Straßburg i. E.	Garnison-Bauinspektor Edlin	Mülhausen i. E.
					Garnison-Bauinspektor Köhne	Saargemünd
			Betriebs-Inspektor Gilender in der Artillerie-Werkstatt	Straßburg i. E.	Garnison-Bauinspektor Stolterfoth	Metz
					Garnison-Verwaltungs-Direktor Keller	Straßburg i. E.
			Stellmacher Heidt in der Artillerie-Werkstatt	Straßburg i. E.	Arbeiter Schiltauer bei dem Proviant-Amt	Metz
					Arbeiter Sonntag bei der Fortifikation	Neu-Breisach
			Müller Steinbach bei dem Proviant-Amt	Metz	Arbeiter Kühne bei der Fortifikation	Straßburg i. E.
					Schirmmeister Knobloch in der Artillerie-Werkstatt	Straßburg i. E.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 5. Juni 1886.

Nr. 14.

Bedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 106.

### Ueberführung von Kranken nach anderen Garnison-Lazarethen.

Berlin, den 20. Mai 1886.

Behufs Beschränkung der Lazareth-Einrichtungen, namentlich an kleinen Garnison-Orten, ist die Ueberführung von transportfähigen Kranken einer Garnison nach dem Lazareth einer andern möglichst nahegelegenen Garnison allgemein zulässig. Dieses Verfahren kommt nach den in Einzelfällen getroffenen Anordnungen bereits in Anwendung für die Garnisonen von der Stärke eines Infanterie-Bataillons und weniger, in welchen die Lazarethe nach Maßgabe des Erlasses an die Korps-Intendanturen vom 2. Juli 1884, No. 47/7. 84. M. M. A. aufgehoben sind oder nach den noch ausstehenden weiteren Verhandlungen aufgehoben werden, empfiehlt sich aber auch für Garnisonen von größerer Stärke in denjenigen Fällen, in welchen die vorhandenen Lazareth-Räume nach Umfang und Beschaffenheit den Anforderungen nicht genügen, und bei steigender Krankenzahl die geeignete Unterbringung der Kranken zugleich mit Rücksicht auf die nothwendige Reinigung, Lüftung und Desinfizierung bezw. bauliche Instandsetzung der Krankenzimmer, auf Schwierigkeiten stößt.

Die zur Ausführung jener Maßregel erforderlichen besonderen Anordnungen unter Berücksichtigung der zulässigen Art des Transports, der Krankheitsformen und sonstigen besonderen Umstände haben die Korps-ärzte im Einvernehmen mit den Korps-Intendanturen event. auf Antrag oder nach Anhörung der beteiligten Lazarethe, soweit es bisher noch nicht geschehen, entweder für jeden Ort ein für alle Mal oder für jeden einzelnen Fall zu treffen bezw. herbeizuführen. In dringenden Fällen können aus Orten, für welche eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, Kranke nach einem andern Lazareth nach Anfrage bei letzterem bezw. unter Benachrichtigung desselben auch ohne vorherige Genehmigung der Provinzial-Instanz jedoch unter gleichzeitiger Mittheilung an dieselbe übergeführt werden.

Wenn als zur Aufnahme der betreffenden Kranken geeignet ein benachbartes, zu einem andern Korpsbereich gehöriges Garnison-Lazareth in Betracht kommt, haben die beteiligten Provinzial-Behörden das Erforderliche unter sich zu vereinbaren und nur im Nichteinigungsfalle an die Militär-Medizinal-Abtheilung zu berichten.

Die Korps-Generalärzte haben gelegentlich der Rapport-Erstattung und der Besichtigungsreisen die genügende Befolgung der getroffenen Anordnungen zu überwachen, und über die letzteren, sowie über deren Ausführung Ende April jeden Jahres der Militär-Medizinal-Abtheilung Mittheilung zu machen.

Schließlich wird noch bestimmt, daß die durch die Ueberführung der kranken Mannschaften nach anderen Garnison-Lazarethen und durch deren Rücktransport nach ihrer Garnison entstehenden Kosten vom laufenden Etatsjahre ab in den Unterhaltungskosten-Rechnungen der Lazarethe zur Verrechnung beim Kap. 29 Tit. 12 zu verausgaben sind.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 654/2. M. M. A.

## Nr. 107.

**Kosten der Rechtshülfe im gegenseitigen Verkehr der Deutschen Militär-Gerichte.**

Berlin, den 21. Mai 1886.

Zur Sicherstellung eines gleichmäßigen Verfahrens wird im Einvernehmen mit dem Königlich Bayerischen, dem Königlich Sächsischen und dem Königlich Württembergischen Kriegsministerium bekannt gemacht, daß, entsprechend dem für den Verkehr zwischen den Militär-Gerichten und den Civil-Gerichten des Deutschen Reichs maßgebenden Grundsätze, die im gegenseitigen Verkehr der Militär-Gerichte der selbstständigen Reichs-Militär-Kontingente erwachsenden Kosten der Rechtshülfe, soweit sie in baaren Auslagen bestehen, auf die betreffenden Fonds desjenigen Kontingents zu übernehmen sind, welchem das ersuchte Militär-Gericht angehört.

Kriegsministerium.

No. 35. 5. 86. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 108.

**Zutheilung von Neustadt i. W.-Pr. zum Garnison-Baubistrikt Danzig.**

Berlin, den 21. Mai 1886.

Nach Uebergang der Verwaltungsangelegenheiten der Garnison Neustadt i. W.-Pr. vom II. auf das I. Armeekorps wird diese Garnison vom Garnison-Baubistrikt Colberg abgezweigt und dem Distrikt Danzig zugetheilt.

Kriegsministerium.

No. 149/5. A. B.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 109.

**Tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1884 gezogenen höchsten Loosnummern zc.**

Berlin, den 21. Mai 1886.

Auf Grund nachträglicher bezügllicher Meldung ist die Tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1884 gezogenen höchsten Loosnummern zc. dahin zu berichtigen, daß als höchste Loosnummer des Aushebungsbezirks Altenburg 731 statt 725 einzutragen ist.

Kriegsministerium.

No. 525/5. 86. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 110.

**Aufhebung der kriegsministeriellen Verfügungen zu §. 21, z, §. 27, c und Ziffer 2 der Anlage 3 zu §. 27 der Landwehr-Ordnung.**

Berlin, den 24. Mai 1886.

Das Kriegsministerium nimmt Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die zu §. 21, z, §. 27, c und Ziffer 2 der Anlage 3 zu §. 27 der Landwehr-Ordnung erlassenen Verfügungen vom 12. April 1881 und 17. Juni 1881 in Folge Abschlusses der Militär-Konvention zwischen Preußen und Braunschweig außer Kraft getreten sind.

Kriegsministerium.

No. 691/5. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 111.

Entfernungen zur Berechnung der Umzugskosten.

Berlin, den 18. Mai 1886.

Untenstehend wird eine Nachweisung der anderweit festgestellten direkten Entfernungen zur Berechnung der Umzugskosten bei Versetzungen zwischen einzelnen Garnisonen mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß der Kilometerzeiger hiernach zu berichtigen ist.

Nachweisung

der direkten Entfernungen zwischen einzelnen Garnisonen zur Berechnung der Umzugskosten.

von	nach	km	von	nach	km
Altona	Oldenburg	159	Colberg	Engers	828
Berlin	Graubenz	407	dp.	Wesel	780
Bonn	Osabrück	225	Danzig	Garz a. d. D.	340
Braunschweig	Minden	125	Glogau	Weilburg	660
Breslau	Düsseldorf	822	Hannover	Meß	563
Bromberg	Celle	596	Hofgeismar	Saarbrücken	381
Cassel	Damm, Alt-	485	Krotoschin	Stettin	305
Coblenz	Stralsund	706	Treptow a. d. R.	Trier	911
Cosel	Paderborn	788			

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.

No. 368/5. 86. M. O. D. 3.

Ritschmann.

Wimmel.

Nr. 112.

Berechnung der Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Terrain.

Berlin, den 21. Mai 1886.

Wenn die Kosten für Schießscheiben und Feuerwerkskörper zur Darstellung gefechtsmäßiger Ziele aus den nach Ziffer 3b der Bestimmungen vom 20. März 1885 (Armee-Berordnungs-Blatt Seite 71) in erster Linie dazu bestimmten Fonds (Schießgelder, Geldvergütung für wieder aufgefundenes Blei zc.) nicht bestritten werden können und besonders liquidirt werden, so ist am Schlusse der Liquidation der Bestand der gedachten Fonds anzumerken, auch anzugeben, für welche andere Zwecke derselbe etwa verfügbar bleiben muß. Eines weiteren Verwendungs-Nachweises jener Fonds bedarf es nicht.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.

No. 219. 5. 86. M. O. D. 3.

Ritschmann.

Loop.

Nr. 113.

Berichtigung in der Bekanntmachung vom 4. Mai d. J. — Nr. 97 des Armee-Berordnungs-Blattes de 1886.

Berlin, den 2. Juni 1886.

Es muß daselbst in der zweiten Zeile heißen: Leipzigerplatz Nr. 18, anstatt Leipzigerstraße Nr. 18.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 34. 6. A. 1.

v. Gänisch.

v. Gopler.

## Lektüren gelangen zur Versendung:

- 1) Zum Befehl, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen,
- 2) zu den Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen,
- 3) zum Organisationsplan für die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule,
- 4) zur Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen,
- 5) zu den Bestimmungen über die Organisation der Oberfeuerwerkerschule,
- 6) zur Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots,
- 7) zur Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots,
- 8) zur Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerie-Depots,
- 9) zur Vorschrift für die Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen zc.,
- 10) zur Vorschrift für die Verbindung von Lieferungen und Leistungen bei den Artillerie-Depots,
- 11) zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen,
- 12) zur Instruktion betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß,
- 13) zur Instruktion betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanze N/A,
- 14) zur Reparatur-Instruktion für den Revolver M/79,
- 15) zum Waffen-Reparatur-Preis-Verzeichniß für die Artillerie-Depots,
- 16) zur Nachweisung der zur Ausrüstung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots erforderlichen Geräthschaften,
- 17) zum Verkaufs-Preis-Verzeichniß zu den Handwaffen,
- 18) zu den Feldgeräths-Stats für
  - a. ein Fuß-Artillerie- oder Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon,
  - b. eine Part-Kompagnie,
- 19) zu der Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab eines Feld-Artillerie-Regiments,
- 20) zu der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie-Munitions-Kolonne C 59/69,
- 21) zu der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Ausfall-Batterie C/73,
- 22) zur Vorschrift für das Anschließen der Geschützrohre und Laffeten,
- 23) zum Reglement über das Kasernenwesen bei den Truppen,
- 24) zum Geldverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden,
- 25) zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden,
- 26) zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden und zur Beschreibung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke der Großherzoglich Mecklenburgischen, Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Braunschweigischen Truppen,
- 27) zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege,
- 28) zur Instruktion für die Verwaltung der Montirungs-Depots,
- 29) zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen zc.,
- 30) zum Reglement über die Remontirung der Armee.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 20. Juni 1886.

Nr. 15.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleiben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 114.

### Eintheilung der Ingenieur- und Festungs-Inspektionen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgende Eintheilung der Ingenieur- und Festungs-Inspektionen und bestimme gleichzeitig, daß die 8. Festungs-Inspektion bei dem nächsten Wechsel in der Person ihres Inspektors nach Kiel zu verlegen ist. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.  
Berlin, den 6. Mai 1886.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

## Eintheilung

### der Ingenieur- und Festungs-Inspektionen.

I. Ingenieur-Inspektion Berlin			II. Ingenieur-Inspektion Berlin			III. Ingenieur-Inspektion Straßburg im Elsaß		IV. Ingenieur-Inspektion Mainz	
1	2	8	3	4	9	6	10	5	7
Festungs-Inspektion			Festungs-Inspektion			Festungs-Inspektion		Festungs-Inspektion	
Königsberg in Preußen	Danzig	Altona später Kiel	Posen	Berlin	Thorn	Metz	Straßburg im Elsaß	Mainz	Cöln
Königsberg in Preußen	Danzig	Sonderburg	Posen	Spandau	Thorn Weichsel-übergänge bei Graubenz	Metz	Straßburg im Elsaß	Mainz	Cöln
Pillau	Colberg	Friedrichsort Cuxhaven	Glogau	Magdeburg		Diedenhofen	Neubreisach	Ulm	Coblenz
Memel	Swinemünde		Neiße	Lorgau	Marienburg	Bischof		Rastatt	Wesel
Feste Boyen	Stralsund	Geestemünde Wilhelmshaven	Blas	Cüstrin	Dirschau			SaarLouis	

Berlin, den 14. Juni 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß diese Eintheilung der Ingenieur- und Festungs-Inspektionen zum 1. Juli d. J. durchgeführt sein wird.

Kriegsministerium.

No. 177. 6. 86. Ing.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 115.

**Vermögens-Nachweis der Offiziere vom Hauptmann und Rittmeister zweiter Klasse einschließlich abwärts bei Nachsuchung des Heiraths-Konsenses.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

Die Verordnung vom 14. März 1850, betreffend den von den Hauptleuten und Rittmeistern zweiter Klasse und von den Subaltern-Offizieren bei Nachsuchung des Heiraths-Konsenses zu führenden Vermögens-Nachweis, erhält vom 1. April 1887 ab im Paragraphen 1 Absatz 2 folgende Fassung:

Dieses Einkommen muß mindestens bei einem Hauptmann oder Rittmeister zweiter Klasse 1500 Mark und bei einem Subaltern-Offizier 2500 Mark jährlich betragen.

Zugleich ermächtige Ich im Anschluß an die Kabinetts-Ordre vom 14. März 1850 das Kriegsministerium, zur Ausführung der gedachten Verordnung allgemeine Bestimmungen über die Voraussetzungen zu erlassen, unter welchen das nachgewiesene Einkommen als sicher, beziehungsweise sichergestellt im Sinne des Paragraphen 1 Absatz 1 und des Paragraphen 5 Absatz 1 dieser Verordnung anzunehmen ist.

Berlin, den 20. Mai 1886.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

## Bestimmungen

zur

Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 14. März 1850, betreffend den von den Hauptleuten und Rittmeistern zweiter Klasse und von den Subaltern-Offizieren bei Nachsuchung des Heiraths-Konsenses zu führenden Vermögens-Nachweis (Militär-Wochenblatt 1850, Seite 66).

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 14. März 1850 und vom 20. Mai 1886 wird Folgendes bestimmt:

1) Zu §. 3 der Verordnung.

Erträge aus städtischen oder ländlichen Grundstücken, aus Kohlengruben, Bergwerken, Fabrikanlagen, kaufmännischen Geschäften u. s. w., insbesondere auch Gewinnanteile (Dividenden) von Aktien dürfen als sicheres Einkommen nur bis zur Hälfte des jährlichen Durchschnittsertrages angenommen werden, welcher bei städtischen oder ländlichen Grundstücken aus den letzten fünf Jahren, in allen anderen Fällen aus den letzten zehn Jahren sich ergibt.

2) Zu §. 4 der Verordnung.

- a. Das Einkommen aus zinstragenden Hypotheken oder Grundschulden ist für sicher zu erachten, wenn die Hypotheken oder Grundschulden den im §. 39 Absatz 3 der Preussischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung 1875, Seite 431) aufgestellten Erfordernissen entsprechen.
- b. Zinsen von Werthpapieren gelten als sicher, wenn die Reichsbank die betreffenden Werthpapiere als beleihbar anerkannt hat.
- c. Ein sicheres Einkommen bilden auch die Zinsen einer Buchschuld des Preussischen Staatsschuldbuchs, welche auf den Namen des Bräutigams oder der Braut eingetragen ist (Vertrag des Kriegsministeriums vom 7. Mai 1885, Ziffer 1 — Armee-Verordnungs-Blatt 1885, Seite 107).

d. Die im §. 4 Satz 2 der Verordnung vorgeschriebene Versicherung muß in den Fällen, in welchen Zinsen von — dem Bräutigam oder der Braut gehörigen — Inhaberpapieren das Einkommen bilden, stets abgegeben werden, namentlich also auch, wenn anstatt der auf jeden Inhaber lautenden Werthpapiere die über deren Hinterlegung bei der Reichsbank von letzterer auf den Namen des Bräutigams oder der Braut ausgestellten Depotcheine vorgelegt werden (Erlaß des Kriegsministeriums vom 1. März 1883, Ziffer 1 — Armeeverordnungs-Blatt 1883, Seite 51).

Neben der von dem betreffenden Offizier abgegebenen Versicherung bedarf es vor Gericht oder Notar nicht noch einer Vorlegung von Erwerbssurkunden, wie der etwaigen Schenkungs- und Ausstattungs-Verträge, durch welche die Inhaberpapiere in das Eigenthum des Bräutigams oder der Braut übergegangen sind.

3) Zu §. 5 der Verordnung.

Zuschüsse oder Zulagen aus dem Vermögen dritter Personen gelten als sichergestellt, wenn dem Bräutigam, oder der Braut und, im Fall ihres Todes nach geschlossener Ehe, den aus dieser Ehe entsprossenen Kindern, zur fortlaufenden Erhebung vollständig überwiesen sind

- a. Zinsen von sicheren Hypotheken oder Grundschulden — Nr. 2 a dieser Bestimmungen —, bei welchen auf Antrag des Gläubigers im Grundbuch vermerkt ist, daß über das abgetretene Zinsrecht nur mit Zustimmung der Militärbehörde verfügt werden darf, oder
- b. Zinsen von sicheren Werthpapieren — Nr. 2 b dieser Bestimmungen —, welche, gemäß Erlaß des Kriegsministeriums vom 1. März 1883, Ziffer 2 und 3 (Armeeverordnungs-Blatt 1883, Seite 51) bei der Reichsbank mit der Erklärung niedergelegt sind, daß der betreffende Offizier oder dessen Braut zur Erhebung der Zinsen ermächtigt ist, oder
- c. Zinsen einer Buchschuld des Preussischen Staatsschuldbuchs, bei welcher der Buchgläubiger eine Beschränkung zu Gunsten des Bräutigams oder der Braut nach den durch Erlaß des Kriegsministeriums vom 7. Mai 1885 (Armeeverordnungs-Blatt 1885, Seite 107) vorgeschriebenen Mustern hat eintragen lassen.

4) Zu §. 6 der Verordnung.

Entstammt das Einkommen ganz oder zum Theil eigenem Vermögen des Bräutigams, so gehört zum Nachweis der Sicherheit die pflichtmäßige Erklärung des Bräutigams, daß das aus diesem Vermögen nachgewiesene Einkommen nicht durch bestehende Schulverbindlichkeiten vermindert wird.

5) Zu §. 7 (2) der Verordnung.

Zur Führung des Vermögens-Nachweises, welchem lediglich eine Buchschuld des Preussischen Staatsschuldbuchs — Nr. 2 c und Nr. 3 c dieser Bestimmungen — zu Grunde liegt, genügt es, dem Gesuch um Ertheilung des Heiraths-Konsenses beglaubigte Abschrift der in das Staatsschuldbuch bewirkten Eintragung beizufügen (Erlaß des Kriegsministeriums vom 7. Mai 1885, Ziffer 3 — Armeeverordnungs-Blatt 1885, Seite 107).

In allen anderen Fällen ist als Vermögens-Nachweis die über denselben aufgenommene gerichtliche oder notarielle Verhandlung einzureichen. Da diese Verhandlung über die Art und Höhe des Einkommens wie über dessen Sicherheit vollständige und genaue Auskunft geben muß, so ist die Beilegung der das Einkommen begründenden Urkunden, namentlich der Hypotheken- und der Grundschuldbriefe unzulässig (Erlaß des Kriegsministeriums vom 6. Februar 1880, Nr. 1 Absatz 2 — Nr. 190. 1. 80 A 1.).

6) Wird nach geschlossener Ehe zu Verfügungen über Zuschüsse oder Zulagen aus dem Vermögen dritter Personen die Zustimmung der Militärbehörde erfordert — Nr. 3 dieser Bestimmungen — und haben die Zuschüsse oder Zulagen fortzubauern, so darf seitens der im Erlaß des Kriegsministeriums vom 1. März 1883, Ziffer 5, bezeichneten Militärbehörden (siehe auch die Erlasse vom 7. Mai 1885, Nr. 351. 4 A 2, Ziffer 4, und Nr. 892. 3 A 2 — Armeeverordnungs-Blatt 1883, Seite 51, 1885, Seite 107 und Seite 108) die vorbehaltenen Zustimmung nur ertheilt werden, wenn die Sicherheit des Einkommens eine ausreichende bleibt oder ein entsprechender Ersatz nachgewiesen ist.

Berlin, den 1. Juni 1886.

Kriegsministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.



Berlin, den 1. Juni 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit obigen Ausführungs-Bestimmungen unter dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die letzteren mit gegenwärtiger Bekanntmachung in Gültigkeit treten.

No. 744/5. 86. A. 2.

Kriegsministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 116.

## Schaffung von Bezirks-Offizieren an Stelle der Landwehr-Kompagnie-Führer.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

- 1) Die im Frieden zur Unterstützung der Landwehr-Bezirks-Kommandeure dienenden Landwehr-Kompagnie-Führer führen fortab die Bezeichnung: „Bezirks-Offiziere“.
- 2) Der Paragraph 2, Ziffer 3 der Landwehr-Ordnung erhält in seinen ersten drei Absätzen folgende Fassung:

„Innerhalb der Landwehr-Kompagnie-Bezirke dienen die Bezirks-Offiziere zur Unterstützung der Landwehr-Bezirks-Kommandeure. Dieselben werden durch die Generalkommandos in Grenzen der in den Friedensverpflegungs-Etats vorgesehenen Zahl ernannt, und zwar in erster Linie aus denjenigen Hauptleuten oder älteren Lieutenants des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Jäger, welche ihre Qualifikation zum Kompagnieführer im Mobilmachungsfall bereits nachgewiesen haben und als solche designirt sind. Sind derartige Persönlichkeiten nicht vorhanden, so darf auf andere geeignete und zur Verwendung bereite Offiziere des Beurlaubtenstandes, sowie nöthigenfalls auch auf zur Disposition gestellte Offiziere zurückgegriffen werden.“

- 3) Das Kriegsministerium hat das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 20. Mai 1886.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 1. Juni 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und dabei gleichzeitig unter Aufhebung der zu §. 2, Ziffer 3 Absatz 3 der Landwehr-Ordnung erlassenen kriegsministeriellen Verfügung vom 17. Februar 1877 Folgendes bestimmt:

Eine Abänderung bez. Vervollständigung der Friedensverpflegungs-Etats findet erst mit dem Etatsjahr 1887/88 statt. Für das laufende Etatsjahr sind an Zulagen für Bezirks-Offiziere etatsmäßig: bei den Reserve-Landwehr-Regimentern (1. und 2. Berlin) Nr. 35 je 8, bei allen übrigen Landwehr-Bezirks-Kommandos so viele, als Landwehr-Kompagnien für den Frieden vorhanden sind. Beim Reserve-Landwehr-Regiment (1. Berlin) Nr. 35 findet indeß eine Ernennung zu Bezirks-Offizieren nur nach Maßgabe der beim Reserve-Landwehr-Regiment (2. Berlin) Nr. 35 freierwerbenden derartigen Stellen statt.

Kriegsministerium.

No. 686/5. 86. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 117.

## Militär-Veterinärordnung.

Berlin, den 10. Juni 1886.

- 1) **M**ittelfst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 6. Mai 1886 ist die neuredigirte Militär-Veterinärordnung genehmigt worden.  
Dieselbe wird den Königlichen Kommandobehörden in der erforderlichen Zahl von Exemplaren nebst Vertheilungs-Plan zugehen.
- 2) **E**s treten außer Kraft:
  - a. die Bestimmungen über das Militär-Veterinärwesen vom 15. Januar 1874,
  - b. die Instruktion betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Seuchen unter den Pferden der Truppen vom 1. April 1881 (Seuchen-Instruktion),
  - c. die mittelfst Erlasses vom 6. Dezember 1856 — No. 350. 11. A. 1. — zum Dienstgebrauch überwiesene thierärztliche Receptirkunde und Pharmakopöe.

Mit diesen außer Kraft gesetzten Bestimmungen ist in Gemäßheit der Verfügung vom 20. Juli 1875 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1875, Seite 160) zu verfahren.

- 3) Im Druckvorschriften-Statt kommen in Fortfall die Kolonnen A 2 No. 14 und 16; die Kolonne A 2 No. 15 erhält die Ueberschrift „Militär-Veterinärordnung“.
- 4) Die Militär-Veterinärordnung (nebst Anhang) kann von der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Kochstraße 68—70 hier selbst, bei direkter Bestellung seitens der Truppentheile zum Preise von 2 *M* für das Exemplar bezogen werden.

No. 962. 5. 86. A. 2.

Kriegsministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 118.**

Sommer-Fahrplan der Militär-Eisenbahn.

Berlin, den 11. Juni 1886.

Der gegenwärtige Fahrplan für die Militär-Eisenbahn bleibt auch für den diesjährigen Sommerfahrplan bestehen.

No. 176/6. 86. A. 1.

Kriegsministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 119.**

Verlegung der Linien-Kommission von Schwerin nach Altona.

Berlin, den 13. Juni 1886.

Die Linien-Kommission, welche in Schwerin ihren Sitz hat, wird zum 1. Juli d. J. nach Altona verlegt.

No. 336/6. 86. A. 1.

Kriegsministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 120.**

Aufbewahrung der Bandagentornister.

Berlin, den 16. Juni 1886.

Diejenigen Bandagentornister, deren erste Ausstattung mit Arzneien und Verbandmitteln nach §. 3, 1 der Beilage 1 zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung von den Dispensiranstalten der betreffenden Garnison- oder Spezial-Lazarethe zu bewirken ist, sollen fortan in diesen Lazarethen, nicht bei den Truppentheilen, aufbewahrt werden. §. 61 der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vom 12. Juni 1874 wird hierdurch abgeändert.

Die erforderliche Abgabe der Bandagentornister an die Lazarethe ist zu bewirken.

An Orten ohne Militär-Lazarethe, §. 3, 3 der oben bezeichneten Beilage, werden die Bandagentornister bei dem Truppentheile aufbewahrt.

Die Berichtigung der Feldgeräths-Stats und Ausrüstungs-Nachweisungen wird durch die nächsten Nachträge erfolgen.

No. 534/5. 86. M. M. A.

Kriegsministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 121.**

Abgeänderter Entwurf des Exerzir-Reglements für den Train.

Berlin, den 18. Juni 1886.

1. Der abgeänderte Entwurf des Exerzir-Reglements für den Train gelangt vom 1. Juli d. J. ab zur versuchsweisen Einführung.
2. Die erforderlichen Exemplare werden den Kommando-Behörden mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.
3. Zum 1. Juli 1887 berichtet die Train-Inspektion, wie sich der Entwurf bewährt hat. Etwaigen Bemerkungen der Generalkommandos zu demselben wird zu gleichem Zeitpunkte entgegenzusehen.
4. Die genannte Druckvorschrift kann von der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Kochstraße 68—70 hier selbst, zum Preise von 1,25 *M* bezogen werden.

No. 168/6. 86. A. 2.

Kriegsministerium.  
Bronsart v. Schellendorff.

## Aenderung der §§. 47 und 179 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung.

Berlin, den 4. Juni 1886.

Mit Bezug auf Nr. 40 der Nachweisung zur Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. März d. J. (A. B. Bl. S. 65) und Ziffer 2 der Verfügung vom 9. April d. J. (A. B. Bl. S. 111) wird hierdurch die anderweite Fassung der §§. 47 und 179 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung, wie folgt, festgestellt:

## §. 47.

Wand- und Decken-Anstrich, Tapezierung zc. der inneren Räume von Kasernen und sonstigen Wohn- zc. Gebäuden.

- 1) Einen Kalkfarbe-Anstrich erhalten die Wohn- und Aufenthalts-Räume für Gemeine, sowie die Flure. Dasselbe gilt, soweit ein derartiger Anstrich überhaupt erforderlich, von Wirtschafts-, Neben- zc. Räumen.

Der Kalkfarbe-Anstrich hat der Regel nach 3 Jahre vorzuhalten; über frühere Erneuerungen desselben in besonderen Fällen (z. B. im Interesse der Reinlichkeit oder Gesundheit) entscheidet die Korps-Intendantur.

Ein besserer Farbeanstrich und eine mäßige dekorative Ausschmückung des Innern der Haupteingänge kann in besonderen Fällen von der Intendantur gestattet werden; indeß muß auch hierbei auf ernste Einfachheit gehalten und jeder Luxus vermieden bleiben.

- 2) Eine Tapezierung erhalten für gewöhnlich die Wohnräume (einschl. Schlafstuben) der Offiziere, der oberen und Unter-Beamten, sowie der verheiratheten Unteroffiziere, die Offizier-Speiseanstalten (einschl. der Dekonomen-Wohnungen), Geschäftszimmer, Einzelquartiere für Unteroffizier-Chargen, Unteroffizier-Versammlungszimmer und sonstige, von der Benutzung durch Gemeine ausgeschlossene Räume. Die Tapezierung wird in der Regel 6—8 Jahre vorzuhalten haben; ausnahmsweise frühere Erneuerungen derselben unterliegen der Genehmigung der Intendantur.

Je nach der Zweckbestimmung der betreffenden Räume wird eine geringere oder bessere Tapete zu wählen sein; indeß sind als Maximalpreise im Kasernenhaushalt 80 Pf. für die Rolle Tapete und 16 Pf. für das laufende Meter Worten anzunehmen.

Für Repräsentations-Räume gelten diese Preisgrenzen nicht.

Die zweckmäßigste Art der Befestigung der Tapeten sowie eine etwaige Ausbesserung, Reinigung zc. derselben ist in der Regel der Bestimmung der örtlichen Behörden überlassen.

- 3) An Stelle der Tapezierung kann auch ein Leimfarbe-Anstrich gewählt werden; wegen der Erneuerung zc. desselben gilt die Bestimmung unter Ziffer 1.

Ob aus besonderen Gründen auch in einzelnen anderen Räumen ein Leimfarbe-Anstrich anzuwenden ist, entscheidet die Intendantur.

- 4) Ein Delfarbe-Anstrich empfiehlt sich für Wand- und Deckenflächen, welche besonders geschützt werden müssen (also z. B. in Bade-Anstalten, Koch- und Waschküchen, Korridoren, Treppenaufgängen zc.).

Inwieweit diese Räume mit Delfarbe zu streichen sind, bestimmt für die erste Ausführung die Intendantur; unter Umständen wird ein 1,5 Meter hoher derartiger Sockel genügen.

Die Erneuerung des Delfarbe-Anstrichs, für welchen eine durchschnittliche Dauer von etwa sechs Jahren anzunehmen ist, erfolgt nach Bedarf.

- 5) Die Kosten des Anstrichs zc. trägt der betreffende Baufonds.

Die Kalk- und Leimfarbe-Anstrichs-Flächen werden (ohne Berücksichtigung vorhandener Fenster, Thüren, Vorsprünge, Nischen, Eden, Pfeiler zc.) nach den im Belegungs- und Benutzungs-Plan angegebenen linearen Abmessungen berechnet. Enthält derselbe keine hierfür verwendbaren Angaben, so erfolgt die Feststellung der Flächen durch den Garnison-Baubeamten in gleicher Weise und in urkundlicher Form.

Bei Vergebung der bezüglichen Arbeiten an Civil-Handwerker sind dieselben auf diese Vereinfachungen in der Flächenberechnung aufmerksam zu machen.

Beim Delfarbe-Anstrich und wenn einzelne Wand- zc. Flächen nur zum Theil im Kalk zc. Anstrich erneuert werden, sind die bezüglichen Ermittlungen dagegen speziell vorzunehmen.

Hinsichtlich der Tapezierung sind die Kosten der Arbeit und des Materials getrennt zu halten.

**Ausweissen zc. der Kasernen und sonstigen Garnison-Anstalten.**

- 1) Falls das Bedürfnis des Ausweissens zc. feststeht und keine administrativen oder bautechnischen Bedenken vorliegen, kann dem Truppentheile die Selbstausführung dieser Arbeiten (einschließlich des Leim- und Delfarbe-Anstrichs bez. der Tapezierung) für die in seiner Benutzung stehenden Gebäude überlassen werden.\*)

Ueber die diesfälligen Anträge entscheidet die Korps-Intendantur auf Grund einer zwischen dem Truppentheile und der Garnisonverwaltung zu treffenden schriftlichen Vereinbarung, in welcher das Erforderliche über Art und Umfang der Leistungen, die Dauer der Unterhaltungspflicht, die zu gewährenden Vergütungs-Sätze zc. nach Maßgabe des §. 47 und der nachstehenden Bestimmungen enthalten sein muß.

Verbesserungen des Anstrichs zc. über die Grenzen des Vereinbarten hinaus sind dem Truppentheile unbenommen.

- 2) Die den Truppen zur Last fallenden Leistungen bestehen neben der Beschaffung der nöthigen Geräthe und Materialien in der Vornahme der erforderlichen Reparaturen\*\*) an Wand- und Deckenputz, in der Ausführung aller mit dem Ausweissen, Färben, Tapezieren zc. verbundenen Arbeiten und in der Reinigung der Räume nach Beendigung des Ausweissens zc. Theile dieser Leistungen dürfen nicht gesondert Gegenstand der Selbstausführung durch die Truppen sein.
- 3) Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß das Ausweissen zc. vom Truppentheile auf 3 volle Etatsjahre übernommen wird. Ausnahmsweise Abweichungen hiervon sind in dem Abkommen mit dem Truppentheile zu begründen. Späterem liegt während des für denselben laufenden Turnus die Verpflichtung zur Instandhaltung des Anstrichs zc. ob, und sind diesbezügliche Aufwendungen für Rechnung des Garnison-Verwaltungs-Fonds nur in soweit begründet, als dieselben durch einen außerhalb des Abkommens liegenden Umstand herbeigeführt sind.

- 4) Die Entschädigungssätze für das Selbstausweissen zc. werden von den Korps-Intendanturen alljährlich möglichst vor Beginn des neuen Etatsjahres auf Grund vorangegangener Ermittlungen über die Minimalkosten der Ausführung durch Civil-Handwerker für den Korpsbereich einheitlich festgestellt, desgleichen die Vergütung für Reinigung der Lokale nach erfolgtem Ausweissen zc.

Die Sätze für den Anstrich berechnen sich auf das Quadratmeter je nach der Art desselben verschieden, während die Neu-Tapezierung bez. Unterhaltung vorhandener Tapetenwände nach den Sätzen für Leimfarbe-Anstrich vergütet wird.

Die Vergütung für Reinigung der geweißten zc. Lokale berechnet sich einheitlich auf das Quadratmeter der Gesamt-Ausweiß- zc. Fläche.

Die Abfindung der Truppen erfolgt nach den für das erste Jahr der Ausweiß-Periode geltenden Entschädigungssätzen.

Endgültige Zahlungen leistet die Garnisonverwaltung unter jedesmaliger Zustimmung des Garnison-Baubeamten. Hierbei ist darauf zu achten, daß den einzelnen Geldzahlungen entsprechende Leistungen in Ausführung oder Unterhaltung gegenüberstehen.

Vorschüsse können zum Beginn der Arbeiten zc. in angemessenen Grenzen gewährt werden.

- 5) Den Truppen kann auch das Ausweissen zc. von Ställen und Reitbahnen (§. 48), von Wachen, Arresten und sonstigen Garnisonanstalten zur Selbstausführung unter Vereinbarung angemessener Unterhaltungs-Perioden überlassen werden; die vorstehenden Bestimmungen finden alsdann sinngemäße Anwendung.

\* ) Die im §. 47, 5 erwähnten Vereinfachungen bei Berechnung der Ausweiß- zc. Flächen finden hier ebenfalls Anwendung.

\*\* ) Sind die Reparaturen so umfangreich, daß der Truppentheile sich außer Stande befindet, dieselben für die Ausweiß-Vergütung mit vorzunehmen, so ist unter Mitwirkung des Garnison-Baubeamten zu erwägen, ob nicht das Ausweissen überhaupt zweckmäßiger durch Civil-Handwerker bewirkt wird.

Die Intendanturen sind jedoch berechtigt, ausnahmsweise eine angemessene besondere Vergütung für die Ausführung umfangreicher Putzreparaturen dem Truppentheile zuzubilligen.

Die Herbeiführung einer zusammenhängenden Putzfläche, welche über das Maß von 2 Quadratmetern hinausgeht, und anderweite, gleichwerthige, besondere Arbeitsleistungen bei Wiederinstandsetzung der Wand- und Deckenflächen werden in der Regel als „umfangreiche Reparaturen“ angesehen werden können.

6) Treten während des Ausweiß-Turnus Verhältnisse ein, welche es dem Truppentheile unmöglich machen, das mit der Garnisonverwaltung getroffene Abkommen zu Ende zu führen, und ist der Eintritt in dasselbe seitens eines anderen Truppentheils nicht angängig, so ist nach §. 164, 5 (A. B. Bl. für 1886, S. 74) zu verfahren.

Zu Ziffer 4 des vorstehenden §. 179 wird bemerkt, daß für die Etatsjahre 1886/87 und 1887/88 die durch Erlaß vom 23. bez. 26. März v. J. (Seite 8/10 des Nachtrages III. zur Garnison-Verwaltungs-Ordnung) veröffentlichten Entschädigungsätze für das Selbstausscheiden zc. der Truppen noch in Geltung bleiben.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 124/5. 86. M. O. D. 4.

J. B.  
Schulz.

Jüngst.

Nr. 123.

Kontrollirung des Brotempfangs für die Mannschaften der Militär-Bäcker-Abtheilungen.

Berlin, den 4. Juni 1886.

Zur Ausübung der Kontrolle über den Brotempfang für die Mannschaften der Militär-Bäcker-Abtheilungen dienen theils die vorgelegten besonderen Verpflegungs-Rapporte, theils die Angaben in den Verpflegungs-Rapporten der Truppentheile, welchen diese Abtheilungen attachirt sind.

Da die Anfertigung besonderer Verpflegungs-Rapporte der Militär-Bäcker-Abtheilungen nicht vorgeschrieben, so ist zur Verminderung des Schreibwesens und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens hiervon für die Folge abzusehen.

Dagegen müssen in den Verpflegungs-Rapporten der Truppentheile, welchen die Militär-Bäcker-Abtheilungen attachirt sind, die Verhältnisse, welche auf die Verpflegungs- einschließlich der Brot-Kompetenz der attachirten Mannschaften Bezug haben, genau erläutert und auch die Broportionen ausgeworfen sein.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 710/5. 86. M. O. D. 2.

J. B.  
Schulz.

J. B.  
Lischke.

Nr. 124.

Anlösung der Fortifikation zu Düsseldorf.

Berlin, den 5. Juni 1886.

Die Königl. Fortifikation zu Düsseldorf ist aufgelöst worden.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 66. 6. 86. Jng.

v. Hänisch.

v. Düring.

Nr. 125.

Abgeändertes Formular zu den Scheunen-Registern, bez. den Scheunen-Abgangsberechnungen der Militär-Magazin-Verwaltungen und Ausgabe von hierauf bezüglichen Lektüren für die Magazin-Dienstordnung.

Berlin, den 9. Juni 1886.

Das bisherige Formular zu den Scheunen-Registern der Militär-Magazin-Verwaltungen — C. 17. Reichs-druckerei — wird in der Weise abgeändert, daß dasselbe zugleich für die Scheunen-Abgangsberechnungen (A. B. Bl. Nr. 9 für 1886, Verfügung vom 26. März d. J. — Nr. 366. 2. M. O. D. 2 — zu Ziffer 5) zu benutzen ist. Das neue Formular wird von der Reichsdruckerei in den Titelbogen unter C Nr. 17a zum Preise von 3,70 M für 100 Stück und in den Einlagebogen unter C Nr. 17b zum Preise von 4,40 M für 100 Bogen ausgegeben werden.

Auch bei dem Formular zu den Haupt-Liquidationen über Bodenabgänge — C. 47 Reichsdruckerei — tritt eine Aenderung dadurch ein, daß überall die Worte „Boden“ und „Spren“ ausfallen und an ihrer Stelle der Raum frei bleibt, um nach Erfordern „Boden-“ oder „Scheunen-“ Abgang, „Spren“ oder „Abfall“ einzufügen zu können.

Die bei den Magazin-Verwaltungen noch vorhandenen älteren Formulare — C. 17 und C. 47 Reichsdruckerei — dürfen aufgebraucht werden. Die Abgangsberechnung würde bei dem ersteren am Schlusse durch eine Vergleichung zwischen dem im Einzelnen zu ermittelnden zulässigen Höchstbetrage des Abgangs an Heu und Stroh und dem wirklich stattgehabten Abgange anzustellen sein.

Zu den durch die Scheunen-Abgangsberechnungen bedingten Abänderungen bez. Ergänzungen der Magazin-Dienstordnung werden Lektüren ausgegeben werden.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

S. B. S. B.  
Schulz. Liscke.

No. 385/5. 86. M. O. D. 2.

Nr. 126.

**Gewährung der Haferzulage von 250 Gramm an Remonten und Pferde der Einjährig-Freiwilligen.**

Berlin, den 12. Juni 1886.

Mit Bezug auf die kriegsministerielle Verfügung vom 25. März d. J. — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 93 zu 11 — wird zur Behebung von Zweifeln Nachstehendes bekannt gemacht:

Die den Dienstpferden nach Ziffer 11 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 25. März d. J. auf die Dauer von 92 Tagen zu verabreichende tägliche Haferzulage von 250 Gramm für jedes Pferd ist auch den in den Etat gestellten Remonten neben dem im §. 101 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden festgesetzten Haferzuschuß zu gewähren, wogegen die noch nicht in den Etat gestellten Remonten auf die Verabfolgung dieser Haferzulage keinen Anspruch haben.

Den Pferden der Einjährig-Freiwilligen darf die oben erwähnte Haferzulage gegen Erstattung des dafür festgesetzten Normpreises (siehe §. 120, 3 genannten Reglements) ebenfalls verabreicht werden.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

S. B. S. B.  
Schulz. Liscke.

No. 629/5. 86. M. O. D. 2.

Nr. 127.

**Nachtrag zu dem Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.**

Die der Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig (Verzeichniß vom 13. April d. J., C. b. VI) verliehene Militärberechtigung ist durch den am 4. Mai d. J. erfolgten Tod des genannten Leiters der Anstalt erloschen.

Berlin, den 7. Juni 1886.

Der Reichskanzler.

S. B.  
Ed.

Berlin, den 17. Juni 1886.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 430. 6. 86. A. 1.

v. Hänisch. v. Gofler.

Nr. 128.

**Bekanntmachung**

der

**Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine, die Sparkasse betreffend.**

Wir bringen hierdurch Folgendes zur Kenntniß der Armee und Marine:

## I.

Bei Abtheilung I der Sparkasse (Zins auf Zins) wird hiermit die Maximal-Grenze der Spar-Einlagen eines Sparerers pro Quartal auf 300 Mark festgesetzt und alle über diesen Betrag hinaus bei der Sparkasse eingehenden Summen werden auf Gefahr und Kosten des Absenders zurückgesandt.

## II.

Bei Abtheilung II der Sparkasse (halbjährliche Zinszahlung) wird hiermit der Zinsfuß für die Neu-Einlagen auf  $3\frac{1}{2}\%$  herabgesetzt.

## III.

Abschnitt 4 und 5 der Anleitung zur Regelung des Sparkassen-Verkehrs der Anstalt mit den königlichen Kassen-Kommissionen vom 12. Oktober 1878, unter Beibehaltung des Schlusssatzes, sowie der entsprechende Abschnitt im Cirkular Nr. 13 vom 16. Oktober 1878 werden hiermit aufgehoben. Es bleibt mithin von jetzt ab für sämtliche Spar-Einlagen der §. 6 des Sparkassen-Reglements einzig und allein maßgebend.

Berlin, den 9. Juni 1886.

Verwaltungs-Rath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Der Vorsitzende:

v. Grolman,

Generallieutenant und Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegsministerium.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 22. Juni 1886.

Nr. 16.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 S. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 S. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 129.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Chefs des 1. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 8 — des Königs Ludwig II. von Bayern Majestät.

Ich bestimme hierdurch, daß die Offiziere des 1. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 8 zu Ehren des Angebens ihres verstorbenen Chefs, des Königs Ludwig II. von Bayern Majestät acht Tage Trauer — Flor um den linken Unterarm — anzulegen haben. Das Generalkommando hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 15. Juni 1886.

Wilhelm.

An das Generalkommando des VII. Armeekorps.

Berlin, den 20. Juni 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 477/6. 86. A. 1.





# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 30. Juni 1886.

Nr. 17.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 S. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleiben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 S. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 130.

Dislokation der 3. Eskadron Brandenburgischen Husaren-Regiments (Sietensche Husaren) Nr. 3.

Berlin, den 23. Juni 1886.

Zufolge Allerhöchster Bestimmung ist die 3. Eskadron Brandenburgischen Husaren-Regiments (Sietensche Husaren) Nr. 3 am 30. September d. Js. von Friesack nach Rathenow zu verlegen, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegsministerium.

No. 556/6. 86. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 131.

Abänderung der Dienstvorschrift für den Inspekteur der Infanterieschulen.

Berlin, den 26. Juni 1886.

Die Festsetzungen unter Ziffer 17c Absatz 4 sowie unter Ziffer 18 der Dienstvorschrift für den Inspekteur der Infanterieschulen — Armee-Verordnungs-Blatt 1881 Seite 155 und 156 — sind zu streichen und wie folgt zu ersetzen:

Ziffer 17c Absatz 4.

„Für einen zum Stab einer Unteroffizierschule oder Unteroffizier-Vorschule versehenen Unteroffizier wird Ersatz gegeben, wenn solcher beantragt wird. Derartige Anträge sind in den halbjährlichen Nachweisungen über den Stand der Unteroffiziere — Schema I auf Seite 157 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1881 — unten links anzubringen.“

Ziffer 18.

„Alljährlich zum 1. November übersenden die Generalkommandos dem Inspekteur — ohne besondere Zusammenstellung, jedoch schulweise geordnet — Berichte über die Führung und dienstliche Qualifikation der in den vorausgegangenen beiden Jahren der Armee überwiesenen Unteroffizierschüler. Diese Berichte sind den Truppentheilen durch die Unteroffizierschulen direkt zuzuschicken. Zu den Berichten ist die Rückseite der Ueberweisungs-Nationale, für welche ein neues Schema beiliegt, zu benutzen.“

Das Schema II auf Seite 158 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1881 kommt in Wegfall.

Kriegsministerium.

No. 105/6. 86. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Seite 186/6.

## Nr. 132.

**Ermächtigung des Dr. Lindes in St. Petersburg zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im inneren Rußland.**

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 29. März 1882 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. G. Lindes zu St. Petersburg — an Stelle des auf sein Ansuchen von den bezüglichen Funktionen entbundenen Dr. Franz Maßmann — die Ermächtigung zur Ausstellung der in §. 41, 1 a und b Theil I der Wehrordnung vom 28. September 1875 bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit beziehungsweise bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen ertheilt worden ist, welche ihren dauernden Aufenthalt im inneren Rußland haben.

Berlin, den 15. Juni 1886.

Der Reichskanzler.

S. B.

v. Boetticher.

Berlin, den 19. Juni 1886.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter Bezugnahme auf die diesseitige Veröffentlichung vom 17. April 1882 — Seite 85 des Armeeverordnungs-Blattes für 1882 — zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

S. B.

No. 496/6. 86. A. 1.

Seyfried.

v. Göpfer.

## Nr. 133.

**Ausgabe neuer Ausrüstungs-Nachweisungen.**

Berlin, den 21. Juni 1886.

Die Ausrüstungs-Nachweisungen für eine Feld-Batterie C/73 und für eine reitende Batterie C/73 sind neu gedruckt worden und werden den betreffenden Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen. Die bisherigen gleichnamigen Ausrüstungs-Nachweisungen werden dadurch ungültig.

Bemerkt wird hierbei, daß die bezüglichen Einheitsätze im Druckvorschriften-Stat für Feld- und reitende Batterien auf das Doppelte erhöht worden sind. Eine entsprechende Berichtigung des Druckvorschriften-Stats wird gelegentlich erfolgen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 233/6. 86. Art. 1.

v. Hänisch.

Müller.

## Nr. 134.

**Abschnitt III a des Verkaufs-Preisverzeichnisses zu den Handwaffen.**

Berlin, den 21. Juni 1886.

Vorstehender Abschnitt ist im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, erschienen und bei direkter Bestellung zum Preise von 5 Pf. für ein Exemplar zu beziehen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

S. B.

No. 300/6. 86. Art. 1.

v. Hänisch.

Habrecht.

Nr. 135.

**Normpreis für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus preussischen Magazinen an Rabetten-Anstalten verabreichten Roggen für das 2. Halbjahr 1886.**

Berlin, den 23. Juni 1886.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1886 gelten:

a. als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 125 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements)

	Für die tägliche		Für die monatliche						Für einzelne Fouragetheile							
	leichte	schwere	leichte	mittlere	leichte Garde-Kavall.	schwere	für 50 kg Hafer.		für 50 kg Heu.		für 50 kg Stroh.					
	Brotportion.		Ration						M	sch	M	sch	M	sch		
	sch	sch	M	sch	M	sch	M	sch	M	sch	M	sch	M	sch		
I. Preuß. Armee und die unter preussischer Verwaltung stehenden Kontingente: . . .	12	16	27	50	29	—	29	50	30	50	7	18	2	92	2	22
	48 $\lambda$ für 1 Brot à 3 kg															
II. 12. (Königl. Sächsisches) Armeekorps: . . .	10,9	14,5	29	70	31	50	—	—	33	—	7	49	3	77	2	29
	43,6 $\lambda$ für 1 Brot à 3 kg															

b. als Vergütungspreis für den aus preussischen Magazinen an Rabettenanstalten verabreichten Roggen: 7,14 M für 50 kg.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

S. B.

Blume.

Lischke.

## Garnison-Berpflegungs-Zuschüsse für das 3. Quartal 1886.

Berlin, den 26. Juni 1886.

Die für das 3. Quartal 1886 bewilligten Berpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
<b>Gardekorps:</b>		<b>II. Armee-</b>		<b>Friesack . . . . .</b>	15	<b>Sondershausen . . . . .</b>	15
Berlin . . . . .	14	korps.		Fürstenwalde . . . . .	14	Stendal . . . . .	15
Charlottenburg . . . . .	12	Anclam . . . . .	11	Havelberg . . . . .	13	Torgau . . . . .	15
Groß-Lichterfelde . . . . .	14	Belgard . . . . .	12	Jüterbog . . . . .	14	Weißenfels . . . . .	15
Potsdam . . . . .	15	Bromberg . . . . .	15	Landberg a. d. W. . . . .	13	Wittenberg . . . . .	14
		Cöslin . . . . .	13	Lübben . . . . .	13	Zerbst . . . . .	15
<b>I. Armee-</b>		Colberg . . . . .	15	Berleberg . . . . .	16		
korps.		Deutsch-Crone . . . . .	11	Brenzlau . . . . .	13	<b>V. Armee-</b>	
Allenstein . . . . .	11	Alt-Damm . . . . .	13	Rathenow . . . . .	16	korps.	
Bartenstein . . . . .	10	Demmin . . . . .	14	Neu-Kruppin . . . . .	15	Bojanowo . . . . .	10
Culm . . . . .	10	Gnesen . . . . .	16	Schwedt a. d. D. . . . .	17	Fraustadt . . . . .	11
Danzig . . . . .	12	Gollnow . . . . .	13	Sorau . . . . .	10	Freistadt i. Schlef. . . . .	11
Drengfurth . . . . .	6	Greiffenberg . . . . .		Spandau . . . . .	17	Glogau . . . . .	12
Deutsch-Cyrlau . . . . .	11	i. Pomm. . . . .	9	Waldenberg . . . . .	11	Görlitz . . . . .	11
Goldap . . . . .	8	Greifswald . . . . .	12	Züllichau . . . . .	14	Guhrau . . . . .	12
Graubenz . . . . .	11	Inowrazlaw . . . . .	10			Hirschberg . . . . .	14
Gumbinnen . . . . .	12	Konitz . . . . .	10	<b>IV. Armee-</b>		Lauer . . . . .	11
Preuß. Holland . . . . .	12	Kaugard . . . . .	12	korps.		Kösten . . . . .	9
Insterburg . . . . .	8	Pasewalk . . . . .	13	Altenburg . . . . .	17	Krotoschin . . . . .	11
Königsberg i. Pr. . . . .	10	Schivelbein . . . . .	12	Aschersleben . . . . .	17	Lauban . . . . .	11
Loetzen . . . . .	9	Schlawe . . . . .	13	Bernburg . . . . .	16	Liegnitz . . . . .	11
Lyck . . . . .	11	Schneidemühl . . . . .	9	Bitterfeld . . . . .	15	Lissa i. P. . . . .	10
Marienburg . . . . .	8	Stargard i. Pomm. . . . .	12	Burg . . . . .	12	Löwenberg . . . . .	11
Marienwerder . . . . .	14	Stettin . . . . .	12	Deßau . . . . .	16	Lüben . . . . .	14
Memel . . . . .	12	Stolp . . . . .	9	Gislaben . . . . .	13	Militzsch . . . . .	10
Mewe . . . . .	11	Stralsund . . . . .	11	Erfurt . . . . .	15	Muskau . . . . .	13
Neustadt i. W. Pr. . . . .	8	Swinemünde . . . . .	15	Gardelegen . . . . .	14	Neutomischel . . . . .	8
Ortelsburg . . . . .	7	Thorn . . . . .	13	Gera . . . . .	16	Ostrowo . . . . .	11
Osterohe . . . . .	10	Treptow a. d. R. . . . .	13	Greiz . . . . .	15	Poltznoiz . . . . .	12
Pillau . . . . .	15			Halberstadt . . . . .	17	Posen . . . . .	14
Rastenburg . . . . .	6	<b>III. Armee-</b>		Halle a. d. S. . . . .	14	Rawitzsch . . . . .	11
Riesenburg . . . . .	9	korps.		Langensalza . . . . .	12	Sagan . . . . .	11
Rosenberg i. W. Pr. . . . .	10	Angermünde . . . . .	16	Magdeburg . . . . .	14	Samter . . . . .	9
Soldau . . . . .	7	Beeskow . . . . .	17	Merseburg . . . . .	14	Schrimm . . . . .	13
Stallupönen . . . . .	9	Bernau . . . . .	14	Mühlhausen i. Th. . . . .	13	Schroda . . . . .	10
Preußisch-Stargardt . . . . .	11	Brandenburg a. d. S. . . . .	14	Raumburg a. d. S. . . . .	14	Sprottau . . . . .	10
Tilsit . . . . .	8	Calau . . . . .	13	Neuhaldensleben . . . . .	17		
Wartenburg . . . . .	11	Cottbus . . . . .	21	Quedlinburg . . . . .	17	<b>VI. Armee-</b>	
Wehlau . . . . .	11	Crossen . . . . .	13	Rudolstadt . . . . .	15	korps.	
		Cüstrin . . . . .	16	Salzweibel . . . . .	17	Bernstadt . . . . .	10
		Frankfurt a. d. D. . . . .	14	Sangerhausen . . . . .	14	Beuthen i. Ob. Schl. . . . .	11

Für die Garnison= zc. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison= zc. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison= zc. Orte:	pro Mann u. Tag.	Für die Garnison= zc. Orte:	pro Mann u. Tag.
	ßfennige.		ßfennige.		ßfennige.		ßfennige.
Breslau . . . .	14	Mefchede . . . .	14	Flensburg . . . .	19	Wilhelmshaven . .	17
Brieg . . . . .	12	Minden . . . . .	17	Geestemünde . . .	16	Wolffenbüttel . .	17
Cosel . . . . .	11	Münster . . . . .	17	Hamburg . . . . .	18		
Freiburg i. Schlef.	11	Neuhaus . . . . .	14	Harburg . . . . .	22	XI. Armeekorps	
Glatz . . . . .	10	Neuß . . . . .	13	Stehoe . . . . .	19	inkl. Großherzoglich	
Gleiwitz . . . . .	11	Paderborn . . . .	13	Kiel . . . . .	16	Heffische Division.	
Ober= Slogau . . .	10	Recklinghausen . .	15	Lehe . . . . .	19		
Grottkau . . . . .	10	Soest . . . . .	16	Ludwigslust . . . .	14	Arolsen . . . . .	14
Kreuzburg . . . .	9	Werden . . . . .	15	Lübeck . . . . .	21	Babenhäusen . . .	14
Leobschütz . . . .	10	Wesel . . . . .	20	Mölln . . . . .	16	Biebrich . . . . .	14
Münsterberg . . . .	11			Neumünster . . . .	19	Buzbach . . . . .	12
Namslau . . . . .	10	VIII. Armeekorps.		Rarchim . . . . .	14	Cassel . . . . .	17
Reiße . . . . .	11	Aachen . . . . .	21	Plön . . . . .	16	Coburg . . . . .	16
Neustadt i. Ob. Sch.	11	Andernach . . . . .	16	Rageburg . . . . .	16	Darmstadt . . . .	14
Dels . . . . .	11	Bonn . . . . .	19	Rendsburg . . . .	22	Diez . . . . .	13
Dhlau . . . . .	13	Coblenz . . . . .	17	Rostock . . . . .	14	Eifenach . . . . .	13
Dppeln . . . . .	11	Coeln . . . . .	20	Schleswig . . . . .	19	Erbach i. D. . . .	14
Pleß . . . . .	11	Deutz bei Coeln . .	20	Schwerin . . . . .	16	Frankfurt a. M. . .	14
Ratibor . . . . .	10	Ehrenbreitstein . .	17	Sonderburg . . . .	18	Friedberg . . . . .	16
Reichenbach . . . .	12	Engers . . . . .	16	Neu=Strelitz . . .	14	Fritzlar . . . . .	13
Rybnitz . . . . .	9	Erfelenz . . . . .	17	Stade . . . . .	17	Fulda . . . . .	14
Schweidnitz . . . .	12	Cupen . . . . .	18	Wandsbeck . . . .	21	Gießen . . . . .	14
Sohrau i. Ob. Sch.	10	Jülich . . . . .	19	Wismar . . . . .	15	Gotha . . . . .	14
Strehlen . . . . .	10	Kirn . . . . .	16			Hanau . . . . .	14
Striegau . . . . .	12	Neuwied . . . . .	14	X. Armeekorps.		Hersfeld . . . . .	14
Wohlau . . . . .	13	Saarbrücken . . . .	15	Murich . . . . .	15	Hilburghausen . .	15
Ziegenhals . . . .	11	Saarlouis . . . . .	19	Blankenburg . . . .	18	Hof=Geismar . . .	15
		Siegburg . . . . .	19	Braunschweig . . .	16	Homburg v. d. Höhe	19
VII. Armeekorps.		Frier . . . . .	21	Celle . . . . .	16	Lena . . . . .	15
Attendorf . . . . .	15	St. Wendel . . . .	20	Einbeck . . . . .	15	Mainz . . . . .	14
Barmen . . . . .	17			Emden . . . . .	15	Marburg . . . . .	15
Benrath . . . . .	16	IX. Armeekorps		Göttingen . . . . .	15	Meiningen . . . .	14
Bielefeld . . . . .	16	inkl. Großherzoglich		Goslar . . . . .	16	Raffau . . . . .	16
Bochum . . . . .	16	Mecklenb. Koning.		Hameln . . . . .	18	Offenbach . . . .	15
Bückeburg . . . . .	19	Altona . . . . .	18	Hannover . . . . .	15	Rotenburg a. d. F.	17
Cleve . . . . .	18	Apnrade . . . . .	20	Hildesheim . . . .	15	Weilburg . . . . .	15
Detmold . . . . .	16	Bremen . . . . .	19	Lingen . . . . .	12	Weimar . . . . .	15
Dortmund . . . . .	15	Bremerhaven . . . .	20	Lüneburg . . . . .	15	Wetzlar . . . . .	13
Düsseldorf . . . . .	19	Bülow . . . . .	14	Nienburg a. d. W.	16	Wiesbaden . . . .	15
Essen . . . . .	13	Cuxhaven . . . . .	19	Northeim . . . . .	16	Worms . . . . .	14
Geldern . . . . .	15	Doemitz . . . . .	13	Odenburg . . . . .	14		
Graefrath . . . . .	15			Osabrück . . . . .	16	XII. (Königlich	
Hamm . . . . .	15			Uelzen . . . . .	16	Sächsisches)	
Hoerger . . . . .	17					Armeekorps.	
Sterlohn . . . . .	15					Annaberg . . . . .	16
						Baußen . . . . .	14

Für die Garnison- u. 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison- u. 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison- u. 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison- u. 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.
Borna . . . . .	18	Riesa . . . . .	19	Heidelberg . . . . .	17	St. Aulb. . . . .	17
Chemnitz . . . . .	16	Rochlitz . . . . .	16	Burg Hohenzollern	18 1/2	Bitzsch . . . . .	13
Doebeln . . . . .	16	Schneeberg . . . . .	17	Karlsruhe . . . . .	18	Neu-Dreifach . . . . .	15
Dresden . . . . .	15	Walldorf . . . . .	17	Kehl . . . . .	16	Colmar . . . . .	14
Frankenberg . . . . .	14	Wurzen . . . . .	15	Konstanz . . . . .	17	Diebenhofen . . . . .	15
Freiberg . . . . .	16	Zittau . . . . .	15	Lörrach . . . . .	16	Ensisheim . . . . .	16
Geithain . . . . .	15	Zwidau . . . . .	17	Mannheim . . . . .	18	Faltenberg . . . . .	14
Glauchau . . . . .	16			Mosbach . . . . .	13	Hagenau . . . . .	13
Grimma . . . . .	18			Offenburg . . . . .	15	Meß . . . . .	17
Großenhain . . . . .	15			Rastatt . . . . .	18	Molsheim . . . . .	15
Festung Königstein	20	XIV. Armee- corp.		Schwezingen . . . . .	16	Mülhausen i. G. . . . .	16
Lausitz . . . . .	16	Bruchsal . . . . .	16	Sigmaringen . . . . .	16	Pfalzburg . . . . .	17
Leipzig . . . . .	16	Donaueshingen . . . . .	17	Stoßach . . . . .	14	Saarburg . . . . .	17
Marienberg . . . . .	17	Durlach . . . . .	16			Saargemünd . . . . .	15
Meißen . . . . .	17	Ettlingen . . . . .	15	XV. Armee- corp.		Schleitstadt . . . . .	14
Oschatz . . . . .	16	Freiburg i. Baden	18			Strasbourg i. G. . . . .	14
Pegau . . . . .	15	Hochingen . . . . .	16	Altkirch . . . . .	13	Weißenburg . . . . .	14
Pirna . . . . .	18					Zabern . . . . .	13
Plauen . . . . .	16						

Kriegsministerium; Militär-Defonomie-Departement.

Blume. J. B. Lischke.

No. 640/6. 86. M. O. D. 2.

Nr. 137.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen.

Berlin, den 27. Juni 1886.

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. d. Mts. begonnenen Sommer-Fahrplans auf Militärbillets befördert werden können, wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im Armee-Verordnungs-Blatt für 1885 S. 212—215 abgedruckte bezügliche Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegsministerium; Militär-Defonomie-Departement.

Blume. Nitschmann.

No. 408/6. 86. M. O. D. 3.

**Verzeichniß derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Juni 1886 ab auf Militärbillets befördert werden können.**

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit	
1) Großherzoglich Badische Staatsbahn.	Sämmtliche im Fahrplan der Badischen Bahn als Eilzüge bezeichneten Züge bis zu 2 Achsen. Die Beförderung größerer Transporte mit diesen Zügen unterliegt der speziellen Vereinbarung von Fall zu Fall.			
2) Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Schnellzug 35	Meß 9 <sup>57</sup> B.	Diedenhofen 10 <sup>35</sup> B.	} bis zu 10 Mann.
	" 36	Diedenhofen 3 <sup>35</sup> A.	Meß 4 <sup>33</sup> A.	
	" 38	Novéant 4 <sup>27</sup> B.	Meß 4 <sup>48</sup> B.	
	" 39	Meß 2 <sup>0</sup> A.**)	Novéant 2 <sup>21</sup> A.*)	} 10—12 Mann.
	" 41	Forbach 10 <sup>21</sup> A.	Meß 11 <sup>38</sup> A.	
" 41	Meß 12 <sup>1</sup> B.	Novéant 12 <sup>22</sup> B.*)		
3) Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahn.	Schnellzug 7	Bremen 4 <sup>51</sup> A.	Oldenburg 5 <sup>51</sup> A.	} bis zu 50 Mann.
	" 8	Oldenburg 11 <sup>6</sup> B.	Bremen 12 <sup>16</sup> A.	
	" 27	" 5 <sup>55</sup> A.	Leer 6 <sup>56</sup> A.	
	" 28	Leer 9 <sup>53</sup> B.	Oldenburg 11 <sup>3</sup> B.	
4) Königlich Preussische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen: a. Königl. Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug 5	Berlin Friedrichstraße 2 <sup>38</sup> A.	Breslau D. S. 10 <sup>50</sup> A.	} bis zu 10 Mann.
	" 6	Breslau D. S. 2 <sup>44</sup> A.	Berlin Friedrichstr. 9 <sup>16</sup> A.	
	" 403	Berlin Stettiner Bahnh. 4 <sup>30</sup> A.	Stettin 7 <sup>28</sup> A.	
	" 404	Stettin 8 <sup>20</sup> B.	Berlin Stett. Bhf. 11 <sup>10</sup> B.	
	" 496	Stettin 11 <sup>5</sup> B.	Strasburg 12 <sup>41</sup> A.	
	" 497	Strasburg 2 <sup>58</sup> A.	Stettin 4 <sup>38</sup> A.	} bis zu 40 Mann.
	Schnellzug 201	Guben 2 <sup>0</sup> A.	Posen 5 <sup>50</sup> A.	
	" 202	Posen 10 <sup>26</sup> B.	Guben 1 <sup>52</sup> A.	
	Expreszug 402	Stargard 2 <sup>47</sup> A.	Stettin 3 <sup>30</sup> A.	} bis zu 40 Mann, sofern dieselben an demselben Tage über Strasburg hinausgehen.

\*) Die abweichenden Zeiten des Reichs-Kursbuchs sind Abfahrtszeiten.

\*\*\*) Die abweichenden Zeiten des Reichs-Kursbuchs sind Druckfehler desselben.

Die Kaiserliche Reichsbahn will in dringenden Fällen die Beförderung von Militär-Personen bis zu 10 Mann mittelst Schnellzügen auf Militärbillets gestatten.



Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit	
b. Königliche Eisenbahn-Direktion Altona.	Schnellzug 12	Flensburg 1217 A.	Ringleff 1248 A.	Auf jedesmaligen besonderen Antrag können bis zu 15 Militärpersonen auf Militärbillets mit Schnellzug Nr. 12 von Flensburg bis Ringleff befördert werden, sofern dieselben mit Zug 82 von Söden her in Flensburg eingetroffen und mit Anschlußzug 164 nach Lönbern bestimmt sind. Bei allen anderen Schnellzügen ist solche Beförderung ausgeschlossen.
c. Königliche Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Schnellzug 121 " 122 " 131 " 132	Stargard i. P. 127 A. Danzig S. Th. 711 B. Belgard 297 A. Colberg 111 B.	Danzig S. Th. 7 <sup>00</sup> A. Stargard i. P. 277 A. Colberg 324 A. Belgard 1151 B.	
d. Königliche Eisenbahn-Direktion Breslau.	Schnellzug 1001 " 1002	Stettin 222 A. Breslau Frbrg. Bhf. 1022 B.	Dreslau Frbrg. Stettin Bhf. 1057 A. 68 A.	20 Mann.
e. Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (rechts-rhein.).	Schnellzug 151 " 152	Emden 510 B. Soest 547 A.	Soest 1100 B. Emden 1130 A.	
f. Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (links-rhein.).	Schnellzug 1 " 291 " 292 " 290 " 293	Köln 540 B. Coblenz Mos. Bhf. 1118 B. Diedenhofen 1251 A. " 615 B. Coblenz Mos. Bhf. 85 A.	Herbesthal 789 B. Diedenhofen 330 A. Coblenz Mos. Bhf. 452 A. Coblenz Mos. Bhf. 106 B. Erier R. 1015 A.	bis zu 20 Mann. bis zu 50 Mann.
g. Königliche Eisenbahn-Direktion Erfurt.	Schnellzug 101 " 104 " 121 " 122 " 131 " 132 " 141 " 142 Beschleunigter Personenzug 66	Falkenberg 1025 B. Rohlfurt 136 A. Halle a. S. 133 A. Guben 25 A. Leipzig Eilen- burgerBhf. 150 A. Eilenburg 65 A. Cottbus 548 A. Sorau 150 A. Zerbst 344 A.	Rohlfurt 128 A. Falkenberg 448 A. Guben 640 A. *) Halle a. S. 79 A. Eilenburg 288 A. Leipzig Eilenburger Bhf. 642 A. Sorau 70 A. Cottbus 30 A. Bitterfeld 442 A.	

\*) Die abweichende Angabe des Reichs-Kursbuchs beruht auf einem Druckfehler.

Eisenbahn-Verwaltung.	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch.	B a h n s t r e c k e.		B e m e r k u n g e n (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abgangszeit.	Endstation und Ankunftszeit.	

Königlich Sächsische Staatsbahnen.

- 1) Einzeln reisende Offiziere, welche mit Requisitionschein versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personenzugbillet IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht giebt, ein Personenbillet III. Klasse lösen. Lautet der Requisitionschein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht.
- 2) Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, werden mit Eil- oder Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Requisitionschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.

Sächsische Ludwigs-Bahn.

Schnellzug	58	Mainz Centr.	Frankfurt a. M.	} 40 Mann	} Je nach den obwaltenden Verhältnissen können auch noch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.	
		Bhf. 4 <sup>20</sup> A.	M. N. B. 5 <sup>24</sup> A.			
	=	43	Frankfurt a. M.			Mainz Centr. Bhf.
			M. N. B. 2 <sup>10</sup> A.			2 <sup>53</sup> A.
=	53	Frankfurt a. M.	"	} 80 =		
		M. N. B. 9 <sup>0</sup> A.	9 <sup>48</sup> A.			
=	54	Mainz Centr.	Frankfurt a. M.			
		Bhf. 9 <sup>20</sup> A.	10 <sup>20</sup> A.			

Lübeck - Büchener (Hamburger) Eisenbahn.

Schnellzug	15	Lübeck	6 <sup>30</sup> A.	Hamburg	7 <sup>19</sup> A.	} nur für Offiziere gültig.
	=	12	Hamburg	8 <sup>30</sup> B.	Lübeck	

Neckenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn.

In den Fällen, wo in Pasewalk mit gemischten, an den Schnellzug 496/2 anschließenden Zügen Militärpersonen eintreffen, werden dieselben mit dem Schnellzuge 2 auf Militärbillets weiter befördert.

Ludwigsbahner Zeiten.

Bayerische Eisenbahnen.

Beschleunigter Personenzug	10	Worms	10 <sup>10</sup> B.	Ludwigshafen		} 40 Mann	} Mit diesen Zügen, die Wagen III. Klasse nur in beschränkter Anzahl führen, können Militärpersonen Beförderung finden, wenn zu den nur für die III. Klasse gültigen Militärbillets noch die tarifmäßigen, auf 20 % der einfachen Billettare berechneten Ergänzungsbillets zugelöst werden. Je nach den obwaltenden Verhältnissen können auch noch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
	Schnellzug	10	Ludwigshafen	10 <sup>48</sup> B.	Neustadt a. S.		
=	26/122	Worms	10 <sup>54</sup> A.	Weißenburg	11 <sup>28</sup> B.		
=	121/1	Weißenburg	2 <sup>20</sup> B.	Worms	4 <sup>40</sup> B.		
=	255	Zweibrücken	7 <sup>52</sup> B.	Germersheim	10 <sup>7</sup> B.		
=	260	Germersheim	3 <sup>29</sup> A.	Zweibrücken	5 <sup>52</sup> A.		
=	88	Ludwigshafen	9 <sup>18</sup> B.	Lauterburg	10 <sup>57</sup> B.		
=	105	Lauterburg	6 <sup>38</sup> A.	Ludwigshafen	8 <sup>10</sup> A.		



**Nationale**

eines Gefreiten der . . . Compagnie der Unteroffizierschule . . . . ., der im Jahre 18 . . anscheidet.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
vor- name	Geburts- tag. Geburts- ort. Reg.- Bezirk	Religion	Stand des Vaters	Frühere Ver- hältnisse	1) Dienst- eintritt. 2) Tag der Vereidigung. 3) Ist zu dienen verpflichtet bis . . . .	Größe cm	1) Zeit der Ueber- weisung. 2) Beför- derungen	1) Schieß- klasse. 2) Schwim- men. 3) Turnklasse. 4) Schulstufe	Qualifikations-Zeugniß	Strafen

. . . . ., den . . . ten . . . . . 18 . .

**Major und Kommandeur.**

Bericht

des ..... Regiments

vom ..... (Datum)		vom ..... (Datum)	
Zeugniß des Kompagniechefs.	Beförderungen bez. Degradirung. Angabe, ob Zahlmeister - Aspirant, Schreiber u. oder in sonstigen besonderen Stellungen.	Zeugniß des Kompagniechefs.	Beförderungen bez. Degradirung. Angabe, ob Zahlmeister - Aspirant, Schreiber u. oder in sonstigen besonderen Stellungen.
(Unterschrift.)		(Unterschrift.)	

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 21. Juli 1886.

Nr. 18.

Bedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 138.

Regelung der Straf- u. Befugnisse des Direktors der Festungsbauerschule sowie das Verhältnis des Präses des Ingenieur-Komités zu derselben.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich hiermit dem Direktor der zu Berlin errichteten Festungsbauerschule die Disziplinarstrafgewalt und Befugniß zur Urlaubs-Ertheilung eines detachirten Stabsoffiziers verleihen. Gleichzeitig bestimme Ich, daß dem Präses des Ingenieur-Komités dem Personal und den Schülern der Festungsbauerschule gegenüber die Befugniß eines Ingenieur-Inspektors ertheilt werde. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Ems, den 26. Juni 1886.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 16. Juli 1886.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.  
Kriegsministerium.

No. 636/6. Ing.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 139.

Strafvorschrift zur Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte.

Berlin, den 2. Juli 1886.

Seitens der sämtlichen Bundesregierungen ist die folgende Strafvorschrift zur Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte erlassen worden:

Wagenführer, Schiffsführer, Reiter und andere Personen haben den an sie von den Begleitkommandos militärischer Pulvertransporte behufs Verhütung der Gefährdung der Transporte gerichteten Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zu langsamem Vorbeipassiren, zum Ausweichen, zum Unterlassen von Labakrauchen, zum Auslöschten von Feuer — ungefümt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden — unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges — nach §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

No. 280/5. 86. Art. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeug-Personals.

Berlin, den 2. Juli 1886.

In Folge der Ausführungsbestimmung zu 9 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 25. März 1886 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1886 Nr. 9, Verordnung Nr. 60) ist die Ueberweisung der vorgenannten Instruktion nebst Nachtrag an die Divisionsstäbe, mit Ausschluß derjenigen der Kavallerie, die Infanterie-Brigade-, Regiments- und Bataillonsstäbe in 1 Exemplar für jeden Stab erforderlich geworden und wird durch die Königlichen Generalkommandos erfolgen.

Die entsprechende Berichtigung des Druckvorschriften-Stats wird gelegentlich stattfinden.

Gleichzeitig wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. Juli 1885 — No. 742/7 Art. 1 — (Armee-Verordnungs-Blatt S. 162) bemerkt, daß das Verlagsrecht der Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeug-Personals an die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, übergegangen ist, von welcher die Instruktion zu dem bisherigen Preise von 40 Pf. für das Exemplar bezogen werden kann.

Kriegsministerium.

No. 563/6. 86. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 141.

## Führung der Kassenbücher.

Berlin, den 8. Juli 1886.

Auf Grund des §. 22 des Reglements über das Kassenwesen bei den Truppen wird Folgendes bestimmt:

1) Die Truppen sowie diejenigen Formationen (Institute und Anstalten), bei welchen Kassen-Kommissionen bestehen, haben das Kassenjournal und jedes Abrechnungsbuch in je zwei Exemplaren zu führen, von denen das eine die Einnahme und Ausgabe des 1. und 3., das zweite diejenigen des 2. und 4. Vierteljahres umfaßt.

2) Am ersten Tage jedes Vierteljahres unmittelbar nach Anfertigung des vorgeschriebenen Kassenabchlusses (Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 7. Mai 1885, A. V. Bl. S. 134) sind die verbliebenen Bestände und Vorschüsse in die für dieses Vierteljahr bestimmten Bücher zu übertragen.

Die abgeschlossenen Bücher sind unter Beifügung derjenigen Beläge, welche nicht mit den Liquidationen eingereicht werden müssen, im Laufe des ersten Monats an die Intendantur einzusenden. Die Beläge zu dem Conto der Offizier-Kleiderkasse können jedoch zurückbehalten werden.

3) Die Intendantur hat die Bücher und Beläge zu prüfen und, mit Prüfungsbescheinigung versehen, vor Ablauf des Vierteljahres zurückzusenden, nachdem über die bei anderer Gelegenheit etwa nochmals zu prüfenden Angaben Bemerkte zurückbehalten sind.

Die Prüfung, sowie die Erledigung von Erinnerungen erfolgt im Sinne des §. 99, 3 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden. Ueber solche Ausgaben, welche bei einer nicht demselben Geschäftsbereich angehörigen Kasse vereinnahmt sein müssen, haben die Intendanturen einander Mittheilung zu machen.

4) Zur Zeit der ökonomischen Musterung müssen sämtliche Kassenbücher bei der Kassen-Kommission sich befinden.

5) Mit Einsendung der Bücher an die Intendanturen ist im Oktober d. J. zu beginnen.

6) Während der Dauer einer Mobilmachung treten diese Bestimmungen für den mobilen Theil der Armee außer Anwendung und gelten für denselben die bisherigen Vorschriften.

7) Die vorstehenden Bestimmungen über Führung und Revision der Bücher lassen die übrigen Vorschriften des Kassenreglements unberührt.

Kriegsministerium.

No. 552/5. 86. M. O. D. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 142.

## Zutheilung von Culm zum Garnison-Baudistrikt Thorn.

Berlin, den 10. Juli 1886.

Nach Uebergang der Verwaltungs-Angelegenheiten der Garnison Culm vom I. auf das II. Armeekorps wird diese Garnison vom Garnison-Baudistrikt Graudenz abgezweigt und dem Distrikt Thorn zugetheilt.  
Kriegsministerium.

No. 317/6. B. A.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 143.

## Aenderung des Schemas 7 zu §. 10 der Landwehr-Ordnung.

Berlin, den 16. Juli 1886.

Nachdem durch die Anmerkung zu §. 19, 6 der inzwischen zur Einführung gelangten Militär-Veterinär-Ordnung vom 6. Mai d. J., abweichend gegen früher, bestimmt worden ist, daß diejenigen Kosächte u., welche bei der Garde-Kavallerie, der Garde-Feld-Artillerie oder dem Garde-Train-Bataillon gebient haben, beim Ausschcheiden aus dem aktiven Dienst zum Beurlaubtenstande des Gardekorps überzuführen sind, ist in Rubrik 9 des Schemas 7 zu §. 10 der Landwehr-Ordnung vor der Vertikalkolonne „Oberfahnenשמiede und Fahnenשמiede“ eine neue Vertikalkolonne mit der Bezeichnung „Kosächte und Unterkosächte“ einzuschalten.

Gleichzeitig wird bestimmt, daß alle gegenwärtig dem Beurlaubtenstande angehörenden Kosächte, welche ihrer aktiven Dienstpflicht bei Truppentheilen des Gardekorps genügt haben, schon jetzt in den Beurlaubtenstand des Gardekorps überzuführen sind, daß dieselben indeß bei Einberufungen noch bis zum 1. April 1887 den Generalkommandos der Provinzial-Armeekorps zur Verfügung stehen.

Für die durch die Einführung der Militär-Veterinär-Ordnung bedingten anderweitigen Aenderungen der Heer-Ordnung bezw. des Anhangs 2 zu derselben werden demnächst Lektüren hergestellt und ausgegeben werden.

Kriegsministerium.

No. 63/7. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 144.

## Post-Paketsendungen.

Berlin, den 8. Juli 1886.

Nach der unterm 26. März 1884 — Armees-Verordnungs-Blatt S. 78 — bekannt gemachten Fassung der Absätze 5 und 6 im Artikel 2 des Regulativs über die Portofreiheiten können gleichzeitig an eine und dieselbe Behörde mehrere Postpakete portofrei zur Versendung gelangen; das Gewicht jedes einzelnen Pakets mit anderem, als dem dort aufgeführten Inhalt darf jedoch 10 kg nicht übersteigen.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.

No. 15. 6. M. O. D. 3.

Blume.

Altenfortt.

## Nr. 145.

## Bersorgungszuschuß für Steglitz für das 3. Quartal 1886.

Berlin, den 12. Juli 1886.

Der Versorgungszuschuß für Steglitz für das 3. Quartal 1886 beträgt einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion 14 Pfennige für den Mann und Tag.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.

No. 142/7. M. O. D. 2.

Blume.

Lischke.



**Änderungen der Landwehr-Bezirkseinteilung.**

**Bekanntmachung.**

Der Kreis Inowrazlaw (preuß. Reg.-Bez. Bromberg) ist in den Kreis Inowrazlaw und in den Kreis Strelno getheilt worden. Die neue Kreiseinteilung wird zum 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Ferner ist die Stadt Linden (preuß. Provinz Hannover) vom 1. April d. J. ab aus dem Verbande des Kreises Linden ausgeschieden. Dieselbe bildet seitdem einen eigenen Stadtkreis.

Hiernach wird die dem §. 1 Theil I der Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehr-Bezirks-Einteilung an der durch die Bekanntmachung vom 27. Dezember 1884 und an der durch die Bekanntmachung vom 18. März 1885 abgeänderten Stelle berichtigt, wie folgt:

Armeekorps	Infanterie- Brigade	Landwehr-		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (Provinz bezw. Regierungs- Bezirk)
		Regiment	Bataillon		
II.	7	7. Pommer- sches Nr. 54	1. (Ino- wrazlaw)	Kreis Inowrazlaw = Strelno, = Schubin	Königreich Preußen, N.-B. Bromberg
X.	38	Reserve-Landwehr- Bataillon (Hannover) Nr. 73		Kreis Neustadt a. R., Stadt Hannover, Landkreis Hannover, Stadt Linden, Landkreis Linden, Kreis Springe, = Hameln	Königreich Preußen, N.-B. Hannover

Berlin, den 21. Juni 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

Berlin, den 29. Juni 1886.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß zum Kreise Inowrazlaw (Sitz des Landrathsamts: Inowrazlaw) die Städte Argenau und Inowrazlaw, sowie die Polizeidistrikte Inowrazlaw I und II, Gniwkwitz, Argenau und Louisensfelde, dagegen zum Kreise Strelno (Sitz des Landrathsamts: Strelno) die Städte Kruschwitz und Strelno, sowie die Polizeidistrikte Strelno I und II und Kruschwitz gehören.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 86/6. 86. A. 1.

v. Hänisch.

v. Gofler.

Nr. 147.

**Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen.**

Berlin, den 15. Juli 1886.

In dem auf Seite 192 des diesjährigen Armeeverordnungs-Blattes veröffentlichten Verzeichniß tritt unter 4<sup>a</sup> folgende Aenderung ein:

Schnellzug 1001	Stettin 2 <sup>19</sup> A. (statt 2 <sup>22</sup> A.)	. . . . .
" 1002	. . . . .	Stettin 6 <sup>11</sup> A. (statt 6 <sup>8</sup> A.)

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

S. B.

No. 197/7. M. O. D. 3.

Blume.

Udenkfortt.

Nr. 148.

**Entwurf der Felddienst-Ordnung.**

Berlin, den 18. Juli 1886.

Der mit Allerhöchster Genehmigung zur Erprobung gelangende Entwurf einer „Felddienst-Ordnung“ (Abschnitt C. bis G.) ist im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, und zwar bei direkter Bestellung zum Preise von 75 Pf. für ein Exemplar, erschienen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

S. B.

No. 449/7. Art. 1.

v. Hänisch.

Frhr. v. Gemmingen.

**Lektüren gelangen zur Versendung:**

- 1) Zur Heerordnung (Landwehr-Ordnung),
- 2) zum Exercir-Reglement für die Fuß-Artillerie,
- 3) zur Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots,
- 4) zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen,
- 5) zur Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals,
- 6) zur Instruktion für die Artillerie-Depot-Inspektionen,
- 7) zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände bei der Aufbewahrung und beim Transport,
- 8) zur Vorschrift für die Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen u.,
- 9) zum Verkaufs-Preis-Verzeichniß zu den Handwaffen,
- 10) zur Magazin-Dienstordnung,
- 11) zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden,
- 12) zur Instruktion über die Verwaltung der Montirungs-Depots,
- 13) zum Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden,
- 14) zur Dienstamweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 3. August 1886.

Nr. 19.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 149.

Belassung des Schleswigschen Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 9 in seinen bisherigen Kantonnements.

Berlin, den 31. Juli 1886.

Zufolge Allerhöchster Entscheidung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird die im Armeeverordnungsblatt für 1885 — Seite 219 — veröffentlichte Bestimmung, daß vom 1. April 1886 ab Lehe als definitiver Garnisonort des Schleswigschen Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 9 anzusehen ist, hierdurch aufgehoben. Für das genannte Bataillon dauert somit bis auf Weiteres — und zwar rückliegend vom 1. April d. J. ab — das Kantonnements-Verhältniß fort.

Kriegsministerium.

No. 451/6. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 150.

Garnisdienst-Instruktion.

Berlin, den 26. Juli 1886.

In Folge der anderweiten Organisation im Ingenieurwesen (vergl. Armeeverordnungsblatt für 1885, Seite 173) modifiziren sich folgende Stellen in der Garnisdienst-Instruktion vom 22. November 1883.

1) Zu streichen sind:

Seite 23, Zeile 12/13 von oben die Worte:

„vor dem Pionierinspekteur des wachhabenden Pionier-Bataillons“,

Seite 29, Zeile 3 von oben die Worte:

„und die Pionierinspektoren“.

2) Abzuändern sind:

Seite 23, Zeile 17 von oben, und Seite 28, letzte Zeile:

„Ingenieur“ in „Pionier“

Besondere Lektüren werden im Hinblick auf die Geringfügigkeit dieser Aenderung nicht zur Vertheilung gelangen, die vorhandenen Exemplare der Garnisdienst-Instruktion sind vielmehr hiernach zu berichtigen.

Kriegsministerium.

No. 629/6. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 151.

**Vertheilung eines Geschenks.**

Berlin, den 26. Juli 1886.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs hat der Buchhändler Franz Büchling in Nürnberg der Deutschen Armee 1000 Exemplare des in seinem Verlage erschienenen „Kaiser-Album patriotischer Männerchöre, herausgegeben von Carl Seig“ zum Geschenk gemacht.

Den Königlichen Generalkommandos wird demnächst eine entsprechende Anzahl Exemplare zur weiteren Vertheilung an die Truppen zugehen.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 549/7. A. 2.

## Nr. 152.

**Sanitätsbericht über die Deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71.**

Berlin, den 26. Juli 1886.

Der II. Band des Sanitätsberichts über die Deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71 wird nebst einem Vertheilungsplane mittels Umschlags verandt werden. Die zur Ausgabe gelangten Bände des Berichts sind bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, zum Ladenpreise von 50 M für den I. Band, 45 M für den II. Band, 42,50 M für den IV. Band und 36 M für den VII. Band im Einzelnen käuflich.

Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Deutschen Heeres können die bezüglichen Bände durch Vermittelung der Militär-Medizinal-Abtheilung zum ermäßigten Preise von 40 M für den I., 36 M für den II., 34 M für den IV. und 27 M für den VII. Band beziehen.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 1181/7. M. M. A.

## Nr. 153.

**Personalbogen der Offiziere von der Armee ohne Dienststellung.**

Berlin, den 27. Juli 1886.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 12. April 1884 (Armee-Verordnungs-Blatt S. 85) die Offiziere von der Armee ohne Dienststellung sowohl in disziplinarer wie in allen anderen Beziehungen denjenigen Generalkommandos unterstellt worden sind, in deren Bezirk dieselben ihren Wohnsitz haben, sind auch die Personalbogen dieser Offiziere bezw. die Mittheilungen über Veränderungen, welche auf die Führung der Personalbogen von Einfluß sind, nicht mehr — wie im Erlasse vom 13. März 1879 (Armee-Verordnungs-Blatt S. 70) unter A. 6 vorgeschrieben war — dem Kriegsministerium, sondern ebenso wie die Personal- und Qualifikationsberichte über diese Offiziere dem betreffenden Generalkommando zuzusenden.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 343/7. K. M.

## Nr. 154.

**Subskription auf das von der Abtheilung für Kriegsgeschichte des großen Generalstabes verfaßte Werk:**  
„Der Deutsch-Dänische Krieg 1864“.

Berlin, den 25. Juli 1886.

Seitens der Abtheilung für Kriegsgeschichte des großen Generalstabes ist eine Geschichte des Deutsch-Dänischen Krieges vom Jahre 1864 verfaßt worden, welche in zwei starken Bänden, der erste in diesem Herbst, der zweite spätestens in Jahresfrist ausgegeben werden soll. Damit dem Deutschen Heere und der Marine Gelegenheit zu einer billigen Beschaffung geboten werde, ist für dieses Werk ein Vorzugspreis von 30 Mark angesetzt worden.

Da der Generalstab Einzelbestellungen nicht annehmen kann und bis zum 1. September Kenntniß von der erforderlichen Auflage haben muß, so werden die Königlichen Kommandos, Truppentheile zc. hiermit ersucht, die Zahl der bestellten Exemplare in Subskriptionslisten, die ihnen in Kürze zugehen werden, einzutragen und der Abtheilung für Kriegsgeschichte des großen Generalstabes einzusenden.

Es wird dabei bemerkt, daß die Einfindung der Bestellungen regimenterweise zc. erfolgen muß.

Die Zusendung der Exemplare wird sodann durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn hier, Kochstraße 68—70, portofrei und spesenfrei erfolgen; ebendahin sind die von den Königlichen Kommandos, Truppentheilen u. s. w. eingesammelten Beträge einzusenden.

Die Bemessung einer ratenweisen Zahlung bleibt den Königlichen Kommandos, Truppentheilen zc. anheimgestellt unter bezüglicher Mittheilung an die Verlagsbuchhandlung.

Die Subskription bezieht sich auf das ganze Werk. Der zunächst zur Ausgabe gelangende erste Band enthält die politische Vorgeschichte des Krieges und die beiderseitigen Operationen in Sütlund bis zum 18. April und vor Düppel bis zum 8. März 1864.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 563/7. A. 2.

v. Sänisch.

S. B.  
Serno.

Nr. 155.

Badekuren der Mannschaften.

Berlin, den 25. Juli 1886.

Die nach den Bestimmungen vom 18. Juni 1878 (Beilage zum Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 13) in Bäder zum Gebrauche von Kuren entsendeten aktiven Mannschaften sind in den Verpflegungs-Rapporten als „Kommandirt“ zu führen. Für die Familien der zu solchem Zwecke entsendeten Unteroffiziere ist der unter Ziffer 10 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 25. März 1886 (Armeekorps-Verordnungs-Blatt S. 91) bestimmte Lohnzuschuß zuständig.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

No. 264/7. 86. M. O. D. 3.

Blume.

S. B.  
Altenfortt.

Nr. 156.

Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staats-Eisenbahnen.

Berlin, den 29. Juli 1886.

Die im kartographischen Bureau des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten bearbeitete, mittelst Lithographie und Farbendruck vervielfältigte „Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staats-Eisenbahnen (2 Blatt)“ kann durch den Buchhandel käuflich bezogen werden und zwar ist der Simon Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung hieselbst der Kommissions-Verlag übertragen worden.

Im Interesse möglicher Verbreitung ist der Preis für das Exemplar auf nur 2 M 50  $\alpha$  bemessen worden.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 774/7. A. 1.

v. Sänisch.

v. Gopler.

Lektüren gelangen zur Versendung:

- 1) Zu den Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen (Kriegsschul-Instruktion),
- 2) zur Vorschrift für die Verwaltung der königlich technischen Institute der Artillerie (exkl. Pulverfabriken),
- 3) zur Vorschrift zur Verwaltung der Pulverfabriken,
- 4) zur Nachweisung der zur Ausrüstung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots erforderlichen Geräthschaften,

- 5) zum Entwurfe der Vorschrift zur Fertigung der Revolver-Patronen,
- 6) zur Zusammenstellung
  - I. der in der Land- und Küsten-Artillerie vorhandenen gezogenen und glatten Geschützrohre,
  - II. der in der Land- und Küsten-Artillerie vorhandenen Laffeten, Proben und Fahrzeuge,
- 7) zum Preis-Verzeichniß, betreffend den Verkauf von Materialien zur Zielübungs-Munition und von Exercir-Patronen in den königlichen Gewehr- bezw. Munitionsfabriken zu Spandau und Danzig,
- 8) zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden,
- 9) zur Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen,
- 10) zum Reglement über das Rassenwesen bei den Truppen,
- 11) zum Geldverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 20. August 1886.

Nr. 20.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Prämumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Prämumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 157.

### Anderweitige Organisation der 1. und 2. Landwehr-Inspektion.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich bezüglich der 1. und 2. Landwehr-Inspektion Nachstehendes:

- 1) Die 1. Landwehr-Inspektion tritt unter die 1., die 2. Landwehr-Inspektion unter die 4. Division.
- 2) Der 1. Landwehr-Inspektion werden die Landwehr-Bezirks-Kommandos Königsberg in Preußen, Eilsit, Wehlau, Löben und Goldbap;  
der 2. Landwehr-Inspektion die Landwehr-Bezirks-Kommandos Inowrazlaw, Bromberg, Thorn und Preußisch Stargardt unterstellt.

Die 1. beziehungsweise 2. Landwehr-Inspektion treten für die vorbezeichneten Landwehr-Bezirks-Kommandos an die Stelle und in das Ressort-Verhältniß der 1. und 2. beziehungsweise 7. und 8. Infanterie-Brigade; die Beziehungen dieser Brigaden zu den übrigen Landwehr-Bezirks-Kommandos ihres jetzigen Bereichs bleiben unverändert.

- 3) Die Landwehr-Inspektoren sind nach Maßgabe ihres Dienstalters zur Stellvertretung des Divisions-Kommandeurs heranzuziehen, ihre eigene Vertretung regelt sich nach den entsprechenden für die Infanterie-Brigade-Kommandeure maßgebenden Bestimmungen.
- 4) Vorbehaltlich Meiner besonderen Bestimmung sind die Landwehr-Inspektoren alljährlich zu den Herbstübungen ihrer Division heranzuziehen.
- 5) 2c.
- 6) Die vorstehenden Bestimmungen treten, soweit sie von der zeitigen Regelung abweichen, erst mit dem 1. Oktober 1886 in Kraft.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.  
Berlin, den 10. Juni 1886.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 6. August 1886.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und dabei im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern bestimmt, daß vom 1. Oktober d. Js. ab diejenigen Ober-Ersatz-Kommissionen, bei welchen die Kommandeure der 1., 2., 7. und 8. Infanterie-Brigade als Militär-Vorsitzende fungiren, die Bezeichnung:

„Ober-Ersatz-Kommission 1 im Bezirk der 1., 2., 7. und 8. Infanterie-Brigade“,  
und diejenigen Ober-Ersatz-Kommissionen, welchen die Inspektoren der 1. und 2. Landwehr-Inspektion als Militär-Vorsitzende angehören, die Bezeichnung:

„Ober-Ersatz-Kommission 2 im Bezirk der 1., 2., 7. und 8. Infanterie-Brigade“  
zu führen haben.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.



Nr. 158.

**Disziplinarstrafgewalt und Befugniß zur Urlaubsertheilung des zweiten Stabsoffiziers bezw. des ältesten Hauptmanns der Pionier-Bataillone.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich hiermit dem zweiten Stabsoffizier beziehungsweise ältesten Hauptmann der Pionier-Bataillone über die Dekonomie-Handwerker und die zur Bataillons-Handwerksstätte kommandirten Mannschaften die Disziplinarstrafgewalt und Befugniß zur Urlaubsertheilung eines nicht selbständigen Bataillons-Kommandeurs verleihen. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.  
Mainau, den 17. Juli 1886.

**Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 4. August 1886.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

No. 760/7. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 159.

**Dislokation des Stabsquartiers des 1. Bataillons 1. Nassauischen Landwehr-Regiments Nr. 87 von Nassau nach Oberlahnstein.**

Berlin, den 7. August 1886.

Folgende Allerhöchster Bestimmung ist das Stabsquartier des 1. Bataillons (Nassau) 1. Nassauischen Landwehr-Regiments Nr. 87 am 30. September d. J. von Nassau nach Oberlahnstein zu verlegen, und hat genanntes Bataillon von diesem Zeitpunkte ab die Bezeichnung „1. Bataillon (Oberlahnstein) 1. Nassauischen Landwehr-Regiments Nr. 87“ anzunehmen.

Kriegsministerium.

No. 100/8. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 160.

**Dislokationen im Bereiche des V. Armeekorps.**

Berlin, den 18. August 1886.

Folgende Allerhöchster Bestimmung ist zum 31. März 1887 das Füsilier-Bataillon 2. Posenischen Infanterie-Regiments Nr. 19 von Hirschberg nach Görlitz, das 1. Schlesische Jäger-Bataillon Nr. 5 von Görlitz nach Hirschberg und zum 30. September 1886 die 3. Eskadron 1. Schlesischen Dragoner-Regiments Nr. 4 von Volkwitz nach Lüben zu verlegen.

Kriegsministerium.

No. 326/8. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 161.

**Kopfbedeckung der Landwehr-Kavallerie-Offiziere.**

Berlin, den 10. August 1886.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 11. April und 26. November 1868 wird mit Allerhöchster Ermächtigung bekannt gegeben, daß zur Kopfbedeckung der Landwehr-Kavallerie-Offiziere beim Parade-Anzug ein Haarbusch getragen werden darf.

Demgemäß haben bei entsprechenden Gelegenheiten die Kavallerie-Offiziere der Garde-Landwehr den weißen und diejenigen der Provinzial-Landwehr den schwarzen Haarbusch anzulegen. Letzteren führen auch die mit der Berechtigung zum Tragen der Landwehr-Armee-Uniform verabschiedeten Offiziere der Kavallerie.

Kriegsministerium.

No. 719/7. M. O. D. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 162.

Nachtrag zu dem Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die der Privat-Lehranstalt von Friedrich Kauscher (Institut Kauscher) zu Stuttgart (Verzeichniß vom 13. April d. Js., C. b. IV. 3) verliehene Militärberechtigung ist durch den am 28. März d. Js. erfolgten Tod des genannten Leiters der Anstalt erloschen.

Berlin, den 26. Juli 1886.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung:  
Eck.

Berlin, den 3. August 1886.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 36/8. A. 1.

v. Hänisch.

v. Gopler.

## Nr. 163.

Amtliche Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch.

Berlin, den 4. August 1886.

Nachdem das Gesetz über das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883 durch das Gesetz vom 12. April 1886 (Gesetzsammlung Seite 124) auf die  $3\frac{1}{2}$  prozentige konsolidirte Staatsanleihe ausgedehnt worden ist, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Erleichterung der Uebersicht über sämmtliche, für die Betheiligten bei Benutzung des Staatsschuldbuchs beachtenswerthen Bestimmungen eine zweite Ausgabe der „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ veranstaltet.

Die Truppentheile zc. werden hiervon mit Bezug auf die im Armees-Verordnungs-Blatt pro 1884, Seite 187, enthaltene Bekanntmachung vom 21. Dezember 1884, unter dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß wiederum jeder Korps-Intendantur ein Exemplar dieser amtlichen Nachrichten überwiesen worden ist und von derselben zur Einsicht requirirt werden kann.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

No. 86/6. M. O. D. 1.

Blume.

Hammer.

## Nr. 164.

Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die formirten zwei Versuchs-Kompagnien.

Berlin, den 8. August 1886.

Die Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die formirten zwei Versuchs-Kompagnien hat in diesem Jahre am 21. September stattzufinden.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 174/3. A. 1.

v. Hänisch.

v. Gopler.

## Nr. 165.

Ausgabe eines neuen Pferde-Aushebungs-Reglements.

Berlin, den 19. August 1886.

Allerhöchsten Orts ist für Preußen ein neues Pferde-Aushebungs-Reglement genehmigt, welches demnächst zur Herausgabe gelangt.

Diese Dienstvorschrift wird im Verlage der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, und zwar bei direkter Bestellung zum Preise von 30 Pf. für ein Exemplar erscheinen.

Das Pferde-Aushebungs-Reglement vom 12. Juni 1875 ist aufgehoben.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 498/8. A. 1.

v. Hänisch.

v. Gopler.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

O. Jahrgang.

Berlin, den 10. September 1886.

Nr. 21.

bedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonnetrt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 166.

### Bekleidungsfad für Trainsfahrer.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß bei den Train-Bataillonen für die Fahrer vom Bod, die Reservefahrer und die betreffenden Mannschaften der Ersatz-Abtheilung an Stelle des Lornisters ein Bekleidungsfad von Drillich nach der Probe des Futterfadcs für Kavallerie eingeführt wird. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 19. August 1886.

In das Kriegsministerium.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 27. August 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß weitere Bestimmungen folgen werden.

Für den Bekleidungsfad wird

der Statspreis auf 1 M. 75 Pf.,  
die Friedensstrafezeit auf 3 Jahre,  
die Kriegstrafezeit auf 8 Monate

festgesetzt.

Kriegsministerium.

No. 443/8. M. O. D. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 167.

### Führung ausländischer Fürsten in der Rangliste.

Berlin, den 3. September 1886.

Seine Majestät der Kaiser und König haben bezüglich der Führung ausländischer Fürsten in der Rangliste als Nachstehende Allerhöchste zu bestimmen geruht:

- 1) Alle ausländischen (nicht Deutschen) Fürsten, welche in irgend welcher Form in Beziehung zur Armee stehen, werden künftig ohne Angabe eines militärischen Ranges in der Rangliste geführt und in die Anciennetätsliste nicht aufgenommen.
- 2) In Betreff Anlegung der Grad-Abzeichen wird angenommen, daß alle nicht Deutschen regierenden Herren zur Preussischen Uniform mindestens die Abzeichen der Generalmajors tragen, während

- es durchaus ihrem Ermessen überlassen bleibt, auch zur Preussischen Uniform diejenigen Grad-Abzeichen anzulegen, welche sie zu ihrer heimatlichen Uniform tragen.
- 3) Die übrigen zur Preussischen Armee in Beziehung stehenden Mitglieder ausländischer regierender Familien werden bezüglich Anlegung der Rang-Abzeichen in der Preussischen Armee als demjenigen Range angehörend angesehen, welchen sie in ihrer heimatlichen Armee bekleiden.

Kriegsministerium.

No. 674. 8. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 168.

#### Herausgabe neuer Vorschriften über das Turnen der Infanterie.

Berlin, den 27. August 1886.

Seine Majestät der Kaiser und König haben die neubearbeiteten

„Vorschriften über das Turnen der Infanterie“

mit der Bestimmung zu genehmigen geruht, daß dieselben sofort in Kraft zu treten haben.

Indem dieses hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird, bemerkt das Kriegsministerium gleichzeitig, wie den Kommandobehörden zc. die entsprechende Anzahl von Exemplaren nach Maßgabe der Ziffer A 1, 23 des Druckvorschriften-Stats mittels Umschlags und unter Beifügung eines Vertheilungsplans zugehen wird.

Diese Vorschriften werden in dem Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68–70, bei direkter Bestellung aus der Armee zum Preise von 75 Pf. für das Exemplar erscheinen.

Die nach Maßgabe dieser neuen Vorschriften über das Turnen der Infanterie nicht mehr zur Anwendung kommenden Sprunglasten können von den Truppentheilen zu Gunsten des betreffenden Fonds verwertet werden.

Kriegsministerium.

No. 507/8. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 169.

#### Ranglisten für Eisenbahn-Truppen.

Berlin, den 20. August 1886.

Nachdem an zuständiger Stelle angeordnet worden ist, daß die bei den Eisenbahn-Direktionen beschäftigten Regierungs-Maschinenbauführer und Maschinenmeister fortan den Titel „Regierungs-Bauführer bezw. Baumeister“ zu führen haben, sind die Baumeister des Hochbau- und Maschinenfaches in ihrer Amtsbezeichnung nicht mehr von einander zu unterscheiden. Demzufolge ist es nothwendig, daß in den Ranglisten und Veränderungs-Nachweisungen bei Angabe der Civilstellung in jedem Falle erläutert wird, ob der betreffende Offizier bezw. Offizier-Aspirant dem Hochbau- oder dem Maschinenbaufache angehört.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben hiernach zu verfahren.

Kriegsministerium.

No. 483/8. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 170.

#### Bestellung von Amtskantionen.

Berlin, den 25. August 1886.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß fortan auch die Obligationen der Prioritäts-Anleihen nachbezeichneter Eisenbahnen und zwar:

- 1) der Thüringischen,
- 2) der Oberschlesischen,
- 3) der Breslau-Schweidnitz-Freiburger,
- 4) der Altona-Kieler und
- 5) der Berlin-Hamburger

zur Bestellung von Amtskantionen nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kantionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetz-Blatt für 1869 Seite 161), zugelassen sind.

Kriegsministerium.

No. 161. 8. 86. M. O. D. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 171.

**Veränderungs-Nachweisung Nr. 2 zum Namentlichen Verzeichniß**  
 der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden (bezw. Stellvertretern der Vorsitzenden)  
 der Schiedsgerichte im Bereich der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Beamten.  
 (Nr. 20 Seite 193 Armeekorps-Verordnungs-Blatt pro 1885.)

Nfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Des Vorsitzenden		Des Stellvertreters	
			Name und Amts-Charakter	Wohnort	Name und Amts-Charakter	Wohnort
4	III. Armeekorps	Spandau	Garnison-Auditeur Möller	Spandau	Wie bisher	
8	VII. Armeekorps	Münster i. W.	Wie bisher		Divisions-Auditeur der 13. Division, Merdel	Münster i. W.

Berlin, den 31. August 1886.

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die verzeichneten Veränderungen mit dem 1. September d. J. in Kraft treten.

Kriegsministerium.

No. 374. 8. 86. Art. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 172.

**Veränderungs-Nachweisung Nr. 1 zum Namentlichen Verzeichniß** der ernannten und gewählten Beisitzer  
 der Schiedsgerichte im Bereich der Preussischen Heeresverwaltung.

Berlin, den 1. September 1886.

Nachstehende Veränderungs-Nachweisung wird unter Bezug auf den Erlaß vom 8. Mai d. J. — Nr. 750/4. 86.  
 Art. 2. — Armeekorps-Verordnungs-Blatt S. 158 — hiermit bekannt gemacht.

Kriegsministerium.

No. 984/7. 86. Art. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

**Veränderungs-Nachweisung Nr. 1**

zum Namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereich der  
 Preussischen Heeresverwaltung.

(Nr. 30, Seite 161 bis 168 Armeekorps-Verordnungs-Blatt pro 1886.)

Nfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
			Name und Amts-Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort
1	Gardeforps	Berlin	2. Beisitzer Wie bisher		kommisariischer Garnison- Bauinspektor, Regierungs- baumeister Kahl	Berlin
					2. Stellvertreter Wie bisher	

Kfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort
2	I. Armeekorps	Danzig	1. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	
					Kasernen-Inspektor Klingroth	Danzig
3	II. Armeekorps	Stettin	1. Beisitzer Wie bisher		Proviantmeister Scherff	Stettin
					Proviantamts-Kontroleur Haenide	Stettin
			2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	
					Lazareth-Inspektor Manthey	Stettin
3. Beisitzer Magazinarbeiter Utzig beim Proviantamt	Stettin	Magazinarbeiter Raemmerer beim Proviantamt	Stettin			
		2. Stellvertreter Wie bisher				
6	V. Armeekorps	Posen	1. Beisitzer Garnison-Bau- inspektor Schneider	Posen	Ober-Lazareth-Inspektor Fischer	Posen
					Garnison-Verwaltungs- Oberinspektor Schulz	Posen
			2. Beisitzer Fehlt zur Zeit		Kasernen-Inspektor Hein	Posen
					Proviantamts-Kontroleur Kloeters	Posen
7	VI. Armeekorps	Breslau	1. Beisitzer Wie bisher		Regierungs-Baumeister Limmann, Hilfsarbeiter bei der Intendantur VI. Armeekorps	Breslau
					Garnison-Verwaltungs- Oberinspektor Flach	Breslau
			2. Beisitzer Wie bisher		Kommiss. Montirungs- Depot-Rendant Lange	Breslau
					2. Stellvertreter Wie bisher	

Sfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts- Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts- Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort
10	IX. Armeekorps	Altona	1. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	
					Kontrollführender Ka- sernen-Inspektor Rolke	Altona
			2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	
					Lazareth-Inspektor Herrmann	Altona
11	X. Armeekorps	Hannover	1. Beisitzer Wie bisher		Garnison-Verwaltungs- Oberinspektor Franz	Hannover
					2. Stellvertreter Wie bisher	
			2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	
					Kontrollführender Kasernen-Inspektor Detering	Hannover
12	XI. Armeekorps	Frankfurt a. M.	2. Beisitzer Wie bisher	Pulverfabrik bei Hanau	1. u. 2. Stellvertreter Wie bisher	
13	XIV. Armeekorps	Karlsruhe	1. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	
					Lazareth-Verwaltungs- Inspektor Pohl	Karlsruhe

## Nr. 173.

## Aufnahme von Bekanntmachungen in den Reichs- und Staatsanzeiger.

Berlin, den 3. September 1886.

Nach einem Staatsministerialbeschlusse vom 5. Juli cr. sollen vom 1. April 1887 ab für alle in dem Inseratentheile des Reichs- und Staatsanzeigers abgedruckte Bekanntmachungen, insoweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, Insertionsgebühren entrichtet werden. Für die Bekanntmachung von Berichtigungen kann inbezug der Kurator des Reichs- und Staatsanzeigers kostenfreie Aufnahme bewilligen.

Ferner bedürfen Bekanntmachungen, welche lediglich für einzelne Kreise der Industrie und des Gewerbestandes von Interesse sind, der Insertion in den Reichs- und Staatsanzeiger nicht, soweit nach dem



Ermeßen der zuständigen Behörden zur möglichst vollständigen Erreichung des Zwecks derselben eine anderweite Veröffentlichung insbesondere durch Fachzeitschriften oder amtliche Organe des betreffenden Verwaltungszweiges geboten und ausreichend erscheint.

Unter Aufhebung der Verfügung vom 17. Januar 1865 — Militär-Wochenblatt pro 1865 — wird dies hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

No. 318/7. M. O. D. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

### Nr. 174.

#### Erziehungsbeihilfen für bedürftige Töchter verstorbener Deutscher Offiziere.

Berlin, den 17. August 1886.

Die Zinsen einer zu Erziehungsbeihilfen für bedürftige Töchter verstorbener Deutscher Offiziere bestimmten Stiftung sollen in dem laufenden Jahre nach Maßgabe der bezüglichen testamentarischen Anordnung von Neuem vergeben werden.

Es können hierbei nur zwei Bewerberinnen zur Berücksichtigung gelangen, welche das neunte Lebensjahr vollendet, das zehnte aber noch nicht überschritten haben.

Die Beihilfe beträgt etwa 120 *M.* jährlich für jede der beiden Empfängerinnen und wird bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre derselben gewährt.

Anträge der Vormünder zc. auf Bewilligung dieser Beihilfen sind unter Beifügung des Lauffscheins der Bewerberinnen, des Todtenscheines ihres Vaters und eines amtlichen Bedürftigkeits-Attestes bis zum 1. November d. J. dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Kriegsministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

J. B.

No. 901/8. 86. D. f. I. A.

v. Grolman.

Pomme.

### Nr. 175.

#### Bekleidungs-Entschädigung für Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 25. August 1886.

Durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 1. April d. J. (A. B. Bl. S. 107/8) ist der Erlaß vom 12. Juli 1882 (A. B. Bl. S. 136) aufgehoben.

Den Truppen steht daher für alle zur Einziehung gelangenden Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes, ohne Rücksicht auf den Zweck der Uebung, die Bekleidungs- zc. Entschädigung zu.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

No. 378/8. M. O. D. 3.

Blume.

Ritschmann.

### Nr. 176.

#### Preis-Tarife über Fabrikate zc. 1) der Artillerie-Werkstätten, 2) des Feuerwerks-Laboratoriums zu Spandan, 3) der Geschützgießerei zu Spandan, bezw. der Geschöß-Fabrik zu Siegburg.

Berlin, den 28. August 1886.

Die Königliche Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, hält erwähnte Preis-Tarife vorrätzig und liefert dieselben auf direkt bei ihr eingehende Bestellungen zum Preise von 50 Pfennig pro Exemplar des Preis-Tarifs unter 1, von 40 Pfennig pro Exemplar des Preis-Tarifs unter 2 und von 35 Pfennig pro Exemplar des Preis-Tarifs unter 3.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

460/8. 86. Art. 2.

v. Hänisch.

Riß.

Nr. 177.

Die 3,7 cm Revolver-Kanone der Land-Artillerie und ihre Munition, nebst Vorschriften über Behandlung und Instandhaltung.

Berlin, den 7. September 1886.

Unter diesem Titel ist eine Instruktion neu aufgestellt worden und gelangt demnächst unter Umschlag zur Versendung an die Kommandobehörden zc.

Dieselbe wird gelegentlich in den Druckvorschriften-Stat aufgenommen werden. Für die Vertheilung sind die Zahlen für die Anleitung unter Nr. 42 Art. 1 des vorerwähnten Stats maßgebend.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 937/8. 86. A. 1.

v. Hänisch.

Müller.

Nr. 178.

Änderung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung.

Nachdem die Verlegung des Stabsquartiers des 1. Bataillons (Nassau) 1. Nassauischen Landwehr-Regiments Nr. 87 von Nassau nach Oberlahnstein zum 30. September d. J. angeordnet und zu dem gleichen Zeitpunkt dem genannten Bataillon die Bezeichnung 1. Bataillon (Oberlahnstein) 1. Nassauischen Landwehr-Regiments Nr. 87 beigelegt worden ist, wird die dem § 1 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehr-Bezirks-Eintheilung an der durch die Bekanntmachung vom 16. Februar d. J. abgeänderten Stelle berichtigt, wie folgt:

Armee- forps	Infanterie- Brigade	L a n d w e h r =		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirk	Bundesstaat (in den Königreichen Preußen und Bayern auch Pro- vinz bezw. Reg.-Bezirk)
		Regiment	Bataillon		
XI	41	1. Nassauisches Nr. 87	1. (Oberlahnstein)	Untertaunuskreis Unterlahnkreis Kreis St. Goarshausen Unterwesterwaldkreis	Königreich Preußen R.-B. Wiesbaden

Berlin, den 2. September 1886.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung:  
v. Boetticher.

Berlin, den 7. September 1886.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 123/9. A. 1.

v. Hänisch.

v. Gofler.

Texturen gelangen zur Versendung:

- 1) Zur Heer-Ordnung,
- 2) zur Wehr-Ordnung,
- 3) zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen im Reichs- und Staatsdienste mit Militäranwärtern,

- 4) zur Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots,
- 5) zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände,
- 6) zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld-Batterie C/73,
- 7) zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine reitende Batterie C/73,
- 8) zum Feldgeräths-Stat
  - a) für ein Fuß-Artillerie-Bataillon,
  - b) für eine Park-Kompagnie,
- 9) zur Nachweisung der zur Ausrüstung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots erforderlichen Geräthschaften,
- 10) zur Anleitung für die Verbindung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungs-Bau-Wesens,
- 11) zum Feldgeräths-Stat für eine Stappen-Telegraphen-Direktion,
- 12) zur Vorschrift für die Verwaltung der den Pionier-Bataillonen überwiesenen Übungsgelder,
- 13) zum Reglement über die Natural-Berpflegung der Truppen im Frieden,
- 14) zur Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 23. September 1886.

Nr. 22.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 179.

Abgekürzte Bezeichnung der Abtheilungen des Kriegsministeriums und provisorische Aenderung der Geschäfts-Eintheilung bei demselben.

Berlin, den 20. September 1886.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs erhalten vom 1. Oktober d. Js. ab die Abtheilungen des Kriegsministeriums abgekürzte Bezeichnungen.

Von demselben Zeitpunkte ab wird provisorisch eine anderweite Geschäfts-Eintheilung beim Kriegsministerium eintreten.

Beide Aenderungen ergibt nachstehende Uebersicht.

Bezeichnung der Departements bezw. Abtheilungen.	Geschäfts-Obliegenheiten.
Central-Abtheilung. Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung.	Wie bisher. Organisation der Armee im Frieden und im Kriege, Aufstellung des Stats-Kapitels 24 der fortdauernden Ausgaben, Ersatzwesen, Angelegenheiten des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, Größere Truppen-Uebungen und Uebungen der Ersatzreserve, Dislokation, Eisenbahnwesen, Chaussée- und Wasserbauten, Stappen-Angelegenheiten, Militär-Konventionen, Spezielle Dienstangelegenheiten des Generalstabes einschließlich Landesvermessungswesens, der Eisenbahntruppen und der Luftschiffer-Abtheilung, Litterarische und statistische Angelegenheiten, Geschäftsverkehr in der Armee.

Bezeichnung der Departements bzw. Abtheilungen.	Geschäfts-Obliegenheiten.
Infanterie-Abtheilung.	Spezielle Dienstangelegenheiten der Infanterie und der Jäger (einschließlich des Eintritts in die Fortslehre), Infanteristische Institute, Militärmusik, Innerer Dienst, Garnisondienst, Polizei-Angelegenheiten, Versorgung der Armee mit Handfeuer- und blanken Waffen, Angelegenheiten der Büchsenmacher, Militär-Erziehungs- und Bildungswesen (mit Ausschluß der Vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule und der Prüfungs-Kommission für Hauptleute und Premierlieutenants der Artillerie, Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes.
Kavallerie-Abtheilung.	Spezieller Dienst der Kavallerie, Militär-Reit-Institut, Veterinärwesen, Landgendarmarie, Leib- und Feldgendarmarie, Feldjäger, Postwesen, Feldgeräth der Armee, Spezieller Dienst des Trains.
Artillerie-Abtheilung.	Wie bisher, nur giebt sie die Versorgung der Armee mit Handfeuer- und blanken Waffen, sowie die Angelegenheiten der Büchsenmacher ab und übernimmt dagegen die Angelegenheiten der Vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule und der Prüfungs-Kommission für Hauptleute und Premierlieutenants der Artillerie.
Ingenieur-Abtheilung.	Wie bisher.
Technische Abtheilung.	Wie bisher.
Militär-Oekonomie-Departement. Kassen-Abtheilung. Verpflegungs-Abtheilung. Bekleidungs-Abtheilung. Servis-Abtheilung. Bau-Abtheilung.	Wie bisher, jedoch tritt bei der Bekleidungs-Abtheilung die Verwaltung des Unterstützungsfonds für Offiziere und Offizier-Aspiranten des Friedensstandes hinzu.

Bezeichnung der Departements bzw. Abtheilungen.	Geschäfts-Obliegenheiten.
<b>Departement für das Invalidenwesen.</b>	
Pensions-Abtheilung.	Im Allgemeinen wie die bisherige Abtheilung A.
Unterstützungs-Abtheilung.	Im Allgemeinen wie die bisherige Abtheilung B.
Anstellungs-Abtheilung.	Anstellung inaktiver Offiziere und Mannschaften, Krieger-Vereine, Strafvollstreckung, Arbeiter-Abtheilungen, Militär-Kirchenwesen, " "Justizwesen. Ehrengerichtliche Angelegenheiten, Disziplinar- " " Begnadigungs- " " Auslieferungs- " " Besteuerungs- " " Heiraths- " " Wahl- " " Stammlisten, Orden, Fahnen.
Remontirungs-Abtheilung.	Wie bisher.
Medizinal-Abtheilung.	Wie bisher.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

No. 378. 9. 86. K. M.

Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 180.**

**Dislolation des Stabes der 8. Infanterie-Brigade, sowie des Regimentsstabes und 1. Bataillons  
4. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 21.**

Berlin, den 16. September 1886.

**F**olgende Allerhöchster Bestimmung ist der Stab der 8. Infanterie-Brigade, sowie der Regimentsstab und das 1. Bataillon 4. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 21 zum 31. März 1887 von Bromberg nach Thorn zu verlegen.

Kriegsministerium.

No. 211/9. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 181.

Subscription auf das von der Abtheilung für Kriegsgeschichte des großen Generalstabes verfaßte Werk  
„Der Deutsch-Dänische Krieg 1864.“

Berlin, den 14. September 1886.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Armeeverordnungs-Blatt Nr. 19 wird mitgetheilt, daß  
Subscriptionen auf das Werk: „Der Deutsch-Dänische Krieg 1864“ noch bis zum 15. Oktober d. J.  
Berücksichtigung finden werden.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

No. 217/9. A. 2.

Müller.

Seyfried.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 30. September 1886.

Nr. 23.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 S. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 S durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 182.

Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern und Fuhrkosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 27. Juli 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

### Artikel 1.

Die Vorschriften Unserer Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung vom 20. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) werden dahin ergänzt, daß die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise die Admiralität ermächtigt ist, den Beamten der Militär- beziehungsweise der Marineverwaltung für Reisen, welche häufig oder in bestimmten Zeiträumen nach nahe gelegenen Orten auszuführen sind, eine Pauschsumme an Stelle der verordnungsmäßigen Fuhrkosten und Tagegelber in den Grenzen derselben festzusetzen.

### Artikel 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 27. Juli 1886.

(L. S.)

**Wilhelm.**  
v. Boetticher.

Berlin, den 24. September 1886.

Vorstehende auf Seite 235 des Reichs-Gesetzblatts für 1886 verkündete Allerhöchste Verordnung wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 352/9. M. O. D. 3.



## Nr. 183.

**Ausgabe neuer Ausrüstungs-Nachweisungen.**

Berlin, den 18. September 1886.

Die Ausrüstungs-Nachweisungen für eine Artillerie-Munitions-Kolonne mit Munitionswagen C/73, bezw. C/<sup>64</sup>/<sub>73</sub> sind neu gedruckt worden und werden den betreffenden Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen. Die bisherigen gleichnamigen Ausrüstungs-Nachweisungen werden dadurch ungültig.

Bemerkt wird hierbei, daß die bezüglichen Einheitsätze im Druckvorschriften-Stat für Artillerie-Munitions-Kolonnen auf das Doppelte erhöht worden sind. Eine entsprechende Berichtigung des Druckvorschriften-Stats wird gelegentlich erfolgen.

Gleichzeitig wird den Truppen und Behörden mitgeteilt, daß in den Artillerie-Munitions-Kolonnen mit Munitionswagen C/<sup>64</sup>/<sub>73</sub> der bisher mit Nr. 5 bezeichnete schwere Munitionswagen die Nr. 17 und der bisher mit Nr. 17 bezeichnete schwere Munitionswagen die Nr. 5 erhält.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

S. W.

No. 290. 9. 86. Art. 1.

Müller.

Kämpfer.

## Nr. 184.

**Anwendung des Militärtarifs beim Eisenbahntransport von Militärgut.**

Berlin, den 2. August 1886.

Die Frachtsätze des Reglements für die Beförderung von Truppen u. vom 16. Juli 1870 finden auf alle Sendungen Anwendung, welche für Rechnung der Militär- oder Marineverwaltung befördert und mit dem vorschriftsmäßigen Requisitionsschein einer Militär- oder Marine-Behörde aufgegeben werden, und zwar auch dann, wenn die letztere in dem zugehörigen Frachtbrief als Absenderin oder als Empfängerin nicht bezeichnet ist.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

An die Königlichen Eisenbahn-Direktionen  
und an das Königliche Eisenbahn-Kommissariat hier.

II  
IV<sup>b</sup> T. 4280.

Berlin, den 20. September 1886.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

No. 8/9. M. O. D. 3.

Blume.

Ritschmann.

## Nr. 185.

**Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 4. Quartal 1886.**

Berlin, den 25. September 1886.

Die pro 4. Quartal 1886 bewilligten Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfenninge.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfenninge.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfenninge.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfenninge.
<b>Gardekorps:</b>		<b>II. Armee- korps.</b>		Frankfurt a. d. D.	14	Sondershausen . . .	15
Berlin . . . . .	14	Anclam . . . . .	11	Fürstenwalde . . .	14	Stendal . . . . .	15
Charlottenburg . .	12	Belgard . . . . .	11	Favelberg . . . . .	14	Torgau . . . . .	15
Groß-Lichterfelde .	14	Bromberg . . . . .	14	üterbog . . . . .	13	Weißenfels . . . .	16
Potsdam . . . . .	14	Cöslin . . . . .	12	Landenberg a. d. W.	13	Wittenberg . . . .	14
		Colberg . . . . .	15	Lübben . . . . .	13	Zerbst . . . . .	15
		Deutsch-Crone . . .	11	Perleberg . . . . .	16		
		Culm . . . . .	11	Brenzlau . . . . .	12	<b>V. Armee- korps.</b>	
<b>I. Armee- korps.</b>		Alt-Damm . . . . .	12	Rathenow . . . . .	16	Bojanowo . . . . .	10
		Demmin . . . . .	14	Neu-Stuppin . . . .	15	Fraustadt . . . . .	11
		Gnesen . . . . .	16	Schwedt a. d. D.	15	Freistadt i. Schlef.	11
		Gollnow . . . . .	13	Sorau . . . . .	10	Glogau . . . . .	12
		Greiffenberg . . . .		Spandau . . . . .	17	Görlitz . . . . .	12
Allenstein . . . . .	9	i. Pomm. . . . .	10	Steglitz . . . . .	14	Gubrau . . . . .	12
Bartenstein . . . .	10	Greifswald . . . . .	12	Woldenberg . . . . .	11	Hirschberg . . . . .	14
Danzig . . . . .	10	Inowrazlaw . . . . .	10	Züllichau . . . . .	14	Jauer . . . . .	12
Drengfurth . . . . .	6	Konitz . . . . .	11	<b>IV. Armee- korps.</b>		Kösten . . . . .	9
Deutsch-Cytau . . .	11	Naugard . . . . .	12	Altenburg . . . . .	17	Krotoschin . . . . .	11
Goldap . . . . .	8	Basewalk . . . . .	13	Wschersleben . . . .	17	Lauban . . . . .	10
Graubenz . . . . .	12	Schivelbein . . . . .	10	Bernburg . . . . .	16	Liegnitz . . . . .	11
Gumbinnen . . . . .	10	Schlawe . . . . .	12	Bitterfeld . . . . .	15	Lissa i. P. . . . .	11
Preuß. Holland . . .	10	Schneidemühl . . . .	9	Burg . . . . .	11	Löwenberg . . . . .	11
Insterburg . . . . .	8	Stargard i. Pomm.	13	Deßau . . . . .	16	Lüben . . . . .	13
Königsberg i. Pr. . .	10	Stettin . . . . .	12	Eisleben . . . . .	13	Militzsch . . . . .	10
Lözen . . . . .	11	Stolp . . . . .	9	Erfurt . . . . .	15	Muskau . . . . .	13
Lyd . . . . .	11	Stralsund . . . . .	11	Gardelegen . . . . .	16	Neutomischel . . . .	8
Marienburg . . . . .	8	Swinemünde . . . . .	15	Gera . . . . .	16	Ostrowo . . . . .	11
Marienerwerder . .	14	Treptow a. d. H. . . .	13	Greiz . . . . .	15	Posen . . . . .	14
Remel . . . . .	12			Halberstadt . . . . .	16	Ramitzsch . . . . .	11
Rewe . . . . .	11	<b>III. Armee- korps.</b>		Halle a. d. S. . . . .	14	Sagan . . . . .	12
Neustadt i. W. Pr. . .	8	Angermünde . . . . .	16	Langensalza . . . . .	12	Samter . . . . .	9
Ortelsburg . . . . .	8	Beeskow . . . . .	17	Magdeburg . . . . .	14	Schrimm . . . . .	13
Osterohe . . . . .	10	Bernau . . . . .	14	Merseburg . . . . .	14	Schroda . . . . .	9
Billau . . . . .	15	Brandenburg a. d. H.	14	Mühlhausen i. Th. . .	13	Sprottau . . . . .	9
Rastenburg . . . . .	6	Calau . . . . .	13	Raumburg a. d. S. . .	14		
Riesenburg . . . . .	9	Cottbus . . . . .	14	Neuhaldensleben . .	17	<b>VI. Armee- korps.</b>	
Rosenberg i. W. Pr. .	10	Croßbus . . . . .	14	Quedlinburg . . . . .	16	Bernstadt . . . . .	10
Soldau . . . . .	8	Grossen . . . . .	13	Rudolstadt . . . . .	14	Beuthen i. Ob. Schl.	11
Stallupönen . . . . .	8	Güftrin . . . . .	16	Salzwehel . . . . .	17		
Preußisch-Stargardt .	11			Sangerhausen . . . .	14		
Lüfrit . . . . .	8						
Wartenburg . . . . .	11						
Behlau . . . . .	10						

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Breslau . . . . .	14	Meschede . . . . .	15	Flensburg . . . . .	18	Wilhelmshaven . . . . .	15
Brieg . . . . .	12	Minden . . . . .	17	Geestemünde . . . . .	16	Wolfenbüttel . . . . .	17
Cosel . . . . .	11	Münster . . . . .	17	Hamburg . . . . .	18		
Freiburg i. Schlef. . . . .	11	Neuhaus . . . . .	14	Harburg . . . . .	22		
Glatz . . . . .	11	Neuß . . . . .	12	Itzehoe . . . . .	19	XI. Armeekorps inkl. Großherzoglich Sächsische Division.	
Gleiwitz . . . . .	11	Paderborn . . . . .	14	Kiel . . . . .	16		
Ober-Silogau . . . . .	10	Redlinghausen . . . . .	15	Lehe . . . . .	18		
Grottkau . . . . .	10	Soest . . . . .	16	Ludwigslust . . . . .	14		
Kreuzburg . . . . .	9	Werden . . . . .	15	Lübeck . . . . .	21	Arolsen . . . . .	14
Leobschütz . . . . .	10	Wesel . . . . .	20	Mölln . . . . .	16	Babenhäusen . . . . .	14
Münsterberg . . . . .	11			Neumünster . . . . .	19	Biebrich . . . . .	14
Namslau . . . . .	10			Parchim . . . . .	13	Buzbach . . . . .	13
Reiße . . . . .	11			Plön . . . . .	16	Cassel . . . . .	16
Neustadt i. Ob. Sch. . . . .	11	VIII. Armeekorps.		Ratzeburg . . . . .	16	Coburg . . . . .	16
Dels . . . . .	11			Rendsburg . . . . .	22	Darmstadt . . . . .	15
Dhlau . . . . .	13			Rostock . . . . .	12	Diez . . . . .	14
Dppeln . . . . .	11	Aachen . . . . .	20	Schleswig . . . . .	21	Eisenach . . . . .	13
Blöß . . . . .	11	Andernach . . . . .	16	Schwerin . . . . .	16	Erbach i. D. . . . .	14
Natibor . . . . .	10	Bonn . . . . .	19	Sonderburg . . . . .	20	Frankfurt a. M. . . . .	14
Reichenbach . . . . .	13	Coblenz . . . . .	17	Neu-Strelitz . . . . .	14	Friedberg . . . . .	15
Hybnitz . . . . .	10	Cöln . . . . .	20	Stade . . . . .	17	Fritzlar . . . . .	14
Schweidnitz . . . . .	12	Deutz bei Cöln . . . . .	20	Wandsbeck . . . . .	21	Fulda . . . . .	14
Sohrau i. Ob. Sch. . . . .	10	Ehrenbreitstein . . . . .	17	Wismar . . . . .	15	Gießen . . . . .	14
Strehlen . . . . .	10	Engers . . . . .	16			Gotha . . . . .	14
Striegau . . . . .	12	Erfelenz . . . . .	18	X. Armeekorps.		Hanau . . . . .	15
Wohlau . . . . .	13	Eupen . . . . .	17			Hersfeld . . . . .	14
Ziegenhals . . . . .	11	Jülich . . . . .	19			Hildburghausen . . . . .	14
		Kirn . . . . .	16			Hof-Weismar . . . . .	15
		Neuwied . . . . .	15			Homburg v. d. Höhe . . . . .	19
VII. Armeekorps.		Saarbrücken . . . . .	15			Jena . . . . .	15
		Saarlouis . . . . .	19	Murich . . . . .	12	Mainz . . . . .	14
Attendorf . . . . .	14	Siegburg . . . . .	19	Blankenbourg . . . . .	19	Marburg . . . . .	14
Barmen . . . . .	17	Trier . . . . .	20	Braunschweig . . . . .	16	Meiningen . . . . .	15
Benrath . . . . .	16	St. Wendel . . . . .	20	Celle . . . . .	16	Offenbach . . . . .	15
Bielefeld . . . . .	16			Einbeck . . . . .	15	Rotenburg a. d. F. . . . .	16
Bochum . . . . .	15			Emden . . . . .	15	Weilburg . . . . .	15
Bückeburg . . . . .	17	IX. Armeekorps		Göttingen . . . . .	15	Weimar . . . . .	15
Cleve . . . . .	18	inkl. Großherzoglich		Goslar . . . . .	16	Wezlar . . . . .	13
Detmold . . . . .	16	Mecklenb. Koning.		Hameln . . . . .	18	Wiesbaden . . . . .	15
Dortmund . . . . .	15			Hannover . . . . .	15	Worms . . . . .	14
Düsseldorf . . . . .	19			Hildesheim . . . . .	15		
Essen . . . . .	13	Altona . . . . .	17	Lingen . . . . .	12		
Gelbern . . . . .	15	Apenrade . . . . .	21	Lüneburg . . . . .	15		
Gräfrath . . . . .	15	Bremen . . . . .	19	Nienburg a. d. W. . . . .	16	XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps.	
Hamm . . . . .	15	Bremerhaven . . . . .	21	Northeim . . . . .	16		
Hörter . . . . .	17	Bülow . . . . .	14	Oldenburg . . . . .	13		
Hzerlohn . . . . .	15	Curhaven . . . . .	18	Osnabrück . . . . .	16	Annaberg . . . . .	15
		Dömitz . . . . .	14	Uelzen . . . . .	16	Bautzen . . . . .	13

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.
Borna . . . . .	17	Riesa . . . . .	19	Heidelberg . . . . .	18	St. Avoob . . . . .	16
Chemnitz . . . . .	16	Rochlitz . . . . .	16	Burg Hohenzollern	18 1/2	Bitsch . . . . .	16
Döbeln . . . . .	16	Schneeberg . . . . .	17	Karlsruhe . . . . .	19	Neu-Dreifach . . . . .	18
Dresden . . . . .	16	Walbheim . . . . .	17	Kehl . . . . .	16	Colmar . . . . .	14
Frankenberg . . . . .	14	Wurzen . . . . .	17	Konstanz . . . . .	18	Diedenhofen . . . . .	15
Freiberg . . . . .	16	Zittau . . . . .	15	Lörrach . . . . .	17	Ensisheim . . . . .	16
Geithain . . . . .	15	Zwickau . . . . .	19	Mannheim . . . . .	17	Falkenberg . . . . .	13
Glauchau . . . . .	16			Mosbach . . . . .	14	Hagenau . . . . .	14
Grimma . . . . .	17			Offenburg . . . . .	15	Meß . . . . .	17
Großenhain . . . . .	16			Rastatt . . . . .	18	Molsheim . . . . .	15
Festung Königstein	20	XIV. Armee- korps.		Schwezingen . . . . .	16	Mülhausen i. G. . . . .	16
Lausitz . . . . .	16			Sigmaringen . . . . .	16	Pfalzburg . . . . .	15
Leipzig . . . . .	16			Stodach . . . . .	16	Saarburg . . . . .	18
Marienberg . . . . .	17	Bruchsal . . . . .	17			Saargemünd . . . . .	16
Meißen . . . . .	16	Donaueshingen . . . . .	17	XV. Armee- korps.		Schlettstadt . . . . .	14
Oschatz . . . . .	17	Durlach . . . . .	16			Strasbourg i. G. . . . .	14
Pegau . . . . .	15	Ettlingen . . . . .	15			Weißenburg . . . . .	14
Pirna . . . . .	18	Freiburg i. Baden	17	Altirch . . . . .	15	Zabern . . . . .	14
Plauen . . . . .	16	Hechingen . . . . .	16				

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.  
Blume. Engelhard.

No. 514/9. M. O. D. 2.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

I. Jahrgang.

Berlin, den 22. Oktober 1886.

Nr. 24.

Druckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 S. Abonnet kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch anders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Anlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 S. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 186.

## Brotverpflegung der Arbeitssoldaten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich unter Abänderung des Paragraphen 7 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, daß den Arbeitssoldaten statt der täglichen Brotportion von 100 Gramm eine solche von 750 Gramm zu verabsolgen ist.

Baden-Baden den 28. September 1886.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

in das Kriegsministerium.

Berlin den 16. Oktober 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Zu streichen sind in dem Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden §. 7 Zeile 3 v. o. die Worte „Arbeitssoldaten und“, ferner in der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen die Anmerkung zu §. 83.

Mit Rücksicht auf die Geringsfügigkeit der Berichtigung wird die Ausgabe von Lektüren nicht stattfinden.

Kriegsministerium.

No. 34/10. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 187.

## Dislokation des Schleswigschen Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 9.

Berlin den 2. Oktober 1886.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 28. September d. J. ist bestimmt worden, daß das Schleswigsche Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9 zum 1. April 1887 vorläufig Cöln als Garnison erhält und zu dem gleichen Zeitpunkte — unbeschadet seiner weiteren Zugehörigkeit zum IX. Armeekorps, aber unter Uebertritt zur 1. Fuß-Artillerie-Brigade — dem Westfälischen Fuß-Artillerie-Regimente Nr. 7 attachirt wird. Hinsichtlich der aus dieser Attachirung sich ergebenden Dienstverhältnisse finden die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. September 1873 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 113 de 1874) entsprechende Anwendung.

Kriegsministerium.

No. 783/9. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 188.

**Garnison und Dienstverhältnisse des Schleswigschen Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 9.**

Berlin den 9. Oktober 1886.

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 28. September d. J. ist befohlen, daß das Schleswigsche Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9 vom 1. April 1887 ab vorläufig Cöln als Garnison erhält und zu dem gleichen Zeitpunkte — unbeschadet seiner weiteren Zugehörigkeit zum IX. Armeekorps, aber unter Ueberweisung zur 3. Fuß-Artillerie-Brigade — dem Westfälischen Fuß-Artillerie-Regimente Nr. 7 attachirt wird.

Kriegsministerium.

No. 122/10. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 189.

**Beginn des Schuljahres und Aufnahme-Prüfungen im Kadetten-Korps.**

Berlin den 16. Oktober 1886.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist der Beginn des Schuljahres in allen Klassen des Kadetten-Korps für die Folge grundsätzlich auf den 1. April festgesetzt worden.

Die Haupt-Termine für die Prüfung und Aufnahme neuer Zöglinge finden demzufolge alljährlich Anfangs April bezw. nach Schluß der Osterferien — und nicht mehr Anfangs Mai — statt.

Die näheren Angaben über Zeit und Ort der Aufnahme-Prüfungen werden die betreffenden Anwärter bezw. deren Angehörige wie bisher in jedem Einzelfalle vom Kommando des Kadetten-Korps mittelst besonderen Einberufungs-Schreibens erhalten.

Kriegsministerium.

No. 315/10. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 190.

**Beförderung der nach verbüßter Strafe in militärischer Begleitung zum Truppentheile zurückkehrenden Mannschaften.**

Berlin den 29. September 1886.

Die Erlasse vom 14. Dezember 1883 (Armee-Berordnungs-Blatt Seite 191) und 16. August 1885 — Nr. 420/7 A. 2. —, betreffend die Beförderung von Arrestanten in geschlossenen Wagen, haben auch auf diejenigen Mannschaften Anwendung zu finden, welche nach verbüßter Strafe unter militärischer Begleitung ihrem Truppentheile zugeführt werden.

Die entstehenden Kosten sind beim Kapitel 34 Titel 2 zu verrechnen.

Kriegsministerium.

No. 312/9. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 191.

**Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn.**

Berlin den 7. Oktober 1886.

Der bisherige, im Armee-Berordnungs-Blatte Nr. 20 für 1884 abgedruckte Dienst-Fahrplan der Militär-Eisenbahn bleibt auch für den Fahrdienst des Winterhalbjahrs 1886/87 bestehen.

Kriegsministerium.

No. 37/10. K. M.

Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 192.**

**Bestimmungen über die Ausbildung von Offizieren und Unteroffizieren der Infanterie und der Jäger im Feld-Pionierdienste.**

Berlin den 16. Oktober 1886.

Die vorbezeichneten Bestimmungen — A.-B.-Bl. 1882 Seite 50 — sind wie folgt abgeändert worden:

„§. 4.  
Die Uebungen leitet der 2. Stabsoffizier bezw. älteste Hauptmann des Pionier-Bataillons. Demselben wird zur Unterstützung (u. f. w. wie bisher).

§. 5. (Letzter Absatz.)  
Vorträge für die kommandirten Offiziere, welche zweckmäßig an bestimmte Uebungen anzuknüpfen sind, hält der Leitende. Den Unterricht an (u. f. w. wie bisher).“

Kriegsministerium.

No. 225/10. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

**Nr. 193.**

**Löhnungszuschuß.**

Berlin den 5. Oktober 1886.

Der Löhnungszuschuß von 50 Pf. täglich (§. 35a des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden) darf auch den Familien derjenigen Unteroffiziere gezahlt werden, welche auf einem zur Garnison gehörigen Artillerie-Schießplatze in Baracken untergebracht werden, sofern erstere nicht etwa ebenfalls daselbst Unterkunft gefunden haben.

Die Zahlung der in Rede stehenden Gebührniß ist hiernach rückliegend vom 1. April d. J. ab zu regeln.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 227/9. 86. M. O. D. 3.

Blume.

Ritschmann.

**Nr. 194.**

**Wiederholung der Meldungen der in den Stellenverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter.**

Berlin den 18. Oktober 1886.

Unter Hinweis auf §. 15 der Anstellungsgrundsätze wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung der Streichung der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter die Wiederholung der Meldung derselben bis zum 1. Dezember d. J. bei der betreffenden Behörde eingehen muß.

Departement für das Invalidenwesen; Anstellungs-Abtheilung.

J. B.

No. 238/10. C. 3.

Kroßfuss.

**Nr. 195.**

**Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen.**

Berlin den 18. Oktober 1886.

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. d. Mts. begonnenen Winterfahrplans auf Militärbillets befördert werden können, wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im diesjährigen Armeeverordnungs-Blatt S. 191/193 abgedruckte bezügliche Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 267. 10. B. 3.

Blume.

Ritschmann.



Verzeichniß derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Oktober 1886 ab auf Militärbillets befördert werden können.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit	
1) Großherzoglich Badische Staatsbahn.	Sämmtliche im Fahrplan der Badischen Bahn als Eilzüge bezeichneten Züge bis zu 2 Achsen. Die Beförderung größerer Transporte mit diesen Zügen unterliegt der speziellen Vereinbarung von Fall zu Fall.			
2) Kaiserliche Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Schnellzug 35	Meß 9 <sup>57</sup> B.	Diedenhofen 10 <sup>59</sup> B.	} bis zu 10 Mann. Nur für Kommandirte, welche Requisitionsschein oder Marschrouten vorzeigen.
	" 36	Diedenhofen 3 <sup>55</sup> A.	Meß 4 <sup>23</sup> A.	
	" 38	Novéant 4 <sup>37</sup> B.	Meß 4 <sup>46</sup> B.	
	" 39	Meß 2 <sup>0</sup> A.	Novéant 2 <sup>21</sup> A. *)	
	" 41	Forbach 10 <sup>21</sup> A.	Meß 11 <sup>39</sup> A.	
	" 41	Meß 12 <sup>1</sup> B.	Novéant 12 <sup>22</sup> B. *)	10—12 Mann.
3) Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahn.	Schnellzug 8	Oldenburg 11 <sup>6</sup> B.	Bremen 12 <sup>16</sup> A.	bis zu 50 Mann.
4) Königlich Preussische Staats- u. unter Staatsverwaltung stehende Bahnen:				
a. Königl. Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug 5	Berlin Schlef. Bahnh. 3 <sup>0</sup> A.	Breslau D. S. Bahnh. 10 <sup>50</sup> A.	} Transporte bis zu 10 Mann.
	" 6	Breslau D. S. Bahnh. 2 <sup>44</sup> A.	Berlin Schlef. Bhf. 8 <sup>59</sup> A.	
	" 403	Berlin Stettiner Bahnh. 4 <sup>30</sup> A.	Stettin 7 <sup>28</sup> A.	
	" 404	Stettin 8 <sup>20</sup> B.	Berlin Stett. Bhf. 11 <sup>10</sup> B.	
	" 496	Stettin 11 <sup>5</sup> B.	Strasburg 12 <sup>41</sup> A.	
	" 497	Strasburg 2 <sup>59</sup> A.	Stettin 4 <sup>28</sup> A.	
	" 201	Guben 2 <sup>0</sup> A.	Posen 5 <sup>50</sup> A.	
	" 202	Posen 10 <sup>26</sup> B.	Guben 1 <sup>52</sup> A.	
Expreszug 402	Stargard i. P. 2 <sup>17</sup> A.	Stettin 3 <sup>30</sup> A.	Transporte bis zu 40 Mann.	
				bis zu 40 Mann, sofern dieselben an demselben Tage von Stettin über Strasburg hinausgehen.

\*) Die abweichenden Zeiten des Reichs-Kursbuches sind Abfahrtszeiten.

Die Kaiserliche Reichsbahn will in dringenden Fällen die Beförderung von Militärpersonen bis zu 10 Mann mittelst der Schnellzüge auf Militärbillets oder Requisitionsschein gestatten, behält sich jedoch die Genehmigung für jeden Einzelfall vor.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnhofrede		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit	
b. Königliche Eisenbahn-Direktion Altona.	Schnellzug 12	Flensburg 1217 A.	Ringliff 1248 A.	Auf jedesmaligen besondern Antrag können bis zu 15 Militärpersonen auf Militärбилетс mit Schnellzug 12 von Flensburg bis Ringliff befördert werden, sofern dieselben mit Zug 82 von Süden her in Flensburg eingetroffen und mit Anschlusszug 164 nach Londern bestimmt sind. Bei allen anderen Schnellzügen ist solche Beförderung ausgeschlossen.
c. Königliche Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Schnellzug 121	Stargard i. P. 127 A.	Danzig S. Th. 738 A.	bis zu je 50 Mann.
	= 122	Danzig S. Th. 711 B.	Stargard i. P. 227 A.	
	= 131	Belgard 237 A.	Colberg 324 A.	
	= 132	Colberg 1115 B.	Belgard 125 A.	
d. Königliche Eisenbahn-Direktion Breslau.	Schnellzug 1001	Stettin 219 A.	Breslau Frbrg. Bhf. 1057 A.	bis zu 20 Mann.
	= 1002	Breslau Frbrg. Bhf. 1028 B.	Stettin 611 A.	
e. Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (rechts-rhein.).	Schnellzug 151	Emden 510 B.	Soest 1148 B.	bis zu 30 Mann.
	= 152	Soest 547 A.	Emden 1130 A.	
f. Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (links-rhein.).	Schnellzug 1	Köln C.B. 540 B.	Herbesthal 739 B.	bis zu 20 Mann.
	= 291	Coblenz Mos. Bhf. 1118 B.	Diebenhofen 330 A.	
	= 292	Diebenhofen 1251 A.	Coblenz Mos. Bhf. 452 A.	
	= 290	= 615 B.	Coblenz Mos. Bhf. 106 B.	
	= 293	Coblenz Mos. Bhf. 85 A.	Trier r. 1015 A.	
g. Königliche Eisenbahn-Direktion Erfurt.	Schnellzug 101	Falkenberg 1025 B.	Rohlfurt 128 A.	4 Wagenachsen. Größere Transporte sind nur nach vorheriger besonderer Vereinbarung zulässig.
	= 104	Rohlfurt 135 A.	Falkenberg 448 A.	
	= 121	Halle 138 A.	Guben 640 A.	
	= 122	Guben 25 A.	Halle 79 A.	
	= 131	Leipzig 159 A.	Eilenburg 226 A.	
	= 132	Eilenburg 65 A.	Leipzig 642 A.	
	= 141	Cottbus 548 A.	Sorau 70 A.	
	= 142	Sorau 150 A.	Cottbus 30 A.	
	Beschleunigter Personenzug 66	Serbft 34 A.	Bitterfeld 442 A.	

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)	
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit		
5) Königlich Sächsische Staats-Eisenbahnen.		1) Einzeln reisende Offiziere, welche mit Requisitionschein versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personenzugbillet IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht giebt, ein Personenbillet III. Klasse lösen. Lautet der Requisitionschein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht. 2) Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offizierrang haben, werden mit Eil- oder Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Requisitionschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.			
6) Hessische Ludwigs-Bahn.	Schnellzug	58 Mainz	4 <sup>30</sup> A. Frankfurt	5 <sup>34</sup> A. 40 Mann	Je nach den obwaltenden Verhältnissen können auch noch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
	"	43 Frankfurt	2 <sup>10</sup> A. Mainz	2 <sup>58</sup> A.	
	"	53 Frankfurt	9 <sup>0</sup> A. " "	9 <sup>45</sup> A. } 80 =	
	"	54 Mainz	9 <sup>20</sup> A. Frankfurt	10 <sup>20</sup> A.	} nur für Offiziere gültig.
7) Lübeck-Büchener (Hamburger) Eisenbahn.	Schnellzug	15 Lübeck	6 <sup>30</sup> A. Hamburg	7 <sup>19</sup> A.	
	"	12 Hamburg	8 <sup>00</sup> B. Lübeck	9 <sup>42</sup> B.	
8) Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn.		In den Fällen, wo in Pasewalk mit gemischten, an den Schnellzug 496/2 anschließenden Zügen Militärpersonen eintreffen, werden dieselben mit dem Schnellzuge 2 auf Militärbillets weiter befördert.			
		Ludwigshafener Zeiten.			
9) Pfälzische Eisenbahn.	Beschleunigter Personenzug	10 Worms	10 <sup>14</sup> B. Ludwigshafen	10 <sup>46</sup> B.	Mit diesen Zügen, die wegen III. Klasse nur in beschränkter Anzahl führen, können Militärpersonen Beförderung finden, wenn an den nur für die III. Klasse gültigen Militärbillets noch die tarifmäßigen, auf 90 % der einfachen Billetts berechneten Ergänzungsbillets angelöst werden. Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
	Schnellzug	10 Ludwigshafen	Neustadt	11 <sup>38</sup> B.	
	"	26/122 Worms	10 <sup>54</sup> A. Weissenburg	11 <sup>5</sup> B.	
	"	121/1 Weissenburg	2 <sup>20</sup> B. Worms	4 <sup>40</sup> B.	
	"	255 Zweibrücken	7 <sup>52</sup> B. Germersheim	10 <sup>7</sup> B.	
	"	260 Germersheim	3 <sup>39</sup> A. Zweibrücken	5 <sup>52</sup> A.	
	"	88 Ludwigshafen	9 <sup>44</sup> B. Lauterburg	10 <sup>59</sup> B.	
	"	105 Lauterburg	6 <sup>36</sup> A. Ludwigshafen	8 <sup>10</sup> A.	

**Lektüren gelangen zur Versendung:**

- 1) zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen,
- 2) zur Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots,
- 3) zur Vorschrift für das Anschließen der Geschützrohre und Laffeten,
- 4) zur Vorschrift für die Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen,
- 5) zur Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feld-Artillerie,
- 6) zur Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungs-Geschütze,
- 7) zur Nachweisung der zur Ausrüstung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots erforderlichen Geräthschaften,
- 8) zu den Ausrüstungs-Nachweisungen:  
für eine Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne mit Munitionswagen C/42/73,  
für eine Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne mit Munitionswagen C/64/73,
- 9) zur Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen,
- 10) zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden,
- 11) zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden,
- 12) zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Kriege.



# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 19. November 1886.

Nr. 25.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 196.

Unterrichtsbuch für Lazarethgehülfen.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. November 1886.

- 1) An Stelle des bisherigen Leitfadens zum Unterricht der Lazarethgehülfen tritt das neubearbeitete Unterrichtsbuch für Lazarethgehülfen.  
Dasselbe wird den Königlichen Kommandobehörden zc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren nebst Vertheilungs-Plan zugehen.
- 2) Die für die Aufbewahrung und Zutheilung des Leitfadens für den Unterricht der Lazarethgehülfen erlassene Verfügung vom 17. September 1883 No. 1705. 4. M. M. A. bleibt auch für das Unterrichtsbuch für Lazarethgehülfen bestehen, jedoch ist der Berechnung des Bedarfs für die Garnisonlazarethe nicht die Ausstattungs-, sondern die Normalkrankenanzahl zu Grunde zu legen.
- 3) Das Unterrichtsbuch für Lazarethgehülfen kann von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70 bei direkter Bestellung seitens der Truppentheile und einzelnen Militär-Personen zum Preise von 1 Mark für das geheftete, 1 Mark 25 Pf. für das in Pappe gebundene und 1 Mark 50 Pf. für das in ganz Leinwand gebundene Exemplar bezogen werden.

No. 1526/10. M. A.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 197.

Termine für die Portepeeführer- und Offiziers-Prüfungen im Jahre 1887.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. November 1886.

Mit Bezug auf §. 2 der Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militär-Examinations-Kommission bei den Prüfungen zum Portepeeführer und zum Offizier vom 11. März 1880 wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1887 bei einer hinreichenden Zahl von Anmeldungen außer in den Monaten April, Mai, September, Oktober und November nur in der ersten Hälfte des Januar, in der zweiten Hälfte des März und in der zweiten Hälfte des August noch weitere Prüfungen stattfinden werden.

No. 264/11. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

## Nr. 198.

## Zeichnungen vom Train-Material.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 23. Oktober 1886.

- 1) Den Kommandobehörden wird das Blatt 14 der Zeichnungen vom Train-Material „II. Geschirr- und Stallfachen C/1873“, enthaltend den Wassereimer von verzinktem Eisenblech und den Tränkeimer von Baumwollentuch, übersandt werden.
- 2) Ob für das Feldgeräth bei eintretendem Bedarf Wassereimer von Holz — Blatt 12 der genannten Zeichnungen — oder solche von verzinktem Eisenblech zu beschaffen sind, wird der Bestimmung der Truppentheile bz. der Pionier-Inspektionen überlassen.
- 3) Die Tränkeimer von Baumwollentuch treten für das Feldgeräth der Infanterie, Kavallerie, Pioniere und des Trains bei Neubeschaffungen an die Stelle der Freßbeutel, und zwar kommt für zwei Freßbeutel ein Tränkeimer in Ansatz.
- 4) Die Berichtigung der Feldgeräths-Etats wird bei deren Umarbeitung bewirkt werden.

No. 39/10. A. 3.

v. Hänisch.

## Nr. 199.

## Beschaffung von Rassenbüchern zc.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 25. Oktober 1886.

Es wird genehmigt, daß die Kosten für die erste Beschaffung der nach dem Erlaß vom 8. Juli d. J. (A. B. Bl. S. 198) zu führenden zweiten Exemplare der Rassenbücher — insoweit die Büreaugelder bz. bei deren Unzulänglichkeit die Allgemeinen Unkosten-Fonds dazu nicht ausreichen — aus dem Ersparniß-Fonds bestritten werden.

Auch darf für Rechnung dieser Fonds die Beschaffung eines verschließbaren hölzernen Kastens erfolgen, welcher behufs Schonung der Bücher und Beläge zur Aufnahme derselben während der Versendung zu dienen hat. Ein zweiter Schlüssel zu diesem Kasten ist der Intendantur zu überweisen.

No. 322/9. B. 3.

Blume.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 1. November 1886.

## Nr. 200.

## Abänderungen von Preis-Tarifen

a. über Fabrikate des Feuerwerks-Laboratoriums in Spandau. — Berlin im März 1886.

Laufende Nr. 315 ist statt des Preises von 11 M 55 Pf. „8 M 55 Pf.“ und statt einschließlich „ausschließlich“, ferner

laufende Nr. 389 statt des Preises von 50 M 85 Pf. „18 M 50 Pf.“ zu setzen.

b. über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten. — Berlin im Juli 1886.

Laufende Nr. 181 ist die Zahl 2 vor „Paar Geschirre“ zu streichen und dafür die Zahl „1“, ferner

laufende Nr. 195 statt des Preises von 7 M 05 Pf. „6 M 80 Pf.“ und

laufende Nr. 197 statt des Preises von 6 M 80 Pf. „7 M 05 Pf.“ zu setzen.

Mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Abänderungen findet die Ausgabe von Lektüren nicht statt.

No. 782/10. A. 6.

v. Hänisch.

**Nr. 201.****Berpflegungszuschuß für die Garnison Oberlahnstein für das 4. Vierteljahr 1886.**

Kriegsministerium.

Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 1. November 1886.

Der Berpflegungszuschuß für die Garnison Oberlahnstein für das 4. Vierteljahr 1886 beträgt, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion, 16 Pfennige für den Mann und Tag.

No. 782/10. B. 2.

Blume.

**Nr. 202.****Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.**

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 3. November 1886.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks ist neu gedruckt worden und wird den betreffenden Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen. Die bisherige gleichnamige Ausrüstungs-Nachweisung, welche mit der Ausrüstungs-Nachweisung für ein Haupt-Munitions-Depot in einem Heft vereinigt ist, wird dadurch ungültig.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für ein Haupt-Munitions-Depot behält im Druckvorschriften-Stat die Nr. 19, während die jetzt zur Ausgabe gelangende neue Ausrüstungs-Nachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks die Nr. 19a zu erhalten hat.

Bemerkt wird hierbei, daß der bezüglichliche Einheitsfuß im Druckvorschriften-Stat für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks — laufd. Nr. 30 — auf das Doppelte erhöht worden ist. Eine entsprechende Berichtigung des Druckvorschriften-Stats wird gelegentlich erfolgen.

No. 759/10. A. 4.

v. Hänisch.

**Nr. 203.****Herausgabe eines neuen Kriegsspielplanes.**

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 11. November 1886.

Es ist das Bedürfnis hervorgetreten, an Stelle der bisherigen, durchaus veralteten und daher den jetzigen Ansprüchen nicht mehr voll entsprechenden Kriegsspielpläne einen neuen Plan herzustellen. Hierzu ist die Umgegend von Schweidnitz mit einem für derartige Zwecke besonders geeigneten, außerordentlich wechselnden Gelände gewählt worden.

Die mit der Ausführung beauftragte Kartographische Abtheilung des Großen Generalstabes hat die Arbeiten an dem gedachten Plane nunmehr ihrem Abschlusse nahe gebracht. Bestellungen sind direkt bei der genannten Abtheilung anzumelden.

Der Plan wird auf Strohpappe aufgezogen und unkolorirt geliefert. Der Preis stellt sich für das vollständige, aus 64 Blatt bestehende Exemplar nebst einem Uebersichtsblatt und einschließlich der Verpackungslösen auf 40 M. Einzelne aufgezogene Blätter werden für 0,75 M. abgegeben.

No. 157/11. A. 1.

v. Hänisch.

**Nr. 204.****Manteltragen.**

Kriegsministerium.

Militär-Defonomie-Departement.

Berlin den 15. November 1886.

Es wird gestattet, die an der linken äußeren Seite des Manteltragens zum Festhalten beim Aufschlagen angebrachte Tuch-Schlaufe derart zu verlängern, daß dieselbe mit einem zweiten Knopfloch versehen werden kann. Bei umgeschlagenem Manteltragen empfiehlt es sich, die verlängerte Schlaufe mittelst eines an entsprechender Stelle anzubringenden Knopfes zu befestigen.

Eine derartige Vorrichtung wird es ermöglichen, den aufgeschlagenen Manteltragen je nach Bedürfnis enger oder weiter zu knöpfen.

No. 559/10. B. 3.

Blume.



Nachtrag zu dem Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

### Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 13. April d. J. wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Theil I der Wehrrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

### Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

**A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.**

#### a. Gymnasien.

##### I. Königreich Preußen.

##### Provinz Brandenburg.

- 1) Das Gymnasium zu Schwedt a. d. O. (bisher Progymnasium, B. a. I. 7. des Verzeichnisses vom 13. April d. J.).  
Rheinprovinz.
- 2) Das königliche Gymnasium zu Düsseldorf (bisher unter A. a. I. 240 a. a. O.).
- 3) das Städtische Gymnasium daselbst (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Anmerkung. Anerkennung zu 3 mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1886.

##### II. Elsaß-Lothringen.

\*Das Gymnasium zu Gebweiler (bisher Real-Gymnasium, A. b. XVII. 1. a. a. O.).

Anmerkung. Anerkennung mit rückwirkender Kraft für diejenigen Schüler der Anstalt, welche am Schlusse des Schuljahres 1885/86 nach Obersekunda versetzt sind.

#### b. Real-Gymnasien.

##### Königreich Preußen.

##### Rheinprovinz.

Das Real-Gymnasium zu Düsseldorf (verbunden mit dem Städtischen Gymnasium daselbst, A. b. I. 82. a. a. O.).

#### c. Ober-Realschulen.

##### Großherzogthum Oldenburg.

† Die Ober-Realschule zu Oldenburg (bisher Realschule, B. b. VIII. 2. a. a. O.).

\*) Gymnasium mit der Befugniß, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch seinen von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Erlaßunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

**B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.**

**a. Progymnasien.**

**I. Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.

- 1) Das Progymnasium zu Berlin,
- 2) " " " " Forst i. d. Lausitz (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
- 3) " Progymnasium zu Groß-Lichterfelde.

Anmerkung. Anerkennung zu 1—3 mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1886.

Provinz Schlesien.

- 4) Das Progymnasium zu Striegau (bisher Real-Progymnasium, B. c. I. 22. a. a. D.).

Anmerkung. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1886.

Provinz Schleswig-Holstein.

- 5) Das Progymnasium zu Neumünster (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Anmerkung. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1886.

**II. Elfaß-Lothringen.**

- 1) Das Progymnasium zu Oberehnheim,
- 2) " " " " Thann (bisher Real-Progymnasium, B. c. XVI. 2. a. a. D.).

Anmerkung. Anerkennung zu 1. und 2. mit rückwirkender Kraft für diejenigen Schüler, welche seit Michaelis 1885 nach Obersekunda versetzt sind.

**b. Realschulen.**

**Königreich Preußen.**

Rheinprovinz.

- † 1) Die Realschule mit Fachklassen zu Aachen (B. b. I. 13. a. a. D.),
- † 2) " " " " zu Krefeld (B. b. I. 15. a. a. D.).

**c. Real-Progymnasien.**

**Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.

- 1) Das Real-Progymnasium zu Forst i. d. Lausitz (verbunden mit dem Progymnasium daselbst).

Anmerkung. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1886.

Provinz Schleswig-Holstein.

- 2) Das Real-Progymnasium zu Neumünster (verbunden mit dem Progymnasium daselbst).

Anmerkung. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1886.

Provinz Hannover.

- 3) Das Real-Progymnasium zu Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst, bisher unter C. a. aa. I. 11. a. a. D.).

**C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.**

**a. Öffentliche.**

**aa. Höhere Bürgerschulen.**

**I. Königreich Preußen.**

Rheinprovinz.

- † Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule mit Fachklassen) zu Darmen (C. a. aa. I. 17. a. a. D.).

**II. Großherzogthum Hessen.**

- † Die höhere Bürgerschule zu Heppenheim a. d. Bergstraße.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

(bb. Andere Lehranstalten.)

b. Privat-Lehranstalten\*).

Königreich Württemberg.

† 1) Die höhere Handelsschule von Martin Scheck zu Stuttgart.

Anmerkung. Die früher bis zum 1. Oktober 1886 zuerkannte Militärberechtigung ist bis auf Weiteres verlängert worden.

† 2) Die realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt von Karl Widmann (früher Kaufher) daselbst.

Anmerkung. Anerkennung mit rückwirkender Kraft für diejenigen Schüler der Anstalt, welche am Schlusse des Schuljahres 1885/86 die ordnungsmäßig abgehaltene Abgangsprüfung bestanden haben.

Berlin den 4. November 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Gd.

## Bekanntmachung.

Den nachbezeichneten Lehranstalten:

† 1) Der Privat-Handelsschule des Dr. Konrad Tolle (früher Dr. Raegler) zu Offenbach am Main,

† 2) der Privat-Lehranstalt des Pastors D. A. Sterl (früher Dr. Günther) zu Braunschweig,

† 3) der Jakobson-Schule des Dr. Emil Philippson zu Seefen.

ist provisorisch, und zwar der unter Ziffer 1 aufgeführten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren (bis zum Michaelistermin 1889 einschl.), der unter Ziffer 2 aufgeführten Anstalt für die Prüfungstermine Michaelis 1886 und Ostern 1887, gestattet worden, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Gleichzeitig wird der den Anstalten unter Ziffer 1 und 3 verliehenen Berechtigung rückwirkende Kraft zu Gunsten derjenigen Zöglinge beigelegt, welche die an der Anstalt unter 1 im Mai, an der Anstalt unter 3 zu Michaelis d. J. abgehaltene Entlassungsprüfung bestanden haben.

Die in dem Verzeichnisse vom 13. April d. J. unter XII. 2. aufgeführte „höhere katholische Schule an St. Stephan des Dr. M. Fuß zu Straßburg i. E.“ führt die Bezeichnung

„das Privat-Gymnasium bei St. Stephan des Dr. M. Fuß zu Straßburg i. E.“

Berlin den 4. November 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Gd.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 16. November 1886.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

v. Hänisch.

No. 386. 11. A. 1.

\*) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohl bestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

**Lektüren gelangen zur Versendung:**

- 1) zur Wehrordnung (Ersatzordnung) und zur Heerordnung (Landwehrordnung),
- 2) zur Instruktion über das Infanterie-Gewehr M/71. 84 nebst zugehöriger Munition,
- 3) zum Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen,
- 4) zum Reglement über die Organisation der Feldgendarmerie,
- 5) zur Instruktion über die Kasernenverwaltung und den Wirtschaftsbetrieb bei der Inspektion des Militär-Veterinär-Wesens, der Militär-Hospitalzschule und den Militär-Lehrschmieden,
- 6) zur Geschäftsordnung für die Fortifikations- und Artilleriebauten in den Festungen,
- 7) zum Reglement über das Kasernenwesen bei den Truppen,
- 8) zum Geldverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden.





# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 12. Dezember 1886.

Nr. 26.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 *M.* 50 *S.* Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 *S.* berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einfließen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 *M.* 90 *S.* durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 206.

### Reserve an Bekleidungs-Stücken.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag ermächtige Ich das Kriegsministerium, Bestimmung darüber zu treffen, welche Reserve an Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Klein-Montirungsstücken in Zukunft von den Truppen ins Feld mitzuführen und zu diesem Zwecke bereits im Frieden vorrätig zu halten ist. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 4. November 1886.

**Wilhelm.**

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. November 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß weitere Bestimmungen folgen werden.

No. 132. 11. 86. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. November 1886.

## Nr. 207.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 2 zum Kameralischen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereich der Preussischen Heeresverwaltung.

Nachstehende Veränderungs-Nachweisung wird unter Bezug auf den Erlaß vom 8. Mai d. J. No. 750/4. 86. Art. 2. — A. B. Bl. S. 158 — hiermit bekannt gemacht.

No. 500. 11. 86. A. 6.

Bronsart v. Schellendorff.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 2

zum Namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereich der Preussischen Heeresverwaltung.

(Nr. 13, S. 161 bis 168 Armee-Verordnungs-Blatt für 1886.)

N <sup>o</sup> .	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
			Name und Amts-Charakter bez. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bez. Beschäftigung	Wohnort
6	V. Armeekorps	Posen	2. Beisitzer Proviantmeister Mackrodt	Posen	1. und 2. Stellvertreter Wie bisher	
8	VII. Armeekorps	Münster i. W.	1. Beisitzer Wie bisher		Garnison-Verwaltungs- Inspektor Heinrichsen	Münster
					2. Stellvertreter Wie bisher	
			2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	
					Proviantamts- Kontroleur Hoffmann II.	Münster
10	IX. Armeekorps	Altona	2. Beisitzer Wie bisher		Lazareth-Verwaltungs- Inspektor Scholz I.	Altona
					2. Stellvertreter Wie bisher	
11	X. Armeekorps	Hannover	1. Beisitzer Garnison-Bau- inspektor Linz	Hannover	1. und 2. Stellvertreter Wie bisher	
13	XIV. Armeekorps	Karlsruhe	2. Beisitzer Garnison-Verwal- tungs-Oberinspektor Wenne	Karlsruhe	1. und 2. Stellvertreter Wie bisher	
			4. Beisitzer Vorarbeiter Unser bei dem Proviant- Amt in Rastatt	Rauenthal bei Rastatt	Vorarbeiter Braun bei dem Proviant-Amt in Rastatt	Rauenthal bei Rastatt
					2. Stellvertreter fehlt	

Kriegsministerium.

Berlin den 5. Dezember 1886.

Nr. 208.

**Uebergang der Befestigungen an der untern Weser in den Geschäftsbereich der Kaiserlichen Admiralität.**  
Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 25. November d. J. ist befohlen, daß die Befestigungen an der untern Weser am 1. April 1887 aus dem Geschäftsbereich des Kriegsministeriums in den der Kaiserlichen Admiralität überzugehen haben.

No. 26. 12. 86. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. Dezember 1886.

Nr. 209.

**Instruktion über das Infanterie-Gewehr M/71. 84.**

Die bisher nur für den Dienstgebrauch bestimmte Instruktion über das Infanterie-Gewehr M/71. 84 tritt von jetzt ab in die Kategorie derjenigen Druckvorschriften über, deren Verbreitung durch den Buchhandel zulässig ist. Die bereits verausgabten Exemplare sind dementsprechend zu berichtigen.

No. 642/11. 86. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. Dezember 1886.

Nr. 210.

**Etat für die jährliche Uebungs- u. Munition.**

Der vorgenannte Etat ist als Entwurf neu aufgestellt worden und wird den Kommando-Behörden u. demnächst in der dem Druckvorschriften-Etat entsprechenden Anzahl von Exemplaren nebst Vertheilungs-Plan unter Umschlag zugesandt werden.

Ein Neudruck des Anhanges nebst Zeichnungen des Etats vom Jahre 1883 hat nicht stattgefunden. Der Anhang u. ist diesem Etat zu entnehmen und dem neuen Etat beizufügen.

Der Etat für die jährliche Uebungs- u. Munition gehört von jetzt ab zu den „nur für den Dienstgebrauch bestimmten“ Vorschriften.

In Betreff der Zurückerlieferung der Materialien aus verschossener Munition, der Abrechnung der Truppen mit den Artillerie-Depots und der von letzteren zu zahlenden Geldvergütung verbleiben für die Munition des Uebungsjahres 1886 die bisherigen Bestimmungen in Gültigkeit. Im Uebrigen treten die Festsetzungen des neuen Etats mit dem Uebungsjahre 1887 in Kraft.

No. 66. 12. 86. A. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 18. November 1886.

Nr. 211.

**Zahlungsanweisungen.**

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei einzelnen Truppentheilen die Kassen-Kommissionen von der im Circularschreiben vom 30. April 1829 (Beilage 2 zum Kassen-Reglement vom 28. Januar 1841 und Beilage A zur Geschäfts-Anweisung für die Korps-Zahlungsstellen vom 16. Januar 1854) erteilten Befugniß,

Zahlungen an Lieferanten für gelieferte Militär-Effekten auf die Korps-Zahlungsstellen bez. Regierungshaupt-Kassen anzuweisen,

nur wenig oder gar nicht Gebrauch machen.

Das Departement nimmt daher Veranlassung, auf diese Bestimmungen und die durch zweckmäßige Anwendung derselben, namentlich bei größeren Zahlungen, zu erzielende Verminderung des Geldverkehrs bei den Truppentassen aufmerksam zu machen.

No. 140/11. 86. B. 3.

Blume.



Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 23. November 1886.

Nr. 212.

Anlösung der Festungs-Bau-Direktion zu Kiel.

Die Festungs-Bau-Direktion zu Kiel ist aufgelöst worden.  
No. 204. 11. 86. A. 5.  
v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 2. Dezember 1886.

Nr. 213.

Zielübungs-Munition.

Die „Anleitung für den Gebrauch der Munition zu den Zielübungen bei den Truppen“ wird dahin abgeändert, daß Bronze-Cylinder zum Ausfüllen der Patronen-Hülsen nicht mehr angewendet werden dürfen. Die bei den Truppen vorhandenen Patronen-Hülsen mit Bronze-Cylindern sind zu zerlegen und, ebenso wie die Räumnadeln und Geräthe zum Aus- und Einlöthen der Bronze-Cylinder, zu Gunsten der Bleigelder-Fonds zu verwerthen.

Es wird ferner bestimmt, daß die beim Schießen mit Zielübungs-Munition versagenden Zündhütchen nur vermittelst des Wasserdruck-Apparates aus den Hülsen entfernt werden dürfen.  
No. 537. 11. 86. A. 4.  
v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 3. Dezember 1886.

Nr. 214.

Ausgabe des 1. und 6. Abschnitts des in der Neubearbeitung befindlichen 1. Theils der Kriegsfeuerwerkerei.

Die bezeichneten Abschnitte werden den betreffenden Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Zahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Von der älteren Ausgabe des 1. Theils der Kriegsfeuerwerkerei treten die gleichnamigen Abschnitte hiermit außer Kraft.  
No. 406. 11. 86. A. 4.  
v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Bekleidungs-Abtheilung.

Berlin den 26. November 1886.

Nr. 215.

Rieserfeind-Del.

Im allgemeinen Anzeiger zum Militär-Wochenblatt Nr. 93 für 1886 macht die Firma Hermann Günther und Comp. in Berlin bekannt, daß das Militär-Oekonomie-Departement den Truppen durch Erlaß vom 2. November d. J. die allgemeine Anwendung des „Rieserfeind-Dels“ gestattet habe.

Zur Richtigtstellung wird bemerkt, daß der gedachte Erlaß, welcher lediglich als Bescheid auf ein bezügliches Gesuch anzusehen ist, es ausdrücklich abgelehnt hat, den Rieserfeind allgemein zu empfehlen, und — wozu es einer besonderen Ermächtigung übrigens nicht bedurfte — nur anheimstellte, sich wegen event. Benutzung desselben an die Truppen direkt zu wenden.

No. 447/11. 86. B. 3.

Ritschmann.

Lektüren gelangen zur Versendung:

- 1) zur Vorschrift für die Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen u. vom 22. Februar 1883,
- 2) zum Exercir-Reglement für die Fuß-Artillerie,
- 3) zur Vorschrift für die Verwaltung der Artilleriedepots vom 23. April 1880,
- 4) zur Geschäftsordnung für die Fortifikations- und Artilleriebauten in den Festungen,
- 5) zur Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen.

# Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 31. Dezember 1886.

Nr. 27.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

## Nr. 216.

Marchverpflegungs-Vergütung für 1887.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 52) ist der Betrag der für die Natural-Verpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1887 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . . . . .	80 Pf.	65 Pf.
b) für die Mittagkost . . . . .	40 "	35 "
c) für die Abendkost . . . . .	25 "	20 "
d) für die Morgenkost . . . . .	15 "	10 "

Berlin den 22. Dezember 1886.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung:  
v. Boetticher.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Dezember 1886.

Vorstehendes wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 717. 12. 86. B. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. Dezember 1886.

## Nr. 217.

Sanitätsbericht über die Deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71.

Der 6. Band des Sanitätsberichts über die Deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71 wird nebst einem Vertheilungsplane mittelst Umschlags versandt werden.

Der erwähnte Band ist bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn in Berlin SW., Kochstraße 68—70 zum Ladenpreise von 38 M. käuflich. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Deutschen Heeres können denselben durch Vermittelung der Medizinal-Abtheilung zum ermäßigten Preise von 31 M. beziehen.

No. 128/12. 86. M. A.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Dezember 1886.

Nr. 218.

Ueberführung der von ansteckenden Krankheiten befallenen Angehörigen kasernirter Unteroffiziere u. in Zivilkrankenhäuser.

Angehörige der in Kasernen wohnenden Unteroffiziere, Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler, welche von ansteckenden Krankheiten befallen worden, sind aus den Kasernen in ein Zivilkrankenhaus — das Vorhandensein eines solchen und die Möglichkeit zweckentsprechender Unterbringung in dem letzteren vorausgesetzt — überzuführen, sobald die Rücksichten auf die Kasernen-Hygiene dies erfordern.

Die Verrechnung der hierdurch entstehenden Kosten hat beim Kapitel 29 Titel 14 des Militär-Etats zu erfolgen.

No. 788/10. 86. M. A.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 219.

Änderung der Landwehrbezirkseinteilung.

Die dem §. 1 Theil 1 der Wehrrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigelegte Landwehr-Bezirks-Einteilung wird in Gemäßheit der Bestimmung im 1. Ziffer 6 a. a. D. auf Seite 611 an der einschlägigen Stelle und auf Seite 612 und 626 an den durch Bekanntmachungen vom 11. Juli 1876 und 27. Dezember 1884 abgeänderten Stellen berichtigt, wie folgt:

Armeekorps	Infanterie-Brigade	Landwehr-		Verwa gsg- (bez. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (Provinz bez. Regierungs- Bezirk)
		Regiment *)	Bataillon		
III.	10.	6. Branden- burgisches Nr. 52	2. (Cottbus)	Kreis Lübben, Stadt Cottbus, Landkreis Cottbus, Kreis Spremberg	Königreich Preußen, Reg.-Bezirk Frankfurt a. O.
IV.	16.	7. Thürin- gisches Nr. 96	1. (Alten- burg)	1. Ostkreis (Landrathsamts- bezirk Altenburg): a. Aushebungsbezirk Altenburg, b. Aushebungsbezirk Schmölln. 2. Westkreis (Landrathsamts- bezirk Roda).	Herzogthum Sachsen- Altenburg
2. Königlich Bayerisches	8. Königlich Bayerische	17. König- lich Bayeri- sches	2. (Speyer)	Bezirksamt Frankenthal, Neustadt a. d. S., Speyer, Ludwigshafen a. Rhein	Königreich Bayern, N.-B. Pfalz

\*) In Bayern Linien-Regiment.

Berlin den 3. Dezember 1886.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung:  
v. Bötticher.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.  
o. 383/12. 86. A. 1.

Berlin den 11. Dezember 1886.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 12. Dezember 1886.

Nr. 220.

Lektüren zu den Zeichnungen vom Train-Material.

Den Kommandobehörden werden Lektüren zu den Zeichnungen vom Train-Material, und zwar zu II. Geschirr- und Stallfachen C/1873" Blatt 14 und zu „III. Schanzzeug, Vorrathsfachen und Bagenzubehör C/1875" Blatt 11, betreffend den Kränleimer von Blech, unter Umschlag nebst Vertheilungslan zugehen.

No. 85. 12. 86. A. 3.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 14. Dezember 1886.

Nr. 221.

Geld-Ersparnisse der Unteroffiziere.

Für die Verwaltung von Geld-Ersparnissen der Unteroffiziere sind leibiglich die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 20. Februar 1862 und deren Ergänzungen maßgebend (Seite 27/28 und 32 des I. Nachtrages, Seite 7 bis 10 des II. Nachtrages und Lektüren für Juni 1886 zu § 18 der speziellen Bestimmungen des Kriegsministeriums — unter d — zu dem Reglement über das Rassenwesen bei den Truppen).

Hiernach werden die einzelnen Sparbeträge zunächst von dem Kompagnie- u. Chef in Verwahrung zu nehmen, an dem ersten darauf folgenden Zahlungstage an die Truppentasse abzuführen, demnächst nach Ansammlung von 30 M. sogleich bei städtischen oder Kreis-Sparkassen oder bei der Sparkasse der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine auf den Namen des Sparerers einzuzahlen und zinsbar anzulegen, die betreffenden Sparkassen-Bücher und Dokumente aber in den Truppentassen aufzubewahren sein.

No. 191/12. 86. B. 3.

Blume.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 15. Dezember 1886.

Nr. 222.

Versendung der Lanzenstangen.

Zur Schonung der Lanzenstangen wird bestimmt, daß die Artillerie-Depots die auf Bestellung der Ulanen-Regimenter an letztere zu liefernden dergleichen Stangen in denselben Holzgestellen zur Versendung zu bringen haben, in welchen sie bei ihnen aus der Gewehrfabrik in Danzig eingehen.

Zu diesem Zweck haben die Ulanen-Regimenter stets volle Hunderte von Lanzenstangen zu bestellen.

No. 518/11. 86. A. 2.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 17. Dezember 1886.

Nr. 223.

Anleitung zum Eis Sprengen für Militär-Kommandos.

Die Anleitung zum Eis Sprengen für Militär-Kommandos ist neu gedruckt worden und wird den betreffenden Kommandobehörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Die bisherige gleichnamige Anleitung wird dadurch ungültig.

Die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, hält die in Rede stehende Anleitung vorrätzig und liefert dieselbe auf direkt bei ihr eingehende Bestellungen zum Preise von 35 Pf. für das Exemplar.

No. 109. 12. 86. A. 5.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
 Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 21. Dezember 1886.

Nr. 224.

**Normalpreis für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Rabettenanstalten verabreichten Roggen für das 1. Halbjahr 1887.**

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1887 gelten:

a. als Normalpreise für Brot und Fourage (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 125 und 131 des Friedens-Natural-Berpflegungs-Reglements)

	Für die tägliche		Für die monatliche						Für einzelne Fouragetheile							
	leichte	schwere	leichte		mittlere		leichte Garde-Kavall.		schwere		für 50 kg Hafer.		für 50 kg Heu.		für 50 kg Stroh.	
	Brotportion.		Ration.						M	M	M	M	M	M	M	M
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I. Preuß. Armee und die unterpreussischer Verwaltung stehenden Kontingente: . . .	11,5	15,3	26	—	27	50	28	—	29	—	6	49	2	79	2	50
	46 ℳ für 1 Brot à 3 kg															
II. 12. (Rösnigl. österr. Armee-korps: . . .	10,7	14,3	26	40	27	90	—	—	29	40	6	30	3	56	2	40
	42,8 ℳ für 1 Brot à 3 kg															

b. als Vergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Rabettenanstalten verabreichten Roggen: 6,81 ℳ für 50 kg.

No. 445/12. 86. B. 2.

Blume.

Kriegsministerium.  
 Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 22. Dezember 1886.

Nr. 225.

**Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld-Bäckerei-Kolonne.**

Den Kommandobehörden wird der Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld-Bäckerei-Kolonne mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.

Dieser Entwurf tritt an die Stelle des Feldgeräths-Stats für die Feld-Bäckerei-Kolonne eines Armeekorps. Eine entsprechende Berichtigung des Druckvorschriften-Stats wird gelegentlich erfolgen.

No. 96. 12. 86. A. 3.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 27. Dezember 1886.

Nr. 226.

**Ausgabe einer Vorschrift.**

Die Anleitung zu den Instandsetzungen am Gewehr M/71. 84 wird den Kommando- wie den Militär-Verwaltungsbehörden unter Umschlag und mit dem Vertheilungsplan zugesandt werden.

Diese Anleitung ist im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70 erschienen und bei direkter Bestellung zum Preise von 60 Pf. für ein geheftetes, von 80 Pf. für ein gebundenes Exemplar zu beziehen.

In demselben Verlage ist ferner die Instruktion über das Infanterie-Gewehr M/71. 84 zum Preise von 80 Pf. für ein geheftetes, von 1 M für ein gebundenes Exemplar erschienen.

Der Entwurf der Reparatur-Instruktion für die Schußwaffen M/71. 84 tritt außer Geltung.

No. 382. 12. 86. A. 2.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.  
Departement für das Invaliden-Wesen.

Berlin den 27. Dezember 1886.

Nr. 227.

**Wohlthätigkeit.**

Seitens eines Patrioten ist dem Kriegsministerium eine Summe von 600 M zur Verfügung gestellt, um solche zum 1. Januar 1887, dem Tage des 80jährigen Dienstjubiläums Seiner Majestät des Kaisers und Königs, unter 12 aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen gebürtige, bedürftige und würdige Invaliden bez. Theilnehmer des Krieges von 1870/71 event. auch 1866 zur Vertheilung zu bringen.

Demgemäß ist die Königliche Militär-Pensions-Kasse hieselbst angewiesen, den nachbenannten Personen, nämlich:

- 1) Invalide Konrad Christian Löblich in Hüttengesäß, Kreis Danau,
- 2) " Konrad Sack in Rauschenberg, Kreis Kirchhain,
- 3) " Victor Diehl in Dirlos, Kreis Fulda,
- 4) " Liborius Muth in Wahlert, Kreis Schlüchtern,
- 5) ehem. Soldat Konrad Weyge in Elgershausen, Kreis Cassel,
- 6) " " Johann Christian Schaffert in Cassel (Alte Leipzigerstraße 7),
- 7) " " Karl Ludwig Buchbach in Mendorf a. W., Kreis Wigenhausen,
- 8) " " Johannes Dohs in Pommershausen, Kreis Frankenberg,
- 9) Invalide Dominikus Gutherlet in Dammersbach, Kreis Hünfeld,
- 10) ehem. Soldat Wilhelm Köhler in Schwebda, Kreis Schwwege,
- 11) " " Konrad Diehl in Wommen, Kreis Schwwege,
- 12) " " Jacob Henning in Germerode, Kreis Schwwege,

Unterstützungen von je 50 M zum gedachten Tage portofrei zu übersenden.

Die Benachrichtigung der Empfänger von der stattgehabten Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirks-Kommandos zu erfolgen.

No. 1707/12. 86. C. 2.

v. Grolman.

Kriegsministerium.  
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 29. Dezember 1886.

Nr. 228.

**Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 1. Vierteljahr 1887.**

Die für das 1. Vierteljahr 1887 bewilligten Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
<b>Gardeforps:</b>		<b>II. Armeekorps.</b>		Frankfurt a. d. D.	14	Sondershausen . . .	16
Berlin . . . . .	15	Anclam . . . . .	12	Fürstenwalde . . .	14	Stendal . . . . .	15
Charlottenburg . .	12	Belgard . . . . .	11	Havelberg . . . . .	14	Torgau . . . . .	15
Groß-Lichterfelde .	15	Bromberg . . . . .	13	Züsterbog . . . . .	13	Weißenfels . . . . .	16
Potsdam . . . . .	15	Cöslin . . . . .	12	Landsberg a. d. W.	12	Wittenberg . . . . .	13
		Colberg . . . . .	15	Lübben . . . . .	13	Zerbst . . . . .	15
		Deutsch-Crone . . .	9	Berleberg . . . . .	16		
		Culm . . . . .	11	Brenzlau . . . . .	12	<b>V. Armeekorps.</b>	
<b>I. Armeekorps.</b>		Alt-Damm . . . . .	12	Rathenow . . . . .	16	Bojanowo . . . . .	10
		Demmin . . . . .	13	Neu-Ruppin . . . .	15	Fraustadt . . . . .	11
		Gnesen . . . . .	16	Schwedt a. d. D.	14	Freistadt i. Schlef.	11
		Gollnow . . . . .	13	Sorau . . . . .	10	Glogau . . . . .	12
		Greiffenberg . . . .		Spandau . . . . .	17	Görlitz . . . . .	12
Allenstein . . . . .	9	i. Pomm. . . . .	10	Sieglitz . . . . .	15	Gubrau . . . . .	12
Bartenstein . . . .	8	Greifswald . . . . .	12	Woldenberg . . . . .	11	Hirschberg . . . . .	14
Danzig . . . . .	11	Inowrazlaw . . . . .	10	Züllichau . . . . .	14	Jauer . . . . .	12
Drengfurth . . . . .	5	Konitz . . . . .	10	<b>IV. Armeekorps.</b>		Kosten . . . . .	9
Deutsch-Cyrlau . . .	9	Kaugard . . . . .	12	Altenburg . . . . .	17	Krotoschin . . . . .	11
Goldap . . . . .	6	Najewalk . . . . .	13	Aischersleben . . . .	17	Lauban . . . . .	10
Graudenz . . . . .	10	Schivelbein . . . . .	12	Bernburg . . . . .	16	Liegnitz . . . . .	11
Gumbinnen . . . . .	9	Schlame . . . . .	12	Bitterfeld . . . . .	15	Lissa i. P. . . . .	11
Preuß. Holland . . .	9	Schneidemühl . . . .	9	Burg . . . . .	13	Löwenberg . . . . .	11
Insterburg . . . . .	8	Stargard i. Pomm.	13	Dessau . . . . .	16	Lüben . . . . .	13
Königsberg i. Pr. . .	11	Stettin . . . . .	12	Eisleben . . . . .	13	Militzsch . . . . .	10
Löben . . . . .	13	Stolp . . . . .	9	Erfurt . . . . .	15	Muskau . . . . .	13
Lyd . . . . .	11	Stralsund . . . . .	11	Gardelegen . . . . .	15	Neutomischel . . . .	8
Marienburg . . . . .	8	Swinemünde . . . . .	14	Gera . . . . .	16	Ostrowo . . . . .	10
Marienwerder . . . .	13	Thorn . . . . .	15	Greiz . . . . .	15	Posen . . . . .	13
Memel . . . . .	12	Treptow a. d. R. . . .	13	Halberstadt . . . . .	16	Rawitsch . . . . .	11
Mewe . . . . .	11			Halle a. d. S. . . . .	14	Sagan . . . . .	12
Neustadt i. W. Pr. . .	7	<b>III. Armeekorps.</b>		Langensalza . . . . .	13	Samter . . . . .	9
Ortelsburg . . . . .	7	Angermünde . . . . .	15	Magdeburg . . . . .	14	Schrimm . . . . .	13
Osterohe . . . . .	9	Beeskow . . . . .	16	Merseburg . . . . .	14	Schroda . . . . .	10
Pillau . . . . .	14	Bernau . . . . .	14	Mühlhausen i. Th. . .	14	Sprottau . . . . .	10
Rastenburg . . . . .	6	Brandenburg a. d. S.	14	Raumburg a. d. S. . . .	14		
Riesenburg . . . . .	8	Calau . . . . .	13	Neuhaldensleben . . .	17	<b>VI. Armeekorps.</b>	
Rosenberg i. W. Pr. . .	9	Cottbus . . . . .	10	Queblinburg . . . . .	16	Bernstadt . . . . .	10
Soldau . . . . .	8	Croffen . . . . .	13	Rudolstadt . . . . .	15	Deuthen i. Ob. Schl.	11
Stallupönen . . . . .	8	Cüstrin . . . . .	16	Salzwedel . . . . .	16		
Preußisch-Stargardt .	11			Sangerhausen . . . . .	14		
Tilsit . . . . .	8						
Bartenburg . . . . .	11						
Weslau . . . . .	11						





Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.
Borna . . . . .	17	Riefa . . . . .	19	Heidelberg . . . . .	18	St. Avoold . . . . .	16
Chemnitz . . . . .	16	Rochlitz . . . . .	16	Burg Hohenzollern	19 1/2	Bitzsch . . . . .	16
Döbeln . . . . .	16	Schneeberg . . . . .	17	Karlsruhe . . . . .	19	Neu-Dreisach . . . . .	18
Dresden . . . . .	15	Waldheim . . . . .	18	Rehl . . . . .	16	Colmar . . . . .	14
Frankenberg . . . . .	14	Wurzen . . . . .	17	Konstanz . . . . .	19	Diebenhofen . . . . .	15
Freiberg . . . . .	16	Zittau . . . . .	15	Lörrach . . . . .	17	Ensisheim . . . . .	18
Geithain . . . . .	15	Zwickau . . . . .	19	Mannheim . . . . .	18	Hagenau . . . . .	14
Glauchau . . . . .	16			Mosbach . . . . .	15	Meß . . . . .	17
Grimma . . . . .	17			Offenburg . . . . .	16	Molsheim . . . . .	15
Großenhain . . . . .	15			Rastatt . . . . .	18	Mülhausen i. G. . . . .	18
Festung Königstein	20	XIV. Armee= korps.		Schwezingen . . . . .	17	Pfalzburg . . . . .	18
Lausitz . . . . .	16			Sigmaringen . . . . .	17	Saarburg . . . . .	17
Leipzig . . . . .	16			Stodach . . . . .	17	Saargemünd . . . . .	16
Marienberg . . . . .	17	Bruchsal . . . . .	17			Schlettstadt . . . . .	14
Meißen . . . . .	16	Donaueschingen . . . . .	17	XV. Armee= korps.		Strasbourg i. G. . . . .	15
Oschatz . . . . .	17	Durlach . . . . .	16			Weißenburg . . . . .	14
Pegau . . . . .	15	Ettlingen . . . . .	16			Zabern . . . . .	15
Pirna . . . . .	18	Freiburg i. Baden	17	Altirch . . . . .	16		
Plauen . . . . .	16	Hechingen . . . . .	17				

Bemerkung. Die Veröffentlichung des Verpflegungs-Zuschusses für Falkenberg im Bereiche des XV. Armeekorps bleibt vorbehalten.  
No. 769/12. 86. B. 2.

Blume.

Berlin den 16. Dezember 1886.

Kriegsministerium.  
Bekleidungs-Abtheilung.

Nr. 229.  
Leberpreise.

Auf den Lebermärkten im November 1886 sind  
für das Kilo gezahlt:

	Frankfurt a/D.		Breslau	
	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster
	Preis		Preis	
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
Wildschlleber . . . . .	300	220	—	—
Zahmschlleber . . . . .	350	280	—	—
Fahlleber . . . . .	320	280	290	250
Brandeschlleber . . . . .	280	200	240	240

No. 64. 12. 86. B. 3.

Ritschmann.